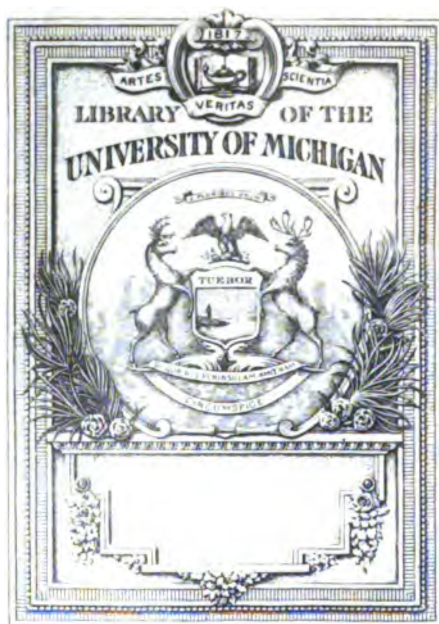

1817
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR

Diarium europaeum

PHILEMERI IRENICI ELISII CONTINUATIO X.

DIARII EUROPÆI,

Insertis quibusdam, maximè verò,
Germano-Gallo-Anglo-Polono-Sueco-Belgo-Ungaricis
ACTIS PUBLICIS.

Oder

Täglicher Geschichts-Erzehlung

Eylffter Theil/

Darinnen enthalten

Theils/ was in dem Heil. Röm. Reich/ insonderheit aber/ auff dem zu Regenspurg angestellten Reichs-Tage/ bey hervor scheinender Türcken-Gefahr / wegen Auffricht- und Verpflegung einer ansehnlichen Reichs-Armee/und Bestellung der Hohen Herren Generals-Personen darüber/ wie auch in der Erffurterischen Achts- und Executions-Sach/ durch außgefertigte Rath-Schlüsse/ und eingereichte Bitt- und Erinnerungs-schrifften/abgehandelt worden;

Ex lib: ...

Und dann auch/

Was in andern benachbarten Königreichen/ Landen und Herrschafften/ bey Kriegs- und Friedens-Geschäfften/ vornemlich aber zwischen Italien und Franckreich/ bey Hinlegung ihrer bißher gehabten Mißhelligkeiten: Polen und Moßkau/ Ungarn und den Türcken/ in offentlichen Feldschlachten/ Belägerungen/ Scharmützeln und angeordneten Friedens-Tractaten; So dann auch in Engelland und den Vereinigten Niederlanden/ nach aufgekündigter Freundschafft/ bey Außrüstung ihrer mächtigen Schiffs-Flotten/ und an andern Orten/ in anderwärtigen Begebenheiten/ sich denckwürdig zugetragen.

Com: de Seau.

Geziert mit unterschiedlicher hoher Potentaten und Stands-Personen Bildnüssen/ abgerissenen Schlachten/ vornemsten Ungarisch- und Türckischen Vestungen/ und andern zum Werck dienlichen Kupffer-Figuren/ auch mit einer vollkommenen Land-Charte deß Königreichs Ungarn/ biß an Constantinopel/ versehen.

Samt einem Anhang aller der jenigen Manifesten und brieflichen Handlungen/ so bey der wider eine gemeine Stadt Erffurt ergangenen Käysl. Acht und darauf erfolgten Chur Mayntzischen Execution/ allerseits gewechselt worden.

Franckfurt am Mäyn/
Bey Wilhelm Serlin/ Buchhändlern.

Im Jahr 1665.



Dem Wol-Edlen und Vesten
Herrn Johann Martin
du FAY,

Meinem Großgünstigen und Hochgeehrten Herrn.

Wol-Edler/ Vester/ insonders Großgünstiger und Hochgeehrter Herr.

ES ist heut zu Tag/ von langen Zeiten her/ üblichen Herkommens/ daß man den neu außgehenden Büchern gewisse Patronos, oder Schutz-Gönner/ pflegt vorzusetzen/ unter deren ansehentlichen Namen und hochgültigem Schutz sie desto freudiger/ wider der ungüttlichen Neider und unzeitigen Tadler Verleumdungen/ an das Tages-Licht hervorkommen mögen; Und hierzu werden vornehmlich solche Personen erkiest/ die entweder/ durch ihr rühmliches Wolverhalten/ sich bey Hohen und Niedrigen annehmlich und würdig gemacht/ daß deßwegen ihr Nahm bey den Nachkommenden verewigt werde/ oder die/ durch ihre etwan bey Außfertigung eines solchen Buchs günstig geleistete Beyhülff/ und andere löbliche Wolthaten/ uns ihnen insonderheit zu schuldiger Danckbarkeit verbunden und verpflichtet haben/ oder aber die ins gemein ein ungemeines Belieben zu guten und nützlichen Büchern und zwar absonderlich zu solcher Materie/ als wie die ist/ wovon

das ihnen zugeeignete Werck handelt / tragen / und deren gute Wissenschafft haben.

Demnach ich nun / bey Außfertigung dieses meines Historischen Wercks / demselben einen gültigen Patron suchen wöllen / und aber alle erst angezogene Umstände bey mir reifflich erwogen; Ist mir alsbald E. V. und G. als meines insonders Großgünstigen und Hochgeehrten Herrns / ansehentliche Person vorkommen / nicht allein / weil sie sich / vermög ihrer wolbekanten Dexteritët / und bürgerlichen unsträfflichen Wolverhaltens / bey männiglichen allhier in guten Respect gesetzet hat / sondern auch und vornehmlich / dieweil mir sattsam bewust / daß sie ihre sonderbare Belustigung in Durchlesung allerhand lehrreicher Bücher suche / in Erwegung / selbige die besten Rathgeber seyn / die uns die Tugenden und deren Belohnung zur gebührenden Nachfolg / hingegen die Laster und deren Bestraffung zur schröcklichen Abscheu vorweisen können.

Und zwar hab ich verspühret / daß E. V. und G. ein eyfferiger Liebhaber sey der Historien und Politischen Discursen / wie sie heutiges Tages vorfallen / und in diesem meinem Werck verfasst sind / massen sie deßwegen auß unterschiedlichen / so wol weit als nah gelegenen Orten / eine kostbare Correspondentz zu unterhalten pflegt.

Was mich aber am meisten zu E. V. und G. Person gezogen / ist Dero sonderbare Leutseligkeit / nach welcher Sie mir / neben andern vielfältig erwiesenen Gunst-Bezeigungen / auch ihres Orts mit dero Correspondentz / so viel sich zum Werck

schicken

schicken wollen/ beförderlich gewesen/ so daß ich dannenhero keinen Umbgang nehmen können noch sollen/ die Ehre/ so von E. V. und Gach unverdient genossen/ wiederum zurück und ihrem Urheber/ von dem sie entsprungen/ schüldigst anheim zuschicke/ hätte ich anderst nit dem Schandmal der Undanckbarkeit nicht wollen bezeichnet werden: Welches Laster denn auch bey den Heyden so gar verhasst gewesen/ daß sie sich in ihren uns hinterlegten Schrifften vernehmen lassen/ es seye in der Welt nichts schändlichers noch ärgers zu finden/ als ein undanckbahrer Mensch.

In Betrachtung dessen nun hab ich mich kühnlich unternommen/ gegenwärtiges Historisches Werck E. V. und G. als meinen insonders Großgünstigen und Hochgeehrten Herrn/ wolmeinend zuzuschreiben/ damit ich hierdurch/ als ein stetswährendes Zeugnüß/ mein dancknehmiges Gemüth für die mir bißher günstig erzeigte Wolthaten würcklich sehen/ auch dabey/ wie hoch gegen E. V. und G. ich mich verpflichtet erachtete/ spühren lassen/ und Sie ander würcklich zu fernerweitigen Gunsten bewegen möchte.

Gelanget demnach an E. V. und G. als meinen insonders Großgünstigen und Hochgeehrten Herrn/ mein dienst-freundlichstes bitten/ er wolle diese meine auß wolmeinendem danckbaren Gemüth hergeflossene Kühnheit/ nach seiner ihm reichlich beywohnenden Bescheidenheit/ in keinem Argen vermerken/ sondern dieses Buchs/ wie auch ingleichem mein und der meinigen günstiger Patron verbleiben.

Womit dann E. V. und G. sammt Dero Hertzliebsten Angehörigen/ich/ zu allem selbst wehlendem gesegneten Wolstand / der allwaltenden Obsicht Gottes deß Allerhöchsten getreulich / mich aber und die lieben meinigen in dero beharrliche Gunst gebührend empfehle / und verbleibe

E. V. und G.

Gegeben in Franckfurt am Mayn / den 20/30. Märtz/ deß 1665. Jahrs.

Als meines insonders Großgünstigen und Hochgeehrten Herrns

Zu allen annehmlichen Dienst-erweisungen

Bereitwilligster

Wilhelm Serlin / Bürger und Buchh. daselbst.

Ver-

Verzeichnüß und Anweisung der zu diesem Eylfften Theil gehörigen Städte/ und anderer ins Kupffer gebrachten Figuren.

Verzeichnüß der Hohen Potentaten und Stands-Personen Bildnüsse/ wie dieselbigen in diesem Eylfften Theil folgen sollen.

Noch

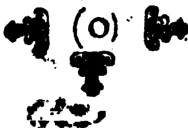
Nothwendiger Vor-Bericht

An den Geschicht-liebenden Leser.

HOchgeneigter und/Standes-Gebühr nach/Pflicht-schuldigst geehrter Leser: Es ist zwar nicht zuleugnen/daß heut zu Tag/nach dem lüsternden sündlichen Apffel-Biß unserer ersten Eltern/bey denen/so die zu ihrer Zeit vorgehende Geschichte zubeschreiben pflegen/weil sie menschlicher Schwachheit/als dem auf solche vorwitzige Lust erfolgten Lohn/unterworffen/und nicht unmittelbarer Weise mit dem H. Geist außgerüstet sind/offtmahls Fehler und Irrungen vorgehen; Jedoch aber wird ihnen solches um so viel eher und leichter zuverzeihen seyn/je wenigern Willen sie gehabt/die Unwarheit zuschreiben/sintemahlen sie niemanden anderst teuschen/als wie sie von Leuten auß menschlicher Schwachheit geteuscht worden. Solte nun in diesem unserm Eylfften Theil ebenfalls etwan wo an einem Ort (jedoch wider unser Wissen und Verhoffen) seyn verstossen worden/so wolle man solches nicht uns/sondern dem uns hiervon zugekommenem ungleichen Bericht beymessen/und ist man deßwegen/wie vormahls/also auch noch/deß so willigst als schuldigsten Erbiethens/alles/auff zugeschickten glaublichern Unterricht/ins künfftig zu ändern und zu verbessern.

Und dieweil der Verleger dessen/auff allerhöchst-gültige Käyserl. Begnad- und Befreyung/im Werck begriffen/deß Londorpii Acta publica, worzu allbereit ein reicher Vorrath verhanden/zu continuiren/und hierzu vielleicht von einem und dem andern hohen Ort und sonsten eines und das andere möchte beyzubringen seyn; als wird hiermit unterthänig/freund- und dienstlichst gebethen/mit dergleichen Actis in Zeiten gnädig/günstig und freundlich uns zuerscheinen/es soll einem jeden/der Gebühr nach/auffgewartet und gewillfahrt werden.

Im übrigen gehab Er sich wol/verbessere die etwan eingeschlichene Druckfehler selbst bescheidentlich/und bleib uns und dem Werck beliebig gewogen.



Regi

Register oder Verzeichnüß / aller in diesem eylfften Theil Diarii Europæi enthaltener denckwürdigen Geschichte und Handlungen.

A.

B.

Christ.

Fürst

[illegible] den Bischoff zu Münster/26.

G.

Garnier/ Käyserl. [illegible] hält sich wol gegen die Türcken/274.

Galler/Freyherr/berichtet die Käys. Regierung zu Grätz schrifftlich von der Belägerung Canischa/209. u. 212. und wird beantwortet/215.

Gespräch zwischen dem Venedischen Abgesandten und dreyen vornehme Türckischen Bedienten deß Friedens halben/235.

Gigery in Africa von den Frantzosen eingenommen/588. und von den Türcken wieder erobert/604.

Glückov wird von den Polen vergeblich bestürmt/112.

Grätz steht deß Türcken halben in grossen Furchten/447. die aber bald verschwinden/448.

Graf Balassa hintergeht die Türcken in Levents/110.

Graf Budiani komt mit seinen Ungarn ins Lager bey Neu-Serin/356.

Graf Franz Fugger wird Reichs-Feldzeugmeister/125. und unversehens im Treffen bey St. Gotthard erschossen/403.

Graf Franz von Herberstein wird bey Fünffkirchen erschossen/54.

Graf Georg Fridrich von Waldeck wird Reichs General Leutenant/125. langt bey Neu-Serin an/370. hält sich wol in dem Treffen bey Sanct Gotthard/402/403.2c.

Graf Gustav Adolf zu Nassau Saarbrück wird bey einem Regiment zu Fuß deß Ober-Rhein. Kreysses Obrister/342.

Graf Montecuculi/Keys. Gen. Feldmarschall/langt im Läger bey Neu-Serin an/356. befindet nicht rathsam die Türcken an der Raab anzugreiffen/407. berichtet den Verlauff deß Treffens an die Römische Käyserl. Maj. 416. u. 417.

Graf Niclas von Serin hat einen streiff in das Türckische vor/42. zihet auß/und hat gute Verrichtung/43. biß 58. komt wieder heim/109. nach Regenspurg/127. macht Anstalt zur Belägerung der Vestung Canischa/164. fast Posto darvor/205. von dessen fernern Tapfferkeit von der 205. biß 209. und von der 248. biß 255. seynd weitläufftiger Bericht zu lesen/empfängt das güldene Vließ vom Könige in Spanien/283.

beklagt

H.

 Kin-

[illegible] zu Schmalkalden wird [illegible]/ 639.

Kiß-Forgatsch bleibt bey Neu-Serin todt/ 356.

Klein-Comorra von den Türcken in Brand gesteckt/ 389.

Knecht erscheusst seinen Herrn zu Londen/ 657.

[illegible]

König in Engelland geht in das Parlament und thut demselben den Vortrag/ 243. [illegible] abermahls und frischet dasselbige zum Krieg wider Holland an/ 598.

König in Franckreich [illegible] sich mit ihm zu vergleichen/ 29. und gehen endlich einen Vergleich ein/ 67. will die zehen Städte im Elsaß ihm gäntzlich unterwürfig machen/ [illegible] das Mit- [illegible]

König in Polen hält zu [illegible] in der Ukraine Kriegs-Rath/ [illegible] ins Land hinein/ [illegible] kommt nach Mohilow [illegible] und wieder nach Warschau/ 311.

König in Schweden [illegible] die Stadt Erffurt [illegible] für die Stadt Erffurt/ [illegible]

Königliche Fr. Mutter in Franckreich [illegible] der Heil. Teresia/ [illegible]

[illegible]

Kreyß-Tag in Ober-Sachsen zu Leipzig und dessen Proposition/ 618.

[illegible] ment geschossen/ 287.

Landtag zu Newburg [illegible]

Lawson/ Engelland. Vice-Admiral [illegible] etliche [illegible]

Lager [illegible]

[illegible] wieder eingenommen/ 376. und mit einer herrlichen Victorie [illegible]/ 438.

Leyb/ General-Major wird vor Canischa verwundet/ 249.

Lüttprecht [illegible] Bürgermeister zu Erffurt wird ehrlich begraben/ 524.

Lit-

 Moß-

 Pabst-

[illegible]

R.

Remon-

Ende deß Registers zum Eylfften Theil.

Receß und Abschied

Wie solcher von denen/ im Namen der Hochlöbl. Fränckischen Kreyß-Stände/ in Nürnberg versamlet gewesenen gevollmächtigten Herren Räthen/ Bottschafften und Gesandten/ wegen vorgehabter Muster- Abschick- und Verpflegung der wider den Erbfeind nach Ungarn abgehender Reichs-Kreyß-Völcker/ den 31. (10. April) 1664. beschlossen/ und in der Reichs-Versamlung zu Regenspurg dictiret werden.

KUnd und zu wissen ꝛc. Demnach bey der jüngsthin zu Bamberg gehaltener Versamblung/ wegen unterschiedlich entstandenen Differentien sich keines gewissen gleichförmigen Schlusses (was an Seiten dieses löblichen Fränckischen Kreyßes/ in Considerirung/ der vor Augen schwebenden höchsten Noth/ und Türcken-Gefahr/ Ihrer Röm. Kayserlichen Majestät an Völckern zu Roß und Fuß möchte zu beschicken seyn) hat können verglichen/ sondern der Sachen Verlauff/ durch eine allerunterthänigste Relation/ an Allerhöchstgedachte Ihre Kayserliche Majestät nacher Regenspurg müssen gebracht werden: Und nun selbige hierauff/ unterm dato 20. nechstverwichenen Monats Martii st. nov. an deß Kreyßes beyde außschreibende Fürsten/ und gesambte Stände Allergnädigst rescribirt/ und beweglichst erinnert/ daß man doch/ deß Heiligen Reichs anliegende Gefahr und Noth (in deme der Türck allbereit seine Völcker starck zusammen führen lassen/ und das feindliche Vorhaben gegen Ihrer Kayserlichen Majest. Erbländer/ und das Heilige Reich gar zeitlich/ und zwar mit aller Macht fortsetzen werde) besser zu Gemüth ziehen / und nunmehr eines unverzüglichen Schlusses sich vergleichen/ und dahin die gewisse Anstalt machen wolle/ damit die Völcker im Kreyß ehistens versamlet/ mit Proviant / Regiments-Stücklein/ Munition und andern Kriegs-Nothwendigkeiten versehen/ auch dergestalt unter einem Corpo abgeführet werden/ auff daß sie den 24. Aprilis bey Ungarisch Altenburg anlangen / und nicht etwan denen Ständen dieses

Kreyßes beygemessen werden möge / daß wegen dero fernern dissensionen und differentien nicht allein Ihrer Majest. Erb-Königreich und Länder / sondern auch das Heilige Reich / in das antrohende Unheil gestürtzet würde.

Als haben deß löblichen Fränckischen Kreyßes beyde außschreibende Fürsten / der Hochwürdigste / der Durchl. und Hochgebohrne Fürsten und Herren / Herr Philipp Valentin / Bischoff zu Bamberg / und Herr Albrecht / Marggraff zu Brandenburg / zu Magdeburg / in Preussen / zu Stettin Pommern ꝛc. nicht unterlassen können / noch sollen / die gesambte löbliche Kreyß-Stände / auff den driten diß allhero in deß Heiligen Reichs Stadt Nürnberg nochmahlen zubeschreiben / und mit selben zu deliberiren und zusehen / wie dieses höchstnothwendiges Verfassung- und Defensions-Werck ohne allen längern Verzug eingerichtet / und nach Ihrer Majestät Allergnädigsten Begehren und Befehlen / die Völcker förderſamst auff den General-Rendevous mögen abgeschickt werden. Ob wol nun / die sämbtliche Stände / ausser Henneberg und Coburg ratione Romhild / durch Ihre Gevollmächtigte Räth / Bottschafften und Gesandte / bey diesen Tractaten erschienen / und man von neuen sich sehr bemühet / und verhofft / das quantum sothaner Reichs-Hülff / wider den Erbfeind Christliches Namens den Türcken / auff den von beyden höhern Reichs-Collegien zu Regenspurg gemacht / und von Ihr. Kayserlichen Majest. approbirten Fueß / nach dem Tripel der Reichs-Matricul zu bringen / so hat jedoch solches / umb etzlicher Stände mehrmahln vorgeschützten Ruins / und allegirten notorischen Beschwerden willen / nicht geschehen können / sondern es ist noch ein- und anders / äusserst- und möglichsten Ertbiethens / folgender Gestalt verglichen und beschlossen worden.

I.

Erstlich sollen die gesambte verwilligte Kreyß-Völcker / in zwey Regimenter / eines zu Roß und das andere zu Fueß vertheilt / und zwar jenes auff sechs hundert und etliche zwantzig Mann / mit eingerechneter prima plana unter sechs Compagnien gerichtet / mit einem Obristen / Obrist-Lieutenant / Obristen Wachtmeister / sambt noch drey Rittmeistern / und übrigen darzu gehörigen Officirern / die Reuter durchauß mit Casqueten / Brust- und Hinterstücken / wie nicht weniger mit guten Carabinern / Pistolen / und andern

Noth

Nothdurfften versehen: Imgleichen das Regiment zu Fueß/ so sich über achtzehen hundert Mann/ sambt ebenmäßiger Einrechnung der prima plana erstreckt/ mit einem Obristen/ Obristen Lieutenant/ Obristen Wachtmeister/ (welche hohe Officierer sämbtlich dem löblichen Kreyß das Juramentum abzulegen) nebenst auch andern Officierern bestellet/ und in zehen Compagnien eingetheilet/ davon das dritte Theil mit Picquen/ Casqueten/ Vorder- und Hinterstücken/ dafern von andern Kreyßen auch geschicht/ die übrige zwey Drittheil aber/ mit gutem Ober- und Unter-Gewehr/ wie auch von gemeinen Kreyß/ mit Kraut/ Loth und Lundten/ außgerüstet werden sollen.

2.

Damit aber andern Theils/ diese Hülff/ in die Länge nicht verzögert/ noch dem Kreyß (da ein Einbruch/ oder sonst unglückhaffter Streich/ welches GOtt gnädig verhüten wolle/ sich zutragen solte) einzige Schuldt oder Ursach zugemessen werden möge/ wil man den Tag/ und den Orth/ zu der Völcker Rendevos auff den 18/28. dieses allhier in Nürnberg bestimmet haben/ also daß jeder Stand darnach sich richten/ und die Seinige/ zumahlen die jenige/ so weit entsessen/ desto zeitlicher anhero mögen anmarchiren/ und die unfehlbare Anstalt machen lassen/ auff daß selbe zu besagter Zeit und Orth/ mit guter Außmundierung versehen/ sich einbefinden/ darauff folgenden Tages gemustert/ den Obristen angewiesen/ folgends den 20/30. in guter Ordnung abgeführet/ nachgehends miteinander auff den Artickels-Brieff (wie solcher von gemeinen Reichs wegen eingerichtet werden mögen) schwöhren/ der Generalität überlassen/ und übergeben werden sollen: Und damit weder der Freyen Reichs Stadt Nürnberg/ noch andern darumb liegend und angräntzenden Benachbarten/ durch diese Zusammenführung/ wie auch im Durchmarchieren/ andere Reichs-Stände/ Land und Gebieth/ umb so weniger Schaden und Ungelegenheit zugefügt werde/ sollen die Obristen allen ihren Unter-Officiern/ und der gantzen Soldatesca insgemein dergleichen ernstlich verbiethen/ auch in Betrettung anderer Stände Territorien/ auff Begehren/ gewisse Geissel außantworten/ im übrigen aber die vorsichtliche Anstalt und Ver-

ordnung machen/ damit die Völcker aller Orthen äng beysammen losgiren/ und keiner sich entziehen oder außreissen möge.

3.

Belangend drittens das Proviant/ und dessen unverzögliche Zusammenbringung/ soll ein jedweder von den Creyß-Ständen zwischen dato/ und obgemelten 18/28. diß/ sich äusserst angelegen seyn lassen/ an guten Früchten und dürren Meel/ so viel zusammen zubringen/ damit seine zu den Regimentern zu Roß und Fuß bestellte Völcker/ nach dem Anschlag/ wenigstens auff drey Monath versehen/ und zwischen solcher Zeit/ die weiters erforderende Nothdurfft verschafft werde.

Damit aber hierinnen/ wie auch bey Abführung oder Vberbringung der Fuß-Völcker/ und Außzahl- oder Verpflegung der Regiments-Stääb/ desto weniger Schaden und Hinderung sich zutragen/ ist beliebt worden/ einen Creyß-Proviant- und Zahl-Meister mit zweyen Schreib- und Rechnungs-verständigen Bedienten zu bestellen/ der nach geleisteter Pflicht und gegebenen Instruction sich gleich auff Regenspurg erheben/ die allda angelangte Früchte und Meel zusammen bringen/ von dar auß auff Wien/ alsdann von Ihrer Kayserlichen Majestät hierzu bestimbten Orth/ in ein gewisses Hauß verschaffen/ so dann jeden Stands Völckern/ die Seinige auff gebührende Quittung abfolgen lassen/ und also keinen von deß andern Meel oder Geträidt das geringste zueignen solle. Dabey gleichwol einem jeden Stand frey stehet/ auff eigenen Costen einen besondern Vberseher oder Vnter-Proviant- und Zahlmeister zu haben/ die zu desto besserer und gewisser Herbeyschaffung/ Gelds und Proviants für seines Herrn Völcker selbsten invigiliren/ und in allem die gute und versicherte Anstalt machen solle und helffe/ vor allem aber hätte obgedachter Creyß-Proviant- und Zahlmeister/ dahin zu trachten/ und die Anstalt zu machen/ daß so balden die Völcker zu Regenspurg ankommen/ solche gleich eingeschifft/ durch gute wohlverwahrte Schiff/ und deß Strohms erfahrne Schiffleute/ auff Wien abgeführet werden/ zu welchem Abmarch ein jedweder Creyß-Stand seine zu Roß und Fuß habende Völcker/ mit einem Monath-Sold anticipando, wird zuversehen haben/ und den Officirern zu injungiren wissen.

wissen / daß selbige fleissige Obsicht haben / und keinen Soldaten gestatten sollen/diesem oder andern seinen künfftigen Monathsold/ unnützlich oder verschwenderischer Weise anzuwenden.

4.

So viel nun die Regiment-Stücklein/ Munition / Wägen / Lavetten / und andere Kriegs-Nothwendigkeiten / betreffen thut/ist mit deß Heiligen Reichs Stadt Nürnberg / so hierzu die beste Mittel und Gelegenheit anhanden / geredet und gehandelt worden / daß selbe so weit die Bemühung auff sich nehmen / und dem gemeinen Kreyß zum besten/ dergleichen nach Inhalt deß von denen Deputirten gemachten Anschlags / umb ein billich- und leidentlichen Werth verschaffen und hergeben/ wie imgleichen die darzu vonnöthen habende Roß/mit sambt dem Geschirr und Zeuch/ dann auch die Fuhr-Knechte und Anhalter / oder Mitläuffer verschaffen und dienen sollen.

Belangend aber die Proviant-Wägen / hätte ein jedweder Stand selbe auff seinen eigenen Costen / als für eine jedwedere Compagnie zu Fuß und Roß / einen/mit Knechten/ Roß und Geschirren / oder da mehrere eine Compagnie formiren / dergleichen miteinander zuverschaffen.

5.

So ist auch wegen künfftiger Recruitirung beliebt worden / daß die jenige Soldaten/ so notorie in der action vor dem Feind bleiben / gefangen / oder durch allgemeine Seuch und Pestilentz hingerafft werden / von gemeinem Kreyß / was aber sonsten verstürbt und abgeht / von einem jeden Standt insonderheit recreutirt und ersetzt werden solle.

Die Feld-Prediger und Seelsorger / als vier von beederley Religionen / wie imgleichen der Regiments-Schultheiß / und andere nothwendige Personen/ sollen vom gemeinen Kreyß bestellet / und der Ordonnantze nach / verpfleget / auch / auff Absterben eines oder deß andern / die Stelle mit einem tauglichen subjecto förderlichst wieder ersetzt werden.

So ist auch wegen der Standarten und Fahnen umb der Conformität willen / für gut angesehen worden / sich einerley Farben zugebrauchen / als der Weissen durchgehends / bey den Standarten / darinn ein jeder Standt nach Belieben sein insigne und Symbolum zu bringen / der rothen und weissen Farb / aber bey den Fahnen / welche drey Ecken von der Stangen / und vier an den Flug (wo nicht ein oder der ander Stande allbereit die seinige verfertigt / und inzwischen selbe nicht wohl ändern / oder andere verschaffen kan) sollen gerichtet werden.

6.

Damit aber so wohl zu Verschaff- und Einrichtung obverstandener Kriegs-Materialien / als auch zu Unterhaltung der Regiments-Stäb / einiger Mangel und Verhinderung nicht erscheine / ist von den gesambten anwesenden Räthen / Bottschafften und Gesandten per majora beliebet worden / daß man zu der Kreyß-Cassa / nach dem Fuß der alten Matricul contribuiret / und also ein jedweder Standt / ohne suchende moderation oder Abzug (doch Salvo cujuscunque jure aut prætensa moderatione) die seinige / und zwar inner vierzehen Tagen von dato diß an zu Verschaff- und Beybringung der behörigen Nothdürfftigkeiten zween Römer-Monat mit beytragen / welches der Gräfflichen Hohenlohischen Waldenburgischen und der Erb-Reichs-Stadt Weissenecк Abgesandte / umb ihrer Prln. und Committenten notorischer Armuth / und Impossibilität willen einzugehen geweigert / und allein auff zwey Drittheil mit zu concurriren sich anerbotten / wie dann auch der Hoch-Stifft Bamberg hierzu anders nicht / als mit Abzug seines kärndlichen Contingents sich versehen / hingegen aber mit andern Ständen in capite nach dem allbereit zu Regenspurg / auff die Verpflegung und Unterhaltung der Generalität verfasten Fuß / das seinige mit beytragen wolle / so aber von den andern sämbtlichen Abgesandten keines weges placidiert / sondern dißfalls die alte matricul pro norma & regula zu halten / und derselben in allem nachzugehen / für das sicherste und beste ist gehalten worden / darüber man von neuem mit Anführung unterschiedlicher Argumenten und Motiven in ziemliche Weitläufftigkeiten ge-

gerathen/zu deren Abschneidung endlich an Seiten der gesambten Herren Abgesandten/in Vorschlag kommen/ob nicht dieses ein Mittel/daß Bamberg für sich ohn all künfftiges Præjudiß oder Consequentz/ zu Verpflegung der Reichs-Stäb/ und Verschaffung der Stück/ Munition und anders abstrahendo von dem matricular Fueß/das Seinige zu dieser Compagne proportionabiliter mit beytragen möchte/ welches endlich und zwar/ in Ansehung der vor Augen stehenden Noth/ und ferners unverzöglicher Abmarchirung der Völcker/die Bamb. Abgesandte/ sub sperati angenommen/ dabey aber solennissimè protestando, sich reserviert, und vorbehalten/ daß durch dergleichen proportionirten Beytrag/ sie sich auff keins Weiß oder Weg/ zu dem vorgedachten matricular Fueß wolten obligat gemacht/ und selben adcognoscirt, weder für jetzo/ oder ins künfftig dardurch dem Hoch-Stifft/ an seinen Rechten/das geringste begeben/ noch selbiges auß den Reichs Abschieden/ Ferdinandischen Revers/ oder auch auß der Münster- und Oßnabrückischer eingerichter/ und bißher observirten moderation sivè rectification der Reichs-Matricul gesetzt haben.

Im übrigen seynd nach Anleitung deß jüngst zu Bamberg auffgerichten Receß/ von wegen Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Mäintz/ als Bischoffen zu Würtzburg/ Herr Johann von Stockheimb/ Ritter/ dann an Seiten deß Hoch-Stifft Eystädt/nach der mit dem löblichen Teutschen Orden habender alternation, Herr Heinrich Wilhelm von Hackhen/ Obrister Lieutenant/ zu nachgeordneten Kreyß Kriegs-Räthen præsentirt/verpflichtet/ und Herr Kreyß-Obristen ihrem besten Wissen und Vermögen nach/ das gemeine Wesen zu allen begebenden Fällen/ mit beobachten zuhelffen/ angewiesen/ dabey vom Fürstlichen Eystädtischen und Teutsch Meisterlichen Abgesandten/ umb der künfftigen Alternation willen/sich eines andern und bessern zu vergleichen ist veranlasset/ wie imgleichen auch Herr Johann Wilhelm Zobel von Gibelstadt/ zum Obersten zu Roß/und Hannß Erasmus Grüenseisen/ zu deß löblichen Kreyßes gemeinen Proviant- und

Zahl-

Zahlmeistern angenommen / verpflichtet / und mit gehöriger Instruction versehen worden.

Zu uhrkund dessen allem / ist solcher Receß von den löblichen vier Bäncken besiegelt / und von andern anwesenden Räthen / Bottschafften und Gesandten mit unterschrieben worden. So geschehen zu Nürnberg Donnerstags den 10. Aprilis 31. Martii Anno 1664.



Reichs-Schluß/

So auff dem in Anno 1664. den 27. Augusti in Stockholm gehaltenen Reichs-Tage einhellig gemacht und beschlossen worden. Im Jahr M DC LXIV.

Auß dem Schwedischen verteuschet.



Wir Hedwig Eleonora von GOttes Gnaden/ der Schweden/ Gothen und Wenden Königin/ Groß Fürstinne in Finland/ Hertzogin in Schonen/ Ehsten/ Liefland/ Carelen/ Bremen/ Verden/ Stettin-Pommern/ Cassuben und Wenden/ Fürstinne zu Rügen/ Fraw über Ingermanland und Wißmar/ wie auch Pfaltzgräffinne bey Rhein in Beyern/ zu Gülich/ Cleve und Bergen Hertzoginne/ Gebohrne Hertzogin zu Schleßwig/ Hollstein/ Stormarn und Ditmarschen/ Gräffinne zu Oldenburg und Delmenhorst/ ꝛc. Wie auch die nachgeschriebene der Reiche Schweden Rähte und Stände/ Grafen/ Freyherren/ Bischöffe/ Adel/ Clerisey Kriegs-Befelchhabere/ Bürgerschafft und gantz Gemeine so auff diesen hier in Stockholm angesetzten und nunmehro wohl vollendeten Reichstag von allen Orten Gevollmächtigte versamblet und beruffen sind gewesen/ thun hiermit für uns und ihrentwegen so zu Hause sind/ kunde/ Demnach der Großmächtigste und Hochgebohrne Fürst und Herr/ Herr Carl/ der Schweden/ Gothen und Wenden König/ Großfürst in Finland/ Hertzog zu Schonen/ Ehesten/ Liefland/ Carelen/ Bremen/ Vehrden/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wanden/ Fürst zu Rügen/ Herr über Ingermanland und Wißmar/ Wie auch Pfaltzgraff bey Rhein/ in Beyern/ zu Gülich/ Cleve und Berg Hertzog ꝛc. Ist bewogen worden auß hochwichtigen Vrsachen/ absonderlich wegen dieser itzigen Zeit Beschaffenheit/ des Reichs Stände zusammen zu ruffen/ und denselben zu bedencken gegeben/ ob es bey deme so nach dem zu letzt in Anno 1660 allhie gehaltenen Reichstag in Regiments-Sachen/ so wohl in- als ausserhalb Reichs passirt seyn/ verbleiben haben könte/ deßgleichen denen Reichsständen den gegenwertigen Zustand deß Vatterlands offenbahren und fürstellen lassen/ und ihnen dabenebenst einige darauß herrührende Sachen zu überlegen gegeben/ auch ihren guten Rath und getrewe Hülffe zu Ihrer Kön. Mayest. und deß Reichs Sicherheit und Wohlfahrt darüber begehret. Dannenhero haben die sämbtliche Reichs Stände/ nach ihrer gegen Ihro Kön. May. und dem Vatterlande tragenden Pflicht sich gehorsamst auf den angesetzten Tag eingefunden/ die von Ihro Kön. May. geschehene Proposition angehöret/ dieselbe in Bedencken gezogen/ fleissig überlegt/ und zu letzt über ein und ander freywillig sich vereiniget/ zusammen gesetzet/ beliebet und beschlossen/ wie folget:

I.

GLeich wie Ihro Königl. May. uns Gegenwertigen deß Reichs Ständen nach der Länge haben verständigen lassen/ wie Gott der Allmächtige mit Göttlichem Beystand

stand und Segen über Ihro Kön May. Regiment hat continuiret / daß nicht allein dessen erster Anfang und Eingang mit einer reputirlichen verbleiblichen Ruhe und Freundschafft mit den meinsten ihren Nachbahren beseeliget worden / sondern auch hernechst darauf erfolget ist daß der Tzaar von Moscau welcher allein noch bey dem vorigen Reichstag mit unserem lieben Vatterlande in einem Stillstande der Waffen begriffen war, gleichmässig zu einem ewig-wehrenden Frieden obligirt und gebracht worden / wie dann auch derselbe den 21. Junij 1661 getroffen / und nicht lang hernach mit gewöhnlichen Solennitäten von beyden Seiten bekräfftiget und beschworen worden. Und ob zwar nachgehends auf Muscowittischer Seiten etliche Irrungen sind vorgefallen/ deßwegen Ihro Kön. May. abermahl bey Plüß mit selbigen Nachbahrn einige Gräntz-Tractaten anstellen zu lassen / sind verursacht worden / wiewohl dieselbe alle Zwistigkeiten allerdings nicht haben können abthun / so sind dennoch nichts destoweniger die Commissarien von beyden Seiten in Freundschafft von einander gegangen/ und gleich wie nun das Reich auff allen Seiten in Fried und Ruhe und glücklichen Stand als in langen Zeiten nicht geschehen/ist gesetzet worden: Also haben Ihre Königl. May mit nicht geringer und höchstrühmlichen Vorsorge wollen das Verbündnüß und Vertrawen/ welches die Kron Schweden mit andern Potentaten gehabt/ ernewren und noch mehr bekräfftigen lassen / absonderlich mit Franckreich als Ihr Kön. Mayest. Bundsgenoß / deßgleichen auch den König in Engelland und König in Pohlen mit ansehnlichen Gesandschafften besuchet/ und die Tractaten zu Beförderung der Freundschafft und Commercien zwischen Ihre Königl. May und denenselben geschlossen: Denen mit Dennemarck und den General Staaten auffgerichteten Pacten nachgelebet / von dem Kayser durch Ihro Kön. May Commissarien die Lehn über die Teutsche Provintzien gebührlich begehret / welches er nach der Zeit bewilliget und dieselbe in Gegenwart deß Heil. Röm. Reichs Ständen ohne einige Contradiction den 15. Aprilis jüngsthin solenniter gegeben. Welches alles Ihro Kön. Mayest. uns mitzuehren so ausserhalb deß Reichs / Ihro Kön. May. und dero Reiche zum Auffnehmen und Wollstand abgehandelt/ vorgelauffen und geschehen ist / nach dem die Stände bey der allgemeinen Versamlung und Reichstag hier in Stockholm zugegen gewesen / haben zu erkennen geben lassen / deßgleichen auch danében deß Reichs innerlichen Zustand / und was dabey vornemlich in Consideration zu ziehen gewesen uns gnädig eröffnet. Gleich wie wir nun / mit nicht geringer Frewde und Trost verspüren/ wie wegen Ihro Kön. May. eigenen Persohn / auch dero Education und Unterweisung zu deß Vaterlands Frommen und Besten / eine gute Verfassung und Anstalt gemacht worden / daß wir mit gutem Fug und ausser allem Zweifel durch Gottes gnädigen Beystand und Seegen wegen Ihro Kön. May Persohn und deren Zunehmung in allen Königl. Tugenden gnugsam können versichert seyn/ und auf solche weise ohnfehlbar von Ihro Kön. May. ein Christliches gerechtes und glückseliges Regiment / wie auch für uns neben dem gantzen Reich eine gnädige und wohl affectionirte Obrigkeit zu gewarten haben / wie wir dann auch Ihro Kön. May. ein langes und geruhiges Alter / beständige Gesundheit und Wohlergehen neben viel selbst begehrenden Königl. Wohlwesen und Prosperität wünschen/ daneben ist uns auch gantz lieb zu vernehmen/ daß die reine Lehre deß Göttlichen Wortes und Religion wider die Anstösse welche innerhalb deß Reiches und unserm Vatterlande derselben haben wollen beykommen/ auff alle dienliche Wege beschützet und befördert/ Item daß Recht und Gerechtigkeit ungehindert gehandhabet und verwaltet worden. Deß Reichs Krieges-

Macht

Macht zu Land und Wasser nach deß Reichs-Willkühr und Vermögen auffs beste versorget und beschicket / gute Ordnung in Fortsetzung und Verrichtung aller publique Wercke mit Fleiß nachgetrachtet / deß Reichs Einkunffte zu dessen Nohtdurfft dergestalt angewendet / daß so wohl der Staat biß hieher bey Macht erhalten und vergnüget / als auch eine ansehnliche Summa von der Kron Schulden abgetragen worden. Dannenhero wir billich grosse Ursache haben über die Glückseeligkeit so Ihro Kön. May. und unserem geliebten Vatterlande so wohl in als ausserhalb Reichs wiederfahren / uns zu frewen / und den höchsten Gott umb fernere Beständigkeit zu bitten / demselben für die erwiesene Gnade / absonderlich daß er solche wohlgefaßte Rathschläge und Handlunge mit einem erfrewlichen Außschlag gesegnet / zu dancken / Ihro Kön: May. mit allen außländischen und benachtbahrten Potentaten Fried und Ruhe verliehen / gute Einigkeit und Vertrawen unter denen Reichs-Ständen und Einwohneren erhalten / alle besorgende Gefahr und Schaden abgewendet / allen Ihr. Kön. May. getrewen Unterthanen / einem jeden nach seiner Condition / das gute zugeniessen / und in einem Gott wohlgefälligem Leben die Nahrung fortzusetzen gegönnet. Wann wir demnach auß diesem allem ersehen daß Ihro Kön May. mit sonderbahrer Erleuchtung dieses Werck geführet haben / und dabeneben dero hochpreißlichen Verstandes Conduitte, nebenst dero unverdrossenen Sorgfalt in allen Actionibus und Zufällen / als auch hochberühmten Eyffer vor / deß Reichs und Vatterlandes Wohlfahrt und Sicherheit haben vermercken lassen / also sagen wir Reichs-Stände Ihro Kön May. dafür unterthänigsten Danck / und wollen dieses alles als getrewe Untersassen mit aller unterthäniger devotion und Ehrerbietung erkennen und rühmen / in einem danckbahren Hertzen verwahret behalten / und allzeit bereit und willig seyn Ihro Kön. May. mit stets wehrender Trew und Pflichtschuldigkeit wieder zu begegnen.

II.

Diesem nechst / weil Ihro Kön. May für nöthig befunden / uns von den Reichs-Ständen einige sonderliche angelegene Sachen und Beschwerlichkeiten / welche zu dieser Zeit zu deß Reichs Sicherheit und allgemeinen Wohlfahrt dienlich seyn / zu erkennen zu geben. So haben wir zu erst und für allen Dingen betrachtet wie hoch nöhtig es seye / daß unsere reine Religion als ein Grund aller andern Glückseeligkeiten / hernechst und ins künfftige unturbiret und unangefochten verbleiben möge / derowegen weil wir gantz gerne erfahren / welcher gestalt die Ungelegenheiten und Irrungen / welche / wie gedacht / nach dem vorigen Reichstage in unserer Christlichen Religion und Lehre sich haben ereuget / von Ihro Kön. May durch löbliche Mittel abgelehnet worden: So schliessen und belieben wir hiemit / daß demselben so Ihro Kön. May. in nechst verflossenen Jahren der unverfälschten Evangelischen Lehre zur Sicherheit und Trost haben außgehen und publiciren lassen / unveränderlich soll nachgelebet und gehandhabet werden / also daß der jenige so darwieder handelt / er seye hoch oder niedriges / geist- oder weltlichen Standes / nicht allein als ein Ketzer / sondern auch als Verstörer und Verwirrer der allgemeinen Ruhe und Sicherheit sol gestraffet und consequenter der Straffe unterworffen seyn / nach Einhalt der so wol in vorigen als auch in newlichen Zeiten ergangenen Reichs-Schlüsse / Gesetzen / und Statuten / insonderheit deß Upsalischen Concilij de Anno 1593. und der Religions Statuten zu Orebro de Anno 1617. Wie auch Ihro Kön. May. Herrn Vatters Glorwürdigsten Andenckens Verordnung / de Anno 1655. Ingleichem was Ihro Königl Mayest. 1662. und ferner weiters deßwegen statuiret / welches sich gründet auf das proponirte allgemeine

 Reichs-

Reichs-Religionswesen und Statuten / gestalt dann dieselbe solches wohl in acht zu haben gar ernstlich anbefohlen / und über dieses für nöhtig erachtet / wie wir dann auch für rathsam zu seyn halten / damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen möge / daß alle deß falls ausgegangene Schrifften zusammen colligiret und denen Reichs-Einwohnern zur Nachricht in offenen Druck herauß gegeben werden sollen. Wann wir auch dabeneben betrachten wie nachdencklich und gefehrlich es seye / daß die studirende Jugend / so die Theologica tractiret / ihre meiste Zeit auf solchen Universitäten zubringet / welche nicht allein an sich selbsten suspect, sondern auch gäntzlich Ketzerischen Religionen zugethan / und also bey ihrer Widerkunfft schädliche Novitäten von sich mercken lassen / oder auch wohl gar unserer Widersacher Meinung beypflichten / womit mancher absonderlich derselbe so in der Religion nicht wohl gegründet ist / geärgert / und also ein schädlicher Sauerteig im Land eingeführet wird. Derowegen befinden wir für rathsam / und ersuchen Ihro Kön. May. darumb unterthänigst / daß ein Studiosus Theologiæ, so sich hernechst in diesem verstehet / daß er an solchen Orten wie gemeldet zu studiren sich lange auffhält / oder bey seiner Wiederkunfft im Reich man befindet und überzeuget werden kan / daß er in unserer rechten und reinen Religion nicht fest und incorrupt seye / derselbe mag für Recht gestellet und nach beschehener Erörterung / Überzeugung und darauf erfolgenden Urtheil zu solcher Straff verurtheilet werden / als vorhin von den Turbatoribus Patriæ ist vermeldet worden. Deßgleichen werden alle andere hiemit gewarnet / daß sie sich so verhalten als die Religions Statuten mit sich bringen bey der Straff so darinnen specificiret ist. So auch jemand von der Ritterschafft und Adel ist der das Ius Civitatis hie in Schweden bekommen hat / und einer differenten Religion ist / auch seine Kinder in einer andern als unserer reinen und unverfälschten Religion aufferziehen lässet / so sollen solche Kinder dardurch das Ius Civitatis verlohren haben / und dabeneben zu keinem Dienst im Reiche gelangen / welches allein auff die folgende Zeitten extendiret und hiernechst observiret werden soll: Deßgleichen schliessen wir auch / daß kein Exercitium publicum oder privatum, weiter als in den Religions Statuten enthalten / soll zugelassen werden / und vermuthen wir daß Ihr. Kön. May über die Execution gebührlich halten werde.

III.

Gleich wie nechst der Sicherheit der Religion / und der Vorsorge so dabey seyn muß / Ihro Kön. May und dem Reich hoch daran gelegen / daß man in Friedens Zeiten alles das jenige so zu Beschützung deß Vatterlandes gereichet / in solchen Stand setze / daß im Nothfall und nach Befindung / alles so zur defension und Sicherheit vonnöthen / bereit seye / So haben wir Reichs-Stände uns wohl besonnen / was die Militie zu Lande betrifft / daß dabey nicht wohl anderst möglich seyn kan / als daß wegen der vorigen Kriege die Land-Regimenter sehr verschwächet seyn / und täglich viele abgehen / und darumb haben wir / dieses zum theil zu ersetzen / hiemit bewilliget zwey Außschreibungen / von welchen die erste künfftig Jahr im Herbst / und die ander 2. Jahr hernach nemlich anno 1667. beyde auf die Art und Weise als Anno 1663. geschehen: so daß von denen Kron und Schatz-Bauren der Zehende / von der Edelleute Bauren aber / der zwantzigste Mann / es seye in- oder ausserhalb der Freyheits Meilen / solle außgeschrieben werden / außgenommen je dannoch die kleinere Höfe und Katen / die nicht unter den Schatz geleget sind / ingleichem die Höffe so denen Adelichen Dienern für ihre geleistete und annoch leistende Dienste verlehnet sind / sie mögen dieselbe selbst besitzen oder nicht / nebst denen so wüste liegen / und in die Freyheit auffgenommen sind. In diesen Außschreibungen sollen gantze und halbe Höffe gleich / aber die viertel und geringe

geringere Höffe 2. gegen 1. gerechnet werden / wie gering dieselbe auch in dem Schatz seyn angeschlagen. Und weil es an etzlichen Orten dem Lande taugliche Mannschafft an die Hand zu schaffen sehr beschwerlich fallen wil / so haben Ihro Königl. May. uns in Gnaden vergönnet daß wir bey einer Außschreibung für die Knechte Geld geben mögen / so weit ein oder ander Landes-Ort solches begehren / und darumb bey Ihro Kön. May. die Außschreibungs-Commissarien Ansuchung thun werden / und soll bey der publication der Außschreibung uns kund gethan werden / ob Ihro Kön. May. Geld oder Volck haben wollen / dabey dann auch in acht zunehmen stehet / daß von denen vorhergesetzten und unter der Kron und Schatz begriffenen Höfen / allemahl fünff halbe Tahler unserer Silber-Müntz für einen Knecht aber von einem freyen Hofe 9. Marck Silber-Müntz für einen jeden Hof nach ihrer Rolle gegeben und solche Gelder nirgends anders als zu Verstärckung der Militie angeleget werden sollen: gantze und halbe Höfe / als vorhin gemeldet / gleich / aber die Viertel und geringere Höfe / 2. gegen 1. im Geld-geben zurechnen. Hiebey muß auch dieses observiret werden / daß ob gleich in diesem oder im 1666sten Jahre keine Außschreibungen geschehen / so sollen doch unterdessen keine Ledigganger weder im Lande noch in Städten gelitten werden / sondern alle die so nicht in würcklichen Diensten sind / (allein die jenige Leuthe so die von Adel in ihren Schutz genommen / nach Einhalt ihrer Privilegien außgenommen /) sollen in den Krohnen Dienst angenommen und für selbst-geschriebene gehalten werden / und deßwegen gute Auffsicht und Nachfrage geschehen. Daferne über alles vermuthen das Reich innerhalb dieser Jahre / (da weder alle beyde / oder auch gar keine Außschreibung gehalten würde.) in Kriegesnöthe gerahten / so bewilligen wir daß diese Außschreibunge solcher gestalt mögen anticipiret werden / daß die erste stracks im Anfang deß Sommers 1665. und die andere deß Jahrs hernach / angestellet und ins Werck gesetzet werden möge. So muß auch auff solchen Fall die Außschreibung der Mannschafft selbst / und nicht in Geld / geschehen / dafern Ihro Kön. May. solches als für nöthig befinden. In Schonen und Bleckingen wollen wir Edelleute unsere Anzahl der Knechte richtig halten / 2. Knechte von einem Ritter-Pferde durchgehends / doch dieses also zu verstehen / daß / so lange der außgegebene Knecht in Diensten ist / keiner mehr soll gefordert werden. Aber die Schatz und Kronen Bauren so Knechte außgeben müssen / nehmen über sich die Außschreibung / so als im gantzen Reich geschiehet / und vorhin ist gesaget worden. In Halland wird es mit den Freyen gehalten als in Schonen / doch dergestalt daß die donirte-gekauffte und versetzte Güter daselbst bey dem Contract so mit ihnen bey Ihro Kön. May. Königin Christinæ Zeiten auffgerichtet worden / verbleiben sollen. Aus Bahus-Lähn sollen Bootsleute / und keine Knechte gegeben werden.

IV.

Weil auch Ihro Kön. May. nicht geringere Macht darinnen bestehet daß deroselben defension zur See zugleich auch wohl versehen / so sagen wir Ritterschafft und Gemeine zu / daß zu Anschaffung deß Schiffvolcks die ordinaire Zahl der Botsleuthe jederzeit richtig und unabgekürtzet soll gehalten werden. Und weil wir Ritterschafften und Adel Ihro Kön. May Gnade darin genossen haben / daß alle Freye hiernechst in Haltung der Bootsleuthe gleich mögen gemacht werden / und solcher gestalt daß von allen denen Bauren so auff ihrer eigenen Herrn Land sitzen der zwölffte und von den andern der achte soll gegeben werden / so verobligiren wir uns dieses richtig zu praestiren und durchgehends unveränderlich zuhalten. Wir von der Bürgerschaft wollen auch unser ordinaire Anzahl von Botsleuthen jederzeit fertig und parat haben:

Son-

fallen/ daß wir alsdann mit dieser Hülffe mögen verschonet bleiben/ und hoffen daß sich Jhro Kön. May. alsdann mit der Schiffs-Hülffe/ die wir auff berührte Jahr nach Einhalt deß vierdten Puncts versprochen haben/ allergnädigst werden vergnügen lassen. Wir von der Bürgerschafft geloben und versprechen/ daß wir über die andern Außgaben nechst Haltung unserer Bootsleuthe/ Jhro Kön. May. unterthänigst/ in gleicher proportion als die Ritterschafft/ Adel und Gemeine thun/ auf die 2. folgende Jahre/ mit der Kriegs-Hülff an Gelde/ wie solche Anno 1660. in Gottenburg von den Städten ist bewilliget worden/ entsetzen wollen/ und soll die Einquartirung darunter nicht mit begriffen seyn/ als auch vorbehaltend/ daferne vorher solte Krieg einfallen ehe die Schiffs-Hülffe außgegeben worden/ dieselbe Hülffe alsdann in der Kriegs-Hülffe abgekürtzet werden soll. Wenn auch gleicher weise selbiger Krieg vor Anno 1667. würde auffhören oder in einem Jahr zu Ende kommen/ die besagte Kriegsstewer nicht mehr als für ein Jahr von den Städten soll gefordert werden. Wir Gemeine belieben und bewilligen/ daß ob wohl wir in Ansehung unserer zu Hause gebliebenen Mitbrüder uns zu einer gewissen Eventual Hülffe nicht können herauß lassen/ weil aber unsere unterthänigste Pflichte von uns erfordert/ im Nohtfall Jhro Kön. May. und dem Vatterlande mit solcher Hülffe als wir ertragen können und die Noth erfordern wird an die Hand zu gehen/ so haben wir uns solcher gestalt beredet/ daß wann Jhro Königl. May. bey vorberührten Fällen/ wegen eines nothwendigen und unumbgänglichen Krieges/ durch dero Commissarien/ Gouverneuren und Lands-Haubtleuthen eine erkläckliche Hülffe an Volck und Mittel zu Außführung desselben von uns würde begehren/ wir uns mit denenselben nach deß Reichs Zustand deßwegen vereinigen und zusammen tretten wollen.

VII.

WEil auch Jhro Kön. May. auß höchstrühmlicher Vorsorge/ deß Reichs und Vaterlandes Wolfahrt zu verbessern und in Auffnehmen zusetzen/ verschiedene gute Ordnungen und Statuten vorgeschlagen/ verfassen und uns communiciren lassen; So haben wir dieselbe auch durchgesehẽ und überleget/ und nach dem Jhro Kön. May. uns gnädigst haben zugelassen unser Bedencken darüber zugeben/ so befinden wir für rathsam/ daß dieselbe publiciret/ außgegeben/ und gäntzlich effectuiret werden mögen/ insonderheit halten wir für gut und nützlich/ daß die nachfolgende fordersamst einem jeden zur Nachricht an das Tage-Liecht zubringen seyn/ nemlich die Revisions-Statuta, Verbott der Duellen/ die Kleider-Trachten ins gemein/ wegen der Excessen in Zusammenkünfften der Ritterschafft/ Priester und Bürgerschafft/ wegen deß Dienst-Volcks/ Niederfällung der fruchtbahren Bäume und Vogelschiessen/ wie auch die Ordnung wegen der Krüge und Gastgebereyen.

VIII.

WJr befinden auch für nöthig/ daß etzliche Stücke im Justitz-Wesen/ welche nach Veranlassung der Zeit können revidiret werden/ wie auch die Verfassung der Kirchen-Ordnung/ einem Außschuß auß unserem Mittel/ gegen den künfftigen Reichs-Tag außzuarbeiten und zu verfertigen/ auffzutragen seye/ alsdann dieselbe weiter mit uns darüber zu communiciren/ und einen einhelligen Schluß darauß zu machen. Wie wir dann auch unterthänigst bitten/ daß Jhro Kön. Mayest. dieses Werck so wollen befördern lassen/ worunter auch eine Ordnung der Vormundschafften zu versehen/ und auch zugleich wünschen/ daß Jhro Kön. May. mit dem fordersamsten das Reich mit einem außführlichen Seerecht/ zu Fortsetzung deß Handels und Schiffahrten/ zu beneficiren geruhen möchten.

IX. Was

IX.

WAs für Nutzen und Vortheil unserem geliebten Vatterlande die Auffrichtung der Wechsel- und Lehen Bäncke mit sich bringen kan / wann dieselbe in rechten Gang und Flor gebracht / solches kan ein jeder augenscheinlich sehen und in der That vernehmen / derowegen solches Banckwesen auff dem in Anno 1660. gehaltenen Reichstage von den Reichs-Ständen einhellig bewilliget und für hochnöthig erkandt worden / und ob zwar etliche Mißbräuche dabey sind vorgelauffen / so können dieselbe gleichwohl annoch gehoben und auß dem Wege geräumet werden / derowegen Ihro Kön. May. auß gnädiger Vorsorge für das Reich und der getrewen Unterthanen Besten und Wohlfahrt nicht haben wollen unterlassen / sothane Irrungen und inconvenientien bey Zeiten abzuschaffen / und ins künfftige zu præcaviren / damit das Banckwesen in unserem geliebten Vatterlande beybehalten und der Credit gestärcket werden möchte / zu welchem Ende Ihro Kön. May. auff unser unterthänigstes Anhalten nicht allein das Königl. Statutum Executionis, wegen der in der Banck versessenen Pfänden / und ein offentlich Versicherungs-Placat / angehende die Einlösung der vielen biß dato außgegebenen Creditiv-Zettel / haben publiciren lassen / sondern uns auch gnädigst zugesaget und versprochen solche Verordnung und Administration deß Banckwesens ergehen zu lassen / daß allen bösen Unordnungen hinfüro dadurch soll vorgebawet / die Banck bey Macht erhalten / und ein jeder seines darin habenden Eigenthums dardurch gebührlich könne versichert seyn / zu welchem Ende eines jeden Privat-Mittel / so itzo darin stehen / oder ins künfftig noch könten eingebracht werden / von Ihro Kön. May. und der Crohne nicht sollen angetastet noch zu dero Nothdurfft angewandt werden / die Noth und Zufälle mögen Ihro May. und dem Reiche so starck zusetzen wie sie immer wollen / nach Einhalt derer von Ihro Kön. May. hochseeligsten Kön. May. glorwürdigsten Andenckens gegebener Banco Privilegien und vorberührten Neben Recess. Was Ihro Kön. May. auf diese Art und Weise verordnet haben / wollen wir sämbtliche Reichs-Stände / nach unser Pflicht und Schuldigkeit / uns anbefohlen seyn lassen / und darüber halten / daß es seinen Effect erreiche / wie wir denn solches alles zu gehorsamster Nachricht uns vor Augen stellen wollen.

X.

GLeich wie in unseren der Stände General Beschwerren unterschiedene gefunden werden / worauff so wohl vor diesem / von Zeiten zu Zeiten / als auch itzo / zu unserem Contentement, welches wir mit schuldigem und unterthänigen Danck erkennen / ist resolviret worden / und nur eintzig und allein auff der Execution beruhen / also daß dieselbe ihre würckliche und hochrühmliche intention erreichen mögen / so haben Ihro Kön. May. auff unser unterthänigstes Anhalten uns gnädigst vertröstet / daß ein jeder / so zu Vollnziehung dieser Erklärung und Resolutionen, uns die Hand zu bieten schuldig ist / dazu ohne fernere Mandatorialien und Schreiben / krafft dieses Reichstags schluß / verpflichtet und gehalten seyn soll.

XI.

WEil auch Ihro Kön. May. sich in Gnaden haben gefallen lassen / dem Außschuß von deß Reichs-Ständen einige deß Reichs Angelegenheiten / worvon deliberiret und deßwegen ein schrifftliches Bedencken und Schluß abgefasset worden / proponiren zu lassen. So wollen wir denselben Rathschlag und Schluß hiemit bekräfftiget haben / solcher gestalt / als wann er in diesem solennen Reichstags instrument mit eingeführet / und inseriret wäre / so daß wir uns itzo gesambt hiemit dazu verbinden / und

so wohl

so wohl itzo als ins künfftige denselben Mann vor Mann vertretten und handhaben wollen.

XII.

Weil auch die Kön. regierung bey diesem Reichstage Jhro Kön. May. und dem Reiche zum Beystandt woll besetzet ist/ und wir denenselben sambt und sonders langwierige Gesundheit und Wohlergehen von Hertzen wünschen: So erinnern wir uns gleichwohl/ daß alle Menschen dem Tode unterworffen/ wie die in nechst verflossenen Jahren vorgefallene Exempel solches gnungsam dargethan haben/ alsdann sich auch wohl begeben kan/ daß ein oder mehr von vorberührten Kön reg. und denen hohen ämbtern von dieser Welt können abgefordert werden/ und dannenhero der Zeit Beschaffenheit erfordern könte/ daß deß verstorbenen Stelle ohne längern Auffschub wieder müste besetzt werden/ weil ohne dem die Bürde deß regiments solcher Beschwerden unterworffen/ daß dieselbe einen gantzen Menschen erfordert; Haben uns auch wohl dabey erinnert/ was bey dem letzt gehaltenen reichstage verabscheidet worden/ daß der älteste im Collegio deß abgelebten Stelle und Dienst vertretten soll/ und damit wir nicht weniger uns darüber auffs newe vereinbahren/ dieweilen es wie vorgedacht seine Beschwer mit sich führet/ daß vorberührte regierungsstelle bey solcher Gelegenheit vacant/ und nicht eher biß zum nachfolgenden reichstag wieder besetzet werden soll: So halten wir am besten zu seyn/ daß sothane vacirende Stelle auff dem reichstag selbst besetzet/ und daß dieselbe immittelst in dem Collegio verwaltet werde. Daß nun dieses alles was vorgeschrieben ist/ solcher gestalt mit einhelligem rath und Willen verabredet und beschlossen worden/ auch bey Macht erhalten und exequirt werden soll/ haben wir mit eigenen Händen unterschrieben und mit unseren Pittschafften bekräfftiget/ Datum Stockholm den 27. Augusti Anno 1664.



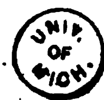

UNIV.
OF
MICH.

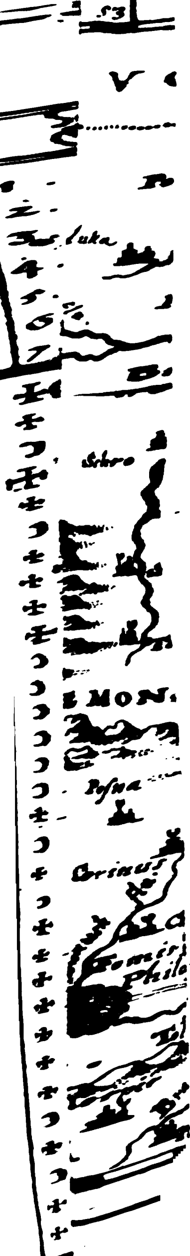
so wohl itzo als ins künfftige denselben Mann vor Mann vertretten und handhaben wollen.

XII.

WEil auch die Kön. regierung bey diesem Reichstage Jhro Kön. May. und dem Reiche zum Beystandt woll besetzet ist / und wir denenselben sambt und sonders langwierige Gesundheit und Wohlergehen von Hertzen wünschen: So erinnern wir uns gleichwohl/ daß alle Menschen dem Tode unterworffen / wie die in nechst verflossenen Jahren vorgefallene Exempel solches gnungsam dargethan haben / als dann sich auch wohl begeben kan / daß ein oder mehr von vorberührten Kön reg. und denen hohen ämbtern von dieser Welt können abgefordert werden / und dannenhero der Zeit Beschaffenheit erfordern könte / daß deß verstorbenen Stelle ohne längern Auffschub wieder müste besetzt werden/ weil ohne dem die Bürde deß regiments solcher Beschwerden unterworffen / daß dieselbe einen gantzen Menschen erfordert; Haben uns auch wohl dabey erinnert/ was bey dem letzt gehaltenen reichstage verabscheidet worden/ daß der älteste im Collegio deß abgelebten Stelle und Dienst vertretten soll / und damit wir nicht weniger uns darüber auffs newe vereinbahren / dieweilen es wie vorgedacht seine Beschwer mit sich führet / daß vorberührte regierungsstelle bey solcher Gelegenheit vacant / und nicht eher biß zum nachfolgenden reichstag wieder besetzet werden soll; So halten wir am besten zu seyn/ daß sothane vacirende Stelle auff dem reichstag selbst besetzet / und daß dieselbe immittelst in dem Collegio verwaltet werde. Daß nun dieses alles was vorgeschrieben ist / solcher gestalt mit einhelligem rath und Willen verabredet und beschlossen worden / auch bey Macht erhalten und exequirt werden soll/ haben wir mit eigenen Händen unterschrieben und mit unseren Pittschafften beträfftiget/ Datum Stockholm den 27. Augusti Anno 1664.

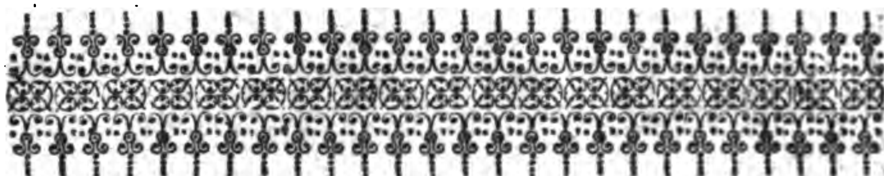



UNIV.
OF
MICH.





Vestung 3. Eusere Vestung



CONTINVATIO X.

DIARII EUROPÆI

Oder

Fernere Beschreibung

Denckwürdiger Geschichte/ so sich in der Welt/ sonderlich in Europa/ hin und wieder/ von dem 1664/ biß in das 1665. Jahr/ zugetragen haben.

Zusatz zu dem vorhergehenden 1663. Jahr.

Anno 1663 Dec.

DIeweil mit dem vorhergehenden Zehenden Theil unsers Diarij Europæi zuletzt / wegen damals hinnstehender Franckfurter Meß/ fortgeeylet werden müssen/ so daß eine und andere / im Monat December/ vorgefallene Geschichte zurück blieben sind/ und aber daselbst am Ende versprochen worden/ selbige in dem nächstkommenden eylfften Theile mit einzubringen; Als hat man solche dieses Orts hernach holen/ und gegenwärtigem Eylfften Theil vorsetzen wollen/ in folgender Erzählung.

Anno 1663 Dec.

Es hatten zwar die 3. sämtliche höchst-hoch- und wolansehentliche Churfürstl. Fürstl. und Reichs-Stättische Reichs Collegia, auff dem in diesem 1663. Jahr angefangenen Reichs-Tag / den ersten Punct der Kayserlichen Reichs-Tags Proposition / von einer zulänglichen Hülff wider den Erbfeind / den Türcken / ihnen so eyffrig angelegen seyn lassen / dz sie denselbigen endlich im Monat Jul. (wie in vorangezogenem Zehenden Theil auff der 428. und 430. Seite zuersehen) ohngeacht desselben Abhandlung / wegen Vielheit der so unterschiedlichen mannigfaltigen Stände / da bald einer diß / der ander ein anders einzuwenden hatte / sehr schwer und verwirrt schiene / zu einem damahligen Zustand und Lauff der Zeiten nach / erwünschten Schluß gebracht / und allbereits anfiengen / den zweyten Punct / belangend des Reichs selbst eigene Ruh und Sicherheit / in gleichmässige eyffrige und reiffe Berathschlagung zuziehen. Dieweil aber bald hernach von allen Orten / auch von der Römischen Kayserlichen Majestät selbst die versicherte Nachricht einlieffe / und über das die klägliche Erfahrung bezeugte / welcher Gestalt dieser grausame Feind mit einem gewaltigen Kriegs-Heer in Ungarn und Mähren eingebrochen / und erbärmlich darinnen gehauset / und über das noch zubeförchten war / daß / wenn er / seinem Bedrohen zu Folge / nach genossenen Winter-Quartieren / bey angehendem Frühling / mit einer noch grössern Macht / abermahls herauß kommen solte / die Gräntzen des Heiligen Römischen Reichs in unvermeidentlicher Gefahr stehen dörfften; Als wolte nun eine mehrere Hülff (als bißher verglichen worden) hierzu vonnöthen / und ein solcher Anstalt zumachen seyn / damit man bey zeiten zu einem frühen Feldzug in Bereitschafft stehen / und dem Feind den Vorsprung ablauffen könte.

Derohalben musten alle andere Reichs-Geschäffte indessen so lang auff die seyt gesetzt / und allein diese Materie / wie nemlich in dem Heiligen Römischen Reich eine gemeine Verfassung / wider die herandringende Türcken-Gefahr / anzustellen / und in richti-

gem Gang zuerhalten/außgemacht werden / wiewol es sich/ wegen der Sachen Wichtigkeit/damit biß zu Außgang dieses Jahrs verzog / ehe man zu einer gäntzlichen Richtigkeit gelangen konnte. Anno 1663 Dec.

Wie weit man aber dieses Jahr darinnen fortgangen/besagt nachgesetztes Conclusum, welches/den dritten dieses/ von einem hochansehentlichen Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio, zu Papier gebracht worden/und folgendes Innhalts ist.

Nachdeme beede höhere Collegia, in materia der gemeinen Reichs-Verfassung/unter den proponirten 11. Puncten/ die noch übrig gewesene 8. Fragen in gehörige Berathschlagung gezogen/ und darüber re- und correferirt, ist beschlossen worden / wie folgt:

Ad 4. Daß die zu solcher Reichs-Verfassung gehörige Völcker/in-und ausserhalb des Kriegs-operation, in Pflichten eines jedes Standes/der sie geworben und gestellet/ verbleiben ; Jedoch Zeitwehrender operation zugleich auch Kayserlichen Majestät und dem Reich auff den Articuls-Brieff verpflichtet / und der Reichs Generalität angewiesen seyn solten.

Ad 5. Daß diese Reichs-Armee / unter Kayserl. Majest. Ober-Direction stehen / und die Bestellung der Generalität und Kriegs-Rahts und anderer darzu erforderter Notthurfft / mit Kays. Maj. verglichen werden solte.

Ad 6. Daß diese Reichs-Verfassung dißmal wider den Erbfeind Christlichen Nahmens/so lang es die Stände werden nötig befinden/continuiren solle; Jedoch daß so bald dieses Verfassungs Werck richtig/alsdann dieser angefangene punctus securitatis publicæ, jedoch absq; præjudicio puncti capitulationis & restituendorum zu prosequiren seye.

Ad 7. Daß zu Unterhaltung solcher Reichs-Armee ein jeder die seine/ zu Felde und in der expedition, nach Anleitung einer durchgehenden hiernächst vergleichenden/

Auch achtens zu dem Ende / von wegen des Reichs / der Proviant-Stab/ Ampt und Häusser auffgericht / und die hierzu nöthige instructiones und ordre abgefasset/und nicht weniger

Anno 1663 Dec.

Auch neundtens zu Verhütung der Officier competens-streits/ nach Krieges Gebrauch und wie es dißfals absonderlich verglichen wird/Fürsehung gethan werden solte.

So soll auch zehendens der Artollerie-Stab und Zugehör/ nach Proportion der Armee/durch Kriegs-Erfahrne formirt und mit Kays. Majest. darüber gehandelt.

So dann eylfftens mit allem Fleiß dahin gesehen werden/ damit man auff alle Gefahr wachtsam seye / auch ein Creyß und Stand den andern treulich advisire, und so wohl von der Reichs-Armee / als auch unter den Creysen und Ständen selbst / gute Communication und Correspondentz gepflogen werde / und ist/zu mehrer dieses gemeinen nutzigen Wercks Beförderung / nothwendig befunden worden / die mehrere Materien ausserhalb der Wichtigsten / per Deputatos, vorzunehmen / in die Collegien zu referiren / unnd solcher Gestalt zu adjoustiren.

Dann schließlich ist hochnothwendig ermessen worden / Kayserliche Majestät in Chur-Fürsten und Stände Nahmen/ allerunterthänigst zuersuchen/ daß/ in Ihrem und des Reichs Nahmen / die Schickung umb Hülff an ausländische Cronen/ Potentaten und Respubliquen förderlichst beschleuniget werden möge/ und damit an würcklicher Vollziehung solcher gemeinen Reichs-Verfassung nichts verabsäumet werde/ ist dafür gehalten worden / daß bey einem jeden Stand und Creyß die ungesaumbte Fortsetzung der Kriegs-Werbungen und Beytrag nöthiger Gelder / Munition und Proviant-Mittel alles Fleisses befördert/und zu dem Ende die Creyß-Täge / so viel möglich/ allhier in loco auff das baldest angestellet und von jedem Creyß/ laut des angelegten Tripli, das Quantum specificirt, und bey Zeiten notificirt werde / unterdessen einjedweder Stand seine Mannschafft zu Roß und Fuß / wie es die alte Matricul nach sich führet / wo möglich / zu Ende des Martii oder längst auff den halben Aprill/würcklich in das Feld zustellen / da aber einige Creyse mit Reutern besser auffkommen vermeynten / soll ihnen

solches

solches zuthun frey stehen / unnd wäre bey denen Durchzügen/ nach Anleitung der Reichs-Constitutionen, mittels gnugsamer Caution und Geissel / Versicherung zuthun/ auch das Getreyd und andere Kriegs-Notthürfften / jedoch ohne gefährlichen Unterschleiff/ Zollfrey zupassiren / und Ihre Römische Kayserliche Majestät umb mehrere Sicherheit und Richtigkeit der Posten anzusuchen / nicht weniger Ihr Majestät die schwere Artollerie sampt dazu nöthiger Munition zuverschaffen / jedoch soll deßwegen mit allerhöchstgedachten Keyserlichen Majestät ferner gehandelt / und einjeder zu Unterhaltung der Generalität zu concurriren/und contra morosos zuverfahren auß den Reichs-constitutionen absonderlichen verglichen werden. Anno 1663 Dec.

Man wolle nunmehr gewärtig seyn / was an Seiten der Reichs-Stättischen Collegien in dieser Materie vor ein Schluß getroffen.

Reichs-Stätte

Bitten / umb sich besser in abgelesenen Conclusen ersehen zu können/umb dessen communication, immittelst hätten Sie eines Conclusi sich vereinbaret/folgendes Innhalts.

Conclusum, Deß Reichs-Stättischen Collegii über die proponirte puncta in materiâ defensionis ac securitatis publicæ.

Ad 1. & 2. Gleichwie man forderist bey den ersten beeden Puncten so zu einer General Verfassung ad deliberandum vorgestellt worden/Reichs-Stättischen Theils diejenige Conclusa, welche bereits vorhin bey abgewesener Re- und Correlation, insonderheit am 5. Decembr. 25. Novembr. gebührend eröffnet und fürgetragen worden/nachmahln allen deren Innhalt wiederholen/ und es dabey allerdings bewenden lassen / insonderheit aber sich gebührend und zuverlässig getrösten thut/es werde die so hoch verlangte moderatio matriculæ annoch bey jetztwährendem Reichs-Tag durch das vorgeschlagene provisional remedium, ohne ander-

Anno 1663 Dec. wärtigen Verschub und remission, allhier angetretten und zu erwünschtem, auch den hierunter höchlich beschwerten und interessirten Ständen erspringlicher effect und Vollziehung gebracht werden: Also hat man auch seithero nicht ermangelt / die übrige in besagter Materie projectirte Puncten zudurchgehen / sorgfältig zuerwegen / und sich dahin zuentschliessen / daß nemblich ins gemein die executions-Ordnung / nach Außweiß des Reichs-Abschieds / de Anno 1654. Nachdem auch / ꝛc. als eine unfehlbare rechte Richtschnur zum Fundament gesetzet / davon in Substantialibus nicht abgewichen / sondern vielmehr / so viel müglich / und / nach eines jedweden Crayses Bewandtnuß / auff die würckliche application und effectuirung das Absehen allein genommen werden solle.

Welchem zu Folge bey dem dritten Punct die repartition der Völcker zu Roß und Fuß in Compagnien und Regimentern / auch dieselbige mit Officirern zuversehen am füglichsten und bequemsten von den Creysen selbsten wird geschehen können / unnd damit auff das Quantum oder die Anzahl eines jeden Crayses die reflexion zunehmen seyn / sintemahlen bekanntlichen / daß zwischen den Craysen / ratione numeri statuum, so wohl auch derselben virium und Vermögens / ein mercklicher Unterscheid sich befindet / und folgends das Quantum bey einem Crayß mehr als dem andern ertragen thut / wie dann auch die Bestellung der Officier ausser der Generalität / wovon / Communi Imperij nomine, nothwendig ein gewisses entschlossen werdē muß / entwed' den gesamten Crayß-Ständen oder aber denen in jedem Crayse erwählten unnd befindlichen Crayß-Obristen sampt denen Nach- unnd Zugeordneten zu committiren seyn wird / gleichwohl mit der bey diesem Punct für gut ansehender Veranlassung / daß die Compagnien unnd Regimenter an unnd für sich selbst durchgehends / der Mannschafft nach / von gleicher Anzahl unnd Stärcke / auch dergestalten eingerichtet und proportionirt seyn sollen / damit man im Feld / unnd allen Falls in der action dabey bestehen / auch

das

das Commando der Officier nicht zu schwer oder impracticirlich fallen möge/wie man sich dann hierüber mit beeden hohen Räthen gantz gerne conformiren unnd gleichstimmiger Meynung seyn will.

Was nun ferners und zum vierdten die Pflichte belanget/ darinn thut man Reichs-Stättischen Theils dem gemachten Unterscheid nach/wann die Völcker sich absonderlich befinden/ unnd wann dieselbige in ein Corpus zusammen gezogen werden / dergestalt placidiren / daß auch die Unterhaltung und übrige Disposition/nach jedes Standes Verfügung / jedwederm Crayß anheim zulassen zum verträglichsten scheinet / so lang nemblich die Crayß-Hülff, ins gesampt zuerfordern unnd zuconjungiren nicht vonnöthen ist/dahero und auff solchen Fall die Verpflegung oder das Jurament forderist auf denjenigen Stand in particulari gerichtet werden kan / von welchem die Mannschafft geworben und besoldet wird. Würde aber die gesampte Crayß-Hülff conjungirt, und verbliebe entweder in circulo, oder aber solte unter die Generalitäten gestossen werden / könte ersten Falls das Iurament auff den gesampten Crayß / unnd ferners / auff die vorstehende Generalität formirt werden / zu Behueff dessen so wohl für Officierer / als die gemeine Soldatesca/ eine gewisse formula Iuramenti, Commune Imperii nomine, zu præscribiren stünde; Wann aber die Völcker / nach geendigtem Kriegs-Zug / wieder nach Hauß unnd in die Crayß gelassen werden solten / hiermit wird bedingt / daß dieselbige in keine andere / dann deren Stände/ von denen sie geworben / Pflichten gezogen / sondern in derselben allein gelassen unnd gehalten werden solten; Welcher gemachter Unterschied nicht weniger bey dem fünfften proponirten Puncten so fern zubeobachten seyn will/daß die Direction in jedem Crayß / und so lang die gesampte Reichs-Hülff nicht conjungirt wird / vermög der executions-

Ord-

Anno 1663 Dec.

Ordnung und anderer Reichs-Abschied / denen Creyß-Obristen und denen Nach- und Zugeordneten / als mit deren Zuthun / Wissen und Willen alles dasjenige so von Wichtigkeit ist fürgenommen und verrichtet werden soll / zustehe und gebühre; Wann nun auch etliche Creyß concurriren / und die Hülff oder Defension zusammen gezogen würde / kan die Disposition der Executions-Ordnung de Anno 1555. §. Alsdann ferner ꝛc. so in dem Reichs-Abschied de Anno 1654. Und wann der Creyß-Obriste bestätiget worden / in seinem Vigor wohl verbleiben / daß nemlich derjenige Creyß-Obriste dirigiren solle / so die übrige Creyß convociren und in partem auxilij erfordern thut / da aber das gantze Corpus Imperij völliglich / zu Hülff und Rettung / und zumahlen bey diesen obschwebenden Türcken-Kriegen / ad fines Imperij, oder pro ratione belli, wohl gar extra Imperium in das Königreich Hungarn gezogen werden solte oder müste / wird die Bestellung eines Ober-Haupts / quo ad militaria oder der Generalität / in allewege nothwendig / und solches / nomine totius Imperii, dieses Orts außzumachen seyn / und gleichwie man sich auß den vorigen Reichs-Abschieden de Anno 1541. §. Dieweil ꝛc. auß dem de Anno 1566. §. Nachdem ferner ꝛc. Und auch auß den folgenden erinnert / daß solche Direction, wegen der Türcken-Kriegen / den Römischen Kaysern / auch über die Reichs-Völcker offtermahlen committiret / oder gewisse Subjecta fürgeschlagen / unnd mit des höchsten Haupts Consens und Verwilligung hierunter verfahren worden; Also wird der Sachen nicht wenig vorständig und beforderſam seyn / wann der nunmehr sich zugegen befindenden der Römischen Kayserlichen Majestät Gemüths-Meynung unnd allergnädigste Intention vorderist verstanden würde / unnd da es ja zur anderweitigen constituirung eines Obristen Hauptmanns / auß Teutschem Gemüth und Geblüt / über solch exercitum außschlagen solte / hätte man auff die zu Gubernirung einer so ansehnlichen Mannschafft behörige nothwendige requisita vor allen andern / nebenst dem aber auch so viel die adjungirende Generals-Persohnen betrifft / dahin zu-

sehen /

sehen/ damit der zu Unterhaltung deß General Stabs außgehen- Anno
de schwere Kosten nicht ohnnöthig gehäuffet/ und die völlige Gage 1663.
und Bestallung ad casum expeditionis restringirt, und in dem übri- Dec.
gen/ohne Respect oder Absehen der Religionen halber/ verfahren
werde.

5. So ist auch wegen Bestallung eines Kriegs-Raths/ so zur Direction mit gehörig/ an Seithen dieses Collegii, davor gehalten worden/ daß selbiger/ so viel die expeditiones contra Turcam belanget/ mit und bey der Generalität in Castris, oder jedoch nächstens daben/ seyn solle/ und die/ durch langsame Raport und einholende Ordre, militariter sich erzeigende Inconvenientien zu præcaviren/ und der Occasionen/ darinnen je zuweilen Summum momentum hafftet/ zu bedienen/ und daß solche Kriegs-Räthe auß denen drey Reichs-Collegiis, bey jetzt annoch continuirendem Reichs-Tag benannt/ auß einem jeden derselbe/ absque respectu religionis, constituirt und angeordnet/ und ihnen/ quo ad generalia, einige gemessene Instruction vorgeschrieben werde; Sonsten aber und extra casum belli Turcici, will man Reichs-Stätt. Theils/ der Meynung seyn/ daß es bey dem in der Executions-Ordnung versehenē modo deputationis, in Imperio, an einen gelegenen Ort zu lassen/ und wie sonst extra Comitia, solche ordinari Reichs-Deputation die Vigilantz pro salute & conservatione Imperii in gewisse Weise obligen thut/ also auch hierin zu progrediren/ und die gemeine Sicherheit/ durch die höchstnöthige Defension zu befördern seyn möchte/ vorbehaltlich jedoch in allwege/ daß die Jura belli & pacis den Ständen insgesampt in salvo bleiben/ und eines so wol alß das andere/ non, nisi de Comitiali liberoque omnium Imperii Statuum consensu, decernirt werde.

Wann oder wozu Sechstens dieses Corpus zu gebrauchen/ zweiffelt man nicht/ daß allerseits die Gedancken dahin gehen/ daß dermahln und de præsenti der von dem Erbfeind Christlichen Namens angefangenen und continuirenden Gefährlichkeit hierdurch begegnet/ die Christliche Land und Provincien/ forderist die dem Heil. Reich incorporirt, beschützet/ und also zur Defension desselben/

Anno 1663. Dec.

ben / wider alle von dem barbarischen Anhang besorgende Ein- oder Uberfälle gebraucht werden solle / und damit unterdessen das Heil. Röm. Reich innerlich bey gutem Ruhestand / und ausser Empörung sich befinden möge / wird nicht allein die Constitution deß Landfriedens / daß nemblich niemand / er sey was Würdens / Stands oder Wesens er wolle / umb keinerley Ursachen willen / wie die Nahmen haben mögen / oder auch in was gesuchtem Schein es geschehe / heimlich oder offentlich / weder durch sich selbst oder andere / befehden / bekriegen / berauben / fahen / überziehen / belangen / beleidigen / betrüben / noch einige Conspiration auffrichten oder machen / noch einige Possession oder Gewehr (wie die Fälle in den Reichs-Abschieden deutlich specificirt werden) mit Gewaltthätiger Hand entsetzen sollen / sondern auch der klare Inhalt deß Münsterischen Friedenschlusses / Art. ult. Et nulli omnium Statuum liceat jus suum vi vel armis prosequi, sampt dem Reichs-Abschied de Anno 1654. §. Nachdem auch Churfürsten und Stände / ꝛc. dergestalten widerholet werde / daß die Contravenientes und Transgressores in die der Executions-Ordnung und dem Instr. Pacis einverleibte Pöen und Straff / von den tribunalibus Imperii, ohne Absehen oder Respect auff die Personen / erkannt / und also bey dieser höchsten Gefährlichkeit die interni motus vel diffidia summo Studio abgetrieben / und ein jeder bey dem Seinen ungehindert verbleiben / männiglich aber salva nihilominus libertate geschützet werden möge. Solte es aber hiernächst mit dem Türcken-Krieg in einen andern Stand gelangen / so / daß man dieser Noth und Gefahr entübriget bleiben könnte; Alßdann hätte man von einer beständigen innerlichen Defension weiter zu berathschlagen / oder vielmehr darauff bedacht zu seyn / wie das jenige / so in den Executions-Ordnungen / und in denen darinn gehörigen Reichs-Abschiedē / von Handhabung Friedens und Rechtens / von der Lands-Defension / von der benachbarten Craiß-Hülff / heylsamlich begriffen / seine Würcklichkeit überkomme / beständiglich davor haltend / daß das de novo formirende Project circa mutuam defensionem vergebens und ohne Effect seyn werde / wann nicht die Vesthal-

tung /

tung / Observantz und Manutenentz der schon vorgeschriebenen Anno
Gebott und Abschied unanimiter beliebet/und nicht so wol auff eine 1663.
neue Legislation, alß auff die Execution selbst/das Absehen genom- Dec.
men wird/nicht zweiffelend/ daß auch bey diesem Werck oder Vorhaben der guten Theils sich im Reich erzeigende schlechte und erarmte Zustand werde considerirt, und die Stände nicht mit einem perpetuirlichen und immerwährenden Last / alß worunter mancher nothwendig und ohnfehlbarlich zu Grunde gehen müste/ beladen / vielweniger diese Defensions-Verfassung und Armatur / zu Nachtheil / Beschwer-und Uberziehung der geringern und schwächern Ständen / hiervorbemeldter massen gebrauchet oder angewendet werden.

Der siebende Punct ; Daß extra expeditionem die Verpflegung den Ständen anheim zustellen / welche dann mit ihren geworbenen Völckern und Mannschafften / ratione deß Unterhalts / behörige Anstalt zu machen nicht ermanglen werden : So wäre auch der Sachen nicht wenig vorständig / wann von dem gesampten Corpore oder Exercitu eine gewisse Anzahl / in omnes eventus, zu Hauß gelassen werden könnte / nachdem aber solches / theils auß dem computirenden völligen quanto, theils auß der Necessität der Gefahr / zu colligiren stehet / ist der Expedition halber / es geschehe nun selbige in totum vel in tantum, höchstnothwendig / daß/zu Verhütung Confusion, oder Meutenirung/unter der Soldatesca einige richtige Ordinantz durchgehend beliebet und placidirt werde/ allermassen für zulänglich geachtet wird/ daß die Reuter-Bestallung de Anno 1570. per Deputatos 3. Collegiorum und durch Kriegsverständige Personen auß ihren Mitteln möchte durchgangen/und wo selbe annoch practicirlich/es dabey gelassen/ in dem übrigen aber / nach jetziger Militz und Kriegs-Estat, appliciret, auch was an diesem Werck von gemeldten Deputatis berathschlaget und für gut befunden wird / per relationem hinwiederumb in die Collegia gebracht / durch dieselbige erwogen / und zu einem allgemeinen beständigen Schluß eingerichtet werden. Solten aber beyden höhern höchst- und hochlöbl. Collegien andere Gedancken

Anno 1663. Dec. beywohnen / und von einem oder dem andern Stand ein neues Project der Verpflegung / so auff Officirer und gemeine Knecht gerichtet / fürgebracht worden seyn / will man Reichs-Stätt. Theils die Vorschläg gern anhören / und auff deren Communication und darob haltenden absonderlichen Deliberation sich ferners resolviren.

Was nun weiters und zum Achten an behöriger unentbärlicher Proviantirung / zu Conservation dergleichen Exercitus gelegen sey / solches thut die Experientz / zumahln bey entlegenen Orten und Provintzen / unwidersprechlich außweisen / und wo darinn nit so lang wol providirt wird / ist leicht zu erachten / daß weder Disciplin gehalten werden / noch auch die Mannschafft für sich selbst subsistiren kan ; Je mehr demnach / bey vorigen obgewesenen Türcken-Kriegen / oder auch annoch jüngsthin uber solchen Defect geklagt worden / je mehrere und grössere Ursach hat man / an Seiten deß Reichs / solchem evidenti malo zu begegnen / und dergleichē Anstalten hingegen zu machen / damit nit allein die Röm. Keys. Maj. zu Aufrichtung gewisser Proviant-Häuser oder Magazinen / an sichern gewissen Orten / in den Erb-Königreich und Landē / möge bewogen werden / sondern auch / weiln ohnschwer zu erachten / daß selbige / bevorab bey dem continuirenden Türcken-Krieg / und für sich selbst auff den Beinen habenden Kriegs-Armada / nicht erklecklich / damit ebenmässig im Reich an den nechstgelegenen / vornemlich an der Donau und Elbe / dergleichen destinirte und gewisse Personen / welchen die Erkauffung und Auffbehalt anzuvertrauen hierzu deputirt werdē / und zu Beforderung dieses Intents / auch damit von den Unterthanen aller Orten die Erhandlung nit difficultirt / noch allzugrosse finance darunter gesucht und getrieben werde / wehre / deß Proviants / Victualien und andern Lebensmittel halben / dem Reichs-Abschied bey dieser Materia gewisser Befelch zu inseriren / auch das Jenige so bereits vormals veranlasset / und wegen Vertriebs an die Außländische Ort und Freund mit dem Getraid geschlossen worden / nochmahls zu widerholen / welche Anstalt nicht weniger in ipsa expeditione, oder bey dem Feldläger selbst zu incamini-

mini-

miniren seyn würde/daß die jenigen/so auß jeden Crayßen zu Zahl- Anno
meistern oder Commissarien (dann auff solche Weise wird ein jeder 1663.
Craiß die Seinige zu besolden ihm bestens angelegen / auch die Dec.
Soldatesca der Bezahlung versichert seyn) verordnet werden/ entweder die Anstalt und Verschaffung deß Proviants zugleich mit übernemen/oder aber solche Adjunction haben/die dieser/theils in der Besoldung und Rechnung/ theils in der Proviantirung/uñ wz dazu gehörig/bestehender Verrichtung/ mit Fleiß vorstehen uñ selbige verwalten mögen. Ingleichem wird auch Reichs-Stätt. Theils davor gehalten / es werde nach einem zu Unterhaltung ergebigen Vorrath an Geträid je eher je besser zu trachtē/selbiger bey Zeiten in billichē Werth zu erhandlen/ verordnet/ uñ in die Magazin zu künfftigem Behueff/auch sonderlich der Erbarn Freyen und Reichs-Stätt/solcher Proviantsachen halber/mit beschwerlichem Zumuthen/zu verschonen seyn/dieweil neben Erwegung der bißhero gefallenen mißräthlichen Jahren bey denselben einiger Vorrath nit befindlich/derē guten Theils mit keinem/oder doch gar geringē/ und kaum zu Ernehrung ihrer Bürgerschaft erklecklichen Feld- und Ackerbau versehen/und allen Falls/deß Ihrigen/zu ihrer und ihren Comunen selbst eygener unentbärlichen Alimentation, äusserist bedörfftig seyn. Ingleichem wäre bey allen Obrigkeiten und Gebiethen/wo solche Proviant erkaufft / auß dem Land/ oder durch dasselbe geführt werden / zu erinnern / darmit selbige aller Orthen und Enden / zu Wasser und Land / Zoll und Mauth frey passiret / und mit keiner dergleichen oder andern Oneribus, wie die immer Nahmen haben mögen / beleget und angefochten werden möchten / bey welchen beyden jetzt resolvirten Puncten zugleich beweglich remonstrirt und erinnert worden ist / daß man allerseits hohe Ursachen haben werde / nebenst und mit andern heylsamen Verordnungen dahin zu gedencken / damit so wol in den Durchzügen auf den Musterplätzen/alß auch mit den Quartieren scharpfe und ernstliche Disciplin gehalten/ der Articulsbrieff uñ die Bestallung exactè observirt, uñ die Durchzüg nach Außweiß und Inhalt der vorigen Reichs Abschieden/deß Instr. Pacis, und der

Anno 1663. Dec. diß Orts mehrmahlen beliebten Conclusorum ohne Beschwer der Ständen / und gegen richtige / jedoch leidentliche Bezahlung angestellet werde / massen sich dann verschiedene auß den Ehrs. und freye Reichs-Stätten über die merckliche bey theils anheuriger Durchzüge erlittene Damna, und außgestandene Beschwerden höchlich beklagen / mit der gegen die Officirer ansetzende Commination, daß der / durch die exorbitirende Soldatesca / den Ständen anfügender Schad und Ungemach / bey denselben gesuchet / und an der Gage und Besoldung abgezogen / oder in andern Weg / vermittels deß Kriegs-Raths / verfahren werden solle / gestalten der bey dem achten Punct angehängter Passus, daß die Crayß durch die Einquartierung nicht zu beschweren / principaliter dahin eingenommen und verstanden wird / auch zu solchem End die im Reichs-Abschied Anno 1598. §. betreffend aber die Durchzüge / ꝛc. Denen durchziehenden oder werbenden Kriegs-Officirern anbefohlene Cautiones hinwiederumb in nächstkünfftigen Reichs-Abschied zu erneuern / und zugleich durch die Röm. Keyserl. Mayest. einige ernstliche Mandata, wegen Vesthaltung guter Kriegs-Disciplin / ergehen / und ins Reich publiciren zulassen / eingerathen / und beneben / daß die Stände mit Einquartierung / ausser eines jeden selbst geworbenen Völckern / allerdings und gäntzlich verschonet / und sonderlich die Ehrbare Freye und Reichs-Stätte mit keiner Einlogierung beschwert werden mögen / expresse bedinget würde / hatte es aber mit dem Anhang bey diesem achten Punct eine andere Intention, begehret man sich Reichs-Stätt. Theils auff die empfangende Erläuterung ferners zu erklären.

Der neundte Punct wegen der Officirer Competentz / und wie selbige zu verhüten / ist an Seiten dieses dritten Reichs-Collegii dahin erwogen worden / daß forderist / mit möglichstem Fleiß / zu trachten sey / wie die in eim oder dem andern Crayß annoch obschwebende Differentien / ratione directionis, der Crayß-Obristen und anderer Stellen entweder gäntzlich / oder jedoch provisionaliter möchten componirt / auch die annoch vacirende hohe und nachgeordnete Crayß-Aempter zu solchen Aemptern unverlängt ersetzt werden /

werden / angesehen / daß gleichwol / bey continuirenden solchen Anno
Strittigkeiten / das publicum und die gemeine Crayß-Stände mit 1663.
leiden / auch eben in dieser Consideration die Zusammenkunfft ver- Dec.
hindert / und mancher betrangte Stand Hülfflos gelassen werden muß. Wie nun in Circulis dergleichen competens, vermittelst der Crayß-Obristen / und der Nach- und Zugeordneten / wol werden zu verhüten seyn; Also haben die Crayß ohne den ihre in dem Reich herbrachte Ordnung / und werden die Officirer selbiger gemäß sich zu comportiren wissen / oder aber selbige / vermittelst ihrer Bestallung / dahin ernstlich anzuweisen seyn. Wolten sich aber dem ohngeachtet / wegen der Præcedentz / unter den hohen Officirern / einige Ungelegenheit oder Disputat begeben / begehrt man Reichs-Stätt. Theils der höhern Collegien Gutachten nicht allein zu vernehmen / sondern sich auch damit zu conformiren; Es will aber in omnem eventum darvor gehalten werden / daß solche Differentien oder Competentien / entweder durch die Generalität und den Kriegs-Rath / oder zuforderst / durch der Röm. Keyserl. Mayest. hochgültigste Authorität / wo die Alternation, Sors, oder andere Expedientia nicht beliebet würden / zu decidiren stünden / welchen decisis oder judicatis ohnweigerlich pariret, und wider die Ungehorsame mit der Cassation ihrer Charge verfahren werden müsse.

Was aber zum Zehenden die Verschaffung der Artillerie / Munition / und anderer zugehörigen Nothwendigkeiten belangt / nachdem zumahln bey entlegenen Orten und Crayssen / gleichsam ohnmöglich / oder doch allzulangsam und höchstkostbar scheinet / diese Verschaffung auff die Crayse ankommen zulassen / und man sich hingegen erinnert / daß bey vorigen Türcken-Kriegen / besage der Reichs-Abschied de Anno 1541. §. Und zu Forderung / rc. Reichs-Abschied de Anno 1542. §. Ferner haben wir / rc. de Anno 1557. §. Ferner wollen wir / rc. Solche Verschaffung der Artillerie / und insonderheit deß schweren Geschützes von den Röm. Keysern gutwillig übernommen worden / alß wären auch dermahln und in hac necessitate die Röm. Keyserl. Majest. hierumb allerun-

Anno 1663. Dec. terthänigst zu ersuchen / und umb gleichmässige Verfügung zu bitten / alß wodurch das gemeine Defensions-Wesen nicht wenig befördert / und die Mannschafft oder das Quantum in desto völliger Anzahl geliefert werden könnte.

Die gute Correspondentz und Warnung zum Eilfften / theils in den Craysen und unter sich / theils mit der Generalität und mit dem Kriegs-Rath / wann selbige zumahln in expeditione begriffen/ist an sich nicht allein de Necessitate, sondern auch dem vorigen Reichs-Abschied und der Executions-Ordnung gemäß / nit zweifelend / ein jeder Stand und dessen Untergebene in solchem Fall die schuldigste Treu und Pflicht beobachten / auch daß die Crayse von selbsten/entweder conjunctim oder separatim, durch die Posten/an deren richtigen Bestellungen bey dergleichen Gefährlichkeiten höchlich gelegen ist/oder anderwärtige Addressirungen solche Verfügung machen werden/wodurch die feindliche Anschläg und Vorhaben möglichst können penetriret, und zeitig eröffnet werden/mit widerholter allerunterthänigster Bitt / daß auch der Röm. Keys. Majest. ferners/wie bißhero geschehen/mit Communication an die Stände deß Reichs / entweder immediatè , oder vermittelst der Craysen außschreibenden Chur-und Fürsten / welches an die übrige Mit-Crayß-Stände zu bringen / nicht ermangeln werden / zu verfahren allergnädigst beliebsend gefallen wolle ; So wird auch die Vertraulichkeit / Harmonie und gute Verständnuß unter den Craysen und den gesampten Ständen nicht wenig stabilirt werden / wann bey diesem gemeinen Verfassungs-Werck / absque respectu religionis, durchgehend verfahren/und der principal scopus, in Propugnirung der Christenheit wider den abgesagten Erbfeind und seinen grausamen Anhang / auch in Beobachtung der von männiglichen verlangender innerlichen Securität vor Augen gestellt werden solle.

Schließlich haben die jenigen Ehrbahre Frey-und Reichs-Stätte / so bereits vorhin / bey Verwilligung / quo ad præsens & præteritum, ihren obhabenden Schulden-Last / und derohalben wider sie ergehende Executions-Proceß beweglich remonstrirt,

nach-

nachmahls zu erkennen gegeben/ daß bey so continuirenden schwe- Anno
ren Anlagen und Türcken-Collecten / welche zu Beyschaff- und 1663.
Monatlicher Unterhaltung der Mannschafft nothwendig müssen Dec.
ergriffen werden / ihre den 1. und 3. Aprilis gethane Erklärung/ Remonstration und Ansuchen/ aufs beweglichste wiederholen/und denen höhern/höchst-und hochlöbl. Collegiis die Sistir- und Zurückhaltung/ deren fast mehrentheils / die Ehrbare Frey-und Reichs-Stätte betruckender / scharpffer und geschwinder Mandaten und Executions-Proceß / in diesem Credit-Wesen / zum inständigsten recommendiren / wie hingegen dieses Begehren einige andere in diesem Reichs-Stätt. Collegio, wie ebenmässig damahls beschehen/ex speciali mandato superiorum nicht einwilligen können/ sondern es bey ihrer in hoc passu damahls beschehener Contestation nachmahls verbleiben lassen.

Endlich und weiln an dem Puncto restituendorum, ex Capite Amnistiæ & Gravaminum, den Ehrs. Frey- und Reichs-Stätten mercklich gelegen / alß wird nicht allein die würckliche Antrett- und vor die Handnehmung bey jetzt noch währendem Reichs-Tag nochmals/an Seiten dieses Reichs-Stätt. Collegii, für sehr nothwendig/ und zu Erhaltung beständigen Wolvernehmens im Heil. Röm. Reich fordersam und ersprießlich gehalten/ auch die höchst- und hochlöbl. höher Collegia angelegenlich ersucht / diesem wichtigen und gemeinnützigen Puncten / ohne längern Anstand / einen erwünschten Anfang zu geben / damit auch hierinn der von Männiglich desiderirte / und zu innerlicher Beruhigung und Consolidation unsers geliebten Vatterlands Teutscher Nation gereichende Zweck erfreulich assequirt werden möge. So weit dieses Conclusum.

Was ferner hierauff abgehandelt worden/ist in nächstfolgendem Monat/unter den Reichs-Geschäfften / umbständlich zu vernehmen.

Diesem nach wurden die in jetzt eingeführten Concluso, oder Reichs-Rathschluß / verlangte Gesandschafften von dem Keyserl. Hof (massen die Röm. Keyserl. Maj. sich am 12.22. dieses/ allhier

Anno 1663. Dec. eingefunden hatte) an unterschiedliche Königliche Höfe und die Republic der vereinigten Niederlande nach und nach abgefertiget / unter denen der Hoch- und Wolgebohrne Gottlieb / Graf und Herr von Windischgrätz / 2c. Allerhöchstgedachter Keyserl. Majest. würcklicher Reichs-Hof-Rath und Cämmerer / 2c. alß höchstansehentlicher Abgesandter an die Cron Schweden / den 21. 31. dieses / seine Reyse von Regenspurg auß nach Stockholm schleinig fortsatzte / wegen schlimmen Weges aber eher nicht alß den 21. Jenner daselbst auff der Post anlangen konnte / von dessen Empfang-Anbring-Bewirth- und Abfertigung / in besagtem Monat / unter den Schwedischen Geschichten / ein mehrers vermeldet wird.

Den 30. dieses (9. Jenner) Abends umb 3. Uhr / hielt S. Churfürstl. Durchl. in Bäyern / sampt der Churfürstl. Fr. Gemahlin / und einer stattlichen Hoffstatt einen prächtigen Einzug in die Statt Regenspurg: Se. Durchl. der Churfürst ritte auff einem schönen mit einem gestickten köstlichen Sattel und Zeug bedeckten Falcken; Jh. Durchl. die Churfürstin aber saß in einer Sänften von güldenem Stück mit roth sammeten Blumen. Der Gutschen waren etlich und zwantzig / neben dem schwartz sammeten Sessel-Wagen / mit dem Leibzeug / gezogen von 6. schönen schwartzen Braunen / woran das Geschirr von schwartzem Sammet / und die Ringe vergüldet / auch die Gutscher / Vor-Reutter und Mittel-Jungen mit schwartzsammeten Röcken bekleidet / der Churfürstl. Fr. Gemahlin rothsammeter und mit Gold gestickter Leib-Wagen aber mit 6. Falcken bespannet / und die Gutscher ebenfalls mit rothem Sammet / und die Pferde mit vergüldten Ringen und rothsammetem Geschirr bekleidet waren. Nicht weniger hatten auch der hohen Hof-Bedienten Gutscher / Reit- und Hand-Pferde schöne Libereyen. Alß sich beyde Jh. Churfürstl. Durchl. Durchl. der Statt näherten / ward zu erst mit 12. Stücken / und darauff von denen in der Schantz ligenden Soldaten auß Mußqueten Salve gegeben. Der Einzug geschach durch das Passauer Thor / allwo zu beyden Seiten die Statt-Guarde / von

150. Mann / im Gewehr stund ; Von dannen gieng der Zug über den Heu-Marckt beym Zeughauß / woselbst dreissig Mußquetirer in Rüstung waren / vorbey / worauff die zweyte Salve geschahe / sodann über die Heyd / das Rath-Hauß vorbey / zur rechten Hand der Wallerstraß über den neuen Pfarr-Platz / zur lincken Hand durch die Judengaß / in das Churfürstl. Haupt-Quartier / nämlich die Regenspurger Thumb-Probstey / an welchem Ort zwo Compagnien von der Bürgerschafft / mit ihren Fahnen / im Gewehr auffwarteten / und / nach bezogenem Quartier / eine Salve auß Mußqueten gaben / worauff die Stücke zum dritten mahl gelöset / und also dieser Einzug glücklich vollbracht wurde. Anno 1663. Dec.

Deß andern Tags hernach legte Se. Churfürstl. Durchl. bey Keyserl. Majest. die Visite ab; Die Churfürstl. Gemahlin aber ließ sich wenig sehen / weiln Sie / auff erhaltene Nachricht / daß ihre Frau Mutter / die alte Hertzogin zu Savoyen / mit Tod abgangen / in grosser Betrübnuß begriffen war.

In Italien / und sonderlich zu Rom / wolten die Sachen / wegen deß von Franckreich angedroheten Kriegs / je länger je schlimmer werden / und ward die Furcht immer grösser / sintemahlen die Frantzösische Völcker nach und nach stärcker und weiter ins Land hinein kamen / weßwegen sich schon unterschiedliche grosse Herren / mit ihren besten Sachen von dar hinweg begaben / hingegen fieng das Volck starck an zu murmeln / und so wol über die neu eingeführte Beschwerden / alß gegenwärtige Regierung sich offentlich zu beklagen / und das umb so viel desto mehr / weil der Pabst den Herrn Cardinal Pallavicino zum Staats-Rath gebrauchte / den jederman dafür hielt / daß er der Anstiffter vieler Aufflagen und Beschwerden deß Volcks wäre / und darzu nicht haben wolte / daß man mit dem König in Franckreich Frieden machte.

Höchstgedachte S. Maj. schlug indessen neue Puncten vor / und machte die Sache im̃er schwerer / je mehr man an dem Päbstl. Hof

Anno 1663. Dec. verzog sich zu bequämen / massen Sie sich außtrücklich vernehmen liesse / daß Sie zu keinem Vergleich verstehen wolte / es wäre denn das Fürstenthumb Castro von der Päbstlichen Kammer völlig wieder abgetretten worden / und wolte man alßdenn allererst von Wiedereinräumung der Statt und Landschafft Avignon (welche / wie im vorhergehenden Zehenden Theile auff der 424. Seite Bericht geschehen / der Cron Franckreich waren einverleibt worden) zu reden anfangen.

Hierüber war der Hof sehr verwirrt / und schiene eben / alß wüsste man nicht / wo die Sachen anzugreiffen. Es funden sich deren viel / welche zur Entkammerung / oder Abtrettung deß Fürstenthumbs Castro / keines Wegs einwilligen wolten / einwendend / daß solches ohne Verletzung der Päbstlichen Bull nicht geschehen könnte; Worzu sie aber nimmermehr verwilligen würden / wo sie vorher nicht sähen / daß die Frantzösische Waffen den Kirchen-Staat würcklich angegriffen hätten / so / daß alßdann die eusserste Noth vorhanden / und sie deßwegen entschuldigt wären.

Weiln es dann solcher Gestalt zum Krieg kommen solte / und aber hierzu Geld wolte vonnöthen seyn; So ward den 3. dieses / Neu. Cal. in einer Consistorial-Versamblung vorgetragen / den Herren Cardinälen / Prælaten / Abgesandten / Cämmereren und Palatinis die jenigen Freyheiten / so sie von andern gemeinen Beschwerden befreyeten / auff eine Zeitlang zu nemen / und sie also / zu Tragung der gemeinen Aufflagen deß übrigen Volcks anzuhalten / welches der Kriegs-Cassa ein grosses eintragen / und dem gemeinen Manne die Last umb ein Gutes vergeringern könnte. Welcher Vorschlag aber nicht fortgehen wolte.

Den 7. wurde abermals Zusammenkunfft gehalten / und / über die gewöhnliche / noch die Herren Cardinäle Durazzo / Ragi und Pio darzu beruffen / und blieb es bey dem gemeinen Schlusse / man solte Castro / wegen der bösen Nachfolge / so mehr andere darauß ziehen würden / nicht abtretten / auß Furcht / wann man es gleich thäte / daß doch noch andere härtere Forderungen vielleicht hernach folgen würden / sondern vielmehr zur angetrungenen Gegenwehr


43
ALEXANDER VII. PONTIFEX.
OPTIMUS MAXIMUS SENENSIS.
Creatus die 7. Aprilis 1655.
Ætatis Suæ 57.

gentwehr greiffen; Weßwegen auch zur würcklichen Werbung geschritten / und die Völcker recht nacher Bologna / allwo der Musterplatz seyn solte / geschickt wurden. Anno 1663. Dec.

Den 10. drauff (30. Nov. N. Cal.) ward nochmals deßwegen Geistlicher Rath gehalten / und von den meisten Cardinälen den jenigen / so vermeynten / man solte Castro abtretten / auffs eyfferigste widersprochen / mit dem Vorgeben / wann man es nicht verwehren könnte / solte man endlich der Gewalt weichen / so hätte man gleichwol nicht eingewilliget / welche Einwilligung ohne Befleckung deß Purpur-Rocks / oder Cardinal-Stands / nicht geschehen könnte.

Hierauff ward zwar etliche wenige Tage hernach dem Pabst gerathen / daß er / zu Auffhebung alles Kriegs mit Franckreich selbigem Könige ein (Carta bianca) weiß Papier schicken solte / auff welches der König seine Vergnügung / so er von dem Römischen Hofe begehrte / solte schreiben lassen; Dieser Anschlag aber alß all zu unglimpfflich und schädlich verworffen / ungeacht anderseits eingewendet wurde / daß man von deß Königs angebohrner Güte und Bescheidenheit / so fern man sich derselben ergeben wolte / mehrere Höflichkeit und bessere Condition zu hoffen hätte / alß wenn man sich lang mit ihm herumb schlagen / und in einen Krieg einlassen würde / zumahln er der Zeit ohne das so mächtig / daß ihm nicht begegnet / noch genugsam widerstanden werden könnte: Denn man tröstete sich jedoch bey diesem Sorgen vollen Zustande noch damit / daß / wenn nur rechte Anordnung gemacht würde / man sich vor den Frantzosen so sehr nicht zu fürchten hätte / weil selbigen das Land und die Lufft in Italien nicht wol anstünde / und sie darinnen noch nicht viel gewonnen hätten.

Weil nun der Pabst klar sahe / daß die Herren Cardinäle zur Entkammerung Castro keines Weges einwilligen wolten / indem auch ihrer etliche ihm unter Augen sagten / daß er sich eher entpäbsten müste / alß selbiges Fürstenthumb der Cammer entziehen; Alß blieb man bey dem endlichen Schluß / die Sache zur offentlichen Feindseligkeit kommen zulassen / wiewol der Pabst ungern

Anno 1663. Dec. dran kam / und einsmahls deßwegen den Herren Cardinälen ihre Härtigkeit verwiese / und sagte: Daß sie zwar alle trefflich auff ihr Recht halten / und ehe sie etwas Weniges nachgäben / lieber alles über einen Hauffen gehen lassen wolten; Er hätte aber noch keinen gesehen / der deß Herrn Ertz-Bischoffs von Saltzburg/ heroischem Eyffer begehrte nachzufolgen / alß welcher gleich bey Anfang dieser Sach dem Heil. Stuhl/ und dessen Erhaltung zum besten/ auff allen Fall / einen ansehentlichen Entsatz wider dessen Feinde augebotten / worauff aber wenig geantwortet ward.

Solchem nach giengen die meisten Rathschläge dahin / wie man noch immer neue Aufflagen einführen möchte / gestalt noch drey Julier auff jedes Rieß Papier / deßgleichen auff ein jegliches gewisses Maß Brantewein und Taback kommen solte. Allein der Anschlag auffs Papier schlug gleich fehl: Denn alß es außkam/ daß inner dreyen Tagen der Zoll auffs Papier solte angeschlagen werden/ ward in solcher Zeit alles/was vorhanden war/geschwind auffgekaufft/so gar/daß bey allen Krämern und Papierhändlern/ inn- und ausser der Statt Rom / kein Bogen mehr zu kauffen gefunden wurde.

Dieser Zoll war kaum kund worden / so sahe man schon / wie bey solchen Fällen gebräuchlich / an gewöhnlichem Ort Paßquillen und Stichel-Schrifften angeplackt/ und sonderlich eine/ worinnen Pasquinus seinem Cameraden Marforio, in seiner Sprach/ ein Hertz zuredte / und ihn tröstete auff folgende Weise: Wolauff Bruder Marforio,

Jtzt nun wird mit Papier / Taback und Brantenwein/
Der Feind/ so uns bedroht/ gar bald geschlagen seyn.

Wie aber dieses hervorscheinende Kriegs-Feuer endlich / durch Göttlichen Beystand / noch in der Asche gedämpfft worden / solches ist in nachgehendem/ absonderlich im Monat Februario unter diesen Geschichten mehrern Umbständen nach zu vernehmen.

In Polen und zwar in Littauen und der Ukraine hatten die Königliche Waffen noch immer glücklichen Fortgang wider

wider die Moscowiter und abtrünnige Cosacken. Unter andern ward der Obriste Leutenant Blumberg / so vor diesem zu Marienburg in Preussen in Besatzung gelegen / und von dar nach der Ukraine gegangen war / mit 25. Mann der Seinigen / unweit Woronhowo / von 50. Moscowitern angegriffen / welche er aber Ritterlich abschlug / daß sie zurück weichen musten. Zu seinem Unglück kamen noch 200. Moscowiter zu den vorigen 50. die gedachtem Obristen Leutenant dermassen zusatzten / daß er nach Männlichem Gefechte auff der Wahlstatt blieb / und also seinen Geist auffgab. Hierbey ward ein junger Herr Wolff / so neulich auß Franckreich kommen / und mit deß gebliebenen Obr. Leutenants Leuten zu seinem Herrn Vatter / dem General Wolff wolte / von den Moscowitern gefangen / durch Hülff deß Fürsten Demetri Wißniowitzky aber / der eben zu allem Glück darzu kam / nach vielem Scharmutziren wieder erlediget / und mit 12. gefangenen Moscowitern / nach Ostrze / zu Sr. Majest. dem König gebracht / allwo sich derselbige zu der Zeit auff dem Schloß auffhielt / und der beyden Littauischen Armeen erwartete. Anno 1663. Dec.

Deßgleichen schickte auch den 14. 24. dieses / der Cosackische Oberste Hamenko eine ziemliche Anzahl der Moscowitischen Officirer anhero / welche damahls / alß er die auß der Vestung Kyov / umb Lebens-Mittel einzuholen / außgegangene 3000. Mann in die Flucht gejagt / gefangen worden. Unter den jenigen Stätten / welche der Herr Cron-Fändrich über dem Nieper unter Königlichen Gehorsam gebracht / befande sich Krzeminezuck / Potock / Nimelnick / Mandjelika / Hovtwa / Ostapiov / Balakilka / Bialoczerkieva / Gerka / Szyssack / Belacka / Jarecki / Baranovka / Kowalovka / Sokowezyny / Lutenka / Kasavka / Mirokovdeck / Komissana / Koswikyn / Perowoleczna / Kissinka / Kobylak / Baltyck / Szand / Jarov / Hordt / und andere.

Der Zustand / Macht und Anschläge der Moscowiter außzukundschafften / ward der Herr Wezlavsky nach der Moscau gesandt / unter dem Vorwand / den verlauffenen Nowoszinsky / so

dem

Anno 1663. Dec. dem ermordten Littauischen Feldherrn den ersten Schuß gegeben/ und sich neulicher Zeit nach Schmolensko (wie man hörte) geflüchtet hatte/ woselbst er von den Moscowitern solte/ an statt verhoffter Verehrung/ in Eysen geschlagen seyn/ außzuforschen und anzuhalten. Sonsten hatte man so viel Nachricht/ daß sich der Briusovlecky/ mit zween Kniazen/ oder Moscowitischen Fürsten und Obersten/ und etlich tausend Mann in Batoryn/ und der Ramadonovsky mit 20000. Mann unter Bialogrod/ hinter Putylow in Moscau auffhielte/ Schmolensko aber wäre mit 10000. Mann besetzt.

Den 18. 28. kam von den Littauischen Feldherrn/ vom 12. 22. Novemb. Antwort ein/ darinnen sie sich entschuldigten/ daß sie in so kurtzer Zeit/ wie Se. Königl. Majest. begehrt/ zu Ostrze nicht ankommen könnten/ theils weil die Herren Commissarien/ so zu Beylegung der Strittigkeiten/ zwischen dem rechten und lincken Flügel/ verordnet worden/ noch nicht angelangt/ theils weil sie von besagtem Ort weit abgelegen wären/ und nur 4. Meilen von Schmolensko/ unter Mikrowitzky mit ihrem Läger stünden. Der Littauische Herr Marschall/ so zu Befriedigung erstberührter Littauischen Armeen von dem König abgefertiget worden/ vermochte bey denselben in dem Stück nichts außzurichten: Denn der lincke Flügel wolte/ unter andern Forderungen/ auch dieses haben/ daß alle diejenigen/ so das Blut-Urtheil deß Herrn Gonsievsky/ Seel. Andenckens/ mit unterschrieben/ in Arrest genommen/ und biß zum Reichs-Tage verwahrt werden solten. Nichts desto weniger giengen beyde Flügel/ und zwar der lincke/ unter dem Haupt-Befehl deß Unter-Feldherrn/ und der rechte absonderlich/ unter deß Herrn Woywoden von der Wilda seinem Gevollmächtigten/ weil er/ Herr Woywoda/ wegen Unpäßlichkeit zu Hauß bleiben muste/ nach dem König zu.

Indessen/ weil es mit diesem Marsch so langsam hergieng/ ließ Se. Königl. Majest. den Herrn Potozky/ Woywoden von Cracau/ und alle andere Obersten/ den Herrn Cron-Fändrich/ und Cossackischen Feldherrn/ den 17. 27. dieses/ daher nach Ostrze

zum

zum Kriegs-Rath zu sich beruffen/umb zu berathschlagen/wie die- Anno
ser Krieg ferner fortzustellen/ und ob man den Zug entweder gegen 1663.
Putylov oder Littauen nemen solte/weil man wegen dieses Puncts Dec.
bißher nicht allerdings einig werden können. Zudem / so wolte
auch der Fluß Desna nicht gefrieren/ daß man darüber hätte kommen mögen.

Inmittels richtete der H. Woywod auß Reußland/Zarnetzky/ dieser Tagen etliche rebellische Stätte mit Feuer und Schwert gantz zu Grund, unter denen Monasterzuscze und Olscanka/schickte auch etliche Partheyen biß an Nizyn / welches mit Gewalt einzunemen Se. Majest. der König nicht vor gut ansah / wegen deß schlechten Winters / und daß man der Leute/ welche in deß Feinds Land vonnöthen seyn würden / verschonen möchte. Hergegen ließ derselbige/ wie auch der Feld-Herr / öffters Partheyen biß unter Czernichov/ Putylov und Batoryn außgehen / die konnten aber von keinem Feinde nichts vernehmen ; Alß allein den 19. 29. dieses / kam deß Polnischen General Quartiermeisters Parthey / so biß unter Batoryn gewesen / mit einem gefangenen Cossacken / wieder zurück/ bey welchem deß Brsuchowitzky Universalien gefunden wurden/ darinnen er die Cossacken anmahnte/daß sie sich zu ihm/unter Batoryn / woselbst er ihrer mit 5000. Moscowitern erwartete / versamblen solten.

Hierauf geschah noch diesen Tag der Aufbruch; Zuvorhero aber ward deß Herrn Woywoden von der Wilda ältester Sohn zum Littauischen Hof-Schatzmeister / und der andere zum Truchseß desselbigen Groß-Hertzogthumbs von Sr. Königl. Maj. gemacht.

Von Ostrze gieng der Zug eylends nach Sinsk; weiln aber unter Wegs eine Statt/ Dzniewica genannt/sich der Königl. Macht widersatzte / muste die Armee etliche Tage davor zubringen / biß sie dieselbige letztlich den 27. dieses (war N. Cal. nach dem Tag vor den Heil. Drey Königen) mit stürmender Hand einkriegten / und alles niedersäbelten / das Schloß aber hielt sich noch biß auff den folgenden Tag. Wiewol nun die drinnen auch zu tractiren anfiengen / und bereits 200. Mußquetirer hinein genommen

Anno 1663. Dec. hatten; Wurden jedoch inzwischen von den Freywilligen / so zum Sturm anlieffen / die Wälle in der Furie erstiegen/wie embsig sich auch der H. Feldherr Pototzky/ mit dem Herrn Zarnetzky/solche zu ruck zu treiben/bemühete/auch gar mit Prügeln herunter zu schlagen Befehl gab; Welches alles nichts helffen wolte / sondern sie wurden dadurch nur je mehr und mehr verbittert / und / nach Ersteigung deß Schlosses / bey etlich tausend Seelen / ohn Ansehen deß Stands und Alters/ männ- und weiblichen Geschlechts/nidergehauen.

Nach vollendtem diesem Trauerspiel ruckte die Armee vor Miane/welche Statt aber mit der vorigen Schaden klug worden/ und sich den 31. dieses Königlichem Gehorsam unterwarff. Von hier gieng der Marsch grades Wegs nach Kriß und Baba/an welchen Orten die Littauischen Völcker zu der Reichs-Armee stossen solten / welche zusammen ein starckes und wol außgerüstetes Heer machten/so/daß man dafür hielt/ daß kein König in Polen dergleichen Macht beyeinander gehabt.

In den vereinigten Niederlanden und im Haag war es Anfangs dieses Monats gantz still / und gieng in Staats-Geschäfften weiter nichts vor / alß daß Ih. Hochmög. die Herren General Staaten ein Schreiben an den Türckischen Hof abgehen liessen / wegen der Aufflage / so im verwichenen Jahr (wie in dem vorhergehenden Zehenden Theil auf der 546. und folgenden Seiten erwähnt worden) der Groß-Türck zu Adrianopel dem Niederländischen Residenten / Herrn Wernern / auffgebürdet/und denselbigen genöthiget hatte/daß er für eine Summa Geldes / von 78445. Löwen-Thalern gutsprechen und Versicherung thun müssen/dieweil das Niederländische Schiff / Keyser Octavianus genannt/mit Türckischer Kauffmanschaft beladen/ durch Venedigsche/Florentin- und Malthesische Schiffe seiner Ladung beraubt worden / welches Schreiben gantz bescheiden und freundlich eingerichtet war/und dē Groß-Türcken zu Gemüth führte/daß die Niederländische Nation hieran gantz und gar keine Schuld oder

Theil

Theil hätte / mit dem Ersuchen / Seine Hoheit wolte auß diese sonderbaren Betrachtung Jh. Hochmög. Unterthanen nit verfo gen lassen / sondern so gnädige Anordnung und Vorsehung thun damit zu Fortsetzung der Handelschafft und Unterhaltung alle guten Freundschafft / so wol der Herren Staaten Resident / alß di gesampte Niederländische Nation / ins künfftig mit dergleiche Verfahren verschonet und in Ruh gelassen werden möchte.

Neben diesem Schreiben war auch ein anders an den Grof Vezier / worinnen dieser ersucht ward / daß er der Herren Genera Staaten Begehren fördern / und ihr Ansuchen bey dem Türcki schen Keyser / durch seine ansehnliche Gültigkeit / begleiten / und ih nen zum besten das Seine darbey thun wolte.

Doch gab es bald hierauff etwas zu thun / indem den 7.17. die ses / ungefehr 300. Mann zu Fuß / und 80. zu Pferd / nebenst 2. Feld Stücklein / deren jedes von 4. Pferden gezogen ward / und mi mehr alß 100. Karren und Wägen / und allerhand Bereitschafften alß kleinen Schütten / Schubkarren / Brettern / Schippen / Ha cken und andern Sachen / auch einer grossen Menge Bauren / auf hinterlassenen Befehl deß nach Regenspurg verreysten Herrn Bi schoffs von Münster / vor die Dyler- oder Ender-Schantz / im Er derland unter dem Fürsten von Ost-Frießland gelegen / ruckten umb allda im Nahmen hochgedachten Herrn Bischoffs / alß Key serlichen Commissarii in der / zwischen den beyden Fürsten vo Liechtenstein und Ost-Frießland / hangenden Schuld-Sach / di Execution zu vollziehen: Dann der Fürst von Ost-Frießland war krafft Keyserl. Außspruchs / nicht allein geurtheilt worden / de Werth Geldes für die drey Herrlichkeiten / Esens / Stedesdorff un Wittmont / welche deß Fürstens von Liechtenstein Frau Mutter an die es durch eine fast seltzame Cession, von ihren Halb-Brüder auß einer andern Mutter gediehen / ererbet / zu bezahlen / sonder der Fürst hatte sich auch / umb die Execution zu vermeiden / selbs freywillig / unter Hand und Siegel / in bester Form / gegen de Herrn Bischoff von Münster / verbunden / die erwähnten Gelder in gewissen Terminen / zu erlegen: Welches deß Fürstens von Ost

Anno 1663. Dec. Frießland Abgesandter zu Corvey/vermög habender Vollmacht/ noch mehr bevestigt und zugesagt/ auch so gar/daß er das Fürstenthumb Ost-Frießland / gegen deß Herrn Bischoffs zu Münster Fürstl. Gn. zum würcklichen Unterpfand verschrieben hatte.

Allein weil diese Termine und Zusagen nicht beobachtet worden/uñ/nach verflossener Zeit/an statt der Zahlung nur ein Schreiben einkam/darinnen schlechter Ding Auffschub der Termine begehrt / nicht aber gedacht ward / wie bald man zu zahlen gedächte; Als wolte und muste deß Herrn Bischoffs von Münster Fürstl. Gnad. solche Commission/zu Keyserl. Majest. und der Rechte Unglimpf / länger unbeobachtet nicht lassen / sondern die von Allerhöchstermeldten Keyserl. Majest. so ernstlich anbefohlene/und von Ost-Frießland selbst freywillig eingegangene Execution anbefehlen / umb dem Fürsten von Liechtenstein in seinem Rechte nicht zu kurtz zu thun / und mit desto besserm Respect / in desselben Gegenwart/ zu Regenspurg/ zu erscheinen.

Diese Völcker/ nachdem sie in 16. oder 17. Schiffe auf besagte Schantz gethan / bemächtigten sich / am 8.18. alsbald derselbigen/ sintemaln nur etwan 8. oder 9. Mañ/ unter einẽ Sersanten darinnen lagen/in Betrachtung/der Fürst von Ost-Frießland sich dieser Gäste nit versehen hatte. Deßwegen nun kam S. Fürstl. Gn. bey den Herrn General Staten ein/und bath umb Hülff; Worüber dieselben sich alsobald versambleten / und Rath hielten/ was bey so gestalten Sachen zu thun seyn wolte. Endlich ward so viel geschlossen/daß man dem Fürsten zu Ost-Frießland/zu Abtragung der bewussten Schuld / so viel Geld/ gegen Zinse/ vorschiessen/und dafür die Schantz in Besitz nemen wolte; Inzwischen aber nicht wol aufgenomen/ dz berührte Schantz/indem eben Jh. Hochmög. mit dem Fürsten von Ost-Frießland / umb Geld/gegen Einräumung der Schantz / gehandelt hätten / welches man dem Herrn Bischoff zu Münster wissen lassen/ daß solches alles gethan würde / den ersten Termin zu bezahlen / überwältiget worden ; massen über das dem Niederländischen Staat auch gar verdächtig / daß so nahe auff dessen Gräntzen frembd Kriegsvolck / und zwar eines solchen

Her-

Herrens/ der/wegen Berklo und sonst/ noch viel zu fordern gedäch-te/stehen solte. Deßwegen klagten die Herren General Staten bey dem Keyserl. Residenten im Haag / Herrn Friquet/ gar sehr/ und machten dabey nöthige Anstalt/unterschiedliche Trouppen zu Roß und Fuß/unter Printz Wilhelmen/Statthaltern in Frießland uñ zu Gröningen/zusam̃en zubringen/und die Schantz / auff verwei-gerte gütliche Einräumung/mit Gewalt wieder zu suchen. Dahin-gegen verstärckten die Bischoffl. Münsterische Völcker dieselbige noch mehr/brachten darein 4. metallene Stück/ 3. Mörsel/und an-dere Kriegs-Munition / wie auch Lebens-Mittel zu ihrem Unter-halt/nebenst unterschiedenen Handwercksleuten/welche Wohnun-gen/und was sonst zur Bevestigung nöthig/bauen solten / so/daß sie die Schantz / sonderlich weil sie rund umbher mit Wasser umb-flossen/allem Ansehen nach/ zu behalten gedachten. Anno 1663. Dec.

Nicht weniger währten auch noch die Klagen der beyden West-Indischen Compagnien / alß der in Engelland und der in Niederland / gegen einander ; Und weiln sich die in Engelland bey dem Staat zu unterschiedenen mahlen bißher beschwert ge-habt/als ob die Niederländische West-Indische Compagnie denen Engelländern in Indien nun und dann grossen Schaden zugefügt/ und noch neulich gehindert hätte / daß die Engelländische Schiffe/ als Jacob und Carl / auff der Africanischen Küst zu Canon-ny und Capo-Corso nicht handeln dörffen ; Als ward von den Herren Committirten / oder Gevollmächtigten Herren Räthen und Abgeordneten der Niederländischen West-Indischen Gesell-schafft Jh. Hochmög. den Herren General Staten die eygent-liche Beschaffenheit der Sache beygebracht/und sie in Warheit un-terrichtet/daß man niemahln Gedancken gehabt/ denen Engellän-dern einig Leyd anzuthun / oder sie in Guinea zu verhindern / oder ihnen den geringsten Verdruß zu verursachen / welcher nur Ge-dancken zu einigen Klagen geben köñte ; Ja man hätte an dẽ Schif-fen Jacob und Carl noch nicht einmahl das verübt / was das Recht der Völcker erforderte und haben wolte. Die Engelländer dargegen hätten selbst an Land zu gelangen und der Niderländische

Anno 1663. Dec.

Compagnie Feinden beyzustehen getrachtet / und unterschiedliche Feindseligkeiten vorgenommen / wovon sie eine absonderliche Verzeichnuß / wie und welcher Gestalt die Engelländer sich in der Niederländischen West-Indischen Compagnie angebaute Landschafften eingetrungen / in ihrer Sprach zu Papier brachten / und den Herren General Staaten einhändigten / welche übersetzt folgendes Inhalts:

Remonstration / oder schrifftlicher Erweiß / der Herren Beampten bey der Niederländisch-West-Indischen Compagnie / an die Herren General Staten / wegen unterschiedlicher / durch die Engelländer / in Neu-Niederland an den Unterthanen der vereinigten Niederlande verübten Tyranney und Gewalt-Thaten.

Hochmögende Herren:

Anwesende Beampte der West-Indischen Compagnie geben mit gebührender Ehrerbiethigkeit zu vernehmen / was massen sie öffters gezwungen gewesen / E. Hochmög. vorzutragen und zu erweisen / was für Unbilligkeit die Engelländische Nation nun etliche Jahre her in Neu-Niederland verübet / indem sie sich nicht allein in vielen Landschafften nidergelassen / welche vor langen Jahrẽ durch diese Compagnie zu erst erfunden und in Besitz genomen worden / welches zu erweisen auß den Zeichen / die man zu der Zeit alldorten zu dẽ End insonderheit gesteckt gehabt / und die noch damals / alß die Engelländer sich mit Gewalt daselbst eingetrungen haben / gestanden sind; Sondern noch darzu unterschiedliche Plätze / die da schon bebaut / und / nach Art und Weise der Dörffer und Stätte / bewohnet / und im Namen E. Hochmög. mit einer gewissen Regiments-Form versehen gewesen / eingenomen haben. Welch ihr unmässiges Vornehmen zu behaupten und zu begründen / sie allein einige unumbschränckte Patenta deß Königs von Groß-Britannien mißbrauchen / alß worinnen ihnen von höchstgedachter Sr. Königl: Maj. wie billich / allein die jenigen Lande gegeben worden / die von

andern

andern noch nicht eingenommen gewesen; Welchem damaligen Verfahren also unversehens zu steuren die Compagnie nicht mächtig war / so / daß sie auff solchen Fall lieber den Weg zu gütlichem Vergleich versuchen / alß Gewalt gebrauchẽ wolte. Hat derhalben nach und nach allen Fleiß angewandt / daß eine beständige Gräntzscheidung in selbigen Landen / zwischen beydẽ Nationen / hier und dar gemacht werden möchte / in Erwegung / daß / durch dieses Mittel / ins künftig allẽ Unheyl würde können vorgebauet werden / weßwegen sie E. Hochmög. behülffliche Hand und Beystand darzu ersucht gehabt / womit denn die Compagnie dortselbst zu Lande gleichwol so weit komen / dz im Jahr 1650. zu Herfort / auf Gutachtẽ beyderseits Obrigkeiten / eine Interims-Gräntzscheidung gemacht worden. Anno 1663. Dec.

Hierauff haben E. Hochmög. durch ihre Abgesandten in Engelland anhalten lassen / daß man doch etwan die eine von den Gräntzscheidungen / entweder die allhier / oder aber die zu Herfort gemacht worden / billigen und genehm halten / oder beyderseits Regierungen in Africa bevollmächtigen wolte / daß sie selbst möchten eine Gräntzscheidung machen.

Aber man hat biß noch jetzund die Engelländer nicht allein zu nichts bringen können / sondern gar mit ansehen müssen / daß sie in ihrem Vornehmen fortgefahren / und / allem Ansehen nach / sich / alß die durch so glücklichen Anfang so hochmütig worden / der gantzen Gegend / es geschähe gleich mit Recht oder Unrecht / Meister zu machen / und die Compagnie auß Dörffern und Stätten / ja dem gantzen Lande zu vertreiben / und die Provintz Neu-Niederland unter Engelland zubringen / und das alles E. Hochmög. zur Verachtung / und der Handelschafft dieses Staats zu höchstem Nachtheil / wie auch der Compagnie zu unwiederbringlichem Schaden / und Untergang vieler Einwohner daselbst zu Lande. Massen sie dann (hier übergehen wir die Gewaltthätigkeiten / so E. Hochmög. hiebevor in einer weitläufftigen Schrifft erwiesen worden) am 27. und 28. Julij drauff / einen Capitän / Nahmens Tolcost / mit in 16. biß 18. Mann zu Pferde / in das Dorff Ost-Dorff genannt / unter E. Hochmög. Gebieth und Bothmässigkeit gelegen / abgefertiget / welche

Anno 1663. Dec. welche die Einwohner daselbst von dem Eyd/den sie der Regierung allda/in E.Hochmög.Nahmen/gethan/ledig gesprochen/auch die/ durch die Compagnie/verordnete Obrigkeit abgesetzt/ und andere wiederumb eingeführt/ und sich also deß Platzes bemeistert haben.

Wie sie aber damit nit zufrieden gewesen; Also sind sie in ihrem unerhörten Vorhaben fortgefahren/und der erwähnte Tolcost hat den 24. Nov. einẽ/Namens James Christi/ins Dorf Gravesand/ so auch unter E.Hochmög.Gebiet ist/geschickt/welcher der Gemeine daselbst eine Schrift vorgelesen/umb sie dadurch/wie die zu Ost-Dorf zum Auffstand/und unter das Engelländische Gebiet zu bringen/ willens/ alßdan von dar ferner/und zu solchem End nach Flissingen/ Heemstede und Rustorp / welches lauter Statische Plätze sind/zu gehen/woran er aber/weil man erwähnte Person im Dorf Gravesand zu allẽ Glück in Hafft genommen hatte/ verhindert worden. Nichts destoweniger sind den 24. Nov. Abends/ in besagtem Dorff/ 150. Engelländer zu Roß und Fuß ankommen/ welche deß L. Stilwels Hauß alßbald besetzt/ und diesen lebendig oder tod begehrt / gestalt sie sein Hauß erbrochen / und allerhand Gewalt verübt / wider welche sich die Compagnie / in Ansehung der genauen Bündnüß / so man mit der Cron Engelland hatte/ würcklich nicht entgegen setzen dörffen/ehe und bevor man es E. Hochmög. hinterbracht / und deren Verordnung und Beystand gesucht hätte.

Welches denn ermelte Beamte hiemit in aller Unterthänigkeit thun/ und E.Hochmög. ferner anflehen/daß sie die Gewalt/welche die Engelländer der Compagnie so unrechtmässiger Weise zugefügt/in Obacht ziehen/ und/ wie es am füglichsten seyn möchte / selbiger die hülffliche Hand biethen wolten / damit vorangedeutete Gewaltthätlichkeiten und erlittene Schäden/so ihr in Neu-Niderland von den Engelländern widerfahren/ und E. Hochmög. hiebevor weitläufftig vorgebracht worden/ wieder gut gethan/ und endlich/ allem Ubel vorzubiegen/eine beständige Gräntzscheidung/allhier zu Land/zwischen beydẽ Nationen gemacht/oder die respectivè Regierungen dortselbst von ihren hohen Obrigkeiten darzu bevollmächtiget/oder auch wol die Gräntzscheidung / so/ im Jahr 1650.

auff

auff beyderseits Oberern Gutbefinden / zu Herfort getroffen / und den 22. Febr. deß 1656. Jahrs / von E. Hochmög. bestättiget worden / durch die Regierung in Engelland ebener Gestalt gebillicht / und bestättiget / und die Compagnie dadurch von allen unnöthigen Kosten und Widerwärtigkeiten befreyet werden möchte. Welches also ꝛc. war unterschrieben von Anno 1663 Dec.

Michael zum Hofe.

Und weilen auch auß unterschiedlichen Reichen berichtet und verstanden ward / daß in Franckreich / Dänemarck und Schweden einige Anschläge gemacht seyn solten / die Ost- und Nordländische Handelschafft wäre es müglich / auß den vereinigten Niderlanden zuleiten und zuziehen / und entgegen die Einwohner obgemeldter Reiche damit zubegünstigen / massen verlauten wolte / ob wären zu dem End schon einige Verträge auffgerichtet und bestättiget / auch noch neue unter der Hand und auff dem Papyr. So wurden von Jh. Hochmög. als Ober-Auffsehern über die vereinigte Niderlande hierauff genaue Auffsicht gehalten / und etliche Deputirte Herren angeordnet / dieses Werck auffs genaueste zu examiniren / und folgends alle ersinnliche Mittel auffs Papyr zubringen / dadurch dergleichen Vorhaben und besorgliche Unheil / sampt Hemmung der Handelschafft dieser Lande hintertrieben werden möchte. Zu welchem End auch allen Residenten und Agenten dieses Staats ausser Lands an den Königl. Höfen anbefohlen ward / dieses Werck / und alles / was deßhalben vorgienge / zubeobachten / und Jh. Hoch-Mög. getreulich zuberichten.

Deßgleichen liessen ihnen die Herren General Staaten auch die Schiffarth und deren Sicherheit im Müttel-Meer wider die Türckische Raubvögel rühmlichsten Fleisses angelegen seyn / zu deren Außtilgung eine ansehentliche Flotte eylfertigst zugerüstet / und mit vielen tapfern versuchten Officierern / Commandeuren und Capitänen versehen ward / worzu Amsterdam allein nachfolgende Schiffe hergab / als:

1. Der Vice-Admiral Reiter solte führen das Schiff Spiegel / mit 66. Stück Geschütz und ,0. Mannen.

Anno 1663 Dec.

2. Commandeur Wilde das Schiff Utrecht/mit 56. St. Geschütz und 250. Mannen.

3. Capitän Willem von der Saen das Schiff Glaube/mit 50. Stücken und 225. Mannen.

4. Capitayn Isaac Sweers das Schiff Mittelburg mit 36. Canonen und 150. Mannen.

5. Capitayn Heinrich Adriacus das Schiff Damiaten/ mit 30. Canonen und 130. Mannen.

6. Capitayn Jacob Swart das Schiff Edam mit 30. Canonen und 130. Mannen.

Convoyer nach Smirna solten seyn:

7. Capitayn Jan Gideons solte führen das Schiff Osterwyck mit 50. St. Geschütz und 160. Mann.

8. Capitayn Jan Egberis Doms/das Schiff Marseveen/mit 40. Stücken und 140. Mannen.

Ost-Indianische Creutzer waren:

9. Capitayn Jan von Campen solte führen das Schiff Gröningen mit 36. Canonen und 100. Mannen.

10. Capitayn Peter Salomons das Schiff Phasan/mit 30. St. und 85. Mannen.

Andere Convoyer/so nach der Bucht/als sonst/fahren solten:

11. Capitayn Niclas Marrevelt solte führen das Schiff die Schäfferin mit 30. Stücken und 85. Mannen.

12. Capitayn Jan Roetering das Schiff Leeuwarten mit 30. Canonen/85. Mannen.

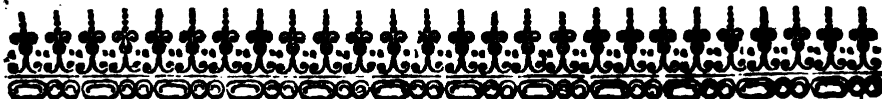
13. Capitayn Hugo von Nienhoff das Schiff den Bullen mit 30. Stücken und 85. Mannen.

14. Capitayn Jost Verschuer das Schiff Aswern/ mit 30. Canonen 85. Mannen.

15. Capitayn Bosch das Schiff Ober-Ryssel/mit 30. Stücken und 85. Mannen.

Nicht weniger wolten auch die andern Admiralitäts-Collegia an

an andern Orten eine gute Anzahl Schiffe außrüsten / und zugleich nach dem Mittel-Meer senden/umb mit gesampter Hand wider dieses treulose und friedbrüchige Türckische Geschmeiß feindlich zuverfahren.



Deß 1664. Jahrs Erster Monat/ IANUARIUS Der Jenner oder Bären-Monat genannt.

Deutschland war nun mit allem Ernst beschäfftiget/ nebenst dem bedrangten Ungerland den Krieg wider den Erbfeind Christlichen Bluts und Nahmens/ den Türcken/ mit aller Macht fortzusetzen; Dannenhero hörte man in allen vornehmen Stätten die Dronmeln starck rühren / sahe auch hin und wieder viel Mannschafft zusammen bringen/und im Gewehr üben/da indessen eine höchst- und hochansehentliche Reichsversamlung in Regenspurg fleissig zu Rath giengen/ wie viel Mannschafft eigentlich einjeder Stand hierzu liefern solte. Die zwey höhern Collegia, als der Churfürstl. und Fürsten-Rhat bewilligten zwar/dreymal so viel/als sonst ein Stand in den Reichs-Abschieden angelegt wäre/ herzugeben; Das Reichs-Stättische Collegium aber wolte sich gleich so bald darzu nicht verstehen / weil theils derselben bey vori-

Anno 1664 Januar. vorigen schweren Kriegszeiten gar ins Abnehmen kommen / sondern allererst nähere Vollmacht hierzu von Hauß erwarten. Nichts destoweniger blieben erst höchst- und hochgedachte beyde höhere Collegien bey ihrem einmal gefasten Schlusse / und brachten denselben am 8/18. dieses zur gebräuchlichen Dictatur / welcher folgendes Innhalts:

Reichs-Guttachten

Uber die benöthigte Türcken-Hülf nach dreyfachem Anschlag.

Dictatur zu Regenspurg den 8.18. Januarii Anno 1664.

Der Röm. Kays. Majest. geben der anwesenden Churfürsten und Ständen/und der abwesenden Räthe Bottschafften und Gesandte allerunterthänigst zuerkennen/ als dieselbe auß Veranlaß/ der Kayserl. Haupt-Proposition, der Ordnung nach/den zweyten Punct / nemblich securitatis publicæ, in gezimende deliberation gezogen/daß selbige nicht unterlassen/mit aller Sorgfalt dahin zugedencken wie und auff was Wege das H. Röm. Reich bey dem so theur erworbenen Frieden und innerlichem Ruhestand / vermittels einer gemeinen Reichs-Verfassung / contra quoscunque aggressores & turbatores pacis publicæ, beständig erhalten werden möge. Nachdem man aber unter wehrender solcher deliberation wahrgenommen / daß solche gemeine Reichs-Verfassung auff künfftige Fälle/ und Umbstände/ vollkömmlich einzurichten/ noch zimbliche Zeit erfordern dörffte / unterdessen aber Churfürsten und Stände von der je länger je mehr zunehmenden Türcken-Gefahr von der Röm. Keyserl. Majest. durch die verschiedene mahlen gethane schrifftliche communicationen versicherte Nachricht erlanget/zumahlen aber Ihre Keyserl. Majest. zu verschiedenen mahlen durch Dero schrifftliche decreta mit mehrerm außführlich und beweglich fürtragen und erinnern lassen/dieweil der Erbfeind Christlichen Nahmens/der Türck/ Ihro Kays. Maj. Erb-Königreichen und

und Landen/und also dem Heil. Röm. Reich sich immer fort/mit starcker Macht/mehrers zunähern/ein solchen Anstalt mache/ damit er zu frühem Feldzug in Zeiten gefast stehen / und den Christlichen Waffen den Vorstreich abgewinnen möge/ es wolten Churfürsten und Stände ermeldte/ zu deß Reichs allgemeinen Sicherheit wider den Erbfeind resolvirte Kriegs-Verfassung/dieses mahl/ zu Abwend- und Vorkommung solcher für Augen stehender äusserlicher Gefahr/ auff das baldeste zum Stand und ins Feld bringen / und also den sonst vor gewiß besorgenden Vorbruch Türckischer Macht mit starcker Hand in Zeiten abhalten und hindern helffen: Als haben die anwesende Churfürsten und Stände/ und der abwesenden Räthe/Bottschafften und Gesandte/ auff vorgehabte reiffe deliberation, einhellig beschlossen/ ermeldte Reichs-Verfassung dißmal allein zu dem vorangeregten Zweck wider den Erbfeind Christlichen Nahmens/ den Türcken/ auf das baldeste werckstellig zumachen/ und so lang zu continuiren/ so lang es die Stände nöthig / oder dem Reich fürträglich zuseyn befinden werden / doch und weil in Vorschlag kommen / thunlicher zu seyn/ daß niemals die Hülff wider den Erbfeind auff eine gewisse Zeit gestellet werden solle/ als ist hiervon noch weiters zureden / jedoch dergestalten/daß auch zugleich der Punctus Capitulationis alternatim vermög deß Conclusi, und der punctus restituendorum per Deputatos, daß auch nach fest gestellter Reichs-Hülf der angefangene punctus securitatis forderlich prosequirt und außgemacht werden sollte. Sonsten unterdessen aber die zu solcher Reichsverfassung gehörige Völcker in- und ausserhalb der Kriegs-operation in Pflichten eines jeden Stands / der sie geworben und bestellet/ verbleiben/jedoch/Zeitwehrender Operation, zugleich Keys. Maj. und dem Reich auff den Articuls-Brieff verpflichtet / und deß Reichs Generalitäten/ zu deren Unterhaltung ein jeder/ wie dessentwegen die verordnete deputation, mit Beobachtung des Anno 1542. Reichs-Abschieds/die Außtheilung machen würde/ mit seiner stellender Mannschafft angewiesen seyn sollen.

Anno 1664 Januar.

So dann daß ein jeder die Seinige zu Feld und in der expedition

Anno 1664 Januar. tion, nach Anleitung einer hiernächst vergleichender durchgehender Ordinantz Verpflegung / sonderlich aber einjeder Crayß die Seinige mit dem notthürfftigen Proviant versehen / und hierzu eine behörige Anstalt/mit ohne Verlierung einiger Zeit / machen/ zugleich das Getraid in ein Magazin (wie man sich der Oerter halber mit Ihro Kayserlichen Majestät vergleichen würde) gäntzlich liefern/auch zu dem Ende seinen Zahlmeister/doch vorbehaltlich / ob die Stände noch weiters einen General Proviant Staab/ mit notthürfftiger Instruction und Ordre zu formiren für nöthig erachten werden / bestellen / dann auch das Getraid und andere Kriegs-Notthurfften überall / jedoch ohne gefährlichen Vorschlag und Unterschleiff Zollfrey passirt. So dann und so viel die Artillerie belangend / einjeder Crayß seine abschickende Völcker / nach Proportion der Mannschafft mit den notthürfftigen Feld-Stücken / und der dazu gehörigen Munition(darüber nun/und wie viel einjeder Craiß dazu geben solle/ eine Ordnung per Deputatos aufzurichten) versehen/ aber wegen Abfolg-und Dargebung der schweren Stück/ und der dazu erforderten Notthurfften / Ihro Kayserliche Majestät allergnädigst angesucht / und weil diese / daß sie den hierüber lauffenden grossen Kosten allein nicht wohl tragen könnten / remonstriren lassen / soll hiervon weiters geredet / in alle Weg aber solche Reichs-Armee unter Ihrer Kayserlichen Majestät Ober-Direction stehen/auch die Bestellung der Generalität und Kriegs-Raths/und andere hierzu erforderende Notthurfft mit allerhöchstgedachter Kayserlichen Majestät verglichen / und dann zur Verhütung der competens-Strittigkeiten nach Krieges Gebrauch / und dißfals absonderlich erfolgenden Vergleich fürgesehen / auch bey den Durchzügen/ nach Anleitung der Reichs-Constitutionum, mittels gnugsamer Caution und Geisel / Versicherung gethan/ und unterdessen / zu mehrer des Heiligen Römischen Reichs Sicherheit/mit allem Fleiß dahin gesehen werden solle / damit man auff alle Gefahr wachtsam seye / auch ein Crayß und Stand den andern treulich warne / und so wohl von der Generalität der

Reichs-

Reichs-Armee/ als auch unter den Crayßen und Ständen selbst gute communication gepflogen/und zu dem End Kayserl. Majest. umb Verfügung mehrer Sicherheit und Richtigkeit der Posten/ und daß man die Brief geschwinder und förderlicher / als eine Zeithero/bey Beschaffenheit des / zwischen den Postämptern /entstandenen Streits/beschehen/gehaben möge / allerunterthänigst angesucht werden; Und damit dieses gemein nützige Vorhaben/desto mehr befördert werde / ist hochnothwendig befunden worden/ die specialiter vorstehende Materien / per Deputatos auß allen 3. Collegiis,conjunctim unverlengt vorzunehmen / deren Bedencken in die Collegia zureferiren/und solcher gestalt völlig zuvergleichen/ so dann absonderlich offt allerhöchstgedachte Ihre Kayserl. Majest in massen hiermit beschicht / allerunterthänigst zuersuchen/ daß / in Ihrem und deß Reichs Nahmen / die Schickung umb Hülff an außwendige Potentaten/ Cronen/ und Republiquen forderlichst beschleuniget / und von der Abgeordneten Verrichtung den Ständen Communication gethan werden möge. Und damit an würcklicher Vollziehung solcher gemeiner Reichs-Verfassung desto weniger verabsaumet werde / hat man einhellig geschlossen/daß bey einem jeden Crayß und Stand die ohngesaumte Fortsetzung der Kriegs-Werbung und Beytrag nöthiger Geld-Munition-und Proviant-Mittel / wie nicht weniger durch die Crayß die Formir- und Eintheilung der Compagnien / und Regimenter alles Fleisses befürdert/und zu dem End die Crayß-Täge /so viel müglich/allhier auf das baldeste angestellet / eines jeden Crayses und Standes Quantum specificirt , und in Zeiten dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio notificirt , und inzwischen eines jeden Quantum an Mannschafft zu Roß und Fuß/ zu End deß nächstkommenden Martii, oder längst auf den halben April/ würcklich/und/bey Vermeidung der hierüber verglichenen Strafe/ins Feld gestellt / und da ein oder der ander Crayß/ an statt des Fußvolcks / mit der Reuterey besser aufzukommen vermeynete/ ihme solches zuthun freygelassen / doch kein Werb-Geld/ auch

Anno 1664 Ianuar,

Anno 1664 Ianuar. auch für einen Reuter mehrer nicht als 3. zu Fuß abgezogen / daneben benebenst durch die Creyß außschreibende Fürsten die in ihren Craysen gelegene Stände zu angedeuteter Werb- und Stellung der Mannschafft / entweders durch Ergreiffung der in den Reichs-Constitutionen enthaltenen Mitteln / oder durch Vornehmung der würcklichen execution, wie sie / Creyß außschreibende / es am besten zuseyn befinden / angehalten werden solten.

Und gleichwie beede höhere Chur- und Fürstl. Collegia mit allem Fleiß sorgfältig dahin bedacht gewesen / wie / erheischender Notthurfft nach / ein zulängliches Quantum zurichten / durchgehendt verglichen und fest gestellet werden möge; also haben auch zwar dieselbe beede höhere Collegia schon vor geraumer Zeit beschlossen / daß zu dieser gemeinen Reichs-Verfassung einjeder Churfürst und Stand einen dreyfachen Anschlag allerdings / der Reichs-Matricul gemäß / stellen / und liefern solle / gleichwol weil etliche / so sich auff die erhaltene moderationes gezogen / hie wider Verwahrung angehengt / auch verschiedene / daß sie durch solche Matricul allzu fast beschwert / und darum forderist die moderation vorzunehmen sey / angebracht und reserviret; Darumb dann beschlossen worden / daß / noch unter diesem wehrendem Reichstag / die allzusehr gravirte Ständ angehört werden / und denenselben / mittelst vorgehender Handlung / ex æquo & bono, jedoch provisionaliter, eine moderation, doch anderst nicht / als auff ratification und Gutheischen der 3. Reichs-Collegien / wiederfahren solte. Wiewol nun beede Chur- und Fürstl. Collegia sich versehen / es würden die Reichs-Stätte in diesem sich durchgehend und einmütig conformiren / zumahlen denenselben absonderliche Bedeutung geschehen / daß auff die notorie depauperirte / im Stättischen Concluso benannte Stätte / besondere reflexion gemacht werden solte; So hat man doch über vielfältiges bewegliches Erinnern und langes beschwerliches Zuwarten / dieselbe hierzu nicht vermögen können / und man dannenhero letzlich veranlasset worden / denenselben diese endliche Erklärung zuthun / daß / gleichwie dieses eine Sache / welche necessitatem & securitatem publicam & commu-

nem


SERENISSIMVS ET INVICTISSIMVS
PRINCEPS LEOPOLDVS I. IMPERATOR
ELECTVS

nem berührete: Also beyde höhere Collegia, nicht allein auff ih- Anno
rem dißfalls gemachten Schluß vestiglich bestünden/sondern auch 1664.
davor hielten/ die Stätte sich hierinn/ bey so augenscheinlicher und Januar.
äusserster Gefahr deß Vatterlands / nicht zu separiren / sondern
vielmehr zu conformiren haben würden / darumb man das Chur- und Fürstl. Conclusum vor einen gemeinen Schluß halten / deß Reichs Gutachten darauff einrichten / und abfassen / und Jhro Keyserl. Majest. allerunterthänigst überbringen wolte / mit dem außtrücklichen Bedeuten und Geding / daß man die Ursach und Verantwortung alles bißherigen Verzugs/und sonst hierauß entstehender Inconvenientien den jenigen / so hieran Schuld trügen/ zumessen / und alles Schadens gebührende Ersetzung vorbehalten haben wolte / darauff aber ein mehrers nicht erfolget / als daß sie noch mehrer stärckere Instructiones erwarten/ und/nach deren Ankunfft / sich alsdann ferner erklären wolten / welches der Röm. Keyserl. Majest. die anwesende Chur-Fürsten und Stände / und der Abwesenden Räthe Bottschafften und Gesandten allerunterthänigst hinterbringen / und sich zugleich zu beharrlichen Keyserl. Hulden und Gnaden / allergnädigst befehlen wollen. Signatum Regenspurg / den 18. Januar. 1664.

Bey solchen Reichs-Geschäfften ließ die Röm. Keyserl. Maj. den Cämmerern und sämptlichem Rath deß Heil. Reichs Statt Regenspurg allergnädigst andeuten / daß derselbige zusampt der gemeinen Bürgerschafft den 14. 24. dieses die Huldigung allerunterthänigst ablegen solte / welches den Tag vorher von Seiten deß Magistrats der Bürgerschafft durch ein Decret gehöriger massen kund gethan ward / welche sich dann besagten Tag umb 8. Uhr vor der Keyserl. Residentz samblete / der Rath aber sampt dessen Consulenten und Syndicis begab sich umb 9. Uhr in die Ritter-Stub/ und wartete daselbst biß gegen 11. Uhr auff. Bald wurden sie sämptlich in das Vorgemach erfordert / allwo die Röm. Keyserl. Majest. auff Dero Keyserlichen Thron saß; Zur Rechten stund mit dem blossen Schwerdt deß Herrn Erb Reichs-Marschalln Hoch-Gräfl. Gn. von Pappenheim / und zur Lincken / deß Herrn

Anno 1664. Januar. Marggrafens zu Baden Fürstl. Durchl. ohne welche sich auch noch unterschiedliche Fürsten deß Reichs/die Keyserl. geheime Herren Räthe / Cammer-Herren und andere Hof-Bediente daselbst befanden. Deß Herrn Reichs-Vice-Cantzlers Excell. so auch nächst am Keyserl. Thron stund / zeigte in einem zierlichen Vortrag die Ursachen solcher Erscheinung an/und erinnerte den Rath zur Huldigung / laß selbigem auch hierauff den völligen Inhalt deß Eyds vor / den der Rath mit auffgereckten Fingern nachschwur / nach dessen Endschafft ein jeder vom Rath zum allerunterthänigsten Hand-Kuß zugelassen wurde. Alß dieses geschehen/legte/im Nahmen deß Raths/dessen bestellter Consulent / Herr Johann Caspar Lentz / Rechtsgelehrter / die allerunterthänigste Dancksag- und Glückwünschung ab. Solchem nach begab sich der Rath auff den Platz vor die Bürgerschafft / und Allerhöchstgedachte Keyserliche Majestät kam an ein Fenster in der Ritter-Stub zu sitzen/worauf durch vor wolgedachten Herrn Reichs-Vice-Cantzlern/auß einem andern Fenster/in dem untern Stockwerck/ein abermahliger Vortrag an die versamblete gantze Bürgerschafft gethan / von dem Keyserl. geheimen Secretario, Herrn Schrödern / aber der Eyd deutlich vorgelesen / von der Bürgerschafft vernehmlich beschworen/und also dieser gantze Act / alß sich die Röm. Keyserl. Majest. vom Fenster hinweg machte / mit dem erfreulichen Zuruffen: Vivat Leopoldus! (lang leb Keyser LEOPOLD!) beschlossen ward.

Ungarn hatte diesen Monat/weil dessen Feinde/die Türcken und Tartarn / noch in ihren Winterquartieren lagen / gute Ruh: Hingegen nahm ihm der Herr Graf Niclas von Serin/alß Generalissimus und Oberster Feldherr in Ungarn / mit seinen / und theils Keyserl. auch den Allijrten Reichsvölckern unter dem Herrn General Leutenant / Grafen von Hohenloe / vor / einen Streiff in das Türckische zu thun / und den Feind in seinen Quartieren eins heimzusuchen/sonderlich aber die kostbare lange Brücke bey Esseck/ oder Oseck / wie auch allen Vorrath auff dem Lande zu verderben/

und

und solcher Gestalt die Türcken an ihrem Feldzug zu hindern und auffzuhalten / damit man alßdenn die Vestung Canischa desto sicherer belägern könnte. Anno 1664. Ianuar.

Zu solchem Ende nun liessen beyde hochgedachte Herren Grafen / von Serin und von Hohenloe / den 4. 14. dieses an alle Officirer von den Reichs-Völckern Befehl ergehen / sich / auff den 10. 20. dieses / bey deß Herrn Grafens von Serin neuer Vestung auf dem Musterplatz einzufinden / massen auch geschahe / so daß die gantze Armee / auff den bestimbten Tag / bey Neu-Serin war / ankam / welcher noch vier Keyserl. Spickische Compagnien zu Fuß / und sechs Piccolominische zu Pferd / dann die Chur-Bäyerische und Schwäbische Hülffs-Völcker / unter dem Herrn General Wachtmeister / Freyherrn von Puchert / zuzogen / umb sich allda mit deß Herrn Grafens von Serin Crabaten / und Herrn Graf Christofs Budiani / alß Generals auff den Canisischen Gräntzen / seinen Völckern zu vereinbahren.

Dieselbige Nacht blieb die Armee jenseits der Vestung / und zwar auff Türckischem Boden / wiewol in grosser Kält im Feld liegen. Deß andern Tags aber / alß den 11. 21. brachen sie eine Stund vor Tags wieder auff / und / ohnangesehen hochgedachte deß Herrn Grafens von Hohenloe Excell. sich ziemlich übel auff befand / ward doch / nach gäntzlicher der Sachen gemachter Anstalt / der Fortzug auff Preßnitz zugenommen / dahin auch noch selbigen Abend / so wol mehr hochermeldte beyde Herren Grafen / alß auch vorerwähnter Herr Graf Budiani / über Klein-Comorn / mit seinen Ungarischen Völckern zu Roß und Fuß glücklich anlangte: Der Nachzug aber von den Reichsvölckern / weiln selbiger / wegen eines grossen Passes / worüber die Armee gehen muste / damahls nicht folgen konnte / muste jenseits verbleiben / und diese Nacht allda verharren / doch stellte er sich den 12. 22. dieses / bey früher Tags-Zeit im Läger gleichsfalls ein / so / daß die gantze Armee starck war

Anno 1664. Ianuar.

An Reutterey:		An Fußvolck:	
Von den Keyserlichen	500	Von Keyserl.	800
Allijrten	900	Allijrten	6000
Chur-Bäyr.	200	Chur-Bäyer.	1200
Serin. Husarn	500	Serin. Heyducken	600
Budian. Reutern	5000	Esterhas- und Nadasti- schen Heyducken	3000
	7100		11600

Welche alle zusammen machten achtzehentausend und siebenhundert Mann zu Roß und Fuß; Jedoch konnte denselbigen Abend/ nämlich den 11.21. dieses/ weil die Armee gar spath/ eine Stund von gedachtem Preßnitz ankam/ nichts außgerichtet werden.

Indessen liessen Ihre Excellentien/ durch Herrn Gen. Wachtmeister/ Freyherrn von Hemmerling/ und zween Kriegs-Baumeister/ bey nächtlicher Weile/ deß Orts Beschaffenheit erkundigen; Und nachdem sie ihren Bericht darüber gethan/ haben Ih. HochGräfl. Excell. von Hohenloe selbsten/ bey hellem Tag/ nich ohne grosse Gefahr/ den Augenschein eingenommen/ auch befunden/ daß die erstmahls vorgeschlagene Angriffe sich nit fügen/ sondern daß sie beyde/ auff der Seiten nach Canischa zu/ seyn müsten/ welches auch also geschehen/ und haben darauf die Geschützstellungen/ eine dem General-Wachtmeister/ Freyherrn von Puchard/ die andere dem General-Wachtmeister Baron von Hemmerling/ zu verfertigen anbefohlen: Darauff wurden in deß von Hemmerlings Angriff der Chur-Mäyntzische Obrister von der Layen/ mit tausend Mußquetirer von denen Auxiliar-Völckern; In deß Freyherrn von Puchhard aber/ Herr Graf von Leslie/ Spickischer Obrister Lieutenant/ mit 500. commandirt.

Nachdem nun obgedachte zwey Geschützstellungen gerichtet/ hat man weiters Läitern/ und über solche geflochtene Hürten/ umb über das auffgehauene Eiß deß Grabens zu gehen/ gelegt/ und alle Anstalt gemacht/ damit/ wann die Pressa geschossen/ der Sturm alsdann angelauffen werden könnte/ welchen aber die Umblägerte nicht

nicht erwartet / sondern umb 3. Uhr nach Mitternacht innen zu halten gebetten / und zum Vergleich sich erbotten ; Mit Ersuchen / jemanden von Ih. Excell. Herrn Grafens von Serin Leuten / und zwar benanntlich den Chis Forgatsch / als mit welchem sie reden könnten / herbey kommen zu lassen : Weilen aber derselbe auff der andern Seiten / bey hochged. Ihrer Excell. welche auch allbereit mit ihren Heyducken nahe herzu ruckten / seynd sie dahin verwiesen worden. Worauff dann 4. von ihren Agen herauß kommen / welches / nachdem es Ih. Excell. Herr Graf von Hohenloe vernommen / haben Sie sich darauff alsobalden / neben der Statt vorbey / zu obgedacht Ih. Excell. Herrn Grafen von Serin verfügt / und endlichen / auff der Türcken so flehentliches Anhalten und Bitten / einen solchen Accord / in welches Ansehung / auch andere desto eheuder sich zu ergeben Ursach haben möchten / zusammen beliebet : Nemlichen / daß sie mit Weib und Kindern / auch Haußgeräth abziehen ; Zu deren Abfuhr aber von denen 400. und etlich und 70. vorhandenen Pferden 150. und zwar die allergeringsten haben / und biß nacher Sigeth sicher begleittet werden solten. Darauff dann morgends den 13. 23. zwischen 9. und 10. Uhr / unter eilff Agen / achthundert und 37. Personen / worunter in 400. bewehrte Türcken / und 100. Tartarn mit begriffen gewesen / außgezogen ; Sobald nun aber die Frey-Heyducken und Husaren benannte Tartarn ersehen / haben sie in solche / ohnerachtet beyde Ihre Excellentien mit Hauen und Schlagen / sie darvon abzuhalten / sich nicht gesäumet / (wie dann auf Ih. Exc. Herrn Grafen von Serin ein Ungarischer Ziegeiner hingegen seinen Säbel gezogen / und ihme den Rock versehret / aber alsobalden von Ih. Excell. Herrn Grafen von Hohenloe Bedienter einem erschossen worden :) gesetzt / und etliche niedergesäbelt / welche Auffruhr verursachet / daß die Abziehende mehr Pferde / alß ihnen bewilliget worden / hinweg gebracht.

Anno 1664. Januar.

In dieser Vestung Preßnitz / wurden an Stücken und Geschütz hinterlassen und gefunden :

1. Ein 6. pfündiges Stück mit dieser Schrifft : Gubernaculis gerenda sunt bella. Item : M. Cervatius Aretz goß mich 1529.

Anno 1664. Ianuar.

2. Eine kleine Feldschlange/ so Kugeln von 4. Pfunden schiesset.
3. Ein zersprungen Stück.
4. Ein 15. pfündiges Stück / vom Maximiliano II. 1571.
5. Ein 5. pfündiges Stück.
6. 7. Zwey 4. pfündige Stücke.
8. Ein kleiner Feuer-Mörser.

Damit aber nach dem Abzug / und auff einen so glücklich gemachten Anfang/ einige Zeit nicht verlohren würde / haben beyde Ihre Excell. noch selbigen Tags die Armee auffzubrechen/und den Ort mit 400. Mann / halb Teutschen und Ungarischen Völckern/ unterm Befehl deß Fürstl. Braunschweig- und Lüneburgischen Obrist-Leutenant de Rolli, zu besetzen Befehl ertheilet ; Zuvor aber mit anbrechendem Liecht den Ungarischen Vice-General Hn. von Sarckan / mit 3000. Pferden/und 2000. Ungarischen Heyducken/Babotscha zu berennen/vorauß geschickt.

Selbige Nacht ist die Armee auff halben Weg / an dem Fluß Ringe still gelegen/und darauff/ am 14.24. Jenner / mit dem Tag auff Babotscha angezogen : Da dann offt hochgedachte beyde Ihre Excell. sich von der Armee etwas abwärts begeben / umb selbsten zu Fuß den Ort zu besichtigen / und befunden / daß/ wann die Stücke ankommen würden/die Batterien und der Angriff/auff der Seite gegen Preßnitz könnten gemacht werden ; Weilen aber damahls der Tag so hell/ daß der Feind die gantze Armee im Vorbeyzug sehen können / hat er sich von Stund an zur Handlung gefunden : Da dann noch selbige Nacht / der Fürstliche Braunschweig-Lüneburgische Kriegs-Agent/ Herr von Barteleben; Der Hessische H. Obrist-Leutenant Zobel ; Ein Cavallier vom Herrn General-Leutenant Grafen von Hohenloe ; Deß Herrn Grafen von Serin General Ingenieur; Der Bäyerische Major zu Pferd/ und deß Herrn Grafen Budiani Abgeordneter / was in einem und dem andern vorhanden zu inventiren/hinein gelassen : Weilen aber die Zeit zu kurtz / und das Werck weitläufftig / so / daß ausser den Pferden wenig zusammen gebracht werden können/ alß ist solches denen Armeen zum besten ungeplündert geblieben/ dem Commen-

danten/

danten / die Obsicht darüber zu nehmen / befohlen / und durch drey Anno
Agen / welche zur Handlung ernennt waren / erlaubt worden / ohne 1664.
Gewehr / mit Weib und Kindern / auch sonder Bagasche / ausser Januar.
denen Kleidern / so sie auff dem Leib hätten / abzuziehen ; Die Tartarn aber solten biß auff weitern Bescheid verbleiben : Welche aber mehrerntheils / die Nacht zuvor / sich über die Mauer durch den Morast darvon gemacht / ausser etlichen wenigen / so man bekommen / und in die Eisen geschlagen.

Seynd demnach die Babotscher den 15. 25. Jenner / unter 11. Agen 1072. Seelen starck herauß gegangen / und biß an die Traa bey dem Schloß Bartsch (welches der Feind mit 8. schönen und guten Stücken / alß 4. Türckischen halben Schlangen / eine Keyserliche Falconen / und 3. Schrot-Stücken / auff deren einem stehet Ferdinandus Rex me fecit 1553. verlassen / so allerseits nach Babotsch geführt / und darauff das Schloß in Brand gesteckt) convoyirt / allda sie mit deren auß Preßnitz abgezogenen über den Fluß gesetzt / und in deß Feinds Land gelassen worden.

In jetztgedachter zweyter Vestung Babotsch / seynd laut nachfolgender Verzeichnuß an Stücken gestanden:

1. Eine 3. pfündige halbe Falcon / vom Ungarischen Palatino Nadasti.

2. 3. 4. 5. Vier kurtze Stücke / führende die Calibre, als eine Viertel-Carthaune / vom Ferdinando 1559. eines Gusses.

6. Eine schöne lange Viertels-Carthaune vom Maximiliano Secundo 1571.

7. Eine andere dergleichen vom Ferdinando.

8. Ein 4. pfündiges Stück vom Rudolpho II. 1579.

9. Ein lang 8. pfündiges / vom Pfaltzgraf Friederichen / die Dierne genannt / 1538.

10. Ein 3. pfündiges / auch vom Ferdinando 1552.

11. Ein dergleichen vom selbigen Guß und Jahr.

12. Eine Türckische halbe Schlange / von 3. Pfunden / sonder einiges Zeichen.

13. Ein 1. pfündiges vom Ferdinando 1552.

14. Ein

Anno 1664. Januar. 14. Ein 6. pfündiges vom Ferdinando 1552.

15. 16. Zwey kleine eiserne Stücklein / ungefehr 1. Pfund schiessende.

Ausser diesen / seynd auch auß dem verlassenen Schloß Bartsch / hieher nach Babotscha (wie schon oben vermeldet) geführet worden:

4. Halbe Türckische Schlangen /
1. Keyserliche Falcone / und
3. Schrot-Stücke / mit vorgedachter Obschrifft.

In welch beyden eroberten Vestungen / Preßnitz und Babotsch / sonsten auch etliche Fahnen / wie nicht weniger an Lebens-Mitteln / Pulver / und anderer zum Krieg dienlicher Fahrnuß / ein ziemlicher Vorrath gefunden worden.

Nach Eroberung Babotsch / welches die Türcken vor 109. Jahren ebenfalls durch Accord bekommen / ruckte die Armee noch selbigen Tags eine Ungarische Meil Wegs fort / und verbliebe bey einem grossen Dorff: Als indessen / morgends den 16. 26. Jenner Ihre Excell. Herr Graf von Serin mit der Ungarischen Reutterey vorauß gienge / und sich an den Paß bey Sigeth setzten / 1000. Pferd aber schickte sie jenseit auff Kundschafft / welche auch mit der darinn liegenden Reutterey so lang gescharmutziret / biß der Feind der Armee Marsch und Ankunfft wahrgenommen / und wieder in die Statt zurück gewichen: Worauff die Tartarn / wiewol es ihnen die in der Statt nicht zugeben wollen / mit Gewalt herauß gebrochen / und die Flucht gegen Esseck zu genommen / denen besagte Reutterey auff eine Meil Wegs nachgejagt / in die 40. niedergehauen / und 2. Fahnen von ihnen erobert.

Immittelst verliessen die in Sigeth auß Forcht die grosse / wie ingleichem auch die Vorstatt / und begaben sich / umb mehrer Sicherheit willen / in die zwey sehr veste Schlösser: Weil man aber mit nothwendigen Stücken / und andern gehörigen Kriegsbedürfftigkeiten / unserseits nicht versehen gewesen / konnte man sich in keine gewaltsame Thätlichkeit einlassen.

Am folgenden Tag / nemlich den 17. 27. Jenner / seynd Ihre Excell.

Excell. Herr Graf von Serin abermaln gegen Fünffkirchen / auff Ungarisch Petch genannt/vorauß gangen; Ih. Excell. Herr Graf von Hohenloe folgten mit denen übrigen allgemach nach / liessen aber die Teutsche Reutterey an dem Paß bey Sigeth / damit der Feind nicht einbrechen möchte / inzwischen stehen/ die dann öffters mit denen Türcken gefochten/ und ihrer nicht wenig erlegt.

In solchem deß Kriegsheers Durchzug/wurde Torpech (allwo Solymann der Türckische Keyser vor 98. Jahren/ am 4.14. deß Herbstmonats in der Belägerung Sigeth gestorben / auch sein Hertz und Eingewäid dahin vergraben/ und zum Gedächtnuß ein Mönchs-Closter auffgebaut worden) mit 3. Stücken verlassen/ auß Unvorsichtigkeit aber zubald angezündet / und die Stücke zugleich mit zu nicht gemacht.

Alß nun diese Nacht die Armee bey einem kleinen Dorff / über dem letzten Paß gegen Fünffkirchen campiret / stellete Ih. Excell. Herr Graf von Serin mit seiner Reuterey auf anderthalbe Stunde sich vor derselben her/ und berennete darauff/ deß andern Tags/ alß den 18. 28. die Statt / vermerckten aber bald bey der Ankunfft/ daß deß Feindes Reutterey bey dem Ofener Thor herauß brechen wolte; Welches sie aber starckmüthig abwehreten/selbiges und andere Thore mit Reuttern / so abgestiegen/ versetzten/ die übrigen aber zu Pferd halten liessen / biß auff den Mittag Ih. Excell. Herr Graf von Hohenloe / mit den gesampten Kriegs-Hauffen auch ankommen / in allen Vor-Stätten sich einlägerten / und die Angriffe gegen der Statt alsobalden dergestalt bestelleten / daß die Keyserliche Spieckische mit dem Chur-Bäyerischen General-Wachtmeister / Freyherrn von Puchard / an dem Eisen-Thor/auff der Seite gegen dem Gebürge: Das Chur-Mäintzische und Chur-Cölnische Regiment zu Fuß/ unterm Gebiet Herrn Obristen von der Layen/ und Herrn Grafen von Waldeck / nebenst Ihr. Excellentz Herren Grafen von Serin selbsten / welche dero Legrater Heyducken bey sich gehabt / sampt 2. Keyserlichen Piccolominischen / und 2. Chur-Bäyerischen Esquadronen zu Pferd / in obgedachter Vor-Statt: Das Münsterische/ Bremisch- Würtenburg- und Hessische

Anno 1664. Ianuar. Fußvolck/4. Piccolominische/und 2. Comp. vom Obristen Post zu Pferd / unter dem Befehl deß General-Wachtmeisters Baron von Hemmerling; Dann der Ungarische Vice-General Herr von Sarckan mit 10. Esquadronen seiner Reutterey in der Sigloser Vorstatt/gegen der Sigether Vorstatt aber die Fürstl. Neuburg-Lüneburg-Brem-Pommer- und Würtenbergische Reutterey/ welche Herr General-Wachtmeister von Bambach befehlicht / ihren Angriff und Einfall thun solten. Ein jeder Hauffe deß Fußvolcks hatte seine mitgeführte Regiment-Stücke auff die angewiesenen Posten bereits gebracht/und mit denenselben die Nacht über/ so gut als immer möglich/ die Flanquen beschossen / als indessen Herr Graf Budiani auch mit einem Keyserl. Regiment / seiner Ungarischen Reutterey und Heyducken / auff der Gegend / wo der Feind am meisten herkommen können/gestanden: Ja es wurde alles dergestalt bestellet und veranlasset/daß/wann eine halbe Stund vor Tags eine grosse Granate zum Zeichen in die Statt geworffen/ und zugleich die Losung mit 3. Stücken auf einmal gegeben worden wäre / der Sturm an allen Seiten von der Helffte deß Fußvolcks und der Reutterey vorgenom̃en/wo die Mauer niedrig/ohne Hindernuß mit Läitern erstiegen/wo sie aber mit Pallisaden verwahrt/ nach Abhauung deroselben überwältiget worden: (bey welchem Sturm sich dann Persönlich finden lassen vor wolgedachter Herr Gen. Wachtmeister von Bambach/und an hohen Befelchshabern zu Roß/ der Fürstl. Braunschweig-Lüneburgische Obr. Wachtmeister Johann Christoph von Lüderitz/ Obr. Leuten. deß Rauchhauptischen Regiments / auch der Neuburgische Rittmeister von Eynenden/der Rittmeister von dẽ Pom̃erischen/der Rauchhauptische Rittmeister Lühr / und andere dergleichen tapferhertzige Helden mehr; Selbigen Tag wurde der Herr Gen. Wachtmeister von Bambach durch Hosen und Stiefel geschossen / der andere Theil deß Fußvolcks und die Reutterey aber / solte unterm Gebieth deß Herrn Obristen Hanß Christophen von Rauchhaupt / in völliger Schlachtordnung zu Feld stehen; Welches auch als den 19.29. mit anbrechendẽ Tag zu Werck gesetzt worden. Oft hochgedachte beyde

Ih-

Jh. Excell. und zwar Herr Graf von Hohenloe / mit denen Brem- und Hessischen Hauffen zu Fuß / bey welchen sie sich umb selbe Zeit so gleich befunden / wie auch Herr Graf von Serin / mit seinen Heyducken auf der Insul / haben den Sturm selbsten mit angegangen / und wurde allerseits der Angriff dergestalt manlich und glückhafft verrichtet / dz man in kurtzer Zeit an allen Orten in die Statt eingetrungen; Den Feind / so auf den Gassen und Thürnen sich annoch wehren wollen / hintertrieben: Und ob sie zwar die Flucht nach dem Schloß zu genommen / so wurde je dannoch eine grosse Anzahl derselben / weil durch den Schröcken und das starck Geträng sie sich selbsten unter einander verwirrete / theils nidergemacht / theils aber / worunter sich etliche Fürnehme befunden / gefangen.

In besagter Statt wurde ein mercklich grosser Vorrath an allerhand Lebensmitteln / und ansehnlichen Beuten / welche aber nit alle zu Nutzen kommen / sondern sehr verderbt worden / als Cameln / Pferden / Maulthieren / und viel anderm Viehe / auch eine grosse Menge Bley / damit 9. Türckische Tempel bedeckt / gefunden: Wie nicht weniger 4. Türckische Fahnen / deren eine Jh. Excell. Herr Graf von Hohenloe selbsten / in einem Thurn / allwo die Türcken sich gewehrt / auch nicht eher / biß eine Granate hinein geworffen worden / überwältigen lassen / bekommen.

Der grosse Uberfluß deß Weins / dessen sich die abgemattete / und halb erfrorne Knechte / zu Erquick- und Erwärmung gleich Anfangs in etwas zu viel bedienet / und man ihnen / wegen der übergrossen bey diesem Zug außgestandenen Ungelegenheiten nicht gar verwehren können / hat verhindert / daß man damals noch gleich in der Hitze den Feind (welcher in so grosser Furcht gestanden / daß sogar auch die benachbarte Schlösser / als Mosiach / Nastat / Seth / Bardar / Sechzschuch / und andere mehr verlassen wurden) nicht biß an das Schloß verfolgen / und vielleicht sich damals dessen bemächtigen / sondern erst gegen den Abend einen rechten Posto darauff fassen können.

Die Nacht darauff hatte Herr Graf von Waldeck / mit 1000. andern Befelchten die Wacht / und weiln er selbsten aller Orte seyn

Anno 1664. Januar. müssen / wurde er mit einem Pfeil in den Arm / der Chur-Mäintzische Obriste-Leutenant von Sickingen aber mit einer Kugel in den Leib / woran er auch seithero gestorben / getroffen; Sein Capitain-Leutenant neben einem Trierischen Leutenant / wurden beschädiget; Weiln sie / wie auch Jh. Excell. selbsten / indessen daß die Unter-Befelchshaber / und gemeine Knechte / so wegen übernommenen Truncks nicht zu gebrauchen gewest / sondern hin und wieder in den Winckeln gelegen / weßwegen dann auch ihrer viel tod und verwundet worden / sich aller Gefahr außsetzen müssen. General-Wachtmeister / Freyherr von Hemerling / welcher / umb den Platz recht in Augenschein zu nemen / etwas zu nahe gangen / wurde durch eine widerwärtige Verhängnuß deß Glücks mit einer Kugel durchschossen / und alsobalden tod gefunden / ein Mann / welcher umb deß sehr zu betrauren / weiln er überauß viel Kriegs-Geheimnussen gewust / sich auch sonsten beydes in Bevest- und Bezwingung der Stätte dergestalt wol verstanden / daß seines gleichen / auch biß an die abgelegensten Orte nicht zu finden.

Selbige Nacht haben Jh. Excell. Herr Graf von Serin / neben Herrn General-Wachtmeister / Freyherrn von Puchard / ihren Angriff bey dem Gebürg / Jh. Excell. aber Herr Graf von Hohenloe in der Statt / gegen deß Schlosses Closter-Kirchen über genommen: Darauff sie deß andern Tags / alß den 20. 30. nach gehaltener Berathschlagung / für gut befunden / daß / weiln das Hauptwerck ihres Fürhabens allein dahin ziele / anitzo deß Feindes Absehen auff künfftigen Feldzug zu verhindern / daß Jh. Excell. Herr Graf von Serin / mit den gesampten Ungarischen / und halben Teutschen Reutterey (über welche der Fürstl. Braunschweig-Lüneburgische Obrister Herr von Rauchhaupt bestellet war) gegen Esseck / woselbst die Brücke / ein Werck woran 6. gantzer Jahr gearbeitet worden / zu verbrennen / und in dem Rück-Weg alles in die Aschen zu legen / vorauß zu gehen Jhro belieben lassen wolten; sintemaln / wann die Verderbung der Brücken / Verödung deß Lands / und Verjagung deß Volcks vorgangen / nothwendig der Feind der Orten so bald sich nicht wieder erholen / oder ein so kost-

bares

bares Werck/ohne sonder grosse Mühe und Gefahr von neuem an-
legen können würde. Nachdem man aber vermercket/ daß etliche
von denen / so dieser Verrichtung beywohnen solten / in denen Ge-
dancken stunden / daß wann in dero Abwesenheit das Schloß zu
Fünffkirchen entweder durch Sturm erobert / oder mit Beding-
nuß ergeben würde / sie sodann der darinn befindlichen Beuthen
verlustiget werden möchten / haben offthochgedachte Ih. Excell.
Herr Graf von Hohenloe/auff beschehenes Ansuchen zum zweyten
mahl dero Gräfl. Wort von sich gegeben / daß vor dero Zuruck-
kunfft sie nicht alleine nichts Hauptsächliches vorkehren / sondern
alles in solchem Stand / damit sodann nach Belieben man verfah-
ren/und deß Orts so viel möglich / sich bemächtigen möge/indessen
seyn lassen wolten ; Nach welcher Erklärung dann Ihro Excell.
Herr Graf von Serin/ seinen Fortzug noch selbigen Mittag / alß
den 20. 30. Jenner vorgenommen / und biß gegen den Abend über
das Siglosser Gebürge gerucket/allwo sie Zeitung bekommen/daß
der Groß-Vezier allbereit über die Brücken entgegen ziehe ; Aber
es befande sich bald anderst / indeme Bericht einkommen / daß es
allein ein Bassa von Bosega mit 3. biß in 400. Türcken wäre / und
mit denen flüchtigen Tartarn/so sich von 900. biß 1000. Mann er-
streckten / nur eine Meile von Sigloß in einem Dorff liegen thäte:
Und ob zwar Ihre Excell. solche zu überfallen im Begriff / so mu-
sten sie doch von der finstern Nacht übereylet / und daß die Siglos-
ser einen Lärmen-oder Zeichen-Schuß hören lassen / darvon abste-
hen : Die Türcken aber / so vielleicht von dero Ankunfft zeitliche
Nachricht erhalten / fuhren ungesäumet in ihrer Flucht fort / und
schwemmeten durch die Donau/ inzwischen schickten die in Sigloß
ligende Besatzung herauß / mit Bitte/ deß Lands mit Brennen zu
verschonen.

Dessen aber ungeachtet/haben Hochged. S. Excell. nachdem
Sie erstlich die an der Brücken ligende Balanca und Schloß/Ter-
rack genannt/so mit einem tieffen Wassergraben umbgeben/ erstei-
gen/und die darinnen gefundene Türcken niederhauen lassen / das
Hauptwerck den 22. Jenner / 1. Februar. vorgenommen/ und die

Anno 1664. Januar. Brücken/welche über die Draab von lauter starcken Eichenen Balcken geschlagen/und wegen deß grossen Morasts/welchen drey kleine Flüsse/so darinn lauffen/verursachen/achttausend fünffhundert sechtzig und fünff Schritt lang/und siebentzehen breit/also daß vier Wagen neben einander/und man sonsten über 1. Meil Wegs lang darauff gehen können/durch das im Röhricht und Bimbsen angelegte Feuer/welches durch sonderbare Schickung Gottes d' Wind sehr starck fortgetrieben/innerhalb 2. Tagen gantz in Grund hinweg gebrennet/und also dises wunderschöne und herrliche Werck/welches mehr einer lustigen Gallerie oder Spatziergang als Brücken gleich gesehen/glücklich und sonder einigen Verlust verderbet: Dann obwoln die von Esseck etliche Stück herauß geführet/und sonsten auff der andern Seiten deß Draab-Flusses auß 2. Schiffen/darinnen sie Wacht hielten/starck Feuer gaben/so haben sie doch damit wenig außgerichtet.

Deßgleichen sind in dem Hin- und Her-Weg alle Dörffer und Mühlen/deren der ersten in die 500. gewesen/in die Asche gelegt/und also zugerichtet worden/daß sich der Feind deren in langer Zeit wenig wird zu bedienen wissen.

Wie nun/als oben vermeldet/den 20.30. Jenner Jh. Excell. Herr Graf von Serin von Fünffkirchen abgereyset/setzten immittels Ihre Excell. Herr Graf von Hohenloe den Angriff starck und unauffhörlich fort/in welchen selbigen Abend der Münsterische Obr. Leutenant Töllier gegangen/der seinen Posten bey dem Bäyrischen Gen. Wachtmeister von Puchard/rc. dessen Obr. Leutenant Herr Graf Frantz von Herberstein (ein Herr zwar noch jung von Jahren/aber einer unvergleichlichen Heldenmüthigkeit) mit einem Pfeil unglückhafft erschossen worden/genommen.

Den 21.31. lösete ab der Chur-Maintzische Obrister/Herr von der Leyen: Nach diesem der Fürstl. Neuburgische Obr. von Hochstetten; Hessische Obr. Leutenant Zobel; Schwedische Obrist-Leut. Baron von Horn; Chur-Cöllnische Obrist. Herr Graf von Waldeck/und so fortan; biß auff den 27. Jenner/6. Febr. man mit den Zugängen und Geschützstellungen längst nächst an den Graben kommen/



keine bessere Gelegenheit würden haben köñen / als weñ sie sich g
willig/wie ihre Nachbarn/ergeben thäten/uñ wolte man ihnen/
auf den morgendē Tag Bedenckzeit hierzu vergöñen. Als sie sich a
biß gegen 8. Uhr saumeten/ und die 2. dieser wegen hinein geschi

Anno 1664. Januar. Türcken nicht wieder zurück kommen; Indessen auch der General-Wachtmeister/Herr Puchard/Sr. Excell. dem Herrn Grafen von Serin zu verstehen geben/ wie daß von seinem Hauffen viele allbereit Krancke/ beschädigt und geblieben wären/ und dahero zu Erhaltung der übrigen den Rückzug einrathe/ haben hochged. Se. Excell. so wol selbsten mündlich/ als durch den Keyserl. Kriegs-Baumeister/Herrn von Masenhofen/ Ih. Excell. dem Herrn Grafen von Hohenloe solches hinterbracht/ welche aber auß vielen erheblichen Ursachen/ zumahlen auch die Mine verfertiget/ und alle notthürfftige Anstalt zum Sturm bereit/sich darzu nicht erklären/ sondern zuvor das Gutbedüncken der andern Obristen und Befelchshaber darüber vernehmen wollen: Die dann einmüthig dahin geschlossen/ daß/ ungeachtet der vielen und grossen Ungelegenheiten deß Wetters/ und daß sie nach Gleichheit eben so viel Krancke hatten/ sie dannoch nächst Göttlichem Beystand/ zumahln es nur eine geringe Zeit bedörffte/ deß Platzes zu bemächtigen sich getrauete.

Welche Entschliessung Ih. Excell. Herrn Grafen von Serin ferner zu entdecken zweyen Obristen anbefohlen worden; Darüber sie dann/ der Ihrigen endliche Gemüths-Meynungen auch noch zu vernehmen/ sich anerbotten/ und wurde schließlichen/ neben angeführten allerhand andern durchtringenden Ursachen/ für rathsam befunden/ daß in Erwegung der allbereit zu beyden Theilen vorhandenen vielen Krancken und Beschädigten/ welche fortzubringen bey einer so untauglichen Jahrs-Zeit die Mittel schon ermangelten/ auch daß wegen der wähenden scharpfen Winde/ und streng anhaltenden Kälte/ alle/ so wol Krancke als Gesunde/ in höchster Gefahr deß Lebens stünden; Uber das Ih. Keyserl. Maj. Dienste/weiter was gegen diesen Platz vorzunehmen/ der Zeit nit erforderten/und besser wäre/die Leute zu sparen/als an einem Ort/ den man noch wol/ und zu einer bequämern Zeit bekommen könte/ zu verlieren/ denen Chur-Bäyer-und Ungarischen beyzufallen/ und den Abzug zu beschleunigen.

Bey

Anno 1664 Ianuar.

rc. Hr.
r auch
Serin/
h ver=

d vor
ht der
n von
Hey=
d von
ß ge=
/ auß
it de=
/ und
en ei=

seits
e mit
e Dan=
nahl
h deß=
e an=
r scho=
e Exc.
selbst
Herr
nom=
Mit=

h auß
r 2000



[illegible] / und von einer ziemlichen Zahl Tartarn versammlet hatten / in den Nachzug / welchen Herr General=Wachtmeister von Bambach führte / und in Fürstl. Neuburg=Brem=Pommerisch=vier Lüneburg.

Anno 1664 Januar. neburg- und einem Würtenbergischen Hauffen bestunde / und hieben gleich anfangs / ehe sie erkennet wurden (dann man vermeynte / sie wären von den Budianischen Husaren / weiln sie einander an Kleydung / Gestalt und Rüstung sehr ähnlich schienen) etliche von den Unserigen nider / wiechen aber / so bald sie Widerstand gesehen / und die Hauffen auff sie loß giengen / schnell zurücke: Je dennoch / als die Unserige dieselben in etwas zuweit verfolgt / und in eine Enge / da vor diesem eine Statt gestanden / gerathen / haben sie solches wargenommen / von den Unsern / sonderlich aber von den Fürstl. Neuburgischen / (dessen Rittmeister Herr von Eynenden / ein hertzhaffter Mann / der damals seine Person kühnlich verfochte / neben empfangenen 9. Wunden / die lincke Hand verlohrẽ / sein Leutenant aber mit der Lantzen durchrennet wurde) wie auch von dem Pommerischen Hauffen etliche und zwantzig gesäbelt. Es entsetzte aber der Fürstl. Lüneburg. Obrister zu Pferd / Herr von Rauch-Haupt / wie auch der Fürstl. Würtemberg ische Rittmeister von Eyb / sie unumstündig / und trieben die Türcken zurück / von welchen 22. sehr fürnehme / worunter der gewesene Comendant von Preßnitz / so noch wolerkannt werden mochte / ohne die sie mit hinweg geführt / deren man eine gute Anzahl gewesen zuseyn vermeynt / todt liegen geblieben.

Wie nun das Gerücht von solchem Aufstoß an den Vorzug kommen / seynd Ihre Excell. Herr Graf von Hohenloe / beneben der Reuterey / ihnen beyzustehen / in aller Eyl zurück gangen / auch den lincken Flügel von dem Fußvolck / biß an obgedachtes Ort anzuziehen befehlt / befunden aber bey dero Ankunfft / daß der Feind durch die Flucht sich bereits entzogen hatte: Darumb sie / nachdem die Verwundte und Toden auffgehoben und der Türcken Köpffe von denen nachkommenden Hussaren / auff die alldorten herum stehende Zäune gesteckt worden / ihre gesampte Hauffen zurück genom̃en / und fortgezogen / auch selbige Nacht bey einem Dorff / da nächst ein grosser Morast war / gestanden.

Hierzwischen glückte es auch den Comorrer Heyducken / dz sie auf einem Streiff gute Beute einholten. Den 2/12. dieses giengen

besag-



ADOLPHUS ERICUS COMES
PUECHAIM etc:
Sac: Cæs: M.tis Consiliarius aulæ bellici
Camerarius, Gen: campi Vigiliarũ præfec
et Gubernator Comoromiensis. etc. 161

besagter Heyducken etliche und zwantzig/ wiewol ohne Vorwissen deß Herrn General Wachtmeisters/ Grafens von Buchheim/ als Keyserl. Commendantens über die Teutsche Besatzung über das Wasser auff einen Streiff gegen Neuhäussel auß. Indem kamen von Gran 23. Wägen mit allerhand Sachen beladen/ und mit einer Convoy von 26. Türcken zu Pferd/ welche dem Hussaim-Bassa/ Vezier von Offen/ so sich noch in Neuhäussel befand/ seine Braut zuführen sollten. Die Hayducken giengen auff die Convoy/ welche alsbald die Flucht nahm/ frisch loß/ bemächtigten sich der Wägen/ und schickten gleich so fort etliche derselben nach Comorra zu / sie selbst aber blieben noch etwas zurück / hatten an dieser Beut noch nicht genug/ sondern wolten noch einer bessern erwarten / weil sie vernahmen/ daß noch etliche Wägen hinterstellig wären. Anno 1664 Ianuar.

Wie nun die vorangeschickte Wägen eine halbe Meil von Comorn über einen kleinen Fluß / der zwar gefrohren/ das Eyß aber nicht starck genug war/ gehen musten/ und die ersten Wägen schon hinüber waren/ brach das Eyß ein/ und musten also die letztern Wägen zurück bleiben. Indessen kriegten die in Neuhäussel von den flüchtigen Türcken von allem/ so vorgegangen war/ Kundschafft / worauff der Vezier selbst mit etlich hundert Pferden herauß/ und diesen Raubbegierigen Heyducken nachsatzte/ etliche davon nidermachte/ und die noch jenseit deß Flusses zurück gebliebene Wägen wieder eroberte; Die Braut aber war sampt etlichen Wägen schon glücklich nach Comorn gebracht worden/ und bey diesem Scharmützel der Olai-Beeg und etliche andere vornehme Türcken todt geblieben. Der Kleider-Schmuck an besagter Braut war recht hochzeitlich / das Gesicht vergüldet / die Finger unnd Haar / wie man es den Pferden zu thun pflegt / roth gefärbet/ unnd alles/ nach Türckischem Gebrauch/ auffs schönest gezieret.

Der Vezier bemühte sich zwar nachgehends überauß sehr/ die gefangene Braut wieder zulösen / wozu er sich eines

Anno 1664 Januar. sehr grossen gegen dem Herrn Commendanten erboth; Derselbige aber wolte sie/Gewissens halben/nicht zurück geben / weiln sie einmahl eine Christin gewesen/und/ihrem Erbiethen nach / wieder eine seyn wolte/wiewol sie solches/mehr auß Furcht deß Todes/ als ernstlicher Zuneigung / vorgab / massen sie bey den Türcken eine grosse Frau hätte seyn können/ weßwegen sie auch solchen ihren gegenwärtigen Zustand in der Gefängnuß hefftig beweinte und beseufftzete.

Gleicher Gestalt schlugen um diese Zeit etliche Ungarische Hussaren in den Bergstädten / unweit Cremnitz/ eine Türckische Rauß-Parthie/ wovon der Käyserl. Ungarische Kammer-Graf Hr. Joannelli/nachmals 14. Gefangene / theils Teutscher/ theils Welscher und Ungarischer Nation / neben einem grossen und kleinen Kameel/nach Wien brachte.

Hingegen wurden die Käyserl. Besatzungen in Siebenbürgen/ und an dessen Gräntzen/wegen nicht erfolgender Bezahlung gantz schwirig/wovon absonderlich die in Clausenburg/so ohngefähr in 800. Mann zu Fuß/und in 400. Pferden bestund/ /an den Fürsten Abaffy gar übergieng. Dann als Herr Obr. Commissarius Corvin/welcher von Kayserl. Maj. wegen daher geschickt worden/ die schwachen Regimenter und Compagnien zu reduciren / und unter einander zusammen zustossen / den 12.22. dieses ein solches mit den Wallischen Knechten vornehmen wollte/ und ihnen sagte/ daß sie unter das Saurische / hernach den Pioischen / Stradischen und Badischen/daß sie unter deß Herrn Obersten Kopps Regiment gebracht werden solten/erhub sich/unwissend warumb/ unter theils Burschen ein kleiner Widerwill: Nach diesem nahm er die Reduction ebenfalls bey den de Mersischen und einer Lacronischen Comp. vor/und sagte den Soldaten/wie sie forthin/vom 1. December an/ die Verpflegung von deß Herrn Obr. Kopps Regiment haben und richtig bekommen würden/ ingleichem / daß wegen der alten Restanten bereits anderthalbe Monat angewiesen wären / und selbige ihnen auch richtig erlegt werden solten / worauf nichts sonderlichs geantwortet/sondern von etlichen geschrien ward/ Vivat der Oberste

Oberste Kopp/andere aber rufften: Halt/halt/Geld wollen wir ha- Anno
ben. Der Herr Commendant/Graf von Thun/befragte sie: Was 1664
dieses seye/ob ihre Officirer ihnen etwas schuldig wären/oder ob sie Ianuar.
wider dieselbigen etwas zuklagen hätten? So sollten sie es sagen/er wollte sie dahin anhalten / daß sie ihnen ein Genügen dafür geben sollten/und erinnerte sie dabey ihrer Pflicht. Die Soldaten gaben hierauff zur Antwort: sie hätten nichts gegen ihre Officirer/ es wäre auch keiner ihnen etwas schuldig/sie wollten mit ihnen / wie auch mit dem Herrn Commendanten/in der Röm. Kayserl. Maj. Diensten leben und sterben/ allein Geld wolten sie haben: Der Commissarius hätte schon mehr vertröstet / er wollte Geld mitbringen: Man sollte ihn/wie der Arethani vormals gethan / in Arrest nehmen/er würde wol Geld finden. Als nun der Commendant wieder einwandte; Er hätte keines / und könnte ihn also nicht in Arrest nehmen: doch wollte er sehen/wie der Sach zuthun wäre.

Hierauf fieng deß Herrn Obristen Kopps Obr. Lieutenant an / und sagte: wenn sie ja so grosse Noth an Geld hätten / wollte er sich bemühen / daß er ein paar tausend Gülden oder Thaler zum wenigsten auffbrächte/und ihnen dieselbigen vorschiessen/ sie sollten sich versichern/daß der Herr Obr. Kopp fleissig vor sie sorgte / und sie das ihrige richtig bekommen würden. Die Antwort war: Sie hätten von ihm nichts zufordern / so wäre er ihnen auch nichts schuldig/nur vom Commissario wollten sie Geld haben. Endlich redte der Hr. Graf Brazza ihnen wieder zu/und brachte sie letztlich dahin/daß sie heimgiengen.

Deß andern Tags brachten die Officirer / soviel sie konnten/ auf/und gaben einem jeden einen Reichsthaler/ mit Vertröstung/ daß mit ehestem ein mehrers folgen sollte / welches etliche nicht annahmen/doch hielten sie sich selbigen Tags zihmlich ruhig. Aber den folgenden Tag um Mittag liessen sie Lärmen schlagen/und obwol die gesamte Officirer sich geschwind versamleten / auch die Reiterey zu Pferd brachten/in Meynung/ die Auffrührer wieder

Anno 1664 Januar. zur Ruh zubringen / wolte doch alles nichts verfangen / sondern die Soldaten behielten endlich die Oberhand / und die Officierer / deren theils übel tractirt wurden / musten auß der Statt fort.

Nach diesem brachten die Soldaten das vorhandene Geld / dessen in allem 4666. Reichsthaler war / zusammen / und theilten es unter sich / so daß einjeglicher 4. Reichsthaler kriegte. Wie theils derselben sahen / daß eine so wenige Baarschafft vorhanden / wolte des Herrn Grafen Zany Compagnie die Gelder nicht annehmen / sondern fieng einen neuen Aufstand an / welcher jedoch bald wieder gestillt ward. Solchem nach machten sie auß dem Fußvolck 6. Compagnien / und bey einer jeden Compagnie ihre Officierer / zum Commendanten aber einen Corporal von der Lacronischen Compagnie / und schickten so dann einen Abgeordneten an den Fürsten Abaffy mit gewissen Bedingnissen / bestehend in sechszehen Puncten / Krafft deren sie ihm den Platz einräumen wolten.

Nicht weniger stunden auch die andere Besatzungen darauff / daß sie alle mit einander zum Fürsten Abaffy übergehen wolten: Doch gleichwol brachte der Hauptmann Goldeck / vom Pioischen Regiment / Commendant in Samosvivar / auff sein Bereden / bey dem Ragozy und dessen Frau Mutter / noch so viel zuwege / daß sie sich gegen ihn erklärte / wann er / Hauptmann / die andern Commendanten / als in Segeswar / Huest und Bethlem / dahin bringen könnte / daß sie selbige Oerter / neben dem seinigen / in Kayserliche Pflichten / und nicht für den Abaffy erhielten; So wolten sie denen darinnen liegenden Besatzungen drey Monat-Sold entrichten lassen / welches der Hauptmann auch zu wegen brachte / so daß diese Vestungen / noch in Kayserlichem Gehorsam verblieben. Allein Zeckelheyd / welches im vorigen Jahr auch seinen Commendanten und die Officierer außgejagt hatte / nahm von mehrgedachtem Fürsten Abaffy Geld / und schwur demselbigen. Die zu Etsched und Sarospatach / weil sie dem Ragozy geschwo-



Amadeus Comes ac Baro de Windischgräz, Styriæ supremꝰ stabuli Præfectꝰ Hæreditarius nec non Sac: Cæs: Mtis Camerarius et Consil: Imperialis Aulicus, nunc ad Seren: et Potent: Regem et Regnū Sueciæ Ablegatus Cæsareus Aō 1664. Ætat: 35



schworen/und eins theils mit Kayserlichen Völckern besetzt waren/ Anno 1664 Ianuar.
wurden gleichsfals von dem Ragozy bezahlt/ denen in Zathmar/
Tockay/Kalo/und Caroli aber Gelder übermacht/ und sie solcher
gestalt bey gutem Willen erhalten.

In Schweden war es in Staats-Sachen gar still/ sintemahlen die Herren von der Königlichen Regierung und der Reichs-Raht bey innstehenden Weynacht-Feyertägen von einander gegangen waren/ jedoch also/ daß sie meist alle in der Näh verblieben/und bald wieder zusammen kommen konnten/ zumahlen sie dreyer Gesandtschafften / als eine Kayserliche auß dem Reich/und zwoer Königlichen auß Franckreich und Engelland gewärtig waren/von denen die erste / als der vormals hochgedachte Herr Graf Gottlieb von Windischgrätz / den 21/31. dieses auf der Post zu Stockholm anlangte. Des folgenden Tags überschickte Seine Hoch-Gräfliche Excellentz das Kayserliche Creditiv oder Trau-Brieff nach Hof/und ward darauff von wegen der Königlichen Majest. zu Schweden / durch den Herrn Präsidenten im Stifft Brehmen/den Herrn Kley/bewillkompt. Den 25. wurde der Herr Graf durch einen Kammerherrn/Boos von Geschlecht/ in des Königs Leib-Kutsche mit 6. Pferden / vielen Königl. Paschen und Lackeyen zur Audientz abgeholt/ und auch so wieder nach Hauß begleitet/ wobey auch allezeit eine andere Kutsche für dessen Bediente mit folgte. Die Proposition oder der Vortrag geschahe in Lateinischer Sprach / in Beysenn fast aller Herren Reichs-Räthe/ auch vieler anderer mit deß Herrn Abgesandtens grossem Lob und Zierlichkeit/auch sonderbarer Vergnügung deß Königs und der Königl. Regierung/mit folgenden Worten:

Serenissime & Potentissime Rex.

Sacra Cæsarea Majestas Dominus meus Clementissimus, Regiæ Majestati Vestræ prosperos rerum eventus ex animo vovet, atque simul, quidquid studii ad colendam amicitiam atque necessi-
tudinem

Anno 1664 Januar. tudinem à se proficisci potest, cum omni majori affectus & amicitiæ contestatione sincerè offert. Cæterùm non dubitat, quin Maj. Vestra jam pridem compertum habeat, qua non solùm perfidia, sed vi ac potentia perpetuus ille Christiani nominis hostis Turca Altè memoratæ Sacræ Cæsareæ Majestati Regnisque & Provinciis ejus hæreditariis, tum ipsi etiam Sacro Romano Imperio: quin & universo orbi immineat; adeò ut dicta Maj. Sua Cæsarea contra eundem jam non Suas tantùm & Suorum Regnorum ac Provinciarum vires omnes excutere & exerere, sed externa etiam auxilia circumspicere necesse habeat.

Cùm igitur inter Reges & Principes ac Status orbis Christiani Majestas Serenissimi & Potentissimi Regis Sueciæ ea sit, cui Populi numerosi & bellicosi, non maritimis minus quàm terrestribus bellis exercitati, parent: Cui pecunia & arma, Instrumenta ad utrumque bellum gerendum non desint, sed in affluente copia adsint; Majestas Sua Cæsarea pro ratione Imperatorii muneris sui aliter non potuit nec debuit, quàm ut de gravi periculo toto populo Christiano imminente, cum eadem Majestate Vestra amicè communicaret, eamque amanter requireret, ut ipsa pro suo, cùm in universam Rem Christianam zelo, tum singulari etiam amicitiæ & benevolentiæ necessitudine, quæ cum Majestate Cæsarea Majestati Vestræ intercedit, quamprimum subsidium aliquod in hoc tam grave bellum ejusmodi conferre velit, quod non magnitudini minus suorum Regnorum quàm necessitatis gravitati respondeat: Prout de his omnibus cum deputandis Ministris Regiis, si Majestati Vestræ ita videbitur, fusiùs conferre desiderem. Id quod omne uti ceu singularem amicitiæ testificationem interpretabitur Sua Sacra Cæsarea Majestas, ita quoque convenienti quavis occasione pari affectu redhostire studebit: Me verò Regiæ Majestatis Vestræ Gratiæ humillimè commendatum cupio, &c.

(Auff Teutsch ohngefähr also:)

Durch-

Durchleuchtigster und Großmächtigster König:

Die Röm. Keyserl. Majest. mein Allergnädigster Herr / läst E. Königl. Majest. von Hertzen alles glückliches Wolergehen wünschen / und zugleich alle Willfährigkeit / zu Unterhaltung guter Vertraulichkeit und Freundschafft / so viel an Ihr ist / nebenst Bezeugung aller treuhertzigen Auffrichtigkeit uñ ungefärbter Freundschafft getreulich vermelden. Im übrigen zweiffelt Ihro nicht, E. Königl. Majest. werde schon längsten vorkommen seyn / wie nicht allein gantz meineydiger / sondern auch gewaltthätiger Weise / der Erb-Feind Christlichen Namens / der Türck / Allerhöchstgedachter Keyserl. Majest. ihren Erb-Königreichen und Landen, und einfolgentlich auch dem Heil. Röm. Reich / ja nicht weniger der gantzen Welt ob dem Nacken schwebe ; so / daß dahero Allerhöchstermeldte Keyserl. Majest. genüssiget worden/nicht nur aus Dero Reichen und Ländern alle Macht wider denselben anzuführen und zu gebrauchen / sondern sich auch umb außwärtige Hülffe umbzusehen.

Wann denn unter andern Christlichen Königen / Fürsten und Ständen / deß Durchleuchtigsten und Großmächtigsten Königs in Schweden Majestät also beschaffen / daß Sie viel und streitbare Völcker / die nit weniger zu Wasser alß zu Land in Kriegen geübt sind / unter sich beherrschet / auch an Geld und Bereitschafften zu beyderley Kriegen keinen Mangel / sondern einen genugsamen Uberfluß hat : Alß hat die Röm. Keyserl. Majest. vermög Dero Keyserl. Ampts / anders nicht thun können noch sollen, als daß Sie E. Königl. Majest. von der grossen und der gantzen Christenheit bevorstehenden Gefahr freundlich Nachricht gäbe, und selbige freundlich ersuchte / daß sie geruhen möchte / nach ihrem beydes zu dem gantzen Christlichen Wesen tragendem Eyffer / und denn auch sonderbahren Freundschaft und Wolgewogenheit / welche die Röm. Keyserl. und E. Königl. Maj. Maj. zusamen tragen, auffs baldeste eine solhane Hülff / bey diesem so schweren Kriege beyzubringen / welche nicht weniger mit dero grossen weitläufftigen

Anno 1664. Januar. Ländern / alß mit der schweren Noth und Gefahr übereinkomme; Massen ich von diesem allem mich mit den Königlichen Herren Räthen / so hierzu möchten verordnet werden / wofern es Eu. Königl. Majest. also gefallen wird / weitläufftiger besprechen wolte. Welches / wie es Allerhöchsterwähnte Keyserl. Majest. gleichsam alß wie für eine sonderbare Freundschaffts-Bezeugung halten wird; Also wird sie auch dasselbige bey jeglicher vorfallenden Gelegenheit / mit gleichem Gemüth zu verschulden trachten. Ich aber will mich hiermit zu E. Königl. Maj. Gnaden unterthänigst befohlen haben.

So weit dieser Vortrag.

Nach dem Mittags-Mahl ließ Ih. Majest. die Königin den Herrn Gesandten / durch ihren Cammerherrn Hn. Mörnern / mit ihrer Leib-Gutsche / so mit 6. Pferden bespannt war / und vielen von ihrer Hofstatt zur Audientz abholen / und auch so wieder zurück begleiten / allwo er in Teutscher Sprach mit höchstgedachter Ih. Majest. der Königin redte / welche auch wieder Teutsch antworten liesse.

Den 27. ward der Herr Hof-Cantzler Bärenklau / und der Bremische Præsident Herr Kley geordnet / daß sie mit dem Herrn Abgesandten / seines Anbringens halben / sich unterreden solten. Man konnte aber sich so bald nicht eines gewissen Hülff-Mittels entschliessen / und muste der Keyserl. Herr Abgesandter sich noch biß zu Außgang deß folgenden Monats allhier auffhalten / von dessen Abfertigung an seinem Orte.

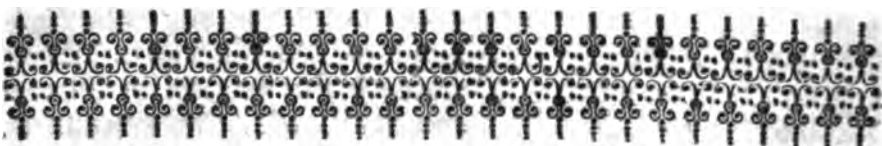
Die Polen sätzten ihrem Glück wider die Moscowiter und widerspänstige Cosacken in der Ukraine noch starck nach / und giengen mit dem König von Baba auff Sotnick / welches eine neue Statt ist / und viel Mühlen umb sich hat / und sich den 4. 14. dieses in Königlichen Gehorsam ergab; Es befanden sich Moscowitische Gesandten darinnen / welche berichteten / daß sie nicht allein an Lebensmitteln / sondern auch mit Völckern wol versehen wären /

wären / nichts destoweniger überantworteten sie die Statt Sr. Anno
Königl. Maj. sie selbsten aber giengen in 100. Mann starck zurück 1664.
nach ihrem Zaar. Als nun höchstermeldte Se. Majest. der Kö- Ianuar.
nig Batorin vorbey zog / hätte er den Brzuchowitzky / welcher ohne etliche tausend Mann auch bey hundert Stück Geschütz bey sich drinnen hatte / gern herauß gelockt / der aber nicht herauß kommen wolte; Weßwegen der König den Cron-Fändrich und Cosackischen Feldherrn Tetera befehlichte / daß sie ihr Heyl an ihm versuchen solten / ob sie / ohne Verlust vieles Volcks / etwas an ihm gewinnen könnten / kam hierauff den 5. 15. dieses unter Korob / woselbst deß Brzuchowitzky Völcker Anfangs sich starck widersatzten / endlich aber sich ergeben / und den Polen eine grosse Menge allerhand Viehs überlassen musten. Den 8. 18. brach der König wieder auf / und nahm den Weg weiter auff Glückov zu / machte jedoch zuvorhero gute Anstalt zu besagtem Korob / daß der Pöbel die Statt nicht außplündern möchte.

Dieser glückliche Zug / auff welchem die Polen innerhalb 9. Wochen 60. Oerter und Stätte erobert hatten / brachte die Moscowiter zu andern Gedancken / daß sie abermals vom Frieden zu reden anfiengen / und zu dessen Abhandlung Commissarien schicken wolten / wiewol noch lange nichts drauß ward.

In Italien hingegen wurden die bißher gehabte Krieges-Gedancken nun in lauter wirckliche Friedfertigkeit verwandelt / und / nachdem von Frantzösischer Seiten Versicherung einkommen / daß / nach geschehener Entkammerung deß Staats Castro / anders nichts gesucht / sondern es bey dem gelassen werden solte / was zuvor zu Pontbowasin mit dem Hertzog von Crecquy abgehandelt worden / von dem Pabst / auff inständiges Einrathen deß Königs in Spanien / und der Herrschafft Venedig / in vornehmlicher Betrachtung gegenwärtigen gefährlichen Vorhabens der Türcken / in angeregte Entkammerung also verwilliget / daß der verhoffte Vergleich alsobald darauff erfolgen / anderer gestalt aber das Werck bey vorigen Obligationen und Verschreibun-

Anno 1664. Febr. gen bestehen bleiben solte: Womit der Herr Rasponi in Eyl nacher Florentz/ zu dem Königl. Frantzösischen Abgesandten/ Herrn von Burlemont verschickt ward/ ihme solches zu offenbahren/ und die vorigen Zeit angefangene Tractaten wieder vor die Hand zu nehmen.



FEBRUARIUS
genannt
Der Hornung oder Hartmonat.

Diese beyde vorgedachte Herren kamen hierauff/ nebenst dem Herrn von Obbeville/ als Directorn der Hertzogen Modena und Parma/ in Pisa zusammen/ und beschlossen endlich/ durch Göttliche Verleihung/ den 12. 22. dieses einen Vergleich/ welcher bestund in nachgehenden Puncten:

Vergleichs-Articul:

Welche in der Statt Pisa zwischen Ih. Päbstl. Heil. Alexander dem IV. so dann Ih. Königl. Maj. Ludwig dem XIV. von Gottes Gnaden König in Franckreich und Navarra von beyden Prælaten H. Cæsar Rasponi, Referendario ein und ander Signatur, Raths-Secretario und Gewalthabern Ih. Heil. wie auch Herrn Ludwig von Bourlemont, Auditore Rotæ, Staats-Rath und Gevollmächtigtem Ihrer Majest. auffgerichtet worden.

DEmnach Ihr. Königl. Majest. in Franckreich der schändliche Muthwill/ welchen die Corsen an dem Hn. Hertzogen von Crequi,


LUDOV. XIV. DEI GRAt.
FRANCIÆ ET NAVARRÆ
16. REX. 65.

qui, Dero Extraordinari-Ambassadeur den 20. Tag Aug. 1662. zu
Rom begangen/nicht unbillich mißfallen/nit weniger Ih. Päbstl
Heil. solchen schmertzlich empfunden/ haben dieselbige/als ein gütti
ger Vatter/ der umb die Ehre seiner Kinder eyffert/ damit dergl
chen Unrecht/ so dem ältisten Sohn der Kirchen/ an der Person sei
nes Ambassadeurs zugefügt worden/ völlig ersetzt/ und so wol Ih
rer/ alß Königl. Majest. Seiten eine vollkommene Freundschaft
erhalten/auch alles Ubel/ so der Christenheit durch solchen Unfal
zuwachsen könnte/ verhütet werden möchte/ dem Herrn Raspon
völligen Gewalt gegeben/ mit denen Gevollmächtigten Ih. Kön
Majest. wegen schuldiger Satisfaction der Ihro zugefügten so gro
ßen Schmachs sich zu vergleichen. Wie nun obbesagter Herr von
Bourlemont von Ihr. Königl. Majest. mit gleichmässiger Vol
macht zu eben dieser Handlung versehen worden/ haben berühr
Gevollmächtigte nach Vorweisung dero Vollmacht/ damit s
beyder Theils zu frieden gewesen/ folgende Articul beschlossen un
verabschiedet:

I.

Wollen Ihre Heil. zu Bezeugung ihrer Vätterlichen Lieb
gegen Ihre Königl. Majest. und in Ansehen deß jenigen/ so bey die
ser Handlung versprochen und bestättiget worden/ unmittelbah
nach Besigelung derselbigen/mit Rath und Einwilligung deß H.
Collegii, disincameriren/ das ist/ auffheben und nichtig erklären
die dero Cammer geschehene Einverleibung der Herrschafft Castr
und Ronciglione, mit allem dem jenigen so ihnen anhängt und zu
gehörig ist. Sie wollen auch auff eben selbige Zeit dem Hn. Her
tzogen von Parma eine Frist von 8. Jahren verwilligen/allermasse
ihme selbige in dem zwischen der Ehrwürdigen Apostolische Cam
mer und ihme vor diesem vorgegangenen Vergleich verwillig
worden/in welcher Frist er besagte Herrschafften/gegen Wiederer
legung und würcklicher Bezahlung der nach Außweiß selbige
Contracts der Apostolischen Camer schuldig ein Million 62975c
Cronen/ wieder an sich bringen und erhandlen möge. Uber da
wollen sie auch dem König zu Gefallen besagtem Herrn Hertzoge

 vergon

Anno 1664. Febr. vergönnen / daß er diesen Widerkauff und die Widererlegung berührter Schuld in zweyen unterschiedenen Terminen verrichten möge: Dergestalt / daß / so er einen Termin werde bezahlt haben / soll das halbe Theil besagter Herrschafften vor wiedererkaufft gehalten werden: Und mag er dasselbige in Posseß nehmen und dessen frey geniessen / das ander halbe Theil aber soll in Händē der Päbstl. Cammer / biß das noch rückständige bezahlt / verbleiben. Und damit die bevorstehende Theilung dieser Landen in zwey gleiche Theil desto ehender werckstellig gemacht werde / sollen beyde Partheyen innerhalb zweyer Monat / von dem Tag an / daß gegenwärtige Tractaten ratificirt worden / zu rechnen / der Sachen erfahrne Personen miteinander erwählen / welche die Theilung nach und nach machen / und was zu jedem Theil gehörig / und deme gebühret / benennen / Ihme Herrn Hertzogen aber soll die Wahl gelassen werden / welches Theil ihm beliebig / erstens wieder zu erkauffen. Wofern aber benannte Personen in zwischen sechs Monaten nach ihrer Erkiesung sich der Sachen nicht vergleichen können / auff solchen Fall soll er berührter H. Hertzog für sich selbsten die Theilung dieser Herrschafften in zwey gleiche Theil anstellen / und so solche geschehen / der Päbstl. Cammer frey stehen / ihme Herrn Hertzogen das Theil / so er zu ersten / mit Abtrag deß halben benañter Schuld wieder an sich lösen solle / zu benennen / indessen aber das andere Theil / biß er das übrige benannter Schuld / auff Zeit und Ziel die ihme bestimmet / abgetragen habe / in der Cammer möchten verbleiben; Da dann falls mehrberührter Herr Hertzog die Theilung nicht selbsten machen / noch dieses Erbiethen annehmen wolte / die Cammer solche machen / und ihme Herrn Hertzogen frey stehen solle von beyden Theilen zu erwählen welchen er zu erst wieder an sich erhandeln wolle / jedoch soll er sich innerhalb zweyer Jahren erklären / ob er solche Theilung machen / oder von der Cammer machen lassen wolle.

II.

Gleichermassen wollen Ihre Heiligkeit zu Lieb Sr. Königl. Majest. in Ansehen und zu Ersetzung deß Thals Commacchio, wie auch

auch aller anderer Forderung und Rechten wegen / welche der H. Hertzog von Modene und das Hauß Este an die Päbstl. Cammer / auff was Weise das immer seyn könte / haben möchte / alles auffgenommene Estische Geld / welches fast dreyhundert tausend Cronen beträgt / mit allem Nutzen und Beschwernuß / so zu Abtrag dieses auffgenommenen Gelds gehörig / sampt allen ruckständigen verfallenen und nit bezahlten Zinsen / welche beynahe sich auf 50000. Cronen belauffen / auff sich nehmen / und Jhme Herrn Hertzogen noch darüber 40000. Cronen baares Geldes / oder aber einen Pallast in Rom / nach Belieben Jhrer Heil. doch daß der Herr Hertzog damit zufrieden seyn können / geben und zustellen; Alles / jedoch mit der Weise und Maß / daß alle Rechte und Forderungen / die so wol berührter Herr Hertzog an die Cammer / entweder fideicommißweise / od wegē einer Primogenitur, oder sonstē auß andern Ursachen / Beschaffenheiten oder Bedingungen wie die wären / haben möchte / nicht weniger / was die Cammer wider ihne Herrn Hertzogen / was Art und Beschaffenheit das auch wäre / vorzuwenden hätte / vermittelst dieser gegenwärtigen Tractaten eines und anders Theils todt und abseyn / dermassen und gestalt / daß was also geschlossen worden / ermeldte Parthenen / dero Erben und respectivè Nachfolger / nimmermehr umbstossen / noch unter was Schein das wäre / strittig machen sollen. Deßwegen dann die Frau Hertzogin von Modena, und andere deß Herrn Hertzogen Vormündere auß der Freundschafft / ein offentlich Instrument mit zugehörigen Clausulen und allen nothwendigen Solennitäten / so wol zu Versicherung der Primogenitur, als auch anderer Verbindungen / welche die Vorfahren besagten Hn. Hertzogen verordnet haben / auffgerichtet worden / mit dem Versprechen / so bald ihre Hoheit zu ihren Jahren gelangen würden / sie solches ratificiren solten. Indessen aber erbiethen sich Jhre Königl. Majest. das Wort zu geben / daß alles also in das Werck solle gerichtet werden / damit das jenige so in gegenwärtigem Articul enthalten / ewig und unverbrüchlich gehalten werde.

Anno 1664. Febr.

Und damit Jhre Heil. Sr. Kön. Maj. noch mehrern Gefallen

thue /

Anno 1664. Febr.

thut / verwilligen selbige gedachtem Herrn Hertzogen und dessen Nachkommen auff ewig das Recht deß Kirchensatzes bey der Abbtey zu Pomposa, und in der Pfarr zu Bondeno, mit dem Gewalt/ so offt dieselbige offen seyn werden / ihme anders jemand allda einzusetzen frey stehe/ ja mit dem Befehl / daß selbige Abbtey und Pfarr/ sich nach der Cantzley nicht zurichten habe / noch einigem Päbstl. Vorbehalt unterworffen sey / ja daß die Vergönnung besagter Rechten deß Kirchensatzes alle die jenige Freyheiten haben solte/ alß ob sie von einer sonderbahren Stifftung/ Widmung und Fundation herkommen wären ; Zu welchem End Ihre Heil. auch allen Constitutionen / Privilegien und Gewonheiten die diesem zuwider seyn möchten / ihre Krafft benommen haben will. Darüber dann ein Päbstl. Breve in guter und gehöriger Form außgefertiget werden soll. Endlichen so erklären sich Ihre Heil. daß weder sie noch ihre Nachfolger am Päbstl. Stuel / auß waser Ursachen das seye/ gegenwärtigen Tractaten nichts sollen zuwider handeln können/ und eben dasselbige thut auch ermeldter Herr Hertzog für sich / seine Erben und deren Nachfolger.

III.

Der Herr Cardinal Chisi soll alß Legatus und Abgesandter in Franckreich reysen / und bey der ersten Audientz/ die ihme Se. Königl. Maj. erstatten werden / dieselbige mit eben den Worten wie nachfolgt ansprechen: Durchleuchtigster König / Es haben Ihre Heil. den Unglücksfall der sich zugetragen/ mit höchstem Schmertzen empfunden/ und hat derselben/ der Widerwillen so E. Königl. Maj. darüber gefasst/ den allerempfindlichsten Unlust / den sie immermehr schöpffen mögen / verursacht / Selbige dabey versicherend / daß einiger Gedancken noch Meynung bey Ihr. Heil. nicht gewesen/ daß E. Königl. Majest. noch der Herr Hertzog von Crequi dero Ambassadeur solte dergestalt beleydiget werden ; Dahero Jh. Heil. fürohin eine so gute und auffrichtige Freundschafft eines und andern Theils verlangen/ alß jemaln gewesen ist. Ich für meine Person bezeuge Eu. Königl. Majest. in tieffster und müglichster Ehrerbietung / wie sehr michs erfreuet / daß mir der Zutritt gegon-

gönnet worden/ dardurch E. Keys. Maj. ich mit Erweisung unter- Anno 1664. Febr.
thänigst schuldigste n Gehorsam möge zu erkennen geben / wie in hohen Ehren den Glorwürdigsten Nahmen E. Königl. Majest. ich und mein gantzes Hauß haben / mit was Treu und Eyfer der Königl. Person und dem Hauß E. Königl. Maj. ich in alle Wege zu dienen mich verbunden erkenne / wie weit der Unfall so sich zu Rom zugetragen / auß unserm Sinn entfernet gewesen / und mit was bitterem Schmertzen ich vernommen / wie ich und meine Freundschafft/mit so ungleichen Aufflagen/zu wider deß Respects und der Devotion die wir gegen E. Königl. Maj. tragen / und ferners jederzeit mit sonderbahrer Begierde und Ehrsucht tragen werden / beladen worden. Im widrigen Theil / wofern ich oder unser Hauß an der den 20. Augusti begangenen Unthat den geringsten Theil solten gehabt haben / wollen wir uns selbsten das Urtheil fällen / daß wir einiger Begnadigung die wir von E. Kön. Majest. wolten und solten begehren / nicht werth wären. Dabey aber bitte dieselbe ich / daß Sie ja wolle glauben / daß diese Wort und Erklärung auß einem auffrichtig-redlichen Hertzen herkommen / gleich solches auch haben alle die jenige die meiner Freundschafft sind / daß sie nemlich je und allezeit E. Königl. Maj. unterthänigst werden ehren / und dero bestens zugethan verbleiben.

IV.

Der Cardinal Imperial, weiln Seine Kön. Maj. er ersucht/ ihme zu erlauben/ daß er seine unterthänige Entschuldigung selbsten in eygener Person ablege/ soll dem ehistens nachkommen: Indessen lassen Se. Königl. Maj. Ihro gnädigst gefallen / daß er solches thun will.

V.

Ihre Päbstl. Heil. erlauben nunmehr zu Lieb Sr. Königl. Maj. daß der Herr Cardinal Maldacchini wieder nach Rom komme / daselbsten hinfüro aller Würde und Ehren seines Cardinalats geniesse / die Aempter desselben verrichte / und hierinnen keines Wegs/und durch einiges Nachtheil/so er sich dardurch/daß er auß dem Kirchen-Staat entwichen/ auff den Halß gezogen/nicht beun-

Anno 1664. Febr. ruhiget noch belästiget werde/ in aller Form und Weise/ wie Se. K. Maj. dero ihre Meynung hierinnen zu verstehen gegeben: Hierüber dann nach S. K. M. Begehren jme zu guter Versicherung ein Breve außgefertiget/ und er dabey in alle seine Güter wider eingesetzt werden/ falls er derselbigen/ wegen seines Außweichens auß dem Kirchen-Staat/ einigen Verlust erlitten.

VI.

Der Herr Dom Mario soll bey Cavaliers Glauben sich schrifftlich erklären/ daß er mit der Sach welche den 20. Tag Aug. 1662. sich zu Rom zugetragen/ gantz nichts zu thun gehabt. Dieser Erklärung soll von Ihr. Päbstl. Heil. ein Breve beygefügt werden/ in welchem Sie besagtem Dom Mario das Zeugnuß geben/ daß er an allem deme so besagten Tags vorgegangen/ warhafftig unschuldig sey. Und damit Ihre Heil. so viel mehr dero Verlangen/ so Sie haben alles zu thun/ daß Se. Königl. Majest. zu frieden stellen können/ erweisen möchten/ wolle Selbige ihme Dom Mario befehlen/ ausser Rom so lang zu verbleiben/ biß der Herr Cardinal Chigi bey Sr. Keyserl. Majest. gewesen/ und bey Derselben im Nahmen seines gantzen Geschlechts seine Entschuldigungen abgelegt habe.

VII.

Der Herr Dom Augustin soll dem Königl. Herrn Ambassadeur biß nach St. Quirino, wann er durch das Florentinische/ nach Civitá Vecchia, wann er über Meer/ und dann biß nach Narni, wann er durch Romagna oder die Lombardie kompt/ entgegen gehen/ und zugleich demselben das Mißfallen so Ihre Päbstl. Heil. über dem Unfall der sich den 20. Aug. zugetragen/ geschöpfft/ bezeugen.

VIII.

Deß Tags da deß Königl. Ambassadeurs Gemahlin nach Rom kommen würde/ soll ihr die Frau Donna Berenice, oder die Princessin Farnese biß nach Ponte mole entgegen kommen/ und gleichsfalls derselben so wohl den eussersten Widerwillen so sie und alle die Ihrigen ob dem Unfall deß 20. Tags Aug. getragen/ alß die

die Freude so sie ob der Wiederkunfft Ihrer Excell. empfinden/ contestiren. Anno 1664. Febr.

IX.

Ih. Päbstl. Heil. wollen auch eygentlich und würcklich mit einem sondern Nachtruck verordnen/ daß dero Bediente S. Kön. M. Ambassadeur alle die Ehr sollen anthun/ die man schuldig ist dem jenigen anzuthun/ der die Person eines so mächtigen Königs/ welcher der Kirchen Erstgeborner Sohn ist/ und den Ih. Päbstl. Heil. so hoch und werth halten/ præsentirt und vertritt.

X.

So wollen Ihre Päbstl Heil. in Ansehen Sr. Kön. Maj. alles das was wider den Hn. Hertzogen Cesarini vorgenommen worden/ abschaffen und auffheben/ also daß er mit dergleichen keines Wegs mehr soll verunruhiget werden. Anbelangend den Schaden so Ih. Päbst. Heil. Bediente ihm möchten zugefügt haben/ wollen selbige die Verordnung thun/ daß ihm solcher innerhalb 4. Monaten/ daß diese gegenwärtige Tractaten ratificirt worden/ nach billich und richtiger Schatzung solle gut gemacht werden.

XI.

Alle Decreta und andere Actus, so da etwan offterwähnten Unfalls halben deß 20. Tags Aug. wider einige deß Röm. Adels/ oder andere Personen/ was Nation und Stands die wären/ möchten ergangen seyn/ sollen nichtig und auffgehebt werden/ also daß selbige ins künfftige niemand zu dem geringsten Nachtheil gereichen oder damit beschweret/ noch deßhalben/ mit was Schein das seyn möchte/ könnte verklagt werden.

XII.

Die gantze Nation der Corsen soll nun und nimmermehr/ weder in Rom/ noch in dem gantzen Kirchen-Staat/ zu Diensten gebraucht/ auch der Schergen Hauptmann zu Rom seines Diensts entsetzt und auß Rom vertrieben werden.

XIII.

Soll zu Rom strack gegen dem Ort/ wo die Corsen ihre Wacht gehabt/ eine Seul mit einer Uberschrifft auffgerichtet werden/ an

Anno 1664. Febr. welcher verglichener massen der Jnhalt deß Decrets so wider die Nation der Corsen ergangen/ begriffen seyn soll.

XIV.

Jhre Königl. Maj. in Franckreich/ sobald der Päbstl. Legatus bey Dero Majest. gewesen/ solle den Pabst und Päbstl. Stuel unmittelbahr in die Possession der Statt Avignon und der Grafschafft Venaissin mit allem dem was derselben anhängt und dazugehört/ wieder einsetzen/ alle Handlungen und der Schluß/ sampt allem dem jenigen/ so von dem Parlament zu Aix deßwegen gemacht und auffgerichtet worden/ abthun und auffheben/ und also alles auß dem Weg raumen/ damit der Päbstl. Stuel derselben wie vorhin ruhig geniessen möge. Die Jnwohner besagter Statt Avignon und der Grafschafft Venaissin, was Hoheit/ Standes/ und Geschlecht sie seynd/ so Geistlich alß Weltlich/ Edel und Unedel/ niemand der auß besagter Statt oder Grafschafft Venaissin bürtig/ allda wonhafft/ oder irgend einige bewegliche oder unbewegliche Güter/ Lehen oder Eygenthumb allda hat und besitzt/ außgenommen/ soll unter keinem Vorwand/ wie die seyn mag/ weder in der Statt oder der Grafschafft/ von dem 20. Augusti 1662. an/ biß auff den Tag/ da Jhre Königl. Maj. den Pabst und den Päbstl. Stuel in die Possession berührter Statt und Grafschafft wieder werden eingesetzt haben/ vorgelauffener Sachen/ nicht angefochten/ verfolgt oder angetastet werden. So sollen auch ermeldte Jnwohner völlige Ruhe und Sicherheit/ krafft und vermög gegenwärtiger Tractaten/ geniessen; Gestalt dann Jhre Heil. auff guten Glauben/ ohne einigen weder heimlich oder außtrücklichen Vorbehalt/ alle ihre Verordnungen/ Gebott/ Erklärungen und Versicherung/ wie Se. Königl. Majest. dieselbige begehren werden/ also wollen einrichten lassen/ damit alle die von Avignon und ermeldter Grafschafft/ welche entweder für sich oder durch etwas anders/ stillschweigend oder außtrücklich unter denen zu Eingang dieses Articuls beygefügten Clausulen begriffen sind/ so wol zu Avignon und in denen andern Stätten besagter Grafschafft/ alß auch denen Gemeinden/ Dörffern/ Schlössern und andern zugehörigen

hörigen Orten / so weit sich dieselbe erstreckt / weder vor alß ausser Anno
Gericht / weder ihre Güter / noch sie für ihre Person / auß einiger 1664.
Feindschafft / Groll / oder zu Rach deß jenigen / so in besagter Statt Febr.
und Grafschaft / auß Veranlassung deß Handels / der sich zu Rom den 20. Augusti 1662. zugetragen hat / einige Beschwerde / Anstoß / noch Spruch von denen Beampten Jhr. Päbstl. Heil. nicht empfangen sollen. Zu Vollziehung aller vorgesetzten Clausulen wollen dieselbe dieses alles / in der besten und beständigsten Form / wie solches Jhre Königl. Majest. zur Sicherheit und Schadloßhaltung deren von Avignon und gantzer besagter Grafschafft am nöthigsten zu seyn erachten würde / außfertigen lassen / wie oben angezeigt worden. Und demnach Jh. Päbstl. Heil. in Betrachtung gezogen / daß nicht mehr alß ein einiger Richter zu Avignon wäre / und nur einer in der gantzen Grafschafft / alß wollen Sie denenselben etliche Beysitzer zuordnen / damit also ins künfftige die Gerechtigkeit besser gehandhabet werde.

XV.

Und demnach obbesagte Gevollmächtige in Acht genommen / daß Seiner Königl. Majest. Meynung jederzeit gewesen / wann Castro der Päbstl. Cammer nicht einverleibt würde / es solte solches neben dem verwilligten neuen Nachlaß / zu einem guten Anfang alles Vergleichs der sonsten könnte getroffen werden / dienen / nicht weniger daß Jh. Königl. Maj. gäntzlich gesinnet / durch diese Tractaten zu Pisa den Pabst und Päbstl. Stuel in die Possession der Statt Avignon und der Grafschafft Venaissin wieder einzusetzen. Solchem nach haben Sie zu mehrer obberührter Sachen Erläuterung / die Erklärung gethan / daß sie sich untereinander verglichen / daß die so genañte Disincameration deß Hertzogthums Castro mit dem verwilligten neuen Nachlaß / nach der in dem ersten Articul verglichenen und versprochenen Weise / noch vor Außwechslung und Außhändigung beyden Theil Gutheissens und Ratification solle ins Werck gerichtet werden: Gleicher gestalt solle auch Jhre Königl. Maj. den Pabst und den Heil. Apostolischen Stuel nach der in dem viertzehenden Articul abgehandelten Form /

Anno 1664. Febr. ohnmittelbahr nachdem der Päbstliche Legat bey Ihrer Majestät wirde Audientz gehabt haben / in die Possession der Statt Avignon und der Grafschafft Venaissin wieder eingesetzt werden. Endlichen haben ermeldte Gevollmächtigte versprochen/ versprechen auch in Krafft ihrer Commission und Vollmacht (der Abschrifft zu End dieser Tractaten beygefügt sind) daß so wol Ihre Heil. alß Se. Königl. Majest. diese Tractaten in allem vollziehen / und weder für sich noch durch jemand anders nicht darwider handeln / ingleichem alle zwischen ihnen verabschiedete und abgehandelte Puncten und Articul ohne einige Mässigung / Minderung und Enderung/allerdings schlecht und eygentlich/so wol von Ihrer Heil. alß Sr. Königl. Majest. angenommen / bestättiget und ratificirt, endlichen auch die Ratification und Bestättigungs-Brieff (in welchen diese Tractaten von Wort zu Wort sollen einverleibt werden/) in der allerkräfftigst und besten Form außgefertiget werden sollen: Nemblichen von Ihr. Heil. innerhalb 10. Tage/ von Sr. Kön. Maj. aber nach unterschriebenen diesen Tractaten inner 30. Tagen und so bald als müglich ist. Und sollen besagte Ratificationes und Genehmhaltungen in berührter Zeit der 30. Tage außgewechselt werden. Zu Urkund dessen haben ermeldte Gevollmächtigte diese Tractaten unterschrieben / und dero Wappen-Pittschafften beytrucken lassen / so geschehen zu Pisa den 12. Februar. 1664.

Unterschrieben waren

Cesar Rasponi Päbstlicher Gevollmächtigter.

Louis von Bourlemont, Ihrer Königl. Majest. in Franckreich Gevollmächtigter.

Die Schrifft aber / die auff oberwähnte Seul in Rom / und worinnen der Corsen Verbrechen sollte benahmt werden / sollte also heissen:

Anno M. DC.LXIV. Alexandro VII. P. M. Anno 1664. Febr.

Corsenses,
Violatæ Legationis Gallicæ rei,
Ex urbe pulsi,
Æternâ mulcati Exulatione,
Tale posteris
Monumentum sui reliquére,
Iræ placandæ
Ludovici XIV. polluti Oratoris nefas
Alioquin ferro ulturi,
Hic stabit vetus facti Memoria.

Den 8. 18. drauff ward zu besagtem Rom abermals Consistorium oder geistlicher Rath gehalten / und in selbigem von dem Pabst / mit Genehmhaltung der Cardinäle ein guter Schluß gefasst / der Röm. Keyserl. Majest. mit Volck und Geld zu helffen. Es wurden auch zugleich vor eingeführte zu Pisa in der Frantzösischen Sach verglichene Articel verlesen / ins gesampt gut geheissen / und darauff mit einer besondern Post nacher Franckreich geschickt / auch über dieses / auff Anhalten deß Groß-Hertzogs zu Florentz / dem von Parma noch 4. Jahr zugegeben / im Fall er in den verglichenen 8. Jahren das Fürstenthumb Castro nicht völliglich außlösen würde / oder könnte / mit Modena aber solte es bey dem verglichenen bleiben.

Den 14. 24. ward / auff Päbstliche Verordnung / wegen deß erlangten Vergleichs mit Franckreich das Te Deum laudamus &c. gesungen / und für die Christliche Waffen wider den Türcken / ein Gebet und Jubilæum angestellt. Hierauff rüstete sich der Herr Cardinal Chisy mit allem Ernst zu seiner Reyse nach Franckreich / worzu keine Kosten gespahret wurden / massen allein die Libereyen über 50. tausend Cronen zu stehen kommen solten / ohne was man noch an den schönsten Tapezereyen / güldenen Ketten / wolriechenden Handschuhen und kostbaren Neapolitanischen Pferden herbey schaffte / umb dieselbige an dem Königl. Hofe zu verschencken.

Zu

Anno 1664. Febr.

Zu Regenspurg fanden sich indessen immer mehr und mehr Chur- und Fürstl. Personen ein / und unter denselben S. Churfürstl. Gn. zu Trier / mit 6. Gutschen und einer schönen Hofstatt / welche von besagter Statt / gleich wie andere Churfürsten / mit Lösung deß Geschützes / und von der im Gewehr stehendē Burgerschaft empfangen ward. Nicht weniger kamen auch zu Eingang dieses Monats auß Ungarn daher / H. Graf Peter von Serin und H. Graf von Frangepan; Und 2. Tage vor ihnen H. Michael Bori / Ungarischer Palatinischer Ober-Regent / und deß Königreichs Ungarn Landrechts Beysitzer / und hatten alßbald bey Key. Maj. Audientz / welche auch zu d' Zeit die neulichste allhier angelangte Fürstl. Gn. und Durchl. der H. Bischoff von Münster und H. Marggraf von Baden-Durlach erhielten. Nach diesem stellte sich dieses Orts ein H. Graf Wilhelm von Fürstenberg / alß auch Chur-Cöllnischer Gesandter / deßgleichen deß Hn. Bischoffs von Straßburg Fürstl. Gn. welchen den 14. 24. dieses deß Hertzogs von Würtenberg Hochfürstl. Durchl. mit einer stattlichen Hofstatt / und folgenden Tags deß Hn. Bischoffs zu Speyer Fürstl. Gn. den 19. 29. aber / zwischen 4. und 5. Uhr Abends / S. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / mit einer prächtigen Hofstatt / hernach folgten.

Hierzwischen giengen die Reichssachen schleunig von statten / sonderlich ward in der Reichsverfassung eyferigst fortgefahren / zumahlen nunmehr die sämtliche 3. Reichs-Collegien einen einhelligē Schluß zum dreyfachen Anschlag miteinander bestimt hatten / und selbigen der Röm. Key. M. zu Dero Allerhöchstgültigē Gutachten uñ Genehmhalten überreichen lassen / welcher umb die Mitten dieses Monats von dē Keys. Hofe den 3. Collegien wieder zurück gegeben ward / neben einer Verzeichnüß / was Allerhöchstgedachte Keyserl. Maj. diesen Feldzug an Mannschafft stellen wolte / nämlich 36. biß in 38. tausend Mann würcklich / ungerechnet die Besatzungen / mit gewisser Anzahl Proviants / und der Munition sampt dē Geschütz / deßgleichen wolte Sie denen Reichs-Hülffsvölckern die schweren Stücke / gegen gewisse hierzu verordnete Bezahlung / unterdessen hergeben.

Wann

Wann dann der Punct von der Reichs-Creyß-Hülff wider den Türcken solcher gestalt seine Richtigkeit gewonnen; So ward hierauff berathschlagt/wie man einem jeden vom höchsten biß zum nidrigsten ein Gewisses machen könnte/ was er monatlich haben sollte/so auch/wie es mit dem Geschütz-Werck zuhalten/ und welcher Gestalt der General Feldmarschall und dessen neben und unter ihm stehende Generalität zuerwählen. Hierzu nun kamen unterschiedliche schon in bißherigen Kriegen wohlversuchte Kriegs-Helden im Fürsten-Raht in Vorschlag / vornehmlich aber diese nachbenahmte: Anno 1664 Febr.

SPECIFICATION

Derjenigen Generalen/so bey der den 20. Febr. 1664. gehaltener Session, in unterschiedlichen votis in Vorschlag kommen.

Von Jhro Hoch-Fürstl. Gnaden von Saltzburg.

Zu einem Feldmarschalln Jhro Fürstl. Gn. Herr Leopold Marggraf zu Baden/zum Feldmarschalck/Leutenant/ General Wachtmeister zu Pferd und Fuß/Herr Graf von Waldeck/Fürst von Holstein; Herr Graf Fugger; Herr Graf Prosper von Arch.

Bayern.

Herr Leopold Marggraf zu Baden / und Fürst von Sultzbach/Herrn Grafen von Waldeck/und Herrn Grafen von Hohenloen/Herr Graf Fugger/Herr General Würtz/ General Bambach; Fürst von Holstein/Herr General von Buech/und Herr General Hammerling.

Oesterreich.

Mit Anzeig daß Jhre Keyserliche Majestät Jhro Corpo mit tapffern Generalen bestellen / und sonderlich den Fürsten von

Anno 1664 Febr. Sultzbach / unnd General Sparr darzu employren werden.

Zum Feldmarschalln Herrn Marggraf Leopolden zu Baden/ die andere Generales, Herrn Graf Fuggern/ Würtz/ Hertzog Ulrich von Würtenberg/ Herr Graf von Waldeck/ Fürsten von Holstein/ Bambach/ von Puech/ Hammerling und Arch.

Magdenburg.

Zum Obristen Feld-Hauptmann / oder Generalissimo Ihro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg/ mit Vorbehalt der übrigen Generalen.

Burgund.

Wie Oesterreich.

Pfaltz Lautern.

Ex utraque Religione Neuenburg Chur-Brandenburg/ Herr Marggraf Leopoldt von Baden/ und Herrn Friderich Marggrafen von Baden/ Durlach/ Herrn Ernsten Landgrafen zu Hessen/ Fürsten von Homburg/ Sultzbach/ und Wirtenberg / der alte Herr Graf von Köhlen / Hertzog Friderich von Würtenberg/ Printz Moritz von Nassau/ der Obrist von Nereß/ Gen. Würtz/ Rabenhaupt/ Herr Graf von Witgenstein/ Herr Graf Sigfrid von Hohenloe/ General Roßwurm/ Lucas Spick/ Pfaltzgraf von Birckenfeld/ Marggraf Gustaph von Durlach/ Fürst von Anhalt/ und Forgaß zum General Quartiermeister.

Fürst von Fulda in Person.

Zum Feldmarschalln Herrn Leopoldt Marggrafen zu Baden/ im übrigen wie Oesterreich.

Bisantz.

Wie Saltzburg und Oesterreich.

Neuburg.

Zum Feldmarschalln/ den Fürsten von Sultzbach.

Bam-

Bamberg.

Anno 1664 Febr.

Feld-Marschalln / Herrn Leopoldt Marggrafen von Baden.

Würtzburg.

Feldmarschall Herrn Leopoldt Marggrafen von Baden/ Herrn Grafen Fugger/ Würtz/ Hertzog Ulrich von Würtenberg/ Herr Graf von Waldeck/ Bambach/ Fürst von Holstein/ Hamerling und Herr Graf von Arch.

Zweybrück wie Neuburg.

Wormbs wie Würtzburg.

Veldens.

General Feldt Obrister Chur Brandenburg/ Feldmarschall Fürst von Sultzbach/ Würtenberg/ Waldeck/ Fugger/ Würtz und Holstein.

Aystett.

Feldmarschall Herr Leopold Marggraf zu Baden.

Sachsen Altenburg.

General Feld-Hauptmann/ Herr General Sparr.

Straßburg.

Zum Feld-Marschalln Leopoldt Marggrafen zu Baden/ Sultzbach/ Herr Graf von Waldeck/ Hohenloe/ Fugger/ Würtz/ Herr Ulrich von Würtenberg/ Holstein/ Pucher/ Bambach/ Hammerling.

Die übrige Fürstl. Herren Gesandten legten bey diesem Rahtsitz ihre Stimmen noch nicht ab/ sondern verschoben dieselbige biß auff nächstkünfftigen Freytag/ als den 26. dieses/ da sie solche nach der Ordnung eröffnen wolten.

Ferner wurden auch die hiebevor zu Assistentz-Rhäten ins Mittel gekommene Personen/ vornemlich aber des Hn. Bischoffs zu

Anno 1664 Febr. Münster Fürstl. Gn. und Herr Marggraf Friederichs von Baden-Durlach Fürstl. Durchl. Evangelischer Religion/ die von wegen des gesampten Reichs/ dem Kriegs-Wesen / anlangend die Reichs-Creyß-Armee/ als Directores und Ober-Auffseher vorstehen solten/ in sonderliche Obacht gezogen; Aber weiters nichts geschlossen/ als daß ins künfftig auff hierüber erfolgende ordentliche Umbfrag ein jeder Stand sich alsdann weiters wolte vernehmen lassen.

Endlich/ weil man/ wegen so unterschiedlicher Meynungen/ nicht so bald einig werden mochte/ ward dieser Rahtsitz auffgehoben / und der Schluß desselbigen / durch des Herrn Ertz-Bischoffs zu Saltzburg Hoch-Fürstl. Gn. abgefast mit folgenden Worten:

Conclusum im Fürsten-Raht per Saltzburg den 20. Febr. 1. Martii An. 1664. Anlangend die Bestellung der Generalität bey der Reichs- Creyß- Armee.

Die Meynung hat man dahin hauptsächlich eingenommen/ daß die subordinirte Generalität von einem General Leutenant/ einem General zu Pferd/ einem General Major zu Pferd/ drey General Majorn zu Fuß/ darunter einer die General Feldzeugmeisters Charge mit zuversehen / zubestehen habe. Die Personen belangend / so wird hiernächst davon weiters zureden/ und dieselbe zubenennen seyn. Und weilen gestern ein ohngefährlicher und ohnvorgreifflicher compunctus deß Quanti der Reichs-Armee / und dermassen der Herrn Herrn Alliirten Völcker nicht mit begrieffen gewesen/ gemacht worden: So wird von den Ständen vor gut befunden/ daß eines jeden Crayses ordentliches contingent richtig außgesetzt/ Ihro Churfürstl. Gn. zu Mayntz eingereicht/ ingleichen der Hrn. Hrn. Alliirten Quantum specificirt, und zu der übrigen Hrn. Hrn. Ständen Wissenschafft gebracht werden solte. Wann auch nöthig seyn wird / das Proviant-Wesen nunmehr ohn-

ohn fernern Verzug zubefördern/und in Richtigkeit zubringen/so Anno
soll das hiebevorige vertröstete project würcklich verfast/ und den 1664
Ständen communicirt werden. Febr.

So weit dieses Conclusum.

Nach diesem giengen die höchst- und hochlöbliche Herren Stände wieder fleissig zu Raht/ umb auch hierinnen einmal eine einstimmige Gleichheit zutreffen / da dann von einem höchstansehentlichen Churfürstlichen Collegio, nach reiffer der Sachen und deren Umbständ Erwegung / folgender Schluß gemacht ward.

Conclusum Churfürstl. Collegii publicirt den 27. Febr. 8. Martii/wegen Bestellung der Generalität bey der Reichs-Kreyß-Armee/und deren Verpflegung.

Nachdem die Reichs-Armee in zwey Corpora, deren eins bereits in Steyermarck / das andere noch auß den Craysen zuversammlen ist / als hat man sich im Churfürstl. Collegio der Generalität halber entschlossen / und verglichen/ daß zu einem Reichs-Feldmarschall Herr Marggraf Leopold zu Baden auff- und anzunehmen/ und Herr Pfaltzgraf Philipp zu Sultzbach Ihro Keyserl. Majest. im Reichs-Gutachten zu einem Feldmarschall bey Dero Kayserl. Armee auff das beste dergestalt zu recommendiren/damit Ihro Majest. demselben auff den Fall/ hochgedachter Herr Marggraf abgehen solte/oder seinem Reichs-Feldmarschall Ampt länger nit vorseyn könte oder wolte/zu Annehmung solchen Reichs-Feldmarschalln-Ampts ohnaufgehalten beurlauben wolten. So viel die subordinirte Generalität betrifft / ist beschlossen/ daß über die auß den Craysen erwartende Völcker anzunehmen und zubestellen 1. zu einem General Leutenant Herr Graf von Waldeck. 2. Zu einem Feld-Zeugmeister und Generaln über die Infanterie Herrn Grafen Frantz Fugger. 3. Zu einem General Leutenant oder Commendanten über die Cavallerie Hertzog Ulrichen zu Würtenberg. 4. Zu einem General Wachtmeister zu Pferd Hertzog Adolphen von Holstein. 5. Zum General

Anno 1664 Febr. Wachtmeister zu Fuß der Freyherr von Pucher. 6. Zu einem General Commissario der von Harwitz. Dann ferner zum Kriegsraths Directorn/ Herrn Bischoff zu Münster/ Herr Marggraf Friderich zu Baden Durlach / und zu Kriegs Assistentz-Räthen Hn. Grafen Linard und General Goltz; übrige Kriegs-Räthe aber von jedem Reichs Collegio absonderlich zuerwählen/ auch wegen des Unterhalts der Generalität und Soldatesca die von Chur-Mayntz projectirte Verpflegungs-Ordinantz zu Verhütung aller auß der Ungleichheit folgenden Confusion durchgehend im Reich und bey der Armeen jetzo und künfftig pro norma & regula zuhalten und in Reichs-Schluß zubringen.

So weit dieses Conclusum

Was aber anlangt dz allhier gemeldte Project/ oder den ohngefährlichen Entwurff gemeiner Reichs-Verpflegungs Ordinantz/ so war derselbige auff nachfolgende Weise abgefast/ als:

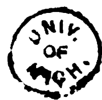
Deß General-Stabs monatliche Verpflegung.

General Feldmarschall soll habē 1800. fl. General Feldmarschall Lieutenant 12. biß in 1350. fl. General vom Fußvolck/ welcher zugleich General Feldzeugmeister seyn soll 1200. fl. General von der Reiterey 1000. fl. General Wachtmeister zu Pferd 700. fl. General Wachtmeister zu Fuß 700. fl. General Quartiermeister 225. fl.

NB. Das Reichs-Commissariat/ und die Kriegs-Cassa vermeynet man könne/ zu Ersparung der Kosten/ durch einen Kriegs-Raht mit verwaltet/ und ihm deßwegen noch eine Erstärckung seiner Bestallung gemacht werden.

General Auditor/ sampt seinen Gerichtschreibern und zugehörigen Leuten 180. fl. zween General Adjutanten jedem 130. fl. thut 260. fl. zween General Quartiermeister Leutenante/ darunter ein Ingenieur seyn soll/ jedem monatlich 90. fl. macht 180. fl. dem Medico 100. fl. dem Feld-Apothecker mit seinen Leuten 90. fl.

Anno
1664
Febr.



Wegen Proviantirung einer Arm[...]der Ge-nera[...]

	Tägliche doppelte Rationes	Thut täg[...] Münchner Scheffel	[...]r an
		Scheffel/ [...]	
24000. Mann zu Roß und Fuß Kopff für Kopff mit Einschluß der Regiment Stab / und prima plana	14358 670 104 98	152	[...]oviantfuh-[...]lich [...]0 fl. [...]l.
General Stab Artillerie Stab Proviant Stab	15830		
30000. Mann zu Roß und Fuß	17948	194	[...]oviantfuh-[...]ch [...]500 fl.
General Stab	670		
[...]			

General Stabs Feldscherer 45. fl. General Profoß sampt seinen Leuten 280. fl. Gen. Wagenmeister samt dē Wagenm. Leut. 150. fl. Anno 1664 Febr.

Dieses in eine Summ gezogen/belaufft die Verpflegung des General Stabs monatlich 8260. fl.

Regiments-Stabs zu Roß monatliche Verpflegung.

Dem Obristen 225. fl. Obr. Leutenant 60. fl. Obr. Wachtmeister 25. Quartiermeister 24. Schultheiß und seinen Leuten 30. Caplan 18. Secretario 10. Adjutanten 13. Wagenmeister 9. Heer-Paucker 9. und dem Provoß und seinen Leuten 24. fl. thun 447. fl.

Compagnie zu Roß.

Rittmeister mit 3. Pferden 75. fl. Leutenant 2. Pferd 30. Cornet 2. Pferd 25. Wachtmeister 1. Pferd 12. fl. Corporal 1. Pferd 10. Quartiermeister 10. fl.

NB. Unter diesen außgesetzten Pferden werden der Officierer Knechte verstanden / welche ihnen in der Rolle als Soldaten passirt werden / und / wie andere Reiter / würckliche Dienste leisten sollen.

Musterschreiber 10. fl. Schmid 9. 1. Feldscherer 10. 2. Trompeter 10. Sattler 9. gemeiner Reiter 9. fl. Summa 219. fl.

Regiments-Stabs zu Fuß monatliche Verpflegung.

Dem Obersten 200. fl. Obr. Leut. 60. Obr. Wachtmeister 25. Quartiermeister 20. Schultheiß samt seinen Leuten 30. Caplan 18. Secretario 10. Adjutanten 12. Wagenmeister 9. Provos sampt seinen Leuten 24. fl. Machen 4 8. fl.

Compagnie zu Fuß.

Dem Hauptmann 70. fl. Leutenant 25. Fähndrich 24. Feldwäbel 15. Führer 13. Furier 7. Musterschreiber 7. Feldscherer 7. gefreyter Corporal 7. gemeiner Corporal 6. Trommelschläger 4. und einen halben. Gefreyter 4. und einen halben fl. gemeiner Soldat 4. fl. Summa 194. fl.

Das

Anno 1664 Febr. Das Servis und rauhe Futter vor die Pferde ins gemein/ soll in den Quartieren einē jeden/vom höchsten biß zum nidrigsten/ in der Qualität / gleich den Kayserl. wann sie in den Erbländern stehen/gereicht/ und darüber von keinem das allergeringste weiter gefordert werden.

Bißhieher dieses Project.

Hierauff brachte auch ein hochlöbliches Fürstl. Collegium dero bißher / wegen Bestellung der Generalität bey der Reichs-Creyß-Armee/geführte unterschiedliche Meynungen zu einem endlichen Schluß/welcher folgendes Innhalts:

Conclusum deß Fürstlichen Collegii wegen Erwählung der Generalität bey der Reichs-Creyß-Armee und derselben Verpflegung.

Daß Herr Marggraf Leopoldt von Baden zum Feldmarschall über das mit der Alliirten Stånd zu formiren habendes Corpo anzunehmen / dann zum General Leutenant Herr Graf Georg Friederich von Waldeck/zum General der Cavallerie Hertzog Ulrich von Würtenberg/ zum General Feldzeugmeister und Generaln der Infanterie Herr Graf Frantz Fugger / zum General Wachtmeister zu Pferd/Hertzog Hans Adolph von Hollstein/ zum General Wachtmeister zu Fuß Herr Marggraf Gustaf Adolph zu Baden-Durlach/ und Herr Baron von Pucher/ zubestellen seyn/ dabey gleichwol etliche wenige Stånd ihnen reservirt, ihre Völcker/ entweder zu dem Crayß-Corpo/ oder zu den Alliirten zustossen/ dagegen die übrige Stånd/ daß sie bey Beschaffenheit deß Schlusses keine separation hoffen wollen/vermeldet / und solchen Falls / da ein oder anderer Stand von diesem Corpo noch abgehen würde / entweders die subordinirte Generalität auff ein geringere Anzahl zu reduciren, oder pro rata deren bey dem Crayß-Corpo haltenden Stände derselben Gage zu ringern/ ihnen vorbehalten.

Anreichend die gemeine Reichs-Verpflegungs ordinantz, haben die Herrn Stånde/nächst geziemender Danck-Verpflegung

vor

vor die mit solchem Auffsatz gehabte Mühwaltung / und das vorbehalten / etwa mit einem oder dem andern auf ein Geringers abzukommen / dabey erinnert und darfür gehalten / daß der General der Cavallerie / dem General der Infanterie an der denselben außgeworffenen Gage der Monatlichen 1200. fl. gleich zu halten: Item dem gemeinen Soldaten an dem Sold der 4. fl. das demselben reichende Proviant (jedoch daß dafür nicht mehr alß ein Gülden abgezogen werde / zu decortiren / und in dem übrigen die in diesem Project gehaltene Ordnung der Chargen in puncto præcedentiæ dem jenigen / was hierin der Kriegsgebrauch und raison außweisen / allerdings ohn Abbruch seyn solle. Dabey die Herren Allijrte / alß welche allbereit mit einer absonderlichen Verpflegungs-Ordonance versehen seynd / ihnen zwar die weitere Erklärung darüber vorbehalten / sie seynd aber erbiethig auch ihres Theils dahin zu gedencken / daß man hierin so viel möglich ein durchgehende Conformität erreichen möge. Anno 1664. Febr.

Es ist ferners von verschiedenen Ständen die wiederholte Erinnerung geschehen / daß man nun den Punctum der Keyserl. Capitulation, wie auch den Punctum restituendorum würcklich vor die Hand nehmen und respectivè reassumiren solle.

Welcher Gestalt aber das erste Stück zu erlangen / nämlich die Keyserl. Capitulation, in einem und andern Artickel zu verbessern und gar zu ändern / besagen nachgehende deßwegen auffgesetzte

Erinnerungen / Nach welchen die jetzige Keyserl. zu einer gewissen und beständigen Wahl-Capitulation, nach Inhalt deß Friedenschlusses / einzurichten / rc.

Ad Art. I.

Post verba (Wie Wir Jhnen den 3. Churfürsten) addatur, für sich und sämptliche Jhre Religionsverwandten.

Ad Art. II.

Post verba (Münster- und Oßnabrückischen Friedenschluß) addatur, bevorab / was so wol in dessen Art. 5. §. 20. alß art. 8. de Iuribus Statuum begriffen.

Anno 1664. Febr.

Verba (bey vorigem Reichstage zu Regenspurg verabschiedet und geschlossen worden/ und) omittantur.

Post verba (unverbrüchlich halten) addatur, unter keinerley Vorwandt/ es seye gleich necessitatis vel utilitatis publicæ periculi in morâ, oder anders darauß schreiten/ sondern dieselbe gebührend 2c.

Post verba (darwider niemanden zu beschweren) add. noch durch andere beschweren lassen.

Post verbum (bessern) add. keines Wegs aber ohne der gesampten Chur-Fürsten und Stände auff offentlichen Reichstägen vorgehenden Einrath und Bewilligung ändern/ noch uns allein der Interpretation, der Reichs-Satzung/ und insonderheit deß Instr. P. anmassen/ sondern dafern sich ein dubius intellectus eräugnen solte/ mit gesampter Stände deß Reichs Vorwissen/ Rath und Vergleichung auff offentlichen Reichs-Tägen damit verfahren/ zuvorhero aber nichts darein verfügen noch ergehen lassen.

Ad Art. III.

Vers. Auch nicht gutheissen/ omittatur usque ad finem Art. und wäre derselbe etwan in Generalibus, folgender Gestalt einzurichten/ wann auch Land-Stands Unterthanen wider ihre Obrigkeit Klagen führen/ so wollen wir insonderheit/ wann es dero Landen herrliche Obrigkeit und Regalien/ alß in specie, die Iura collectarum, sequela, Besatzung der Vestung und Unterhaltung der Guarnisonen/ nach Inhalt deß Reichs-Abschieds/ de Anno 1654. §. Und gleich wie/ und dergleichen betrifft/ ad nudam instantiam subditorum, keine Mandata ertheilen/ sondern ehe und bevor selbige ergehen/ die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und Gegen-Notthurfft zufodrist vernehmen/ und wann alßdann sich befinden würde/ daß die Unterthanen billiche Ursach zu klagen haben/ den Proceß schleunig/ doch mit Beobachtung deren Substantialien abhelffen/ immittels gleichwoln sie zu schuldigem Gehorsam/ gegen ihre Obrigkeit anweisen.

Ad

Ad Art. IV. Anno

Omittatur quia temporalis und in dem Instr. P. Germano-Gal- 1664.
lico derselbe begriffen / und darinnen seine Erledigung hat / nichts Febr.
destoweniger verbleibt es bey dem Keyserl. Versprechen.

Ad Art. V.

Pro verbis (vor aller außwärtigen Republiquen Gesandten und der Fürstlichen in Person) ponatur: Vor allen außwärtigen Fürsten in Person / und der Republiquen Gesandschafften.

Verba (so ihre Principales angehet / sondern vor Chur-Fürsten und Stände allein gehörig.

Ad verba (vorgenommen oder gestattet) addatur: dann auch so wenig Königl. alß Churfürstl. Gesandte den regierenden Reichs-Fürsten so Geist- alß Weltlichen / sonderlich von alten Häusern nit vorgehen sollen / es begäbe sich dann ein solcher solenner Reichs-Actus bey dem die Churfürstl. Gesandten ihrer Hn. Principalen Stelle vertretten müsten / massen dann auch in der Ante-Camera uff Kirchen mit den Stühlen und Sessionibus, zwischen den Chur- und Fürsten kein Unterschied gemacht / sondern wo die Churfürsten ihren Sitz haben / allda auch derselbe den regierenden Reichsfürsten suo ordine gelassen werden.

Pro verbis (nächst der Fürstl.) ponatur: nächst der Hn. Ständ.

Ad Art. VI.

Post verba (confirmiren thun) addatur: nach dem Instr. P. und andern Reichs-Satzungen / von Fürsten und Ständen hergebrachten Iuribus und Privilegiis, unabbrüchig.

Ad Art. VII.

Pro verbis (Wir sollen und wollen) ponatur: Und nachdem / vermög der güldenen Bull und andern Reichs Constitutionen / den Unterthanen keines Wegs gebühret / mit außländischen oder auch deß Heil. Reichs mediat oder immediat Ständen / wider ihre Obrigkeiten / Confœderationes auffzurichten / hingegen das Instr. P. einem jeden Chur-Fürsten und Stand fœdera und Bündnüsse einzugehẽ / mit klaren Buchstaben zugibt / so sollen und wollen wir.

Ad Art. VIII.

Weil das Principium Articuli usque ad versum, von ungar-

 theyischen

Anno 1664. Febr. theyischer Administration der Justitz / zum ersten in Königs Ferdinandi IV. Capitulation inseriret, so ist zuforderist / wohin es damit eygentlich gemeynt / mehr Information einzuziehen.

Pro verbis (und nachdemmahlen auch) ponatur: und nach demmahln jetzo weiln. Verbum (noch nunmehr hin) omittatur ad finem articuli, addatur: sonst auch nicht gestatten/ daß den Reichs-Ständen in ihren territoriis in Religion- Politisch- und Justitz-Sachen/ von in- oder außwärtigen / sub quocunque prætextu aut colore, wider den Friedenschluß oder auffgerichtete pacta, vor- oder eingegriffen werde.

Ad Art. IX.

Wird vor überflüssig ermessen / dahero derselbe außzulassen.

Ad Art. X.

Post verbum (Bewilligung) addatur: auff einen Reichstag. Versiculus (Da aber publica Salus) omittatur usque ad verba: auch in dieser erlangen.

Ad Art. XI.

Post verba (schützen und schirmen) add. auch so wol denen in Unsern und andern Churfürsten / Fürsten und Ständen respectivè Erb-Königreich und Landen eingesessenen immediat-Ständen/ alß den Einheimischen / unparteyisch und gleiches Recht widerfahren lassen.

Ad Art. XII.

1. Post verbum (Churfürsten) add. Fürsten und Stände. pro verbis (usque ad verbum anzustellen) ponatur: auch zu solchem Ende wegen der dem Reich angehöriger und etwa veräusserter Lehen und Güter / sonderlich in Italia und der Schweitz eygentliche Nachforschung anzustellen.

3. Ad verba (zu den übrigen Churfürsten) add. Fürsten und Ständen. Verba (allein oder nach Gelegenheit der Sachen / auch andere) omittantur.

4. Pro verbis (weil auch) ponatur: Da auch/ etc.

5. Verba (Insonderheit bey den letzten Niederländischen Kriegen gantz unverschuldet) omittantur, weiln es Regula universalis seyn muß.

6. Ver-

6. Verba (Durch gütliche Mittel) omittantur. Anno
Versiculus (was auch Ferdinandt Carl Ertzhertzog/) omittatur, quia temporalis. 1664. Febr.

7. Post verba (angelegen seyn lassen) addatur: Jedoch dem Münster- und Oßnabrückischen Instrum. Pacis in alle Wege unabbrüchig. Verba (auff Ihr der Churfürsten Gesinnen) omittantur.

Ad Art. XIII.

Pro verbo (anstossende) ponatur: angräntzende. Post verba (friedlich halten) addatur, Ihnen zu Widerwärtigkeit gegen das Reich/weder per directum oder indirectum Ursach geben/weniger das Reich in frembde Krieg impliciren/sondern uns aller heimlichen und offentlichen Assistentz/auch der einen außwärtigen Parthey gegen die andere/so fern darauß dem Reich Schaden und Gefahr entstehen kan/gäntzlich enthalten.

Pro verbis (von desselben wegen) ponatur, so wol von desselben alß Unsers Hauses wegen.

Verba (oder zum wenigsten der sämptlichen Churfürsten) omittantur.

Post verbum (mit passirende) addatur: Cronen.

Versiculus (dahero Wir dann/usque ad verba, bezeugen sollen und wollen) omittatur, weiln es zum theil allbereits im vorigen/sonderlich aber dem allegirten Friedenschluß begriffen/theils vor ein Temporal-Werck zu achten/und die Sach nunmehr in einen andern Stand gerathen/doch bleibet es bey damahligem Keyserl. Versprechen.

Versiculus (so Wir aber Uns Reichs wegen/usque ad verba. aller Hülff gebrauchen) wäre also einzurichten/wo Wir aber von deß Reichs wegen einen Krieg zu führen hätten/so soll derselbe anderer Gestalt nicht/alß nach Inhalt der Reichs-Constitution, der Executions-Ordnung/und deß Instr. P. angefangen und geführt/auch die Generalität/sampt dessen beyden Religionen bestellten Kriegs-Rath/so wol alß das gantze Kriegsheer/in Unser und deß Reichs Pflichte genommen werden.

Anno 1664. Febr.

Post verba (mit Einquartierung) addatur: Muster- und Sammel-Plätze / Durchzügen und dergleichen Kriegsbeschwerden.

Post verbum finale (belegen) addatur: noch beschweren / vielweniger dem General Obristen oder einigem Kriegs-Officirer / in der Churfürsten / Fürsten und Stände Landen / ohne deren Bewilligung / mit Durchzügen / Einquartierungen oder sonsten / einige Disposition einraumen oder vergönnen; Da auch ein oder anderer Stand darwider beschwert / demselben zu aller billichmässigen Satisfaction verhelffen. Wann nun etwas in den Reichs-Kriegen / oder durch die Reichs-Hülffe gewonnen / überkommen / oder zu Handen gebracht würde / das soll Unser und deß Reichs Eygenthumb seyn / und damit / wie mit den erledigten Reichs-Lehen / gehalten werden. Wir wollen auch nicht hindern / sondern vielmehr daran seyn / daß die Cräisse / Inhalt der Reichs-Constitution, in Verfassung gestellet und darin beständig erhalten werden.

Ad Art. XIV.

Omittatur, quia Temporalis.

Ad Art. XV.

Post verba (Executions-Ordnung) omittatur verbum neulich. Post verba (stellen und kommen) add. auch daselbst so wol in cognoscendo alß exequendo, nach besagten Reichs-Constitutionen und Friedensschluß verfahren.

Post verba (oder beschwert werden) oder da dergleichen Vergewaltigung von Uns oder Unserm Hauß / gegen einen und andern Reichs-Stand vorgenommen werden / so wollen Wir alsobald / nach Antrettung Unserer Keyserl. Regierung / die sichere Anstalt machen / daß die beleidigte Stände unverlängt restituirt, und der zugefügte Schaden / nach unpartheyischem Erkenntnuß / auff einem Reichs- oder Deputations-Tag ersetzet werde.

Ad Art. XVI.

Pro verbis (7. Churfürsten) ponatur Churf. und Stände. Pro verbis (dieselbe ohne Churf. und Ständen) ponatur: solche ohne derselben.

Versi-

Versiculus (damit dann auch / usque ad verba angelegen seyn lassen) omittatur. Post verba (geworben / wollen Wir) add. zuforderist dahin sehen / daß das Reich der Mannschafft nicht entblösset werde / auch weiter rc. Anno 1664. Febr.

Ad Art. XVII

Post verba, (deßgleichen sollen und wollen Wir) addatur: zum wenigsten alle 6. Jahr / und sonsten / so offt es die Notthurfft / Sicherheit und Zustand deß Reichs erfordert / oder Uns die Churfürsten oder einige Reichs-Cräisse / darumb unterthänigst anlangen und erinnern / einen allgemeinen Reichs-Tag / innerhalb deß Reichs Teutscher Nation / mit Vorbewust der Churfürsten / halten / und Uns mit denselben jedesmahls / vor der Außschreibung / so wol der eygentlichen Zeit / alß der Mahlstatt vergleichen / darauff auch so bald nach verschienenem termino die Proposition thun / oder zum längsten nicht über zehen Tag auffhalten lassen / auch sonst / so viel an Uns / daran seyn / daß die Berathschlagungen und Schlüsse nicht gehindert / sondern möglichster massen beschleuniget werden / und die jedesmahln vorhandene Materien zu gebührlicher Erledigung gelangen / auch sollen und wollen Wir rc.

Pro verbis (und andere deß Heil. Reichs Stände) ponatur: Fürsten und Stände deß Reichs. Verba (mit dem Reichs-Tag) omittantur ne confundantur materiæ. Verba (Aufflagen und Steuren) omittantur ex eadem ratione. Post verba (nicht balden) add. zumahln aber die Cantzley-Lehen und andere Taxen / ohne Vorbewust / und Einbewilligung der Stände / nicht erhöhen / noch von andern erhöhen lassen / noch die Churfürsten / Fürsten und Stände mit den Abfalls-Geldern von denen Lehen / damit sie allbereits investirt gewest / oder sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beschweren noch beschweren lassen.

Post verba (Lehengebühr) add. Tax und Regalien.

Verb. (vor dißmahl) omittantur.

Versi-

Anno 1664. Febr.

Versiculus (auch wir Ihn zugelassen / usque ad verba noch außschreiben) wäre also einzurichten; Wir sollen und wollen auch keine Reichs-Steuren und dergleichen An- und Aufflagen anderst / alß mit Rath / Wissen und Verwilligung der Fürsten und Stände / auff allgemeinem Reichs-Tag ansetzen / dieselbe in denen gewöhnlichen Leg-Stätten / durch die von den Cräissen darzu verordnete Bediente / empfahen lassen / und daran seyn / damit die ersten von denen vorhin bewilligten Reichs-Steuren / ehe eine neue begehrt und gesetzet werde / eingetrieben / und von dem Reichs-Pfenningmeister jedesmahls auff den nächst darauff folgendem Reichs-Tage richtige Rechnung gethan werde.

Versiculus (und sonderlich keinen Reichs-Tag usque ad verba vornehmen und außschreiben) omittatur.

Pro verbis (auch die vom Reich) Wir sollen und wollen auch die vom Reich.

Verba, (und andere Reichs-Lasten) omittantur.

Pro verbis finalibus, (daß ein Reichs-Stand von Außwärtigen eximirt werde) daß ein Stand / welcher Sessionem & Votum bey Reichs-Conventen hat / von den Reichs-Hülffen und Anlagen / unter was Vorwandt die Reichs-Anlagen geschehen mögen / sich Befreyungs-Weise eximire; Wir wollen auch selbst keine Exemptiones oder Moderationes, ohne Vorwissen und Bewilligung der Chur-Fürsten und Stände / niemanden ertheilen / sondern vielmehr daran seyn / daß jeder Stand / zu Leistung seiner Schuldigkeit / durch die Suspension à Voto & Sessione, und andere behörige Mittel / angestrenget / und sonst wider die Contumacen / vermög der Executions-Ordnung verfahren werde.

Ad Art. XVIII.

Post verba (de non appellando & evocando) add. sowol in Civil- alß Criminal- und Final-Sachen.

Post verba (und das Cammergericht) add. oder sonst; Versiculus (so wollen Wir / usque ad verba nicht turbiren. [illegible]

[illegible] beschwe-

beschweren lassen) wäre folgender gestalt einzurichten/ als sollen Anno
Churfürsten und Stände/sampt dero angehörigen oberwähnten 1664
Keys. Hofgerichts zu Rothweil/ wie auch des Weingartischen und Febr.
anderer Landgerichte in Schwaben befreyet/ermeldte Iustitia auffgehoben / auch Churfürsten und Stände sampt den Ihrigen zu pariren nicht schuldig seyn/versiculus(und dieweil auch) omittatur usq; ad finem articuli) weiln es beym 3. Art. berühret.

Ad Art. XIX.

Post Verba (ohn Bewilligung der Churfürsten) add: Fürsten und Stände.

Post Verba (und wol gar ad Curiam Romanam) add: auch in Braband / Holland unnd an andere außländische Potentaten.

Ad Art. XX.

Stünde etwa folgender gestalt einzurichten: Wir sollen und wollen auch gegen diejenige/ so mit Wucherung und unzulässigen Verkauff und Monopolien / dem Reich und dessen Einwohnern mercklichen Schaden / Nachtheil und Beschwerung zufügen mit der Churfürsten und Stänð Rath ernstliches Einsehen thun/und verfahren/ keines Wegs aber jemanden einige privilegia auff monopolia ertheilen/ sondern da dergleichen erhalten/ dieselbe/ als den Reichssatz-und Ordnungen zuwieder/abthun und auffheben. Wann auch in den benachbarten Landen die Einfahr- und Verhandlung Teutscher Manufactur und Wahren verbotten seynd oder werden solten/ so wollen wir uns desselben Abstellung zubefürdern angelegen seyn lassen/ im widrigen aber die Vorsehung thun/ daß dergleichen Wahren hinwiedrumb auß ermeldten Landen in das Reich zubringen gleicher Gestalt nicht zugelassen seyn sollen.

Ad Art. XXI.

Verba (Jedoch unbeschädigt usq; ad verba Diplomatum) omitt: Pro verbis) Es seyn dann/usq; ad verbum vernommen/ponatur: Es seyn dann alle und jede benachbarte und interessirte Stände darüber zur Genüge vernommen/und dero allerseits Einwilli-

Anno 1664 Febr. willigung erlangt. Ad verba (Einen jeden des Heil. Reichs Chur-fürsten) addatur: Fürsten und Stände.

Ad verba (Stapul und Niderlage aber) addatur: so wohl auff dem Lande / als auff den Strömen. Pro verbis (derselben keine mehr usq; ad verba: der 7. Churfürsten) gantz keine privilegia auff Stapul Gerechtigkeit mehr ertheilt werden. Post verba: Und deß Churfürstlichen Collegii, addatur: auch die Interessirten wie obstehet beschehener verba (ohne unser mit obged. einmüthig aller und jeder 7. Churfürsten Collegial consens ertheilte Begnädigung) omittantur. Post verbum finale, annehmen möge) add. würde sichs auch finden / daß einiger Stand / nach dem Münster- und Oßnabrückischen Friedenschluß / ein neues Zoll-privilegium, ohne der Interessirten Stände Vernehm- und Einwilligung / erhalten / das soll ingleichem ipso jure null und nichtig / und solcher Gestalt niemand zu solcher Zollrechnung gehalten / sondern ein jeder / so gut er kan / deren sich zuerbrechen bemächtiget seyn.

Ad Art. XXII

Pro verbis Initialibus (als auch vielfältig usque ad verba Zwangs Mittel unterstehen) ponatur: Wann auch einige Stände / sie seyn gleich unmittelbahr oder mediatè dem Reich unterworffen / sich unterstanden haben / oder noch unterstehen solten. Post verba Solten Cento Gülden (add: Multsteuer / post verba) zuerfahren anbefohlen) addatur: weniger gestattend / daß zu Behauptung solcher neuerligen Aufflagen und attentaten am Keys. Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht zu Speyer einige Proceß und mandaten erkennt werden.

Ad Art. XXIII.

Initium Art. usque ad verba (noch ertheilen lassen) omittatur: Ingleichen Versiculus (damit man auch usque ad verba Collegio communiciren) omittatur, weil er nicht füglich pars constantis capitulationis seyn kan; Post verbum, und andern Churfürsten / add. Fürsten und Stände.

Pro verbis (Ihres hohen regalis) ponatur: Ihrer hohen Regalien und anderer Gerechtigkeiten und Herkommens.

Ad

Ad Art. XXIV.

Omittatur, weil in Zahl-Sachen dem Cammer-Gericht concurrentia Iurisdictionis nicht zuentziehen / viel weniger die daselbst anhängige Sachen an den Reichs-Hof-Raht zu avociren. Anno 1664 Febr.

Ad Art. XXV.

Pro verbis (etliche Zeithero) ponatur vormahln.

Post verbum (der Churfürsten) add. Fürsten und Stände. Post verb. (Schiffbahren Ströhmen) add. und sonsten: post verb. (Die Churfürstē) add. Fürsten und Stände. Verba (unter wehrendem Krieg ohne deß Churfürstlichen Collegii Bewilligung) omittantur.

Ad Art. XXVI. XXVII. & XXVIII.

Post verba (Bewilligung des Heil. Reichs Churfürsten) add. Fürsten und Stände.

Pro verbis (sondern in solchem ordentlichen Proceß usque ad verba verglichen werden möchte) ponatur, sondern wann ein Reichs Stand oder gantze Communion sich dermassen vergriffen/ daß wider solche mit der Acht zuverfahren seyn möchte und könte/ soll gegen Ihr oder selbige auff einer allgemeinen Reichs-Versammlung gebührlich procedirt/ der oder dieselbe zuvor rechtmässig citirt/ mit Ihrer Notthurfft genugsam gehöret/ zu dem Ende durch nieder gesetzte und hierzu absonderlich vereydigte Stände auß den drey Reichs Collegiis, in gleicher Anzahl der Religion/ über die That cognosciret/ und nach unserm und gesampter Stände einträchtigem Schluß die Urtheil gestellet / in unserm Nahmen publicirt/ auch die Execution/ so wohl in diesen als allen andern Fällen/ anderst nicht/ als/ nach Innhalt der Executions-Ordnung/ durch den Crayß/ darinn Achter gesessen / und angehörig/ vorgenommen/ und vollstreckt worden. Versiculus (Wäre es aber Sach usq. ad finem art.) omittatur & ponatur, was dem in die Acht erklärten Stand also abgenommen wird / das wollen wir uns und unserm Hauß nicht zueygnen / sondern es dem Reich ver-

Anno 1664 Febr. verbleiben / vor allen Dingen aber dem beleidigten Theil darauß Satisfaction thun lassen / jedoch der Cammer Gerichts-Ordnung und jedwederm an seinen habenden Rechten dißfals unabbrüchig.

Ad Art. XXIX.

Verba (und nachdem das Römische Reich usq; ad verba so sollen und wollen wir) omittantur & ponantur, wir sollen und wollen. Pro (andere Gefällen) ponatur: andere Gefälle. Post verba (gewachsen unnd verschrieben addatur sein Macht. Pro verbis. Collegial-Verwilligung aller sieben Churfürsten/ponatur: Verwilligung der Churfürsten und Stände.

Ad Art. XXX.

Post verba (sieben Churfürsten) addatur: Fürsten und Stände. Verba (und ohne Vorwissen der Churfürsten) omittantur.

Ad Art. XXXI.

Post verba: angehörige Lehen / addatur: und Gerechtigkeit: Pro verbis; inn- und ausserhalb desselben/ponatur inn- und ausserhalb Teutschlands / sonderlich in Italien / auffrecht zuerhalten.

Pro verbis. auffrichtig/ponatur, auffrechts zuerhalten. Pro verbis. dem Hn. Churfürsten zur Sicherung des Reichs / ponatur: dem Reich zu dessen Sicherung.

Ad Art. XXXII.

Post verba: Churfürsten/addatur: Fürsten und Stände. Versiculus; und demnach sich usq; ad verba das wollen wir/. omittatur & ponatur wir wollen auch.

Pro verb. hierinnen/ponatur: wegen der etwa zwischen dem Hauß Oesterreich und andern Ständen deß Reichs obschwebender oder künfftig entstehender Irrung. Post verb. administrirt. addatur: auch was also erkandt und verabschiedet / auch in Krafft Rechtens ergangen ohne Verzögerung und exception vollnzogen/und in Summa keinen Stand deß Reichs / er seye wer er wolle / und unter was Vorwandt solches geschehen könte/ sich von

von denen höchsten Reichsgerichten zu eximiren nicht gestattet werden/sondern daselbst einjeder ꝛc. Anno 1664 Febr.

Ad Art. XXXIII.

Pro verb. initial. usq; ad verba (und noch seynd) ponatur: Die jedesmal vorfallende Beschwerung und Mangel der Müntze halber.

Verbum, Dieselbe/omittatur.

Pro verbis (solcher langgewehrten Unrichtigkeit auff dem prorogirten nächstkünfftigen Reichstage) ponatur: aller dergleichen Unrichtigkeiten auff künfftigen Reichstägen.

Ad Art. XXXIV.

Post verb. und Consens der 7. Churfürsten add. Fürsten und Stände.

Pro verb. (mit unser Vorfahren Röm. Kays. Maj. und der Churfürsten Bewilligung nicht erhalten/ oder sonst rechtmässig und) ponatur: nicht rechtmässig erhalten/ oder sonsten beständig.

Post verb. (durch die Crayß) deleatur: oder sonsten. post verb. (ohne Vorwissen und Bewilligung der Churfürsten) ponatur: ausser einer allgemeinen Reichs-Versammlung und der Stände Bewilligung.

Post verb. (ohne mit Einwilligung der Churfürsten) add: Fürsten und Stände/insonderheit der mit interessirten/ & omittatur: oder der Stände.

Ad Art. XXXV.

Totus Tit. omittatur, und wäre an dessen Stell zusetzen: Wir wollen auch keines Wegs gestatten/daß Chur-Fürsten und Ständen einige außländische und ihnen zumahlen unverpflichtete Personen zu Postmeistern/ Posthaltern/ Post-Bedienten/ in ihren Landen und Stätten/wider ihren Willen/aufgedrungen/oder dieselbe von des Landes Herrlich- oder Obrigkeitl. Iurisdiction, und Beytragung gemeiner Beschwerden eximirt und befreyet/ oder auch durch sie dem Herkommen und Botten-Gebrauch und ins

Anno 1664 Febr.

gemein denen von Chur-Fürsten und Ständen in dessen Landen und Gebieth / Krafft Landfürstl. und Herrlich- und Obrigkeitl. der Posten halber gemachter Verordnung / einiger Eintrag und Behinderung nicht zugefügt werden/wollen auch darwider einige mandata, decreta oder inhibitiones nicht ergehen lassen / sondern es sollen dißfalls alle und jede Ständ bey ihren zustehenden Rechten/ Freyheiten/ wie auch frey besitzlichen Gebrauch/ Privilegien/ und zum theil deßwegen vorgegangener sonderbahren Pacten und Verträg/ unperturbirt gelassen/ und dazu respectivè restituirt/ weniger nicht Churfürsten/ Fürsten und Stände/ und deren/ sonderlich auff Reichs-Conventen habende Gesandtschafften/ mit deren Brieff und Post-Geld nicht beschwert noch übernommen werden.

Ad Art. XXXVI.

Pro verbis (und dieselbe usque ad verba desselben Consens) ponatur: oder auch bey Lebzeiten eines Römischen Kaysers mit oder ohne desselben Consens/ so offt und fern es Churfürsten/ Fürsten und Stände dem Heiligen Römischen Reich nothwendig und nützlich befinden.

Ad Art. XXXVII.

Versiculus (und was zwischen/ usq; ad verba und verrichten lassen) omittatur, weiln es temporalia seynd.

Ad Art. XXXVIII.

Pro verbis, (der in Anno 1555. auffgerichteten Cammer-Gerichts neben des Reichs Executions-Ordnung) ponatur: denen bereits auffgerichteten/ und verbesserten/ oder noch auffrichtenden und verbesserenden Cammergerichts- Reichs-Hofraths- und Executions-Ordnung.

Post verba (oder Commission) addatur: oder ichtwas anders Beschwerliches. Post verba (Ob uns) add. oder unserm Hauß.

Ad

Anno 1664 Febr.

Ad Art. XXXIX.

Post verba (sie seyen neu oder alt) add. noch wegen der Illiquiden und streitigen Lehen taxen.
Post verba (auffhalten) addatur: noch die Reichs-Lehen-Pflicht auff unser Hauß zugleich richten.

Versiculus: (Solt auch dem Hertzog von Modena) omittatur usq; ad verba, exception vorhanden/ weiln derselbe Temporal. Verba (auch nach Gelegenheit der Sach) omittantur.

Ad Art. XL.

Verba (unserm geheimen Raht/ usq; ad verba, im Krieg begriffen) omittantur, maneat autem unserm Reichs-Hofrath. Post verba (Ehrlichen Leuten) add. beeder Religion. Post verba (vermög Instr. P.) add. auß den Reichs-Crayssen und zwar nicht allen.

Post Verba (Niemanden dann uns) add. und dem Reich: post verba (protectio Germaniæ) add. Gesandtschafften/ Obristen Hofmeisters / Obristen Cammerers - Hofmarschalls-Leibquardi/ Hauptleut-Stelle und dergleichen.

Pro verbis (Reichshof-Kriegs-und andern Räthen) ponatur: Reichshof-Rath.

Post verba finalia, add: Und diesem unserm Reichs-Hofraths Präsidenten / wollen wir ihm in der ihm innstehenden Reichs-Hofraths Direction/ von niemanden/ wer der auch seye/ eingreiffen lassen/ noch gestatten/ daß ein ander sich solcher Direction anmasse.

Ad Art. XLI.

Pro verbis (Neu auffgesetzte und von unsern Vorfahren glorwürdigstens Andenckens approbirte) ponatur: Zwischen uns und Churfürsten/ Fürsten/ und Ständen verglichene. Verba (Es sey dann usque ad verba verordnet werden) omittantur.

NB. Hiebey aber wird præsupponirt/ daß die Reichs-Hofraths-Ordnung ohne fernern Auffschub bey jetzigem Reichs-Tag zum Stand gebracht werden solle.

Verba

Anno 1664 Febr. Verba (Unterdeß aber usque ad verba ansetzen) omittantur: weil solches in articulo præcedenti verbotenus enthalten.

Pro verbo (Jüngster) ponatur besagter.

Post verba finalia (gleich gehalten worden) add: und die sowol der Stände Residenten und Agenten von unsern Lands-Regierungen und anderer Gerichten und Beampten Iurisdiction, auch so viel die assignation der Inventur, Editiones der Testamenten/ Versorgung ihrer Kinder und deren Tuteln und dergleichen betrifft / weniger nicht von allen personal oneribus allerdings befreyet seyn sollen. So wollen wir auch unweigerlich verstatten/ daß die Reichs-Hof-Räth/ ingleichen der Churfürsten / Fürsten und Stände Gesandten/ Räthe/ Residenten und Bedienten/ auch dero Weiber/ Wittiben/ Kinder und Gesindte/ das Exercitium ihrer Religion an unserm Kayserl. Hof/ und der Zeit befindlicher Hofflåger haben/ zu information ihrer Kinder Præceptores, wie auch zum Predigen/ Copulationen/ Administrirung der Heil. Sacramenten/ und was dem Gottesdienst weiter anhängig/ Priester/ sampt andern darbey erforderten Personen/ deren dann in Verrichtung ihres Ampts/ und ihnen allerseits ins gemein an ihrer Religions-Ubung/ auch ehrlicher Begräbnuß ihrer Todten/ kein Einhalt/ Verbott oder andere Hinderungen geschehen/ sondern vielmehr nachtrucklicher Schutz zu obgedachten Begräbnissen ein bequemer Ort angewiesen/ auch die jenige/ so sich von unserm Hof anderst wohin begeben wolten/ keines Wegs auffgehalten/ sondern frey sicher und ohngehindert / auch ohne Abzug und andern Entgeld/ und Vorenthalt ihrer Haab und Güter fortgelassen/ und ihnen zu dem Ende auff Begehren gehörige Paß-Brieff ertheilet werden sollen.

Ad Art. XLII.

Post verba (nach Besag deß Friedenschlusses) add: mit Zuziehung noch eines Chur-Fürsten / noch eines geistlichen unnd weltlichen Fürsten / nach der Ordnung/ wie sie bey Reichs-Conventen sitzen/ in gleicher Anzahl der Religion / wenigsten alle drey Jahr einmahl.

Pro

Pro verbis (daß Unser geheim Raths-Collegium) ponatur, daß andere Unsere Räth und Ministri, wie die Nahmen haben mögen ins gesampt oder jemand derselben. Anno 1664. Febr.

Verba (wodurch die im Reichs-Hof-Rath usque ad verba irritirt werden) omittantur.

Post verba (beschwere oder irre) add. oder ihnen in cognoscendo, vel judicando, oder sonst in einige Weg Maß oder Ziel geben / noch auch das einige Process, Mandata, Decreta, Erkäntnussen und Verordnungen / weß Nahmens oder Gestalt dieselbe seyn mögen / anderstwo alß im Reichs-Hof-Rath resolvirt, noch ohn dessen Vorbewust expedirt werden sollen.

Wann auch dem allen zu entgegen etwas Widriges vorgenommen oder entstehen solte / das soll an sich selbst null und nichtig / auch Unser Reichs-Hof-Raths-Præsident / auch Reichs-Hof-Räthe sampt und sonders pflichtig und verbunden seyn / bey Uns deßwegen unterthänigste geziemende Erinnerung zu thun / die Beschwerde damit allergnädigst anhören / und sie / nächst ungesäumter Abstellung der angezeigten Eingriffe und Beschwerden / wider männigl. Vergewaltigung Keyserl. schützen / und das gesampte Reichs-Hof-Raths-Collegium, bey der Ihm gebührenden Authorität / gegen andere Unsere Räthe und Ministros, ernst- und kräfftiglich handhaben wollen. Wo auch der Sach Notthurfft und Richtigkeit erforderte / daß ein Reichs-Hof-Rath ein Votum oder Gutachten abgefasset / und Uns referirt werden solte; Wollen Wir Uns solches von niemand anders / und in keines andern Beyseyn / alß Unsers Reichs-Hof-Raths-Præsidenten und Reichs-Vice-Cantzlers / mit Zuziehung der Re- und Correferenten / und anderer Reichs-Räthe beeder Religionen vortragen lassen / und Uns allein mit denselben / und sonst keinen andern Unsern Räthen und Bedienten darüber berathen und resolviren.

Post verba (Frieden-Schluß beliebten) add. und nach dessen Art. 5. §. 25. Vers. Quo ad processum Judiciarium anstellende Revisionen / und wäre hingegen der Parenthesis (welche

Anno 1664. Febr. jederzeit usque ad verba außgefertiget werden soll) außzulassen.

Pro verbis (Unsere geheime und Reichs-Hof-Räthe) ponatur, Unsere Hauß-Reichs-Hof-oder andere Räthe und Bediente. Pro verbis (in den Churfürstl. usque ad verba Eygenschafft nach) ponatur: in die Reichs-Collegia. Verba (auch kein Stand deß Reichs/usque ad finem artic.) omittantur.

Ad Art. XLIII XLIV.

Post verba (von darauß andern) add. Unsern. Verba (und sonsten wohin) omittantur.

Post verba (neu erhöheten Fürsten/Grafen und Herren) addatur; in selbigen Unsern Diplomatibus Session und Stimmen auff Reichs-Conventen versprechen / wie auch Ihnen zu Erlangung solcher Stimmen und Stands in Fürsten-oder Grafen-Räthen mit Decretis, Promotorialien/ und dergleichen zu statten kommen/ viel weniger / rc.

Pro verbis (aufftringen) add. massen sie dann auch in vorbenannten Fürstl. oder Gräffl. Collegiis keines Wegs an oder auffgenommen werden sollen.

Pro verbis (mit Fürstmässigen und Gräfflichen Reichs-Gütern) ponatur: mit einem immediat Fürstenthumb oder respectivè Graf-und Herrschaften vorhero/Pro Verbis (zu einer Standswürdigen Steuer) ponatur: Zu einem / seinem Standgemässen Reichs-Anschlag.

Pro verbis (vorhero genugsam gehört worden) ponatur: in die Admission ordentlich gewilliget.

Verbum (durch) omittatur.

Ad Art. XLV.

Omittatur, weiln er theils temporal, theils gar zu special.

Ad Art. XLVI.

Verba (wie biß anhero geschehen) omittantur.

Ad Art. XLVII.

Verba (geheime so wol alß) omittantur. Verba (Dieser Capitulation gebührende Wissenschafft haben und) admittantur.

Pro

Pro verbo (darnach) ponatur: nach dieser Capitulation. Post verba (wollen Wir Ihnen) add. so wol allen andern Unsern Ministris und Räthen. Anno 1664. Febr.

So weit diese Erinnerungen.

Immittelst reysete den 20. 30. dieses der Herr Graf von Königseck/ alß Keyserl. höchstansehentlicher Abgesandter / von hier ab nach Engelland / umb allda von selbiger Regierung / im Nahmen der Röm. Keyserl. Majest. und deß Reichs/ umb Hülff wider den Türcken anzuhalten.

Unterdessen waren **in Nieder-Ungarn** die beyden Herren Grafen / alß der von Serin und der von Hohenloe / mit ihren unter sich habenden Völckern noch alleweil im Herraußzug von der Ossecker Brücken und der Statt Fünffkirchen begriffen / so/ daß sie / den 1. 11. dieses früh morgens / von dem Ort / da sie die Nacht über gestanden/ wieder auffbrachen / und zwo Meilen weiter gegen Segest ruckten/ woselbsthin der Herr Graf Budiani/ der den gantzen Weg von Fünffkirchen her jederzeit den Vorzug geführt hatte / und diese Nacht nicht weit davon in einem Wald lag/ umb Mitternacht aber auffbrach/ den 2. 12. dieses vor Mittags ankam/ den Platz alßbald erkündigte / und / durch ein noch stehendes Häußlein so viel wahrnahm/ daß solcher Ort in vier Ecken gebauet wäre/ deren jede eine grosse runde Pastey / von hohen dicken eychenen Höltzern zusammen gesetzt und mit Erden außgeschüttet hätte/ vor den selben stunden wiederumb dicke Höltzer / doch etwas kürtzere / und nicht gar eines Manns hoch / rings umbher waren 2. trockene Gräben / die auch bey den Seiten gleichsfalls mit dicken Höltzern / und in der Tieffe mit Spanischen Reitern verwahret waren / und über das alles war der äusserste Graben abermal mit dicken eychenen Pallisaden/ einer guten Picken hoch / umbgeben / so/ daß man sich / wann man nur gewollt/ darauß wol hätte können wehren.

Aber die Türckische Besatzung darinnen hatte / bey der Christen Ankunfft / die Vorstatt/ so nahe an den Palisaden stund/ selbst in Brand gesteckt / welches den Christen gute Hoffnung zu schleu-

Anno 1664. Febr. niger Erdberung machte / so / daß auch deß Herrn Grafens von Hohenloe Hochgräfl. Excell. schlosse / daß auff derselben Seite die Stück am füglichsten gepflantzt / und dem Ort am besten könnte zugesetzt werden. Weil man aber bereits einen ziemlichen Mangel am Brodt / auch daß man mit Pulver und Bley / wann selbiger Ort sich wehren solte / bey weitem nicht zulangen würde / vermerckte / ward für rathsam erachtet / das gantze Kriegsheer / auff freyem Feld / wo die Besatzung solches gleich umbsehen konnte / vorbey rucken zulassen. Herr Graf Budiani aber hat seine bereits gestellte Ungarn nicht wenden wollen / weßwegen Jh. Excell. dero Vortrab wiederumb zurück / und auff der andern Seiten der Statt das übrige Heer seinen Zug nehmen lassen.

Ob nun zwar die in der Besatzung etliche mahl auff die voraußgehende Hauffen mit Stücken schossen / und sich gleichsam zur Gegenwehr zu setzen schienen / so liessen sie jedannoch / nachdeme sie eine so grosse Nachfolge / in einer so schönen Zug-Ordnung ersahen / das Hertz alsobald fallen / und begehrten zu handeln. Worauff / alß ihnen solches vergönnet worden / zween Agen / nebenst dem Ober-Gewalthaber der Rüstung auff einer Laitern herunter kamen / und wurde mit ihnen endlich geschlossen / daß sie zwar ohne Gewehr abziehen / herentgegen viertzig Christen / alß zwantzig Teutsche / und zwantzig Ungarn / auß Türckischer Gefängnuß entledigen solten. Welches alß sie versprochen / behielt man den Ober-Gewalthaber / und sechs der Fürnehmsten / biß die Christen geliefert waren / zu Geisseln. Zoge also die Besatzung / so zwar nur in viertzig Mann bestanden / (sintemaln die andere Inwohner vorhero auß der Statt geflohen / und diese von Canischa auß dahin befelcht waren) den 3. 13. Februar. morgends ab. Das darinn gefundene Gewehr / sampt etlich und zwantzig Pferden / unter welchen etliche schöne / wurden unter die Kriegs-Hauffen vertheilet / der Platz aber (worinnen 2. Fahnen / und unterschiedliche Stücke / vorhanden) durch den Ober-Befelchshaber von Klein-Comorren mit Heyducken besetzt / so / daß

durch

durch dieses Segest / wie auch durch Preßnitz und Babotsch/ Canischa fast alß belägert geblieben.

Sonsten sind in Sigest nachfolgende Stücke gefunden wordẽ.

1. Ein kurtz 8. pfündiges Stück vom Ferdinando 1559.
2. Eine zersprungene Türckische halbe Falcone.
3. Eine Viertel Falcone 1530. worauf ein Löwen- und Adlers-Wappen.
4. Eine Türckische Viertel-Falcone.
5. Ein gleichmässiges Stück etwas grösser.
6. Eine 3. pfündige Viertel-Schlange 1591. worauff das Wappen ein Schloß.
7. Eine Türckische Viertels-Schlange.
8. Ein Türckisch Zweypfündiges.
9. Ein Feuermörsel vom Rudolpho II. wirfft 8. Pfund.
10. Eine zersprungene Türckische Viertels-Schlange.
11. Noch eine Türckische Viertels-Schlange.
12. Wieder eine etwas geringere.

Noch desselben Tags gegen 1. Uhr brach die Armee wieder auff / und gieng eine Ungarische Meil Wegs weiter / biß sie nochmals den 4. 14. Februar. Preßnitz vorbey eine Meile von der Vestung Serin/ in einem Dorff sich gelägert. Darauff sie den 5. 15. eine Stunde vor Tags / sich wieder erhoben/ bey der neuen Vestung über die Brücken / und nach erhaltenem Befelch / ein jeder wieder nach seinem Quartier gangen.

Der Christen bey diesem vorgenommenen Einfall erlittene Verlust war gering zu schätzen/ in Betrachtung/ wz für ein grosser Abbruch dem Feind dadurch geschehen/ indem ihm / ohne die 3. besetzte Schlösser Preßnitz/ Babotscha und Segest/ noch unterschiedliche andere Schlösser und Palancken/ alß Bartsch/ Türbeck/ Mohatsch / Setech/ Torda / Fechsschue/ Palankinau/ und Nadast/ so der Feind zum theil verlassen/ zum theil die Christen erstiegen hatten/ nebenst der grossen Statt Fünffkirchen/ so der Keyserlichen Residentz Wien an Grösse gleichen soll / und jederzeit in Sicherheit von den Türcken bewohnet worden / wie auch die ansehent-

Anno 1664. Febr. liche Brücke zu Osseck / und über 1000. in der Gegend gelegene Dörffer und viel kostbahre Mühlen verbrennt / weit über hundert Christen auß Türckischen Banden erlöset / noch eine weit mehrere Anzahl aber / durch diese Gelegenheit / mit Weib und Kindern sich herauß zu begeben / veranlasset / viel stattliche Beuthen und Gefangene / und zwar über zwantzigtausend Stück Vieh / dreytausend Pferde / worunter eine grosse Anzahl gesattelter Türck- und Tartarischer Dienst-Pferde / abgenommen / wiewol die Budianische Ungarn hiervon den besten Nutzen hatten / deßgleichen etliche und viertzig metallene Stücke / und eine grosse Anzahl Doppelhacken erobert / auch etliche hundert Türcken an unterschiedlichen Orten / worunter sehr viel vornehme gewesen / niedergemacht / und dem Feind ein sehr grosser Schröcken eingejagt worden / sintemaln dergleichen Streiff / auff die 20. Meilen in das Türckische Gebieth / in 100. Jahren nicht vorgegangen.

Hiervon wurden nachgehends der Röm. Keyserl. Majest. sieben eroberte Türckische Fahnen zugeschickt / und zu einem wichtigern Anschlag / nämlich zur Belägerung Canischa alle behörige Kriegs-Bereitschafften verfertiget.

Deßgleichen nahmen **in Ober-Ungarn** die Palatinische Husaren auch einen Streiff vor / und giengen den 8. 18. dieses / derselben 5. biß in 600. Mann / unter dem Herrn Grafen Balassa / von der Neytra hinab gegen Leventz / allwo sich nur funffzig von diesen sehen liessen / die andern aber auff einem guten Paß stehen blieben. Alß nun die Türcken in Leventz solches gewahr wurden / satzten sie ziemlich starck herauß / in Meynung / die funffzig Husaren zu überrumpeln / und capur zu machen. Aber der versteckte Hinterhalt schnitte nicht allein den Türcken den Zurück-Weg nacher Leventz ab / sondern scharmützirte auch solcher Gestalt mit ihnen / daß deren wenig durchgehen konnten / und 44. davon / neben deß Bassa von Leventz Sohn gefangen / und dem Herrn Palatino zugeschickt wurden. Von den

den Husaren blieb nur einer todt/ und etliche wenige wurden ver
wundet.

Den 22. dieses (4. Märtz) nahmen die Comorrer Husa
ren einen vornehmen Spahi umb Mittag bey Neuhäusel vor
dem Thor hinweg / und getraute sich kein Türck herauß nach
zusetzen; Wie der Spahi außsagte/sturben nicht allein täglich von
zwantzig biß in dreissig Personen in gedachtem Neuhäusel dahin
sondern es giengen auch / auß Mangel deß Futters / die Pfer
de also zu Grund / daß nicht zweyhundert mehr auffsitzen / und
kaum achthundert Janitscharen Dienst leisten konnten / und
wer nur für das Thor hinauß kommen mochte / hub sich weg
und davon. Noch brannten gemeldte Husaren die Ertz-Bi
schoffliche Mühl bey Neuhäusel / und die über den Fluß Ney
tra gemachte Brück ab / kriegten auch viel Roß und anders Vieh
zur Beuth.

Den Pohlen wolte ihr bißheriges Glück in der U
kraine nun etwas mißgünstig / und allein an der eintzigen Stat
Glückov / welche sie vorigen Monat belägert hatten / stutzig wer
den: Hingegen versatzte der Littauische lincke Flügel den Mo
scowitern einen empfindlichen Streich; Denn nachdem der Un
ter-Feldherr Patz mit besagter Armee / umb zu Sr. Majest. dem
König zu stossen / im Auffbruch begriffen / folgte ihm bald darauf
der Moscowitische General Boratinsky / welcher seine Fußvöl
cker auff Wägen satzte / in Willens / solche Zusammenstossung zu
hindern/mit 16000. Mann hernach. Alß solches der Herr Patz
zeitlich gewahr ward / nahm er seinen Feind fleissig in acht / und
ließ den General Quartiermeister Polubinsky / so den Vortrab
führte / und schon ein gut Stück vorauß war / zurück beruffen
stellte sich aber indessen in Ordnung / und fieng an dem Feind ein
Schlacht zu liefern. Wie sie nun schon hart an einander waren
also daß der Herr General Quartiermeister den Schall deß Ge
schützes auff anderthalb Meilen hörte / griff derselbe die Mosco
witer auff der Seiten gegen Bransk mit solcher Gewalt und
Geschwin

Geschwindigkeit an / daß sie bald in Unordnung gebracht / etliche tausend auff der Wahlstatt niedergehauen / und eine grosse Anzahl gefangen wurden. Nach dieser glücklichen Verrichtung satzten beyde Herren / alß der Unter-Feldherr und General Quartiermeister ihren Weg mit grossem Triumph nach dem Königlichen Läger fort: Der rechte Flügel aber / unter dem Groß-Feldherrn Sapiha / wolte sich noch nicht bequämen.

Unterdessen ließ Se. Majest. der König die Statt Glickow / worinnen sich über 12000. Tartarn und Moscowiter eingesperret hätten / starck bestürmen / aber mit mercklichem Verlust / und das allein wegen schlechter Hülff der Tartarn und Cosacken / welche die Pohlen nicht wol entsatzten / so / daß derselben wol auff die 3000. Mann davor sitzen blieben. Vier Minen / so man zum Sturm fertig gemacht / und angehen liesse / thaten keine Würckung / und eine davon unter den Pohlen selbst mercklichen Schaden. Es ward zwar hierauff zu einem andern Sturm allerhand nöthige Anstalt gemacht / weil aber deß Herrn Littauischen Cantzlers Gn. welcher zu den Littauischen Völckern / umb selbige miteinander zu vereinbahren / abgefertigt worden / Sr. Majest. dem Könige Bericht ertheilte / daß selbige Völcker bereits im Anzug begriffen / nachdem sie in Moscau das Land auff etliche viertzig Meilen verwüstet und 1500. Moscowiter niedergemacht / auch die Statt Bransk und Szievski mit Feuer und Schwerdt verderbt / ingleichem deß Moscowiters letzten Hinterhalt dortselbsten erlegt hätten; Alß ward beschlossen / die Belägerung vor Glückow auffzuheben / und den Ort nur von weitem eingeschlossen zu halten / zumahlen auch Nachricht einlieff / daß die Moscowiter in die 15. Meilen von dar bey Szievski in die 80000. Mann starck beysammen wären. Was nun auff diesem Wege zwischen beyden Theilen vorgegangen / besagt nachfolgendes übersetztes

Anno 1664 Febr.

Bericht-Schreiben eines vornehmen Polnischen Bedientens von demjenigen / was zwischen der Königl. Polnischen und Moscowitischen Armeen in der Ukraine vorgelauffen.

Dieweil Er von mir Bericht begehret / von demjenigen / was sich zwischen uns und den Muskowitern in der Ukraine begeben / so will ich ihm solchen von stück zu stück / und zwar also ertheilen / daß der Eyffer / den ich zu meinem König und Vatterland trage / mich keines Wegs bewegen soll / etwas wider die Warheit zu setzen.

Nachdem der glückliche Fortgang der Waffen / den man durch Belägerung der Statt Glokow zuhaben vermeynte / durch Practicken eines Cossaken / so die fürnehmste Einwohner von der Ubergebung abgehalten / verhindert worden / ließ der König in Polen den Kriegsrath zusammen kommen / worinnen beschlossen wurde / den Platz zuverlassen / ob man gleich / wann noch etliche Truppen Völcker / deren ein Theil anderwärts beschäfftiget / zu ihnen stossen würden / den Ort zuüberkommen noch etwas Hoffnung hatte.

Die fürnehmste Ursach deß Abzugs war die Furcht / so man hatte / von den Muskowitern eingeschlossen zuwerden / welche / wie verlautete / denen Belägerten mit einer gewaltigen Armee zu Hülf kämen. Derowegen zogen die Völcker alsobald dem Feind entgegen / der doch so nahe noch nicht / als man außgesprenget / auch nicht stärcker als 25000. Mann war / hatte zu Generalen den Romadanovsky und Brzukowiesky / so in der Ukraine / eine diversion zumachen / ankommen waren. Ihre Königl. Majest. in Polen / nachdem Sie zuvor die Littauische Armee zusammen gebracht / und den Befehl über dieselbige dem Palatino von Smolensko gegeben / nahme von besagter Littauischen / der Cronen / und dann von der Tartarischen Armee 20000. Mann / unter dem Befehl ihres Leutenants von der Cossaken Compagnie einen Einfall in die Mo-

Anno 1664 Febr.

cau zuthun/und das Land zu verderben/die Ubrigen aber giengen gegen Novogrodek / dessen man sich dann umb so viel desto leichter zu bemächtigen vermeinte / weil man in guter Verständnuß mit den Vornehmsten darinnen stunde.

Den 21. Februarii zoge die Armee unfern von Sievska ab/ woselbsten sie etliche Tage geruhet hatte / wegen schlimmen Wegs aber konte sie nicht mehr als 2. Meilen verrichten / wie ingleichem den andern Tag/da sie bey besagter Statt Novogrodek anlangte/ den 23. thäte sie eben so viel/und den vier und zwantzigsten nur zwey Meilen.

Den 25 kame Bericht/daß der jenige/so dem König den Platz zu übergeben versprochen hatte / nachdem er mit den Königlichen Briefen an die Burgerschafft / erdappet/ von den Moscowitern wäre auffgehencket worden / welches den Unserigen den Compaß verruckte/und verursachte/ daß sie diesen sonst vesten und mit einer starcken Besatzung wol versehenen Ort verliessen.

Den 26. verrichtete die Armee drey Meilen : und vernahm man daß die von Krolewis / eine Compagnie Tartarn/ auff der Moscowiter Beredung nidergehauen hätten. Man erfuhre auch durch einen Gefangenen/welcher zum König gebracht wurde/daß sich der Romadanovsky/mit seiner Armee selbigen Tag zu Woronis einfinden solte / derowegen befahlen alsobald Ihre Mayestät dem General Zarnetzky als Russischen Palatino/mit seiner Reuterey dahin zu gehen/ er kam aber unverrichteter Sache wieder zurück / weil ihn sein Wegweiser auff die Seite des Walds geführet/ allwo es zu schlagen unmöglich war.

Den 27. gienge die Armee durch den Fluß Desna / und zwar mit grosser Beschwerlichkeit / wegen Schwere der Artillerie oder des Geschützes/und der grossen Anzahl Wägen/ auch zoge besagter Palatinus selbigen Abend wieder mit der Reuterey auß / sich des Feindes zu erkundigen / er kehrte aber des andern Tages wieder zurück/ weil die Auffthauung des Eyses ihn durch das Wasser

zusetzen

zusetzen verhindert hatte/ worinnen etliche der Seinigen/ die einen Durchgang suchen wollen/ersoffen. Anno 1664. Febr.

Den 28. hielte die Armee still/ und wurde der Herr Bokun einer von der Cossacken Hauptleuten in Arrest genommen/ welcher unter andern angeklagt wurde/daß er dem General Brzuchowitzky versprochen hätte/er wolte die Polen/in dem sie der General an einem Ort angreiffen werde/an einem andern anfallen.

Den 29. nachdem Ihre Königliche Mayestät den jungen Sapiha mit 4000. Mann der Statt Sesnica / welcher Ort sich unlängst an Ihre Mayestät ergeben / und die Moscowiter belägert hatten/ zu Hülff geschicket/ brache die Armee nebenst dem Kriegs-Raht in der Mitternacht auff/umb nacher Woronis zugehen/woselbst man wuste/daß sich der General Romadanovsky mit 25000. Mann im Wald verhauen hatte; und gienge glücklich durch den Fluß Desna / weil es die vorhergehende Nacht starck gefroren hatte; weil aber der Feind durch das Holtz den Unserigen entgegen zoge/so liesse der König die Völcker/des andern tags/als den 1. Mertz/ den Feind dardurch ins flache Feld zu locken/wieder über das Wasser/auff einer darzu außdrücklich verfertigten Brücken zurück gehen/außgenommen etliche Compagnien Reuter/welche daselbsten unter dem Herrn Potosky verblieben/mit Befehl/ daß sie mit den Moscowitern scharmützeln / und sich alsdann wieder über die Bruck zurück begeben solten.

Des Feindes Vortrupp als er herbey ruckte / traffe auff die Reuterey/selbige aber entfienge solchen so hertzhafft/ daß sie davon mehr als 30. niedermachte/ und eine grosse Anzahl Verwundete; darauff gienge sie wieder über die Bruck zurück / und verfügte sich zu der Armee/so auff einem Hügel in voller Schlachtordnung hielte. Dieser des Feinds Vortroupp welcher in 3000. Pferden bestunde/ gienge auch über diese Brück nebenst sieben kleinen Feldstücken / und hielte in einer Ebene still/ und hatte sich der Gen. Brzukowiesky/welcher ihn commandiret/daselbsten so übel vorgesehen/ daß er etlichen Polen in die Hände geriethe / von denen er durch

Anno 1664 Febr. sonderbares Glück wieder loß kam/daß sie die Polen vermeynten er wäre von ihrer Parthey/und liessen ihn gehen. Diesen gantzen Tag/und die darauff folgende Nacht bliebe unsere Armee/wiewol es sehr kalt/und dz Fußvolck viel außstehen muste/in der Schlachtordnung stehen. Den 2. dieses/nachdem der Feind wieder über das Wasser gegangen / hat er sich wieder in sein Läger mitten in den Wald begeben,/ mit solcher Eylfertigkeit/ daß auch der General ein Stück dahinden gelassen. Jedoch bliebe die Polnische Armee annoch in der Schlachtordnung stehen/das Bagage ließ man nur zwey Meil weiter fortziehen. Wie man aber sahe/daß sich die Moscowiter in dem Holtz gantz eingeschlossen hielten / ohne daß sich einiger von ihnen sehen liesse/ so befahle der König seinen Trouppen/ daß sie bey Novogrodeck Posten fassen solten. Als nun der Feind nachgehends auß seinem Lager herfür kam/fieng er an/zu dem Ort/ wo die Polen waren/ sich zu nahen/ er hatte aber kaum die ersten Reuter Truppen gesehen/so gieng er schon wieder ins Holtz zurück. Wie nun Ihre Königl. Mayest. hierauß gnugsam erkennen konten/ daß der Feind nicht zu schlagen verlangete/liessen Sie die Armee in ein nahgelegenes Dorff/ woselbsten die Bagage geblieben / gehen/ damit Sie sich wegen der Müh und Arbeit / so Sie in denen drey Tagen/als Sie in der Schlachtordnung gehalten/ außgestanden/ ein wenig erquicken mögte: Daselbsten hatte man Zeitung/daß die Moscowiter die Belägerung Sosnica / weil sie die Ankunfft deß jungen Sapiha erfahren/auffgehaben hätten.

Den 5. brachte man 30. gefangene Soldaten von der Besatzung Novogrodeck an/auch hielte der König Kriegsrath/ worinnen beschlossen wurde / daß man die Trouppen in gute Quartier legen solte/als nemlich die Polnische Armee/ unter dem Commando des Russischen Palatins/ jenseits des Niepers / gegen Ostrze/ die Littauische umb Starodub / die Cosacken aber an solche Oerter/die ihre Generalen für die Bequemste erkennen würden.

Den 6. lägerte sich die Armee/zu Folg dieses Entschlusses/vier Meilen jenseit in einem Dorff/genannt Potwornice/ der Feind aber fürchtete sich so sehr vor derselben/ daß er auß seinem Lager nit

her-

herauß gehen dorffte. Eben selbigen Tag erfuhre man/daß hundert Anno 1664.
Reuter/ so der junge Sapiha bey Soseica außgeschicket/ 600. des Febr.
Feindes Reuter nidergemacht/ und ihren Commendanten/Nahmens Skidana gefangen bekommen/welcher/ als er zu dem König gebracht/versprach er Seiner Mayest. alle Plätze in der Ukraine/ worinnen Moscowitische Besatzungen wären/in Ihro Gewalt zu überliefern. Auch kame Bericht/daß als der Hr. Bidzinsky mit 20000. Pferden in der Moscau ankommen / habe er 12000. der Feinde / die sich seinem March entgegen setzen wollen / nidergemacht / ein guten Theil Landes außgeplündert / mehr als 1500. Dörffer verbrennet/und eine grosse Anzahl fürnehmer Leut gefangen bekommen/ als welche / so unerwarteten Ankunfft sich nicht versehend/sich eben den letzten Tag für-angehender Fastnacht lustig machten; also daß er mit trefflicher Beute/ ohne die Tartarn/ die auch sehr viel Gefangene hatten/wieder zuruck kommen wäre.

Diese gute Zeitung wurd ein wenig hernach/mit diesen sonderbahren bestättiget: Daß nemlich die Herren Polubinsky und Bidzinsky nachdem sie 30. Meilen biß in die Moscau gerucket/ den General Proserowsky geschlagen/ welcher mit 12000. Mann und etlichen Gestücken/ in einem Feld/ allwo er alle nothwendige Vortheil eingenommen zu haben vermeinte/selbige erwartete; habe ihre Wagenburgen bezwungen/ deren eine von 7000. Soldaten bewachet war/und einen solchen Raub überkomme/daß die Tartarn allein über 30000. Sclaven/mehrentheils junger Leut gehabt/daß die Alten/welche sie nicht verkauffen können / ob sie gleich einen vor eine Pfeiffe Taback feil boten/machten sie alle nieder.

Den 7. kamen alle der Cosacken Hauptleute zu dem Groß-Cantzler/und baten denselben/daß er bey Königl. Mayest. um Erledigung deß Herrn Bohun ansuchen mögte; man gab ihnen aber zur Antwort/es wäre dieser Officierer sehr kranck/ wofern er wieder zu seiner Gesundheit gelangen solte / so würde man denselben/ ihnen übergeben/ damit sie ihn straffen liessen/mit der Straff so ihr vorgeschriebenes Gesetz/den jenigen aufflegete/ die mit dem Laster der Verrätherey behafftet wären: Sie wurden aber durch den tödlichen

Anno 1664 Febr. lichen Hintritt dieses Rebellen/welcher im Gefängnuß am Durchfluß gestorben / und dadurch einem schändlichen Tod entgangen war/davon befreyet.

Es kamen auch Zeitungen/daß Polnische Partheyen/so auß Moscau wieder zurück giengen / 500. Mann vom Feind auß Starodub gefangen bekommen / und den mehreren theil derselben niedergehauen hätten / und weil in dem Ort nicht mehr als ein gar schwache Besatzung seye / liesse ein gut Theil der Einwohner sich nicht ungeneigt zur Ergebung spüren/und hätte man sich des Orts leichtlich bemächtigen können / wann nicht die Armee anderswo beschäfftiget gewesen wäre.

Ingleichem wurden viel rebellische Cossacken/welche die Statt Bialacerkiew belägert hatten/ verjaget/ und ein grosser Theil derselben nidergehauen und gefangen genommen / die übrigen aber/ welche sich nach Lisinsky begeben / sich aber daselbsten nicht sicher befanden/ giengen mit etlichen Stücken Geschützes nacher Ostowka/vier Meil von besagter Statt/und ein Meil von Bialacerkiew/ in Meynung daselbsten von allem Ansprengen desto freyer zu seyn/ weil die berühmste Hauptleut der rebellischen Cossacken / Nahmens Solcina und Wisolcan / daselbsten ihren Sitz genommen hatten.

Auff diese gute Zeitungen folgte auch noch diese / daß man in Erfahrung kommen / daß der Herr Wikowsky / Palatinus von Kyow / einiger Verständnuß mit den beyden Haupt-Rebellen überwiesen/ wiewol er sein böses Vorhaben zu bemänteln/den End der Treu nochmahlen dem Herrn Makowsky geschworen hatte/ darüber gefangen/ und eylends niedergemacht worden seye/weilen sich die Tartarn verlauten lassen/daß sie ihn bald wieder auff freyen Fuß stellen wolten; Gleicher Weise hatte man auch gestraffet/einen Nahmens Terembat / so hiebevor des General Tetera Secretarius/und einer von seinen Mitthätern gewesen.

Immittelst befande der König vor gut / sich nacher Mohilow zu begeben/woselbsten Er auch den 31. Mertz anlangete/aber durch

so schlimme und böse Wege / daß seine Soldaten und alle die Ihm folgten/ ûberauß grosses Ungemach außstehen müssen/ woselbsten viel Wägen / und ein grosser Theil der Bagage im Stich bliebe. Und dieses gabe Ursach zu dem entstandenen Geschrey/ als ob die gantze Armee von den Moscowitern wäre geschlagen worden / da sie doch mit keinem andern Feind/ als mit der eussersten Notdürfftigkeit/ die sie in währendem March außstehen müssen/ zu streiten hatte.

Anno 1664 Febr.

Darauff gienge die Armee auff Ersuchen deß Cossackischen Generals über den Boristhenem, oder Nieper wieder zurück/ welcher sich nicht starck gnug befande/ die Rebellen zu bezwingen/ deren Anzahl je mehr unnd mehr zunahme / hingegen fieng des Königs glücklicher Fortgang abzunehmen/ und muste sich die Littauische Armee/ welche umb Starodub lage/ mit solcher Eilfertigkeit nacher Smolensko begeben/ daß sie dardurch in grosse Unordnung geriethe / doch wird solche bald wieder in solchen Stand gesetzet seyn/ daß sie ihren Feinden schon wird wissen den Kopff zu bieten.

Bald hernach als Ih. Mayest. nacher Mohilow kommen/ entfienge Sie Briefe von dem Herrn Wenklawsky / welchen Sie nacher Moskau abgefertiget hatte/ in denen er Ih. M. zu wissen thäte/ daß nach etlichen geschehenen Unterredungen mit denen Herren Nasokin und Almast/ sie sich verglichen hätten / daß auff den 10. April beyderseits Commissarien sich auff den Gräntzen einfinden solten / besagter Herr Nasokin aber solte sich vorher / wegen der Præliminarien zu tractiren/ dahin verfügen.

Er meldete dabeneben/ daß der Groß-Fürst zu seinen Commissarien ernennet habe/ Wikit Iwanowitz Odriesky, Statthaltern zu Astracan / den Fürsten Iuri Olekevvits de Dolhornk und Okolnits ; den Fürsten Demetrium Oleskewits, den Herrn Dumny, Gregorium Nasokin, Offanasi Laurentiewits, Ordin Nasokin, Diak-Almazi Ivvanovv, und Diak, Fedor Michaylovvt und daß der Moscowiter sich durch Eydspflicht verbunden / solche auff besagten zehenden April nach Branc zu senden/ mit diesen Worten:

Ich

Anno 1664 Febr. Ich schwöre auff diese Heilige Evangelien / nebenst Ostanay Laurentiewits, Ordin Naßokin, und Almazi Iwanowits, und der sprache im Nahmen des Groß-Fürsten / Samuel Wenclawsky Königlichen Polnischen Abgeordneten / gevollmächtigte Abgesandten und Commissarien nach Blanc zu schicken/einen ewigen Frieden mit den Königlichen Polnischen Abgesandten und Gevollmächtigten abzuhandeln / welches ich durch diese meine Handschrifft bekräfftige/unterzeichnet Diak Abgesandter. Gleicher Gestalt muste auch Ihrer Königl. Mayest. Abgeordneter schwören: Also daß man wol glauben kan/daß sie es auffrichtig meynen/ ob man uns schon bereden will/daß es nur ein Kunstgriff seye / umb Zeit zu gewinnen/ biß sich die Polnische Völcker auß der Ukraine wegbegeben hätten.

So weit dieses Bericht-Schreiben.

Unterdessen ward Nowe-Miyny / so der Herr Cron Fähndrich im Namen Sr. Königl. Mayest. zum Gehorsam gebracht hatte / bey Ankunfft deß Moscowitischen Befehlhabers Brzuchowitzky/ denselben wieder zu Theil/ und verlohr der Cron-Groß-Cantzler seine Bagasche und zwo Compagnien Tragoner. Deßgleichen war der Fürst Michael Wiesniewitzky/ welcher mit zween Frantzösischen Grafen vor Grammond zum König gehen wolte/ mit ihnen in grosser Gefahr/ so daß sie ihre Bagasche und bey sich gehabte Tragoner im Stich lassen musten.

Hierzwischen war man zu Stockholm in Schweden eyffrigst bemühet/ wie man dem im vorigen Monat daselbst angelangten Kayserl. Abgesandten/Herrn Grafen von Windischgrätz/ seinen hochanliegenden Geschäfften und seiner selbst hochansehnlichen Person gemäß/ mit gnugsamer Ehr begegnen möchte/ und sonderlich tractirte der Cron Schweden Reichs-Cantzler / Herr Graff Magnus de la Gardie den Herrn Abgesandten / den 1. dieses auff seinem schönen Schloß / nahe bey Stockholm/ Jacobs-Thal genannt/ alliwohin ihn der Pommerische Resident Herr Lilienhöck / und Herr Graff Banner/ sampt vielen vornehmen Cavallieren/

valliereu/begleiteten/ allwo Herr Reichs-Cantzler Ihme dem Key- Anno
serl. Herrn Abgesandten allerhand schöne Raritäten / und unter 1664.
andern auch etliche Lappländische Schlitten / sampt denen darein Febr.
gespannten Rennthieren vorführen liesse: Das Tractament hätte stattlicher nicht wol seyn können; Unterdessen hatte der Keys. Herr Abgesandte nicht allein unterschiedliche Conferentz mit denen Königl. Ministris, welche allezeit zu Ihme in sein Gemach kommen/ sondern Er würde auch so wol von dem meisten Theil der Herren Reichs-Räthe / alß allen anwesenden hohen Herren Regierungs-Räthen fleissig visitirt, bey welchen allen / wie auch dem gantzen Hof / Er sich so wol zu insinuiren wuste / daß Er das grösseste Lob und höchsten Ruhm von jedermänniglich davon truge. Den 14. Februarij tractirte die Königin den Keyserl. Herrn Abgesandten auff Dero Lusthauß einem zu Tromingsholm / 2. Meilen von Stockholm mit sonderbahrer gnädigsten Erzeigung und grosser Magnificentz. Den 16. holete der Herr Reichs-Admiral Wrangel hochgedachten Herrn Abgesandten von seinem Losament ab/ und führet denselbigen in seiner Gutschen auff den Schiffs-Holchen / allwo nachdeme Er Ihm alle Schiff / und was da mehr rares zu sehen war / gezeigt hatte / tractirte Er Ihn auff der Admiralität in Gegenwart vieler Herren Reichs-Räthe / und anderer hohen Officirer mit sonderbahrer hohen Magnificentz / allwo bey jeder Gesundheit 2. Stück gelöst / und also über die 150. Canonen-Schüß geschehen; Worauff Er Ihn wiederumb mit sonderbarer grosser Demonstration einer grossen Estime / hinwieder / wie Er Ihn abgeholt / also nach Hauß begleitete; In Summa/dieser Herr war dergestalt wegen seiner grossen Qualitäten considerirt und geliebt bey Hof / daß Er mit täglichen Banqueten von denen Herren Reichs-Räthen verehret wurde. Welchem seinem guten Comportement es auch zu gutem Theil zuzuschreiben/daß Er endlich wider geschöpffte Meynung eine glückliche Expedition erlanget / und eine ziemliche genaue Freundschafft zwischen Ihr. Keys. Majest. und der Cron stifftete. Nach vielen unterschiedlichen Klagen und mühsamen Conferentzen / allwo der Keyserl. Herr Ab-

Anno 1664. Febr. gesandter immer starck auff Assistentz von Geld / Volck / Munition und Diversion zur See / trange / erfolgte Ihm endlich in einer weitläufftigen Schrifft diese Declaration : Daß Ihre Königl. Majest. ungeachtet Ihrer ziemlich erschöpfften Landen / dannoch zur Bezeigung Ihrer guten Freundschafft gegen Ihro Keyserl. Majest. und dem Reich zu diesem Krieg 2400. Mann zu Pferd und Fuß / unter dem Commando deß Herrn General Majors / Grafens von Königsmarck / schicken und unterhalten / beynebens auch an Pulver / Lunten und Bley / auff die hundert Tausend Reichsthaler werth / biß nacher Franckfurt an der Oder / auff ihre eygene Unkosten lieffern lassen wolle. Es wolten auch Ihre Königl. Majest. sich der Diversion zur See nicht entziehen / sondern vielmehr gern mit und neben andern Potentaten / dem Erbfeind Christlichen Nahmens / auch zur See Abbruch thun helffen. Auff welches alles Ihre Königl. Majest. zu Bezeigung angenehmester Wolgefallen / ob deß Keyserl. Herrn Abgesandten gutem Comportement, Ihne durch den geheimen Herrn Secretarium Ehrnstein mit einer stattlichen güldenen Ketten / und Ihrem daran hangenden Brust-Bild mit 3. Reyen Diamanten versetzt / so auff die 6000. Reichsthaler geschätzt worden / beschencken lassen ; Worauff den 27. desselben Monats selbiger abermalen von dem Königl. Cammer-Herrn Boos mit Ihr. Majest. Leib-Gutschen / und Dero Bedienten zur Audientz abgeholet / und nachdem Ihre Königl. Majest. durch Dero Herrn Hof-Cantzlern / den Keyserl. Herrn Abgesandten versichern lassen : Daß Sie Ihne nicht allein wegen der jetzt tragenden hohen Commission, sondern auch wegen seiner Personal-Qualitäten sehr hoch æstimirten / wiederumb eben so nacher Hauß begleiten lassen ; Den Nachmittag wurde Er wiederumb von der Königin Cämmerern Mons. Mörnern mit gleichen Ceremonien nach Ihrer Audientz abgeholt / und nachdem auch Ihre Königl. Majest. publicè Ihr gutes Genügen ob dessen Comportement bezeugete / Ihne wiederumb auch also nacher Hauß begleiten liesse ; Den 28. war der Keyserl. Abgesandte mit ein- und andern Visiten beschäfftiget / und wurde noch zu guter Letzte von deß

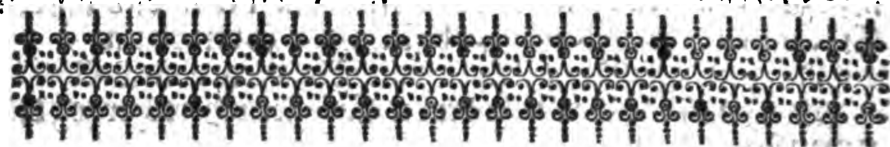
Königs

Königs Gouverneur dem Herin Reichs-Rath Christerhorn zu Mittag: Zur Abend-Mahlzeit aber von dem Herin Grafen Banner ansehentlich tractirt / worbey sich viel hundert Canon-Schüß die gantze Nacht durch / biß morgends frühe gegen 6. Uhr unauffhörlich hören liessen. Gleich wie nun in währender seiner Gegenwart zu Stockholm sich die Vornehmsten deß Hofs Ihm alle Ehr anzuthun beflissen / also haben sie es auch noch bey seiner Abreyse continuiren wollen / indem alß Er den 29. von Stockholm abgereyset / Herr Baron Peter Sparr / hiebevorn gewester Ablegatus in Aula Cæsarea, Ihn zu Mittag auff eine seiner Herischafften / zwo Meil Wegs von Stockholm / nebenst vielen vornehmen Cavallieren und Damesen gebetten / und stattlich tractirt; Zum Abend aber Herr Reichs-Marschall Oxenstiern selbigen neben dem Königl. Gouverneur, Reichs-Jägermeistern / und Herin Reichs-Rath Schwantobanner / auch vielen andern / 2. gantzer Tag auff seiner Grafschafft Rossersberg ansehentlich banquetirt / allwo auch die Canonen nicht weniger sich continuirlich haben hören lassen; Von dannen hat der Keyserliche Herr Abgesandter ferners seinen Weg durch Dännemarck / (Allwo Er zwar / aber nur incognito durch Copenhagen gereyset / ob schon Ihre Königl. Majest. zu Dännemarck selbigen zu sehen hoch verlangt hatten) nach Teutschland und Regenspurg genommen / und gleich wie Er mit grossem Applausu und guten Zufriedenheit seines grossen Lobs / vom gantzen Schwedischen Hof / weggereyset / also ist Er auch den 2. Aprilis mit nicht wenigerm Applausu von dem gantzen Keyserl. Hof / und absonderlich von der Keyserl. Majest. seines guten Verhaltens und glücklicher Verrichtung halber allergnädigst wol empfangen worden.

Anno 1664. Febr.

Sonsten gieng allhier in diesem Reich nichts anders Denckwürdiges vor / alß daß man sich zu einem Reichs-Tage geschickt machte.

Anno 1664. Mart.



MARTIUS
genannt
Der Mertz / Lentz- oder erste Frühlings-Monat.

Zu Regenspurg auff dem Reichs-Tage kam es endlich diesen Monat / nach bißherigem gepflogenen vielfältigen und mühsamen Tractiren / so weit / daß / wegen der beliebten Türcken-Hülff und der darzu gehöriger Generalität / ein gleich durchgehender Entschluß gemacht / und den 14. 24. dieses in völliger Re- und Correlations-Versamblung offentlich abgelesen / und schrifftlich abgefasst ward / bestehend in folgenden Worten:

Chur- und Fürstl. Conclusum, wegen Bestellung der Generalität über die Reichs-Craiß-Armee / dictirt zu Regenspurg den 14. 24. Mart. 1664.

Nachdem die Reichs-Armee in 2. Corpora getheilet / deren eins bereits in Steuermarck stehet / das andere aber annoch auß den Craisen zu versamblen ist. Als haben beyde Chur- und Fürstl. Collegia sich verglichen / daß über besagtes auß den Craisen formirten und erwartendes Corpo zu einem Reichs-Feldmarschall Herr Marggraf Leopold zu Baden auff- und anzunehmen / und Herr Pfaltzgraf Philipp zu Sultzbach der Röm. Keyserl. Majest. auff Dero beschehenes Begehren / zu Ihrer Keyserl. Armee auff das beste

beste zu recommendiren / und dann ferner über ermeldtes auß den Anno
Cräisen erwartendes Corpo zu bestellen und zu verordnen. 1664.
(1) Zu einem General Lieutenant Herr Graf von Waldeck. Mart.
(2) Zu einem General über die Cavallerie Herr Hertzog Ulrich zu Wirtenberg.
(3) Zu einem Feldzeugmeister und General über die Infanterie und Artillerie / Herr Graf Frantz Fugger / mit dem Anhang / daß auff den Fall der Feldmarschall und General-Leutenant abgehen solten / alßdann gleichwol Hertzog Ulrich zu Wirtenberg allein die Ihm untergebene Cavallerie / und Herr Graf Fugger die Infanterie und Artillerie absonderlich commandiren / beyde aber in Gebung der Parolen alterniren / und ohne den Kriegs-Rath nichts vornehmen sollen; Unterdessen Zeit währender solcher Vacatur Keyserl. Majest. ein General über das Cräiß-Corpo so lang zu bestellen / biß das Reich einen andern / entweder auff den alsdann stehenden Reichs- oder Deputations-Tag / wird verordnet haben.
(4) Zu einem General-Wachtmeister zu Pferd / Herr Hertzog Adolph zu Holstein.
(5) Zu einem General-Wachtmeister zu Fuß / Herr Marggraf Gustav Adolph zu Baden-Durl. und der Freyherr von Buchen / darbey dann absonderlich verglichen / daß zum Fall das Chur-Brandenburgische Contingent an Völckern zu mehrgedachtem Cräiß-Corpo stossen würde / alßdann auch zu einem Gen. Wachtmeister zu Fuß Hertzog Augustus von Holstein angenommen seyn solle. Es ist aber Ihr. Churf. Durchl. zu Sachsen auch künfftig ein Gen. Wachtmeister zu benennen / vorbehalten worden.

Unterdessen solle gleichwol auch ins künfftig bey vorfallender Gelegenheit Herr Hertzog Johann Georg zu Sachsen Weimar / Herr Hertzog Carl zu Mecklenburg / Herr Graf Christian zu Sayn und Witgenstein / und Herr Gen. Major Gorgas vor andern in besonderer Consideration gehalten werden.

So viel aber die übrige zum General Stab gehörige Personen und Aempter / und insonderheit den Reichs-Kriegs-Rath

Anno 1664. Mart. und Directorium betreffend / hat man vor gut angesehen / nach vestgestellter vorgerührter Generalität / solchen Punct alsobald vorzunehmen / und dahin mit allem Fleiß bedacht zu seyn / wie die Käyserliche Verpflegungs-Ordinance mit der jenigen so jüngsthin per dictaturam communicirt worden / in eine Conformität gebracht / und der Marsch der Reichs-Völcker also beschleuniget werde / damit selbige / wie von Keyserl. Majestät erinnert worden / auff den 24. nächstkommenden Aprilis Neuen Calenders umb Ungarisch-Altenburg sich einfinden / und zusammen geführt / vor allen Dingen aber das hierzu nothwendige Proviant zu dem End ohne einigen Anstand alsobald beygeschaffet / auch den gemeinen Soldaten an dem Sold der 4. fl. das denselben reichende Proviant / (jedoch daß darfür nicht mehr alß 1. fl. abzuziehen) decurtirt werden möge.

Es haben auch die jenigen Stände / welche ihre Völcker auß den Craissen annoch zusammen führen wollen / sich vorbehalten / daß zum Fall ein oder ander Stand sich von solchem Corpo separiren würde / entweder die obgedachte subordinirte Generalität auf eine geringere Anzahl zu reduciren / od pro rata derselben Gage zu ringern.

Solst auch ferner darvor gehalten worden / daß der Punct der Keyserl. Wahl-Capitulation / wie auch der Punctus restituendorum würcklich vor die Hand zu nehmen / und respective zu reassumiren seyn.

So weit dieses Conclusum.

Den 16/26. ward abermals deßwegen Re- und Correlation gehalten / und auß denen drey Reichs-Räthen / alß auß dem Churfürstlichen Collegio Bäyern und Sachsen / auß dem Fürstl. Saltzburg / und Sachsen-Altenburg / und auß dem Stättischen Cölln und Nürnberg deputirt und ernennt / mit der erwählten Generalität zu tractiren.

Hierzwischen langte zu Eingang dieses Monats der H. Graf Strozzi / alß der Röm. Keyserl. an die Allerchristlichste Königl. Majest. in Franckreich abgeschickter höchstansehentlicher Herr Abgesandter / von Paris / woselbst ihm an selbigem Königl. Hofe grosse

grosse Ehre widerfahren / mit guter Verrichtung wieder an / massen die versprochene Hülffe an Volck / bestehend in 6000. Mann zu Roß und Fuß / bereits umb Metz zum Auffbruch fertig lag / und nur von Regenspurg auß / darauff wartete / welchen Weg sie durch das Reich nehmen solte. Anno 1664. Mart.

Deßgleichen fand sich / ohne andere Reichs-Fürstl. uñ Stands-Personen / auch zu besagtem Regenspurg Se. Hochgräfl. Excell. Herr General-Leutenant Graf von Hohenloe / der Keyserl. General-Feldmarschall Herr Graf Montecuculi / und nach ihnen der H. Graf Niclas von Serin. Hingegen reysete der H. Graf Testa Piccolomini zu den Italiänischen Fürsten / umb selbige gleichsfalls zur Hülff wider den Türcken zu vermögen: Herr Graf Leslie aber solte zu Ubernehmung der Päbstlichen Völcker nacher Italien gehen; Und den 16. 26. nahm Se. Churfürstl. Durchl. zu Bäyern sehr prächtig / wiewol im Trauren / ihren Abzug / und stunden mehr andere Chur- und Fürstl. Personen ebenergestalt reyßfertig / weiln der Punct von der Türcken-Hülff obbesagter massen seine Richtigkeit erhalten.

Unter solchen Geschäfften kam an eine höchstlöblichste Reichs-Versamblung Evangelisch-Augspurgischer Confession ein gar bewegliches Schreiben von einem gesampten Wolweisen Rath der Statt Erffurt / worinnen höchstgedachte Reichsversamblung demüthigst und in schuldigster Gebühr ersucht ward / daß / weiln gemeine Statt / wegē deß von Sr. Churfürstl. Gn. zu Mäintz begehrten Kirchen-Gebets (wovon im vorhergehenden Zehenden Theile weitläufftiger Bericht zufinden) in Keyserl. Ungnad und deß Heil. Reichs Acht gefallen / Sie / an ihrem hohen Orte / bey Allerhöchstgedachten Keyserl. Maj. und Sr. Churf. Gn. Ehrngemeldte Statt Erffurt verbitten und außsönen helffen wolte / damit dieselbige hinwiederumb in Keyserl. und Churfürstl. Milde und Gnade auffgenommen / die Acht auffgehoben / ihnen / den Einwohnern sicheres Geleit gegeben / und die Strittigkeiten gütlich beygelegt / oder ihnen zu den unpartheyischen Rechten der Weg geöffnet / und sie beydes wegen deß so eylfertig ergangenen unverschuldeten Banns / und

Anno 1664. Mart. dann auch in der Haupt-Sach selbsten gnädiglich gehört werden möchten / wie auß dessen hierbeygehenden Abschrifft mit mehrerm zu ersehen.

Abschrifft deß jenigen Schreibens / so an eine Höchstlöbliche und Höchstansehentliche Reichsversamblung in Regenspurg von gesamptem Rath der Statt Erffurt / wegen der wider sie ergangenen Keyserl. Acht / abgefertiget worden.

DEß Heiligen Römischen Reichs anjetzo zu Regenspurg versambleten Höchstlöblichen Churfürsten / Fürsten und Ständen / und deren abwesenden fürtrefflichen Gesandschafften / denen Hochwürdigsten / Durchleuchtigsten / Hochwürdigen / Hoch- und Wolgebohrnen / Hoch-Edlen / Gestrengen / Vesten / Großachtbaren und Hochgelehrten / Ihren Gnädigsten / Gnädigen / und Hochgeehrten Herren / können Rathsmeister und Rath der Statt Erffurt auß höchsttringender Noth / ihren erbärmlichen Zustand / darein Sie / durch Angeben ihrer Widerwärtigen / gerathen sind / unterthänigst / unterthänig und dienstlich zu entdecken / auch Sie darneben umb Vorbitte und Rettung wehmüthigst anzuflehen keinen Umbgang nemen / und ist ohne das im Röm. Reich erschollen / welcher gestalt gedachte Statt / umb einer gewissen Gebets-Formul willen / welche von den Evangelischen Cantzeln / Augspurgischer Confession, für Ih. Churfürstl. Gnad. zu Māintz gethan werden sollen / in deß Reichs Acht erkläret / mit Verlust aller ihrer Rechten und Freyheiten auß dem Frieden in Unfried gesetzt / und ihr Leib / Leben / Haab und Güter / so gar ohne Unterschied der Schuldigen und Unschuldigen / männiglich erlaubt und frey gegeben / auch mit Erhenckung zweyer armen Zimmerleuth / und andern militarischen Excessen / gegen gantz Un-Interessirte / der Anfang schon im vergangenen Novembri gemacht worden.

Nun achtet man ohnnöthig / weitläufftig zu widerholen / was erwähnte Statt / so wol in meritis alß Processu erstgedachten Kir-

chen-

chengebetts/ und darauff erfolgter Acht halber/ hin und wieder angeführet/ auch theils in Truck kommen lassen/ sintemal Reichskündig und männiglich bekannt/ daß der Streit nicht ist von dem Gebett an sich selbst / als welches die Statt vorlängst für Ihre Churfürstl. Gn. zu Mayntz/ nichts minder als vor der Röm. Kayserl. Mayest. alle Christliche Könige/ Chur-Fürsten und Herrn zu thun sich erbotten/ es auch seithero würcklich gethan/ sondern bloß von der Formul die man darzu brauchen solle / und von dieser Hauptfrage/ ob nicht der Rhat in Krafft ruhig hergebrachter Religions-Freyheit/ solche vor sich allein abzufassen und einzuführen habe/ herrühret.

So ist auch an sich selbst gewiß/ und vom Gegentheil unläugbar / daß der Freyherr von Schmidburg die strittige Formul im Jahr 1660. und also vor vierthalb Jahren erst / vermeintlich auffgesetzt/ auch unter dem Vorwand einer geschehenen Bewilligung hochgedachter Ihr Churfl. Gn. nacher Mayntz geschicket.

Gleichwol aber ist die gute Statt bey Ihrer Kayserl. Mayst. und im Reich allenthalben angegeben worden/ als ob sie dem Instrumento Pacis de Anno 1648. und dem Restitutions-Receß de Anno 1650. zuwider thäte/ und daher es auff der Execution und andern in erstbemeldtem Instrumento benanten actionibus in eo casu zuzusehen were.

Ob man denn wol hiegegen an der Statt Seiten beständig eingewendet/ wie die vor wenig Jahren noch oder erst neu erfundene Formul sich auff das Instr. Pac. nicht qualificiren liesse/ nach dem Restitutions-Receß gemeß were/ So ist ihr doch erstbemeldte vom dem Freyherrn von Schmidburg angegebene / von Seiten der Statt aber nie gestandene ratification / opponirt / und bey dieser gantzen Sach/ zumahlen auch den dißfalls ergangenen Decreten/ die ihr competirende Rechtliche remedia restitutionis in integrum, revisionis & supplicationis abgeschlagen/ insonderheit auch die Statt bey dem Achts-Proceß weder einmal noch gehöret worden.

Bey welchen so kundbaren sub- & obreptionen nunmehr zwar an der Statt Seiten/ daß etwas rechtskräfftiges wider dieselbige vor-

Anno 1664 Mart. genommen werden könte/sich nicht befürchtet. Dennoch haben zu Ehren, Ihre Kays. Majest. Rath und Räthe/ sampt einem guten Theil der Bürgerschafft/sich damahl entschlossen gehabt / der grössern und mächtigern Gewalt zuweichen / und damit Sie dem Unglück/welches Sie leidig angeschienen/entfliehen möchten / die so hoch getriebene Gebets-Formul endlichen einzuführen ; Aber ob Sie auch gleich dieses Ihres Willens und ernstlichē Meynung offentliche mandata und Anschläge ergehen lassen/ist jedoch wegen des mächtigen Widerspruchs des gemeinen Mannes / dieselbe ins Werck zurichten nicht möglich gewesen.

Sintemahl derselbe in den scheinbahren Argwohn gerathen/ ist auch/wie erweißlich/ von etlichen Mayntzischen Bedienten selbsten darinnen gestärcket worden/ als ob es Jhro Churfl. Gn. und Dero Ertzstifft Mayntz/als einem Catholischen Fürsten/nicht um ein Lutherisch Kirchengebet/vielweniger umb eine gewisse Formul desselben zuthun/ sondern es würde von denen hierunter gebrauchten Ministris, ein neu Argument zu der verlangten Fürstl. Hoheit und absoluten Bottmässigkeit gesuchet/ oder doch/ mit Reitzung deß Pöbels/ zu Entziehung aller sowohl von Römischen Kaysern und Königen durch vielfältig geleistete treue Dienste erworbener Freyheiten / als auch sonsten sowohl hergebrachter Rechten und Gerechtigkeiten eine Ursach an die Statt zumachen.

Dahero auch nichts gefruchtet/ daß der Raht dero zu Mühlhausen gestandenen hochansehnlichen Kayserlichen Commission ernstlichen Willen/die streitige Formul einzuführen / per Instrumentum dociret, sondern es ist / wiewol den Kayserlichen Herrn Commissariis, die Art und Bewandtnuß des gemeinen Mannes Contradiction wohl bekannt gewesen/auff der anwesenden Mayntzischen Räthen suggestion, mit der durchgehenden Achtes-Erklärung vor eilend verfahren/und dieselbe/ sowol wider Gehorsame als Ungehorsame/ alles Bittens / Flehens/ protestirens und remonstrirens/ohngeachtet/publicirt worden.

Was nun dabey und hernach von den singulis vor excesse, mehrerntheils auß bößlicher Verleitung der Statt Widerwärtigen/

gen/und darauß geschöpfften falschen Wahn/ und groben Irr- Anno
thumb/begangen worden; Solches nimpt man anjetzo zuverthei- 1664
digen nicht auff sich: Hoffet aber die gantze Commun und Gemein Mart.
Statt dißfalls wohl zuentschuldigen.

Mit denen übrigen dem Achts-Decreto einverleibten Puncten/ die restitution zweyer Ober-Rathsmeister/ extradition deß Einigkeit recesses und einer der Statt Syndico, von der Gemeinde/ außgestellten schadloß Verschreibung betreffend: ist es ebenermassen/ wie mit der Gebets-Formul bewandt/ daß deren keiner auff das Instrumentum Pacis sich qualificiren lässet; Ja die Statt derentwegen weder gehöret/noch darüber rechtlichen cognoscirt und erkennet/aber am wenigsten dargethan worden/ oder noch erweißlich ist/daß die Herren Erbischöffe und Churfürsten zu Mayntz/in der Raths-Wahl/und Abwechselung deß Statt-Regiments ante motus bellicos, zu einiger Zeit etwas anzuordnen/ oder dem Rath die Setzung neuer Statuten/ oder der Commun die Bestellung Rechtsgelährter/zuverbieten Fug gehabt hätten/noch jemals dergleichen zuthun sich angemaßt.

Denn obzwar die Statt Erffurth dem hochlöblichen Ertz-Stifft Mayntz mit einer gewissen Verwandtnuß so weit sich nemlich dessen daselbst habende Iura erstrecken/ und also nur secundùm quid, zugethan; So ist Sie doch demselben keines wegs und zu keiner Zeit/ der gestalt simpliciter subject gewesen/ wie in einer ohnlängst in Druck außgangenen hitzigen Mayntzischen Schrifft/auß unterschiedenen Ungründen/ hat asseriret werden wollen. Wie man denn solcher assertion an der Stattseiten gleichwie vor je und allezeit/also auch nochmahls beständigst widersprochen/ und mit ohnwidertreiblichen argumentis sattsam behauptet hat / daß hochgedachtes Ertz-Stifft die von ihm über die Statt Erffurt angegebene omnimodam weder zu Recht / noch in der That jemahls hergebracht; Sondern dieselbige von uhralten Zeiten hero / nebenst der Particular Bewandtniß / gegen dem Ertz-Stifft Mayntz / unter jedesmahliger Kayserlicher und Königlicher confirmatione amplissima, ihre eygene Freyheiten/Rechte/

Anno 1664. Mart. Gerechtigkeiten/Obrigkeiten/Herrligkeiten/und Erbare Gewohnheiten/biß auff gegenwertige Zeit/gehabt und erhalten habe.

Indem aber nichts desto minder / mehr Allerhöchstbesagter Ih. Kays. Mayest. zu schuldigsten Respect und Ehren / Rath und Räthe/auch erstangeregten Chur-Mayntzischen neuerlichen Postulatis, mit gewisser zulässiger Reservation und Protestation, zu weichen sich entschlossen/und dessen vernehmen lassen. Seynd alle Rahtspersonen/ darüber in die eusserste Gefahr / und die gantze Statt in solche Verwirrung gerathen / daß sich alle Christliche friedliebende Gemüther darüber hefftig entsetzet/ und wiederumb Ruhe und Ordnung zu stifften/ mit Auffsetzung Leib und Lebens/ ihren möglichsten Fleiß angewendet: Bevorab hat es das Durchleuchtigste Chur-und Fürstl. Hauß Sachsen / als der Statt gnädigste Erb-Schutzherrn/an beweglichen Remonstrationen und Ermahnungen nicht ermanglen lassen / auch vermittelst einer sonderbahren in die Statt geschickten fürnehmen Commission, es dahin gebracht/daß sowol die gemeine Burgerschafft/als Rath/ Räthe und Vormünder in Decembri nächsthin sich zu aller unterthänigsten submission und deprecation, in aller demütigster Gebühr / per deputatos anerkläret/ und bey Ihrer Kayserl. Mayest. umb ein sicheres Geleit aller gehorsambst angesucht / unterdessen auch nach ordentlicher Bestellung deß Statt-Regiments ein sonderbahres Verlangen bekommen/und erhalten/ daß/ dem von der Kayserl. Commission Anno 1650. auffgerichtetem Compositionsrecess gemäß/ein neuer Rath erwählet und auffgeführet worden.

Wann dann derselbe seine Schuldigkeit zuleisten/und darauf billigmässige gütliche Wege/über Verhoffen/ dem Werck nicht zu helffen wäre/gemeiner Statt Sache Rechtlich außzuführen erbötig ist/auch zu solchem Ende/obangeregte/ per deputatos beschehene allerunterthänigste Erklärung und Bitt / mit Antrettung der Regiments-Administration wiederholet hat; So trägt zu Ihrer Keyserl. Majest. als dem Allergerechtesten/ und dem Armen/ so wol als dem Reichen rechtsprechenden Oberhaupt deß H. Röm. Reichs / besagter Rath das allerunterthänigste tröstliche Ver-

trauen/

trauen/ Ihre Kays. Majest. werden umb so eher und mehr diese mit Anno 1664. Mart.
einer grossen Anzahl unschuldiger Bürger / auch Weiber und
Kinder erfüllte Commun, mit den Augen der Gnade und Barm-
hertzigkeit ansehen/ das Seufftzen so vieler Bedrängten allergnä-
digst erhören / und nicht etwan dem gantzen Römischen Reich zu
einer anzüglichen Nachrede / ohn einig Exempel in aller antiqui-
tät/ eine grosse Volckreiche Statt und Commun, ohne gewöhnli-
chen Proceß / umb alle ihre Rechten und Freyheiten zubringen/
verhengen/ sondern vielmehr der männiglich zukommenden Rech-
ten Instrumenti Pacis und Kayserl. Wahl Capitulation sie geniessen
lassen/ wann bey Ihrer Kays. Maj. wie auch Ihrer Churfürstl.
Gn. zu Mayntz/ höchst- und hochgedachte Churfürsten / Fürsten
und Stände/ die arme Statt intercedendo und interponendo se-
cundiren würden.

Gelangt derohalben an Ihre Churfl. Fürstl. Durchl. Gn.
Hochw. und Gräfl. auch Hochherrl. Gn. Hoch- und Wohl-Edl.
Gestr. und Gunsten/ mehrgedachten Raths unterthänigstes/ un-
terthänig uñ dienstliches Bitte: Dieselbe wollen gnädigst/ gnädig/
und großgünstig geruhen/ sich vielbemeldter Statt mitleidlich zu-
erbarmen/ und sowohl bey Ihrer Kayserl. Maj. als Ihrer Chur-
Fürstl. Gn. zu Mayntz für sie beweglich zubitten und einzukom-
men/ daß Dero allerunthänigste submission und deprecation , in
Kays. und Churfl. Milde und Gnade auffgenommen / die Acht
wiederumb auffgehoben/ Ihnen ein salvus conductus ertheilt/ und
die Strittigkeiten gütlich beygeleget/ oder doch/ da über alle Zuver-
sicht solches keine statt finden solte / zu einer gleichdurchgehenden
unpartheyischen Justitz ihnen der Weg geöffnet / und die sowohl
super nullitate banni, als auch sonst in der Hauptsache gnüglich ge-
höret werden mögen.

Solches sind von Ihro Kays. Maj. wie auch Ihren Churfl.
Fürstl. Durchl. Gn. Hochw. und Gräfl. auch Hochherrl. Gn.
Hoch- und Wol Edel Gestr. und Gunsten/ in allerunterthänigster/
unterthänigster / unterthäniger und dienstlicher danckbarer Er-
kantnuß ohnsterblich zupreisen/ Rahtsmeister und Raht / so be-

 reit-

Anno 1664 Mart. reitwilligst als schuldigst. Geben in Erffurt/den 18. 28. Martii. Anno 1664.

Ihrer Churfürstl. Fürstl. Durchl. Gn. Hochw. und Gräfl. auch Hochherrl. Gn. Hoch- und WohlEdel. Gestr. und Gunsten

Unterthänigste/unterthänig und dienstbereitwilligste

Der Rath daselbst

(Die Antwort hierauff war folgendes Innhalts:)

Antwort-Schreiben der sämptlichen Evangelischen Fürsten und Stände auff dem Reichs-Tag zu Regenspurg gegenwärtiger hochansehentlicher Herren Räthe/Bottschafften und Gesandten/ an E. E. Rath der Statt Erffurt.

Unsern freundlichen Gruß und willfährige Dienste jederzeit zuvor/Ehrenveste und wohlweise/besonders günstige Herrn und gute Freunde.

Wir haben ungerne vernommen/daß die Statt Erffurt durch die zwischen Ihr Churfürstl. Gn. zu Mayntz und ihnen entstandene Irrungen in einen sehr gefährlichen Zustand gerathen und gebracht worden.

Nun wird die Hauptsache/und was vor ein modus procedendi vor und bey ergangener Achts-Erklärung gebraucht seyn mag/ an seinen Ort verstellet/können auch wol glauben/was Gestalt die Statt durch ihrer Mißgünstigen und Verfolger Anstifften in einem und anderm übereilet/und zum theil unschuldiger Weise in diese gefährliche Ungelegenheit/ gesetzet worden ist/ darüber wir mit ihnen ein hertzliches Mitleiden haben/und nicht underlassen wollē/ was zu ihrer Rettung immer dienen und ersprießlich seyn kan/beytragen und rathen zu helffen.

Dieweil aber die Herren wol zuerachten / was vor Schwirigkeiten sich bey dem Wercke befinden/ nachdem es damit so weit kommen/daß es möge nun mit der ergangenen Acht beschaffen seyn wie es wolle/ sie dannoch de facto in Unsicherheit begriffen/ und/ wo nicht ein grösser Unheil / dennoch / bey gesperreter Nahrung

Handel

Handel und Wandel/ je länger je mehr Abgang und Bedruckung zubesorgen/ auch also/ ehe und bevor sie zu voriger Sicherheit gelangen/ viel Zeit hinstreichen mögte/ wordurch dieselben vollends abgemattet/ und in solchen beschwerlichen angustiis gleichwol stecken bleiben müsten; So wollen wir ihnen in guter Wohlmeinung anheim gestellet seyn lassen / wie sie inzwischen ihrer Statt Bestes bedencken/und sich gestalten Sachen nach / Ih. Kays. M. zu allerunterthänigsten Ehren und zu Vermeidung eines grössern Ubels/ servato iure competente und mit Vorbehalt der Außführ ihres bessern Rechtens / darinnen wir ihnen alsdann treulich assistiren und an Hand gehen wollen / der endlichen parition halben zu entschliessen haben mögten. Gestalt ihnen denn hiezu umb desto vielmehr zurathen seyn will / weil denenselben genugsam bekant und wissend ist / was vor schwere excessus und enormiteten bey ihrer Statt fürgangen/ die zwar die Herren/ nebenst underschiedenen võ der Burgerschafft improbirt und derselben sich nicht theilhafftig gemacht/ auch denen Urhebern zu ihrer künfftigen Verantwortung nicht unbillich überlassen/ gleichwol dabey was durch dieselbe und durch die bey dem gemeinen Mann wider die Herren/ als ihre ordentliche Obrigkeit selbst/ in vorigem Jahr verspürte Widersetzlichkeit/ der gemeinen Statt vor ein Unglimpff zuwachsen wollen/ ohnschwer ermessen / darbenebenst die itzige momenta rerum und gefährliche Zeit conjuncturen dergestalt wol und reifflich überlegen wollen werden / damit durch erfolgete gütliche Bequemung ihnen und gemeiner Statt Ruhe und Sicherheit desto mehr beschleuniget und wieder gebracht werden möge/ denen wir freundlichen zu willfahren geneigt und begierig seyn/ und verbleiben. Datum Regenspurg den 28. Martii Anno 1664.

Anno 1664 Mart.

Der Herren

Freundwillige

Sämptlicher Evangelischer Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tage verordnete Räthe/ Bottschafften und Gesandte.

An Rath zu Erffurt.

Solchemnach kam es mit diesem Erffurtischen Wesen so weit/ daß Se. C. Gn. zu Mayntz die einmahl wider die Statt ergangene

Anno 1664 Mart. Acht/und deren von Kayserlichen Majestät an höchstgedachte Se. Churfürstl. Gn. auffgetragene Execution mit Gewalt vornehmen und außführen wolte / worzu Sie nicht allein Dero Kriegs-Völcker und Land-Außschuß in Bereitschafft halten liesse / sondern auch etlicher Frantzösischer Truppen auß Lotthringen erwartete: Woriber vorhochgedachte der sämptlichen Evangel. Churfürsten und Stände in Regenspurg befindliche Herren Räthe / Bottschafften und Gesandte / weil sie dieses Vorhaben von grossem Nachdencken und gefährlicher Weitläufftigkeit beduncken wolte / sich zusammen thäten / und miteinander reifflich berahtschlagten/wie etwan die Sach auf andern Fuß zustellen/ und dem hierauß besorgenden Unheil zeitlich vorzubauen seyn möchte. Da sie dann endlich/nach reiffer der Sachen Erwegung /folgendes für gut und thunlich befanden:

Rathschluß der Evangelischen Chur-Fürsten und Stände auff dem Reichs-Tag zu Regenspurg/ in Sachen / betreffend die wider eine gemeine Statt Erffurt ergangene Kayserliche Achts-Erklärung.

Demnach glaubwürdig Nachricht eingelauffen/ was gestalt einige Chur-Mayntzische Craißvölcker sich zusammen gezogen/ zu denen Lotthringische Truppen gestossen/un̄ noch Kön. Frantzös. in etlich tausend starck folgen/sich conjungiren, und im Werck begriffen seyn sollen/der Statt Erffurt mit Gewalt zuzusetzen/ und sich derselben zubemächtigen. So haben Evangel. Churfürsten und Stände allhier anwesenden Räthen / Bottschafften und Gesandte über diesem unvermutheten sehr weit außsehendem Werck sich zusammen gethan/dasselbe seiner Wichtigkeit nach überlegt/un̄ von grösserer Gefahr und Consequentz als etwan von jetzo abzusehen befunden. Dann mit Beyseitsetzung alles dessen/so sonst hauptsächlich hierbey einlaufft und anzuführen/ wäre es an deme/ daß vorged. Völcker/ ohne Betrettung anderer vornehmen Reichsstände Länder und Territorien, weder marchiren / noch in unternehmender Belägerung stehen können / und aber / auch bey sorgfältigst gemachter Anstalt unnd gefaster Kriegs-Disciplin,

plin, nicht fürzubilden / daß es ohne deß Lands Beschwer, und Be-
schädigung der bekanten Insolentien der Militz abgehen / noch durch
einige etwa offerirende Caution deßhalben zur Genüge versichert
seyn könte / bey welcher Bewandtnüß / und da eine starcke von un-
terschiedenen Nationen und Herren zusammengebrachte Kriegs-
Macht mitten in etlicher Reichs-Stände Länder / oder andere
auch wol entlegene Stände (weil der Krieg in gesetzten Schrancken
nicht leicht zu halten) sich befindet / es nothwendig bey solchen Stän-
den Apprehension und Besorgnuß / ob vielleicht ein mehrers als
Anfangs außgegeben wird / darunter könnte verborgen ligen / oder
wol nach der Hand es gesucht werden / erwecken muß / das natür-
liche Recht und Vernunfft anweisen / sich mit grösserm Kosten /
Beschwerung der Unterthanen / Hinderung der Commercien und
anderer Ungelegenheit / in Defension zu stellen / worauß allerhand
Verbitterungen und Jalousien entstehen / die unumbgängliche ab-
genöthigte Defension ungleich außgedeutet / vor Zunöthigung
auffgenommen / und viele friedsame Stände in widrige Gedan-
cken und Intention und gefährlichen Krieg / welcher so bald nicht
wieder zu stillen / eingezogen und gewickelt werden können / zu ge-
schweigen nach Außweisung Historischer Exempel in der jenigen
so solche außwärtige Hülff einmahl an sich gezogen / möchten nicht
allezeit stehen dörffte derselben sich hinwiederumb nach Gefallen
loß zu machen und zu entschütten / ja wol andere / unter leicht ge-
suchten Prætext und Connivent, sich ebenmässig bedienen / und ver-
mittelst solcher Hülff auch wol ungegründeter Prætension wider
unschuldige Reichs-Stände durchtringen suchen / und neue Un-
ruhe stifften könnten; Damit aber demselben und mehr andern
darauß besorgtem Unheyl anfangs zu steuren / und das Feuer /
ehe es weiter umb sich / und viel unschuldige benachbarte Stätte
und gantze Craisse / wie zwar jedesmahls / doch jetzo vornemlich /
bey zunehmender Türcken-Gefahr / zur höchsten Unzeit ergreiffe /
in der Aschen gedämpfft werde; So hat man der eussersten unumb-
gänglichen Notthurfft erachtet / auff Mittel und Fürsichtigkeit
und Wege zu gedencken / wie dem hierauß entstehenden Unwesen

Anno 1664. Mart. zeitlich zu begegnen / und das Heil. Reich auch in Ruhe und Fried zu conserviren. Und solchem nach bey gepflogener Deliberation nichts nöthiger noch dienlicher ermessen / dann zuforderist an Ihr. Hochf. Gn. zu Saltzburg / alß Keyserl. hochansehnliche Plenipotentiariũ, vermittelst gewisser Deputirten / von jetzigem Churf. Mäintz. wider die Statt Erffurt Vorhaben und Aufführung unterschiedener Völcker / außführlichen Bericht zu erstatten / auch über allbereits berührte solche bewegliche Fürstellung thun zu lassen / was bey jetziger weitaußsehender Zeit Conjuncturen / da die Christenheit mit dem Türcken in gefährlicher Action begriffen / darauß / wann es zum Effect gelangen solte / schröckliche motus entstehen dörfften / wodurch die benachbarte Stände und Cräise auff Verwahrung Ihrer Länder und Gräntze zu gedencken genöthiget werden / die wider den Türcken erforderende Hülff nicht continuiren / weniger die schon gestellte Mannschafft unterhalten / noch die verlangende Recruiten oder darzu gehöriges erfolgen könnten.

Welches Seine Hochfürstl. Gn. nicht allein vor sich Hochvernünfftig zu ermessen / sondern auch der Röm. Keyserl. Majest. förderlichst bey einem Expressen auff das allerbeweglichste schrifftlich zu remonstriren / und zugleich Dieselbe zu ersuchen hätten / so wol Seine Churfürstl. Gnad. zu Mäintz von solchem weitgreiffenden Wercke beweglich abzumahnen / alß auch die etwan vormahls ertheilte Commission und Gewalt / mit der Execution wider die Statt Erffurt zu verfahren / hinwiederumb auffzuheben und nicht gestatten noch geschehen zulassen / daß andern zum Schaden und beschwerlichen Præjuditz solcher gestalt damit continuirt werde / zumahln die Röm. Keyserl. Majest. Allergnädigst zu erwegen / daß / da durch den schon angezogenen Türcken-Krieg das Römische Reich ziemlich enervirt und geschwächt worden / sehr gefährlich und von weitem Außsehen seyn würde / wann ein- oder ander Stand deß Reichs solches Exempel in Nachfolg zu ziehen / und etwa zu Behauptung seiner habenden Jurium und Prætension, auch wol nur vermeynter Reputation, frembde außwärtige Kriegsmacht mitten ins Reich / contra Leges

ges Imperii & Instrum. Pacis, zu führen / und damit agiren zu lassen / sich unternehmen solte / welches doch Ih. Keyserl. Majest. selbst / vermög theuer beschworner Capitulation, keines Wegs zugelassen / und daher nicht zu vermuthen / daß derselbe an diesem Chur-Mäintz. Fürhaben Gefallen noch Wissenschafft tragen / vielweniger dero Einwilligung / welches auch nach dem Inhalt jetztangezogener Capitulation nit geschehen könte / darzu werden ertheilt haben: Und ob man wol in Gegenwart nicht gemeynet / bey den meritis causæ dieser Erffurtischer Sach / und den darin geführten Proceß sich auffzuhalten; So hätte gleichwol dessen ungeachtet die Statt Erffurt / auf bewegliches Zuschreiben und Unterhandeln der Evangel. Chur-Fürsten und Stände / den in Puncto precum außgesprochenen Urtheil würcklichen und allergehorsamst parirt, continuire darinn auch noch ferner / gestalt Sie darüber offentliche Instrumenta auffrichten / und dieselbe nebenst geziemendem Memorial, so wol an den Keyserlichen Reichs-Hof-Rath / alß allhier bey Chur-Fürsten und Ständen in beglaubter Form gebührlich insinuiren lassen / welches gleichwol biß anhero / wider deß Reichs Herkommen und Ampt der Directoren / weder zur Dictatur, noch Proposition und Consultation, ungeachtet deßwegen unterschiedene Erinnerungen geschehen / gebracht werden wollen / darumb aber / und daß es nochmahls förderlichst erfolgen möge / bey Seiner Hoch-Fürstlichen Gnaden mit inständigem angelegenen Fleiß anzuhalten seyn würde / und erforderten nicht weniger die Rechte / neben Weltkündiger Observantz / daß vor anhero über der von der Statt Erffurt eingeschickten Parition in Puncto precum gebührlich zu cognosciren / und ehe und bevor solches rechtmässig beschehen / nit weiter procedirt noch fortgefahren werden könne: Wobey nicht ausser Consideration zu lassen / daß es gleichwol eine gantze Statt / darinn sich sehr viel unschuldige Leuthe befinden / betrifft / das Verbrechen nicht in einen offentlichen Landfriedbruche und Beschädigung anderer gehorsamen Reichs-Stände / sondern eussersten Falls

Anno 1664. Mart.

Anno 1664. Mart. Contumacia bestünde / derer doch der Magistrat und Fürnehmste der Statt sich nicht allzeit theilhafftig gemacht / sondern zur Parition den Pöbel zu zwingen nicht in ihren Machten gestanden / sich mehrmahlen bereit erwiesen/auch in Gegenwart auff die jenige/so in einen und andern darbey expresse verübet und delinquirt, zu Inquiriren und dieselbe zu verdienter Straff zu ziehen sich erbiethig machen.

Damit aber Sr. Churfürstl. Gn. zu Mäintz ebenmässig gebührende und gerechte Satisfaction gegeben/und nicht etwan in Gedancken gebracht werde / ob wolle man dero habende Iura schwächen oder kräncken lassen / welches gleichwol keinen unsers Mittels zu Sinn gestiegen / so könnte solche Sache ohne einigen Verzug mit desto besserm Bestand vor Ih. K. M. und zugleich allen 3. Reichs-Collegiis bey gegenwärtiger Diæt würcklich vorgenommen / darüber reiffer wolerwogener Rath gepflogen/ und dabey nicht ehender abgesetzt werden/biß dieselbe ihre völlige und auff den Grund der Gerechtigkeit bestehende billichmässige Erörterung erlangt habe/wie dann in dergleichen Begebenheiten ein solches beym Reich beständig herbracht/ und ausser sehr wenig Fällen nit leicht/ wiewol in weit höherm Vergriff der Reichs- oder Land-Ständen/ zur Acht wird geschritten / vielweniger die würckliche Execution seyn angeordnet worden / daß nicht vorhero die Keyserl. Majest. allerseligsten Andenckens / nach Außweisung der Capitulationen/ alß in Sachen/darauß motus im Reich entstehen könnte / entweder der Churfürsten alleine / oder gesampter Reichs-Stände / zumahlen / bey einer wie jetzo gestandenen offentlichen Reichs-Versamblungen/Gutachten und allerunterthänigsten Einrath/Unterhand- oder Vermittelung erfordert hätten/ deß zu Ihr. Churfürstl. Gn. tragenden sichern Vertrauens / dieselbe / alß ein tapferer und Reichskündiger Patriot, erster und zwar Geistlicher Churfürst/ auch Reichs-Cantzler /dem vor allen andern deß Reichs-Wolfahrt und Ruhstand / auch mit Zurücksetzung derer eygenen Interesse, bißhero in vielen andern Fällen angelegen gewesen / und noch seyn wird/ sich lieber damit content befinden / alß solche Mittel fürnehmen

men undergreiffen / oder nur von sich gedencken lassen werden / wodurch das / auch ohne das / in agone ligende Vatterland / wo nicht gar über den Hauffen geworffen / dennoch dergestalt labefactirt werde / daß zu dessen Reparirung so bald nicht zu gelangen / andere darauß entstehende Inconvenientien so im Nachdencken gar leicht zu begreiffen / zu geschweigen. Anno 1664. Mart.

Weiter sey auch bey diesem Negotio nöthig / mit der Hochfürstl. Ertzhertzog. Oesterreichischen Gesandschafft hierauß zu reden / und derselben sonderlich aber diese Fürstellung beweglich zu thun / daß / weil gleichwol Jh. Churfürstl. Gn. zu Màintz / wider die Intention gemeiner Rechten und Reichs-Satzungen / in dero recht eygenen Sache / und zwar an solchem Ort und Weise / daselbst mehr vornehme Reichs-Stände sich ohnzweiffentlich höchst interessirt befinden / die Execution, durch Commission oder Rescript, übertragen worden / Allerhöchstgedachte Röm. Keyserl. Majest. nunmehr / bey solcher darauß gewachsener vor Augen stehender Gefahr / allergnädigst ernst- und zumahl höchstnothwendig befinden möchte / daß es geändert / und in rechtē Weg gebracht / auch der Keyserliche Respect, Authorität / und was die Gefährlichkeit erfordert / erhalten / und sorgfältig beobachtet werde.

Mit dem Königl. Frantzös. Abgesandten Monſ. Gravelle habe man durch gewisse Deputatos hierauß ebenfalls reden zulassen; Wobey aber eine kurtze in gutem Grund bestehende Deduction erfordert werde / darauß er nicht allein vor sich Statum causæ recht fassen und begreiffen / sondern Jh. Königl. Majest. in Franckreich davon Relation thun / und dieselbe notthürfftig informiren / zumahlen aber desto ehender erhalten könnte / daß sie möchten bewogen werden / von diesem Erffurtischen Unwesen / dero Königl. Hände zurück zu ziehen / und dero Völcker nicht herzugeben / noch darzu gebrauchen zulassen / dafern auch eine absonderliche Schickung an Jh. Königl. Majest. thunlich solte befunden werdē / zugleichem Jh. Königl. Majest. in Schweden umb derer vielgeliebten Cooperation und Vermittelung gebührend anzulangen / und wie es dero höhern Respect erfordert / absonderlich zu ersuchen wären. Worbey

Anno 1664. Mart.

bey weiter fürkommen / und nicht nur diesen ernst worden / an Se. Churfürstl. Gnad. zu Mäintz die weitaußsehenden gefährlichen Vorhabens halber beweglich und gebührlich zu schreiben / und dieselbe zu einen Bessern zu disponiren / oder dero allhier subsistirenden Gesandschafft dergestalt mit vor Augenstellung der hierzu benöthigten / und guten Theils obberauhten Rationen zuzusprechen / daß Sie darauß zu erkennen / und abzunehmen / die gleichwol solche vorgenommene Facta von gesampt Evangel. Angesicht / solche apprehendirt / und darauß allerhand Schändliches præsumirt und geschlossen worden. Ebenmässig ist vor gut angesehen worden / daß den außschreibenden Fürsten und Cräiß-Obersten der Ober- und Nieder-Sächsischen und Fränckischen Cräisses von diesem Verlauff umbständliche Nachricht zu geben / und dieselbe ihres tragenden Ampts geziemender massen dahin zu erinnern / damit sie bey Zeiten in dero Cräiß die nöthige und den ReichsSatzungen gemässe Anstalt machen / allen vereygneten Gewalt-Thaten und Unruhigungen in längstem gebührend zu begegnen / und weitere Gefährlichkeit abzusondern. So solle ingleichem der Herren Kriegs-Räth Directoren Fürstl. Fürstl. Gnad. und Durchl. das Werck geziemend vorgestellet und auffgetragen werden / Ih. Keyserl. Majest. in aller unterthänigster zu Gemüthführung deß zuforderst dem gantzen Hülffswerck wider den Erbfeind darauß besorglichen Nachtheils und Angelangs auch wol greulich dasselbe zerfallen / dahin zu bewegen / damit das Chur-Mäintz. Vorhaben bey Zeit unternommen / und die Stände deß Ober-Sächsischen und nächstangesessener Cräisse vielmehr ihr Mittel und Mannschafft wider den Erbfeind alß zu ihren eygenen Landen dißfalls abgenöthigter Defension anzuordnen / Ursach haben mögen / und daß sonsten hierzu auff oben angezogenen und andern Fundamenten darzu wird kommen / gebraucht werden. Dem Hochlöblichen Chur- und Fürstlichen Hauß Sachsen aber könnte zweiffl ichen Nachdencken gestellet werden / ob es so wol an die Röm. Keyserl. Majest. alß an Ih. Königl. Majest. in Franckreich dieser wegen eine förderlichste Abschickung zu thun / und vermittelst demselben

selben der Sachen wahre Beschaffenheit repræsentiren zulassen rathlich erachten möchten. Woriiber nicht undienlichen erachtet worden/daß der Ober-Sächsische Cräiß je bälder je lieber hierüber möchte zusammen gefordert / dieses gefährliche Werck reifflichen überleget / in Postur gestellet / und nächst angesessenen Cräiß zu einem gleichmässigen / nach Erforderung der Reichs- und Cräiß-Constitutionen requirirt werden / damit auff erforderenden Nothfall Gewalt mit Gewalt zu vertreiben / und gesampte correspondirende Cräise bey fernerm Frieden und Ruh verbleiben. Anno 1664. Mart.

So weit dieser Rath-Schluß.

Inzwischen ward auch von der Aller-Christlichsten Königl. Majest. in Franckreich/durch Se. Fürstl. Gn. Herrn Hertzog Mazarini/alß Königl. Ober-Landvogt im Elsas / an die darinn gelegene zehen Erbare Reichs-Stätte / alß deren Ober-Schutzherr Höchstgedachte Königl. Majest. vermöge deß Münster- und Oßnabrüggischen Friedensschlusses worden / etwas Neues begehrt/ und zwar mit Colmar der Anfang gemacht / allwo vor hochgemeldte Se. Fürstl. Gn. durch den Freyherrn von Hunoltstein Einem E. Rath daselbst den 12.22. dieses/folgende Puncten vortragen liesse:

Le Roy m'a ordonné de vous obliger a me declarer s'il est vray que vous ayes fait prester serment a tous vos habitans de ne se pourvoir jamais par de devant le grand bailly, ny en premiere instanee aux causes dont vous estes parties n'y par appel des sentences par vous rendues. Et en cas que vous l'ayez fait, le Roy veuct en entend que vous donnies une declaration en forme par la quelle vous remettiez les dit habitans en mesme estat quil' estoient avant le dit Serment & que vous declarier de ne le renouveller plus a l'advenir comme estant un acte contraire au traite de Munster en ce que pendant que la Maison d'Austriche a jouy du grand bailliage les dix villes soumiles a la prefecture provinciale n'ont jamais fait prester le fermẽt, Et ainsy Le Roy Veuct que les bourgeois ayant une entiere liberté de porteur leurs appellantions a la chambre prefe-

ctoriale

Anno 1664. Mart. ctoriale concurrement avecq la chambre de Spire & de se pourveoir par devant le grand bailly en premiere instance lors quil sagira des differentz entre le Magistrats & les particuliers.

Que vous receviez dans le renouvellement de Vos Magistrats le grand bailly lors quil sera sur les lieux & quil voudra jy tendre toute mesme que vous faites le vice bailly sans que neantmoins sapuce vous este les suffrages qui vous seront libres.

Que le grand bailly pourra visiter les magasins & fortifications de la ville toutes fois & quantes quil jugera a propos & necessaire pour le bien publicq & donnant quelques ordonances sur ce sujet & qui regarderont la conservation de la ville elle seront par vous executées.

Que les afferes de la Religion Catholique Apostolique & Romaine seront remises & retablies au mesme estat quelles estoint auparavant les mouvement de la guerre ainsy que le Roy y est oblige par le traite de Munster. Paragraphum Itomque dictus Landgraviatus & quelles, estoient au premier de Ianuir de l'annee 1624. selon le traite d'Osnabruck auquel celluy de Munster se refere a le gard de la religion.

Ubersetzung deß obigen Vortrags/ so im Nahmen Ihr. Majest. deß Aller-Christlichsten Königs / Se. Hochfürstl. Excell. Hertzog Mazarini, der Cron Franckreich Pair und Groß-Zeugmeister / rc. Ober-Landvogt im Unter-Elsas/rc. im versambleten Rath zu Colmar / unter Dato deß 22. 12. Märtzens gethan worden.

Ihre Aller-Christlichste Majest. haben Hochgedachter Seiner Excellentz Allergnädigst anbefohlen / Einen Ehrsamen Rath der Statt Colmar dahin zu erklären anzuhalten/ ob deme also daß Sie dero untersässige Bürger und Einwohner mit abgenommenen Eyden sich unternommen zu verbinden/ niemalen einiger Weise an einen Herrn Ober-Landvogt zu gelangen / es sey in Sachen zwischen einem Rath und Bürgerschafft oder Insassen schwebend iner-

in erster Instantz oder in anderer Instantz und Appellationsweise Anno
von denen zwischen particulirten in prima instantia außgesprochenen 1664.
Raths-Urtheilen / im Fall dann dergleichen vorgenommen worden Mart.
seyn möchte / gesinnen Ih. Kön. Maj. Allergnädigst an Sie eines
Raths zu Colmar / vermög einer in forma beschehender Declaration alle der Statt Colmar Bürger und Gerichts-Zwangs Angehörige wiederumb in den Stand zu setzen / in welchem sie ehe und bevor dergleichen ihnen zugemutheten wie angeregten Endsverbindungen gewesen / auch dahin für dißmal sich zu erklärē / ins künftig dermassige mehrberührter Weise und Abzielung / Endsabnemung / einigen Colmarischen Burger oder Inwohner nit mehr zuzumuthen / alß solches eine dem Münsterischen Friedenschluß / und demjenigen / was unter Inhabung der Præfectur deß Hochlöbl. Hauses Oesterreich in Herbringen gewest / zuwiderlauffende Unterwindung / dergleichen End niemalen vor der Zeit die der Præfectur angehörige und untergebene Stätte ihren Bürgern und Inwohnern zugemuthet oder abgenommen / dannenhero auch Ih. Maj. Allergnädigst erfordern / daß eure Bürger und Gerichtszwangs-Zugehörige auff freyen Fuß gestellet seyen / und denen gantz unbenommen seye ihre Appellationes an die Landvögtliche Cantzley zu bringen / (dermassen alß selbe Landvögtische Cantzley in ihrer Iurisdiction concurrirend dißfalls mit der Reichs-Cammer zu Speyer) und inzwischen einem Rath und einigen Burger oder Untersassen entstehenden Fällen und Gerichtlichen Strittigkeiten auch in erster Instantz an einen Herrn Ober-Landvogt zugelangen.

Daß bey den Raths-Erneuerungen und Abwechslungen ein Herr Ober-Landvogt / so er zur Statt und ein solches begehren würde / nicht weniger dann ein jeweiliger H. Unter Landvogt möge zugegen seyn und zugelassen werden / doch ohne daß solche deß Hn. Ober-Landvogts Gegenwart der Wahl-Stimmen suffragia an ihrer völligen unbezwungenen Libertät ichtwas benemen wolle.

Daß ein Herr Ober-Landvogt befugt seye / so offt er ein solches zu Förderung deß gemeinen der Statt Besten vor nöthig ansehen wird / die Zeughäuser / Magazin uñ Maurē / auch Beschantzung zu

Anno 1664. Mart. besichtigen / und so er auch dißfalls darüber hin ein- oder anders zu Conservation und Versicherung der Statt verordnen und verschaffen würde / daß solches also dessen Verordnung zu folg durch euch ins Werck gesetzt und exequirt werde.

Alles / die Catholische Apostolische Römische Religion concernirt und angehend / soll wiederumb in den Stand eingericht und gesetzt werden / in welchem es vor den jüngsthingelegten Kriegstroublen in Teutschland gestanden / (wie dann darob zu seyn Ihre Maj. bey den Münsterischen Tractaten / vermög in selbigen enthaltenen Paragraph. Itemq; dictus Landgraviatus sich verbunden) und wie sichs auch in An. 1624. den 1. Januar. selben Jahrs befunden / zu folg deß zu Oßnabrück auffgericht- und bekräfftigten Friedenschluß / alß auff welchem der Münsterisch-angeregte in so weit und dißfalls / in Sachen der Religion und deren Stand und Concernirendes betreffend / sich beziehen / und sein Absehen richten thut.

Ehrengedachten Raths zu Colmar Resolution hierauff war folgendes Inhalts:

Der Aller-Christlichsten Königl. Majest. zu Franckreich / und Navarra / ꝛc.

Hochwolverordneter Herr Ober-Landvogt.

Durchleuchtig / Hochgeborner Fürst / Gnädiger Fürst und Herr.

Was im Namen Höchstgedachter Kön. Maj. in Franckreich / ꝛc. Unsers gnädigsten Schutzherrns / und Protectoren Eu. Hochfürstl. Excellentz heutiges Tages durch Dero hohe Fürstl. Person selbsten uns Meistern / und Rath dieser deß H. Röm. Reichs Statt Colmar zu proponiren / und dann in Teutscher Sprach verlesen / und Schrifftlich einhändigen zu lassen / gnädigst belieben lassen / das haben wir in schuldigster unterthäniger Reverentz seines mehrern Inhalts gehorsamlichen verstandē. Nun möchten wir von Hertzen liebers nichts wünschen / dann daß diese uns vorgehaltene Puncten dermas-

dermassen beschaffen wären / daß Eu. Hochfürstl. Excell. wir dißfalls mit begehrter Willfahr zu begegnen vermöchten. Aldieweilen aber solches diese gantze Statt und Bürgerschafft betreffendes höchstimportirendes Geschäfft seiner hohen Wichtigkeit nach über uns allein zu nehmen / und zu resolviren in unser Macht nit stehet / vielweniger uns gebühren will; Alß haben wir solches mit dem mehrern Schöffen-Rath der Zehen Zünfften allhie zu communiciren / und eine unterthänige Erklärung zu schliessen / und unumbgänglicher Notthurft zu seyn erachtet. Welcher allgemeiner Schöffen-Schluß dahinauß gehet / gleich wie man an Seiten dieser Statt Colmar jeweilen / und annoch der unterthänigsten Hoffnung gelebet / es werde zuforderst Ih. Königl. Maj. sodann Eu. Hochfürstl: Excell. alß unser hochgeehrtester / und gnädiger Herr Ober-Land-Vogt uns / und diese Statt bey unsern von etlichhundert Jahren hero erlangt; und besitzlich hergebrachten Freyheiten / Privilegien / uñ sonderlich bey der jenigẽ Reichs Immediat Stands Gerechtsame gnädigst zu lassen / und zu erhalten gemeynt seyn / darein Ih. Kön. M. durch dero / bey währenden Teutschen Kriegen mit dieser Statt An. 1635. auffgerichten / und nachgehend in An. 1644. verschiedenlich confirmirten Tractaten uns widerumb zu restituiren gnädigst versprochen / solche Restitution auch durch den Münsterischen Friedenschluß / insonderheit durch den §. Teneatur Rex Christianissimus &c. geschehen lassen: Und wie vorhero durch verschiedene Kön. an diese Statt in Particulari abgelassene gnädigste Schreiben / und theure Sincerationes, dero Copey hiebey gelegt / vornemlich in einem von mehr höchstgemelter Kön. Maj. an uns gnädigst abgegebenem Schreiben de dato den 30. Aug. An. 1644. mit diesen Formalien 2c. Anno 1664. Mart.

Pour Vous dire par L'advis de la Reyne regente nostre Tres honorée Dame, & Mere, que le seul but de nos armes est de Procureur le repos Vniversel des Princes, Villes, Estats de L'Empire sans prendre aulcun fruict des nos travaux, ny de nos Conquestes, que le Restabilissiment des Privileges, & des biens de ceux, qui en sont esté depouilles, que nous sommes resolus d'employer toutes les forces, que Dieu à mise en nos mains pour assister nos allies, maintenir, &

Anno 1664. Mart. conserver un chacun dans ses droict, & pour defendre la Liberte publique &c. pour establir une ferme paix, qui donne une entiere seurete à nos fortuns, & à Vos Conditions &c.

Also auch seithero uns dabey gnädigst zu schützen/und zu schirmẽ/mehrfältig durch gegebene Kön. Parolen theurlich vertröstet/insonderheit aber durch Eu. Hochfürstl. Excell. alß Herrn Ober-Landvogten / wie auch deß Herrn Unter-Landvogten extradirte Endlich geschworne Reversales mit mehrern versichert / also seynd uns Meistern / Rath und Schöffen allhie berührte Königl. Propositions-Puncten umb so viel schwerer vorkommen/alß solche nicht allein angeregten unsern biß dato durch Göttliche Gnad noch alleweg erhaltenen Freyheiten / Privilegien / und außtrucklichen special-Exemptionen schnurstracks zuwider / auch durch hiebevorige jeweils von Chur Pfaltz / und Hauß Oesterreich gewesene Herren Ober-Landvögt an uns niemaln begehrt/nachgesucht/noch practicirt worden/sondern auch vermög unserer gegen der Keys. Maj. und dem H. Röm. Reich uns obligenden / seit geschlossenem Teutschen Frieden mehrmals nun in die 16. Jahr hero ohn einig Widersprechen Höchstbesagter Königl. Maj. und Dero vormals gewesenen Ober-Landvögten / Herrn Conte de Harcourt Jährlich widerholten schweren Eydspflichten / wir so gar nicht bemächtiget/ uns dißfalls/wie gern wir auch immer wolten / ohne Wissen und Consens der Keys. Maj. und deß H. Röm. Reichs/ deme wir mit Eyden verbunden/in etwas einzulassen/in sonderbarer Betrachtung / da solches Geschäfft nach Inhalt deß Instr. Pacis, ad amicabilem Patrium paciscentium Conventionẽ, von dem Deputations-Tag in Franckfurt / allwo es bereits vor Jahren geschwebt / auff gegenwärtigen Regenspurgischen Reichstag / mit gnädigstem Consens der Aller-Christlichsten Kön. Maj. verschoben / daselbsten durch Chur-Fürsten und Stände angenommen; Zu dessen freundlicher Erörter- und Hinlegung eine Deputation, mit dem Königl. Frantzösischen Herrn Plenipotentiario gütliche Handlung zu treffen auß allen dreyen Reichs-Räthen und Collegien vermittelst deß am 24. Octob. nächst verschienenen 1663. Jahrs gemachten Reichs-Conclusi mit denen

Forma-

Formalien: Man hat auch Rechtens wegen der Zehen Reichs- Anno
Stätt im Elsaß geschlossen / daß auff Förmliche Eingebung ihrer 1664.
Gravaminum eine Deputation auß denẽ dreyen Reichs-Räthen zu Mart.
verordnen seyn solle / umb mit dem anwesenden Königl. Frantzösischen Hn. Plenipotentiario deßhalben / dem Instrumento Pacis und Keys. Capitulation gemäß zu handlen geschlossen; Solcher Reichs-Schluß auch durch die darauff den 5. Febr. gefolgte Keys. Resolution, in denen Worten: Gleich wie Ih. Keyserl. Maj. gantz gern geschehen lassen / daß auff die von den Zehen Reichs-Stätten erfolgende Ubergebung ihrer Gravaminum, die angedeutete Deputation verordnet / und gütliche Handlung mit dem Frantzösischen Plenipotentiario gepflogen werde / gut geheissen und confirmirt, auch daß solches nächster Tagen werckstellig solle gemacht werdẽ / durch Ih. Churfürstl. Gnad. zu Mäintz unter dem 1. 11. dieses Monats Martij gnädigste Vertröstung gegeben worden.

Wann dann / Gnädiger Fürst und Herr / die Sach erzehlter massen in Warheits-Grund also beschaffen / daß nemlich wir / alß dem H. Röm. Reich Geschworne / Beeydigte / und verbundener Stand deß Reichs / uns hierin eines andern zu resolviren nicht vermögen / noch befugt seynd / alß gelanget an E. Hochfürst. Excell. unser unterthänige gehorsam-höchstangelegene Bitt / die geruhen gnädig / in gnädiger Behertzigung eingeführter höchstwichtigster Motiven dero beywohnenden Clementz / und hocherleuchteten Verstand nach uns dißfalls in Gnaden vor entschuldiget zu halten / und diese unsere unterthänige Erklärung in Ungnaden nicht zu vermercken / sondern Ih. Königl. Maj. sothane unsere unterthänigste Entschuldigung mit Nachtruck beyzubringen / und dieses Geschäfft / allwo es bereits / nemlich bey dẽ H. Rö. Reich anhängig gemacht / und verhoffentlich nunmehr dem obangeregten Reichs-Concluso, und Keyserl. Resolution zu Folg / täglich zur veranlasten Reichs-Deputation wird gebracht werden / biß zu dessen Erörterung nochmals in Gnaden beruhen zu lassen. E. Hochf. Excell. versichern wir in aller Unterthänigkeit / daß / worinnen der Aller-Christlichste Kön. Maj. und deroselben wir / ohne Verletzung unserer gegen dem H.

Anno 1664. Mart. Röm. Reich tragender schwerer Eydspflichten/auch Privilegien/ und Freyheiten nur immer gehorsamst/ und unterthänigst zu willfahren vermögen / daß es an unserm unterthänigst geflissenẽ Willen keines Wegs ermangeln solle: Inmassen dann zu offthöchstberührter Königl. Maj. auch Eu. Hochfürstl. Excell. wir deßwegen nochmalen die unterthänigst und unterthänige Confidentz tragen/ und zu deren respectivè Höchst-Königl. und Hoch-Fürstl. Gnaden und beharrendem miltem Favor uns / und diese Statt hiemit bester massen unterthänigst / unterthänig / und gantz gehorsamlich recommandirt und befohlen haben. Solche verhoffende Höchst Kön. und Hochfürstl. Gnaden aber mit unsern eusserst möglichsten unterthänigst / und unterthänigen Diensten gehorsamlich zu verdienen/uns jeweilen alles Eyffers angelegen seyn lassen wollen / Als

Eu. Hoch-Fürstl. Excell.

Unterthänig Gehorsame

Meister/Rath/und Schöffen deß H. Röm. Reichs Statt Colmar.

Bey dieser Resolution nun blieben die zu Colmar steiff und beständig / was man auch / sie davon abwendig zu machen/ hervorbrachte. Derowegen begab sich deß Hn. Ober-Landvogts Fürstl. Gn. von hier wieder weg nach den übrigẽ Stätten/ und zwar nach deß Heil. Reichs-Statt Schlettstatt / woselbst Hochgedachte Se. Fürstl. Gn. den 22. dieses (1. April.) deß morgens Vormittag einem E. Rath Sr. Aller-Christlichsten Königl. Maj. Meynung/ gleich wie zu Colmar geschehen/ ebenmässig vortragen / und bey demselben umb eine gewührige Erklärung darauff anhalten liesse. Welcher sich dann kurtz hierauff erklärte also und dergestalt / daß er die ihm vorgeschlagene Puncten williglich/ jedoch mit einem und dem andern Vorbehalt eingieng/auch schrifftlich verfasste/ uñ dem Hn. Ober-Landvogt zustellte / massen solches auß nachgehender Abschrifft seinem eygenen Inhalt nach außführlicher zu vernehmen.

EXTRA-

Anno 1664. Mart.

EXTRACTUS.

Deß jenigen / was Ih. Hochfürstl. Excell. der Hochgebohrne und Durchleuchtige Herr / Herr Armand Charles, Hertzog von Mazarini und Majenne, Graf von Pfirt / Than / Befort und Marlen / Freyherr zu Altkirch / Ober-Landvogt der Königl. Land-Vogtey Hagenau / Gubernator und General-Lieutenant im Obern- und Untern-Elsaß / und der Landen Britannien / Particulir Gubernator der Stätten / Schlösser und Vestungen Briesach / Philipsburg / Nantes und Blavet, Hennebau, Ginberlay, St. Maixant, Cnaugny, La Fore, Vincenne, Königl. General-Lieutenant dieser Landen / auch deß Hertzogthumbs Britannien Mit-Herr / und General Feldzeugmeister in Franckreich / ꝛc. Unser gnädigster Herr und Ober-Landvogt / heut Dato zu Morgen Vormittag / sich gnädigst belieben lassen / unsern Magistrat zu besuchen / und uns Ihrer Aller-Christlichsten Königl. Maj. unsers souverain Schutzherrns Intention und Meynung zu verstehen geben / in diesem insonderheit / daß Allerhöchstgedachter Ih. Kön. Maj. vorkommen wäre / alß hätte der Magistrat und Rath / die gemeine Bürgerschafft hiesiger Statt / vermög eines Eyds angehalten / ihre Appellationes, bey der Königl. Land-Vogtey zu Hagenau nicht anzubringen / in Sachen erstern Instantz / und da der Magistrat selbsten die Gegenparth vertretten würde.

1. Daß die Appellationes bey der Königl. Land-Vogtey Hagenau concurrenter mit der Cammer zu Speyer gehen solten.

2. Die Beywohnung Ih. Fürstl. Gn. alß Ober-Landvogts in dem Magistrat / bey der Rathsbesatzung.

3. Die Besichtigung der Magazin / Zeughäuser und Schantzen der Statt / und Erkundigung der jenigen Sachen / welche die Conservation und Sicherheit berührter Statt angehen:

Und 4. Den Paß der Königl. Völcker; Nachdem der Magistrat und Rath die hievorgesetzte Puncten reifflich erwogen / und darüber in aller Freyheit deliberiret, haben sie sich erklärt / massen sie sich dann erklären / Krafft dieses / daß sie seithero dem Münste-

rischen

Anno 1664. Mart. rischen Friedensschluß/das Geringste nicht erneuert/noch die Bürgerschafft mit Eyden verbunden/daß sie an die Königl. Landvogtey nit appelliren solle/und was Gerichtliche Sachen erster Instantz betrifft/in welcher der Magistrat selbst die Gegenparthey vertrette/gegen einigen Burgern ergeben sie sich gutwillig eines zeitlichen Herrn Ober-Landvogts Außspruchs/und dero Officianten oder Landvogtey/im Fall gedachter Magistrat/wider die Form/die alte Gebrauch und Herkommen der Statt verfahren/bäthen nichts destoweniger/Ih. Fürstl. Gn. den Hn. Ober-Landvogt und seine Officianten/zuvor von dem Magistrat die Ursachen/welche sie zu klagen verursacht/zu vernehmen/damit sie alßdann nach gemeiner Form Rechtens procediren/dafern dieselbe nicht erheblich befunden werden.

Die Appellationes betreffend allein in Civil Sachen/bewilligen sie die Concurrentz und die freye Wahl der Bürgerschaft/ihre Appellationes an die Kön. Landvogtey Hagenau und deß Keys. Cammergerichts pro summa appellabili zu thun/in Ansehung unserer Freyheiten/Herkommen und Particular-Statuten der Statt in casu appellationis vorbehalten uñ conservirt. Belangend die jenige aber/so an die Statt Schuldforderung haben/weilen der Magistrat im Namen der Statt Parthey/und also nicht Richter seyn kan/sollen bey der Landvogtey nit angenom̃en/sondern in prima Instantia nacher Speyer verwiesen werden/jedoch außgenommen deren/welche unter der Landvogtey Protection stehen/die sollen dahin in prima Instantia zu gehen befugt seyn.

Alle Glaubens-Sachen/und die Religion betreffend/solle es nach laut und Inhalt der Oßnabrückischen Tractaten/§. Bona Ecclesiastica, &c. mit welchem hierin die Münsterische gantz übereinstimmig/indem dieselbe alles in dem Stand/wie es den 1. Januar. Anno 1624. gewesen/setzen/gehalten werden/also daß alle Erneuerungen/die hierwider/in währenden diesen Kriegs-Läufften eingeschlichen/dardurch auffgehoben/und in den vorigen Stand wieder gesetzet/nach laut deß Münsterischen Friedenschlusses/Articulo Si tamen, &c. Itemque dictus Landgraviatus, &c.

Den Rahtsitz Ihrer Hochfürstl. Gn. Herrn Ober-Landvogts/ in unserm Magistrat/ bey der Rahtsbesitzung anlangend/ halten wir zu sonderbahren hohen Ehren/ wann Sie sich dabey einfinden wollen/ und werden wir uns dessen im geringsten nicht beschweren/ zu aller Zeit/ weilen wir ohne das sein Under-Landvogt annehmē/ so seynd doch J. Hochfl. Gn. unterthänig gebetten/ in Ansehung der Statt bekannter Unvermögenheit/ uns die Güte zuerzeigen/ daß in diesem Fall die alte Gewohnheit in dem Comitat/ möchte beobachtet werden/ welche da ist/ daß ermeldte Statt nicht schuldig/ mehr als 20. Personen zuzulassen/ welche in Ihrer Fürstl. Gn. Gleidt folgen; und daß unsere Stimmen und Wahl/ uns frey sollen gelassen werden; wann wir auch die gebührende Einladung an Ihre Fürstl. Gn. den Herrn Ober-Landvogt/ und in dero Abwesenheit/ an dero Under-Landvogt/ oder/ da keiner bey der Stell/ an die Officianten der Landvogtey werden gethan haben/ und im Fall alsdann gar niemand von ihnen erschiene/ solle die Wahl deß Magistrats nicht vor unkräfftig oder unrichtig gehalten werden. Anno 1664 Mart.

Ihre Fürstl. Gn. Herr Ober-Landvogt könte jedesmahls/ so offt ihme nur beliebig seyn wirde/ unsere Magazinhäuser/ Zeughäuser und die Schantzen unserer Statt besichtigen/ und sich in alle Weg zu unsrer Statt Sicherheit dienlich erkundigē/ darüber verordnen/ und was derselben beliebig seyn werde/ unserm gemeinen Wesen zum Besten/ und zu unserer Statt Sicherheit/ soll von uns vollzogen werden.

Die Völcker Ihrer Königl. Mayest. welche der Magistrat zu passiren und zu logiren/ sich niemahl verweigert/ versprechen wir daselbig fürbaß auch nicht zuthun/ jedoch/ daß Ihrer Mayest. Ordre/ die Bezahlung betreffend/ in Obacht genommen und vollzogen werde.

Endlich bittet der Magistrat underthänig Ih. Königl. Mst. sie zu beschützen/ und gegen dem Reich uñ dē Kayser bestens zu quarantiren/ dafern sie in allen obigen Dingen/ welche sie verwilliget/ jetzt oder ins künfftig/ solten beunrechtiget oder angefochten werden.

Anno 1664. Mart.

Daß Obstehende/auß Königl. Ordre proponirt- und exhibirte vier Puncten dergestalten angenommen worden/ bezeugen Burgermeister und Rath / deß H. Röm. Reichs Statt Schlettstatt/ mit ihrem hier zu End für auffgestelten gewöhnlichen Secret-Jnsigill/geben und geschehen den 1. Aprilis 1664.

Daß diese vorstehende Copey / gegen dem wahren Original getreulich abgeschrieben / und darauff durch mich Endsbenelten geschwornen Kayserl. Notarium gegen erwehntem Original fleissig revidirt, und Collationando durchauß gleichlautend befunden worden seye/in Schlettstatt den 1. April 1664.

Testatur

Johann Herman/ic. Not. Publicus ibidem.

Von hier nahm der Herr Ober-Landvogt/Hertzog von Mazarini/seinen Weg nach Ober-Ehenheim/allwo Se. Fürstl. Gn. einem Ehrsamen Rath mehr nicht als drey Puncten vorschlagen liesse/als 1. wegen der Appellation, nacher Hagenau concurrenter mit der Kammer zu Speyer zugehen. 2. Die Beywohnung Sr. Fürstl. Gn. als Ober-Landvogts in dem Magistrat / bey den Raths-Satzungen. Drittens / Paß und Repaß der Königlichen Völcker; Anlangend aber die Besichtigung der Zeughäuser und Schantzen / hiervon ward/ weilen die Statt ohne das im geringsten von solchen Sachen nichts hat/ auch gar nichts gemeldet. Derohalben der Rath und gemeine Statt Ober-Ehenheim sich in obige drey Puncten/gleich wie löbliche Statt Schlettstatt gethan/ gleichförmig einliessen/ und selbigem nachzuleben für gut ansahen.

Diesen beyden folgten die Stätte Roßheim und Kaysersberg bald nach: Aber die Statt Münster in S. Gregorien-Thal blieb bey dem Colmarischen Schluß resolut und unbeweglich stehen/ungeacht vieler harten Bedrohungẽ/welches alles ein löblicher Rath daselbst / dem zu Colmar unverzüglich zuwissen machte / durch nachfolgendes Schreiben:

Abschrifft eines Schreibens / so an deß Heil. Reichs Statt Colmar von der auch deß Heil. Reichs Statt Münster in St. Gregorienthal/ wegē etlicher von Franckreich an sie begehrter Puncten / abgangen.

Edel/ꝛc.

Den gestrigen und heutigen Verlauff zwischen Ihr. Hochfürstlichen Excell. Hertzogs Mazarini und uns nun anstehend zu Freund-nachbarlichem Bericht zu entdecken / haben wir Statt-Räth allhier/ vor der Pforten der Ankunfft und Einritts des Hertzogs erwartet/ und selbigen durch unsern Stattschreiber beneventiren lassen/ dabey mit sondern Gnaden angesehen/ und demnach dieselbe bey der Klosterkirchen abgestiegen/ under dem Himmel von dem Herrn Prälaten auch empfangen und einbegleitet worden/ finitis ceremoniis Ecclesiasticis, seynd wir in Klosterhoff nachgefolgt/ und das Präsent von 3. Ohm Weins / 8. Säck mit Habern/ und 200. Stuck Forellen/ offeriren lassen/ dafür Ihre Hochfürstl. Excell. 3. Duplonen zur Verehrung ertheilt / bald darauff den Verlauff mit der Statt Schlettstatt schrifftlich/ uns darein zu ersehen/ und darnach zu richten/ per Monſ. du Vallier insinuiren lassen/ dabey es selben Abend verblieben. Des andern Tags/ als heut haben wir uns auff der Rathstuben zusammen gethan / und drüber consultirt, da man rathsam befunden / daß Herr Hans Jacob Riegger und Stattschreiber under wehrendem Gottesdienst ein Uffsatz machen solten/ umb unsere Resolution/ so in generalibus bestanden/ schrifftlich zu übergeben/ nachdem nun das Concept verfast und in Erfahrung bracht worden / daß Herr Riegger vorhanden / haben Ihre Durchl. selben avociren lassen / underwegen under der Rathstuben vom Herrn Unter-Landvogten selbsten abgeholt und befragt worden/ was seine Verrichtung und Geschäfft hier wäre / wird er sich / wie von ihme zuvernehmen/ so gut er gekönnt/ entschuldiget haben/ den Uffsatz oder das Concept mitgenommen.

Anno 1664 Mart. Als nun gleich hernach Monſ. Zipper unſere Resolution begehret/ haben wir Dilation zweyer Stund gebetten und erhalten/ in Hoffnung Herr Riegger würde wieder interim zu uns kommen/ zugleich den Uffſatz zu ingroſſiren und hernach zu übergeben / dieweilen er aber mit Fleiß im Kloſter enthalten worden / haben wir unſere Reſolution / ſo in Generalibus beſtanden / mündlich durch Monſ. Zippern vortragen laſſen/ die dahin gangen/ daß man unterthänigſt wolte gebetten haben/ uns Termin zu geben / biß das vertröſtete Reichs-Concluſum, ſo wir nächſtens erwarten/ folgen mögte / nach deſſen Hinderbringung iſt man gleich nicht zufrieden geweſen / ſondern wiewohl Anfangs vielfaltig durch gütlich Zuſprechen an uns geſetzt worden/wir aber beſtändig bey erſter Reſolution verblieben / auch endlich Herr Marquis de Ruze ſelbſten zu uns kommen/ und erſtmahls ſich freundlich erzeigt/ als er geſehen/ daß ſolches nichts wolte verfangen / nachdem wir underſchiedlich mahlen zu ihnen ins Kloſter / ſie zu uns auff die Rahtſtuben kommen/ iſt das Raue endlich herauß gekehret / und dem Stattſchreiber/ als der Statt und Thal verführe/verkauffe / die Obrigkeit nit wie recht/ billich und getreu informire / die Puncten nicht wie ſichs gebührt vortrage / die Bürger vom Miteinwilligen abhalte/ ꝛc. vielmahl offentlich Teutſch und Frantzöſiſch mit Hencken/ nächſt höchſtem betheuren mit Bougren und allen ſchändlichen Läſterworten in höchſtem Zorn und verbittertem Grimm bedrohet/ ihn auch endlich beym Kragen un̄ Halß ergriffen/ alſo dz man nit anderſt vermeint / er werde jämmerlich mit ihm umbgehen und ſehr übel tractiren / darbey allen Bürgern in Statt und Thal publicè durch Monſ. Zippern vortragen laſſen / wie ſich Hagenau / Schlettſtatt/ Ober-Ehenheim/ Roßheim/ Kayſersberg und ſchon auch vertröſter maſſen Thüringheim ergeben und accommodirt/ geſtalten die beſigelte Extract von allen gedachten Stätten ihnen vorgeleſen worden/ ſich auch darnach zu bequemen/ und gleicher Geſtalt ja zu ſagen/ zu welchem Ende dann die geſampte Burgerſchafft erſtlich befragt worden/ ob ſie gleicher Meynung mit uns. Als ſie dann einhellig auch ſich dahin erklärt / neben den Schöffen bey unſerm

Schluß zu bleiben / und solche abermal durch den Stattschreiber sampt 6. erwehlten Burgersleuthen ins Kloster referirt worden / ist man darüber noch verbitterter worden / und mit Feuer / Schwert / Verhergung / und aller Königl. und Fürstl. Ungnaden / betrohen und zu verstehen geben worden. Darüberhin seynd Ihre Fürstl. Durchl. heut umb 4. Uhren Nachmittag von hier nacher Thüringheim auffgebrochen: Was nun hiernach Münster und Colmar / derer sie vielmahlen gedacht / aber / aber / ꝛc. begegnen möcht / müssen wir Göttlichem Willen heimstellen / plura præsens, Interim Göttlichen treuen Gnadenschutz uns allerseits treulich empfehlend / seynd und verbleiben

Anno 1664 Mart.

Unser Großg. Hochgeehrten Herren Nachbarn

Münster den 27. Martij (St. V.) 1664.

Dienst- und gutwillige allezeit

Burgermeister und Rath deß H. Röm. Reichs Statt Münster in S. Gregorien Thal / ꝛc.

Deß andern Tags / als den 28. dieses ward von offthochgedachten Herrn Landvogts Fürstl. Gn. denen zu Türckheim ein gleichmässiges vorgehalten / die dann in den Schlettstättischen Vergleich gern einwilligten.

Was aber weiter hierauff erfolget / davon ist zu unserm Wissen keine fernere Nachricht eingelauffen / als nur daß bald hernach E. E. Rath deß H. Reichs Statt Colmar / wegen einer und andern mit dem Herrn Prälaten zu Münster in S. Gregorien Thal von dem Herrn Landvogt / Hertzogen von Mazarini / vor die Landvogtey citiret worden / vermög nachgesetzten Patents:

Citation / oder Gerichtliche Einladung deß Königl. Frantzösischen Herrn Ober-Landvogts im Elsaß / Her-

Hertzogs von Mazarini/ an E. E. Rath deß H. Reichs Statt Colmar/ umb den Herrn Prälaten zu Münster in S. Gregorien Thal an seinen Rechten nicht zubehindern.

Durch uns Armand Charles Duc de Mazarini, &c.

Uff ferners Erklagen des Prälaten zu Münster in St. Gregorien-Thal/ wie nemblichen zwischen gedachtem Appt/ und dem Magistrat deß H. Reichs Statt Colmar sich ein Streit erhaben/ vor den Beampten der Landvogtey zu Hagenau/ und daß besagter Magistrat dahin condemnirt worden / dem Apt in seinem Rechten/ welches er hat/ in sein Hauß und Hoff zu Colmar einen Schaffner nach Belieben / es sey sein Haußgenoß / Geistlicher/ Frembder/ oder Burger der Statt Colmar zusetzen/ und daß ein solcher seine Verwaltung und Einkünfften versehen / dagegen aber von allen Bürgerlichen Beschwerden befreyet seyn solle / keinen Eintrag zuthun : Item / daß bemeldter Magistrat condemnirt worden / nicht allein auff des Abts Gütern / Früchten und Einkünfften keine Ufflage zu schlagen. Sondern auch bey den Bürgern die Verordnung zu thun / daß dieselbe im Colmarischen Bann den Zehenden richtig/ und alleweg in Früchten durch die zehende Garbe/ in Wein aber das zehende Büttich den Zehend-Knechten/ welche dem Prälaten in gewöhnlicher Form geschworen haben / abstatten und lieffern sollen / und nachdem die Klägere ihre Sach auf Käyserliche Privilegia von Ludovico Pio/ Lothario und Carolo Magno , welche den Abbt zu Münster in Gregorjen Thal befreyet haben/ aller Freyheiten und immuniteten immerdar frey und ungehindert zugeniessen begründen / welche privilegia nachgehends confirmirt seynd / durch die Käyser Wenceslaum/ Sigismundum/ uff Ferdinandum II. in den Jahren 1411. 1433. und 1624. Die nicht allein besagte Privilegia confirmiren/ sondern sie cassiren und heben auch auff die jenige/ welche zu Praejudiz

judiz der Abbtey möchten seyn erlangt worden; Zumahln wegen Anno
beschehener Cession und Ubergab/welche die Aebbt und Geistliche 1664
der Abbtey zu Münster ihrer Abbtey / und Weltlichen Herrschaff- Martz.
ten des besagten Münster-Thals/ wie auch der Gemein zu Türck-
hein/dem Reich darumb und mit der Condition und Beding ge-
than haben / damit sie mögten bey ihren Freyheiten und Rechten
manutenirt und erhalten werden. Und aber der Prälat solch sein
Gerechtigkeiten und Privilegia vor denen Herrn Beambten zu
Hagenau durch eine requeste producirt, selbige auch denen Herrn
des Magistrats zu Colmar insinuirt, diese aber nit erschienen/also
daß nach Beobachtung aller rechtlichen Form und Ordnung eine
Sentenz under dem 23. Feb. 1664. ergangen/solche auch gebühren-
der massen notificirt worden/ welche dahin gangen/daß berührter
Magistrat in des Prälaten begehren condemnirt seyn solle; Und
sintemaln bemeldter Magistrat mit Execution diser Urtheil nicht
schuldige folge geleistet / noch die Justitz der Landvogtey zu Ha-
genau erkennen wollen / ohnangesehen jeweils die Oberlandvögt
und Prefecti, wie auch ihre Beambte über der zehen Stätt Strit-
tigkeiten erkant und gesprochen haben / und die Statt Colmar
durch den Münsterischen Friedenschluß schuldig ist/die Jurisdicti-
on und Justitz der Hagenauischen Landvogtey zu agnosciren und
zuerkennen/und daß sonsten der Abbt allwegen würde underdru-
cket werden; Als hat er uns gebetten / offt angeregten Magistrat
der Statt Colmar vor uns zu citiren, inner der Zeit / die ihme von
uns bestimmet würde/ Ihre Exceptiones einzubringen / und daß
wir alsdann uff des Prälaten Begehren/sententioniren möchten/
und zwar bey angesetzter Straff aller Unkosten / Schadens und
Interesse/ und noch bey einer fernern Straff welche wir im Fall
des nicht erscheinens / anzusetzen belieben möchten/darauff haben
wir befohlen/befehlen auch hiermit und in Krafft diß/daß mehrge-
dachter Magistrat des H. Reichs Statt Colmar innerhalb acht
Tagen vor uns erscheinen / und ihre einreden / so sie wider
den Prälaten zu haben vermeinen / einwenden / wie auch
zu

Anno 1664 Mart. zu ihrer Defension darthun sollen/ warumb der Prälat nit befugt seye/ nach seinem Belieben/ eine Person/ die seye sein Haußgenoß/ geistlich / frembd oder ein Colmarischer Burger zu einem und Verwaltung seiner Güter und Gefäll zu bestellen/ und daß ein solcher von allen Aufflagen und Contributionen befreyet und eximirt seyn solle / daß ferners der Magistrat condemnirt und schuldig seyn solle/ von des Abbts Gütern / Früchten und Einkaufften keine Schatzung oder Ufflag mehr zu fordern / sondern die Verordnung zu thun / daß durch die Innwohner der Statt und Banns/ dem Abbt allwegen in Früchten die zehende Garb / in Wein aber das zehend Büttich denen Zehendknechten / welche dem Prälaten der alten Form nach beeydigt seyn/ geliffert werden / und das bey Straff aller Kosten/ Schadens und Interesse und noch darzu bey Straff 1000. lib. welche Straff soll exequirt werden / durch alle gehörige und zimliche Mittel / auch durch Gefangenschafft ihrer Personen selbsten. Geben zu Breysach den 21. Aprilis 1664.

(L.S.)

Underschrieben

Le Duc Mazarini.

par Monseigneur

Lourcellerie.

Ich underschriebener geschworner Stattschreiber der Statt Breysach/ bezeuge/ daß obgesetzte Copey ihrem Original gantz und gar gleichförmig seye/ welche dem Magistrat deß H. Reichs Statt Colmar/ auff ihrem Rahthauß in Gegenwart der hierunden Underschriebenen/ und hierzu insonderheit erforderter Gezeugen/ welche dieses neben mir unterschrieben haben/ insinuirt worden. Geschehen in Colmar den 21. Aprilis 1664.

Johann Jacob Bahrt geschworner Schreiber zu Breysach/ mpp.

Johann Georg Gottwalt.

Johann Michael Wöland.

In

Anno 1664. Mart.



dem
reiß
und
das
elbst
und
14.
daß
zwi-
die
they
un-
Cir-
Son-
/ O-

ant
hen
gen-

an
erl.
cher

ey-

Nächst Erbiethung in allen gebührlichen Dingen Nachbar- und freundliche Dienste / wünsch ich E. Excell. von Gott viel Gutes.

Anno 1664 Mart. zu ihrer Defension darthun sollen/ warumb der Prälat nit befugt seye/nach seinem Belieben/ eine Person/ die seye sein Haußgenoß/ geistlich / frembd oder ein Colmarischer Burger zu einem-und Verwaltung seiner Güter und Gefäll zu bestellen/ und daß ein solcher von allen Aufflagen und Contributionen befreyet und eximirt seyn solle / daß ferners der Magistrat condemnirt und schuldig seyn solle/von des Abbts Gütern / Frichten und Einkaufften keine Schatzung oder Ufflag mehr zu fordern / sondern die Verordnung zu thun / daß durch die Innwohner der Statt und Banns/ dem Abbt allwegen in Frichten die zehende Garb / in Wein aber das zehend Büttich denen Zehendknechten / welche dem Prälaten der alten Form nach beeydigt seyn/geliefferт werden / und das bey Straff aller Kosten/Schadens und Interesse und noch darzu bey Straff 1000. lib. welche Straff soll exequirt werden / durch alle behörige und zimliche Mittel / auch durch Gefangenschafft ihrer Personen selbsten. Geben zu Breysach den 21. Aprilis 1664.

(L.S.)

Underschrieben

Le Duc Mazarini.

par Monseigneur
Lourcellerie.

Ich underschriebener geschworner Stattschreiber der Statt Breysach/bezeuge/daß obgesetzte Copey ihrem Original gantz und gar gleichförmig seye/welche dem Magistrat deß H. Reichs Statt Colmar/auff ihrem Rahthauß in Gegenwart der hierunden Underschriebenen/und hierzu insonderheit erforderter Gezeugen/welche dieses neben mir unterschrieben haben/insinuirt worden. Geschehen in Colmar den 21. Aprilis 1664.

Johann Jacob Bahrt geschworner
Schreiber zu Breysach/mpp.
Johann Georg Gottwalt.
Johann Michael Wöland.

In

Anno 1664. Mart.

dem
reif-
und
des
elbst
und
14.
daß
zwi-
die
then
un-
Lir-
Hor-
/ O-

dant
then
gen-

an
serl.
cher

chen



pungen Weeg.

Nächst Erbiethung in allen gebührlichen Dingen
und freundliche Dienste / wünsch ich E. Excell. vo
viel Gutes.

Anno 1664 Mart.

zaih
seye/
geist
Ver
cher
seyn
seyn
Sch
nun
dern
das
der
Str
Str
beh
Per

Br
gar
Col
ders
ch

Johann Jacob Bahrt geschworner Schreiber zu Breysach/mpp.
Johann Georg Gottwalt.
Johann Michael Wöland.

In

In Ungarn gieng nunmehr diesen Monat / nachdem das ungeschlachte rauhe Winterwetter etwas vorbey / das Streiffen wieder an / und sonderlich wussten die Comorrer Husaren und Heyducken sich dessen meisterlich zu bedienen / wie sie dann stäts den Türcken auffpassten / und die Strassen gegen Neuhäusel / woselbst herumb ihnen alle Wege und Stege bekannt sind / rein hielten / und je zuweilen gute Beuten einbrachten. Unter andern hatte den 14/24. dieses eine starcke Parthey derselben Husaren das Glück / daß sie eine Türckische von 260. Pferden / unter vier Standarten zwischen Gran und Neuhäusel antraff / in die Flucht schlug / und die meisten erlegte / wobey der Aga von Barkan / welcher die Parthey führte / selbst todt blieb / dessen Kopff / neben vielen andern / auch unterschiedlichen lebendigen / wiewol theils sehr verwundten Türcken / unter denen der Aga von St. Thomas-Berg / drey Sor-Bassen und 2. Oda-Bassen / und sonst viel vornehme Spahien / oder Ritters-Leute waren / gefangen einbracht wurden. Anno 1664. Mart.

Deßwegen nun schrieb alßbald der Türckische Commendant zu Gran an Herrn General-Wachtmeister / Graf Adolph Erichen von Buchheim / alß Keyserl. Commendanten in Comorra / folgendes Inhalts:

Deß Türckischen Commendantens in Gran Schreiben an Herrn Grafen von Buchheim / Keyserl. Commendanten in Comorra / wegen Loßlassung etlicher Gefangenen.

Wir Scanderbeg deß Großmächtigsten Türckischen Keysers Commendant in Gran / und dero angräntzenden Vestungen Beeg.

Nächst Erbiethung in allen gebührlichen Dingen Nachbar- und freundliche Dienste / wünsch ich E. Excell. von Gott viel Gutes.

Anno 1664. Mart.

Mit Gegenwärtigem habe E. Excell. ersuchen sollen / sintemal deroselben Commando untergebene Soldaten in nächstverwichenen Tagen/ unsern Leuten grossen Schaden zugefügt/ indem sie theils derselben die Köpff abgehauen / theils aber gefangen hinweg geführet haben. Wir wissen allhie vor gewiß / daß unser Großmächtigster Keyser / mit dem Röm. Keyser guten Frieden hält / und solchen biß auff heutigen Tag nicht gebrochen hat / und daß auch unsers Großmächtigsten Keysers Kriegs-Heer / weder gegen die Vestung Comorra / noch andere angränzende Oerter feindlich gehen / sondern nur allein wider die zu dem Königreich Sibenbürgen gehörige Oerter / und vielleicht auch wider die Grafen Serini und Budiani sich wenden werde. Derowegen weil auch E. Excell. der Comorrischen Vestung Commendant / und zugleich auch deß Röm. Keysers Rath ist / solten wir den vorlängst getroffenen Frieden beständig halten / und solte E. Excell. dero unterhabende Husarn dieses alltägliche Außfallen / indem sie die Unserigen allezeit mit Mord und Raub verfolgen / durchauß nicht zulassen. Wie nun E. Excell: deß Röm. Keysers vornehmer Bedienter ist / also solte er auch allermöglichst verhüten helffen / damit unter beyden Großmächtigsten Keysern / nicht etwas dergleichen vorlauffen möchte / welches einigen Haß und Verbitterung erwecken könnte. Diesem nach bitte E. Excell. Sie wollen unsere im letzten Außfall auffgefangene Leute wiederumb auff freyen Fuß stellen / damit wir in dieser Nachbarschafft mit E. Excell. und allen dero unterhabenden Leuten fried- und freundlich leben können. Erwarte hierauff ein willfährige Antwort. Geben Gran den 25. Martij / 1664.

Hochgedachten Herrn Grafens von Buchheim Antwort-Schreiben / an den Türckischen Commendanten in Gran / war folgendes Inhalts:

Adolph Erich / Graf von Buchheim / rc.

Auß E. Groß-Achtbar. Herrl. abgelassenem Schreiben ersehe ich /

ich / daß die jüngst allhier eingebrachte Gefangenen wieder gefor- Anno
dert werden / auß keiner andern Ursach / alß mit dem nichtigen 1664.
Vorwand deß Friedens / zwischen beyden Großmächtigsten Key- Mart.
sern / gleich alß ob selbiger biß hieher an Seitẽ E. Herrl. niemals ge-
brochẽ / sondern jederzeit gantz unverruckt gehalten / auch ins künftig unverbrüchlich solle gehalten werden. Worüber ich in Warheit lachen / und nichts anders darauß schliessen müssen / alß daß E. Herrl. dieses in Ungarischer Sprache außgefertigten Schreibens rechten Verstand nicht haben fassen und begreiffen können. Denn wer wolte doch glauben? Daß durch feindlichen Einfall / wider aller Völcker Recht / in unsern Gräntzen / durch Bestürm- und Eroberung / Waradein / Neugrad / Neytra / Levenz und anderer Vestungen / durch Abbrechung etlicher hundert Dörffer / denen ihr doch gegen eingewilligten Tribut / Treu und Glauben zu halten / betheuerlich versprochen / durch Verwüstung mit Feuer und Schwerdt / etlicher dem Unüberwindlichsten Röm. Keyser / rc. unserm Allergnädigsten Herrn / Erblich zustehenden Provincien / durch dessen gleichsamb gefänglich angehaltenen Abgesandten / (wie dann dem dahin abgefertigten Residenten noch biß dato widerfähret: Durch Hinwegführung vieler 1000. armen Bauersleuhte / und unschuldiger Weiber und Kinder / in die grausamste Dienstbarkeit / dieses sage ich / wer wolte wol glauben / daß durch so viel unzähliche / und mehr als barbarische Unthaten / der liebe und hochwährte Frieden nicht solte gebrochen seyn? Wundert mich auch zum höchsten / wie E. Herrl. nur die allergeringste Gedancken / von dem Nahmen deß Friedens mehr haben können.

Meine Soldaten / über welche E. Herrl. so grosse Klage führen / seynd anderst nichts / als beharrliche Bücher euers eygenen Alcorans / auff welchen ihr / mit uns Frieden zu halten / hochverbindlich geschworen / nunmehro aber selbigen durch einen offenbahren Meineyd frevelmüthig überschritten habt. Nichts destoweniger aber / damit E. Herrl. sich nicht vielleicht einbilden möchten / alß ob ich diese Gefangenen auß Begierde deß Gewinns / oder einiges Geld von ihnen zu erpressen (sintemal sie allbereit viel 1000. Rth.

Anno 1664. Mart. zur Rantzion freywillig dargebotten) auffhalten wolte / so bin ich deß sichern Erbiethens / dafern die im nächstverwichenen Jahr / auß Ungarn und Mähren durch feindlichen Einfall gefänglich hinweggeführte armen Bauersleute / Weiber und unschuldige Kinder (deren annoch viel hundert bey euch in Ketten und Banden Hunger und unsägliches Elend leiden) von den Eurigen wiederumb frey und loß gelassen werden / daß ich auch gleichfalls nicht allein vorgedachte Gefangene / sondern auch alle andere / so wol angräntzende Europæische / alß auch Asiatische Türcken / so durch währenden Krieg bey uns gefänglich eingebracht worden / (deren Anzahl / ob solche groß oder gering seye / E. Herrl. wol wissend ist) ohnverzüglich loß zu lassen willig und geneigt bin. Hiemit E. Herrl. gute Gesundheit anwünschend. Geben Comorra den 28. Martij / 1664.

Der Beeg schrieb hierauff keine Wieder-Antwort / deßwegen musten auch diese seine Leute in Comorra gefangen bleiben.

In Nieder-Ungarn hielten die Herren Grafen / Budiani und Esterhasi / die Vestung Canischa eng eingeschlossen / umb zu verwehren / daß kein Proviant hinein gebracht würde / weil man damit umbgieng / den Ort ehestens würcklich zu belägern. Hergegen versuchten die Türcken auff alle Weise und Wege / der betrangten Vestung mit Lebens-Mitteln zu hülff zu kommen: zu welchem End eine Türckische Parthey mit Gersten und anderm Getreyd diesen Monat über die Draab satzte / in Meynung / solches in die Vestung zuführen; Sie wurden aber von den Esterhasischen ertappt / und alle biß auff zween nidergehauen.

Zu solcher Belägerung nun ließ H. Graff Niclas von Serin viel Volck werben / auch an die Käyserl. Steyrische Regierung zu Grätz gelangen / daß man ihm 100. Plötten oder Schiffe / einen ergiebigen Vorrath von Flößbäumen / eyserne Nägel / Klammern und dergleichen Zeug sammt Zimmerleuten / 300. wolgemachte Leitern / 10. Stück 24. Pfund schissend / deßgleichen acht Stücke 12. Pfund schissend / 12. grosse Pöler oder Feuer-Mörser / 2500. Feuer-

Kugeln /

Kugeln/einen guten Vorrath allerhand Brandzeugs / auch eine Anzahl Pech-Gräntz/500.grosse Granaten/2500.Hand-Granaten/1500.Zentner Pulver/und 3000.Kugeln zu den Stücken zuschicken wollte. Anno 1664 Mart.

Hierauf wurden ihm/so wol von hierauß/als von Wien/alsobald 20.Stück und etliche Feuer-Mörser/mit Munition und andern Kriegs-Bereitschafften/nach Tschackathurn zugesandt.

Deßgleichē ward auch zu besagtē Wien nötige Anstalt gemacht/ dz Schloß Neytra/wovon/wie es so liederlich verloren gegangen/ im vorhergehenden Theile Meldung geschehen/wieder zu erobern/ weiln an diesē Ort/um die Türckische Besatzung in Neuhäusel desto besser im Zaum zuhaltē/gar viel gelegen; von welchē beyden Belägerungen in nachgehendem Monat Aprill ein Mehrers zuvernemē.

Unterdessen kam der Türckische Groß-Vezier mit 150.Schiffen/ worauf Munition und Proviant geladē war/von Constantinopel/ wohin er sich noch vor Außgāg deß verwichenē Jars/auf deß Groß-Türcken erfordern/begebē hatte/wider zuruck nach Griechischweissenburg; da er dann eine scharpfe Execution wider die jenige Türckische Commendanten/so in obbeschriebenē Serinischen Einfall die Flucht gegeben/und den Christen etliche Oerter abgetretten/vornemen/selbigē allen die Köpfe abschlagen/den Cōmendanten in Siget aber/weiln er keinen Außfall gethan/lebendig schinden / auch den Hauptmann daselbst auffhencken/deßgleichen den Ober-Auffseher/ so auß der Schantz bey Oseck und von der kostbaren Brück gewichē/ lebendig spissen/und die übrigen alle stranguliren liesse.

In Schweden war man nun/nach deß Keys.Hn. Abgesandtens Abreyse/beschäfftigt/die versprochene Hülff an Volck wider den Türcken zusam̃en zuführen und fort zuschicken. Unterdessen lieff bey der Regierung dieses Reichs ein Schreiben von der Statt Erffurt ein/worinnen sie ihren bedrangten Zustand wehmüthigst zuerkennen gaben/mit unterthänigster Bitt/sich ihrer/in bevorstehender so grossen Noth/anzunehmen/und/gleich wie sie vormals/ bey dem Teutschen Schwedischen Kriege / der Kron Schweden zu

Anno 1664 Mart. gut/ viel und mancherley Ungemach außgestanden / bey Chur-Mäntz die Sach/durch ihr hochgültiges Ansehen / so weit vermitteln zuhelffen / daß ein friedlicher und unschädlicher Vergleich möchte getroffen werden : Massen solches auß nachgesetzter Abschrifft weitläufftiger zuvernehmen:

COPIA LITERARUM

Quas ad S. R. Maj. Succiæ Senatus & Communitas Erfurtensis, de tunc temporis intricato rerum Suarum statu, exaravit.

Serenissime ac Potentissime Rex, Clementissime Domine.

Quemadmodum res, bello paceque à Serenissimis Succiæ Regibus Majest. Vest. Laudatissimis & Antecessoribus pro Religionis & libertatis Germanicæ incolumitate, proximis abhinc annis gestæ, pariter & curæ singulares pro Civitatis nostræ Securitate, ante hac impensæ, recenti adhuc memoria nobis observantur, ita non dubitamus pari Majest. Vest. affectu tam publicam Imperij, cujus jam primarium membrum est, Salutem, quam nostram Civitatem, utpotè quæ belli Suecici tempore comunem Fortunam experta est, & majorum vestrorum beneficio ex temporis istius turbis ac procellis salva emersit, prosequi. Neque id Regibus indignum, Deorum exemplo inter res maximas, minorum quoque curam gerere, et miseros, pressos, contemptos imo damnatos, alloquio solatioque aliquo dignari. Compositum erat Germaniæ bellum, læti undique exsurgebant animi, & hæc ipsa Civitas in securo Salutis portu se putabat constitutam, sed, heu! potentibus Adversariorum nostrorum artibus publicè res nostræ turbantur, convelluntur, & quo magis Commissiones Cæsareæ, quarum quatuor parvo annorum spacio hactenus experti sumus, quietem nostram firmare satagunt, tanto majoribus implicamur dissidiis & difficultatibus, adeoque belli publici finis nihil aliud, quam internorum malorum & quidem longè majorum,

rum, nobis ansa & initium fuit. Cujus rei causas & fundamenta, si cum venia Majest. Vest. paulò altius repetere licet, sciendum, majores nostros pluribus abhinc seculis, certa quædam in hac Civitate Jura particularia Eminentissimi Archiepiscopi Moguntini, quibus nec ipsi quidquam derogatum volumus, agnovisse; sed propria quoque Regalia plurima, indubitatas antiquæ libertatis regulas & Civitatis Imperialis tesseras, nemine olim contradicente, ultra omnem hominum & tot seculorum memoriam obtinuisse; Verum enimvero, ut proni sunt ad extendenda jura sua Principum animi, ita duobus abhinc seculis Moguntinorum Consilia ad vellicandam libertatem nostram cæpta gliscere cœperunt, resque eo devenit, ut An. 1521. annitente Alberto, Archi-Episcopo, Archi-Cancellario Imperii, nullo nostro merito, & insciis nobis, nomen Erfurdiæ ex matricula Imperii, quamvis in Aureâ Bullâ id hodieque expressè contineatur, eximeretur, lisque apud Cameram Imperialem super quam pluribus nostris juribus nobis moveretur; Cujus eventus, quamvis eò usq; satis prosper nobis fuerit, ut inter varia capita, quorum aliqua, minoris momenti, pro Moguntino fuerunt decisa, majora tamen & Regalia nostra propius spectantia nobis adjudicarentur, tamen eò usque non quieverunt Moguntinorum Consilia quin recrudescentibus Imperii dissidiis, sub initium belli Germanici, varia, pro stabiliendo universali Principio jure, adeoque evertenda libertate nostra machinaretur. Anno 1664 Mart.

Hac occasione Senatus, majorem potentiam metuens, securitatiq; suæ melius prospiciens, eo allaboravit, ut occasione Tractatuum Pacis Osnabrugensis in ordinem Civitatum Imperialium vel restitueretur, vel speciali denominatione ita Tractatui Pacis includeretur, ne sibi quidquam periculi in libertate sive Ecclesiasticâ sive Politicâ remaneret metuendum.

Quem in finem, tum temporis scripto publicè edito, & in Archivo Majest. Vest. dubio procul reposito jura nostra uberius deduximus, illustrissimosque Sueciæ Legatos, variis, tàm gloriosissimi Regis Gustavi, quàm aliorum belli Ducum promissis nixi, solicitè imploravimus, ut saluti nostræ prædicto modo consuleretur. Sed eò

usque

Anno 1664. Mart. usque valuit, adversariorum nostrorum oppositio & Authoritas, ut aliter nobis consultum non fuerit, nisi scripto speciali in forma solenni, edito, quo Legati Suecici testabantur, se non alia conditione Tractatus Pacis subsignasse, quam ut Civitas Erffurtensis beneficio eorundem non minus ac si expressa ejus in Instrumento Pacis mentio facta esset, gauderet, & juxta tenorem ejus nullam aliam controversiæ cum Moguntinis ventilandæ viam, nisi consuetum Cameræ Spirensis forum, sequi cogeretur, prout ex Copia Num. 1. notata latiùs patet: Quæ declaratio ab Illustrissima Legatione Suecica Legatis Moguntinis protinus denunciata, ab iisdem approbata, & loco Instrumenti publici, Actis Imperii, attestante Num. 2. tum temporis annexa est.

Quantum verò præsidii ex hoc remedio nobis accesserit, non solùm literæ à Reverendissimo Electore ad varios Principes missas, quibus nempe nos tanquam non Status Imperii, sed suos absolutè subditos beneficii Instrumenti Pacis non plenariè capaces, expresè, asserit, ostendunt, verumetiam experientia ipsa testatur, nobis, inter tam varias hactenus motas controversias, omne juris Ordinarii remedium præclusum, & ex præsupposito fundamento pleni Dominii solam Executionis viam præscriptam.

Potissima nobis lis & difficultas fuit circa Preces solennes pro Reverendissimo Electore Moguntino, quas, tanquam rem ante motus bellicos usitatam, & vigore Instrumenti Pacis restituendam strenuè semper urgebant Moguntini. Quemadmodum autem ante motus bellicos, certo parvoque annorum spacio, quamdiu scilicet de componendis cum Moguntino controversiis agebatur, pro causa felici nempe tractatuum successu, nullatenus verò, pro Persona, & quidem liberè, sine ullius jussu sic ordinante & disponente solummodo Magistratu Civitatis, preces fiebant; Ita nulla mora fuit, quin præsentibus An. 1650. Commissariis Cæsareis, iisdemque nihil aliud exigentibus, ad eadem præstanda parati essemus, ut nimirum preces eadem intentione & modo, quo superioribus annis factum esset, apud nos, ad formulam sub Num. 3. appositam inter sacra prælegerentur; Quod idem in confecto tum temporis Instrumento seu Recessu

cessu Restitutionis, certa quadam clausula etiam sancitum, simulque Anno factum est. Cum autem hoc modo desideriis Moguntinorum non 1664 videretur satisfactum, quippe qui contra, quam olim usu rece- Mart. ptum esset non tam preces quàm potius Principis Territorialis notam & Tesseram per verba Precum satis significantia, desiderabant, per subsequentes Commissiones, quarum impetrandarum occasiones avidè vel quærebantur vel arripiebantur, attentiùs quæsitum fuit, qua formula preces continuè pro Persona Electoris inter nos fierent; Ast illi ipsi, qui, plebis favore, ad munia aliqua publica evecti erant, & firmandæ dignitatis suæ studio) secreto Moguntinorum partibus favebant, hactenus metu maximæ invidiæ non ausi erant, novas preces populo obtrudere, sed Schmidburgius tertiæ commissionis causa Anno 1660. ad nos missus, tanquam singulari Pacis & gratiæ apud Electorem Moguntinum ineundæ & consiliandæ studio rem singulari industria aggressus, ne primo intuitu Precum, animi Senatorum averterentur, mitissima aliqua formula, cujus Copia Num. 4. signata, in qua vix discerneres an pro causa, an pro Persona preces fierent, quaque pro ipsis nominis Christiani hostibus uti liceret, viam sternit. Postea ubi Senatores, quamvis sub certa conditione, non aspernantes vidit, aliam ex Moguntinis scriniis eorumque voto conformem depromit, & obtinendi consensus Ministro Lamprechto, summo Tribuno, quem, brevi ante graviter à nobis accusatum, innocentem haberi, & pristinæ dignitati restitui jusserat, utitur; Sed hic quamvis magno beneficio obstrictus, Moguntinisque partibus addictus, nullam aliam officii obeundi viam reperit, nisi Polum, qua, opposito clanculum Civitatis Sigillo, formula sub Numer. 5. apposita, per quam suspecta & periculosa, pro transacta haberetur, prout hactenus secuta ejus confessio sub Numer. 6. his literis addita, perspicere ostendit. Interim Schmidburgius, tanquam re salva & unanimiter conclusa, urget Senatum, modò tribunos, modò Ecclesiæ Ministros, ut nova hac formula precum uterentur. Subsequuntur mandata Cæsarea, & quidem indies duriora frustra Civitas defectum Consensus

Anno 1664. Mart. & legitimæ transactionis ostendit, frustra Electores & Duces Saxonici tanquam Protectores nostri intercedunt, tandem deficiente omni juris, humilimarum, Precum & intercessionis auxilio, impulsu suasuque Celsissimæ Domus Saxonicæ moti cedere & remittere aliquid de jure nostro decernimus, initiumque die Paschatos anni præteriti pro persona Electoris Moguntini, ægerrimè quamvis annuente populo, preces, quarum Copia Num. 7. notata, factæ sunt, prout tandem tota negotii ratio scripto publicè edito & sub Num. 8. hic addito, explicata fuit. Verum nec hoc quidem Pacto Schmidburgius seu Moguntini sibi putabant satisfactum dum quoad titulum Electoris & specialem Archi-Episcopatus mentionem & precandi intentionem plura desiderabantur;

Itaque arctiora nobis parantur Mandata, plura alia Capita, quæ novis precibus, seu Moguntinorum desideriis, promovendis idonea putabantur, eadem severitate nobis inauditis injunguntur, & Civitas tota tandem proscribitur, prout verba sub Num. 9. expressa sonant. Hujus tempestatis declinandæ causa quamvis etiam ad duriora subeunda, & ad plenam paritionem præstandam Senatus paratus esset, non tamen efficere potuit, ut apud populum Religionis & libertatis zelo jam planè correptum & exacerbatum potior prudentiæ quam justitiæ & prisci moris ratio haberetur. Hinc tandem interni dissidii semen, hinc collapsa Magistratus authoritas, ut appropinquante Feciali Cæsareo furiosam plebem, sacri hujus nominis ignaram seu incredulam, cohibere nemo potuerit, quin, data tamen à suspectis aliquibus occasione, injurgiis quibusdam afficeretur. Quamvis autem ægerrimè hoc habuerit tàm Senatum quàm saniorem majoremq; Civitatis partem, imò plures ex populo saluti & receptui Fecialis omni conatu consuluerint. Omnes tamen quasi ejusdem Criminis participes, jam per totum Imperium evulgamur, jam per duelles Cæsari totique Imperio audimus, & dum non speciosi satis ex precibus An. 1660. putativè transactis, sed summo Studio ad executionem Instrumenti Pacis derotis, nobis invadendis ansa quæri poterat, jam latiùs adversus nos, tanquam Barbaris pejores, undique animi copiæque Germanorum Principum, imò & Regum Moguntino Con-

Confœderatorum, Galliæque inprimis (ut constans rumor fert) concitantur, ut certè nisi apud Imperatorem Justitiæ noxiorum & tot innocentium discrimen, apud Celsissimos Imperii Principes Pacis publicæ apud Serenissimam Domum Saxonicam antiquæ protectionis, Religionis, libertatisque in vicinia periculi, imò apud exteros etiam Reges æquitatis, charitatis Christianæ & commiserationis erga miseros ratio habeatur, sine dubio nobis planè sit pereundum. Anno 1664. Mart.

Cœpta jam erat vis hostilis contra nos immissa, sed gratias hactenus Deo reddimus immortales, quod obortis aliis impedimentis imminenti Procellæ mora quædam injecta sit.

Pariter & Majest. Vestr. maximo beneficio obstricti sumus, quod per Ministros suos ad Circuli Saxonici Conventum missos literas pro salute nostra Circuli nomine conceptas & subscriptas ad Imperatorem transmittere voluerit. Grates immensas quoque rependimus Serenissimæ Domui Saxonicæ, quæ cum diversis Imperii Principibus Banno Imperialis vim atque effectum tàm per ea, quæ validitati Banni opponi possunt, & quæ ipsi sub Num. 10. publicè exposuimus argumenta, quam per alia intercessionum officia, hucusque remorati sunt, & jam in Comitiis Ratisponensibus saluti nostræ quærendæ Consilia ineunt.

Superest, quo tantum negotium eò faciliùs & feliciùs, Deo juvante, superetur, ut & alii cordati Status Imperii, quorum veterem amicitiam & Religio & libertas publica, & hæc ipsa Civitas experta est, manum operi admoveant, nosque favore suo adjuvent, impetus & fulmina contra nos parata avertant, eoque allaborent, ut per viam juris aut amicabilis compositionis res nostræ, totiusque viciniæ, salvæ sartæque maneant, atque vires potiùs contra communem hostem quam contra nos ipsos converti queant.

Quod ut Seren. Maj. Vest. eo, quo est, apud Christianissimum Regem amicitiæ loco, quâq; apud Imperii Status Authoritate valet & dignitate per Legatos suos magno nostro commodo præstare poterit, ita ad obtinendam hanc Regiam gratiam Clementiamq; simul ac Christianam commiserationem supplices coràm Majest.

 Vest.

Anno 1664. Mart. Vest. ad genua provolvimur, sperantes fore adhûc aliquem pristinis meritis nostris communique olim fortunæ locum, fore item inter summos Principes pro miseræ Civitatis salute & æquo jure eum affectum, ut interitus noster & tot innocentium providè & maturè avertatur.

Si ulla pro Majest. Vest. salute & prospera fortuna solvi seu præstari poterunt vota & officia, glorioso nomini Vestro humilimè & perpetuò manebimus obstricti & devincti. Dabantur Erffurdi d. 12. Ianuar. Anno 1664.

Serenis. Majest. Vest.

humilimi ac subjectissimi

Senatus & Communitas Erffurtensis.

[Die Antwort hierauff war/vermög übersetzter Abschrifft/ folgendes Innhalts.]

Sr. Königl. Maj. in Schweden Antwort auff E.E. Rahts und gemeiner Statt Erffurt / wegen ihres bedrangten Zustands abgelassene Bericht-Schreiben.

Wir CAROLVS von Gottes Gnaden/der Schweden/Gothen und Wenden König und Erbherr: Groß Fürst in Finnland/ Hertzog in Schonen/Ehesten/Liefland/Carelen/Brehmen und Vehrden/Stettin Pommern/der Cassuben und Wenden/Fürst zu Rügen/Herr zu Engern und Wissmar/wie auch Pfaltzgraff am Rhein/in Bayern/zu Jülich/Cleve und Berg/Hertzog.

Entbieten euch/Vorachtbare und wolweise/uns vielgeliebte/ unsere Gnade und sonderbahre Gunst. In was für Drangsal und Gefahr

Gefahr eure Statt versetzet sey / haben wir zwar vor diesem nicht Anno alleine durch das gemeine Gerüchte und anderer Relation/sondern 1664 auch nun aus eurem eigenen Schreiben sub dato Erffurt im Mo- Mart. nat Januario ersehen/und aus der Beylage die Mißhelligkeit und Streit mit Seiner Eminentz dem Churfürsten von Maintz fast vom Anfange her bis zu diesen Zeiten mit vielfältiger Verände-rung getrieben/vernehmen können. In was für einen Zustand aber euere Sachen itzt versetzet sind / das gebet ihr weitläufftig in eben denselben Schreiben uns zu verstehen / in welchem scheinet / als windschet und begehret ihr nur Mittel und Wege zu einer ordent-lichen und freundlichen Rechts-Vergleichung durch Vermittelung und Intercession eines Christlichen Fürsten. Nun beweget uns traun nicht wenig euer Zustand und gegenwärtige Beschaffenheit/ so wol darumb/dieweil wir nichts höher achten und mehr wünd-schen/als daß Friede und Ruhe im Röm: Reiche / die unsere Vor-fahren mit grossen Unkosten zu wege zubringen ihnen höchst ange-legen haben seyn lassen/nicht gekräncket/oder gebrochen werde: Als vielmehr auch/daß nothwendig zu befürchten sey/ daß eben derglei-chen kleines Füncklein mählig und mählig aufgeblasen wiederum zu einer grossen Flamme ausschlage. Denn es ist uns des vorigen Krieges Gestalt noch unentfallen / und kan auch denenjenigen/ die der vorigen Zeiten Wissenschafft haben/nicht verborgen seyn / wie eine lange Zeit derselbe Krieg Teutschland gedrücket / und mit was für grosser Mühe und Arbeit er endlich durch den Westphälischen Friedens-Vertrag gestillet sey. Derowegen auch diejenigen/die die-ser allgemeinen Ruhe und Sicherheit wegen alle ihren Fleiß an-wenden/wir dafür halten / daß sie für ihre eigene und allgemeine Wohlfahrt zugleich mit uns billich und recht thun. ; Im übrigen sind wir auch noch eingedenck eurer uns in denselben trübseligen Zeiten erwiesenen Wolthaten / als welche mit uns und andern Evangelischen gleicher Gefahr unterworffen waren / welches uns denn desto mehr beweget/daß wir nunmehr/was zu eurer Wolfart und Sicherheit gerichet/keines weges gäntzlich hindan setzen kön-nen. Welches wir doch also gesaget haben wollen / daß jedermann

Anno 1664. Mart. verstehe/unsere Obsicht beziehe sich darauff/daß / was auch dem Ertzbischoffe zu Mäyntz oder einem andern Stande deß Heil. Römischen Reichs/Rechtswegen zukomt/wir keines weges mindern oder brechen wollen/nur daß nicht darbey eure Freyheit und Wolfahrt in Gefahr versetzet oder gar unterdrucket werde. Wir hätten zwar gewündschet/daß diese Moderation auff beyden Theilen in acht genommen worden wäre/sonderlich an seiten eurer / und fürnemlich/daß/ in Annehmung des Kays. Herolds/ein Temperament der Gemüther sich hätte sehen lassen/damit ihr doch im geringsten/ darüber andere billich zu klagen/und Ursach zur Indignation nemen können/keinen Anlaß gegeben hättet/so hättet ihr euch zu entschuldigen fügliche Gelegenheit/und eine vortreffliche Commendation: Dieweil ihr aber alles dieses/was nur von etlichen unter euch unbedachtsam gehandelt scheinet / so ausleget / daß es der gantzen Stadt/oder dem grösten und verständigen Theil derselben / ausser der Schuld gesetzt / für keine Ubelthat zugerechnet werden könte/ fürnehmlich/indem solches beydes der Obrigkeit als auch der meisten Bürger Gemüthern zuwider gewesen : So halten auch wir für unbillich und unrecht/daß die Unschuldigen mit den Schuldigen ohne Unterscheid also traduciret werden solten. Vielmehr achtet ihr nunmehro heylsam/daß/nach wahrgenommenem Rechte/ von nun an eurer Sicherheit gerahten werde / damit nicht das bey euch und ausserhalb eurer Statt allmählich wachsende und für sich höchstschädliche Ubel und Unheyl zu einem traurigen Exempel weiter umb sich greiffe und ausschlage. Was demnach durch den Sächsischen Kreyß eurer allgemeinen Stadt zum besten bißhero durch Schreiben tentiret worden / das halten wir / sey billich und recht. Und gleich wie uns nichts annehmlichers seyn kan/ als daß auffs ehiste/so wol der gemeinen/als eurer Sicherheit wegen/diese Difficultät auffgehoben werde/auff welche Meynung ohne Zweiffel den allerchristlichsten König zu ziehen wir uns höchst angelegen seyn lassen wollē: Also wollen wir durch unsere im Röm: Reiche befindliche Diener/und durch Schreiben an seine Eminentz den Churfürsten zu Mäyntz / diesem Handel solche Beförderung zu thun

thun uns bemühen/daß ihr erkennen sollet/Wir werden durch Be- Anno
gierde zu der allgemeinen Tranquillität darzu gezogen/ und seyn 1664.
euerer Wolthaten noch eingedenck/die wir euere über euch schwe- Mart.
bende Gefahr abwenden wollen. Ihr sollet mercken und verstehen/
daß die Erhaltung einer uns vor diesem zugethanen Statt uns sehr
angelegen sey. Gott aber verleyhe seine Gnade zu unserm Vorha-
ben und eurem Wolstande. In wessen gütige Schutzhaltung wir
euch empfehlen. Gegeben auff unserer Residentz zu Stockholm den
12. Martii. Anno 1664. In Vormundschafft und Namen hoch-
gedachter Königl. Mayst. respectivè unsers geliebten Sohns / wie
auch unsers gnädigsten Königs und Herrns.

Hedwig Eleonora.

Petrus Brahe Graff
zu Wiesinachsburg der Kron Schwed. Druchses.

Gustav Banner
an stat der Kron Schwed. Marschalls.

C. G. Wrangel
Reichs-Admiral.

Magnus Gabriel de la Garde
der Kron Schwed. Cantzler.

Gustav Banner
der Kron Schweden Schatzmeister.

Edwart Ehrenstein.

Ih. Hoch-Mög. dem Herrn General-Staaten der Vereinigten Niderlande gab der Zwist wegen der Eyderschantz noch alle weil viel zuschaffen / massen die Bischoffliche Münsterische die Gelder von den Statischen Deputirten zu Lierort nicht annehmen wollten. Uber das brachte der Königl. Dänische Resident/ im Haag/ Herr Carisius / in einem Memorial / wider die Niederländische West-Indische Compagnie/ neue Klagen vor / daß sie nämlich die Dänische Africanische Compagnie/ auff selbiger Küst/

in ih-

Anno 1664. Mart. in ihrem Handel gehindert/und ihr dadurch grossen Schaden/den man wider gut thun sollte/zugefügt hätte. Hierwider gab die Niederländische West-Indische Compagnie einen Beweiß in Druck/worinnen sie anführte die Ursachen/so sie darzu bewogen/und daß sie berechtiget gewesen zu dem/was vorgangen. Deßgleichen kam auch der Engelländische Abgesandte/Hr. Downing/Klagend ein/und beschwerte sich über besagte Niederländische West-Indische Compagnie zum hefftigsten/daß sie der Engelländischen Guineischen Compagnie/durch Hinderung der Handelschafft/dort selbiger Orten/empfindlichen Schaden gethan/weßwegen etliche Hn. deß West-Indischen Hauses mit dem Herrn Abgesandten deßhalben in Unterredung kamen/und ihre Notdurfft anführten.

Unter allen solchen Geschäfften fand sich über Dännemarck allhier im Haag ein der Hoch-und Wolgebohrne Herr/Herr Rudolpf/Graf und Herr zu Sinzendorff/deß Heil. Röm. Reichs Erb-Schatzmeister rc. Röm. Kayserl. Majest. würcklicher Reichs Hoff-Rath und Kämmerer/und zu der Zeit an die Cron Dännemarck und die Herren General Staaten Hochansehentliche Extraordinar Abgesandter/umb Ihre Hoch-Mög. dahin zuvermögen/daß sie Allerhöchstgedachten Kays. Majest. bey bevorstehender so grossen Türcken-Gefahr/mit einem ergiebigen Entsatz zu Hülff kommen wollten. Den 7. dieses ward Hochermelter Herr Abgesandter mit gewöhnlichen Zeremonien/in Ihr Hoch-Mögend: Versammlung/zur Audientz/und Anhörung seines Anbringens auffgeholt/da denn Seine Hoch-Gräfliche Excellentz nach dero Ihr beywohnenden Geschicklichkeit/den Vortrag in Lateinischer Sprach ablegte/welcher bestund in nachgehenden Worten:



PRO.



RUDOLPHUS Comes à SINTZENDORF
Sac. Rom: Imp: Thesaurarius Hæreditarius, nec non
Sac. Cæs. Maj^{tis} Camerar. et Consiliar. Aulico. Imperi.
tunc temporis ad Seren. et Potent. Regem Daniæ,
ut et ad Præpotent. Status Unitar. Provinciar.
Belg. Ablegatus Cæsar. Extra Ordin. 1664.

Anno 1664. Mart.

PROPOSITIO

Illustrissimi Comitis à Sinzendorff, S.C.Maj. Ablegati Extraordinarii, facta Celsis & Præpotentibus DD. Ordinibus Unitarum Provinciarum, ad impetranda eorundem contra Turcam auxilia.

SAcræ Cæsareæ Majestatis extra ordinem Ablegatus Rudolphus Comes a Sintzendorff, &c. Ejusdem Majestatis nomine Dominationibus Vestris, exponere in mandatis habet, prædictam sacram Cæsaream Majestatem non dubitare, quin jam pridem vestræ Dominationes compertum habeant, qua non solum perfidiâ, sed & vi, ac potentiâ, perpetuus ille, Christiani nominis Hostis, Turca, dictæ Sacræ Cæsareæ Majestati Regnisque & Provinciis ejus hæreditariis, tum ipsi etiam Sacro Romano Imperio, quin & universo Christiano orbi immineat, adeo ut dicta Majestas sua Cæsarea contra eundem jam non suas tantum, & suorum Regnorum ac Provinciarum vires omnes excutere & exercere, sed externa etiam auxilia conspicere necesse habeat. Cum igitur inter status Orbis Christiani, ea sit Dominationum vestrarum dignitas, amplitudo, & opulentia, quâ jam pridem inter principaliores status & Dominia censeri obtinuerunt; quippe quibus amplissimæ & opulentissimæ pareant ditiones & Provinciæ, quibusque hoc nomine cum Regibus & Principibus, societates constent & fœdera: Majestas Cæsarea aliter non potuit nec debuit quam ut de tam gravi periculo, toti populo Christiano imminente cum Dominationibus Vestris communicaret, easque benevole requireret, ut pro suo, cum in universam rem Christianam Zelo, tum singulari etiam benevolentiæ affectu, quem hactenus Cæsareæ Majestati & Antecessoribus suis non uno tempore comprobare studuerunt, quam primum subsidium aliquod in hoc tam grave bellum ejusmodi conferere velint, quod non magnitudini minus harum Provinciarum quam necessitatis gravitati respondeat. Prout de his omnibus cum deputandis Ministris, si ita videbitur, fusius conferre desiderat. Actum Hagæ Comitis 7. Martii Anno 1664.

Signatum erat

RUDOLPHUS

Comes à Sinzendorff.

Anno 1684. Mart.

Deß Kayserl. Hochansehentlichen Extraordinar Abgesandtens/Herrn Graffens von Sinzendorff/ Vortrag an Ih. Hoch-Mög. wegen der Türcken-Hülff/ ins Teutsche übersetzt.

Der Röm. Kayserl. Maj. Extraordinar Abgesandter / Rudolph / Graff zu Sinzendorff ꝛc. hat von wegen Allerhöchstgedachten Kays. Majest. E. Hoch-Mög. vorzutragen / wie daß die Röm. Kays. Maj. ausser allem Zweiffel setzen / daß nicht E. Hoch-Mög. schon längst sollten vernommen haben / wie der Erb-feind Christlichen Namens/der Türck / nicht allein treuloser / sondern auch gewalthätiger und mächtiger Weise Allerhöchstermeldten Key. Maj. und Dero Erb-Königreichen und Landen / und einfolgendlich dem Heil. Röm. Reich selbsten / ja der gantzen Christenheit über dem Halß schwebe/so daß Se. Maj. genüssiget worden/ nicht nur allein alle ihre und ihrer Reiche und Länder Macht wider denselben hervor zusuchen und anzuwenden / sondern auch sich um außwärtige Hülffe um zusehen.

Wann dann E. Hoch-Mög. unter andern Ständen der Christenheit von sothanem Ansehen / Macht und Vermögen / daß sie schon längst unter die vornehmsten Stände und Herrschafften gerechnet worden/ zumahlen sie gar weitläufftige und vermögliche Land-und Herrschafften unter sich haben/und dahero mit Königen und Fürsten in Bündnuß stehen; So hat demnach die Röm. Kay. Maj. nicht um hingekönnt/E. Hoch-Mög. von so grosser und der gantzen Christenheit bevorstehenden Gefahr zu berichten / und sie wolmeinend zuersuchen/daß sie / nach ihrem / beydes gegen das gantze Christliche Wesen tragendem Eyfer / und denn auch wegen ihrer sonderbaren Gewogenheit / welche sie Seiner Kayserlichen Majestät und deren Vorfahren mehrmahls zuerweisen geflissen gewesen/bey sothanem schweren Kriege auffs baldeste eine solche Hülff mit beybringen wollten/welche nicht weniger diesen grossen Provintzien als der harten Noth gemäß sey; wie von diesem allem

mit

mit denen Ministris, so hierzu werden verordnet werden / sich weit- Anno 1664. Mart.
läufftiger zu unterreden begehrt.

Geschehen im Grafen-Haag den 7. Märtz 1664.

Rudolph Graf zu Sinzendorff.

Solchem nach übergab Hochermeldter Herr Abgesandter Ih. Hoch-Mög. auch die Ursachen/welche sie zu solchem allgemeinen Christ-nützlichen Wercke treiben sollten/schrifftlich / welche bestunden in folgenden Gründen.

RATIONES,

Quibus Propositio, Sacræ Cæsar. Majestatis nomine DD. Ordinibus facta, fulciri potest; Quas, si lubet, perpendent & considerabunt.

I.

Sacram Majestatem nullam huic bello causam dedisse, sed perpetuum illum eundemque infensissimum Christiani nominis hostem, nullâ injuriâ lacessitum, sine ullo justitiæ aut honestatis colore aut prætextu, Waradinum, arcem munitissimam, in ipso Regni Hungariæ confinio Anno 1660. expugnasse, quam ingenti præsidio, ad infestandas vicinas Provincias, implevit.

II.

Vnde Sacræ Cæsareæ Majestati impositam necessitatem, non solùm conscribendi tumultuarium Exercitum, quem tanto hosti opponeret, sed etiam Sac. Rom. Imp. Principes & Status, de ferendo auxilio, interpellandi, & aliorum etiam Christiani Orbis Regum & Statuum subsidia circumspiciendi, nisi universum Hungariæ Regnum præsenti periculo expositum vellet, & Nobiles illas Provincias, Transilvaniam, Walachiam & Moldaviam à Christianâ Republicâ avulsas, Imperio Turcico adjici & mancipari.

Anno 1664 Mart.

III.

Cum hostis spem rei amicabiliter componendæ fecisset, Sacram Cæsaream Majestatem nihil à se desiderari passam fuisse, quod ad pacem, sub honestis conditionibus, sanciendam pertinere posset.

IV.

Cum Anno præterito, inter Legatum Cæsareum & Ali Bassam, Plenipotentiarium Turcicum, tractatio inita esset, & postmodum communi consensu perfecta, sub spe ratihabitionis, tum primum aliæ atque aliæ conditiones graviores postulatæ, & duriores leges summâ cum perfidiâ quasi impositæ, ac demum cum jam copiæ hostiles immenso numero ex Asia & Europa collectæ in Hungariam irripuissent, violatâ priorum tractatuum fide ac religione, bellum simul denunciatum & illatum est, Legatus Cæsaris contra jus fasque gentium vi detentus & superbè impotenterque habitus.

V.

Satis constat captatam à fraudulento hoste opportunitatem temporis, quo Regna & Provinciæ, quas Sacra Cæsarea Majestas hæreditario jure possidet, tam diuturnis bellis aliisque causis plus nimio exhaustæ sunt, & reliquorum ferè Christianorum Principum vires continuis & quasi Civilibus discordiis & simultatibus attritæ.

VI.

Nihil tamen à Sacra Cæsarea Majestate ejusque Regnis & Provinciis omissum, quo tanti belli moles domesticis Viribus opibusque sustineri posset, & hostium progressus coerceri, donec promissa ab Imperii Principibus subsidia præsto essent.

VII.

Quæ cum nec in tempore advenissent, neque eo numero & apparatu bellico, quem necessitas requirebat, illa tempestas latius se diffudit, Neusholia, & aliæ minoris momenti urbes, à Turcis expugnatæ, Moravia Tartarorum incursionibus vastata, tot infœlicium Christianorum millia in duram perpetuamque servitutem rapta, Transilvani fides aut constantia labefactata, &, quod caput rei est, ambitioso hosti novi spiritus stimulique additi, adeò ut non Hungariæ solùm Regnum spe improba devorare ceperit, sed & ipsam Occiden-

Occidentalis Imperii dignitatem publica professione & jactantia affectare. Anno 1664. Mart.

VIII.

Quippe qui proximo vere in Castris futurus ac longè majore vi ac potentia tum Sacr. Cæsar. Majest. suam, tum Christianum Imperium aggressurus, ex fide dignis relationibus dicatur, & omnes dominio suo subjectos à 14. ad 60. annum secum ducturus.

IX.

Verum quidem est tanti belli periculum Sacr. Cæs. Majestati ejusque Regnis ac Provinciis ex propinquo imminere, sed non ideò minùs verum est hanc causam non magis omnium Principum Christianorum communem quam singulorum propriam esse.

X.

Non eo solùm nomine, quod omnes Sacro Christiani nominis vinculo & Baptismi Charactere connexi unius veluti Reip. Cives sunt, unumque corpus constituunt, saltem contra illum hostem, qui omnibus pariter infensus est, qui tot Christianarum ditionum, & ipsius Orientalis Imperii excidio in hanc potentiam crevit, & qui nihil magis in votis habet, quam ut, Mahometana superstitione propugnata, Christianam Religionem penitùs extinguat.

XI.

Sed & alio etiam respectu manifestum est, hujus belli aleam ad omnes & singulos pertinere, etiamsi nulla nisi propriæ securitatis ratio habenda esset.

XII.

Cum enim in confesso sit, Regnum Hungariæ aliasque Majestatis Suæ Provincias Christianæ Reipub. tot jam seculis propugnaculi loco fuisse, neq; minùs certum sit, illo aggere perrupto eversoq;, immensam Barbararum nationum colluviem Imperium Romanum inundaturam, cum Germania in medio Europæ sita sit, & ad omniũ fere Christianorũ Principum ditiones pertingat, consequens est, unica clade (quod Deus ter optimus avertat) accisis sc. Sacræ Cæs. Majestatis & Imperii viribus & copiis, fieri posse, ut singulorum

 Prin-

Anno 1664. Mart. Principum Christianorum cervicibus impendeat crudelissimus hostis omnibus pariter ex proximo formidandus.

XIII.

Non militum tantùm multitudine (cui tamen omnes Christianorum copiæ, si in unum conveniant, vix æquales aut pares esse possint) sed militari etiam disciplina, cum in tam numeroso Exercitu nullus sit, qui vino utatur, aut alio victu, quàm promiscuo, aut aliis deliciis indulgeat, nullus, qui currus, lixas, mulieres, & alia bellorum impedimenta secum trahat. Adeò ut Turca minore sumptu & impendio, minore etiam subditorum ruina & incommodo, trecenta armatorum millia alere & sub signis continere possit, quàm Principes Christiani 50. millia.

XIV.

Sed & antiqua belli gerendi ratione superior est, nempè quod levis sit illi militum jactura, quorum sanguini vitæque non parcit, dummodo Provincias occupare aut Vrbes expugnare possit: Ipsis etiam gregariis militibus ex falsæ superstitionis persuasione, certissimæ morti se ultro devoventibus. Aliam verò Principum Christianorum esse conditionem, quibus nulla tanti debet esse victoria, quã nimia Christiani sanguinis profusione emptam velint.

XV.

Accedit, quod hodie cum summo Christiani nominis dedecore Turcicam potentiam auget, justus ferè Christianorum perfugarum ac proditorum Exercitus, qui bellis inter Christianos Principes gestis exercitatus, ignotas Turcis pugnæ committendæ, & arcium expugnandarum artes, simulque rei Castrensis architecturam, in pignus fidei, secum tulere.

XVI.

In communi causa hæc differentia est, quod ratione Cæsareæ Majestatis de summa rei agitur, quamvis sine aliorum pernicie exitioque debellari non possit, & quodcunque vulnus erit, illud in ipso, (ut ajunt) pectore & intimis visceribus excipiet, longo tempore duratu ũ. Reliqui verò Principes hoc discrimine defungi possunt cum levi incommodo, si eorum potentia viresq; æstimentur; adeò ut dici possit

possit à Sacra Majestate non tam in periculi quam in veræ æternæque laudis communionem vocari. Anno 1664. Mart.

XVII.

Ante sexcentos annos & postea sæpius, Principes Christiani communibus auspiciis, transmarinas contra Turcam expeditiones susceperunt, ex solo Christianæ pietatis studio & amore, populis etiam eorum in promovenda Religione fervorem æmulantibus, & pecuniam ad militum stipendia sponte ultroque erogantibus.

XVIII.

Neq; verò probabile est, ullũ ex Principibus Christianis à Majorum pietate adeò descivisse, ut pericilitanti Reip Christianæ opem ferre nolit, quæ quantò magis neçessaria est cum non de inferendo, sed repellendo bello agatur, eò sanctior & acceptior Deo erit societas, quam tacito veluti fædere contrahent Principes Christiani, si omnibus pariter curæ est, ne Respublica Christiana aliquid detrimenti patiatur.

XIX.

Hujus sacræ societatis fama, (quæ omnia in majus extollet) non minima confecti belli pars erit, salte mtruculénto hosti eripiet spem, quam ipsi Christianorum Principum discordiæ fecerant, qua destitutus non tam superbè se efferet, sed in unum finem conspirantes horrebit, quos factionibus divisos contempserat.

XX.

Vtcunque casura res est, Sua Majestas cum summa æternæ Providentiæ reverentia, vitam sanguinemque suum in sacrificium propitiationis Deo Opt. Max. quotidie offert, simulque parata est, suas suorumque subditorum opes & fortunas tum propriæ defensioni, tum bono publico impendere.

XXI.

Sed ne videri posset aliqua in re muneri suo defuisse, & ut in omnem eventum ipsi solatio sit, nihil omisisse, Christianos Principes, missis ad omnes singulosque ex primaria nobilitate sua ablegatis, in partem gloriæ societatemque tam salutaris consilii, non exemplo tantum suo, sed precibus etiam monitisque invitandos duxit.

XXII.

Anno 1664. Mart.

XXII.

Quo in proposito statim ad præfatos DD. Ordines, oculos mentemque convertit, cum pro reliqua eorum prudentia & rerum agendarum peritia solertiaque dubitari non possit, quin eam sint deliberationem facturi, quæ reliquis Principibus documento sit, commune periculum communibus etiam consiliis & sumptibus propulsandum esse, imò quin ea sint subsidia submissuri, quæ tum magnitudini periculi respondeant, tum dignitati, quam inter alios Christiani orbis Status, obtinent, tum publicæ privatæq; Provinciarum, quibus imperant, opulentiæ & felicitati, cum pristinæ gloriæ, partisque pace belloque laudibus, tum denique veræ sinceræque amicitiæ, quæ ipsis cum Imperatoribus & S. R. Imperio, semper intercessit.

XXIII.

Maximè cum satis intelligant, rarò tantæ laudis & ostentandæ virtutis materiam offerri. Ideoq; se Majestas non cunctanter credidit, illos sponte inclinaturos, ut sanctissimis armis misceri velint, & inter publicæ salutis vindices numerari, nec passuros, Remp. Christianam opprimi, aut ejus conservatæ gloriam omnino alienam esse.

XXIV.

Hoc unum monendum superest, maximum rei benè gerendæ momentum in celeritate positum esse, quæ cum omnia beneficia commendet, in hoc negotio necessaria est, ut Sua Majestas occupare tempus & hostium consilia prævertere possit.

XXV.

Sed super omnia advertendum est, quantum interfit omnium, qui tam pii oneris partem aliquam in se suscipere volunt, ut hoc anno, vel quamprimum fieri potest, hoc internecinum bellum conficiatur, id est, ut hostis occupandi Hungariæ Regni (quod sibi in prædam destinat) & evertendi Imperii spe frustratus, incipiat honestæ pacis consilium amplecti; quam felicitatem Sua Majestas sibi polliceri non potest, nisi ab omnibus Principibus Christianis suppetiæ subministrentur, quæ ad obtinendam victoriam aut sustinendam sine magna clade tanti belli molem sint suffecturæ.

XXVI.

XXVI.

Anno 1664. Mart.

Protracto autem in plures annos bello fieri non potest, quin Sacræ Majestatis simulque Romani Imperii vires consumantur paulatim & atterantur, unde major erit externi auxilii implorandi necessitas, quod in tam misero rerum statu recusari non poterit ab iis, qui propriæ securitatis curam non penitus deposuerunt: unde dici potest, quantò minus Principes Christiani hac æstate in sacri belli impensas conferent, tanto plus sequentibus annis daturos necessario, neque in suam laudem, sed ut propriæ magis saluti consulant.

XXVII.

Hæc fere sunt quæ sua Majestas DD. Ordinibus exponi voluit, quibus addi possent non leves in speciem rationes, quas omitti placuit, ne nimis anxia oratione dubitasse videretur, an DD. Ordines tam celebre specimen pii & generosi animi, & de amicorum salute solliciti, Orbi Christiano essent daturi.

XXVIII.

Quod ad formam modumque mittendi subsidii, æquum sanè est, totam hanc rem arbitrio & prudentiæ DD. Ordinum relinqui, nisi quod fortasse expediat, ut DD. Commissarii cum subscripto Ablegato Cæsareo examinent, qua ratione utilius in causam communem, simulque cum minore DD. Ordinum dispendio hoc negotium expediri possit.

XXIX.

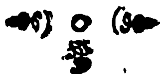
Cæterum ut DD. Ordinibus tam honesti facti conscientia, quæ viris fortibus præcipua merces est, sic Majestati cunctisque R. Imperii Principibus æterna superstes erit tanti beneficii memoria, ipsisque Germanâ fide cura erit, ut apud memores, gratosque bene collocatum hoc velut æris alieni depositum DD. Ordines agnoscant.

Hagæ Comitis 14. Martii 1664.

RVDOLPHVS
Comes de Sinzendorff.

Anno 1664. Mart. Welches alles von Ih. Hoch-Mög. in Beratschlagung zuziehen/ auff und angenommen ward. In Dännemarck hatte deß Hn. Abgesandtens Hoch-Gräfl. Excell. so viel außgericht / daß da er Se. Maj. als Hertzogen zu Holstein zu einer ansehentlichen Hülff wider den Türcken vermögen sollen/ selbige/ als König/ eine Diversion zu Wasser mit aller dero See-Macht schlechter Ding auff ihren Kosten verwilligte / wann nur die andern zur See mächtige Potentaten dergleichen thun würden / so wollten sie mit ihren Schiffen stracks zu denselbigen stossen.

Sonsten trug sich allhier im Haag etwas neues zu mit einer/ wegen ihrer Mittel und Geschlechts/ vornehmen Jungfrau Anna Catharina von Orleans genannt / so nächstens vertraut werden sollte/ und den 17. dieses deß Abends um halb 10. Uhr von einem Schwedischen Kammerherrn / Hans Dietrich von Mortaigne/ durch verkleidete und vermummte Personen/ entführet ward / so daß man anfangs nicht wusste/ wo sie hinkommen waren. Derowegen die Herrn General Staten außruffen liessen/ demjenigen/ so den Räuber lieffern würde 1000. Rht. dem / so einen seiner Mit-Gesellen könnte angeben 200. Rht. dem aber/ so die Jungfrau zurechte bringen möchte. 4000. Rht. zu einer Verehrung zahlen zulassen. Endlich erfuhr man/ daß sie beyde zu Clausenburg / woselbst ein privilegirtes Asylum oder Schutz-Ort ist/ für flüchtige Personen / sich auffhielten / wovon in nachgehendem Monat unter diesen Geschichten ein mehrers.



APRI-

Anno 1664 Mart.

APRILIS

genannt

Der Oster- oder andere Früh-lings-Monat.

Aller Augen in dem gantzen Römisch-Teutschen Reiche / und sonderlich derer in den dreyen Kreyssen/ Francken und Ober- und Nider-Sachsen/ waren nun noch auff die Statt Erffurt gericht / um zusehen / was für einen Außgang die zwischen Sr. Churfürstl. Gn. zu Mäyntz und besagter Statt obschwebende Strittigkeit endlich gewinnen würde. Die Stände deß Fränckischen Kreysses hatten sich schon im Monat Februario zu Bamberg versammlet/ und an die Röm. Keyserl. Maj. ein allerunterthänigstes Schreiben ablauffen lassen / in welchem sie die Execution gegen die Statt Erffurt widerriethen/ und dabey zuverstehen gaben/ daß die innerliche Einigkeit unter den Ständen / zu Abtreibung eines so mächtigen Feindes / deß Türckens/ höchstnotwendig wäre/ hingegen innerliche Unruh und militarische Execution sich in ihren Schrancken kaum halten liessen / daß sie nicht gemeiniglich die Nachbarschafft mit angrieffen und beschädigten/ die Unterthanen beschwerten und unvermöglich machten/ das ihrige zu dem Türcken Kriege mit beyzutragen. Man solte auff die Zeit/ und auff die dem Reich obschwebende Gefahr sehen / und betrachten / wie hinderlich diese Execution dem Feldzug wider den

Türcken seyn würde / und dahero das Werck vielmehr durch freundliche zusammensetzung erheben/ damit der innerlichen Ruh und Sicherheit Rath geschafft werden und der Fränckische Kreyß unangefochten bleiben möchte.

Hierzu um so viel eher zugelangen / erklärte sich allbereits diesen Monat ein Ehrwürdiges Ministerium und Priesterschafft in Erffurt/Evangelisch-Augspurgischer Confession zu der begehrten Gebets-Formul/weil es je anders doch nicht seyn sollte noch könte/ willig / Se. Churfürstliche Durchl. zu Sachsen schickte auch eine schrifftliche Versicherung daher / daß / wenn die Stadt gehorsamen/und gedachtes Gebeth einführen würde/solches keinem Evangelischen Bürger einigen Nachtheil bringen sollte/ wovon dieses die Abschrifft:

Churfürstliche Sächsische Versicherung an die Statt Erffurt.

Der Durchleuchtigste Fürst und Herr / Herr Johann Georg/der Andere/Hertzog zu Sachsen/Jülich/Clev und Berg/deß Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst / Landgraff in Thüringen/Marckgraff zu Meissen/Ober-und Nieder-Laußnitz/ Burggraff zu Magdeburg/Graff zu der Marck und Ravensberg/ Herr zum Ravenstein rc. Hat sich unterthänigst vortragen lassen/ was massen der gemeine Mann in der Statt Erffurt die widerholte/so wol Keyserl. als Chur-und Fürstl. Sächsische/allergnädigste Sinceration, daß nemlich die in itzigē Possessorio decretirte Gebets-Formul für Ihre Churfürstl. Gn. zu Mayntz/und dero Ertz-Stifft/ der Stadt/weder in Ecclesiasticis noch Politicis, zu einigem Præjudiz und Nachtheil nicht gereichen solle/noch nicht fassen und verstehen können oder wollen/sondern noch stets in dem Wahn begriffen seyn solle / als wann die Stadt mit Einführung dergleichen Gebetsformul/umb die ungeänderte Augspurgische Confession gebracht/und zur Päbstischen Religion gezwungen werden dörffte: Allermassen auch der gemeine Mann deßhalben eine deutlichere Erklärung zu haben verlanget.

Nun

Nun stellen Churfürstl. Durchl. zu Sachsen rc. für dißmal dahin/ aus wessen beygebrachten Einbildungen solche Weigerung bißhero beschehen. Wann aber S. Churfürstl. Durchl. die gemeine Stadt von endlichem Untergang gern gerettet / und unschuldiges Blutvergiessen von derselben abgewendet wissen möchten. Anno 1664. April.

Als lassen dieselbe Rahtsmeister / Rath / Räthe und Vormundere von Vierteln/ Handwerckern und denen für den Thören/ hiermit zum Uberfluß/ allermassen auff das Keyserl. Wort / welches die Röm. Keyserl. Majest. Sr. Churfürstl. Durchl. sub dato Wien den 6. Iulii Anno 1662. allergnädigst gegeben / sie sich beständig verlassen/ nochmals versicheren/ daß umb obgedachter Gebets-Formul willen/ für ihre Churfürstl. Gn. zu Maintz / und dero Ertzstifft/ keiner der Evangelischen Bürger und Inwohner in der Stadt Erffurt/ umb seine Religion gebracht / noch deßhalben zur Päbstischen Religion gezwungen werden/ oder Kirchen/ Schulen und deren freyem Exercitio künfftig einig Nachtheil deswegen zuwachssen sol. Dessen zu Uhrkund haben sich Ihr. Churfürstl. Durchl. Eigenhändig unterschrieben und dero Chur-Secret auffdrücken lassen. So geschehen in Torgau / den 29. Aprilis Anno 1664.

Johann Georg Churfürst.

Eines Ehrw. Evangelischen Ministerii Erklärung auff das für Se. Churfürstl. Gn. und dero Ertz-Stifft Mayntz zuthun begehrte Gebeth.

Auff den von unsern Herrn E. E. Ehrenv. und Hochw. Rathe uns neulichst geschehenen großgünstigen Vortrag / und communicirte Nachricht etlicher von hohen Oertern eingelangter Schreiben: Auch auff die ferner durch den Churfürstl. Sächs. anhero gnädigst geschickten vornehmen Commissarium , den Hoch-Edlen und

Anno 1664. April. und Gestrengen Herrn Johann Henrich Menium, Chur- und Fürstl. Sächs. geheimen Rath und Cantzler zu Naumburg / geschehene Remonstration in puncto deß Gebets für Ih. Churfürstl. Gnaden zu Mäintz und Dero Ertz-Stifft / haben wir Endsbenannte Senior und sämptliche Pastores und Diaconi deß Evangelischen Ministerii allhier in Erffurt im Namen Gottes uns folgender Resolution und Erklärung einmüthig und beständig verglichen / nemlich:

Weil (1) kein ander Mittel auß der Keyserl. Acht und höchster Ungnade zu gelangen / und dem bevorstehenden eusserſten Untergang und Verderben zu entgehen noch übrig seyn sol / als daß man Ihr. Keys. May. zu aller unterthänigstem Respect hierinne Parition leiste / und das Gebet nach der Anno 1660. fürgeschriebenen Formul einzurichten sich erkläre;

Auch (2) ehe solches geschehe / niemand sich mehr unsers Zustandes annehmen könte / noch zu rahten wiste;

Hingegen (3.) wo wir uns bequemen würden / auch gute Mittel zu Verbesserung unsers jetzigen höchstgefährlichen Zustandes und Erhaltung des uns zustehenden Rechts an Hand geschaffet werden solten:

Als halten wir unsers Theils / so viel diesen einigen uns angehenden Gewissens-Punct / das Gebet / betrifft / beständig dafür / daß der gesampten Evangelischen hochlöblichen Fürsten und Stände treuhertziger Rath mit nichten auszuschlagen / sondern die zu unserm besten angewandte wolgemeinte Christliche Sorgfalt ohne einiges Mißtrauen / mit allem unterthänigsten und demütigen Danck zu erkennen / und zu folgen / und also die unterthänigste Paritions-Erklärung zu thun sey / in nochmaliger Betrachtung / daß hiedurch.

I. Die Stadt aus der Achts-Erklärung bracht / und also alles fernere Unheyl verhütet.

II. Der gewünschte und höchstnöthige Salvus Conductus oder sicher Geleit der Statt zu Wege bracht / und also der Weg / ihre rechtliche Notthurfft zu suchen / und außzuführen / eröffnet und verstattet.

III. Dar-

III. Darauff sie zur Gnüge gehöret/und dieser Sache/sampt allen andern zwischen Ihr. Churfürstl. Gn. zu Mayntz/und bemelter Stadt schwebenden Irrungen zu dero gäntzlicher Beruhigung ihre abhelffliche richtige Masse und Erörterung gegeben. Anno 1664. April.

Und zwar IV. dißfalls nicht langwiriger Proceß zu Speyer oder sonst geführet/sondern noch bey währendem Reichstage eine gewisse Deputation verordnet/und also der Stadt Nothdurfft bester massen beschleuniget.

V. Auff die Possession und geübten Gebrauch dieses Gebets d. 1. Ianuarii Anno 1624. dahin das Instrumentum pacis in restituendis Ecclesiasticis weiset/genau gesehen/und nach erfundener unserer Unschuld das Gebet wider abgestellet.

Im übrigen VI. durch diese Parition und Einführung des Gebets unsere Religions- und andere Freyheit im geringsten nicht gekräncket/noch wir deßhalben auff einigerley Weise gefähret/oder aus dem Instrumento Pacis, und was demselben anhängig/gesetzet/sondern es allerdings bey denen gemeiner Stadt zustehenden Iuribus und Gerechtigkeiten in Ecclesiasticis und Politicis gelassen werden soll.

Welches letzten Puncts halben/als darüber die Gewissen hiebevor am meisten sich beschweret befunden/über die von Ihr. Keys. Majest. unterschiedlich außgelassene Rescripta oder allergnädigste Erklärungs-Brieffe/so wol des hochlöblichen Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen geschehene gnädigste so münd- als schrifftliche vielfältige Versicherungen/wir nunmehr auch von den andern gesambten Evangelischen Ständen des gantzen Heiligen Römischen Reichs die Statt einmüthig vergewissert stehet/und noch zu allem Uberfluß

VII. Die gnädigste/gnädige/und großgünstige Vertröstung hat/daß diese/als eine das allgemeine Evangelische Wesen betreffende Gewissens-Sache/auffs beste solle beobachtet/und geführet werden.

Dannenhero sie IIX. auff einigen unverhofften widrigen Fall sich ja/nechst dem getreuen Allmächtigen Gott/gnugsamen Beystandes und Schutzes zugetrösten hat.

Wie

Anno 1664 April. Wie wir demnach gäntzlich dafür halten / es werde in Erwegung dieser der Sachen Bewandnuß / hierinnen niemand weiter anzustehen haben: Also thun auch wir unsers Orts auff geschehenes Begehren unser Bedencken hiermit überreichen: Den getreuen Gott von Hertzen bittend / daß er seine Gnade und Segen zu dieser Sache mildiglich verleihen/und E.E. Ehrnv. Hochw. Rath sampt der gantzen Statt und Lande / wie auch uns / zu gutem ruhigen Wolstand Vätterlich verhelffen / und darinnen erhalten wolle.

Uhrkundlich haben wir dieses eygenhändlich mit Namen unterschrieben / und ein jeder mit seinem auffgedruckten Pittschafft oder Insiegel bekräfftiget / und also von uns gestellet. Geschehen in Erffurt am 25. Aprilis / Anno 1664.

(L.S.) M. Nicolaus Stenger / Pastor Mercatorum, Ministerii Senior, S. Theol. & LL. Prof.

(L.S.) Johannes Wanschleb / Pastor S. Andreæ.

(L.S.) Christophorus Floccius, Templi Xenodochiani Pastor.

(L.S.) M. Iacobus Ilgen / Pastor ad D. Michaelis & Ecclesiastes Nonarius.

(L.S.) M. Zacharias Hogel / Pastor Augustin. & Gymnasii Director.

(L.S,) Michael Hertz / Pastor Prædicat.

(L.S.) M. Hieronymus Leopoldi, Pastor Regularium.

(L.S.) Augustinus Forsterus, Michaelit: Diaconus.

(L.S.) M. Iohann. Christoph. Alberti, Diaconus zur Kauffmanns-Kirchen.

(L.S.) Michael Ulle / bey der Augustiner Kirchen Diaconus.

(L.S.) M. Iohannes Henricus Starckloff / Diaconus ad D. Andreæ.

(L.S.) Ieremias Balthasar Ludwig / Diac. ad Prædicat.

(L.S.) M. Iohann Melch. Starckloff / Diacon. ad Minorit.

(L.S.) Elias Saurman / Diacon. Regular.

Dessen allen ungeacht / und wie sehr sich auch der Rath bemühete / blieb der gemeine Mann doch dabey / daß dieses Kirchen-

Gebeth

Gebeth wider ihre Bürgerliche und Gewissens Freyheiten ange- Anno
sehen. Was es aber eigentlich für eine Bewandnuß mit vielange- 1664.
zogenem Gebeth gehabt / dasselbe muß etwas zurück auß andern April.
Historien geholt werden / und verhält es sich damit also:

Als im Jahr 1648. der Fried in Teutschland gemacht ward / begehrte der damahlige Churfürst zu Mayntz wiederum in seinen alten Stand wider die Statt Erffurt gesetzt zuwerden / und als er / Krafft deß geschlossenen Friedens / im Jahr 1649. hierzu eine Keyserl. Commission erhielt / wollte er nächst andern Restitutions Puncten auch dieses haben / nehmlich:

Das vor dem eingefallenen Kriegswesen in den Evangelischen Kirchen auff offentlicher Kantzel gebräuchlich gewesene / aber diese Jahre hero unterlassene Gebeth vor einen regierenden Herrn Ertz-Bischoffen und Churfürsten / der vorigen Observanz gemäß wieder einzuführen.

Der Rath wendte anfangs dargegen ein / es lisse sich nicht wol thun daß das Gebeth unter die restituenda und solche Sachen / die man wieder in ihren vorigen Stand setzen müsste / sollte gezogen werden: Denn was jemahls in solchem Stück vorgegangen / wäre nicht auff Befehl deß Herrn Churfürstens / sondern auß Anordnung deß Stadt-Rahts geschehen / als welcher die Iura Ecclesiastica oder das Geistliche Kirchen-Recht / und unter demselben das Recht die Kirchen Ceremonien und Gebether einzusetzen / vermöge deß Religions-Friedens / frey besässe / und sich dieser Freyheit auch noch ins künfftig gebrauchen würde. Hernach wollte der Rath auch durchauß nicht gestehen / daß jemahls vor dem Kriegswesen für eines Herrn Churfürstens und Ertz-Bischoffs Person offentlich wäre gebethen worden: Zwar / als man zu Hinlegung der zwischen dem Herrn Churfürsten und der Stadt entstandenen Zwiste zutractiren angefangen / hätte man um glücklichen Fortgang selbiger Tractaten offentlich gebethen / aber niemahls für die Person / als nur von dem 1626. biß zum 1630. Jahr / und also nur bey währendem Kriegswesen / und nach dem Termin / welcher in dem Oßnabrügisch-Münsterischem Friedens-Schluß pro restitutionis regula angesetzt worden.

Anno 1664 April. Wie wir demnach gäntzlich dafür halten / es werde in Erwegung dieser der Sachen Bewandnüß / hierinnen niemand weiter anzustehen haben: Also thun auch wir unsers Orts auff geschehenes Begehren unser Bedencken hiermit überreichen: Den getreuen Gott von Hertzen bittend / daß er seine Gnade und Segen zu dieser Sache mildiglich verleihen/und E.E. Ehrnv. Hochw. Rath sampt der gantzen Statt und Lande / wie auch uns / zu gutem ruhigen Wolstand Vätterlich verhelffen / und darinnen erhalten wolle.

Uhrkundlich haben wir dieses eygenhändlich mit Namen unterschrieben / und ein jeder mit seinem auffgedruckten Pittschafft oder Insiegel bekräfftiget / und also von uns gestellet. Geschehen in Erffurt am 25. Aprilis / Anno 1664.

(L.S.) M. Nicolaus Stenger / Pastor Mercatorum, Ministerii Senior, S. Theol. & LL. Prof.

(L.S.) Johannes Wanschleb / Pastor S. Andreæ.

(L.S.) Christophorus Floccius, Templi Xenodochiani Pastor.

(L.S.) M. Iacobus Jlgen / Pastor ad D. Michaelis & Ecclesiastes Nonarius.

(L.S.) M. Zacharias Hogel / Pastor Augustin. & Gymnasii Director.

(L.S.) Michael Hertz / Pastor Prædicat.

(L.S.) M. Hieronymus Leopoldi, Pastor Regularium.

(L.S.) Augustinus Forsterus, Michaelit: Diaconus.

(L.S.) M. Iohann. Christoph. Alberti, Diaconus zur Kauffmanns-Kirchen.

(L.S.) Michael Ulle / bey der Augustiner Kirchen Diaconus.

(L.S.) M. Iohannes Henricus Starckloff / Diaconus ad D. Andreæ.

(L.S.) Ieremias Balthasar Ludwig / Diac. ad Prædicat.

(L.S.) M. Iohann Melch. Starckloff / Diacon. ad Minorit.

(L.S.) Elias Saurman / Diacon. Regular.

Dessen allen ungeacht / und wie sehr sich auch der Rath bemühete / blieb der gemeine Mann doch dabey / daß dieses Kirchen-

Gebeth

Gebeth wider ihre Bürgerliche und Gewissens Freyheiten ange- Anno
sehen. Was es aber eigentlich für eine Bewandnuß mit vielange- 1664.
zogenem Gebeth gehabt / dasselbe muß etwas zurück auß andern April.
Historien geholt werden / und verhält es sich damit also:

Als im Jahr 1648. der Fried in Teutschland gemacht ward / begehrte der damahlige Churfürst zu Mayntz wiederum in seinen alten Stand wider die Statt Erffurt gesetzt zuwerden / und als er / Krafft deß geschlossenen Friedens / im Jahr 1649. hierzu eine Keyserl. Commission erhielt / wollte er nächst andern Restitutions Puncten auch dieses haben / nehmlich:

Das vor dem eingefallenen Kriegswesen in den Evangelischen Kirchen auff offentlicher Kantzel gebräuchlich gewesene / aber diese Jahre hero unterlassene Gebeth vor einen regierenden Herrn Ertz-Bischoffen und Churfürsten / der vorigen Observanz gemäß wieder einzuführen.

Der Rath wendte anfangs dargegen ein / es lisse sich nicht wol thun daß das Gebeth unter die restituenda und solche Sachen / die man wieder in ihren vorigen Stand setzen müsste / sollte gezogen werden: Denn was jemahls in solchem Stück vorgegangen / wäre nicht auff Befehl deß Herrn Churfürstens / sondern auß Anordnung deß Stadt-Rahts geschehen / als welcher die Iura Ecclesiastica oder das Geistliche Kirchen-Recht / und unter demselben das Recht die Kirchen Ceremonien und Gebether einzusetzen / vermöge deß Religions-Friedens / frey besässe / und sich dieser Freyheit auch noch ins künfftig gebrauchen wirde. Hernach wollte der Rath auch durchauß nicht gestehen / daß jemahls vor dem Kriegswesen für eines Herrn Churfürstens und Ertz-Bischoffs Person offentlich wäre gebethen worden: Zwar / als man zu Hinlegung der zwischen dem Herrn Churfürsten und der Stadt entstandenen Zwiste zutractiren angefangen / hätte man um glücklichen Fortgang selbiger Tractaten offentlich gebethen / aber niemahls für die Person / als nur von dem 1626. biß zum 1630. Jahr / und also nur bey währendem Kriegswesen / und nach dem Termin / welcher in dem Oßnabrügisch-Münsterischem Friedens-Schluß pro restitutionis regula angesetzt worden.

Anno 1664. April. Uber das ward im Jahr 1650. von der Keyserl. Commission und den Hochfürstl. Bambergischen und Würtenbergischen Subdelegirten, den 6. Junii dieser Schluß gemacht:

Daß mehr berührtes gemeines Gebeth in den Evangelischen Kirchen/ für Höchstbesagte Ihre Churfürstl. Gn. und dero Ertz-Stifft Mayntz/ auff den Kantzeln/ ea intentione et modo, der Meinung und dergestalt/ wie solches auch ante motus bellicos, und vor dem Kriegswesen/ gebräuchlich gewesen/ auch ins künfftig wieder eingeführt und gepflogen werden sollte.

Welcher Meinung und welcher Gestalt vor dem Kriegswesen sey gebethen worden/ wird in diesem Decret nicht außdrücklich gemeldet.

Hierbey nun hatte dieser Punct sein Verbleiben biß an das 1654. oder 1655. Jahr/ als zu welcher Zeit die Keyserl. Herrn Commissarien/ welche inzwischen an der vorigen Stelle kommen waren/ in den neulich auffgerichteten Receß/ (wie man ihn nennet) was anlangt das Gebeth/ nachgehende Worte einruckten:

Daß/ weil solche Sache bereits/ bey voriger Commission/ per decretum finale (oder/ einen endlichen Schluß) ihre Erörterung erlangt hätte/ sie es dabey bewenden lissen.

Unterdessen/ weil diese zweyte Commission noch währte/ fieng die Stadt/ als die gleichsam dem vorigen im Jahr 1650. ergangenen Decret ein Genügen thun wollte/ an/ zufolg einer/ im Jahr 1615/ und also vor dem Kriegswesen gebräuchlichen Formul/ um glücklichen Fortgang selbiger Tractaten / offentlich am zweyten Sonntag nach der Erscheinung Christi/ oder dem Heil. Drey König Tage/ zu bitten/ fuhr auch damit fort / so lang dieselbige Commission währte/ und die Herrn Commissarien sagten nichts dagegen.

Ja auch im Jahr 1660. als Se. Hochherrl. Excell. der Freyherr von Schmidburg/ Keyserl. Reichs Hof-Rath / welches die dritte Keyserl. Commission war/ in die Stadt kam / widerholte sie eben dieselbige Gebets Formul. Er zwar gab anfangs so viel zuverstehen/ daß ihm/ in Ansehung deß Gebets / nichts anbefohlen worden:

worden; Als er aber nachgehends nach Meyntz reyste/ und von dar wieder zurück kam/ liß er ihm/ auf Anhalten der Chur-Meyntzischen/ dieses Stück/ um eine Einigkeit darinnen zutreffen / sehr angelegen seyn. Man erdachte alsdann viel und mancherley Formuln/ womit man Sr. Churfürstl. Gn. ein Gnügen geben möchte/ dieweil man nirgends/ weder in der Churfürstl. noch in deß Raths Kantzeley/ oder unter den Schrifften einiger Privat-Personen einige Formul finden konnte/ welche vor dem Kriegswesen für Sr. Churfürstl. Gn. Person wäre gebethet worden. Anno 1664. April.

Derohalben musste man eine neue auffsetzen / und zwar schrieb wolgedachter Freyherr von Schmidburg zu erst eine vor/ mit diesen Worten:

Vor die Röm. Keys. Majest. alle Christliche Könige / Chur-Fürsten und Stände/ und dergestalt für Jh. Churfürstl. Gn. zu Meyntz/ daß Gott dero Gemüth regieren wolle / daß die zwischen Ihrer Churfürstl. Gn. und uns obschwebende Differentien/ zu gemeiner Stadt Wolfahrt / außschlagen mögen.

Der Rath aber schlug diese Formul vor:

Wir bitten auch den lieben Gott / daß seine Allmacht Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Meyntz Consilia dergestalt leiten und regieren wolle/ damit die zwischen deroselben und gemeiner Stadt noch obschwebende Differentien/ zu unser und unserer Nachkommenden Wolfahrt/ glücklich erörtert werden mögen.

Der Hr. Commissarius/ Freyherr von Schmidburg trug die Sach Sr. Churfürstl. Gn. vor / welche diese letztere Formul mit nachfolgenden Worten also vermehrte/ daß sie gleichsam eine neue und dritte Formul war/ und also wieder zurück schickte:

Wir bitten auch den lieben Gott für Ihre Churfürstl. Gnaden zu Meyntz / als unsern Gnädigsten Herrn / und dero Ertz-Stifft/ daß seine Allmacht dieselbe/ in gutem Wolstand/ erhalten/ und dergestalt leitē und regieren wolle/ daß solche / so wol zu Erhaltung beständiger gemeiner Reichs-Ruh/ als glücklicher hinlegung

Anno 1664. April. aller biß dahin entstandener Mißhelligkeiten / zu unser und unserer Nachkommenden gäntzlicher Beruhigung / und Wolfahrt / gedeyhen mögen.

Diese Formul liß der Ober-Vierherr Limprecht (wie ihm in seinem End-Urtheil / so in vorhergehendem zehenden Theil befindlich / Schuld gegeben wird) als wenn sie von dem Rath gebillicht worden / abschreiben / und nur das Wörtlein (Als) davon bleiben / und / neben einer Declaration / so unterm Namen deß Raths den 30. Novemb. 1660. auffgesetzt worden / mit gemeiner Statt Insigel besigelt / dem Freyherrn von Schmidburg einreichen / und trug dieselbige hernach den 12. Decembr. den sämptlichen Herrn deß Raths und Vormündern vor / um ihren Beyfall darzu zuvernehmen.

Und dieses ist nun die Ursache / welche so grossen Widerwillen und so viel Müh angerichtet. Die Statt beschuldigte dē Limprecht / daß er theils auß eigener Gewalt und Macht / theils treuloß gehandelt / den Rath und die Gemeine hintergangen / eines vor das andere gesetzt / und solche Sachen begangen hätte / welche seinem tragenden Amte unanständig gewesen.

Als dieses also geschehen / und erwähnte Gebets Formul gleichwol nicht wollte angenommen noch eingeführt werden / machte sich der Freyherr von Schmidburg den 20/30. Jenner 1661. wieder auß der Stadt weg. Der Rhat aber / weil Se. Churfürstl. Gn. hart darauf drang / ergrieff / im Jahr 1662 / dz in dem Friedens-Schluß (artic. 5. §. was anlangt den Proceß rc.) zugelassene Supplications Mittel / wiewol ihr solches von dem Keyserl. Hofe gäntzlich abgesprochen ward. Derohalben kam offt wolermeldter Freyherr von Schmidburg den 18/28. Decemb. 1662. abermahls / mit neuer Commission und Befehl / nebenst noch einem Keyserl. Reichs-Hoff-Rath / Herrn Goppold / nach Erffurt / da er denn mit allem Ernst darauff drang / daß die Stadt gehorsamen sollte / und weil sich der Rath etwas widerspänstiger zeigte / und auff seinen Exceptionen und Außflüchten / anlangend deß Limprechts Verfahren / bestehen blieb / verdammte er endlich den 12/2. May 1663. den Rath / auff dem

dem Erffurter Rath-Hauß / wegen seiner bey Einführung der bewusten Gebeths-Formul / erwiesenen Hartneckigkeit in die Straff 50. Marck löthiges Golds. Anno 1664. April.

Der Rath zwar erwiese sich hierauff nicht ungeneigt zugehorsamen; der gemeine Mann aber war hefftig darwieder / worauß denn ein solches Spiel entstund / wie es in dem vorhergehenden zehenden Theile hin und wider / und absonderlich in einer daselbst zu End beygefügten Relation / allen Umständen nach / außführlich beschrieben worden.

In Ungarn / und zwar **in Ober-Ungarn** wolte nunmehr das Kriegs-Glück die Christen etwas günstiger / als voriges Jahr geschehen / anblicken / so / daß sie deß wolgelegenen Orts und Bischofflichen Schlosses Neytra / nach einer viertzehentägiger Belägerung / ohne sonderlichen Verlust wieder Meister wurden / auff folgende Weise:

Nachdem man an dem Keyserl. Hofe eine Weile her damit umbgegangen / wie man sich dieses hocheintragenden Orts wiederumb bemächtigen könnte / auch zu dem End ein ansehentliches Volck auß Schlesien / Mähren und Ungarn / mit Zuziehung einiger Reichs-Völcker / bey Boynitz zusammen führen / und sonst allerhand Kriegs-Nothwendigkeiten (wiewol es gar schwer damit zugieng) herbey schaffen lassen / ward dem bißhero in unterschiedlichen Feldzügen hocherfahrnen und tapfern Kriegs-Obersten / Hn. General Feldzeugmeister / Grafen von Souches / ins gantz in Sukes / oder Susa genannt / befohlen / mit denen dortselbsten zusammen gebrachten Völckern besagten Ort anzugreiffen.

Solchem Allergnädigst ergangenem Keyserl. Befehl schuldigst zugehorsamen / ruckte wolgedachten Herrn General Feldzeugmeisters Excell. den 7.17. dieses mit seiner völligen Armee / bestehend in 16000. Mann zu Roß und Fuß / vor dieses Neytra / wohin sich eben den Abend zuvor deß Groß-Veziers Cantzler / und der Bassa von Neuhäusel mit 50000. Reichsth. die Besatzung davon zu bezahlen / begeben hatten / ohne welche beyde auch sonst noch

Anno 1664. April. andere vornehme Türcken / alß der Tefterdar oder Zahlmeister / Mahomet Aga von Ofen / deß Bassen zu Erla Bruder / und noch einige mehr / sich darinnen befanden.

Diese so unverhoffte Ankunfft deß Herrn General Feldzeugmeisters brachte diese vornehme Türcken in einen solchen Schröcken / daß sich einer davon auß Unmuth in den eintzigen Brunnen / der auf der Vestung ist / stürtzte / und ihn also unbrauchbar machte.

Der Anfang zur Belägerung ward gemacht mit starckem Schiessen / und der Feind gezwungen / die Obere Statt (welche sie selbst in Brand steckten) noch selbigen Tag zu verlassen / und in das Schloß zu kriechen. Damit aber vorgemeldte Flüg-Vögel nicht außfliegen möchten; Als ließ der Herr General Feldzeugmeister nicht allein alsobald den Ort umbsetzen / sondern auch die lange Brücke über den Morast / unterhalb deß Walls an der Statt / wie ingleichem die unter dem Schloß gelegene Mühl / mit einer starcken Wacht besetzen / und zum Uberfluß 300. der besten Husaren / jenseits deß Neytra-Flusses, / auff die Strassen gegen Neuhäusel / und ob einige vom Feind / unter währendem Brand / auß der Statt durchgegangen wären / Kundschafft einzuholen / außgehen: Welche aber weder einen Huffschlag / noch sonsten das geringste vom Feind antreffen konnten.

Unterdessen ward noch diesen Tag angefangen / in der Unter-Stadt / bey der alten Kirch / Battereyen für 2. Feuer-Mörser / aufzuwerffen / und / als man die Nacht damit fertig worden / gleich den Morgen drauff mit Granaten in das Schloß gespielt / wovon die erste zwischen die Stücke fiel / und gute Würckung thät / auch verursachte / daß die Belägerte / auß Beysorg eines Brandts / alle Schindel-Dächer abschlugen.

Doch machte ihnen einen Muth / daß sie den Brunnen wieder zugerichtet hatten / dessen Wasser / wiewol es noch trüb war / sie sonderlich zuläutern wußten / daß sie es für sich und ihre Pferde brauchen konnten. Derohalben sie ihre rothe Blutt-Fahnen auff dem Schloß gegen das Läger fliegen liessen / auch von diesem Morgen an biß zu Mittag mit Stücken starck herauß spielten / und vornemlich

lich den Batterien/wo die Feuer-Mörser stunden/hart / jedoch oh- Anno
ne sondern Schaden/zusetzten. 1664.

Nach diesem zündete man ihnen den Zaun vor dem äus- April.
sersten Thor mit Pech-Träntzen an / und machte den Anfang zum approschiren und Lauff-Gräben zumachen : deß Herrn General Feldzeugmeisters Excell. übergab dem Hertzog von Holstein / als General Wachtmeistern / das Fußvolck / und dem Keys. Obersten Schencken befahl er die Approschen zur rechten / dem Chur-Sächsischen Obr. Leutenant / Hn. Jost Christoff Branden von Lindau aber auff der lincken Hand / gute Auffsicht zuhaben / und ließ die Minen anfangen/welche/ wegen deß lautern Stein-Felsen / langsam von statten giengen.

Damit denn dem Orte sonst desto scharpffer zugesetzt würde/ kriegte der Hr. General Feldzeugmeister noch etliche Quartier-Schlangen und halbe Carthauen/warum er zuvor geschrieben/zu sich ins Läger.

Den 13.23. fielen der Belägerten ohngefehr 60. Mann/in deß Hn. Obersten von Schönkirchen Posten/wobey auff die 15. Musquetierer beschädigt und nidergemacht wurden.

Hergegen schlugen die Susische Husaren um diese Zeit eine Türckische Parthey von 60. Pferden/so von Neuheussel / das Läger allhier außzukundschafften/außgegangen war / und brachte davon 10. Köpfe/und 17. lebendige Türcken/worunter einige greißgraue mit grossen Bärthen waren / zurück ins Läger / welche 10. Köpffe alsobald den Belägerten ins Gesicht / vor der Vestung/ auffgesteckt wurden.

Eine andere Türckische Parthey auß Neuheussel/300. Pferde starck / versuchte ihren Commendanten auß Neytra abzuholen/ ward aber bey der Brücken von 600. Susischen Reitern angegriffen/daß über 60. von gemeldter Parthey nicht davon kamen.

Mittlerweil ward mit den Minen eyfferig fortgefahren/ und den Belägerten so zugesetzt/ daß man ihnen dieselbigen unter dem Schloß wiese/wiewol sie sich noch nicht zu einigem Vergleich bequemen wollten.

Anno 1664. April. Hierauff ward zum rechten Ernst geschritten / das Schloß drey Tage nacheinander auß schweren Stücken / an unterschiedlichen Orten starck beschossen / die Mauer ziemlich geöffnet / und inzwischen viel Granaten hinein geworffen / welche gute Würckung thäten / wovon eine in die Schloß-Kirche fiel und zersprang / und den Türckischen Commendanten an einen Fuß beschädigte / ohne was sonst von gemeinen Knechten todt blieb.

Dessen ungeacht / hielten sich die drinnen noch männlich; weßwegen der Herr General Feldzeugmeister den 22. (2. Maji) anfieng Presse zu schiessen / ließ auch das Fußvolck in etlichen Squadronen mit fliegenden Fahnen / als zum Sturm / anziehen.

Als die Belägerte den Ernst sahen / nahmen sie gegen 5. Uhr Nachmittag / alle ihre Blut-Fahnen von den Pasteyen hinweg / und steckten hingegen gantz weisse auff / zur Anzeig / daß sie den Ort übergeben wollten.

Hierüber ward alsbald Rath gehalten / ob man nämlich den Türcken einen Accord willigen / und nicht vielmehr den vorhabenden Sturm ins Werck setzen solte? Jedoch nach vielem Rathschlagen endlich beliebt / zumahln zu bedencken / daß der Sturm noch zweiffelhafftig / und so leicht dem Feind / als den ihrigen gelücken könnte; auff ihrer / nemlich der Christen Seyte / viel Blut vergossen werden müsste; Mann der Zeit wol sonsten vonnöthen hätte / und / so es sich länger verzögerte / mit mehrern würde zu thun kriegen / dieweil der Feind sich bereits von Neuhäussel / Gran / Ofen und Leventz bey 4000. starck / in der Nähe blicken liesse / und gedächte entweder Entsatz in die Vestung zubringen / oder doch zum wenigsten sie / die Christen / an ihrem Vorhaben zuhindern.

In Betrachtung dessen ward der Accord vor die Hand genommen / von den Belägerern zween Officirer / als Geissel in das Schloß hinein / und von dem Feind vier vornehme Türcken herauß geschickt / und mit diesen geschlossen / daß die Belägerte nach dem hiebevor zu Neuhäusel getroffenen Accord mit Sack und Pack abziehen möchten / und biß nach Neuhäusel sicher begleitet werden sollten.

Solchem Vergleich gemäß ließ Se. Excell. der Herr General Feldmarschall/noch selbigen Abend/umb 7. Uhr/ in dem Schloß Posto fassen/ und den Commendanten neben noch den andern drey vornehmen Türcken/ in seinem Zelt verwahrlich halten. Da denn den nächsten Tag hernach/ als den 23. dieses/ Vormittag/ die Türcken die Vestung gäntzlich raumten/ und mit in 400. zu Pferd und 200. zu Fuß/ mit Sack und Pack/ ohne Fahnen/ und mit dem Gewehr unter sich gekehrt/ in Begleitung deß Caprarischen Regiments/ nach Neuhäusel auß/ hingegen von den Susischen 700. Teutsche Soldaten unter dem Obristen Spankau/ hinein zogen/ welche im Schloß 40. grosse und kleine Stück Geschützes/ und an Kugeln/ Bley/ Pulver und Saltz noch einen ziemlichen Vorrath: An Brod und Fleisch aber nichts fanden/ weilen die Türcken/ unter währender Belägerung den Hunger mit Pferdfleisch (deren 20. geschlachtet worden) stillen müssen. Anno 1664. April.

Was aber eigentlich darinnen funden worden/ war

An Munition:

9. und ein halb Fäßlein Pulver/ darunter 6. zwo Tonnen hielten/ wurden in einem Keller gefunden.

110. Steine Saltz.

An Geschütz:

Auff der Batterie oberhalb dem Brunnen:

25. Stück/ darunter 20. von Messing/ und 5. von Eysen/ die mehrerntheils 4. in 6. Pfund Eysen schossen.

2. Pöler.

1. Scharpantin.

Auff der Batterie gegen der Statt und an der Brücken:

3. kleine Haubitzl.

6. Metallene } Stück/ schiessend 2. und 3. pfündige Kugeln.
3. Eyserne }

1. Allarm Pöler.

1. Grosser Haubitz/ schiessend eine 35. pfündige Kugel.

Anno 1664. April.

Auff der andern Seiten:

2. Metallene } Stück / schiessend eine 3. pfündige Kugel.
2. Eyserne }

Noch wurden gefunden 3. grosse Salpeter-Pfannen / eine ziemliche Menge eyserner Kugeln / Hand-Granaten / Pechkräntze / Salpeter / Lunten und dergleichen.

Offtgedachte Herrn General Feldzeugmeisters Excell. nachdem sie diesen Ort mit aller zugehörigen Notthurfft versehen / nam den geraden Zug nach Leventz / umb sich selbigen Platzes auch widerumb zu bemächtigen.

Unter solchem Verlauff streifften beyderseits Partheyen in dem Lande hin und wieder umb / und unterliessen keine List noch Gelegenheit / wo eine der andern einen Vortheil abjagen möchte / sonderlich gieng dem guten Parthey gänger Lazer / so ein Rätz / uñ vor 12. Jahren dem Türcken gedienet / ein listiger Fund wider die Türcken an. Dieser gieng zum Herrn Comendanten in Comorra / und bath umb 200. Husaren; Als er solche erhielt / kleidete er sich als einē Türckischen Aga oder Zausch / und noch 2. andere Husaren auff Türckisch / und gieng also fort gegen Neuhäusel / ließ die 200. Husaren in einem Wald zu beyden Seiten stehen / er selbst aber machte sich mit seinen beyden Gefehrten vollends vor die Vestung / und forderte eylends Convoy / weiln er schleunig von Neytra (denn dieses geschahe kurtz vor der Belägerung) nach Ofen geschickt würde. Der Commendant glaubte das / und gab ihm 24. Türcken / sampt einem Oda-Bassa mit / die er biß in den Wald / worinnen die Husaren hielten / führete / daselbst sie umbringt und alle in Comorra eingebracht wurden.

Einen gleich listigen Anschlag hatte eine Parthey Janitscharn von 700. Mann / auf die Besatzung in Schinta: Dieselbigen kamen vor die Vestung / und gaben sich vor Ungarn auß / schryen auch der Schildwacht zu / sie solten sich darinnen keines Bösens von ihnen befahren / sie hätten sich also zusammen rottirt / und wolten den streiffenden Türcken aufflauren; Ob sie in ihrer Gegend keine Türcken vernommen? Aber zu der Besatzung gutem Glück kam

eben

eben dieselbige Stund ein Bauer dahin / der bracht Kundschafft / daß gleich bey seinem Weggehen 700. Janitscharen durch ihr Dorff gepassiret wären: worauff die drinnen die Stücke unter die vermeinte Freunde lösten / und viel sammt den Pferden zuschanden machten. Anno 1664. April.

Es schlugen sich auch diesen Monat die Husaren von Raab / Papa und Vesprin zusammen / ertappten auff solchem ihre Streiff einen vornemen Türckischen Bräutigam sammt der Braut / so mit einer starcken Convoy nach Stulweissenburg wollte / grieffen die Convoy an / machten einen guten Theil davon nieder / und kamen mit dem Bräutigam / der Braut / 17. Türcken-Köpfen und reichen Beuthen wieder heim.

In Nieder-Ungarn wollte man ein gleiches versuchen / und demnach der Ungarische Generalissimus / Herr Graf Nicklas von Serin / nun etliche Wochen damit umbgegangen / einen gewaltsamen Angriff auf die starcke und berühmte Türckische Gräntz-Vestung Canischa / so ein Schlüssel zu dem Königreich Ungarn / Ertz-Hertzogthumb Oesterreich und Steyer ist / zuthun: Ward endlich diesen Monat von der Römischen Keyserl. Majest. nach reifflich erwogenen Umständen / allergnädigst beschlossen / besagte Vestung / ehe und bevor die Türckische Macht zu Feld rucken konte / angreiffen zulassen / und derselben Belägerung erst Hochermeldtem Herrn Graffen mit denen bey sich habenden Ungarn und Croaten / deßgleichen Seiner Hochgräflichen Excellentz / Herrn Grafen von Hohenlohe / als der alliirten Reichs-Völcker General Leutenant / und dem hiebevor erwähntem General Wachtmeister / nunmehr aber Keyserlichem Feldmarschall Leutenant / Herrn Grafen Strozzi auffgetragen.

Es liegt aber dieser Ort gegen den Steyermärckischen Gräntzen zu / in einem Theil deß Ungarlands / welches man Illyrien nennet / an einem sehr pfütz- und kothigen Ort / an dem Flüßlein Canisa / oder (wie es die Ungarischen Land-Charten nennen) Zala (Sala) und dahero gar übel zubelägern / dieweil dieser

Anno 1664. April. Fluß / als der mit Ufern nicht eingefasset ist / sich wie eine See ergeust / auch nirgends anderswohin geleitet werden mag / und einen breiten Morast macht / über welchen man / wegen deß Schilf-Rohes / Erlensträuche und allerhand Gebüsches / der Statt sehr übel zukommen kan. Dieselbige ist umb und umb mit Hügeln / zwischen welchen der Fluß Canisa allgemach daher rinnet / umbgeben / unter welchen die gegen Mitternacht höher als die andern sind.

Die Statt wird getheilet in die Alte und Neue: Die Neue ist versehen mit einem gantzen / und zweyen halben Bollwercken / auch doppelten Pallisaden / deren eine höher / und die andere niedriger / zusammen aber so gut seyn / als eine erhöhete Contrascharpe / und bestehet vornemlich ihre Stärcke in einem tieffen Graben / und einem Morast / so über die 800. Schritte breit ist.

Die andere oder Alt-Statt ist / so viel von fernen abzunemen / mit vier gespitzten Pasteyen / und einem halben Mond. Zwischen beyden Stätten ist ein guter Graben und ein Morast / ohngefehr so breit als der andere.

Dieses so löbliche und wichtige Vorhaben nun anzutretten / saumten sich ob Hoch- und Wolgedachte Generals-Personen nicht lang / und liessen / noch vor Außgang dieses Monats / ihre ihnen untergebene Völcker zu dem End nach dem Muster-Platz bey Neu-Serinwar / marschiren / so / daß alle Regimenter von den Hohenloischen allijrten Reichsvölckern schon den 17. 27. dieses / bey erstwähntem Neu-Serinwar die Muhr passirten / und deß Nachts in einem verhauenen Wald zu Feld lagen; Da dann auch noch denselbigen Tag die Vestung Canischa von allen Seiten / so viel von ferne / wegen der ziemlichen grossen und mit 2. Brücken / auch zwoen Reduten oder Schantzen verwahrten Vorstätten / geschehen konte / besichtiget ward.

Den 18. (28.) Aprilis / ehe man mit der Armee auffgebrochen / ward der das Fürstliche Hessische Regiment zu Fuß commandirende Obrister Lieutenant Zobel / mit 1000. Mußquetirern / vorauß / gegen die Vestung zu gehen / beordert / da er nebenst

der Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Reutterey / ein nahe gelegenes / mit Türcken besetztes Blockhauß angetroffen / von welchem bemeldte Türcken tapffer herunter geschossen / und ehe nicht davon zubringen gewesen / biß man etliche Regiment-Stücklein davor gebracht; Worauff / und als sie sich nicht länger zuhalten getrauet / sie solches selbst angezündet und verlassen. Wie dann deme zu folge / zur rechten gegen dem Marckt der Vestung Canischa / von beyden Grafen Serini und Strozzi / zur lincken aber vom Grafen von Hohenloe Posto gefast worden / welcher letztere zu erst auff dahin auffgebrochen / dieweiln etliche des filles, oder tieffe morastige Wege / zu ergäntzen waren / unter andern einer von 60. Schritte / wordurch er wol 4. Stunde verzögert worden; Doch machte seine Anwesenheit / daß das Werck desto fleissiger befördert wurde / und dieses insonderheit wegẽ eines Morasts / worüber sie noch arbeiten musten / ohne welches sie selbigen Tags nicht mehr hätten anlangen können. Strozzi greiffe gegen Abends 4. Uhrn seine Vorstatt an / und konte anderst nicht als sich eines Hauses nach dem andern darinnen bemächtigen / wie nemlich der Feind eines nach dem andern vor ihm her mit Feuer ansteckte und verliesse. Bey dieser Hatze wurde gedachtem Herrn Gen. sein Rock durchschossen / und war nicht weniger sein kluger Verstand / als Gegenwart / dieses Orts / höchstnöthig: dann als ihme anfieng das Pulver zugebrechen / sandte er hin zu seinen Trouppen / und ließ die ersten so man antraff / ihre Bandelier außleeren: Kurtz hernach kam gleichfals der General Leutenant Graf von Hohenloe mit 300. Musquetirern und 400. Reutern auff seiner Seiten an / also frisch und behende / daß der Feind nicht Zeit hatte die Vorstatt anzustecken: Anfänglich stellte er sich unter dem Schutz dreyer Häuser an das Ufer deß Morasts / nahe gegen der Reduiten, und weiln dieser Post mit guten Gräben und gedoppelten Pallisaden versehen und wohl besetzt war / ließ er bey der Nacht etliche Regiments Stücklein kommen / vermittelst deren er sie zwar genöthiget / von oben sich hinweg zumachen / unten aber hat er sie nicht vertreiben können.

Anno 1664. April.

Anno 1664. April. Die folgende Nacht kame man biß an Graben/von dannen er sich bald darauff wieder in etwas zurück zog/nachdem er zuvor den Auffzug der Brücken angezündet und ruiniret. Nach solchem liesse bemeldter Gen. Leutenant etliche Batterien an vortheilhafftigen Orten vor gedachte Regimentsstücklein verfertigen/und bald hernach anfangen eine Blenden zuführen/gegen das halbe Bollwerck zur lincken Hand/welches in seiner Gegenwart durch seine beede General Adjutanten den Boisrenaut und Feyge mit grossem Fleiß zuwerck gerichtet wurde: der General Major Lay war des Tags dabey/und diese zween bey Nacht/da er dan/so bald das Feuer es gestattet/einen Abschnitt gegen dem Eingang / an eben dem Ort der Reduiten/hat machen lassen: am andern Angrieff der ersten Nacht verließ der Feind einen gleichen Posten/und zündete ihn an/auch stellte man sich gleicher Weise auff das Gestad des Morasts/und wurden also die beede erste Tag hierzu angewendt.

Den zwantzigsten dreyssigsten Aprilis / wurde auff Seiten deß Grafen von Hohenloe eine Batterie zu bemeldten kleinen Stücklein/in etlichen Gärten/zur lincken Seiten des Morasts auffgeworffen. Graff Strozzi machte sich nicht weniger auch seiner Seits fertig/und liß die Faschinen/so eylend als müglich / zubereiten/also daß der eine wie der andere nur wartete auff diejenige notwendige Sachen/womit sie ihr Vorhaben verfolgen/und den Anlauff befördern könten. Dieser zwar gegen der neuen / jener aber gegen der alten Statt/gegen dem halben Bollwerck / so man rathsam erachtete anzugreiffen/wegen der Flancken/die mit der Pastey correspondiren. Diesen Tag commandirte in dem Hohenloischen Quartier der General Major Waldeck die Schantzen / und liesse die Blendten fleissig fortführen / und drey Abschnitt gegen der Statt zu verfertigen.

Den ein- und zwey und zwantzigsten continuirte man mit Verfertigung der Blendten / und machte einen Auffenthalt für die Musquetierer/verfertigte auch noch vier andere Abschnitt. Diesen letztern Tag kam ein grosses Stück ins Läger/und ist nicht zuzweifflen/daß/da die Geschütze eher der dahin gebracht/auch ein

ein mehrers gegen der Vestung außgerichtet worden wäre. In diesen zweyen Tagen hat man im Strozzischen Quartier zwey kleine Stück auff eine Batterie gebracht / und eine andere Batterie für vier grössere Stück angefangen zu Beschiessung einer Flancque. Unter wehrender solcher Arbeit waren sowol die Fußvölcker als Reuter sehr geschäfftig / die Faschinen zuverfertigen / und liesse den General Major Baumbach auch etliche schneiden / die Reuter Quartier an dem Weg damit etwas besser zuversichern. Anno 1664. 21 April.

Denselbigen ein und zwantzigsten April fienge Graf Serin gleichfalls das Werck an / und kamen auch diesen Tag Graf Budiani / Esterhasi / Bischoff zu Raab / neben andern / ins Läger / mit etwa tausend Mann / welche er täglich zustärcken verhoffte. Den dritten Tag wurden in dem Hohenloischen Quartier drey Stück und ein Mörsel auff die Batterie gebracht / dessen Kugeln ohne Wirckung blieben. Daselbst hin kamen auch den vierdten und fünfften Tag vier halbe Carthaunen / und zwey Stück von acht Pfunden auff die Batterie / aber mit gar wenig Kugeln für die zwey kleinere: die Arbeit mit den Blenden wurde fort und fort mit grossem Fleiß fortgesetzt / und ein Abschnitt in den andern gemacht / biß auff die zween Drittheil des Wegs gegen der Statt zu. Indeme der Herr General Leutenant seinem Brauch nach / zu dieser Arbeit antriebe / wurde ein Soldat / gantz nahe an ihme / mit einer Stück-Kugel weggerissen. In den andern Angriffen ließ Graf Strozzi die Blendten biß auff hundert und fünfftzig Schritt fortrucken / die Logeamenter richtig machen / und fünff Stück auff die Batterien führen. Zu gleicher Zeit wurden in dem Angrieff des Grafens Serini drey Stück auffgebracht / und die Blendten mit sonderbarem Fleiß fortgesetzt. Der Keyserl. Ingenieur Wasserhorst hatte die Auffsicht über solche Arbeit / und liesse der Obriste Holst seine lange Erfahrenheit öffters dabey verspüren. Der Feind arbeitete bereits 8. Tage / die Dächer von den Häusern abzutragen / auß Furcht des Feuers.

Den 25. näherte sich der Feind mit 20. Mann zu den nächsten Approchen / als er aber wargenommen / daß man seiner Kundschafft hätte /

Anno 1664 April. hätte / hat er sich alsbald wieder zurück gezogen. Tags hernach kam er nochmaln / dieselbe anzustecken / wurde aber zurück getrieben / wobey Graf Ladron / so die Wacht hatte / seine Gebühr tapfer erwiese.

Den 26. wurden bey eben diesem Angriff die Blendten fortgerucket und bevestiget / ingleichem die Approchen weiter gebracht / und eine Batterie von 6. Schuhen / auffgeführt; In beyden andern Angriffen übte man sich in gleicher Arbeit / und nahm wahr / durch Einfallung einer Spitzen von der Pasten / daß die Balancken / an den Wällen der Statt / nicht angehefftet waren. In dem Serinischen Quartier kam der Feind zwischen dem Geröhrig deß Morasts / biß zur Spitzen unserer Wercker / Graf Serin begab sich in aller Eyl dahin / und gab benöthigte Ordre.

Den 27. wurde also bey den Angriffen fortgefahren / und selbige mit etlichen Logeamentern bestärcket. Es ward auch in dem Hohenloischen Quartier / der Obr. Leutenant Horn / durch einen Schuß auß einem Stück / so von den Ungarn herkommen / beschädiget / dergleichen noch mehr als 50. andere vorüber gangen / welche unterschiedliche Personen ertödet; massen ein solches auch von andern Batterien geschehen / daß es etliche unglückliche Schüß abgeben; Welches sich allezeit zuträgt / wann 2. Angriff gegeneinander gesetzt seyn.

Den 28. und 29. indeme man bey dem Hohenloischen Angriff sich dem Graben näherte / versuchte man / vermittelst einer Blendten / vor sich her von 500. Schritten / auff dem Morast vesten Fuß zusetzen / womit es aber fast langsam und hart hergienge / und verlohre man in die 50. Mann / so Todte als Beschädigte / dieweilen man von so weitem mit dem Geschütz das Absehen nicht allezeit recht nehmen / noch auch die fortgeruckte Wercke / der Notthurfft nach / dardurch beschützen kan. Der Feind hielte allezeit 3. Stück gegen derselben gerichtet / womit er / nach Gelegenheit deß Platzes / abwechslete. Deß Tages bemühete man sich mit allem Fleiß mit der Arbeit / durch Hülff deß Geschützes fortzukommen; Man verlohr aber / ehe dann in einer halben Stund / 4. gute Soldaten. Eben diesen

He
au
hal
ang
sta

Anno 1664 April. hätte / hat er sich alsbald wieder zurück gezogen. Tags hernach kam er nochmaln / dieselbe anzustecken / wurde aber zurück getrieben / wobey Graf Ladron / so die Wacht hatte / seine Gebühr tapfer erwiese.

Den 26. wurden bey eben diesem Angriff die Blendten fortgerucket und bevestiget / ingleichem die Approchen weiter gebracht / und eine Batterie von 6. Schuhen / auffgeführt ; In beyden andern Angriffen übte man sich in gleicher Arbeit / und nahm wahr / durch Einfallung einer Spitzen von der Pastey / daß die Balancken / an den Wällen der Statt / nicht angehefftet waren. In dem Serinischen Quartier kam der Feind zwischen dem Geröhrig deß Morasts / biß zur Spitzen unserer Wercker / Graf Serin begab sich in aller Eyl dahin / und gab benöthigte Ordre.

Den 27. wurde also bey den Angriffen fortgefahren / und selbige mit etlichen Logeamentern bestärcket. Es ward auch in dem Hohenloischen Quartier / der Obr. Leutenant Horn / durch einen Schuß auß einem Stück / so von den Ungarn herkommen / beschädiget / dergleichen noch mehr als 50. andere vorüber gangen / welche unterschiedliche Personen ertödet ; massen ein solches auch von andern Batterien geschehen / daß es etliche unglückliche Schüß abgeben ; Welches sich allezeit zuträgt / wann 2. Angriff gegeneinander gesetzt seyn.

Den 28. und 29. indeme man bey dem Hohenloischen Angriff sich dem Graben näherte / versuchte man / vermittelst einer Blendten / vor sich her von 500. Schritten / auff dem Morast vesten Fuß zusetzen / womit es aber fast langsam und hart hergienge / und verlohre man in die 50. Mann / so Todte als Beschädigte / dieweilen man von so weitem mit dem Geschütz das Absehen nicht allezeit recht nehmen / noch auch die fortgeruckte Wercke / der Notthurfft nach / dardurch beschützen kan. Der Feind hielte allezeit 3. Stück gegen derselben gerichtet / womit er / nach Gelegenheit deß Platzes / abwechslete. Deß Tages bemühete man sich mit allem Fleiß mit der Arbeit / durch Hülff deß Geschützes fortzukommen ; Man verlohr aber / ehe dann in einer halben Stund / 4. gute Soldaten. Eben diesen

sen Tag/kam der Feind wieder in den Serinischen Angriff/selbigen anzustecken/wurde aber abgetrieben/also daß er sein zubereitetes Feuerwerck/und einen Theil der Wehr hinterlassen musste. In dem Strozzischen Angriff wurde eine ansehentliche Batterie angefangen. Anno 1664. April.

Den 30. machte man in dem Hohenloischen Angrieff einen Abschnitt zur Lincken/um dardurch die gemachte Wercke von vornen destomehr zuversichern. Immittelst unterließ der Feind auch nit/die seinige außzubessern/und arbeitete die gantze Nacht emsiglich daran.

Hiervon nun ward alsobald den zu Grätz hinterlassenen Keyserl. Herrn Geheimen und Hof-Kriegs-Räthen Bericht erstattet/ und umb schleunige Herbeyschaffung der noch benöthigten Kriegs-Bereitschafften angehalten/ in nachgehenden beyden Schreiben.

Bericht-Schreiben an die zu Grätz hinterlassene Herren Keyserl. geheime und Hof-Kriegs-Räthe von der Canisischen Belägerung.

Hoch- und Wolgebohrner / auch Wolgebohrne / Gnädig auch Hochgeehrte und Gebiethende Herren.

E. Excell. und meiner Hochg. Herren Schreiben vom 6. diß ist mir anheut als ich von der neuen Serin-Vestung wiederumb allhero in das Keyserl. Feldläger angelangt / zu recht behändiget worden / habe auch das mehrere darauß / absonderlich aber derselben Befrembdung / wegen meines bißherigen Stillschweigens gar wol vernommen.

Nun stehe ich in keinem Zweifel / E. Excell. und meine Hochg. Herren werden auß meinem sub dato den 1. dieses von Rackerspurg auß an dieselbe abgegebenen Bericht-Schreiben gar wol ersehen haben / wie daß ich eben an selbigem Tag / als ich zu Rackerspurg angelangt/von dort ab/auff anhero mich begeben/ wegen aber entstandenen sehr grossen Winds / warumb man auff dem Wasser

Anno 1664. April. nicht fortkommen können / hat sich mein Abreiß biß auff den dritten Tag verzogen / und ich erst den vierdten nach der Serinischen Vestung / den 5. dieses aber allhero in das Keyserliche Feldläger vor Canischa ankommen bin / will also nicht verhoffen / daß man mein Stillschweigen in Ungleichem auffnehmen wird / weilen die Zeit meiner Anwesenheit allhier in meinen Commissions-Verrichtungen / ich wegen allerhand fürgefallenen schweren Verrichtungen / und Beyschaffung der veraccordirten Requisiten / derentwegen ich gestern / wiederumb nach der neuen Vestung abreysen müssen / nicht so viel Zeit gewinnen mögen / E. Excell. und meinen Hochg. Herren einigen Bericht der allhiesigen Beschaffenheit / zu erstatten.

Die Impressa vor Canischa aber / hat ihren Anfang also genommen.

Den 28. Aprilis seynd wir umb 4. Uhr Nachmittag mit hellem Hauffen vor die Vestung Canischa ankommen / und allda die Türcken in grosser Anzahl vor dem Thor gefunden / wie sie aber unser völlige Armee in schöner Ordnung allhero marschiren gesehen / habe sie sich gleich darauff auf Tscherteck begeben und retirirt / worauff H. Gen. Strozzi dem Feind eine Forcht einzujagen / und denselben auß der Tscherteck zu vertreiben / alßbald 200. Mußquetirer commandirt / auch die Heyducken zugleich gegen bemeldtem Tscherteck avanciren lassen / er aber für seine Person mit einiger Mannschaft auf die eine Seiten gangen / und also Fuß für Fuß avancirt / die Türcken mehrgemeldt Tscherteck zu quittiren bezwungen / welchen er auch alsobald eingenommen und angezündet / folgends sich auch der Vorstatt impatronirt, welche aber die Türcken in Brand gesteckt / und hiedurch den Unserigen einen grossen Vortheil sich nahend hierzu zu logiren benommen haben / ungeachtet aber dessen / ist also gleich die Abtheilung der Quartier beschehen / und den Hn. Grafen von Serin und Strozzi mit ihren Völckern die rechte Seiten zu der neuen Vestung / der Reichs-Auxiliar-Soldatesca aber die lincke Seiten an die Alte Statt assigniret, worauff auch die Batterien allerdings zu verfertigen / und die Stück darauff zu pflan-

pflantzen / absonderlich aber die Approchen zu machen/angefangen worden / da dann in währender Zeit die Türcken mit starckem Schiessen und grossem Geschrey den Unserigen hefftig zugesetzt/ und manchen zu Schanden geschossen / ein Gleichmässiges aber/ von den Unserigen beschehen/und mit stätem Canoniren denen Belägerten dermassen zugesetzt / daß denenselben nunmehr die meiste Streichwehr gegen dem Orth / allwo die Unserige avanciren / benommen / zwey Stück Geschütz zu schanden geschossen / das dritte aber gar in den Stattgraben hinab gestürtzt worden. Anno 1664. April.

Den 1. 2. 3. und 4. May / ist man noch immerzu/mit Verfertigung der Batterien/auch denen Approchen beschäfftigt gewesen/ allwo die Türcken mit starckem Schiessen den Unserigen starck zugesetzt/und viel gequetscht/auch einige todt geschossen.

Den 6. seynd die Türcken gegen den Abend außgefallen / und die Serinische Approchen anzuzünden vermeynt /seynd aber durch deß Grafen von Serini Dapferkeit / welcher mit seinem Hauptmann / Kis-Forgas / in Person in die Approchen gesprungen/ mit Hinterlassung eines Toden / und einiger Beschädigten wiederumb zurück / und in die Statt getrieben worden. Eod. dato sind auch die Türcken bey ohngefehr 80. starck auß der Alten Statt/auf die Hohenloische außgefallen / von denselben aber/ auch alsobalden abgetrieben worden/ inmittelst seynd die Unserige mit ihren Approchen/ allerseits starck fortgefahren/ und sich ohnweit von dem Stattgraben befunden / welches gleichwol ein schwere und grosse Arbeit erfordert / indeme man auff den Morast / allwo keine Erde / die Approchen bauen müssen / und in so kurtzer Zeit diesen in der gantzen Welt so hoch beschryenen Morast überwunden haben.

Den 7. hat der Herr Graf von Serin in Ansehung dieses unverhofft geschwinden und glücklichen Fortgangs umb 5. Uhr deß Abends / eine Conferentz angestellet.

Den 8. hat der H. Gen. Feldmarschall-Leuten. Graf Strozzi eine neue Batterie gegen dem Thor auf den Morast zu bauen angefangen/und darbey einem Soldaten 40. Rth. verehrt/welcher sich gewaget / den Stattgraben zu erkundigen / den er nicht tieffer als

Anno 1664. April. eine halbe Piquen befunden / sonsten seynd in der Nacht von denen Reichsvölckern auff die 10. todt und 14. wundt geschossen worden. Die Serinische seynd mit ihren Approchen schon an den Stattgraben / die Strozzische verhoffen morgen daran zu seyn / denen Reichsvölckern gehen auff die 20. Schritt ab / werden sich aber ehist an den Graben logirt haben / worauff es dann den Graben gelten / und man denselben überzusetzen versuchen wird / Gott gebe allein Glück darzu.

Es wird Tag und Nacht starck gearbeitet / auch mit Canonen gespielet / von Herrn Obristen zu Copreinnitz / habe ich 100. Centner Bley / nebens dem bey Handen habenden Vorrath der halben Carthaunen-Kugeln entnommen / in dem übrigen bey dieser gantz eyfferig fortsetzenden Arbeit / auch Tag und Nacht unablässlichen Travalien / dabey sich dann der Herr Graf von Hohenloe / neben den Seinigen sehr Ritterlich und dapfer halten ; Zumahlen auch daß für den Morast allbereit so glücklich passirt und überwunden / verhoffen wir durchgehends / es werde nunmehr nicht lang anstehen / wir werden uns deß vesten Platzes impatroniren können / worzu dann der Allmächtige Gott seinen heiligen Seegen verleyhen wolle / und seynd bißhero in die 100. todt / und wundt geschossen worden / in die 400. aber ligen kranck / rc. Datum im Keyserlichen Feldläger den 9. May / 1664.

Johann Christian Geller / Freyherr.

Anderwärtiges Bericht-Schreiben an obwolgedachte Keyserl. Herren Geheime und Hof-Kriegs-Räthe von eben dieser Belägerung.

Hochwolgebohrne / rc.

Seit meines jüngsten vom 9. dieses ist allhier nichts Neues sonderlich passirt / ausser daß man mit denen Approchen allerseits starck fortfahret / auch albereit unterschiedliche Batterien de novo

näher

näher als vorhero an den Graben über den Morast verfertiget/ welcher ungeachtet alles dessen / mit starckem Canoniren und Schiessen starcke Gegenwehr thut / und noch der Zeit von keiner Ubergab oder Accord gedencket / das Ubelste aber hierbey ist/ daß man die gantze Zeit über dieser währender Belägerung nicht einige Kundschafft oder Gefangenen herauß bekommen können / obwolen man bey unterschiedlichen Außfällen / die fast täglich geschehen / absonderlich bemühet ist / einen Gefangenen zu bekommen/ umb wenigst wissen zu können / wie es in der Vestung beschaffen/ in allen bißhero gethanen Außfällen hat der Feind nichts sonderlichs effectuiren können / auß Ursachen/ daß man seiner zeitlich gewahr worden / und ihme durch tapfere Gegenwehr / sein Verhaben / unsere Approchen mit unterschiedlichem Feuerwerck abzubrennen / jedesmahls hintertrieben hat. Anno 1684. April.

Heut Abends wird man auff der neu verfertigten Batterie/ mit glüenden Kugeln in die Vestung zu spielen anfangen / die Feuer-Ballen und Granaten hat man zur Prob unterschiedlich geworffen / seynd aber meistentheils in der Lufft zersprungen / und den verhofften Effect nicht erreicht / dieweilen man aber die meiste Hoffnung auff selbes setzet / dahero auch vonnöthen / daß sie mit dem geziemenden Effect gespielet werden/ und nun allhier so wol bey der Keyserl. als Allijrten Armee unterschiedliche Feuerwercker vorhanden/ welche gleichwol mit gedachten Kugeln nicht zurecht kommen können/ als wäre die höchste Nothwendigkeit/ daß der drobige Feuerwercker / so dieses erste Feuerwerck gemacht / alsobalden allherab verschafft / und selbsten seine Ballen zu werffen angehalten werde.

Nächst vergangenen Frey- und Sambstag / hat man die Circumvallation umb das Läger angefangen / welche auch starck beschleuniget wird/ und hoffet man ehist darmit zum Ende zu kommen/ diese ist aber præcisè darumb vorgenommen worden/ auf daß man nicht von jeder Feinds-Parthey vexiret / und wann der Feind/ mit keiner considerablen Macht / den Entsatz fürkehren wollen möchte/ dardurch nicht in Confusion gerathe; So viel ich noch auch dato

Anno 1664. April. wahrgenommen / und penetriren können / dörffte diese Belägerung / sich noch wol auf eine Zeit verziehen / zumaln sich sehr viel Teutsche / die man unterschiedlich herauß reden höret / befinden / den Unserigen grossen Schaden thun / und die Impressa viel schwerer machen.

Die Fußvölcker / nehmen allgemach ab / indeme deren viel unpäßlich / viel beschädiget / und nicht wenig in denen Approchen todt geschossen worden / dahero E. Excell. und meinen Hochg. Herren belieben wolle / so wol die Bäyerische Völcker / zu Roß und Fuß / als auch das Montfortische Regiment / wie ingleichem / sobald die Frantzösische anlangen / ohne eintziger Zeitverlierung / allhero zur würcklichen Operation zu verschaffen.

Schließlichen / habe deroselben den Abriß der Belägerung / auch eine Specification der Völcker beyschliessen / und mich anbey gehorsamlich empfehlen wollen. Datum im Keyserl. Feldläger vor Canischa den 12. May.

Johann Christian Geller / Freyherr.

SPECIFICATION der Völcker.

Strozzi	1800. Mann.
Spick	1200.
Sparr	1200.
Piccolomini	700.
Rappach	1000.
Serini	1000.
Budiani	3000.
Gränitzer	2000.
Draskowitz	600.
Esterhasi	800.
Reichsvölcker in allem	5000.
Summa	18300.

Von diesen Völckern seynd in währender Belägerung / nicht wenig todt und wund geschossen worden.

Der

Anno 1664. April.

Der in Grätz hinterlassenen Keyserl. Herrn geheimen und Hoff-Kriegs-Räthen Antwort auf das erste Bericht-Schreiben war folgendes Innhalts:

Wolgebohrner Freyherr rc.

Uns ist deß Herrn Bericht-Schreiben vom 9. diß sampt beygefügter Specification, der von neuen erforderenden requisiten, zu recht einkommen / und haben hier auß umbständig ersehen / was massen/die incamminirte Canisische impresa, noch biß auff dato ziemblich glückselig von statten gangen/ indeme die Armee auf allen Seiten in so kurtzer Zeit gantz nahend an den Graben der Vestung ohne sonderbahren grossen Verlust approchirt / ungehindert daß sich die Belägerte mit unaufhörlichem Schiessen / und Canoniren zu starcker Gegenwehr stellen / interim aber biß und so lang die benötigte requisita hinunter beygeschafft/ und hierauff die Haupt-attraque vor die Hand genommen werden könne/ ein Circumvallation umb das Läger zu machen/und dardurch dem Feind den etwan tendirenden Entsatz oder Succurs umb so viel mehrers zu verhinderen/ beygehaltener Consultation für Rathsamb und nothwendig befunden worden seye. Gleichwie wir nun nicht ermanglet haben / solche des Herrn eingelangte Relation Ihrer Keyserlichen Majestät durch den eygenen alhier auffgehaltenen Currier, gehorsambst beyzuschliessen/ und anbey unser vorige Erinnerung unterthänigst zuwiderholen / daß nemblichen vermittelst der daraussigen Völcker/auf deß Feinds Vorhaben/ein wachtsamb Aug getragen/und derselbe von allem Succurs / so viel immer möglich divertirt und abgehalten werden möchte. Also hoffen wir auch zu Gott / es werde unterdessen / von denen unserigen der Graben vor Canischa nunmehr occupiret / und erobert worden seyn / wie wir dann hingegen starck im Werck begriffen/ die verlangende Bedörftigkeiten/ über dasjenige/was laut hierbey kommenden Specification bereit abgeführet worden / so viel nun vor-

Anno 1664. April. vorhanden/und allhier auffzubringen / ohne einige Zeit-Verliehrung hinunder zubeförderen/nicht weniger/was etwan von Copreinitz pro interim hergenommen worden / widerumben zuersetzen/damit die vorhabende Haupt attaque, möglichst befördert werden könne/worbey sich das Montfortische Regiment zu Fuß/welches allhie gestern schon vorbey passiret/neben den Chur-Bäyrischen/als welche auch eylfertig allda hin anzuziehẽ/ und der operation usque ad finem beyzuwohnen/ befelcht worden / gar recht einfinden wirdet / denen die Saltzburgische und theils Frantzösische Völcker hiernechst auch folgen / und nun täglich erwartet werden.

Nachdem wir anderwärtig auch vernommen / als ob der Herr General Leutenant Graf von Hohenloe / mit seinen auxiliar Reichs-Völckern von den andern dergestalten separirter campirt, daß er einige communication nicht hat / sondern allererst umb den Morrast passiren muß/und fast ein paar Stund Zeit bedarff/ alß haben wir dem Herrn an die Handt geben wollen/daß er etwann conbel modo nach seinem gut befinden / bey denen Generals Personen ein Vorschlag thun möchte / damit bey Sanct. Nicolas Kirchen wiederumb ein Bricken / wie es bey der Belägerung Anno 1601. geschehen/gemacht werden / und also ein Theil zur dem andern desto eilfertiger kommen / und in casu necessitatis succurriren könte/welches jedoch wir dem Herrn zu seinem Gutbedüncken / allerdings anheimb stellen / und demselben im übrigen nochmaln erinnern / daß er nicht allein denen Generals Personen zur Erhaltung guter correspondentz und einträchtiger Verständnuß jederzeit allen guten Anlaß zu geben sich befleissen / sondern auch denenselben glümpflich zuverstehen geben / und beybringen wolle/wie nicht eben so hochnöthig/ allemahl umb eine jede geringe Sach hinauß nacher Hoff zu recurriren, und ihre Keys. Majest. derentwegen zubehelligen/zumahlen/wann nur wir zu rechter Zeit ordentlich erinnert werden/ unsererseits schon darob seyn wollen/ daß alle etwan erscheineden Manquementa nach äusserster Möglichkeit remedirt, und dieselbe ersetzt werden mögen / umb desto mehrer

mehrer wolle der Herr uns auch die Wochen wenigst 2. mahl von Anno
allem und jedem/was bey der Belägerung passirt/Item/wie man 1664.
mit Proviant/Munition/und andern Notdürfften gefolgt/oder April.
was abgehet/außführliche Relation erstatten.

Schließlichen ist hierbey nachrichtlichen zuersehen/was wegen des Feinds Vorhaben/der Croatische Obriste/Hr. Graf von Auersperg an uns gelangen lassen/dahero um destomehr/ein wachtsames Aug selbiger Orten zuhalten seyn wird. Und wir verbleiben rc. Grätz den 14. May 1664.

[Die in vorgehendem Schreiben zu End berührte Beylag aber war dieses Inhalts:]

Abschrifft deßjenigen Schreibens/so an mehr wolgemeldte Keyserl. HH. Geheime und Hof-Kriegs-Räthe in Grätz/der Hr. Graf von Auersberg/als Keyserl. Obrister in Croatien/vom Zustand selbiger Gegend/abgehen lassen.

Hochwolgebohrne rc.

Habe Euere Excellentz und Herrn gehorsamliche zuberichten/nicht umbgehen wollen/daß nachdem ich vernommen/daß sich der Feind dieser Orthen starck versamlet habe/als habe ich dessen intent eigentlich zu erfahren/unterm commando des Herrn Hauptmanns Dellisimonobitsch mit 600. Pferd zu recognosciren hineingehen lassen/der gestern wiederumb glücklich mit diesen Avisen zuruck kommen/daß nemlich die Gränitz-Türcken Canischa zuentsetzen beordret/und dem Groß-Vezier von allen Orthen mit Proviant zu succurriren befelcht worden seyn sollen/und obwolen er Hauptmann mit dieser Occasion nicht mehr zur Beuth/als hundert stuck Ochsen/und 10. Saum-Roß/sambt etlichen Halters-Buben überkommen/so hat er gleichwol darbey dieses lobwürdig effectuiret/daß er die Vestung Sturlitz in seinem Zuruckmarsch/welche

Anno 1664. April. die Türcken auß Forcht deß attaquo verlassen/anzinden/ und dieselbige gantz demoliren lassen/so ich Eu. Excell. ꝛc. Petlitz.

Hervvardt Graff von Auersperg.

Alle diese vorgesetzte Schreiben wurden hierauff unverzüglich von Grätz auß der Röm. Keyserl. Majest. nach Regenspurg zugeschickt/mit nachgehendem Bericht:

Extract auß der zu Grätz hinterlassenen Herrn Geheimen und Hof-Kriegs-Räthen/ Bericht und Gutachten vom 15. May 1664.

Hierbey haben Eu. Keyserl. Majest. einen abermahligen Bericht/von dem Baron Geller underm 12. diß zu empfangen/ und haben darauff weither nichts zumelden/ alß daß wir die von neuem begehrte requisiten/bereit meistens gelieffert / und auch die noch abgängige wenige dahin ehist übersenden werden/ also/ daß wol gantz kein Mangel erscheinen werde/ Euere Keyserliche Majestät können genugsam gnädigst nicht glauben/ was für ein grosse und sich auff etlich 100000. fl. belauffende Anzahl und Summa der requisiten schon abgeführet worden.

Allerhöchstgedachte Keys. Majest. liesse solchem nach (wiewol sie/ehe die Schreiben zu Regenspurg ankamen / von dar auffgebrochen war) dieselbigen einem Hochlöblichen Chur-Mäyntzischen Reichs Directorio einhändigen/und durch dasselbige einer gantzen höchst-und hochansehentlichen Reichs-Versamblung / zur Nachricht/vortragen/und in die Feder dictiren.

Sonsten war man allhier **In Regenspurg** auff dem Reichs-Tag / zu Eingang dieses Monats/noch in eyffriger Berathschlagung begrieffen/wie das jenige/so bey dem Puncten / anlangend die wider den Türcken bewilligte Reichs-Kreyß-Hülffe/ noch

noch ermangelte/ und sonderlich/ was ein jeder Stand / zur Unter- Anno
haltung der Reichs Generalität/ welche monatlich auff 14000. fl. 1664.
sich belieffe/ hergeben sollte/ zu der verlangten Richtigkeit gebracht April.
werden möchte. Da denn in Vorschlag kam / daß / soviel ein jeder Stand Mann schickte/ so viel mahl sollte er vor einen Fuß-Knecht 32. Kreutzer / und vor einen Reiter 32. Groschen monatlich liefern.

Weil man nun solcher Gestalt mit dem ersten/ als dem schwersten Puncten der Keyserlichen Reichs-Tags Proposition/ richtig; so giengen hierauff um die Mitten dieses Monats / die daselbst anwesende Chur- und Fürstl. Personen allgemach wieder von einander und nach Hauß / und zwar ohne Se. Churfürstl. Durchl. zu Bäyren / welche schon vorigen Monat ihren Abzug genommen/ auch die beyde Herren Churfürsten / zu Trier und Sachsen/ deßgleichen die beyden Herren Marggrafen von Baden-Baden und Baden-Durlach / wie auch die Herren Bischoffe zu Münster/ Speyer und Paderborn / sammt andern grossen Herren und Stands-Personen/ weßwegen sich auch die Röm. Keys. Majestät selbst/ neben Chur-Manntz/ und die noch anwesende grosse Herren zu einer schleunigen Abreiß fertig machten ; der Keyserl. Reichs-Hoff-Rath aber/ welcher in verwichenem Jahre / bey hereindringender grossen Türcken-Gefahr/ von Wien daher versetzt worden/ solte noch eine Weile zurück verbleiben. Wann dan die Rede starck gieng / daß Se. Churfürstl. Gn. zu Manntz erst hochermeldten Reichs-Hof-Rath eines mahls besichtigen wollte/ und aber solches Vornehmen von denen / sonderlich Evangelischen Fürsten und Ständen für ein solches Werck wollte gehalten werden / welches anderer Gestalt nicht/ als mit sämptlicher Stände Gutbefinden/ vorzunemen; Als thäten sich derselbigen anwesende hochansehentliche Herren Räthe/ Bottschafften und Gesandten zusammen/ und überreichten deßwegen der Röm. Keyserlichen Maj. ein allerunterthänigstes Memorial/ unterm Auffsatz den 13/23 Aprill / welches also lautet:

Anno 1664. April.

An die Röm. Keyserl. Majest.

Aller-unterthänigstes Memorial sämptlicher Evangelischer Fürsten und Stände ihrer zu Regenspurg anwesender HH. Räthe / Bottschafften und Gesandten / wegen visitation deß Keyserl. Reichs-Hof-Raths / die Se. Churfürstl. Gn. zu Mäyntz in Regenspurg vorzunehmen sollen willens gewesen seyn.

P P.

Eu. Keyserl. Majest. mögen wir allerunterthänigst nicht verhalten / welcher Gestalt verlauten wollen / daß Jh. Churfürstl. Gn. zu Mäintz im Werck begriffen / und Vorhabens seyn solle / Eu. Keyserl. Majest. alhier habenden Reichs-Hof-Rath zu visitiren; Ob nun zwar wir versichern können / dz unsere gnädigste und gnädige Herrn Principalen nicht gemeinet seyn / seiner Churfürstl. Gn. zu Mäintz diejenige Iura, welche Jhro in Kraft des Friedenschlusses dißfalls competiren und zu exerciren zustehet / zu disputiren oder darüber einigen Zweiffel zu machen; So ist aber gleichwol aus eben selbigem Instrumento Pacis bekandt / und offenbahr / daß solche Visitation anderer Gestalt nicht / alß mit Beobachtung dessen / was sämbtliche Stände vor gut befinden würden / vorzunehmen; Dieweilen dann solche Vergleichung allbereit bey vorigem Reichstag geschehen sollen / aber mit andern damahls unerörtert gebliebenen Materien auf diese prorogirte Comitia remittirt, auch Churfürsten und Stände nichts mehrers verlangen / alß daß das Instrumentum Pacis auch in diesem Paß seine würckliche Vollziehung erlangen möge.

Alß bitten Eu. Keyserl. Majest. im Nahmen Unserer Gnädigsten und Gnädigen Herren Principalen wir hiemit allerunterthänigst / Dieselbe geruhen hierunter solche Allergnäd. Anstalt zu verfügen / damit zu Præjuditz dessen / was bey noch währender dieser Reichs-Diæt erst geschlossen werden soll / mit erwähnter /

ter / zwar an sich selbst sehr nützlichen / gleichwol wegen Ermange- Anno
lung der Requisiten noch zur Zeit bedencklicher Visitation nicht 1664.
fortgeeylet / sondern dieselbe biß zu förderſamster Erledigung die- April.
ses Puncten (als dessenthalben man weniger nicht als wegen der andern noch nicht expedirter Materien beysammen) außgestellet werde.

Gleich wie nun hierdurch das Instrumentum Pacis in acht genommen / und schuldigster massen observirt wird / also zweiffelt uns gar nicht / es werden Eu. Keyserl. Majest. so wol als Jhre Churfürstl. Gn. zu Mäintz/ nach reiffer der Sachen Uberlegung/ von selbsten gemeynet und gewillet seyn / obigen unsern gerechten und zu gutem Vernehmen gerichteten Petitis, respectivè in Keyserl. Gnad und willfährig statt zu geben. Und seynd/ &c. Datum Regenspurg den 13. April. Anno 1664.

Eu. Keyserl. Majest.

Allerunterthänigste / Gehorsambste sämptlicher Evangelischer Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichstag verordnete Räthe / Bottschafften und Gesandte.

Neben dem kamen / bey offt Allerhöchstgedachten Keyserl. Majest. vor Hoch- und Wolermeldte der sämptlichen Evangelischen Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tag verordnete Herren Räthe / Bottschafften und Gesandten / auch mit einem allerunterthänigsten Vorbitt-Schreiben / umb Verstattung der freyen Religions-Ubung der Augspurgischen Confession in den Keyserl. Erblanden / ein / welches folgendes Jnhalts:

Anno 1664. April.

An die Röm. Keyserl. Majest.

Allerunterthänigstes Intercession - Schreiben

vor Hoch- und Wolgedachter Evangel. HH. Räthe / Bottschafften und Gesandten / umb Verstattung freyen Religions-Exercitii der Augspurgischen Confession, in den Keyserlichen Erblanden.

P. P.

Obwoln Eu. Keyserl. Majest. bey Dero hohen und wichtigen Verrichtungen / welche Jhro dißmahlen mühesam obliegen/ wir nicht gerne verdrießlich seyn/ und Ungelegenheit zuziehen wolten/ so erfordert jedoch die höchste Noth / und die Christliche zu den Augspurgischen Confessions-Verwandten / unsern Glaubensgenossen tragende Liebe und Vorsorge / dieses allerunterthänigstes Intercession-Schreiben an Eu. Keyserl. Majest. abgehen zulassen/ und wird Deroselben Allergnädigst bekandt seyn/ was Gestalt bey vorigem Reichs-Tag der verstorbenen Röm. Keyserl. Majest. Ferdinando III. Glorwürdigsten Angedenckens/ wegen der in den Keyserlichen Erblanden wohnenden und sich darinn befindenden Unterthanen / zu Verstattung mehrer Gewissens-Freyheit und Religions-Exercitii der Augspurgischen Confession unterschiedene allergehorsamste Vorschrifften übergeben/ worauff die vertröstete und verlangende Resolution aber nicht ertheilet / und wir dahero bewogen worden/ bey Eu. Keyserl. Majest. ebenfalls jetzo allerunterthänigst einzukommen / und Deroselben gehorsamst und beweglichst fürzustellen/ wie gleichwol die Evangelische Glaubens-Religion als Christlich und GOttes Wort gemäß / auch dergestalt beschaffen und bewandt sey / daß deren Bekenner keinen Scheu noch Bedencken getragen/ solche Religions-Confession den 28. Augusti 1530. zu Augspurg bey damahliger Reichs-Versamblung/ in Gegenwart Keyser Carl deß Fünfften / Glorwürd. Memori, und sämptlichen anwesenden Reichs-Ständen von Articuln zu

Articulen vernemb- und deutlich verlessen zulassen / darauf aller- Anno
höchstgedachter Keyserl. Majest. davon ein Teutsch und Lateinisch 1664.
Exemplar zu Dero Keyserl. Händ eingeliefert worden / die Sie nit April.
allein an sich genommen / sondern auch sich allergnädigst erbiethen lassen / solche abgelesene Augspurg. Confession fleissig zuerwegen und in Bedacht zunemen / welche auch hernacher in den Reichs-Constitutionibus, wie nicht weniger in dem Instrumento Pacis confirmirt, approbirt und bestättiget worden / bey welcher Bewandnus diese unsere Evangelische Religion viel eher billig zugedulden / als jemand davon abzuhalten / am wenigsten zu Verlassung dieser- und Annehmung der Catholischen ein und den andern zuzwingen / weil kein Mensch / wie gern er auch wolle / wie ernstlich er ihme auch fürnimbt / so viel über sich vermag / sich etwas zu glauben anzwingen / und nöthigen zulassen / welche ihme doch viel anderst bekand / und in seinem Gemüthe ist / daß viel weniger von andern auch durch die scharpffe versuchte Gewalts-Mittel einigem Menschen das jenige zuglauben eingezwungen werden könne / welches er nicht begreiffen und fassen / noch in seinem Hertzen glauben kan; und gleichwie der höchste GOtt die Herrschung über der Menschen Gewissen Ihme und seinem Allmächtigen Arm alleine reservirt, und vorbehalten / alß werden Eu. Keyserl. Maiest. auß fernerm Christlichen Nachsinnen / solches von selbsten Allergnädigst erkennen / und umb desto viel eher männiglichen die freye Religions-Übung der Augspurgischen Confession gerne gönnen und offen lassen; In mehrer und wolbedencklicher Erwegung / was gleichwol im Königreich Ungarn / so doch der Christenheit Vormauer seyn sollen / und darvor jedesmahl erachtet worden / durch vorgegangene Religions-Verfolgung / Gewissens-Zwang / und mit Gewalt beschehene Sperrung der Evangelischen Kirchen vor schädliche böse Früchte / nunmehr leyder erbauet / und darüber viel von solchen Unterthanen bißhero so kleinmüthig und verzagt worden / auch noch seynd / daß sie anitzo kaum das Hertz fassen mögen / sich dem Erbfeind also / wie sie billich thun solten / standhafftig zu widersetzen; Ja viel derselben seynd gar / nebenst ansehentlichen

Plä-

Anno 1664. April.

Plätzen / nach und nach an den Türcken gangen / wordurch diesem arglistigen / ohne das mächtigen Feind / solcher Vortheil in seine verfluchte Hände gespielet und gebracht worden / wormit er der gantzen Christenheit / das gebrannte Hertzenleyd anthut / und dieselbe ohne gemachten Religions-Unterschied / in unerträgliche ewige Dienstbarkeit / welche viel bitterer alß der Todt selbsten zu achten ist / betrübt und erbärmlich stürtzen und bringen kan / welches aber durch die Güte deß HErrn / noch gar wol zu verhindern und zu ändern stehet / wann Ihme sich in seine Reservata nicht gegriffen / sondern die deselben unter andern darinnen allein vorbehaltenen / Regier- und Herrschung über der Menschen Gewissen zu freyer Disposition, die Er sich endlichen nicht wird nehmen lassen / sondern solche in seinen Heiligen Händen ohnzweiffentlich behalten / und feste fassen wird / offen bleiben. Es haben gleichwol der Evangelischen Religion Zugethane mit denen Catholischen ein einstimmig-lautendes Apostolisches Glaubens-Bekantnüß / und werden andere / ob sie gleich den Nahmen JEsu ärgerlich verfluchen und erschröcklich lästern / dennoch geduldet und nicht verfolget / dannenhero umb desto vielmehr betrübt und nicht wol verantwortlich bey GOtt fallen möchte / eine ohntadelhaffte und in dem Heiligen Röm. Reich durch die heilsame Reichs-Constitutionen und Instr. Pacis offentlich approbirte Religion / und dessen standhaffte Bekennere verfolgen / betrüben / und Sie in ihrem Gewissen kräncken zulassen. Diesem allem nach ersuchen Eu. Keyserl. Majest. im Nahmen unserer Gnädigsten und Gnädigen Herren Principalen / wir hiemit allerunterthänigst und höchstangelegenen Fleisses / Sie wollen auß Dero Hochlöbl. Hauß anstammender Weltkündiger Gütigkeit / in Dero Keyserl. Erblanden / nicht allein die Religion und Gewissens-Freyheit denen darnach ängstiglich seufftzenden Unterthanen / sondern auch benöthigte Schulen / ohne welche die freye Religions-Ubung nicht bestehen kan / zu Aufferziehung der zarten Jugend in Keyserl. Gnad. erstatten / und darbey vielmehr auff Keyserl. lobwürdige Gnade / alß auff andere Neben-Respecten und Dinge / reflex vornehmen / sich auch umb der Ehre

Gottes

Gottes willen/dahin allergnädigst bewegen und disponiren lassen/ Anno
damit nunmehro Eu. Keyserl. Majest. Erb-Unterthanen in dem 1664.
biß anhero höchstverlangendem Christlichen Desiderio endlichen April.
erhöret / und dardurch Ihre die Zeit über schmertzlich betrübte Seelen und verwundete Hertzen hinwiederumb erfreuet / geheilet und getröstet werden mögen. Solches werden sie nicht allein für Eu. Keyserl. Majest. Hohe Keyserl. Prosperität und glückliche Uberwindung aller Dero Feinden / mit inbrünstigem andächtig gesprochenem Gebet ersetzen/sondern auch mit der biß anhero allezeit treugebliebenen / ungefärbten / allerunterthänigsten Devotion beständig continuiren/und könne Eu. Keyserl. Majest. wol versichert seyn / daß diese treugehorsamste / und allein nach Freyheit der Gewissen seufftzende Unterthanen durch sothane Keyserl. Gnade/ bey gegenwärtiger antringender Türcken-Gefahr / vor Eu. Keyserl. Majest. und das gantze Römische Reich ihr Gut und Blut/desto tapferer und freymüthiger wagen und auffsetzen werden / unsere Gnädigste und Gnädige Fürsten und Herren aber / werden nebenst allen andern Evangelischen Ständen sich hierüber höchlich erfreuen / und sich / bey gegenwärtigen sehr gefährlichen Zeiten/zu höchstnöthigem mehreren Vertrauen und freywilliger Assistentz umb desto vielmehr obligirt und verbunden befinden: Allermassen nun dieses eintzig und allein in Eu. Keyserl. Majest. Händen und Allergnäd. Disposition geruhet / alß ist kein Zweifel/ es werden sich Dieselbe in diesem / GOttes Ehr und Lehr betreffenden/ Christlichen Werck Keyserl. überwinden / und diese auff erlangenden Special-Befelch unserer Gnädigst- und Gnädigen Herren Principalen allergehorsamste Vorschrifft / und auß devotistem Hertzen hergeflossene wohnneynende Erinnerung allergnäd. vermercken / auch dieselbe dergestalt Statt und Raum finden lassen / damit noch vor Dero Abreyse von hinnen allergnädigste erfreuliche und gewierige Resolution erwähnten Seelen-geängsteten Leuten / zum Trost und Besten würcklich erfolgen mögen. Gleichwie nun hieran GOtt / der ein HErr und Herrscher über alle Herren ist / ein wolgefälliges Werck geschicht / und derselbe dardurch ohnzweiffentlich

Anno 1664. April. bewogen wird / die Eu. Keyserl. Majest. von seiner Allmächtigen freygebigen Hand empfangene Keyserl. und Königl. Cron und Scepter umb desto vielmehr zu bevestigen / und solche in mehrer beständigere Sicherheit mit täglicher Zuwendung reichen und überflüssig empfindlichen Segens verbleiben zulassen / alß werden nebenst unsern Gnädigst- und Gnädigen HH. Principalen wir diese Allergnäd. Erweis- und Willfahrung mit allerunterthänigst- und gehorsamste Dienstbezeugung zu erwiedern jederzeit bereitwilligst seyn und verbleiben. Datum Regenspurg den 13. April. 1664.

Den 26. hernach (6. May) ward der Röm. Keys. Majest. Obr. Hofmeister / Se. Fürstl. Gn. von Porcia zu einem Reichs-Fürsten in solches Collegium erhaben / und / im Namen Allerhöchstgedachten Keyserl. Majest. von dem Herrn Ertz-Bischoff von Saltzburg daselbst vorgestellt. Den 27. Abends kam ein Currier bey dem Keyserlichen Hof an / welcher die erfreuliche Zeitung mitbrachte / daß Neytra den Türcken wieder abgenommen worden.

Den andern Tag darauff / als den 28. dieses / vor Mittag satzte die Röm. Keyserl. Majest. mit Dero Keyserl. Hoffstatt / unter Begleitung Sr. Churfürstl. Gn. zu Meyntz / dero unumgängliche Reyse nach der Keyserl. Residentz-Statt Wien fort / und zwar erstlich nach Straubingen / woselbst Sr. Majestät der Hertzog von Neuburg die Visite gab / und so dann seinen Weg gleichsfalls wieder nach Hauß nahm.

Weiln aber / wegen bevorstehenden Feldzugs / höchstnöthig seyn wollte / daß der Reichs-Tag / ohngeachtet die meisten Chur- und Fürsten in Person schon wieder abgereist waren / dennoch von deren hinterlassenen hochansehentlichen Herrn Räthen / Botschafften und Gesandten noch eine Zeitlang fortgesetzt würde / so trug offt Allerhöchstgemeldte Keyserl. Majestät. von Dero Abreyse die Commission und Principal Gesandtschafft obhochgedachter Hn. Ertz-Bischoffs von Saltzburg Hochfürstl. Gn. von neuem wieder auff / liß auch solches den damahls noch anwesenden höchst- und hochlöblichen Chur-Fürsten und Ständen in offentlicher Reichs-

Vers-

Versamblung/den 25. dieses (5. May) durch einen besondern Allergnädigsten Vortrag zuwissen thun mit folgenden Worten. Anno 1664. April.

Der Röm. Keyserl. Majest.

Allergnädigst. Vortrag an eine Höchst- und Hochlöbl. Reichs-Versamblung/wegen Dero Abreyß und Wiedereinsetzung Sr. Hochfürstl. Gn. zu Saltzburg zu einem Keyserl. Principal Commissario.

Von der Röm. Keyserl. Majest. unserm allergnädigsten Herrn denen gegenwärtigen Hochlöbl. Chur-Fürsten und Ständen und der Abwesenden Gevollmächtigten Räthen/ Bottschafften und Gesandten hiermit in Gnaden anzuzeigen/ob zwar allerhöchstgedachte Ih. Keyserl. Majest. nichts liebers gesehen hätten / alß daß sie den angefangenen und noch wehrenden Reichs-Geschäfften dem allgemeinen Vatterland Teutscher Nation und der gantzen Christenheit zum besten noch länger und biß zum Ende in eigner Keyserl. Person abwarten / und dieselbe erheischender Notdurfft nach befördern können/so werden doch höchst- und hochwolermeldte Chur-Fürsten und Stände auß denen an Dieselbe abgelassenen gnädigen Ersuch- und Ermahnungs- Decretis sich unabfällig erinnern/daß Ih. Majest. wegen annahender Campagne , und des Erbfeindes würcklichen Anzugs und Vorbruchs /von Dero Erbkönigreich Landen und Residenz länger nicht abseyn können. Waß dann Dieselbe zu solchem End den 7. dieses Ihre Reise unverlängt fortzusetzen entschlossen seyn / alß haben Ihre Majest. den Hochwürdigsten Fürsten/Herren Guidobaldum Ertzbischoffen zu Saltzburg darinn anderweit erhandelt und vermögt / daß Se. Hochfürstl. Gn. auß dero zu Rettung der Christenheit auß gegenwärtigem Nothstand tragenden und männiglichen bekannten Eyfer sich erkläret/Dero Keyserl. Stelle/als Ihr Gevollmächtigster Principal-Commissarius/Zeit wehrender ihrer Abwesenheit / ferner zuvertretten/und besagte Reichs Consultationes, Ihres hohen Orts/ aller Möglichkeit nach/fort befördern zuhelffen / so Ihre Keyser.

Anno 1664. April. Majest. denen Hochlöbl. Churfürsten und Ständten deß Reichs/ und denen Anwesenden Räthen/Bottschafften und Gesandten zu dem End in Freundschafft und Gnaden hiermit zu notificiren/ und dieselbe dabey gantz gnädig und beweglich zuersuchen der Notdurfft erachten/Sie wollen auß der zu deß Heil. Reichs- und deß allgemeinen Christlichen Wesens Wolfart mit Ih. Majest. Gnädigsten Gefallen/bißhero erzeigten rühmlichen Sorgfalt in denen angefangenen Reichs-Geschäfften ohnausgesetzt und alles angetragenen Fleisses fortfahren / forderist das jenige / was bey dem Puncto assistentiæ noch zuerörtern/vollends vergleichen und feststellen/darauff also gleich die beständige Wahl Capitulation insonderheit der Ursachen zum ersten vornhemen / daß das Hochlöbl. Churfürstl. Collegium, wie Ihre Keyserl. Majest. vernehmen/ mit einem solchen Project allbereit gefasst seyn solle/daß das Werck dieses Puncti halber hoffentlich in wenig Sessionen zu allerseits Contento wird erörtert / und in einen Reichs-Schluß gebracht werden können/gestalten dann Ihre Keyserl. Majest. dabey ausser allen Zweiffel setzen/es werde nicht weniger, der Punctus der allgemeinen Rettung und Conservation zum Stand gebracht/und darauß ebener massen ein gantzes gemacht werden/damit forderist besagtem Erdfeind mit zusammengesetzter Macht begegnet/ und das heylige Reich in beständige Sicherheit gesetzt/so dann auch der Punctus Restituendorum, der geschehenen Keyserl. Proposition zufolg/ vor die Hand genommen/berahtschlaget/und also diesem Geschäffte seine abhelffliche Maaß gegeben werden möge. Welches allerhöchstged. Ih. Keyserl. Majest. denen Hochlöbl. Churfürsten und Ständen/ und dero Abwesenden Räthen / Bottschafften und Gesandten auß guter Wohlmeinung also anzuzeigen allergnädigst anbefohlen haben / mit der angehefften Versicherung/ daß/ wie sie sich in diesem gefährlichen Krieg auffs äusserste angegriffen / und zu deß allgemeinen Vatterlandes Rettung und Conservation noch ferner anzugreiffen deß allergnädigsten Erbiethens seyn/ also Dieselbe zu mehrbesagten Löbl. Chur-Fürsten und Ständen das veste Vertrauen gesetzt haben / Sie werden hinwiederumb Ih. Majest.

Majest. in diesen Trangsalen / und deroselben für das Reich der Christenheit abgenöthigte Defension nicht lassen / sondern Ihrer Majest. auch nach allen Kräfften an die Hand gehen / und Sie verbleiben denenselben benebenst mit beharzlicher Freundschafft / Keyserl. Hulden / Gnaden und allem Guten förderlichst wol beygethan. Signatum Regenspurg unter offt Allerhöchstged. Eu. Keyserl. Majest. auffgetruckten Secret-Insigel den 5. May / 1664. Anno 1664. April.

(L. S.)

Vidit

Wildrich / Freyherr von Walderdorff.

Wilhelm Schröder.

Hierauff machten sich auch die andern noch anwesende Chur- und Fürstl. Personen / wie auch unterschiedliche Gesandten nach und nach von hier weg. Deßgleichen verfügten sich nun auch die über die Reichs-Armee verordnete Herren Generals-Personen / nachdem sie ihren Eyd abgelegt / und ihre Instructiones erhalten hatten / nach der Wien / umb auff dem bey Ungarisch Altenburg angestellten Muster-Platz in Zeiten zuerscheinen / weiln die Reichs-Völcker allbereits von allen Orten im Anzug begrieffen waren / massen unter andern die Bischofflich-Baslerische Mannschafft / bestehend in 160. Musquetierern den 27. dieses allhier anlangten. So stunden auch die Fränckische Kreyß-Völcker / unter dem Herrn Obersten Pleitner / schon fertig / wie starck aber dieselben eigentlich gewesen / besagt die hierbey gehende Tabell.

Anno 1664. April.

Fränckischer Cräiß	zu Roß Mann/	zu Fuß Mann/	Monatlichen fl.	
1 Bischoff zu Bamberg	30	182	1088	
2 Bischoff zu Würtzburg	45	208	1372	
3 Bischoff zu Eystatt	20	132	768	
4 Teutschmeister	19	55	448	
5 Probstey Comburg/vertritt Würtzburg	1	3	24	verlore
6 Marggraf zu Brandenburg/Onoltzbach und Culmbach	34	156	1032	
7 Graffschafft Henneberg/Schleisinger Lini contribuirt Würtzburg	1	1	16	
8 Graffschafft Henneberg/Schleisinger Lini Chur- und Fürst zu Sachsen und Weinmar	7	20	164	
9 Graffschafft Henneberg/Schleisinger Lini Landgraf Moritz zu Hessen	1	3	24	
10 Graffschafft Henneberg/Rohnilder Lini/vertritt das Stifft Würtzburg	1	2	20	
11 Graffschafft Henneberg/Rohnild. Lini die Chur- uñ Fürsten zu Sachsen/Diesen uñ Weinm. Lini	2	8	56	
12 Graffschafft Henneberg/Rohnild. Lini/die Hertz. zu Sachs. Coburg-Lini	3	10	76	
13 Graffschfft Castel	1	4	28	

14 Graff-

Anno 1664. April.

	zu Roß	zu Fuß	Mon.
14 Graffschaft Wertheim/vertrit Graf Ludwig zu Löwenstein/uñ Wilhelm von Grinsingē/jedes zum halbē Theil	5	25	160
15 Graffschaft Rineck/vertritt Mäintz		5	
Graf von Erbach 2. Fuß			
Hanau Müntzenberg	2	10	64
16 Grafen von Hohenloe/Neuēstein uñ Waldenburg jeder zum halbē Theil	8	40	256
17 Herrschafft Reigelsperg vertritt Würtzburg	1	4	28
18 Schencken von Limburg alß Speckfelder Lini	2	7	52
19 Geildorffer Lini	2	10	64
20 Grafen zu Erbach	2	8	56
21 Grafen zu Schwartzenberg	1	3	24
22 Herrschafft Heydeck vertritt Pfaltz-Neuburg	5	7	88
23 Statt Nürnberg	40	250	1480
24 Statt Weissenburg im Nortgau	3	16	100
25 Rottenburg an der Tauber	10	65	386
26 Statt Winßheim	4	30	168
27 Georg Ludwig von Sensheim	1	4	28
28 Statt Schweinfurt daran Würtzburg wegen Senfeld und Renfeld. 5. zu Fuß. 20. fl.	4	30	168
Summa/der Fränckisch Cräiß betrifft	255.	1293.	8232.

Daran seynd unrichtig 6. fl. bey Isenburg.
24. fl. verlohren wegen Comburg.

Summa abgangen 30. fl.
Rest noch richtig 8202. fl.

Im

Anno 1664. April.

Im Fränckischen Craiß seynd 22.

Stände / als

1. Bischöff.
1. Teutscher Meister.
1. Probstey.
1. Marggraf.
1. Gefürste Graffschafft.
7. Graffschafften.
3. Herrschafften.
5. Stätt.

Not. Es seynd zwar 28. unterschiedliche Anlagen / doch nicht mehr Stände / dann die Graffschafft Henneberg in 6. Theil abgetheilt / die Herren Schencken Semperfrey auch zweymahl / da doch eygentlich jedes nur ein Stand.

Das Stifft Würtzburg gibt vor sich / und wegen Henneberg

Rohnilder Lini	1392
Wegen Henneberg Schleisingen	16
Wegen Herrschafft Reigelsberg	28
An der Statt Schweinfurt	20
Probstey Comburg ohnrichtig	24. fl.
Summa/richtig	1456. fl.

Summarischer Extract auß deß Heil. Röm.

Reichs Matricul/rc. Anno 1521. was und wie viel dieselbe / nach den einfachen Römerzügen / das ist vor einen zu Pferd 12. fl. und einen zu Fuß 4. fl. gerechnet / Monatlichen an Geld erträgt

Craiß

Cräiß	zu Roß	zu Fuß	Mon.	Moder.	unrich.	verlort	Abgäg	richtig
Churfürst. Reinische	242	1122	7392	108	76	296	480	6912
Cron Böhmen	400	600	7200					7200
Oesterreicher	152	790	4984					4984
Burgundischer	120	554	3656					3656
Fränckischer	255	1293	8232		6	24	30	8202
Bäyerischer	222	1070	6944	178⅓	76	52	306⅓	6637⅔
Schwäbischer	373	2345	13856	226⅔	138	100	464⅔	13391⅓
Ober-Reinischer	531	2531	16496	764	1486⅔	1372	3622⅔	12873⅓
Ridland Westphalen	400	1762	11848		1192	2540	3732	8116
Ober-sächsischer	322	1601	10268	392	548	1252	2192	8076
Nieder-Sächsischer	359	1703	11120	1100	736	868	2704	8416
Summa aller Cräisen	3376	15371	101996	2769⅓	4258⅔	6504	13532	88464

Anno 1664. April. Hierzwischen ward durch das gantze Türckische Reich von allen Orten Volck zusammen gepreßt und gegen Adrianopel auf den Sammel-Platz geführt / umb selbiges nach Ungarn zuschicken / und sich theils wegen deß jüngsthin gegen Fünffkirchen und Osseck gethanen Einfalls an den Christen zurächen / theils auch derselben ferners Vorhaben / sonderlich diese besorgte Belägerung abzuwenden. Ja der Groß-Türck selbst begab sich auß seiner Residentz-Stadt Constantinopel auf dahin / mit einem Begleit von mehr als 50000. Mann / so wol seiner als deß Groß-Veziers Bedienter und Hoffgesinds / damit er seine grosse Pracht und Macht dem Tartarischen und andern anwesenden Gesandten und Residenten zeigen möchte.

Er der Keyser / oder Groß-Türck / erhub sich auß seiner Residentz mitten durch die Statt Constantinopel / nach dem Lust-Hauß Dahu-Bassa / nur eine halbe Meil von der Statt. Der Außzug währte neun Stunden lang / ehe alles Hof- Gesind und Kriegs-Volck vorbey war: der Tartarische Gesandte / von dessen Behausung der Zug vorbey gieng / hatte die Strassen mit Atlaß / Damast und Persianischen Tapezereyen / dem Groß-Türcken zu Ehren bedecken lassen: Andere hatten güldne Stück und sonsten kostbare Sachen auffgebreitet / welches alles er ihm sehr wol gefallen liesse / doch wollte er darüber nicht reiten / den Potentaten zu Ehren / die ihn durch ihre Gesandten also beehren lassen wollen: Allein / so bald der Groß-Türck vorüber / huben die Lackeyen alles auff und theilten es unter sich. Die Juden hatten vor der Adrianopel Pforten allerhand schöne Tapezereyen / vom Seraglio / oder deß Groß-Türcken Schloß / biß an die Pforten Hadrianopolitana / länger als eine Hochdeutsche Meilwegs auffhengen lassen: der gantze Weg war mit Sand bestreut / daß man desto füglicher reiten und gehen möchte / man sagte / solcher Sand hätte etliche tausend Gülden zuzuführen gekostet.

Vor dem Groß-Türcken wurden so viel Hand-Pferde geführt / als Türckische Keyser vor ihm gewesen / unter welchen 11. oder 12. Stücke waren / jedes auff hundert tausend Ducaten geschätzt / wegen



MAHOMET. IIII. TURCARUM
IMP. D: IN IERUSALEM MECHA et MEDINA

wegen deß kostbaren Roßzeugs! Massen es eine Gewonheit der Türckischen Keyser/daß sie in ihren Triumphen so viel Pferde vor sich herführen lassen/ als Keyser vor ihnen gewesen/von Mahomet dem Zweyten anzurechnen/welcher der siebende Türckische Sultan war/Constantinopel und das Orientalische Keyserthum unter sich brachte/und sich zu erst einen Keyser nennen liß/nach welchem/und ohne welchen/der itzige Groß-Türck / der Ordnung nach / der 12. ist. Anno 1664. April.

Vor der Sultanin Karosse liffen 400. Azamoglenen/das ist/ junge Janitscharen oder Christen-Tribut Kinder/alle mit entblöstem Haupt her/jeder derselben hatte in den Backen eine Kranichs-Feder/wodurch ihnen das Blut über das Gesichte lieff; Andere hatten sich in den Seyten verwundet / und trugen darinnen recht auffgerichtete Spießlein/und dieses alles zum Zeichen ihrer Lieb gegen die Sultanin. Hernach folgten viel tausend Jagt-Hunde / in güldene Stück und Damast gekleidet/denn ein Trupp Reuter / in 300. Mann starck/welche alle bedeckt waren mit Löwen-Häuten/ ein anderer Trupp mit Tieger-Fellen/noch ein anderer / von 600. Mann/mit Leoparden; andere mehr waren angethan mit Wolfs- und Bären Häuten/und zwar nicht nur allein die Reuter/sondern auch die Pferde. Hierbey wurden zu Pera und sonst auff den Schiffen die Stücke gelöset daß alles erzitterte.

Kurtz hernach kamen drey vornehme Bediente / welche gutte Freunde der Republic Venedig waren/von Adrianopel wieder zurück nach Constantinopel/und redten / von deß Türckischen Hofs wegen/mit dem Venedischen Abgesandten/unter andern aber hielten sie ihm mit schönen Worten vor / daß es eines grossen Herrns Ministro eine schlechte Ehre wäre/wann er eine geraume Zeit an einem Ort müssig sässe und nichts tractirte / viel weniger in seines Herrn Sach schlösse: Brachten darauff ihre Commission an/ welche auff dem bestund/daß der Groß-Türck der Republic den Frieden anböthe/mit dem Beding/ daß sie das Reich Candien ihm überlassen sollte/hergegen wollte er alle andere Anforderungen der auffgewandten Kriegs-Unkosten fahren lassen /und verspreche der

Anno 1664. April. Republic so viel Insulen im Archipelago einzuräumen / von denen sie eben so viel / ja wol mehr jährliche Nutzungen / als auß dem Reich Candien/erheben könnte. Und hierzu brauchten sie viel schöner Worte/den Abgesandten zuüberreden/anzeigende / daß es viel besser wäre/ermeldtes Reich abzutretten / und einen guten Frieden mit dem Ottomannischen Hauß zumachen / als immerzu schwere Unkosten auffzuwenden / und dabey in höchster Gefahr zustehen/ alles zuverliehren. Mann sollte ein Exempel an dem Römischen Keyser nehmen/welcher / unerachtet ihm fast die gantze Christenheit zu Hülff käme/ so offt und vielmahls an seiner Reputation/ Waffen/ja Land und Leuten einbüsste und zukurtz käme / weßwegen die Republic/welche gantz allein wäre/ nicht wol etwas bessers zu hoffen hätte; die Uberlassung einer einzigen Insul / gegen Einraumung so vieler andern Insulen/wäre ja nicht zuverwerffen/ indem man dadurch eines beständigen Friedens zugeniessen hätte/ und was der glatten Worte mehr waren.

Der Abgesandte aber antwortete / seinem habenden Befehl nach/hierauff: daß/wenn man nicht begehrte von der völligen wiedereinraumung deß Reichs Candien zutractiren / so hätte er von seiner Republic außdrücklichen Befehl/auch den geringsten Vortrag vom Frieden nicht anzuhören. Und also ward dieser Discurs zugleich den Tractaten auff einmahl zerschlagen.

Nach deß Groß-Türcken Ankunfft giengen in 30. tausend Mann /so bißher um Adrianopel herumb gelegen / nach Ungarn zu/dem Groß-Vezier zu Hülff/welcher versprochen/sich / bey diesem Feldzug / wenn ihm mit den versprochenen Völckern an die Hand gegangen würde/deß gantzen Ungerlandes zubemächtigen. Der Groß-Türck erlustigte sich solchem nach mit Jagen/und hatte sich auff das äusserste in zween junge Knaben vernarrt und verliebet/welche Tag und Nacht umb und bey ihm seyn mussten/weßwegen er auch alle seine Sultaninen in 6. Carossen wieder zurück nach Constantinopel schickte/außgenommen zwo / welche seine Favoriten/und /seinem bedüncken nach/ von ihm schwanger waren. An solchem seinem liderlichen Leben nun hatte nicht allein das gemeine Volck/

auch seine Mutter Anno 1664. April.

iesem Hof in über=
er Vertraulichkeit
er Abgesandter zu

nden hatten es
yler=oder Eyder=
ht/selbige mit Ge=
Gütte nichts ver=

inen von Orleans/
itzo zu Culenburg/
bst schrifftlich umb
gedachtem Schwe=
weggegangen/ und
iner ehrlichen Hey=
nach langem Auß=
ern von Vlaerdin=
en/wie diese Jung=
gehefter Bitte/man
ren lassen. Wiewol
m/ und die Jung=
/wie viel Bittwor=
es nicht beschehen/
/so kunte doch Jun=
icht erhalten als ein
isset es euch nicht be=
et dem Herrn Mor=
gefället mir auß ge=
der ab/umb sei=
Der Mortai=
gne

Anno 1664. April.

Republic so viel Fra
sie eben so viel / ja ni
Reich Candien/er b
ner Worte/den Ab
besser wäre/ermeld
mit dem Ottomann
Unkosten auffzuwe
alles zuverliehren.
Keyser nehmen/wel
heit zu Hülff käme/
Waffen/ja Land un
gen die Republic/w
zu hoffen hätte; die
raumung so vieler a
dem man dadurch
und was der glatten
Der Abgesand
nach/hierauff: daß/
dereinraumung deß
seiner Republic auß
trag vom Frieden n
zugleich den Tracta
Nach deß Gro
Mann /so bißher u
zu/dem Groß-Vezi
sem Feldzug / wen
Hand gegangen w
Der Groß-Türck e
sich auff das äusserst
bet/welche Tag und
gen er auch alle seine
Constantinopel schi
ten/und /seinem
solchem seinem

Volck/

Volck/ und die vornemsten Bediente / sondern auch seine Mutter grosses Mißfallen. Anno 1664. April.

Der Frantzösische Abgesandte war an diesem Hof in überauß grossem Ansehen / und tractirte mit solcher Vertraulichkeit mit allen vornemen Bedienten/deßgleichen einiger Abgesandter zu dieser Zeit nicht thun konnte.

In den vereinigten Niederlanden hatten es die Herren General Staaten noch mit der Dyler- oder Enders-Schantz zuthun/und wurde alle Anstalt gemacht / selbige mit Gewalt wieder zuerobern/wofern die angebothene Gütte nichts verfangen wollte.

Betreffende die entführte Jungfer/Catharinen von Orleans/ so befand sich solche nebenst ihrem Mortaigne antzo zu Culenburg/ und supplicirte mit ihm bey dem Grafen daselbst schrifftlich umb Sicherheit/gestund auch freywillig/daß sie mit gedachtem Schwedischen Cammer-Herren wäre auß dem Haag weggegangen / und daß sie mit ihm eine Affection continuirte zu einer ehrlichen Heyrath. Als dieses die Herren General-Staten nach langem Außforschen erfuhren / so schickten sie alsbald den Herrn von Blaerdingen dahin/ und liessen den Herrn Grafen berichten/ wie diese Jungfer mit Gewalt wäre entführet worden/mit angehefter Bitte/man solte sie wol verwahren/ und nicht ferner verführen lassen. Wiewol nun solches der Graf bester massen in Acht nahm / und die Jungfer gleich in ein ander Hauß allein bringen liesse / wie viel Bittworte auch der Mortaigne dargegen versetzte / daß es nicht beschehen/ sondern er bey seiner Liebsten verbleiben möchte/so kunte doch Juncker von Blaerdingen von der Jungfer mehr nicht erhalten als ein Brieffgen / in folgender Form: Monsieur / lasset es euch nicht befrembden / daß ich euch nicht sehen mag; Gebet dem Herrn Mortaigne die Schuld nicht / sondern mir selber / es gefället mir auß gewissen Ursachen also. Derowegen reysete er wieder ab / umb seiner Verrichtung halb einigen Bericht abzustatten; Der Mortai-

Anno 1664. April. gne aber / als er sahe/ daß es so hinauß lauffen wolte / vergaß auch nicht sich allgemach auß dem Staube zu machen. Es waren aber beyde kaum von hinnen / so funden zu Culenburg sich ein der Rath Ritzen und der Fiscal Stryen / welche dem Herrn Grafen Brieffe vom Hofe von Holland und West-Frießland überliefferten; Es that jeder auch noch eine absonderliche Bitte; Dieser / man möchte den durchgegangenen Mortaigne / welcher vielleicht noch jrgendswo verborgen stecke/ fleissig suchen / und dann in Verwahrung nemen lassen; Jener aber begehrte mit der Jungfrau zu reden / und daß man sie ihme alsdenn folgen lassen möchte. Wie nun der Graf dem Herren Ritzen alles gern willigte/ jedoch daß es mit der Jungf. Belieben und sonder Gewalt zugienge/ also versprach er auch dem Herren Fiscal alles zu der Herren General-Staten Contentement zu disponiren. Allein / ungeachtet gedachter Rathsherr zweymal bey der Jungfer ankame/ vermochte er sie doch nicht / umb mit ihm zu reisen zu überreden. Derowegen bate er ferner / man wolle sie nur in ihrem Logiament/ beym Schöppen Hoevenaer / ferner verwahren/ biß zu ihres Brudern und Schwester Ankunfft / die sie vielleicht eher würden bereden können. Damit aber der Mortaigne nicht gar durchgehen möchte/ so kamen bereit der Herren General Staten Compagnions anmarschieret / welche nicht nur allein die Statt besetzeten/ allen vorbey marschierenden die Brieffe abnamen und anhielten/ sondern auch die Thore sperreten / und eine gute Zeit niemand aus und einliessen. Unterdeß nun wurde fleissig nach dem Mortaigne gesuchet/ welcher aber Culenburg schon lange verlassen / und sich nach Bremen retiriret hatte. Wie dieses ruchtbar wurde / fiengen die Völcker allgemach wieder von dar abzuziehen/ und kunten die Leute durch erhaltene Zettel wieder aus und eingehen / welches bißher die jenigen/ so nur den Ort zubesehen kommen waren/ mit grossem Verlangen erwarteten. Nichts destoweniger blieb ein grosser Unwill / daß der Graff daselbst den Mortaigne nicht besser fassen lassen / und stund der Drost in Gefahr seines Amts daß er ihn nicht in genauere Verwahrung genommen. Damit aber nichts versäumet wurde bey der Sache / so blieb dieses hin-

dan

dan gesetzt / und eyleten die Herren General-Staten viehmehr an den Raht zu Bremen zuschreiben / daß sie den Mortaigne möchten anhalten / welches er auch zu thun bestens verhiesse / ob gleich die Schweden das Gegentheil von ihm begehrten. So bald man diese hohe Willfahrung vername / muste gleich ein Leutenant mit etlichen Soldaten und andern bey sich habenden alldort erscheinen / umb den Mortaigne abzuholen; worzu auch selbiger Magistrat alle geschwinde Zubereitungen thun liesse. Nemlich / man brachte den in Arrest genommenen Liebhaber den 12. dieses in deß Magistrats Carosse nach der Neustatt in die Hauptwache / und machte dem Leutenant wissend / daß er sich fertig halten solte / und umb 9. Uhr den Mortaigne empfahen. Allein / es hatte dieser Ordre / seinen Gefangenen auff dem Wasser wegzuführen / welches sich nicht wol thun lassen wolte / weil die Schweden unterdeß einig Volck bey dem Hafen daselbst an den Vegesack geleget / und alle abfahrende Schiffe visitirten / ja sie hatten noch ein 60. Stück Soldaten nach Wilshausen gesand / umb den Paß überall wol zuverhauen; Dannenhero / weil dieser sich bedachte / wie er seinen Weg durch das Lüneburger Land zuwagen nemen könte / verzoge es sich / daß er erst nach Mittage umb 4. Uhr an den benemten Ort sich einstellete. Unter wärender Zeit blieben des Mortaigne Schauer nicht aussen / sondern kamen nicht mit hunderten / sondern mit tausenden / zusammen / und wollten alle gerne den vornemen Gefangenen sehen / wie es denn bey sothanen Gelegenheiten zu geschehen pfleget. Es war auch dieser ihr Auffwarten nicht vergebens / denn sie bekamen etwas zusehen / daß sich vielleicht wol wirde keiner eingebildet haben. Als nun der Bremische Major den gefangenen Mortaigne dem Holländischen Leutenant überlieferte / führten er und seine Soldaten ihn nach ihren Wägen / derer sie drey hatten / und auff den ersten und letzten einen Statt-Knecht gestellet. Hierauff fieng der Gefangene mit lachendem Munde an / und fragte / auff welchen er denn sitzen solte? Wie ihme nun der mittelste und ledige angewiesen worden / versuchte ihn ein Diener unter dem Arme zu fassen; Dem antwortete er: Ey /

Anno 1664. April.

Anno 1664. April. Ey / Monsieur / lasset mich unangetastet. Ich sehe wol daß es seyn muß / und daß ich euer Gefangener bin. Wie er nun im Auffsteigen begriffen war / hielt ihn ein Soldat bey dem Mantel; welches / alß ers gewahr wurde / sahe er genaue darauff / ob ihn auch noch andere halten konten / und wie er das Gegentheil erblickte / macht er gantz fertig die Mantelschleiffe loß / und that einen hefftigen Sprung von der andern Seiten deß Wagens unter dz Volck / daß der Soldate / ehe er sichs versahe / von dem Gefangenen mehr nit als den Mantel übrig hatte: Denn als jener auf Gottes Boden kam / rieff er darzu: Nun mit Courage! und lieff was er konte. Inmittelst verhinderte der Pöbel den Bremischen Major / den Holländischen Leutenant aber hielt er mit Gewalt ab / weil die Holländischen Soldaten die Bürger disgustirt, und mit ihren Mußqueten an die Nasen gestossen hatten / daß sie den Mortaigne nicht fertig verfolgen kunten / welcher bey solchem Aufflauff bey der kleinen Brücken an der Weser unterdessen in eines Schusters Hauß / durch dessen Garten wol über 3. Zäune und 4. Plancken wegkam / und sich unsichtbar machte. In aller Eyl wolten die armen Soldaten deß gedachten Schusters Hauß besetzen / und ihr Wildpret darinnen wieder fangen / aber sie wurden mit Schuster-Leisten abgewiesen. Jedoch erhielte der Holländische Abgesandte / Jacob Hennin / bey dem Magistrat daselbst / daß sie alsobald die Thore sperreten / die Wache verdoppelten / und bey hoher Straffe außruffen liessen / daß niemand den Mortaigne auffhalten noch forthelffen solte / nicht anders / als zuvorhin im Haag und Culenburg beschehen. Jetzo war kein Hauß / kein Garten / kein Boden / kein Schiff / kein Kraam / der nicht auff das Genaueste durchsuchet wurde / der Flüchtige aber nirgend funden. Als man nun drey Tage aneinander also fortgefaren / kam die Post; der Mortaigne wäre deß andern Tages auff seine Flucht in das Schwedische Fort Burg an der Weser / anderthalb Meileweges von Bremen / gerathen / und daselbst sonder Hut / sonder Hälßgen / nur mit einem Schuch voller Unflat und Koth ankommen. Dieser war nun froh über seiner Freyheit / die Holländischen Soldaten aber sehr trau-

rig. Sie versuchten zwar die Schuld auff die Bremer Bürger zu Anno
legen/diese aber wältzten sie wieder auff die Soldaten. Uber diß be- 1664.
kamen sie auch eine beschwerliche Zurückreyse/ weil die Schweden April.
ihnen hin und her fleissig auffzupassen nicht unterliessen.

Wie nun die Holländischen Soldaten mit Mühe und Noth nach Hause kamen / und mehr nicht/ alß einen Diener deß jenigen/ den sie bringen solten/ auffweisen und überliefern kunten / welchen sie unter Weges ohngefehr ertappet / legten sie die Schuld auff die Bränier Bürger / alß welche dem Mortaigne davon geholffen hätten. Die Herren General Staten aber/ als sie sahen / daß sie die Jungfer Catharinam von Orleans / die sich indessen zu ihren Freunden nach Zirick-See begeben hatte/ vergebens zu sich fordern liessen / umb sie gegen den Mortaigne abzuhören / beschlossen/ nicht nur allein diesem die gedachte Jungfer in alle Ewigkeit nicht folgen zulassen/ sondern wollten sich auch noch an dem Herrn Grafen von Culenburg rächen/ daß er deß Mortaigne Person entweder nicht fest gehalten/ oder alsbald abfolgen lassen. Deßwegen solten zu Culenburg Thore und Wälle geschleifft/ und in die Mauren drey Bressen gemacht werden. Es wurd auch der Fiscal und General Procurator deß Lehn-Gerichts bevollmächtigt/ den Grafen/ als einen Vasallen von Holland/ zu citiren/ und wider solchen gerichtlich zuverfahren: Solches aber wollten die andern Provintzien/ und insonderheit die von Geldern / zur Zeit noch nicht zugeben / sondern endlich nur Commissarien zulassen. Aber der Leutenant Geesdorp musste indessen ins Gefängniß gehen/ und ihm den Proceß machen lassen.

Doch war dieses alles Ih. Hoch-Mög. leichter zuvergleichen/ als was ihnen der Königl. Frantzösische Abgesandter / der Herr von Estrade/ zu der Zeit vortrug: denn nachdem derselbige bißher zu unterschiedlichen mahlen / im Namen seines Königs / bey Ih. Hoch-Mög. inständigst angehalten/ daß den Maltheserm ihre in den vereinigten Niederlanden gelegene Commenthureyen möchten wieder eingeraumet werden/ auch ungeacht deßjenigen/ so die Staten von Utrecht darwieder eingewendet hatten/ noch diesen Monat

Anno 1664. April. in seiner gehabter Audientz nochmals starck drauff drang / und aber keine Resolution erhalten konte; Als ließ er sich endlich folgender Worte vernemen: Er sähe wol / daß alle seine Arbeit / gleich seiner Vorfaren / vergeblich wäre / und könte es nicht anders erkennen / und ansehen / als vor eine Wegerung der lieben Gerechtigkeit. Derowegen wollte er feyerlich protestirt / und hiemit dem Malthe-ser Agenten Abschied gegeben haben / wie auch seinem Könige hiervon eigentliche Nachricht ertheilen / der möchte alsdenn thun / wie es Se. Majest. zur Erhaltung ihrer Königl. Reputation / am dienlichsten achten würde.

Nicht weniger Nachdenckens machte Jh. Hoch-Mög. der Königl. Engelländische Gesandte / Herr Downing / welcher noch immer seine alte Klagen wiederholte / und wegen der Schiffe Carl und Jacob / so ehemaln vor Capo Corso von der Niederländischen West-Indischen Compagnie nicht an Land gelassen worden / dann auch wegen der Schiffe / die gute Hoffnung und der Leopard / welche die Niederländisch-Ost-Indische Compagnie in Ost-Indien abgehalten / ein grosses forderte. Uber das begehrte er auch / im Namen seines Königs / die alte Forderung deß zehenden Härings / und sein Recht zur See dadurch zubehaupten; Ferner hielt er die an Cromweln gethane Bezahlung / weil derselbige das Reich mit Gewalt besessen / für untüchtig / und begehrte / daß man den Printzen von Uranien in alle seiner Voreltern Aemter und Würden wieder einsetzen sollte. Welches alles vielen gar bedencklich vorkam / zumahln er solches gleichsam mit Bedrohung forderte / und man hörte / daß in Engelland viel Kriegs-Schiffe zugerichtet würden / mit denselben ehestens in See zulauffen.

Sonst gieng zwischen itzt gedachtem Engelländischen Abgesandten / und einem Hertzog von Holstein / deß itzt regierenden seinem Herrn Bruder / allhier im Haag / ein geschwinder Streit und Scharmützel vor / indem sie einander auff der Strassen begegneten / und keiner dem andern auß dem Gleiß weichen wollte. Wie sie nun eine Zeitlang gegen einander gehalten hatten / trat ein Edelmann auß deß Hertzogs Gutsche herauß / und wollte deß Engelländischen

Ge-

Gesandtens Pferde auff die Seyte kehren / welchen aber der Gutscher mit der Peitsche / so gut er konnte / abhielt / biß beyder Theile Lackeyen mit Rappieren an einander geriethen / und etliche hart verwundet wurden ; wobey es dennoch nicht würde geblieben seyn / wenn nicht die Wacht darzu kommen / und sie von einander getrennet hätte. Indessen erschienen auch der Herr von Duywenvorden und der Rahts-Pensionarius / Witt / welche die Uneinigkeit wieder vertrugen / so daß sie / nach Verlauffung einer Stunden / auß den Carossen tratten / da der von Duywenvorde den Hertzog / der von Witt aber den Herrn Downing bey der Hand nahm / worüber sie einander grüssten / beyderseits die Carossen umkehrten / und jeder seines wegs nach Hauß fuhr. Anno 1664. April.

In Engelland kam nunmehr diesen Monat das Parlament abermals an gewöhnlichem Ort zusammen / wohin sich auch Se. Majest. der König verfügte / und dasselbige in einer zierlichen Oration auffs freundlichste bewillkommte / und gleich anfänglich mit berührte / daß sie nun wieder versamblet wären zu wieder allem dem / was die Auffrührer bißher dagegen außgespeyet hätten / als die da sagten / daß das Parlament nimmer wieder erscheinen sollte / welchen er wünschen möchte / daß sie in ihrem verbosten Vorhaben gehindert würden / damit er desto geruhiger und friedlicher regieren könnte. Neben dem gedachte Se. Majest. auch deß langen Parlaments / wie nicht weniger der Schrifft deß Dreyjärigen Parlaments / und zwar als einer solchen Sache / die der Kron wenig Ehre brächte / und dem Volck zum Nachtheil gereichte. Ferner schlug höchstgedachte Se. Majest. vor / daß / weil sie an ihrem verordneten Einkommen ziemlich verkürtzt würde / es füglicher seyn könnte / solche durch seine eigene Beamte einzutreiben. Schließlichen ersuchte sie auch die beyden Häuser / sie wolten ihre Berathschlagungen fein einträchtig zusammen setzen / und kurtz machen / damit sie in einem paar Monaten wieder scheiden / und mit Anfang deß nächst künfftigen Jahrs wieder bey einander seyn könnten.

Anno 1662. Majus.

Solchem zu folge giengen die beyden Häuser deß Obern und untern Parlaments/über deß Reichs Angelegenheiten/schleunig und emsig zu Rath/so daß sie in etlichen Tagen unterschiedliche von vorgedachten Puncten/zu Sr. Königl. Majest. höchsten vergnügen zu End brachten. Zu Außgang dieses Monats zogen das Ober- und Unter-Hauß das Holländische Wesen zugleich miteinander in Berathschlagung/und weiln dieses/das Untere/zum Krieg geneigt/und jenes alles/was dieses gut dauchte/ihm gefallen liesse/ auch den von Holland erlittenen Schaden überschlug/welcher sich ohn die Insul Puleron/so die Holländer den Engelländern viel Jahr lang in Ost-Indien hinterhalten/auff 4. Millionen und achtmalhundert tausend Pfund Sterlings belauffen solte: Als wurden etliche auß ihrem Mittel an Se. Königl. Majest. abgeordnet/umb zuvernemen/wann es derselben gelegen/sie von dieser Sach anzuhören; Worzu dem Parlament der 27. dieses bestimmet ward/welchen Tag beyde Häuser bey Sr. Majest. Audientz hatten/und durch den General Monck (itzo Hertzogen von Albemarle) und den Grafen von Manschester die Holländische Sach vortragen liessen/mit unterthänigstem Erbiethen/dafern Se. Majest. geneigt wäre/die Waffen wider die Holländer zu ergreiffen/zu solchen Wercks beförderlichster Beschleunigung ihr äusserstes Vermögen beyzusetzen. Se. Majest. bedanckte sich hierauff gegen das Parlament/und versprach/ihre Erklärung deßwegen ihnen schrifftlich zuzuschicken.

Bey diesem Parlament meldete sich auch an der Graf von Bristol/dessen im vorhergehenden zehenden Theil hin und wieder gedacht worden/umb seine Sache mit dem Reichs-Cantzler außzumachen/zu welchem Ende er durch den Grafen von Nordhamton dem Präsidenten deß Parlaments ein Packet Brief überreichen liesse/welches aber die Lords/oder Herren deß Ober-Hausses nicht eröffnen wollten/sondern Sr. Majest. dem König zuschicken. Hierauff kam seine Gemahlin die Gräfin selbst mit einer Bittschrifft bey dem Ober-Hauß ein/Aber auch diese wollte nichts verfangen. Derohalben versuchte der Graf/wie weit er mit guten

Wor-

Worten kommen könnte / schrieb deßwegen einen höfflichen Brieff an den Hertzog von Albemarle / und ersuchte ihn mit den zierlichsten Ehren-Worten / er möchte doch verhelffen / daß er bey Seiner Majest. dem König erlangen und erbitten möchte / er wollte einen Anschlag wider seine Königliche Person und Regierung entdecken. Wie auch Se. Majest. solches nicht zulassen wollte / schrieb er selbst an dieselbige / und bath umb Gnad: Allein auch umsonst. Weßwegen er sich noch weiter verdeckt hielt / und / wie bißhero geschehen / nirgends antreffen liesse. Anno 1664. April.

Unterdessen langte der Röm. Keyserl. Majest. höchstansehentlicher Abgesandter / der Herr Graf von Königseck allhier in Londen an / der ward alsobald deß nächsten Tages auß seiner Behausung mit der Königl. Leib-Gutsche / durch den Zeremonien-Meister abgeholt / hernach bey dem Königl. Schloß Withhal / durch den Marschall der Zeremonien / in einem grossen Saal aber / durch den Hof-Marschall / und in dem Vorgemach / durch den Obersten Kämmerer empfangen / und so dann in die innerste Cammer zur ersten Audientz gebracht. Sein Anbringen war / daß er deß jungen Ertz-Hertzogs / Carl Josephs / Tod verkündigte / und zugleich umb Hülff wider den Erbfeind Christlichen Namens in Frantzösischer Sprach / eyfferigst anhielt / welches alles Se. Majest. der König / fast in der Mitten stehend / mit entdecktem Haupte anhörte / und hinwiederumb mit einer zierlichen und wolverfassten Rede beantwortete.

Nach diesem wurde deß Herrn Abgesandtens Hoch-Gräfl. Ex. zur regierenden Königin geführt / auch / nach abgelegten Complimenten / in der Leibwagen wieder nach seiner Wohnung gebracht / wobey jedoch deß Hn. Abgesandten sein eigener Wagen allzeit folgte.

Deß Tags hernach hatte Hochgedachter Herr Abgesandter die sonderbahre Ehre / welche hiebevor noch keinem widerfahren / daß er zur verwittibten Königin in ihrer eygenen Leib-Gutschen zur Audientz abgeholet / denn ferner in erstbesagtem Wagen zum Hertzog und der Hertzogin von Jorck auffgeführet ward / welche beyde ihm / so wol / als die Königin / mit gleicher Ehr begegne-

Anno 1664. April. ten. Massen auch sonst Sr. Hoch-Gräfl. Excell. die Zeit ihres Anwesens/bey dem Hof in grossem Ansehen war / biß zu Der letzten Audientz / worinnen Sie Sr. Königl. Majest. Glück wünschten wegen deß/daß Sie/durch GOttes Gnad/wieder in Dero Reiche und Lande eingesetzt worden / worzu schon vor diesem der Graf Colalto/der auff der Reyse zu Brüssel todts verfahren / und nachmahls der Graf Strozzi [illegible] gewesen/ der aber auch/ wegen unverhoffter Kranckheit/ solches nicht voltziehen können.

In Dännemarck gieng sonst nichts sonderliches Denckwürdiges vor / als daß man einige Anstalt zu Außrüstung etlicher Kriegs-Schiffe / sehen liesse. Unter solchem Vorhaben fand sich der Herr Hannibal Seestätt / welcher eine Zeitlang als Abgesandter wegen Sr. Königl. Majest. zu Dännemarck und Norwegen in Engelland und Franckreich gewesen/ zu Coppenhagen wieder ein/ und ward wegen seiner guten Verrichtung wol empfangen: Hingegen gieng der Herr Güldenlöw/ nebenst seinen ihm zugeordneten Räthen/ krafft Königlichen besondern Befehls/ nach Norwegen / umb daselbst seine Königliche Statthalterey anzutretten.

Hierzwischen trug sich zu Hamburg mit dem Doctor Sperlingen/einem Medico, etwas seltzames zu: Zu diesem kam den 17. dieses ein Dänischer Officirer/ welcher sich Hagedorn nannte/ und brachte ihm mit beweglichen Worten vor / wie seine Haußfrau unverhofft mit grosser Leibs-Schwachheit zu Altena wäre überfallen worden/ ersuchte dannenhero ihn freundlichst / er möchte sich doch bemühen / mit dahin zu reysen / und ihr möglichste Hülffe zu erzeigen. Der Doctor hatte Anfangs nicht gar zu grosse Lust darzu / ließ sich aber jedoch die Kinder-Mutter / welche der Officirer zu dem End mit genommen/ so weit bewegen/ daß er der so offt wiederholten Bitt Platz gab/ und sich auff die Gutschen satzte/ in Meynung nach Altena zu fahren; Allein er muste eine andere Strassen reysen. Denn so bald sie miteinander vor die Statt kamen / gesellten sich eytel bewehrte Gefährten zu ihm in die Gutsche / und liessen

noch

noch 8. Hand-Pferde / auf bedörffenden Fall / beyführen / und / an- Anno
statt / daß er zu Altena außtretten / und die krancke Frau besuchen 1664.
sollte / so muste er zu Glückstatt bey dem Vogt einkehren / woselbst April.
ihn etliche Mußquetirer verwachten / biß vom Königlichen Hof
fernere Verordnung ankäme.

Die Königl. Schwedische Regierung nahm / auff Ersuchen der Statt Hamburg / als dessen Stiffts der entführte Doctor Canonicus Minor war / sich dessen an / und schrieb seinetwegen an die Königl. Dännemärckische Regierung zur Glückstatt / kriegte aber nichts anders zur Antwort / als sie wüssten nicht / zu was End der Doctor in Hafft genommen worden / hätten allein Befehl / ihn / biß zu fernerer Verordnung / zu bewachen. Sonst war ins gemein die Muthmassung starck / daß diese Entführung wegen deß Uhlefelds geschehen wäre / als dessen vertrautester Freund er jederzeit gewesen / massen desselben jüngster Sohn sich noch in deß Doctors Hauß auffhielt. Weil dann diese That eine Sache von bedencklicher Nachfolge / als ward nach der Wehmutter / die den Doctor auf die Gutsche practiciren helffen / scharffe Nachfrag gehalten / dieselbige aber hatte sich schon auß dem Staub gemacht.

MAJUS
genannt
Der Wonn- oder dritte Frühlings-Monat.

ZU Regenspurg ward der Reichs-Tag / ungeachtet die Röm. Keyserl. Majest. und die meisten Chur- und Fürstl. Perso-

Anno 1664. Majus. Personen allbereits den vorigen Monat von dar wieder abgereyset waren/ nichts destoweniger von denen hinterlassenen Herren Räthen/ Bottschafften und Gesandten noch immer fortgesetzt; und zwar unter andern Geschäfften die Belägerung Canischa in Berathschlagung gezogen / wovon unterschiedliche Bericht-Schreiben einliessen/ welche alle in offentlicher Reichs-Versamblung vorgelesen wurden.

Es verhielt sich aber mit Belägerung dieser Vestung Canischa **in Nieder-Ungarn** zu diesem Monat also: Demnach (wie oben im vorhergehenden Monat gedacht worden) Se. Hoch-Gräfl. Excell. der Herr General-Leutenant / Graf von Hohenloe den 30. Aprill/ in seinem Angriff einen Abschnitt verfertigen lassen; So wurde deß andern Tags / als den 1. 11. dieses bey eben selbigem Angriff eine Batterie zu zweyen Stücken auffgericht / und bey der Nacht ein Versuch gethan / mit einem Mantelet/ auf 2. Rädern/ die man auff zwoen zusammengeflochtenen Laitern fortrütschte/ aber / wegen Ungleichheit deß Morasts / damit in die Harre nicht fortkommen konnte/ eben so wenig/ als mit einem grossen Schantz-Korb / den man vorhero auch versucht hatte / hinüber zu bringen. Derohalben liesse man je 4. Soldaten 4. wol und vest zusammengebundene Faschinen an 3. Stecken nehmen / und solche vor sich hertragen / durch deren Behuef man unter dem Geschütz mit der Arbeit ziemlich fortkommen konte.

Den 2. 12. verdoppelte der Feind sein Werck bey der Nacht/ und brachte die Unserigen/ vermittelst eines sonderbahren Feuers/ dahin/ daß sie von der Arbeit ablassen musten / biß zu anbrechendem Tage/ da man sahe/ daß es unmüglich seyn würde/ zwischen 2. Stücken/ und mehr denn 30. Doppelhacken/ die die Belägerte dagegen gerichtet hatten/ die von blossen Faschinen gemachte Losamenter/ ohne grossen Verlust/ zu behaupten/ an welchen man nur bloß hinter einer einfachen Blendung arbeiten muste / weil man keine Erd und Säcke/ selbige dahin zu bringen/ bey der Hand hatte: Wobey jedoch Officirer und Soldaten ihre höchste Standhafftigkeit erwie-

erwiesen / so / daß auch in diesem einigen Anlauff über 100. Mann von den Stücken todt geschossen / und mehr als 300. andere verwundet wurden. Diesen Tag ward auch der General Major Leye verwundet / welcher in den Schantzen commandirte. Endlich / damit man biß an den Graben kommen möchte / war man bemühet / nachdem man zuvorhero allerley Wege versucht hatte / sich von vornen zu bedecken / und also eine Faschine an die andere zu werffen / davon die ersten / so allzu groß waren / auch sehr unordentlich geworffen wurden / kein sonderes Stück Wegs außtrugen / doch reichten die andern / welche man in besserer Ordnung hinwarff biß an den Graben. Anno 1664. Majus.

Den 3. 13. in eben dieser Attacque fiel der Feind zwischen dem Geröhrig deß Morasts in die vorderste Approchen / griffe sie ohngefehr von hinden an / ertödtete etliche darinnen / und führte 3. Gefangene mit sich hinweg ; Am andern Posten / so indeß fortgerucket wurde / triebe man sie ab / und erlegte ihrer etliche; Als aber ein Corpo von der Reserve allzuhitzig durch die Schüß / so von dem Wall geschahen / durchgetrungen / seynd über die 30. davon ertödtet / oder verwundet worden. Herr Graf von Waldeck hatte diesen Tag die Wacht / liesse derowegen zu / und gab benöthigte Ordre / erwiese auch nicht weniger bey dieser als all anderer Gelegenheit seine Tapferkeit / Fleiß und Sorgfalt / die ihme zukommene Ordre zu exequiren.

Den 4. 14. kam der Feind auff einem Schiff / und steckte die Spitz deß Wercks zur Lincken mit Feuer an / dardurch er auch solches in 10. Schritt weit abbrandte / und solches geschahe diese Nacht zum zweytenmal. Graf von Hohenloe liesse den Grabe erforschen / umb alle Mittel zu versuchen / die lange Wercke abzukürtzen; Da man dann denselben in die 29. Schuh tieff / und ohngefehr 30. breit gefunden / so zwar ein schlechtes gewesen wäre / da man sich hätte können außbreiten / so aber unmüglich / nicht weniger gegen der Rechten / ohne Verlierung deß Vortheils der Stücke / als gegen der Lincken / ohne daß man sich gegen der Pasten der Neuen Statt bloß geben wolte. Indessen nimpt der Feind seinen Vortheil /

Anno 1664. Majus. theil / und hat dieselbe Nacht seine Artiglerie mit drey Stücken verwahret.

Den 5. 15. bliebe der Obrist Leutenant Ursebeck auff seinem Posten durch eine Stück-Kugel / und fiele zu den Füssen deß Grafen von Hohenloe; An selbigem Orte wurde auch bald hernach der General-Adjutant de Bois Renaut verwundt / alß er daselbst arbeiten ließ; massen man die vorher verbrandte Wercke wieder repariren liesse.

Den 6. 16. hat man von Erden und Faschinen ein Logement vor 12. Musquetirer auffgeworffen / dergestalt zu rechter Zeit / daß / als der Feind ein andermal wiederkommen / selbiges zu verbrennen / er nichts außrichten können / sondern mit Hinterlassung eines Todten / und 7. in 8. Gequetschten wieder abziehen müssen: Der General Major Waldeck hatte die Wacht / und ist von der Zeit an / daß sein Collega verwundt worden / davon nicht abgezogen.

Den 30. Aprill ward deß Herrn Grafens Serin Attacque continuiret / in der Strozzischen aber immerzu an Faschinen gearbeitet / und beyderseits resolvirt / das Feldläger zu umbschantzen / daran die Ungarn noch selbigen Tags einen Anfang machten. Massen man auch den 1. 11. von der Strozzischen Batterie zu spielen angefangen. Den 2. 12. wurde die Ungarische Attacque verlassen / umb diese Nation mit Fleiß zu den Linien zu gebrauchen. An dieser Attacque / als Herr General Strozzi einen Vortheil wahrgenommen / verließ er die Seinige / umb diese einzunehmen. Den 3. 13. hat er lassen den Graben gründen / umb allerley Mittel zu Uberwindung der Difficultäten zu suchen / deßwegen er mit all seinen Præparatorien fortruckete / umb sich an den Graben zu setzen / da er sich dann insonderheit zu bedienen hatte zweyer Stücke in der Tieffe einer gedoppelten Spitzen / wozu man nicht gelangen konte; Jenseits deß Grabens ist eine Balancke oder doppelter Wall / von grossen Bäumen auffgeworffen / biß zur Brustwehr / hinter welchem man auff die Pasteyen gehen kan. Diese Difficultät wäre zwar in einer andern Gelegenheit vor nichts oder gering zu schä-

zu schätzen gewesen/ aber in dieser war sie allein auff dreyerley Weise zu erheben/ nemlich/ durch Stück/ durch Feuer/ oder durch Minen. Das Gesträuch/ so auff dem Morast ist/ verhinderte/ daß man den Grund nicht erkennen konte/ welches dann den Batterien sehr schädlich. Unterdessen war gleichwol nöthig/ darauff zu schiessen/ so wol einige daselbst stehende Logamenter zu ruiniren/ als auch umb zu versuchen das Feuer darein zubringen. Und zu unfehlbarer Bemächtigung dieses Orts wolten zugleich 3. Stück auf eine Zeit nötig seyn/ als erstlich noch 6. Stück weiter auf die Strozzische Batterien/ dann eine grosse Anzahl Säcke mit Erden zu füllen/ drittens/ eine unauffhörliche Arbeit/ umb 4. Stück Geschütz hinüber an den Graben zubringen/ ohne welche keine Hoffnung übrig/ und solches wegen 2. Stücke/ die der Feind in seinen Flancken hatte/ und unterschiedlicher kleiner Logamenter/ hinter der Balcken/ in welchen sie sonder Zweifel kleinere Stücke zu 3. Pfunden hatten/ deren sie sich gar wol gebrauchten. Anno 1664. Majus.

Den 7. 17. hat man in der Hohenloischen Attacque die Spitz deß Wercks verdoppelt/ gleicher gestalt gegen Abend verdoppelte der Feind seine Batterien/ unter deren Favor er den 8. 18. Feuer in unser Werck gebracht/ wordurch selbiges in 15. Schritt weit verzehret worden. Strozzi ließ in seiner Attacque mit seinen Præparatorien continuiren/ umb sich an den Graben vest zu setzen/ und bevestigte seine äusserste Logamenter/ womit er nun etliche Tage zubrachte.

Den 9. 19. unterstunde sich der Feind abermaln in die Hohenloische Attacque Feuer zubringen/ aber vergeblich. Auch wurden wider 2. Batterien daselbst erhoben/ auch mit dem Werck an der Spitz/ so wol gegen dem Eingang der Statt zu/ als gegen der halben Pastey continuiret/ auch selbiges behauptet/ umb in einem und anderm mehrern Vortheil zu gewinnen. Graf Strozzi liesse gleichfalls seine erste Attacque noch bewahren/ umb sich selbiger zu bedienen/ wann er dazu würde Mittel haben/ und es thunlich finden.

Den 10. 20. wurde in der Hohenloischen Attacque/ mit Bevestigung der Logamenter fortgefahren/ er griffe auch wol die Ar-

Anno 1664. Majus. heit selbst mit an/als welcher diese Belägerung über/ nur einmahl die Wacht hatte/sintemal er niemals davon abgestanden. In deß Strozzi Quartier brachte der Feind Feuer/also/ daß solches in etlich und zwantzig Schritt weit abgebronnen/ und dieser Feldmarschall Leutenant/als er vor seinen Wercken stunde/ umb Ordre zugeben/wurde durch 2. Schüß/einen am Arm/ und den andern an der Hand verwundt/ und wäre wol gar erschossen worden/wann sein General-Adjutant Beoc ihn nicht zurück gezogen hätte/welcher demselben diese gantze Belägerung über sehr sorgfältig zur Hand gangen. An eben dem Ort wurde auch der Obriste Leutenant Sparr tödlich verwundt. Kurtz zuvor kamen die 2. General Majors/Bucher und Spieck glücklich im Läger an/ den Angrieff mit fortzuführen/ und dieses General Leutenants Sorgfalt und gute Anstalt befördern zuhelffen.

Den 11. 21. war man geschäfftig über Anrichtung der Communication oder Correspondentz zwischen den Lägern. In der Hohenloischen Attacque ward vornen her ein Logement vor 30. Musquetierer gemacht/ der Feind versuchte etlichmaln Feuer darein zubringen/dann schwächer/dann stärcker/aber allezeit vergeblich: An die Strozzische hat er sich zweymal gemacht / aber nichts außgerichtet. Anjetzo bemühete sich der Graf von Hohenloe/ Schiff und Flösse zubekommen/umb einen Versuch zuthun.

Denn 12. 22. ist das Montfortische Regiment in dem Keys. Posto ankommen: Auff der Hohenloischen Seiten setzete man die Attacquen fleissig fort/allwo der Herr Gen. Leutenant 60. Schritt fort auff einem Damm ein Logement von 20. Schuh dick auffwerffen lassen/welches mit Schantz-Körben / Faschinen und Erden dermassen wol verwahrt ward / daß man sich des Geschützes wenig befürchten dorffte. Zur selben Zeit hat man auch etliche Kasten verfertigt/welche man mit Erden anfüllen lassen/um 2. Stück/ so gegen der Strozzischen Seiten auff der Batterie gestanden/ zurück zunehmen / und die Arbeit desto besser und sicherer fortzusetzen.

Den 13. 23. hat der Feind auff die Hohenloische Approchen

einen Außfall gethan/weilen er aber alles in Bereitschafft gefun- Anno
den/hat er weiter nichts versucht/sondern seinen Weg wiederumb 1664.
zurick genommen: eh er sich aber in die Statt begeben / hat er sich Majus.
auf den Weg der beyden Läger/in das Geröhr deß Morasts gegen den Damm der Mühlen gelegt / und den General Adjutanten de Bois Renaut, welcher dazumal in gewisser Commission in das Serinische Quartier verschickt wurde/gefangen genommen.

Den 25. zu Nacht ist man/so wol auff der Strozzischen alß Hohenloischen Seiten/mit der Arbeit starck fortgefahren. Der General Leutenant von Hohenloe hat noch 50. Schritt weiter fort ein ander Werck auff dem Damm auffgeworffen/und es mit eingefüllten Schantzkörben wol versehen lassen.

Unterdessen/weilen von deß Feindes Ankunfft Nachricht einkommen/hat man sich bey dem Graf Strozzi/welcher dazumal an seinen Wunden noch zu Bett lage/eingefunden; und nachdem einjeder/was er von dem Feind gehört/angezeigt/hat man den Obristen Rapach mit 1000. Teutschen Pferden / und 2000. Ungarn/gewissere Kundschafft einzuholen/außgeschickt.

Die folgende Nacht hat der Graf von Hohenloe erstgedachtes Logement besser fortificiren/und zwischen beyden die Communication verfertigen lassen. Wornach er sich bey dem Graf von Strozzi wiederumb eingefunden/allwo dann/in gemeiner Versamblung aller Grafen/geschlossen worden/Ihre Keyserl. Majest. mit einem Expressen, der gantzen Sachen Beschaffenheit zuverständigen. Unterdessen aber solte man gedachten Obristens/so man umb Kundschafft außgeschicket/Zuruckkunfft erwarten/und aller Orten gute Wacht halten.

Den folgenden Tag kame an der Capitain Kiß Forgatsch/so deß Feinds Läger auff der andern Seiten Sigeths/gesehen hatte/welches dann Anlaß gabe/wiederumb zusammen zukommen. In dieser Conferentz hatte man sich dahin beredt/daß/wann der Feind nicht über 20000. Mann starck wäre/man seiner erwarten sollte/würde er aber mächtiger herzu rücken/schiene solches keinesweges rathsam zuseyn. Wann er dann nun zwischen Segest und Ba-

Anno 1664. Majus. botsch seinen Marsch nähme/und also den vortheilhafftigsten Weg nicht achtete/wäre kein Zweiffel / daß er mit genugsamer Macht heran käme; welches umb so viel mehr zuvermuthẽ/weiln man gewisse Nachricht hatte/daß der Groß-Vezier sich in Person dabey befände.

Den 18.28. ist man weiters an zu dem Platz zugeruckt / und der Herr Graf von Hohenloe hatte ein kleines Logement auff derjenigen Seiten/allwo er den Graben füllen wolte / fortsetzen / und viel geflochtene und von Brettern und Balcken zusammen geschlagene Arbeit / deren er sich auff dem Damm zubedienen gedachte/ befördern lassen. Der Graf Strozzi sparte auch keinen Fleiß/ seine Arbeit mit eingefüllten Kasten zubeschleunigen. Unterdessen kame Nachricht ein/von allen Orten / daß der Feind starck im Anmarsche wäre.

Den 19.29. gab der Graf von Hohenloe eine Brücken an / sie über den Graben zuschlagen / und alsdann auff die Vestung loß zugehen; weilen aber die Notwendigkeit ohne Materialien nicht könten herbey geschafft werden/als muste man solches unterwegen lassen. Die Keys. aber näherten sich allerwegs besser zu dem Graben zu. Entzwischen kame wiederumb Zeitung an / daß ein starcke Partey von dẽ Feind sich bey Babotsch sehen lassen. Der Graf von Waldeck/General Major zu Fuß/weilen er / wegen außgestandener grosser Mühseligkeit und continuirlichen Wachens / sich länger nicht auf den Beinen halten konnte/ist endlich gezwungen worden/sich nider zulegen/nachdem er / von Anfang der Belägerung sich im geringsten nicht verschonet/sondern mit grossem Fleiß und Eyffer sonderbahrer Wachsamkeit seiner Charge ein Genügen gethan.

Den 20.30. ist man mit den Attacquen / gewönlicher Weise nach / fortgefahren / und auff der Hohenloischen Seiten machte man alle Anstalt zu obgedachter Brücken. Diesen Tag kame Zeitung/daß unsere Guarnisonen Babotscha und Preßnitz verlassen hätten. Der Graf von Hohenloe liesse seine Officirer zusammen ruffen/umb sich zubefragen / was in einem und andern abgienge.

und hat man befunden/daß man grossen Mangel an Brod liedte/ Anno
weilen seither 2. Tagen keines ins Läger kommen/sintemal das Ge- 1664.
wässer ein kleine Brück/zwischen dem Läger und der Serinischen Majus.
Schantzen hinweg gerissen hatte.

Den 21. 31. liesse der Graf Strozzi/dem Grafen von Hohenloe/zuwissen thun/daß er Nachricht hätte/alß solte Sigeth in Brand seyn gesteckt worden/welches doch ohn sein Befehl geschehen wäre. Liesse ihn auch zugleich ersuchen/weilen er Graf von Hohenloe selbsten übel auff wäre/und umb den Medicum geschickt hätte/er möchte ihm doch etliche von seinen nachgesetzten Generalen zuschicken/damit man sich wegen eins und des andern bereden könnte. Diesen Tag schickte man dem Graf von Hohenloe zwey Stück/deren man ihn vorlängst vertröst hatte.

Den 22. dieses 1. Junii seynd der Herr General Major von Baumbach/und M. d'Avencourt, in aller Früe in das Serinische Quartier geritten/allwo man sich berathschlaget/was man bey so gestalten Dingen zuthun hätte; weilen man aber zu keiner Resolution kommen wolte/hat sich bemeldter d'Avencourt alßbald widerumb auffgemacht/und den Grafen von Hohenloe dessen berichtet/welcher dann/ohngeachtet er sehr schwach von Leib ware/alßbald auffgesessen/und auff das andere Läger zugeritten. Unterweges begegnete ihm ein Cavallier vom Grafen von Serin/der berichtete/daß der Feind herzunahete; Worüber dann alle Generals-personen zusammen beruffen worden/umb ihre Meynung/bey solcher der Sachen Beschaffenheit/weilen es die höchste Noth erforderte/daß man eine endliche Resolution fassete/zuvernemen. Wehrender Zeit man aber conferirte/und nicht einer Meinung war/liesse sich der Feind bereits bey der verlohrnen Schildwacht sehen; Wordurch man veranlasset worden/auffzusitzen/und die gantze Armee/zu Beschützung der Linien/in das Gewehr zustellen; wobey man dann wargenommen/daß dieselbe viel zugering/eine solche Sache zubehaupten/absonderlich aber/weilen den Unserigen das Geschütz von der Statt aller Orten/so gefähr ware/daß man weder Cavallerie noch Infanterie stellen konte.

Nach

Anno 1664. Majus. Nach geendigter Alarme, welcher doch falsch befunden / ist man wiederumb zusammen kommen / wobey dann der Graf von Hohenloe/in Erwegung der Sachen Wichtigkeit/seine Kriegs-Experientz genugsam an den Tag gegeben/ indem er eines Theils remonstriret / was man bey so beschaffenen Dingen hoffen dörffte/ und wessen man sich befürchten müste. Die Conferentz hatte kaum wied angefangen/alß d Feind auß seiner an Keys. Seitē/verfertigtē verdecktē Batterie/über 60. Mañ in jre Approchē zu Bodē richtete; that darauff einen Außfall / und ohnerachtet der Obriste seine Schuldigkeit wol beobachtet / und an sich nichts erwinden lassen/ vermochte er doch nicht zuverhindern / daß / weiln der Feind auß der Statt grausam herauß schoß / er unsere Approchen nicht in Brand gebracht/und derselben mehr/ alß man in vierzehen Tagen repariren können/ ruiniret und verbrennet: Welches alles dann/ und weil man gesehen/wie alle bißhero angewendete grosse Mühe und Arbeit umbsonst gewesen/die Soldatesca schon 3. Tage kein Brod bekommen / sich auch keine Hoffnung zumachen / daß ins künfftig die geringste Provision mehr einlangen könnte / und nunmehr gewisse Kundschafft eingelauffen/ daß der Groß-Vezier mit einer grossen Macht/von 50. biß in 60000. Mann/auff das Läger loß gienge/hat verursachet/daß bey dieser Conferentz / beyde Jh. Jh. Excell. Excell. der Herr General Lieutenant Graf von Hohenloe/und der Herr Feldmarschall-Lieutenant Graf Strozzi / neben andern Generals-Personen sich entschlossen / auch vor die Röm. Keyserl. Majest. das Röm. Reich / und die gantze Christenheit rathsamer befunden / die bißhero continuirte Belägerung/ so wol umb bereits erwähnter / als hernachgesetzter Ursachen willen/ gäntzlich auffzuhebeu / als das gantz hochwichtige Werck auff die Spitz zu wagen; Jedoch sich darbey anerbotten / dafern es Allerhöchstgedachter Jhr. Keyserl. Majest. und der Christenheit Dienste erforderten/und verträglicher erachtet werden solte/sie das Jhrige gern dabey mit anwenden / die Verantwortung der darauß vor Augen schwebenden Ungelegenheiten aber / denen / so hieran schuldig/ heimweisen wolten.

Die

Die Ursachen aber / warumb man die Belägerung auffheben Anno
müssen / seynd unter andern nachfolgende: Erstlich / daß man nicht 1664.
einmahl 12000. Teutsche / alles zusammen gerechnet / gehabt; Die Majus.
Ungarn und Croaten / welche / wie das Meer zu- und abgenommen / auch nie die Anzahl recht wissen können / doch nicht in allem über 4000. Mann gewesen. Zum andern / daß der Reichs-Auxiliar-Völcker / und deß Herrn Grafen von Serin Läger / mit einem breiten Morast abgesondert gewesen / daß man nicht zusammen kommen / und die Communication, wie man begehret / machen mögen. Drittens / daß das Brod gemangelt / und kein Vorrath im Läger gewesen. Vierdtens / daß die Linie nicht bastant / und zu wenig Leute / solche damit zu besetzen / man stiesse dann beyde Armeen zusammen / welches aber nicht geschehen können / als wann die Statt auff der einen Seiten gantz frey / und unversperret / und dem Feind / dieselbe nach seinem Gefallen zu versehen / Gelegenheit gelassen würde. Fünfftens / daß der Feind würde zwischen das Läger und der Muer gehen / die Communication abschneiden / Neu-Serin selbst angreiffen / und sich dessen in weniger Zeit / weiln der Ort schlecht fortificiret, und mit weniger Mannschafft besetzt / bemächtigen können. Sechstens / daß er / weiln seine Armee sehr starck / mit einer Parthey derselben vor der Christen Läger stehen / mit den andern aber in das Land gehen / und alles verheeren und verderben; Oder aber / Siebendens / daß er mit der gantzen Macht hineingehen / Petur / Rackerspurg / und andere Orte / welche schlecht versehen / hinweg nehmen / und gar Grätz anfallen könte; Worauß der mehrertheil Stück und Munition genommen / und vor Canischa geführt worden. Achtens / daß nicht einmahl einige Hoffnung / den Ort in kurtzer Zeit zu bekommen gewesen; Indem eben den Tag / als man den Abend auffgebrochen / wie oben bereits erwähnet / der Feind außgefallen / der Keyserlichen Approchen so viel verbrennet / daß man in 14. Tagen solche nicht hätte repariren können / und bey so gestalten Sachen / ohne Hoffnung / ein gantzes Hauptwerck zu wagen / und sich in solcher unvollkommenen Linie zu widersetzen / ein vernünfftiger Mensch / nicht Ursach / weniger der gantzen

Anno 1664. Majus. gantzen Christenheit Wolfahrt so auff die Spitze zu stellen / wird haben rathen wollen. Neundtens / und ob wol der Herr General Feldmarschall Sparr mit 3000. Mann zu Fuß / und der H. Gen. Feldmarschall-Leutenant Sporck mit 3. Regiment zu Pferde / sich mit der Armee conjungiren sollen ; So hat man doch von denselben / wo sie stünden / und wie bald sie im Läger anlangen würden / nicht die geringste gewisse Nachricht haben können ; Wiewol der Feind über eine Meil Weges nicht mehr von gedachtem Läger gestanden. Und da je dieser Succurß noch vor der Auffhebung angelangete / man doch nicht bastant wäre / dem Feind auff beyden Seiten zu widerstehen. Worauff dann noch selbigen Abends der Auffbruch geschehen ; Und obwol deß Herrn Gen. Leutenants Grafen von Hohenloe Excell. diesen Abend im Reiten nach ihrem Quartier / durch einen Fall von der Brücken / welche mit ihnen gebrochen / an einem Knye ziemlich verletzt waren / unterliessen sie doch nicht / Persönlich beym Abzug zu seyn / und in allem gute Ordre zu stellen : Gestalt die Armee deß Nachts / biß alle Stücke abgeführet / eine halbe Stund von Canischa in Schlachtordnung stehen bleiben müssen ; Die Reichs-Auxiliar-Völcker / ob sie zwar die letzten im Abmarsch / brachten dennoch alles / was sie von Stücken / Munition / Schantzenzeug / und andern Bereitschafften bey sich hatten / mit hinweg. Ihr Hoch-Gräfl. Excell. der Herr General-Leutenant Graf von Hohenloe / liesse in Ermangelung der Vorspann / solches durch ihre Leute einen weiten Weg schleppen. Und alß / durch Ubersehung eines Stück-Hauptmanns / das gröste Stück von der Batterie herunter geworffen wurde / ward / in Gegenwart Hochgedachter Ihr. Excell. dasselbe gleich wieder auffgerichtet / und fortgeschafft. Herr Graf Strozzi schickte den Obristen Leutenant von dem Spickischen Regiment mit 1000. zu Fuß / und 200. Pferden / dem Geschütz entgegen / Se. Excell. aber legten sich in den Wald deß Passes über das Wasser / sich zu versichern.

Den 23. dieses / nachdem der Herr Graf von Serin / vorigen Tages / mit bey sich habenden Ungarn und Croaten / bereits auff Neu-Serin zugangen / seynd die Keyserl. und darauff die Reichs-

Auxi-

Auxiliar-Völcker zuletzt/in guter Ordre, ab und nur anderthalb Anno
Meilwegs ohngefehr/diesen Tag marschiret / und den Ort Neu-1664.
Serin/ob er gleich nur 4. Stund von Canischa/weiln unterschied- Majus.
liche Hindernisse und Moräste / bey welchen man zuvorderst selb-
sten die Wege bauen müssen/zu passiren waren/nicht erreichen kön-
nen/sondern sich deß Nachts in einem Holtze gesetzet/allwo deß Hr.
Grafen von Hohenloe Excell. sich resolviret/da der Feind/wie man
vermeynet/sie angreiffen würde/sich aufs eusserste zuwehren/man
hat aber nichts vernommen.

Den 24. Morgends ein paar Stunde auff den Tag / gieng die Reichs-Auxiliar Armee in guter Ordnung/allgemach mit offenem Trommelschlag weiter nach Serinwar zu / die Bagasche aber wurde einen andern Weg nach der Muer geführet/woselbsten eine solche elende Brücke gebauet/daß es unmöglich gewesen/ alle über-zukommen / zumahln man halb Manns tieff im Wasser baden müssen; Dannenhero viele Bagasche-Krancken-Wägen und Caleschen/so daselbst nicht passiren können/sich auffwärts nach Neu-Serin zu begeben/gezwungen worden/deren der Feind unterschidliche ertappet/geplündert/und die darbey gewesene niedergesäbelt. Eine Squadron Reuter aber/welche der Herr Graf Strozzi auff Kundschafft außgeschickt/und sich zu weit gewagt / ist von 1000. Türcken und Tartarn angegriffen/zurück getrieben / und theils niedergemacht; Diese hergegen von General Leutenant Grafen von Hohenloe/welcher die Keyserl. Reuter auffsitzen lassen / bald verjagt worden. Alß nun die Armee dahin gelanget/war der Feind schon biß ein Musquetenschuß von besagter Vestung /mit seinen Vortrouppen / mit welchen unsere Reuter-Avantgarde starck scharmutziret/und beyderseits viel geblieben. Und hat man eygentlich sehen können/daß bereits die völlige feindliche Armee / ihre Zelten eine halbe Meile von uns auffgeschlagen. Der General Adjutant Feige, so mit wenig Leuten vor der Armee hingeritten / ward von einer Parthey Tartarn angesprengt / unter welchen ihn einer vor andern ernstlich meynete/und Pfeil über Pfeil auff ihn schoß/ so/daß er demselben den Kopff zu biethen sich kurtz resolvirte / und

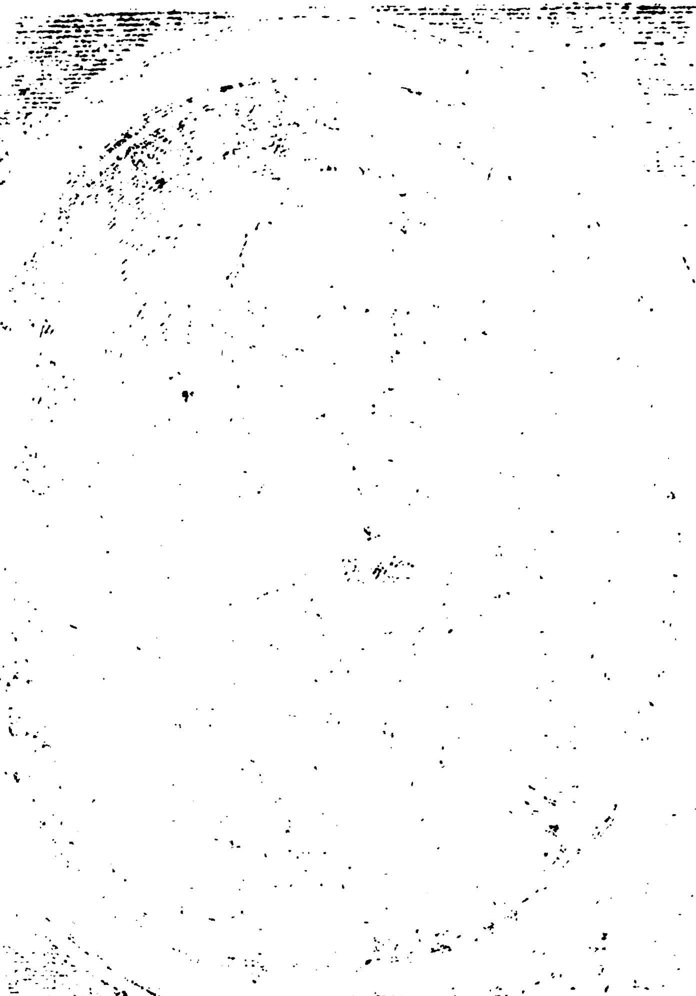
Anno 1664. Majus. ihn mit seiner Hand zu Boden legte. Weiln nun der gantze Hauff auff ihn getrungen/hat er sich nach der Vestung Neu-Serin retiriren müssen; Die Armee aber gieng bey mehrgedachtem Neu-Serin über die Muer/ und förters bey Legrad über die Drawe: Die Keyserliche und Serinische Völcker/ welche schon deß Tages zuvor auff der Serinischen Insul ankommen waren/ blieben in ihrem Läger stehen/die Reichsvölcker aber wurden auff eine Heide postiret/da sie nicht eine Handvoll Graß/für ihr Vieh und Pferde gefunden. Womit dann der gemeine Soldat übel zu frieden/ sonderlich weiln man sie/wie sie es deuteten/aller Orten/ wo es Stöß gäbe/vorn an/und hinten nach ziehen liesse. Sie fürchteten zwar ihrer Haut nicht/hättens auch vor Fünffkirchen erwiesen/ alß sie gebetten/man wolte ihnen nur 2. Stunde Zeit erlauben/so wolten sie allein/mit Gottes Hülff/das Schloß erobert haben/ auch ohnerachtet Ihre Excell. der Herr Gen. Leutenant Graf von Hohenloe deßwegen bey den Ungarn starck angehalten/ hätte ihnen solches nit gegönnet werden wollē/welchs/und daß sie den Ort nit stürmen dörffen/verursachet/daß die Türcken in Canischa sich so halßstarrig erwiesen/und was dergleichen mehr. Nur allein möchten sie andern Armeen sich gleich gehalten sehen.

Wegen dieses gezwungenē Auffbruchs ward von unterschiedlichen unterschiedlich auff die hohen Herrn Generals-Personen geredt/und ihnen zugemuthet/alß ob sie gar zu frühzeitig das Läger verlassen und vielmehr gegen dem Feind hätten stehen sollen: Diese dahingegen betauerten und beklagten die allzuschlecht gemachte Anstalt zum hefftigsten/indem man ihnen/alß man sie vor den Ort ziehen lassen/versprochen/Stücke/Munition/Proviant und andere Kriegs-Notdurfften zur Gnüge herbey zuschaffen/ auch einen ansehentlichen Entsatz von frischem Volck zuzuschicken/ da es ihnen doch an nichts mehr/ alß an diesen Stücken allen gemangelt hätte/wiewol die auß dem Reich zu hülff geschickte teutsche Völcker hieroben bey Altenburg müssig gelegen wären/ nicht anders/ alß wenn man sie mit Fleiß dort drunten hätte wollen auff opffern lassen. Sonderlich schmertzte dieses so ungütige Auffbürden



Petrus Strozzi S:R:Imp: Comes, S:Cæs:M^tis Consil:
Bell:Camerar: Suæ Custodiæ pedestris Capitane,
Colonellꝰ, et Gñralis Maresch: locū tenens.
Heros, Prudens, fortis, audax Magnanimꝰ, in
Serinia Insula pro Deo et Imper: nuper cæsꝰ Victor
tamen gloriose obiuit Ætat: 37. 1664.

Æ röl: fec.



würden den tapfern und Heldenmüthigen Feldmarschall-Leutenant/Herrn Graf Peter Strozzi/der doch bey diesem Angriff so rühmliche Dienste mit Vergiessung seines Bluts / und Darsezung seines Lebens geleistet hatte/dermassen sehr / daß er länger nicht schweigen konnte/sondern sich und seine hohe Herrn Collegen gegen eine vornehme Stands-Person / alß seinen vertrauten Freund/entschuldigte/durch folgendes Schreiben: Anno 1664. Majus.

Herrn Graf Strozzi / Keyserlichen General Feldmarschall Leutenants/Bericht-Schreiben von auffgehobener Belägerung der Vestung Canischa.

Die Continuirlichen Occupationen und überhäuffte Geschäffte so mir auff dem Halß liegen/haben verhindert / daß ich nit allein gegen Eu. Excell. meine Schuldigkeit nicht erzeigen können/ sondern gar Ih. Keyserl. Majest. selbsten von eim oder dem andern nicht Nachricht geben/alß ich wol thun sollen / kan auch jetzt vor grosser Eyl mehr nicht sagen/alß daß ich in derselben betaure / daß man Ih. Keyserl. Majest. mit dem Anschlag auff diese Vestung Canischa sehr übel gerathen/welches ich auch gleich anfangs erinnert/ und mich nur auß unterthänigster Gehorsame zu dieser unmüglichen impressa gebrauchen lassen / dann dieses was man anfangs nur einen Anschlag auff diese Vestung genennet / hat sich nach und nach in eine Formal Belägerung verkehrt / da doch wir an allem und jeden Mangel und schlechte Anstalt zu dergleichen wichtigem Vornehmen vor uns gefunden; Entgegen den Platz ohne Schmeicheley vor den stärckesten und besten einen in Europa / sowol der avantageusen Situation, als vortrefflichen Fortification halber/allwo auch wir wärender Belägerung über /niemals einigẽ Mangel an den Belägerten weder an Proviant Munition / noch Menge deß Volcks noch praver Soldaten spühren können / aber wol mit betrübtem Gemüth vorerwehnter massen gesehen / daß die Herren Steyrer und Ungarn etwas zu leichtglaubig gewesen / oder das Werck selbsten nicht genugsam verstanden / und also auch

Ihro Käyserl. Majest. weit anders berichtet / als sie es leyder im Werck selbsten nachgehend befunden. In dem dreyssigjärigen Teutschen Krieg hat sich kein Platz gefunden ausser Boisle Dus im Niederland / welchen man auf diese schwere Art / alß wie dieses Ort hat acquiren müssen / wie wenig wir aber die nothwendige Zugehörungen zu einer so schweren Impressa gehabt / ist allen denen am bestē bekannt / so dieser Belägerung beygewohnet. Ich an meinē Ort schätze mich nur deßhalben unglücklich / daß ich Tag und Nacht gearbeitet / und mein Leben nicht einer Mucken gleich geschätzet / und doch etwan bey theils Leuten Undanck verdienet haben solle. Im Effect aber haben mit dieser Belägerung Ihr. Keyserl. Majest. wir grössern Schaden als Nutzen geschafft; Mein Trost aber ists / daß ich solches mein Lebtag nicht gerathen / sondern stracks anfangs gesehen / daß man Ih. Majest. in der Information betrogen / weiß mich also disseits Gott lob gantz unschuldig / sondern was mich schmertzet / ist / daß wir weichen haben müssen / der ich doch nicht zu weichen gewohnet bin; Mein Trost ist aber wieder dieser / daß / wann auch Prince de Conde, und Marschall de Touraine selbst mit dabey gewesen / sie aller der Sachen Beschaffenheit nach doch hierinnen keinen andern Proceß halten können; Und dessen bin ich versichert. Verdreust mich doch / daß Ignoranten und nichtswürdige Leut mir und Grafen von Hohenloe etwas Ungleiches auffbürden wollen / daß wir uns zur Retirada resolvirt, und den Feind / welcher mit 70000. Mann sampt dem Groß-Vezier / wir hingegen zertheilet / und ich nur mit 7000. Teutschen (dabey 3000. Ungarn gewesen) nicht erwartet haben. Da alle Tag das Brod von Neu-Serin hat müssen eine Tagreyse durch deß Feindes Land (so er uns gleich anfangs hätte abschneiden können) geholet werden. Da wir gegen deren Approchen 1400. Mann täglich in den Lauffgräben wider die Statt haben halten / und solche allezeit ablösen müssen / doch gleichwol / wegen der starcken Besatzung / ihre Außfäll nit verwehren können / da kein Reutter kein Handvoll Graß schon etliche Tag mehr gehabt hat / und nit dörffen eine halbe Viertel-Stund vor dz Läger sich wagen / da wir unserseits in einer halb offenen Linie / von

Ungarn /

Ungarn/ als dieser Sach nicht kündigen Leuten gearbeitet/gestanden/ welche noch auff beyden Seiten offen war. Und da der Feind auß der Statt hätte eine Attaque gemacht/ kein eintziges Feld-Stücklein (ausser den 5. grossen Stücken/welche zur Batterie gegen der Statt gehörten) vorhanden/ daß man nur hätte Lärmen schiessen können/da Graf von Hohenloe 2. Tag hätte müssen haben zu uns zu kommen/ und die Türcken ihn hätten alsdann von uns können abschneiden/ dann der Weg so über den Morast gemacht ware von ihm zu uns/war mit höchster Mühe/unter der Statt geraden Stücken nur vor eine Person nach der andern zu gehen/ gemacht/ und hat auch einer nach dem andern mühesam darüber reitten können/ daß offt/ wann etliche hin und her haben reitten wollen/ sie absitzen müssen/auch offt die Pferd gefallen/ und manchmal da und dorten stecken blieben/ also hätte man auff solche Weise nicht in einem Tag hinüber kommen können/ die Stück aber in solchem Fall hätten seiner Seits müssen stecken bleiben/und die völlige Bagasche verlieren oder verbrennen müssen/ wir alle beyde zusammen hätten doch die Lini nicht den halben Theil besetzen können/dieweilen wir keine andere Cavallerie alß 2300. gantz abgemattete und müde Pferd/beydes theils nur hatten/ darzu wäre durch dieses die Belägerung schon auffgehoben gewesen/ dieweiln/ wann auch der Feind uns nicht attaquiren hätte wollen/er sich nur Vortheilhafftig zwischen Neu-Serin und uns setzen hätte dörffen/ da hätten wir in wenig Tagen Hungers sterben/ und die Pferde verrecken müssen/ und mit etlich 1000. hätte er ein oder zwey Meilen ober oder unter deß Morasts auff des Grafen von Hohenloe Seiten umb die Statt gehen können/ da wäre die Statt auch succurirt gewesen/zumahlen auch Graf von Hohenloe auff seiner Seite keine Lini hatte/ hätte auch der Feind uns abwechslend/ Neu-Serin attaquirt, allwo nicht das Geringste gewesen/ und solcher Ort ohne das sehr schlecht/ so ich jetzund mit 1000. außerlesenen Mann besetzt/so hätte er solches in 5. Stunden wegnehmen können/ das völlige Steyermarck/ Croaten und die Windische Gräntzen hätten wir ihme gantz frey/ und im Rucken von uns abgeschnitten/ lassen

Anno 1664. Majus.

Anno 1664. Majus. lassen müssen / daß wir nicht mehr jetztermeldten Ländern hätten können zu hülff kommen / in welchen / Rackerspurg / Fürstenfeld / und andere mehr Orte gantz bloß und unbesetzt stunden / welche ich jetzt alle mit gutem Volck besetzen lassen: Und mit allem diesem ist es klar / daß / wann noch in einer langen Zeit kein Succurß vom Feind gekommen wäre / hätten wir der Vestung vor End Junij nicht habhafft können werden / und hätten wir mehr als genug gethan / daß mit so schlechtem Volck / wenig Mitteln / und übeln Anstalt / wir noch so weit kommen wären / welchem man / diesen alles halben / die Schuld solte geben / weiß der Hof zum besten; Ich vermeyne denen jenigen / so dem Hof solche falsche Informationes beygebracht; Von dem Succurß deß Sparrs hat man gar nichts gewust / und darzu hat er nicht zeitlich genug kommen können / dieweil wir den 2. Junij den Feind vor Augen hatten / und Herr Feldmarschall Sparr vor dem 9. 10. oder dergleichen nicht bey uns hätte seyn können / also wären wir allezeit noch einige Tage vorhero verlohren gewesen / und alle Stückweise und zertheilt ruinirt worden. Es haben so wol meine alß deß Herrn Grafen von Hohenloe seine General Wachtmeisters / und alle übrige meine und seine Officiers schon vorhero die Retirada zu machen gerahten / im Fall der Feind so starck im Anzug wäre. Ich habe allezeit / so lang ich nur gekönnt / nicht darein consentiren wollen / aber letztlich da es wider alle Vernunfft war / und die Officiers in Beywesen Monſ. d'Avancourts mir zum Gewissen geredet / ich solte sehen / wie ichs vor Gott und dem Keyser verantworten könne / und es seye nicht genug / daß wir uns auß hazard in Stücken zerhauen oder verhungern lassen / und deß Keysers Länder / und das Reich in die Lufft spielen wolten; Als habe endlich müssen mich mit meiner Meynung der Vernunft vergleichen: Gleichwol darff man zu Grätz und anderer Orten sagen / als ob wir uns mit dem Abzug præcipitirt hätten / die ehrliche und verständige Welt aber wird so wol alldort alß aller anderer Orten hiervon anders urtheilen; Die jenige / so itzt mercken / daß ihr schlimmer und unbegründeter Rath ein so schlechtes End genommen / sprengen jetzt dergleichen auß / umb alles dadurch zu

beschö-

beschönen / GOtt aber und die Zeit werden bald offenbahren was rechtschaffene Leut seyn / der Feind versucht täglich über die Muer zu kommen / ich werde mein Leben nicht spahren / solches auff alle Weise zu verhindern / und ob mir meine vor Canischa empfangene 2. Wunden wol ziemliche Schmertzen verursachen / unterlasse ich doch nicht so Tag so Nachts mich bey allen Functionen gegenwärtig zu befinden / wie ich dann dieses allezeit vor meine grösse Glückseligkeit halten werde / wann ich mit Nutzen vor die Christenheit / meinem Allergnädigsten Keyser und das Vatterland mein Leben auffopfern werde können / welches alles ich Eu. Excell. zu dem End berichten wollen / daß Sie hierauß den rechten Bericht und gantzen Verlauff dieser Sach gründlich ersehen mögen. Wormit / etc.

Anno 1664. Majus.

In solchem schlechten Zustand nun befand sich damahls diese Christliche Armee / welcher noch je länger je schlechter ward / massen die Soldaten von dem stäten und starcken Arbeiten dergestalt abgemattet wurden / daß / wo sie nicht bald hernach mit einigem Entsatz erfrischt worden / sie sämptlich nothwendig zu Grund hätten gehen müssen; Zumahlen die Parthey gar zu ungleich / indem der Feind schon würcklich über funfftzigtausend (ohne was noch täglich darzu kam) die Christen aber nicht mehr 8000. Teutscher Mann hatten / die würckliche Dienste thun konnten. Ihr einiger Trost war der zuvor gepriesene Herr Graf Strozzi / über dessen Tapferkeit / Wachsamkeit / und freygebiges Gemüth sich höchlich zu verwundern / als welcher allenthalben / auch wo die Gefahr am grösten / mit freudigem und unerschrockenem Muth / zugegen war / und jedem Soldaten / so freundlich zusprach / daß sie / ob schon der Feind bey weitem in der Anzahl nicht gleich / doch durch sein Exempel angefrischt wurden / und / mit heller Stimm rufften: Vivat (es lebe) unser Vatter / unser braver Graf Strozzi / wir wollen mit Ihm leben und sterben: Denn er hatte seine Soldaten dergestalt lieb / daß er auch von seinen eygenen Mitteln ihnen gab / was er hatte.

Den 25. gieng die Reichs-Armee wiederumb selben Weg / so sie deß Tages zuvor kommen / über die Drawe zurück / und wur-

Anno 1664. Majus. den / eine halbe Stund oberhalb Neu-Serin / an die Muer gelegt; Der Feind folgte ihr auf dem Fuß / und ließ sich in scharpfe Scharmützel ein / auch mit starcker Parthey von etlichtausend zu Fuß und Pferd gegen den Fluß Canischa ansetzen / alldorten die Brücken (welche Ih. Excell. Herr Graf von Hohenloe / nachdem sie mit der Armee passiret / wieder ruiniren lassen) zu repariren / worvon man sie disseits / sobald man etliche Stück gepflantzet / mit Schaden abzustehen / zwunge. Unterdessen verschantzte sich der Feind jenseit deß Ufers / eyferig; Und waren disseitige Generales, mit dergleichen Ordre zu ertheilen / embsig beschäfftigt: Gestalt dann das Ufer / disseits / wo es niedrig / oder sonst nöthig gewesen / mit Brustwehren / so gut es müglich / verwahret worden; Absonderlich wurden die 2. letztere Blockhäuser / gegen der Draw / fleissig verwachet / und mit grosser Arbeit zum Widerstand versehen / welches dann nicht vergeblich geschehen / indem der Feind / wie sichs hernach erwiesen / willens gewesen überzusetzen; massen dann die Tartarn aller Orten über die Muer / sonderlich an einem Ort / das Teufels-Loch genannt / auch ober- und unterhalb Cotariba überzukommen / müglichst versuchet / so ihnen aber durch die fleissig besetzte Wachten verhindert worden. Inzwischen setzte der Feind ohnaußsetzlich mit Scharmutziren fort / und wurden beyderseits viel beschädiget; Die Gefangene berichteten / ihre Macht bestunde in 20000. Tartarn / 30000. Türcken / und 30. Stück Geschütz. Die Nacht / von 7. biß 8. Uhr / hat der Feind eine grosse Anzahl Fußvolcks / in einen Wald / zwischen gedachten zweyen Blockhäusern / wo der Fluß eine Krümme gegen Legrad machet / gebracht / welche an dem Ufer sich aller Orten eingegraben / auch 2. Communications-Linien / von dem Berg über eine Wiesen / biß an den Wald gezogen / und den gantzen Tag starck auß solchen geschossen / daß man die Communication nach Legrad zu haben / neue Brücken bauen müssen.

Den 26. und die vorige Nacht / brachte der Feind etliche grosse und viel kleine 2. und 3. pfündige Stücklein / oben auff den Berg besser abwärts / mit Schantzkörben und Batterien versehen / beschoß darauß den Platz / zwischen gedachtem Legrad und der

Krümme. Folgende Nacht darauff führete er 2. halbe Carthau- nen in die vorderste Spitzen / umb die Brücken / welche über einen kleinen Arm bey Legrad gehet / zu beschiessen / und die Communica- tion zu verhindern / daß man die an der Muer stehende Posten nicht secundiren könnte. Gegen 12. Uhr / Nachts / setzte er auff etlichen Flössen / welche von auffgeblasenen Schaafs- und andern Fellen / im Wasser über sich gehalten wurden / in der Stille 300. Mann über / unterstund sich in einem Ort / wo ein kleiner Arm von der Muer das Land separiret / einzugraben. So bald dieses / deß Feinds Vorhaben / deß Hn. Feldmarschall Graf Strozzi Excell. so selbiger Orten ihren Posten gehabt / auch / auff deß Feindes Vor- haben / ein wachsames Auge zu haben / ohnfern am Wasser sich be- funde / berichtet worden / seynd sie sobald / mit Zusammenziehung der Völcker auß den nächsten Posten / auff den Feind loß gangen. Weiln aber die Fußvölcker biß an den Gürtel / durch gedachten Arm / ehe sie den Feind angreiffen können / waden müssen / seynd die- selbe zum drittenmahl zurück geschlagen worden.

Anno 1664. Majus.

Morgends / den 27. frühe gegen Tage / setzten deß Herrn Feld- marschalln Graf Strozzi Excell. selbsten mit der Reutter-Wach / unterm Commando deß Obrist-Leutenant von Piccolomini / ü- ber den kleinen Arm / erfrischten das Fußvolck / und brachten den Feind auff die Flucht / worüber die Türcken / was nicht niederge- hauen / in die Muer gejagt und ersoffen. Nachdem aber mehrge- dachte Hn. Graf Strozzi Excell. gleich zu Anfang dieses Alarms / deß Feindes Vorhaben / an die andern Posten zuwissen gethan / haben Ih. Excell. Herr Graf von Hohenloe gleich darauff / was Sie in höchster Eyl von Reutterey und Fußvolck zusammen brin- gen können / umb jenen zu entsetzen / dahin beordret / Sie selbsten auch sehr schnell sich hinauß begeben / welche dann / bey ihrer An- kunfft / alles in gute Ordnung gestellet / auch den Herrn General- Wachtmeister Spick / so sein Ampt gethan / allda angetroffen / und die Reutterey und Fußvolck dergestalt postiret / daß solche / den Feind zu empfangen / wieder bereit / und von denselben mit Stü- cken und Musqueten nicht allzugrossen Schaden litten / in Ord-

Anno 1664. Majus. nung gesetzet/und ohngeachtet deß grossen Schiessens / welches überauß hefftig gewesen / haben sie die Leute aller Orten von einem biß zum andern Posto geführet/dz der Feind nicht so grossen Schaden/alß es wol bey so starckem Canoniren zu beförchten/verrichten können.

Hierbey brachte der Feind unversehens bey der Vestung Neu-Serin etliche Stück auff ein vortheilhafftiges Berglein / mit denen er auff der Christen Läger über das Wasser schiessen konnte. Solches merckte der Herr Feldmarschall-Leutenant Graf Strozzi bald/wohin es angesehen/und sagte/ alß zum Abend die sämptliche Generalität deß Feindes Vorhaben erkündigen / und alßdenn ein jeder sich in sein Quartier begeben wollte/er mercke/ daß diese eingehende Nacht eine sehr warme Nacht seyn würde/wolte also die gantze Nacht allda zubringen: Welche seine Meynung denn mehr alß zuviel wahr ward/indem / alß er mit seinen Leuten immer von einem Posten zum andern ritte/selbige sämptlich zu besichtigen / weil seine grosse Sorgfalt und unüberwindlicher Muth ihm in dergleichen Fällen nie keinen Schlaff in die Augen kommen ließ / vernahm er endlich von der Schildwach so viel / daß sie in der nechsten Insul einer/so die Muer der Orten macht/von deß Feindes Seiten einiges Gepolter hörte. Auff genauers Erkundschafften ward man gewahr/daß einige und zwar ziemliche Mannschafft / von drey biß vierhundert Janitscharen/welche sämptlich hinüber geschwummen/sich allda auß allen Kräfften einzugraben suchten / unter dem Favor und Hülff ihrer von dreyen Seiten streichenden Canonen und Mußqueten: dann diese Insul machte daselbst einen Drey Angel/welcher auff allen dreyen Seiten / wie gemeldet / von deß Feindes Stücken und Janitscharen gespickt war / auch hatte der Feind die gantze Höhe innen/ und drey wolformirte Batterien drauff / also / daß er von selbiger die gantze Insul selbigen Orts bestreichen kunte.

Alß solches dickermeldtem Herrn Feldmarschall-Leutenant kund gethan ward/schickte er alßbald die Reuter-Wach dahin/umb die Janitscharen auß der Insul zu jagen; Diese aber / alß sie an den

Fluß

Fluß kam/stutzte/und gieng nicht weiter / worauff der Herr Graf gleich so fort hundert Mußquetirer an deren statt dahin befehlichte/ welche auch/wiewol sie von einem tapfern Hauptmann/Quast genannt/durch den Fluß wol angeführt wurden/nachdem er/Hauptmann selbst seinen lincken Arm darüber verlohren / und sie / die Knechte/ihre Salve gethan hatten/von dem Feind wieder zurück durch das Wasser getrieben wurden. Anno 1664. Majus.

Wie nun der Herr Graf Strozzi sahe/daß es dem Feind Ernst wäre / in dieser kleinen Insul Posto zu fassen / und so einfolgentlich darauff in die Serinische Insul zusetzen / welches ihm denn bey solcher Beschaffenheit gar leicht gewesen wäre/wodurch sie nicht allein dieser Insul hätten können habhafft werden/ sondern die bereits abgemattete Christliche Völcker vollends gar hinrichten/und so dann so wol der Steyermarck / alß Croatien / und der übrigen Windischen Gräntzen/sich/ohne einigen Widerstand / bemächtigen können; Alß faßte er/seinem Gebrauch nach/eine heroische tapfere Resolution/und ritte mit 25. Pferden von dem Rappachischen Regiment/und drey Officirern/so stets umb ihn waren/mit dem Degen in der Hand/selbst in die Insul hinüber/und gieng mit solcher Hertzhaftigkeit auf den Feind loß / daß alles weichen muste/was er nur antraff/so gar/daß diese dreyhundert Janitscharen fast ehe niedergemacht wurden/alß die zum Entsatz verordnete 150. Mußquetirer ihm zu hülff kommen konnten. Der Feind schickte seinen alßbald Entsatz / weßwegen der Herr Graf gleichsfalls unverzüglich dem Herrn Grafen von Hohenloe seinen Zustand berichten/ und umb mehrer Volck anhalten ließ: Se. Hoch-Gräfl. Excell. aber hatte zu allem Unglück sein Quartier wol eine gute Stund von diesem Ort. Inzwischen war das Gefechte so scharpff/daß zu verwundern/daß ein einziger Mensch/so darbey gewesen/ lebendig davon kommen. Die Türcken schickten erstlich 2. Flöß/jedes mit 400. Janitscharen besetzt/den Ihrigen zuhülff/welche aber von den Unsrigen/ehe sie an Land kamen/glücklich zu Grund geschossen wurden.

Dieses Gefecht fieng sich um zwey Uhr gegen den Morgen an/ und endete sich umb 8. Uhr/wobey/der gefangenen Türcken Aussag

Anno 1664. Majus. nach/auffs wenigst 3000. blieben / und unter denselben 5. der vornehmsten Bassen; Denn der gantze Fluß war dortherumb fast von den Todten bedeckt.

Als nun der Feind so vollkommen auß der Insul geschlagen/ daß auch nicht einer sich mehr dorffte blicken lassen/und S. Excell. Herr Feldmarschall-Leutenant Graf Strozzi voller Freuden/daß er der Röm. Kayserl. Majest. und der gantzen Christenheit einen so hochgiltigen Dienst geleistet / und sich anitzo gegen die redliche Soldaten/so die gröste Hitz/mit und neben ihm/außgestanden / wegen ihrer erzeigten redlichen Tapferkeit / und wie er selbige gegen die Keyserl. Majestät rühmen wolte / gantz höf- und freundlich bedanckte/so kam eine von der Höhe geschossene Kugel / und traff diesen vortrefflichen Helden so scharpff und gewiß in den Kopff/ daß er stracks aller Sinnen beraubet wurde/und in wenig Stunden darauf tods verblich.

Indem erschien der Herr Graf von Hohenlor mit der Reutterey/welcher diesen Herrn schmertzlich beklagte ; Wie dann solcher sein unverhoffter Todt ins gemein und durchgehends bey Hohen und Niedrigen grosses Leyd verursachte. Unglaublich ist / wie betrübt die gemeinen Knechte neben den Officirern waren/ auß Ursach/dieweil er bey seinen Lebzeiten recht Vätterliche Vorsorg für sie getragen hatte. Denn da ward keiner bey rechtschaffener Gelegenheit und im Scharmitzel verwundet / dem er nicht auß seinem Beutel zu 2. und 3. Ducaten gab/und seinem Leib - Barbier mehr ihre/alß seine eygene Wartung/anbefahl / massen zu sehen / daß auch sein eygener Mund-Koch mehr mit Versorgung der Krancken/alß mit deß Herrn Grafens eygener Person zuthun hatte / darumb sie auch selbigen billig als ihren Vatter beweinten und betraurten. Dieses Herrn Tapfferkeit ist auß der bißher beschriebenen Canisischen Belägerung sattsam abzunemen / in dem kein Außfall geschahe/da er sich nicht selbst zu erst zur Gegenwehr stellte / und die andern/die zu zeiten ziemlich schläfferig / durch seine Gegenwart/ auffmunterte/worüber er auch zween Schüsse in die rechte Hand und Arm zugleich bekam/ welche Wunden ihm noch nicht geheilet waren.

waren. In Summa/dieser einige Herr stund zu diesem mahl vor den Riß / daß der Feind nicht in die Insul/und also von dar in die übrige Keyserl. Erbländer einbrechen konnte : Das beste Glück war/daß die Feinde dergestalt gedemüthiget worden / daß sie sich weiter anzusetzen nicht gelüsten liessen / sonst hätte es nach seinem Tod übel ablauffen dörffen : Denn der Hr. Graff von Hohenloe konnte nicht eher ankommen/ und Herr Graf Niclas von Serin/ war/ Geschäfften halber/gar nit bey der Stell/sondern etliche Meilen davon auff seinem Schloß zu Tschackathurn. Anno 1664. Majus.

Ob nun zwar dieses Heldens gewaltsamer Tod (alß wodurch die gantze Christenheit ein Grosses verlohren) seinen guten Freunden schmertzlich vorkam; So hatten sie jedoch diesen Trost / daß er triumphirend gestorben / der Röm. Keyserl. Majest. durch dieses einige Treffen/die Länder erhalten/und also für Dieselbige und die gesampte Christenheit mit unsterblichem Ruhm und Ehre sein Leben gelassen

Ohn den Seel. Herrn Graffen Strozzi blieb auch todt der Chur-Bayerische Obriste Leutenant/und der Capitän Leutenant Strup/vom Fürstlichen Braunschweigischen Regiment / welcher den ersten Angriff thun muste / ward zweymal mit dem Säbel in den Kopff/und durch einen Schuß auff das Schulter-Blat hefftig verwundet. Drey Türckische Fahnen wurden den Unserigen zu theil/wovon die Chur-Bayrische zween / und das Fürstl. Hessische Regiment einen bekam. Und wäre dieses also eine gute Victorie gewesen/weilen sie ohne sonderbahren Verlust der Christen abgegangen/wann sie nur nicht mit eines so tapfern Herrns / alß deß Herrn Graf Strozzens/Blut bezahlt werden müssen.

Wie nun der Feind sahe/ daß ein guter Theil der Armee ankommen/wolte er weiter nicht übersetzen / sondern legte sich jenseit deß Ufers hinter seine Brustwehren vest/und bestrich die Insul mit Mußqueten und Röhren dergestalt / daß die Christen sie nach der Hand wieder verlassen musten.

Unterdessen beordrete deß von Hohenloe Hoch-Gräfl. Excell. die Keyserliche Regimenter zu Fuß/neben fünffhundert Rappachi-

schen

Anno 1664. Majus. schen Pferden / sich in Legrad zu setzen / der Uberrest aber hin und wieder auff die Posten / damit der Feind nicht einbrechen möchte.

Noch diesen Tag (als den 28. May / 7. Junii) führte der Feind seine sämptliche Stücke ab / und zog sein meistes Fußvolck zurück; Und weil er auch etliche seiner Zelten / so im Gesicht stunden / änderte / bildeten ihnen die Christen gäntzlich ein / er würde Vorhabens seyn / seinen Anschlag zu ändern / und den Weg zurück zu nehmen. Aber er wiese bald das Widerspiel / fiel mit halbem Tage der Christen von etlichen und 20. Pferden habende Vorwach in der Still an / trieb sie zurück / und fieng an / sich biß auf einen kleinen Mußqueten-Schuß von der Vestung Neu-Serinwar einzugraben / und Posto zu fassen / näherte sich auch gleich derselben biß etwan auff 30. oder 40. Schritte / und ließ die Nacht drauff 2. Batterien / die eine / wo er den Angriff angefangen / und die andere in einem Thal / verfertigen.

Den 29. spielte er schon von diesen Batterien auff die Vestung / thät jedoch keinen Schaden / weiln er zu hoch schoß. Dieselbige Nacht wolte man einen Außfall mit 1500. Mann thun; weiln aber die Leute ohn das abgemattet / auch in geringer Anzahl waren / und zimblich weit in den Posten vertheilt auß einander stunden / ward nichts drauß.

Den 30. zu Nacht fuhr der Feind mit seinen Approschen und Lauff-Gräben fort / zog mit grosser Arbeit auff seine Weise / vielerley Reutter abwarts gegen den Morast / und näherte sich daselbst der Vestung fast in die 50. Schritte. Der Herr Graf von Hohenloe befehlichte diese Nacht den Chur-Cöllnischen Obr. Leutenant / neben 300. Knechten / einen von allerseits Generalität beliebten Außfall zuthun; Welcher dann den Feind auß den nächsten Approschen jagte / und der Uberläuffer Bericht nach / über 200. der Türcken erlegte. Weiln aber hierüber im Läger Lärmen ward / und er sich in etwas zu lang auffhielt / samblete sich indessen der Feind / trieb die Unserige wieder zurück / und that ihnen im Nachhauen zimlichen Schaden / so daß bey etliche und 20. umbkamen / und ein gut Theil verwundet wurden.

Man

Man versuchte auch diesen Tag/sich der Insul/so man vor 2. Tagen/wegen des Feinds unauffhörlichen Schiessens verlassen müssen/wiederumb zubemächtigen/zu welchem Ende der Hessische Obr. Leutenant Zobel/mit 500. Keyserl: und 500. Reichsvölckern/solches Vorhaben ins Werck zusetzen/dahin geschickt ward. Als nun derselbe/neben dem Chur-Bayrischen Gen. Wachtmeister/Herrn von Bucher/besagte Insul besichtigte/ und wegen des Angriffs sich mit ihm beredte/wurde er/Obr. Leut. darüber auß einem gezogenen Rohr/von denen jenseits gelegenen Türcken/so eine starcke Salve herüber thaten/durch den Halß geschossen.

Anno 1664. Majus.

Den 31. fuhr der Feind mit seiner Arbeit und unterschiedlichen Linien/vom Berg biß an den Teich am Morast/embsig fort/ so daß er nicht wol 50. Schritte mehr vom Graben deß halben Mondes war/worinnen/wie auch aller Orten in der Vestung/der Herr Commendant Avancurt/als ein Kriegs-Bau-Kunst verständiger/die Bevestigung mit Traversen/Coffern/Furnellen und Palisaden/so viel die Müglichkeit und Zeit erleiden wollen/bißher verbessert hatte: Denn dieselbige war an sich selbst nicht so unüberwindlich vest/wie etliche wol davon außgegeben/sondern etwas eng/und/ihrem Läger nach/der gestalt beschaffen/daß derselbigen gröste Stärcke auff der darinnen befindlichen Mannschafft beruhete/die aber damahliger Zeit sehr abgemattet/und nicht in der Anzahl/wie wol zuwünschen/befindlich war.

Was aber für einen traurigen Außgang unserer Seits diese Belägerung genommen/giebt der nächstfolgende Monat umständiglich zuvernehmen.

Unterdessen/als es hierunten an diesen Orten so scharpff hergieng/sparte sich des Herrn General Feldzeugmeisters und Grafens von Susa Excell. auch nicht/mit ihren untergebenen Waffen für die Röm. Keys. Majest. und gesampte Christenheit **in Ober-Ungarn**/etwas fruchtbarliches wider den Erbfeind außzurichten. Derohalben ließ er/nach Eroberung des Schlosses Neytra/ü-

Anno 1664. Majus. ber den Fluß Gran / oberhalb Lewentz / eine Brücke schlagen/ und seine Reiterey / welche stärcker an Teutschen als Ungarn war/darüber und gegen Novigrad gehen/schickte auch einen Theil davon gegen Barcan / er selbst aber schwebte mit den Fußvölckern und schweren Stücken/zu und umb Lewentz herum/ willens entweder auff Novigrad/ Waitzen oder Erla etwas zuversuchen.

Indem er nun in solchem Vorhaben/den 6.16. May / mit seinen Hauffen von Tschernowitz (oder Sernowitz) gegen Heiligen-Creutz auffbrechen wolte/fielen ihm die Türcken und Tartarn mit in 14000. Mann/under den dreyen Bassen von Erla / Temeswar und Neuhäusel / unversehens in seine Nachtruppen ein / machten einige davon nieder/und trieben die andern biß an einen Paß. Wie Se. Exc. solches hörte / forderte sie alsbald das Garnier- Caprar- und Zeyssische Regimenter / samt der Brandenburgischen Reiterey und Tragonern/welche auff ein Meilweges ungefähr im Vorzug voraus waren/ wieder zurück/ sie selbst aber wandte sich neben Hertzog Augusts von Holstein Fürstl. Durchl. und dem Herrn General Wachtmeister Garnier/gegen den Feind. Der Hr. General Wachtmeister führte die Vortruppen/und jagte/durch Gottes Hülff/und seine und der Soldaten Tapfferkeit / den Feind wieder zurück/biß auff eine halbe Meilwegs über Tschernowitz / allwo sie nicht über die Brücke kommen konnten/sondern ihrer viel im Wasser ersauffen musten.

Dessen ungeacht/ liessen die Türcken den Muth nicht fallen/ sondern satzten sich an der andern Seite deß Wassers / führten ihre gantze Macht/von 16. biß in 18000. Mann / zusammen / und kriegten einen gar wolgelegenen Paß durch die Gran. Hierauff stellte sich die gantze feindliche Armee in Schlachtordnung / welches so behend zugieng/daß es eine Lust war anzusehen.

Dieses verursachte / daß auch deß Herrn Gen. Feldzeugmeisters Excell. die Reuterey von dem Marsch / und mehr nicht als 400. Mann zu Fuß / denn die übrigen waren mit den schweren Stücken schon zu weit vorauß/zurück brachte / und / an einen gelegenen.

genen Ort/auff einen Berg/wolgefast stellte/ und also deß Feindes Angriff erwartete. Anno 1664. Majus.

Dieser satzte hierauff mit seiner gantzen Macht in solcher Behendigkeit und Ungestümm/von 4. Orten an den Berg/ daß sie auch so geschwind/und in vollem Rennen Berg auf/ gleich ob man auf einen Thurn reiten wolte/biß auf 20. schritt vor die Sousische/ allwo der Herr General Wachtmeister Garnier mit seinen Reuttern stund/kamen; Welches Wüten und Toben jedoch aber nichts außrichten konte/und wurden sie von den Fußvölckern und Tragonern/auch der dabey stehenden Reutterey / durch von Gott verliehenen Muth/so glücklich zuruck geschlagen/daß ihrer viel / Roß und Mann zugleich/den Berg hinab stürtzten.

Nichtsdestoweniger brachte der Feind gleichwol den gantzen Tag mit Scharmutzieren zu/ und zog sich erst gegen Abend nach und nach über die Gran hinüber / daß man nach 8. Uhren keinen Mann mehr sehen konte: Die Sousischen aber blieben selbige Nacht auff der Wahlstatt stehen.

Den Türcken giengen hierbey ein Bassa und 8. Agen / auch sonsten (wie auß dem eroberten Gewehr und Pantzern abzunehmen) bey tausend Mann/worunter dem Ansehen nach / viel vornehme seyn mochten/ zu scheitern. Die Sousische kostete dieses Treffen 89. Todte /und mochten etwan 30. verwundt seyn.

Von diesem so glücklich erhaltenen Scharmützel liesse deß offt hochermeldten Herrn General Feldzeugmeisters Excell. alsbald deß folgenden Tags ein erfreuliches Bericht-Schreiben an die zu Wien hinterlassene Keyserl. geheime und deputirte Herren Räthe/ auß Heil. Creutz / abgehen/ dieses Inhalts:

Deß Keyserl. Herrn General-Feldzeugmeisters/Grafens von Susa/Bericht-Schreiben an die zu Wien hinterlassene geheime und deputirte Keyserl. Herren Räthe/ von dem / zwischen ihm und den Türcken / vorgegangenen scharpfen Scharmützel.

Anno 1664. Majus.

Ew. Fürstl. Gn. Excell. und meine Hochg. Herren / werden auß etlich meinen nacheinander gefolgten/gehorsamlichen Bericht-Schreiben / den allhiesigen Zustand / außführlich gnädig vernommen haben / und zwar auß dem letztern / daß mit dem unterhabenden Corpo auß erheblichen Ursachen von Buckhans / mich nacher klein Doppoltschan zu erheben / der Notthurfft erachtet / allermassen dann den 14. von dannen der Vorzug nacher Zernowitz vorangangen/ und ich mit den Mittlern und Nachzug den 15. auff und dahin nachgefolget bin/ wegen deß Feinds aber meinẽ Marsch auff bedeut klein Doppoltschan einstellen / und selbigen auf anhero nacher Creutz/ als wo ich gestern den 16. angelangt bin/ mich auch etliche Tage / die Völcker und Pferde sich zu erholen / setzen / und auch des Feinds Anschlag acht haben kan / nehmen müssen/ ich bin aber kaum mit denen Vortrouppen allhero kommen/ und das Läger außzustecken angefangen / kam der Feind etlich tausend starck/ auff der Retroquardi Nachtroupp/ der von 300. Pferden / und etlich Tragoner war/ scharchirte und verfolgte selbigen / biß über die erste Brücken von Zernowitz auch allhero / indem sich aber die Retroquardi allda zugegen befunden / secundirte selbige die Unserige alsobalden / und peitschte den Feind über Halß über Kopff wiederumb biß hinter Zernowitz über die Höhe / allwo derselbe mit dem Uberrest seiner gantzen Macht stunde / zurück / indessen bekame ich darvon Nachricht / und saumete nicht / mit der andern bey mir in der Avanquardi gehabten Cavallerie / etlichen Regiments-Stücklein/ 400. Mann zu Fuß / und 500. Tragonern selbigen zu hülff zu kommen/ und fande bey meiner Alldahinkunfft/ Hn. Gen. Wachtmeister Garnier / und Hn. Obr. Zeus mit dẽ Feind schon würcklich angagirt und treffen / worüber ich sobalden zu unserm Vortheil eine Höhe behauptet / und mich allda postirt, der Feind theilte sich in zwey Theil / jen- und disseits deß Wassers / und gienge mit grosser Resolution / und unerhörtem grossen Geschrey mit der gantzen Macht auff mich von beyden Seiten und in der Mitten zu unterschiedlich mahlen los / er ist aber / Gott lob / allemahl glücklich wieder repoussirt, und dergestalt durch unsere Regiments-Stückl/

Musque-

Musqueten und ernsten Widerstand/begegnet worden/ daß er mit grossem Verlust vieler Janitscharen/Türcken und Tartarn/die so wol Todter auff dem Platz geblieben / als auch von ihnen nebens den Beschädigten / deren Zahl man nicht wissen kan / hinweg geschleppet worden/sich letztlich weiter anzusetzen nicht getrauet/sondern sich gegen 8. Uhr Abends wiederumb zurück gezogen/ und wie die Kundschafften geben / gegen St. Benedict gewendet; Die Unserige haben etliche deß Feinds Trouppen in die Gran gesprengt/ worinnen ihrer viel ersoffen und todt geschossen worden/ der Feind hat sich in alle Weg bemühet mir die Vortheil abzugewinnen/ aber umbsonst/ seine Macht bestehet in 14000. Mann/ meistens Reutterey/ Türcken/ Tartarn und Janitscharn/ wie die Gefangene/deren viel gewesen / und ich alle biß auff einen eintzigen niedermachen lassen/außgesagt/ welche ich mit dieses Corpo Reutterey allein/ ohne Ungarn / die ohngefehr in die 2500. Mann zum Fechten bestehet / nebens 400. Mann zu Fuß und 500. Tragonern / die ich von der Avanquardi mit mir genommen / den gantzen durchgehenden Tag/biß 8. Uhr Abends gestanden/und gewiesen/daß die Teutschen Soldaten seynd/ zwar seynd disseits auch einige Leut und Officirer geblieben und verlohren / deren Zahl ich dermahlen noch nich eygentlich wissen kan. Bey weitem aber nicht so viel / als von dem Feind/dem Allerhöchsten sey Lob/daß es also glücklich abgeloffen/ und verleyhe dergleichen Sieg mehr; Die Teutsche haben theils wackere Beuthen bekommen an Geld / Pferden/ Gewehr und andern Sachen; Der Feind hat allenthalben alle Stätt / Märck und Dörffer die er angetroffen / in Brand gesteckt / die Christen theils niedergehauen/theils aber gefangen hinweg genommen/ohnangesehen / sie doch gehuldigt waren / dergleichen klein Doppoltschan und denen daherumb ligenden Oertern auch wiederfahren. Herr Obrister Cohary und Herr Graf Valentin Pallaschi / die ohngefehr mit ihren Dienern und Heyducken 30. Personen zu Pferd und zu Fuß zusammen gebracht / haben sich wol gehalten.

Anno 1664. Majus.

[Zu mehrer Bestärckung dessen / folgt hierbey]

Anno 1664. Majus.

Noch ein anders Bericht-Schreiben von eben diesem Scharmützel/auß Heil. Creutz/vom 7.17. May.

Nachdem / zu Substituirung dieses Corpo, der umbgänglichen Notthurfft befunden worden / mit selbigen / wegen Abgang der Lebens-Mittel und deß Grases / sich von Bugantz / so eine gehuldigte Berg-Statt / zu moviren / und in einig bequemers Ort / allwo man zugleich vor dem sich starck versambleten Feind besser bedeckt stehen könne / zu begeben: Als ist bedeutes Corpo den 14. dieses von Bugantz gegen Hochstätten / und von dannen den 15. über die Gran auff Zernowitz geruckt / welche beyde Tage die Retroquarde zwar von dem Feind in Wald angefochten / jedesmahl aber wiederumb zurück getrieben worden. Als nun hierauff gestern früh / nemlich den 16. der völlige Marsch von Zernowitz gegen Heiligen Creutz fortgesetzt wurde / hat der Feind auffs neue mit einer starcken Parthey besagter unserer Retroquarde einen Einfall zuthun versucht / auch diese sich zu reteriren genöthigt / biß selbige nicht allein sich erholen / sondern auch das Garnierische / Caprarische und Heysterische Regiment / nebens der Brandenburgischen Reutterey und Tragonern / welche allbereits auff eine Meil Weges im Vorzug vorauß waren / widerumb den Ruck-Weg nehmen können / mit welchen der Feld-Zeugmeister de Souches / neben dem Hertzogen Augusto von Holstein / und Herrn General Wachtmeister Garnier / sich auff den Feind gewendet / dessen Vortrouppen zurück über die Gran und durch Zernowitz / welches sie zum theil schon in Brand gesteckt hatten / repoussirt / in währendem Scharmützel auch gleich gesehen / daß der Feind mit seiner völligen Macht / so / wie die Gefangene aussagen / in 14000. Mann / Türcken und Tartarn / wobey die Bassen von Erlau / Temeswar / und Neuhäusel in Person zugegen gewest seyn sollen / bestanden / an einem Dorff allernächst bey Zernowitz / vorhanden waren. Dannenhero besagter H. Feldzeugmeister / zu unserm grossen Vortheil eine Höhe behaubtet / auff selbiger mit besagten Regimentern Po-

sto ge-

sto gefasset / und nebens Zuziehung 400. Chur-Brandenburg. Anno
Fußvolck und 500. Tragoner / einige Regiments-Stücklein / von 1664.
denen Esquadronen bringen lassen. Worauff der Feind mit einem Majus.
grossen und unerhörtem Geschrey / an unterschiedlichen dreyen Orten / starck angesetzt / der Meynung / mit diesen wenigen Leuten / gleich den Meister zu spielen: Welcher aber nicht allein dieses mal / sondern auch / nachdem er von früh Morgens umb 9. Uhr an / den gantzen Tag mit Treffen continuirt, durch GOttes Hülff und der Unserigen erwiesene Dapfferkeit / zuruck getrieben und abgehalten / auch viel Janitscharen neben andern Türcken gefangen / und alle biß auf einen / so noch vorhanden / niedergemacht worden. Und ob der Feind zwar / sich unterschiedlichmal starck bemühete / durch Abschneidung der Vortheil / uns in den Rücken zukommen / wurde ihm doch in allen zeitlich begegnet. Unserer Seiten ist zwar die Anzahl der Geblibenen / und was beschädigt / indem der Feind / sonderlich die Janitscharen / durch scharpffes Schiessen uns hart zugesetzt / noch nicht eigentlich wissend: Es hat aber der Feind / durch weit grösser erlittenen Schaden (wie man gar wol sehen können) genugsam erfahren / daß es gegen seiner Vermessenheit / bey denen Teutschen / an guten Soldaten auch nicht ermanglet: Allermassen ohne seine Todte / noch über 100. in dem Granfluß / worein sie von denen Unserigen verfolgt worden / ersoffen. Als selbiger nun sein Intent solcher Gestalt verlohren zu seyn / gesehen / hat er das Dorff / allwo er gestanden / in Brand gesteckt / und Nachts um 8. Uhr sich zurück / der Mutmassung nach / gegen S. Benedicten gezogen. indessen man unser Seiten die gantze Nacht noch alert gestanden / und haben viel der Unserigen an Pferden / Kleider / Geld und andern Sachen / gute Beut gemacht.

P. S. Gleich jetzo wird ein Gefangener / ein Italiäner / aus der Insul Corsica gebürtig / eingebracht: dieser berichtet / daß bey gestrigem Treffen nahend auff 1000. Mann / nebens 7. Hauptleuten vom Feind geblieben.

Die Türcken machten sich nach verlohrnem Treffen bey Tscher-

Anno 1664. Majus. Tschernowitz gantz über die Gran; Das Sousische Kriegs-Volck kriegte noch vier Teutsche Regimenter / und blieb etwas an der Waag stehen/gieng aber bald von dar wieder weg und nahm seinen Zug nach Lewentz.

Nicht weniger ward auch hierzwischen den Türcken zu Groß-Wardein ein empfindlicher Streich versetzt/in dem als eben dieses Orts der gewönliche Jahrmarckt gehalten wurde / die Keyserliche Völcker vom Koppischen Regiment / neben etlich hundert verkleideten Husaren/den 17.27. dieses/allda unversehens einfielen / viel Leut niederhieben/überauß stattliche Beute machten / und darauff die Vorstätte in Brand steckten/welcher den Einwohnern grausamen Schaden that. Dieweil sie sich aber in etwas zu lang säumeten/fielen die Türcken aus dem Schloß oder Vestung starck herauß/kriegten noch 12. von den Christen gefangen / und säbelten in 40. derselben/worunter auch ein Ragotzy war/nieder: doch gleichwol brachten die andern die eroberten Beuten / und das daselbst herumbweidende Vieh glücklich davon.

Nach diesem Einfall liessen die Türcken drey Tage aneinander niemanden in die Statt/ausser etlichen Wägen/ mit welchen sie die Todten (deren an Weib und Kindern über 1000. Seelen gerechnet wurden) in die wüsten Keller zusammen führten / und mit Erden beschütteten; Die geblitbene Teutsche und Ungarn aber/liessen sie ins freye Feld schleppen/daß sie von den Hunden gefressen würden/ von welchen man 36. auffgesteckte Köpfe zählte / unter welchen obvermeldtes Grafens Ladislai Ragotzy (dessen Bildnuß auff der mit Num. 5. bezeichneten Kupfer-Platt zum achten zu sehen) sein Haupt etwas höher als die andern auffgericht / und mit einen Teutschen Hut bedecket war / weil sie ihn vielleicht für einen vornemen Teutschen Officirer angesehen; den Cörper aber hatten sie begraben.

Durch das angesteckte Feuer gerieth die gantze Vorstatt in Brand/nur zwey Häuser/und das Wallachen-Stättlein nebenst des Bassen Hauß und Kirche blieben stehen.

Den 23. dieses kam der Kutzug-Bassa mit dreyhundert Pferden

leiben/ Anno 1664. Majus.
) umb=
hen be=

en Hu=
in das
6/16.

einige
biß in
/ wel=
leiches
n Su=

sen von

einige

ngang
uß du=
n einen
en und

Gebür=
) keiner
nde ein
chaden

Wien
worin=
lche er
ebenst

Er,

Anno 1664. Majus.

Tscherne
kriegte ne
Waag st
nen Zug
Nic
Wardei
Orts der
Völcker
deten Hu
Leut nied
die Vors
men Sch
ten/fielen
auß/krie
40. dersel
wol brac
herumbt
Nac
niemand
Todten
wurden
beschütt
ins freye
von welc
vermeldt
mit Num
Haupt e
Teutsche
men Teu
graben.
Di
Brand/
des Bas
De

den in die Statt/die übrigen Völcker aber musten draussen bleiben/ Anno 1664. Majus.
unter welchen grosses Wehklagen/wegen ihrer so schändlich umbgekommener Weiber und Kinder/welche der Bassa zu rächen bedrohete.

Unter solchem Verlauff glückte es auch den Raaberischen Husaren/in 180. Pferden starck/daß sie auff einem Streiff/in das Türckische gethan/270. Stück Ochsen erhaschten/und den 6/16. dieses daselbst glücklich einbrachten.

Hingegen warffen die Türcken auß Ofen und Gran einige Mannschafft in Leventz/und verstärckten selbige Besatzung biß in 800. Mann/giengen auch damit um/wie sie mit Neuhäusel/welches an Volck und Lebens-Mitteln grosse Noth liedte/ein gleiches vornehmen möchten/worauff aber deß Herren Grafens von Susa Excell. ein wachtsames Auge hatte.

Diesem nun zuhelffen/und die Türcken in Gran und Ofen von ihrem Vorhaben abzuhalten/waren bißher zu **Wien** einige Schiffe und Galleren zugerichtet worden/die wurden zu Eingang dieses Monats/vom Herrn Bischoff zu Wien/im Zeughauß daselbst/mit gewöhnlichen Ceremonien geweihet/womit man einen sonderlichen Anschlag auff die Türckische Brücken/Mühlen und Schlösser an der Donau zu Werck richten wollte.

Den 5/15. fiel in denen umb Wien herumb liegenden Gebürgen ein grosser Schnee/allwo den vergangenen Winter doch keiner gewesen/und den darauff folgenden Morgen in dem Lande ein starcker Reiff/wodurch die Wein-Gebürge grossen Schaden liedten.

Eben denselbigen Tag Abends kam ein Currier nach Wien vom Papst/mit einem silbernen und vergüldten Trühelein/worinnen unterschiedliche Reliquien und Heiligthümer waren/welche er dem Herrn Grafen Niclas von Serin überbringen sollte/nebenst einem Schreiben/welches übersetzt also lautet:

Anno 1664. Majus.

Sr. Päpstl. Heil. Schreiben an Herrn Grafen Niclas von Serin.

ALEXANDER PP. VII.

Geliebter Sohn / Edler Herr / Unsern Gruß und Apostolischen Segen / deiner ansehentlichen Tugend / und Stärcke deines Edlen Gemüts Dapfferkeit / welche dem heiligen Glauben zu Beschützen gantz und gar zugethan / und sich verschworen / deme Wir allerley Zeichen der Päpstlichen Liebe zugeben schuldig ; dann bey so schweren der Christlichen Gemeine Zeiten / Wir keine dergleichen Nachrichten : ohne dein ansehnlich : rühmliche Thaten aus Teutschland gehört / welche alle Reden so hoch preisen / daß so gar dein einiges Haus der Ottomannischen Macht eine Forcht einjagt. Hierdurch du dann eine Erweckung und Hoffnung aller Christlichen Gemüter scheinest. Wolauff derowegen / geliebter Sohn / fahre fort auff dem zur waaren und immerwärenden Glori angefangenem Weg / versicherend / daß du durch keinen andern besser und leichter / sowol hier auff Erden / dich erheben : als auch dorten dem Himmlischen Vatterland zu eignen könnest : Insonderheit weiln du zugleich mehr andere zu solcher ansehentlichen Frömmigkeit Ziere anreitzest / und anzündest. Unter welchen dann der ansehentliche Herr Graf Peter / dein Edler Bruder / mit begriffen ist / welchen Wir zugleich samt seinem frommen Haus / mit sonderlichen väterlichen guten Willen umbfangen / und in des H. Petri Schutz und Schirm / mit liebreichem Gemüt auffnehmen. Nimme also an zum Pfand unserer Liebe / diese etliche kleine Gaben / welche zwar dem Ansehen nach schlecht / aber durch H. Benedeyung und Ablaß (so das Diploma erklärt) desto köstlicher gemacht seyn. Weiters aber bitten Wir Gott den Kriegsscharen / daß er deiner Edelheit / und wackerer Streitbarkeit / mit seiner Allmächtigen Hand allezeit beywesend seyn wolle. In welchem deinem sowol frommen als wackeren Verlangen / thun Wir dir Unsern Apostolischen Segen von gantzem Hertzen ertheilen. Geben zu Rom / bey Unser lieben Frauen der

en der Grössern/unter dem Fischer-Ring/den 19. April. 1664. Unsers Papstumbs im zehenden Jahr. Anno 1664. Majus.

Noch selbigen Abend kam auch ein anderer Currier vom König in Spanien daher/welcher für Hoch-gedachten Herrn Grafen das Güldene Fließ mitbrachte / so gar weit war dieses Herrn Tapferkeit erschollen; Was es aber eigentlich für eine Beschaffenheit mit diesem Hochritterlichen Orden deß Güldenen Fliesses / dessen in vorhergehenden Theilen offtmals gedacht worden/habe/besagt nachgehender Bericht:

AVREVM VELLVS, Oder Gülden Fluß.

Ist ein Halßband oder Ketten von lauterm Gold / in der Gestalt zweyer gewöhnlicher Feuereysen / eines an dem andern/mit ihren zurückgekehrten und gekrümbten Handhaben / hangend; Zwischen denselben aber ein Feuerstein / jedes seiner natürlichen Farb/mit etlichen von sich werffenden Feuerflammen zu sehen/an welcher Ketten dann ein Lamb /oder/ wie etliche vermeynen / Widder-Fell / so auch von lauterm Gold / und gleichsam in der Mitten zusammen gebunden zu seyn scheinet / hangen thut / von welchem Fell es den Nahmen Aurei Velleris (Gülden Fluß/oder Vlies/das ist / Vellus) hat. Dieser Orden und Brüderschafft Ritterlicher Würdigkeit und freundlicher Gesellschafft der Ritter deß Güldedenen Fluß/also intitulirt, ist dabey gesetzt / daß in solcher Ritterlicher Gesellschafft deß besagten Güldenen Flusses in allem nicht mehr als 31. Ritters-Personen auf einmahl seyn sollen/mit Wappen und Nahmen ohne Tadel; Dieser alte Hoch-Ritterliche Löbliche Orden deß Güldenen Flusses hat angefangen den 10. Tag Monats Jenner / im Jahr Christi 1429. und verbleibt das Haupt und Obrist deß Ordens auff ewig Ihro Königl. Majest. zu Hispanien / nach Ihme seine Nachfahren/die da regierende Hertzogen zu Burgund sind worden; Den Habitum, das ist/die Kleidung betreffend/

Anno 1664. Majus. deren sich dieses Ordens Ritterliche Leut / wann sie / Capitul zu halten / zusammen kommen / wie vor Zeiten offt beschehen / gebrauchen / ist solche / ordentlicher Weise nach / eine lange rothe Schauben von Scharlach / die zu beyden Seiten offen / biß auff die Erde hinab / derer Schlitz und Saum zurings umb gestickt ist / mit einem Gebräm und Feuerstein und Eysen / wie an der Ketten zusehen / sampt dem Lamb-Fell daran / inwendig mit weissem Fell durchauß gefüttert / auff dem Haupt einen Hut / mit einer langen abhangenden Binden / auch von Scharlach / und gefüttert wie der Mantel / fast lustig und prächtig zu sehen ; Wann man solche Ketten oder güldenes Halßband zu tragen schuldig oder verbunden sey / vermög der rechten zu Brüssel gehaltenen Capituls Constitution deß Aurei Velleris, ist in der nachfolgenden Verzeichnuß zu sehen.

JANVARIVS.

Tag:

1. Am H. Neuen-Jahrs-Tag.
6. Am H. Drey-König-Tag.

FEBRVARIVS.

2. An unserer Lieben Frauen Liechtmeß-Tag.
24. An deß H. Matthiæ Apostels-Tag.

MARTIVS.

25. An unser Lieben Frauen Verkündigungs-Fest.

MAJVS.

1. Am Tag der HH. Philippi Jacobi Apostels-Tag.

JVNIVS.

11. An H. Barnabas Apostel-Tag.
24. An H. Iohannis Baptistæ Tag.
29. Am Tag deß Haupt-Apostels / S. Petri und Pauli.

IVLIVS.

2. Unser Lieben Frauen Heimsuchung.
25. An S. Jacobs-Fest.

AVGVSTVS.

15. Himmelfarths Mariæ.

24. S.

24. S. Bartholomæi Tag. Anno 1664. Majus.

SEPTEMBER.

8. Unser Lieben Frauen Geburts-Tag.
21. An S. Matthæi Apostel und Evangelisten-Tag.

OCTOBER.

28. An S. Simon und Judas-Tag.

NOVEMBER.

1. An Aller Heiligen-Tag.
30. An deß H. Apostels Andreæ-Tag.

DECEMBER.

8. Empfängnuß Mariæ.
18. Unser Lieben Frauen von der L.
21. An S. Thomæ zwölff Botten-Tag.
25. Am H. Christ-Tag.
26. An S. Stephans-Tag.
27. An S. Johannis-Tag.
28. Am Kindleins-Tag.

Item:

An dem H. Oster-Tag.
Am H. Auffahrts-Tag.
Die 3. Pfingst-Feyer-Tag.
An GOttes Leichnams-Tag.
Am Tag der Begräbnuß deß Obristen / oder eines andern deß Ordens.
An den Capitul-Tägen.
An den fürnehmsten Königlichen Höfen.
In deß Obristen Gebieth.
Wann man einen Gesandten empfängt / oder einen abfertigen thut.
Und ist zu mercken / daß man ermeldtes Güldenes Fluß nicht allein eben angemeldten Feyertägen / sondern auch in den vorgehenden Vespern deß Festes tragen solle / ꝛc.

Den 7. 17. nahm das Waltherische Regiment / so die Nacht über in dieser Gegend einquartiert gewesen / den Marsch von hier

Anno 1664. Majus. nach Ungarisch Altenburg; So wurde auch die halbe Artiglerie mit 12. Stücken/und sehr viel gebackenes Commis-Brod dahin zu Wasser abgeführt. Den 11/21. langten die Fränckische Crayß-Völcker glücklich umb Wien an/ und nachdem sie in der Statt eins und das andere eingekaufft/ führen sie weiter zu der Armee nach besagtem Altenburg. Diesen folgten den 19/29. dieses dorthin zu Wasser/die Brandenburg-Bareythische/Eychstättische/Nürnbergische/Münsterische und andere Reichs-Völcker. Den 21/31. wurden abermals viel Musqueten/Pulver/Geschütz- und andere kleine Kugeln/sampt etlichen Stücken und Mörsern/wiewol allzu spath/ nach dem Canisischen Läger geschickt/ und solch Ab- und Zuführen währte itzt alle Tage.

Zu Rom war man nunmehr geschäfftiget/ die zu Pisa mit Franckreich verglichene Tractaten in Richtigkeit zubringen/ zu welchem Ende der Herr Cardinal Ghisi sich auff die Reyse nach dem Königl. Frantzösischen Hofe machte/ und der Don Mario/ deß Papst Bruder/sein Exilium antretten/und sich nach Siena begeben musste/welchen Se. Päpstl. Heil. biß Castel Gandolfo begleitet/und sich etliche Tage daselbst erfrischte. Es war zwar auch der Don Augustino willens nach Siena zugehen/ und dem Don Mario die Zeit ein wenig vertreiben zuhelffen/ weil der Ort St. Quirico/allwo er den Hertzog von Crequy/ Königl. Frantzösischen Abgesandten/bewillkommen sollte/nicht weit davon lag: Aber der Herr Burlemont/ alß anwesender Königl. Frantzösischer Abgesandter/satzte sich steiff darwider/ weil in dem Vergleich versehen/daß der Don Augustino/umb den Hertzog von Crequy zu empfangen/ von Rom auß nach St. Quirico reysen sollte/wenn denn dieses geschehen/möchte er hingehen/wo es ihm beliebte/welches auch also verbleiben musste.

Mitler weile ward die Schmach-Säule/ wegen der Corsen/ verfertiget/und biß 35. Spannen hoch erhaben/die Schrifft daran aber anders/als oben auff der 79. Seite angezogen worden/ und zwar auff folgende Weise eingerichtet:

In Executionem damnati facinoris contra Excellent. Carolum Anno Crequium, Regis Christianissimi Oratorē, à militibus Corsicis XX. 1664. Aug. M. DC. LXII. patrati Corsica natio inhabilis & incapax ad Sedi Majus. Apostolicæ inserviendum, ex Decreto & jussu Sanctissimi Domini nostri, Alexandri VII. edito, in executionem Concordiæ Pisis secutæ, ad perpetuam rei memoriam declarata est. Anno Domini M. DC. LXIV.

Diese Säule aber war den Tag kaum auffgerichtet worden / so stund den nächsten Morgen hernach schon diese Paßquil daran:

Comitia Moderna:
In protestatione convenimus,
Conveniendo competimus,
Competendo consulimus,
Consultando confundimus,
In confusione concludimus,
Conclusa rejicimus,
Et Salutem Patriæ consideramus
Per Consilia lenta, violenta, vinolenta.

Ob man nun wol dem Erfinder dessen scharpf nachsatzte / konte man seiner doch nicht habhafft werden. Damit man auch dem erwartenden Königl. Frantzösischen Abgesandten umb so viel höflicher begegnen möchte / ward befohlen / den Farnesischen Pallast nach Möglichkeit zuzurüsten / und die Italiänische Soldaten / so seithero an statt der abgeschafften Corsen in Dienste genommen worden / auß ihrem Quartier / weil es nicht weit von gedachtem Palast war / abzufordern / und in eine andre Gasse zuverlegen; deßgleichen die unzüchtigen Weiber auß selbiger Nachbarschafft in den andern Theil der Stadt zuverschaffen / damit nicht etwan neue Ungelegenheit entstehen möchte.

Den 13. 23. hielte der Don Petro von Arragona / neuer Spanischer Abgesandter / seinen prächtigen Einzug in die Stadt Rom / wobey ihm über die hundert Kutschen folgten / worauff er sich also bald

Anno 1664. Majus. bald zur Päpstlichen geheimen Audientz begab / welche zimlich lang währte. Indessen begegneten die beyden Herrn Gesandten/als der Hr. Cardinal Ghisi mit 5. Päpstlichen / und der Hertzog von Crequy mit 3. Frantzösischen Galleren /einander in der Genuesischen See/denen die Republic Genua zwo ihrer Galeren mit vier Abgesandten entgegen schickte/und selbige zur Außsteigung bitten liesse; Es wolte es aber weder der eine noch der andere thun/sondern nahmen nur die ihnen angebothene Erfrischungen/in 44. Fläschen bestehen/an/und beyde Partheyen bezeigten nur die Gewönliche Begrüssungen in See/und daß sie einander gern ansprechen und verehren wollten; allein weil der Herr Cardinal sich im Schiff zu Beth hielt/blieb es beyderseits vermitten /und satzte einjeglicher seine Reise ohne Auffenthalt fort:

Unterdessen wurden in **Franckreich** in allen Stätten/wo der Herr Cardinal Legat sollte durchziehen/grosse Bereitschafften/ zu seiner Empfahung gemacht / vornemlich aber zu Marsillien/ weil Se. Eminentz allda an Land steigen wollte / weßwegen der Hertzog von Mercur vom Hof befehlicht ward/dahin zugehen/ der auch den 2/12. dieses daselbst ankam/ und zu deß Herrn Cardinals Einholung eine Brück und Schau-Bühn / hart bey dem Rathauß/wo man nach dem Haven sehen kan/auffrichten liesse.

Den 3.13. kam die Post/ daß man die 5. Päbstliche Galeren/ die den Legaten und seine Hoffstatt mitbrächten/ bey dem Port Venere wären gesehen worden/worauff sie deß Abends vor der Statt zu anckern kamen. Der Hertzog von Mercur schickte alsbald einen Gesandten hinauß / den Herrn Cardinal zu bewillkommen / der brachte wieder zurück/daß der Legat folgendes Tags/ umb 3. Uhr Nachmittag seinen Einzug halten wollte. Denselbigen Tag ward alles auffs köstlichste zugericht / die Gassen / das Theatrum, und der Haven wurden alsbald mit Tapezereyen behängt / und die Bürger ins Gewehr gestellt. Der Hertzog von Mercur begab sich mit seinen Edelleuthen/ dem Herrn Pile und Statt-Schöffen nach dem Haven / und / als die Galleren fast an der Kette waren/ gieng er mit

er mit einer Schaluppen in die Admiral-Galere / worinnen er mit dem Herrn Gesandten ein wenig Sprach hielt. Gegen 5. Uhr näherten sie sich der Statt / und wurden auß der Schantz / zu unser Lieben Frauen genannt / deßgleichen / als sie bey die Insulen kamen / auß dem Schloß If und andern Schantzen mit dem Geschütz begrüst / worauff die Galeren mit ihrem Geschütz wieder antworteten. Wie sie nun in den Haven kamen / ward in der Citadell oder Vestung / gleichsfalls alles Geschütz gelöst / und darauff eine lange Salve auß Musqueten gethan. Von St. Johann biß zu den Augustinern stunden vier Compagnien Bürger mit vielen kleinen Stücklein: Sobald die Admiral- oder Haupt-Galere an die Brücke kam / gieng der Hertzog sampt dem Herrn Pile und den übrigen Schöffen hinein / und überreichten dem Herrn Cardinal die Schlüssel zu der Statt; Hernach tratt Se. Eminentz an Land in Cardinals-Habit / die Schöffen trugen über Jhro einen Himmel / und der Herr Ertz-Bischoff von Turin / dem die Prælaten und die vom Adel nachfolgten / das Creutz vorher. In solcher Ordnung verfügte sich der Herr Cardinal auff das Theatrum, und ward daselbst / unter einem andern Himmel / allererst von der gantzen Statt recht empfangen. Von hier gieng er abermahls unter einem Himmel nach der Haupt-Kirch / zu welcher die Strassen gantz mit Tapezereyen behängt / und mit Blumen bestreuet ware / worinnen dz Te Deum laudamus, &c. gesungen ward. Nach vollbrachtem Gottesdienst fuhr Se. Eminentz mit dem Hertzog von Mercur in einer Carosse nach deß Herrn von Valbelle / als General-Leutenants bey der Admiralität allhier / seiner Behausung / über deren Thür ein grosser Baum mit einem Triumph-Bogen / woran deß Herren Cardinals Wapen stund / auffgerichtet war / und wurde darinnen von dem Hertzog sehr köstlich tractirt. Den 6. 16. machte sich offt Hochgedachter Herr Legat mit einem grossen Gefolg durch Languedoc nach Valence / allwo er / wie auch der Hertzog von Lesdiguieres (der ihn annehmen sollte) den 12/22. dieses ankam / und von der Geistlichkeit / auch 400. Edelleuten auß dem Delphinat / empfangē ward. Den 17/27. ward er zu Lyon auch sehr prächtig eingeholt

Anno 1664. Majus.

Anno 1664. Majus. geholt / und solcher Gestalt satzte er seine Reise nach Paris und Fontänebło / an welchem Ort der Königl. Hof sich der Zeit auffhielt / immer fort; Er hatte eine ansehentliche Suite von Prälaten und andern hohen Officirern / und köstliche Geschencke bey sich / als 18. Heil. Cörper / Reliquien / Rosen-Gräntze und Schau-Pfennige / 25. güldene Ketten mit deß Papsts Bildnuß; ein Model deß Springbrunnes / so zu Rom auff dem Platz Navova steht / von Gold gemacht; 6. Büchsen von neuer Erfindung; für 12000. Kronen Handschuh; 16. Neapolitanische Pferde; 1. Kutsch mit 8. Pferden und 2. Kisten mit Indian- und Chinesischen Raritäten.

Sonst war Sr. Majest. dem König in Franckreich vorgebracht worden / daß das Mittelländische Meer und der Ocean / oder das grosse Welt-Meer / könnten zusammen gefügt werden / also daß man auß einem in das andere zu Wasser zukommen vermögen würde: Dannenhero Höchstgedachte Se. Majest. in Ansehung der grossen Nutzbarkeit / so Dero Königreich zuwachsen könnte / dem Ritter von Clerville die Commission aufftrug / an den Orten selbst die Beschaffenheit und Möglichkeit solches vorschlags zuerkündigen / welcher den 12. dieses von solcher seiner Reyse / zu Thoulose ankam / nachdem er die vornemsten Ströme selbiger Provintz / und insonderheit die beyden Flüsse / Lers und Fresquells / in Augenschein genommen / als auff welchen die Waaren von der Garonne nach der Aude könnten gebracht werden. Besagter Fluß Aude ergeusst sich in das Mittelländische / und die Garonne in das grosse Welt-Meer; Diese beyde Flüsse gedachte man vermittelst vorberührter beyder kleinerer Flüsse aneinander zuhängen / weiln es wol thunlich schiene / indem zwischen denselben nur ein kleiner Berg im Wege / welcher gar leicht abzutragen. Wie nun solches Werck diese Provintz sonderlich und am meisten angieng; Also wurden auff dem Land-Tage allhier 22. Personen verordnet / die den Printzen von Conty und die Königl. Commissarien / auff nochmahliger Besichtigung / begleiten / und bey künfftigem Land-Tag im October Bericht thun sollten.

In Engelland / und insonderheit zu Londen hörte man nun unter der Gemeine kaum von etwas anders / als von einem neuen Krieg mit den Niederländern; Die Grossen hetzten die Kleinen auff/ und machten den Arbeitsleuten weiß/ daß die schlechte Handlung durch das gantze Königreich Engelland einig und allein durch die Holländer verursacht würde/als welche allen Handel und Wandel nach Ost- und West-Indien / wie auch der Gold-Küst/ an sich zögen / unter währendem Krieg aber würden solche wieder an Engelland gedeyhen / welches den Pöbel sehr verbittert machte. So ward auch in beyden Parlaments-Häusern hierüber gerathschlagt / und erwartete man nur auß Holland einer Antwort / auff die vormahls an Se. Maj. wegen deß erlittenen Schadens/gethaner Klagen. Anno 1664. Majus.

Den 10. 20. dieses brachte der Herr Secretarius Bennet dem Parlament bey / daß der König entschlossen wäre / selbiges auff künfftigen Sonnabend / als den 14. von einander zu scheiden / und sollten sie deßwegen ihre Sachen/ sonderlich was etwas Wichtiges wäre/in Richtigkeit bringen. Es fielen aber nach dem wieder wichtige Dinge/vornehmlich wegen der Sectirer und Schwarm-Geister vor / daß Se. Majest. noch ein paar Tage zugeben liesse. Unterdessen lieffen abermahls neue Klagen im Parlament ein über einen und andern Schaden / den die Kauffleute sollten erlitten haben / betragend zweymahl hundert/ ein und sechtzig tausend/ vierhundert sieben und sechtzig Pfund Sterlings/als wovon den 12. 22. dieses dem Herrn Bennet eine Verzeichniß geliefert ward / solche Sr. Majest. vorzutragen / und umb Ersetzung deß Schadens anzuhalten. Das Parlament trieb auch von neuem bey dem König die Klagen wegen der beyden Schiffe Bonaventure und Bona-sperance. Neben dem verwilligte nunmehr das Ober-Hauß in das Decret/wider die heimliche Zusammenkünffte / und zwar mit dem Beding / daß kein Hauß eines vom Herrn-Stand im Reich sollte mögen visitirt werden / als allein auff deß Königs absonderlichen Befehl/ und das durch den Statthalter selbiger Provintz.

Anno 1664. Majus. Den 17. 27. als an dem Tag / da das Parlament scheiden sollte / kam Se. Majest. der König selbst in das Parlaments-Hauß / thät daselbst vor den sämptlichen Gliedern desselbigen eine zierliche Rede / und priese ihren Eyffer / so sie gegen Seine Königl. Person und Unterthanen spühren lassen / höchlich / ermahnte sie auch folgends / sie wollten in solchem guten Vorhaben fortfahren / und ein wachendes Auge halten wider alles Unheyl / das der Cron und deren Königreichen begegnen möchte: Deßgleichen / daß sie auff dieses mahl sich wollten scheiden / als wozu Se. Majest. durch wichtige Ursachen bewogen würde / gegen den 10. zukünfftigen Novembris sollten sie wieder beruffen werden / oder / da es die Noth erfordern würde / auch wol gegen den 10. Augusti.

Der Orator, oder Worthalter / deß Unter-Hauses erzehlte hierauff Sr. Majest. alles / was sie in bißherigen Rath-Sitzen gethan: Als 1. hätten sie geschlossen wider die heimlichen Versamblungen: 2. Zu Wiedererlangung der jenigen Schiffe / die die Türcken den Engelländischen Kauffleuthen abgenommen: 3. Welcher Gestalt das Schornstein-Geld hinfüro durch deß Königs Bediente einzuheben: 4. Der verfallenen Schiff-Fahrt wieder auffzuhelffen: 5. Frantz und Curt Cottington mit ihren Weibern zu trauen: 6. Den Verkauff der Lande Carl Cottons / zu Bezahlung seiner Schulden: 7. Einen dergleichen für die Frau Klemham: 8. Die Frau Catharina von Sayen zu naturalisiren: Und 9. Zu Holmout eine Kirch auffzubauen / sampt mehr andern. Uber das zog der Orator auch an die Ursachen der verfallenen Handelschafft / nämlich daß die Engelländischen Kauffleute hintergangen / und mehrmahlen geschlagen würden / auß den Ost- und West-Indien / Türcken und Africa / und zwar durch den Trug und Practicken der Niederländer / welche / ungerechnet die Schmach und das Unrecht / so sie den Königl. Unterthanen angethan / nur noch kürtzlich deß Königs Unterthanen zu Schaden gebracht auff eine Summ / von 7. biß in 8. hundert tausend Pfund Sterlings / wogegen sie eine gültige Wiedererstattung erwarten wollten. Und hiermit schied das Parlament zu diesem mahl.

Unterdessen kam ein Edelmann/ Namens Lucke/ bey Hof an / den der Graff von Teveet/ Statthalter in Tanger / dahin geschickt hatte/ umb Sr. Königl. Majest. von unterschiedenen Dingen Rechenschafft zugeben/ wegen der Beschaffenheit zu Tanger; dieser brachte mit/ welcher Gestalt der Gayland der Engelländer Schantzen gewaltig angefallen hätte / aber von den Ihrigen also geschlagen worden/ daß er etliche Fähnlein/ ja auch selbst seine eigene Leib-Fahn/ die gedachter Edelmann mitbrachte / hinter sich lassen / und sich hierauff zurück in sein Läger ziehen müssen : deßgleichen / daß der Bau zu Tanger ungehindert fortgienge. Anno 1664. Majus.

Auch hatte man von der Flott unter dem Herrn Vice-Admiral Lauson Nachricht / daß er 19. Engelländische ledige Kauff-Schiffe mit allem zugehörigen Volck/ neben zwey geladenẽ Schiffen/ deren das eine Saltz / und das andere Stück-Gütter führte/ von den Türckischen Räubern zu Algier wiederbekommen / und denselbigen den Krieg angekündiget hätte. Denn so bald er dahin kam/ schickte er einen Boot mit einem Capitän an Land/ um zuvernehmen / ob die Regierung zu Algier Fried mit Engelland hätte/ oder nicht? Sie sagten ja. Drauff fragte der Capitän wiederumb: Warumb denn ihre Schiffe und Güter angehalten würden? Sie gaben zur Antwort: Sie wolten solche wieder herauß geben. Als aber der Herr Lauson alle und jede Güter/ so in den 19. Schiffen gewesen/ begehrte/ schlugen sie ihm dieselbigen rund ab/ und liessen allein die vorgedachte zwey geladene Schiffe / die eben unter währendem Tractiren auffgebracht wurden / folgen; weßwegen der Herr Vice-Admiral ihnen zur Stund den Krieg ankündigte / und gute Anstalt machte/ den 9. Türckischen Kriegs-Schiffen / so noch in See waren/ auffzupassen/ wovon der Capitän Bercklev eines mit 30. Stücken/ und 260. Mann/ worunter 40. Christen waren/ versehen/ nach scharpffem Gefechte eroberte/ und im Port Maon in der Insul Minorca auffbrachte.

So kam auch noch über das auß Guinea in Africa die erfreuliche Zeitung daher / daß die unlängst dahin geschickte Königs-

Anno 1664. Majus.

Schiffe den Niederländern die Vestung Capo-Verde / nebenst 2. Schiffen hinweg genommen hätten.

Damit man nun einen so glücklichen Anfang wider die Niederländer desto stärcker fortsetzen könnte / ward auf dem Themse und an andern Orten eyferig gearbeitet / eine ansehentliche Flotte chestens in See zubringen: Und Se. Majest. der König / und Hertzog von Jorck reyseten selbst gegen Außgang dieses Monats nach Chattam/die daselbst liegende Schiffe zubesichtigen / und deren Außrüstung zubeschleunigẽ; von welchem allem der Herr Cunæus, als Resident wegen deß Niderländischen Staats bey dem König in Engelland/seinen Herrn Principaln/den Herrn General Staten/unverzüglichen Bericht erstattete in einem Schreiben/welches folgendes Inhalts:

Deß Niederländischen Residenten in Engelland Bericht-Schreiben an Herrn Niclas Reusch / Ih. Hoch-Mög. Secretarium, von Beschaffenheit deß zwischen Engelland und den vereinigten Niederlanden hervorscheinenden Krieges.

Edler / Gestrenger Herr:

Seint Montags hat man allhier mit allem Ernst angefangen zu Schiff zurüsten/auch hat der König und der Hertzog in eigener Person alle Schiffe auff diesem Fluß besichtiget/und Befehl gegeben/alle/so hierbey gehen / oder in beyliegender Verzeichnuß benahmt sind/fertig zumachen; zu welchem Ende täglich viel Bootsvolck/Wasserleute/Fischer und Zimmerleute gepresst und an gehörige Orte geschickt werden/allwo denn das Werck so eyfferig getrieben wird/daß man glaubt/es werden zu Außgang nächstzukünfftiger Woch die meisten von gedachten Schiffen segelfertig seyn können. Es sind auch die Magazynen mit allem versehen / und viel Arbeitsleute bey der Hand. Zu Portsmouth geht die Außrüstung ingleichem starck fort / und sollen ebenfalls umb selbige Zeit die meisten bereit seyn. Diese Wochen hat man auch angefangen Vieh

für die Flotte zuschlachten/und Volck zupressen / welches wenig Anno
Mühe giebt/ sintemal die Seeleute von sich selbst gar willig sind/ 1664.
und in grosser Menge ihre Dienste anbiethen/so daß ihre Zahl von Majus.
zehen tausend/wie befohlen worden / in kurtzem beysammen seyn wird. So hat man auch 25. neue Capitäne gemacht / davon die meisten vor diesem auch der Flott unter dem Cromwel gedient haben / ohne Unterscheid der Religion / und sind ihrer viel Wiedertäuffer und Preßbyterianer. Man sagt/die erste Flott solle ohngefehr 30. Haupt-Schiffe starck seyn / und der Rest für eine zweyte Flotte auff allen Fall in Bereitschafft gehalten werden.

Es wird auch gesagt/daß Printz Robert/der Hertzog von Albemarle und der Graf von Santwich zu Generalen vorgeschlagen sind. Das Schiff/so den Grafen von Carlisle auß Stockholm abholen sollen/ist anders befehlicht worden / und liegt neben einer andern Fregatt in Lilburnhope/umb die Holländer auffzuhalten/ und das beste Volck von ihren Schiffen zu deß Königs Diensten zunehmen. Ohne die sechs Schiffe/ davon ich dem Herrn in meinem letzten geschrieben habe/daß sie von der Königl. Compagnie außgerüstet würden/liegt noch eines von deß Königs Schiffen/von ohngefähr 36. Stücken/zu Portsmouth segelfertig /umb mit erstem guten Wind dorthin zu gehen/und wird auch noch ein anderes verduppelt/welches man gleichfalls zu dem Ende verordnet zuseyn vermeynet. Man hat mir gesagt/daß die Advis-Jagt / so die Zeitung von Ubergab der Vestung Capo-Verde daher gebracht hat/ den Commendanten auß selbigem Orte zugleich mitgebracht/ und daß man ihn hier in Engelland irgendswo heimlich verwahrte. Ich werde mich/so viel möglich/befragen/ wie weit man mit Außrüstung der Flotte komme/und dem Herrn mit nächster Post nähern Bericht erstatten.

Womit rc. West-Münster den 27. May (6. Junii) 1664.

P. Cunæus.

Die

Anno 1664. Majus. Die Schiffe aber/ so itziger Zeit in Engelland zum Krieg außgerüstet wurden/ und deren in diesem Schreiben gedacht wird/ hiessen mit Namen also/ als:

Zu Chattam wurden zugerichtet von der ersten Sorte / oder Ordnung / der Königliche Printz / der Königliche Carl und der Königliche James/ oder Jacob. Dieses letzte/ weil es antzo mehr Stücke bekommen/ so ward es nun auch unter die erste Sorte gerechnet. Von der zweyten Sorte: das Schiff Londen / Heinrich und Matthias. Von der dritten Sorte: Das Schiff Dreadnaught/ und die Rach. Von der vierten Sorte/ das Schiff Portland / Elisabet/ Hampschire/ Dyamand/ Ruben/ und Aventure.

Alle diese vorgesetzte Schiffe waren befohlen in aller Eyl fertig zu haben/ und weil man das Volck darzu nicht gleich so bald haben konnte/ wurden indessen viel Fischer von der Themis darzu genommen/ und viel Bootsvolck gepresst / die Schiffe auffzubutzen und eyligst zuzurüsten.

Zu Woledge war befohlen nachfolgende Schiffe/ von der dritten Sorte/ auffs allerbaldeste fertig zumachen und in See zu bringen/ nämlich: das Schiff Duynkirchen / Henrietta / Plymouth/ Kron/ Anna und Assurance.

Zu Deptford hatten schon etliche ihre Segel/ und namen ihre Stücke ein/ als da waren von der vierdten Sorte : Das Schiff Convertine / Breda und Dover. Von der fünfften Sorte : Das Schiff Perle/ Dartmouth/ Hector und Delphin.

Dieses nun gab in den vereinigten Niderlanden kein geringes Nachdencken/ und verursachte so viel / daß der Herr Reyter / auß Vorsorg für deß Lands und der Schiff-Fahrt Versicherung/ wieder anderst befehlicht ward / nämlich mehr Kriegs-Schiffe zuverfertigen / und die 9. auß Ost-Indien gewärtige Kauff-Schiffe / so sehr reich beladen / in Sicherheit zubringen / da er sonst wider die Türckische Raub-Schiffe in See hätte lauffen sollen. Ohne das waren die Herren Deputirte von den Admiralitäts-Collegien in eyfferigen Berathschlagungen begriffen wegen der

der Engelländer / und welcher Gestalt ihren Betrohungen hertz- Anno
hafft vorzukommen. Nicht weniger nahmen auch die Herren Sta- 1664.
ten von Holland und West-Frießland / so zu dieser Zeit im Haag Majus.
bey einander versamblet waren / dieses Engelländische Wesen in reiffes Bedencken ; Und Ih. Hochmög. die Herren General Staten unterliessen ingleichem nicht/allerley Vorsorge für beforchtende Ungelegenheit zu haben/massen sie einige Herrn nach dem Briel/ Hellevoetschluyß/Brouwershaven und andern Oertern abschicken / zu sehen / was etwan zu Beschützung deß Landes vonnöthen seyn wollte / da inzwischen zu Amsterdam / Roterdam / Enckhausen / Horn / in Seeland und anderswo ein gut Theil Kriegsschiffe fertig gemacht wurden / selbige zu Begleitung der Kauffahrdey-Schiffe zugebrauchen.

Montags den 16. 26. dieses hatte der Herr Downing / Sr. Königl. Majest. in Engelland Extraordinar Abgesandter / mit etlichen Ih. Hochmög. Herren Deputirte / von 9. Uhren deß Morgends an biß auff den Nachmittag / eine lange Unterredung / wegen der noch strittigen Sachen / vornehmlich wegen der beyden Schiffe/ Heinrich und Bonaventure / und konnten doch miteinander weiter nichts schliechten/als daß die Herren Deputirte eine Abschrifft begehrten dessen / was er im Nahmen seines Königs einzubringen hätte / und darzu dienstlich seyn könnte.

Den 20. 30. liessen die Herren General Staten dem Herrn Gesandten zuwissen thun / daß sie gern die Verzeichnüß von dem Schaden / welchen die Engelländer vorgäben / daß sie ihn von den Einwohnern der vereinigten Niederlande gelitten hätten / sehen möchten / so sollte ihm dargegen eine andere Verzeichnüß deß jenigen Schadens / den die Niederländer von den Engelländern empfangen/ eingeliefert werden / massen solches bey jüngst vorgewesenen Tractaten also verglichen worden. Der meiste Streit wegen der Schiffe Heinrich und Bonaventure war/ daß man sich beyderseits nicht vergleichen konnte / über die Worte in dem 15. Artickel/ also lautend: Quod litem inceptam poterunt prosequi &c. Das ist: Daß sie den angestrengten Proceß mögen verfolgen / rc. Wel-

Anno 1664. Majus. che Worte auf Engelländischer Seite dahin wollten außgedeutet werden / daß eine solche Streit-Sache müsste zwischen den Herren General Staten / und dem Herrn Downing abgethan werden / welches an Seiten der Herren General Staten dahin außgelegt ward / daß solche Processe vor die Justitz und Gerichts-Banck gehörten / sintemahlen die Herren General Staten keine Richter solcher particular Strittigkeiten wären.

Den 26. dragff liß der Herr Abgesandte Ih. Hoch-Mög. ein Memorial einreichen / worinnen er sie verständigte / daß er entschlossen / deß folgenden Tags eine Reyse nacher Engelland zuthun / dieweil Ih. Hoch-Mög. im Werck begriffen / seine ihnen übergebene Schrifften zu examiniren / er wollte aber bald wieder zurück kommen. Dahingegen ward dissents der Herr von Goch verordnet / als Abgesandter nach Engelland zugehen / und Sr. Majest. dem Könige alle gesunde Mittel und Vorschläge zuthun / damit selbige keine billiche Ursach haben möchte / die alte Freundschafft aufzuheben. Wobey es zu diesem Monat sein verbleiben hatte.

Doch gleichwol brachten Ih. Hoch-Mög. unter dieser und andern Strittigkeiten die wegen der Eyder-Schantz noch diesen Monat zu End / wiewol es ohne Blutvergiessen nicht abgieng. Denn weil der Herr Brabeck / Thum-Dechand zu Münster / als Bischofl. Gevollmächtigter Abgesandte ohnverrichter Sach auß dem Haag wieder nach Münster reysete / so musste Printz Wilhelm von Nassau / Statthalter in Frießland / mit seinen Völckern dahin / den Ort mit Gewalt zuzwingen: Der dann / so bald er den 7/17. dieses davor kam / unverzüglich ein Läger schlagen / und den 12.22. hernach / auß den Stücken scharpf hineinspielen liesse.

Hierauf kam den 13/23. dieses Abends deß Herrn Brabecks Secretarius mit näherer Vollmacht im Haag an / mit dem alsbald einige Unterredungen gepflogen / und endlich den 15/25. etliche gewisse Puncten / wegen Ubergab besagter Schantz / abgehandelt worden / folgendes Inhalts:

Auß-

Anno 1664. Majus.

Außzug auß Ih. Hochmög. der HH. General Staten der vereinigten Niederlanden ihrem Resolutions-Register.

Sonntag den 15.25. May/deß Morgends umb 11. Uhr/nach der Predigt.

Man hat vernommen/was die Herren Ripperda zu Burse/ und andere Ihr. Hochmög. zu der Ost-Frießländischen Sach verordnete Deputirte vorgebracht/ als die da/ vermöge und zu Folg ihrer gestrigen Commissarial-Resolution/ eine gewisse Original-Ratification deß Herrn Bischoffs von Münster/ über das Jenige/was im Nahmen und von wegen erstermeldten Bischoffs/ als auff einer/ und dem Fürstl. Frießländischen Herrn Abgesandten/ als auff der andern Seiten/ in nächstverstrichener Wochen/ allhier solle seyn verhandelt worden/ anlangend die bewuste Liechtensteinische Schuld-Sache/ und die Wiederaußräumung der Dyler-Schantze/ und was darzu gehörig/ gesehen; Neben dem ist auch noch eine nähere Ratification der vorerwähnten Herren/ in der Versamblung/ vorgelesen worden/ welche der Albrecht Freusberg/ obgedachten Herrn Bischoffs abgeschickter Secretarius, über den zu Papier gebrachten Vergleich/ der so wol von dem Herrn Abgesandten deß Fürstens von Ost-Frießland/ als von dem Herrn Brabeck/ den 16. dieses solle seyn unterschrieben worden/ wo anderst der Herr Brabeck sich bevollmächtiget befunden/ selbigen/ sonder einige Protestation oder vorbehalt/ anzutretten/ Ih. Hoch-Mög. Deputirten eingehändiget hat.

Nachdem man sich nun hierüber berathschlaget und in acht genommen/ was Ih. Hoch-Mög. Herren Deputirte mehrgemeldtem Herrn Brabeck/ als Hochgedachten Herrn Bischoffs von Münster Abgesandten/ in jüngst gehaltener Unterredung/ zu Gemüth geführt/ hat man für gut befunden und verstanden/ daß vorangezogener Vergleich/ zur Versicherung deß Fürstens von Ost-Frießland/ und zu desto mehrer Erläuterung/ in drey unterschiedliche Puncten solle abgetheilet und erleuchtert/ und dergestalt ein-

Anno 1664. Majus.

gerichtet werden / wie der Entwurff hiervon von Wort zu Wort hernach folgt:

Wir unterschriebene thun mit gegenwärtigem diesem kund und zuwissen/daß derjenige Tractat/so den 4. Septemb. deß verwichenen Jahrs/zwischen Sr. Fürstl. Gn. dem Herrn Bischoff zu Münster/als an einer/und dem Fürsten von Ost-Frießland / als an der andern Seyte / anlangend die Bezahlung einer gewissen Summa Gelds/so/vermöge eines von dem Keyserl. Reichs-Hof-Rath ergangenen gerichtlichen Außspruchs / dem Fürsten von Lichtenstein soll bezahlt werden/auffgerichtet worden / in allen seinen Puncten und Artickuln getreulich solle vollzogen werden/und hochgedachter Fürst zu Ost-Frießland / Krafft erstberührten Tractats/entweder auff/oder vor dem 4. Junii/Neuen Kal. deß 1664. in die Statt Meppen bringen lassen die Summe von zweymal hundert und fünff und achtzig tausend Rht. so wol für die Bezahlung der in obigem Tractat versprochenen zween ersten Terminen/als auch wegen 15000. Rht. auffgelauffener Zinsen/doch daß deß Herrn Bischoffs Gevollmächtigte/so besagte Summ empfangen werden/dargegen gute und gültige Quittungen von sich geben/ dieselbigen aber in Abschrifft den Deputirten deß Fürstens von Ost-Frießland zeitlich / und ehe noch berührte Gelder nach Meppen kommen/vorgewiesen werden/damit sie sich darauß gebürend ersehen mögen/ob dieselbigen auch richtig und genugsam/nämlich das Versprechen und die Versicherung haben/daß vorerwähntes Capital der zweymal hundert fünff und achtzig tausend Rht. sonder einige Detraction oder Diversion, Abkürtzung oder verwendung solle auff eine veste Hypotheck gelegt /oder dafür einige Herrlichkeit oder liegende Güter erkaufft werden / daß auch solches Capital/oder auch wol gemeldte anerkauffte Güter / zu mehr Hochgedachten Fürstens von Ost-Frießland Vergnügung / gebührender massen verbunden seyn und bleiben wider allen An- und Zuspruch/ und absonderlich wider deß Grafen von Ritbergen Anforderungen/die allbereits deßwegen wider den Fürsten von Ost-Frießland auff die Bahn gebracht werden/und solches auch für dessen wirck-

liche

liche Nachkommende / als welche die noch rückständige Terminen werden erlegen sollen und müssen / und zwar / daß sie nach verflossener Zeit anderst nicht sollen bezahlt werden / als wie zuvor geschehen / oder es solle andere genugsame Caution dem Fürsten von Ost-Frießland zu seiner Vergnügung gestellet werden. Anno 1664. Majus.

Ferner / wenn die besagte Gelder solcher Gestalt zu Meppen gezahlt werden / soll Hochermeldter Herr Bischoff alsbald durch eine absonderliche Post dem Commendanten in der Dyler-Schantz befehlen lassen / daß er deß andern Tags hernach / so da seyn wird der 5. Junii / Neu. Cal. dieses 1664. Jahrs / erwähnte Schantz anfange zu räumen / und die Artillerie / nebens der Provision / so wol der Lebens-Mittel als Kriegs-Bereitschafften / wie ingleichem auch alle andere Sachen / die Hochgedachter Herr Bischoff hinein bringen lassen / von dar außzuführen; Noch soll ihm frey stehen / alle Wercke / die er ausserhalb der Schantz gemacht / wieder einzureissen / und das soll geschehen innerhalb 5. oder meistens 6. Tagen / nach welcher Verrichtung der Commendant offtberührte Schantz dem mehr hochermeldten Fürsten von Ost-Frießland in seine oder seiner Deputirten Gewalt wieder einräumen und überliefern / selbigen auch zu dem Ende die Schlüssel einhändigen soll / also und dergestalt / daß die Schantz in deß Fürstens von Ost-Frießland freyer Willkühr gelassen werde / umb damit zuthun / wie er es thunlich befinden wird.

Und was anlangt einige andere auß diesem Tractat entspringende Schwerigkeiten / und insonderheit die Interessen von dem ersten Termin Zeitwährenden Verzugs / die Unkosten so der Hr. Bischoff auff die Execution gewandt / und die Bezahlung deß ersten Termins deß vierdten Theils der alten Interessen / welche S. Fürstl. Gn. zu Ost-Frießland / krafft mehrangezogenen Tractats / und deß in dem Münsterischen Friedenschluß enthaltenen Versiculs de indaganda, erfolgten Reichs-Satzung / zu bezahlen schuldig; so soll zwischen uns Unterschriebenen / oder andern dergleichen Gevollmächtigten / welche unsere Hn. Principalen darzu werden gebrauchen wollen / in Meppen näher hiervon

Anno 1664. Majus. gehandelt und getracht werden / deßwegen einen gütlichen Vergleich zutreffen. Im Fall solches / wider Vermuthen / nicht sollte seinen Fortgang gewinnen; so sollen die Partheyen beyderseits / was das anlangt / seyn und bleiben wie vor / jedoch daß auß der Ursach / weil eine nähere Unterhandlung anzustellen / oder dieselbe fruchtloß ablauffen möchte / die obverglichene Außräumung keines wegs verhindert oder verzögert werden sollte.

Welches geschehen und geschlossen ꝛc.

Noch weiters hat man für gut befunden und beschlossen / daß dieser obgesetzte Vergleich alsbald / und ehe man denselben noch einmahl wieder vornimmt / solle so wol Hochgedachten Hn. Bischoffs zu Münster / als Hochermeldten Seiner Fürstl. Gnaden zu Ost-Frießland zugeschickt werden / mit dem Ersuchen / daß sie / ein jeder an seinem Ort für sich / so bald immer möglich / auff zukünfftigen Samstag / so seyn wird der letzte Tag in diesem Monat / Neuen Kalenders / jre Deputirte / mit gehöriger Vollmacht / bey oder unfern von der Eyder-Schantz / in deß Printz Wilhelms von Nassau Quartier senden wollten / allwohin sich Ih. Hochmög. Herrn Deputirte auch einfinden werden / umb alldar den bewussten Vergleich / dem obstehenden Concept gemäß / zubeschliessen und zu unterschreiben / wobey noch dieses Ih. Ih. Fürstl. Gn. dem Herrn Bischoff zu Münster und Fürsten zu Ost-Frießland anzuzeigen / daß sie ihre Herrn Deputirte / jeglicher seines Orts / mit einem absonderlichen und außdrücklichem Gewalt / erstberührten Vergleich / so / wie er gegenwärtig ist / zubeschliessen und zu unterschreiben / versehen wolle / und daß zu dem Ende obstehendes Concept und itztbesagte schrifftliche Vollmachten von Wort zu Wort diesem Tractat mögen mit einverleibt werden / auff daß / wenn also nebenst dem unterschriebenen Vergleich die erstangeregte Vollmachten gegen einander außgewechselt worden / man keiner fernern Ratification oder Genehmhaltung / von nöthen habe / sondern alles unverzüglich / ohne einige Beschwernüß oder Bekümmernüß

merniß könne werckstellig gemacht werden; wobey dann Seine Anno
Fürstliche Gnaden zu Ost-Frießland zu vermahnen/ daß sie obbe- 1664.
rührte Summ der zwey hundert und fünff und achtzig tausend Majus.
Reichsthaler an einem bequämen Ort wolle in Bereitschafft halten lassen/ damit/ nach vorgewiesener Abschrifft der Quittungen/ so geliefert werden sollen/ und wenn man dieselbige wird gültig befunden haben/ selbige alsbald/ so viel immer möglich/ auff zukünfftigen vierdten Junii/ Neuen Calenders/ in der Statt Meppen/ wie obgedacht/ könten außgezahlt werdẽ/ und die deßwegen von deß Hn. Bischoffs Fürstliche Gnaden Gevollmächtigte sich/ sonder einige Hindernuß oder Beschwerd/ an besagtem Ort finden lassen/ für welche denn/ wofern es sollte der Notdurfft seyn/ ein Paßport mit offenem Namen an Hochermeldten Herrn Bischoff/ nebenst demjenigen Schreiben/ so noch außzufertigen/ soll zugeschickt werden.

Noch ferner; demnach offt Hocherwähnten Herrn Bischoffs Fürstliche Gnaden vermöge dreyer unterschiedlicher besigelter Schrifften/ so von obgenannten Secretario Ihre Hochmögenden Herren Deputirten eingereicht worden/ ihrer Seyts keine Schwerigkeit machen will/ den obeingeführten Auffsatz eines nähern Vergleichs/ in dero Nahmen schliessen und unterschreiben zulassen; So solle deßwegen von nun an obhochgedachtem Printz Wilhelmen/ als Generaln über dieses Staats Trouppen/ so bey und umb die Eyder-Schantz zu Felde liegen/ schrifftlich zuentbotten werden/ mit allen würcklichen Feindseligkeiten gegen dieselbige Schantz/ so lang biß der letzte Tag dieses noch lauffenden Monats/ Neuem Calender nach/ herbey kommen/ inzuhalten/ und solches dem Commendanten darinnen auff füglichste Art und Weise zuberichten/ jedoch aber mittler weile nichts zu unterlassen/ was zu seiner Sicherheit und fernern Außführung seiner ihm anbefohlner Instruction wird zuträglich seyn

können.

Anno 1664. Majus. können/und / im Fall jemand oder einige mit solcher schrifftlichen Vollmacht/wie oben angedeutet worden/ von dem Herrn Bischoff versehen allda /entweder vor oder auff den letzten Tag dieses Monats/kommen sollte / alsdenn noch ferner darinnen fortzufahren/ und nichts desto weniger sich mit dieses Staats unterhabenden Macht daselbst so lang auffzuhalten / biß die offterwähnte Außräumung/dem Vergleich gemäß / wircklich wird seyn vollnzogen worden/in welchem Fall er sich ferner nach seiner Instruction / und auff solchen Fall/empfangenem Befehl wird zurichten haben. Falls aber/wider Vermuthen/entweder vor oder auff den letzten dieses/ keine Gevollmächtigte von dem Herrn Bischoff dahin kommen / oder Ih. Hoch-Mög. dort selbsten anwesende Herrn Deputirte/neben dem Printz Wilhelmen von Nassau gewar würden/daß deß Herrn Bischoffs schrifftliche Vollmacht / nach Ih. Hoch-Mög. Willen und Meinung/nit abgefasst/und also nicht tüchtig wäre; So soll hochermeldter Printz / in solchem Fall / bemächtiget seyn/ mit seinen vorgenommenen oder angefangenen Proceduren wider die Schantz fortzufahren/massen er auch thun mag / wofern die Quittungen nicht möchten tüchtig und gültig befunden werden / so wie sie deß Fürsten von Ost-Frießland Herrn Deputirte werden haben wollen.

Endlich ist auch in der Versamlung die hiernechst eingeführte schrifftliche Erklärung dahin gehend /daß Ih. Hochmögenden ins künfftig/falls der Fürst von Ost-Frießland/wider Vermuthen/seiner Seyts ermangeln würde/obangezogenen und den 4. Septem. 1663. auffgerichteten Tractat/wie auch den Vergleich/so noch soll gemacht werden/zubelieben/die Execution nicht verwehren sollen/ verlesen/und selbige für geschlossen gehalten / auch verordnet worden/daß sie solle außgefertiget/und Ih. Hochmög. Hn. Deputirten zugeschickt werden / damit sie / wenn sie / nach gepflogener nähern Unterredung/von ihnen geschlossen und unterschrieben worden / im Original deß Herrn Bischoffs Deputirten und Gevollmächtigten könne eingehändiget und überliefert werden.

[Hier folgt nun die erwähnte schrifftliche Erklärung.]

Die

Die General Staten der vereinigten Niederlande / demnach sie den am 4. Septemb. nächsthin in der Statt Aurich / zwischen dem Herrn Bischoff und Fürsten zu Münster als an einer / und dem Fürsten von Ost-Frießland / als an der andern Seyte / geschlossenen Vertrag / anlangend die bewusste Lichtensteinische Schuldsache / wie auch den deßwegen am ..... dieses darauff erfolgten nähern Vergleich / durchsehen / überlegt und erwogen / haben auff vorhergegangene Beratschlagung für gut befunden sich zuerklären / massen Ih. Hochmög. sich hiermit erklären / daß sie / falls Hochgedachter Fürst zu Ost-Frießland (wieder Vermuthen) seiner Seyts ermangeln möchte / erstberührten Vertrag und Vergleich zu vollziehen / so wol was anlangt das Capital / als die Intressen / und man deßwegen gemüssiget werden solte / die Execution / dem Vertrag und Vergleich gemäß / vor die Hand zunehmen / sothane Execution nicht wollen hindern / verwehren / oder sich derselben widersetzen / weder für sich selbst noch durch andere / weder offentlich noch heimlich / wie und welcher Gestalt es auch seyn möchte. Gegeben im Haag unter unserm Namen / Unterschrifft und Sigel unsers Secretarii / den 25. May 1664. Anno 1664. Majus.

Und diese Ih. Hochmögenden obstehende gantze Resolution soll / in einem beglaubten Extract / beydes mehrerwähnten Ih. Hochmög. Herrn Deputirten und dem Fürsten zu Ost-Frießland / und denn auch dem Printz Wilhelmen von Nassau / zugeschickt werden / damit sie Wissenschafft davon haben / und sich genau darnach richten können. Auch soll ein gleichmässiger Extract dem mehrbesagten daher geschickten Secretario / umb sich dessen / da er darumb befragt würde / zubedienen / eingehändiget werden / und die Abfertigung dessen von hierauß ohne Verzug geschehen.

So weit dieser Extract.

Hiermit nun reisete der Secretarius wider ab nach Münster / und Ih. Hochmög. schickten auch alsbald eine absonderliche Post damit nach dem Läger an Se. Fürstl. Gn. Printz Wilhelmen von Nassau. Den 18/28. langte dieselbige Post umb den Mittag im Läger an / und so bald Hochermeldte Se. Fürstl. Gn. Ih. Hochmög.

Anno 1664. Majus. Schreiben gelesen / und den Vergleich wegen der Schantz verstanden hatte / ließ Sie solches auff der Stund dem Commendanten darinnen zuwissen thun / welcher sich sehr darüber erfreute / wie dann auch alle andere / die in der Schantz waren / so / daß sie auff die Wälle lieffen / und beyderseits einander deßwegen Glück wünschten. Dann Printz Wilhelm hatte die Wälle/durch starckes Canoniren / schon ziemlich beschädiget / war auch mit seinen Schantzen und Lauffgräben den Belägerten so nahe kommen / daß er alle Stund stürmen können/wann nicht indessen ein Stillstand/und in dem Stillstand / ein Vergleich getroffen worden.

Aber solche Freude währte nicht lang / sintemahlen die im Läger angelangte Bischoffl. Münsterische Herren Deputirte mit den Statischen / wegen deß im Haag / auff Ratification und Genehmhaltung deß Herrn Bischoffs zu Münster und deß Fürstens zu Ost-Frießland/gemachten Vergleichs / in keine Conferentz tretten wollten. Und weil dann der beliebte Stillstand/ den 21./31. dieses zu Mittag/ zu End lieff: So fieng Printz Wilhelm / vermöge Ih. Hochmög. Befehls / alsbald wieder an / auff die Schantze tapfer loß zu feuren / biß auff den 25. dieses / und indessen alles zum Sturm fertig zu machen. Als die drinnen solches vermerckten / steckten sie eine weisse Fahne auff/ worauff man mit dem Schiessen innhielt / und kamen zween Officirer auß der Schantz / zu Sr. Fürstl. Gnad. Printz Wilhelmen von Nassau/ umb einen Vergleich zu treffen / welcher auch nach einiger beyderseits vorgegangener Uberlegung / dergestalt beschlossen ward: Daß auff Freytag den 27. dieses/ deß Morgends umb 6. Uhr / die Besatzung außziehen / und alles / was sie in die Schantz gebracht/ mit sich nehmen / und solches mit 100. Wägen nach Meppen führen/ das jenige aber / was dem Fürsten zu Ost-Frießland zuständig/ darinnen lassen / und also die Schantze den Statischen übergeben sollte: Welches denn auff bestimmten Tag auch also geschahe / und zogen auß 180. gesunder Mann / und bey 20. Verwundte/ nachdem sie außgehalten 1982. Canon-Schüsse / und dabey mehr nicht als 4. Mann eingebüsst hatten. Printz Wilhelm/

der

der hierbey 3. Mann verlohren/besatzte die Schantz mit Statischen Anno
Völckern/und ließ/was an den Wällen zerschossen worden/wieder 1664.
außbessern. Unter währender dieser Belägerung trug sichs zu/ Majus.
daß/ indem die Belägerten scharpf herauß schossen / einem Sergeant-Majorn die Barucke mit dem Hut / durch eine Canon-Kugel/ vom Kopf genommen ward/ nichts aber/ als allein der Hut / einigen Schaden litte. Deßgleichen schoß einer dem Herrn General/ Printz Wilhelmen / seine rothe Feder auf dem Hut mit einer Kugel entzwey / welcher drauf sagte: Das war ein praver Westphälinger. Nichts destoweniger war deß Herrn Bischoffs zu Münster Fürstl. Gn. mit diesen seinen Völckern übel zu frieden / daß sie sich so bald außtreiben lassen; Und weil der Commendant sich entschuldigte / seine unterhabende Besatzung hätte ihn gezwungen / daß er den Vergleich machen müssen / wurden sie alle verarrestirt / und diejenigen / so das Gewehr zu früh von sich geworffen / gleich aufgehenckt.

Unter solchem Verlauff nahmen Ih. Großmög. die Herren Staten von Holland und West-Frießland auch die Execution wider die an Entführung der Jungfer Catharina von Orleans mißthätige Personen im Haag vor / und zwar ward deß Mortaigne Diener den 3. 13. dieses gehenckt/und der Fuhrmann/der die Jungfrau auff seinem Wagen weggeführt / gestrichen. Der Diener/ so ohngefehr 20. Jahr alt/ war von guter Statur/ und/ dessen sich jederman wunderte / sehr wol zum Todt geschickt. Er hatte bekannt/ daß er die Thür der Jungfrau/als sie Vollenhofen auß dem Hauß gestossen / so vest zugehalten / daß niemand herauß gekonnt / und daß er von dem Mortaigne ein Pistol genommen / den jenigen/ so den Anschlag würde hindern wollen/zu durchschiessen. Der andere Diener war auß Bekümmerniß unsinnig worden / und im Toll-Hauß gestorben. Den 10. 20. hernach / verurtheilte das Hof-Gericht den Herrn von Langerack dahin / daß er sollte seines Rittmeisters-Diensts verlustig / und auff fünf Jahr auß Holland und West-Frießland verbannt seyn / auch die Gerichts-Kosten bezahlen. Den Leutenant Geestdorff aber zu examiniren / wurden

Anno 1664. Majus. die Capitäne von der Herren Staten von Holland und West-Frießland Guarde zu einem Kriegs-Rath erwählet / und gedachter Leutenant deßwegen den 11. 21. dieses auß deß Gewaltigers Hauß in der Officirer Gemach neben dem Corps de Guarde / oder Haupt-Wache gebracht; Woselbst er nach unterschiedlich gehaltenen Gerichts-Tägen / sein Urtheil empfieng / daß er untüchtig / dem Land hinfüro zu dienen / und die Gerichts-Kosten bezahlen sollte. Deßgleichen ward auch der Unwill wider den Herrn Grafen von Eulenburg / auff Zuschreiben deß Herrn Grafens von Waldeck / deß von Eulenburg Vettern / beygelegt und vergessen.

Und in Abfertigung deß mehr hochgedachten Herrn Grafens von Sinzendorff / der Röm. Keyserl. Majest. höchstansehentl. Extraordinari Abgesandtens an diesen Staat / bezogen sich Ih. Hochmög. schlechter Ding auff Engeland. Weiln dann von selbigem König noch zur Zeit nichts Würckliches erfolgt / sondern nur Versprechen und Hoffnung / etwas ins künfftig zu erhalten / gemacht war; Als wollte deß Herrn Abgesandten Hoch-Gräfl. Excell. keine endliche Resolution von den Herren General Staten mitnehmen / sondern übertrug solche dem Herrn Friquet, als Keyserl. Extraordinari-Residenten im Haag / zu seiner Zeit zu begehren / und nahm also mit einer offentlichen Audientz seinen Abschied.

In Dännemarck war noch alles still / und der entführte Doct. Sperling indessen mit 40. Reuttern von Glückstatt nach Coppenhagen / und in deß Schloß-Vogts Hauß in Verwahrung gebracht / nach seiner Examination aber in ein besseres Gefängnüß versetzt worden / worinnen man seiner sonst wol wartete. Zu Rensburg in Holstein wurde diesen Monat ein Land-Tag gehalten / und auff demselben beschlossen: 1. Daß / zu geschehener Werb- und Fortschickung der Reichs- und Cräiß-Völcker / die Holsteinischen Stände noch eine Summ von 8000. Reichsthalern nachschiessen sollten / welches von jedem Pflug 1. Reichsth. machte / und diese Summ sollte innerhalb 14. Tagen auffgebracht werden. 2. Sollten zu hiebevorigem Unterhalt der beyden Triplorum oder

sechs-

sechsfachen Anschlags/Monatlich über 6000. Rht. von selbigem Fürstenthumb herbey geschafft werden/ welches monatlich jedweden Pflug 40. Lübische Schillinge betrug. 3. war bewilliget worden/zu Unterhaltung der einländischen Besatzungen/dieses künfftige Jahr in Terminen zugeben 8. Rht. vom Holsteinischen / und 12. Rht. vom Schloßwigischen Pfluge. Ferner ward auch gehandelt von der Strittigkeit/welche die abgetheilte Fürsten Sonderburgischer Linie mit der regierenden Herrschafft haben / daß nehmlich deßwegen es zu einer abermahligen Commission kommen möchte/ im übrigen müsste es bey dem Keys. Reichs-Hof-Rath außgeführt werden. Von Beybehaltung deß Umschlags zum Kiel fiel auch etwas vor ; Aber es ward weiter nichts geschlossen/ als daß die Herrschafft/darob zuhalten/ersucht wurde. Von Verkauff und Abtrettung deß Amts Segeburg ward eine Commission erhalten/ und weiln selbige nichts verfangen wollte/nacher Kiel/auff den 25. May wieder zuerneuren/verlegt. Wegen deß/daß Christianpreiß wieder bevestiget wurde war die Statt Kiel/wie auch andere/insonderheit Fürstl. Stände/nicht wol zufrieden / konten es jedoch auch nicht hindern und sahen nur auff Schweden/ob selbige Kron etwas dagegen varnehmen würde/weil es/ihrem Bedüncken nach / dem deßwegen zwischen beyden Kronen vormahls gemachtem Vergleich zuwieder lieffe.

Anno 1664. Majus.

In Schweden ward nunmehr diesen Monat / und zwar den 5/15. dieses der Reichs-Tag/auff gewöhnliche Art und Weise/mit Heer-Paucken-und Trompeten-Schall/in Stockholm feyerlich außgeblasen/und dabey verkündiget / daß deß folgenden Tags die Ritterschafft sich an ihrem gewöhnlichen Ort zusammen finden/und die Abgeordnete von den übrigen Ständen ihre Vollmachten in die Königl. Kantzeley einlieffern möchten. Selbigen Tags ward auch der Land-Marschalls Stab wiederumb dem Hn. Baron Petersohn Sparr von Sr. Königl. Majest. überreichet. den 12/22. erschiene allhier auff diesem Reichs-Tag gantz unvermuthet Se. Hochfürstl. Durchl. Pfaltzgraf Adolph Johann / König

Anno 1664. Majus. Carl Gustavs/höchstlobselichsten Andenckens/ Hr. Bruder/ und thät nicht allein bey der Königin/ sondern auch im Reichs-Rath/ und in allen Collegien der Reichs-Stände/ auch bey etlichen Personen absonderlich schrifftlich und mündliches Ansuchen / daß dem Königl. Testament nachgelebt / und Se. Hochfürstl. Durchl. zur Königl. Vormundschafft/und Reichs-Regierung/ auch Feld-Herrens Stelle gelassen werden möchte; Welches so viel würckte / daß man diese Puncten in obacht zog / und den 13. drauff den Reichs Admiral/Herrn Graf Wrangeln / durch einhellige Stimm zum Feldherrn erwehlte/ und folgendes Tages bestättigte. Solchem nach erschiene vor Hochermelte Se. Hochfürstl. Durchl. auff gethanes Ersuchen/den 18. dieses / vor 6. Reichs-Räthen / auff dem Schloß/bey denen noch war ein ansehentlicher Außschuß von allen Ständen der Priester-Bürger-und Bauer-auch Ritterschafft/ da denn Ihro die / den 12. dieses / eingegebene Schrifft in Original wieder zurück gelieffert/ und warumb Ihr in dero Anforderung nicht gewillfahrt werden könnte/vorgehalten/und damit diese Sache abgethan ward.

Neben dem nahm man auch allhier eine Veränderung der Müntze vor/und liß solche durch gedruckte Patenten anschlagen/ welches den Außländischen Kauffleuten / die im Reich viel Geld außstehen hatten/nicht wol gefiel/massen alle Küpferne Müntz solte abgeschafft/ und auff einen andern Werth silberne gemacht werden/also daß die gantze und halbe Kupferne Orte / oder Rundstücke allein gangbar blieben.

Was sonsten auff diesem Reichs-Tag abgehandelt worden/ ist auß dem hierunten im Anhang mit beygelegten Reichs-Tags-Schluß mit mehrerm zuersehen.

In Polen kamen auch diesen Monat Theils der Herrn Reichs-Räthe und Stände auff einem Convocations-Tage in Warschau zusammen/auff welchem unter andern auffs neue bewilliget ward/sechsmahl hundert tausend Gülden Kupferne Polnische Schillinge zu müntzen/wovor Volck geworben werden solte/ und

und der Kron Groß-Kantzler sollte nach der Wilda reysen/den König nacher Warschau zubereden/damit gegen künfftigen September ein Reichs-Tag könte gehalten werden/zumahlen die Zeit / da den Soldaten die schon in vorigem Jahr versprochene Gelder sollten gezahlt werden/bereits verflossen/und zubeförchten/daß sie sich wieder in eine neue Bündnuß mit einander einlassen möchten. Dieser Convocations-Tag ward gar bald und noch diesen Monat geendiget/und der Vortrag wie auch der Schluß davon dem König nach der Wilda zugeschickt. Dann am 5/15. dieses langte Se. Königl. Majest. nach außgestandenem vielen Ungemach / auß der Ukraine daselbst glücklich an/Dero die alldar befindliche Hn. Reichs-Räthe auff etliche Meilen/ und das Tribunal / oder die Herrn von dem hohen Hof-Gericht / sampt der Bürgerschafft / biß vor die Statt entgegen kamen. Von hier auß liß Se. Majest. fast täglich nicht allein Universalien / sondern auch privat Schreiben an alle Ober-Officirer abgehen / daß sich selbige bey ihren Regimentern wieder einstellen/und dabey verbleiben sollten / damit sie auf allen Fall zum Auffbruch sich fertig halten / und der Ordre der Feldherren nachkommen/andern Theils auch die mit grosser Müh kaum gestillte Verbündnüß verhindern möchten. Anno 1664. Majus.

Den 23. dieses/als am Pfingst-Montag / N. Calend. hatten die Abgesandten von der Armee bey höchstgedachter Königl. Maj. in besagter Statt Wilda Audientz/in welcher sie umb die zugesagte Gelder/auff nächstkünfftigen Johanns-Tag zuerlegen / bathen. Eben desselbigen Tages kriegte auch ein Tartarischer Gesandter Audientz/der brachte mit/daß Kracz Beeg mit frischen Tartarn in der Ukraine ankommen/und sich zu dem Woywoda Rusky/Hn. General Zarnetzky/verfügt hätte/und daß/so bald Se. Majest. es befehlen würde/der Chrimmische Cham/ in Person einen Einfall in Moskau zuthun/bereit stünde. Neben solchen Geschäfften theilte Se. Majest. der König allhier auch unterschiedliche Aemter / als Woywodschafften und Castellaneyen auß.

Die Armeen belangend/so waren dieselbige / bey dem weichen Tau-Wetter/durch das viel hin und wiederziehen gar abgemattet/ und in unterschiedlichē Stürmen uñ Scharmützeln sehr geschwächt

1664. Majus.

worden/so daß sie in die Quartiere verlegt werden musten / doch blieben der Herr Gen. Zarnetzky und der Cosackische Feldherr Tetera mit den ihrigen noch im Feld wider die Moscowiter und widerspänstige Cosacken stehen/und sonderlich hielt der erste den Cosackischen Obersten Szierko noch zu Eingang dieses Monats gleichsam belägert/wiewol umbsonst/weil er an Volck zuschwach / und der Brzuchowitzky und Dworzetzky / den Szierko zu entsetzen / ihre Völcker auff dem Nieper herunter partieren liessen / zu welchen sich auch das Humanische Regiment Cosacken / so bißhero zu der Königl. Majest. Gehorsam nicht zubringen gewesen/schlagen wolte/weßwegen der Herr Niezabilovsky / nachdem er sein Feldläger unter Pavlocza wolversehen und verschantzt hatte / 30. Compagnien dem Herrn Zarnetzky zum Entsatz zuschickte. So blieben auch noch vier Cosackische Regimenter/als das Czernikovisch/ Konieovsche/Korszunsche und Bialozerkievische bey Sr. Königl. Majest. standhafft beharren.

Als nun nach diesem der Brzuchowitzky gar auff diese Seite deß Niepers satzte / liß er eine starcke Parthey unter einem Obersten nach Korszun gehen / selbigen Ort für den Zaar zu besetzen/ woselbsten ein anderer Cosackischer Oberster / Nahmens Hipry Pododnia / commandirte. Dieser aber ließ/bey glücklicher Ankunfft deß Kozubsky mit dem Bialozerkievischen Regiment / nicht allein den Moscowitischen Obersten/ sondern auch alle seine Officirer / so damahls gegenwärtig waren / auff dem Marckte niederhauen. Deßgleichen machte hernachmahls der Herr General Czernetzky/nebenst dem Cosackischen Feldherrn/deß Brzuchowitzky Regiment unter Czerkasy gäntzlich zu schanden / und kam er selbst kaum davon. Hierauff schickte wolgemeldter Herr General einen Sultan mit seinen Tartarn / und dem Czerkasischen Regiment/auff jene Seyte deß Niepers/ gegen Maximovka / und den Machovsky gegen Siekiernia/welcher unversehens 2. Regimenter der widerspänstigen Cosacken überfiel / und theils derselben niedermachte/theils verjagte.

Unter-

Unterdessen thät sich auch der Szierko wieder hervor / und machte mit einigen zusammengerafften Hauffen der widerspänstigen Cosacken einen Anschlag auff eine Königliche Parthey / weil aber dieselben dessen zeitlich innen wurden / empfiengen sie die Cosacken dergestalt / daß deren viel niedergehauen / auch etliche Obersten gefangen / und alsobald niedergemacht wurden ; Auff Polnischer Seyten blieb hierbey von Officirern der Rittmeister Olizar. Eine andere Polnische Parthey / so gegen Human parthierte / hieb die Stättlein Buzovka / Tybulka / und andere mehr / weil sich die Widerspänstige darinnen versamblet hatten / gantz auß. Der Oberste Hockol hielt auch noch in Mohilov die Königl. Parthey beständig / und liß den Obersten Szerbina / welcher mit 100. Pferden / so von deß Szierko Leuten noch übrig waren / zu ihm kam / mit allen bey sich habenden Officirern auff dem Marckt niederhauen. Anno 1664. Majus.

An einem andern Orte wollte der Moskowitische Knees und General Chowansky sein Glück besser versuchen / nahm zu dem Ende auß unterschiedlichen Besatzungen die Völcker herauß / und zog selbige mit dem Adel umb Schmolensko zusammen / in Meinung / die von der Litthauischen Armee in Quartieren liegende Völcker damit zu überfallen / wovon aber der Woywoda von Schmolensko zeitlich Kundschafft erhielte / und die gantze Armee eylends auffboth / und damit grades Weges dem Feinde entgegen zog / auch nur zwey Meilen vom Feinde zwischen Sklov und Topiscia sein Läger schlug ; Wie aber Chowansky sich nicht bastand befund / zog er sich biß an Polotzko zurücke.

Eine andere Moskowitische Parthey / unter dem jungen Chowansky / in sechs tausend starck / wollte deß Novogrodeky Völcker überfallen / welche sich aber in guter Obacht hielten / und die Moskowiter dermassen empfingen / daß die meisten auff dem Platz blieben / und zwantzig Bojaren / oder Edelleute / gefangen / auch achtzehen Standarten / drey Feldstücklein und viel Beuten erobert wurden / und zwar durch deß Herren Obersten Lübecks Tapfferkeit / welcher diesen Sieg mit dem Leben bezahlen musste. Denn als er dem Flüchtigen Feind in einen Wald

Anno 1664. Majus. nachjagte / ward er von einen Schnaphan durch den Kopff geschossen / und / wegen seiner vielfältig / in Polen und Churland / erwiesenen tapferen Thaten / sehr beklaget.

Die vormahls beliebte Friedens-Tractaten vorzunehmen / kamen zwar die Moscowitische Commissarien nach Kraine an; Allein sie hielten weder Abred / noch Vergleich / krafft dessen beyde Theile gleich starck zusammen kommen sollten / sondern brachten einen Gefolg von 4000. Mann / zwantzig Stücken und dreyssig Munition-Wägen mit sich / so die Pohlen nicht bewilligen wollten / also daß sich nicht geringe Schwirigkeiten ereigneten / zumahln die Moscowiter sehr stoltz redten / und den Bogen gar hoch spannten / auch einige Kriegs-Macht gegen Schmolensko marschiren liessen.



JUNIUS genannt Der Brach- oder erste Sommer-Monat.

DEnnach es in vorigem Monat mit den Christlichen Armeen so weit kommen / daß sie nicht allein die Belägerung vor Canischa mit mercklichem Verlust der Ihrigen wieder auffheben / sondern über das anitzo noch zusehen musten / wie der Feind / die Türcken / ihre meiste Macht gegen das neue Serinische Werck richteten / umb sodann / wenn dasselbige erobert / folgends über die Muer zu setzen / das Christliche Läger auffzuschlagen / und in

Steyer-

Steyermarck einzubrechen. Solche bevorstehende grosse Gefahr abzuwenden / ward je eine Post über die andere nach Wien an die hinterlassene Keyserl. Herren Räthe abgefertiget / und umb schleunige Abschickung der bißher bey Ungarisch-Altenburg zusammen geführten Reichsvölcker beweglich angehalten. Anno 1664. Iunius.

Nun waren auch unterschiedlicher Reichs-Stände / sonderlich die Ober-Rheinischen Cräiß-Völcker noch zuruck / weßwegen dieselbigen in diesem Monat / so eylfertig als immer müglich seyn wollte / auff dem Muster-Platz bey der Statt Franckfurt zusammen geführt / und in gewisse Compagnien und Regimenter abgetheilet werden musten. Alle diese Völcker sollten / vermöge der Reichs-Anlage / außtragen 2011. Mann: Diese wurden abgetheilt in 2. Regiment zu Fuß und 1. zu Roß. Was aber ein jeglicher Stand für Mannschafft eygentlich hierzu liefern / deßgleichen wie die Officirer und Bediente darbey bezahlt werden sollen / weiset nachgesetzte Verzeichnüß mit mehrerm auß.

Eintheilung

Deß Ober-Rheinischen Cräises / ausser der Alliance stehender Churfürsten und Stände Völcker / in gewisse Regimenter und Compagnien zu Roß und Fuß.

Das erste Regiment zu Fuß.
Obrister H. Graf von Nassau.

1. Comp.	Nassau	88
	Simmern	20
	Stifft Speyer	30
	Sponheim	20
	Keysersberg	15. 173
2. Comp.	Stifft Speyer	170
3. Comp.	Statt Speyer	60
	Statt Worms	45
	Weissenburg	22
	Landau	36
	Roßheim	6. 169
4. Comp.	Hanau	156
	Falckenstein und Oberstein	6
	Veldentz	8
	Leyninge Westerb.	4. 174

Anno 1664. Iunius.

5. Comp. Collmar 60
Schlettstatt 48
Ober-Eheuheim 28
Münster in S. Gregor. 24
Turckheim 10.170

856

Das ander Regiment zu Fuß.

Obrister Herr Graf zu Solms
Leib-Comp. Solms 126
Leyningen Dachsburg 14
Rheingrafen 36.176
2. Comp. Ysenburg 60
Franckfurt 80
Wetzflar 12
Friedberg 18.170
3. Comp. Fulda 150
Leyningen Hartenb. 14.164
4. Comp. Franckfurt 170
5. Comp. Franckfurt 170

850

Regiments-Staab zu Fuß.

2. Obriste/welche beede aber nur 1. Obr. und Obr. Leutenants-Gage haben/thut beedes Monatlich fl. 260
2. Obr. Wachtmeister à 25. fl. 50
2. Quartiermeister à 20. 40
1. Schultheiß sampt seinen Leuten 30
1. Secretarius 10
2. Geistliche/1. Evangel. und 1. Cathol. à 18. fl. 36
2. Adjutanten à 12. fl. 24
2. Wagenmeister à 9. fl. 18
1. Profoß sampt seinen Leuten 24
1. Regiments-Feldscheerer 15

fl. 507

Prima Plana zu Fuß.

Capitain fl. 70
Lieutenant 25
Fändrich 24
Feldwäibel 15
Fourierer 7
Führer 7
Gefreyter Corporal 7
5. Corporals à 6. fl. 30
Musterschreiber 7
Feldscheerer 7
20. Gefreyte à 4½. fl. 90
4. Spielleuth / 3. Tamb. und 1. Pfeiffer à 4½. 18
Gemeiner Knecht 4

fl. 307

Das Regiment zu Pferd.

Obrister H. Graf Walrad von Nassau-Sarbrück.

Leib-Compagnie

1. Hanau-Müntzenberg 30
Hanau-Liechtenberg 18
Solms 24
Nassau 4.76

2. Herr

Anno 1664. Iunius.

2. H. N. Wolff Major und Rittmeister.	
St. Straßburg	50
Collmar	8
Schlettstat	8
Landau	4
Ober-Ehenheimb	4
Statt Speyer	3-77
3. Herr Graf von Wittgenstein/ Rittmeister.	
Fulda	51
Ysenburg	18
Wittgenstein	7-76
4. Herr Hanß Peter Pfleger/ Rittmeister.	
Franckfurt	60
Sponheim	6
Simmern	6
Veldentz	4-76
Köpff	305

Regiments-Staab zu Pferdt/ sampt dessen Monatlichen Gage.

Obrister	fl. 200
Obrister Wachtmeister	25
Quartiermeister	24
2. Geistliche/ 1. Evangelischer/ und 1. Catholischer	36
Secretarius	10
Adjutant	13
Wagenmeister	9
Heerpaucker	9
Profoß sampt seinen Leuten	24
	fl. 350

Prima Plana zu Pferd.

Rittmeister	fl. 75
Lieutenant	30
Cornet	25
Wachtmeister	12
3. Corporal à 10. fl.	30
Quartiermeister	10
Musterschreiber	10
Feldscheerer	10
Trompeter	10
Schmidt	9
Sattler	9
Plattner	9
	fl. 239

Welcher Gestalt man sich aber dieser Musterung und Verpflegung halber mit einander in Franckfurt verglichen/ und was einem und dem andern Stand an Mannschafft abgangen/ besagt nachgehender

Anno 1664. Iunius.

Receß deß Ober-Rheinischen Kreyses Fürsten und Stände HH. Deputirter / wegen gehaltener Musterung der Ober-Rheinischen Kreyß-Völcker zu Roß und Fuß.

Kund und Zuwissen ꝛc. Demnach die bey dem Reichs- und Kriegs-Corpo concurrirende Fürsten und Stände deß Hochlöbl. Ober Rheinischen Kreysses/ bey gegenwärtiger Reichs-Versamblung zu Regenspurg/ Ihrer der Röm. Keys. Majest. Unserem allergnädigsten Herrn zu hülffe und zu defension des Heyl. Römischen Reichs verwilligten Völcker Randevous und Musterplätze auff den zwantzigsten und zehenden Junii hieher nach Franckfurt verleget/ und neben Ihrer Churfürstl. Gnad. zu Maintz/ unserm Gnädigsten Herrn/ als/ wegen deß Stiffts Wormbs / außschreibendem Fürsten/ Ihre Fürstl. Durchl. zu Pfaltz Simmern / als mit außschreibender Fürst/ Ihre Hochfürstl. Gnad. zu Speyer/ Ihre. Gräfl. Gnad. zu Hanau: und Löbl. Statt Franckfurt / zu Musterherrn und Kriegs Deputirten / umb Beförder- und Verhandlung alles dessen/ was zu der Creyß-Völcker abmarche und Conservation vonnöthen / verordnet und denominirt; Daß darauff Höchst- und Hochgemeldter Chur-Fürsten und Stände hierunden geschriebene / und genante Abgeordnete und Gesandte allhier in deß Heil. Römischen Reichs Freyer Walstatt Franckfurt/ in termino, zusammen kommen / und in solcher ihrer Versamblung tractirt, verhandelt und gut befunden/ wie hernach mit mehrerem folget.

Und zwar erstlich hätte man zu wünschen gehabt / daß die Creys-Völcker so bald in dem assignirten termino erschienen wären/ und die Stände die vier zu Regenspurg verwilligte Römer-Monat zu ohnentbehrlichen Kosten/ bey abmarchir: und fortschickung deren Völcker / zu rechter Zeit hieher in die Creyß Cass geliefert hätten/ daß man also die Musterung und Abschickung deren Völcker unverzüglich vornehmen können; Dieweil aber die Völcker in termino nicht erschienen / noch einige Mittel bey der Creyß Cassa

Cassa einkommen oder verhanden gewesen/hat man die Musterung mit grossem Schaden deren benachbarten Stände/denen die zum Theil ankommende Völcker über dem Halß gelegen/differiren/und die Mittel/durch Ihrer Churfürstl. Gn. zu Meyntz interponirten höchsten credit, allererst mit grosser Ungelegenheit/Kosten und Zeitverlierung zuwege bringen müssen/allermassen auß denen/mit höchstged. Ihro Churfürstl. Gn. gepflogenen/und in dem sub lit. A. hieben gelegten Auffsatz begriessenen Tractaten mit mehrerm zuersehen. Anno 1664. Iunius.

Dieweil aber zum Andern die Reutterey die benachbarte Stände mit Quartiren am allermeisten beschwehret/so hat man/so bald als einige Mittel vorhanden gewesen/deroselben Musterung/und Auffbruch befördert/allermassen dann Dienstags den 24.14. Iunii die Musterung nahe bey Franckfurth vor denen Riederhöffen angestellet/und das Regiment zu Pferd/so von dem hochgebornen Grafen und Herrn/Walrad/Grafen zu Nassau-Sarbrück/geführet wird/befunden worden/wie die Beylage Sub lit. B. mit mehrerm begreiffet/welches dann so bald nach seiner Musterung auffgebrochen und den geraden Weg durch Böheim in Ungarn genommen.

Und demnach Drittens auff dem Reichs-Tag zu Regenspurg geschlossen/daß die Kriegsvölcker in eines jeden schickenden Stands absonderlichen Pflichten/biß auff das General Randevous/und zu Antrettung der Kriegs Operation, sollen gelassen werden/hat man/solchem Reichsschluß gemäß/die Primam Planam und gemeine Knechte/welche denen Ständen/von denen sie geworben/geschworen bey ihren Pflichten gelassen/und sie allein an den Obristen/und in seiner Ordnung an den Regimentsstab/vermittelst derselben gebräuchlichen Vorstellung/verwiesen/von dem Obersten aber und andern Regimentsstabs-Personen/der/Sub lit. C. beygelegte Eyd/mutatis mutandis, im Nahmen deß Kreyses/abgenommen worden.

Als auch Viertens/die Obersten und andere Stabs-Personen zu Roß und Fuß/wegen ihrer Außstaffirung/und anderer an-

gewen-

Anno 1664. Iunius. gewendter unvermeidentlicher kosten/ einige Satisfaction sollicitirt, und man soviel in Erfahrung und Wissenschafft gehabt/ daß andere Krayse mit ihren bestelten Obersten und Stabspersonen sich deßhalben verglichen/ ist denenselben für solche getragene Unkosten zum Anritt-Geld 2. Monats Sold auß der Kreyß Cassa bezahlt worden/ mit dieser Verordnung/ daß ihr ordentlicher Monatlicher Sold vom 20.10. Junii seinen Anfang nehmen solle.

Und demnach fünfftens Herr Graf Henrich von Solms-Braunfels sich offerirt, 20. Reutter/ sampt der gantzen Prima Plana auff seinen Kosten/ ohn alle deß Kreyses Beschwerde/ zu werben/ und zu unterhalten; Hingegen man denselben beym Regiment für einen Rittmeister erkennen/ und auß denen 4. Compagnien so viel man zugeben solle/ daß er darauß eine/ und also die fünffte Compagnie von 50. in sechtzig Mann formiren könne/ so hat man solches deß Herrn Grafen Erbieten auff Gutbefinden Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Meyntz/ angenommen/ die fünffte Compagnie formirt/ wie auß der Beylag lit. B. zuersehen/ von Hochged. Herrn Grafen aber einen Revers davon Copia sub lit. D. beygelegt/ genommen/ daß solche fünffte Compagnie dem Kreyß ohne alle beschwerde seyn/ und die auß denen übrigen Compagnien gezogene/ und ihm undergestellete Reutter/ der zu Regenspurg gemachten Repartition nach/ nicht weniger zu Unterhaltung der Prim. Plan. derselben Compagnie/ darauß sie gezogen/ concurriren sollen.

Dieweil man auch Sechstens eines Commissarii höchstbenöthiget gewesen/ als ist Herr Christian Kahlenberger zu einem Craiß-Commissarien an- und Freytags den 27.17. Junij demselben der Eyd auff die sub Lit. E. beyligenden Instruction, und Bestallungs-Formul abgenommen worden/ dabey aber das Stifft Speyer/ und die Statt Franckfurt ihnen per expressum vorbehalten/ befundenen Dingen nach/ für ihre Völcker einen absonderlichen Commissarium zu bestellen.

Demnach Siebendens Ihre Churfürstl. Gnad. zu Mäintz/ das Proviant für die Kriegsvölcker auff 2. Monat/ nach Abzug dessen/

dessen / was ein- oder ander Stand allbereit zu Regenspurg im Vorrath hat / zu fourniren / und solches nach Regenspurg zu liffern / übernommen / so ist guth befunden / daß ein jeder Stand / so zu Regenspurg Vorrath an Proviant auff zwey Monath gereichet / in das gemeine Magazin lieffern / und den Werth mit ordentlicher Rechnung liquidiren / und an denen verwilligten 4. Römer-Monathen abziehen solle. Anno 1664. Iunius.

Achtens / nach eingezogenen und erworbenen Mitteln hat man den 27. 17. Junii das Rendezvous der Völcker zu Fuß nahe bey Franckfurt bey dem also genandten Königslacher Brunnen / unfern dem Riethoff / angestellet / und ist eben die Ordnung gehalten / auch beyden Obersten / als Herrn Gustav Adolpfen / Grafen / zu Nassau Sarbrück / und Herrn Philips / Grafen von Solms / sodann dem Regiments-Stab eben der Eyd abgefordert worden / wie artic. 3. obengemeldt / und haben sich beyde Regimenter bey der Musterung befunden / wie die Beylag Sub lit. F. außweiset.

Dieweil Neuntens bey denen Regimentern zu Roß und Fuß in der Musterung sich einige Defecten befunden / und die verwilligte Mannschafft nicht von allen Ständen völlig gestellt; ist / solche Defecten ordentlich zu notiren / und denen Cräiß-Außschreibenden Fürsten und übrigen interessirten Cräiß-Ständen heimbzugeben gutbefunden worden.

Demnach Zehendens Man gleichwol bey der Musterung eine Ansehentliche tapffere Mannschafft zu Roß und Fuß gefunden / dieselbe aber mit benöthigter Underhaltung nicht continuirlich zu versehen / und dardurch verderben zulassen / unverantwortlich fallen würde / so ist nöthig ermessen worden / daß ein jeder Stand / zu Unterhaltung seiner Völcker / der prima Plana, Regiment-Stabs und Kriegsbedienten sein Contingent sampt dem Wechselgelt auff Wien à 1½. procento. jederzeit ein Monath zuvor hieher in die Legstatt übermachen / und solchem nach einen Monat Sold / doch auff gebührende Abrechnung zwischen den Commissarien und Soldaten / dißmahl innerhalb vier Wochen unfehlbar lieffern / derohalben dann dem Commissario von einem

Anno 1664. Junius. jeden Stand eine ordentliche Rechnung / wie weit Er die Seinige bezahlt/vorderlichst zugesandt werden solle. Und dieweil der Vorrath an Proviant für die Völcker auff 2. Monat gemacht / so solle der Commissarius Monatlich (wolverstanden den Monat von dem Tag/da denen Völckern das Proviant auß dem Magazin gelieffert wird/anzurechnen) für einen Monat oder Ration 1. fl. abziehen/und auß dem Abzug wiederumb auff die folgende Monat Provision, wegen deß Proviants/gemachet werden. Versichert man sich im übrigen/wann ein oder anderer Stand die schuldige Bezahlung zu rechter Zeit nit thun sollte/daß das höchstlöbl. Außschreib-Ambt/vermög deß Heyl. Reichs Constitutionen/ und Krafft deren dißmahl zu Regenspurg gemachten Reichsschlüssen / durch seine Authorität die saumbseligen zu Abstattung ihrer Schuldigkeit zeitlich zubringen wissen werde.

Dieweil Eilfftens bey gehaltener Musterung die Compagnien in merckliche Veränderung gesetzet / dahero die zu Regenspurg in circulari conventu, wegen Underhaltung der Prim. Plan. denen Köpfen nach gemachte Repartition nicht zulänglich / so ist gut befunden/dafern es bey der in der Musterung gelassenen Eintheilung der Compagnien verbleiben sollte/daß der Abgang an solchem Underhalt von dem Commissario auß der Cräiß-Cass bezahlt werden solle / darzu ihm dann die Mittel von denen Cräiß-Ständen zu fourniren wären.

Der Commissarius soll/Zwölfftens/den Regiments Stab/ gleich wie die Primam planam, und gemeine Soldaten / auß seiner Hand bezahlen / dafern nicht bey der Reichs Armee in genere ein anders observirt wird; In allem Fall aber soll er ein fleissiges Auffsehen haben/daß der Regiments-Stab völlig besetzt sey/ und für die vacirende stellen kein Gelt oder Proviant gereichet/sondern solches abgezogen/und denen Ständen ordentlich verrechnet werde.

Dieweil Dreyzehendens bey der Musterung sich befunden/ daß der mehrertheil der Stände ihre Mousquetirer mit Munition/ deme zu Regenspurg deßhalben gemachten Aufsatz gemäß/nemblichen mit 5. Pf. Pulver / 10. Pf. Bley / 10. Pf. Lunten/nicht versehen/

sehen/und aber die Völcker ohn Munition kein operation oder dienste thun können / so ist allerdings nöthig erachtet / daß ein jeder Standt/der die Seinige nicht versehen/ innerhalb 14. Tagen / das halbe solcher in den Regenspurgischen Auffsatz Quantirten Munition mit bahrem Geld/nemblichen den Centner Pulffer à 30. fl. den Centner Bley à 12. fl. und den Centner Lunten à 6. fl. erstatten / und der Cräiß-Cassa hieher liefern/ oder aber seine schuldige Quantität Munition innerhalb solcher Zeit nach Regenspurg in natura stellen / und davon nicht weniger inner solcher Zeit hieher ad Cassam Bericht geben solle; So viel aber die andere Helffte solcher Munition für die mousquetirer belangt/ soll dieselbe innerhalb 6. Wochen die nächste darauff ohnfehlbar folgen / und wegen Liefferung oder Respective Bezahlung derselben in allem gehalten werden / wie nechst vorher wegen Lieferung der ersten Helffte gut befunden und verordnet worden.

Anno 1664. Iunius.

Als auch Vierzehendens allerdings nöthig befunden/ daß für ein jedes Regiment eine absonderliche Feld Apotheck zustellen/ so ist dem Cräiß-Commissario hiemit aufferlegt worden / vorderlichst ein Inventarium über die Apoteck/und deren von denen Feldscherern eingekaufften Instrumenten, auffzurichten ; denen Völckern sollen die Artzneyen vergebens gereicht werden/wann sie in ihren Kriegs-Diensten verwundet oder beschädiget/wie auch/wann sie in Kranckheit fallen /oder auch sonsten ohne ihre verschulden etwan verwundet werden. Dafern aber ein oder ander Soldat oder Officier in Schlägereyen und verbottenen Händeln beschädiget wird / und im Leben bleibet/ sollen ihme die dargereichte medicamenten und Pflaster im billigem Preyß an seiner Gage , oder auch wann sie gestorben/und etwas hinterlassen/ an solcher ihrer Verlassenschafft von dem Kriegs Commissario abgezogen / und darauß so viel möglich der Abgang der medicamenten ersetzet werden. Zu solchem Ende solle der Feldscherer von Wochen zu Wochen bey seinem Eyd eine designation aller Verwundeten und Krancken dem Cräiß Commissario zustellen.

Demnach ferner und Fünffzehendes höchstnöthig / daß der

Anno 1664. Iunius. Cräiß Commissarius ein stück Gelt jederzeit zu extraordinari, und unversehens vorfallenden Kosten in der Hand habe / so ist gut befunden / ihm nicht allein dißmal zu solchen extraordinari Kosten fünffzehenhundert Gülden auff den Weg mit zugeben / sondern auch zu Continuation derselben alle Quartal vom 20. 10. Junii jüngsthin anzurechnen/einen halben Römer-Monat in die Cräiß-Cass nach Franckfurt zulieffern / hingegen solle der Commissarius schuldig seyn/Monatlich/neben seiner Hauptrechnung / auch eine ordentliche specificirte Rechnung wegen der extraordinari Außgaben/so fern einige vorgefallen/an gebührende Orte/seiner Instruction gemäß/zu übersenden.

Es ist Sechszehendens für gut und nöthig angesehen/daß Zeitwehrenden dieses Türcken-Krieges ein eigen Subjectum zu Verrichtung der Cräißgeschäfften/Eintreibung deren Mittel/ und zu Correspondenz mit dem bey denen Cräiß-Völckern subsistirenden Commissario angenommen werde/deßhalben dann von denen Hrn. Außschreibenden Fürsten / einiger Vorschlag / so wol ratione deß subjecti als Salarii zuvernehmen wäre.

Dieweil Siebenzehendens bey den Stücken noch 2. Connestabel manglen/wären Ihr Churfürstl. Gn. zu Mäintz umb derselben Stellung zubelangen/solten von darauß keine gegeben werden/ wäre dem Commissario auffzutragen/an bequemen Orthen/etwa zu Nürnberg oder sonsten/solche zubestellen.

Demnach Achtzehendens Ihre Hochfürstl. Gn. zu Speyer mit Schickung Ihrer verwilligten 200. Mann zu Fuß zurück zu bleiben sich resolvirt, so fern nicht etwa H. von Metzenhausen bey einem Regiment zu Fuß zum Obrist Leutenant vorgestellt würde/ allermassen in circulari conventu zu Regenspurg dahin geschlossen seyn solle/so hat man auff gnädigste recommendation Ihr. Churfürstl. Gn. zu Mäintz/und zu Verhütung allerhand Inconvenientien für gut angesehen / gemeldten Herrn von Metzenhausen/dem Nassauischen Regiment für einen Obrist-Leutenant/an Statt des Obristwachtmeisters/vorzustellen/und demselben / doch allein sub ratificatione circuli, zu seiner Besoldung 25. fl. zu addiren.

Nun-

Neuntzehendens/ solle von dem Cräiß-Cassirer/ wegen deren zu Regenspurg verwilligter 4. Römer-Monat/ ein förmliche Rechnung gehalten/ und/ wohin dieselbe verwendet/ specificè denen interessirten Cräiß-Ständen hiernächst beleget werden. Dieweil aber der Cräiß-Cassirer nur Jährlich 20. fl. Bestallung hat/ so ist ihme auff Ratification deß Cräises/ Zeit währenden dieses Türcken-Kriegs/ wegen häuffiger Geschäfften/ sein Jährlich Salarium, vorerst auff 50. Gülden gebessert worden. Damit auch derselbe wissen möge/ von wem er Ordre zu Außzahlung der in der Cräiß-Cass befindlichen Gelder anzunehmen habe/ ist rathsam ermessen/ daß so viel der Völcker Monatliche Gage belangt/ er dieselbe Monatlich/ diesem Receß gemäß/ ohne fernere Ordre folgen und fortgehen lassen/ wegen anderer Außgaben aber/ an beyde Herren außschreibende Fürsten/ oder auch an denjenigen/ welcher von ihnen und dem Cräiß möchte darzu hiernächst/ subordinirt werden/ verwiesen seyn soll.

Zwantzigstens hätte man nichts liebers sehen mögen/ als daß die Pfaltz-Simerische allhier in termino erschienene Hn. Abgeordnete auch denen Cräißverrichtungen und Consultationen der zu Regenspurg auf Sie gerichteten Deputation gemäß beygewohnet/ allermassen man sie ad omnes actus & congressus beruffen; Dieweil aber dieselbe/ wegen obhabender Instruction, vor Erörterung deren zwischen beyden Höchstlöbl. Außschreibenden Fürsten erwachsenen Differentien/ oder eines von Chur-Mäintz extradirten Revers nicht erscheinen wollen/ und solche Sach von so wenigen/ darzu auch nicht Instruirten Deputirten nicht hat können gehoben werden/ ist man genöthiget worden/ wegen der eussersten der gantzen Christenheit/ insonderheit aber dem Heil. Röm. Reich vor Augen stehenden Gefahr/ auff Ih. Keyserl. Majest. mehrmahln inständigst wiederholtes Ermahnen/ der Völcker Rendezvous, und was zu derselben Abmarsch und Conservation vonnöthen/ zu deliberiren und zu verhandlē/ doch ohne Præjuditz jedermäñiglich.

Zum ein und zwantzigsten ist verhandlet und abgeredt/ wann ein oder ander der Obersten zu Fuß durch natürlichen Todt/ oder

Anno 1664. Iunius.

 sonsten

Anno 1664. Iunius. sonsten durch Unglück/das Gott in Gnaden verhüten wolle/abgehen solte/daß alsdann auß beyden Regimentern eins gemacht/und von einem Obersten commendirt werden solle. So sollen auch die Obersten zu Fuß und zu Pferd gar nicht befugt seyn/ ein oder ander Fahnen oder Estandarten/ oder derenselben Divisè ohne Consens der interessirten Cräiß-Stände zu verändern / sondern sie biß zu ihrem Abgang oder anderwärtiger Veränderung in ihrem Stand zu lassen / wie sie die bey der Musterung empfangen.

Endlich ist auch nöthig ermessen / daß dieser Receß mit allen Beylagen vorderlich / durch die Herren außschreibende Fürsten/ vermittelst eines ordentlichen Außschreibens / an alle interessirte Cräiß-Stände gebracht / die Stände dabey zu unversaumlicher Abtragung der vier verwilligten Römer-Monaten und unaußbleiblicher Erfüllung alles dessen / was zu Erhaltung denen Völcker / und derselben benöthigten Versehung / in gegenwärtigem Auffsatz begriffen/von Außschreib-Ampts wegen ernstlich ermahnet/so dann dieser Auffsatz zu Regenspurg denen daselbst anwesenden Abgesandten deß Ober-Rheinischen Cräises per dictaturam communicirt werden. In Urkund dessen allem/wie obstehet/haben Wir der zu Anfang genannten Chur-Fürsten und Ständen Abgeordnete und Gesandte gegenwärtigen Receß unterschrieben und signirt. Actum Franckfurt den 22. Junij/2. July/1664.

(L.S.) Johann Werner/Freyherr von Plitterstorff/Chur-Maintz. Abgeordneter.

(L.S.) Johann Ernst Varnbüchler / Gräfl. Hanauischer Rath und Abgeordneter.

(L.S.) Andreas Causs, Gräfl. Hanauischer Abgeordneter.

(L.S.) Quirinus Mertz / Fürstl. Speyerischer Cantzler und Abgeordneter.

(L.S.) Hanß Georg Grambs.

(L.S.) Antonius Glock / Doct. als der Statt Franckfurt Mit-Deputirter.

Henrich Wilhelm Kellner / der Statt Franckfurt Deputirter.

Auff-

Anno 1664. Iunius.

Aufsatz und Urkunde
Gegen Ihro Churfürstl. Gn. zu Mäintz / wegen vorgeschossenen Geldts und Meels für die Ober-Rheinische Cräiß-Stände / davon ein Exemplar Höchstged. Ih. Churfürstl. Gn. zu Mäintz / das ander Löbl. Statt Franckfurt zu der Caß extradirt worden.

Beylag Lit. A.

Wir deren zu Musterung und anderer Verrichtungen / bey Abmarsch der Ober-Rheinischen Cräiß-Völcker zu Roß und Fuß zu Regenspurg deputirten Fürsten und Ständen Abgeordnete und Gesandte / uhrkunden und bekennen hiemit: Demnach zwar zu Regenspurg von denen beym Cräiß-Corpo concurrirenden Fürsten und Ständen / verschiedene Auffsätze und Uberschläge gemachet und verglichen / sowol was man zu Proviantirung der Cräißvölcker / auff zwey Monat / als auch andern zum Krieg und Fortschickung der Völcker unentbehrlichen Requisiten vonnöthen / und dahero 4. Römer-Monat / nach dem Fuß der Matricul, längstens innerhalb 4. Wochen / von dato den 15. 5. May jüngsthin in die Cräiß-Caß nach Franckfurt zu lieffern geschlossen / gleichwol aber solche 4. Römer-Monat in termino deß auff den 20. 10. Iunij assignirten Rendezvous, und noch dato (gar wenig außgenommen / so hierunten specificirt,) nicht einkommen / daher die Völcker nunmehr in die 8. Tage den benachbarten Ständen zu grossem Schaden und Nachtheil über dem Halß gelegen / und bey Ermanglung deren / zur Abmarsch derselben höchstbenöthigten und unvermeidlichen Kosten jederman vor Augen gestanden / dafern dem Werck durch einen Vorschuß an Geldt nicht schleunigst geholffen werde / daß die mit so schwerem Kosten geworbene Mannschafft / dem gantzen Cräiß zu grossem Schimpff und Schaden / sich debundiren und gäntzlich verlauffen würden; Und aber Ih. Keyserl. Majest. unser Allergnädigster Herr / Ih. Churfürstl. Gn. zu Mäintz / unsern auch Gnädigsten Herrn / als Ober-Rheinischen Cräi-

Anno 1664. Iunius

Craises Außschreibenden Fürsten / zu verschiedenen mahlen beweglich erinnert / solche deß Craises verwilligte Völcker / wegen der täglich sich mehrenden / und von dem Erbfeind Christlichen Nahmens / dem gantzen Röm. Reich vor Augen stehenden Noth und Gefahr / unverzüglich auffbrechen zulassen: Uber das auch Höchstged. Ih. Churfürstl. Gn. durch eine eygene Abschickung von Straßburg auß / umb Beförderung der Ober-Rheinischen Völcker Marche im Nahmen deß Craises / belanget worden / und niemand zu einem Vorschuß zu bewegen und zu bringen gewesen: So seynd mehr Höchstged. Ih. Churfürstl. Gn. auß treugemeynter Vorsorg und rechtschaffener Liebe / zu Rettung deß Heil. Röm. Reichs und Ihro Keyserl. Majest. Erblande / bewogen und genöthiget worden / nicht allein das höchstbenöthigte Proviant für die gesampte Craißvölcker / auff 2. Monat zu stellen / sondern auch mit einer / auff Dero Interponirten höchsten Credit / in Franckfurt auffgenommenen Summa Gelds zu assistiren / allermassen sie dann Gnädigst übernommen / von Würtzburg auß / vorderlichst biß auff eulffhundert Würtzburger Malter Meel / ohngefehr minder oder mehr / nachdem der von etlichen Ständen zu Regenspurg in particulir gemachte Vorrath / so in deß Craises Magazin zu liefferen / mehr oder minder erfordern wird / nach dem zu Regenspurg verglichenen Anschlag deß Regenspurger Schaffs à 15. fl. in Ihren Kosten / und ohn alles darauff gesuchtes Interesse nach Regenspurg zu liefferen: Nichtweniger sechstausend Reichsthaler baar Geld auffnehmen und herschiessen zulassen / allermassen dann auch solche 6000. Reichsthaler von deß Craises Cassirer empfangen / und in die Craiß-Caß gelieffert worden: Damit nun aber Höchstged. Ih. Churf. Gn. der Wiedererstattung solches Ihres Vorschusses / so wol an Geld als Meel mögen gesichert seyn / haben Ihro Dieselbe Gnädigst vorbehalten und bedinget / ist auch von uns / zu Wolfahrt und Bestem deß gantzen Craises / zu Abwendung grossen Unheyls / Schaden und Unglücks / mit unterthänigster Dancksagung acceptirt worden / daß solche verwilligte Römer Monat vorderlichst von allen interessirten Ständen in die Craiß-

Caß

Caß allhier nach Franckfurt sollen gelieffert/und Ihre Churfürstl. Gn. oder die Darleiher deß Geldes/darauß umb Capital-Interesse à 8. pro cento und Kosten (so gleichwol allein diejenige/ die in mora seynd/zutragen) wegen solcher auffgenommenen Summ/wie auch deß dargegebenen Mehls contentirt werden / also und dergestalt/ daß biß zu Ihro Churfürstl. Gn. gäntzlicher Bezahlung/von allen denjenigen/was von heut dato / wegen solcher 4. Römer Monat/ in die Craiß-Caß gelieffert/ohn deroselben expresse Ordre und Consens/niemanden/wer der auch seye/etwas solle gefolget/keine Assignation, Compensation, Abrechnung / ausser was von Löbl. Stätten/Straßburg und Franckfurt / wegen der Munition und anderer Zugehörde/zu dieser Expedition angewendet/und auch von ein und anderem Stand an Proviant in Regenspurg gelieffert worden/angenommen/ sondern eintzig und allein Ih. Churfürstl. Gn. bezahlt werden/ dawieder auch sich niemand / wer der auch immer seyn mag/einiger Exception, Prætexts/Tituls/oder Reichsschlusses behelffen solle oder könne: Mit diesem ferneren Anhang/ dafern die vier Römer Monat nicht völlig eingehen / oder man mit denselben die Bezahlung nicht erstatten / oder auch derenthalben einiger Streit vorfallen solte/also / daß solche vier Römer Monat durch gütliche oder verlaubte Zwangs-Mittel nicht könten eingebracht werden/daß solchen falls vor allen andern Außgaben/wie die auch nothwendig seyn möchte/mehr höchstermeldte Ih. Churfürstl. G. auß andern nächst einkommenden Craiß-Mitteln sich bezahlt zumachen/befugt seyn sollen.

Zu Besagung dessen/haben wir verordnete Craiß-Deputirte bey dieser höchst-und unvermeidlichen Noht / im Nahmen und von wegen unserer Gn. Gn. und Großg. Hn. Principalen dieses eygenhändig underschrieben und sigillirt: So geschehē den 26. 16. Iun. 1664.

Anno 1664. Iunius.

(L.S.) Quirinus Mertz Fürstl. Speyerischer Abgeordneter. (L.S.) Andreas Causs Gräfl. Hanauischer Abgeordneter.

Hanß Georg Grambs.

(L.S.) Antonius Glock/Dr.

Alle beyde der Statt Franckfurt Deputirte.

Anno 1664. Iunius.

Specification,

Was an denen bewilligten 4. Römer-Monat biß auff den 26. 16. Junii jüngst in die Craiß-Caß bey der Statt Franckfurt geliefert worden.

	fl.	kr.
Den 14. Junii 1664. Statt Worms	180	
Eod. Statt Landau	180	
15. Dito Statt Wetzlar	96	
Eod. Ysenburg Offenbach	166	
Eod. Ysenburg Büdingen	191	30
Eod. Statt Colmar	504	
Statt Schlettstatt	432	
Kaysersberg	[illegible]	
Ober-Ehenheim	[illegible]	
Münster im S. Gregor-Thal	144	
Thüringheim	[illegible]	
Eod. Statt Speyer	[illegible]	
Summa	[illegible]	[illegible]

Designation,

Wie deß Ober-Rheinischen Craisses Regiment zu Roß zu Regenspurg eingetheilt/ bey der den 24. 14. Junii zu Franckfurt gehaltenen Musterung befunden und geändert/ und was an denen zu Regenspurg verwilligten Völckern gemangelt.

Beylag Lit. B.

Oberster Herr Walrad / Graf zu Nassau-Sarbrücke/ etc.

Regenspurg. Eintheilung Musterung

Die erste/ oder Leib-Compagnie.

Hanau-Müntzenberg 30. Hat sich bey der Musterung

Hanau

Hanau-Lichtenberg	18	nicht stärcker befunden / als 54.	Anno
Solmisch	34	Köpffe / haben also gemangelt	1664.
Nassau	24	22. Mann.	Iunius.
	76. Köpffe.	54. Köpffe.	

Veränderung und befundene Defecten bey der ersten Compagnie.

Hanau-Mintzenberg und Lichtenberg soll / vermög Regenspurg. Eintheilung zu Roßstellen 48. Mann / hat aber nur gestellet 42. Mann / mangeln also und hat Hanau noch zu stellen 6. Mann.

Die gesampte Solmische Häuser haben bey dieser Compagnie sollen stellen / vermög Regenspurg. Repartition 24. Mann / dieweil aber zu Regenspurg das Regiment zu Roß nur in 4. Compagnien eingetheilet / und bey der Musterung die fünffte Compagnie auffgerichtet worden / wie hierunten mit mehrerm gemeldet wird / so seynd solche 24. Mann unter die fünffte Compagnie gestellet worden. Hingegen hat Nassau-Sarbrücken / anstatt 4. Reutter für 24. Mann zu Fuß / 8. Reutter / und also in allem 12. Reutter zu dieser Compagnie gestellet / wann derohalben Hanau seine noch schuldige 6. Mann gestellet / bestehet diese Compagnie mit der Prima Plana in 60. Köpffen.

Die zweyte Compagnie.

Herr Wolff Mentzinger / Obrist-Wacht- und Rittmeister.

Regenspurg. Eintheilung.		Musterung.
Statt Straßburg	50	
Colmar	8	Haben sich bey der Musterung
Schlettstatt	8	nicht mehr als 74. Köpff
Landau	4	befunden / also drey gemangelt.
Ober-Ehenheim	4	
Statt Speyer	3	
	77. Köpffe.	74. Köpffe.

Anno 1664. Iunius.

Defecten.

Vermöge Regenspurg. Verwillig- und Eintheilung / hat die Statt Speyer 3. Reutter geben sollen / so bey der Musterung nicht erschienen / manglen also bey dieser Compagnie.

3. Mann.

Die dritte Compagnie.

Rittmeister.

Herr Friederich Wilhelm / Graf von Wittigenstein.

Regenspurg. Eintheilung.		Musterung.
Fulda	51	Haben sich bey der Musterung nicht mehr als 58. Mann befunden / also 18. gemangelt.
Eisenburg	18	
Wittigenstein	7	
	76. Köpffe.	58. Köpffe.

Veränderung und befundene Defecten.

Vermöge Regenspurg. Verwillig- und Eintheilung / haben die gesampte Herren Grafen von Ysenburg 18. Reutter stellen sollen / seynd aber von ihnen nicht mehr als 15. unter die fünffte Compagnie gestellet worden / wie hierunten zu ersehen.

Die vierdte Compagnie.

Rittmeister.

Herr Hanß Peter Pfleger.

Regenspurg. Eintheilung.		Musterung.
Franckfurt	60	Haben bey der Musterung sich nicht mehr befunden / als 61. Köpff / also 17. gemangelt.
Sponheim	6	
Simmern	6	
Veldentz	4	
	76. Köpffe.	61. Köpffe.

Simmern ist zwar mit seinen verwilligten 6. Reuttern / sampt noch einem von Herrn Gräfen von Fehlen bey dem Rendezvous erschienen / hat sich aber unter die fünffte Com-

pagnie

pagnie gestellet / ist gleichwol abgeredet worden / daß die Simmerische und Fehllische 7. Reutter / bey der vierdten Compagnie bleiben sollen. Anno 1664. Junius.

63. Köpffe.

Veränderung und befundene Defecten bey der vierdten Compagnie.

Vermöge Regenspurg. Verwillig- und Eintheilung hat Sponheim geben sollen 6. Reutter / seynd aber bey dem Rendezvous nicht erschienen / sondern manglen /

6. Mann.

Item / hat Pfaltz-Veldentz stellen sollen 4. Reutter / so auch nicht erschienen / mangeln

4. Mann.

Die fünffte Compagnie.

Rittmeister.

Herr Heinrich / Graf zu Solms Braunfels / rc.

Demnach Hochgeb. Herr Graf sich freywillig offerirt, 20. Reutter sampt der Prima Plana auff seinen Kosten zu werben / und zu unterhalten / ohn alle deß Craises Beschwerde / allermassen Er sich deßhalben expressè reversirt, und man Ihn hingegen bey dem Regiment für einen Rittmeister erkennen und annehmen / und auß denen übrigen 4. Compagnien so viel an Mannschafft untergeben solle / daß er eine Compagnie von 56. in 60. Mann richten könne / so ist ihm solches / bey gehaltener Musterung / auff Gutbefinden Ihr. Churfürstl. Gn. zu Maintz / accordirt, und die Compagnie gerichtet worden / wie folgt:

Aufsicht- und Eintheilung der fünfften Compagnie.

Solms	24
Eisenburg	18
Solms Braunfels / als der Rittmeister	20
	62. Köpffe.

Musterung.

Haben sich bey der Musterung nicht mehr als 51. Mann befunden / also 11. Mann gemangelt.

51. Köpffe.

Anno 1664. Junius.

Defecten.

Es haben die gesambte Herrn Grafen von Eisenburg stellen sollen 18. Reutter/haben aber nur 15. gestellet/ manglen also 3. Mann.

So denn solle der Rittmeister/Herr Graf von Solms-Braunfels/stellen 20. Reutter/hat aber nur noch 12. gestellet/manglen 8. Mann.

Lista.

Wie starck das Ober-Rheinische Regiment zu Roß bey der Musterung gefunden worden.

die 1. Compagnie	45. Köpffe
die 2.	74
die 3.	58
die 4.	61
die 5.	[illegible]
Summa	298. Köpffe

Lista.

Der bey der Musterung außgebliebenen und manglenden Mannschafft.

Bey der 1. Compagnie Hanau	6. Reutter
Bey der 2. die Statt Speyer	3
Bey der 4. Sponheim	6
Pfaltz-Veldentz	4
Bey der 5. die H. Grafen von Eisenburg	3
Solms-Braunfels	8
Summa	30. Reutter

Litera C.

Ihr sollet schwören einen Leiblichen Eyd zu Gott/denen Auß-schrei-

schreibenden / und andern Fürsten und Ständen dieses Ober-Rheinischen Cräisses/ so bey dieser Volckhülff concurriren/ getreu und gehorsam zu seyn/ willig und redlich zu dienen/ dasjenige/ was euch/ im Nahmen deß Cräisses / wird befohlen werden / nach aller Möglichkeit zu achten/ und was ihr/ Krafft euer tragenden Chargen/ schuldig seyt/ willig zuthun / allen Ihrer Keys. Maj. deß Heil. Reichs/ und dieses Cräisses Feinden insonderheit dem Feinde Christlichen Nahmens dem Türcken / mit Leib und Blut / so lang ihr in diesem Dienste stehet/ und man dessen benöthiget ist / es sey im Felde oder Besatzung/ zu Wasser oder Lande / in Zügen zu oder von dem Feinde/ in Schlachten / Stürmen / Scharmützeln / oder in was Gelegenheit es sonsten seyn mag / dapffer und mannlichen Wiederstand zu thun / allen dieses Ober-Rheinischen Cräisses Ständen Schaden und Nachtheil zuwenden/ wider sie nichts thun/ reden oder rathen / sondern ihren Nutzen und Frommen befördern/ auch da ihr etwas wider ihren Nutzen und Wolfahrt hören soltet / solches alsbald zueröffnen ; Ihr sollet auch/ so bald ihr zu dem General Randevous, oder dem gantzen Kriegs-Corpo kommen werdet/ oder/ wie auch sonsten/ Zeit und Gelegenheit nach/ solches von euch mögte gebührend erfordert werden / schwören und geloben/ der Keys. Maj. und gesambten Chur-Fürsten und Ständen deß Reichs getreu und gehorsam zu seyn in allen Puncten deß Articuls-Brieffs/ so euch/ wie allen andern Kriegs-Völckern/ wird vorgehalten werden / die von denselben euch vorgesetzten Reichs-Generalen/ sampt allen ihren nachgesetzten Officirern / die euch zu befehlen haben/ gebührlich zu respectiren / und denenselben/ Kriegs-Gebrauch und Ordnung nach/ ohne alle Widerrede und Aufzug zu gehorsamben. Ihr sollet auch euer Regimenter nimmermehr verlassen/ es sey im Feldlager / Schlachten / Quartiren / Guarnisonen/ oder anderswo / so lang es euer Leben und Gesundheit zulässet / mit allem Fleiß / und so gut ihr immermehr könnet/ sollet ihr dahin sehen/ trachten und arbeiten / daß die Cräiß-Völcker / Regimenter und Compagnien / ohn Unterschied mögen wohl conserviret in Zeit Anmahn- und Erinnerung thun / daß denenselben ihr gebüh-

Anno 1664. Iunius.

Anno 1664.

gebührenden Sold und Proviant verschaffet/ die Kriegs-Ordnung und Gebrauch nach/ commandirt / und keine vor andern mit auß-commandirten Parthenen/ Wachen und andern mögen ungebühr-lich beschwert/ sondern in allem Gleichheit gehalten werden / so viel es der Zustand und necessität deß Kriegs und der Zeit immer mehr leiden mag.

NB. Uber diesen §. haben nur die Herrn Obristen allein ge-schworen.

Ihr sollet auch von den Fürsten und Ständen deß Ober-Rheinischen Cräisses verordneten Commissarium schützen und schirmen / ihne wider Recht nicht beleidigen / noch von je-mand beleidigen / oder ungebührlich anlauffen und betrangen lassen / ihm / in Verrichtung seines Ambts / seiner obha-benden Instruction gemäß keine Verhinderung / sondern alle Be-förderung thun.

Und in Summa in allen andern sollet ihr euch also bezeigen/ wie solches getreuen/ gehorsamen und tapffern Officirern wol an-stehet/ und gebühret/ alles sonder Argelist und Gefehrde.

Litera D.

Wir Henrich/ Graffe zu Solms/ Herr zu Müntzenberg/ Wil-denfels und Sonnenwalde/ bekennen und thun kund hiemit öffent-lich / demnach uns von deß Ober-Rheinischen Cräisses hochlöbli-chen Ständen/ eine Compagnie zu Pferd anvertraut und gegeben worden/ wir aber uns erbietig gemachet/ weder vor uns/ noch auch so viel/ die Officiers und unsere angehörige Bedienten anbelanget/ löblich gemeltem Cräiß keine Beschwerung zumachen; als ver-sprechen wir/ Krafft dieses/ bey unsern Gräflichen Ehren / solchem Erbiethen gemäß uns zubezeigen/ weder selbsten/ noch durch unsere Officirer und Bedienten / den Ober-Rheinischen Cräiß oder des-sen Cassam zubeschweren/ sondern die anvertraute Compagnie oh-ne Besoldung zuführen/ auch erwähnte uns undergebene Officiers und Diener auß unsern Mitteln zubesolden/ solang wir bey solcher

Com-

Compagnie als Rittmeister stehen werden/ daß wir diesem unserm Anno
Versprechen nachkommen wollen / dessen zu Urkund haben wir 1664.
diesen Schein unter unserer selbsthändigen Unterschrifft und bey- Iunius.
getrucktem Gräffl. Secret zurück gegeben. Signatum Langendiebach
den 15. Jun. Anno 1664.

(L. S.) Heinrich Graf zu Solms.

Litera E.

Instruction und Bestallungs-Formul

Für deß Ober-Rheinischen Craisses Commissarium, Zahl- und Proviant-Meister/ Herr Christian Kohlenberger.

Demnach der Völcker Randezvous und Musterplatz zu Franckfurt angestellet/ so soll der Craiß-Commissarius darbey seyn/ alles/ was zum Auffbruch und der Völcker Marche nöthig/ helffen verrichten und beförderen/ insonderheit mit und neben denen Officirern darauff sehen/ daß die Munition zu den Stucken recht und richtig/ die Munition und Proviant-Wägen wol gemacht und bedecket/ die Völcker mit gutem Gewehr/ Pulver/ Kugel und Lunten wol versehen/ alles/ nach Inhalt eines/ wegen der Munition/ absonderlich begriffenen und von den Interessirten Craiß-Ständen approbirten Auffsatzes/ so ihm neben dem Proviant-Stat/ und Eintheilung der Craiß-Völcker in Compagnien und Regimenter deßhalben zu zustellen.

2. Solle der Commissarius allen Fleiß anwenden / daß jederzeit gute gesunde saubere Früchte mit guter Mesnage zeitlich eingekaufft / so viel möglich/ und/ Zeit und Gelegenheit nach/ seyn kan/ wol trucken außgemahlen und dauglich/ wie auch in Gleichheit/ nemblich eine tägliche Ration zu 2. Pfunden gebacken werde / damit der Soldat/ zu seiner Nahrung / deß Brods wol geniessen kön-

Anno 1664. Iunius. ne/er solle auch daran seyn/daß das im Vorrath habende Mehl in einem guten truckenen Orth möge verwahrt und auffgehalten, welchen/deßhalben er dann ein Hauß zu Wien bestehen solle / oder/ wo es am füglichsten seyn kan / oder hiernechst von denen Interessirten gesambten Cräiß-Ständen / oder auch von denen Außschreibenden Herrn Chur- und Fürsten wird gut befunden werden. So solle auch er mit sonderbarem Fleiß darauf sehen und halten/daß das benöthigte Proviant zeitlich herbey geschafft/und aller Mangel/so viel an ihme/verhüttet/und daß auch dz Brod den Soldaten/Kopff für Kopff/außgetheilet und von niemand underschlagen werde. Er soll auch alle 14. Tag von einem jeden Musterschreiber eine Rolle erfördern/umb sich darauß zuersehen ob und was etwa an Mannschafft abgegangen / und die auff die abgegangene Mannschafft gehörige und ihme in der Hand bleibende Proviant und Sold ordentlich verrechnen.

3. Damit nun der Commissarius solcher seiner Verrichtung füglich vorstehen könne / werden ihme 2. Proviant-Beambte/oder Officier/wie auch 3. Stecken Knechte / oder deren noch ein oder ander/so fern man mehrer benöthigt/zugeordnet / und undergeben/ welche Bediente auß der Cräiß-Cassa sollen bezahlet und besoldet werden.

4. Solle der Commissarius und Zahlmeister denen Officiern und Soldaten und übrigen Cräiß-Bedienten ohne Unterschied zu rechter Zeit ihren Sold geben / und zwar in Specie den gemeinen Knechten von 10. zu 10. Tägen/oder auch wol auff wenigere Tag/ nach Gutbefinden/ ihre Löhnung reichen; Niemanden seinen verordneten Sold hinderhalten oder daran etwas abziehen oder ihme zueignen/sondern mit seinem Salario für lieb nehmen.

5. Und damit in dem Cräiß die Unterhaltungs Gelder mit guter Ordnung können eingezogen werden / soll der Commissarius auß denen bey gegenwärtigem Regenspurgischen Reichstag gemachten Reichs- und Cräiß-conclusis einen gewissen Staat formiren/was und wieviel nemblich ein jeder Stand/zu Unterhaltung der Seinigen/wie auch der Primæ Planæ, Regiment Stäb/ Cräiß-

Bedien-

Bediente/Officirer und Führer und der Reichs Generalität/ Monatlich beyzutragen habe. Anno 1664. Junius.

6. Soll der Commissarius eines jeden Stands Völcker / der die Gelder beygetragen/vor allen andern bezahlen / und solche von den Ständen empfangene Gelder / in Außzahlung der Soldaten/ nicht confundiren / und geschehe daß also nicht würde einem jeden Stand freygestellet / die Seinige auß anderer Hand bezahlen zu lassen / und deßhalben best möglichste Anstalt zumachen / damit auch der Commissar sus gute Nachricht haben möge/welche Cräiß Stände das ihrige beygetragen oder nicht/soll der jenige / welcher im Cräiß die Caß und Rechnung hält / denselben von Monat zu Monat Rechnung deß Empfangs und restanten zusenden / hingegen soll auch der Commissarius schuldig seyn/alle Monath / so fern immer möglich/eine Rechnung und Proviant Register an die Hn. Cräiß-Außschreibende Fürsten einzuschicken/darin die Anzahl der Mannschafft/und derselben Abgang ordentlich zu verzeichnen/den Preiß deß Provianis/wie derselbe steiget oder fället/und wo dasselbe eingekaufft worden/zu determiniren/den Soldaten / Officirern und allen denjenigen/denen die Rationes gereicht werden / Monatlich für eine Ration 4. fl. abzuziehen/und denselben zu Einkauffung der Früchte und Proviants wieder anzuwenden/ den Nachtrag aber / wann nehmlich das Proviant in natura auff einen Mann mehr kostet/ordentlich zu specificiren/ damit die Cräiß-Stände in ihrem Beytrag sich darnach wissen zurichten.

7. Dieweil auch dem Commissario zu unentbehrlichen und unvermuthlich vorfallenden extraordinari kosten ein stück Gelts vom Anfang/und hiernechst nach in die Hand gestellet werden/so soll der Commissarius schuldig seyn / solche jederzeit empfangene Summ und die Außgab/insonderheit die jenige Reißkosten/welche er / vorfallender Notdurfft und Gelegenheit nach / extraordinarie thun muß/ specifice und umbständlich zuberechnen.

8. Soll der Commissarius alles fleisses dahin trachten / daß er mit getreuen Leuthen/als Buchhaltern und Schreibern versehen seyn möge / dieselbe in Pflichten nehmen und dahin halten/

Anno 1664. Junius.

daß sie ohn alle Gefährlichkeit und Argelist/mit dem ihnen vertrauten Proviant und Geld mögen umbgehen / solches auch nirgend anderst wohin anwenden/als ihnen befohlen und geordnet ist.

9. Soll auch ehrgemeldter Commissarius, Proviant- und Zahlmeister für sich/seine Buchhalter/Schreiber und Pferde / Monatlich ... Gulden Besoldung haben / und wird man sich / wegen seiner Außstaffirung / mit ihme / billicher Dingen nach / vergleichen.

10. Dieweilen auch die Zeit und Antrettung deß Geschäffts allerhand fernere Notdurfft an die Hand geben möchte / wird hiermit vorbehalten/das jenige/was zu conservation der Völcker oder sonsten zu deß Craysses besten möchte gut befunden werden / dem Commissario, durch Memorialien und Befelch/aufftzutragen/welchen er und die Seinige dann nicht weniger als dieser Instruction mit allem Fleiß nachzukommen schuldig/vor allem aber auff Conservation der Kriegs-Völcker sein gäntzliches Absehen/Gedancken/ und Verrichtungen wenden solle.

11. Solte ihm hingegen ein und anders vonnöthen seyn/wird er mit Vorbringung seiner Notdurfft an die HH. Craißaußschreibende Fürsten / oder den jenigen/welchen sie in ihrem und deren Interessirten Craiß-Ständen Nahmen darzu verordnen möchten/ verwiesen/als welche solches denen Craiß-Ständen der Notdurfft nach werden wissen zu berichten und zu communiciren; Solte aber ein und anders vorkommen / deßhalben er sich / ob instans periculum aut celeritatem expediendi negotii, oder sonsten anderer Verhinderungen halber/ so bald bey denen HH. außschreibenden Fürsten nicht Rahts erholen könte / hat er billich drauff zusehen was bey andern Craissen practiciret wird / in Ermanglung dessen / bey seinen Pflichten dahin zutrachten und sich zu resolviren/daß solches alles/zu deß Craisses und der Völcker Conservation und bestem gereichen möge/zu welchem Ende er auch auff den benöthigten Fall/ die HH. Obristen von denen Regimentern kan zu Rath ziehen/und sich mit ihnen eines Schlusses vergleichen.

12. Hingegen sollen die HH. Obristen und andere Officier und Solda-

Soldaten zu Roß und Fuß schuldig seyn / dem Commissario seinen Anno
gebührenden Respect zugeben / ihn zu schützen und zuschirmen / 1664.
nicht ungebührlich anlauffen und beträngen / sondern ihme alle Iunius.
Hülff und Beystand / wider allen ungerechten Gewalt und Beleydigung / leisten.

13. Würde auch der Commissarius solchen seinen dißmahl anvertrauten Dienst nicht länger versehen / oder die interessirte Cräiß-Stände denselben nicht behalten wollen / wird einem jeden Theil die Auffkündung / auff ein viertheil Jahr zuvor / vorbehalten / und soll der Commissarius, bey seinem Außtritt / eine final und Schlußrechnung zugeben / und reliqua, so fern einige vorhanden seynd / zuliefern und zu praestiren: die Stände deß Cräysses aber hingegen dafern ihm noch einigen Besoldungs Rest / oder sonsten etwas gebührend und abgehen solte / demselben solches unfehlbar zu erstatten schuldig seyn.

14. Solle der Commissarius auch daran seyn / daß der gestorbenen oder sonsten abgangenen Mannschaft Gewehr möge / durch die Capitains d'Armes, auffgehoben / und dem Regiment und Völckern zum besten verwahret werden / nicht weniger alle Fürsorge anwenden / daß denen Krancken / durch die darzu verordnete / gute Wartung geschehe / deßhalben die Feld-Apotheck mit aller Notdurfft zuversehen und zu versorgen / insonderheit aber hat der Commissarius sein sorgfältige Obacht zunehmen / daß die Völcker mögen gekleidet / und wider Wetter und Kälte nothdürfftig bedecket seyn / welche Kleidung an ihrem Sold kan abgezogen / und nach und nach zurück gelegt werden. Wäre ihm etwa auch nöthig die Völcker zu übersehen / und zu mustern / solle ihm solches insonderheit / auf Gutbefinden deß Hn. General Commissarii, als an welchen er vermög gemachten Reichs-Schlusses / verwiesen ist / ungewehrt / sondern vorbehalten seyn.

Solches alles / wie vorstehet / fest und unverbrüchlich zuhalten / versprechen Wir der außschreibenden HH. Fürsten und Stände Abgesandten und Deputirte zu Abmarschirung der Völcker / im Nahmen der Interessirten Ober-Rheinischen Fürsten und

Anno 1664. Junius. Stände/und ich Christian Kahlenberger/ als Commissarius/ bey Verpfändung meiner Haab und Güter/ so viel hierzu vonnöthen/ auch mit Cörperlich geleistetem Eyd/ als welchen ich über diese Instruction und Bestallungs-Formul würcklich abgelegt und erstattet.

Urkündlich ist solche Instruktion von obgedachten HH. Deputirten auch von mir/ dem Commissario, Proviant- und Zahlmeister/ eygenhändig unterschrieben und gesiegelt. Actum Franckfurt den 27. 17. Junii, 1664.

(L.S.) Johann Werner/ Frey-herr von Plitterstorff/ Chur-Maintz. Abgeordneter.

(L.S.) Johann Ernst Farnbühler/ Gräfl. Hanauischer Rath und Abgeordneter.

(L.S.) Andreas Causs, Gräfl. Hanauischer Abgeordneter.

(L.S.) Quirin Mertz/ D. Fürstl. Speyerischer Cantzler und Abgeordneter.

(L.S.) Hanß Georg Granibs.

(L.S.) Antonius Gsock/ Doct. als der Statt Franckfurt Mit-Deputirter.

(L.S.) Henrich Wilhelm Kellner/ d. Statt Franckfurt Deputirter.

(L.S.) Christian Kahlenberg/ Ober-Rheinischen Cräisses Commissarius.

Designation,

Wie die beyde Ober-Rheinische Cräiß-Regimenter zu Fuß/ zu Regenspurg eingetheilet/ bey der den 27. 17. Junii jüngst bey Franckfurt gehaltenen Musterung befunden und geändert/ und was denen zu Regenspurg verwilligten Völckern gemangelt.

Lit. F.

Das erste Regiment zu Fuß.

Oberster/ Herr Gustav Adolph/ Graf zu Nassau-Sarbrück.

Die

Anno 1664. Iunius.

Die erste/oder Leib-Compagnie.

Regenspurg. Eintheilung.		Musterung.	
Nassau	88	Nassau-Weilenburg	36
Simmern	20	Nassau-Itzstein	23
Stifft Speyer	30	Simmern	19
Sponheim	20	Graf von Fehlen	4
Keysersberg	15	Pfaltz-Veldentz	8
	173. Köpffe.		90. Köpffe.

Veränderung und befundene Defecten bey der ersten Compagnie.

Vermöge Regenspurg. Verwillig- und Eintheilung/ soll das gesampte Hauß Nassau unter diese Compagnie stellen 88. Mann zu Fuß/ seynd aber nur 59. gestellet worden/ mangeln derohalben 29. Mann. Dieweil aber Nassau-Sarbrück bey der ersten Compagnie zu Roß 12. Reutter gestellet / also 8. mehr/ als sie schuldig gewesen/ so gehen ihm an denen zu Fuß für die 8. mehrgestellte Reutter ab 24. Mann/ und bleiben also nur noch schuldig

5. Mann zu Fuß.

Simmern soll stellen 20. Mann zu Fuß/ hat aber nur 19. gestellet/ bleibet schuldig

1. Mann.

Sponheim solt 20. Mann zu Fuß stellen/ hat nichts gestellet/ bleibet also schuldig

20. Mann.

Stifft Speyer hat/ vermög Regenspurg. Repartition unter diese Compagnie 30. Mann stellen sollen/ man will aber die verwilligte 200. Mann zu Fuß nicht trennen lassen/ sondern unter einer Compagnie behalten / dahero gehen sie dieser Compagnie ab/ so fern es bey dieser Vertheilung sein Verbleiben haben solte.

Keysersberg hat 15. Mann geben sollen / hat aber nichts gestellet/ bleibet dahero schuldig

15. Mann.

Hier-

Anno 1664. Junius.

Hingegen seynd in die Compagnie zugangen / wegen deß Grafen von Fehlen 4. Mann / so in der Regenspurg. Eintheilung nicht befindlich: Sodann ist auß der vierdten Compagnie wegen Pfaltz-Veldentz gezogen worden 8. Mann.

Die zweyte Compagnie.

Regenspurg. Eintheilung.	Musterung.

Hat sich bey der Musterung nicht eingefunden / sondern soll von Brüssel auß recta auff Nürnberg gehen / und sich allda mit dem Regiment conjungiren / [illegible] / wie angemeldet / daß die 30. Mann nicht unter die erste Compagnie / sondern die von dem Stifft Speyer verwilligte 200. Mann unter einer Compagnie stellen sollen.

Regenspurg. Eintheilung.	Musterung.
Stifft Speyer 170. Köpffe.	200. Köpffe.

Die dritte Compagnie.

Regenspurg. Eintheilung.		Musterung.	
Statt Speyer	60	Statt Speyer	59
Statt Worms	45	Landau	36
Weissenburg	22	Weissenburg	22
Landau	36	Roßheim	6
Roßheim	6	Statt Worms	45
	169. Köpffe		168. Köpffe.

Defecten.

Hat wegen der Statt Speyer gemangelt 1. Mann.

Die vierdte Compagnie.

Regenspurg. Eintheilung.		Musterung.	
Hanau	156		
Falckenstein und Oberstein	6		
Veldentz	8		
Leyningen Westerburg	4	Hanau	157. Köpffe.
	174. Köpffe.		

Verän-

Veränderung und befundene Defecten bey der vierdten Compagnie.

Harsan soll geben 156. Mann/ hat aber nur 151. Mann gestellet/ bleibet also schuldig
5. Mann.

Falcken- und Oberstein hat sollen 6. Mann stellen/ hat nichts gestellet/ bleibet
6. Mann.

Leiningen-Westerburg soll stellen 4. Mann/ hat nichts gestellet/ bleibet
4. Mann.

Pfaltz-Veldentz 8. Mann/ seynd auß dieser Compagnie in die erste gezogen worden/ wie obgemeldet.

Die fünffte Compagnie.

Regenspurg. Eintheilung.		Musterung.	
Colmar	60	Colmar	61
Schlettstatt	48	Münster	24
Ober-Ehenheim	28	Thüringheim	10
Münster in S. Gregorii Thal	24	Schlettstatt	48
Thüringheim	10	Ober-Ehenheim	28
	170. Köpffe.		171. Köpffe.

Seynd bey dieser Compagnie keine Defecten/ sondern ist ein Mann übrig.

Lista.

Wie starck das 1. Ober-Rheinische Regiment zu Fuß bey der Musterung gefunden worden.

Die erste Compagnie	90 Mann.
Die zweyte	200
Die dritte	168
Die vierdte	151
Die fünffte	171
Summa	780. Mann.

Anno 1664. Iunius

Lista.

Der bey der Musterung außgebliebenen und manglenden Mannschafft.

Bey der ersten Compagnie das Hauß Nassau	5. Mann.
Simmern	1
Sponheim	20
Keysersberg	15
Bey der dritten Compagnie / Statt Speyer	1
Bey der vierdten Compagnie / Hanau	5
Falcken- und Oberstein	6
Leyningen-Westerburg	4

Summa 57. Mann.

Das andere Regiment zu Fuß.

Obrister / Herr Philips / Graf von Solms / etc.

Die erste / oder Leib-Compagnie.

Regenspurg. Eintheilung.		Musterung.	
Solms	126	Solms	121
Leyningen Daxburg	14	Rhein-Grafen	14
Rhein-Grafen	36		
	176. Köpffe.		135. Köpffe.

Veränderung und befundene Defecten bey der ersten Compagnie.

Das gesampte Hauß Solms hat / vermög Regenspurgischer Verwilligung / stellen sollen - - 126. Mann / seynd aber bey der Musterung nur 121. Mann gefunden worden / bleibet also schuldig

5. Mann.

Die gesampte HH. Rhein-Grafen haben sollen stellen 36. Mann zu Fuß / haben aber nur 14. Mann bey der Musterung gestellet / bleiben also schuldig

22. Mann.

Leynin-

Leyningen Darburg ist mit seiner Manschaft unter die zweyte Compagnie gezogen worden / wie allda mit mehr'm gemeldet wird. Anno 1664. Iunius.

Die zweyte Compagnie.

Regenspurg. Eintheilung.		Musterung.	
Eisenburg	60	Eisenburg	63
Franckfurt	80	Leyningen-Darburg	10
Wetzlar	12	Leyningen-Hartenburg	13
Friedberg	18	Friedberg	18
		Wetzlar	12
170. Köpffe.		116. Köpffe.	

Veränderung und befundene Defecten bey der zweyten Compagnie.

Eisenburg ist / vermög Regenspurg. Eintheilung / zu stellen schuldig 60. Mann / hat aber 63. Mann gestellet / also 3. Mann mehr als sie verwilliget haben.

Sodann ist Leyningen-Darburg mit seiner Mannschafft auß der ersten Compagnie in die andere gezogen worden / hat aber 14. Mann stellen sollen / seynd nur 10. gestellet worden / bleibet also schuldig

4. Mann.

Leyningen-Hartenburg ist mit seiner Mannschafft auß der dritten Compagnie in die zweyte gestellet worden / hat 14. Mann stellen sollen / seynd aber nur 13. gestellet worden / bleibet schuldig

1. Mann.

Die Statt Franckfurt ist mit 80. Mann in die zweyte Compagnie gestellet worden. Sie hat aber difficultirt ihre Mannschaft theilen zu lassen / sondern dieselbe in 2. Compagnien beysammen zu behalten / seynd derohalben solche 80. Mann dieser Compagnie abgegangen.

Die dritte Compagnie.

Regenspurg. Eintheilung.		Musterung	
Fulda	150		
Leyningen-Hartenburg	14	Fulda	142. Köpffe.
164. Köpffe.			

Anno 1664. Iunius.

Veränderung und befundene Defecten bey der dritten Compagnie.

Fulda soll / vermög Regenspurg. Verwilligung / stellen zu Fuß 150. Mann / hat aber nur 142. Mann gestellet / bleibet also schuldig

8. Mann.

Leyningen-Hartenburg ist mit seiner Mannschafft auß der dritten Compagnie in die andere gesetzt worden / wie all dort zu sehen.

Die vierdte Compagnie.

Regenspurg. Eintheilung.		Musterung.
Franckfurt	170. Köpffe.	Hat man bey der Musterung gefunden wie hernach stehet 187. Köpffe.

Die fünffte Compagnie.

Regenspurg. Eintheilung.		Musterung.
Franckfurt	170. Köpffe.	Hat man bey der Musterung befunden 189. Köpffe.

Veränderung und befundene Defecten bey der vierdten und fünfften Compagnie.

Vermög Regenspurgischer Eintheilung / hat eine jede der vierdten und fünfften Compagnie seyn sollen 170. Mann / mit Einschliessung der Prima Plana; Dieweil aber die Statt Franckfurt difficultirt, ihre verwilligte Mannschafft / in 420. Mann zu Fuß bestehend / theilen zulassen / hat sie 2. Compagnien / eine jede zu 200. darauß gemacht / davon im Abmarsch bey beyden Compagnien etliche in der Statt zurück geblieben / und nicht beym Rendezvous erschienen / seynd aber dieselbe deß folgenden Sonnabends frühe gefolget / und bestehen solche beyde Compagnien würcklich in 400. Mann / manglen also nur

20. Mann.

Lista.

Anno 1664. Iunius.

Lista.

Wie starck das zweyte Ober-Rheinische Regiment zu Fuß bey der Musterung gefunden worden.

Die erste Compagnie	135 Mann.
Die zweyte	116
Die dritte	142
Die vierdte.	200
Die fünffte	200

Summa 793. Mann.

Lista.

Der bey der Musterung außgeblieben / und manglenden Mannschafft.

Bey der 1. Comp. Solms	5 Mann.
die gesampte Rhein-Grafen	22
Bey der 2. Comp. Leyningen-Darburg	4
Leyningen-Hartenburg	1
Bey der 3. Comp. Fulda	8
Bey der 4. und 5. Compagnie Die Statt Franckfurt	20

Summa 60. Mann.

Lista.

Wie starck beyde Regimenter zu Fuß.

Das 1. Regiment	780 Mann.
Das 2. Regiment	793

Summa 1573. Mann.

Lista.

Der manglenden Mannschafft.

Beym 1. Regiment	57 Mann.
Beym 2.	60

Summa 117. Mann.

Anno 1664. Iunius. Bald deß folgenden Tags / nach verrichteter Musterung / nahm ein jegliches Regiment seinen ihm vorgestellten Weg nach Ungarn zu / und zwar das zu Roß / welches eine wackere Mannschafft / mit ledernen Köllern / und drüber mit einem eysernen Brust- und Ruck-Strick / auch einem Sturmhutt wol versehen war / gieng den 15/25. gegen Böhmen / die beyden Regimenter zu Fuß aber richteten ihren Weg auff Regenspurg zu / umb von dar zu Wasser nacher Wien abzufahren.

Daselbst zu besagtem Wien kamen indessen fast noch täglich immer neue Völcker an / als unter andern / den 4. 14. dieses 3000. Mann auß dem Schwäbischen Cräiß. Den 9. 19. ward deß Herrn General Feldmarschall Leutenants / Grafens von Strozzi / Leichnam / welcher (wie droben auff der 270. Seyte gemeldtet worden) bey dem Türckischen Anfall auff die Insul in der Muhr geblieben / daher gebracht / und deß Nachts bey den Augustinern zur Erden bestättiget. Den 10. 20. wurden die bißher außgerüstete Schiffe auff der Donau probirt / und so wol im Auf- als Abfahren ziemlich geschwind befunden; Deßgleichen desselbigen Tags / von deß Hn. Marggrafens von Baden / als Reichs-Feldmarschalls / Fürstl. Durchl. 9. Fahnen Niedersächsische Cräiß-Völcker / jede zu 150. Mann starck / so auff dem Korn Marckt in Bereitschafft stunden / besichtiget / worauff Se. Durchl. deß andern Tags auff der Post nacher Edenburg abreysete.

Den 16. 26. umb 4. Uhr nach Mittag langte die Röm. Keys. Majest. von Lintz / dahin sie sich unlängst von der Reichs-Versamlung zu Regenspurg begeben hatte / zu Wasser glücklich wieder an / woselbsten sie am Ufer von dero hohen Bedienten / den Land-Ständen und andern Cavallieren / vermittelst einer gehaltenen Rede empfangen / und hernach mit vielen Carossen / deren jede mit sechs Pferden bespannt war / umb die Statt herumb in die Keys. Burg einbegleitet ward / wobey sich 16. Drommelschläger von den erst angelangten Frantzösischen Völckern (deren General / Hn. Grafen von Coligny / neben den vornehmen Officirern / deß Herren Land-

Mar-

Marschalls/Grafens von Traun/Excell. denselben Mittag köst- Anno
lich tractirte) so sich zu dem End auff den Burg-Platz versamblet 1664.
hatten / mit ihren Spielen lustig hören liessen / denen von Aller- Iunius.
höchstgedachter Keys. Majest. wegen 50. Reichsthaler / denen übrigen Frantzösischen Völckern aber etliche Faß Wein und Ochsen gegeben worden.

Den 17/27. brachen gedachte Völcker von hier nach Edenburg auff/hatten bey 80. Wägen und Kärm bey sich/und die Röm. Keys. Majest. ließ ihnen 400. Eymer Wein neben etlichen Wägen mit Proviant nacher Pinckelfeld in das erste Nachtläger von Wien nachführen; Erhub sich auch den 19/29. selbst nach Laxenburg / vorhabens / deß folgenden Tags die unweit von dar zu erwähntem Pinckelfeld ligende Frantzösische Fuß-Völcker zubesichtigen / weßwegen Sie nicht allein ihre völlige Leib-Wache zu Roß und Fuß/sondern auch von der Land-Stände Curassirer-Reitern 3. Compagnien/sampt dreyen Compagnien zu Fuß von der Statt Besatzung / nach bemeldtem Laxenburg kommen / dabenebenst auch alle dero Hof-Cavalliere/ und den anwesenden Nieder-Oesterreichischen Adel dahin beruffen liesse / welche dann sämptlich in grosser Anzahl und köstlichen Kleidern zu Pferd erschienen / in deren Begleitung sich Se. Majest. Montags/den 20.30. Junii/umb 7. Uhr vor Mittag/nacher gedachtem Pinckelfeld verfügte. Eine Viertel-Stund von dem Läger kamen Jhro der General/die Officirer und der anwesende Frantzösische Adel zu Pferd entgegen; da denn der Frantzösische General Leutenant Se. Majest. mit einer Teutschen Rede empfinge/bey welcher selbige das Haupt zu zweyen unterschiedlichen mahlen entblöste. Nach dieser ward Se. Majest. mit schöner Reverentz ins Läger geführt / allda die völlige Mannschafft in 5. Brigaden abgetheilet/ bey 4500. Mann starck / in solcher schöner Ordnung stund/daß Se. Majest. an der Form der gestellten Battalie ein allergnädigstes Gefallen trug/auch so offt Sie vor einer Brigade vorbey ritte/das Haupt entblöste.

Nach geschehener Besichtigung nahmen die Keys. Cavalliere die Frantzösischen in die darzu verordnete Carossen und mit nach

Laxen-

Anno 1664. Junius. Laxenburg/allda zwar zween der vornemsten zur Keys. Taffel beruffen wurden; weil aber unter den andern / so sich gleiches Adels dauchten/deßwegen Streit entstund; als liß der Hr. General Coligny (dessen Commando alle diese Cavalliere gehorsamen musten) zu Verhüttung der darauß entstehenden Ungelegenheit keinen zur Keys. Tafel kommen / sondern / nachdem der völlige Adel und Officirer Sr. Majest. vor der Taffel in etwas auffgewartet / wurden selbige zugleich an 4. grossen Taffeln / deren 2. in dem Schloß/ und 2. in dem Garten unter schönen Gezelten zugerichtet waren/ an denen zwo letzten Tafeln die Keys. hohe Bediente sampt den vornehmsten Frantzösischen Cavallieren / so sich unter einander vermischt hatten / an den andern zwo letzten Tafeln aber die Officirer saßen/sehr ansehn- und köstlich tractirt / und dabey allerhand niedliche/roth und weisse/so wol auß- als innländische Weine gespeiset/ da denn die Trompeten und Heer-Paucken sich / so lang die Mahlzeit währte/unauffhörlich hören liessen. Nachdem nun die gesampte Cavalliere sich in dem Garten zur Gnüge ergetzt/wurden auch dero Bediente an gedachten vier Tafeln tractirt / und den übrigen Soldaten 30. Ochsen/40. Kälber / 200. Eymer Wein / und 8. Wägen mit Brodt zum besten zuverzehren gegeben. Und ob wol ein grosser Zulauff von allerhand Leuten war / war doch alles überflüssig genug vorhanden/also/daß dieses Tractament mit männigliches/so wol hohen als nidrigen Stands/gutem Vergnügē ablief/ und alsdenn im Schloß zum Auffbruch Marsch geblasen ward. Hierauff nahm die Röm. Keys. Majest. umb offtgemeldten Frantzösischen Adel noch mehr zubeehren / selbigen mit sich nach Ebersdorff/eine Stund von Laxenburg/auff eine angestellte Hirschjagt/ auff welcher bey 30. Stück gefellet/und alle den Frantzösischen Officirern mit auff die Reyß präsentiret wurden. Solchem nach kehrte Se. Majest. noch selbigen Tags wieder zurück nach Dero Residentz Wien/und die Frantzösische Völcker/in allem bey ungefähr 5000. Mann/ansehentliche Leute/unter 5. weissen Fahnen/ namen ihren Weg nach Nieder-Ungarn und Croaten zu.

Denn **Nieder-Ungarn** und die daran stossende Keyserl.

Erb-

Erbländer stunden der Zeit in höchster Gefahr/da dem Feind/den Türcken/ihr Blut-Dürstiges Vorhaben gelingen/und sie über die Muhr hätten setzen sollen/welches zuerlangen sie weder Volck noch Mühe sparrten/sondern noch alle weile mit unablässigem grossen Gewalt auf die neue Vestung Neu-Serinwar/und zwar so scharf/ ansetzten/daß sie derselbigen endlich Meister wurden/zumahlen sie vor den Christen die beste Vortheile eingenommen hatten / die Schantze auch an sich selbst noch nicht allerdings/ wiewol von nöthen/außgearbeitet war/ daß sie von den Unsrigen / der Notdurfft nach/hätte beschützet werden können/massen ein bekannter Hauptmann/ ein wolversuchter und verständiger Soldat / hiervon also schreibet. Anno 1664. Iunius.

Eines Christlichen Officiers Bericht-Schreiben/auß dem Feldläger bey Serinwar/vom 15/ 25. Junii von Beschaffenheit und Belägerung selbiger Vestung.

Nach meinem jüngst abgelassenen / in welchem die Action bey der Herr Feldmarschall Graf Strozzi erschossen/ und wie von Türckischer Seiten eine Höhe vortheilhafftig eingenommen/ und von den Unserigen (ob es zwar Köpff gekostet) reoccupirt, und die Türcken wieder darauß verjagt worden / etlicher massen nach der Kürtze describirt, hat der Feind sein Dessein mutirt, und den 8. dieses/ohngefehr 10. Uhren deß Morgens unsere Vorwacht/in 15. zu Pferd / und wenig Fußvolck bey der Vestung auff der Höhe/ plötzlich mit Ernst angegriffen / durch Anlauffen und starckes Schiessen poussirt, und also bald mit Pflantzen ihrer Fahnen Posto gefasset / ohnverzüglich eingegraben / auch Batterien verfertiget/ und auff die Serinische Vestung zu canoniren angefangen.

Wie nun solche eingenommene Höhe zu ihrem Intent und Attaque vortheilhafftig ist/als hätte auch solcher Ort unserer Seiten observirt, und mit 3. biß 400. Mann bey Zeit besetzet und bevestiget werden sollen/auch leichtlich manutenirt werden können/darzu mehrerntheils nach Ansehen deß Posten gerathen haben sollen.

Anno 1664. Julius.

Als nun aber (nach dem gemeinen Sprüchwort) die Schantz versehen/ haben wir auch sehen müssen/ daß der Feind von oben herab advansirt mit solchem Eyfer/ daß er dato über 10. Schritt nicht mit ihrer Approche von dem Graben stehet / wühlen auch dergestalt mit Erdauffwerffen/ daß man vermeynt sie wollen einen Berg formiren.

Belangend nun die Serinische Vestung/ wovon so viel spargirt worden ist/ ist zu wissen/ daß dieselbe am Eck deß Bergs stehet/ und gegen demselben Eck mit 2. geringen Bollwercken und einem halben Mond versehen: Unten her aber gegen das Wasser nur mit Pallisaden/ und also gantz nit formirt/ wie davon discurirt worden.

Und weiln das Corpus auch so eng begriffen / daß über 300. Mann darinn nicht recht wol stehen und seyn können; Als haben wir uns in den Graben eingeschnitten / und in der Eyl ein Contracharpe gemacht / und dem Feind entgegen gestellet / worinnen vier Hauptleuth mit 600. Mann stehen / und abgelöst werden. Vornen an der Brücken und zwischen der Vestung / ist ein Platz auch mit Pallisaden umbsetzt/ darinnen seynd 2. Hauptleuthe mit 400. Mann postirt, und haben sich auch eingearbeitet. In der Vestung aber stehen 200. Mann / daß in allem 1200. Mann inn- und auff den Wercken vor der Vestung parat stehen / und täglich abgelöst werden.

Als nun erzehltermassen alles sehr eng ist / und der Feind mit grosser Advantage herunter avancirt, und uns also zusammen einschliest/ als stehet zu besorgen/ daß der Feind uff einsmahl einfallen/ und den Unserigen die Retirada auff dem Graben ablauffen dörffte/ womit es seltzam abgehen solte / vornemlich wenn der Feind unsere Brücke mit einer neuen Batterie / so sie zu diesem End der Apparentz nach verfertigt / ruiniren / und uns den Ubergang zum Secundiren benehmen solte / dahero wir nun deß Schlags erwarten müssen. Kein Zweifel ist es/ daß die Unserigen/ und ein jeder ehrlicher Mann / den es betreffen solte / absonderlich sein Devour thun wird/ fürnemlich / daß man keines Salvirens gedencken kan / und in

Con-

conspectu der beeden Armada stehet / wie es aber ablauffen solte und würde / weiß Gott! Anno 1664. Iunius.

Und weiln jetzo an diesem Streich alles dependirt, und dem Türcken gantz Steyermarck und Crabaten offen stehet / muß man resolvirt seyn / das eusserist zu præstiren.

Der Gen. Leutenant Montecuculi / ist vor seine Person zu Zakathurn angelangt / aber dessen Armada kan noch in 6. Tagen nicht bey uns seyn. Die Ungarn kommen auch anmarschirt / und Graf Peter Serin mit den Crabaten / (aber post festum will man sangen) wäre solche Hülff angerückt / als wir noch vor Canisa stunden / hätte dem Türcken der Kopff können gebotten werden / aber nunmehr hat er allen Vortheil eingenommen / und wird ihn auch behalten wollen. Müsten wir endlich die Vestung quittiren / ist resolvirt worden alles zu versprengen / und über ein Hauffen zu werffen / zu dem End gehörige Minen verfertigt seynd.

Wir sind auch der Meynung / daß von dem Feind Minen applicirt seyn / sintemal wir gesehen / daß derselbe viel Erden mit Säcke außwirfft / dahero man verlangt wie es ablauffen werde. Komt denn unser Succurß noch vor Zeit / kan derselbe mit Kurtzweil nur zusehen / aber weiters nichts tentiren / weiln erzehlter massen der Feind die Höhe und alle Vortheil innen hat / auch wir in der Enge eingeschlossen seyn.

Solten wir uns aber mit dem Feind in eine Haupt-Action einlassen wöllen / müsten wir an ein andern Ort über das Wasser setzen und dem Feind begegnen / welches die Generalität zu beobachten / und Ihrer gefassten Resolution anheim gestellt seyn lassen.

[So weit dieses Bericht-Schreiben]

Und fast eben auff diesen Schlag / wie dieser Officirer allhier geförchtet / ist es auch nachgehends dieser Vestung ergangen / wie auß nachfolgender / in dem Läger selbst / auffgesetzten Erzehlung / umbständlicher zuvernehmen.

Den 1.11. hat der Feind / über seine vorige Arbeit / eine Batterie auff seiner lincken Hand / nicht weit von der ersten / von welcher er die Schiffbrücken sehen konte / auffgerichtet / mit solcher aber / Gott

Anno 1664. Junius. Lob/keinen Schaden gethan; Täglich kamen Uberläuffer und Gefangene ein/absonderlich von dem Kiß Forgatsch / so vorgestern in einem Posten/durch den Kopff tod geschossen ward / von welchen man doch von des Feindes Beschaffenheit keine gründliche Nachricht haben konnte ; ausser daß die Türckische Macht anjetzo in 70000. zum Fechten tauglicher Mann / und mit den Cameel und Eseltreibern in 200000. Seelen/welche kostbare Sachen / und viel Geld bey sich hätten/bestehen solte.

Den 2. 12. und 3. 13. thät sich der Feind mit seinen Approchen der Schantz immer nähern/ die Unsere aber durch Außfallen und Schiessen ihm tapffer begegnen ; und erwarteten mit Verlangen des vertrösteten Succurß / weilen sie durch nunmehr stätigs strapeciren/fast zimlich ermüdet waren : Immittelst verwahrte man sich von inwendig nach aller Möglichkeit/umb/ auff alle begebende Fälle/des Feindes Vorhaben zuwiderstehen.

Den 4. 14. dieses kamen zum Keyserl. Spickischen Regiment zu Fuß 500. Mann/und langte selbigen Abend auch an der Keys. Feld-Marschall Montecuculi.

Den 5. 15. that der Feind seine Arbeit fortsetzen / und in der Nacht seine vor einigen Tagen angefangene 2. Batterien verbessern/ auff deren eine er kleine Stück gebracht / und damit auff die Brücke gespielet/die andere aber mit halben Carthaunen besetzt / und die Vestung beschossen/ wiewol annoch mit schlechtem Vortheil / ausser daß 2. Constables und etliche Gemeine blieben / und beschädiget wurden.

Den 6. 16. fuhr er mit seinen Approchen fort/und kam mit denselben biß auff 10. Schritt auff die Vestung. Diesen Abend gieng eine Parthey von Heyducken und Croaten auß/ welche gegen Morgen des Feindes Futter-Reutter antraff / in die 100. nidermachte/ 43. Köpff / sampt einer Fahnen und 100. ledigen Pferden zurück brachte. Und obwol solche Parthey eben nicht von so grosser Wichtigkeit war/hat sie doch dem Feind einen Schrecken eingejagt

Den 7. 17. kam H. Graf Budiani mit 600. zu Fuß/ und 1400.

Ungarn

Anno 1664. Junius.

wären resolviret / die Serinische Schantz wegzune[...]
Christen eine Schlacht zulieffern: Massen sie zu [...]
ersten Vorhabens / 1000. Säcke / die Gräben dan[...]

Anno 1664. Iunius. Lob/keinen Schaden gethan; Täglich kamen Uberläuffer und Gefangene ein/absonderlich von dem Kiß Forgatsch / so vorgestern in einem Posten/durch den Kopff tod geschossen ward / von welchen man doch von des Feindes Beschaffenheit keine gründliche Nachricht haben konnte ; ausser daß die Türckische Macht anjetzo in 70000. zum Fechten tauglicher Mann / und mit den Cameel und Eseltreibern in 200000. Seelen/welche kostbare Sachen / und viel Geld bey sich hätten/bestehen solte.

Den 2. 12. und 3. 13. thät sich der Feind mit seinen Approchen der Schantz immer nähern/die Unsere aber durch Außfallen und Schiessen ihm tapffer begegnen; und erwarteten mit Verlangen des vertrösteten Succurß/weilen sie durch nunmehr stätigs strapeciren/fast zimlich ermüdet waren: Inmittelst verwahrte man sich von inwendig nach aller Möglichkeit/umb/ auff alle begebende Fälle/des Feindes Vorhaben zuwiderstehen.

Den 4. 14. dieses kamen zum Keyserl. Spickischen Regiment zu Fuß 500. Mann/und langte selbigen Abend auch an der Keys. Feld-Marschall Montecuculi.

Den 5. 15. that der Feind seine Arbeit fortsetzen / und in der Nacht seine vor einigen Tagen angefangene 2. Batterien verbessern/ auff deren eine er kleine Stück gebracht / und damit auff die Brücke gespielet/die andere aber mit halben Carthaunen besetzt / und die Vestung beschossen/wiewol annoch mit schlechtem Vortheil / ausser daß 2. Constables und etliche Gemeine blieben / und beschädiget wurden.

Den 6. 16. fuhr er mit seinen Approchen fort/und kam mit denselben biß auff 10. Schritt auff die Vestung. Diesen Abend gieng eine Parthey von Heyducken und Croaten auß/welche gegen Morgen des Feindes Futter-Reutter antraff / in die 100. nidermachte/ 43. Köpff / sampt einer Fahnen und 100. ledigen Pferden zurück brachte. Und obwol solche Parthey eben nicht von so grosser Wichtigkeit war/hat sie doch dem Feind einen Schrecken eingejagt

Den 7. 17. kam H. Graf Budiani mit 600. zu Fuß/ und 1400.

Anno 1664. Iunius.

wären resolviret/ die Serinische Schantz wegzunehme
Christen eine Schlacht zulieffern: Massen sie zu Behau
ersten Vorhabens/ 1000. Säcke/ die Gräben damit au

Anno 1664. Junius.

Lob
fang
einer
man
richt
700
Esel
Gel

der
Sch
des
peci
sich
Fäll

zu
Fel

Na
auf
gesp
Be
ser d
wu

selb
eine
gen

43.

hat sie doch dem Feind einen Schrecken eingejagt
17. kam H. Graf Budiani mit 600. zu Fuß/ und 1400.
Ungarn

Ungarn zu Pferd/denen folgten des Abends 4. Compagnien Tragoner von des Obr. Paschue Regiment. Anno 1664. Iunius.

Den 8.18. wieder ein Regiment Croaten zu Pferd / von 10. Compagnien / unterm Commando deß Obr. Kuschenitsch wie nicht weniger ein Regiment Tragoner / auch in 10. Compagnien bestehend. Der Feind näherte sich in dieser Nacht mit seinen Approchen der Gestalt/daß er die Erde auß seinen Lauffgräben / auff die Coffres, worinnen innerhalb des Grabens unsere Musquetirer verborgen lagen/geworffen.

Den 9/19. schosse er starck auff die Brücken/und welches er zuvor noch nie gethan/auch herauß in das freye Feld. Eine Post / so von St. Georgen eingelauffen / berichtete / daß selbige Grätzer dreyhundert Türcken nidergemacht / und 200. beladene Wägen/ welche sie von Novigrad an ihr Läger führen wollen/weggenommen.

Den 10/20. kamen an die Montecucul-Sporck-Lacron-und Schneidauische Regimenter zu Pferd / sampt den Sparrischen Tragonern. Verwichene Nacht liessen die Unserige in der Vestung zwar zwo Minen springen/in Meinung/dem Feind nicht allein die Näherung zuverwehren/ sondern auch einigen Schaden zuzufügen/so aber nicht/nach verlangtem effect, gäntzlich abgelauffen/jedoch den Feind/in seinen Approchen/nicht wenig gehindert. Vormittags ward grosser Kriegs-Raht gehalten / und von wichtigen Sachen Unterredung gepflogen. Die dieses Tags übergekommene Christen/deren einer auß der Statt Marsillien in Provence, und vor vierzehen Jahren auff der See/der ander aber / so ein Trommelschlager von des Marggrafens Pio Regiment / und vorm Jahr bey Neuhäusel gefangen worden / sagten auß / daß des Feindes Macht an die zweymal hundert tausend / zu welchen aber Cameel-und Eseltreiber/deren nicht eine geringe Anzahl / aber alle unbewehrt wären / gezehlet würden / sich erstreckete ; derjenigen aber/ welche zum Fechten tüchtig/möchten an die siebentzigtausend seyn ; wären resolviret/ die Serinische Schantz wegzunehmen / und den Christen eine Schlacht zuliefferen: Massen sie zu Behauptung des ersten Vorhabens/1000. Säcke / die Gräben damit außzufüllen/

Anno 1664. Iunius. beyhanden/auch eine Brücken über das Wasser zuschlagen / allbereit das Holtz verfertiget hätten. Diesen Nachmittag kamen an Hr. Graf Nadasti und Esterhasi / mit ihrem Succurs in 3500. Ungarn zu Pferd/und 1200. zu Fuß. Auch langte gegen Abend glücklich wieder ein / die vom Hn. Grafen Budiani außgeschickte Parthey/welche die Convoy/so deß Feindes Fouragier bedecket / abermalig angetroffen/etliche 100. nidergemacht hatte / und in die 200. Pferd/7. Cameel/und unterschiedene Maulthier zuruckbrachte.

Den 11. 21. ward mit 3000. Mann ein Außfall/gegen deß Feindes Lauffgräben zuthun/alle Anstalt gemacht / welches aber erstlich durch starckes Donner- und Regenwetter verhindert worden; Jedoch deß andern Tages in das Werck gesetzet werden solte/ wo nicht ein Meyneydiger Mensch / unwissend von welchem Regiment/auß dem Posten der Vestung / gegen deß Feindes Approchen übergelauffen / solches dem Feind entdecket hätte / so / daß der Anschlag dahero verschoben werden müssen.

Den 12 / 22. ist Herr Graf Peter Serin mit 4000. seiner und der Petrinischen Gräntzer ankommen / auff welche / wenig Stunde hernach/auß Oesterreich gefolget/ das Gräfliche Nassau- und Kilmannische Regiment/sampt 4. Comp. Lacronischen.

Folgends/als den 13. 23. Ihre Excell. Herr Graf von Hohenloe/wie täglich geschahe / die Posten insgesampt besichtigte / und befande / daß ein gefährlicher Orth / so biß Dato durch die dicken Gesträuch und Hecken bedeckt gewesen / bey welchem der Feind / mit einer Fronte von dreyhundert Pferden / übergehen können / sich eräugete / ließ er denselben alsobalden bestens besetzen. Selbige Nacht hat man gegen den Feind eine Mine gesprenget / so ihren Effect ziemlich gethan / und solchen in etwas zurück zu ziehen gezwungen. Der aber gleich andern Tages

Den 14. 24. dergestalt herbey rückte / daß man bey Besichtigung der Posten gesehen / wie er unsere in der Spitze des Grabens an dem halben Mond stehende Soldaten / mit der Erde / so er aus seiner Arbeit geworffen / gleichsam bedecken wollte ; Weßwegen

wegen solche herauß zu nehmen / und dagegen einige Bomben einzugraben / und selbige zu sprengen / vor rathsam befunden worden / welches geschehen / und den Feind in etwas zuruck zu gehen / gezwungen: Worauff er doch selbige Nacht Feuer an die Pallisaden gedachten halben Monds zu bringen/und selbige abzubrennen verhatte / ward aber sobalden / von den Unserigen/durch starckes Schiessen abgetrieben/und mit Verlust etlicher Todten unverrichter Sachen abzuweichen gezwungen. Anno 1664. Junius.

Den 15. 25. darauff arbeitete der Feind wenig / in der Nacht aber verursachte er Muthmassung / ob wolte er einen Anfall thun / massen er sich auch in etwas sehen lassen. Nachdem man aber das Schiessen in etwas verstärckete / retirirte er sich geschwinde. Unterdessen verfertigte man wiederumb eine Mine unter dem halben Mond / auch eine andere / unter deß Feindes Wercke / welche erst deß andern Tags gegen Abend wegen der Weite angezündet ward. Zwo Batterien wurden im Schloß dergestalt auffgeführet / daß man damit die 2. Façen der Spitze von dem halben Mond so wol als den Graben bestreichen konte/ wordurch man verhoffete / den Feind länger auffzuhalten / und von der Höhe / weil er sich allda tieff einzugraben pflegete / desto mehr zu beunruhigen. In dieser Nacht hat der Feind mit Säbeln einen Anfall / gegen den Graben deß halben Monds/ gethan / und die Unserige starck angegriffen / da dann/ weil sie ihre Posten quittirt / in die sechtzig niedergehauen / auch unterschiedene beschädiget worden. Ihre Excell. Herr Graf von Hohenlohe haben alsobalden / bey eräugnetem diesem Alarm / sich zu Pferd geschwind dahin begeben/und jene zu entsetzen/ einige frische Trouppen darzu commandiret / darauff der Feind wieder zuruck gewichen.

Den 16. 26. ließ sich der Feind nicht viel mercken/ ausser daß er seine Wercke eyfferig fortsetzte: Und erhielte man Kundschafft/daß er / zu einem General-Sturm / alle Bereitschafft verfertigte /weßwegen man disseits die benöthigte Gegen-Anstalt verfügte / die Posten

Anno 1664. Iunius. Posten fleissig besichtigte/und/wo nöhtig/mit Mannschafft verstärckte/und verbesserte.

Den 17.27. wurde/durch Verwarlosung eines Musquetirers/Feuer an eine Tonne Pulver bracht/welches auch etliche Granaten ergriesse/und über etlich und 20. Personen ruiniret und verbrennete/wobey auch ein Crabatischer Hauptmann bliebe/so vor diesem Commendant im Schloß gewesen. Der Feind thäte selbigen/wie auch folgenden Tag starck arbeiten/biß an die gantze Spitze deß halben Monds/daß er die daran von dem Herren d' Avencourt gemachte Wercke/mit der vor sich hinaus geworffenen Erde bedeckte/hat auch auff beeden Seyten seine Wercke der Gestalten fortgeführet/daß sie daraus mit Steinen/die in der Vestung auff den beeden Spitzen nicht wenig beunruhigten. In solcher Zeit ist Baron d' Avencourt, welcher/biß dato/mit Eiffer und Sorgfalt sein Bestes gethan/auch/so viel die schlechte Fortification und üble Situation erlauben mögen/durch seine habende Wissenschafft und besondere Erfahrenheit einer Noth-Fortification/ziemlichen geholffen/und/soviel die wenige Zeit leyden wollen/verbessert/als er sich zwischen die Schantz-Gräben/umb allda zu recognosciren/begeben/mit einer Kugel durch den Halß/auffwärts gegen den Kopff/hart verwundet worden/daß er musste in das Läger abgeführet werden.

Den 19.29. hat der Feind gethan/als wolte er ansetzen/weil aber die Unserigen wachtsam gewesen/hat er solches nicht gethan/noch die Nacht sich mit Canoniren oder einigem andern Vorhaben starck hören lassen/ausser daß er seine ordinari Arbeit continuiret/welches dahin ausgeschlagen/daß er folgenden Tages

Den 20.30. dieses/umb halb 5. Uhr/der Vestung mit einer ziemlichen Macht und grossen Schiessen starck zugesetzt/und sich deß bereits verlassenen halben Monds bemächtiget/und darauff gegen der Spitzen sich einzugraben angefangen und postiret/allda aber sich nicht lang gesäumet/sondern zwischen 7. und 8. Uhr zu einem

einem General-Sturm præsentiret / da er dann / wegen seiner Geschwindigkeit und grossen Menge / an allen Orten angesetzt / und wegen der abgematteten Guarnison Unvermögen / auch deß Orts an sich selbst schlechter Beschaffenheit / auff allen Ecken und Winckeln / absonderlich aber unten / als wo es wegen deß unterhängenden Berges mit Pallisaden verwahret war / eingebrochen / da dann so balden alle andere Posten (ausser eine nechst am Thor gelegene / welche sich wol gewehret) davon gelauffen / die Wachten den Berg herunter gegen der Brücken geeilet / die andere aber / so noch in dem aussen Werck / ausser der Schantz / gewest / sich zu salviren weg gemacht / welche allerseits von dem Feind verfolgt / und was er angetroffen / absonderlich in der Schantz / an befindenden engen Orten / nidergehauen worden / der Uberrest aber häuffig auff die Schiffbrücken geeilet / und bey den darvor befindlichen Abschnitten (weiln aus grosser Menge deß Volcks / ein Schiff von solcher Brücken / so von deß Feindes Stücken ein Tag darvor getroffen worden / indem solche die Schwere nicht ertragen können / eingesuncken) was für Widerstand auch geschehen / und durch Vermittelung etlicher Officirer dem Feind der Kopff gebotten / doch endlichen übermannet / und mit Gewalt in das Wasser gejaget worden; viel vermeinten / sich durch das Schwimmen / andre aber / durch die auff der selbigen Seiten befindliche Schiff / deren 4. oder 5. waren / zuretten / welche aber / wegen Menge der Leute / untergangen / denen von den Türcken / mit Schiessen / der Gestalt zugesetzt worden / daß wenig sich dadurch salviren können / sondern der grössere Theil ihr Leben eingebüsset / wie dann von denen darinn befindlichen 1700. Mann / nicht wol der dritte Theil davon kommen / die übrigen aber / weiln der Uberläuffer Bericht nach / über 20. nicht gefänglich angenommen worden / sämtlichen das Leben verlohren / worunter der Obrist Leutenant Graf von Thurn (so Zeithero mit zwey tödlichen Wunden / aus dem Wasser wieder herfürkommen) auch sonst viel andere Hauptleute und Officirer / deren Zahl und Namen in der Eyl nicht zuerkündigen. In welcher wehrender Zeit Ihr Excell. Herr Graf von Hohenloe / nachdeme solcher nicht fern davon / an dem Wasser /

Anno 1664. Iunius.

Anno 1664. Iunius. den feindlichen Ubergang zuverwehren / durch 300. Mann/ eine starcke Reduiten auffwerffen zulassen bemühet war/begab derselbige sich Spornstreichs/neben dem Grafen von Waldeck/General Wachtmeistern/und etlich wenig seiner Bedienten dahin / umb zusehen/was das Geschrey vor eine Bedutung haben möchte / befand aber/daß obgedachter massen an allen Orten die Unsrigen in der Flucht waren/welche unmüglich zuhalten/sondern allein dahin zutrachten / wie der Feind den Flüchtigen so nahe nicht nachzufolgen/auch sie zubeschädigen/oder gar mit ihnen überzusetzen möchte abgehalten werden: wessentwegen er dann die Tragoner / deren 6. biß 700. in dem disseitigen Lauffgraben/welchen er strack anfangs/ als der Feind dieser Orten anlangte / durch seine Leute verfertigen lassen/starck Feuer hinüber geben ließ /wollte auch durch die kleine allda befindliche Regimentstück dergleichen thun lassen / welches aber/wegen der Constabel Langsamkeit / nicht wie es wol hätte seyn können/zu Werck gerichtet ward / und weil die obgedachte Tragoner auch nicht allzugrossen Eiffer sehen liessen / indem mit Stücken und Röhren/von deß Feindes Seiten/aus der Schantz und den daneben befindlichen Höhen/dermassen starck geschossen ward: als hat er gedachten Grafen von Waldeck/obgedachte 300. Mann / neben ihrem Gewehr holen/und sie in besagten Graben eintretten/und auf den Feind Feuer geben/durch die übrige seiner Bediente aber/solches an gehörige Ort berichten/und die Armeen in Bereitschafft zustellen/Verordnung thun lassen/vor seine Person aber/die Leute anzufrischen/die gantze Zeit /als die erste Furie war / welche wol in die 2. Stund gewehret/bey gedachten Lauffgräben / wiewol mit grosser Gefahr/auff und abgeritten/und den Soldaten mit gut und bösen Worten zugesprochen/auch gar mit Pistolen zum starcken Schiessen angehalten/wodurch dann/ absonderlich nach Ankunfft der obgemeldten 300. Mann/der Feind was zurück getrieben / und sich zu bedecken gezwungen worden. In währender obiger Zeit ist der Hr. General Feld-Marschall Sparr auch deren Orten angelangt/welcher die Schackische Tragoner/ auch was Reutterey mit sich brachte/und selbige an Orte / wo es nöthig hinstellte/ auch absonderlich

Munition an die Hand zubringen/an welcher/der Soldaten Ruf- Anno
sen nach/Mangel erschiene/Anstalt machte. Gedachter Herr Graf 1664.
von Hohenloe verfügte sich zu deß Herrn Feldmarschalls Grafens Iunius.
von Montecuculi Hoch-Gräfl. Excell. welcher unterdessen seine Armee in Schlacht-Ordnung stellte / mit demselben sich zubereden/ was bey solcher Beschaffenheit zuthun/ da dann vor gut befunden worden/daß die samtliche Armeen unverzüglichen gegen gedachter Schantz über / sollten gestellt / auch andere gefährliche Ort besetzt werden / umb zuverhindern/daß der Feind sein so lang gehabtes Vorhaben/über die Muer zu gehen/ nicht Werckstellig machte.; in welcher Postur die Armeen biß in den vierdten Tag blieben : Der Feind suchte auch etlicher von obgedachter Brücken übergebliebener Schiff sich zu bemächtigen / die unsern aber solches zuwehren/ und mit Stücken sie zu ruiniren / weßwegen beyderseits starck geschossen / auch auff beyden Theilen mit Schantzen und Lauffgräben eine solche Arbeit verricht ward/daß in langer Zeit dergleichen/ bey solcher Beschaffenheit/nicht erhöret worden seyn mag: zumalm in dieser Zeit die Armeen unbedeckt gestanden / und durch das üble Regenwetter/welches den 21. 22. und 23. dieses gewert / dermassen beschwert worden/daß so wol Menschen und Vieh es sehr hart und schwer empfunden/durch welches auch/weil der Fluß sehr hoch angeschwollen/der Feind über zu passiren verhindert worden. Bey der letzt im Schloß ergangenen Attacque ist der Kegler Bassa / und über die 500. Türcken/der Gefangenen Aussag nach :/ geblieben/ auch ein guter Theil verwundt worden/die man täglichen Hauffen weiß auff Canischa geführet.

So bald dem Herrn Grafen Niclas von Serin / welcher sich nur 3. Tage zuvor/auß gewissen Ursachen / auß dem Läger nach Tschackathurn begeben hatte/deß Vorhabens / nach Wien an den Keys. Hof zugehen/die traurige Zeitung/vom Verlust seiner neuen Vestung/gebracht ward/entsatzte er sich mit wenig darüber/und liß auch noch denselbigen Tag/als den 20/30. dieses / an ein Hochansehenl. K. Steyrische Regierung in Grätz/ein wehmüthiges Schreiben ablauffen/worinnen er sich deßwegen schmertzlich beklagte/mit folgenden Worten:

Anno 1664. Junius.

Literæ, quas Illustr. & Excell. Dn. Nicolaus Comes à Serin hac Græzium Excell. Consiliariis transscripsit, sub dato Tschakathurni die 30. Junii, 1664. sic sonant.

Quod à nullis historiis memoratum & planè inauditum, vestris Excellentiss. Dominationibus magno animi dolore scribo, quod meum novum fortalitium planè integrum non tormentis conquassatum, nec cuniculis subfossum inimicus hodie manè, sola quasi framea in præsentia majoris nostri exercitus, qui se ibi habet, ceperit & occupaverit. Hic est itaque ille semper speratus & desideratus succursus. Dn. Montecuculi certè pro defensione hujus arcis nunquam gladium evaginari permisit, quæ etiam me coegerunt, ut ad Suam Majestatem per postam properarem, sed hodie iterum à Magnatibus Hungaris & ab ipso Dn. Montecuculi multum exoratus sum, ut redirem: dum hic subsisto & reverti cogito, hæc infausta arcis perditæ nova accipio. Provideant Vest. Excell. cito, ut Clementissimo Domino nostro demonstretur, quod nullus in mundo tam potens exercitus sit, qui plura fortalitia & regna amittat, si semper sic bellabitur. Ego hac iterum revertar ad castra, quæ jam tota consternata esse dicuntur, & passum Muræ, quantum potero, etsi solus esse deberem, defendam, nec recedam usque ad novissimam guttam sanguinis mei, ibi enim unicuique patriæ civi tempus & locus moriendi est, de futuro nihil scribunt, curam ipsi de omnibus habeant. Deus Vestr. Excell. servat felicissimas. Datum.

Deß Herrn Graf Niclas von Serin/ an die zu Grätz hinterbliebene Keyserl. Herren Räthe/ unter dem 20. 30. Junij/ auß Tschackathurn/ wegen Einnahm seiner neuen Vestung/ abgelassene Schreiben/ ins Teutsch übersetzt.

Es ist in keinen Historien gelesen/ und gantz nicht erhört worden/ was E. Excell. ich mit grossem Hertzenleyd schreiben muß/ daß nämlich der Feind meine neue Vestung/ die noch gar gantz/ und

ohne

ohne geschossene Presse / auch noch nicht minirt gewesen / heute früh / nur fast mit blossem Säbel / in Angesicht unserer meisten allda stehender Kriegsvölcker / einbekommen und eingenommen habe. Dieses ist nun der jederzeit gehoffte und verlangte Entsatz. Der Herr Graf Monteeuculi hat / zu Behauptung dieser Vestung / auch nicht einmahl einen Degen außziehen lassen / welches verursachte / daß ich auff der Post zu Sr. Keysert. Majest. mich eylends begeben wollen / bin aber heut abermahls von den Ungarischen Herren Magnaten / und dem Herrn Grafen Monteeuculi selbsten sehr gebeten worden / daß ich wieder umbkehren wollte. Indem ich nun allhier still lige / und auff die Rück-Reyse gedencke / vernehme ich diese schlechte und unglückliche Zeitung von meiner verlohrnen Vestung. E. Excell. wolten derohalben eylfertige Verordnung thun / daß unserm Allergnädigsten Herrn hinterbracht werden möge / wie daß auff der Welt keine so mächtige Armee zu finden seyn werde / welche mehr Vestungen verlieren wird / wo man allezeit also Krieg führen will. Ich will von hier wieder zurück nach dem Läger / welches in grossem Schröcken seyn soll / und den Paß über die Muer / so viel mir müglich seyn wird / und sollte ich auch gantz allein seyn / behaupten / auch von dar nicht abweichen / weil ich einen Tropffen Bluts in mir haben werde; Denn an diesem Paß ist eines jeden Einwohners Heyl und Leben gelegen. Was künfftig geschehen möchte / schreiben sie nichts / sie mögen selbst auff alles gute Acht haben. GOtt erhalte E. Excell. bey glücklichem Wolstand! Gegeben / rc. Anno 1664. Iunius.

[So weit deß Herrn Grafen Schreiben. Ein anderer vornehmer Officirer schrieb von dieser Einnahm und der Christlichen Armee Zustand / an einen seiner vertrauten Freunde also:]

Eines vornehmen Officirers Bericht-Schreiben auß dem Christlichen Läger / bey Serinwar / von Einnahm selbiger Vestung.

Anno 1664. Junius.

Hochgeehrter Herr/ rc.

Berichte denselben eylfertig mit diesem / daß unser jetziger Kriegs-Status sehr schlecht / indeme sich die Generalität vor drey Tagen / im Kriegs-Rath nicht allerdings miteinander verstehen/ und Herr Graf Niclas von Serin sich disgustirt, noch selbigen Abend mit seiner Pagage / doch ohne Völcker von hier weggegangen / entzwischen der Feind den 30. Junij zum drittenmahl gestürmet/ und die Vestung Neu-Serin erobert / darinn was er bekommen/ alles niedergehaut/ und was noch darvon kommen/ sich über die Schiff-Brück über die Muer salviren wollen / gleich Anfangs die Schiff-Brücke gebrochen/ und ausser wenigen/ so über die Todten herüber gekrochen / alle ertruncken / wieviel ehrliche Officirer und schöne Soldaten dißmahl blieben / ist leichtlich zu erachten/ wann in einem Schiffreichen Wasser einer über die Todten kriechen kan/ was ein Anzahl Volcks blieben: Unter andern aber/ ist Obrister Tasso / so das Strozzische Regiment bekommen / in Kopff geschossen / dessen Obr. Leutenant / Graf von Thurn / Hauptmann Rampst/ und Hauptmann Santlogier / von uns Herr Graf Hamulding / und noch viel andere ehrliche Officirer / die ich nicht zu nennen weiß/ todt geblieben/ welches zu erbarmen/ weiln auch nun der Feind alle bequemliche Mittel und Gelegenheit / diesen Fluß Muer / weit umbher zu beschiessen / daß sich niemand darff blicken lassen / gefährlich / daß er nicht einen Paß herüber bekomme / dadurch die Christenheit in grosser Gefahr stehen wird: Demnach sehen/ was man den gantzen Reichs-Tag concludirt und beschlossen (anders nichts) als daß man lauter Fürsten und Potentaten herunter schicke / die alte arme redliche Landsknecht/ deren sich meines Wissens unterschiedliche droben angemeldt/ mit schlechter Resolution hat lassen den Kürtzern ziehen/ wiewol nun solche/ wie auch der Frantzösische Succurß schon längsten erwartet/ aber leyder gar zu spath / dann man von ihnen weiter nichts hört / als daß sie im Marsch/ Gott geb/ wann diese ankommen / daß sie den Feind ohne der armen Officirer Hülff / schlagen / aber dieser Feind ist zu geschwind/

schwind/ wir aber wollen nur langsam mit grosser Grandez darein gehen: Deßwegen ehe wir uns umbsehen / der Feind das Seinige schon gethan / dieser Ursachen mich nunmehr alles verdriest / weil ich sehe / daß Ihre Churfürstl. Durchl. nur eine Compagnie zu Pferd herunter schickt / und ich mich keines Avangaments zu getrösten/deßwegen so bald Ih. Excell. Herr Graf Fugger anlangt/werde ich meine Noth klagen/ und nach vollendter Occasion, wann ich das Leben behalte / mich solcher Gestalt der Kriegsdienst entäussern/dann ein Soldat dient umb Ehr/Geld und Avangament/ und nicht/ wie ich und andere Officirer zuruck/gleichwie bißhero geschehen; Actum bey der eroberten Vestung Neu-Serin den 30. Junii/1664. Anno 1664. Iunius.

P. S. Was für Anstalt wegen Proviant und Lebensmittel/ erachte der Herr/ wann ein Mußquetirer in 5. Tagen kein Bissen Brodt / dannoch Tag und Nacht schantzen und fechten / was sie für Krafft.

Nachdem die Türcken der Serinischen Vestung bey Legrad über der Muer mit ihren Lauffgräben dergestalt an die Aussenwerck getrungen / daß sie endlichen der truckenen Kräffte sich bemächtigt / und selbe mit Erde zugefüllt/also daß die Keyserl. und Reichsvölcker die äusserste Krafft / und einen in der Mitte der Vestung gelegenen halben Mond verlassen müssen / haben sie diesen Morgen bey neblichtem Wetter auff die gantze Vestung generaliter gestürmet / und ob zwar der Sturm zu zweymahlen abgeschlagen/ und die Feind zurück getrieben gewesen; So hats ihnen doch letzlichen an einem Ort und Eck der Vestung geglücket/daß sie mit grosser Menge hinein getrungen/und denen zur Besatzung darinn gewesenen Völckern dergestalt auff den Halß kommen / daß / ob zwar anfänglich von einigen Officirern und Leuthen möglichste Defension erwiesen / dannoch die feindliche Macht also zugewachsen/ daß alle in der Vestung gewesene Besatzung in Confusion und zur Retirada gebracht worden / weil aber solche Retirada nicht anderst / als vermittelst einer Brücken über das Wasser zu nehmen gewesen/ die Türcken aber die meisten Zugänge beschlossen/ und den

Paß

Anno 1664. Iunius.

Paß darüber abgeschnitten gehabt / ist alles / was nicht in Zeiten über die Brücken gekommen / niedergemacht / und viele in der Muer ersoffen / also daß von dieser in der Vestung gewesenen Besatzung / so auff 1700. Mann geschätzt wird / und davon ein Weniges sich über die Brücke (welche auch gleichfalls zerbrochen) und durch das Wasser salvirt; Der Verlust / so darinnen niedergemacht und ersoffen / zum wenigsten uff 1300. Mann geschätzt wird / 10. Stück / 2. Feuermörsel / und ein ziemliches an Munition / wie auch in 2. Minen 32. Tonnen Pulvers ist auch darinn geblieben / und dem Feind zu theil worden. Drey Minen sind zwar verfertigt worden / die Vestung auff solchen schädlichen Außschlag springen zulassen / wie aber die erste Minen angezündet werden sollen / ist befunden worden / daß der Feind gegenminirt / und das Pulver herauß genommen / wie dann auch wegen der schleunigen Retirada, die andere beede Minen ohnangezündt blieben; Ob nun wol der Verlust deß Orts und der Leuthe ziemlich importabel, so hat es gleichwol den Feind auch nicht wenig Volck gekostet / in Betrachtung / sonderlich bey Abschlag der beyden Stürmen / und sonsten diesen Morgen in 4. Stund vorgangenen Chargirens nicht wenig von den Türcken geblieben. Ist also diese Vestung in Angesicht unserer Armee von 30000. Mann starck eingenommen worden / welches dann nicht die geringste Ursach gewesen / die Uneinigkeit unserer Generalen.

[So weit auch dieses Bericht-Schreiben.]

Noch ein anderwärtiges Bericht-Schreiben hiervon / von eben dem Ort und Tage.

Gestern ist durch einen Renegaten / so zu uns übergelauffen / Nachricht eingelangt / daß der Ismael-Bassa bey seiner Armee ein General Anstellung gemacht / durch einen Haubtsturm alle mit Säbeln in den Händen die Vestung Serinwar zu emportiren / worauff die Execution heut frühe bey anbrechenden Tage / für die Hand genommen worden: wozu ihnen ein dicker Nebel favorisirt:

unter

unter welchen sie mit einem erschröcklich: und grausamen Geschrey überfallen / und solche / deren in 1600. darinnen gewesen / in eine so grosse Confusion gebracht / daß umb 9. Uhr frühe sie sich deß Orts Serinwar mit gewaffneter Hand / schon impatronirt gehabt / und was nicht hat fechten wollen oder können / hat sich über die Brücken / welche über die Muer geschlagen / salvirt / wie sie dann auch die Stück und Feuermörsel / welche uns unlängst von Grätz zugeschickt worden / über solche Brücken salviren wollen / so aber in grosser Confusion zusammen getrungen / daß keines vor dem andern hat können fortkommen / und also die Last dardurch zu schwer worden / daß jetztgedachte Brücken brechen / und was nicht von den Türcken niedergehauen / ersauffen müssen / auch die Stück in die Muer versencken müssen. Wie nun die Schiff von der Brücken hinunter geschwummen / seynd die Türcken denselben alsobald nachgeeylet / solche ertappet / und an ihr Land zurück gebracht / vorhabens in Eyl eine andere Brücken zu verfertigen / zu welchem End sie dann sobald in die Vestung kommen / die darinn gefundene Stück auff unser Lager gerichtet / und jetzo unauffhörlich herein spielen / daß wir vielleicht noch diese Nacht auffzubrechen / und uns mit dem / was hier in der Insul an Keyserl. und Allijrten ligt / auff Rackerspurg gegen Grätz an die Muer / oder aber gegen Warasdin über die Drava zu salviren genöthiget werden. Der den vorigen Tag in obgemeldter Vestung gewesene Commendant / Monsieur d'Avancour, ist tödtlich geschossen / aber herauß gebracht / und der jetzige Commendant / wie die Türcken sie heut überfallen: Herr Obrist Tasso hat einen tödtlichen Hieb in den Kopff bekommen / dessen Obr. Leuten. Graf von Thurn aber / ist neben dem Hauptmann Ranfft / und viel andern hohen als niedern Officirern (deren Specification nächstens folget) wie auch gemeinen Knechten / in allem in die 1600. Mann geblieben; Worüber sich dann warlich die gantze Welt zu verwundern hat / daß die Türcken / in Ansehung unserer hiernächst dabey gelegenen Armee / sich offtbemeldtes Orts bemächtiget; Was nun die Völcker so unter Commando deß Hn. General Feldmarschalln Sparrn / und Herrn Feldmarschalln

Anno 1664. Iunius.

Anno 1664. Junius. Marggrafen von Baden / welche auff die 3. und 4. Meil von hier / überhalb der Muer campirt ligen / zu welchen auch die Ungarn gangen / fürnehmen / auch ob die Türcken sich hiesiger Orten länger auffhalten / oder auf Tschackathurn / Warasdin und Coppreinitz / als Steuermarcks Vormauer / ferner tentiren / oder auff obbemeltes Corpo loß gehen / und schlagen werdẽ / stehet zu erwarten. Sonsten ist hiesiger Orten alles in grosser Confusion.

[So weit auch dieses Bericht-Schreiben.]

Den 24. dieses kamen von den Türcken 2. Christen / deren einer ein Polack / auß Satanau gebürtig / Nahmens Schichaus / welcher beständig beym Christlichen Glauben verblieben / und 19. Jahr unter den Türcken gefänglich gehalten worden / den die Tartarn unterhalb Satanau bekommen / der andere ein Mohr / so dem Vorgeben nach / noch ein Christ seyn wollte / und 10. Jahr gefangen gewesen / welchen der Feind auff dem Meer überkommen / herüber / sagten einhellig auß / daß die gantze Armee an Türcken 40. tausend Mann starck / der Tartarn aber 30000. wären. Die Tartarn / welche unten bey Rackersburg / und die Türcken / welche bey der Neuen Vestung überzusetzen vorhabens wären / hätten zu dem End etliche Sachen von Holtz verfertiget / und selbige zusammen gebunden / welches sie ohnversehens in der Nacht ins Wasser werffen / und damit einen Versuch thun wolten. Sie ihres Orts fürchteten sich keines Weges / ausser daß sie etwan deß Nachts / von den Christen möchten überfallen werden; Hätten sonsten an Artollerie 12. gantze / 3. viertel und halbe Carthaunen / auch in die 40. andere Stück / und Munition genug.

Den 25. weilen man gesehen / daß der Feind wegen deß grossen Wassers nicht so leicht überkommen könte / hat man die Armee wieder in das Läger rucken / die Posten aber sehr starck besetzt gelassen / welches biß auff den 26. gewähret. Auff den Abend desselbigen Tages kam der Graf von Waldeck von der Craiß-Armee / mitbringend / daß selbige unter deß Marggrafen von Baden Hochfürstl. Durchl. als Reichs-Feldmarschallen bey Rackersburg die Muer passirt und angelangt wäre / welcher den andern Morgen / als

als den 27. wieder zurück gieng / umb / so viel müglich / ihren Anno
Marsch zubeschleunigen. Denselbigen Morgen / nachdem der 1664.
Feind die in der Schantz befindliche Stücke / deren mehrere Theil Iunius.
schadhafft gewesen/gäntzlichen die Nacht zuvor abgeführet / ließ er zwischen 7. und 8. Uhr Morgens zwo Minen an den beeden Ecken der Schantz springen/zuvor aber die Pallisaden/welche er 2. Nacht zuvor abgehauen hatte / neben den über den Thoren befindlichen Blockhäusern verbrennen / mit welchem er einen gantzen Tag zubrachte/ und/als wann er eine Ordnung in denselbigen halten wolte/was noch übrig/alles anstecken: Unterdessen aber mit den Stücken/so er auff seinen alten Batterien hatte/auff das Läger und die Unsrigen/wo er konte / doch nicht so starck / als die samptliche Zeit zuvor geschehen/canoniren/so daß jederman vermeinte/daß er seinen Abzug nehmen würde.

Er hat aber allein den 28. darnach seine schwere Stück auß den Batterien ziehen / mit den kleinen und geringen aber / canoniren lassen.

Den 29. ließ er auch die kleinen abführen / unterdessen aber / jedoch an der Schantz / gegen sein Läger zu / mit vielen Personen arbeiten. Denselbigen Abend kam der Marggraf von Baden mit seiner Reutterey im Läger an / der sich bey Legrad / neben die Keys. zu Feld legte / das Fußvolck marschierte allgemach hernach: Denselbigen Abend ritte die samtliche Generalität auff alle Posten / welche der Marggraf zusehen begehrte: Nachdem er aber so nahe bey offtgedachte Schantz kam / haben die Janitscharen auß denen noch alten Posten starck Feuer gegeben / und von der Suitten etliche Menschen und Pferd zuschanden geschossen.

Den 30. continuirten sie ihre Arbeit am Schloß / und marschierten auff ihrer Seiten an dem Ufer mit Volck und ihren Paucken bald hin und wieder / wie ingleichen auch im Läger / da man viel Trouppen auffbrechen/auch Cameel und andre Sachen/ die sich bald gegen Canischa wendeten/andere aber wieder mit fliegenden Fahnen in dem Läger ankommen sahe.

Anno 1664. Iunius. Den 1/11. Jul. trieben sie solches noch; giengen häuffig ins Läger und wieder herauß/gegen Abend sahe man einen in weiß geklei- det/welcher in grosser Suitte auff gedachter Schantz ritte / allein aber wo der Wall vor diesem war/sein Pferd lauffen ließ und dum- melte / und nachgehends seine Mütze abnam / gleichsam als wolte er Abschied nehmen/auf welches er wieder zu dem Läger ritte/nicht lang hernach wurden etliche Schantzkörb/wo ihre Batterie gewest/ angesteckt/ darauß man muthmaste/daß sie gäntzlichen abzumar- schieren Willens wären/welches auch die Nacht darauff erfolgete/ indem das Läger in Brand gesteckt / und Morgens nicht mehr als etliche Trouppen zu Roß und Fuß/als ein Nachzug gesehen ward/ der biß gegen Mittag stehen blieb/und nachgehends / gleich den an- dern/sich nach Canischa wendete/worauff die Generalität sich ver- samblete/und den Abzug auff den 4/14. frühe Morgens verlegte/ unterdessen aber deß Marggrafs Fußvolck entgegen schickte / damit solches nicht weiter anziehen / sondern seinen Weg gegen Neuhof/ über die Brücken/gleichwie die gantze Armee auch thun solte / neh- men möchte: Unterdessen ward in dem Läger die Anstalt gemacht/ daß die Krancken fortgeschafft würden/weiln derselben eine grosse Menge/absonderlich bey denen Völckern die vor Canischa gewest/ und Zeithero über die 40. Tag in so sümpffigtem morastigem Lan- de grosse Arbeit und Kummer außgestanden hätten / daher sie der- gestalten erkrancket/daß nicht zu glauben/wie dann dergleichen das Nassauische und Kielmanseckische Regiment / die wenige Zeit/ als sie in diesem Läger gewesen/dann sie erstlich nach dem Feldmar- schall Sparr kommen/fast zwey drittel ihrer Leut kranck hatten. Mit denen so hinweg geschickt worden/seynd die Inwohner der In- sul der Gestalt umbgangen/daß sie deren viel vollends tod geschla- gen / die übrigen aber gäntzlichen beraubet und außgezogen / die Pferd/so sie geführet / außgespannt / also daß nicht zubeschreiben/ wie mit solchen verfahren. Nicht weniger haben sie auch an den Ge- sunden gethan/alles/was sie auf der Strassen angetroffen/geplün- dert / also daß keine Zufuhr mehr ins Läger gebracht ward / wie dann solcher Gestalt über die 1000. Pferde geraubet würden.

Den-

Denselben Abend / wie auch den nachfolgenden 3. 13. Jul. haben sich viele / auch die Generalität selbsten / mit Schiffen überführen lassen / umb die Türckischen Approschen und die Serinische Vestung oder Schantz zubesehen / da dann befunden worden / daß derselbigen Fortification gantz geschleifft / und dem Boden gleich gemacht: in gedachtem Lauffgraben aber / eine solche Arbeit verrichtet worden / daß / wann man solche sonsten angewandt / etliche solcher Schantzen hätte erbauen können / wobey man auch in der That gesehen / daß diese Schäntz so unfähig zu behaupten gewesen / daß / wann sie auch noch so grosse Arbeit / welche sie gar nicht scheuen / daran gewandt / sie dannoch niemaln was darauß machen können / so der Mühe werth gewesen wäre: Wie dann alle / die es gesehen sagen müssen / daß / wann die Türcken die Sachen recht verstanden / und / wie es billich seyn sollen / angegriffen hätten / sie am dritten Tag sich derselben bemächtigen können. Erschiene also genugsam / daß der Feind sich solchen Ort zubehaupten nicht getraute / weilen er / ohnangesehen solches ein Posten an der Muer / den er lange Zeit verlangt gehabt / und durch welchen er das gantze Land biß an Grätz unter seine Contribution setzen können / doch lieber verbrennen / als behalten wollen.

Anno 1664. Iunius.

Solcher Gestalt nun ward diese neue Vestung / welche die gantze Zeit über / seint ihrer Aufferbauung / den Türcken ein unleidentlicher Dorn in den Augen gewesen / und auff deren Niederreissung sie mit allen nach Wien an den Keys. Hof geschickten Zauschen / und bey allen veranlasten Tractaten / so inständig gedrungen / von ihnen selbst zu Grund gerichtet / und damit zugleich der Stein deß Anstossens / weiln sich die so offtmals vorgenommene Friedens-Handlung jederzeit hieran zerschlagen / auß dem Wege geräumt.

[Was nun hierauff ferner erfolget / und wie endlich beyderseits Armeen in ein blutiges Treffen gerahten / davon ist in nächst hernach gehendem Monat ein umständlicher Bericht zuvernehmen.]

Anno 1664. Iunius.

Unter solchem Verlauff gelickte es deß Herrn Graf Peters von Serin Croatischen Landvölckern / und den zugezognen Gräntzern / daß sie / auff vorher erhaltene Kundschafft eine Türckische Convoy von 600. Mann / welche Munition und Proviant in das Läger vor Serinwar führen sollte / über der Draab / so glücklich schlugen / daß sie ohne Verlust eines eintzigen Manns / ausser etlichen Beschädigten / in 300. von den Türcken nidermachten / 90. Gefangene / und über 200. Wägen mit Getraid / Mehl / Brodt / Zwybacken und andern Lebens-Mitteln / auch über 300. eingespannte Ochsen und so viel Pferd / samt 20. mit unterschiedlichen Kleidungen und andern Sachen beladenen Maul-Eseln zu Capreinitz eingebrachten / worauff wolgedachter Herr Graf sich mit etlich tausend der Seinigen nach dem Christlichen Läger verfügte. Bald hierauff und zwar umb 12. / 22. dieses ward den Türcken noch ein anderer kräfftiger Streich beygebracht: Denn nachdem der Herr Graf Erich von Trautmannsdorff zu Capreinitz Kundschafft erlangte / daß 24. Wägen und 6. Maul-Esel / mit Munition beladen / von Oseck nach dem Türckischen Läger giengen / welche nicht mehr als 3000. Mann zur Convoy bey sich hatten / zoge er in Eyl alles Volck auff selbigen Gräntzen zusammen / und ließ sie unter einem Croatischen Officirer die Draab passiren / da sich dann diese an einen vortheilhafftigen Ort / allwo die Convoy mit den Wägen durch muste / in Hinderhalt legten / und deß Morgends / bey Auffgang der Sonnen / die Türcken unversehens überfielen / und ihr plötzlich in Unordnung und auff die Flucht brachten / daß ihrer 400. auff dem Platz todt blieben / und 28. gefangen wurden / wobey die Christen nur 20. Mann einbüßten. Der Herr Graf wollte nicht / daß man den eingebrachten Gefangenen / worunter auch unterschiedliche Weibspersonen waren / Quartier geben sollte / sondern ließ sie alle niederhauen / umb eine Furcht und Schröcken unter ihnen zu machen. Die 24. Wägen / sampt den 6. Maul-Eseln / wurden nach besagtem Capreinitz geführt / und auff denselben / ohne die Munition / 4000. Realen in kleinen Fäßlein gefunden. Deßgleichen

legten

... auff einen Streiff in 100. Ja- Anno



graben und ...
schon an dem Schloß Bresse gelegt werden konnte / worau[f]
Statt mit stürmender Hand angegriffen / und/nach ziemlich

Anno 16.. Iu..



4000. Realen in kleinen Fäßlein gefunden.

Deßgleichen legten

legten die Piccolominische Reutter auff einem Streiff in 100. Janitscharen nieder / und eroberten damit eine gute Beuthe. Anno 1664. Iunius.

Dieses / wie auch der Türcken Auffbruch von Serinwar / machte den Grätzern wieder etwas Muth / daß auch die Herren Keyserl. Geheime Räthe und andere / so / zu Außgang dieses Monats / schon fertig stunden / nach Judenburg in Ober-Steyer zu gehen / ihre Reyse einstellten: Denn die Furcht war allhier so groß / daß sie nit genugsam zu beschreiben / und jedermann / sonderlich das Frauenzimmer / dessen fast keines mehr allda zusehen war / flüchtete sich an andere Oerter weg / und zwar nicht ohn Ursach / dann der Ort / sowol wegen der Gegenwehr / als Lebens-Mittel / zu der Zeit so schlecht bestellet war / daß er sich vor einer Armee über acht Tage nicht hätte erhalten können. Es lagen zwar etliche hundert Soldaten zur Besatzung darinnen / welche aber schon lange Zeit ihre Besoldung nicht bekommen / und dannenhero die höchste Noth lidten / wovon allbereit 12. vom Hunger gestorben.

Uber das hatten auch die Raaberische Husaren einmahl Glück / indem sie 50. Stulweissenburger Türcken / welche 800. Ochsen trieben / unversehener Weise überfielen / alle niederhieben / und das Vieh in die Vestung einbrachten.

Gleichergestalt wollte auch **in Ober-Ungarn** den Keyserl. Völckern / unter vorsichtiger Anführung ihres nunmehr / wegen seiner / bey diesem währenden Feldzug / zu verschiedenen mahlen erwiesenen hochrühmlichen Tapferkeit / erklärten General-Feldmarschalls / Herrn Grafens von Suses / das Glück noch so wol / daß Sie deß hocheintragenden Orts Lewentz / nach einer kurtzen Belägerung / und mit wenigem Verlust der Ihrigen wieder Meister wurden. Denn sobald der Herr General-Feldmarschall / den 30. verwichenen Monats May / mit seinen Völckern den Anfang zur Belägerung gemacht / fuhr er darauff mit Schantzen / Lauffgräben und Battereyenmachen so embsig fort / daß den 12.2. dieses schon an dem Schloß Bresse gelegt werden konnte / worauff die Statt mit stürmender Hand angegriffen / und / nach ziemlich harter

Anno 1664. Junius. ter Gegenwehr / worüber ein Hauptmann von den Chur-Brandenburgischen / und in allem 6. Gemeine todt blieben / behauptet / der Feind aber / von welchem die Susische viel niedermachten und gute Beuthen bekamen / über Halß und Kopff sich in das Schloß zu flüchten / gezwungen ward. Indem man nun fernere Anstalt machte / selbiges auch anzugreiffen / hielten sich die Belägerte gantz still / und liessen mit Einziehung ihrer kurtz zuvor außgesteckten rothen Fahnen umb Accord anhalten / schickten auch zu diesem End alsbald 2. und nachgehends 3. Türcken zum Tractiren herauß / welchen man endlich auß gewissen Ursachen den freyen Abzug zu liesse / und ward der Accord folgender massen geschlossen:

Accords-Puncten / so zwischen dem Keyserl. General Feldmarschalln / Herrn Grafen von Suses / und dem Aly-Bassa / Türckischem Commendanten im Schloß Lewentz / wegen der Ubergab / verglichen worden.

1. Sollen sie in aller Früh mit ihren Mobilien / Weib und Kindern abziehen / und Teutsche Besatzung einlassen.

2. Das darinnen befindliche Proviant und Geschütz / es habe Namen wie es immer wolle / nicht verderben / wegführen / noch verborgenes Feuer legen.

3. Die Ubergelauffene und Gefangene / auch die jenige / so den Ungarn zugehören / darinn verbleiben.

4. Gleich zur Stund drey Commissarien von den Keyserlichen in die Vestung gelassen werden / welche alles auffmercken / und Achtung darauff haben sollen.

5. Hingegen will man / zu Abführung ihrer Weiber / Kinder und Haußraths / 50. Wägen / jeden mit 4. Pferden bespannt / hergeben / und sie biß an sichern Ort begleiten lassen.

6. Sollen zween ihrer vornehmsten Officirer zur Geisel zurück verbleiben / biß die Wägen wieder zurück kommen.

Diesem Vergleich zu folge / zogen die Türcken den 3. 13. dieses / deß Morgends / über 800. Mann starck nacher Gran auß / und wurden

wurden von 500. Reuttern biß gen Parckan sicher begleitet; In Anno 1664. Iunius.
dem Schloß aber noch 200. Zentner Pulver/200. Zentner Lunten/ 300. Zentner Bley und Eyserne Kugeln/40. Stein Saltz/19. grosse und kleine Metallene Stücke/sampt 1500. Metzen Getraid und Mehl gefunden.

Nachdem nun der Herr General Feldmarschall allhier eine und anderegute Anstalt mit Proviant und Kriegs-Munition und einer tauglichen Besatzung gemacht/auch von Wien auß auffertheilte Ordre/und vorher erlangte Kundschafft/ob solten sich die Tartarn/jenseit der Theysse/mit Theils Wallachen und Moldauern in die 15000. Mann zusammen ziehen/und Vorhabens seyn/einen Streiff über die Gran/Neutra und Waag/gegen Mähren zuthun/und nachdem er seine bey sich gehabte schwere Stück/über die Neutra/gegen die Waag/und daselbst/biß auff fernere Anordnung/Stand zu fassen/hinzugehen befehlicht hatte/ blieb er mit der Reutterey und Dragonern/bey St. Benedict/ zwischen der Gran und Neutra/stehen/umb auf deß Feindes Vorhaben Achtung zuhaben/und legte die Fuß-Völcker an die Bergstätte; zog so dann weiter herauff gen Frechstättel/und legte sich/ weiler von einem hitzigen Fieber und darzu geschlagenem Durchlauff noch gefährlich kranck war/nach Tyrnau in die Cur. Dieweil sich aber viel Türcken und Tartarn umb Neuhäusel versambleten/ihrem Vorgeben nach/in die Keys. Erblande über der Waag einzufallen/muste die gantze Armee sich auß den Bergstätten gegen die Vestung Neutra ziehen. Indem sie nun von St. Benedict auff Tschernowitz zugiengen/kam Lärmen/daß die Tartarn in etlich 1000. starck/worunter viel Möhren/unweit von dar sehen liessen/Vorhabens/in den Nachzug einen Einfall zuthun. Weßwegen alsobald eine Schwadron Reutter den Tartarn entgegen geschickt ward/die aber gleich so fort flüchtig nach Neuhäusel durchgiengen; Und obwol die Susische ihnen starck nachsatzten/konnten sie doch/wegen der schweren Reuterey/selbige nicht einholen.

Den 21. dieses langte die Armee bey Neutra an; Von hier wandte sie sich nach dem Wag-Strom/der Tartarn/Türcken und

Anno 1664. Iunius. Wallachen Einfall zuverhindern. Vor solchem Auffbruch kam der Rittmeister Asinus vom Knieggischen Regiment von der Parthey zurück / welcher etlich und 20. Türcken nidergemacht hatte und 2. Gefangene mitbrachte. Hergegen nahm eine Türckische Parthey von Neuhäusel / den 22. dieses (2. Jul.) von itztberührter Susischen Armee 100. Pferde vom Graßweg / machte etliche Teutsche / so dabey waren / nider / hieb ihnen die Köpffe ab / und gieng sobald wieder zurück / ohne daß sie von den Unserigen / die ihr nachsatzten / konnte ereylet werden. Sonsten war der Hr. General Feldmarschall zu dieser Zeit schon ausser Gefahr; Hingegen Hr. Obrist von Schönkirchen gestorben / und Hauptmann Neuwirt erstochen worden: Unterdessen schickte die Röm. Keys. Maj. Dero Land-Marschall / Herrn Grafen von Traun / auff der Post nach Tyrnau / sich mit offt Hocherwähnten Hn. Feldmarschalls Gräfl. Excell. zu unterreden / der reysete den 26. dieses von dar wieder nach Wien / und war beyderseits geschlossen worden / daß der Herr General Feldmarschall bey Schinta an der Waag Stand fassen / und allerhöchstgedachte Keys. Maj. ihm seine Armee / so noch bey 7000. Mann starck seyn mochte / biß auff 15000. Teutsches Volcks verstärcken wollte / hingegen sollte er sich daselbst verschantzen / und deß Feindes Einfall in Ungarn oder Mähren abwenden. Von dessen rühmlichen Verrichtungen bey den Geschichten deß folgenden Monats ein mehrers zuvernehmen.

Die Statt **Erffurt** und deren zwischen Sr. Churfürstl. Gn. zu Mäintz und ihr obschwebende Strittigkeiten belangend / so stunden dieselbigen noch unerörtert und unverglichen / weßwegen Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen dero Abgesandten / den sie auch schon in verwichenem Jahr einmahl hierzu gebraucht hatte / nochmals in die Statt schickte / welcher denn auff höchstgedachter Churfürstl. Durchl. hochgiltiges Ansehen / und der andern Hochfürstl. Sächsischer Häuser embsiges / und / umb gemeiner Statt Ruh und Sicherheit zuerlangen / höchstlöbl. Zuthun / wie auch auf eben zu rechter Zeit von denen in Regenspurg anwesenden sämptlicher

licher Evangelischer Fürsten und Stände Abgesandten eingelauffenes Schreiben / worinnen die Statt zur Parition und Folgleistung beweglich angemahnet ward / es endlich so weit brachte / daß der Rath wieder zu seinem vorigen Gewalt und Ansehen gelangte / und etliche unruhige Köpffe in Hafften nehmen / und die bißher strittige Gebets-Formul durch die Evangelische Prediger einführen liesse / welches alles E. E. Rath der Statt / zu Außgang dieses Monats / in einem Antwort-Schreiben an die Königliche Majestät in Schweden berichtete / mit unterthänigster Bitt / daß sie geruhen wollte / an ihrem hohen Ort / durch Dero hochansehentl. Abgesandten zu Regenspurg / sich ihrer Sach / wie bißher löblichst geschehen / noch ferner gnädigst anzunehmen / und selbige zu einem billichmässigen und leidentlichem Vergleich richten zuhelffen / wie auß nachgesetzter Abschrifft umbständlicher zuersehen.

Anno 1664. Iunius.

Ad S. R. Majest. Sueciæ humilima Senatus & Communitatis Erffurtensis Responsio.

Serenissime ac Potentissime Rex, Clementissime Domine,

Quantam ex Clementissimis Majest. Vestr. literis spem, quantamque in afflictis rebus nostris perceperimus consolationem, vix animo satis reputare, nedum verbis, sufficienter prædicare possumus. Quid enim merita est tenuitas nostra, quòd Maj. Vestr. inter gravissimas Regni curas, nostri memor esse, nostræq; civitatis, non obstantibus Eminentissimi Moguntini prætensionibus, rationem habere clementer voluerit? nisi justitiæ pacisque studio per orbem Christianum celebratissimo, permota fuisset. Certa autem esse potest Maj. Vestr. & secura nos neque Archiepiscopatui Moguntino, neque alii Romani Imperii Statui quidquam de jure suo detractum velle. Nec etiam ejusmodi suspicio in nos afflictos, & ab initio belli

Anno 1664. Junius. Germanici adhuc usque tempora magis magisque exhaustos, sudde-re potest, ut qui satis habeamus, si jura nostra prisca, & à majoribus no-stris extra Archiepiscopatum Moguntinum gratiam id nos deri-vata, conservare atque tutari possimus. Cessimus potius in omni-bus cum dicto Archiepiscopatu hucusque habitis tractatibus, cessi-mus etiam in honorem S. Cæs. Maj. in ipsa de precibus controversia, Protectoribus nostris Saxoniæ Ducibus ita suadentibus, eamque, sci-entiam vexatissimam illam formulam, quam transactam scribat Smidburgius Baro, introducere decrevimus; sed plebis vi prohibiti, id effectui dare nequivimus, & tamen, ceu in contumaces, atrocissi-mæ Proscriptionis fulmen, sine ulla distinctione, à Commissariis Cæ-sareis, Mülhusæ tum agentibus emissum fuit.

Cæterùm celare Maj. Vestram nolumus, nobis hactenus nihil magis curæ cordiq; fuisse, quàm ut obstantes & refractarios ali-quos è plebe compesceremus, quo & liberè consulere & consulta nostra executioni mandare possemus; Quod, ubi, annuente Divina gratia, nuper admodum feliciter successit, ac seditiosi nonnulli in vincula conjecti fuerunt, statim preces præscriptas, salvo tamen jure nostro (prout ex Instrumentis tam paritionis quàm protestationis, hîc simul missis, Maj. Vestr. abundè constare potest) fieri jussimus, & insuper refractarios ac tumultuantes pœna pro merito affici curabimus, non dubitantes, postquàm hoc pacto Authoritati Cæsareæ satisfactum & contumacia, visio nobis data, secutâ nunc paritione, emendata fuit, abolitionem proscriptionis nobis deberi, nosque ad purganda reliqua crimina, ab adversariis nobis objecta, defensio-nemq; necessariam coram Cæsare & Statibus Imperii admittendos esse. Qua in re, nisi & patrocinio Majest. Vestræ & aliorum corre-latorum atque pacificorum Imperii Statuum sustentemur, veren-dum nobis est, ne ut imbecilliores succumbamus. Eminentissimus & Reverendissimus Elector Moguntinus semper quidem justitiæ & pacis studiosus Princeps audit, neque nos decet de Eminentissimo Ejus animo aliter sentire: Verùm cum maximo nostro damno expe-riundo didicimus, plus apud Eminentiam ejus valere nonnullorum

Mini-

Ministrorum adversas suggestiones, quam submissas nostras preces Anno
& humillimas contestationes: Neque enim auditi fuimus, cum sub 1664.
exordio horum malorum & dum in herba opprimi potuissent, ju- Iunius.
stas nostras querelas contra insolentiam quorundam officiariorum Moguntinorum, & contra illum ipsum perfidum Limprechtum, omnium nostrarum calamitatum authorem, exponeremus. Quin etiam nunc vitio nobis vertitur, quotiescunque pro necessitate nostra liberius loqui, & causas afflictionis nostrae apertius profiteri cogimur. Profectò offensionum cupidi non sumus, neque etiam id status nostri ratio patitur; sed potius, quovis honesto & aequo modo, cum Eminentiss. in gratiam redire parati sumus, & eam ob rem compositionem aequam, interventu Statuum Imperii, quorum nihil interest, optaremus. Nam si res denuò in judicium aulicum Caesaris duceretur, non videmus quomodo vel sine ruina nostra tacere vel sine offensione loqui possimus, sive causae merita, sive ipsum processum spectemus, & vel ad Instr. Pacis, vel ad Capitulationem Caesaream, vel ad Recessum novissimum Imperii atque inibi praescriptum modum procedendi in causa non immediata provocemus, si nobis illa et gravia damna sequantur. Verùm nos humillimâ erga Maj. Vestr. fiducia longius provecti, id quoque flexis genibus Maj. Vestr. oramus, ut, pro summa, qua inter Imperii Status dignitate & authoritate pollet, per Legatum suum in Comitiis Imperialibus, prout hactenus laudabiliter factum, causam nostram porrò tueri, & ad aequam & tolerabilem transactionem dirigere atque promovere dignetur. Imò nihil gratius nobis futurum esset, quàm, si res ita ferret, ut Maj. Vestrae cum alio quodam Statu Imperii, harum Controversiarum non participe, compositio illarum committeretur. Eam enim de integritate, prudentia atque justitia amplissimorum coronae ministrorum, spem opinionemque habemus, atque talia de eventu ejusmodi interpositionis nobis promittimus, ut sicuti à gloriosissimis Majoribus vestris tempore belli, ita à Maj. Vestr. in non minoribus periculis tempore pacis civitas nostra salva & incolumis conservata dici possit. Nos interim vota pro salute & incolumitate Reg. Majest. Vestr. nuncu-

Anno 1664. Iunius.

pantes clementiæ atque gratiæ Regali nos submisse commendamus. Dabantur Erffurti Calend. Julij 1664.

Sacræ Majest. Vestr.

humilimi ac subjectissimi

Senatus & Communitas Erffurtensis.

Uber das supplicirte die Statt bey der Röm. Keys. Majest. allerunterthänigst umb einen Salvum Conductum oder sicheres Geleit/und Entlassung deß wider sie ergangenen Banns / überreichte ihre Parition oder Folgleistung schrifftlich/und kam auch bey den sämptlichen Reichs-Collegien in Regenspurg supplicirend ein/daß dieselbige für sie ins Mittel tretten wolten / massen sie von Hertzen wünschte/daß sie mit Sr. Churfürstl. Gn. möchte wieder außgesöhnet werden.

Der Evangelischen Fürsten und Stände hochansehentliche Herrn Abgesandten übergaben der Röm. Keys. Majest. noch vor dero Abreyß von Regenspurg/durch ihre Deputirte ein Memorial/worinnen sie Allerhöchstgedachte Keys. Maj. in aller Unterthänigkeit anfleheten / daß sie doch Allergnädigst geruhen wollte / der Statt das sichere Geleyt/ auff ihr allerunterthänigstes Anhalten/ mitzutheilen. Sintemalen auß den Historien bekannt / daß die damahlige Keyserl. Majest. in dergleichen Sach den Magdeburgern / welche im Keyserl. Reichs-Bann gewesen / und von dem gantzen Reich für Friedbrüchige Leute gehalten worden / dennoch das sichere Geleyt/ ob sie wol nicht darumb gebeten/verliehen/und den Ständen deß Reichs/so den gütlichen Weg versucht/die Statt Magdeburg ohne Gewalt der Waffen zum Gehorsam zubringen/

gen/ ein solches zugelassen hätte / massen der Reichs-Abschied vom Jahr 1551. §. Wiewol wir nun / ꝛc. dieses genugsam bezeugte. Dannenhero käme den Evangelischen hart und gar schmertzlich vor / wofern das / was man der Statt Erffurt auch ungebeten antragen sollte/ ihr anitzo / da sie drumb supplicirte / und sich zu Keyserl. Majest. Füssen hinlegte / zumahl bey diesem jetzt höchstgefährlichen Zustand sollte versaget werden. Es hätte nicht allein das Hochlöbl. Hauß Sachsen sein Interesse dabey/ sondern es könnten auch/ wenn die Acht und deren Execution wider die Statt/ worinnen ohnzweiffentlich gar viel unschuldige Leute / und die umb diese Statt und deren Verschuldung nichts wüssten/ sich befänden/ sollte zugelassen werden / gantze Cräisse in Unruh und allerhand Ungelegenheiten gesetzt werden/ und das nicht ohne Sr. Keyserl. Maj. und deß Reichs / ja der gantzen Christenheit grösten Schaden/ wenn nämlich die benachbarte Stände sich in unterschiedliche Partheyen zertheilen / und vielmehr das Feuer an ihrer eygenen Wand zulöschen zulauffen/ als ihre Völcker/ deren sie zu Hauß bedörfftig/ in fern entlegene Orte schicken würden. Se. Churfürstl. Gn. zu Mäintz würde eines so Christlichen und tapffern Gemüts seyn/ daß sie lieber die güttliche Mittel ergreiffen / als / umb einer so geringen Ursach willen/ diese alte und grosse Statt zu Grund richten würde / zumahln der Sache durch einen andern/ und Sr. Churf. Gn. mehr zuträglichen Weg/ könnte Rath geschafft werden. Anno 1664. Iunius.

Deßgleichen schrieb auch der Ober-Sächsische Cräiß / unter dem 25. dieses / N. Cal. abermals an die Röm. Keys. Maj. daß doch in diesem Cräise Fried und Ruh möchte erhalten / und in der Erffurterischen Sach keine neue Unruh erwecket / noch der Cräiß verhindert werden / entweder auff seine selbst eigene Sicherheit zusehen / oder mit seinen bereit in Ungarn abgeschickten Völckern Sr. Maj. ferner behülfflich zuseyn. Die Statt Erffurt hätte in dem Stück/ was das Gebeth anlangte/ der ihr auferlegten Parition Folge geleistet / und der Rath liesse ihm alles Fleisses angelegen seyn/ nach den unruhigen Köpffen zugreiffen und scharpff wider sie zuverfahren. Man bäthe derohalben/ Se. Keys. Maj. als ein fromner

Anno 1664. Iunius. mer und gütiger Herr/ wolte diese Erffurterische Sache zu keiner fernern Weitläufftigkeit kommen lassen/sondern die in ihrem vorigen / unter dem 10. Octob. verwichenen Jahrs / abgelassenen Schreiben angezogene Ursachen erwegen / die Statt mit einem sichern Geleyt und Auffhebung der Acht allergnädigst beseligen/ und die noch übrige Strittigkeit durch den Weg deß Rechtens erörtern lassen/oder das Werck etlichen uninteressirten Churfürsten und Ständen zur Entscheidung aufftragen.

Nun hatte auch die Königl. Majest. und Cron Schweden/ schon unter dem 12.22. Märtz / von Stockholm auß / an höchstermeldte Se. Churfürstl. Gn. zu Mäintz beweglich geschrieben / deß Innhalts: Sie glaubte nicht/daß Sr. Churfürstl. Gn. der Weg deß Rechtens oder freundlicher Vergleich mißfallen würde / Se. Maj. aber wäre der Meinung/daß/wer sein Recht durch einen andern Weg außführen wollte / derselbige auß dem Gleyß deß Friedens schritte: Sie wollte Sr. Churfürstl. Gn. Rechte keines wegs disputiren / sondern selbige nur ersuchen / daß sie / in Verfolgung ihrer Rechten / nicht den Krieg in Teutschland und in dem Ober-Sächsischen Cräise/als dessen Stand friedlich zuerhalten auch Sr. Königl. Maj. zukäme/von neuem wieder anzünden wollte. Seine Majest. hätte auch gar rechtmässige Ursach gehabt / hätte sie auch noch/ihre Gerechtsame zuverfolgen / so mangelte es ihro auch an Mitteln nicht/selbige hinauß zuführen / und dennoch wollte sie lieber davon abstehen und solche verspahren / und vielmehr andere Mittel ergreiffen/als ihre gute Sach mit Gewalt außführen/und sich dadurch verdächtig machen/als wollte sie einen Krieg erregen. Stünde derhalben Sr. Churfürstl. Gn. zu einem Exempel der Nachfolge da: Sie würde wol thun / dafern sie itziger Zeit / da der Erb-Feind vor der Thür stünde / ihre Waffen daheimb auffhübe/ und die Sache entweder mit Recht oder durch güttlichen Vergleich außmachen liesse.

Sonsten war man allhier in Schweden zu Stockholm nunmehr erst mit der Reichs-Tags Proposition geschäfftig/

tig/welche zwar schon vorigen Monats vor den Pfingst-Feyerta- Anno
gen geschehen sollen/ wegen vieler Zufälle aber/sonderlich weil die 1664.
vornehmsten Herrn etwas von einander reiseten / biß daher ver- Iunius.
schoben bleiben müssen. Selbige nun/ als sie den Ständen in allge-
meiner Reichs-Versamblung/ auff gewöhnliche Weise vorgetra-
gen ward/ bestund kürtzlich in 2. Haupt-Puncten: 1. in summari-
scher Erzehlung alles dessen/was so wol ausserhalb deß Reichs mit
einem und anderm benachbarten Potentaten verhandelt/als auch
innerhalb Reichs an guten Ordnung und Verfassungen eingefüh-
ret/und bevestiget worden. So dann ward 2. an die Stände begeh-
ret/auff solche Mittel und Wege bedacht zuseyn / dadurch das
Reich auß den Schulden gerettet/die gewöhnliche Mannschafft zu
Wasser und Land in gute Postur gesetzt/und man für aller Gefahr
gesichert seyn möchte. Was aber hierauff beschlossen / ist in dem zu
End beygelegten Reichs-Tags-Schluß seinen Umständen nach
zuvernehmen. Wegen Vergebung der entledigten Reichs-Admi-
ral-Stelle konnte man sich noch nicht vergleichen / obwol die mei-
sten Stimmen auff deß Hrn. Feldmarschalls / Gustav Steinbocks
Gräfl. Excell. fielen/ wogegen aber theils Stände Beschwernuß
machten.

In Polen war zu der Zeit alles still; Aber in der Littau
und Ukraine hatten die Königl. Armeen mit den Moscowitern und
Widerspänstigen Cosacken noch viel zuschaffen; Und obwol den
1. ꝛc. dieses die erste Zusammenkunfft zwischen den Königl. Polni-
schen und Moscowitischen Commissarien in Krasne gehaltẽ ward/
umb von einem beständigen Frieden miteinander zutractiren; so
ward doch im Hauptwerck nichts vorgenommen/als allein von den
Polen den Moscowitern vorgeworffen/ wie übel es gethan wäre/
das jenige/was gantze Nationen mit einem Eyd bekräfftiget/nicht
zuhalten; zudem so wären sie zu diesen Tractaten nicht mit 300.
Mann/sondern mit mehr als soviel tausenden / deßgleichen mit
Stücken und Munition-Wägen/gleichsam wie zum Krieg erschie-
nen. Nichtsdesto weniger kamen beyderseits Commissarien inner-

Anno 1664. Iunius. halb acht Tagen noch zweymal zusammen/thäten aber mehr nicht/ als daß sie die Sicher- und Gewißheit der Tractaten zu beyden Theilen schrifftlich bekräfftigten / wobey es eine Weile sein verbleibens hatte.

Unterdessen wollte dem Littauischen Unter-Feldherrn Patz das Glück so wol/daß er den 5/15. und 6/16. dieses den Moskowitischen Feldherrn Chowansky mit seiner in zehen tausend Mann bestandenen Armee bey Witepsky/nachdem er sich disseits der Dina begeben/gäntzlich auß dem Felde schlug / er selbsten kam zwar mit 2. Schüssen und wenig Leuten noch davon und in Witepsky/muste aber/neben vielen Todten und Gefangenen/ 2. halbe Carthaunen/3. Mörsel/5. Feld-Stück und alle Munition/sampt 63. Standarten und Fahnen im Stich lassen ; Weßwegen nachgehends in der Statt Wilda das Te Deum Laudamus gesungen und das grobe Geschütz gelöset ward. Dessen ungeacht/that sich der Moskowitische General Czerkasky/ so eine weile her unter Schmolensko gestanden und sich verstärckt hatte /mit einer grossen Armee hervor/ und gieng auff den Herrn Patz los/so daß er den Vortheil nehmen/ und sich unter die Stücke der Statt Szlov lägern musste / weilen er nicht starck genug / dem Feind in offenem Felde zubegegnen.

Deßgleichen hatte sich die Königl. Armee anitzo am Ufer deß Niepers gesetzt/also daß sie zugleich den Brzuchowitzky / so sich in Kaniov befand/blocquirt hielt / daß ihm kein Entsatz zukommen möchte. Der Hr. General Zarnetzky / nachdem er die Vestung Bialacerkiov und andere Oerter wol versehen/schickte er einen Theil seines Volcks mit vielen Tartarn in die Moskau. Unterdessen fiel die Statt Human vom Moskowitter ab / und wollte den Szierko/ als derselbe einmal herauß/nicht mehr / weil sie dessen Betrug mit grossem Schaden erfahren/hineinlassen / sondern schwur dem Könige/und nahm 1500. Mann von dem Cosackischen Feldherrn Tetera/zu einer Besatzung/ ein. Und der Herr Luzetzky bemächtigte sich hierbey auch der Statt und Schlosses Szamir/woselbst sich der Kotlubetzky und Totowitzky/so der Cosacken vornehmste Auf-

wickler

wickler gewesen/mit stürmender Hand/ liß die Widerspänstige darinnen / deren bey 1000. im Schloß waren/ alle niderhauen / dem Kotlubetzky aber Händ und Füsse abschlagen / und das übrige auff einen Pfal stecken/und darnach die Statt in die Asche legen. Als solches die Stätte Szavavod/Szernichowo und Kidina erfuhren/ ergaben sie sich guttwillig an Se. Königl. Maj. Anno 1664. Iunius.

In Engelland wurden noch immerdar viel Schiffe außgerüstet/den Krieg gegen Holland werckstellig zumachen/ massen die Engelländer mit ihren Anforderungen nicht allein auff viel Millionen und auff die Insul Pouleron / sondern auch auff die Handelschafft in Ost-Indien ein Absehen hatten / und auff keinerley Weise davon weichen /sondern sich lieber deß Gewalts gebrauchen wollten.

Den 4 / 14. reysete der Keys. Hochansehentl. Abgesandter/ Hr. Graf von Königseck von Londen wieder ab / mit der Antwort/ daß man mit einer Summa Gelds zum Türcken-Krieg nicht auffkommen könnte / indem die Nation allbereit grosse Summen insonderheit gesteuret / und zum Holländischen Kriege eine Summ von anderthalb hundert tausend Pfund monatlich zugeben verwilliget hätte / derhalben selbe umb ein mehrers zubeschweren sich nicht thun liesse: Im Fall aber der Türck allzugrossen Fortgang haben/und dem Teutschland gefährlicher / als noch zur Zeit / seyn würde / so wollte der König bey allen Potentaten sich dahin bearbeiten/daß man sich deß Christlichen Wesens zugleich annehmen/ und eine Diversion zur See einrichten möchte.

Hierzwischen lieffen beym Königl. Hofe Schreiben von Tanger ein/ welche meldeten/ daß der Gayland/nach Ankunfft deß Engelländischẽ Statthalters/ Grafen Ritterforts/zweymal an Tanger gesetzt/umb den Vestungs-Bau zuverhindern/mit Vorwand/ daß dem Mahometischen Glauben zu wider wäre/zuzulassen/daß die Christen an solchen Orten Colonien stifften und dieselbe bevestigen sollten; der Herr Graf Ritterfort aber hätte ihn tapffer zurück

Anno 1664. Iunius. getrieben/auch dreymahl / in dem sie mit starcken Partheyen an einander gewesen/auß dem Feld geschlagen.

Wenige Tage hernach brachte ein Capitän von Tanger andere Brieffe an den König/deß traurigen Innhalts:daß der Commendant Ritterfort mit 400. Mann und vielen vornehmen Cavallieren/ in Meynung/ einen Wald/ in welchem die Mohren sich zuverbergen pflegten/ abzubrennen außgegangen / deme aber der Mohren-Haupt Gayland/ 3. Tage und Nacht / in einer tieffen Wildnuß/mit 3000. Mann aufgepasst/ihn überfallen/und sampt allen den seinigen niedergemacht hätte. Weiln nun dieser Ritterfort ein trefflicher Soldat gewesen/als ward er vom König und männiglich sehr bedauret.

Eben zur selben Zeit langte auch auß Guinea zu Londen an der Capitän Stock / welcher Capo-Verde erobert / mit sich bringend Gold/und eine Anzahl Elephanten-Zähne/er hatte aber auch etliche Schiffe/mit Befehl/den Ort noch mehr zu bevestigen/zuruck gelassen.

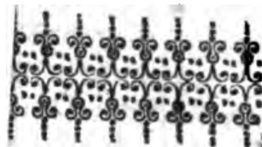
Umb die Mitten dieses Monats fand sich auch der Herr von Gog / Ih. Hochmög. der HH. General Staten Abgesandter/allhier ein / und hatte bald darauff bey Sr. Majest. dem König Audientz / nach welcher Höchstgedachte Se. Majest. gleich so fort die Thems hinab fuhre / und die Außrüstung der Kriegs-Schiffe beförderte/ welches eine schlechte Anzeigung zum Frieden.

Hingegen ward in den vereinigten Niderlanden

auch nicht gefeyert / sondern gleichergestalt / in allen Häven / mit Außrüstung der Kriegs-Schiffe eyfferig fortgefahren / wie dann deren schon 30. in dem Nord-Quartier und in Seeland diesen Monat fertig lagen / und auß allen Compagnien Völcker dorthin geschickt wurden/ solche zu besetzen : Doch sollten alle diese Schiffe biß auff weitern Befehl auff den Cüsten verbleiben/und der Engelländer Resolution erwarten.

Viel schärpfer und hitziger aber gieng es nach diesem in Ungarn her / wie auß nachgesetzter Erzehlung umbständlicher zu vernehmen.

JVLIVS



Anno 1664. Iulius.

I S

r Hom-

h Serinwar weiter
m) richten können/
a dar wieder weg be-
-Comoria / welches
beit vom Platt-See
ig Canischa gelegen.
zu widerstehen nicht
den 5. 15. dieses mit
nn obwol der Feind
ang sicher begleitete;
s Ursach / alle / biß
Papa anlangten / von den ... niedergesäbelt/
und die Vestung von den Türcken in Bra...

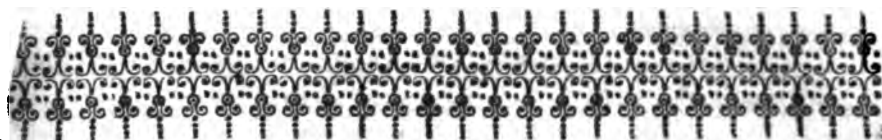
Nach diesem galt es dem Gräntz-Hau... / welches die Türcken gleichfalls abbrannten / und zum ... untüchtig machten: Worauff sie sich mit der gantzen ... Canischa fassten / vorhabens / alldorten in etwas außzu... sodann mit der Zeit einen Haupt-Ort anzugreiffen.

Weßwegen die Christliche Armeen ihr bißh... In-

getrieben/auch Dren
einander gewesen/
Wenige Tage
dere Brieffe an den
mendant Ritter fo
vallieren/ in M
zuverbergen pflegt
Mohren-Haup/
Wildnuß/mit 300
allen den seinigen n
ein trefflicher Sold
niglich sehr bedau
Eben zur selb
der Capitän Sto
gend Gold/und ei
etliche Schiffe/un
gelassen.
Umb die M
Gog/Ih. Hoch
hier ein/ und hat
dienß/ nach welc
Thems hinab f
beförderte/ welc

Hingegen w
auch nicht gefei sondern gleichergestalt / [illegible] dann
Außrüstung d gs-Schiffe eyfferig fortgefahren / [illegible]
deren schon n Nord-Quartier und in Seeland diesen
Monat ferti und auß allen Compagnien Völcker dorthin
geschickt wu he zu besetzen: Doch sollten alle diese Schiffe
biß auff wei ehl auff den Cüsten verbleiben/und der Engel-
länder Res warten.
Viel und hitziger aber gieng es nach diesem in Un-
achgesetzter Erzehlung umbständlicher zu ver-
JVLIVS

Anno 1664. Iulius.



JULIUS

genannt
Der Heu- oder zweyte Sommer-Monat.

Nachdem nun die Türckische Macht bey Serinwar weiter nichts (ohne was droben erzehlt worden) richten können/ sondern den Ort schleiffen / und sich von dar wieder wegbegeben müssen / machte sie sich hierauff an Klein-Comorra / welches ein Gräntz-Hauß in Nieder-Ungarn / nicht weit vom Platt-See (sonsten Balathon genannt) und der Vestung Canischa gelegen. Weilen nun dieser Ort einer so grossen Macht zu widerstehen nicht vermochte / ergab sich die Besatzung darinnen den 5. 15. dieses mit Accord/welcher aber nicht gehalten ward. Dann obwol der Feind die abziehende Christen biß auff eine Stunde lang sicher begleitete; so wurden sie doch hernach / unwissend auß was Ursach / alle / biß auff 30. so zu Papa anlangten / von den Tartarn niedergesäbelt/ und die Vestung von den Türcken in Brand gesteckt.

Nach diesem galt es dem Gräntz-Hauß Egerseck / welches die Türcken gleichfalls abbrannten / und zum Widerstand untüchtig machten: Worauff sie sich mit der gantzen Macht vor Canischa satzten / vorhabens / alldorten in etwas außzuruhen / und sodann mit der Zeit einen Haupt-Ort anzugreiffen.

Weßwegen die Christliche Armeen ihr bißheriges in der Insul

nno sul gehabtes Läger auch auffhuben / und den 6. 16. dieses über die
564. Muer giengen.
Nachdem sie nun bey Maria Schambort / so unfern 2. Meil von Rackersburg auff der gehuldigten Seiten gelegen / den 12. 22. Julij angelangt / ist der Herr Graf Colligny mit seiner Frantzösischen Infanterie / und denen 26. Comp. zu Pferd (welche über Italien kommen) von gedachtem Rackersburg / worbey er ein paar Tag gestanden / zu den andern Trouppen gestossen / und sich an die Reichs-Allianz-Armee gestellt / da dann resolviret worden / weiln Nachricht eingelangt / daß der Feind sich gegen den Fluß Raab gezogen / und längst derselbigen auff die Statt Raab / (welche zu belägern dem gemeinen Geschrey / auch der Gefangenen und Uberläuffer Außsag nach / er intentioniret seyn solle /) und vermuthlich mit einer Anzahl Türcken und Tartarn / denselbigen Fluß zu passiren / und das Land / absonderlich aber die Raabau mit Feuer und Brand zu verhergen / sich unterstehen dörffte / solches nun zu verhindern / auch dem Herrn Graf Nadasti / welcher etliche Tag zuvor mit seinen Ungarn vorauß gangen / und zu schwach / solchem zu resistiren seyn möchte / an der Hand zu stehen / auch / da was von dem Feind den Fluß passirte / dieselbigen zu chargiren / oder aber da er zu Belägerung der Statt Raab intentioniret / derselbigen zu nähern und Valor zu geben / ist geschlossen worden / mit der sämptlichen Reutterey / so viel als deren wol beritten / und zu Diensten tauglich / welche sich dazumahl / als die Keyserliche in 9. Esquadronen / und das Regiment Croaten / neben 2. Regimenter Tragoner / die Allijrten sampt den Frantzosen in 12. und die Reichs-Cräiß-Armee in 9. Esquadronen / ein in die andere von den geringsten ohngefehr in 150. Pferd gerechnet / sich erstrecket / neben 8. Stücklein vorauß zu gehen / das Fußvolck aber / welches sehr abgemattet / neben der übrigen Artollerie / und den übelberittenen Reuttern / allgemach folgen zu lassen / nachdem aber die Brücken über einen grossen Morast / so von den Bauren / wegen ihrer Conservation ruiniret gewesen / zuvor hat müssen repariret werden / worzu Ih. Excell. der Herr Feldmarschall Graf von Montecuculi / neben den Artillerie-

Perso-

...tzische Tragoner ein- Anno
...funden/daß man sol- 1664.
...lben Tag anfangen Iulius.
...n bleiben / in welcher
...wegen seiner schon eine
... / sich was übeler be-
...mach nachzumarschi-
...hall aber liessen sie bit-
...jest. auch Dero Dien-
...h zu begeben / so auch
... andere Päß über ge-
...e Keyserl. und Craiß-
...Passagen durch die
... wollen/was auffge-

...ch auffgebrochen/die
...er solten über die ge-
...zuvor / obgedachte
... denen 8. Stücklein
Artollerie neben den
zuvor gehaltene Ab-
...twegen solche Reut-
...ranzosen und denen
...strittigkeit ereygnet/
...agenmeister von den
...die Keyserl. als der
... die Mitte oder
... Flügel und also
...same Berg
...nnen/und
...ndevous
...rschie-
...als in
...erl.

Corps de Battallie , die Alliirten aber den ...
die arrierquardia , welche sämptlichen über ...
und Thal auff das Closter St. Gotthard ih...
weiln die avanquardie nicht nach der Abrede a...
der arrierquardie erwartet/hat solche desto gesch...
ren müssen/jedoch ehender nicht/weil der Marsch ...
finsterer Nacht im Läger ankommen können/allwo ...

nno 64. lius. ful gehabtes Läger auc
Muer giengen.

Nachdem sie nun
von Rackersburg auf
Julij angelangt / ist D
schen Infanterie / un
Italien kommen) von
Tag gestanden / zu den
Reichs-Allianz-Arm
Nachricht eingelangt /
zogen / und längst der
lägern dem gemeinen G
läuffer Außsag nach / e
mit einer Anzahl Türc
firen / und das Land / a
Brand zu verhergen /
hindern / auch dem Her
mit seinen Ungarn vo
listiren seyn möchte / a
Feind den Fluß passirt
Belägerung der Stat
und Valor zu geben / i
Reutterey / so viel als
lich / welche sich dazun
und das Regiment Er
Allijrten sampt den F
mee in 9. Esquadron
fehr in 150. Pferd ge sich erstrecket / neben 8. Stücklein vor-
auß zu gehen / das aber / welches sehr abgemattet / neben
der übrigen Artolle den übelberittenen Reuttern / allge-
mach folgen zu lasse m aber die Brücken über einen grossen
Morast / so von d n / wegen ihrer Conservation ruiniret
gewesen / zuvor ha pariret werden / worzu Ih. Excell. der
dmarsch on Montecuculi / neben den Artillerie-
Perso-

rsonen / etliche 100. Schackische und Görtzische Tragoner ein- Anno
uirt / welche aber dergestalten viel Arbeit gefunden / daß man sol- 1664.
Cavalcade wider Verhoffen nicht denselben Tag anfangen Iulius.
nen / sondern den 23. hat müssen still ligen bleiben / in welcher
Ih. Excell. Herr Graf von Hohenloe / wegen seiner schon eine
raume Zeit hero gewährten Unpäßlichkeit / sich was übeler be-
nden / meynten sie mit dem Fußvolck allgemach nachzumarschi-
/ gedachte Ih. Excell. der Herr Feldmarschall aber liessen sie bit-
kein Ubriges zuthun / und Ih. Keyserl. Majest. auch Dero Dien-
zu Gefallen mit der Reutterey vorauß sich zu begeben / so auch
chehen / und nachdem in solcher Zeit noch 2. andere Päß über ge-
chtem Morast gefunden worden / seynd die Keyserl. und Cräiß-
eichs-Cavallerie / welche letztere auff ihren Passagen durch die
yserliche Infanterie / so auch darüber gehen wollen / was auffge-
lten worden.

Den 14. 24. Morgends früh seynd sie auch auffgebrochen / die
ichs-Allijrte und Frantzösische Armee aber solten über die ge-
chte Brücken passiren / (über welche ein Tag zuvor / obgedachte
Regimenter Tragoner und Croaten neben denen 8. Stücklein
auß gangen) sie funden aber die übrige Artollerie neben den
tzen Keyserl. Bagagen / wider die den Tag zuvor gehaltene Ab-
de / so gedachten Paß bereits enfillirt, derentwegen solche Reut-
rey lang auffgehalten / auch zwischen denen Frantzosen und denen
y den Wägen befindenden Officirern sich Strittigkeit ereygnet /
worüber sie zum Gewehr kommen / und ein Wagenmeister von den
Keyserl. todt blieben. Denselben Tag hatten die Keyserl. als der
rechte Flügel / die Avanquarde, die Marggräfl. die Mitte oder
Corps de Battallie, die Allijrten aber den lincken Flügel und also
die Arrierquardia, welche sämptlichen über sehr unwegsame Berg
und Thal auff das Closter St. Gotthard ihren Weg nahmen / und
weiln die avanquardie nicht nach der Abrede auff dem Rendevous
der arrierquardie erwartet / hat solche desto geschwinder marschie-
ren müssen / jedoch ehender nicht / weil der Marsch sehr weit / als in
finsterer Nacht im Läger ankommen können / allwo sich die Keyserl.
über

Anno 1664. Iulius. über S. Gotthard/die Allijrten gleich darvor/der Marggraf mit der Reichs-Cräiß-Armee aber/ bey einer alten Kirchen weiter abwarts/doch alles in einer Linie campirt/die zwey Regimenter Tragoner auff eine Höhe/ wo die Armee ankommen/ gestellt worden/ und weil es eben auff der Seiten / wo der Türck sich befunden/ hat man mit Außsetzung guter Wachten sich versichert.

Den andern Morgen/ als den 15. 25. wurde zeitlich zu Pferd geblasen/nachdem der Marsch nicht weit/ weiln man nur selbigen Tag über die Brück bey Goritschendorff die Raab passiren / und allernächst darbey campiren wollen / als ist man erst zwischen 7. und 8. Uhren auffgebrochen/ und Jh. Fürstl. Gn. der Herr Feldmarschall Marggraf von Baden mit seiner Armee die Avanquarde gehabt / worauff dann die Frantzösische und Allijrte / auch die Keyserliche nach solchen gefolget / gedachten Herr Marggrafs Fürstl. Gnad. aber / welche den Tag zuvor im Marsch/ auch die Nacht über sehr unpäßlich worden / musten sich in einer Gutschen führen lassen / das Croatische Regiment neben den Schackischen Tragonern / solten gantz vorauß gehen / und sich bey gedachter Brücken stellen / indem man aber in dem Marsch / kam Zeitung durch einen Husaren / daß die Türcken unfern gedachtes Orts mit einer grossen Macht stünden / und der Unsern Ankunfft erwarteten; Worauff Jh. Excell. der Feldmarschall Graf von Montecuculi den Marsch zu ändern bedacht war/endlichen aber solchen fortgehen ließ / nachdem abermal andere Zeitung / doch ohne Grund/ einlieffen / die dann wieder verursachten/ daß die Armee Ordre bekam / still zuhalten / weilen aber von den Croaten eintzige Nachricht nicht zurück geschickt / vermuthet man / daß der Husaren Bericht nicht wol fundirt / ließ also den ersten intentionirten Marsch auff dickberührtes Goritschendorff fortgehen / und bey der Brücken ein jedweders Corpo in Battalien stehen / biß das andere nachfolgende arrivirte / da das erst ankommende solche passirte / und sich in das Läger verfügte/welches stracks unfern gedachtes Orts außgesteckt war / die Croaten und obgedachtes Regiment Tragoner aber giengen fort / umb sich mit dem Herrn Grafen Nadasti / so nicht

nicht wol eine Stund unter Cerment / neben dem was die Herren Gebrüdere / Grafen von Budiani zusamen bringen kōñen / sein Lager geschlagen hatte / zu conjungiren; Weiln etliche Partheyen der gedachten Ungarn von dem Feind etliche Tage her ziemliche Beuthen eingebracht / haben sie vermeynet / daß es allezeit also glücken / derowegen sie durch Zuthun deß Tragoners und Croatischen Obristen von ihren Trouppen und solchen Regimentern / auff den Feind über die Raab eine starcke Parthey / unterm Obrist-Lieutenant von den Croaten / gehen lassen / welche von Anfang grosse Avantage gehabt / und ziemlich viel Türcken niedergemacht / auch Fahnen von denselbigen erobert / nachdem sie aber solche ein wenig zuviel und unbedachtsam verfolgt / seynd sie in einen Hinterhalt von Reuttern und Janitscharen gebracht / und von denselben sehr übel empfangen worden / also / daß sie sich in grosser Confusion retiriren / und einen guten Theil der Ihrigen im Stich lassen müssen.

Den 16. 26. früh morgends hatten die Allijrten Reichs- und Frantzösische Völcker die Avantquarde, welche / als sie ohnfern von Cerment kommen / etliche Rauche von angezündeten Dörffern gesehen / auch mit kleinen Stücken schiessen gehört / worauß sie geschlossen / daß der Feind nicht weit seyn müste / derentwegen sich in gute Verfassung gestellt / nicht lang darnach kamen etliche Reutter / welche von denen Officirern / so von ihnen vorauß commandiret waren / zurück geschickt / mitbringend / daß sie nächst bey Cerment angelangt / allwo sich der Feind jenseit deß Wassers starck sehen liesse / worauff dann in guter Ordnung und in völligem Trab auff gedachtes Cerment marschirt / und daselbst befunden ward / daß der Feind sich mit etlichen Fahnen und Trouppen vermercken ließ / allwo obgedachte Reutterey alsobald in Battalia gestellt / und die Passagen / wo am füglichsten durch die Raab zu reitten / mit Wachten besetzt worden. Es kame aber der ältere Herr Graf von Budiani zu Ih. Excell. dem Herrn Grafen von Hohenloe / anzeigend / daß zwischen vielgenanntem Cerment / dem Nadastischen und ihrem Läger / zwey Päß durch das Wasser / worunter einer / nicht weit von dem Flecken / sehr gefährlich sey / wordurch die Tür-

en leichtlich setzen könnten/darauff gedachte Seine Gräfl. Excell. mit etlichen Esquadronen sich dahin erhebten / die übrigen aber biß zu Ankunfft der andern Armee oberhalb solchen / die Päß zu verwahren / stehen liessen. Nachdem nun neben gedachtem Flecken die Reutterey vorbey gangen / fanden sie / daß bereits eine Anzahl Türcken das Wasser passiret / welche aber unerwartet einer Charge sich wieder zurück über dasselbige begaben / sobalden sie die ankommende Esquadronen / welche in guter Ordnung marschirten / ansichtig worden. Die Reutterey blieb also biß 2. Uhr Nachmittag stehen / unter welcher Zeit von dem Thurn an der Brücken / mit . kleinen Stücklein und etlichen Doppelhaacken / auff den Feind starck geschossen worden / welcher sich am Gebürg in ein Thal / ohne daß man was anders als den Rauch von seinem Läger sehen konnte / campirt hatte / und sich zu 20/m 30. starck jemaln ohnfern dem Flecken sehen liesse / von welchem man nachgehends ab eventu judiciren können / daß solche die Gelegenheit deß Orts recognoscirt / und darauff die Resolution / so sie den andern Tag effectuiren wollen / gefasst. Nachdem sich die Generalität miteinander besprochen / und das Läger außgestochen / rückten unsere Reutterey in dasselbige / die Keyserliche von der Brücke an / biß an ein Dorff / so einen guten Büchsenschuß oder Cerment gelegen: Den Cräißvölckern unterm Herrn Marggrafen von Baden Fürstl. Gnad. die rechte Hand strack am Flecken: Den Allijrten aber hinter solchen / und auff der lincken Hand desselben der Platz angewiesen / deren jedweder die Wachten am Wasser solcher Gestalt vor sich versehen muste.

Den 17.27. früh / weiln sich der Türck nicht movirte / thäten die Unsern deßgleichen / und war den gantzen Morgen sehr still / gegen Mittag umb 12. Uhr. satzte der Feind unvermutet mit grosser Furi an die Brücken / bediente sich auch der nächst dabey gelegenen Gräben und Hecken / hinter welche sich die Janitscharen postirten / und durch ihr unablässig Schiessen die Ungarn / so die Brücken verwahren sollten / wie nicht weniger die 20. darzu commandirte Dragoner / von welchen sich etliche im Flecken etwas absentirt hatten /

ten/nachdeme der Hauptmann von ihnen geschossen / in ziemliche Confusion gebracht/das vielfältige Schiessen verursachte Ih. Excell. den Hn. Grafen von Hohenloe / welcher eben überm Mittag-Essen saß/sich zu Pferd zubegeben / umb zusehen / was es vor eine Beschaffenheit damit hätte/welche neben etlich wenig Ihrer Leute/ auch vier Frantzösischen Cavalliern Sporenstreichs gegen der Brücken renneten/fanden sie in dem Flecken viel Ungarn/welche zu Pferd mit blossen Säbeln sich gegen dem Thor retirirten / nachdem sie aber solche gesehen/und Ihre Excell. ihnen zugesprochen/sie sich mit ihnen wieder gewendet/und nachgefolget/da Sie dann das Thor an der Brücken von den Ungarn fast gantz verlassen / und noch etliche wenig Tragoner in ziemlicher Disordre funden/die auf Zusprechen/wie nicht weniger obgedachte Ungarn / auch andere so sie wieder recolligirt/auff den Feind/welcher sich an die Zug-Brücken hencken wolte/Feuer geben lassen/ und so lang ihn auffhielten/ biß daß der Hr. Graf Colligni / mit vielen freywilligen Frantzösischen Cavallieren/ und ungefehr 15. von seiner Quarde ankamen/ welche letztere alsbalden von den Pferden gesprungen/und mit dem General-Adjutanten le Sr. de Chateauneuf die Schlag-Brücken eingenommen / auch mit ihren langen Röhren (deren sie sich sehr wol gebrauchten) den Feind von der Brücken zurück getrieben/ ward gedachter General-Adjutant/neben einem von solcher Quarde todt geschossen / etliche wenig andere aber verwundet worden. Indem kam Ihre Excell. Herr Graf von Montecuculi / neben seiner Leib-Compagnie auch an / welche sich in die grosse Gasse stellten/weilen aber dadurch solche gantz occupiret / und die Reutterey bey solchem Posten nicht viel richten konnte / bath Ih. Excell. der Herr Graf von Hohenloe / daß sich dieselbe an die Neben-Gasse stellen möchten/und die Tragoner wolten avanciren lassen/welche auch darauff angelangt/und ihre Pferde auff dem Platz bey einander gelassen/da sie dann in 2. Compagnien mit ihren Fahnen/beyde ungefehr in 80. Mann starck / sich an das Brücken-Thor postiret/ und ihre Decharge gethan / wodurch der Feind sich noch was weiters zurück gezogen/ nachdem aber Ih. Excell. der Hr. Graf von

Anno 1664. Iulius.

Anno 1664. Julius. Hohenloe von dem Thurn berichtet worden / daß solcher sich abwärts deß Wassers begebe / auch bey obgedachtem gefährlichen Paß sich zu Fuß und Pferd starck versamblete / meyneten sie / daß solcher alldort etwan herüber setzen wolte/begaben Sie sich dessentwegen (nachdem Sie zuvorn den Grafen von Colligni gebeten/die Reutterey deren Orten schleunigst marschiren zulassen / und solche allda in Batallie zu stellen) den nächsten Weg am Wasser gegen gedachten Ort / weiln aber der Flecken Cerment aller Enden gantz offen/ und die Balancka darumb abgefaulet und eingefallen/ musten sie in solchem eine gute Salve von dem Feind außhalten / wordurch nicht mehr alß einer von den Ordinantz-Reuttern beschädiget / und deß Grafen von Seri, deß Duc de St. Aignan ältistem Sohn / das Pferd todt geschossen worden / befanden bey ihrer Ankunfft die Reutterey dergestalt postirt / daß der Feind ihnen mit Musqueten keinen Schaden zufügen konnte/der Rittmeister aber/so die Wacht allda gehabt/le Sr. de Lachaut, chargirte etliche mal die Türcken/ so passiren wolten/nachdem der Chevallieur de St. Aignan, obgenanntes Fürsten jüngster Sohn / so durch gar zu grosser Begierde mit dem Feind zu scharmutziren / sich zu nahe an das Wasser begeben/ von einem Janitscharen todt geschossen worden / deren etliche vermessener Weise herüber schwammen/ umb solchen außzuziehen/ und den Kopff abzuhauen/seynd sie von gedachter Wacht/unangesehen deß starcken Schiessens vom Feind/wieder repussiret/und der Cörper weggebracht worden / worüber etliche Reutter geschossen und geblieben / auch der Conte de Sault in den rechten Arm / der Marquis de Troisville sehr hart in Leib / auch noch andere mehr Freywillige verwundet/und über die zwantzig Pferd todt und plessirt worden / wie nicht weniger deß Hn. Graf Colligni seines / so Keyserl. Majest. ihm unlängst zu Wien verehret / im Hin- und Wider-Reitten bey den Esquadronen/auch verwundet worden / nachdem aber der Feind immer in seinem Intent continuirte/haben Ih. Excell. der Herr Graf von Hohenloe von jedwedern Esquadronen 30. Reutter/neben einem Officirer/mit langen Rohren lassen absitzen / und sie unter etliche Bäume und Gesträuch / so bey solcher

Passa-

Passage war / postiret / welche den Feind durch ihr Schiessen zurück Anno
zuweichen verursachten / unterdessen schickten erstgenannte Ihre 1664.
Excell. umb Tragoner und ein paar Stück zuholen / mit welchen Iulius.
letztern sie den Feind / welcher gantz dichte ohne Ordnung auff der andern Seiten deß Wassers stund / grossen Abbruch hätten thun können / indem kam der Obriste Gutnisch von den Croaten / welcher in das Dicke vom Schenckel geschossen war / berichtend / daß der Feind unterhalb schon ziemlich starck übersetzte / worauff Ihre Excell. alsobalden einen Rittmeister / so ein Maltheser Ritter / neben 100. Frantzösischen Reuttern / und sechtzig von gedachten Croaten / auch was von den Budianischen Ungarn (welche in währender dieser Zeit mit drey Fahnen ankommen waren) dahin commandirte / da dann gedachter Rittmeister in den Feind setzte / und denselbigen zurück pussirte / worüber das Pferd unter ihm todt geschossen / und etliche andere verwundet worden / auff welches Ihre Excell. sich wieder zu den andern Esquadronen begeben / und gefunden / daß ungefehr 25. Tragoner in währender Zeit ankommen / welche Sie alsobalden in einen alten am Wasser gemachten Lauff-Graben geführet / die dann längst denselben auffwärts sich gezogen / und auff den Feind Feuer geben / welcher / nachdem er gesehen / daß alles besetzt / das Wasser auch ziemlich groß gewesen / und er nichts richten konnte / hat er sich zwischen 3. und 4. Uhren wieder gantz ab / und gegen seinem Läger gezogen / derentwegen mit den zweyen Stücklein / so alldort zu spath ankamen / nichts richten können / der Feind aber / ehe er sich retirirte / schickte zuvorn etliche Fahnen Reutter an den Paß oberhalb dem Flecken / wo die Marggräfl. Wacht gestanden / so aber nur ein wenig ins Wasser gesetzt / und sich stracks wieder zurück gewendet / in wärendem diesem allen / seynd die Keyserl. und Marggräfl. nicht weniger auch in Battalien gestanden / gegen welchen und deren von ihnen verwahrten Posten der Feind ausser obigem nichts tentiret / nachdem man aber solches nicht mehr am Wasser verspührt / seynd die Trouppen sämptlich wieder ins Läger geführt worden.

Den 18/28. früh / ob man zwar Kundschafft gehabt / daß der

Anno 1664. Julius. Feind marschirte/aber nicht wissen können/ wo sein Intent eygentlich hingerichtet/haben Ihre Excell. der Herr Feldmarschall Graf von Montecuculi das Sporckische Regiment zu Pferd/ neben den Croaten und Görtzischen Tragonern/auff Zachkan / so eine kleine Meil Weges / und ihrem Läger am nächsten gelegen / allda die Brücken und den Furth durch das Wasser zu verwahren / voran geschickt/ welche den Feind in vollem Marsch auff der andern Seiten gesehen/so auch unfern davon sein Läger geschlagen / und über die Refiere, ohne was Hauptsächliches zu tentiren/starck scharmutzieret/der Obr. Leutenant von gedachtem Regiment / weiln deß Feindes gantze Macht gegen ihm überstunde/ thate solches durch unterschiedene nacheinander Abgeschickte gedachtem Herrn Feldmarschall zuwissen/mit Bitte / ihm was mehr Volck zuzusenden/ wodurch solcher bewegt / das Schneidauische Regiment dahin zu commandiren/ und gegen Mittag mit aller Keyserlichen Reutterey/so den rechten Flügel machte/auffzubrechen/solchem zu folgen/ und sich bey gedachtem Zachkan zu setzen / die übrige beyde Armeen aber ersuchten ihn / deß andern Tages auffs früheste zufolgen.

Den 19 / 29. brach der Feind seinem Gebrauch nach sehr früh auff/marschirte aber nicht weiter/als ein wenig oberhalb Goritschendorff / deme die Keyserl. Armee auff der andern Seite deß Wassers folgete/die übrige beeden aber/weiln die Bincke sehr angeloffen/und durch schlimme Wege weit umb eine Brücke zu passiren muste gesucht werden/kamen was spath bey gedachtem Goritschendorff an / in welchem Marsch der Herr Marggraf von Baden Fürstl. Gn. wegen Ihrer Unpäßlichkeit die Gutschen noch nicht quittiren konnten/und campirten sich sämtlich zwischen St. Gotthard und gedachtem Ort / da der rechte Flügel nicht sehr weit von der Laufnitz zu stehen kam / über welche vielgedachte Ih. Excell. Herr Feldmarschall Montecuculi das Lothringische Regiment zu Pferd/neben dem Taschischen zu Fuß/eine Gegend unfern gedachtem St. Gotthart/allwo die Raab gleichsam eine Insel macht/gegen dem Feind zuverwahren/comandiret/gedachtes Ort oder Closter

ster S. Gotthard selbsten durch das Fußvolck / welches der Feld- Anno
marschall Sparr den Tag zuvor bereits hinein gelegt / besetzt ließ/ 1664.
welche letztbenannte/ Hr. Feldmarschall Excell. nebenst Ih. Excell. Iulius.
den Herrn Grafen von Waldeck / General Lieutenant vom Herrn Marggrafen Fürstliche Gnaden zu Baden / mit der Artollerie und sämptlicher Infanterie / neben vierzehen Frantzösischen Compagnien zu Pferd / so unlängsten über Teutschland ankommen / nicht wenig Glück gehabt / sich durch die übele Berg (in welchen das Regenwetter die Weg dergestalt verderbt / daß sie viel ihrer nicht wolbespannte Wägen haben müssen stehen lassen) ehe der Türck sie erreicht/die Raab passiren/welcher/wann er Kundschaft von ihnen gehabt / sie hätte mächtig incommodiren / vielleicht gar ruiniren / oder auffs wenigste alle Bagage und Artillerie abtringen können / nachdem das Läger vor gedachtes Fußvolck bereits den Tag zuvor gemacht war / welches jedoch ziemlich eng und gar zu nahe am Wasser / hat man umb solches nicht zu fatigiren / unmutirt gelassen / und die Reutterey so gut als müglich gewest/ bey ihnen eingeflickt: Nachdem aber der Feind auch auff seiner Seiten sein Läger dem Wasser gantz nahe gehabt / seynd auff der Unsern etliche kleine Regiment-Stücklein an das Ufer gebracht / und mit solchen starck in dasselbe gespielet / auch der merckliche Schaden so solches effectuiret, gespühret worden/ weiln aber das Pulver bey der Armee ein sehr grosser Mangel / dessen nicht wol 18. Centner/ und der andern Ammunition alatvenant vorhanden war/hat man solches Schiessen/durch welches der Feind hätte höchlichen incommodirt werden können / unterwegen / und die Stück zurück ziehen lassen müssen/ dessen sich der Feind mächtig prævalirt, und den andern Tag/ als

Den 20.30. da beyderseits still gelegen / von 12. biß in 16. seiner Stück auff den Mittag an seiner Seiten deß Ufers bringen / und hefftig damit auff die Unsere spielen lassen / welches von Anfang/ weilen es sehr hoch gieng / nicht geachtet/ nachgehends aber/als sie die Richtung recht bekommen/wenig Fehlschüsse gethan haben/die der mehrere Theil in das Frantzösische Fußvolck / absonderlich das

Gran-

Anno 1664. Iulius. Granseische und Espaignitische Regiment/allwo sie zween Fändrich/ und in die 20. Unter-Officirer/gemeine Knecht und viel Pferd/wie auch in der Allijrten Hauptquartier / allwo sie Jh. Excell. dem Herrn Grafen von Hohenloe/ zwo Schildwachten vor dem Zelt/ und durch dasselbige unterschiedene mahl / auch seiner Laqueyen einem in demselben den Fuß entzwey / auch öffters durch die Wägen / und etliche Pferd / wie nicht weniger in dem Lüneburgischen Regiment 4. Reutter/und in die 12. Pferd zu todt geschossen/auch noch grössern Schaden gethan hätten / wann nicht allerseits in der Stille decampiret , und man sich also auß dem Schuß gestellet hätte.

Den 21 / 31. brach der Feind früh wieder vor Tages auff/ marschirte aber nicht wol über eine halbe Stunde / da er dann sein Läger ein wenig oberhalb dem Closter S. Gotthard auff den Höhen auffschlug/und doch zuthun hatte / weilen die Weg durch den Regen böß worden / mit seinen Bagagen durch die üble Berg dahin zukommen/auch seine arrierguarde, so in 22. Fahnen zu Fuß und zwölff zu Pferd bestanden / erst gegen Mittag im Läger anlangete. Desselbigen Tages kam des Groß-Veziers Mundschenck einer/so ihm das Caye allezeit præpariren müssen/und er ein Siebenbürger von Nation/wie nicht weniger ein Italiäner/ so vor diesem Hauptmann unter Keyserstein gewesen/ zu Vesprin gefangen/ seithero aber Dienst genommen/und zu einem Türcken worden/ beyde übergeloffen/sagten auß/daß der Feind die Raab zupassiren resolvirt/und wann das Land verderbt / seinen Weg über die Ungarische Neustatt auff Wien zu nehmen wolle: Unsern Theils marchirte die Armee auch sobalden/weilen es auffwärts alles gieng/behielt die Keyserliche als der rechte Flügel / die avanguarde, passirten die Lauffnitz/und postirten uns dergestalt / daß die Armee an einem Hang deß Gebürgs/und der lincke Flügel eine kleine Viertheilstund oberhalb gedachtem Closter zustehen kam / auch jede Armee seine Posten und Pässe über die Raab/welche alldorten sehr klein/ weilen die Lauffnitz/so unter S. Gotthard darein fleust / so starck als die Raab selbsten ist/solche vergrössert) vor sich verwahren muste/

die Marg-Gräfliche Reichs-Cräiß-Armee kam gerad gegen einer grossen Krümme/so das Wasser macht/zustehen/vor dessen Fuß-Volck/(weilen es im Außstecken des Lägers nicht recht in acht genommen worden/und kein Platz vorhanden) muste seine Reuterey campiren/welche vor sich gegen dem Wasser ein Dorff/ungefehr von dreissig Häussern/und in solchem ein Steg/auch Furth durch den Fluß/auff der rechten Seiten aber was Gesträuch/so die gedachte Krümme bedeckte/ein guten Musquetenschuß unter gedachtem Dorff war ein ander Steg und breiter Durchritt/welche die Alliirte Armee durch die Teutsche Trouppen besetzt/das Closter St. Gotthard aber/neben der darbey befindlichen Brücken und Mühl/war durch die Frantzösischen Völcker/nemlichen dem Piemontischen Regiment zu Fuß/und einer starcken Esquadron zu Pferd verwahret/auff dem Rücken des Lägers war ein Wald an einem grossen Gebirg/auf welchem an einer Eck herauß ein wol gebautes schönes Closter stund/hinter der Alliirten Armee/nicht gar das dritte theil von der Höhe des Berges/woran 3. kleine Höfe/warinnen Ihr Excell. der Hr. Graf von Hohenloe mit seinem Gen. Stab logirte/welcher so balden im Rücken befindlicher Schmertzen/und von obgedachter Zeit noch im̃erwehrende Unpäßlichkeit/sich in etwas zu Ruhe begab/und an solchen Ort gelegt hatten/daß Sie das gantze Läger vom Feind/auch mehrentheil deß Unserigen/absonderlich aber den Ort/wo des andern Tages das Treffen vorgangen/im̃er vor Augen haben könnten; In wehrender Nacht ließ der Feind an der Seite/wo das Wasser die grosse Krümme macht/Schantzkörb bringen/und plantirte dahinter 14. Stück/wie nicht weniger etliche andere auff eine kleine Höhe/so an einem Abhang des Berges sich ereygnete/schoß damit Anno 1664. Iulius.

Den 1. Augusti/22. dieses gar früh gewaltig in gedachtes Dorff und Busch/in welchem ersten niemand anders als etliche marode Brüder/sich vor sich selbsten einlogirt hatten/thäte aber keinen sonderbaren Schaden. Gegen 6. Uhr versammleten sich die Türcken immer starcker an gedacht Ort/liessen auch mit fliehenden Fähnlein/an allen Orten Reutter und Fußknechte dahin advanci-

Anno 1664. Iulius. ren/welches Jh. Excell. der Herr Graf von Hohenloe von seinem Läger alles gar eygentlich sehen/und sobalden Jh. Fürstl. Gn. dem Herrn Marggrafen dessen zeitliche avisation geben ließ/welcher darauff seine untergebene Armada zu Fuß und Pferd fertig machen/ und unter dem General Leutenanten Herrn Grafen von Waldeck/ auff gedachtes Ort damit gegen 8. Uhr. fortrücken liessen / Sie vor ihre Person/ob sie zwar noch sehr übel zupaß / sich auch dahin begaben/unterdessen aber dem Herrn Feld-Marschall Montecuculi den Statum der affairen berichtete/der ihnen das Schmidische Regiment zu Pferd / neben dem Nassauischen und Kielmannseckischen zu Fuß/zu Hülff sandte / unterdessen gedachtes Herrn Grafen von Waldecks Excell. den General Wachtmeister Bucher mit seinem andern Fränckischen Regiment/so der Obriste Pleittner commandirte/nachdem sie auff den Feind anmarschiret / und derselbige sich gestellet/als wann er sich in die Flucht begeben wollte / ist obgedachtes Fußvolck/ohne eintzige Ordnung demselben nachgesetzt/welcher sich dann sobalden gewendet/mit grossem Geschrey/so solches Fuß-Volck/neben dem starcken Schiessen von Musqueten und Stücken/ von der andern Seiten des Wassers geschehen/dergestalt epuvantirt, daß sie sich retiriren wollen/welches aber solcher Massen in disordre geschehen/daß der Feind sie umbringet / und viel darvon nidergemacht / der Rest aber in grosser Confusion auff das übrige Fußvolck/als das Nieder-Sächsische unter dem Obristen Enden/ das Schwäbische unter dem Feldzeugmeister Herrn Graf Fugger/ und das Westphälische unterm Commando eines Obristen Leutenants/dermassen gefallen/daß unangesehen deren dabey befindlichen Generals-Personen / und Officirern gethane gute Anordnung und Zusprechen/ solche nicht destoweniger mit in die Flucht gebracht/die Reutterey auch/als das Fränckische Regiment unter dem Obristen Zobell/die Bayrischen unter dem Obrist Nicola/das Westphälische unter dem Obristen Posten/ und das Nieder-Sächsische unter dem Obrist Lieutenant Schacken / unangesehen Ihr Fürstliche Gnaden der Herr Marggraf das ihrige gethan / auch Ihr Excellentz der Herr Graf von Waldeck einen Theil Officirern den

den Degen in den Rucken gesetzt/auch der Fürst von Holstein / als Anno
General Wachtmeister / neben obgedachten Herrn Grafen von 1664.
Waldeck/selbsten die Esquadronen anführen wollen / parirten sie Iulius.
doch nicht alle/sondern nur der wenigste Theil / doch dergestalten traffen/daß sie alsobald repussirt wurden / und gedachte Ihr Excell. so wol als andere Generals und hohe Officirer nicht in geringer Gefahr gestanden /daß Sie von den ihrigen abandoniret/gäntzlichen unter dem Feind gewest ; der General Feld-Zeugmeister Graf von Fugger durch einen Schuß in Kopff geblieben/ der Obr. Pleittner neben dem mehrerntheil seiner Officirer niedergehauen/ die Bayerischen und Westphälischen nicht viel besser tractiret / der Obriste von den Nider-Sächsischen mit einem Stück geschossen/ auch der mehrertheil seiner Officirer auff dem Platz geblieben / der Marg-Graf von Durlach/welcher als General Major bey denen Völckern zu Fuß gewest / hat sich mit grosser Mühe salviret / auff der andern und rechten Seiten gegen gedachtem Busch / wo die Keyserl. ankamen/gieng es nicht besser / und konnten Ihre Fürstl. Gn. der Herr Pfaltzgraf von Sultzbach / Feldmarschall und General von der Reutterey / ob er zwar selbsten in Person sie anführen wollte / und ihr Bestes bey solchem wie auch sonsten gethan / das Schmiedische Regiment nicht anbringen/ sondern wurde alsbald von demselbigen verlassen / die beyde Regimenter zu Fuß / nachdem sie die andern in der Flucht gesehen / und ihnen von dem Feind hart zugesetzt wurde / sich dergleichen auch annahmen/ und sehr geringe Resistentz thäten/worüber der Graf von Nassau neben andern geblieben / und viel verwundet worden / wodurch der Feind Hertz bekommen / immer stärcker zu Fuß und Pferd übern Fluß zusetzen / und denen Flüchtigen auffs eylfertigst nachzueylen/dergestalten / daß gedachter Feind nicht einen Pistolenschuß weit von der Reichs-Craißvölcker Läger / und deß Marggrafen Zelt gewesen/sich auch obgedachtes Dorffs schon impatronirt hatten/ Ih. Excell. Herr Graf von Hohenloe/ nachdeme sie diß Elend auß ihrem Quartier zusehen müssen / und bereits ihrem Gen. Wachtmeistern/Freyherrn von der Leyhen/ und Herrn

Anno 1664. Julius. Grafen von Waldecken / das Fußvolck in Bereitschafft zustellen / wie nicht weniger Ihre Reutterey zu Pferd zusitzen befohlen gehabt / liessen sie sich / ungeacht ihrer Schwachheit / auff ein Pferd heben / verfügten sich mit grosser Incommodität zu ihren Trouppen den Berg hinab / mit welchen sie auff mehr gedachtes Dorff advancirten / das Fußvolck in solches commandirten / mit der Reutterey aber einen Umbschweiff darumb nahmen / da dann / so balden sie den Feind / welcher die andern verfolgte / zu Fuß und Pferd starck antraffen / haben sie mit solcher Resolution in denselben gesetzt / auch davon selbsten zwey todt geschossen / die andern in die Flucht biß über gedachten Busch gejagt / und weiln es ein groß Gebüsch gehabt / durch welches Sie nicht mit gantzen Esquadronen treffen können / haben Sie nur die ersten zwey / wobey die Mäintzische / Münsterische / Neuburgische / zwo Lüneburgische und Würtenbergische Compagnien waren / angeführet / die andern zwey aber am Dorff bey dem Fußvolck stehen lassen / welche nachgehends sich deß Dorffs auch bemeistert / und den Feind gäntzlichen / ausser etlichen wenigen / so sich in die Häuser versteckt / und lieber solche über sich anzünden und verbrennen / als sich ergeben wollen / herauß gejagt / und so lang solchen Posten manutenirt / biß andere Völcker mehr ankomen / unterdessen traff der Hertzog von Lothringen mit seinem Regiment auff die rechte Seiten gegen dem Busch / welches / ob es wol sein Bestes thäte / und den Feind poussirte / doch dessen Macht zu sustiniren zu schwach war / wurde derselbige zurück getrieben / worüber er ein wackern Cavallier / so bereits hohe Chargen bedienet / Nahmens le Sr. de Bronne verlohren. Indem setzten die Türcken noch einmahl gegen dem Dorff an / welche offtgedachte Ih. Excell. mit Dero Reutterey und Fußvolck wieder zurück poussirte / da dann die von deß Herrn Gen. Wachtmeisters / Grafen von Waldeck Brigaden sehend / solchen den Paß abzulauffen / sich ein wenig zuweit auß ihrem Vortheil begaben / haben sich die Türckē gewendet / und den Lüneburg. Obr. Lieut. zu Fuß / de Rolli / nebē andern geringern Officirern / uñ in die 60. Knecht nidergemacht / auch von der Reutterey Marggraf von Plessi / Chur-

Mäintzi-

Mäintzischen Rittmeistern/neben etlichen Soldaten geblieben/wie Anno
auch ein Lieutenant und andere verwundet worden. Unterdessen 1664.
kamen von dem Grafen Colligny der Herr von Beauvise mit seiner Iulius.
Brigaden von 3. starcken Esquadronen zu Pferd an / wie nicht weniger das Granseische und Espaignische Regiment zu Fuß/welche letztere Ih. Excell. Herr Graf von Hohenloe / neben obgedachtem General Wachtmeister Grafen von Waldeck vor das Dorff an eine Hecken und kleinen Graben / die Reutterey aber an offtgenanten Busch postirte / weiln aber solche den Feind nicht lang so nahe vor ihnen sehen können / seynd sie auff denselben loß gegangen/und die weitest advancirte Türcken/biß auff ihren Groß zurück gejagt/ da sie alsdann auch wieder gezwungen worden / sich zu wenden/ über welchem sie ziemlich viel Leut verlohren/neben einem Obristen Rittmeister und Lieutenant / so verwundet / und etliche vornehme Frantzösische freywillige Cavallier / als der Marggraf von Villeroy mit einem Pfeil sehr hart in Arm/ obgenandter Graf von Sery mit einer Mußqueten in die Achseln/ der Marggraf von Roschfort durch beede Backen / der Marggraf von Gannach gleichfalls durch eine Musqueten-Kugel getroffen worden. Unterdessen kam von der Frantzösischen Seiten das Tourennische Regiment/und nicht lang hernach das Lafertische beyde zu Fuß / welche so balden vor dem Dorff an obgedachte Hecken und Graben postirt wurden/ von der Keyserlichen Seiten arrivirte auch das Schneidauische Regiment/wie nicht weniger von dem Schmidischen noch eine Esquadron zu Pferd / dann der Marquis Pio mit seinem dem Spickischen/Lacronischen und Tassischen Regiment zu Fuß / welche gleichfalls auff der rechten Hand/an obgedachter Hecken und Graben vom Feldmarschall Montecuculi an Busch gestellt waren: Indessen brachten die Unserigen zwey sechs Pf. Stücklein auff eine Höhe in dem Läger / mit welchen sie doch ohne grossen Schaden in den Feind schossen/hergegen aber fast mehr unter unsere Generalität gethan hätten / wann es Gott nicht absonderlich verhütet/indeme sie bald den Herrn Feldmarschall Grafen von Montecuculi neben dem Feld-Marschall Marggrafen von Baden Fürstl. Gn.

Anno 1664. Iulius. sehr nahe / absonderlich aber zween Schüsse bey Jh. Excell. dem Herrn Grafen von Hohenloe / welche hin und wieder Ordre zu ertheilen ritten / dergestalt gethan / daß die Erde ihnen davon ins Gesicht sprang / der andere aber einer Dero Diener / welcher Jhro Excellentz in ihrer Mattigkeit sich zu erquicken einen Trunck Wein reichete / das Pferd traffe. Es samleten sich auch von deß Marggrafen Reutterey das Fränckische Regiment / wie nicht weniger das Bäyerische / so die gantze Zeit über sich wol gehalten / und brachte der Herr Graf Collignу Monsieur de Fournau mit seiner Brigaden von 3. Esquadronen zu Pferd / wie nicht weniger der Lüneburgische Obrist Rauchhaupt mit 2. Esquadronen von den Teutschen Allijrten advancirte / seynd sie sämptlich das vorgedachte Fußvolck zu sustiniren gestellet worden. Gleichwie aber allezeit zu geschehen pfleget / sich Leute finden / so dem Feind bald auff einer / bald auff der andern Seiten einzubrechen / die Furcht sie imaginiren mag / als ermangelts bey dieser Occasion auch nicht / indem etliche Zeitungen brachten / daß der Feind anderswo über die Raab gesetzt / absonderlich einer / den ich auß gewissen Ursachen nicht melden will / gab vor / daß er mit seinen Augen gesehen habe / wie die Türcken über vorerwehnten Paß / wo die Wachten unserer Allianz-Völcker gestanden / gesetzet / ob nun wol solches bey diesem Hauptwerck / eine ziemliche Alteration bringen / und das Vorhaben hätte mutiren können / haben vielgedachte Seine Excell. der Herr Graf von Hohenloe jedoch sich solches nicht irren lassen / sondern das Hauptwerck fortgesetzet / weil Sie judiciret / dz die Wacht zu Fuß und Pferd / so alldort geordnet / da etwas daran / bereits Bericht erstattet / oder da der Feind sie passirt / auffs wenigst einer / so hätte Zeitung bringen können / würde entrunnen seyn / oder aber daß man von solchen Orten hätte schiessen gehört / haben sie doch umb nichts zu negligiren / 2. Esquadronē zu Pferd / als die Schwedische zwey Compagnien / neben zweyen Lüneburgischen dahin gesandt.

Interim weiln der Feind durch sein starckes Schiessen viel Officirer (unter andern Marquis de Muschi / ob er wol in Franckreich

noch

noch ein Regiment/jedoch hieher freywillig sich begeben/geblieben/ Anno
und le Sr. de Valle, ältister Capitäin von dem Granseischen Re- 1664.
giment) und gemeine Knecht / in ihren obgedachten Posten zu Iulius.
schanden machte/auch obenangeregte Teutsche Reutterey zum öff-
tern auff den Feind/doch ohne eintzigen Effect/weiln solche nicht ge-
schlossen/ angiengen/ sondern in einem Caravell auff ihn traff/ und
wieder zurück wiechen / woran diese allezeit vom Feind dergestalt
convoyiret / daß ihrer viel die Köpff dahinden liessen/auch eine gute
Anzahl Officirer und gemeine Reutter verwundet worden. Sol-
ches unnütze Chargiren / war Ih. Excell. dem Herrn Grafen von
Hohenloe allezeit zuwider / begehrten derentwegen/daß man recht
mit geschlossenen Trouppen zu Fuß und Pferd in guter Ordnung
und Resolution den Feind angreiffen solte / im geringstẽ zweiflend/
daß man solchen dergestalt poussiren und ihn schlagen würde.

Worüber endlich die sämptliche Generalität sich versamlete
und deliberirte / der Feldmarschall Herr Graf von Montecuculi
vermeynte / daß man sich gegen den Feind durch einen Abschnitt
versichern / die Nacht über daran arbeiten / und sich hinter densel-
ben postiren solte / weil das Fußvolck ziemlich rebutirt / und zu be-
sorgen wäre / wann dieser Angriff mißlünge / daß auß übel ärger
gemacht würde /dem aber gedachte Ih. Excell. Herr Graf von Ho-
henloe remonstrirte / daß zu beförchten / wann man den Feind die
Nacht über in den Posten liesse/ ihme das Hertz wachsen/ hergegen
aber den Unserigen solches vollends benehmen möchte/weiln schon
viel bey liechtem Tag leichtfertiger Weise durchgangen / die übri-
gen von denen so dieses Werck sehr gefährlich vorkäme / der Nacht
bedienen/und unter deren Favor sich auch auß dem Staub machen/
und man morgends nicht den halben Theil deren so man anjetzo
hat/versichern könte/zudem würde das Retrenchement in der Eyl
gemacht/ nicht capabel seyn/ den Feind/ welcher die Unserigen auß
denen so sie an dem Wasser gehabt / vor welchen noch zum Uber-
fluß die Raab als ein guter Graben / nicht haben auffhalten / wie
vielweniger würde dieses geringe neugemachte Retrenchement
(an welchem man noch mit Ruhe nicht würde arbeiten) ihn ab-
halten

Anno 1664. Iulius. halten können / zudem sähe man von dem Kirchthurn deß Dorffs/ daß er sich zu vergraben anfange / also / je länger man warte / je mehr Leut man verlieren / und der Feind auß seinem Posten mit Schwerigkeit würde zubringen seyn. Herr Graf Colligny wandte vor / daß ihm die Conservation seiner anvertrauten Trouppen auff das höchste von dem König befohlen sey / und also solche nicht schlechter Dinge hasardiren könte/sintemal diese Attaque viel Leut kosten würde / sähe auch nicht warumb er diesen Posten / so einem andern zukäme / und von demselbigen nicht conservirt worden/ wieder recuperiren / und die Sach durch seine Untergegebene restabiliren müste / er wolte die jenigen Posten / so ihm zu theil worden / mit seines Königs Völckern/ so gut als er könne / verwahren und defendiren / andere möchten dergleichen thun ; Welchem vielgedachte Jh. Excell. Herr Graf von Hohenloe entgegen setzten/ daß von geschehenen Sachen nicht mehr zureden/sondern der Zustand/ wie er anitzo / zu betrachten sey / nemblich daß der Feind / wann er diese Nacht in den Posten / wo er stehet/ verbleibe/keiner mehr von ihnen allen auff den morgenden Tag den Kopff auff dem Halß/sondern in einem Türckischen Habersack haben werde/ weil er wol wüste/daß absonderlich Er/ der Herr Graf Colligny / nicht mit denen leichtfertigen Außreissern hinweg gehen/ sondern lieber als ein ehrlicher Cavallier / sein Leben verlieren werde. Sie suchten die Conservation Jhr. Königl. Majest. Trouppen mit solchem Eyfer/ als jemand in der Welt/es wäre aber kein ander und besser Mittel darzu / als den Feind mit guter Ordnung und Resolution anzugreiffen / ungezweiffelt/ daß er mit GOttes Hülff gewißlich repoussirt würde/ dann sich zu retiriren keine Gedancken zu machen/ weiln der Feind / wann man jetzo schon stracks weggieng/ und er erst solches morgen gewahr würde / mit seiner leichten Reutterey die Unsern ohne sondere Mühe einholen würde / zumahln auch die Frantzösische Armee weder Spraach noch Weg wüste / also sich in dem Geburg gäntzlich verlieren/und solche dem Feind/oder auffs wenigste den Bauren zu theil würden / daß man aber an seine Untergebene/ dieses Werck zu restabiliren gedacht / und neben den noch übrigen Troup-

obgedachtem Obristen Nicola / welcher zwar in voriger
mit einer Lantze in das Dicke vom Schenckel gerennet / e
noch dieser beywohnē wolte) und Fränckische Regiment zu
von den Allijrten hat der Herr General Wachtmeister Gr

nee weder Spraach noch Weg wüste / also sich in dem Ge-
ntzlich verlieren/und solche dem Feind/oder auffs wenigste
uren zu theil würden / daß man aber an seine Untergebene/
Zerck zu restabiliren gedacht / und neben den noch übrigen

Troup-

Trouppen gebrauchen wolle/ so sey ihnen solches desto grössere Ehre / darbey aber auch zu considerirn / daß der andere und mehrere Theil der Trouppen so viel Stund deß Tages Last und Hitz getragen / auch ziemlich mitgenommen worden / Sie sich jedoch bey der vorstehenden Attaque nicht eximiren / sondern so viel ihnen möglich/mit cooperiren helffen würden/ in Summa/ es sey ein Hauptwerck/woran der Christenheit gantzes Heyl/der Armee Wolfahrt/ deß Landes eintzige Conservation, deß Königs Dienst und seiner Waffen Reputation gelegen: Worauff gedachter Herr Graf von Colligny nicht allein acquiescirt, und die bereits allda befindliche seinem Commando untergebene Trouppen neben den andern zu solcher Attaque gebrauchen zulassen/ selbsten vor gut befunden. Anno 1664. Iulius.

Nachdem man nun allerseits diesen Angriff wol erwogen/und gefunden/daß ohne denselben nichts zu hoffen/als ist er einhellig resolviret und geschlossen/auch von allerseits Generalität/die Disposition nachfolgender Gestalt gemacht worden / Jh. Excell. der Herr Feldmarschall Montecuculi ordinirten auff der rechten das La Cronische / Spickische/ Marquis Pio und Tassische Regiment zu Fuß / welche etliche Commandirte an obgedachter Hecken und Graben zur Reserve stehen liessen / auch wegen sonst anderer Incommoditäten geschwächt waren/derohalben sämptlich nur zwey Battalien formirten/ die von dem Schmidischen/Rappachischen/ Schneidauischen Regimentern / und deß Feldmarschalls Leib-Guarde zu Pferd/ waren zwischen gedachten Battalien eingetheilet/ und solche zu sustiniren ordinirt/ durch obgedachten Busch den Angriff thun solten / von Jhr. Fürstl. Gnad. dem Herrn Marggrafen von Baden das Würtenbergische Regiment zu Fuß/ unter dem Pfaltzgrafen von Birckenfeld (welches / weiln sichs von Anfang stracks an einen guten Posten gestellet/ sich erhalten / und mit den andern nicht zu Grund gangen/so von den Bäyerischen/unter obgedachtem Obristen Nicola / welcher zwar in voriger Charge, mit einer Lantze in das Dicke vom Schenckel gerennet / er jedoch noch dieser beywohnẽ wolte) und Fränckische Regiment zu Pferd/ von den Allijrten hat der Herr General Wachtmeister Graf von

Anno 1664. Iulius.

Waldeck eine Battallion von allen Regimentern deß lincken Flügels formirt (weiln der General Wachtmeister / Freyherr von der Leyhen mit dem rechten die Posten in dem Dorff / da gegen über der Feind sich verschantzet gehabt / und sehr starck mit Schiessen anhielte / nohtrünglich verwahren muste / nicht konte abgenommen werden) mit welchen von obgedachten deß Fürstlichen Lüneburgischen Obristen Rauch-Haupts zwey Esquadronen zu Pferd / vorbemeldter massen wie bey den Keyserlichen ordiniret / zwischen den Frantzösischen und Marggräfl. angreiffen solten / die Frantzösische als Touraimische / Lafertische / Granseische und Espaignische Regimenter zu Fuß / welche sämptlich nicht mehr als 3. Battallien formirten / längst am Wasser auff der lincken Hand / wo man ohne Hinderung eines Busches gantz frey umb sich sehen konte / von obgedachten 6. Esquadronen / der Beauviseischen und Fournauischen Brigaden / gleichfalls wie gemeldt die attaque verrichten solten / bey welchen sich der Graf de la Feullade als Mareschall de Camp befunden / wie solches alles von Jhr. Excell. dem Herrn Grafen von Hohenloe sehr wol verordnet war / welche es auch gegen 5. Uhren Abend werckstellig macheten / und wol angeführet wurden / daß durch Göttlichen sichtbarlichen Beystand dergestalt glücklichen von statten gangen / daß der Feind / welchem die Frantzösische Trouppen absonderlich mit grossem Valor und Dapfferkeit starck zusetzten / sich gewendet / und die Flucht gegen dem Wasser genommen / so dann von den Unserigen dermassen eyfferig verfolgt / und unablässig mit Schiessen in sie gesetzt / daß sie sich hauffenweiß in das Wasser gestürtzet / viel ersoffen / und die so sich auff der andern Seiten salviren wollen / erlegt / durch welches Schiessen dem Feind ein solches Schrecken eingejagt worden / daß solcher 14. Stück / so sie auff der andern Seiten deß Ufers obgemeldter massen plantiret / neben ihren längst an demselbigen gemachten Lauffgräben verlassen / und sich gegen die Höhe ans Läger retiriret hatten. Die Unserige blieben also in Battallie / wo sie das Feld gewonnen / stehen / da dann auch ein Officirer von dem General Feldmarschall-Leutenant Freyherrn Sporck ankam / welcher Jh. Excell. dem Herrn Feld-

Feldmarschall Grafen von Montecuculi die Zeitung brachte/ wie Anno
gedachter Freyherr / so denselben Tag sehr früh mit gedachtes Hn. 1664.
Feldmarschalls und seinem Regiment zu Pferd eine Meile ober- Julius.
halb die Raab passirt / nicht fern von solchem Fluß eine starcke Parthey Türcken und Tartarn / bey welchen auch viel Albaneser waren / angetroffen/ mit denen er scharmützirt / etliche davon erlegt / und zwischen 2. in 300. Pferd und Maulthier ihnen abgenommen hatte. Die Freude bey den Generalen war groß/ welche mehrentheils sich nicht eingebildet / daß es also glücklichen abgehen würde: Unser Fußvolck und Reutter zogen viel unterschieden schöne ansehentliche Pferd/ mit stattlichen Sätteln und Zeugen/ derer mehrentheil mit Silber beschlagen / auch viel Todten (weil sie keinen eintzigen vom Feind / deren viel vornehme / sich im Wasser ergeben wollen / das Leben gelassen) bey welchen sie dergleichen beschlagene Säbel / stattliche Kleider und viel baares Geld fanden/ über das Wasser setzten auch unsere Reutter und Fußknecht/ umb die alldort ligende Todte zu spoliren/ welches sie auch unverhindert der Türcken ins Werck gericht / ob sie schon zu unterschiedenē mahlen etliche Trouppen von ihrer Reutterey mit fliehenden Fahnen den Berg herunter gehen liessen/ wendeten sich doch solche bald wieder / weil sie unsers Fußvolcks Schiessen nicht ertragen konten/ die sich dann auff dieser Seite zu vergraben anfiengen und einschantzten / unterdessen weil nichts mehr zu thun / und der Feind aller Apparentz nach / weiter anzusetzen sich nicht unterfangen dorffte/ war die Generalität bedacht / wie sie Ihre Völcker (umb solche ein wenig im Lager zu refregiren/ dann Mann und Pferd von demselben früh morgens an / nicht das Geringste genossen) zurück zuziehen/ und solche Posten besetzt zu lassen/ die Anstalt machen wolten/ kam obgedachter Herr Graf de Feullade im Namen der Frantzösischen bey dem Treffen gewesenen Trouppen / die sich freywillig erbotten / diesen Posten/ welchen sie wieder recuperiret, zu conserviren/ und die Nacht darauff stehen zubleiben/ so ihme auch ohne grosse Mühe accordirt / die übrigen Trouppen aber in das Läger zu gehen/ erlaubet worden. Nachdem Ih. Excell. Herr Graf von Ho-

Anno 1664. Iulius. henloe/wegen Mattigkeit / welche Ihro auch in währender Occasion Ihre Waffen einmahl anzulegen nicht erlauben wollen / sich nicht mehr zu Pferd halten konten/ haben sie/ weiln nichts mehr zu thun / und sie von Anfang biß zu End dieser Occasion außgewartet / in ihr Läger bringen lassen / allwo Sie neben Ihrem vorigen gehabten Rückweh / noch mit einem Fieber sich dergestalt behafft befunden/daß Sie von 4. Personen habē müssen getragen werden.

Deß andern Tages als den 23. weiln sich Ihre Fürstliche Gnaden der Hr. Marggraf von Baden wegen ihrer Kranckheit sehr schwach befanden/und so viel mehr/weil sie den Tag zuvor ziemlich erhitzt/und in der Occasion den Durst zuleschen / was von starcken Ungarischen Wein zu sich genommen hatten / worüber sie ein sehr hitziges Fieber bekommen / und dessentwegen auß der Armee sich führen und nacher Fürstenfeld bringen lassen / in welcher Zeit vielged. Hr. Feldmarschall Graf von Montecuculi den Verstorbenen die bräuchliche Seelmeß halten / und vor die von Gott erhaltene glückseelige Victoria das Te Deum Laudamus singen lassen / auch den Abend zuvor noch einen reformirten Obrist-Leutenant Maschure genandt / um die Zeitung nach Hof zubringen / auch die entwichene wieder zu recolligieren / die darbey befindende Officirer aber in Verhafft nehmen zulassen/wie ingleichem der Herr General Leutenant Graf von Waldeck zu eben solchem Ende seiner untergebenen Cräiß-Armee General Adjutanten von Stubenberg genannt/abgefertiget. Unterdessen hielte der Feind sein Läger enge zusammen/absonderlich diejenige / so über ein Thal auffwärts der Raab ziemlich weit vorauß campieret waren / hat er solche zurück an sich gezogen / die Unserigen aber fischten noch immer gute Beuten / und die Frantzosen zogen fünff von dem Feind hinderlassene Stück durch das Wasser / den übrigen neun aber verhieben sie die Räder/und stürtzten sie in den Fluß/ weiln sie solche nit fortzubringen keinen Vorspann hatten / nachdem aber das Regenwetter / so den Abend zuvor gegen 7. Uhr angefangen/noch stets continuirte/ und die Lauffgräben der Unserigen mit Wasser erfüllet waren /haben sie sich zurück gezogen / und wurden endlich gar gezwungen/

sich vor solchem zuschützen / in obgedachtes Dorff zubegeben. Anno 1664. Julius.

Den 24. wuchs das Wasser je länger je mehr / und wurden durch das continuirliche regnen die Weg dergestalt tieff / das man von einem zum andern Läger fast nicht reiten kont / auch der mehrere Theil der Armee gantz im Wasser stund / daß ein Elend war anzusehen / die arme Leut / unter welchen ohne das die meisten erkrancket und verhungert waren / weil sie in etlichen Tagen kein Brodt bekommen / welches auch so raar war / daß viel hohe Officirer dessen ermangelten / welches so dann verhindert / daß (weiln von allerhand Sorten keine Ammunition als der Vorrath / wie oberwähnt / vorhanden gewesen) gegen den Feind nichts tentiret / und die von dem Allerhöchsten so hoch importierende Begnadigung / wie es billich hätte seyn sollen / weiter verfolgen können. Der Feind bliebe in seinem Läger still / ausser daß er viel seiner Zelt weiter zurück Berg auffwärts schlagen liesse / worinnen dem Ansehen nach / nicht soviel Menschen / Vieh und Wägen / als vorhin / da zu seyn geschienen. Denselben Tag kam ein Uberläuffer / so ein Polack von Nation / der gab vor / daß in dieser Rencontren über 10000. von dem Kern deß Türckischen Heers / worunter fünff Bassa / etlich und dreyssig Aga / viel der vornehmsten Spahi / auch der mehrer Theil der Janitscharen geblieben dann der Groß-Vezier / als er von Anfangs der Christen Flucht gesehen / alles was er von behertzten und mannhafften Leuten gehabt / über das Wasser geschickt (von welchen aber sehr wenig wieder zurück kommen wären) nachdem sie aber in das Wasser getrieben worden sey solcher (so jenseit desselbigen am Ufer gehalten / und unter ihme eine weisse Arabische Studte erschossen worden) so ergrimmt / daß er etzlichen Agen und Officirern mit selbst eygenen Händen die Köpffe abgehauen oder nidergemacht / auch nachgehends / als er wieder in sein Zelt kommen / sich sehr kläglichen gestellet / und darüber geweint hab / die Furcht sey auch dergestalten groß unter ihnen gewest / daß viel Bagasche und über 3000. Personen sich gegen Canischa salvirt hätten.

Anno 1664. Iulius. Den 25. dieses blieben beyde Läger still / doch schiene es als wann der Feind allzeit noch weiter auffwärts mit seinem Läger zöge/darauß man muthmassete/daß er sich zurück zubegeben intentionirt seyn möchte (doch aber wegen deß bösen Wetters / so die Weg dermassen verderbt / daß nirgend fortzukommen) es nicht werckstellig machen kont. Denselben Tag wurd durch deß Herrn Graf Budiani Leut (die auff der andern Seiten der Lauffnitz etliche Tage/auch schon denselbigen/als die Schlacht vorgangen/gestanden) eine Parthey bey St. Gotthard über die Brücken geschickt / die etlich wenig Pferd/auch ein gefangenen Türcken/so deß Groß-Veziers Officianten einem Schreiber gewest / mit sich gebracht/welcher der obigen Uberläuffer gethane Außsag confirmirt/und noch weiters darbey vermeldet/daß weiln ein Bassa/so deß gedachten Groß-Veziers vornehmster Rathgeber gewesen/bey dieser Occasion auch geblieben / wüste derselbe also anjetzo nicht was er anfangen solte/ welches die Ursach daß er noch in seinem Läger stünde / indem er kein Resolution fassen könte. Weiln das Wasser immer mehr gewachsen / hat dasselbig viel von den ersoffenen Cörpern erhebt und an die Sträuch geführt / bey welchen die Unserigen ziemlich Geld gefunden.

Den 26. wie der Tag anbrach / sahe man daß deß Feindes Zelten abgebrochen / und er schon zumarschiren angefangen / ob man wol vermeynet/indeme er die Höhe allezeit gehalten / er würde rückwarts sich begeben/hat sich doch gefunden/daß er ohnfern Goritschendorff wieder der Raab genähert / in welches Ort das Görtzische Regiment Tragoner / neben denen Croaten und etzlichen kleinen Stücken / vorauß gesendet/ auch die Frantzösische Trouppen/weiln sie als der lincke Flügel am nechsten gestanden / solches zufolgen auffgebrochen/ und sich nicht weit von gedachtem Goritschendorff gestellet/mit oberwähnten kleinen Stücken in den Feind bey seinem Vorübermarsch spielen lassen/ wordurch solcher dergestalt geschreckt/daß sich die Trouppen gantz auß einander begeben/ und die ordinari Straß nicht mehr gehalten / sondern durch sehr unbequäme Ort/Abwege gesuchet haben. Die Unserige machten noch

noch alleweil was Beut in dem Wasser / ohnangesehen es über die maß angeloffen war. Anno 1664. Iulius.

Den 27. früh wolten Ihr Excell: der Herr Graf von Hohenloe mit den Teutschen von der Alliirten Armee / und auff solche Ih. Excell. der Herr General Leutenant Graf von Waldeck / mit der Reichs Cräiß Armee / ihren Marsch gleichfalls über die Lauffnitz fortsetzen, funden aber die Frantzösische Bagage auff der Brücken / welche / (weiln durch das anlauffende Wasser ein Damm hoch überschwemmet worden) weder hinder noch vor sich konten / und damit den gantzen Tag zubrachten / also daß beede obgedachte Armeen denselbigen noch still ligen musten. Diese Nacht zwar liessen vielgedachte Ih. Excell. Herr Graff von Hohenloe der Reuterey neben ihren Bagagen (welche den Tag zuvor an der Brücken gestanden / und wegen deß schlimmen Wegs nicht wieder in das Läger rücken wollen) übergehen / denselbigen wolte sie zwo Stund vor Tags folgen / und verhoffeten sich deß Monds Liecht zugebrauchen / es fügte sich aber / daß derselbe dergestalt verfinstert wurde / daß vor anbrechendem Tag man das geringste nicht sehen konte / seynd also

Den 28. auffgebrochen / und ungeacht Ihrer Unpäßligkeit zu Pferd mit der Armee nicht allein die Lauffnitz / sondern auch noch ein Wasser bey Goritschendorff passirt / eine Stunde oberhalb Zackan logirt / die Reichs-Cräyß-Armee aber neben der Käyserlichen schlugen ihr Läger bey gedachtem Goritschendorff / allwo die erste zwo Stund vor Tag / obgedachtes Wasser passirten / nachdem aber die Bincke sehr außgelauffen / und die Brücken alle zerrissen / konte solche nicht passiret werden / sondern musten die Frantzosen so wol als folgende Armee weit umbgehen / und durch sehr unbequeme Berg ihre Weg suchen / auch

Den 29. ein klein Wässerlein / welches auß dem See beym Schloß Güssing herkompt / passiren / so dergestalt angeloffen war / daß die Fußvölcker / ehe sie an die Brücken derselbigen kommen konten / biß an die Arm durchwaden musten / die Keyserliche Armee wolte solchen Weg nicht gebrauchen / sondern eine Brücke über die Bincke

Anno 1664. Julius. Bincke verfertigen lassen / mit welcher sie biß in den dritten Tag umbgangen/unterdessen aber die andere Armee / weiln sie gut Fütterung gefunden/still lagen. Der Feind/welcher sich wieder auff die Höhe logirt/continuirte seinen Marsch nicht am Wasser wie man vermuthet/sondern zog sich wieder zurück gegen seine Gräntz/allerseits Armeen blieben unfern zwischen Cerment und Güsingen viele Tage still liegen.

Unterdessen lieffen die von den hohen Herrn Generals Personen nach Wien an den Keyserl. Hof und ins Reich abgefertigte Currier mit obgedachten Schreiben auß dem Läger ab / diese fröliche Zeitung von dem so herrlichen Siege überall kund zumachen/ wovon das an die Röm. Keys. Majest. von Dero geheimen Rath/ Kämmerer/und General Feldmarschalln/ Herrn Reymund Grafen von Montecuculi abgelassene beyde Bericht-Schreiben folgendes Inhalts:

Abschrifft

Deß Ersten Bericht-Schreibens an die Röm.

Keyserl. Majest. von Dero General Feldmarschalln/Herrn Grafen von Montecuculi/unter dem 1. August. (22. Julii) Abends umb 8. Uhr / von dem blutigen Treffen / zwischen den Christlichen und Türckischen Armeen.

Eu. Keyserl. Majest. berichte ich allergehorsamst / daß der Feind heut frühe umb 9. Uhr / mit seiner gantzen Macht einen Posten der Reichs-Armee angefallen / mit Gewalt herüber gesetzt/ auch über 6000. Mann zu Roß und Fuß herüber bereits gehabt/ worüber seine gantze Armee an einem Ort / wo der Fluß nicht 10. Schritt weit war / wie auch auß allen andern Seiten / mit dero sämptlichen Reutterey eingefallen/dergestalten/daß die gantze Armee ins Gefecht gerathen / daß solches Gefecht auch von 9. Uhr frühe biß umb 4. Uhr Nachmittag gewähret hat / darüber auff beyden Seiten viel gemeine und hohe Officirer todt geblieben und beschädiget worden / wie dann unter andern / auff unserer Seiten

der

der Obrist / Graf von Nassau / der Capitäin-Leutenant von Eu. Keyserl. Majest. mir untergebenen Leibquardi Carl Graf von Trautmansdorff. Item der General Feldzeugmeister von der Reichs-Armee / Graf Fugger / und gar viel von den Allijrten und Frantzösischen Völckern geblieben. Das Gefecht ist sehr scharpff gewesen / und hat das Glück sich bald auff deß Feinds / bald auff unserer Seiten gezeiget. Endlich aber / unserm HErrn GOtt sey Danck / haben wir das Feld erhalten / und dem Feind über die 3000. seiner besten Janitscharn und Albanesern erlegt / selbige auch über das Wasser getrieben / daß er seine allda gehabte Stück verlassen müssen / welche hernacher von unsern Leuthen / so hinüber gangen vernagelt worden. Wie dann auch seine Cavalleria / welche eine halbe Stund auff der Seiten oben und unten übergangen / geschlagen / und viel Köpff von dem Feind eingebracht worden. Welches alles E. Keyserl. Majest. am ehisten mit mehrerm weitläufftig alles unterthänigst berichtet werden solle. Für dieses mahl aber beruffe ich mich auff die mündliche Relation, Uberbringern dieses deß Obersten Machure.

Dieweiln aber auch auff unserer Seiten viel wackere Officirer und Soldaten verlohren worden / als erfordert die Notthurfft / daß so wol deß Hertzogs von Würtenberg Fürstl. Gn. mit allen bey sich habenden Völckern / als auch die Artillerie und mehrere Munition alsobalden allhero zur Armada kommen / worüber / rc. rc.

In Abfertigung dieses Curriers wird vom Herrn General Feldzeugmeister Susa / durch einen Officirer bericht / daß die Vestung Barkan erobert / die Brücken ruinirt / und mit nächstem ein mehrers gehoffet.

Abschrifft
Deß andern Bericht-Schreibens an Allerhöchstgedachte Röm. Keyserl. Maj. von obwolermeldtem Herrn Gen. Feldmarschall von eben dem Treffen.

Die Nacht deß vorhergehenden vorgestrigen Tags / als den 1. Julij / hat der Feind mit starckem Canoniren continuirlich unser Läger molestirt / gestern frühe aber / wie er etliche 1000. außgeschicket / und man vermeynt gehabt / er wolte unsere Wachten und Regimenter auff dem rechten Flügel angreiffen / wurde der Feldmarschall-Leutenant Freyherr von Sporck mit 1000. Teutschen Reutern / Tragonern und Croaten hinauß geschickt / denselben Flügel zu verstärcken / und zuzusehen / was deß Feinds Vorhaben seyn möchte; Wie man aber vermerckt / daß es Fouragirer waren / ist ihnen erwähnter Feldmarschall-Leutenant Sporck nachgangen / und hat dieselbe Convoy glücklich geschlagen / auch viel Cameele / Maul-Esel / und Leut eingebracht.

In währender dieser Zeit / ungefehr umb 9. Uhr Vormittag / hat sich der Feind mit seiner gantzen Macht an einem vortheilhafftigen Ort / wo das Wasser über 10. Schritt nicht breit war / und wegen eines außgebogenen Winckels / demselben grossen Vortheil geben / auß seinem Läger herunter gezogen / und mit seinen besten Fußvölckern und Reuttern / welche über dem Wasser in Battalien stunden / einen Posto der Unserigen angegriffen / und überwältigt; Dieser Posto nun / ist fast in der Mitte der Armee / und / wie auß dem Abriß zu ersehen / der Reichs-Armee zu verwahrē anvertraut gewesen / sintemaln die Abrede war / daß die Keyserl. Armee / welche die rechte Hand gehabt / die rechte Seiten / die Allijrte und Frantzösische Armee / so an der lincken Seiten gestanden / die lincke Seiten: Die Reichs-Armee aber / so in der Mitte gewesen / auch für sich / den Mittel-Platz verwahren und versehen solle; Wo aber eine Extraordinari-Noth vorhanden / und eine Armee nicht genugsam wäre / dem Feind an ihrem Posto allein zu widerstehen / solten die andern darzu kommen / und den attaquirten Posto entsetzen helffen.

Wie nun der Feind mit der gantzen Macht diesen Posto angegriffen / seynd von der Keyserl. Armee / das Schmidische Regiment zu Pferd / und eine Battaglion von dem Nassau- und Kielmanseckischen Regiment zu Fuß / so am nechsten waren / zum Entsatz kommen / mit welchen die Reichsvölcker hinzugeloffen / ihren Posto zu defen-

defendiren; die Macht deß Feindes aber/ist so groß / wie auch ein Theil der Reichsvölcker/so neu und unerfahren/gewesen / daß sie wenig Stand gehalten/sondern bald flüchtig worden / und gantz aus dem Feld gewichen/also daß der Feind auf sie gedrungen/selbige in Confusion gebracht / und denen Unserigen dardurch einen grossen Vortheil abgewunnen; so hat auch das Schmidische Regiment zu Pferd / obwoln der Obriste darvon erschossen worden/ und das Seinige treulich gethan/nicht recht Stand gehalten / wie ingleichen auch das Nassauische Regiment zu Fuß / welches ohne das schwach/und wie der Obr. Graf von Nassau geblieben / meistentheils niedergehauen worden. Darauf hat man von der Reichs-Armee frische Völcker/und von denen Keyserl. die Lacron-Sparr-und Tassische zu Fuß / wie auch die Lothringischen und Schneidauischen zu Pferd avanciren lassen / welche sich gar wol gehalten/den Feind biß ans Wasser wieder zurück getrieben / und dem Schmidischen Regiment/wie auch einem Theil von denen zertrenneten Reichsvölckern die Zeit gegeben/sich zu recolligiren/ und wieder zusetzen; der Feind aber hat unterdessen in grosser Menge mit noch mehrern Völckern über das Wasser / und starck wieder auf die Unserige zugesetzt/der Gestalt / daß sie in etwas zu weichen gedrungen worden/und wie man gesehen/daß sich die gantze Macht deß Feindes Armee dahin genähert / seynd auch die Alliirten und Frantzösischen Völcker zuhülff kommen / und von denen Keyserl. das Spick-und Piische Regiment zu Fuß/wie auch das Rappachische Regiment zu Roß/noch darzu gezogen worden. Anno 1664. Iulius.

Es hat aber der Feind unterdessen Posto zu fassen / und mit Lauffgräben sich zu verschantzen angefangen/wie er dann auch zugleich eine halbe Stund oberhalb mit der besten Reutterey übergangen/und eine halbe Stund unterhalb sich eben andere Reutterey præsentirt, als wann sie übergehen wolte.

In diesem Frangenti hat man nun die Resolution gefast / auff allen Seiten/und mit gantzer Macht auff den Feind zugehen / und denselben / ehe daß er sich weiter verschantzte / zuvertreiben; da haben dann auff ein gewisses gegebenes Zeichen/die Keys. Fußvölcker/

Anno 1664. Iulius. als Spick/Pio, und Tasso, wie auch die 3. Regimenter zu Pferd/ Schneidau / Lothringen und Rappach auff der Rechten, und die Schwäbische Reichs-Fußvölcker in der Mitte / und die Frantzösischen Fußvölcker und Reutter/ welche das jrige wol dabey gethan/ auff der lincken Seiten / in forma eines halben Monds / den Feind umgefast / und selbige mit solcher Stärcke und Macht auff allen Seiten zugleich angegriffen / daß der Feind nicht allein aus seinem gefassten Posto, mit Hinterlassung vieler Todten gewichen/sondern auch mit solcher Gewalt über das Wasser getrieben worden/daß alles/was nicht nidergehauet worden / in dem Wasser ersoffen ist; allermassen auch deß Feindes Reutterey/so eine halbe Stund oberhalb übergangen / von dem Feld-Marschall Leutenant Freyherr von Sporck / mit den Montecucolischen und Sporckischen Regimentern zu Pferd / gleichmässig mit Hinterlassung vieler Todten/ glücklich geschlagen / und hinüber gejagt / wie auch alle andere Feinds-Partheyen/so noch weiter oberhalb übersetzen wollen / von denen Croaten und Tragonern vertrieben: was aber auf der linken Seiten übergewolt / von der übrigen Frantzösischen Reutterey/ingehalten worden.

Nach diesem hat der Feind seine auff dem andern Ufern stehende Stück verlassen / die Unserige aber hinüber geschwummen/ und dieselbe vernagelt/auch etliche ins Wasser gestürtzt.

Das Gefecht ist sehr scharpff gewesen/ und hat 7. Stund aneinander/nemlich von 9. Uhr früe/biß umb 4. Uhr Nachmittag continuè gewehret ; der Todten und Gequetschten auff beeden Seiten/seynd viel/und die besten Janitscharen/Albaneser/und Spahi deß Feinds von in 5. biß 6000. Mann/neben sehr viel vornehmen Türcken geblieben/auch viel Fahnen von dem Feind erobert / und viel Beute gemacht worden. GOtt der Allmächtige wolle die Christliche Waffen weiters segnen/und selbigen gegen diesem Feind alles Glück verleihen.

Die Generals-Personen von allen Armeen/haben sich allezeit auff der Wahlstatt befunden/sich stäts in ein und andern unterredet/alles angeordnet/die Völcker angeführt / und nichts an Dapf- ferkeit/

ferkeit/Vernunfft/und aller guten Disposition erwinden lassen/ab- Anno sonderlich aber/haben sich die Frantzösischen zween Generalen und 1664. Commendanten/Mons. Coligni, und Mons. de Fuellard trefflich ge- Julius. halten/indeme der erste die Anstalt zu dem Chargiren und Treffen der Seinigen/auch sonsten alles anders/so ansehentlich angestellt/ und der andere/als Commendant von der Cavalleria, selbsten vom Pferd abgesprungen / und der streittenden Infanteria assistirt, und darmit ritterlich gefochten haben. Actum im Feldläger/eine halbe Meilwegs oberhalb St. Gotthard an dem Raabfluß/den 2. Augusti 1662.

E. Keyserl. Majest.

Allerunterthänigst treugehorsamster.

Raymond Graf von Montecuculi.

[Hierauff folgt nun die obvertröstete]

Eingab / was für Officirer von denen Keyserl.

Regimentern zu Fuß bey der gestrigen den 1. Augusti 1664. gehabten Türcken-Action todt geblieben und beschädigt worden.

Vom Pio. 1. Leutenant Melchior Moring / todt. Leutenant Martin Fraunhofer / und Fändrich Nicolaus de Grotte, beschädiget.

Vom Tasso. 1. Hauptmann/3. Corporaln/ 15. Gemeine beschädiget. 4. Gemeine todt.

Kielmansegg. Obrist-Leutenant Matthias de Grudter, Hauptmann Johann Frantz Schierl von Hohenkirchen / Chane Weyckhard / Herr von Moßheim / Niclas Zinck / 2. Leutenant Henrich

Anno 1664. Julius. Hartmann Herr von Kielmansegg / Freyherr / Reichhard Ulrich Erhardi / todt.

Nassau. Herr Obrister / 2. Hauptleut / 2. Leutenant / todt.

Spar. 3. Hauptleut / Georg Wilhelm von Schöneig / Johann Balthasar von Claris / Carl Ernst von Krache / beschädiget. 1. Fändrich Johann Hirschoffky / todt.

Von der Cavagleria.

Leib-Guardi. Der Rittmeister Carl Graf zu Trautmansdorff / und 5. gemeine Reutter / todt.

Sporck. 10. gemeine Reutter / todt / und 6. verwundt.

Schneidau. 1. Rittmeister Engel genannt / 2. Wachtmeister / 2. Corporal / 1. Fourier / 16. Einspänniger / todt. 1. Leutenant / 1. Wachtmeister / 26. Gemeine / beschädiget.

Rappach. 1. Rittmeister Graf von Ursenbeck / todt. 1. reformirter Rittmeister / 1. Leutenant / 1. Wachtmeister / 1. Corporal / 1. Fourier / und 26. Einspänniger / beschädiget.

Lothringen. 1. Cornet / 1. Corporal / und 10. Gemeine / todt.

Schmidt. 1. Leutenant / 1. Cornet / 12. Reutter / und 1. Trompeter / todt. Der Obrister Schmidt / Obrister-Leutenant / 2. Rittmeister / 3. Wachtmeister / und 70. Gemeine / beschädiget.

Jacques. 23. todt. 3. Hauptmann / und 23. Gemeine / beschädiget.

Verzeichnuß / was von der Cavagleria von denen Reichs-Völckern todt geblieben / so man weiß.

Zween Rittmeister / 1. Leutenant / 2. Cornet / 1. Quartiermeister.

Von der Infanteria / so viel man weiß.

Der General von der Infanteria / Graf Fugger.

Obrister Pleitner deß Fränckischen Regiments / nebenst dem Obrist-Leutenant / und Major.

Obrist-

Obrist-Leutenant vom Obristen Ende vom Nieder-Sächsischen Regiment / und fast alle Officirer / biß auff 2. Hauptleuth. Anno 1664. Iulius.

Obriste-Leutenant vom Graf Fugger / deß Schwäbischen Regiments / neben etlichen Capitäinen / deren Zahl man noch nicht recht weiß.

Obrist-Leutenant vom Westphälischen Regiment / und Graf von Wied Capitäin.

Gequetschte von der Reutterey.

Obrist Nicolai vom Bäyrischen.

Obrist-Leutenant vom Westphälischen Regiment Graf von Witgenstein.

Obrist-Leutenant Erhard vom Nieder-Sächsischen.

3. Rittmeister / 1. vom Bähriscshen / und 2. vom Zobel.

Von der Infanteria.

General Major Puech.

Obriste Endo / und noch unterschiedliche Officirer / die man noch nicht eygentlich weiß.

RELATION

Herrn Leopold Wilhelm / Marggrafens zu Baden / Reichs-Feld-Marschalls / rc. An der Churfürsten / und Stände / Herrn Räthe / Bottschafften / und Gesande auff dem Reichs-Tag zu Regenspurg. Wegen deß blutigen Haupt-Treffens / bey St. Gotthard an der Raab. De dato Fürstenfeld / den 4. August: 1664.

Deß Heil. Röm. Reichs Churfürsten und Ständen / Hn. Räthe / Bottschaffter und Gesandte zu Regenspurg.

Welcher massen das jüngst am 1. diß / zwischen Unsern und deß Erb-Feindes Armeen vorgangene Treffen sich eräugnet und abgelauffen / solches habe denselben / sonderlich was die mir untergebene

Anno 1664. Iulius. gebene Reichsvölcker betreffen thut / hierdurch aufs kürtzte / und wie es an sich selbsten / zuvernemen geben wollen.

Als obgedachter beeder streitenden Partheyen Armaden dazumal schon in die 8. Tag / unsere auff einer / und deß Feindes auff der andern Seiten der Raab gemarchiret / und allezeit nechst aneinander / ausser daß uns der Fluß unterschieden / campirt, hat der Feind den 31. verwichenes Monats Julii / selbige gantze Nacht / und zwar meistens meiner unterhabenden Reichsvölcker Läger / mit Canoniren continuirlich molestiret / und darauff folgenden Vormittag hat sich der Feind mit seiner gantzen Macht / an einem ihme vortheilhafften Ort / wo das Wasser über 10. Schritt nicht breit war / und wegen eines außgebogenen Winckels / demselben grossen Vortheil geben / aus seinem Läger herunter gezogen / und mit seinen besten Fußvölckern und Reuttern / welche über dem Wasser in Bataglia stunden / den Posto obbesagter meiner unterhabenden Reichs-Völcker mit grosser Furie und Geschrey angegriffen.

Wie nun dieser Angriff geschehen / seynd die Meinige / ihren Posto zu defendiren / von mir commandirt worden ; die Macht deß Feinds aber ist so groß gewesen / daß der meiste Theil derselben / so neue und unerfahrne / auch wegen deß continuirlichen Marschs und Brodmangels abgeschwächte Leut waren / wenig Stand gehalten / sondern / ohneracht der Generalen Zusprechen / zuruck gewichen / der Feind aber auff sie gedrungen / selbige in Confusion, und folgends in grossen Schaden und Ruin gebracht. So seyn auch die 2. Keyserl. Regimenter / das Schmidische zu Pferd / und das Nassauische zu Fuß / welche die Meinige secundiren sollen / nicht stehen blieben / und das Nassauische / nachdem der Obriste todt geblieben / meistentheils nidergehauen worden. Darauff seynd die von den Meinigen / noch vorhandene frische Völcker / und von den Keyserl. etliche Regimenter avancirt, welche sich gar wol gehalten / und den Feind biß ans Wasser wiederumb zuruck getrieben / der Feind hat aber auch entzwischen in grosser Menge / mit noch mehrern Völckern über das Wasser / und starck wieder auff die Unserigen zugesetzet /

zet/daß sie in etwas zu weichen gedrungen worden/ und/ wie man gesehen/daß die gantze Macht deß Feindes sich dahin genähet/seynd die Alliirte und Frantzösische Völcker zuhülff kommen. Es hat aber der Feind nichts destoweniger Posto zufassen/und mit Lauffgräben sich zuverschantzen angefangen / wie er dann zugleich ein halbe Stund ober- und ein halbe Stund unterhalb mit der Reutterey überzugehen/sich præsentirt. In diesem Frangenti hat man nun diese Resolution gefast / mit gantzer Macht und auff allen Seiten auff den Feind zugehen / und denselben / ehe er sich weiter verschantzet/ zuvertreiben. Da haben dann/auff ein gewiß gegebenes Zeichen/ die Keyserl. Fußvölcker / und etliche Regimenter zu Pferd / auff der rechten Seiten; die Schwäbische Reichs-Völcker zu Fuß in der Mitte; und das Frantzösische Fußvolck und Reutterey/welche gar wol darbey gethan / auff der lincken Seiten/ den Feind umbgefast/ und selbigen mit solchem Muht und Stärcke zugleich angegriffen/ daß er nicht allein aus seinem gefassten Posto, mit Hinterlassung vieler Todten gewichen/sondern auch mit solcher Gewalt über das Wasser getrieben/daß alles / was nicht niedergehauen worden/im Wasser ersoffen ist. Anno 1664. Iulius.

Nach diesem hat der Feind seine auf dem andern Ufer gestandene Stück verlassen/die Unserige aber himüber geschwommen/ und dieselbe vernagelt/auch etliche ins Wasser geworffen. Das Gefecht ist sehr scharpff gewesen / und hat 7. oder 8. Stund nacheinander continuè gewehret/der Todten und Gequetschten seynd beederseits viel/und die beste Janitscharen / Albanesen/ und Spahi deß Feinds/ welche man in 5. biß 6000. Mann/und darunter 3. Bassen/ als den Caplan/Janitschar/und Mechmet Bassa rechnet/geblieben/ auch viel Fahnen von dem Feind erobert/ und gute Beute gemacht worden. Die Lista der Unserigen/wird mit nechstē zu Handen gebracht und überschicket werden.

Ob nun zwar solcher Gestalt der Allmächtige Gott den Christen die Victori gegeben/so hat doch das meiste Unglück die mir Untergebene/wie augenscheinlich zusehen gewesen / darumb getroffen / daß sie / als neugeworbene/ abgemattete/ mit vielen unerfahrnen

Anno 1664. Julius. nen Officirern übel versehene Leute / deß Türcken erste und gröste Furie nicht ertragen ; sondern lieber mit Schimpff weichen / und sich zerstreuen lassen wollen. Das Schwäbisch-Pfaltzgräfisch- und Pirkenfeldische Regiment / die Nieder-Sächsische Compagnie zu Pferd / und die Bayrische 3. Compagnien / der Obrist Post / und Obriste Zobel für ihre Person / haben bey dieser Action sich gar wol/die übrige aber so übel gehalten/daß sie nicht allein daselbst dem Feind den Rucken dargewendet / sondern auch wol einige von den Officirern die Flucht biß nacher Grätz und gegen Wien genommen.

Was die Generalität anbelanget / haben sie an ihrer Tapferkeit/sonderlich Herr Gen. Leutenant Graf von Waldeck/Herr Hertzog von Holstein / und Herr Gustav Adolph / Marggraf zu Baden/unter welchem 3. Pferd erschossen worden/das Geringste nicht ermangeln lassen/worüber auch der Herr Graf Fugger/General Feldmarschall sein Leben verlohren.

Wann nun/bey verstandener meister Zertrennung der Reichs-Völcker / es die hohe Noth erfordert / daß die noch vorhandene zusammen gebracht/ und etwas an der Donau mit einem Refraichir-Quartier versorget werden; Als beschiehet hiemit mein inständiges Ansuchen / an die Röm. Keyserl. Majest. von dortauß deßwegen Anlangung abzugeben/auch zugleich auf die Recruitirung bedacht zu seyn. Ich hab mich 2. Tag nach dieser Action , wegen eines schon vorhero angestossenen und mehr und mehr zunehmenden hitzigen Fiebers/nacher Fürstenfeld bringen lassen/welches alles zur Nachricht beybringen wollen.

Datum Fürstenfeld den 4. Augusti
Anno 1664.

Leopold Wilhelm.

RELA-


ILL.us WOLFGANG9 IULI9 COM. ab HOHENLOE & GLEICHen &c. Christ. REG. MAI. nec non Confoed. ROM. IMP. PRÆFECT. & Princ. Campi Maresch. Gen. & Eques ✶
E FLAMMIS CLARIOR.
M V Somer ad vivum fe: 1665

Anno 1664. Iulius.

RELATION

Herrn Wolffgang Julii / Grafen von Hohenloe / General-Leutenant über die Allijrte Völcker / an der Chur-Fürsten und Stände Herren Räthe / Bottschafften und Gesandte zu Regenspurg / wegen deß blutigen Haupt-Treffens / bey St. Gotthard an der Raab.

Der Königl. Majest. in Franckreich / und der vereinigten Chur- und Fürsten deß Heil. Röm. Reichs verordnete Herren Abgesandte auff gegenwärtigem Reichs-Tag zu Regenspurg / etc.

Berichte Dieselbe in höchster Eyl / daß / was den Statum Unserer Armee belanget / solcher dergestalt beschaffen / daß nicht allein die Kranckheit wegen vieler außgestandenen Travallien und Kummers gäntzlich zu Grunde gerichtet / daß wir von unserm sämptlichen Fußvolck nicht wol 2. Batallionen gesunder Mannschafft / und von unserer Reutterey 4. Squadronen machen können / welche jedoch von Tag zu Tag noch immer mehr erkrancket; Auch gestern durch die Rencontre, so mit dem Feind passiret / dermassen zugerichtet worden / daß man nicht wol eine von ohngefehr 7. à 800. Mann alles gerechnet / und 3. Squadronen zu Pferde werde haben können. Die Frantzosen / absonderlich dz Regiment d'Espannie, und was Anfangs von der Reutterey getroffen / sind ziemlich mitgenommen worden / auch allerseits von Officirern viel geblieben und beschädiget / deren Lista mit ehistem soll überschicket werden / unter welchen der Obr. Leutenant von den Lüneburgischen / de Rolly , und der Mäintzische Frantzösische Rittmeister Marquis de Plessis geblieben seyn. Von der Craiß-Armee ist der Graf Fugger / und der Obr. Plaitner mit noch andern geblieben / auch ihre Infanterie / ausser das Schwäbische Regiment / meistentheils caput. welches fast den Verlust der gantzẽ Armee nach sich gezogen. Dann

Anno 1664. Iulius. nachdem der Feind etlich und zwantzig seiner Stücke / welche er den Tag zuvor auff den Ufer der Raab gebracht / und damit in unser Läger starck canoniret / hat man vermeynet / weil er solches gleich auch 2. Tage zuvor gethan (da es dann in mein eygen Gezelt mit 4. Schüssen / auch meiner Laqueyen einen darinnen blessiret) er würde die Armee zu incommodiren gesucht haben. Indem aber / weil ich auff der Höhe campiret, gesehen / daß eine grosse Menge Fußvölcker / und zu Pferde von dem Feind sich deren Orten versamlet / hab ich solches dem Marggrafen von Baden / weil es sein Posto gewesen / advertiret, welcher von Anfang obangeregte Gedancken selbst gehabt. Nachdem er aber gespühret / daß der Feind sich immer mehr verstärckt / hat er etliche Regimenter zu Fuß nebenst seiner Reutterey dahin gehen lassen / die guten Theil deß Feindes disseits deß Wassers passiret / gefunden / welche alsobald auff obbesagte Regimenter loßgegangen / auch sonsten durch die Stücke und der Janitscharen hefftiges Schiessen esbranirt, daß sie sich gewendet / und auff die andere und ihre Reutterey retiriren wollen. Nachdem aber der Feind ihnen gar zu nahe nachgesetzet / hat die Reutterey so wol / als das Fußvolck die Espouvante genommen / und sich alle in die Flucht begeben / welches / als ich es gesehen / habe ich / ohngeachtet meiner überauß grossen Indisposition, mich auff ein Pferd heben lassen / und mit unsern Fußvolck und Reutterey gegen denselben avanciret. Das erste in das Dorff / Posto zu fassen / mit der Reutterey aber umb das Dorff gehen wollen / fand aber aller Orten / daß der Feind in grosser Menge andrunge / auch theils schon in deß Marggrafen von Baden Lager war / so ich / mit der Hülffe Gottes wieder zuruck jagte / und viel davon niedergemacht. Unser Fuß-Volck aber / nachdem der Feind gesehen / daß wir von keinem andern sustiniret / hat er seine Force zusammen gezogen / und auff dieselbe wieder loßgangen / da sie dann den grossen Echec empfangen / und biß an das Dorff / allwo sie sich deß Kirchhofes impatroniret / repoulsirt worden. Unterdessen recolligirte ich die Reutterey / und kam denselben wieder entgegen / also daß der Feind sich wieder ein wenig zuruck gezogen / und hinter einen Busch gestellet / in welcher

Zeit

Zeit etliche deß Hn. Grafen Colligni Trouppen auff mein Anhal- Anno
ten ankommen/so sich in das Dorff postirten / die Reutterey aber 1664.
auff der rechten Hand/umb den Feind zu chargiren/von mir gefüh- Iulius.
ret war. Nachdem aber solcher seine Infanterie an die Hecken posti-
ret/hat solches keinen grossen effect erlangen können. In welcher
Zeit etliche Squadronen von der Keys. so wol / als auch was noch
von den Cräißvölckern übrig war/so auch gleichfalls an unterschie-
denen Orten ansetzten; weil sie aber für sich selbst wieder zuruck gezo-
gen/und der Feind sich mercklich verstärckte/sahe ich kein ander Mit-
tel zuverhindern/daß die gantze Armee / welche bereit die Espouvan-
te zimlich genommen/und zu befürchten / daß / wann der Feind die
Nacht an den Posten gelassen/unser Armee sich selbst gäntzlich dissi-
pire/und das Hauptwerck verlohren gienge. Als habe ich für gut be-
funden/daß mit geschlossenen Trouppen zu Fuß und Pferde auff
sie avanciret/und die Frantzosen / so sich noch frisch und courageux
erwiesen / den vornehmsten Angriff zuthun gebeten wurden / wel-
ches endlich Herr Colligni concediret / der mit 2. Batallion zu Fuß/
nemlich Touraine, und la Ferte, so etliche Squadronen von ihrer
Reutterey/neben unserer Cavallerie sustiniret/das von dem Marg-
grafen noch eintzige übrige Schwäbische Regimenter zu Fuß/und
etliche Reutterey in die Mitte/die Montecuculische aber auch 2. Ba-
tallion zu Fuß / und etliche Reutterey auff der rechten Hand an-
greiffen solte/ ordiniret / welches auch auff eingegebenes Signum al-
so effectuiret/ und/ durch Gottes absonderlichen Beystand / der
Feind auß dem Felde und seinem bereits gemachten Retrenche-
ment geschlagen / in das Wasser gejagt / daß selbiges gantz voll
Menschen und Pferde gewesen / sondern auch durch das starcke
Schiessen/von ihren Lauffgräben/der Feind an der andern Seiten
deß Wassers/außgejagt/nicht allein die Stücke / so sie den Cräiß-
Völckern abgenommen / wieder recuperiret / sondern auch 14. deß
Feindes gehörig / so er jenseits auff dem Ufer gepflantzet / sich biß
dato noch impatroniret/mit welchen man beschäfftiget / solche über
das Wasser zubringen / so der Feind zuverhindern / seinen effort
thut.

Anno 1664. Julius. Unterdessen haben die Unserige viel schöne Pferd und Beute/ auch etliche Fahnen bekommen; Ich aber/ welcher bereits vor der Occasion sehr schwach gewesen/ daß ich auch mein Waffen nicht ertragen können/ lige anitzo/ nach Außgang derselbigen/ gantz darnieder/ und obwol das Hertz gesund/ doch dergestalt durch ein Ruckweh incommodiret, daß mich 4. Personen/ wann ich auff bin/ halten müssen. Verhoffe der Allerhöchste werde mir so viel Stärcke verleihen/ daß ich bey der Armee werde fortkommen können/ weil ich ungerne solche in dem miserablen Staat sehe/ wo sie anitzo ist/ welche/ neben dem grossen Travaillen auch den bittern Hunger leiden müssen/ indem wegen deß Proviants und übeler Anstalt in diesen Orten nichts bessers zu hoffen. Der Allerhöchste wolle uns auß dieser Miseria helffen/ denn wir/ wegen sichtbarlicher bey dieser Occasion gethanen Assistentz/ nicht genugsam dancken können. Was der Feind ferners thun wird/ stehet zu erwarten/ welcher sich in seinem vorigen Läger/ doch was engers zusammen gezogen/ befindet/ und heute den gantzen Tag/ auß neugemachten Batterien/ GOtt Lob/ ohne grossen Schaden/ uns canoniret/ ꝛc.

Datum im Feldläger bey St. Gotthard/
den 2. Aug. 1664.

Wolffgang Julius/ Graf von Hohenloe.

Hier folgt noch

Ein anderwärtiges Bericht-Schreiben von

erst vor Hochgedachten Herrn General-Leutenants Hoch-Gräfl. Excell. von eben diesem Treffen/ auß Grätz vom 19. August.

Den Herrn berichte/ ꝛc. daß indem der Feind sich die Nacht über/ und ehe er zuvor übersetzen wollen/ uns mit seinen Stücken hart canonirt/ hat er endlich seinen Vortheil ersehen/ und Hauffenweiß

weiß herüber getrungen / daß man nicht anderst vermeynt / als ob er herüber geflogen / indem die Reichs-Armee sich opponiren wollen / und von deß Feinds gebräuchlichem Geschrey / auch gethanen starcken Schiessen mit Stücken / gantz in Confusion gebracht / die 2. Regimenter / als das Fränckische und Schwäbische gäntzlich ruinirt / sich sobalden auff das andere Fußvolck gewendet / solches gejagt / und so fort auff die Reutterey gefallen / sie sämptlichen biß ins Läger verfolgt / daß er nicht ein Pistolschuß weit von deß Marggrafen von Baden Zelt gewesen / welches ich von der Höhe da ich logirt / gesehen / hab ich alsobald mich wegen meiner damals schon gehabten schlechten Leibes-Disposition auff ein Pferd heben lassen / und mit meinen wenigen Teutschen Trouppen (welche in 3. Esquadronen zu Pferd / und 2. Battalion zu Fuß bestanden) den Feind angegriffen / wieder zurück getrieben / und die ersten 2. Türcken / deren einer ein Spahy / der ander ein Janitschar / mit eygenen Händen erlegt / sie sich auch bey währender Occasion deß Dorffs so zwischen dem Läger und ihnen gewesen / impatronirt gehabt / welche ich alsobald mit ihrem grossen Verlust wieder herauß poussirt vor welchem ich dann Posto gefasset / biß die andere Völcker ankommen / bey welchem sich dann die Frantzösischen auch eingefunden / unterdessen verfügten sich die andern Herren Generalen auch dahin / der Feind aber sich nicht säumend / bald vor einem kleinen Wäldtlein / unweit deß Dorffs sich dergestalt starck postiret und vergraben / daß ich alsbald vermercken können / wann man nicht mit gesampten Zuthun und gantzer Macht in guter Ordnung und geschlossenen Trouppen auff denselben loß gieng / er sich immer mehr und mehr verstärcken / und hernachmals schwerlich herauß poussirt werden könne ; Der Feldmarschall Montecuculi war der Meynung / man solte eine Linie gegen den Feind ziehen und solchen die Nacht über stehen lassen / deme auch viel andere bey gefallen / unterdessen eine Esquadrone nach der andern mit dem Feind chargiren liessen / welche aber nichts richteten / sondern jedesmaln mit nicht geringem Verlust wieder repoussirt worden / weiln nun solches in die lange Zeit zu dauren keinen Bestand hatte / re-
mon

Anno 1664. Iulius.

monstrirte ich / wann man das Werck nicht anders angreiffen / die Leuth endlich das Hertz verlieren / und wie bereits sich viel von der Armee abgeschlagen / die andern ihnen ohne Zweifel folgen würden / zumahln wann man deß Feldmarschalln Montecuculi Meynung nachgehen wolte / der sich retrengiren / und den Feind die Nacht über herüben zustehen / und ihme das Hertz wachsen zulassen / den Unsern aber dadurch solches verlierend machen wollen / welcher sich dann der Nacht bedienen / und alsdann in derselbigen auß dem Staub machen würden / derentwegen kein ander Mittel / wann man anderst nicht den gantzen Ruin der Christlichen Armee erfahren wolte / den Feind getrost anzugreiffen / sonsten ich nichts mehr mit diesem Werck zuthun / und alles Unheyl / so darauß entstehen möchte / von mir abgewältzet haben / da ich es dann endlichen durch dieses Letztere dahin gebracht / daß die Attaque resolvirt, auch die Frantzosen persuadiret wurden / worbey sich gedachte Frantzosen Hauptsächlich wol gehalten / und also durch die Hülffe GOttes ohne sonderbahren Widerstand den Feind geschlagen und in das Wasser gestürtzet / also gar / daß man in gedachtem Wasser nichts als Menschen würmeln sehen / auch sich dasselbe darvon also hoch gestämmet / daß es allenthalben übergelauffen / bey dieser ansehentlichen Rencontre, seynd viel vortreffliche Beuthen an stattlichen Pferden / mit Silber beschlagenen Säbeln / köstliche Sättel und Pferdzeug / viel Geld / auch andere Sachen und Kleider bekommen worden / wann man auch der Uberläuffer / gefangenen und gehuldigten Bauren Außsage glauben will / weit über 10000. worunter 5. Bassa / 30. Aga / und viel andere vornehme Officierer / auch der Kern seiner Reutterey und Fußvolck geblieben seyn / darunter allein 5000. Janitscharn gemisst werden; Der Groß-Vezier hat etliche seiner Officierer welche durchgangen / mit eygenen Händen niedergehauen / und melden die Gefangene / daß er über diesen Verlust / so er allda erlitten / dermassen bestürtzt gewesen / daß er nicht gewust was anzufangen / und also bitterlich geweinet / auch täglichen solche Niderlag grösser als man selbst vermeynet / von dem Feind gemacht wird; GOtt gebe daß man ferners

demsel-

demselbigen Abbruch thun könne / was Ih. Keyserl. Majest. deß-sentwegen durch ein Allergnädigst Hand-Briefflein an mich gelan-gen lassen / das gibt der Inschluß / welches dem Herrn als ein guter Freund ich communicire / rc. Anno 1664. Julius.

Hierauff folget nun

Die Abschrifft deß von der Röm. Keyserl. Maj. an den Herrn General-Lieutenant / Grafen von Hohenloe abgelassenen Bedanckungs-Schreiben für erwiesene Tapferkeit in dem bey St. Gotthard vorgegangenen harten Treffen.

Lieber Graf von Hohenloe / es ist Mir absonderlich gerühmet worden / was für Valor und Tapferkeit Ihr bey jüngstem den ersten Augusti an der Raab mit den Türcken vorgangenem Treffen erwiesen habt / also / daß vermittelst Göttlicher Gnaden / auch durch Euer eyfferiges Zuthun und Cooperation nach siebenstündigem scharpfen Treffen / wider den Feind das Feld erhalten / und derselbe mit Verlust etlicher tausend von seiner besten Mannschaft wieder zurück über die Raab / welche er bereits passirt gehabt / getrieben worden. Wie nun zuforderst Unserm HErrn GOtt für diesen glücklichen Succeß billicher Danck gebühret / als habt auch Ihr Mir / und dem gemeinen Wesen einen absonderlichen guten Dienst geleistet / so Mir zu Gnädig beliebenden Gefallen / Euch aber zu unsterblichem Ruhm gereichet / massen Ich dann nicht unterlassen werde / solche gegen den Feind erzeigte Mannhaffte Resistentz und geführte gute Actiones bey ereygneter Gelegenheit zu erkennen / und Ich verbleibe Euch benebenst mit Keyserl. Gnaden wolgewogen. Geben in Meiner Statt Wien / den 7. Augusti / 1664.

Anno 1664. Iulius.

Noch ein anderwärtiges Bericht-Schreiben vom Herrn Reichs-General Wachtmeister Herrn von Puch an den Chur-Bayerischen geheimen Cantzler / Herrn Dexel / de dato im Läger bey St. Gotthard / den 2. August. 1664.

Insonders hochg. Herr Abgesandter / und vielgeliebter Herr Bruder / er wird mein vom 18. Julii / an ihn abgangenes Schreiben zu recht erhalten / und was dasselbe mahl der Status belli mit sich gebracht / vernommen haben. Nun bericht ich ferner / daß wir mit Keyserl. Alliirten und dem Reichs-Corpo, darzu auch 6000. Frantzosen zu Roß und Fuß gestossen / vor 5. Tagen bey St. Gotthard ankommen / da dann die Türcken so auff 80000. starck geschätzt worden / uns gleich entgegen gangen seyn / darauff ist der Graf Montecuculi / mit aller Cavallerie / sampt zwey Regim. Tragonern zu S. Gotthard die Raab passirt / den Paß Germar, allwo die Türcken gestanden / zu manuteniren / wie dann ich auch mit 3000. Mann commandirt worden: Weilen aber der Feind noch denselben Tag bey uns umb St. Gotthard ankommen ist / und wir nicht anderst vermeinet haben / als er werde uns / ehe der Graf Montecuculi zu uns gelanget / angreiffen / so ist mein Commando wieder zurück gangen. Vorgestern den 30. Julii / seynd die Türcken die Raab jenseits ein halbe Stunde / und wir neben ihnen disseits hinauff marchirt, und ist von den sämptlichen Generalen die Resolution ergangen / weil es der Feind inständig gesucht / und es auch ohne grosse Gefahr der Erbländer / anderster nicht seyn können / sich mit dem Feind in ein Haupt-Action einzulassen. Gestern / als den 1. Aug. haben die Türcken gegen unserm posto, deß Reichs Corpo, sich der Raab an einem Ecken / wo sie den Fluß / und uns mit Stücken / an allen Seiten bestreichen können / bemächtiget / und weilen wir auff diesem unserm posto, unfern des Feindes 200. Mann zu Fuß / wie auch einige Reutter-Wacht gehabt / so ist zu uns herein / als die nechsten bald alarm kommen / auch gleich darauff ordinantz gegeben worden / mit samptlicher Reichs Infanterie / ged. 200. Mann / und die Reutterwachten zu secundiren / wie ich dann mit der avantquar-

de / als

de/als dem Fugger- Meinem/und Pleutnerischen Regim. stracks Anno
Anfangs dahin commandirt worden bin/und habe die herüber ge- 1664.
kommene Türcken / deren schon ein zimliche Anzahl Janitscharen Julius.
waren / auff zweyen Seiten angegriffen / auch sie mit solchen / und andern nachgefolgtẽ Regimentern/über 100. Schritt wieder zuruck getrieben/und allbereit viel in das Wasser gesprengt gehabt/ weilen aber die Regim. gestürtzt / und die Reutterey nicht succurrirt, dagegen der Feind mit Gewalt auf die retirada der Musquetirer / welche mich schändlich im Stich gelassen / und darüber ich auch an einem Schenckel geschossen worden/sehr starck getrungẽ / als haben sie die Türcken daß Fugger- das Meinige/ Franck- und Nider-Sächsische Regim. gantz ruinirt, den mehrerntheil der Fähnlein bekommen/ und viel Officirer nidergemacht /wie dann bey meinem Regim. der Hauptmann Lentz /deß Zeneggs Leutenant / Eppens Leutenant/ und der Fändrich von Stubenberg tod geblieben/der Hauptmann Stanier ist in ein Fuß geschossen/und mein/und sein/deß Staniers Fähnlein verlohren worden. Ich kan bey meinem Regiment / so noch Dienst thun/über hundert und funffzig Mann nicht zusammen bringen/und werde ich gleich jetzo berichtet / daß von meinem Regim. über 80. unbewehrt/nacher Fürstenfeld kommen/ darunter auch der Feldwäibel von der Regenspurgischen Compagnie/ welcher unserm Commissario außtrücklich gesagt / weiln das Regim. zustreuet / und das Fähnlein verlohren / seyen sie nicht mehr schuldig/dem Regim. zuzugehen. Morgen will ich einen Officirer abordnen/und die Knechte sampt dem Feldwäibel/weil sie der Commendant zu Fürstenfeld allbereit angehalten/ zum Regiment bringen lassen; Es haben die Türcken die Völcker biß in das Läger verfolgt/ darauff unser Wagenmeister-Leutenant / wie auch die Meinigen/ auff die Pferd gesessen / davon geritten / und die Wägen alsdann geplündert worden sind/die Stück-Pferd/sind auch hinweg/wann sie nicht bald wieder zuruck kommen/ und man gähling marschiren solte / muß man alles stehen lassen ; Nachdem dieses schon alles geschehen gewesen/ ist der Keyserl. erst/ dann der Allijrten und Frantzösischen Succurß / aber zu spath / angelanget / und haben anfan-

Anno 1664. Julius.

gen mit Gewalt auff die Türcken zu tringen / wie die Gefangene außsagen / sollen auff 6000. Janitscharen / und 5. Bassa mit etlich tausend Spahy / so ihre beste Soldaten / herüber gewesen seyn / welche aber über Halß und Kopff repoussirt / und in das Wasser gejagt worden / daß ihrer wenig davon kommen; Deß Feinds Stück sind meistens umbringt / theils vernagelt / und theils gar in das Wasser geworffen worden / unser redlicher Graf Fugger / als Feldzeugmeister / ist mit einer matten Janitscharn-Kugel in den Kopff geschossen worden / selbige darinn / und Er gleich todt geblieben: Graf Nassau / Obr. Pleutner / dessen Obr. Leutenant / und sein Obrist-Wachtmeister / wie auch der Fuggerische Obr. Leutenant / noch 2. Obr. Leutenant / und andere hohe Officirer gar viel sind todt. Es ist GOtt noch darumb zu dancken / daß wir gleichwol das Feld erhalten haben / und der Türcken ein grosse Summa ersoffen sind / deß Groß-Veziers zween Brüder / und seiner nächstbefreundten einer / sind auch herüber gewesen / ob sie todt oder ersoffen / kan man noch nicht wissen / man hat aber ansehentliche schöne Säbel / Sättel / so gantz mit Silber beschlagen / und silberne Bügel gehabt / auch schöne Pferde auß dem Wasser gezogen / welche vornehmen Türcken müssen zugehört haben; Bey uns gehet es so schlecht her / daß wir schon in 4. Tagen kein Bissen Brodts gesehen / und werden der Officirers und Knecht / täglich so viel kranck / daß es nicht außzusprechen; Ich kan anjetzo kein Commiß-Brodt mehr holen lassen / weiln alle Bagagy zu Grund gangen / im übrigen thue ich mich gar schön befehlen / rc.

Ferdinand / Freyherr von Bueg /
Gen. Wachtmeister.

P. S.

Unser Obrist Henning ist mit einer Lantzen in den Fuß gestochen / und deß Eberhard Fritzen Cornet todt / der Feind ziehet sich mit seinen Zelten gegen uns über zusammen / ist darauß zu vermuthen /

then / daß ihm durch diese Action gewiesen worden / daß bey uns Anno auch Soldaten vorhanden sind; Ich bin der Meinung / es werde 1664. mit diesem Feind noch wol fortzukontinuenseyn / wann uns nur Iulius. kein Brodt und Munition mangelt / dessen fast gantz nichts vorhanden.

Noch ein anderwärtiges allerunterthänigstes

Bericht-Schreiben / so an die Röm. Keyserl. Majest. eine beglaubte Person / die bey dem / den 22. Jul. (1. August.) zu S. Gotthard vorgegangenen harten Treffen beständig mit gewest / abgehen lassen.

Allerdurchleuchtigster / Allergnädigster Keyser und Herr / etc.

Euer Keyserl. Majest. geruhen auß dieser meiner allerunterthänigsten Relation mit mehrerem gnädigst zuvernehmen / welcher Gestalt dero eigene Waffen / unterm Commando Eu. Keys. Maj. Feld-Marschall Grafens von Montecuculi / mit Zuziehung der gesampten Auxiliar-Völcker / den 1. instehenden Monats Augusti / tanquam anniversario die Ew: Keys. Majest. zu Franckfurt Anno 1658. beschehener Glorwürdigsten Röm. Crönung / wider den Erbfeind Christlichen Nahmens / Ritterlich obgesiegt haben.

Nemblichen: Nachdeme die Türckische Macht / so sich in die 70000. beloffen / 14. Tag vorhero continuirlich die Raab zu passiren tentiret / von denen Christlichen Waffen aber jedesmahl zurück gehalten worden / als hat man der Notdurfft zuseyn befunden / unterschiedliche Päß zubesetzen / und die völlige Mannschafft ein halbe Meil ober St. Gotthard in eine solche Fronte zu postiren / daß ein Flügel von dem andern zwo Stund weit gestanden / immittelst hat der heriber geloffene Hauptmann Gallo berichtet / welcher Gestalt der Groß-Vezier intentionirt sey / mit Gewalt die Raab zu passiren / massen derselbe zu dem Ende den 31. Julii Nachts auff das Christliche Läger continuirlich canoniert / dahero wolgemeldter Graf von Montecuculi Ordre ertheilet hat / daß auf besagten Fall / jede

Anno 1664. Julius. jede Armada ihren Posto defendiren/und in casu necessitatis eine die andere secundiren solte / zu welchem Ende dann auch Eu. Majest. eigne Völcker den Rechten/ die Alliirte aber den Lincken Flügel formirt / und die Reichs-Armada in der Mitten Posto gefast haben: Und als nun den Ersten dieses frühe gegen 9. Uhr in die 3000. zu Pferd/jeder einen Janitscharen oder Albaneser hinder sich führend/ durch die Raab geschwummen/hat sich zugleich die völlige Feinds-Armada/an einem vortelhafften Ort / wo das Wasser über die 10. Schritt nicht breit gewesen/und wegen eines außgebogenen Winckels oder Scheibens derselben grossen Vortel gegeben / in Battaglia gesetzt/ mit seinen ersten Fußvölckern und Reutterey / einen Wacht-Posto der Reichs-Völcker in die 300. Mann attaquirt, und denselben übergewältigt/worauff gleich Allarma worden/und hat sich er /Graf von Montecuculi/an den Ort/ wo der Einfall beschehen/also stracks begeben / wie auch der Pfaltzgraf und Feld-Marschall von Sultzbach mit grosser Generosität die Cavalleria außgeführt / und darmit unterschiedliche bequeme Posten besetzt / der Feld-Marschall von Sparr aber gleichmässig mit grossem Muth sambt der Artigleria die rechte Hand gehalten / und also die gantze Armada in Bereitschafft gestanden: ob nun wol bedeuten von denen Reichs-Völckern zum ersten angefallenen 300. Mann die übrige Reichs-Völcker/nebenst dem Schmidischen Regiment zu Pferd und einem Battaglion von dem Nassau- und Kielmanseggischen zu Fuß/ succurriren wollen/so seynd doch die meisten gedachter Reichs-völcker /auf deß Feinds gewöhnliches Geschrey also erschrocken/ daß von denenselben die meiste nicht allein die Flucht genommen/ sondern auch die Schmidische/Nassauische und Kielmanseggische Völcker / wie nicht weniger die / zur reserva bestellte Lacron- und Sparrische dergestalt in Confusion gebracht worden/daß ihnen die Janitscharen biß an die Baggage nachgefolgt seynd: Hierauff avancirte der Fürst von Sultzbach nebenst dem Obristen Schneidau rechte Hand an dem Wald/und setzte sich zugleich selbiger seyts das halbe Montecuculische Regiment/Sporck und Rappach /der Hertzog von Lothringen aber lincke Hand ins Feld / welche gewiß-

lich

lich ihre Devotion mit rühmlicher Tapfferkeit also erzeigt / daß sie den Feind gantz gegen dem Wasser mit grossem Verlust zurück getrieben. Immittelst dieses Gefechts / hat der Türck / wie die Gefangene / deren in die 30. seyn / außgesagt / über die Raab Lederne Brücken gelegt / welche etliche Tausend zu Fuß sampt einer ziemlichen Anzahl seiner Cavalleria passirt / auch mit grosser Furi an Eu. Majest. und dero Hülffs-Waffen angesetzt / mit Hülff aber der Lacron- und Sparrischen / so sich schon wiederumb recolligirt; nebenst denen Tasischen sind sie biß an das Wasser zurück getrieben / und dardurch denen Schmidischen / wie nicht weniger andern zerstreuten Reichs-Völckern Zeit gegeben worden / daß sie wiederumb zurückkehren können: Bald darauff verstärckte sich der Feind mit etlich tausend / gienge wiederumb auff die Unserige loß / schluge dieselbe etwas zurück / und wandte von 15. biß 20000. Mann völlig gegen der Reichs-Armada / denen aber die Frantzösische und Allijrte zuhülff kommen / und eine Zeitlang dubio Marte getroffen haben. Bey wärender dieser Action, faste der Feind Posto, verschantzte sich mit etlichen Lauffgräben / und schwembten 3. viertel Stund oberhalb / wo man geschlagen / in die 4000. Pferd herüber / welche aber das Montecuculische und Sporckische Regiment glücklich geschlagen / und weiln es damaln zu dem Sieg noch ein schlechtes Außsehen hatte / indeme viel / absonderlich der Reichs-Völcker / entflohen / und man also an gutem Effect fast zweifflen wolte / als liesse der Graf von Montecuculi die gesambte Generalität zusammenruffen / und proponirte denselben mit Ritterlichem Gemüt / daß man nunmehr eine rechtschaffene Resolution fassen / und unitis viribus den Feind zugleich angreiffen müste; dieses approbirte alsbald die gesambte Generalität / postirten darauff Eu. Majest. eigne Fuß-Völcker als Spick / Pio, und Tasso, wie auch die drey Regimenter zu Pferd / Schneidau / Lothringen / und Rappach Rechte / die Frantzosen Lincke Hand / und die Schwäbischen Cräiß-Hülffen / so jederzeit Stand gehalten / in die Mitte / avancirten also in forma eines halben Monds gegen dem Feind / und attaquirten denselben an allen Seyten mit solchem Helden-Muth / daß er in einer halben Stund auß Anno 1664. Iulius.

dem

m Feld geschlagen/und was nicht auff der Wahlstatt geblieben/
h in das Wasser zu præcipitiren gezwungen/wie nicht weniger al
andere Feinds-Parthenen / so noch weiter oberhalb übersetzen
ollen/von denen Croaten und Tragonern vertrieben / was aber
iff der lincken Seyten übergewolt/von der übrigen Frantzösischen
Leutterey ingehalten worden.

Dieser glückliche Streich / warumb dem Allmächtigen bil
ch der höchste Danck zusagen / verursachte in dem Türckischen
auptläger solche Confusion / daß viel der Türcken darauß ent-
ffen. Die Gefangene / worunter deß Grand-Veziers Capighi
Bassa Secretarius ist/ sagen auß / es seye in dieser Action Ismael
Bassa deß Sultans Schwager/Caplan-Bassa/ einer der berühm-
sten Soldaten im Türckischen Reich / Höeg Mahomet Bassa/
nd der Janitschar Aga, neben etlich und 30. andern Agen geblie-
en/so wären auch in die 6000. Janitscharn effectivè sampt denen
esten Leuthen/als Albanesern / Bosnesern / Spahi / und dergle
en herüber kommen: und hätte der Groß-Vezier mit eigenem
Säbel 8. Aga, umb weiln sie außgerissen/nidergemacht / befinde sich
uch gantz bestürtzt über den erlittenen grossen Verlust/so gewiß in
e 8000. unsererseits aber bloß in 1000. Mann bestehen thut /dar-
nter meistens neugeworbene / und der alten Knecht gar wenig be-
riffen seynd/wie es mit nechsten an Tag kommen wird.

Nachdeme dieses heisse und scharpffe Treffen ein End gehabt/
iben die Unserige über 3000. Pferd / darunter in die 300. Wägen
res stattlichen Zeugs/jedes etlich hundert Thaler werth / im Was-
: gefunden/ausser dessen auch etlich Tausend/mit Goldt/ Türckis
id andern Edlensteinen köstlich gearbeitete Säbeln / absonderlich
er einen/ worauff deß Ragotzi Wappen und Nahmen künstlich
igegraben / und vermuthlich von keinem schlechten Türcken ge-
hrt worden ist / mit vielen andern köstlichen Sachen und Geld/
id zwar ein Musquetierer 3000. Ducaten in specie zur Beuth
kommen. Sonsten hat der Feind 14. Stück abbandoniert, welche
n den Unserigen/deren 15. übergeschwummen / theils vernagelt/
d etliche darvon herüber gebracht worden; ohnerachtet auch in
die

die 50. Janitscharn solches verwehren wollen / so haben sie doch das Anno
Hertz/bedeute 15. Musquetirer anzugreiffen / nicht gehabt. Uber 1664.
dieses alles hat man in die 126. Fahnen bekommen / deren noch täg- Iulius.
lich mehrers im Wasser gefunden werden: In Summa/es ist nicht zuglauben/wie starck die samptliche Soldatesca/durch diese so considerable Victori, und gute Beut angefrischt worden / wiewolen es darbey heiß zugegangen / und das Gefecht von 9. Uhr frühe biß 4. Uhr Abends gewähret hat / und die gesambte Obristen offentlich bekennen/daß sie kein so hartes Treffen gesehen.

Die Generals-Personen von allen 3. Armaden haben sich von Anfang biß zum Ende auff der Wahlstatt befunden / alles conjunctis Consiliis angegriffen / die Völcker angefrischt / und nichts an Tapferkeit / Vernunfft / und aller guten Disposition erwinden lassen; massen dann der Feldmarschall Fürst von Sultzbach Seine gute Kriegs-Experientz/ Tapferkeit / und Devotion zu Eu. Majest. Diensten dergestalt erwiesen / daß er auff das vierdte Pferd kommen / und von einem Tschackan einen groben Streich darvon gebracht hat / der Feldmarschall Marggraf von Baden war zwar kranck / und an einem hitzigen Fieber / darnebenst aber/ und in währendem Paroxismo allezeit in Actione zu Pferd / der Feldmarschall Sparr thäte das Seinige mit der Infanteria und Artolleria ansehentlich / Hohenloe / Colligny / beede Grafen von Waldeck /der Fürst von Holstein/ ohneracht dieser Letztere von den Seinigen verlassen worden / verhielten sich rühmlich / und ihrem Carico gemäß. Der Obrist Schneidau traffe 13. mahl mit seinem Regiment auff den Feind/und der Hertzog von Lothringen 5. mahl/ Sporck/Pio,Tasso, und alle andere Commendanten postirten sich also Ritterlich/daß sie alle ins gesambt und jeder in particulari ein unsterblichen Nahmen darvon erhalten.

Von Eu. Keyserl. Majest. Armada bliebe todt der Obriste Graf von Nassau / Graf Carl von Trautmansdorff / Obrister Leutenant Gruiter/Rittmeister Ursenbeck / Leutenant von Kielmansegg/und andere Officier/unter der Reichs-Armada aber/ der General-Feld-Zeugmeister Graf Fugger / so von seinen eigenen

Anno 1664. Julius.

Leuten vom todtgeschossen worden seyn solle/ die übrige weil den Ihr. Keyserl. Mayest. auß der eingebrachten Listen allergnädigst ersehen können.

Am Sambstag hernach/ als den 2. diß/ haben der Marggraf von Baden/ Feld-Marschall Spurr/ und Frantzösischer General Colligni, dem General Feldmarschall Graffen Montecuculi/ wegen erhaltener Victori congratuliert, und in praesentia der völligen Armada bekennt/ daß alles/ was vorgemeldt/ allein dessen guten Conduicte/ Valor, Kriegs-Experienz, und bekandten dexteritet zu attribuiren seye/ gestalten solches auch bedeuter Colligni, gegen Ihro Majestät seinem König absonderlich gerühmet hat.

Noch eine andere RELATION von diesem blutigen Treffen.

OB schon in Generalibus, vormahls einige Bericht/ wegen dessen/ so den 1. Augustmonat dieses Jahrs/ mit dem Türcken unterm Commando deß Groß-Veziers/ und General Feldmarschalls Montecuculi auff der Christen Seiten/ bey St. Gotthard vergangen geschehen; So wird doch vor nöthig erachtet/ neben beygehendem Abriß/ einen was deutlichern Uhrkund abzustatten. Den gedachten Tag hat morgends der Feind sich sehr starck an dem Paß Num. A. sehen lassen/ bey B. und C. waren auch zwey Pässe/ damit man durch den ersten mit 16. Pferden in der Fronte durchreitten/ und ohne die Knye naß zu machen/ durchgehen konte: Zur lincken Hand war der andere/ da man mit gantzen Squadronen durchreitten konte; Wie nun diese beede Pässe zu der Reichs-Armee Verwahrung angewiesen waren/ liesse man dieselbige/ mit denne von der Keyserlichen Artillerie vorigen Abend erlangten 150. Stück Schantz-Zeug möglichst verwahren; Den Paß aber/ da der Feind über gegangen/ nochmahls an welchem von den Reichs-Völckern 200. Mann/ bey der daselbst stehenden Reutter-Wacht/ von dem Keyserl. Obrist Schmidt/ als welches Posten deß General Feldzeugmeisters Fuggers/ und General Major Bugers Be-

richt

richt gewesen / hat man an Seiten der Reichs-Generalität mit Anno
Vergraben zu verwahren nicht allein nöthig gefunden / sondern 1664.
auch unterschiedliche mahl umb Schantz-Zeug / weiln sie deß über- Iulius.
kommenen an den andern Posten nicht entbähren könnten / ange-
halten. Und da man die Hoffnung dessen fähig zu werden / ver-
lohren / hat man von den andern Posten einiges dahin bringen /
und durch den General-Major / Marggraf Gustav Adolph von
Baden-Durlach die Anordnung zum Vergraben thun lassen;
Weiln aber der Tag sobald angebrochen / daß der Feind seine Bat-
terie auff dem hohen Ufer der andern Seiten gemacht gehabt / seine
Janitscharen in den Lauffgräben mit Sicherheit schiessen lassen /
so konte aussen etwas mehr sich einzuschneiden die Arbeit nach Ge-
hören nicht verrichtet werden; Dann ob man schon vorigen A-
bends durch unsere hineingeschickte commandirte Mußquetirer /
wie der Feind auch bloß stunde / denselben mit Mußqueten von sei-
nen Stücken also gejagt / daß der General-Adjutant Stauffen-
berg durch das Wasser zu gehen / und die Stück herüber zubringen /
wovon ihn nichts als die Strenge deß Flusses verhindert / einen
Versuch gethan / auch damahls sowol als hernacher geschehen /
durch continuirliches Schiessen / und eine Batterie / den Feind von
Stücken / und also von dem Paß man hätte abhalten können /
wenn man die nöthige Mittel darzu gehabt hätte / auß dem Man-
gel aber / geschahe es / daß umb 8. Uhr morgends der Feind eine
Lauff-Brucken uber das Wasser machte / und einige Leute darü-
ber / die andere durch das Wasser gehen liesse (wovon Bericht ge-
schahe) darauff sobald der General von der Infanterie / Graf
Fugger mit seine Schwäbischen und den Bäyerischen Regimen-
tern zu Fuß dem Feind zu begegnen / comandirt worden / welchen
Gen. Major Buger zu sich nahm; Selbigem war nachcomman-
dirt das Fränckische Regiment unterm Obristen Pleutner / und
das Nieder-Sächsische unterm Obrist von Embden / mit denen zu
den Regimentern gehörigen Stücken / wobey sich deß General-
Majors / Marggrafen Gustav Adolphs von Baden-Durlach
Fürstl. Generalität einbefand / welche Regimenter sich also zu

Anno 1664. Iulius.

stellen beordert waren / daß sie die vorhergehende secundiren und sich der Hecken und Büsche bedienen könnten / welches auch sonderlich von den Letzten beschehen : Zugleich war auch Herr Obriste Schmid von der Reichs-Generalität / und die Reichs-Reutterey parat zu halten erinnert / worauff dann gedachter Obrist Schmid / der Marquis de Pio, das Latronische und Sparrische Regiment / welchem das Nassauische Ittzsteinische zu Fuß folgete / anmarschieren liesse / der Obriste Post mit der Hauptwacht von den commendirten Reutern / auch der General-Major Fürst von Holstein mit zwey Squadronen zu Pferd angelangt kommen und man also bastant gewesen were / deß General Montecuculi / und andere daselbst anwesenden Keyserl. und Reichs-Generalen Hoffnung nach / den Feind zuruck zutreiben / dann derselbe die Flucht nahme / aber sich kurtz wendete / darauff brachte er zwey Regim. in die Flucht / worauff das Pleutnerische / wie der Obriste geschossen war / sich auch zuruck begab / und in das Nider-Sächsische / welches von dem Feld-Marschall Marggrafen von Baden / auff den gegen das Dorff ziehenden Feind / zu avanciren beordert war / hinein lieff / und solches neben den dahinten stehendẽ Westphälischen Regim. in Confusion brachte / die Reutter so vor stunden / von den Schmidischen und Reichs-Commendirten Völckern / kunten auch von dem daselbst sich befindenden Generalen nicht fortgebracht werden / wordurch die lauffende Fuß-Völcker mit den Reuttern vermengt / die beede zuruck stehende obgedachte Squadronen an Effect etwas zuthun hintretten / und selbe mit in Confusion brachten / dz auch die meisten Commendanten und Officiers von den Regim. ihr Leben darüber gelassen. Die vorstehende Generalen / worunter der Fürst von Sultzbach / ihrer Haut sich wehren / und endlich mit Zeichen von Copien / Säbeln und Tschakanen / das Werck stehen lassen / und ihre Leuth suchẽ müssen. Deßgleichen geschahe auch von den genannten 3. Regim. welche sich zuruck begaben / und durch die Flucht sich zu salviren gedachten / aber das viele Gesträuß ihnen mehr zu salviren / als den Unsern das flache Feld Vortheil gab / worüber mehr von den Unserigen geblieben : Darauff dann auff Seiten der

Reichsvölcker der Flüchtigen durch die Quartier mit nachfolgendem Feind das Bäyerische / und ein Squadron vom Fränckischen Regiment zu Pferd kommen / so entgegen geführt worden / daß er wiederumb durch das Dorff und auff der rechten Hand / von dem Schneidauischen und Lothringischen Regiment / was gegen sie herauß kommen / auch zurück getrieben worden: Wie dann nicht weniger / als der Feind zur lincken Hand an dem Wasser in das Dorff sich zu setzen angefangen / der General Major Graf Josias von Waldeck auf Ordre deß General-Lieuten. Grafen von Hohenloe mit seiner Brigade in denē Schwedischen / Cöllnischen / Würtzburg- und Hessischen Völckern bestehend / und der Rauchhaupt mit einer Squadron zu Pferd an der Seiten den Feind nicht allein auffgehalten; sondern durch das Fußvolck auß dem Dorff getrieben / und durch Hülff der Reichs-Reutterey / eine geraume Zeit in continuirlichem Fechten zurück / und wieder zu avanciren abgehalten worden / da dann die Zeichen von Copien / Wurffspiessen / Säbeln / Pfeilen / Kugeln / so alle Commendanten und Officirer empfunden / zum Zeugnuß / daß Sie ihre Devoir gethan / dienen können; biß daß die Frantzösische Infanterie / in dem Touraînischen / de la Fertischen / Espanischen und Grandseischen Regimentern bestehend / ankommen / auff welche der Graf von Hohenloe mit der Frantzösischen Cavallerie / nemlich der Brigade vom Louelse gefolget / da dann zweymahl einige von der Reutterey getroffen / der Feind aber sich nicht daran kehren wollen / sondern zu etlichmahlen scharpf angesetzt / daß endlich die sämptliche Generalität zusammen getretten / und unter andern Vorschlägen diß erwählet worden / daß man den Feind mit guter Ordre angreiffen soll / und die Keyserliche mit etlichen Squadronen auff der rechten Hand / die Frantzosen und Reichsvölcker recht zu den durchfilliren stellten. Worauff der Feldmarschall Montecuculi die Keyserl. beordert / und bey den andern Völckern gleichwol die nöthige Anstalt gemacht worden: Da dann / wie in dem Abriß zu sehen / man sich setzte / woben alle Generalen Ihre Schuldigkeit beobachteten / so hat sonderlich der General-Lieutenant Graf von Hohenloe / so wol in

Anno 1664. Iulius.

Anno 1664. Julius.

Rath und That / wie auch Mons. de la Veillade sich wol bezeiget; Wie der Schluß gemacht / stellte man die Leut in Ordre, fillirte vor dem Feind in eine Lücke / da man sich zur rechten Seiten hinauß zoge / und die Keyserl. auch auß dem Busch kamen / und also gesampter Hand gemach auff den Feind avancirten. Da dann die gute Continentie der Trouppen deß continuirlichen Schiessens der Mußquetirer / und das Gethön der Paucken / Trummeln und Trompeten / dem Feind ein solche Furcht eingejagt / daß derselbige wie eine Heerde Vieh ohn einigen Widerstand in das Wasser hinein treiben liesse / da die Janitscharen von den Pferden vertretten worden und blieben / daß nach Außsag der Gefangenen und Uberläuffer / über 8000. von der besten Mannschafft / viele Bassen / und andere vornehme Herren / von der Reichs-Armee geblieben und gequetscht / weiset der Beschluß.

[So weit auch diese Relation]

Welche bißher eingeführte Bericht-Schreiben und Relationen denn alle dahin gehen / daß dieses Treffen sehr hitzig / und beyderseits manchen tapffern Officier und beherzten Soldaten gekostet habe / und sonderlich bey den Türcken am meisten / dahero nachgehends unter denselben grosses Wehklagen gehöret ward. Den 26. dieses (5. August.) kamen 2. Christen auß dem Türckischen Läger in das Christliche unterm Commando deß Herrn General Feldmarschalls Montecuculi Excell. übergelauffen / welche außsagten: daß in diesem Treffen mehr als über 10000. Türcken geblieben und ertruncken / ohne die Beschädigten / welcher gar viel wären / und deren täglich viel davon sturben; In besagtem Treffen wäre eine grosse Anzahl deß Constantinopolitanischen Adels / neben den besten Janitscharen und Albanesern umbkommen / worunter von den grössten der Ismael Bassa / Giurez Mahomet Bassa / der Albaneser Aga / Caplan Bassa / der Janitscharen Aga / der Deftendar / deß grossen Veziers Supplens, und andere viertzig hochansehentliche Herrn / welche sie nit nennen konnten / begrieffen; Vier Türcken und Tartarn wären außgerissen / theils hätten sich auff Canisa begeben / welche abzuholen der Groß-Vezier eine Anzahl Türcken abgeschickt;

schickt; Er Groß-Vezier hätte sich auff Canisa reteriren wollen/ aber/weil er sich beförchtete/ die Christen möchten ihm in Rucken fallen/ nähme er seinen Zug gegen Ofen / allwo er sich mit einigen der seinen zusammen ziehen wollte; Es wäre grosses Lamentiren unter den Türcken wegen ihrer verlohrnen besten Mannschafft/ und hielten sie den Groß-Vezier für einen unglückseligen Menschen/ hätte den Schein/ als wollten sie ihm nicht mehr gehorsamen: Mehr ermeldter Groß-Vezier wäre ob diesem Unglück so erbittert/ daß er die Unglaubigen (verstehend die Christen) zerbrechen / oder nicht leben wollte. Anno 1664. Iulius.

Hergegē war bey dē Christen (wiewol sie auch von 17. biß in 1800. Mann hierbey eingebüsst hatten) umb so viel grössere Freud / weil sie täglich je mehr und mehr Türcken auß dem Fluß Raab herauß zogen/ und an schönen Kleidern / gutem Geld / und kostbaren Gewehren stattliche Beuten machten. Doch lidten die armen Soldaten darbey grosse Hungers-Noth/ weil / wegen übler Anstalt / kein Proviant zubekommen; so war auch der Gestanck von den erschlagenen sehr groß / und das Wasser / von den darinnen ersoffenen/ gantz unbrauchbar/ so daß sich die Christliche Armeen zu Eingang deß August-Monats von dar wieder herauff nach der Donau ziehen musten.

Bey diesem Verlauff entstund zu Grätz / der Hauptstatt in Steyermarck den 23. dieses unter dem Adel und gemeinem Volck ein so grosser Schröcken und Aufflauff/ daß er nicht genugsam zubeschreiben/ indem ein Geschrey außkam / als sollten die Türcken unweit von dar herumb streiffen/ weßwegen schon Jedermann auß den Vorstätten das seinige in die Statt flehete/ hingegen gingen die Edelleute mit dem Weibsvolck und besten Sachen auß der Statt in Ober-Steyermarck dem Gebürg zu / welches der Gemeine noch einen grössern Schröcken und Sorg verursachte. Herr Landshauptmann und etliche auß denen verordneten Herrn Räthen/ und Graf Frantz von Trautmannsdorf waren die ersten davon / und diese Furcht kam von denen bey Anfang deß oberzehlten Treffens außgerissenen Soldaten her/ welche deß andern Tags hernach / als den

Anno 1664. Iulius. 23. dieses / in grosser Anzahl und in einem Lauff hieher nach Grätz kamen / und außsagten / daß die Christliche Armee bey 14000 Mann von dem Feind völlig geschlagen und zu Grund gerichtet worden; Auff dieses liß man auff der Haupt-Vestung das Zeichen deß Alarms/auß 3. Stücken/geben / welches das Volck erst recht erschröckte/und ganz verzagt machte/und zur Flucht bewegte.

Den Sonntag drauff / als den 24. dieses / kamen gar zeitlich Schreiben vom Herrn General Sparr an die Herren geheime Räthe/ durch einen eigenen Reutter/ daher / mit Bericht / daß dem nicht also/was die außgerissene leichtfertige Schelmen außgesagt/ es wäre zwar ein scharpffes Treffen geschehen/un̄ dabey von dē Christen viel / auff deß Feindes Seyten aber vielmehr geblieben / worauff die Geflüchtete sich nach und nach wieder einstellten.

Hierzwischen/da es in Nider-Ungarn so heiß hergieng/segnete Gott auch in **Ober-Ungarn** deß / wiewol von Leib wegen außgestandener sehr gefährlichen Kranckheit / noch schwachen/jedoch von Gemüt unüberwindlichen Herrn Gen. Feldmarschalls/ Grafens von Suses unterhabende Waffen dergestalt/daß er seinen bißher weiß-und glücklich geführten Feldzug diesen Monat mit noch zwoen herrlichen Victorien/ ihm zu unsterblichen Lob / und dem ganzen Christlichen Wesen zu erwünschtem Auffnehmen / bezierte und endigte / wiewol es anfänglich gar schwer damit hergieng / ehe Hochgedachter Herr General Feldmarschall sothanen Feldzug zu einem gewissen Stand bringen konnte / massen auß nachgesetzter eingelauffener warhafftigen Relation umständlicher zuvernehmen.

Außführlicher Bericht

Von Seiner Excell. Herrn Ludwig Radwigs/

Grafens von Suses/als der Röm. Kays. Maj. Hoff-Kriegs-Raths/Kämmerers / und Gen. Feldmarschalls beschwerlich angefangenem und glücklich verrichtetem Feldzug in Ober-Ungarn.

Nach-

Nachdem nun der Feind sich der Vestung Neuhäusel / Neytra / Novigrad / Lewentz / Sechin und Gyarmat impatronirt, und das gantze Land unter seinen Gewalt zubringen trachtete / bevorab denen Berg-Stätten mit grosser Macht und continuirlichen Partheyen zusetzte: Ist der Feldmarschall / Graf de Souches, mit etlichen Trouppen im verwichenen Novembr. 1663. über die Waag in die Berg-Stätte gerücket / selbige mit genugsamer Mannschaft besezt / und dergestalt vor allem feindlichen Anfall versichert: Anbey hat Er auch die Schlösser Badogk / Salakus / Ugrocz und St. Benedict besezt gelassen / wordurch der Neuhäußler und Neytrischer Besazung nicht allein die Zufuhr der Lebensmittel difficultirt ward / in so weit / daß / wann sie umb das Geringste außritten / sie allezeit mit diesen kleinen Guarnisonen zu scharmützıren gehabt haben / sondern die jedes Orts vorhandene Getraid-Gruben / welche Er / Herr General / zu künfftigem frühen Feldzug destinirte / conservirt worden / und sonsten die Communication auß Ungarn mit Mähren noch ziemlicher massen hat können im Schwang gehen. Nach diesem wurden auß Keyserl. Befehl / der Königl. Ungarische Palatinus, die Herren Grafen von Rotthal und Nadast / beede Geheime Räthe / und Er / Feldmarschall / nach Teplitz in bedeuteten Herrn Palatini zugehöriges Castell beruffen / umb deß Orts zu deliberiren / wie dem Feind durch einen frühen Feldzug grosser Abbruch geschehen könte; Die Conferentz gewanne den 16. Decembris ihren Anfang / und wurde beschlossen / daß man den 15. Februar. mit einem Corpo Teutsch- und Ungarischer Soldatesca bey Bonnitz stehen / und zu operiren anfangen solte / worauff Sie voneinander gangen / und Er Feldmarschall den 26. Decembris nach glücklich entrichteter Sach: wiederumb auff Brün kommen. Nun war der Hof zu Regenspurg / und ob zwar Ih. Keyserl. Maj. noch vor Dero Abreyse von Wien resolvirt hatten / daß dem Herrn Grafen ein Corpo von 13000. Mann untergeben werden sollte / und nachgehends auch erstgedachte Conferentz gut geheissen / so hat sich doch wegen weit abwesender Hofstatt in der Execution solchen Schlusses bey denen hinterlassenen geheimen und deputirten

Anno 1664. Iulius. Herren Räthen zu Wien Difficultät ereygnet / und das Corpo nicht über 5000. Mann formirt werden wollen / wessentwegen man genöthiget ward / viel Zeit zwischen Regenspurg und Wien zu verlieren / umb die gehörige Keyserl. Belernungen einzuholen / welche zwar jedesmahln in der Substantz übereinkamen / und den Fortzug deß Generaln starck urgirten; Endlichen seynd nachfolgende Trouppen beordert worden / den letzten Martij bey Hradisch auffm Rendevous zu erscheinen / als nemlich General Wachtmeister Garnier / das Gräfl. Caprar- und Zeisische Regiment zu Pferd / das Schönkirch- und Spandauische zu Fuß / und dann die Chur-Brandenburgische Auxiliar-Völcker / als 1000. Mann zu Fuß / 600. Tragoner / und 400. zu Pferd / unterm Commando deß Hertzogen Augusti von Holstein; Dieser bestimbte Rendez-vous hat fehl geschlagen / und seynd die Trouppen erst den 8. Aprill zu Boynitz in Ungarn erschienen / das Spandauische Regiment aber hat wegen eingerissener grosser Seuche / und übelmundirter Mannschafft gar zurück bleiben: Und herentgegen das Chur-Sächsische Leib-Regiment auß denen Berg-Stätten herauß gezogen werden müssen. Ob nun zwar die Keyserl. Ordre im Mund führete / daß man unter Wegs Lewentz al passando emportiren / mit dem Corpo aber gegen Ober-Ungarn anziehen / und dem alldortigen Wesen Calor geben sollte / so hat man doch zu Sigmondkaz zwischen erstbesagtem Palatino, dem Grafen von Rotthal / Ihme dem Herrn Generaln und etlichen andern Erfahrnen deß Landes particularIter wegen der Operation abreden wollen; Allhier haben sich lauter Difficultäten ereygnet: Dann erstlichen war das Corpo zu schwach befunden / kein eintziger der veranlasten Ungarischen Mannschafft hat sich biß dahin eingefunden / keine Proviant-Anstalt ware gemacht / kein Fourage war unter Wegs zu bekommen / die Ober-Ungarn waren schwierig / und hätte es ein sehr gefährliches Außsehen gehabt / wann man mit einer solchen Handvoll Volcks wäre in ein Land kommen / wo alles ödt / tumultuösisch / und die Lufft selbst / geschweige die Leute / contrarirten / daß also einiger dahin anzuziehen / noch auch anders zu operiren einrathen

wolte /

wolte / sondern ward dem General die Verantwortung deß ent-stehenden Guten oder Bösens allein auffm Halß gelassen / ohnan-gesehen alle gern gesehen hätten / daß man Neytra erstlich angreif-fen / und von dannen an zu operiren anfangen solte; Wie diesem allen / der General hat gantz allein / und ohne eintzige Beyhülff von Seiten deß Königreichs Ungarn / ausser daß der Obrist Kohar mit etlich hundert Husaren zum Corpo gestossen / die Nuß auff-beissen müssen / und diesem nach am Oster-Montag von Boynitz auffgebrochen / und auff Neytra zu marschirt / welches Er die an-dere Nacht darauff (weiln die Bürger versprochen hatten / unsere Leut in die Obere Statt und Vestung hinein zu bringen / und die Türcken alle niederzumachen) von dreyen Orten stracks stürmen lassen / aber ohne sonderlichen Effect, dann die Burger ihrem Ver-sprechen nicht nachgekommen; Nichts destoweniger hat man sich der Untern- und Vor-Statt bemächtigt / un den Feind ins Schloß gezwungen. Hierauff hat der General andere Resolutiones ge-fasst / und ist mit dem gantzen Corpo vor den Ort gerückt / daselbst das Läger auffgeschlagen / und zu approchiren angefangen; Als dieses der Feind gesehen / hat er die Obere Statt eingeäschert / und das Schloß biß auff den letzten Mann zu defendiren sich erzeigt; Unser Seits ist nichts unterlassen worden / was nur nach Propor-tion oder Kräfften hat können beygetragen werden / allein zu einer langwierigen Belägerung waren die Requisiten nicht beyhändig / dann man dem General nur 2. Quartier-Schlangen / 2. Pöler / und 14. Regiment-Stückl mit ins Feld gegeben hatte / darumb man auch viel Zeit ohne sonderbahren Effect sich darvor auffge-halten / biß endlichen auff importunes Sollicitiren und Bitten 2. halbe Carthaunen von Wien hinab geschickt worden / welche den 30. Aprill ins Läger ankamen: Zu diesen hat Er General von dem Grafen Nicolaus Palfi noch 2. Quartier-Schlangen / auß Mähren 2. andere / und von dem Obrist Cammer-Grafen in den Berg-Stätten Herrn Joan Andrea Joannelli noch einig andere Requisiten / gleichsam außgebettelt / und also den 2. May auß der Tieffe angefangen Breche zu legen; Wie nun diese gelegt / die Ap-

 prochen

Anno 1664. Iulius. prochen biß an die Mauren gelegt / die Flanquen und Brustwehren weggeschossen / eine Mine unterm Bollwerck verfertiget ware / und man dem Feind mit Granaten / Feuer- und Spreng-Kugeln grossen Unlust gemacht hatte / auch die gesampte Infanterie zum Sturm mit fliegenden Fahnen anmarschiren liesse / hat er umb Accord gebeten / welchen wir / (weilen gewisse Kundschafften einlieffen / daß ein Succurß von 5. biß 10000. Mann lauter Gränitz-Türcken / nur 2. Meil Wegs von der Vestung verborgen hielten / in Meynung / selbige Nacht hinein zu tringen) annehmen / und wie man sagt / dem Feind eine güldene Brücken machen müssen ; Ist der Feind in die 800. Mann starck den 3. May mit Sack und Pack abmarschirt / und von den Unserigen biß auff Comeati / eine Meil Wegs von Neuhäusel convoyirt worden. Sobald nun die eingeschossene Wercke in etwas reparirt, und die Vestung mit Teutscher Mannschafft besetzt worden : Hat der Graf de Souches sich auff Lewentz gewendet / wegen eingefallenen erschröcklich- und continuirlichen Regenwetters aber / und umb willen der Feind von Gran starck im Anzug begriffen ware / davon abziehen / und das Corpo an bequemern Ort setzen müssen / und indeme er also auff Heil. Creutz an der Gran marschirte / kamen ein 15. ad 16000. der besten Gränitz-Türcken und Tartarn / welche sich von Erla / Wardein / Temeswar / Gran / Solnok / Ofen und Neuhäusel in Eyl versamlet hatten / und bereits den vierdten Tag nach den Füssen marschirten / auff Jhn loß / und fielen Jhm in die Retroquardi, welches der General vernehmend / eylig mit etwa ein 3000. Mann / und etlichen Regiment-Stücklein (dann das übrige Corpo bereits zu Creutz angelangt / und weit voneinander war abgesondert) kommen / dem Feind die Spitz gebotten / und bey Chernowitz eine kleine Höhe zu seinem Vortheil gefunden / worauff Er sich mit dieser Handvoll Volcks gesetzet / und den Feind / so mit grosser Furi vielmahl ansetzte / mit Verwunderung zurück getrieben / und glücklich geschlagen / also / daß er mit Hinterlassung 3000. Mann / nach Außsag der Gefangenen / mit Spott hat weichen müssen / und hat sich dieser glücklicher Streich den 16. May ereygnet. Indessen wurde

die Besatzung in Lewentz vom Türcken verstärckt und proviantirt/ unsere Leut aber bey Heil. Creutz litten ziemlich Noth / auß Ursachen/daß kein Proviant beygeschafft / noch umbs baare Geld von den Ungarn zubekommen ware; Gleichwol als Er ein 3. oder 4000. Metzen Geträid mit gröster Mühe hatte zusammen gebracht / ist Er wiederumb vor Lewentz gangen / und solches alsobald mit Resolution angegriffen / und nach viertägiger Belägerung den 12. Junij / die Statt mit Sturm / das Schloß aber auch mit Accord einbekommen. Man hatte auch das Schloß wollen stürmen/weiln aber das Schloß vester als viele vermeynen / die Besatzung numerosund resolute Leut waren / auch die Zeitung der unglücklichen Entsetzung Canischa im Läger kund / wordurch dem Volck ein Nachdencken gemacht ward / über alles aber einiger Proviant-Mangel bey den Unserigen ware/hat man sich auch der Tractaten belieben / und den Aly-Bassa mit biß in die 1000. Mann starck abziehen / und gegen Gran convoyiren lassen; Hernacher hat das Corpo, umb weilen zu befahren stunde / der Feind möchte sich von Canischa an die Donau ziehen / sich auch deß Waags- und Donau-Stroms halten / und diesem zu folg sich auff Freystättel ziehen / und alldort vorbauen müssen / auff eine Zeit still zu stehen. Mitlerweil liesse sich der Feldmarschall an einem Fieber und starcker Dissenterie, welche Ihn über etliche Wochen starck travaglirten/und etliche mahl in Lebens-Gefahr gesetzt hatten/zu Tyrna curiren. Der Feind aber / als Türcken / Tartarn / Wallachen und Moldauer sambleten sich starck unter Neuhäussel/ willens / nicht allein Neutra und Lewentz widerumb einzunehmen / sondern auch das Corpo auffzuschlagen/und so dann in die Erbländer einzufallen; welches aber ihnen nicht angienge/indem sie vor Lewentz / welches sie mit mehr dan 30000. belägert hielten/und bereits von 5. Tagen her starck beschossen hatten/ auff- und/ den 19. Juli / gantz und gar auß dem Feld geschlagen wurden/wie deß Herrn General Feldmarschalls an die Röm. Keys. Maj. abgegangenes eigenhändiges Schreiben/so dem Günstigen Leser von Wort zu Wort allhier vorgestellt wird/mit mehrerm zuvernehmen giebt.

Anno 1664. Iulius.

Anno 1664. Iulius.

Allergnädigster Herr/ rc.

Nachdem E. Keyserl. Majest. allergnädigsten Befehl vom 9. dieses / den damals umb Neuhäussel stehenden Feind zu übervortheilen / betreffend / gehorsamblichst erhalten / habe ich mich von Tyrnau/ungeachtet der erst angefangenen Cur und grossen Leibes-Schwachheit/auffgemachet/und auß grossem Eyffer/ der E. Keys. Majest. mir anvertrauten Waffen biß anhero erlangte Reputation noch mehr zuvergrössern / so viel Krafft bekommen / daß Eu. Keyserl. Maj. allergnädigsten Willen von mir nachfolgender Gestalt allergehorsambst nachgelebet worden.

Ich schickte Uberbringern dieses den General Adjutanten Gregorium Kleindienst zum Grafen von Puchheimb auf Comorren/umb dessen Gemüts-Meynung/ wegen der vorhabenden Operation/zuvernehmen/und den Marsch der Bercheniſchen Husaren zubeschleunigen; Und zugleich beordrete ich durch eigene Staffeta den Feldmarschall Leutenant von Heister / daß er / weil der Feind auffgebrochen/und gegen Lewentz zu marchiret wäre / mit seinem Regiment / der Heydelbergische Leib-Compagnie/und fünff Montefortischen zu Fuß /bey Tag und Nacht zu mir eylen möchte/dann wir Lewentz zuentsetzen trachten wolten. Worauff er auch den 15. dito zu Freystättel ins Läger kommen / und ich folgenden Tages/ nachdem die Völcker mit Brod oder Mehl auf sechs Tage versehen/von dannen nach Neutra gangen/ allda über Nacht in unserm vorigen trenchement gestanden/und zugleich die morastige Wiesen mit Faschinen belegen lassen/also daß die Reutterey durch die Neutra über gedachte Wiesen gesetzet/ die Infanterie / Stücke und Bagage über die Brücken / und die gantze Armee innerhalb 5. biß 6. Stunden übergangen. Selbigen Tag marschieret ich biß auf 1. Meilwegs von S. Benedict/und ließ folgenden Tag mit anbrechendem Tage die gantze Armee in Bataglie stellen / und also gegen S. Benedict avanciren. Unterwegs kam Zeitung/1000. Tartarn hätten über die Gran gesetzet / und von unsern 300. Teutsche und Ungarn/so unterm Obristen Cohari / und dem Brandenburgischen

Obri-

Obristen Leutenant zu Pferde/noch den Tag vorm Auffbruch von Freystättel auß/commandirt worden/einen Theil angefallen/ und biß in 43. erlegt/wiewol auch in die 80. vom Feinde geblieben wären. Darumb ich dann mit der Armee eylte / und an dem Fuß deß Berges unterhalb S. Benedict logirte. Ich nahm den Vorwand / ob wolte der Feind / welcher von dem gegen uns über gelegenem Gebürge uns sehen können/ wieder herüber setzen / und sich deß Flusses gantz und gar bemächtigen/welches zu verhüten / ich den Feldmarschall Leutenant von Heister mit den Brandenburgischen Tragonern und sechs Compagnien zu Pferd vorauß commandirte / und darauff mit dem gantzen Corpo biß an den Gran-Fluß folgete. Entzwischen hielt der Feind auff der Höhe deß Gebürgs längst der Gran/ und setzten etliche von den Unserigen durchs Wasser / und hielten mit ihnen etliche kleine Scharmützel/darauff ließ ich eylends 4. kleine Redouten auffwerffen / die Feld-Stücklein hinein führen/ und logirte also diese Nacht am Ufer deß Flusses. Eine Stund vor Tags entstunde ein kleiner Wind und trübe Wolcken / welche das Gesträuch und kleine Bäume auff der Höhe / so artlich bewegte/ daß es schiene/ ob marschirte die gantze Armee deß Feindes herüber gegen die Bergstädte/worüber dann die Wachten Alarm schlugen/ welches so eigentlich gewesen/daß ichs selber geglaubet. Und bin gesinnet gewesen/die Völcker zustellen/umb dem Feind auff dem Paß vorzubiegen. Auff diesen falschen Alarm aber / hab ich gleich eine gute Würckung erfunden/und in grosser Geschwindigkeit die Gran auff 3. Orten durchsetzen/und zwar hinter einen jeden Reutter einen Musquetirer auffsitzen lassen/der Gestalt/daß innerhalb 2. Stunden die Armee recht in Bataglien stunde. E. Keyserl. Majest. allergnädigsten Befehl nun zu vollenziehen / habe ich den Obristen Kohari/so in dieser Occasion geblieben / und dessen Tod uns zu unzeitig kommen/dem Obristen Caprara mit einem Obersten Leutenant/ einen Obr. Wachtmeister / 3. Rittmeister / und 5. Prima plana, wie auch den Brandenburgischen Obristen Wachtmeister Marwitz mit 100. Tragonern/zusammen 800. Mann auff den Feind / so bereits in Schlachtordnung stunde / loß zugehen / beordret / welche / als

Anno 1664. Julius.

Anno 1664. Iulius. als der Feind gesehen/daß unsere Armee folgete/hat er vermeynet/ am Paß eines kleinen Wassers/so am fuß deß Berges/wo er stund/ einen bösen Morast machet/bey truckenem Wetter aber/leicht zu passiren ist/mit 1000. Mann vorzubiegen/zuschlagen/und dann uns zuumringen; bevorab/weil ihre Mannschafft zweymal stärcker als unsere war. Es ist ihm aber/Gott Lob/mißlungen/dann ich den Feldmarschall-Leuten. vor den rechten Flügel gestellet/und die Weiß und Art angedeutet/wo er denjenigen/so sich bereits in grosser Anzahl in den Busch an einen andern Paß zur rechten Seiten verborgen hielten/könte widerstehen. Als nun der Feind auß diesem Wald dem rechten Flügel in den Rucken/oder die Flanchen zukommen vermeynet/ hat das Heisterische Regiment/ und die Chur-Pfältzische Compagnie ihn wol empfangen und repousiret/zugleich fielen die beste Janitscharen und die wackerste Türckische Reuterey/auff die Caprarische commandirte Esquadronen loß. Und weil ich gesehen/daß die Gefahr an diesem Ort am grösten wäre/ habe mich dahin selbst gewendet/und den Feind mit mannhaffter Resolution erwartet. Den ersten Angriff hat diese Esquadron mit grossem Valor abgeschlagen. Weilen aber der Feind umb mehr als 4000. Mann stärcker war/ haben sie sich in etwas müssen zurück ziehen/biß an eine kleine Embuscada/allwo der Brandenb. Obr. Leutenant Glock mit 150. Tragonern sich versteckt hielt. Dieser hat eine solche Salve und so zu rechter Zeit geben/daß der Feind sich hat trennen und zuruck ziehen müssen/wodurch dann dem Caprara und denen mit ihme commandirten Officirern Lufft gemacht wurde/ihre Leute/welche anfiengen zuweichen/wieder zusamlen. Von diesem sind auch einige/so ihre Ehre wenig betrachtet/zur Bagage kommen/und haben geschworen/die gantze Armee wäre schon geschlagen/ und darumb sind auch etliche Wägen/ von etlichen leichtsinnigen Leuten/geplündert worden.

Wie nun diese Trouppen wieder zusammen gezogen/und mit 3. Squadronen vom lincken Flügel secundirt worden/hat sich auch der Feind mit frischem Volck verstärckt/und sich rächen wollen. Habe aber einige Infanterie nebenst 4. kleinen Stücken von dem

lincken

Anno
1664.
Iulius.



linicken Flügel avanciren lassen/so ihn stattlich empfangen / daß er Anno
mit Hinterlassung einer grossen Anzahl Todten und mehr Beschä- 1664.
digten/ hat weichen müssen. Als nun die Gefahr an diesem Ort ge- Iulius.
ringer worden/und mich umb so viel mehr auff die 2. Squadronen Fußvolcks und 4. Stücke/welche ich hinter einem Gesträuß gesetzet/ und auff deß Feindes rechten Flügel gerichtet hatte / hab verlassen können/ habe ich das Capr'arische Regiment und die 4. Brandenb. Compagnien zu Pferd / und andere Squadronen von dem zweyten Gefechte nehmen müssen / wobey der Obr. Caprara sich neben andern Officirern vor sein Regiment gestellet/und ins gesampt mit dem Obristen Wachtmeister Marwiz/und dessen 3. Compagnien Tragonern / gegen mehr als 8000. Tartarn und Moldauern mit guter Resolution und rühmlicher Tapfferkeit gefochten. Und waren die Unserige zwar auf diesem Ort poussiret und repoussiret/durch die Sächsischen und Brandenburgischen/wie auch die commandirte Mannschafft von der Infanterie / und die sechs kleine Stück aber haben sie wieder sustiniret/und den Feind abgewendet.

Indessen ließ ich den Gen. Wachtmeister Kniege in der Mitten/allwo der Feind auch mit grosser Furie angesetzt / diesen aber hat der Gen. Wachtmeister / und die ihm untergebene Squadronen dapfer repoussiret / biß wir sahen / daß die Tartarische und Moldauische Armeen gantz geschlagen und getrennet worden/und wir also auff dreyen Orten den Sieg durch Gott/ erhalten. Hernach wendeten wir uns auff die Haupt-Strassen gegen Lewentz/ und schiene/ob wolte der Feind auff der Nähe wieder einsetzen. Indem sie uns aber im Grunde neue Squadronen ordiniren/ und den Hertzog Augustum von Holstein mit der gesambten Infanterie und Artollerie anmarschieren sahen / umb sie wieder anzugreiffen/ haben sie angefangen die Flucht zunehmen / weßwegen die voraus commandirte und die folgende Squadronen von der lincken Seiten/und hernach die Heister- und Chur-Pfältzische auch in Eyle hinauff marschirten/ und was noch in dem ersten Läger / deren 3. waren/zur Gegenwehr sich stellen wolt/nidergemacht/die Stücke auff den Batterien erobert/Bagage geplündert/die flüchtige biß auff 2.

Anno 1664. Iulius. Meil verfolget/und alle mit dem Degen erlegt / wie ich es anbefohlen hatte. Nicht mehr als drey Gefangene haben wir lebendig behalten / und erstrecket sich die Zahl der Todten über 6000. Mann; und damit auch die Infanterie sich mit den Türcken erlustigen möchte / habe ich sie in mein altes Läger avanciren lassen. Unter Wegs traffen sie an 500. Janitscharen / so von dem Bassa von Ofen in Buscada verleget worden / und machten sie alle nieder. Die Beuthe/so unsere Leute bekommen haben/ist sehr groß; Die wenige Ungarn/ so bey mir gewesen/ haben sich auch wol gehalten/ und bevorab der Graf Valentin Balassa mit Verwunderung gefochten. Der Obriste Zeyß / und der Cammer-Graf Baron Ioannelli haben auch ihre Tapferkeit erwiesen / und mit einem Worte / alle andere Officirer ihr Devoir gethan. Nicht weniger haben die Chur-Sächsische und Brandenburgische Völcker mit unglaublicher Resolution gefochten. Die grosse Niederlage/wird zweifels den Grand-Vezier zwingen / sein Corpo zu vertheilen / und grössere Macht anhero zu schicken / und wäre ich der allerunterthänigsten/ jedoch unmaßgeblichen Meynung / daß / wofern es müglich / E. Keyserl. Majest. mir mehrere Hülffe zuschicken möchten / umb diesen Sieg fortzusetzen. Ich werde / wenn es müglich / noch heute auffbrechen/ und die eroberte Stücke/ deren allhier eine gantze und 2. halbe Carthaunen/ in einem Wald/ohnweit von hier 2. viertels-Carthaunen / und auff eine Meil Weges nebenst vielen Proviant-Wägen/ so alle vom Feind müssig gelassen/noch stehen / auch eines in der Schlacht bekommen habe/ auffs beste suchen fortzubringen. Der hiesige Commendant / Hauptmann Joachim Neumutscha/ von dem de Merlischen Regiment / wie auch die gantze Besatzung/ haben sich tapfer gewehret / und einige Furcht / überwältiget zu werden/von sich nicht spühren lassen / haben auch von einigen Tractaten nicht wissen wollen. Der Feind hat zwar die Pressa / so ich vorhin geleget/und verwahren lassen/ eröffnen wollen/ und selbige zweymahl gestürmet / ist aber mit grossem Verlust jedesmahl abgetrieben worden. Gleichwol hat der Commendant auß Beysorge / es möchte der Feind ihm einmahl den Paß auß der Statt ins

Schloß

Schloß abschneiden / die Balancka / so die Statt und Schloß zwischen dem Morast conjungirt / anstecken lassen / also / daß der Ort gantz offen / so doch zur Defension deß Schlosses sehr vorträglich ist; keine Cavallerie kan sich aber darinn auffhalten. Der durch die Stück dem Schloß zugefügte Schaden / ist mit geringem Unkosten zu repariren / und wann gleich der Feind das Schloß hätte bestürmet / wo er Pressa geschossen / wäre er doch nicht herein gekommen / dann der Commendant fürsichtig gewesen / und gute Abschnitt gemacht hatte. Deß Feindes Macht ist umb ein Gutes stärcker gewesen / als bißhero die Avisen gangen / dann es ist kein Mensch / wer Soldaten öffters im Felde gesehen / der nit auff 25000. Mann den Feind geschätzet. Die Gefangene sagen zwar von 30. biß auff 40000. welches aber ich nicht glaube / sondern gewiß selbst / auff 25000. schätze. Der Bassa von Ofen / der von Erla / und der in Neuhäusel / waren mit dabey. Der Aly-Bassa aber / so vor in Lewentz gelegen / und noch ein anderer / so 4000. Janitscharen commandirt / beyde Männer in grosser Erfahrenheit und Respect unter den Türcken / sind nebenst vielen Officirern geblieben. Der Verlust und Schröcken ihrer Seits ist so groß / daß ihn der Grand-Vezier wol empfinden wird. Anno 1664. Iulius.

Sonsten / Allergnädigster Herr / bitte GOtt von inniglichem Hertzen / daß Er Eu. Keyserl. Majest. Waffen ferner segnen wolle / was ich mit meiner Wenigkeit ferner werde thun können / dessen haben Eu. Keyserl. Majest. sich Allergnädigst zu versichern / Deroselben ich mich hiemit zu beharrenden Keyserl. Gnaden und Hulden gehorsamst empfehle / als

E. Keyserl. Majest.

Allerunterthänigster / treugehorsamster Vasall

Lewentz / den 30. 20. Julii / Anno 1664.

De Souches.

Anno 1664. Julius. Die Christen legten sich nach erhaltenem Sieg in der Türcken Läger / und waren lustig und guter Dinge über die reiche Beuten/ massen sie unzählich viel Rosse und Cameele/über hundert Fahnen und Paucken/ und bey 1000. mit Proviant und Munition beladene Wägen / sampt allen darzugehörigen Ochsen / neben andern kostbahren Sachen und Kleidungen/ und mancher schlechter Soldat zu 8. biß in 10000. Gülden bekommen / für welche grosse Gnade GOttes den andern Tag hernach / als den 10. 20. dieses / neben dreymahliger Loßbrennung aller grossen und kleinen Stücke / das Te Deum laudamus in der Türcken Läger gesungen ward.

Wann die Ungarn / wie der Herr Gen. Feldmarschall sie auff das freundlichste eingeladen hatte / neben dem nach dem Treffen angelangten Entsatz / was zeitlicher ankommen wären / würde es noch schärpffer hergegangen / und von den Türcken wenig Mann entlauffen seyn: Dann unsere Leute und Rosse/wegen deß etlich Tage gewährten Marsches/den Feind zuverfolgen / gantz untüchtig waren. Die jenigen aber/so dem Feind nachjagen konnten / waren allein Herr Kochari/Valentin Balassa/Michael Esterhasi / und Herr Johannelli mit seinen zwoen Compagnien und ihren Hussaren/wovon jedoch der Herr Kochari / als ein getreuer Bürger deß Vatterlands/neben andern / wie die Löwen in den Feind setzenden/ todt bliebe.

Wie sie nun etliche Tage im Läger bey Lewentz außgeruhet hatten / führte der Herr Gen. Feldmarschall von Susa die gantze Armee auff Barckan zu / und langte den 22. dieses (1. Augusti) als an welchem Tage eben die blutige Schlacht bey St. Gotthard vorgieng / noch vor Tag in derselbigen Gegend an / und zwar mit so glücklicher Verrichtung / daß er / nach empfundenem harten Widerstand / noch die drauff folgende Nacht sein Vorhaben zu einem erwünschten Ende brachte / wovon Seine Excellentz gleichsfalls einen allerunterthänigsten Bericht an die Röm. Keyserl. Majestät schleunigst auffsatzte / auß welchem der eygentliche Verlauff zu vernehmen / mit folgenden Umbständen:

Aller-

Anno 1664. Iulius.

Allerdurchleuchtigster / Allergnädigster Keyser und Herr / Herr / rc.

Nachdem ich alle Gelegenheit umb Barckan / in Person recognoscirt gehabt / und gestern vor anbrechendem Tag / den Obristen Marvel mit 1000. Mann vorauß commandirte / und hernacher den Hertzogen von Holstein mit der Brandenburgischen und Montfortischen Infanterie auch avanciren liesse / und ich selbst mit dem de Merlischen / mich auff die rechte Hand gegen der Brücken und Schantz machte / umb Posto zu fassen / worauff als etliche kleine Rotten gedachter Schantz / und den Graben umb Barckan näher zusetzen liesse / als ist der Obr. Marvel auff der andern Seiten allzubegierig und zu geschwind angangen / und hat unser Leut hart engagirt, er aber darüber mit einem gezogenen Rohr durch die lincke Wangen / zum Mund hinein / und noch durch die rechte Achsel / jedoch ohne absonderliche Lebens-Gefahr / nebens ihme aber viel Gemeine todt geschossen / und viel gequetschet worden; Alsobald darauff ließ ich etliche kleine Stücklein dahin bringen / einige Esquadronen Reutter verborgen halten / und den Hertzogen mit vorerwähnter Infanterie secundiren / die kamen gar bald / jedoch mit harter Mühe / an die erste Pallisaden / (so gewiß eines Manns dick waren) welche / als sie anfiengen niederzuhauen / thäte der Feind mit etwa in anderthalbhundert Janitscharen einen Außfall / ist aber alsbald mit Verlust etlicher der Seinigen zurück getrieben worden. Nach diesem versicherten sich die Unserigen ihres Posto besser / und ich liesse unweit der Brücken / in höchster Eyl eine Batterie auffwerffen / die vier Quartier-Schlangen und 2. Pöler hinauff bringen / worauß dann scharpf / und zwar erstlich auff die Brücken Feuer gegeben / und zwey bedeckte Schiff von der Brücken / und ein Tscheicka voller Volcks in Grund geschossen / hernach die Schantz bestrichen / und die Janitscharen herauß gejagt worden / zugleich liesse ich ein oder drey Feuerkugeln auff die Statt Gran spielen / weiln aber diese den gewünschten Effect nicht thaten / als liesse ich die

Anno 1664. Iulius.

Mörser / wie auch alle andere Stück wenden / und in die Statt Barckan / Creutzweiß durch die Häuser spielen / auch an selbigen Posto die Brandenburgischen Tragoner rücken; Ob nun schon ein paar Stund vor Abends ein Platzregen / so die gantze Nacht continuiret / eingefallen / so ist jedoch der Feind kleinmüthig worden / hat umb die zehende Stund an einer Seiten der Balancka / Feuer gelegt / und sich theils mit Zillen / theils über die Brücken mit 16. Fahnen in die Flucht begeben / und den Ort fahren lassen: Hierauff als ich sahe / daß der Regen ein wenig nachliesse / und sich ein Wind erhebte / welcher die Flammen in die Häuser gegen der Donau zu zwunge / habe ich an allen Orten Feuer anlegen lassen / und das gantze Barckan mit Schantzen und doppelten Balancken eingeäschert / die Brücken ist auch consequenter theils vom Feind / theils von unsern Artiglerie-Leuten zerhauet / angezündet / und biß auff 12. oder 16. Schiff ruinirt worden / und haben solcher Gestalt Eu. Keyserl. Majest. mir anvertraute Waffen durch diesen Feldzug bereits das fünffte mahl obgesieget / worfür dem Allerhöchsten billich zu dancken. Einen lebendigen Janitscharn haben wir bekommen / dessen Aussag ist / daß noch ein anderthalb Tausend seiner Cameraden gewesen / so den Posto defendierten / und ist dieses wol zu glauben / dann den gantzen Tag eine Salve auff die andere geschahe / und so scharpff auß der Statt und Schloß Graan auff uns Feuer gegeben ward / daß zu verwundern ware. So erhalte ich auch gewisse Nachricht / daß Ismael Bassa mit in 12. Tausend Türcken vom Groß-Vezier abgefertigt / und im Marsch anhero begriffen seyn / sich auch mit denen / zu Waitzen / und Pest / auffs neue zusammen ziehenden Tartarn / Moldauern / und Wallachen / so eben so starck / wo nicht darüber seyn möchten / conjungiren / und auff mich loß zu gehen / beordret seyn solle / also daß gar kein Zweiffel ist / der Feind werde ein Haupt Corpo auff dieser Seiten formiren / und umb so viel ehender über die Donau kommen / weilen zu Offen eine gute Brücken / und diese zu Graan auch gar bald wieder repariert seyn kan / dann an Schiffen und Materialien ist dem Feind einiger Abgang nicht.

Son-

Sonsten hat sich der gegenwärtige Rittmeister Asmus/ vom Knieggischen Regiment/ welcher befelcht worden/ Eu. Keys. Maj. alles mit mehrerm in aller Unterthänigkeit vorzutragen/ nicht allein in dieser Action, sondern auch die gantze Zeit durch / auff dem Parthey gehen/ so Ritterlich und wol gehalten/ und zwar sich zu allem selbst angetragen / daß ich ihme ein absonderliches Lob geben muß/ er hat auch heut Nacht in Anzündung Parckan / und auff dem Posto bey der Brücken das meiste gethan; Warumb Eu. Keys. Majest. allerunterthänigst bitt/ dessen treuesten Dienst-Eyffer mit einer Gnad allergnädigst anzusehen/ Mich zu Keyserl. Allergnädigsten Hulden allergehorsambst empfehlendt. Anno 1664. Iulius.

Euer Keyserl. Majest.

Allerunterthänigst Treugehorsambster Vasall

Feldläger an der Douau oberhalb Gran/ den 2. Augusti/ 1664

De Souches.

Nach diesem erforderte die grosse Noth das Corpo an Comorren zu ziehen / und die abgemattete Leute und Pferde in etwas sich erfrischen zulassen. Weiln demnach die Leute dieses Orts hätten müssig stehen müssen / satzte sich des offt hochermeldten Herrn General Feldmarschalls Excell. an Marus / ein kleine Meilwegs von Neuhäusel / und sperrete solcher Gestalt dem Feind alle Zufuhr/ umb so dann die Belägerung Neuhäusel/ so dem Keyserl. Hof auch nicht würde zu wider gewesen seyn / vorzunehmen ; wegen immerwährender Unpäßlichkeit aber/ begab sich Se. Excell. mit Keyserl. Erlaubnüß / in eigener Person/ nacher Wien / und musste also das Com-

Anno 1664. Iulius. Commando dem Herrn General Feldmarschall Leutenant / Freyherrn von Heyster überlassen.

Womit sich dann dieser Feldzug endigte.

Dieses Susischen Siegs wussten sich die Commorner Husaren wol zubedienen / massen sie fast täglich von denen im Land herumbschweiffenden flüchtigen Wallachen / Moldauern / Türcken und Tartarn Gefangene und Köpffe einbrachten / doch liß man die Wallachen und Moldauer / die sich gern gefangen nehmen liessen / alle wieder nach ihrem Land lauffen.

So brachten auch diese deß Herrn General Feldmarschalls glückliche Waffen die Ober-Ungarische Herrn Stände / welche der Zeit in Caschau mit dem Herrn Palatino / und Herrn Grafen von Rothal / als Keys. Commissario eine Zusammenkunfft hielten / dahin / daß sich jedermann zum Auffsitzen rüstete / und sollte / den 6/16. August / die Musterung bey Szerentz vorgehen. Deßgleichen ward auch in Siebenbürgen ein Landtag gehalten / auß was für Ursachen aber / und was auff demselbigen beschlossen worden / konnte man nicht erfahren. Unterdessen thäten sich die Türcken wieder hervor / kamen einsmals mit 300. Pferden biß an Claussenburg / und hauseten gar übel in dieser Gegend herumb. Die Husaren auß der Statt satzten zwar den Türcken nach / wurden aber schlecht empfangen / so daß sie nicht alle wieder nach Clausenburg kamen.

Den 22. dieses hatten die zu Zathmar wegen dieser Gäste gleichsfalls einen grossen Lärmen / als wenn der Feind mit grosser Macht vor dem Thor stünde; nachdem mans aber beym Licht besahe / waren es 300. Türckische Reutter / unter dem Ziffer Hasa / welche eine halbe Meil von dar sich hatten sehen lassen. Ob nun wol der Commendant in Zathmar / Herr Obr. Kopp den Hungarn 100. der besten berittenen Reutter zugeben wollte / damit man den Türcken den Paß abschneiden könnte / hatten sie doch keine Lust darzu / sondern liessen sie / deren Pferde gantz abgemattet waren / nach ihrer guten Gelegenheit wieder zurück gehen.

Besser machte es der Hr. Barkozy / welcher den 25. dieses mit 900. seiner besten Husaren / deme der Herr Bischoff von Erla noch

arthey/von 150. Anno
1. gefangen ein- 1664.
r Herr Palati- Iulius.
umb der Muste-
d Barkozischen
rts Gelegenheit
eine halbe Meil
Hernach folge-
Barkozy/Frey-
ndant in der Be-
benst dem Herrn
chafft / und an-
agnie zu Pferd/
. Fahnen Bür-
von Hochgedach-
r. und 28. drauff
ind befanden sich
utter/ welche ob-
igte/und die Offi-
die Röm. Keys.
ben denselben 28.
igenen Türcken/
ntlich verkaufft/
Landsverräther

n König auß Li-
von dannen als-
... Tag / so mit
... geschrie-
... Orten
... wel-
... ruch
... liß

ben wurden; Die Armeen aber blieben indessen
gegen die Moskowiter und widerspänstige C...
chen sonderlich der Hr. General Zarnetzky allen
thät. Und weiln die Statt Lisiancka von neuem

Anno 1664. Iulius.

Commando di
herrn von Her
Womit
Dieses S
wol zubediene
schweiffenden
Tartarn Ge
Wallachen u
alle wieder na
So bra
glückliche Wa
Zeit in Cascha
Rothal/als K
hin/daß sich je
August/die M
auch in Siebe
chen aber/und
man nicht erfa
vor/kamen ein
hauseten gar
Statt satzten
pfangen/so da
Den 22
gleichsfalls ei
Macht vor de
sahe/waren e
welche eine ha
der Commend
der besten ber
cken den
zu/sond /deren Pferde gantz abgemattet waren/nach
ihrer g heit wieder zurück gehen.
e es der Hr. Barkozy/welcher den 25. dieses mit
900. saren/deme der Herr Bischoff von Erla noch
200. zu-

200. zugab/ unsern Tockay auff eine Türckische Parthey/von 150. Pferden/stieß/ etliche und 20. davon erlegte und 51. gefangen einbrachte. Den 26. drauff kamen Se. Fürstl. Gn. der Herr Palatinus und Hr. Graf von Rothal daher nach Tockay/umb der Musterung der bißher allhier geworbenen Ziackischen und Barkozischen Husaren beyzuwohnen/ und wurden/ hiesiges Orts Gelegenheit nach/stattlich eingeholt. Erstlich giengen ihnen auff eine halbe Meil von der Statt entgegen eine Compagnie Husaren; Hernach folgete der Hr. Graf Ziacky und obgedachter Hr. Frantz Barkozy/Freyherr/mit den ihrigen; Denn der Keyserl. Commendant in der Vestung Tockay/ Herr Obr. Wachtmeister Ritt / nebenst dem Herrn Grafen Brezza/ als Ober-Gespan dieser Gespanschafft / und andern Officirern/sampt der Schneidauischen Compagnie zu Pferd/ und einem Trouppen Tragoner; letztlich kamen 2. Fahnen Bürger/so alle in guter Ordnung daher giengen / und von Hochgedachten ihren Herrn bestens angesehen wurden. Den 27. und 28. drauff (6. und 7. Aug.) gieng besagte Musterung vor / und befanden sich bey derselbigen würcklich 3000. Husaren oder Reutter/ welche obgemeldter Herr Graf von Mann zu Mann besichtigte/und die Officirer bey jedem Fahnen zur Treu und Eyffer gegen die Röm. Keys. Majest. und ihr eigenes Vatterland ermahnte. Eben denselben 28. dieses wurden die meisten von oberwähnten gefangenen Türcken/ neben den Pferden und andern Beuten allhier offentlich verkaufft/ einer aber / so ein Bribeck / oder übergelauffener Landsverräther war/den 29. lebendig gebraten. Anno 1664. Iulius.

Polen kriegte nun diesen Monat seinen König auß Lithauen und der Ukraine wieder nach Warschau/ von dannen alsbald die Universalien zu dem bevorstehenden Reichs-Tag / so mit Eingang deß Novemb. seinen Anfang nehmen sollte / außgeschrieben wurden; Die Armeen aber blieben indessen dort selbiger Orten gegen die Moskowiter und widerspänstige Cosacken stehen / welchen sonderlich der Hr. General Zarnetzky allen möglichen Abbruch thät. Und weiln die Statt Lisiancka von neuem rebelliret hatte / liß

Anno 1664. Iulius. er ihm sorgfältig angelegen seyn/selbige widerumb zum Gehorsam zuzwingen/mit Bedrohung/wofern die Rebellen sich nicht gutwillig ergeben würden / ihnen das Geträid auff dem Feld in Brand zustecken. Immittelst kriegte er unterhalb Lisianka einen Cosackischen Obersten/Namens Kladky gefangen / welchen er lebendig an einen Phal stecken liesse/den Metropoliten / oder Obersten Geistlichen von Kyow/als dem deß Wihovsky Heimlichkeiten wol bewusst waren/schickte er dem König zu. Hierbey unterstund sich der Szierko/die Tartarn von Polen abtrünnig zumachen/wie er dann ihnen zu dem End eine grosse Summe Gelds zugeben versprochen hatte/ und seinen Sohn neben seinem Eydam ihnen so lang zum Pfand lassen wollte; Aber der Herr Zarnetzky kam ihm zuvor / und brachte die Tartarn / vermöge etlicher hundert Ducaten / die er den Vornehmsten verehrte/dahin/daß sie auffs neu schwuren. Von denen in Krasne angestellten Friedens-Tractaten hatte man so viel / daß die Königl. Herrn Commissarien/nach gehaltener sechsten Zusammenkunfft/ihre Anforderungen den Moskowitern schrifftlich übergeben/von denselben aber noch keine gewürige Antwort darauff erhalten können.

In Schweden ward der Reichs-Tag zu Stockholm fleissig fortgesetzt/wie dann auch unter andern/ wegen Ih. Majest. der Königin Christina / nicht wenig Berathschlagungen vorgiengen/indem dieselbe vorhabens war/wieder eine Reyse nacher Pommern / oder gar nach Stockholm zuthun / und deßwegen jetziger Zeit durch ihren Abgeschickten auff diesem Reichs-Tage auff gewisse Puncten tractiren liesse. Deßgleichen war man auff die wider die Türcken der Christenheit zum besten verordnete Hülffe mit allem Ernst bedacht / und sollte der Freyherr Wolmar Wrangel mit einer Schwadron von 400. guten Reuttern / nächster Tagen vorauß gehen / die übrigen Völcker zu Roß und Fuß sollten von dem alten Obristen Plantin in der Eyl geworben werden/weil wegen der vor diesem hierzu ernennt gewesenen Trouppen bißhero allerhand Hindernüssen eingefallen. An Officirern war kein Man-

gel/massen nur allein 52. Obristen/ und über 50. Obr. Leutenante/ welche nichts als Dienste suchten / sich in der Statt allhier befanden. Anno 1664. Iulius.

Wegen deß vormahls gedachten Mortaigne / so seine Liebste mit Gewalt auß Holland führen wollen (wie droben auff der 186. Seite berichtet worden) schrieb hiesige Cron an die Regierung zu Stade / daß sie ihn zur Verantwortung auff die Klagen auß Holland Gerichtlich einladen sollte. Sonst wurde zu Eingang dieses Monats deß verstorbenen Herrn Graf Königmarcks Leichnam zur Erde bestattet/welches sehr prächtig/ und fast Königlich anzusehen war. Und zu Außgang dieses kamen die 2. jungen Söhne deß auß Dännemarck entwichenen Grafens von Uhlefeld daher nach Stockholm / und suchten bey dieser Cron Schutz: Hergegen hielt der Dänische Resident an/ daß man ihre Güter / so viel deren in Schonen lägen/ confisciren wollte/ womit aber keinem noch zur Zeit gewillfahrt wurde.

Engelland stellte sich nun / nach Ankunfft deß Niederländischen Abgesandtens/ wieder als Freund gegen die Vereinigte Niederlande / und gab man jetzo am Königlichen Hof auß/die gute Freund- und Nachbarschafft mit denselben zu unterhalten/ massen wenig Kriegs-Verfassungen mehr zur See geschahen / und die außgerüstete Schiffe noch in Duyns stille lagen. Unterdessen wurde abermahls eine grosse Versamlung der Quacker verstöhrt/ auch unterschiedliche Personen von Ansehen / unter welchen ein Königl. Ordens-Ritter und Parlaments-Glied war / in Hafft genommen.

Ih. Hoch-Mög. die Herren General Staten der Vereinigten Niederlande giengen hierzwischen im Haag fleissig zu Rath über das Engelländische Wesen / zumahln der Königl. Abgesandte / Herr Downing / sich wiederumb eingestellt hatte / und bald darauff mit einem Memorial einkam / deßgleichen gab auch der Königl. Frantzösische eines ein/worinnen er seinen Gnädigsten

Anno 1664. Julius. König und Herrn zu einem Mitler / zwischen Engelland und den Herren General Staten anboth / worauff diese sich sobald nicht entschliessen konnten. Aber wegen der Eyder-Schantz / die sie mit aller Zugehör wieder versehen lassen / schrieben sie an die Röm. Keyserl. Majest. und gaben Selbiger zu vernehmen die Noth / welche sie zu einem solchen gewaltsamen Angriff gezwungen / nachdem sie lang genug Gedult getragen.

In Franckreich hatte man nur mit prächtiger Zurüstung zu Annehmung deß Päbstlichen Legatens zuthun / massen Se. Eminentz zu Paris mit überauß grossem Gepräng eingeholet ward. Nach diesem ließ der Herr Legat seine Vollmacht / von 52. Artickeln / drucken / darinnen er sich unter andern einer unumbschränckten Macht / so in Weltlichen als Geistlichen Sachen rühmte / welche das Parlament zwar guthiesse / aber mit diesem Zusatz; Wofern sie nicht der Freyheit der Frantzösischen Kirchen entgegen wäre.



AUGUSTUS

genannt

Der Erndte- oder dritte Sommer-Monat.

NUnmehr diesen Monat legte sichs zu Tag / zu was leydigem Zustand es mit der Statt Erffurt gerathen wollte / sintemaln die Königl. Frantzösisch-Lotthringische und Mäintzische

sche Völcker sich durch Francken und Eychsfeld zusammen zogen/ Anno
und allgemach der Statt näherten. Wann dann dieses eine den be- 1664.
nachbarten Landen/und sonderlich dem Ober-Sächsischen Cräiß/ Aug.
ja dem gantzen Röm. Reich gefährliche Sache zuseyn schiene; Als
nahm sich Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg/ als ein Ho-
her Mit-Stand dieses Cräisses / solcher Sache vorsorgentlich an/
stellte Sr. Churfürstl. Gn. zu Mäintz die hierauß der gantzen Chri-
stenheit besorgende Noth / Gefahr / Schaden und Ungelegenheit
beweglich vor/in einem Schreiben/ welches folgendes Inhalts:

Abschrifft

Deß jenigen Schreibens / so Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg an Se. Churfürstl. Gnad. zu Mäintz/ betreffend die Statt Erffurt / abgehen lassen.

Unsern rc.

Wir hoffen/Euer Lbd. werden unser vom 24. hujus an dieselbe abgelassenes Schreiben/die Statt Erffurt betreffend / wohl empfangen haben: leben auch nochmals der festen Zuversicht / Dieselbe werden unser treugemeinte Erinnerung bey Ihro gelten lassen/ und wie Eu. Lbd. bißhero/zu Ihrem unsterblichem Nachruhm/gethan/den Frieden und Ruhe des Römischen Reichs zu ihrem Zweck haben/und also das Bonum publicum cuivis vindictæ, etiam justissimæ, vorziehen. Nachdemmahln wir aber inmittelst auß dem jenigen / so Eu. Lbd. vom 28. Augusti an Chur-Sachsen Lbd. geschrieben/ und von Derselben Uns communicirt worden / ersehen/ daß Eu. Lbd. nunmehr im Werck begriffen / so wol mit Dero eigenen/als andern Auxiliar-Völckern/nicht allein die Statt Erffurt/ sondern auch andere/welche diese fomentirt/anzugreiffen: So haben Wir nicht unterlassen können / Eu. Lbd. ferner beweglich fürzustellen/in was eusserste Gefahr/ Noth/Schaden und Ungelegenheit/hierdurch die gantze Christenheit/das Römisch Reich und anfänglich dieser Ober-Sächsische Cräiß würde gesetzet werden/

Anno 1664. Aug. wann Euer Lbd. dergleichen Vorhaben ins Werck richten würde; Dann/obzwar Eu. Lbd. in Dero Schreiben versichern / daß Sie für Dero Völcker nur transitum innoxium begehren / so versehen Wir Uns doch Freund- und Brüderlich / Eu. Lbd. werden Uns nicht übel auffnehmen/wann Wir Derselben darauff meldten und fürstellen müssen/daß Sie hierinnen etwas versprechen / so ausser Dero vermögen und kräfften ist: dann/wie unmöglich es seye/ heutigestags Kriegs-Völcker in solcher Disciplin zuführen / und von allen Exorbitantien abzuhalten/solches ist Eu. Lbd. und der gantzen Welt bekandt: Euer Lbd. können auch leicht ermessen / daß sich niemand hierauff verlassen/ sondern ein jedweder diesen Anzug / als eine gewaltsame Oppression ansehen und apprehendiren werde. Eu. Lbd. ist ohne Unser weitläufftiges Anführen /genugsamb bekannt/ was auß dergleichen Executionen / und offtermahls viel kleinerm Feuer/für grosse Inconvenientie und schwere Entzündung entstanden / worauff nachgehends noch viel-jährige Kriege erfolget / und allerhand Landverderbliche Unruhe verursachet worden. Wie nun Eu. Lbd. es an genugsamen und zureichenden Mitteln nicht ermangelt/zu Dero Befügnussen/auch ohne dergleichen Extremitäten zugelangen/So wollen Wir Eu. Lbd. gantz Freund- und Brüderlich/ und zwar umb der Liebe willen/welche Sie zu Unserm Vatterland und dem Heyl. Römischen Reich tragen / hiemit ersucht und gebetten haben/ Sie wollen zu Beybehaltung und Vergrösserung Ihrer wol erlangten hohen Renommée, es hierzu nicht kommen lassen/sondern was Wir Deroselben in Unserm jüngsten Schreiben wolmeinend offerirt und gerahten/acceptiren / und bey Ihr gelten lassen. Eu. Lbd. können sich darbey versichert halten / daß Wir nicht ruhen werden/biß Dieselbe in allen Fällen billige und gebührende Satisfaction erlanget: Solten aber Euer Lbd. wider Unsere gäntzliche Zuversicht/in diesem Vorhaben ungeändert verharren / und darauß / durch Gottes Verhängnus erfolgen / daß bey diesem trübseeligen Zustand der Christenheit/das Römische Reich/Unser geliebtes Vatterland / in neue innerliche Unruhe gerathen würde; So müssen Wir zwar Gott und der Zeit solches anheimb stellen/

wollen

wollen aber für der gantzen Welt zum feyerlichsten protestirt haben/ Anno
daß die Verantwortung und eines jedwedern erlittene Schade/ 1664.
von dem allein zufordern / welcher an solchem Unwesen schuldig Aug.
seye: hoffen auch/ Eu. Lbd. werden Uns nicht verdencken/ daß Wir dieses weit-außsehende Werck/ woran des Ober-Sächsischen Cräises Wolfahrt und Verderben hanget / mit andern Cräiß-Eingesessenen/ sonderlich aber der Cron Schweden communiciren/ nicht zwar hierdurch Eu. Lbd. den geringsten Verdruß zu zufügen / sondern nur bloß und allein/ den Cräiß in Ruhe zuerhalten / und Uns vor allerhand Gefahr und oppression zu præserviren; Wobey Wir dann dieses nicht wenig beklagen müssen / daß Wir an Unserm guten Vorsatz hierdurch behindert werden / und die 1000. Knechte/ welche Wir sonsten in wenig Tagen Ihr Keyserl. Majest. zu hülff zu schicken entschlossen waren / nunmehr nicht marschiren lassen können / sondern vielmehr Unsere bereits bey der Keyserl. Armee habende Völcker zu revociren/ und Uns deren zu Unserer und deß Cräises Sicherheit zugebrauchen / gezwungen würden / im Fall Euer Lbd. bey Dero Fürhaben vest stehen / und der Friede in solche motus kommen solte. Wir leben aber nochmals der Zuversicht/ Eu. Lbd. werden dieses alles wol behertzigen/ und zu gelindern und sicheren Consiliis sich bewegen lassen / und dardurch allen Cräiß-Eingesessenen vielmehr Ursach geben / Derselben Danck zusagen/ daß Sie die Erhaltung Fried und Ruhestands allen andern Respecten fürgezogen. Wir werden Unsers theils auch Eu. Lbd. dißfalls sonderlich obligirt verbleiben/ wie Wir dann sonsten auch / ꝛc. Geben Cöllen an der Spree/ den 27. August. 1664.

Aber ehe dieses Schreiben ankam / waren die Kriegsvölcker schon im Anzug; Doch wollte Se. Churfürstl. Gn. zu Mäintz zuvorhero noch den Weg der Güte versuchen / erklärte sich derohalben in einem / unter dem 28. dieses (7. Sept.) von Würtzburg auß (woselbst Höchstgedachte Se. Churfürstl. Gn. sich der Zeit auff der Vestung auffhielt) an die Statt abgelassenem Schreiben folgender massen:

Anno 1664. Aug.

Sr. Churfürstl. Gn. zu Mäintz Erklärung und gütliches Ansinnen an die Statt Erffurt / umb sich zu bequämen.

Wir Johann Philipp von GOttes Gnaden deß Heiligen Stuels zu Mäintz Ertz-Bischoff / deß Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst / Bischoff zu Würtzburg / Wormbs / und Hertzog zu Francken / fügen euch / denen eingetrungenen vermeynten jetzigen regierenden Raths-Meistern und Rath / wie auch den Räthen und Vormündern / und gantzer gemeinen Bürgerschafft Unserer Statt Erffurt / als declarirten Aechtern hiermit zu wissen / und ist euch vorhin zur Genüge bekant; Welcher Gestalt als in vorgewesenen leydigen Kriegs-Zeiten Unser Ertz-Stifft und Landen in bekandtem schlechten und unvermöglichen Zustand begriffen ware / und ihr euch damahls euers gehabten Gewalts wider Unsere daselbst zuständige Ober-Herrschafftliche Recht und Gerechtsame gegen Uns in viel Wege mißbrauchet / auch deren guten Theils an euch gerissen / Wie nach geschlossenem allgemeinem Friede / krafft dessen ein jeder in den Stand / wie er vorm Kriege Anno 1618. und 1624. respectivè in Politicis & Ecclesiasticis gestanden / restituiret werden sollen / nach dem allen ihr auff Unser Gnädigstes Erinnern darzu euch in keine Wege bequämen wollen / bey der Röm. Keyserl. Majest. und dem Reich derentwegen in Anno 1649. Friedens-Executions-Commission uff deß Herrn Bischoffs zu Bamberg / und Herrn Hertzogen zu Würtenberg Liebd. Liebd. außzuwircken veranlasset gewesen / welche dann auch würcklich fortgesetzet / und dabey theils dessen so ihr Uns zur Ungebühr Thätlich entzogen / restituiret, theils zu restituiren von Keyserl. Commission per Decreta ufferlegt / und alles von einem von euch mit Unserer Statt gewöhnlichem Insigel besigelten / von Ih. Keyserl. Majest. Allergnädigst bestättigten Fredens-Executions-Recess verfasset worden. Ihr euerseits aber das wenigste / ungeachtet euch der vorgeschützte Gewissens-Scrupel und

Religions-Prætext durch genugsame und überflüssige Versicherung benommen worden / præstirt oder eingehalten / sondern vielmehr deme vielfältig entgegen gehandelt / und dahero zu Einstellung solcher Contraventionen und Vollziehung der Friedens-Executions Decreten in Anno 1654. eine ferner weiter und Anno 1660. die dritte Keyserl. Commission, gleich zuvorn geschehen / von beyderseits Religionsverwandten / gegen euch angeordnet werden müssen / bey der zweyten Verrichtung ihr zwar die reiterirte Recess angenommen / und deme geziemende Folg zu leisten / Münd- und Schrifftlich zugesagt / so wenig aber diesem als dem ersten nachgelebt / zumahlen alle die dabey außgelassene Keyserl. Rescripta mandata simplicia und arctiora paritori- und declaratori Urtheil durch euere beharrliche vorsetzliche Renitentz gantz despectir- und verächtlich gehalten / die von Ih. Keyserl. Majest. Allergnäd. anbefohlene / zu Abstraffung der Rädelsführer angesehene Inquisition auff alle ohnzulässige Weg und Mittel zuhindern gesuchet / daß / als Ih. Keyserl. Majest. endlich die längstverwürckte Pöen der Acht zu ergreiffen / und euch darinn zu declariren / und Uns die so wol Iure superioritatis, als secundùm dispositionem, deß Nürnbergischen Friedens-Executions-Recesses zukommende Execution Allergnädigst uffzutragen / gemüssiget worden. Anno 1664. Aug.

Weil denn nun durch diß Mittel wider Allerhöchstged. Ih. Keyserl. Majest. Ihren geziemenden Respect, noch auch Wir Unsere Restituenda eben so wenig erheben können / indem ihr nicht allein den zur Insinuation erwähnter Achts-Erklärung abgefertigten Keyserl. Herolden / wider aller Völcker Rechten der Röm. Keyserl. Majest. und dem Reich zu höchstem Despect mit schmählichen Worten vermessentlich angegriffen / hernacher auß verbittertem boßhafften Gemüth und Veranlassung euerer Raths-Deputirten vom Pferd gerissen / mit Füssen getretten / gestossen / und denselben in dem Koth mit seinem Keyserl. Herolds-Habit herumb geschleppt / dergestalt geschlagen und übel tractirt / daß er kaum seines Lebens sich erretten können / sondern auch die verkündete Acht so gar in den Wind geschlagen / daß ihr noch wie vor in malitia non

Anno 1664. Aug.

parendi beharret / theils unter der Burgerschafft einen Uffruhr erweckt / in Unsere hohe Regalia, wie auch Civil- und Criminal-Iurisdiction gewaltthätiger Hand eingeschlagen / unschuldige / in Keyserl. und Unser special-Protection begriffen gewesene Leute / wider außtrückliche Keyserl. scharpfe Verbott hingerichtet / andere in schwere Gefängnüssen unverschuldter Dingen werffen / dieselbe gantz barbarischer Weise tractiren lassen / und euch / als wenn ihr keiner Obrigkeit untergeben / noch von derselben zu bezwingen wäret / gantz unbändig bezeigt / und angelassen / über dieses denen zur würcklichen Execution der Acht angezogene Völckern euch gewaltsamlich widersetzt / und selbige an der von Ih. Keys. Maj. und Uns befehlichter Verrichtung mit grossem Kosten und Schaden gehindert / biß anhero auch durch gehörige Mittel und schuldigsten Gehorsam euch dieser Acht zu entziehen und zu entledigen / einigen rechten ernsthafften Schein niemahln gegeben. Als haben dahero weder Ih. Keyserl. Majest. noch Wir / als höchstbeleidigter Theil / diese im H. Reich von den Aechtern unerhörte Widersetzlichkeit / ärgerliche Nachfolg zu verhüten / nicht länger nachsehen können / sondern die von Ih. Keyserl. Majest. Uns respective auffgetragen- und proprio Iure zukommende Friedens-Execution mit mehrerm Ernst und Nachtruck ins Werck zu richten / Uns endlich entschlossen / und zu dem Ende in offt Allerhöchstged. Ih. Keyserl. Majest. und Unserm Nahmen eine gewisse Anzahl zu Roß und Fuß nach Unserer Statt Erffurt mit diesem Befehl abgefertiget und commandirt / daß sie die Oeffnung bey euch erstlich gesinnen / uff den ungehorsamen Verweigerungs-Fall dieselbe durch gehörige Mittel selbst suchen / und ehender nicht von dannen weichen sollen / biß ihr der Röm. Keyserl. Majest. wegen so hoch lædirten Respect gehörige Satisfaction gethan / und in deme was euch / vermöge deß Friedens-Executionis Receß und Käyserl. Befelchen auch sonsten obliget / eure schuldigste Parition gehorsambst geleistet / Kosten und Schaden erstattet / und de non amplius contraveniendo & offendendo, weil auff keine andere Weise euch mehr zutrauen / sattsame Real Versicherung / mit Einräumung etlichern Statt-Posten

gestel-

gestellet. Sollet ihr aber euch darzu nit bequemen/sondern ein oder ander gleich vormals vermessentlich geschehen/wieder zu den Waffen greiffen / und dieser Execution gewalthätig oder sonst in andere Wege entgegensetzen/so thun wir zwar euch sambt und sonders hiermit und Krafft dieses nochmaln wegen offt angeregter Eurer Religions-Freyheit allerdings versichern. Im übrigen aber soll diesen Unsern hierzu verordneten Völckern hiermit und vermöge dieses Gewalt und Macht gegeben seyn / euch als continuirliche Aechter des Reichs und Rebellen mit Feuer und Schwert an Leib/Haab und Gütern eussersten anzugreiffen/ zuverfolgen/und euch dadurch zum schuldigsten Gehorsamb zubringen/denen Jenigen aber so sich willig untergeben und solcher gewaltsamen Entgegensetzung sich enteussern /in Unserm Namen Krafft dieses Gnade und alle Sicherheit so wol für ihre Person und Angehörige / als Haab und Gütern zuversprechen / auch sie mit alle den Ihrigen in Unsern Special Schutz und Schirm auf und anzunehmen/als worüber wir denn auch den Unserigen gemessen Befehl ertheilet haben/ wornach ihr euch sambtlichen und einjeder insonderheit zurichten und vor allen Schaden zu hüten wissen wird. Anno 1664. Aug.

Urkündlich ist diese Declaration von Uns eigenhändig underschrieben/und mit Unserm Churfürstl. Insigel bekräfftiget. So geschehen auff unserm Schloß Marienburg ob Würtzburg den 7. Septemb. deß 1664. Jahrs.

(L.S.)

Johann Philipp A.M.E.

Die Statt hingegen schützte ihre Unschuld vor / wollte sich auch / so gut sie könte / und biß nächst Gott eine anderwärtige und versicherte Vermittelung erfolgte / dabey handhaben/machte deßwegen eine gewisse Ordnung/wie sich männiglich bey solchem trübseligen Zustand zuverhalten haben sollte/ und liesse selbige / zu jedermans Nachricht/offentlich anschlagen/welche folgendes Inhalts:

Anno 1664. Aug.

Eines E. Rahts der Statt Erffurt Ordnung

und Befehl/wornach sich dero Einwohner/bey bevorstehender Chur-Maintzischer Belägerung/zurichten haben sollen.

Jedermänniglich ist bekannt / was massen leider diese Statt in deß Reichs Acht gerathen/und in derselben/unerachtet der in dem Kirchengebet allerunterthänigst geleisteten Parition annoch begriffen ist/also daß der Hochwürdigste Fürst und Hr. Hr. Johann Philipp/Ertz-Bischoff und Churfürst zu Maintz / unser gnädigster Herr/die damals von der Röm. Keyserl. Majest. unserm allergnädigsten Herrn Ihrer Chur-Fürstl. Gn. auffgetragene Execution, vermittelst der zusammen gebrachten Kriegs-Völcker zuvollstrecken vorhabens sind : Gestalt dann solche Völcker nunmehr sich dieser Orten ziemlich genähert. Damit nun bey solchem Zustande niemand auß Unwissenheit oder ungleichem Argwohn und Verdacht/sein eigenes und gemeiner Statt Unglück mit ohngebührlichen Worten oder Wercken vergrössern möge: So hat E. E. Rath nicht unterlassen können / diesen wohlmeynenden Bericht / Ermahnung und Befehl zu plublicire / deß Vertrauens/weil man den ohnsäglichen Schaden / so darauß entstehet / wann man getreuem Rath und Obrigkeitlichem Gutbefinden nicht folget / in der That jetzo erfähret/es werde ein jeder solches zu Hertzen nehmen / und folgende Puncta in gehorsamer Obacht halten. Und zwar wolte zuforderst niemand/in unserer jetzigen Trangsal und Noth/wie groß auch solche künfftig noch werden möchte/weder allzu verzagt / noch allzusicher seyn/sondern sein Vertrauen festiglich auff den Allmächtigen/Gnädigen und Barmhertzigen Gott setzen / und ohngezweifelter Hoffnung leben / daß wann wir Ihn mit wahrer Busse / andächtigem Gebet und einem Christlichen Leben und Wandel/demütig in die Zorn-Ruthe fallen/seine Allmacht dieselbe in Gnaden wieder hinzulegen/und uns auß der Gefahr also retten werde / daß wir Ihm dafür Preiß und Danck zu sagen Ursach haben.

Dar-

Darnechst und vors andere / wird ein jeder ernstlich ermahnet/so lieb ihm sein Leib und Leben ist / sich gegen die Röm. Keyserl. Majest. unsern Allergnädigsten Keyser / König und Herrn / gegen höchstbesagte Ih. Churfl. Gn. auch alle andere hohe Potentaten/ deßgleichen gegen die ihm vorgesetzte Obrigkeit den schuldigsten / allerunterthänigsten/unterthänigsten/und unterthänigen Respect/ Reverentz und Gehorsamb zuerzeigen / und alles Murrens / und Fluchens / auch anderer Ungebühr sich allerdings zuenthalten. Anno 1664. Aug.

Denn vors dritte zu wissen ist/daß auch Ihrer Keyserl. Maj. mit einiger That sich zuwidersetzen niemanden zugelassen/ dergleichen auch der Rath und Gemeinde zu thun nicht befugt noch gemeinet ist. Und wäre zu wünschen/daß denen allergnädigst ergangenen Mandatis auff die dar zu beschehene bewegliche Ermahnung vorm Jahre wäre Folge geleistet worden. Weil man aber gleichwol nicht allein auff Himmelfahrt nechsthin mit Einführung deß Gebets allerhöchstbesagter Ih. Keyserl. Majest. allerunterthänigste Parition geleistet/sondern auch gegen Ih. Churfürstl. Gn. sich nach allen billichen möglichen Dingen/nach Erforderung der Rechten / Concordaten/Recessen/deß Herkommens und tragender Pflicht unterthänigst gütlich zu submittiren sich erbotten/und daß darunter gnädigstes Gehör gegeben werden möchte / supplicirt und geflehet hat: So leben Rath / Räthe und Vorminder der tröstlichen Zuversicht/Sie haben hieran gethan / was ihre Schuldigkeit mit sich gebracht/und erwarten zwar nochmals / bey dem vor zehen Tagen abgeschickten Trompeter oder gestern gethanen Abordnung gnädigster und gewirriger und einer zu Abwendung der Schärffe gereichender Resolution.

Da aber / vierdtens/ ohngeachtet solcher unterthänigsten Submission der Herr General Wachtmeister Sommerfeld / so mit etlich tausend Soldaten, und Chur-Mäntzischem Land-Volck im Anzuge ist/hiesige Statt attaquiren/und darüber derselben Freyheiten/Recht und Gerechtigkeiten/auch jedermans Leib/Haab und Gut in Gefahr stehen solte. So wird niemand die Bürgerschafft

Anno 1664. Aug. verdenckt können/ dz sie solchen falls die in Göttlich-natür- und weltlichen Rechten erlaubte Defension vor die Hand nehmen / und so lange darinnen beharren/ biß nechst Gott ein solche Vermittelung erfolget/ wodurch man versichert/ daß diese Beträngnüß auffhören/ und ein jeder/ zumahl so viel tausend unschuldige Leute/ bey dem Ihrigen ohngekränckt bleiben sollen.

Worbey aber / fünfftens / höchstnothwendiger Massen erinnert und befohlen wird / daß niemand sich unterstehen soll / die Chur-Mäintzische Völcker / ehe sie sich feindselig gegen die Statt und Bürgerschafft erweisen/ anzugreiffen oder zubeleidigen; sondern deß Anfangs/ welchen Gott gnädig verhüte/ zuerwarten: Da denn ein jeder dem Commando seiner ihm vorgesetzten Officirer gehorsamblich zufolgen / und wider alle Feindseligkeit mit Leib/ Blut und Gut das Vatterland zu defendiren ihme anbefohlen seyn lassen wird. Massen dann die Officirer / wann Schantz-Zeug herbey geführet/ oder recognoscirt, oder sonst etwas / so auff Belägerung der Statt angesehen seyn sollte/ sich eräugnen wird / ihrer Ordre nachkommen werden.

Schließlichen wird männiglich bey Vermeidung ernster Straff ermahnet / deß unnöthigen Schiessens und Platzens / dadurch das Pulver nur vergeblich verderbet wird/ sich zu enthalten/ und die Anstalt/ so wegen der Feuers-Gefahr zumachen nöthig gewesen und noch ist / befördern und beobachten zu helffen. Signatum Erffurt den 7. Septemb. Anno 1664.

Nicht weniger hatten auch der vereinigten Chur- und Fürsten/ auff dem Reichs-Tag zu Regenspurg anwesende Herrn Räthe und Gesandte ein sorgfältiges Absehen auff dieses gar gefährlich scheinende Werck / und kamen deßwegen bey dem gegenwärtigen Königlichen Frantzösischen Abgesandten / Herrn von Gravell/ mit einem Schreiben ein / welches / seinen Worten nach / dieses Inhalts:

Anno 1664. Aug.

EPISTOLA
quam
Fœderatorum Principum Legati in causa Erffurtensi ad Gallicum Legatum scripserunt.

Sereniss. ac Potentiss. Galliæ ac Navarræ Regis Christianissimi Illustrissime Domine Legate.

Quinam repentini motus animos hominum hisce diebus hic loci occupaverint & quænam eorum causa, Illustr. Vestr. Dominat. latere minime potest. Nec opinato enim, perculsi nuncio, præsentes Ordinum Imperii Legati, de Eminentissimi Electoris Moguntini proposito, civitatem Erffordiensem non solum suis, sed & Christianissimi Regis, Ducis Lotharingiæ & Fœderatorum quorundam Electorum & Principum copiis oppugnandi, non potuerunt non tranquillitati & securitati publicæ magnoperè metuere.

Quamvis & imminentia hinc Germaniæ mala, & à Sacr. Christianiss. Reg. Majest. expectanda remedia Illustr. Vestr. Dom. à Protestantium Electorum Principum & Statuum deputatis jam exposita sint: Cum tamen inter Sac. Reg. Majest. Christianiss. & Serenissimos nostros Principes præter commune pacis Westphalicæ Consortium, arctius adhuc peculiaris fœderis vinculum intercedat, è re duxerunt fœderis hujus consortium Principum hic præsentes Legati Illustr. Vestr. Dom. etiam hisce seorsim compellare.

Et quandoquidem Sac. Reg. Majest. literis suis d. 25. Julii datis, quibusdam è Clementissimis nostris Dominis jam significaverit se Eminentissimo Dom. Electori Moguntino ad compescendos rebelles suos subditos Erffordienses certum numerum militum ex formulâ fœderis auxilio misisse. Laudandum quidem magnoperè Sacr. Reg. Maj. cum optimâ proculdubio intentione junctum Studium & enixa voluntas servandi leges; Cum tamen inter eas etiam hæ contineantur, ut fœderati, de omnibus rebus, ex quibus motus oriri, & ad eos compescendos auxilium fœderatorum requiri possit, ma-

Anno 1664. Aug. turè inter se communicare, nec non præsente jam ipso periculo de eo depellendo consilia inter se conferre debeant.

Optassent sanè Principes nostri Clementissimi, tanti momenti negotium jam statim ab initio in Consilio fœderis fuisse propositum, quo & omnia, inprimis an Celsitudini Suæ Electorali auxilium ex fœdere præsenti casu debeatur, rectius perpendi & de aliis mediis, citra arma, ab Erffordiensibus jus & officium obtinendi consultari potuisset.

Posterius sanè hactenus inter fœderatos non sine fructu observatum nupera exempla à statibus Episcopatuum Leodiensis ac *Hildesiensis* suppeditata ostendunt, prius verò quod attinet omnis in eo vertitur quæstio, an Erffordienses sint Domini Electoris Moguntini subditi rebelles, cum ea ratio, & à Dom. Electore Mogunt. petiti & à Sac. Reg. Majestate promissi auxilij unica sit.

Non jam hinc disquiremus quousque Vrbs Erffordiensis Electorem Dominum & superiorem agnoscat, cum hæc sit controversia à seculis agitata. Nec an & quatenus ea quæ hactenus cum civitate illa gesta sunt, eique intentata, proscriptio, Iuri & Iustitiæ congruant, cum eâ de re Illustr. Vestr. Domin. jam à supradictis Protestantium ordinum deputatis edocta sit. Id modo quod ad res fœderis propius attinet, videndum an Erffordia rebellis censeri possit? Quo minus id certò affirmare liceat, rationes hîc illic allatas vidimus haud leves, (1) nimirum, quod ea urbs Celsitud. Suæ Elect. vim nullam neque in personis, neque in bonis intentaverit, (2) in iis quæ sibi cum Domino Electore intercedunt controversiis, licitâ viâ juris quam ipse Dominus Elector optaverit usa sit, & quidem (3) ad conservanda saltem sua quæ competere sibi putat Iura & Privilegia, unde nec (4) ipsa proscriptionis sententia rebellem eam sed contumacem saltem pronunciet, quæ diversissima sint, nec posse civitatem illam alterius, & quidem gravioris criminis à Fœderatis damnari, quam à competente Iudice factum sit. (5) Contumaciam illam non parendi rebus judicatis, quamvis à rebellionis crimine absit, non posse universæ civitati, sed saltem tumultuanti plebi imputari: nullo ergo jure totam civitatem eadem culpa involvendam. (6) Id quod contumaciæ fuerit,

fuerit, jam sublatum esse, cum tota civitas sententiæ Imperatoriæ de recipienda formula precum satisfecerit, & si quid ulterius sibi præstandum incumbat, vel legitimâ præcedente cognitione Iudicis vel factâ transactione præstare parata sit. Quo quidem casu (7) ab hisce præstitis proscriptos à banno absolvi & in integrum restitui, jura Imperij decernere, sicut id superioribus annis urbs Bremensis haud difficulter obtinuerit. Anno 1664. Aug.

Hæ rationes, quemadmodum ejus videantur ponderis, ut non sine causâ, urbem Erffordiam pro rebelli haberi posse, dubitandum sit. Ita & Dominos fœderatos ad auxilium ex legibus fœderis Celsitud. Suæ Elect. ferendum teneri æquè dubium meritò habetur.

Quod & Ipsam Celsitud. Electoralem satis agnoscere, vel inde patet, quod nec cum fœderatis Principibus quicquam ea de re antehac communicaverit, nec auxilium eorum hactenus exquisiverit, aut Christianiss. Regis literas ea de re scriptas dudum exhibuerit; Quod verò id nunc demum compositâ jam omni operis scenâ, decreto adversus Erffordienses bello, & pergentibus ad oppugnandam urbem Christianissimi Regis, nec non Ducis Lotharingiæ copiis fiat, id quo animo à Principibus nostris accipi possit, Illustr. Vestr. Dom. arbitrandum relinquimus.

Quicquid ejus sit, quemadmodum adjungenda sua arma ex fœdere se obligari sibi persuadere vix possunt, præsertim cum id communi fœderis consilio non sit decretum: Ita num à reliquis fœderatis bellum illud justè ac è re fœderis suscipi possit, magnoperè dubitant. Conqueritur civitas Erffordiensis suscipi adversus se bellum, cum tamen, quamvis ob contumaciam proscripta, in eo res sit, ut factâ jam paritione contumaciam purgarit, & ad reliqua præstanda parata sit. Quales proscriptos habitâ cognitione Iudicis absolvendos Leges Imperii velint. Suscipi id adversus supplices & imperata sine vi facere paratos, quibus parcere & naturalis æquitas & Christiana lex jubeat. Suscipi id adversus totam civitatem, quæ nunquam peccaverit, adeoq; adversus tot millia hominum innocentum. Suscipi denique ab ipsa parte actrice, & quæ restitutionem vi Instrum. Pacis

Anno 1664. Aug. efflagitet Eminentissimo Domino Electore Moguntino, cùm tamen Tabulæ Pacis Westphalicæ ejusmodi Executores haud idoneos pronuncient.

An verò illud bellum rebus Fœderatorum non futurum sit magnoperè noxium, prudentibus dijudicandum relinquitur. Imputabitur ipsis culpa turbatæ quietis & tranquillitatis publicæ, alienissimo præsertim tempore, quo cum Turcâ bellum gerendum incumbit; undè fiet, ut reliqui ordines Imperii, quas copias hosti profligando in Hungariam mittere potuerint, ad sua tutanda domi servare cogantur. Transitu militum vexabuntur Statuum subditi bello hoc Turcico satis jam exhausti. Vicinæ circa Erffordiam Provinciæ prædis ac aliis, quas bellum adfert injuriis & molestiis exponentur. Et quod maximè atrox nova fax bello Germanico iterum accendatur.

Vt jam omittamus, non temerè quoque verendum, ne Principes ac reliqui Ordines Protestantes, qui plerię; Iustitiam à parte civitatis Erffordiensis stare, eamq; contra Leges Pacis gravari, persuasum habent, exemplum hoc ad se pertinere existimantes, omnem in fœderatos facti invidiam derivent, & de ea, quam in Christianissima Reg. Majestate hactenus exemplo Majorum positam habuerunt, tuendi eos in Iuribus suis sacris & profanis ex Instrum. Pacis debitis, fiduciâ plurimum ipsis decedat. Quin & Catholici Principes & Status, idem, si ad illos aliquando pertingat casus, fœderatos ejus rei culpâ onerare poterunt.

Paulò pluribus Illustr. Vestr. Dom. hoc ut exponeremus, fecit Serenissimorum Nostrorum Principum servandæ Pacis & tranquillitatis publicæ, necnon ipsorum Fœderatorum existimationis, concordiæ ac utilitatis studium. Fecit idem ea quæ ab ipsis nobis demendata est hujus rei cura & solicitudo. Et cum petitio nostra eò tendat, ut Sac. Christianiss. Reg. Majest. non solùm copiis suis, ne ulterius progrediantur aut propositæ expeditioni intersint, in mandatis dare: Sed etiam apud Eminentiss. Dominum Electorem Mog. authoritate & officiis suis id efficere dignetur, quo S. Celsitud. Elect. placeat jure potius aut aliis lenioribus remediis, quam vi armorum à civitate

civitate Erffordiensi ea quæ jus exigit, obtinere, in quod omnem operam suam conferre Principes Nostri paratissimi sunt. Illustriss. Vestr. Domin. rogamus, non solùm diligenter hæc omnia ad Christianiss. Reg. Majest. perscribere, sed de meliori notâ commendare velit. Anno 1664. Aug.

Adjiciet hoc ipso prioribus suis egregiis sanè erga Imperium & Fœderatos præsertim Principes meritis magnum cumulum, Dominis nostris Clementissimis faciet rem admodum gratam & omni benevolentia & adfectu pensandam. Nos verò Illustriss. Vestr. Domin. ad omnia officia & studia semper exhibebimus promptissimos.

Illustriss. Vestr. Domin.

Studiosissimi

Dab. Ratisbonæ 31. August.
10. Septemb. 1664.

Fœderatorum Principum
Legati.

Inzwischen zogen die Kriegs-Völcker auß Francken und dem Eychsfeld in der Vogtey / unweit Mühlhausen zusammen / und ward bald darauff der Anfang zur würcklichen Feindseligkeit gemacht/wovon in nachgehendem Monat ein mehrers.

In Ungarn hingegen wollten die Feindseligkeiten diesen Monat fast auffhören / und stunden zwar die Armeen noch im Felde/ aber ohne sonderliche Verrichtung. Die Susische lagen zu Eingang dieses noch zwischen Gutta und Groß-Commorra/ auff daß sie sich wieder in etwas erfrischten ; Hielten jedoch immittelst Neuhäusel gantz eingeschlossen / daß Niemand weder auß-noch einkommen kounte/ unter andern trieben sie denen in der Vestung einsmals all ihr weidendes Vieh hinweg/und machten ihrer durch

einen verborgenen Hinterhalt über hundert nider. Und weilen auch die Lebensmittel darinnen sehr zumangeln anfiengen / ward allen gehuldigten Dörffern daherumb/bey Straff deß Spiesses/verbotten / keinen Proviant hinein zubringen / welches jedoch etliche gehuldigte Bauren übertratten / aber von denen im Läger so bewillkompt wurden/daß deren 30. hencken/und 40. die Nasen und Ohren verlieren musten.

Den 2. 12. dieses begab sich deß Herrn General Feldmarschalls / Grafens von Suses Excell. auß dem Läger nach Wien/ woselbst mit Ihro und beyden Hochfürstl. Durchl. Durchl. Pfaltzgrafen von Sultzbach (welcher anstatt deß Herren Grafens von Montecuculi/ der den Titul eines Keys. Gen. Leutenants über alle Keys. Völcker bekommen hatte / zum General Feldmarschall über die bey den Reichsvölckern an der Raab stehende Keys. Armee war erklärt worden) und dem Hertzog von Holstein täglich geheimer Kriegs-Raht gehalten ward.

Denn 22. dieses (1. Sept.) brach Seine Excell. von hier wieder auff/ und gieng neben Ih. Ih. Hoch-Fürstl. Gn. und Durchl. dem Herrn Bischoff von Münster und Herrn Marggrafen von Baden Durlach / als von den sämptlichen Ständen deß Reichs über Dero in Ungarn geschickte Cräiß-Armee verordnete hochansehentliche Herrn Kriegs-Directoren/nacher Preßburg/ woselbsthin auch so wol die Gesandte deß Reichs/als gesampte Keys. Generalität anlangen/ und sich berahtschlagen sollte / welcher massen die Christl. Waffen weiter glücklich fortzusetzen wären; Massen schon in Wien beschlossen worden / daß der Herr General Feldmarschall von Suses die Vestung Gran belägern / Herr General Leutenant Montecuculi aber dem Feind im Felde/dafern derselbe den Ort entsetzen wollte/widerstehen solte.

Unterdessen wurden zu Wien 6. Türckische Haupt-Roß / deren Sättel gestickt/und mit Gold und Silber beschlagen / die Sattel-Knöpffe / Zäume und Ziegel aber mit köstlichen Steinen besetzt und mit starck vergüldtem Silber beschlagen waren/neben dem obgedachten mit Gold beschlagenen und mit Edelsteinen besetzten

Säbel/

besenen Fürstens in Anno
der in der Schlacht 1664.
eführt hatte / einge= Aug.
en Majestät als ein
der Generalität / zu.

den Frantzösischen
mpfangenen Wun=
af / der einen Pflitz=
auß / stecken hatte /
letzung herauß ge=

ß=Vezier schon vori=
inen Rückweg nach
ses ließ er Schimeeg
tapffer wehrte / daß
r deß Groß=Veziers
r andere vornehme
doch betraff die gute
e Vorstatt auff ein=
rgrieff / und biß an

biß in 8000. Mann
g in so guter Bereit=
ünffhundert der Ih=
n.

Kriegs=Glück dieses
olte / und die Seini=
blichen mahlen gute
ürig wolten
werden; So kamen ihm nun die Frieden bermahl in
Kopff / welche er an den Keyserlichen Res Wenigern
gelangen / und einen Keyserlichen Currier n Seine
Fürstliche Gnaden / den Keyserlichen Ho Präsi=
Pp ten /

Anno 1664. Aug.

einen verborgenen
die Lebensmittel D
gehuldigten Dörff
ten / keinen Prov
huldigte Bauren
kompt wurden/ da
verlieren musten.

Den 2. 12.
schalls / Grafens
woselbst mit Ihro
grafen von Sul
Montecuculi/ de
Keys. Völcker be
die bey den Reich
erklärt worden).
Kriegs-Raht geh

Denn 22. D
der auff/ und gie
dem Herrn Bisch
Baden Durlach
über Dero in Ur
sehentliche Herrn
hin auch so wol d
ralität anlangen
Christl. Waffen
in Wien beschlos
von Suses die T
Montecuculi ab
setzen wollte/ w

Unterd
ren Sättel g d mit Gold und Silber beschlagen/ die Sat-
tel-Knöpffe und Ziegel aber mit köstlichen Steinen besetzt
und mit sta tem Silber beschlagen waren/ neben dem ob-
gedachten beschlagenen und mit Edelsteinen besetzten

Säbel/

Säbel/woran deß Herrn Georg Ragotzy/gewesenen Fürstens in Anno
Sibenbürgen/Wapen und Nahmen stund/den der in der Schlacht 1664.
bey St. Gotthard gebliebene Caplan-Bassa geführt hatte / einge- Aug.
bracht / welches alles der Röm. Keyserlichen Majestät als ein Präsent von den eroberten Beuten/von wegen der Generalität/zukam.

So legten sich auch viel Freywillige von den Frantzösischen Völckern daher in Wien / umb sich von ihren empfangenen Wunden curiren zulassen/unter welchen ein Marggraf / der einen Pflitz-Pfeil im Rückgrad von der Achsel an biß unten auß / stecken hatte/ dem derselbige gleichwol noch ohn einige Verletzung herauß geschnitten ward.

Die Armeen belangend / so hatte der Groß-Vezier schon vorigen Monat/bald nach verlohrnem Treffen / seinen Rückweg nach Stulweissenburg genommen. Den 3. 13. dieses ließ er Schimeeg angreiffen/worauß die Besatzung aber sich so tapffer wehrte/daß der Feind mit Verlust in 300. Mann/darunter deß Groß-Veziers Secretarius / deßgleichen ein Aga und mehr andere vornehme Türcken waren / wieder abziehen muste ; Doch betraff die gute Statt das Unglück / daß / als die Heyducken die Vorstatt auff einmahl anzündeten/das Feuer die gantze Statt ergrieff / und biß an das Schloß völlig in die Aschen legte.

Nach diesem schickte er eine Armee von 7. biß in 8000. Mann auff Vesprin/die aber auch allda die Besatzung in so guter Bereitschafft funden/daß sie gleichsfalls mit Verlust fünffhundert der Ihrigen/in grosser Unordnung abweichen musten.

Weiln dann ihm / Groß-Vezier / sein Kriegs-Glück dieses Jahr gar nicht/wie er wol gewünscht/fügen wolte / und die Seinigen an statt verhoffter Beuten / zu unterschiedlichen mahlen gute Stösse eingenommen hatten / worüber sie fast schwürig wolten werden ; So kamen ihm nun die Friedens-Gedancken abermahl in Kopff/welche er an den Keyserlichen Residenten/ Herrn Remigern gelangen/und einen Keyserlichen Currier mit Schreiben an Seine Fürstliche Gnaden / den Keyserlichen Hof-Kriegs-Rahts-Präsidenten/

Anno 1664. Aug. denten / Fürsten von Lobkowitz / ablauffen liesse / worinnen er mit unterschiedlichen Complimenten / ihres Theils die grosse Begierde zum Frieden bezeugte / und daß so viel Menschen-Blut wol unvergossen bleiben / hingegen der vorige Fried und gute Nachbarschafft zwischen den beyden Keysern gepflogen / und deßhalben die Tractaten wieder erneuert und zum End gebracht werden könten.

Aber der Keyserliche Resident berichtete dabey: Ob zwar die Türcken bey jüngster Niderlag ihre beste Mannschafft und vornehmste Kriegs-Häupter verlohren / auch darüber sehr bestürzt und zum Frieden geneigt wären; So hätte man doch ihnen dißfalls keinen Glauben zuzustellen / denn solches nur zu Gewinnung der Zeit / und der Christen ihren fernern glücklichen Fortgang hinterstellig zumachen / geschähe / solten dahero die Christen vielmehr die bißherige Victorie mit mehrerm Ernst verfolgen / und den Feind recht bezwingen / sintemahlen derselbige unter seiner Armee grossen Mangel an Lebens-Mitteln und Proviant hätte / und kostete allbereits ein Pfund Zwyback dreissig / und so viel / als ein Pferd auff zweymal verzehrte / siebentzig Kreuzer. So wären auch / wegen deß schlechten Wassers / der Türcken sehr viel erkrancket / und deßwegen wol die Helffte von der Armee abgegangen.

Dessen ungeacht / und obgleich den 2. 12. dieses Seine Fürstl. Durchl. Hertzog Ulrich von Würtenberg mit der Reichs-Artollerie / als 48. grossen und kleinen Stücken / 4. Feuer-Mörseln / und dem neuen Entsatz von acht biß in neun tausend Mann / Reichs-Völckern ankam / wurden doch die Keyserl. Haupt- und Reichs-Cräiß-Armeen von der Raab / weiln die Lebens-Mittel für Menschen und Pferde gar schmal fielen / und die Soldaten sehr erkranckten / weiter herauff geführt / und umb Oedenburg verlegt / und als sie ein wenig außgeruhet hatten / von dar zwischen Comorren / Raab und Ungarisch Altenburg / disseits der Donau einquartirt / damit sie zu dem gefassten Anschlag auff Gran oder Neuhäusel desto näher bey der Hand wären.

Indem man damit umbgieng / und alle Anstalt machte / kam das Geschrey / daß der Feind zwölff tausend Africaner zum Entsatz bekom-

bekommen / und achtzehen tausend Pferde gegen Neuhäusel vor- Anno
außgeschickt hätte ; Weßwegen der Herr General Feldmarschall 1664.
Leutenant Heister sich mit der Susischen Armee eylends in die Aug.
Schütt zurück flüchtete / so daß dahero der Groß-Vezier / welcher sich indessen / der Christen Vorhaben zuhindern / schleunigst von Stulweissenburg nach Gran begeben hatte / und den 17. 27. dieses daselbst / unter Lösung vieler Stücke war empfangen worden / ungehindert über die Graner Brücken (welche von den Türcken / seint obiger Vernichtigung / wieder auffgebauet worden) gehen / und 3000. Mann frische Völcker / sampt 500. Wägen mit allerhand Proviant in das Nothleidende Neuhäusel hinein werffen konnte.

Dieser Entsatz verursachte bey den Türcken so grosse Freude / daß sie in Neuhäusel und Gran deßwegen dreymahl die Stück lösten / auch etliche hundert Türcken auß besagten Neuhäusel über die Waag giengen / welche in drey an selbigen Strom ligende Dörffer einfielen / und die Einwohner / so über 40. Jahr alt waren / niederhiewen / die jungen Leute aber gefangen hinweg führten.

Nach diesem ließ ihn der Groß-Vezier auch möglichst angelegen seyn / das eingeäscherte Barckan wieder auffzubauen / und zog sich mit aller seiner Macht völlig über die Brück bey Gran herüber : Dannenhero eine hochlöbliche Keyserl. und Reichs-Generalität (auß vorsichtiger Beysorg / daß der Feind etwan jenseits einbrechen und sich deß Waag-Stroms bemächtigen möchte) die Armeen / Sonntags den 28. August (7. Sept.) gegen Abend das Läger auffheben / und selbige gantze Nacht / wie auch deß folgenden Tags / bey Preßburg / über die Donau gehen liesse / wobey denn die Frantzösische Völcker den Vorzug / die Reichs-Armee die Mitten / und die Keyserliche den Nachzug hatte / und sich also mit einander zwischen Tyrna und Freystättel gegen die Waag / worüber eylfertig eine Brücke geschlagen wurde / niderliessen / vorhabens / wenn es die Gelegenheit geben sollte / dem Feind nochmaln das Haupt zu biethen / womit es sich aber den folgenden Monat gar bald änderte / wie daselbst zuvernehmen.

Anno 1664. Aug.

In Polen / und zwar in der Ukraine war der Herr Zarnetzky noch alle weil mit den widerspänstigen Cosacken bemüht / umb solche vollends zum Gehorsam zubringen / weil ihme sonst das Glück diese Zeither so wol gewolt / daß er dieselbigen alle / biß auff eine eintzige Parthey in Stawisze / welche er mit der Tartarn Hülffe / die er mit Geschencken erkauffen muste / belägert hielt / dem König unterwürffig gemacht hatte. Die Moskowitter versuchten indessen ihr Heyl an Korsun / und Szklov / welche beyde Oerter sie zu überrumpeln gedachten; Sie musten aber mit grossem Verlust wieder abziehen. Die Friedens Tractaten geriethen anitzo ins stecken / und wurden die Zusammenkünffte auff eine weile auffgeschoben.

In Schweden handelte man vornemlich vom Reichs-Tage / umb selbigen zu End zubringen / dessen Schluß allhier zu End mit beygelegt ist. Unter andern sollte wegen der Extraordinar-Kriegs-Hülffe ein sonderlich Temperament getroffen seyn / und wurde die Ausschreibung vor Anno 65. und 66. ohne pure Condition des Kriegs bewilliget. Der Kön. Christina wurde verbotten nahe beym Hof zukommen / sondern allein auff gewisse Distantz zubleiben / auch solte sie einen Residenten bey sich leiden der auff ihre Sachen achtung hätte. Die Pommerischen Güter solten ihr auch benommen und andere Einkünffte dafür gegeben werden. Sonst bekam Se. Königl. Majest. ein Fieber / wurde aber bald wieder zu rechte gebracht / nach geendetem Reichs-Tage wolte sie sich Studierens halb nach Upsal wenden. Jetzo verbot sie dem H. Bengt Sckitte den Rath / der sich mit aller Familie aus der Statt machte / und wuste niemand warumb.

In Engelland wurde jetzo die Kriegsrüstung zu Wasser noch hefftiger fortgesetzet als sonst / und solten jetzo die Schiffe auslauffen / massen sie mit Proviant alle versehen wurden / gleichwol sahe man nicht wider wen es gemeynet war / denn die Holländer versuchten mit guten Worten / so viel möglich / solches alles von ihnen

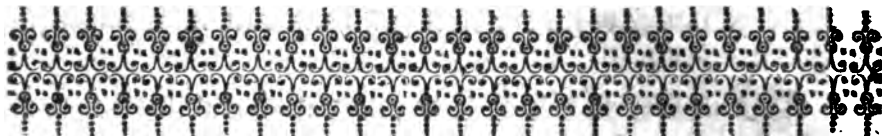
ihnen abzuwenden. Sonst passirte nichts mehr / als daß man mit Anno
denen unruhigen Geistern wieder zuthun bekam / welche jetzt diese 1664.
Alberkeit vornahmen: Zu S. Marie in Southwarck kamen die Aug.
Kirchvätter zum Prädicanten/wolten ihn nicht auff die Cantzel gehen lassen / sondern baten / er möchte doch einmal von ihnen einen predigen lassen. Welcher / als er es nicht gestatten wolte/mit Prügeln abgehalten wurde / und auff solche Weise einen ihrer Brüder den Weg auff die Cantzel gemacht. Diese und andere mehr/die zu einem sonderlichen Dessein viel Geld zusammen getragen / wurden nach der Flotte so lange geschicket / biß man sie abzahlen möchte. Das gedachte Geld aber fiel dem Könige anheimb. Sonst erhub sich auch ein Aufflauff in Londen unter denen Schlächtern und Webern/ welche einander mit Prügeln so tractirten/ daß etlich 40. von denen Fleischern tod blieben / und die andern außreissen musten.

Nicht weniger rüsteten sich auch Ih. Hoch-Mög. die Herrn General Staten zum Krieg/weil sie von Sr. Majest. dem König in Engelland eine solche Resolution auff ihre Schreiben erhielten/ worauß sie nichts gewisses schliessen konnten / indem ihnen die Freundschafft zwar nit abgesagt / doch aber übel vermercket ward/ daß man ihrer Seyts die Engelländische West-Indische Compagnie beleidiget hätte/wofür derselben gleich alsobald ein Gnügen solte gegeben werden.

In Franckreich war man noch immer mit dem Päbstl. Legaten geschäfftiget; Sonderlich wurde Se. Eminentz zu Fontainäblo / so wol vom König / als den beyden Königinnen überauß prächtig tractirt / doch war es alles nichts gegen dem/ was ihm in Paris begegnete / da muste ihm zu Ehren alles auffwarten / und jeder von den vornehmen Herren zu Hof sein Ampt persönlich verrichten. Und über das alles empfieng der Herr Legat von Sr. Majest. dem König / zu einer Verehrung / ein Creutz/ so auff 50. tausend Cronen geschätzt ward / deßgleichen deß Pabsts zween Vetter / so sich bey ihm befanden / jeder einen Degen/zwan-

Anno 1664. Aug. zig tausend Cronen werth / womit er sich wol vergnügt wieder weg/und nach Avignon machte / allda er alles für den Päbstlichen Stuel/wieder in alten Stand setzen/und alsdann nach Rom kommen sollte. Hergegen konnte der Cardinal Imperial bey dem König so bald nicht zur Audientz kommen. Von der Flott unter dem Hertzog von Bofort lieff die versicherte und annehmliche Nachricht bey Hof ein/daß gedachter Hertzog 6000. Mann an der Barbarischen Küst in Africa/ 15. Meilen von Algier / an Land gesetzt / und sich deß Havens Bosin / jedoch mit Verlust vieler Officirer / und 500. gemeiner Soldaten / bemächtiget hätte.

In Spanien stunden die Sachen nicht zum besten: Dann Se. Majest. der König war aller Gedächtnüß beraubt / und muste alles durch andere verrichten lassen. Zu dem fiel auch wegen Mißwachs theure Zeit ein / und die Portugesen schlugen den Spannischen nicht nur allein tausend Reutter / und 4000. zu Fuß auß dem Feld / sondern eroberten auch die Vestung Valenza / und noch mehr andere Oerter / weßwegen dem Hertzog von Ossuna aufferlegt ward / sich nach Almagro in Arrest zu begeben / der Graf von Marcin aber sollte indessen die gantze Armee führen / biß solche mit einem andern Haupt versehen worden.



SEPTEMBER
genannt
Der Herbst-Monat.

VOr Erffurt wurden mit Anfang dieses Monats die Feindseligkeiten starck fortgesetzt. Den 7. dieses langten die Frantzösische

tzösische Völcker / unter ihrem Haupt / dem Herrn von Bra- Anno
del/und die Mäintzische/unter dem Herrn General Wachtmeister/ 1664.
Andreas von Sommerfeld/ zu Gräfen-Tonna an/und ward von Sept.
hierauß die Reutterey alsobald die Statt zu berennen commandirt/ von welcher einige Trouppen vor die Thor giengen / und etliche Heerde Rind- und Schaafs-Vieh/ auch unterschiedliche Pferde hinweg trieben/und die Knechte verwundeten/worauf 5. Schüsse auß Stücken herauß geschahen. Mitlerweile blieb das Fußvolck zu Tonna stehen / und zehrte dem Haußmann alle Lebens-Mittel auff/ ließ auch einen Gräflichen Teich ab / und fischte bey 50. Centner Karpfen auß demselbigen.

Den 8. rückte das Fußvolck nacher Elxleben / machte daselbst das Hauptquartier / und legte die Völcker auff die nahgelegene Dörffer ein / weßwegen die Leute (welche / auff Zuschreiben deß Herrn General Wachtmeister Sommerfelds / auff ihren Dörffern geblieben/ungeachtet sie von der Statt Erffurt gewarnet/und gebeten worden/ sich zu ihnen in die Statt zu begeben) sich meistentheils verlieffen; Dahero dann die Häuser zum Brennholtz abgetragen / und die Dörffer übel zugerichtet wurden ; Zu besagtem Elxleben gerieth auch eines von den besten in Brand. Salomonsbrunn ward gantz zum Läger abgetragen / wie auch Schmier und Gottstätt/die Kirchen erbrochen/und sonst feindlich gehauset.

Den 9. zogen sich die Völcker mehr und mehr zusammen/ und waren etliche auß Erffurt / auff erlangtes sicheres Geleit/ bey den Chur-Mäintzischen Ministris, bey denen sie ihr Anbringen zur allermöglichsten Unterthänigkeit und billichmässigem Vergnügen thäten; Aber die kurtze Antwort erhielten / daß sie vor allen Dingen zur Versicherung/die Burg sampt 2. Thoren einraumen/und darauff der Churfürstl. Gnaden Erklärung und Güte gewärtig seyn sollten : Welches die Bürgerschafft dahin auffnahm / daß sie sich auff Gnad und Ungnad ergeben müssten / und geriethen darüber in eine solche Verwirrung / daß sie sich dieser gantz kläglichen Reden vernehmen liessen : Es wäre ja die Acht noch die Execution nicht rechtmässig / und würde mit ihnen unverschuldter und un-

Anno 1664. Sept. gehörter Dinge verfahren ; Gott im Himmel würde sich ihrer erbarmen/auch die Röm. Keys. Majest. sampt den Reichs-Ständen nicht geschehen lassen / daß so ein unerhörtes Verfahren mit ihnen vorgenommen würde. Und weil sie nun zu gut und recht alles gethan/was sie gekont und ihnen gerahten worden ; So achteten sie sich der Gegenwehr wol befügt/und wollten fechten/ so lang sie könten/und einen Blutstropfen in dem Leib hätten : Erwiesen solches auch würcklich / in dem sie / als die Mäintzische sich feindselig zur Statt naheten/außfielen/ vier gefangen einbrachten / und einen erschossen.

Den 10. dieses ruckte das Fußvolck näher an die Statt / und fasste zu Gisfersleben Posto ; Doch liesse der Frantzösische General Leutenant/Herr von Bradelle / zuvor und ehe noch die Feindseligkeiten recht angiengen/ein Schreiben an den Rath der Statt Erfurt abgehen / darinnen er dieselben zur güttlichen Ubergab ermahnte mit folgenden Worten:

Abschrifft deß von dem Königl. Frantzösischen General Leutenants / Herrns von Bradelle / an die Statt Erffurt/auß dem Läger/abgelassenen Schreibens.

Meine Herren.

Demnach Ihre Königl. Majest. zu Franckreich mein Allergnädigster Herr /mir seine Armaden in Teutschland zu Diensten deß Hochwürdigsten Fürsten und Herrn/Herrn Johann Philipsen Ertzbischoffen zu Mäintz und Churfürst / Bischoff zu Würtzburg und Wormbs / und Hertzog zu Francken / als deroselben Alliirten und Euers Gnädigsten Herrn anvertrauet/umb den Münster- und Oßnabrückischen Frieden/dessen Ih. Königl. Majest. auch ein Mitgenoß/Quarand und Bürg seyn / zu manuteniren und zubehaupten/und die unterschiedliche Verbrechungen zu repariren / so Ihr darwider zu nicht geringer Schmählerung Ihrer Keyserl. Maj. Autorität/und zu grössern Nachtheil Ihrer Churf. Gn. Rechten/ Gehor-

Gehorsamb und Respect/ welche ihr Deroselben schuldig seyd/ver- übet/ und ohneracht ihr auch deßwegen in Bann gethan worden/ gleichwol in eurem Ungehorsamb und Widersetzlichkeit mit Verachtung Ihrer Keys. Majest. Befelchen/ bevorab in einer solchen Zeit/da sie beschäfftiget seyn in Widersteh- und Zurucktreibung deß allgemeinen Feinds der Christenheit/verharret: Also habe ich auch dannenhero/ ehe und zuvor ich in einer so gerechten Sach der Kön. und anderer Chur- und Fürstlichen Waffen gebrauche/ euch hiermit zuschreiben und ermahnen wollen/ euch fürdersambst und gehorsamb gegen Hochgemeldten Euren Gnädigsten Churfürsten und Herrn zu submittiren/ und Ihnen dessen also würcklich zu versichern/damit ich im Namen Ih. Königl. Maj. bey Ihrer Churfl. Gn. euch könne Gnad und Mildigkeit erlangen; und nicht gezwungen werden möge/ zu Erhaltung Rechtens/ Krafft obbenandter Friedens-Tractaten/ und deß Keyserl. Commissions Executions-Decret die Waffen anzuwenden. Ich protestire auch vor Gott und den Menschen wegen Vergiessung Christlichen Bluts und alles Ubels/welches euch und der Statt in beharrender solcher euer Verstockung neben der unaußbleiblichen Straff angetrohet ist/ und worinn ihr viele Unschuldige mit einwicklet und vermischet/ und erwarte über dieses euere endliche und zwar eine solche Resolution/damit durch eine wahre und würckliche Submission Ih. Churfürstl. Gn. euers Gnädigsten Herrn/ich mich obligirt befinde/Dero Gnaden und Hulden für euch wiederumb zu wegen zubringen/und mich nennen dörffe Anno 1664. Sept.

Euer Diener

Bradelle.

Die Statt aber blieb bey ihrer Resolution/ und thät Freytags den 16/26. dieses abermahls einen Außfall/ wobey deß Herrn General Wachtmeister Sommerfelds Schwager/ so Stuck-Major und Minir-Meister-Amt bediente/ gefangen/und bey ihm ein

Anno 1664. Sept. Abriß deß vorhabenden Sturms neben andern Anschlägen gefunden ward. Sie kriegten unter andern auch einen Lothringer/den sie/ weil er gantz kein Quartier/indem er veste war / haben wollte / und dahero nach keiner Kugel nichts fragte / mit einer Axt in Stücken zerhieben. Und weil dergleichen noch viel unter den Lothringern waren/pflegten die Außfallende sich mit Aexten gnugsam zuversehen. Die jenigen/so von den Mäintzischen auß der Statt gefangen wurden/musten haussen im Läger/im Angesicht der Ihrigen in der Statt / schantzen. Umb den 20/30. dieses waren die Mäintzische schon unter den Stücken / welches etlichen Constabeln zugemässen ward/als sollten sie mit Fleiß fehl geschossen haben. Die Lothringer liessen sich offentlich vernehmen : Sie wüsten der Erffurter Anschläge mehr als zuwol/könten auch / im Fall sie es begehrten / alle ihre Anschläge zur Wissenschafft bringen. Die Belägerte verwarten unterdessen ihre Gassen mit Ketten und Regimentstücklein so gut sie vermochten / und die Herrn Studenten begaben sich gleichsfalls mit zu Wall/und zwar auff den gefährlichsten Posten/ hinter dem Petersberg/ hatten zu ihrem Führer einen / mit Namen Gabler / der vorhin eine lange Zeit bey den Venetianern gute Kriegs-Dienste gethan hatte. Sonsten gieng das Mäintzische Landvolck zimlich durch/vorgebend / sie möchten sich vor Erffurt nicht lassen kalt machen : Erffurt wäre kein Dorff/ wie man sie / bey Rührung der Drommel berichtet hätte/sie hätten vermeinet/es wäre nur mit Schlagbäumen verwahrt / und könten ohne sonderliche Müh hinein kommen. Den fernern Verlauff und Außgang berichtet der folgende Monat October.

Unterdessen daß man allhier sich so feindselig gegen einander erwiese/ kam es in **Ungarn** zwischen beyderseits feindlichen Armeen zu einem Frieden/ und zwar gantz unvermuthet / indem man in dem Keyserlichen und Reichs-Lägern bißher das Geringste von einigen Tractaten nicht vernommen / als was die Türckische Gefangene außsagten/unter denē zween/ so nach Freystädtel gebracht wurden/folgendes außredten und bekannten:

Auß-

Anno 1664. Sept.

Außsage

Zweyer gefangenen Türcken den 25. 15. Septemb. 1664. drey Stund von dem Türckischen Läger/gegen dem Gebürg zu / der eine / Nahmens Beetast eines Spahi Diener/ein Egyptier/der andere/ Nahmens Better/ein Europæischer Türck / eines Spahi und zugleich Secretarij Knecht.

Ad interrogata responderunt.

Der Feind wäre in allem starck 70. biß 80. tausend Mann/ ohne die Tartarn / stünde beysammen zwischen Neuhäusel und Neytra / ihrseits deß Flusses Neytra zu Vivar.

Wie viel der Tartarn/und wie starck die gantze Armee an streitbahrer Mannschafft sey/wüsten sie nicht.

Fouragirten auff ihrerseits Neuhäusel / unter der Convoy eines Bassa in 80. biß 90. Mann starck.

Die Wachten so sie außhätten / wären nicht so starck wie zuvor / patrollirten auch nicht über 3. biß 400. Mann starck / weiln man sagt es wäre Fried.

Die grosse Artillerie wäre nach Ofen geschickt / und noch einige bey der Armee geblieben / da kein gemeiner Knecht beykommen kan/die Bagage hätte sollen weggeschickt werden/wüste nicht/ob es geschehen wäre.

Die gantze Armee unter dem Commando deß Groß-Veziers/wäre beordert morgen auffzubrechen / und gegen Ofen und Belgrad zu gehen / der Groß-Vezier wolle in Person nach Constantinopel gehen.

Ihre Armee stünde in flachem Feld / hätten keine Waldung noch Morast hinter oder vor sich.

Ihren Proviant hätten sie allein von Ofen her /hätten zwar viel Proviant auff der Donau / auff Schiffen gehabt/aber selbige wiederumb zurück auff Ofen gehen lassen / dieweil es Fried wäre.

Der

Anno 1664. Sept. Der Succurß so neulich ankommen / bestünde in Babylonischer und Egyptischer Mannschafft / 10000. zu Pferd/ unter dem Bassa Tambour.

Vor 5. Tagen wäre der Bassa Egri mit 500. biß 1000. Pferden ankommen / ihre Cavallerie wäre/ was die gemeine Knecht anlangt/ ziemlich ruinirt / die Officirer und ihre Pferde / wären noch wol versehen : Als beyde Gefangene/ jeder à part, verhört wurden/ wann sie nicht die Warheit / und so viel ihnen wissend / außsagten/ anderst angegriffen zu werden / und darauff befragt worden / ob dann der Fried gemacht/ außgeblasen/ und die Armee auffbrechen werde/ sagte der Egyptier / er wäre zwar nicht außgeblasen/so viel wüste er aber wol / daß solches der Ruff unter der gantzen Armee wäre/und daß auch ein Gesandter von der Ottomannischen Pforten nach Teutschland verreyset/und vor 8. Tagen/ein auß Teutschland gekommener bey der Armee / und dem Groß-Vezier angelanget/ welcher auch mit gewöhnlichen Ceremonien durch Chiaussen eingeholt / und mit Verehrung eines Kaftans von dem Groß-Vezier empfangen worden/ unter einem grossen Geträng und Zulauff/ er Gefangener hätte es selbsten gesehen/ der Gesandte dörffte auch nicht die Armee besehen / auch nicht weit von seinem Zelt gehen/ wurde alsolitò von Chiaussen und Janitscharen bewacht.

Die Tartarn hätten viel Christen auff Parthey gehen gefangen bekommen / ohne Erlaubnuß / worüber sie gestrafft wurden/ und liesse man der gefangenen Christen viel loß gehen.

Der andere Türck sagte auff diesen Punct/ es wären zwar die bey ihnen gewöhnliche Solennitäten / mit Lösung der Stück / wegen deß geschlossenen Friedens nicht geschehen / hätte aber auß deß Groß-Veziers Secretarij Mund gehort/ daß der Fried geschlossen/ und daß der Abgesandte mit 2. Kaftanen wäre verehrt worden.

Sie schickten auch keine Parthey auß / weiln es Fried wäre/ wie dann sie die Gefangene selbsten als eintzele außgegangen.

Eben diesen obgemeldten Tag gieng eine andere Parthey von 600. Pferden auß/welche ingleichem einige von dem Feind antraff/ etliche

etliche davon niedermachte / und einen Gefangenen mit nach Frey-städtel brachte / welcher auch vom Frieden zu sagen wuste. Anno 1664. Sept.

Indem man nun alle Stund eines Haupt-Streichs erwartete / auch die Soldaten darzu fertig und bereit waren / sintemahln beyderseits Armeen nächst aneinander stunden / so / daß man vermeynte / die Türckische schwerlich ungeschlagen davon kommen würde: Siehe so kam von dem Keyserlichen Residenten / Herrn Remigern die unverhoffte Zeitung in das Keyserliche Läger / daß den 16.26. dieses zwischen Ihm und dem Groß-Vezier / in dem Türckischen Läger ein Stillstand der Waffen geschlossen / auch etlicher-massen ein Fried auff etliche gewisse Puncten biß auff beyder Keyser Bestättigung / beliebt und auffgesetzt worden.

Bald darauff erschienen in 500. Türcken mit einem weissen Fahnen vor dem Christlichen Läger / von denen fünff der Vornemsten sich mit der Generalität / wegen deß geschlossenen Stillstands der Waffen / gäntzlich verglichen / so nachgehends in allen beyden Lägern offentlich außgeruffen ward.

Dergleichen that auch erstgedachter Herr Resident / und schrieb an einen und den andern Keyserl. Commendanten in den Gräntz-Vestungen / unterm Auffsatz auß dem Türckischen Läger / vom 19.29. dieses: Er gäbe demselben im übrigen zu diesem End so viel Nachricht / daß es mit dem lieben Frieden nunmehr seine Richtigkeit erreicht hätte / so dann / daß bereits bey der Türckischen Armee alle Feindseligkeiten verbothen worden / wann anderster Keyserl. Seyts dergleichen geschähe / wo nicht / würden die Tartarn / wie vor wenig Tagen geschehen / einen Einfall thun / und eine Anzahl Christen hinweg nehmen. Die Gefangenen würden sonsten mit den andern außgewechselt: Unterdessen hätte der Groß-Vezier ihm (Residenten) zu gefallen / 8. Teutsche und einen vornehmen Ungarischen Soldaten so bald loß gelassen. Er (Herr Commendant) wolte demnach seine unterhabende Völcker künfftig zurück halten / und keine Feindseligkeiten mehr verüben lassē / wie auch den andn Gräntzen ebē dieses zuwissen machē / es wäre kein Zweiffel / die Röm. Keys. Maj. würde deßhalben ernstlichen Befehl ergehen lassen.

nno Die Puncten aber/worauff dieser Fried bestehen sollte/ wa-
564. ren folgendes Inhalts:
cpt. 1. Sollte dieser Fried auff zwantzig Jahr geschlossen seyn/ und folgends / vor Außgang solcher Zeit / ferner erlängert werden.

2. Solten alle wissentlich und bekandte Gefangene gegen einander außgewechselt werden.

3. Sollte Siebenbürgen in den Stand/ wie es vor 30. Jahren/ bey deß alten Ragotzy Zeiten gewesen / so wol in Religions als Weltlichen Sachen/ wiederumb gesetzt/ und alle Türckische Besatzungen in Siebenbürgen abgeführt/ und ins künfftig keine mehr darinnen geduldet / hingegen auch von den Keyserl. die darin besetzte Vestungen Samosvywar / Kywar / Bethlem und Hust dem Fürsten in Siebenbürgen eingeraumt werden.

4. Sollte der Abaffi für einen Fürsten in Siebenbürgen angenommen/ erkennt/ und von beyden Keysern darzu bestättiget / sonsten es mit ihm/ wie mit andern seinen Vorfahren gehalten werden/ und er den gewöhnlichen Tribut / so von den vorigen Fürsten abgeführt worden/ dem Türcken auch erlegen.

5. Sollten von den sieben Spanschafften/ zwischen Siebenbürgen und der Teyssa/ 3. darinnen Zathmar/ Kalo/ Caroli / Nagibania/ Etsched und Tockay gelegen / der Röm. Keyserl. Majestät als Könige in Ungarn verbleiben/ die übrigen vier Spanschafften aber/ darinnen Wardein/ Karansebes/ Lugasch/ Sanct Job und andere Orte gelegen/ den Türcken / weil sie selbige seint dem Jahr 1658. da sie mit Ragotzyschen/ als ihres Feindes / Völckern besetzt gewesen/ eingenommen hätten/ gelassen werden.

6. Deßgleichen sollte auch Novigrad und Neuhäusel den Türcken verbleiben/ hingegen den Keyserl. Zeckelheyd eingeraumt werden/ und da sie solches schleiffen wollten/ mit Neuhäusel dergleichen geschehen / oder der Keys. Majest. frey stehen/ Lewentz/ Neutra und Schinta/ wie auch Gutta zubevestigen und zubesetzen / nicht weniger eine neue Palancka/ jenseit der Donau / zwischen Commorren und Neuhäusel auffzurichten / und an der Waag / zu Schila / zwi-

schen

z / nach dero eigenen

on dem Fluß Gran/
n ihrem vorigen frey-
Türcken zu huldigen
ns-Straff / alle auß-
nz und gar eingestel-
t

leisset verbleiben.
s ansehentliche Bot-
ndert tausend Gül-
ttigung dieses Frie-
mmorra beyderseits
r bey den vormahls
ügen verbleiben.
ree / den 19/29. die-
r giengen anfangs
Donau nach Gran
och Keyserl. Ordre/
ssen das grobe Ge-
en.
Jusuff Aga / neben
s 28. dieses bey Sei-
er seinen Creditiv-
ich die gewöhnliche
ng zum neuen Frie-
nderbaren grossen
die Röm. Keyserl.
riedens Artickel / so
nten wurden auff-
gesetzt werden / allerdings sollten angenehm und bestättiget seyn)
ablegte. Nichtsdestoweniger wollten die Ungarn / und zwar deren
Herr Palatinus / wie auch der Herr Ertzbischoff von Gran / und
Herr Graf Niclas von Serin von solchem Friedens-Schluß das

 geringste

Anno 1664. Sept. geringste nicht wissen / wiedersprachen demselben einmüthig / und begehrten solchen / biß sie zuvorderst dessen Articul / sonderlich wegen Neuhäusels / recht vergewissert wären / zumahl nicht einzugehen / setzten auch deß Keyserlichen Herrn Residentens Secretarium, welcher neben einem Currier / den würcklichen Friedens-Schluß bey sich hatte / ab / und nahmen die Pferde / Geld und Brieffe miteinander hinweg / welche er doch endlich / wiewol mit harter Müh / noch zurück bekam / und nacher Ebersdorff / woselbst sich die Röm. Keyserl. Majest. eine Weile her mit Jagen belustigte / einbrachte.

Was man aber Keyserlicher Seits für Ursachen zu Beschleunigung dieses Friedens gehabt / so waren dieselbige wichtig genug / und bestunden (wie man hörte) sonderlich in dem: 1. Daß die Röm. Keyserl. Majest. in gewisse Erfahrung gebracht / welcher massen die Herrschafft Venedig in heimlichen Friedens-Tractaten mit der Türckischen Pforten / und gleichsam gantz auff dem Schluß gestandē / und daß der Türckische Hof auch entschlossen gewesen / entweder mit den Venedigern / oder mit Keys. Maj. welcher Seiten es sich ehender würde thun lassen / Frieden zu machen / und wider den andern Theil den Krieg mit gantzer Macht fortzusetzen / dahero die gefährliche Kriegs-Last auff das Hauß Oesterreich würde gefallen seyn.

2. So hätte man auch am Keyserl. Hof in Bedencken gezogen den fast Stündlich besorgenden Todts-Fall der Königl. Majest. in Spanien / und die hierauff erfolgende Veränderungen / welchen man bey Fortsetzung deß disseitigen Türcken-Kriegs / nicht abhelffen können.

3. Nicht weniger wäre auch das hohe Alter deß Königs in Polen / bey dessen Nachfahrt das Hauß Oesterreich den meisten Zutritt vor andern außländischen Fürsten zu suchen / beobachtet worden.

4. So hätte auch die Röm. Keyserl. Majest. die unerträgliche grosse Kriegs-Unkosten / und die geringe Hülff / so man hinfüro mehr auß dem Reich / und von andern Christlichen Potentaten zu gewarten gehabt / betrachtet.

Sol-

Solchem nach wurden noch vor Außgang dieses Monats von dem Keyserl. Hof zween Currierer / einer nach Rom / und der andere nach Regenspurg an die Reichsversamblung / mit Schreiben abgefertiget / und so wol dem Röm. Hof / als den gesampten Chur-Fürsten und Ständen deß Reichs / die nunmehr mit dem Türckischen Keyser durch dessen Groß-Vezier abgehandelte Friedens-Articul / und dabey auch die Ursachen / wodurch Se. Keyserl. Majest. die Waffen niederzulegen / und zum Frieden zu schreitten / bewogen worden / darinnen angedeutet. Anno 1664. Sept.

Absonderlich ward dieser Friedens-Schluß auch den beyden in Wien befindlichen Herren Reichs-Kriegs-Directoren / als Jh. Hochfürstl. Gn. und Durchl. Herrn Bischoffen zu Münster / und Herrn Marggrafen zu Baden-Durlach / von Sr. Fürstl. Gnad. von Porcia / auß Eberstorff / woselbst Sie sich bey der Röm. Keyserl. Majest. zu der Zeit auffhielt / durch ein vertrauliches Schreiben zu vernehmen gegeben / folgendes Inhalts:

Sr. Fürstl. Gn. von Porcia Bericht-Schreiben an die beyden Herren Reichs-Kriegs-Directoren von dem mit dem Türcken getroffenen Frieden.

Hochwürdigste / Durchleuchtige / Hochgebohrne Fürsten / Hochgeehrte Herren / Oheimb und Freunde / etc.

Eu. Liebden berichte Ich in gebührlichem Vertrauen / daß Herr General-Leutenant Graf Montecuculi von Jhr. Keyserl. Majest. Residenten / auß dem Türckischen Läger Nachricht erhalten / daß der Friede geschlossen worden / und in wenig Tagen derselbige völlig eingerichtet / und die Ratificationes außgewechselt werden sollen / daß sich auch der Türck erklärt / biß zu dessen Vollziehung von Hostilitäten abzustehen / und dahero etliche Gefangene loß gelassen / und denen Tartarn alles Streiffen bey Lebensstraff verbotten habe / also daß Jh. Keyserl. Majest. ein Gleichmässiges zu verordnen bewogen worden / dahero Sie Eu. Liebd. Liebd. gnä-

igst ersuchen / eben dieses gehörigen Orts zu erinnern / damit alle Zerwirrung verhütet werde. Allermassen Eu. Liebd. Liebd. Dero hocherleuchteten Prudentz nach der Sachen bestermassen abzuhelffen wissen / und Ich verbleibe

Euer Liebd. Liebd.

Ebersdorff den 28. Sept.
Anno 1664.

Dienstwilligster Oheimb und
Freund

Jh. F. Porcia.

Erst-Höchstgedachte beyde Herren Directoren thäten solches alsobald denen bey der Reichsversamblung in Regenspurg Anwesenden der Chur-Fürsten und Stände Höchst- und Hochansehentlichen Herren Räthen / Bottschafften und Gesandten zuwissen durch ein Schreiben / welches nachgehendes Inhalts:

Der Herren Reichs-Kriegs-Directoren Bericht-Schreiben an die zu Regenspurg stehende Reichsversamblung / wegen eben dieses getroffenen Friedens.

Christoph Bernhard / von GOttes Gnaden / Bischoff zu Münster / rc.

Und auch

Friederich / von GOttes Gnaden / Marggraf zu Baden / und Hochberg.

Unsern Gruß / und geneigten Willen zuvor: Wol-Ehrwürdig / Wolgebohrne / Edle / Veste / auch Ehrsame und Hochgelehrte besonders Liebe / und Liebe besonders:

Den

EST .

1. Donau fl. 2. Stad Bäder. 5. Ober Stadt. 6. Vestung. 7. Wasser oder Iudenstadt. 8. Ober
az. 11. Zollhaus. 12. Schiffbrücke.

Hierauff machten sich die Türcken / welche wegen Mangel der Lebens-Mittel und daher eingerissenen schweren Kranckheiten täglich von 3. biß in 400. Mann abnahmen / bey Gran wieder über die Donau herüber / und zogen sich allgemach nach Ofen hinunter ; Die

Anno 1664. Sept. Die Keyserl. und Reichs-Völcker aber / die auch grosse Noth an Proviant und Fütterung lidten / blieben noch zwischen Tyrna/ Freystättel und Schinta an der Waag ligen.

Unterdessen ehe man noch von dem Frieden was wusste/rottirten die Husaren sich auß unterschiedlichen Vestungen alle wege zusammen / und passten denen nach der Graner Brücken mit Proviant und Lebens-Mitteln nach dem Türckischen Läger gehenden Wägen fleissig auff/worzu sie sich deß nicht über 2. Meilwegs davon gelegenen Schilder-Gebürgs / als zu einer Retirada wol bedienten/unter andern traffen sie einsmahls umb den 7/ 17. dieses über 100. Proviant-Wägen / neben einer auß Grichisch-Weissenburg mitgehenden starcken Convoy an ; Die dabey befindliche gehuldigte Bauren und Türcken erkannten alsobald die Husaren/ und wollten die Wägen zu einer Wagenburg gleich so fort zusammen führen/welches aber die Husaren noch verhinderten/ schlugen darauff mit der Convoy dreymahl / machten 30. Türcken nider/ und jagten die übrigen in die Flucht : Die Bauren lieffen auch davon/weßwegen die Hussaren/ deren hierbey nur 5. aber gefährlich verwundet worden / wovon einer unter weges starb / das Proviant stehen liessen/und allein das bespannte Vieh nach Raab davon brachten.

Den 16/ 16. kam auch der Rittmeister Gamotti Gabor/ so sonst alle 14. Tage auff die Parthey außzugehen pflag / wieder mit 10. Gefangenen / 14. Köpffen / 146. Stücken Rindvieh und 60. Pferden zurück nach Raab; Und dieses Streiffen ward auch nach publicirtem Frieden nicht allerdings unterlassen.

Den Polen gieng das Kriegs-Wesen in der Ukraine noch immer glücklich genug ab / massen sie den Feind je länger je weiter zurück trieben / täglich mehr widerspänstige Cosacken tilgten / und dahero auch mehr Stätte zum Gehorsam brachten. Neben dem versuchten der Herr Woywoda von Kyov / und der Cosackische Feldherr auch den gelinden Weg/ und liessen überall Patenta außgehen/ worinnen Sie allen den Jenigen/ so sich gutwillig ergeben

geben würden / Königl. Gnade versprachen. Die in Stawiscze hielten sich zwar noch; waren aber / weil sie noch zur Zeit keinen Entsatz wusten / schon so weit gebracht worden / daß man ehistes Tages die Ubergab hoffte. Und dennoch wollten die Friedens-Tractaten nicht recht fort / und blieben die Moscowiter bey ihren grossen Anforderungen beständig; Massen sie in der zwölfften Zusammenkunfft noch dieses begehren dorfften: 1. Beliebten sie / daß der Fried also möchte geschlossen werden / auff daß der eine oder der andere Theil deß andern Feinden nicht beystehen / und ein jedweder mit seiner eygenen Macht sich schützen solte. 2. Daß vermittelst dieses Friedens die Vestung Smolensko mit dem gantzen Severien / wie auch das gantze Theil von der Ukraine jenseit deß Niepers bey Moscau verbleiben solte. 3. Dafern nun ein ewiger und beständiger Fried zwischen beyden Theilen dergestalt solte getroffen werden / daß beyderseits Macht wider ihre benachbarte Feinde möchte angewendet werden; So diente dieses zur Versicherung wider die Tartarn / daß die gantze Ukraine jenseit deß Niepers / als auch gegen Mittag Dünaburg in Liefland dem Moscowitischen Zaar verbleiben / Polotzko und Witepsk hergegen der Cron Polen wiedergegeben werden / auch der Zaar in Ansehung dessen eine Summa Gelds erlegen solte. Welche Vorschläge aber / weil darinnen keiner Ergäntzung deß vorher zerbrochenen Friedens gedacht ward / den Polen gar nicht in Kopff wolten. Anno 1664. Sept.

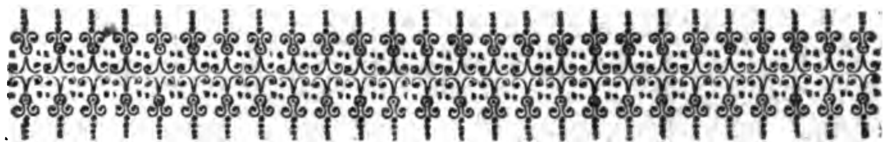
In Schweden waren die Herren Reichs-Stände zu Eingang dieses auff ihrem in Stockholm angestellten Reichs-Tage noch meistens beysammen / und sehr beschäfftiget / den eingegebenen Beschwerden so wol ins gemein durch alle Collegien / als eines jeden seinen insonderheit abzuhelffen / auch sonst die in grosser Anzahl anwesende Sollicitanten / so gut als möglich / abzufertigen. Sobald diese und andere Sachen ihre Richtigkeit erlangt / ward der Reichs-Tag beschlossen. Sonsten waren bey demselben unterschiedliche Veränderungen in einigen vornehmen Aemptern vorgegangen / und sonderlich deß Freyherrn Skyte / Reichs-Raths-

Anno Stelle allbereits anderwärts ersetzt / und die Præsidenten-Stelle
1664. im hohen Tribunal zu Wißmar dem Reichs-Rath Axel Sparr/
Sept. das Statthalter-Ampt in Schonen dem Marschall Gustav Banir auffgetragen / Herr Heinrich Horn zum Feldmarschall / und noch sieben andere Herren / als Freyherr Johann Moritz Wrangel / Freyherr Gustav Kurtze / Freyherr Gustav Carlson Banir/ Freyherr Peter Peerson Sparr / Herr Ebbe Ulefeld / Herr Clas Rolam/ und Herr Bärenklau/ zu Reichs-Räthen erwählet; Die Bischoffe zu Strägnäß und Aboo aber / wegen einiger Neuerung und außgegebener Bücher/ so man für ärgerlich hielt/ vom Reichs-Consistorio außgeschlossen / und ihrer Aempter entsetzt worden/ wiewol der von Strägnäß zuvor kam / und selbst abdanckte. Unterdessen hatte ein Moscowitischer Abgesandter offentlich Audientz/ und bestund dessen Anbringen allein darinn/ daß der Groß-Fürst Ansuchung thät / Seine daher nach Schweden verordnete Groß-Gesandtschafft anzunehmen / auch Ort und Zeit / wo und wann dieselbe sich einfinden solte / zu benennen: Man wolte aber ihm zuvorhero einige Deputirte zuordnen/ die wegen Sr. Königl. Majest. einige Vergnügung auff eine und andere Anforderung von ihm begehren solten. Ohne diesen kam auch ein Engelländischer / Graf von Carlisle / der sich eine geraume Zeit her in Moscau auffgehalten / und eine Bündniß zwischen selbiger und der Engelländischen Nation der Handelschafft halben suchen sollen/ daher nach Stockholm/ und ward prächtig eingeholt.

In Engelland ward nunmehr der Schluß/ den Krieg gegen die Vereinigten Niederlande fortzusetzen / vest gestellt/ und hierzu eine grosse Summa Gelds angewiesen/ wie man denn sonst nichts als von Außrüstung neuer Kriegs-Schiffe hörte. Die Herren General Staten hingegen waren noch zur Zeit nur meistens mit der Feder bemühet/ umb ihre Gegenforderungen an die Engelländer zu Papier zu bringen/ und Sr. Königl. Majest. ihre gerechte Sache in Schrifften zu erweisen / wie in dem nächst hernachfolgenden Monat mit mehrerm zu vernehmen. Sie hatten zwar

auch

auch schon eine gute Anzahl Kriegs-Schiffe unter dem Vice-Ad- Anno
miral Herrn von Opdam außgerüstet; Jedoch aber wolten Sie da- 1664.
mit nichts Feindliches vornehmen / sondern nur ihre Kauff-Schif- Sept.
fe sicher begleiten lassen: Gestalt Sie ihm in seiner Instruction unter andern vest einbanden / wenn es sich wider Vermuthen begeben solte / daß / wenn sie in der See hin und her führen / ihnen einige frembde Kriegs-Schiffe begegneten / so solten sie fleissig auff ihrer Hut seyn / doch aber sich aller feindseligen Thätlichkeit enthalten / und allein deß Staats Respect erhalten / so / wie es in See / und zwischen Neutralen und Bundsgenossen üblich und gebräuchlich wäre.



OCTOBER

genannt

Der Wein-Monat.

INdem man nun / wie gedacht / in Engelland und Holland mit den Kriegs-Gedancken so eyfferig umbgieng / verschwanden hergegen dieselbige anitzo gäntzlich bey dem Röm. Reich / und dessen höchstansehentlicher Versamblung in Regenspurg / was den Türcken-Krieg in Ungarn anlangte; Sintemahln die vom Keyserl. Hof allhier eingelauffene Currierer / und die mitgebrachte Schreiben dessen Endschafft genugsam bestättigten. Es wolten zwar theils der Stände Abgesandte

Anno 1664. Octob. mit so schleinig/und/ ohne deß Reichs Vorwissen/gemachten Friedens-Schlusse nicht allerdings wol zufrieden seyn; Aber eine Hochansehentliche Gesandschafft deß Hochlöblichen Ertz-Hauses Oesterreich / gab den 14. 24. dieses einen schrifftlichen Bericht ein/ auß was für erheblichen Ursachen die Röm. Keyserl. Majest. mit der Ottomannischen Pforten einen Anstand der Waffen/und völligen Frieden zu schliessen allergnädigst bewogen worden / welcher dieses Inhalts:

Schrifftliche Information

Deß Hochl. Oesterreichischen Directorii an den Fürsten-Rath auff dem Reichs-Tag in Regenspurg / von den Ursachen deß mit dem Türcken in Ungarn geschlossenen Friedens.

Das Oesterreichisch Directorium hat in Uberlegung der am 22. diß abgelegter Suffragiorum so viel befunden/ daß etliche Herren Stände / umb willen des an Seiten Jh. Keyserl. Majest. mit der Ottomannischen Pforten geschlossenen Anstands sich nicht allerdings satisfacirt erzeigen/sondern einige Bedencken hierwieder einwenden wollen: nun thut man zwar solche Erinnerungen anders nicht als wol vermercken/und diese dem jenen guten eifer / so bemeldte Herrn Abgesandte/wegen der gantzen Christenheit tragen/zulegen/wie dann freylich zuwünschen wäre/daß wir mit den Waffen/ oder mit dem Frieden einen so üblen Nachbarn ad ultimos Hungariæ fines hätten verweissen können: Wann wir aber der Sachen wahre Beschaffenheit/und die von allerhöchstged. Jh. Keys. Maj. in Dero allergnädigsten notification-Schreiben eingeführte Ursachen / reiflich erwegen / so gibt sichs / daß Sie einmal nicht anders thun können oder sollen; Dann sonderlich ist wol zu Gemüht zunehmen/ wie sehr ja äusserst die Keyserl. Erblande erschöpfft seynd/ als die seither Anno 18. fast einige respiration nicht gehabt / und auch jetzmalen unter wehrenden Türckenkrieg / das mehriste mit Anla-

Anlagen/Contributionen/ Durchzüg und Quartieren / außstehen müssen: Es würde ja so wenig dem Königreich als Ih. Keys. Maj. damit gedienet gewesen seyn / wann dero treugehorsamste Unterthanen endlichen ad desperationem wegen so schwerer Trangsalen gerathen wären/ neben deme wer kan ihm einbilden/daß Ih. Keys. Maj. höchst beschwerlich gefallen wäre/ auß ihren eygenen Kräften in die Länge die Ungarische Gräntz-Häusser/deren in die 40. gezehlet werden könne[n]/ würde erhalten haben mögen / indeme selbe zu Kriegs-Zeiten allerdings dreyfache Besatzung / und ein grosse ja unglaubliche Provision, an Munition / Proviant / und anderen Nothwendigkeiten erheischen/die Löbl. Stände so etwan selbsten in ihren Landen einige Guarnison sustentiren / können gar leicht assequiren / was vor ein Unkosten Ih. Keyserl. Majest. zu Unterhaltung so vieler præsidien / darunter verschiedene seynd / deren jedes nicht nur 100. sondern etlich tausend Mann vonnöthen hat / zum besten der gantzen Christenheit / sonderlich zu Kriegszeiten spendiren müssen / da nun ein oder andere Guarnison nicht hätte zu rechter Zeit bezahlt werden mögen/und die gemeine Knecht/auch wider den Willen ihrer Officier / schwürig wären / würde der Verlust einer oder anderer Vestung / so auß solcher Rebellion hätte erwachsen können/Ih. Keys. Maj. Dero Erblanden / und per consequentia dem gesampten Reich einen solchen Schaden verursacht haben/ der in vielen Jahren wider einen so übermächtigen Feind nicht zu repariren gewest wäre / wie leicht aber geschicht es / daß die gemeine Knecht/wann ihnen die ordentliche Bezahlung nicht gereicht wird/ sich des schuldigen Gehorsambs entbrechen/utpote apud quos venales manus & ibi fas ubi maxima merces. Es wäre zuwünschen/ daß die Warheit / dieses Vertrags nicht durch allzu frische Exempla dargestellt und bestärcket würden / und daß Ih. Keyserl. Maj. so leicht allem Ubel vorzubiegen die Mittel gehabt hätten / als dieselbe solches jetzt zuthun begierig gewest / auch die geschwinde Consilia und vigilantz erklecken nicht / allwo die necessaria ermanglen/ ferner erinnern sich die Löbl. Herrn Stände/wie hart sich die Reichs-Generalität/ die Officier / und Soldaten ins gemein / wegen deß

Anno 1664. Octob.

Anno 1664. Octob. schweren und der Teutschen Nation unerträglichen Luff tes in Ungarn/auch der besten Tractamenten halber mit denen sie von vielen Inwohnern selbigen Lands betrangt worden / und daß sich fast niemand außgedeuter Ursachen wolle weiters werben / bestellen/ oder gebrauchen lassen. Es haben die Löbl. Herren Stände selbsten offtmals angeführt/es seye in jenem Fehler sehr schwer / ja unmüglich zukriegen / ubi amici ubi inimici, ubi adversi homines & astra, ubi aeris inclementia plures occidit quam hostis crudelitas, Sie die Löbl. Stände beklagten nicht weniger und mit guter raison, die grosse Uneinigkeit der Ungarischen Stände/ qui in hoc ferè solùm videntur esse concordes, quod omnes inter se sint discordes, und obzwar ferners nicht ohne/daß die Löbl. Herren Stände/Ih. Keyserl. Majest. eine ansehentliche Hülffe gekostet/wie es Ih. Maj. in Derer Allergnädigsten Notification-Schreiben hoch annimpt und es auch die Historien und Fasti, qui suum cuique decus rependunt, commendiren werden. So wissen doch die Löbl. Stände/wie hart/ und mit was Difficultät angeregte Hülff auff gegenwärtige Campagna erhalten worden / wie grosse Differentien unter ihnen selbsten sich erreget / indeme nur allzuviel ja fast gantze Craiß sich nach eygenen Gefallen moderiren wollen /darauß dann erfolgt / daß ungeacht die Intention anfangs gewest / daß einjeder Stand das triplum an der Mannschafft stellen solle / jedoch viel nur das duplum, nicht weniger nur das simplum, ja verschiedene gar nichts geleistet/ welches diejenige/so das triplum dargeben / empfunden / und sich außdrückentlich vernehmen lassen / ins künfftig auch an sich zuhalten; Neben deme haben die Löbl. Herren Stände gantz vernünfftiglich geschlossen / daß die Reichs-Völcker sich auff den 24. Aprill zu Ungarisch-Altenburg und respectivè in Steyermarck befinden sollen / welches da es nach laut der widerholten Reichs-conclusorum erfolgt / und die abgeredte Anzahl gestellt worden wäre / gewißlich ein grosses und Hauptsächliches damit hätte können gerichtet werden / weiln das Quantum allein an Teutschen Völckern 30000. Mann betroffen hätten. Es haben aber die Löbl. Herren Stände selbsten die lamentationes der Herren Generaln und in specie

cie die warhaffte Klagen vernommen / daß weiln der eine Cräiß zwar zu rechter Zeit der ander aber zuspat angezogen/auch viel noch die würcklich versprochene Anzahl nicht völlig gestellt / hierauß ein solches erfolgt/daß nur einmal sich 11. oder höchstens 12000. Teutscher Völcker bey allen Reichs-Armaden sich befunden haben/welche aber durch allerhand Pectimenten in wenig Wochen dergestalten abgenommen / daß die von andern Cräisen erst später ankommene Völcker den Abgang an obiger Anzahl beyweitem nicht ersetzen können/über das/und als Jh. Keys. Majest. gleich zu Anfangs dieses leydigen Kriegs gesehen eine Unmöglichkeit zuseyn / daß sie mit dem Erbfeind den Krieg/ausser wann die Löbl. Ständ ihro die continuation der einmals verwilligten Hülff versprechen würdē / in die Länge werden fortsetzen können/haben sie solches alles schon im Octobr. und Nov. verwichenen Jahrs wolbesagten Ständen vorstellen/und selbe umb ein Reichs-Schluß wegen angedeuteter Continuation ansuchen lassen / dieses gnädigste gesinnen / haben sie im Winter und Frühling dieses Jahrs in ihrer eygenen Anwesenheit wiederumb von neuem und starck getrieben / es ist auch ferner diese Sach nach ihrer Abreyß im Sommer und zu Anfangs deß Sept. abermalen urgirt und respectivè proponirt worden ; Die Fürstl. Stände aber / sich mehrmals determinatè und specialiter ins gemein hierüber nicht resolviren wollen / nun glaubt man zwar wol/ daß die Löbl. Fürstl. H. Stände / auß Forcht deß grossen Kostens so über die continuation hujus subsidii ergangen wäre / ihre resolution von Zeit zu Zeit verschoben/ wie dann freylich das H. Röm. Reich sich noch in ein erbärmlichen Zustand / wegen des erlittenen 30. jährigen Kriegs befindet / und vieler Witwen und Wäisen so in Grund ruinirt worden/vergossene Zehr noch nicht getrucknet / solches etwan auch die Ursach seyn mag/daß viel Ständ den Ihrigen mit dem versprochenen Unterhalt auß dessen Mangel viel gestorben/und verdorben / allein ist hingegen zuermessen / daß bey solcher Bewandtnuß allerhöchstged. Keyserl. Maj. tringende und höchsterhebliche Ursach gehabt/die auß Gnaden Gottes ihro an die Hand gangene Friedens Occasion nicht außzuschlagen/ dann ja die Vernunfft

Anno 1664. Octob. nunfft nicht zulässet / wegen einer ungewissen Hoffnung in einem höchstbeschwerlichen und gefährlichen Krieg zuverharren/wann er mit äusserster Difficultät dieses Jahr geführt worden / ungeacht die Löbl. Ständ mit ihrem Hoffen concurrit, was ist dann zuhoffen oder zugewarten gewest/so Ihr. Keyserl. Majest. eintzig und allein den Last ins künfftig hätten übertragen müsse / und so gleich im ersten Jahr viel auß denen Ständen ihr Versprechen auß angezogener Unmöglichkeit nicht erfüllen können / auch die Klag ins gemein gewest / daß es nicht nur an Geld / sondern an der Mannschafft selbsten ermangele / wie es dann auch war ist / daß damit schwerlich auffzukommen/was würden dann die künfftige Zeiten/wann angedeuter Krieg viel Jahr hätte fortgesetzt werden sollen/und der Ungarisch beschwerliche Lufft auch ohne anderwärtiges Unglück die gantze Armada jährlich consumirt hätte /mitgebracht haben/oder was hätte den Erbfeind zu unwiderbringlichen Schaden der gantzen Christenheit vor ein grosse avantagi zustehen können/als wann er mit Ihro Majest. allein zukriegen gehabt/und dieses die Löbl. Stände entweder wegen Unvermögenheit oder innerlicher Unruhe/oder auß anderwärtigen Ursachen/nicht hätten beystehen können oder wollen; Und obzwar ferners etliche ihnen die Gedancken machen/als ob dem Erbfeind noch heutigen Jahrs ein glücklicher und hauptsächlicher Streich hätte angehenckt werden können/und daß die am 1. August. bey S. Gotthard vorgangene action, Turcas vinci posse / serwissend wäre doch dieses alles ab incerto fortunæ eventu, non nullibi minus successus, quàm in bello respondent, & nunc his nunc illis contingit vincere, und sonderlich belehren uns die Historien/ wie selbsten der Erbfeind / da er in seiner Haupt-Armee ein bataglie gelieffert/überwunden worden/und ist eben vorbemeldte letztere action nach vieler beständiger Meynung ein Sach von grosser Gefahr gewest / daß allbereits das Heyl unsers Vatterlands/wie man pflegt zureden / an einem seidenen Faden gehangen/dann wie nahend war es dabey/daß der Erbfeind die Victori erhalten/welchen da es Gott verhengt / wer würde ihm gewehrt haben/daß er nicht in die Viscera Imperii eingebrochen/einen guten

guten Theil dessen mit Feuer und Schwerdt verhergt / oder sich al- Anno
lerdings des noch übrigen Christlichen Ungarlands bemächtigt 1664.
hätte/dann wenig Regimenter/außgenommen die mehrere Macht Octob.
Ihr. Keyserl. Maj. und Dero zu Hülff angezogene Auxiliar-Völcker beysammen gewesen / und sich benebenst in gar wenig Cräisen einige reserva oder Hinterhalt befunden / also daß in vielen Monaten keine Armee so dem Feind hätte den Kopff reichen können / auffgericht werden können ; Und demnach illud Cæsaris allda gar wol applicirt werden kan/ casum eò minus experiendum, quò quis vicerit sæpiùs, cùm rarissimè contra Turcam tantum possit acquiri victoriæ, quantum aufferre una calamitas potest. Gleichwie auch ferners die Löbl. Stände leichtlich bey ihnen befinden können / daß Allerhöchstgedachter Keys. Majest. nicht zuverdencken/ daß selbe ohne vorgehende communication und Vernehmung der 3. Reichs Collegiorum angeregten Stillstand applacitirt, denn wie hoch lamentiren die Herrn Stände selbsten / daß sonderlich in dem Fürstlichen Collegio die consultationes einen so langsamen Fortgang haben/ daß offtmals super puris probabilibus viel Wochen/ja Monat verzehrt werden/wer auß uns hätte allerhöchsternannte Keys. Majest. versichern können/falls ein Gutachten begehrt worden wäre / daß wir die Quæstionen An & Quomodo in etlichen Monaten einmühtig würden erledigt haben / hingegen aber / wem ist nicht bekannt/ quod fronte capillata, & post hæc occasio calva, sonderlich aber und wann der Feind den Winter durch/hinwiederumb die Zeit und Gelegenheit gehabt hätte / sich mit frischen Völckern zuverstärcken/ würde er unsere Reichs conclusa, es wären dieselbige gleich in affirmativam oder negativam außgefallen/wenig beobachtet haben / so kan auch allerhöchstgedachte Keyserl. Majest. umb so viel weniger beygelegt werden/weiln die Campagna fast zu End gelauffen/ und sie hingegen keines Subsidii in futurum wie schon hieroben gemeldt/ versichert waren/gestalten verschiedene Herren Stände in ihren abgelegten votis, schon von vielen Wochen bedeuten, daß nunmehr die Zeit der zugesagten Volck-Hülff verstrichen/und es an dem hafften/ ob und quibus conditionibus man sich weiter mit Ihrer Keyserl.

Anno 1664. Octob. Majest. werde vergleichen können / nicht weniger auch die Herren Generalen auß dem Feld ab- und in die Winter-Quartier zugehen begehrt. Bey welcher Bewandnuß / und weiln die Löbl. Stände dafür gehalten/daß sie weiter nicht obligirt; So ergibt sich von selbsten / daß auch die Instruction der Herren Kriegs-Rähte erloschen/als die zu dem End principaliter angenommen worden / daß sie die Direction über die Versamlete / und wider den Türcken von dem Reich geschickte Auxiliar-Völcker auff gewisse weise haben sollen/und ist ja nicht zubegreiffen/wie es neben einander bestehen kan / daß die Löbl. Stände zu weiterer continuation deß Subsidii nicht verbunden seyn/sondern weiterer tractation erwarten wollen / Ih. Maj. aber ein als andern wegs zu besagter Instruction und in specie den 7. Articul/ungeacht dieser nicht auff sie/sondern offterwänte Herren Directores gestellt/ restringirt, seyn oder verbleiben sollen: Welchemnach und gleichwie Ih. Keyserl. Majest. Ihro mehrers nichts als die gewohnte Observation deß Instrumenti Pacis und die gemeine Sicherheit allezeit angelegen seyn lassen / und Hauptsächlich darneben den Frieden geschlossen / damit das Röm. Reich einigst respiriren möge / und von so vielen Trangsalen die Stände durch fernere Continuation deß Kriegs auff den Hals kommen können/erlediget werden/und damit man auch Zeit und Weil habe die auff diesen Reichstag verwiesene andere Materias einigst anzugreiffen/ und es im übrigen selbsten klar / daß obangeregtes Instr. Pacis auff das Königreich Ungarn nicht zuziehen / gleichwie es auch bewust/daß die Stände bey vorigen Türckenkriegen mehrers nicht verlangt / auch daß die damalige Keyser und König in Ungarn einen Stillstand treffen können/also man nicht zweiflen will/ daß die Löbl. Stände umb so vielmehr mit angeregtem Frieden getrost seyn werden/massen und wann wir Teutsche schweren Missethaten nicht weiters den Zorn Gottes auff uns laden / sondern dessen Gebott observiren / wir uns sicher halten können / daß uns gedachter Erbfeind als den der Allmächtig vor seine Ruthen und Züchtiger gebraucht / auch in futurum uns nicht würde schaden können / so man allein pro informatione, zu allergehorsambster

Secundi-

Secundirung der in der Keyserl. Majest. notification angeführten höchsterheblichen Ursachen anführen wollen/ rc. Anno 1664. Octob.

[So weit diese Information]

Weil dann diesem also / und es jenicht anders seyn konnte / so ward nun berathschlagt / wie die Reichs-Craiß-Völcker wieder auß Ungarn ab- und nach Hauß zu führen / und endlich dieser Vorschlag für gut befunden: Die Ober-Sächsische Trouppen / so bey Stampfen stunden / solten nach der Marck hinauff bey Göttingen in Mähren / alsdann nach fernerm Anleiten der Land-Commissarien durch Mähren und Böhmen gen Leutmeritz / und die Nieder-Sächsische / wie die vorgedachten / nach der Marck bey Landshut oder Sträßnitz in Mähren / von dannen nach Prag und Commothau gehen: Die Westphälische zu Anger über die Marck / alsdann durch Ober-Oesterreich gen Eger: Die Fränckische und Ober-Rheinische gleicher Gestalt bey Anger über die Marck / und von dar durch Oesterreich nach Glattau in Böhmen: Die Bäyerische und Schwäbische solten bey Hof an der Marck übersetzen / und hernach sich die Land-Commissarien führen lassen nach dem Land ob der Ens: Der Alliirten Völcker / so jetzo sich bey Oedenburg befanden / und zwar die Chur-Mäintz-Chur-Trier- und Fürstl. Münsterische / zu Roß und Fuß / solten ihren Zug / nach Anleitung der Land-Commissarien / dergestalt anstellen / damit sie mit den Westphälischen auff Eger kommen möchten: Die Würtenbergischen solten sich zu den Schwäbischen / und die Neuburgischen gen Glattau ziehen: Die Chur-Cölnische zu Fuß / unter dem Herrn Grafen von Waldeck solten von den Commissarien zwischen den Ober-Rheinischen und Westphälischen gen Ellenbogen gewiesen werden; deßgleichen auch die zu Pferd unter dem Herrn Marggrafen von Rischelie: Die Bremische / Pommerische und Lüneburgische solten nach Prag und Commothau / und die Hessische / wie die Ober-Rheinische auff Glattau zugehen; Den Herren Generals-Personen aber stund frey / sich / nach ihrem Gefallen / zu einem zu begeben / und mit abzuziehen. Hierauff wurden allhier und anderswo / durch das Römische Reich / GOtt zu schuldigsten

Anno 1664. Octob. Ehren/ für den bescheerten Frieden/ Danck- und Freuden-Feste gehalten.

Aber wie freudig und lustig man hier und in andern Stätten war / so betrübt war hingegen die Statt Erffurt / weil sie sich von aller menschlichen Hülffe nun verlassen sahe. Es hatte zwar besagte Statt bißher noch immer gehofft / Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen würde sich ihrer / als Erb-Schutzherr/ bey so betrangtem und kummerhafftem Zustand annehmen / und die Sache bey Sr. Churfürstl. Gn. zu Mäintz auff einen guten und leidentlichen Weg vermitteln helffen/ massen Höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. Dero über die Statt Erffurt habende Erb-Schutzes Gerechtigkeit / und dabey auch der Statt Freyheit mit der Feder schon voriges Jahr/ in einem weitläufftigen Lateinischen Tractat (dessen Abdruck / wie auch was von Chur-Mäintzischer Seiten/ zu Widerlegung dessen / darauff geantwortet worden / zu End mit beygelegt ist) steiff und scharpf verfochten / warumb sie denn in einem / unter dem 18. deß verwichenen Monats an Se. Churfürstl. Durchl. abgelassenen unterthänigsten Schreiben / nochmahln wehmüthig Ansuchung thäten / mit Bitt / ihr / bey so kümmerlichem Zustand mit Gnädigstem Churfürstl. Rath zu erscheinen; Sie erhielte aber weiters nichts/ als den 4. dieses ein Schreiben / darinnen sie zur gehorsamsten Parition und Folgleistung anermahnet ward / mit folgenden Worten:

Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Ermahnungs-Schreiben an den Rath der Statt Erffurt/ umb sich zur Parition gegen Sr. Churfürstl. Gn. zu Mäintz zu bequämen.

Von GOttes Gnaden Johann Georg der Ander / Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ rc. Churfürst/ rc.

Unsern Gruß zuvor / Ehrsame und Weise / liebe Getreuen.

Uns ist wol zu Handen kommen / was in euerm jetzigen kummerhafften Zustand / darinnen ihr unterlassener Parition halber durch deß Herrn Churfürsten zu Mäintz Liebden ergriffene Achts-Execution gerathen / vom 18. deß jetztverwichenen Monats Sept. an Uns weitläufftig gelangen lassen / worzu ihr euch anerbotten / und wie Unsers gnädigsten Raths ihr unterthänigst verlanget. Anno 1664. Octob.

Wie Uns nun euer beschehenes Erbiethen umb so viel angenehmer zu hören gewesen / jemehr Wir Uns auß dem Keyserl. sub dato 20. Septembr. styl. nov. nächsthin ertheilten Decreto verlesen lassen / daß euer bißherige in Puncto precum geleistete Parition am Keyserl. Hofe verworffen / und dargegen daselbst zu recht erkannt worden / daß euch nochmahls plenè zu pariren obligen wolte: Als möchten Wir wol wünschen / daß einsten der Effect zu denen bißhero gebrauchten Worten geleget würde. Wir müssen aber doch mit nicht weniger Befrembdung verspühren / wie deß Herrn Churfürsten zu Mäintz Liebden sich noch immerfort / daß von der gerühmten Parition einiger Effect noch nicht würcklich / vielmehr allzuwidrige Bezeugungen erfolget / höchlich beschweren / und dahero bewogen werde / die von der Röm. Keyserl. Majest. aufgetragene Achts-Execution desto eyfferiger fortzusetzen / auch zu dessen Behuef eine noch mehrer und stärckere Anzahl Kriegsvölcker an sich zu ziehen / so auch Sr. Liebd. schon guten Theils an der Hand stehen / und besorglich / das Werck mit noch grösserer Gewalt und Macht anzugreiffen / bey beharrender eurer Widersetzlichkeit nun länger nicht säumen würden / rc.

Alldieweil dann die Röm. Keyserl. Majest. die hiebevor beschehene Achts-Erklärung gegeben / die Statt und euch in oberwähntem Decret nochmahls anderwärts und mit deutlichen Worten / als euch wol wissend / widerholet / auch deßhalben an Uns / wie die Beylage mehrers außweiset / und dann dergleichen an Ober-Sächs. Cräiß / auch anderer Chur- und Fürsten nach würcklich geschrieben; Als habt ihr hierauß leicht selbst zu ermessen / was Uns solchen Falls nach Erheischung der kundbahren Reichs-Gesetze / als einem getreuen Churfürsten Ampts und Pflichts halben / biß

Anno 1664. Octob. die schuldigste Parition und Submission denen Keyserl. ergangenen Mandatis allerdings gemäß erfolget) zu thun gebühren und anständig seyn wolle / und wie ihr nun hohe Ursachen nicht etwa mit längerer deren Zurückhaltung Jhr. Keyserl. Majest. Ungnade mehr und mehr auff euch zu laden / und eusserstes Verderben euch über den Halß zu ziehen.

Nun Uns aber mit Landesverderblichem Krieg und Unfriede so wenig als mit euren / und der Eurigen Unglück Ruin und Untergang / darfür Wir Euch vielmehr jederzeit treulich gewarnet / gedienet ist: Als haben Wir zu dessen allen zeitiger Vorkom- und Abwendung auch aller sonst besorgenden höchstgefährlichen Extremitäten / auch auß sonderbarer zu Eurer als Unserer Erbschutz verwandten Statt Erhaltung zielenden Wolmeynung / euch solches noch einsten hiermit zum Uberfluß für Augen stellen / und zugleich ernstlich und inständig zu obigem Zweck erinnern und anermahnen wollen / ob ihr euch vielleicht besser als bißhero beschehen / euer Unheyl durch ehiste gehorsamste Accommodation, nach Anleitung obernanten Keyserl. Decrets / in Zeiten noch vorkommen / und viel lieber deß Herrn Churfürsten zu Mäintz Liebd. sonst erkannte Clementz / Milde und Sanfftmuth uff solche Masse euch fähig zu machen / als der angedroheten grausamen Krigs-Extremitäten erwarten wollet / wie ihr es gegen Gott / dem Röm. Reich / der werthen Posterität / auch euren selbsteygenen armen Weib und Kindern / Wir Uns auch nicht wol einbilden / daß ihr es selbst hierzu kommen zulassen einmahl gemeynet seyn werdet / in zeitiger Erwegung / daß uff solchen unverhofften Fall / deß Herrn Churfürsten zu Mäintz Liebd. sich auch zu keiner Gnade mehr würde bewegen lassen wollen. Wir werden auch an allen euch sodann zustehenden Unheyl für GOtt und aller Welt nochmahl entschuldiget: Bey besserer eurer Bezeigung aber / eure Außsöhnung bey Chur Mäintz Liebd. und folgends am Keyserl. Hof intercedendo befördern zuhelffen / bemühet seyn.

So Wir euch zu Unserer Gnädigsten Resolution und Andeutung

tung hiermit zu eröffnen/nöthig geachtet. Datum Torgau/ den 2. Octobr. Anno 1664. Anno 1664. Octob.

Johann Georg/ Churfürst.

Solchem nach/ weil niemand mit Hülff erscheinen wolte/ und indessen von aussen mit Feuereinwerffen unabläßig fortgefahren ward/ muste sich die Statt endlich bequämen/ und den 5. 15. dieses nachgesetzten Vergleich eingehen.

Vergleichs-Puncten/

Wegen Ubergab der Statt Erffurt an Se. Churfürstl. Gn. zu Mäintz.

Heut den 15. Octobr. 1664. ist angefangen und geschlossen worden/ auff Belieben Ihr. Churf. Gn. zu Maintz/ durch Herren Frantz von Bradell/ General der Königl. Frantzösischen Armada/ und Commendanten S. Königl. Majest. Chur Mäintzischer und der Fürsten zu der von Ih. Keys. Majest. wider die Statt Erffurt ergangener Achts-Execution/ verordnete Kriegs-Völcker/ und dann Herren Philipp Ludwig/ Freyherrn von Reiffenberg/ Chur-Mäintzischen Plenipotentiarium vor sich/ und im Namen seines abwesenden zugeordneten Freyherren von Greiffenclau/ Vicedum im Ringau/ eines: und den Deputirten der Statt Erffurt/ welche mit gnugsamer Vollmacht/ so wol von dem Magistrat/ als den Vormündern/ und 4. von der Gemeinden erkiesten/ welche mit einander das gantze Corpus der besagten Statt repræsentiren/ andertheils/ daß sie zu Bezeugung ihrer gäntzlichen Resolution/ welche sie haben/ sich auff Ihrer Churfürstl. Gn. zu Mäintz/ ihres Landfürsten und Herren Discretion und Gnaden zu unterwerffen/ nachfolgende Articulen angenommen und consentirt.

I.

Daß gemeldter jetziger Rath/ und das Corpus der Statt Erffurt/

Anno 1664. Octob. Erffurt/die Citadell Cyriacsburg genannt/und 2. Stattporten/ nemlich das Brüler- und Krempfferthor/ Ihrer Churfl. Gn. zu Mäintz/und Ihrer Königl. Majest. in Franckreich/sampt der unirten Fürsten Besatzung/ohne Verzug einraumen sollen und wollen/biß Ih. Churfürstl. Gn. darüber weiter Verordnung thun werden/ wie Sie alles reguliren und Ihre Sicherheit bestättigen wollen.

II.

Alle andere Stattporten sollen gesperret bleiben/und nicht zugelassen seyn dieselbe zu öffnen/ als allein zu der gemeinen Bürgerschafft/und der umbliegenden Nachbarschafft Commodität/ also daß die frembde nicht in Erffurt kommen können/ als durch jetztgedachte 2. bewehrte Pforten.

III.

Die benannte Herren von Bradell und von Reiffenberg haben im Namen Ih. Churfürstl. Gn. zu Mäintz versprochen/ eine vollkommene Freyheit deß Gewissens/ ob schon dieselbe ohne das vorhin an Seiten Ihrer Keyserl. Majest. und Ihrer Churfürstl. Gn. zu Mäintz/specialiter genugsam ist versichert worden.

IV.

Weil die meiste Unordnung in deren Dörffern/ wegen Abwesenheit der Inwohner geschehen/so soll alsobald verordnet werden/daß zu ihrer und der Häuser Verwahrung eine nothwendige Anzahl zuruck geschickt werden solle.

V.

Die gedachte Herren von Bradell und Reiffenberg versprechen/daß Sie bey Ihrer Churfürstl. Gn. zu Mäintz/Ihre Intercession einwenden wollen/damit Sie Perdon und eine Amnesti bewilligen mögen/so wol vor die Personen/welche gedachte Herren Ihnen reserviret haben/zu Ihrer Keyserl. Majest. und Ih. Churfl. Gn. Discretion zustellen.

VI.

Die obgenannte also verglichene und von beederseits signirte Conditiones/sollen Ihrer Churfürstl. Gn. zu Mäintz ohne Ver-

zug nach Königshofen geschickt werden / und mit einem Fußfall von denen obgemeldten Erffurtischen Deputirten / oder einem theil deroselben überreicht / und die Deputirten vom Freyherrn von Reiffenberg präsentirt werden. Anno 1664. Octob.

Vorgehend die Execution dieser Articuln / sollen alle feindliche Actiones auffgehoben seyn / und die von einem und andern Theil Gefangene / ohne eintzige Rantzion frey gelassen werden. Der Herr von Bradell will in der gantzen Armada außruffen lassen / daß die Einwohnere der Statt / und die Benachbarte ihrer Geschäfften frey und sicher abwarten mögen / und daß alle Soldaten / und andere unter seinem Commando begriffene / denenselben keine Verhinderung oder Ungelegenheit zufügen / und ihren Handel und Wandel nicht verhindern sollen / Unterschrieben und besiegelt von

Herrn von Bradell und Reiffenberg.
Jörg Heinrich Ludolph.
Christian von Saar.
Jörg Lauterbrun.
Johannes Ziegler.
Elias Metzer.
Johan Jörg Hussen / deß Viertels Mariæ Vormund.
Henrich Languth.
Hieronymus Schorsch.
Jacob Martin.
Rudolph Völcker.
Christoff Seiglitz.
Hans Jacob Koch.
Martin Reutsch.

Hierauff machten sich der Statt Deputirte / vermöge deß VI. Artickels / alsbald nach Königshofen zu Sr. Churfürstl. Gn. woselbst sie von dem Freyherrn von Greiffenberg vorgestellt wur-

Anno 1664. Octob. den / da sie dann die vergliechene Puncten kniend überliefferten. Nach diesem erhub sich offt höchstermeldte Se. Churfürstl. Gn. selbst nach Erffurt / hielt / in Begleitung vieler vornehmen Personen/einen zierlichen Einzug / ward von den Herrn Geistlichen daselbst stattlich empfangen / in die Kirch geführt / und dabey das Te Deum Laudamus &c. gesungen / hernach aber auff dem Peters-Berg in das Kloster einquartirt. Bald darauff erschienen der Statt Deputirte/und überreichten dero die Schlüssel.

Den 18 / 28. dieses ward Sr. Churfürstl. Gn. von einem E. Raht und sämptlicher Bürgerschafft der Statt Erffurt gehuldiget / und der Eyd der Treue unterthänigst abgelegt / auff folgende Weise:

Beschreibung

Der Zeremonien / so bey der / vor Sr. Churfl. Gn. zu Mäintz/abgelegten unterthänigsten Huldigung / in der Statt Erffurt/vorgegangen.

Es war in der Mitten vor der von dem Marckt nach dem Thum gehenden grossen Treppen ein gar nidriges und mit rothem Tuch überzogenes Theatrum / so mit einem schwartz-Seidenen Himmel bedeckt/auffgerichtet / vor welchem der Rath und gesamte Bürgerschafft/bey Verlust ihres Bürgerrechts / nach 7. Uhren/ mit reinlichen Kleidern / zuerscheinen befehlicht. Mittelst wurden die auff dem Thum habende gröste Glocken biß gegen 9. Uhren zu unterschiedlich mahlen geleutet / und auff dem beystehenden Altar mit etlichen Trompeten und zwey Kesselpaucken gespielt. Hierauff wurden Ih. Churfürstl. Gn. von denen bey sich habenden vornehmen Stands- und Adels-Personen biß an obbesagtes Theatrum begleitet / nach diesem blieben Ihre Churfürstl. Gn. an bemeldtem Ort stehen/und redete Deroselben Cantzler/so etliche Staffeln unter dem Theatro stunde / die anwesende Bürgerschafft ohngefehr folgender massen an: Es würde eine gesamte Bürgerschafft wissen/ wie



IOHANN-PHILIPPUS ARCHI-EPISC.
MOGUNT. S.R.IMP.PER GERMANIAM
ARCHI-CANC.PRINC.ELECT.EPISC.
HERBIP.ET FRANC.ORIENT.DUX etc.

wie daß der Hochwürdigste / rc. (Tit.) ihrer allerseits Gnädigster Herr auff der Statt Deputirten unterthänigstes Bitten / sie allerseits nicht allein wiederumb zu Gnaden auf- und angenommen / sondern wollten auch selbige hiemit nachmals widerholt und confirmirt haben: Wann dann dieser Tag dero völlige underthänigste Parition zusehen angestellet / als erwarteten Ih. Churfürstl. Gn. wie sie sich gegen Selbige ferner underthänigst zuerweisen gesonnen weren. Worauf etliche von dem Raht und Bürgerschafft / deren ingesampt in die 56. Personen waren / einen Fußfall thäten / und D. Schütz der Statt Syndicus also kniende gegen Ihr. Churfürstl. Gnaden / im Namen deß Rahts und gantzen Bürgerschafft / vor sothane Churfürstl. Gn. gantz underthänigst danckte / auch selbige ferner anflehete / der Statt gnädigster Herr und Churfürst zuverbleiben / und dero gesambten Bürgerschafft underthänigste Huldigung anzunehmen. Hierauf antwortete Ihr Churfl. Gn. mit abgethanem Hute ungefehrlich also: Ob sie zwar wider diesen Orth / wegen vielbegangener Excessen und Widerwertigkeiten / keine Gnade spühren zulassen / sondern fernerweit die Schärpfe zugebrauchen / wol Ursach hätten / so wären Sie jedoch gnädigst dahin geneigt / daß Sie ihren gefassten Zorn fallen / und vielmehr Gnade vor Recht gehen lassen wollte / versicherte also: Anno 1664. Octob.

(1) Die Statt seiner Churfürstl. Huld und Gnade.

(2) Das Exercitium Relig. Aug. Confess. vor sich und alle dero Nachkommen am Ertzstifft frey und ungehindert bleiben zulassen.

(3) Keinen Burger / so wol obere als undere / weder an Leib und Leben / Haab und Gütern zustraffen / sondern die hiebevor dictirte Straffe fallen zulassen.

(4) Solten die auffgewandte Kosten auß der Statt gemeinen Einkünfften erlegt werden.

Als nun Ih. Churfürstl. Gn. solche Rede beschlossen / winckelten sie mit Dero Hute dem Raht wieder auffzustehen / darauff wurde von dem geheimbden Secretario Schellerten deß Thum-Capituls Vollmacht abgelesen / nach diesem meldete J. Churfürstl.

Anno 1664. Octob. Gn. Cantzler / daß eine gesamte Bürgerschafft nach vorgehenden und hochgedachten Jh. Churfürstl. Gn. gethanen Handgelöbnuß / allesampt mit auffgerichteten Fingern einen Cörperl. Eid zu Gott und Jh. Churfürstl. Gn. als dero einigen und höchsten Obrigkeit schwören / und die gebührende Huldigung unterthänigst vollziehen solten. Worauff Jh. Churfürstl. Gn. sich auff einen schwartz-sammeten Stul niederliessen / zu Dero lincken Hand unter dem übergeführten Himmel Freyherr von Reiffenberg und Freyherr von Bassenheim / als deß Thum-Capituls Gevollmächtigte stunden / welchen / als Jh. Churfürstl. Gn. und denen beyden Freyherrn erstlich der Raht / hernach die gantze gemeine Bürgerschaff / so wol reich als arm / denen ohne Unterscheid Jh. Churfürstl. Gn. die Hand am ersten darreichte / die begehrte Handgelöbnuß erstatten müssen / welches sich in vier Stunden lang verzogen. Nach diesem wurde von obgedachtem Jh. Churfürstl. Gn. Cantzler der Eyd vorgetragen / welcher von dem Raht und gantzen Bürgerschafft mit auffgerichteten Fingern nachgesprochen / und also die Huldigung beschlossen worden. Als solches verrichtet / höreten Jh. Churf. Gnad. in dem Thum Messe lesen / und wurden hernach mit denen bey sich habenden vornehmen Standes- und Adels-Personen / auch andern Volck wiederumb in das Peter-Closter beglettet / und die Stück sowol auff der Burg als umb die gantze Statt zu dreyen unterschiedlichen malen loß gezündet / auch der gantze Actus beschlossen.

Solchem nach ward eine und andere Aenderung im Regiment / und auff etliche Jahr Anstalt gemacht / wie und von was für Personen die gemeine Statt-Aempter solten bestellt werden; Es wurde auch der vor einem Jahr hingerichtete Bürgermeister Limprecht wieder auff dem Fischmarckt außgegraben / in einen neuen Sarg gelegt / auff das Rahthauß gebracht / und deß andern Tages in Begleitung einiger vornehmen Churfürstl. Räthe und Hof-Bediente / auch deß gantzen Raths / der Vormünder / und anderer von der vornehmsten Bürgerschafft / in die Kauffmanns-Kirch zur Erden bestattet.

Wie



SERENISSIM, Ac CELSISSIMVS
PRINCEPS AcDOMIN, DOMIN, AVGVST,
DVX BRVNSVICENSIS et LVNEBVRGENsis
etc. ÆTATIS SVÆ LXXXIV

Wie dieses alles glücklich verrichtet/begab sich Se. Churfürstl. Gn. von hier wieder nach Würtzburg/die Kriegsvölcker aber wurden/ohne welcher man zur Versicherung der Burg und der Statt benöthiget war/nach und nach wieder abgeführt/und in die Chur-Mäintzische Lande in die Winterquartiere verlegt. Und also endigte sich dieses Erffurterische Wesen/wovon bißher so viel Schreibens und Rathschlagens gewesen/und welches man für so ein weitaußsehendes und gefährliches/ja unleidentliches Werck außgeschryen hatte/gantz in der Stille/und zu Sr. Churfürstl. Gn. zu Mäintz höchstem Vergnügen. Die Cron Schweden zwar wolte sich durch Dero in den Ober-Rheinischen Landen habenden/und zu Franckfurt am Mäyn befindlichen Residenten/Hn. Habæum, ins Mittel schlagen; Ehe aber wolgedachten Hn. Residentens Exc. (wie eylfertig Sie auch dero Reyse auf dahin fortsatzte) daselbsthin gelangen konnte/hatte sich die Statt schon ergeben/wobey es denn zu diesem mahl sein Verbleiben haben muste/und befindet sich auch jetziger Zeit daselbst noch alles in friedlichem Stande. Anno 1664. Octob.

Hergegen wolte es im Hertzogthumb **Mecklenburg** neue/und allem Ansehen nach/gefährliche Händel geben: Denn es war/zu folge dem von der Röm. Keyserl. Majest. ergangenẽ Executorial-Befehl/die erkannte Einsetzung in die Aempter Stinhenburg und Zarrentin/deren jenes im Hertzogthumb Sachsen-Lauenburg/dieses aber im Hertzogthumb Mecklenburg gelegen ist/von den Hochverordneten Keyserl. Herren Commissarien/als (Tit.) Herrn Friederich Wilhelms/Marggrafens und Churfürstens zu Brandenburg Durchl. wie auch Herrn Augusts/und Herrn Christian Ludwigs/als Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg Durchl. Durchl. durch Dero hierzu verordnete subdelegirte Räthe/wider Hertzog Christians zu Mecklenburg Durchl. verrichtet/und dessen Fürstl. Gemahlin/die Hertzogin Christina Margaretha/gebohrne und vermählte Hertzogin zu Mecklenburg/würcklich immittirt und eingesetzt worden. Deßwegen nun ließ Hochermeldte Frau Hertzogin alsofort beyde Aempter/außbe-

 schet-

Anno 1664. Octob. scheiden das Hauß Stinhenburg / sampt der dabeygelegenen Insul (weil solche beyde Stücke durch die darinn ligende Besatzung annoch behalten / aber / dem Verlaut nach / in fernerer Verweigerung der Güte / mit bewehrter Hand eingenommen werden sollen) in Besitz nehmen / und von den eingesessenen Unterthanen Ihro den Huldigungs-Eyd ablegen.

Berührte Aempter sollen vorhochgedachter Fr. Hertzogin paraphernal-Güter / und auß diesem Grund Ihro wieder eingeraumt / auch umb der Ursach willen von der Röm. Keyserl. Majest. schon vor einigen Jahren die Wiedereinraumung erkannt und verordnet gewesen seyn.

Obwol auch Hochermeldter Hertzog Christian / im Jahr 1663. (wie im vorhergehenden Zehenden Theile dieses unsers Diarii Europæi gemeldet worden) zu Paris / nach abgesagter Lutherischen Religion / sich offentlich zur Römisch-Catholischen bekannt / und darauff / durch den Herrn Cardinal Anthon Barbarini / von der Kirchen-Buß und Straff / darein Er / durch die Vermählung mit seiner Blutsfreundin / mehr hocherwähnter Frau Hertzogin / Christina Margaretha / solle gefallen seyn / loß gesprochen / und Ihm die Freyheit gegeben worden / eine andere Gemahlin zu heurathen; Wie dann Se. Fürstl. Durchl. nachgehends die Hertzogin von Chastillon in Franckreich Ihro haben lassen antrauen; So haben doch darauff nicht allein mehr hochberührten Hertzog Christians Herrn Gebrüdere / die Hertzogen zu Mecklenburg / rc. wie mit Num. I. hiernach folgt / sondern auch Dero Herr Vetter / jetztregierender Hertzog zu Güstrow / Gustav-Adolph / wie mit Num. II. zu sehen / wider die mit der Hertzogin von Chastillon getroffene Heurath / Einwendung gethan: Uber das haben die gesampte Evangelische Reichs-Stände an die Röm. Keys. Majest. wie mit Num. III. beygefügt / absonderlich die Frau Hertzogin / Christina Margaretha / an Allerhöchstbesagte Keyserl. Majest. sub Num. IV. dann auch an Dero Herrn Gemahl / sub Num. V. und an die Hertzogin von Chastillon / sub Num. VI. wie nicht weniger vorhero durch Notarium und Zeugen an das sogenannte geistliche

liche Eh-Gericht zu Schwerin / sub Num. VII. ingleichem an die Fürstl. Mecklenburgische Ministros daselbst / sub Num. VIII. protestando contradicirt und widersprochen; Welches alles dem günstigen Leser angefügter massen / und wie es von hochgeehrter Hand einkommen / unpartheyisch mitgetheilet wird. Anno 1664. Octob.

[Hierauff nun folgen die oberwähnte Beylagen.]

Num. I.

Der Hochfürstl. Herren Gebrüdere / Hertzoge zu Mecklenburg / &c. Patent an die Fürstl. Mecklenburgisch-Schwerinische Ritter- und Landschafft / umb ihres Herrn Bruders / Hertzog Christians vorgenommene Ehescheidung und anderwärtig angetrettene Vermählung für nichtig zu halten.

Von GOttes Gnaden Carl / Johann Georg / Gustav Rudolph / und Friederich / Gebrüdere / Hertzogen zu Mecklenburg / &c.

P. P.

Es ist überall kündig / was Gestalt Unsers Bruders Herrn Christians / Hertzogs zu Mecklenburg / Liebd. Dero Gemahlin / die Durchleuchtige Fürstin / Frau Christina Margaretha / gebohrne und vermählte Hertzogin zu Mecklenburg / &c. Unsere freundl. liebe Muhme und Schwägerin / der Meynung nach zu verstossen / und die Duchesse de Chastillon für Ihre Gemahlin außzugeben Ihm angemast / unter dem Vorwand eines Päbstl. Indults, dadurch Se. Liebd. matrimonium wegen deß secundi gradus consanguinitatis, für ungültig erklärt / und Ihro zu einer andern Heurath Macht gegeben seyn solte. Dieweil aber der Pabst / krafft der in dem Religion-Fried enthaltener Suspension der Geistl. Iurisdiction über Hochged. Unsere Schwägerin Lbd. als eine protestirende Fürstin / keine Iurisdiction, also über Dero Fürstl. Ehestand zu judiciren keine Macht gehabt / bevorab sothanes matrimonium von ihr mit einem

Anno 1664. Octob. nem damals protestirenden Fürsten nach Recht und Gewonheit der Evangel. Kirchen contrahirt, zumahl daß selbiges wegen deß Mangels der Päbstl. Dispensation ungültig seyn sollte / der hohe Stand verschiedener Evangel. Könige / Chur- und Fürsten deß Reichs/ als welche auß derogleichen matrimoniis herspriessen/ oder die selbst contrahirt, mächtig periclitiren würde / zugeschweigen was sonst für offenbahre nullitäten begangen/ indem ein einseitiger Proceß in der Frembde und in geheimbde parte adversa neque citata neque audita nulliter angestellet/ dahero notwendig erfolget/ daß weil die prætendirte Ehescheidung nichtig und ungültig/ die angemaste conjunction mit der Duchesse de Chastillon Krafft Gött- und weltlicher Recht pro legitimo keines weges/ noch auch die etwa darauß erzielende Kinder pro legitimis zu achten; so haben Wir solchem nach wider Unsers Bruders Lbd. Beginnen / so wol für der Keyserl. Majest. Unsern allergnäd. Herren / als auch wo es sonst sich gebührt/ und die Notdurfft erfordert/ öffentlich protestirt/ und alle Iura und legitima remedia, Uns vorbehalten / wie dann auch die Evangel. Chur-Fürsten und Stände deß Reichs deß gemeinen Interesse und deß hohen ihnen zugefügten præjudicii halber der Sachen sich allbereits angenommen/ welches Wir euch hiemit notificiren wollen / auf daß ihr euch hierunter also / wie es die Wolfahrt/ auch deß Vatterlands Pflicht und das Gewissen erfordert/ bezeiget und mit keinem actu, so etwa den Schein einer unzeitigen approbation der nichtigen Heurath nach sich führen möchte/ schwere Verantwortung auf euch ladet/ Dessen Wir gäntzlich versehen/ und euch mit Gnaden und geneigten Willen wolzugethan bleiben/ Datum den 24. Octobr. Anno 1664.

An die Fürstl. Meckelburg. Schwerin. Ritter- und Landschafft.

Num.

Num. II.

Celsissimi & Illustriss. Ducis Meklenburgi, Gus Adolphi, Protestatio & Contradictio, contra Celsiss. & strifs. Dn. Christianum, Ducem Meklenb. in puncto div prioris matrimonii & superinductionis alius Conjugis.

Nos, Dei Gratia Gustavus Adolphus, Dux Meklenburgi I ceps, Vandalorum Suerinensium ac Ratzeburgensium, nec nor mes Suerini Terrarumq; Rostochii ac Stargardii Dynasta ma stum facimus vigore præsentium, universis & singulis, ad quos res spectabit, Imprimis verò Celsissimo, Illustrissimoq; Princip mino Christiano, Duci Meklenburgi Principi Vandaliæ, Suer Ratzeburgi, nec non Comiti Suerinensium Terrarumq; Rost ac Stargardiæ Domino, patrueli ac Affini nostro, Nostro dil Nobis singulari animi commotione nuper relatum esse, quod sua matrimonium, quod cum Celsissima Principe, Domina M retha Christina, Sorore Nostra dilecta, in conspectu Dei ac faci clesiæ contraxit, per divortium distrahere, ac Ducissam de Ch lon superinducere præsumat. Cum verò matrimonium priu contractum legitimumq; sit, utpote quod in verbo Dei nuspia interdictum, Jure Civili Cæsareo expresse approbatum, ubi I rator constituit: Celebrandis inter Consobrinos nuptiis licer legis hujus indultam esse, ut revocata prisci juris authoritate, r ctisq; calumniarum fomentis, matrimonium inter Consobrino beatur legitimum, sive ex duobus fratribus, sive ex duabus so bus, sive ex fratre vel sorore nati sunt. Quodq; observantia Ro Imperii idipsum inter Principes personas Aug. Confess. citra dispensationem sustineat, Suæq; Dilectionis Dominus Parens, consenserit, sequitur indubitato, sicut divortia, tristiora & gra sunt, quam repudia, ita etiam majorem esse adhibendam cura divortia contra Dei voluntatem, aut faciamus, aut approbem certissimam eorum perniciem, qui non justis de causis divor

Anno 1664. Octob. ciunt, idque matrimonium nonnisi legitimis ex causis divelli posse. Causam quam forte Dil. Sua intendit, nunquam probare poterit. Nam qualem forte in prætensa desertione ponere gestit, nulla est, neque coram judicio competente deducta minus decisa. Ex quo simul evincitur, matrimonium illud initio legitimè initum, adhuc subsistere, nec vivâ nostrâ sorore aliam superinduci posse. Neque Dil. Suam juverit mutatio Religionis, cum ejusmodi inter modos solvendi matrimonii, non sit recepta, neque Papalis dispensatio vel dissolutio, cum Pontificia Iurisdictio, utpote per pacem religiosam, nuperâ pace Westphalicâ confirmatam ac fide Christianissimi *Gallia*rum regis roboratam, suspensa, in Principem August. Confess. nihil operari possit, non detrahere, si quid de facto fiat, cum illud juris effectum habere nequeat. Quibus positis Dil. Suam fideliter monemus ac obsecramus, ut à tali infelicissimo conamine, pro sua prudentia, desistere velit; Sin verò minus, vel si jam forte prædictam Ducissam de Chastillon in Nostram, Dilectæ Nostræ Sororis, *Dil. Suæ* conjugis, totiusque Domus nostræ injuriam, superinduxerit, non possimus intermittere, quin Nostro, omniumque eorum, quorum interest nomine, contradicamus ac protestemur. Quod tali casu facimus, actui huic superinductionis illegitimo, ac planè nullo, contradicimus, protestamur, injurias legitimè vindicandas ad animum revocamus, ac quicquid gestum sit, in puncto prædictæ superinductionis, non recipimus, sed reprobamus. In Actus hujus protestationis ac contradictionis testimonium, majusq; robur Nosipsi subscripsimus, Sigillum Nostrum appendimus, Actis publicis per Notarium & testes debitè requisitos inseri jussimus, Dilectioniq; suæ misimus. Actum in aula Nostra Gustrovii die 23. Martij Anno 1664.

[Auff Teutsch ohngefähr also:]

Wir Gustav Adolph/von Gottes Gnaden/Hertzog zu Mecklenburg/Fürst zu Wenden/Schwerin und Ratzeburg/wie auch Graf zu Schwerin/und der Lande Rostock und Stargard Herr/thun/Krafft dessen/kund allen und jeden/welchen daran gelegen/vornehmlich aber dem Durchleuchtigen und Hochgebornen Für-

sten/

sten / Herrn Christian / Hertzogen zu Mecklenburg / Fürsten zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg / wie auch Grafen zu Schwerin / und Herren der Lande Rostock und Stargard / als unserm geliebten Vetter und Schwager / welcher gestalt wir neulicher Zeit mit sonderbahrem Leidwesen vernommen / daß Se. Lbd. vorhabens / die Ehe / welche sie mit der Durchleuchtigen Fürstin / Frauen Margaretha Christina / unser geliebten Frau Schwester / vor Gottes Augen und im Angesicht der Christlichen Kirchen vollzogen / durch eine Ehscheidung zutrennen / und sich anderwärtlich mit der Hertzogin von Chastillon zuvermählen. Weil aber die erste Eh ordentlich vollzogen / auch rechtmässig ist / sintemahl ein solches nirgends in Gottes Wort verbothen / und in den Keyserlichen weltlichen Rechten außdrücklich gebilliget worden / als worinnen Keyserlich verordnet; Daß / wenn Geschwisters Kinder sich mit einander verheurathen wollen / sie dieses Gesetzes Freyheit haben / daß / in Krafft deß alten Rechtens / und ohne eintzige böse Nachred / die Ehe zwischen Geschwisters Kindern / sie seyen gleich von zween Brüdern / oder von zwoen Schwestern / oder von einem Bruder und einer Schwester gebohren / für rechtmässig zuhalten; Dieweiln auch solches in dem Röm. Reich bey Fürstlichen Personen der Augspurgischen Confession / ohn einige Dispensation oder Nachgab / herkommens / und Sr. Lbd. Herr Vatter / Lobseligsten Andenckens / darein gewilliget; So folgt ausser allem Zweiffel / daß / gleichwie die Scheidung zwischen bereits würcklichen Eheleuten schmertzlicher und schwerer ist / als zwischen verlobten / man auch also desto mehrer Sorge dafür anwenden solle / damit man / wider Gottes Willen / keine Ehscheidung weder mache noch billiche / den jenigen zu ihrem gar gewissen Verderb / welche umb keiner rechtmässigen Ursachen willen sich selbst scheiden / und daß sothane Ehe anderst nicht / als auß billichmässigen Ursachen könne getrennet werden. Die Ursach / worauff Se. Lbd. villeicht ziehlet / wird Sie nimmermehr beweisen können. Denn diejenige / daß sie etwan wird vorgeben wollen / sie wäre verlassen worden / ist nichtig / und noch vor keinem gebührenden Gericht angebracht / viel weniger außgemacht.

Anno 1664. Octob.

Anno 1664. Octob. Worauß denn zugleich erwiesen wird / daß die jenige Ehe / so anfangs rechtmässiger Weise gemacht worden / noch bestehe / und / so lang unsere Frau Schwester noch im Leben / keine andere eingeführet werden könne. Es kan auch Se. Lbd. nicht helffen die Aenderung der Religion/weil es nicht gebräuchlich/daß die Ehe dadurch solle auffgehoben werden ; noch deß Papsts Dispensation oder Entbindung / sintemahlen deß Papsts jurisdiction , als welche durch den Religions Frieden / der / vermöge deß neulich geschlossenen Westphälischen Friedens / bestättiget / und mit deß Aller-Christlichsten Königs in Franckreich Treu und Glauben besteifft worden/auffgehoben ist / wider einen Fürsten der Augspurgischen Confession nichts vermag/noch ihm etwas benehmen kan/ zumahlen was mit Gewalt geschicht / nicht kan mit Recht geschehen seyn.

Welchem nach wir dann Se. Lbd. getreulich erinnern und bitten / daß sie von solchem gar unglückseligen Vorhaben/nach dero beywohnendem Verstand/ablassen wolle ; Wo aber nicht/ oder da sie vielleicht schon mit hochgedachter Hertzogin von Chastillon/ zu unserer/unser geliebten Frau Schwester/als Sr. Lbd. Gemahlin/und unsers gantzen Hausses Beschimpffung/ sich anderwärtlich vermählet haben sollte / so können wir nicht umbhin / hierwieder / im Namen Unserer und aller derer/ die es angeht / zusprechen und zu protestiren. Welches wir denn auff solchen Fall thun/ wir widersprechen und protestiren gegen diese anderwärtlich vorgenommene unrechtmässige und gantz nichtige Vermählung / wollen deß Schimpffs / der billich zurächen / eingedenck seyn / und was in dem Stück / anlangend vorberührte anderwärtliche Vermählung/vorgegangen/ das nehmen wir nicht an / sondern verwerffen es. Zum Zeugniß und mehrer Bekräfftigung dieser ergangenen Protestation und Widersprechung / haben Wir Uns selbst unterschrieben /Unser Sigel daran gehengt / es durch die hierzu gebührend erforderte Notarium und Zeugen den Actis publicis einverleiben lassen/ und Sr. Lbd. zugeschickt. Geschehen in Unser Residentz Güstrow/den 23. Märtz/im Jahr 1664.

Num. III.

Anno 1664. Octob.

Num. III.

Allerunterthänigstes Ersuchungs-Memorial An die Röm. Keyserl. Majest. von den sämptlicher Evangelischer Chur-Fürsten und Stände auff dem Reichs Tag zu Regenspurg befindlichen Herrn Abgesandten / umb die Keyserl. Confirmation über die Päpstliche Dispensation, daß Herrn Hertzog Christians zu Mecklenburg Fürstl. Durchl. seine vorige Gemahlin verlassen/ und sich mit einer andern vermählen mögen / wiederumb auffzuheben.

P. P.

Eu. Keyserl. Majest. mögen Wir allerunterthänigst nicht verhalten/ ist auch ohne das kund und männiglich bekandt/ welcher Gestalt / Herrn Hertzog Christians zu Mecklenburg Fürstl. Durchl. nachdem Sie die Evangelische Religion zu Paris in Franckreich verlassen/ und sich zu der Catholischen gewendet/ nicht allein darauff so fort die Dispensation und Freyheit von dem Pabst zu Rom erhalten/ sich anderweit/ wo es Ihr beliebte/ zu verheyrathen/ sondern auch von Eu. Keyserl. Majest. zweifels ohne auff ungleiches Angeben und Bericht / auch eines und deß andern verdrießliches Fatigiren Keyserl. Decretum (davon das Originale am Königl. Frantzös. Hofe vorgezeiget) außgewürcket/ worinn so wol die Päbstl. Dispensation confirmiret, als auch die Erklärung erfolget seyn solle / daß denen von einer anderweiten Ehe zu erzeigenden männlichen Erben die Investitura nicht versaget werden solte; Inmassen dann Hochged. Se. Fürstl. Durchl. hierüber Gelegenheit genommen / mit Madame de Chastillon eine prætendirte Heyrath zu treffen / wie denn solche nunmehr würcklich consummiret und vollzogen worden.

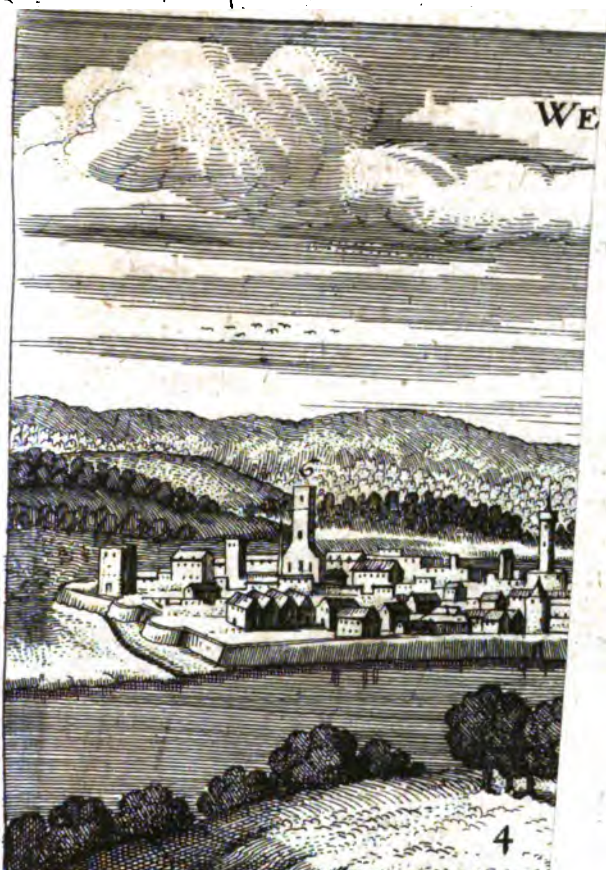
Nun werden Eu. Keyserl. Majest. von selbsten Allergnädigst erkennen und ermessen/ was gestalt dieses eine ziemliche / zu gefähr-

Anno 1664. Octob.

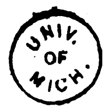
licher und weitaußsehender Consequentz gereichende Sache sey/ welche nicht allein allerhand turbas und höchstschädliche motus in dem Fürstl. Hauß Mecklenburg über kurtz oder lang/ vornemlich aber in Successions-Fällen geben und nach sich ziehen/sondern auch leichtlich in andere hohe Fürstl. Häuser sich diffundiren könnte/dergleichen aber zu verhängen und einreissen zulassen/ umb desto vielmehr nachdencklichen fället/weiln dem Pabst in Ehe-Sachen/über die Evangelischen/deren Religion Hertzog Christians zu Mecklenburg annoch lebende Fürstl. Gemahlin ist/ zu dispensiren keines Weges gebühret und zustehet / zumahln durch den beschlossenen Religion-Frieden / welcher nicht allein in den darauff folgenden Reichs-Constitutionibus wolbedächtig renovirt, sondern auch in dem Instr. Pac. bestättigt worden / die Päbstl. Gewalt und Iurisdiction in Evangel. Landen richtig und deutlich eingestellet worden/ worbey es billich zu lassen / und darüber steiff und vest umb desto vielmehr zu halten seyn will / weiln es widriges Falls allerhand Zerrüttung und Ungeschicklichkeiten abgeben dörffte/und hinfüro kein Evangel. Stand sich nach den hergebrachten und eingeführten Löbl. und Christl. Gesetzen und Staturen der Evangel. Religion sicherlichen würde verheyrathen können. Innmassen denn ohne das dem Pabst nicht zukommet sich in deß Heil. Röm. Reichs-Stände angehende Sachen einzumischen.

Als ersuchen Eu. Keys. Majest. im Nahmen und an statt Unserer Gnädigsten und Gnädigen Herren Principalen Wir hiermit allerunterthänigst und gehorsamst / Sie wollen solche angemaste wider den Religion Frieden / Reichs Constitutiones und das I. P. gerade lauffende Gewalt deß Papsts durchaus nicht gestatten/ sondern vielmehr dahin Keyserl. trachten / damit solche heilsame Constitutiones beständig und ungekränckt verbleiben / wie nicht weniger die per sub- & obreptionem außgewürckte Keyserl. Confirmation über die ohne das nichtige Päbstl. Dispensation, und was Deroselben zufolge/dem Keyserl. Decreto fernerweit angehänget/ hinwiederumb cassiren und auffheben/ und dar über ein Decretum Cassatorium würcklich allergnädigst ergehen lassen.

Gleich-



1. Stadt. 2. Vestung. 3. Donau fl. 4. Insel S. And

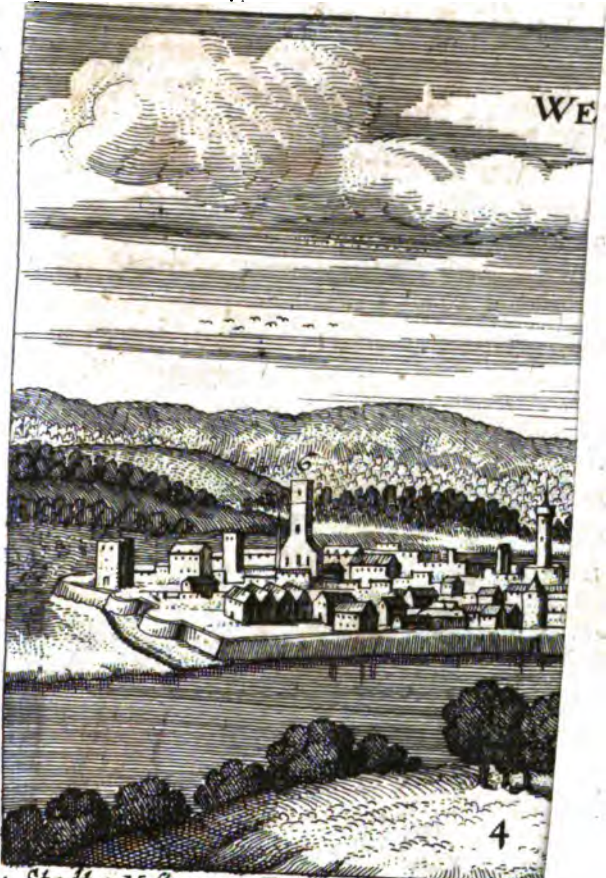


Tit. &c. Liebd. leben müssen / das ist Eu. Keyserl. Majest. an denen bey Dero Anherren / Weyland Ferdinand dem Dritten / Glorwürdigster Gedächtnüß / und nach Ihr. Keyserl. Majest. Christseelig-

Anno 1664. Octob. licher und weitaußsehender Consequentz gereichende Sache sey/ welche nicht allein allerhand turbas und höchstschädliche motus in dem Fürstl. Hauß Mecklenburg über kurtz oder lang/ vornemlich aber in Successions-Fällen geben und nach sich ziehen/sondern auch leichtlich in andere hohe Fürstl. Häuser sich diffundiren könnte/dergleichen aber zu verhängen und einreissen zulassen/ umb desto vielmehr nachdencklichen fället/weiln dem Pabst in Ehe-Sachen/über die Evangelischen/deren Religion Hertzog Christians zu Mecklenburg annoch lebende Fürstl. Gemahlin ist/ zu dispensiren keines Weges gebühret und zustehet/ zumahln durch den beschlossenen Religion-Frieden/ welcher nicht allein in den darauff folgenden Reichs-Constitutionibus wolbedächtig renovirt, sondern auch in dem Instr. Pac. bestättigt worden/die Päbstl. Gewalt und Iurisdiction in Evangel. Landen richtig und deutlich eingestellet worden/ worbey es billich zu lassen/ und darüber steiff und vest umb desto vielmehr zu halten seyn will/ weiln es widriges Falls allerhand Zerrüttung und Ungeschicklichkeiten abgeben dörffte/und hinfüro kein Evangel. Stand sich nach den hergebrachten und eingeführten Löbl. und Christl. Gesetzen und Statuten der Evangel. Religion sicherlichen würde verheyrathen können. Inmassen dem ohne das dem Pabst nicht zukommet sich in deß Heil. Röm. Reichs-Stände angehende Sachen einzumischen.

Als ersuchen Eu. Keys. Majest. im Nahmen und an statt Unserer Gnädigsten und Gnädigen Herren Principalen Wir hiermit allerunterthänigst und gehorsamst/ Sie wollen solche angemaste wider den Religion-Frieden/ Reichs Constitutiones und das I. P. gerade lauffende Gewalt deß Papsts durchaus nicht gestatten/ sondern vielmehr dahin Keyserl. trachten/ damit solche heilsame Constitutiones beständig und ungekränckt verbleiben/ wie nicht weniger die per sub- & obreptionem außgewürckte Keyserl. Confirmation über die ohne das nichtige Päbstl. Dispensation, und was Deroselben zufolge/dem Keyserl. Decreto fernerweit angehänget/ hinwiederumb cassiren und auffheben/ und darüber ein Decretum Cassatorium würcklich allergnädigst ergehen lassen.

Gleich-



1. Stadt. 2. Vestung. 3. Donau fl. 4. Insel S. And



Tit. &c. Liebd. leben müssen / das ist Eu. Keyserl. Majest. ab
bey Dero Anherren / Weyland Ferdinand dem Dritten /
würdigster Gedächtnuß / und nach Ihr. Keyserl. Majest. C

Ar
16
O

zufolgt/ dem Keyserl. Decreto fernerweit angehänget/ und cassiren und auffheben/ und darüber ein Decretum würcklich allergnädigst ergehen lassen.

Gleich-

Gleichwie nun hierdurch der Religion Frieden und das I. P. gebührlichen erhalten und gehandhabet wird/also werden E. Keys. Majest. Unser allerunterthänigste Bitte nicht unbillig befinden/ und dahero desto ehender geneigt seyn / derselben Raum und Platz zu geben/wordurch Unsere Gnädigste und Gnädige Herren Principalen zu allerunterthänigsten Vertrauen und Danckbarkeit respectivè gestärcket und verbunden werden. Und Eu. Keyserl. Maj. sind und verbleiben Wir allerunterthänigste gehorsambste Dienste zuerweisen bereitwilligst und unverdrossen / Uns darbey zu allen Keyserl. Gnaden- Hulden gantz treulichst recommendirende. Datum Regenspurg den 13. Aprill. Anno 1664. Anno 1664. Octob.

An

Ih. Keyserl. Majest.

Num. IV.

Allerdemüthigstes Bitt-Schreiben

An die Röm. Keyserl. Majest. von der Fr. Hertzogin Christina Margaretha zu Mecklenburg Fürstl. Durchl. abgangen / umb die vorerwähnte Keyserl. Confirmation über die Päbstl. Dispensation auffzuheben/und Sie wider Ihres Herrn Ehe-Gemahls / Hertzog Christians Fürstl. Durchl. bey Ihren Gerechtsamen zu beschützen.

Allerdurchleuchtigster / rc.

Allergnädigster Herr: In was für beschwerlichem Zustand Ich geraume Zeithero mit meines Gemahls / deß Durchleuchtigen Fürstens / Herrn Christians / Hertzogens zu Mecklenburg / rc. Tit. &c. Liebd. leben müssen / das ist Eu. Keyserl. Majest. ab denen bey Dero Anherren / Weyland Ferdinand dem Dritten / Glorwürdigster Gedächtnüß / und nach Ihr. Keyserl. Majest. Christseelig-

Anno 1664. Octob. seeligsten Ableben/ bey Eu. Keyserl. Majest. angelangten vielfältigen Schrifften/ Allergnädigst bekannt. Nun ist mir allemahl ein besonderer Trost gewesen/ daß ich unter der Keyserl. Protection meine gerechteste Sache führen/ und Dero Hohen Keyserl. Rechts-Hülffe geniessen können/ allermassen dann auch Allerhöchstged. Keyserl. Majest. Höchstseel. Angedencken/ alles und jedes/ was zwischen mir und meines Gemahls Liebd. vorkommen/ als ein gerechtester Keyser untersuchen lassen/ und sonderlich denselben Punct/ welchen meines Gemahls Liebd. durch die Extrema herfür zusuchen bewogen/ auß gerechtem Keyserl. Gemüth viel anderster/ dann jetzo/ intendiret werden will/ Allergnädigst decidirt, massen dann offt-Allerhöchstged. Keyserl. Majest. mich für meines Gemahls Liebd. Gemahlin agnosciret, und wann durch widerwärtige Machinationes, gegen Unsere wolgeschlossene Ehe etwas vorgenommen werden wollen/ solches Keyserl. inhibirt, mich also in possessione vel quasi juris matrimonialis allergnädigst erhalten/ die fernere Untersuchung aller Mißhelligkeiten verschiedenen Chur- und Fürsten deß Heil. Reichs untergeben/ welches dann auch von Eu. Keyserl. Majest. Allergnädigst approbirt und bestättigt worden. Gleichwie ich mich nun solches Keyserl. allergnädigsten Schutzes und Rechtl. Verordnung jedesmahl versichert/ also will ich unterthänigst verhoffen/ Eu. Keyserl. Majest. werden den Vestigiis Ihres Anherrn/ Glorwürdigster Gedächtnüß/ insistiren/ und mich wider alles Widrige kräfftiglich schützen; Ich habe zwar nicht ohne Leydwesen vernehmen müssen/ daß meines Ehegemahlen Liebd. nachdem Dieselbe die Religion geändert/ und zu der Catholischen sich begeben/ nichts anders intendirt, dann mich auß meiner wolgegründeten Possession deß Iuris conjugalis zusetzen/ und ohnerachtet aller vor Augen stehender gefährlichen Besorgnüssen mich und mein gantzes Hauß zubeschimpffen/ darümb dann auch am Päbstl. Hofe zu Rom ein Breve Apostolicum, ohngezweiffelt mit geschwigener Warheit/ außzuwürcken/ sich auch zubemühen/ Eu. Keyserl. Majest. Bestättigung darüber zuerlangen/ damit Sr. Lbd. ihre intention desto besser fortsetzen/ und was in Teutschlandt

und

und andern Oertern nicht hernach gehen wollen / in Franckreich vollführen möchte / allermassen dann die beständige Nachricht eingelanget / daß S. Lbd. mit einer Frantzösischen Dame de Chastillon sich anderweit eingelassen haben / und daß darüber am Königl. Frantzösischen Hofe Eu. Keys. Majest. Confirmation vorgezeigt / seyn sölle: Nun werden Eu. Keys. Majest. als ein gerechtester Keyser nach Dero höchsten Königl. Begabnüssen allergnädigst ermessen / wie dieses die Mittel nicht seyn können / durch welche die zwischen Herren Hertzogen Christians zu Mecklenburg Lbd. und mir / mit allerseits guten Belieben und Consens, auch Genehmhaltung deß zu der Zeit annoch im Leben gewesenen Herren Vatters (deß (Tit.) Adolph Friederich (Tit.) Gnad.) auch andern hohen angehörigen Einratht für Gottes Angesicht beschlossene Christ-Fürstl. Ehe / beständig getrennet werden möge / dann ob zwar meines Gemahls Lbd. auff das Breve, eine besondere reflexion schlagen mögen / und vermeinen wollen / daß durch dasselbe / Unsere Ehe getrennet / und Se. Lbd. die freye Hand erlangt / sich anderweit einzulassen / So stelle ich zwar dahin / was sothanes Breve vor effectus haben möchte / wann der Röm. Pabst ein solches zwischen Eheleuten so beyderseits seiner Religion zugethan / außliesse / nach demmaln aber ich als eine Evangelische Fürstin / vermöge deß Religion-Friedens und instrumenti Pacis der Päbstl. Verordnung Folge zu leisten / nicht gehalten / besondern gleich andern Evangelischen Chur- und Fürsten von der Iurisdictione papali gäntzl. eximirt, So sehen Eu. Keyserl. Majest. auff was schlechten Grund dieses Breve beruhe / und daß der Röm. Pabst keine Dispensation oder Ehescheidung zwischen mir und meinem Ehegemahl sich unternehmen könne / besondern daß alles / was deßwegen vorgangen / lauter nullitäten ob defectum Iurisdictionis seyn müssen / gestaltsam dann das zwischen meinem Eheherren und mir geschlossene vinculum conjugale nach Göttl. und weltlichen Rechten also beschaffen / daß es indissolubel sey / und keinem Theil züstehe / nach seinem Belieben / das veste Band / einfältig auffzuheben / ohne wichtige in Gottes Wort gegründete Ursache / die sich Gottlob an meiner Seite nicht

Anno 1664. Octob.

Anno 1664. Octob. befinden / Wie dann Eu. Keyserl. Majest. und der gantzen Ehrbaren Welt ein Urthel drüber zugeben allergehorsambst heimstellen kan; Es ist ausser dem notorium, daß dieses Breve, wider alle Göttliche / natürliche und Weltliche Rechte herauß gelassen / daß / wann gleich die vorerwehnte Nullitas ob defectum jurisdictionis Papalis nicht da wäre / dasselbe dennoch wider solche kundbare Rechte keine Statt finden könte. Und weiln Allergnädigster Keyser und Herr Ich und mein Ehegemahl ordentlich und wie es nach Gottes Satzung billich geschehen seyn solte / nicht geschieden / noch Unsere Ehe getrennet worden / besondern dieselbe für Gott und allen Christlichen Königen / Chur- und Fürsten annoch beständig gehalten wird; So werden E. K. Majest. allergnädigst höchst vernünfftig judiciren / was von der anderweiten Aenderung meines Ehegemahls / da derselbe annoch gegen mich / und Ich gegen Ihn in unaufflößlicher Obligation stehen / zuhalten seyn werde / und was Nebenst Eu. Keyserl. Majest. andere Christliche Könige / Chur- und Fürsten / deßwegen urtheilen werden; Und weil ich allerunterthänigst versichert bin / daß / wann E. Keyserl. Majest. diese und andere bey den Actis befindliche Umstände allerunterthänigst vorgestellet wären / dieselbe sich nimmermehr auff meines Gegentheils ohngezweiffelt importunes Ansuchen / würden haben bewegen lassen / sothane Confirmation zu mein- und aller Evangelischen höchsten Nachtheil ergehen zulassen / und kann drum nicht umbhin / bey Eu. Keyserl. Maj. als dem höchstgeehrten Oberhaubt meine Beschwerde gegen meines Ehegemahls vorgenommene nichtige Veränderung einzubringen / meine Contradiction und Widerrede / wie es zu rechte am beständigsten seyn kan / zu thun / und Eu. Keyserl. Majest. allerdemütigst und gehorsambst zubitten / dieselbe / gleich wie von Dero Anherren Christlöbl. Gedächtnuß höchstrühmlichen geschehen / und von Eu. Keyserl. Majest. continuiret worden / die Justitz mir nicht weniger als meinem Ehegemahl administriren zulassen / die durch ungleichen Bericht außgebrachte Confirmation, weil dieselbe allemahl die Clausulam mit sich führen si veritate nitantur, welche sich im geringsten allegiren nicht findet / allergnädigst cassiren und

und auffheben/der Päbstl. Dispensation auch wider den Religion-Frieden und Instrumentum Pacis keine Krafft geben/sondern vielmehr mich/ in possessione vel quasi juris conjugalis kräfftiglich schützen und manuteniren/ solches alles wie es dem Göttlichen Worte/ den natürlichen auch weltlichen Rechten / dem Religion-Frieden und Instrumento Pacis gemässe / so getröste ich mich umb so viel mehr allergnädigster Erhörung/und Eu. Keyserl. Majest. thu ich damit dem sichern Schutz deß Allerhöchsten zu allen Keys. Höchstwesen beständiger Leibs Vermögenheit / und was dieselbe sonsten allergnädigst verlangen mögen / allerunterthänigst empfehlen ꝛc. Datum Wolffenbüttel am 21. May 1664. Anno 1664. Octob.

Eu. Keyserl. Majest.

An-
Die Röm. Keyserl. Majest.

Num. V.

Ih. Fürstl. Durchl. Fr. Christinæ Margarethæ/ gebohrner und vermählter Hertzogin zu Mecklenburg/ Schreiben / an Hertzog Christians zu Mecklenburg / als Ihres Herrn Gemahls / Fürstl. Durchl. wegen eben der Sach.

Unser / ꝛc.

Es gehet nunmehr in- und ausserhalb deß Heil. Röm. Reichs/ und wie Wir vernehmen / allermeist am Königl. Frantzösischen Hof zu Paris der beständige Ruff / ob habe E. L. nachdem Dieselbe von der Evangelischen Religion abgetretten/ und sich zur Catholischen gewendet / unter dem Faveur deß Pabsts ein Breve Papale außgebracht / worinn E. L. frey gegeben seyn soll / sich ander-

Anno 1664. Octob. weit zu verändern / massen dann auch E. L. die Confirmation dessen / am Keyserl. Hofe / ungezweiffelt auff ungleichen Bericht / erhalten / und darauff anderweit sich mit Madame de Chastillon eingelassen haben soll.

Nun haben Wir zwar diese untrügliche Zeitung / wie Wir leyder in Unserm unglückseligen Zustand viel harter und schwerer Widerwertigkeiten überstanden / mit Gedult vernehmen / dem lieben getreuen GOtt dieses / neben vielen andern auch anheim geben müssen / der vesten getrösteten Zuversicht / es werde Derselbe zu der Ihm gefälligen Zeit einem jeden Rechts zu verhelffen unvergessen seyn; Es haben zwar E. Liebd. Ihro eingebildet / daß Sie ein besonderes Fundamentum auß dem Päbstl. Breve erhalten / wann Sie aber Ihr Hertz examiniren werden / werden Sie klärlich befinden / daß solches fürgebildete Fundament weder in dem Wort GOttes / weder in den natürlichen und weltlichen Rechten / wie nicht weniger in dem Religion-Frieden noch Instrumento Pacis einigen Beyfall nicht findet / also an ihm selbst null und nichtig verbleiben müssen / und im geringsten nicht bastant sey; Die zwischen Uns und E. Liebd. für GOttes Angesicht mit Consens, Einwilligung und Approbation, so wol der contrahirenden Fürstlichen Eheleuten / als deß damahls annoch im Leben gewesenen Unsers Herrn Vatters / deß Durchleuchtigen Fürsten / Herrn Adolph-Friederichs / (Tit.) Liebd. geschlossen und bestättigt worden. Ob nun wol zwischen zwoen Catholischen Personen der Pabst einige Verordnung in matrimonialibus zu machen sich unternehmen möchte / so werden E. L. dennoch bey sich vernünfftig abnehmen / daß dieses Vinculum conjugale zwischen E. L. und Uns für Gottes Angesicht geschlossen und vollzogen worden / daß dieselbe keine Papalis Dispensatio, wie die auch Nahmen haben möchte / auffheben könne; Allermassen E. Lbd. als ein begabter Reichs-Fürst / sich auß den Reichs-Satzungen / und Instrumento Pacis erinnern werden / daß die Iurisdictio Papalis, bey den Evangelischen gäntzlich auffgehoben und cassirt sey / also daß / da der Pabst keine Iurisdiction nicht hat / noch haben kan / die Nullitates ob defectum jurisdictionis

sich

sich häuffig zu Tage legen / und einem jeden Unpassionirten das Judicium formiren werden. Anno 1664. Octob.

Gleichwie nun das Breve mit solchen unleidlichen Vitiis und Nullitatibus behafftet / da Wir gleich keine Jurisdiction dem Pabst gestehen werden noch können / also werden E. Liebd. bey sich selbst vernünfftigen / auff was schlechtem Grunde Dero anderweitige Aenderung in matrimonialibus beruhe / und daß dieselbe nicht bestehen könne / es sey dann / daß solche den zwiefachen Uns annoch hafftende Christ-Fürstl. Ehe nach Gottes Wort dirimirt und entschieden werde / und werden E. L. ehe und bevor solches vorgangen / bey sich leichtlich schliessen können / in was Consideration die von E. L. vorgenommene anderweite Aenderung bey allen Evangelischen Königen / Chur- und Fürsten kommen werde. Es haben sich auch E. Liebd. bemühet / bey der Röm. Keyserl. Majest. eine vermeynte Confirmation außzuwürcken: Nun zweiffeln Wir nicht / wann E. L. die wahre Bewandtnüß Allerhöchstged. Keyserl. Majest. wie sich gebühret / vorgestellet hätten / es würden Dieselbe sich dazu nicht verleiten lassen haben / massen dann auch gar leicht zu begreiffen / daß / da die Jurisdictio Ecclesiastica unter den Evangelischen auffgehaben / also dem Pabst gegen einen Evangelischen Fürsten oder Fürstin keine Cognitio gestattet werden kan / daß also auch diese Confirmation von keinen Kräfften und Würckung seyn könne: Es wollen E. L. hiebey dieses consideriren / daß dieses Vinculum conjugale nicht getheilt werden könne / besondern daß es im Stande bleiben müsse / ob gleich ein Theil sich davon loß zu machen / wie von E. L. vielfältig / doch vergeblich unternommen / bemühen solte. Und wie nun ab vorigem allen erhellet / daß alles das jenige / was E. L. gegen die zwischen Uns annoch stehende Ehe / zur Hand genommen / gantz Bodenloß / und Uns im geringsten nicht obligiren können / so müssen Wir Uns bey solchen unwidertreiblichen Fundamentis behalten / und werden Uns darauß mit nichten setzen lassen / weniger Uns der hergebrachten und bestättigten Possession deß juris matrimonialis im geringstē nit begebē / sondern Uns durch ordentliche Mittel dabey zu manuteniren und zu schützen

Anno 1664. Octob. Uns angelegen seyn lassen/massen Wir dann Uns alle Competentia media per expressum reserviren / und E. L. und der Madame de Chastillon beständig contradiciren / und Unsere gerechtsame Protestando reserviren und vorbehalten / wie es zu Rechte beschehen solte/ könnte oder möchte/ im übrigen verbleibend

E. Liebd.

Treuste Gemahlin/ rc.

An
Hn. Hertzog Christian
zu Mecklenburg.

Wolffenbüttel den 2. Maji/
Anno 1664.

Num. VI.

Madame.

Le bruit d'un pretendu mariage entre Mons. mon mary le Duc Chrestien de Meklenbourg & vous, ayant couru de la Cour de France par tout l'Empire Romain, & estant parvenu jusques à moy, j'ay creu estre obligeé en conscience de songer dés ce moment là, à m'y opposer plus fortement que jamais, & à ne pas differer d'avantage de Vous faire tenir cette-cy, & de vous dire tout d'abord, qu'elle doit servir d'une serieuse, constante & formelle contradiction & protestation cõtrac cet acte nul en soy mesme, & cõtraire à toutes les loix tãt divines qu'humaines. C'est une chose superflue d'Alleguer ce que vous n'avez pas trouvé d'assez de force pour vous esloigner de cette alliance scandaleuse je vous diray seulement, que ce que vous avez trouvé le plus fort pour en faire vostre fondement & pour y bastir dessus , qui est le bref du Pape, & la pretenduë confirmation Imperiale, est le plus fragile de tout ce que l'on puisse allequer pour

pour vous, & qui par sa foiblesse ne vous fera pas seulement tresbucher, mais vous abysmer dans un pernicieux embarras d'affaires, desquelles les plus fortes & les plus adroites mains ne seront jamais capables de vous retirer & sauver. Le Pape n'a point de pouvoir ny de Iurisdiction du tout sur les Princes d'Allemagne, voire sur des Princes, Princesses Protestans: l'acte & l'Instrument de la paix d'Osnabrug n'en dit rien qui soit pour luy, au contraire c'est entreprendre contrace traitté là. Et quand l'Empereur mesme auroit ratifié un acte nul, comme cettuycy, les droits communs parlent tousjours pour moy, que cela n'est d'aucune efficace, & n'y aura ny Prince Chrestien, ny teste couronnée, moins encor le Roy Tres-Chrestien qui y voudroit donner son approbation, estant bien informé de l'affaire. Il n'y a donc rien au monde jusqu' à present, qui puisse rompre le mariage cõtracté entre Monf. mon mary & moy par consentement de feu Monf. son Pere, avec applaudissement de nos communs Parens, selon les loix divines & humaines, devant la face de Dieu & de sa saincte Eglise, & s'il y en avoit eu de fonde dans l'escriture saincte, ou dans les loix, on n'auroit pas eu besoin de recourir à un bref ou a la dispense du Pape. Arrive donc que vondra, je me verray tousjours garantie contre tous attentats, en vertu de mon droit de mariage, & de cette protestation & cõtradiction, que je veux reiterer derechef icy, finissant en la qualité que je souhaite avoir. Anno 1664. Octob.

Madame

Wolfuenbuttel le 12.2. du May 1664.

De Vostre bien humble a Vous rendre service.

[Auff Teutsch ohngefähr also:]

Meine Frau

Nachdem das Geschrey / welches einer vermeinten Heurath wegen

Anno 1664. Octob. wegen / zwischen meinem Herren Gemahl / Hertzog Christian von Mecklenburg und Euch / von dem Frantzösischen Hof auß / durch das gantze Römische Reich erschollen / auch biß zu mir gelanget ist / so habe Ich mich in meinem Gewissen verpflichtet zu seyn / erachtet / von diesem Augenblick an mich stärcker als jemahls darwider zusetzen / und nicht länger zuverschieben / Euch diesen Brieff zu überschicken / und gleich anfangs zuvermelden / daß er dienen solle an statt einer ernstlichen beständig- und förmlichen Widersprech- und Bedingung / wider diese an sich selbst nichtige / und allen Gött- und Weltlichen Gesetzen zu widerlauffende Handlung. Uberflüssig ist es anzuziehen / daß ihr nicht Kräfften genug gehabt / euch dieser ärgerlichen Handlung zu entschlagen; Nur einig und allein will ich vermelden / daß der jenige Grund / worauff ihr bauet / nehmlich das Päbstliche Breve und die vorgeschützte Keyserl. Bestättigung / der allerschwächste seye / den man vor Euch beybringen könne / und der durch seine Schwachheit Euch nicht nur strauchlen machen / sondern gar in schädliche und verwirrte Händel stürtzen werde / auß denen herauß zu ziehen und zuerretten / Euch auch die allerdapfferste und geschickste Hände nicht vermögen werden. Der Pabst hat gantz keinen Gewalt noch Bottmässigkeit über die Teutsche Fürsten / viel weniger über Protestirende Fürsten und Fürstinnen; Das Oßnabrückische Friedens-Instrument thut davon gantz keine Meldung / im Gegentheil heiset dieses vielmehr demselbigen einen Eingriff thun. Und wann auch der Keyser selbsten / eine an sich nichtige Handlung / wie diese ist / bestättiget hätte / so reden doch die gemeine Rechten und Gesetze allezeit für mich / daß solche von keiner Krafft und Würckung seyn / wird auch kein Christlicher Fürst noch gekröntes Haupt / vielweniger der Allerchristlichste König seyn / wofern Er anderst von der Sachen gnugsam unterrichtet ist / der dieses billigen und gutheisen werde. So ist diesem nach nichts in der Welt / das den Heuraht / welcher zwischen mir und meinem Herren Gemahl mit Einwilligung seines Seel. Herren Vatters und Genehmhaltung unserer sämptlichen Freundschafft / den Göttli- und Menschlichen Gesetzen gemäß / vor dem Angesicht Gottes und

und seiner H. Kirchen geschlossen werden/brechen und treffen möge/ Anno
und wann auch einiger Grund in der H. Schrifft oder in den Gese- 1664.
tzen gewesen wäre/so hätte man eines Päbstlichē Breve oder dessen Octob.
Dispensation keines weges von nöthen gehabt. Es entstehe demnach hierauß was immer wolle / so werde Ich mich doch gegen alle Anläuffe / Krafft meines Ehe-Rechts / und dieser Widersprech- und Bedingung/so Ich hier nochmals widerhole / beschützet sehen/ beschliessende in der Qualität/die Ich zu haben wünsche.

Meine Frau

Wolffenbüttel den 12. 2. May
1664.

Eure Demütige
Dienerin.

Num. VII.

Ih. Fürstl. Durchl. vor Hochgedachter Frau Hertzogin zu Mecklenburg Protestation-Schreiben an die Schwerinische Ministros, daß Sie nicht befugt/ die zwischen Ihro und Ihres Herrn Gemahls / Hertzog Christians Fürstl. Durchl. obschwebende Strittigkeiten zu entscheiden.

Von GOttes Gnaden/Wir Christina Margaretha/gebohrne und vermählte Hertzogin zu Mecklenburg/2c. Fügen hiemit zu wissen: Nachdem Uns nicht allein für guter Zeit durch den gemeinen Ruff vorkommen/daß der Durchleuchtige Fürst / Herr Christian / Hertzog zu Mecklenburg / 2c. Tit. &c. Unser freundlich geliebter Herr Gemahl in denen zwischen Sr. L. und Uns obschwebenden schweren Mißverständnissen einige Dero Ministros vermeyntlich zu Richtern constituirt, und denenselben über solche zu cognosciren und Rechtlichen Entscheid zu geben/committirt habe;

Anno 1664. Octob. Sondern Wir auch ab deme / daß im jüngstverwichenen Monat Martio ein Notarius von Schwerin sich bey Uns anmelden lassen/ mit Vorgeben/ daß er wegen solcher genennter Ministros Uns einige Schreiben zu Insinuiren hätte/ die Muthmassung schöpffen müssen/ daß Dieselbe sothaner Richterlicher Qualität in der That sich zu unterziehen gemeynt: Und wiewol Wir die dißfalls obschwebende Nullitäten/ und Unsere dagegen habende wolgegründete Ursachen besagtem Notario, der sie dann auch nach Erforderung seines tragenden Ampts gebührlich wird referirt haben/ zur Genüge anzeigen lassen/ also daß derselbe vorgehabter Insinuation sich begeben müssen; Daher Wir dann Uns billig versehen hätten/ es würden obgedachte Ministri darab den Unfug ihres Vornehmens erkennt / und alle weitere Unverantwortlichkeit eingestellet haben: Uns aber doch über alles Vermuthen eusserlich berichtet werden will/ ob solten sie dessen ungeachtet mit ihrem vermeyntlichen nichtigen Proceß fortzufahren vorhabens seyn: Wir auch zwar solches auff seinem offenbahren Ungrund beruhen lassen könnten/ als welches auff allen Fall Uns an Unserer Gerechtsame einigen Abbruch nicht thun kan. Alldieweil es jedoch/ beydes der Röm. Keyserl. Majest. Unserm Allergnädigsten Herrn zu unverantwortlichem Eingriff Dero Allerhöchsten Keyserl. Authorität gereichen/ auch Unsern angestammeten Würden/ Stand/ und Gott lob/ biß jetzo wolhergebrachten Fürstlichen Leumuth vielzunahe tretten würde.

Inmassen mehr als genugsam bekannt und notorium ist/ was Gestalt nach Entstehung dieser leydigen Irrsalen / und als Wir durch Hochgedacht Unsers Herrn Gemahls Liebd. wider Uns vorgenommene herbe Verfahrungen deß Allerhöchsten Oberhaupts Schutz und Protection Uns untergeben/ und Unsere Sicherheit ausserhalb Hauses / biß zu Vergleich oder Außtrag der Sachen suchen müssen: Die in GOtt ruhende Röm. Keyserl. Majest. Glorwürdigsten Angedenckens / durch Dero hochpreißlichen Reichs Hof-Rath sich der Sach unterzogen / und nicht allein in causa principali, sondern auch absonderlich in puncto sævitiæ Dero

Dero Keyserl. Allergnädigste Commission ergehen lassen / welcher Commission mehr hochged. Unsers Herrn Gemahls Liebd. sich / wie billig / submittirt, darinn würcklich eingelassen / deren Extension auf unterschiedliche Chur- und Fürsten deß Reichs selbst gesucht und erhalten: Welche dann annoch nicht geendiget / sondern von der jetztregierenden Röm. Keyserl. Majest. Unserm Allergnädigsten Herrn continuiret, sub dato den 24. Septemb. abgewichenen Jahrs renovirt, und an die Herren Commissarien außgefertigt worden. Vor denen Wir auch / wie Wir jedesmahls Uns erkläret und erbotten / die höchsttringende Ursachen so Uns bewogen / zu Sicherung Leib / Lebens und Ehre Uns unter Ihrer Keyserl. Majest. Schutz und Protection an diesen Ort / biß zu ein- oder anderley Außtrag der Sachen zu begeben / werden darthun / und darauff entweder in Güte oder zu Recht der Entscheidung abwarten können. Dahero dann nicht zu begreiffen / mit was beständigem Schein oder Vorwandt gemeldte Schwerinische Ministri, diese Sache von der Röm. Keyserl. Majest. Reichs-Hof-Rath / und darinn angeordneter Commission, da sie annoch Rechtsschwebend ist / solten abziehen / und einige Cognition darinn anstellen können. Anno 1664. Octob.

Allhier nicht zu berühren / was es ohne das mit diesen Streittigkeiten / sowol in materialibus als formalibus, für eine Bewandtnuß hat / und welcher Willen / wann es gleich zu obangeregter schwebender Litispendentz noch nicht gelanget gewesen wäre / dannoch dieser vermeyntlichen Richtere Iurisdiction auff keinerley Wege hätte fundirt seyn können; Indem Wir wegen Unsers Fürstl. Herkommens und Standes keinem andern als der Röm. Keyserl. Majest. und deß Heil. Reichs höchsten Gerichten / nach Außweisung der bekannten Reichs-Constitutionen unterworffen: Darüber dann nicht allein ins gemein vielfältige / sondern auch insonderheit Unsere Person betreffende unterschiedliche treffliche Præjudicia vorhanden / unter denen vornemlich der Allerhöchstseliggedachten Röm. Keyserl. Majest. an Weyland Herrn Hertzog Augustum zu Sachsen / und dessen Consistorium in hac ipsâ causâ, & ipsissimis termi-

Anno 1664. Octob.

terminis, als Unsers Herrn Gemahls Liebd. daselbst im Hertzogthumb Nieder-Sachsen eine gleichmässige unbefugte Desertion-Klag angestellet / ertheilete Inhibition sub dato 3. Octob. Anno 1653. Welche dann so wol hochbemeldtes Herrn Hertzogen zu Sachsen / damahligen vermeyntlichen Iudicis, als auch Unsers Herrn Gemahls Liebd. vorlängst in rem judicatam erwachsen lassen / also daß S. L. umb so viel weniger ichtwas Thätliches darwider vornehmen: Oder die Action so sie einmal ins Hertzogthumb Nieder-Sachsen gehörig geachtet / woselbst sie auch per rem judicatam sich geendiget / und Ihr. Keyserl. Majest. überkommene Cognition so viel mehr stabilirt, nunmehr wieder in Mecklenburg anstrengen: Noch weniger aber in propria causâ, da Sie Partis Stelle vertretten / zugleich Iudex seyn / und also die Iurisdiction so Sie selbst nicht haben / andern nicht demandiren können.

Wie dann über das auch bekannt / was es im Hertzogthumb Mecklenburg mit der Geistlichen Iurisdiction, oder Iure Episcopali für eine Bewandtnuß hat / daß nemlich dieselbe beyden Fürstl. regierenden Linien pro indiviso zustehet / und denn ebenmässig gemeinem Hof-Gericht subordinirt ist / daher Sie absque consensu cujuscunque interessentis nicht separirt, und also / wann Wir gleich Unserer Person / oder dieser Sache halber einem solchen mediat Gerichtszwang unterworffen wären / welches doch niemals gestanden wird / dannoch von Sr. L. Seite allein darinn nichts beständiges vorgenommen werden könnte. Umb so viel mehr / weil man noch zur Zeit in solchen terminis nicht versirt, darüber ein geistliches Gericht cognosciren könnte. Massen Unsere Streitigkeiten das Vinculum matrimoniale an sich selbst nicht / sondern nur zeitlicher Güter / sævitiam maritalem, Beschützung wider Gewalt / und Verschaffung der Alimenten betreffen; Einige Desertion aber / woraus dieses vermeynte Iudicium sich formalisiren will / keines Wegs qualificirt werden kan / es müste dann wenigst der Punctus sævitiæ, welcher secularis cognitionis, und wie obangeregt / allbereits Rechthängig ist / zuförderst erörtert worden seyn.

Aus welchem allem handgreifflich zuverspüren / wie dieses ange-

angemassete Judicium mit lautern Nullitäten allenthalben umb- Anno
geben ist/die vermeinten Richtere auch sampt und sonders/aus sol- 1664.
chen und vielen andern Ursachen Uns zum höchsten suspect und ver- Octob.
dächtig sind. Gestalt / da nötig / gehöriger Zeit und Orts deducirt werden soll / wie nicht allein die Fundation dieses Gerichts mit dem Mackul der Partheylichkeit behafftet / sondern auch die vermeinten Richtere alsbald im Anfang sich nicht enthalten können/ dieselbe an den Tag zugeben/ in dem solche præsupposita ipsi citationi, wiewol ohne das nulliter institutæ einverleibt / welche vim sententiæ in sich haben/daher sie anders nicht als cognitâ causâ & auditâ utraque parte hätten statuirt werden können / deßwegen sie auch evidentissimum & irreparabile gravamen nach sich ziehen. Zugeschweigen was wegen integrität der Acten / und darzugehörigen Fundamental Stücken vorgangen / auch gegen ein:oder anderer Mitglieder in specie zuerinnern.

So haben wir diesem allem nach dienlich erachtet / vielbesagten Fürstl. Mecklenburgischen Ministris und vermeintlich constituirten Richtern hierdurch dero vorhabenden Unfug nachmals vor Augen zustellen / und Sie von demselben günstiger Wolmeinung abzumahnen / Uns versehende / Sie werden die einlauffende Umstände wol behertzigen/die zwischen Unsers Herren Gemahls Lbd. und Uns leider eingerissene Mißverstände zuerweitern/die Wunde tieffer zuschlagen und die Thür zu verhoffender Reconciliation gar zuversperren billiches Bedencken tragen: Vielmehr sich bemühen/offthochged. Se. Lbd. von dergleichen Extremiteten / so nicht anders als zu gäntzlicher Trennung Unserer Ehe angesehen seyn können / ab: und auff die Christliche Gedancken zubringen / daß Se. Lbd. Dero Gemüt dermaleins zu hertzlicher und gründlicher Ablegung aller unbefugten Bitterkeit und Hasses / auch daher entsprungener bißheriger gefährlicher Machinationen / und weitaussehender Land-und Leuten hochschädlicher Consilien lencken / und dasjenige in ungefärbter Auffrichtigkeit sich belieben lassen und würcklich befördern mögen / was zu gäntzlicher Hinlegung aller

Anno 1664. Octob.

Streitigkeit / vollkommener Wieder-Vereinigung und Herstellung gehörigen Ehelichen Vertrauens gereichen mag.

Solte aber bey ihnen endlich ein: oder ander Absehen und Privat respect fernerhin mehr als raison und obligende gebür gelten / und Sie noch weiter in Ihrem ungefundirtem Beginnen fortzufahren / und eines oder mehrers in dieser Sach dergestalt vorzunehmen sich underfangen: thun wir dem allem / wie es nahmen haben / und under was Schein und Prætext es geschehen mag / als zu lautern nullitäten / ungegründeten Attentaten / dürfftiglichen Zunöthigungen / Ehr touchirenden Diffamationen / hochstraffbaren verleumbd: und Injurirungen / eines für alles: und alles für eines hiermit beständigst contradiciren / zuförderst Ihrer Keyserl. Majest. und dann auch Uns alle competirende Notdurff / insonderheit die zustehende Rechtliche Ahndung gegen ihnen sampt und sonders / nach Anweisung aller / denen an Ehr und guten Nahmen verwundeten zu gut / auch insonderheit für Fürstl. Personen zu Handhabung ihrer habendẽ Dignitäten und Prærogativen verordneter heilsamer Rechte und Reichs-Gesetze außdrücklich reserviren und vorbehalten / darüber und gegen alles widrige zum feierlichsten und zierlichsten / als es zu Recht am besten und beständigstẽ geschehen kan und mag / protestiren und bedingen.

Dessen zu Urkund Wir dieses mit Unserm Fürstl. Insigel und eigenhändiger Underschrifft vollzogen haben / So geschehen Wolffenbüttel den 23. Augusti Anno 1660.

(L.S.)

An
Die Schwerinische
Ministros

Christina Margaretha / geborne
und vermählte Hertzogin zu
Mecklenburg ꝛc.

Num.

Anno 1664. Octob.

Num. VIII.

Anderwärtige Protestation-Schrifft oft Hoch-ermeldter Fr. Hertzogin zu Mecklenburg wider Dero Herren Gemahls/Hertzog Christians zu Mecklenburg Fürstl. Durchl. vorhabende Ehescheidung / und anderwärtliche Vermählung.

Von Gottes Gnaden/Wir Christina Margaretha geborne und vermählte Hertzogin zu Mecklenburg / Fürstin zu Wenden/ Schwerin und Ratzeburg / auch Gräfin zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard/Frau. ꝛc. Thun hiemit kund / und fügen zuwissen jedermänniglich : Nachdem wir auß einem an den Durchl. Fürsten Herꝛen Augustum, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneb. Unsern hochgeehrten Herꝛen Vettern/Schwagern/ und Vattern/von dem auch Durchl. Fürsten / Herꝛn Christian/ Hertzogẽ zu Mecklenburg/ꝛc. Unserm frl. gelibten Gemahl/de dato Butzow/den 11. itztlauffenden Monats Februar. außgelassenen Schreiben/mit höchster Befrembdung ersehen müssen ; Was gestalt itzt hochged. Unsers Gemahls Libd. unter dem Vorwand/daß die zwischen Jhro und Uns vor Gottes Angesicht/ und der Christlichen Kirchen geschlossene Fürstl. Ehe mit Dero in Gott ruhenden Herꝛen Vatters Displicentz angefangen : Se. Libd. bißhero/ungeachtet eusserster Bemühung/mit Uns zu keiner Cohabitation gelangen können ; Und Drittens durch einige vorgebende Sententz oder Urtel sich anderwerts zuverheurahthen Freyheit erlanget hätten/Jhro unterfangen / und hochged. Unsers Herꝛen Schwagers Libd. gleichsam intimiren wollen / zu anderweiter vermeinter Heuraht zuschreiten : Und aber obhochged. Unsers Herꝛen Gemahls Libd. in gemeldten allen dreyen ihren præsuppositis gantz unbegrindete irrige Gedancken führen : Massen wegen des ersten die wahre und rechte Bewandnuß/nicht allein Jhre eigene Christliche Conscientz bey rechtem gesunden Nachsinnen Jhro gnugsam vor Augen stellen / sondern auch Dero vielfältige Eigenhändige

1 Anno 1646. biß 1650. an Uns/ an Dero in Gott ruhenden Hel-
1 Vattern/ an verschiedl. Chur- und Fürsten deß Heil. Reichs/ ja
die Röm. Keyserl. Majest. selbsten / außgelassene Schreiben
) Remonstrationes der gantzen Welt überflüssig darthun kön-
1. Bey dem andern aber notorium ist/ was gestalt/ nachdem Un-
: Ehe vor dem Angesicht Gottes und seiner Kirchen/ mit Fürstl.
ennitäten / und Christlichen Ceremonien vollzogen worden/
ir Sr. Lbd. eine geraume Zeit / und so lang Fürst-Ehelich co-
ditirt, biß Dieselbe aus böser Anstifftung unnöthige Mißver-
nde erreget/ derselben güttliche Beylegung geweigert/ Chur- und
rstl. wolgemeinte Interpositiones verworffen ; Inmittels Uns
rch übels Tractament in hochbesorgende Leibes- und Lebens ge-
rung gesetzet/ und also auf Sicherung Unser Person biß zu gütt
er Rechtlichen Außtrag der Sachen unter Keyserl. Schutz und
otection bedacht zu seyn / wider Unsern Willen gedrungen ha-
1 : Wovon / und obnachgehendes nicht vielmehr Wir an Un-
m Theil/ umb die von Sr. Lbd. gerühmte Beförderung gründli-
r Reconciliation und Vereinigung bemühet gewesen / dieselbe
er hingegen solche nach Möglichkeit behindert / auch alle zu end-
her Unserer Trennung und Separation dienliche Mittel hervor-
ucht und getrieben haben / wird und kann die Röm. Keys. Maj.
s das höchste Oberhaupt / und Dero Hochpreißlicher Reichs-
frath/ auch die von Deroselben Allergnäd. verordnete Commis-
n und darin ergangene acta überflüssiges Zeugnuß erstatten.
ahero umb so viel weniger / bey dem dritten Præsupposito, Sr.
d. noch zur Zeit die Sache für ein Ehescheidungs-Gericht zu
ingen einige Ursach gehabt / am allerwenigsten aber aus obigen
d vielen andern mit einlauffenden Umständen und entblickenden
illitäten befügt gewesen sind / ein solches Iudicium Eigenrichter-
) selbst zu bestellen / und anzuordnen / massen solche Nullitäten
ir bereits vielfältig angezeiget / außgeführet / und den vermein-
1 Iudicibus intimiren lassen / auch noch ferner darzuthun und
ßzuführen uns fürbehalten wollen. Uber das/ daß Se. Lbd. auff
otification solchen Dero Vorhabens / so wenig bey der Röm.
Keyserl.

Keyserl. Majest. als deß Heil. Reichs vornehmen Chur- und Für- Anno
sten/ einigen Beyfall gefunden/ sondern vielmehr dero Displicentz 1664.
aus ergangenen Inhibitionen/ Abmahnungen / und andern dage- Octob.
gen lauffenden Verordnungen und Ouverturen zur Gnüge war-
genommen : Also daß wir Uns einigen Urtels oder Sententz/ da-
durch Sr. Lbd. eine zu Recht und Gewissen beständige Freyheit an-
derwärtiger Verheurathung hätte gegeben werden können/ keines
Weges entsinnen : Diesem allem nach/ und weil solch / Unsers Ge-
mahls Lbd. zwar bereits vor vielen Jahren / und noch bey Zeit Un-
serer Cohabitation, wiewol in geheim / dennoch erweißlich vorge-
setztes / deliberirtes und consultirtes / nunmehro aber öffentlich
ausbrechendes und selbst bekennendes Vorhaben anderwärtiger
vermeinter Vereheligung zuförderst Gott im hohen Himmel als
Stifftern reiner unzertrennlicher Ehe : Dann auch Christlichem/
Gottseeligem Gewissen/ und allgemeiner Weltlöblicher Erbarkeit/
Honestät und Æquität allen Geist- und Weltlichen Rechten/ inson-
derheit Unseren durch Göttliche Schickung und Providentz / mit
beyderseits contestirten ungezwungenem Consens, Einwilligung
und respectivè Einraht hoher Königl. Chur- und Fürstl. Anver-
wanden/ erlangten Iuri & possessioni matrimoniali und verfolglich
Unserer wolhergebrachten Fürstlichen Reputation und Glimpff
schnurstracks entgegen/ abbrüchlich und zum höchsten nachtheilig:
Auch eine solche Conjunction weder für Gott noch der Erbarn Welt
für keine Ehe / sondern vielmehr für ein unverantwortliches / und
weder in Göttlichen noch Weltlichen Rechten begründetes Vor-
nehmen nothwendig müste zu achten und zuhalten seyn : Zuge-
schweigen/ was darauß für Aergernuß/ auff die Nachkommen für
blasme, macul, ja dem gantzen Hause und Lande Mecklenburg und
Anverwandten/ auch angelegenen Fürstlichen Häusern und Län-
dern für Weiterung / und / da Gott vor sey / wol gar besorgliches
Blutstürtzen/ und anders weitaußsehendes Unheil entstehen dörf-
te : so thun denselben hiemit und in Krafft dieses auffs beständigste
und kräfftigste/ als solches zu Recht immermehr geschehen soll oder
kann/ außdrücklichen widersprechen / contradiciren/ dagegen feyer-

protestiren und bedingen / auch uns alle dienliche in- oder ausser-
b Rechts competirende media reserviren und vorbehalten / alles
theil aber / Aergernuß / Verantwortung und Weiterung / so auff
n unverhofften Event, hierauß unfehlbar entspringen möchte /
woran wir Unsers Theils in Unsern reinen Christlichen Ge-
ssen / auch vor Gott und der erbaren Welt unschuldig sind / und
schuldigt seyn wollen / Mehrhochged. Unsers Herren Gemahls /
d. und den jenigen / welche Sr. Lbd. darinn einigerley Weisse /
iht / That / und Einwilligung leisten mögen zu Gewissen und Ver-
wortung schieben und anheim stellen: Welche unsere Contra-
tion, Reservation, und Entbürdung männiglichen / insonderheit
r denen an dessen Wissenschafft gelegen / zu eröffnen und kund
nachen / wie diese Protestation-Schrifft / unter Unserer Fürstl.
ndschrifft und Insigel aussertigen / auch Hochged. Unsers Hrn.
mahls Liebd. und anderen so hiebey intressiren mögen / der Ge-
hr intimiren lassen: So geschehen und gegeben Wolffenbüttel
16. Febr. Anno 1663.

(L.S.)

Christina Margaretha / gebohrne
und vermählte Hertzogin zu Me-
klenburg 2c.

Welche bißher eingeführte Protestationes und Contradictio-
von den Contradicenten dahin angesehen / daß Sie Ihre Ge-
htsame dadurch erhalten / auch darthun wollen / daß das Con-
gium in secundo gradu collaterali, worinnen dieß Hochermeldte
rstliche Eheleute einander verwandt seyn / in Geist- und Weltli-
n Rechten nicht verbotten / auch bey hohen Häusern im Römi-
en Reich / lege Imperii publicâ, eingeführet / und also das Band
er Ehe unaufflößlich / die getroffene zweyte Heurath aber un-
htmässig sey: Deßwegen vielleicht ins künfftig ein Mehrers vor-
issen und mitzutheilen seyn möchte:

In

In Ungarn schickte sich nun alles zum Frieden / und wurden allerseits Kriegsvölcker wieder abgeführt. Anno 1664. Octob.

Den 15. 25. dieses deß Nachmittags umb 3. Uhr / machte sich der Capigi-Bassa / und Jusuff Aga / mit ihren Leuten / nachdem sie vorhero bey Sr. Fürstl. Gn. von Lobkowitz Audientz gehabt / und bey Ihm das Creditiv an den Groß-Vezier / nebenst unterschiedlichen kostbahren Præsenten / empfangen hatten / von Wien wieder zurück / und war nun mit demselben vollends alles abgehandelt worden / dergestalt / daß Neuhäusel den Türcken verbleiben / und nicht / wie Zeckelheyd geschleifft / hingegen der Röm. Keys. Majest. freygelassen werden / das Dorff Gutta zu einer Vestung anzulegen / auch Klein-Comorra und andere an dem Platt-See und der Orten vorhero gestandene / und von dem Erbfeind bey währendem diesem Kriege geschleiffte Plätze und Oerter wiederumb auffzubauen und zu bevestigen: So wolte auch die Türckische Pforte von denen vorhin auff 200000. fl. werth begehrten Præsenten abweichen.

Solchem zu Folge ward alsobald zu Gutta / Wolfsbruck und Schinta mit Schantzen ein Anfang gemacht / und damit / sonderlich zu Gutta / weil derselbige Ort der Vestung Neuhäusel gar nahe / und biß auff etwan eine halbe Meil davon ligt / eyfferig fortgefahren / und solte derselbige zu einer Real-Vestung werden.

Hergegen ließ der Groß-Vezier sehr viel Materialien gegen Neuhäusel zu führen / umb daselbst eine Vorstatt auffzurichten und zu bevestigen / welche der Vestung Canischa gleich werden solte / und worinnen bey 10000. Mann sich auffhalten könnten.

Nachdem er nun diese Vestung Neuhäusel mit Volck und Munition genugsam versehen / auch die Stattgräben weiter und tieffer machen lassen / so dann folgends einen neuen Bassa dahin gesetzt / und mit abermahliger Lösung deß Geschützes den Frieden im Läger außruffen lassen / brach er den 5. dieses mit seiner Armee gegen Ofen und Griechisch-Weissenburg wieder auff / und quittirte also das Königreich Ungarn zu diesemmahl.

Deßgleichen wandte sich auch die Keyserl. Haupt-Armee von Freystättel an dem Waag-Ström herabwärts/ und gieng/ wegen Mangel der Fütterung in die Insul Schütt; Die Reichs- und Frantzösische Völcker aber/ zogen sich an den Marckfluß/ an welchen zweyen Orten beyde Armeen so lange still ligen solten/ biß vor die Ersten die Winterquartiere außgetheilt/ und die Andern völlig abgeführt werden könnten/ massen kurtz hierauff geschahe/ und wurden die Keyserl. Völcker eins theils in die Ungarische Grätz-Vestungen/ andern und meistentheils aber in die Keyserl. Erbländer verlegt/ da inzwischen die Reichs-Craiß- auch Allijrte und Frantzösische Völcker ihren Weg/ den sie kommen waren/ zertheilt wieder nach Hauß nahmen.

So stunden auch zu Außgang dieses Monats die Herren Reichs-Kriegs-Directoren fertig von Wien abzureysen/ und wurden deß Herrn Bischoffs von Münster Fürstl. Gn. im Nahmen der Röm. Keyserl. Majest. mit einem güldenen/ von grossen Diamant-Steinen besetzten Creutz/ auff 20000. fl. geschätzt/ und deß Herrn Marggrafens von Baden-Durlach Fürstl. Durchl. mit dem Keyserl. Bildnuß/ so auch mit kostbahren Steinen besetzt/ und am Werth dem vorigen gleich geachtet ward/ verehret. Und weil man auch die andern hohen Officirer mit Gnadenpfenningen und andern dergleichen Kleinodien beschencken wolte/ mit derselben Verfertigung aber nicht so eylends auffkommen konnte; Als liessen Allerhöchstgedachte Keyserl. Majest. Sr. Fürstl. Gn. von Münster 40. tausend Ducaten an Gold/ umb selbige unter die Kriegs-Bediente/ ihren gehabten Aemptern und Verdiensten gemäß/ außzutheilen/ einhändigen.

Nicht weniger wurden auch sehr kostbahre Præsenten zur Hand geschafft/ welche die Keyserl. Gesandtschafft mit nach Constantinopel nehmen/ und der Ottomannischen Pforten verehren/ und damit den verneuerten Frieden bestättigen solte.

Hierzwischen zündeten sich **in der Schweitz** unter den Löblichen Eydgenoßschafften einige Funcken der Uneinigkeit an/ worauß

worauß bald ein grosses Kriegs-Feuer entstanden wäre / wenn sel-
biges nicht bey Zeiten durch klugen Rath in der Aschen gedämpft
worden. Woher es aber kommen / besagt das hiervon eingelauf-
fene und beygesetzte

Extract-Schreiben / datirt in Schafhausen den 6. Septembr. 1664.

Mein Herr / rc.

Es wird derselbige eine Zeit her / Unterschiedlichs von der in Unserer Eydgenoßschaft entstandenen Mißverständniß und Unruhe vernommen haben / ob Er aber den gründlichen Bericht empfangen / ist mir unwissend / weiln mir aber bekannt / daß der Herr Lust träget zu dergleichen Geschäfften satter Erkundigung / als hab ich den völligen Verlauff Ihme hiermit kürtzlich andeuten und überschreiben wollen. Nachdem sich der vorige Unwill / wegen eines Burgers von Frauenfeld / Capeler genannt / welcher / nachdem er sein Gut verprasset / sich von unser zur Catholischen Religion begeben / kaum gestillet / ist leider! Dieser letztere / weit außsehende und zu einem gefährlichen Krieg sich anlassende Handel entstanden / und das folgender massen. Als die Catholischen Ort Werbungen für Spannien angestellt / sindt auch zu Costnitz etlich Mann / von deß Obersten Rohten (so Commendant daselbst Söhne / welche Dienst angenommen / geworben / und hernach auf unserm Pfingst Tag / durch daß Türgöw / nach dem Sammelplatz geführt worden; Als nun die Soldaten / welche sich vor ihrem Abschied zu Costnitz wol bezecht nach Ripperschweil kommen sind zween derselbigen auff den Kirchhoff mit entblösten Degen gangen / und grosse insolentien verübet / eben zu der Zeit / da das Volck in der Kirchen war / und deß Gottes Dienst pflegete / welches denn einen grossen Lärmen abgeben / also daß die Bauren zur Kirchen hinauß gelauffen / die Degen entblöst / den Soldaten / welche sich mit der Flucht darvon gemacht / nachgesetzet / und Einen derselbigen verwundet / und wäre noch mehr Unheils erfolgt / wann

Anno 1664. Octob. nicht der Leutenant/so diese Völcker geführet/darzu kommen/der den Bauren freundlich zugesprochen/alles gestillt worden/und sie allerseits freundlich von einander gescheiden. Es ist aber in währendem diesen Lärmen/ein altes Weib von Ripperschweil nach Wigeltingen gelauffen/und hat den Leuthen/so in der Kirchen waren/Bericht gebracht/es wären die Ripperschweiler von den Soldaten nieder gemacht worden/und würden alle umbgebracht werden/wo sie solchen nicht eylends zu Hülff kommen. Hierauff ist auch zu Wigeltingen Lärmen worden/und alles Volck/mit den ersten Waffen so ihnen zur Hand kommen/auff Ripperschweil zu gelauffen/und als sie die Soldaten under Wegs angetroffen/ohne fernere Erkündigung/ohngeacht solche die Waffen von sich geben/auff sie geschlagen/gehauen und gestochen/also daß etliche derselben auff dem Platz todt geblieben/andere aber übel verwundet/sich in den Büschen und in einem Wäldtlein verkrochen. Es haben sich aber die erhitzten Bauren hieran nicht vergnüget/sondern etliche derselbigen und zwar ihrer 3. haben sich vor andern sehr ungestüm und grausam erzeiget/die Soldaten in den Büschen gesucht/und nachdem sie Geldt von ihnen gefordert und genommen/sie Todt geschlagen; Der Eine auß diesen Dreyen hat sich mit der Flucht darvon gemacht/die andern zween liegen zu Frauenfeldt gefangen/und umb deren Execution ist es eigentlich zu thun. Die Zürcher haben nicht wollen zugeben/daß sie an dem Leben solten gestrafft werden/auch den Catholischen Gesandten/in solchem Fall/vor ihren Underthanen welche sich mit Ober- und Under-Gewehr zu Frauenfeld/als man den Gerichts-Tag gehalten/eingefunden/für ihre Personen kein Sicherheit versprechen wollen. Hierauf sind die Gesandten nach Hauß geritten/und haben sich die Catholischen gegen den übrigen Orten der Eydgenoßschafft ab den Zürchern hoch verklagt/daß solche sie wollen ihrer Judicatur entsetzen/auch begehrt/für den ihnen bewiesenen Schimpff von den Zürchern Reparation und Satisfaction. Die Herren von Bern haben hierüber/dem Ubel zu wehren/eine allgemeine Tagsatzung nach Baden außgeschrieben. Es sind aber beyde Partheyen/also auff einander verbittert gewesen/

daß

daß sie beyderseits zu Feld gezogen und die Schiedsort/ 4. gantzer Wochen zu Baden zubringen müssen / ehe sie dieselbige vereinigen können/ weil kein Theil nichts nachgeben wollen. Die Schiedort hatten erkandt / daß die Zürcher den Ländern / für ihre gefrevelte Bauren/ 1000. Rht. geben/ und das Blut-Gericht zu Frauenfeld fortgehen lassen sollten. Zur Bezahlung der 1000. Thaler haben sie sich nicht wollen verstehen / also daß die Evangelische Schiedort/ wollten sie anderst Frieden in dem Land haben / sich erklären müssen/ sie wollen solche bezahlen / auff den heutigen Tag/ befinden sich die Gesandten aller Orthen der Löbl. Eidgenoßschafft zu Frauenfeld beysammen / und soll alle Tag der Rechts-Tag den Gefangenen gehalten werden : Wie es aber damit werde hergehen/ wird die Zeit bringen. Wir haben grosse Ursach dem lieben Gott zu dancken/ daß Er auch fast über unser Hoffnung und Gedancken / die auffgegangen Kriegs-Brunst gedämpffet und niedergeleget/ und den lieben werthen Frieden in unserer Eidgenoßschafft erhalten. rc.

Anno 1664. Octob.

In Engelland war grosse Freude über die gute Zeitung auß West-Indien / daß nemlich die Ihrigen / mit Hülff der Mohren / den Niederländern die gantze Landschafft Neu-Niederland abgetrungen/ und die Hauptstatt desselben/ Neu-Amsterdam genañt/ Neu-Jorck geheissen/ den Einwohnern aber unter andern 24. verglichenen Artickeln einen zugelassen hätten / welcher meldte/ daß die alldar sesshaffte Holländer / nach ihrem Belieben/ wol bleiben könnten / welche aber darzu nicht geneigt / sollten ein Jahr und sechs Wochen/ zu Verkauffung deß Ihrigen / und zum Abzug haben/ und alsdenn / wohin sie wolten/ ohne Kosten geführt werden.

Diesem so günstig hervorscheinendem Glück nun weiter nachzusetzen/ ward/ mit Außrüstung der Flotte/ anitzo nach allem Vermögen fortgefahren / und solche umb so viel mehr zu beschleunigen/ begab sich Se. Majest. der König selbst in Person nach Portsmunt / woselbst und an andern Orten eine Flotte von 60. Kriegs-Schiffen zugerichtet werden sollte.

Unter

Anno 1664. Octob.

Unter dem Grafen von Sandwich stunden bereits fertig 11. Schiffe / davon

Das 1 führte Stücke	76 und	450 Mann
2	66	250
3	66	250
4	66	250
5	46	200
6	46	200
7	46	200
8	40	170
9	36	166
10	32	100
11	30	144
	550	2380 Mann.

Unter dem Printz Robert wurden 14. Schiffe zugerichtet / als:

4.	Von der Königl. Compagnie.		
4.	Nach der Straß / eins von	46. Stück / und	200. Mann.
4.	Nach Guinea	46.	200.
2.	Nach Jerland	32.	100.

Noch wurden abgeputzt und fertig gemacht 10. Schiffe / als:

6 Schiffe / eins von	66 Stücken und	250 Mann.
4	46	200
	thun 1196 Stück.	4300 Mann.

Uber

Anno 1664. Nob.

Uber alle diese Schiffe lagen zu Jarmut/ Wallis/ Chattam und Portsmuyt/ noch 18. Schiffe in Bereitschafft / die innerhalb 14. Tagen konnten fertig seyn / unter welchen führen solte.

Das 1	90 Stück /	und	600 Mann.
	2	46		500
	3	80		460
	4	76		450
	5	76		450
	6	70		300
	7	70		350
	8	70		350
	9	70		350
	10	66		250
	11	66		250
	12	46		200
	13	40		200
	14	46		200
	15	49		170
	16	40		140
	17	36		200
	18	30		150
		422		1760
		550		2380
		648		3810
		1196		4800

Thun alle diese vorgesetzte 53. Schiffe 2816 Stücke. 12750 Mann.

Umb den 14. 24. dieses kam der König von der Flott wieder zurück nach Londen / und mit ihm der Vice-Admiral Lauson von

Anno 1664. Octob. Cadix/der berichtete / daß der Holländische Admiral von Reyter von dannen mit 12. Schiffen/nachdem er sich wol versehen gehabt/ nacher Guinea gesägelt wäre/welches am Königl. Hof etwas Bestürtzung verursachte.

Ob man nun schon **in den Vereinigten Niederlanden** solchen grossen Ernst der Engelländer sahe / war man doch noch immer der Hoffnung / es würden sich diese Zwiste und Mißverständnisse in der Güte beylegen lassen / zumahlen Ih. Hochmög. die Herren General Staten sich gegen Engelland erbotten/die Ihrigen/so sich an den Engelländern vergriffen/ nicht mehr im Schutz zu halten/ und was sich nur wolte thun lassen/ alles einzugehen. Nichtsdestoweniger aber stunden sie auff ihrer Hut/und machten zu Wasser alle benöthigte Gegenverfassung / massen allbereits von (A) Amsterdam/ (R) Roterdam/ (Z) Zeeland / (NH) Nord-Holland und (V) Vrießland außgerüstet worden 3. Schwadronen/ von 28. Schiffen / davon

Die erste Schwadron führte

Schiffe	Capitäne	Stück	Mann
R. Die Eintracht	Se. Excell. der Herr Admiral-Leut.	72	399
A. Osterwyck	Herr Cornelis Tromp	60	250
A. Gröningen	Dirck Scheg	50	225
A. Zeitvertreiber	von Graff	50	225
A. Hilversum	Albert Matthense	50	225
A. Wachende Boy	Otto von Treslon	40	175
R. Dordrecht	Cleidick	42	170
A. Die Provintz	Hogenhout	40	170
V. Westergau	Wiseler	48	185
NH. Das Wapen von Medenblick.	Houtwin	40	180

Stück 492. Mann 2195.

Die

Anno 1664. Octob.

Die zweyte Schwadron.

Schiffe	Capitäne	Stück	Mann
Z. Der Hof von Seeland	H. Johann Everts	54	270
Z. Vlissingen	Cornelis Everts	44	180
Z. Zur Veer	Bancker	46	[illegible]
A. Dwiwervorde	Toll	40	175
NH. Josua	Slort	50	225
Z. Utrecht	Cornelis Everts der Jüngere	46	180
NH. Westvrießland	Brugning	50	230
V. Siebenwalde	Stillingwerff	46	182
NH. Die Königl. Princessin	Adrian Birckholtz	36	130

Stück 412. Mann 1752.

Die dritte Schwadron führte

Schiffe	Capitäne	Stück	Mann
R. Klein Holland	Herr von Cortenär	56	250
NH. Der güldene Löw	Cornel. Schrem	56	225
V. Princessin Albertina	Bronsvild	46	180
R. Utrecht	Oudart	44	174
A. Harlemer Rahthauß	Adler	40	175
A. Staatenland	von Hahn	50	225
A. Der Fried	Gottkens	40	175
NH. Holländisch Lust-Hauß	Bebber	48	180
NH. Jupiter	von Groß	40	180

St. 420	1764
492	2195
412	1752

St. 1324. Mann 5711

Anno 1664. Octob.

Ohne diese wurden noch außgerüstet:

		Stück	Mann
1	Groß-Holland/versehen mit	60	250
2	Roterdam	44	175
3	Delft	36	140
4	Amsterdam	60	250
5	Couverden	56	225
6	Tromp	46	175
7	Duisburg	46	175
8	Harlem	40	175
9	Middelburg	44	175
10	Die Sonn	40	175
11	Der See-Ritter	32	130
12	Dergoes	30	130
13	Gelderland	60	250
14	Die alte Eintracht	50	200
15	Das Wapen von Horn	30	130
16	Ostergo	65	225
17	Die Städte	46	175

Diese Schiffe solten entweder der Haupt-Flotte zum Entsatz dienen / oder anderwärts / wo es bey so bestelltem Zustand / dem Staat am nützlichsten zu seyn scheinen würde / gebraucht werden. Deßgleichen waren auch etliche nach Guinea verordnet / als:

Von dem Collegio oder See-Rath zu Roterdam:

Schiffe	Capitän	Stücke	Mann
Printz Moritz	Marinus Clerck (Schreiber)	46	175
Görnichem	Christian Elderse	32	160
		78	335

Von

Anno 1664. Octob.

Von dem Collegio zu Amsterdam.

Schiff	Capitän	Stücke	Mann
Der Leopard	Commandeur von Campen	50	231
Zur Goes	Haupt	40	185
Bull	Verschuer	34	160
Klein Hardor	Bois	32	160
		165	736

Von dem Collegio in Seeland.

Klein Picke.
Der Haaß.

Von dem Collegio in Nord-Holland.

Schiffe	Capitän	Stück	Mann
Die drey Helden Davids	Blouser	42	205
Der Printz	Halfhären	32	166
		74	371

Hierzwischen liessen Ih. Hochmög. die von ihrem Abgesandten/dem Herren von Goch / auß Engelland eingelauffene Schreiben / und andere von dem Königlichen Hofe daselbst erhaltene Schrifften/durch ihre Herren Deputirte vornehmen/ und reifflich erwegen/worauff sie sich denn endlich erklärten/als wie folget:

Ih. Hochmög. der Herren General Staten Erklärung auff Sr. Königl. Majest. in Engelland Resolution / gezogen auß Ihrer Hochmögend. Resolutions Register.

Donnerstag/ den 9. Octob. Styl. Nov. 1664.

Hat man vernommen / was der Herr von Ommeren und an-

Anno 1664. Octob. dere Ih. Hochmög. zu dem Engelländischen Wesen Gedeputirte vorgebracht/als welche/zu Folg und Vollziehung ihrer habenden Commissorial Resolution/vom 25. August. jüngsthin/ eine Antwort deß Königs von Groß-Britannien auff die unterschiedliche Memorialien/so der Herr Abgesandte von Goch Sr. Majest. von Zeit zu Zeit/wegen verschiedener Klagen/übergeben/examinirt und erwogen / welche Antwort als eine Beylage dem jenigen Schreiben/so gemeldter Herr Abgesandter von Goch/ den 16. zuvorhero überschickt gehabt / beygefügt gewesen; Da denn gedachter Herr von Dinmeren/im Namen und von wegen besagter Ih. Hochmög. Herren Deputirten / in offentlicher Versammlung übergeben und vorgelesen eine gewisse Schrifft/ worinnen enthalten unterschiedliche Sachen/ welche Ih. Hochmög. Herren Deputirte vermeinten/ daß sie höchstgedachter Sr. Königl. Majest. auff Dero vorangezogene Antwort/zu bessern Unterricht / wol könnten zu Gemüth geführet werden / und zwar auff solche Art und Weise/ wie die vorerwähnte und hier von Wort zu Wort einverleibte Schrifft zuverstehen gibt.

Demnach die General Staten der Vereinigten Niederlande durchsehen / geexaminirt und erwogen den Inhalt einer schrifftlichen Antwort/so Se. Königl. Majest. von Groß-Britannien auff verschiedene von Ih. Hochmög. daselbst an dem Königl. Hof sich befindlichem Ordinar-Abgesandten eingereichte Puncten / gegeben/ welche Antwort in ihrem Wesen in sich begreifft nachgehende Puncten und Articker:

Erstlich; Auß was Ursachen und Einsehen höchstermeldte Seine Majestät sich gemüssiget befunden / eine merckliche Anzahl Kriegs-Schiffe außzurüsten / und warumb sie nicht umbhin gekonnt/solche Kriegs-Schiffe würcklich in See zubringen.

Zum Andern; Es würde höchstgedachter Sr. Maj. seint Dero glücklichen Weidereinsetzung niemals etwas sonderbares/wodurch die Einwohner und Unterthanen dieser Vereinigten Provintzen beschweret worden/so geschwinde seyn vorgetragen worden/ Seine Majest. würde die Verordnung gethan haben / daß sie würden

auffs

auffs allerbaldeste angewiesen / und nicht lange vor dem ordentlichen Gerichte herumb gezogen worden seyn: Im Gegentheil wäre auff alle die Klagen/die Sr. Majest. Abgesandter allhier im Haag eingebracht/niemals einige Anweisung geschehen / sondern in allen Sachen solcher Verzug gebraucht worden/daß man es für eine offenbare Verweigerung der Gerechtigkeit halten müsste: Wie dann Sr. Majest. Parlament/auff Anschreyen der gantzen Nation/ bey Sr. Majest. ernstlich angehalten / ein Extraordinar Mittel zugebrauchen/damit Dero Unterthanen der vielfältige und tägliche Schaden wieder ersetzt würde/der ihnen von den Einwohnern und Unterthanen dieser Vereinigten Niderlande durch die Kapereyen zur See/welche so wol in andern Orten als in Ost-Indien pflegten vorzugehen/möchte zugefügt werden/worbey auch die prætension umständlich gut zu führen/und sich zu erklären der Herrschafften halben/und wegen der Handelschafft / die man wider aller Völker Recht innhätte / da alle Fürsten und Potentaten so wol/als Se. Majest. darbey müssten mit interessirt seyn. Anno 1664. Octob.

Zum dritten: Es hätte Se. Königl. Majest. dem Capitän Holmes keine Commission gegeben / die Vestung Capo Verde oder einigen andern Ort/ den Niderländern zugehörig / einzunehmen/oder einige feindselige Thätlichkeiten wider Jmanden von der vereinigten Provintzien Unterthanen vorzunehmen/ als allein wo es nöthig seyn möchte / die Königliche Unterthanen und ihre Handelschafft selbiger Orten zubeschützen / doch wäre Se. Majest. deß besagten Holmes Ankunfft täglich gewärtig / da wollte Sie alsdenn nach allem/was der Holmes möchte gethan haben / gebührliche Nachfrag thun/und einen Schluß/nach dem wie recht/machen: So wären auch die jüngst auß Engelland nach den Orten dorthin geschickte Schiffe Kauffahrten Schiffe / und hätten weder Macht noch Willen / hiesiger Lande Unterthanen und Einwohner zubeschädigen.

Zum Vierdten: Es hätte der Oberste Vorsteher bey der hiesigen West-Indischen Compagnie auff der Nord-Küst in Africa / für 60. Bendys Golds/die Einwohner deß Lands / und sonderlich

den

Anno 1664. Octob. den König zu Fautyn / dahin vermocht / daß sie die Vestung Cormantyn hinweg genommen / selbigen auch zu dem End beygestanden / und sie mit einem guten Theil Mußqueten / Büchsen-Pulver und andern Bereitschafften versehen.

Zum Fünfften ; Es wäre dem Capitän Bartwyck und seinen unterhabenden Schiffen / durch die zwey Niderländische Schiffe / auff der Küst Guinea / verwehret worden / seine Handlung alldar zutreiben / man hätte ihm auch sein Booth mit 5. Personen auff einige Zeit vorenthalten / dannenhero ersuchte Se. Maj. Ihr. Hochmog. sie wolten wegen dieses und dessen / was im vorhergehenden Puncten gemeldet worden / ihre detestation und Unwillen sehen / und die jenigen exemplarisch abstraffen lassen / welche an einem und dem andern schuldig sind.

Zum Sechsten ; Obwol höchstermeldte Se. Königl. Maj. was anlangte die Reformirte Kirchen in den Thälern Piemont / nicht genugsamen Bericht gehabt / so wol was angienge ihren Stand und Wesen / als auch den Grund der neulichst ergangenen Verfolgung ; So hätte doch Se. Königl. Majest. Dero Residenten zu Paris Befehl gegeben / Se. Königl. Majest. in Franckreich zuersuchen / daß sie geruhen wollte / Dero Vermittelung / zu Wegnehmung der übrigen Mißverständnüsse / mit beyzutragen / nicht zweiflend / höchsterwähnte Se. Königl. Majest. würde solches / auff Anhalten ihres Abgesandtens / außrichten.

Zum Siebenden und letzten ; Es wäre Se. Majest. wegen der ansteckenden Seuche / so in einer und der andern Provintz von den Vereinigten Niderlanden im Schwang gienge / zu Verhütung gleichmässiger Ungelegenheit bey ihren Unterthanen / genothdrängt worden / ein allgemeines Verbott der Handelschafft / wie bewust / außgehen zulassen / und könnte dahero solches noch wie vor nicht ändern / wünschte aber von Hertzen / Gott wollte diese Lande mit erstem von dieser Heimsuchung entledigen.

Solchem nach haben sie / auff vorhergehende reiffe Berathschlagung / für gut angesehen / mehr höchstermeldter Königl. Maj. auff alle Puncten / und auff einen jeden insonderheit / Freund-Nachbar-

barlich/auß einem auffrichtigen und Friedliebenden Hertzen zu Gemüth zuführen: Anno 1664. Octob.

Und zwar auff den ersten Punct: Es hätten Ih. Hochmög. in Dero Schreiben vom 24. Junii jüngsthin/ zu Wegnehmung aller bedencklichen Ombragie, und zu Vorkommung der Verbitterungen/ so bereits angefangen/ in beyderseyts Unterthanen Gemüthern einzuwurtzeln/ und umb also solchem nach von der Zeit an/ so viel thunlich / den Weg zu bahnen / die beyden Regierungen der schweren Unkosten / so auff die Schiffrüstung geht / zu entheben/ und zwar vornehmlich/ alle ungleiche rencontres, die bey so gestalten Gemüthern/ da beyderseyts Flotten einander begegnen möchten/ entspringen könnten/ zuverhüten / Sr. Majest. gern und in allem Vertrauen Dero genominene Resolution vorgetragen / daß sie nämlich dieses Staats Schiff-Macht die damahls fertig stund in See zulauffen/ vor dem Wall halten / und weder nach Norden/ noch sonst wohin/ in See gehen lassen wollten / mit dem fernern offenhertzigen Erklären / daß ihr innerlicher Will und beständige Meinung wäre/ keinen einigen Nachbarn / und insonderheit Sr. Majest. Unterthanen mit dieser Schiffs-Macht / weder directè noch indirectè, anzufallen. Ob nun wol Ih. Hochmög. so glückselig nicht seyn können / daß sie durch Se. Majest. mit gleichmässiger Resolution und Erklärung zu Frieden gestellt worden; So wollen sie dennoch vertrauen / es werde Se. Majest. darauß / und auß dem/ was in der That und im Werck selbst darauff erfolgt ist / vollkömmlich abnehmen können / daß man dissevts sorgfältigst alles beygetragen/ was zu Erhaltung Friedens und Freundschafft/ ja zu Verhüttung aller unvermutheter und unbesorglicher Zufälle/ die solchen Frieden und Freundschafft zerrütten konten / einiger massen mag verlangt werden/ wobey denn Ih. Hochmög. auch gemeint seyn/ unveränderlich zuverbleiben/ massen sie auch noch über das vermeinen / daß sie in der That haben sehen lassen/ wie daß sie niemahls die allergeringste Meinung gehabt / mit obgedachter Schiffs-Macht Jemanden von den Nachbarn zubeschädigen/ indem sie auff die 20. stattliche Kriegs-Schiffe / so die eingelauffene Ost-

Anno 1664. Octob. Ost-Indische Kauff-Schiffe einbegleitet / nachdem sie genug gebraucht worden / nicht bey die andern gethan / sondern nach den Häfen geschickt / und abgedanckt haben: Zu Bezeugung sothaner Wolmeinung haben Ih. Hochmög. auch ohnlängst widerumb eine neue Prob erwiesen / indem sie sich vertraulich und offenhertzig erklärt in einem Schreiben vom 29. deß verwichenen Monats / was nehmlich dieser Staat für angelegene Ursachen / und was für ein Absehen er gehabt / einige Kriegs-Schiffe nach der Küst Guinea zuschicken / auch was sie dem Admiral über selbige Schiffe für Befehl mit gegeben / in Ansehung Sr. Majest. Unterthanen und der Engelländer Schiffe / denen er auff seiner Reyse begegnen oder auffstossen möchte.

Auff den zweyten Punct: Es wäre Ih. Hochmögend. gantz schmertzlich vorkommen / daß Se. Majest. sich nicht anders berichtet befände / als ob Ih. Hochmog. Sr. Majest. Freundschafft und Intercessionen so wenig deferirt gehabt und zu gefallen gewesen / indem auff alle die Klagen / die / seint Sr. Majest. glücklichen Wieder-Einsetzung in Dero Reiche / in ihrem Namen / durch den Herrn Downing allhier vorgebracht worden / niemahls einig Redres oder Anweisung erfolgt / sondern allenthalben solche Verzögerung gebraucht worden / welche anderst nicht / als für eine offentliche Verwegerung der Gerechtigkeit müssten angesehen werden / da doch im Gegentheil gewiß und warhafftig wäre / daß nicht eine einzige Klage / von Seyten Sr. Majest. mit Warheit und darzu erfordertem Beweiß / Ih. Hochmög. vorkommen / nicht allein über solche Sachen / da etwann Sr. Majest. Unterthanen von den hiesigen wissentlich wären beschädiget worden / sondern auch garnicht über solche Sachen / die mit Grund für despectirlich kön̄ten gehalten werden / es haben Ih. Hochmögend. entweder den Interessirten deßwegen Contentement und Vergnügen widerfahren / oder dem Herren Downing gnugsame Resolution einhändigen lassen: Und damit solches Sr. Majest. handgreiflich möge dargelegt werden / so wollen Ih. Hochmög. Se. Majest. zu erst und voran erinnert haben / daß allhier ein Unterschied zumachen sey / zwischen den jenigen

Sachen /

Sachen / die vor dem Schluß der jüngsten Tractaten / beschlossen den 4/14. Septemb. deß 1662. Jahrs / vorgegangen / und den jenigen Sachen / die nach denselbigen Tractaten vorgefallen / welches Jh. Hochmög. für unnöhtig achtē / hiesiges Orts mühsamlich außzuführen / sintemahlen sie also rechtmässig verfahren / was anlangt solche Sachen / wie erst gemeldet / dieweiln in dem 15. Artickel vorberührter Tractaten die Art und Weise berahmt und eingeführt worden / wornach alle die jenigen Sachen / die bey denselbigen Tractaten entweder nicht ins gemein oder über Haupt / noch insonderheit abgethan worden / können auffgehoben und auß dem Wege geräumet werden / es möchte seyn entweder durch güttlichen Vergleich / oder durch richterlichen Außspruch / wornach sich Jh. Hochmög. genau werden zu richten wissen

Anno 1664. Octob.

Was aber anlangte die eingelangte Klagen wegen solcher Sachen / die nach dem Schluß vorerwähnter Tractaten vorgegangen / worauff es nun eygentlich hinauß laufft; So befänden Jh. Hochmög. nachdem Sie sich in den vorhergehenden Acten wieder ersehen / daß die jenigen Klagen / so gedachter Herr Downing / wegen sothaner Sachen / noch zur Zeit eingebracht / und etlicher massen bewiesen / wiewol Jh. Hochmög. selbst / ohne solchen Beweißthumb / die erforderte Wissenschafft davon haben können / vornemlich bestünden in folgenden Puncten:

Erstlich; Daß die von der hiesigen vergünstigten Ost-Indischen Compagnie zweyen Engelländischen Schiffen / das eine die gute Hoffnung / und das andere der Leopard genannt / einem nach dem andern solten verwehret haben / in Porca / auff der Malabarischen Küst / einzulauffen / uñ von dar die Ladung / welche man sagt / daß sie vor dieselbigen alldar in Bereitschafft gelegen / abzuholen. Ob nun wol das jenige / so hierbey vorgangen / mit vielen Gründen und Ursachen pro und contra, vor- und hindersich gerechtfertigt und disputirt worden / dergestalt / daß man nicht præsumiren oder muthmassen kan / daß etwas mit Willen / umb Sr. Majest. Unterthanen zu Schaden zubringen / geschehen sey; So haben jedoch Jh. Hochmög. ihnen vorgenommen / vorbesagte beyde Sa-

Anno 1664. Octob. chen also einrichten zuhelffen / daß denen / so an bemeldten zweyen Schiffen Theil haben / der Schaden / den man befinden wird / daß sie ihn auß obiger Ursach gelitten / solte gut gethan werden / wovon allbereit den 5. Junij und 25. Septemb. jüngsthin / eine weitläufftigere Erklärung mehr gedachtem Herren Downing schrifftlich eingehändiget worden.

Zweytens: Dz die von der hiesigẽ vergünstigten West-Indischen Compagnie / zu unterschiedlicher Zeit 3. Engelländischen Schiffen / deren das eine Carl / das andere Jacob und das dritte Maria genannt / die damahls zu ihrer Zeit willens gewesen / nach Capo Cors / Comanni und einigen andern Häven / auff der Küst Guinea / zugehen / sollten verwehrt haben / itztgedachte Oerter und Häven zu besuchen. Ob nun auch wol deßwegen von denen bey der West-Indischen Compagnie gemerckliche Ursachen angezogen worden / worauß auff allen Fall ingleichem klärlich abzunehmen / daß sie gantz keinen Sinn gehabt / Sr. Majest. Unterthanen zu beschädigen / sondern nur bloß und allein sich ihres Rechtens wider dieselbigen zu gebrauchen; So habẽ dennoch Ih. Hochmög. gleichsfalls / was anlangt alle vorgenannte drey Schiffe / sich schon vernehmen lassen / daß denen / so Theil daran haben / den Schaden / den sie durch oberwähnte Verweigerung möchten gelitten haben / solle wieder ersetzt werden / wovon ingleichem schon den 5. Junij und 25. Septemb. jüngsthin dem Herrn Downing eine schrifftliche Erklärung zugestellt worden. Dahero dann Ih. Hochmög. was anlangt alle diese 5. Schiffe vollkömmlich und in allen Stücken ein Genügen gethan / so / wie es nur der Herr Downing / im Nahmen und von wegen Sr. Majest. in dem Fall gesucht und begehret hat. Und was die jenige Klagen / so Se. Majest. noch alleweil vorbringen läst / betrifft und anlangt / daß nemlich unter den jenigen Schäden / so den Engelländern von hiesigen Einwohnern widerfahren / noch einer und der andere wäre / worinnen / nachdem man sich der gegenwärtigen Herrschafften anmaste / und die Handelschafft / wider aller Völcker Recht / verwehrte / alle Potentaten mit interessirt wären; So können Ih. Hochmög. bey diesem Stück / so lang der

Streit

Streit zwischen particular-Personen ist/ anderst nichts sagen/ als daß sie keines Wegs geneigt seyn / die Einwohner dieser Lande in Schutz zu nehmen / wenn sie den Engelländern nur einigen Schaden solten zugefügt haben/ massen auß oberzehltem zu ersehen/ und noch vielweniger / wofern sie sich ohne Grund einiger Herrschafft angemast / und die freye Handlung / wider aller Völcker Recht/ verwehret hätten. Und dieweil dann Ih. Hochmög. auß dem jenigen / was ihnen in diesem Stück durch Sr. Majest. allhier anwesenden Gesandten näher vorgetragen worden / diese Klagen relativè machen/ und auff die Verwegerung/ so den obberührten Engelländischen Schiffen vor Porca / und auff der Küst von Guinea/ widerfahren/ ziehen müssen/ welches alles den 14. August jüngsthin Ih. Hochmög. in einem Memorial schmertzlich vorgehalten worden/ wider eine Schrifft/ so der General Director Falckenburg eingegeben; So tragen Ih. Hochmög. keinen Zweifel/ es werde höchstermeldte Se. Majest. sich an diesen Umbständen sattsam vergnügt befinden / nemlich eins Theils mit den obangezogenen Erklärungen vom 5. Junij und 25. Septemb. und andern Theils mit der vernünfftigen Antwort/ so deßwegen von Ih. Hochmög. den 8. dieses noch anlauffenden Monats auffgesetzt / und nachgehends Sr. Majest. Abgesandten allhier eingehändiget worden. Anno 1664. Octob.

Drittens; daß sich Se. Majest. auch beschwerte wegen eines angeschlagenen Kauffzettels/ als womit der Ehr und Reputation deß Hertzogs von Jork zu nahe getretten würde: Ob nun wol besagter Zettel ungenennt und ungemeldt gestellt gewesen / und vornemlich die jenigen / denen solcher Zettel auß Mittelburg zugeschickt worden/ daß sie ihn an ihre Häuser anschlagen solten/ in dem Fall/ ohn einigen Vorsatz/ übels gethan; So haben dennoch Ih. Hochmög. bey den respectivè Provincien / Holland und Seeland/ solchen Fleiß angewandt / daß die Herren Staten in selbigen Provincien wider alle vorgedachte Personen also scharpf verfahren lassen/ daß mehrerwähnter Herr Downing/ im Nahmen und von wegen Sr. Majest. in seinen schrifftlichen Memorialien bezeuget/ er

Anno 1664. Octob.

nähme ein genugsames Wolgefallen daran/und hielte sich mit dem Außschlag solches Verfahrens vollkommlich vergnügt.

Vierdtens; Daß durch gedachten Herrn Abgesandten Downing/ im Nahmen und von wegen Sr. Majest. ein Engelländisches Schiff reclamirt und wieder begehrt worden/ Hantmaid genannt/ welches anfangs die zu Algier genommen gehabt/ nach diesem aber von etlichen Kriegs-Schiffen dieses Staats/ unter Anführung deß Schouts bey Nacht/ Tromps/ auß den Händen derer von Algier wieder entwältiget worden. Obwol erstbesagtes Engelländisches Schiff nicht allein mehr als ein- oder zweymahl vier und zwantzig Stunden/ sondern bereits eine geraume Zeit in den Händen derer zu Algier gewesen/ welches von andern in dergleichen Gelegenheit wol würde für gute Beute seyn erklärt worden/sintemaln es solchen Leuten abgenommen worden/ welche Ih. Hochmög. auß gutem Grund befohlen hatten/ allenthalben mit bewehrter Hand anzugreiffen/ massen auch auff allen Fall billich gewesen/ daß die/ denen vorbedeutes Schiff/ Hantmaid/ zuständig gewesen/ sich bereits vorhero angebotten/ den gebührlichen Berg-Lohn für die Freymachung und Erlösung deß Schiffs auß der Barbaren ihren Händen/zu erlegen; So haben dennoch Ih. Hochmög. alles dieses über Haupt angesehen/ und die ersuchte Verordnung gethan/ daß mehr gemeldtes Schiff wieder loß gegeben worden.

Im übrigen wissen Ih. Hochmög. sich nicht zu entsinnen/ daß einige fernere wichtige Klagen/ wegen solcher Sachen/ die sich seint den jüngst auffgerichteten Tractaten zugetragen/ bey ihnen/ durch oder von wegen Sr. Majest. eingekommen wären/ als die jenigen/ die in berührter Antwort von Sr. Majest. bereits droben eingeführt worden/ und wovon hierunten absonderlich soll gemeldet werden/ so/ daß Höchstgedachte Se. Majest. hierauß überflüssig wird abnehmen können/ wie fälschlich Sie berichtet worden/ als ob auff alle Klagen/ so/ in Dero Nahmen/ von Zeit zu Zeit/ Ih. Hochmög. vorgebracht worden/ niemahls einige Redreis oder Verbesserung erfolgt wäre/ dieweil nunmehr eben das Widerspiel hiervon

von/vermöge gemachter Specification, gewiesen worden: Worbey denn auch absonderlich zu mercken / daß / seint dem obangezogene Tractaten / welche alle vorhergehende Thätlichkeiten auffheben/ geschlossen gewesen / niemahls ein einiges Schiff / entweder Sr. Majest. oder Derselben Unterthanen zuständig / von hiesigen Einwohnern feindlich angegriffen / beschädiget / genommen / oder zu Grund gerichtet / ja daß ein solches niemahls von Sr. Majest. Abgesandten angegeben / vielweniger daß von Ih. Hochmög. oder den Einwohnern dieser Vereinigten Niederländischen Provincien / einige Sr. Majest. angehörige Lande / Insulen / Schantzen oder Plätze / ihnen einverleibt oder eingenommen worden / gleichwie Sr. Majest. Unterthanen ein solches gegen die Einwohner dieses Staats unternommen / und in der That zu Werck gerichtet haben / ohne daß noch zur Zeit einige Restitution, viel weniger Reparation und Satisfaction, wiewol es gnugsam versprochen worden / hat können erhalten werden; Unangesehen man disseits auff alle von wegen Sr. Majest. Ih. Hochmög. vorgebrachte Klagen nicht allein solche Anordnung gemacht / daß man damit vergnügt seyn können / sondern auch noch über das / auff Sr. Majest. Intercession, dem Ordinar-Gericht hier zu Lande solchen Befehl gegeben / daß Sr. Majest. Unterthanen nicht allein gutes und unpartheyisches Recht widerfahren / sondern auch derselben Sachen / mit Hindansetzung der einheimischen Unterthanen dieser vereinigten Provintzien ihrer Sachen / vor allen andern außgemacht worden / wie solches alles Ih. Hochmög. Abgesandten Sr. Majest. besser und deutlicher wird vorweisen können / auß der Verzeichnuß der jenigen Sachen / so Sr. Majest. Unterthanen betreffen / und von dem hohen Raht und Hofe von Holland / seint Sr. Majest. glücklichen Wiedereinsetzung zum Schluß gebracht worden / ja daß es so ferne von dem sey / daß Ih. Hochmög. und die Staten in den respectivè Provintzien nun oder jemahls Sr. Majest. sollten das Recht verweigert haben / sondern daß sie im Gegentheil sich bey allen vorfallenden Gelegenheiten also herauß gelassen / damit sie Sr. Majest. eine Prob und Kennzeichen ihrer Affection und Wolmeinung möch-

Anno 1664. Octob. möchten sehen lassen / weßwegen denn Se. Majest. nach Dero angebornen Großmüthigkeit / auch zu verschiedenen mahlen ihr Danckbares Gemüth / durch Schreiben / und gleichsfalls mündlich durch Dero Abgesandten allhier bezeugen wollen.

Weiln denn auß diesem allen leichtlich zuerachten / wie sehr Ih. Hochmög. sich beschwert befunden / wegen der listigen Griffe derjenigen / die sich deß Parlaments in Engelland also zu mißbrauchen gewusst / und selbiges durch falschen Bericht dahin zuverleiten / daß es Sr. Majest. Ih. Hochmög. und hiesigen Einwohnern zum Nachtheil und Beschwerd / so scharpffe Klagen und überauß grosse Forderungen von viel Millionen Pfunden Sterlings vorgebracht / und dabey seinen hitzigen Eyffer sehen lassen / indem hierauff alles auffs äusserste kommen soll ; So hat man sich solchem nach auch keines wegs zuverwundern / noch Ih. Hochmög. zuverdencken / daß sie bey dieser Unsicherheit / worinnen der Fried zwischen beyden Nationen solcher Gestalt zu seyn schiene / ein Extraordinar-Schiffs-Rüstung / umb auff allen Fall auff ihrer Hütt zustehen / vor die Hand genommen ; Insonderheit weil ihnen ihre Unsicherheit / ohne vorgedachten hitzigen Eyffer deß Parlaments / auch durch Bericht / daß man nehmlich entschlossen / eine extraordinar Zurüstung zur See in Engelland vorzunehmen / und durch die Vorbothen ihrer wider Ih. Hochmög. in Africa habende Landschafften geführten Anschläge / die nach der Hand sich eröffnet haben / so groß und schwer gemacht worden / daß Ih. Hochmög. auß Vorsichtigkeit für nothwendig erachtet / eine mässige Extraordinar-Schiffs-Rüstung vorzunehmen / biß daß die Sachen in ein besseres Vertrauen gelangt wären / worzu Ih. Hochmög. wie vorgemeldt / keine Anleitung gegeben haben / indem sie ihre Flotte ingehalten / eine so merckliche Anzahl Kriegs-Schiffe abgedanckt / und sonst alles gethan haben / was an ihnen gewesen.

Und demnach Ih. Hochmög. in obangezogener und von Sr. Majest. abgelassenen Antwort ferner befinden / welcher Gestalt sie sich darinnen rund auß erkläre / daß Ihro niemals von [illegible]er Seyten einige Klagen / daß ihre Unterthanen etwas wider Ordnung und

und Recht gethan oder vorgenommen / beygebracht worden / oder es wäre alsobald / ohn einigen Umschweiff / die begehrte Redres oder Verbesserung darauff gebührlich erfolget ; So können Ih. Hochmög. nicht vorbey / allhier einige merckliche Exempel anzuziehen / in welchen sie / zu ihrem Leidwesen / die erforderte Redres und gesuchte Satisfaction, für diesen Staat und dessen liebe Einwohner nicht haben erlangen können.

Anno 1664. Octob.

Das erste ist dieses : Daß Sr. Majest. so wol durch ernstliche Schreiben / als durch dieses Staats Abgesandte / ernstlich und zu unterschiedenen mahlen geklaget worden wegen deß / daß Capitän Holmes mit seiner unterhabenden Macht / unter Sr. Maj. Flagge / diesem Staat und desselben vergünstigter West-Indischen Compagnie die Insul Boavista / und die Schantz St. Andreas / gelegen in dem Fluß Gambia / feindseliger Weise abgenommen / ohne daß deßwegen einige Restitution, vielweniger Redres und Reparation hat können erlangt werden / ausser den jenigen feindseligen Proceduren / die eben derselbe Capitän Holmes unlängst in itztbesagter Gegend wieder auffs neu verübt / wovon hiernach weitläufftiger soll geredet werden.

Das andere ist : Daß Ih. Hochmög. ingleichem Sr. Majest. in Schreiben und sonst ernstlich geklagt haben darumb und deßwegen / daß Dero Unterthanen in Neu-Niderland die Unterthanen dieses Staats / unangesehen eine Provisional Grängtzscheidung zwischen ihnen gemacht gewesen / welche sie offentlich gebrochen / auß ihrer Possession thätlich vertrieben / und denen / so die Leute von hierauß dorthin eingesetzt / einen mercklichen Strich Lands mit unterschiedlichen Plätzen abgenommen / ohne daß hierauff jemahls die geringste Antwort / viel weniger die erforderte Redres oder Bestraffung hat können erhalten werden.

Das dritte ist : Daß ein Schiff / Graf Enno genannt / welches hiesiger West-Indischen Compagnie zugestanden / und in den Hafen zu Pleymouth eingelauffen / daselbst / auff inständiges Ersuchen der damahls in Engelland anwesenden Dänischen Gesandten / angehalten worden ; und obwol der König in Dännemarck / nach-

Anno 1664. Octob. dem Sr. Majest. solches gebührlich vorgebracht worden / diese ihres Residenten That ihm nicht gefallen lassen / und / so viel an ihm gewesen/die Verordnung gethan / daß das besagte Schiff ohne einige fernere Müh sollte loß geschlagen werden : So hat dennoch solches Schiff / ungeacht man hierzu allen möglichen Fleiß bey Sr. Königl. Majest. in Groß-Britannien / und sonst allenthalben/da es sich gebühret hat / von wegen dieses Staats angewendet gehabt/niemals können erlediget werden.

Das vierdte ist : Daß als auf Anhalten deß Malthesischen Agenten / hiesige Kauffahrdey-Schiffe / die auff dem Fluß in Londen reyßfertig gelegen / alldar einige Zeit im Arrest und Beschlag gehalten worden/ob es schon mit handgreiflicher und höchster Unbillichkeit von der Welt (massen solches Se. Majest. selbst / so bald sie der Sachen rechten Bericht vernommen / nach Dero angebornen Gerechtigkeit / gleichsfalls also dafür gehalten) geschehen/dennoch niemals den Interessirten ihr hierbey gelittener merckliche Schaden im geringsten nicht ersetzet worden.

Das fünffte ist : Daß ein Kriegs-Schiff dieses Staats/unter dem Capitän Block/zu Gravesande /von den Beampten auff dem Handels-Hauß daselbst in Arrest genommen / gar übel gehalten und der Capitän selbst in das gewöhnliche Gefängnuß geworffen worden/ auß Ursach / dieweil der Capitän Bancker / so unter das Admiralitäts Collegium in Seeland zu Hauß gehörig / eine Engelländische Schalupe / dem Rath zu Rye zuständig / hinweg genommen/welches sie gethan zu retorquiren und sich zu rächen / ohne daß von Seyten der Engelländer Ih. Hochmög. die wenigste Nachricht von der hinweg genommenen Schalupe gegeben / viel weniger deßwegen Restitution und Reparation begehrt worden/zugeschweigen / daß sie ihnen sollte seyn verweigert worden / welches gleichwol zuvorhero hätte wissentlich geschehen sollen / ehe und bevor man mit solcher Retorsion wider Ih. Hochmögend. eigenes Kriegs-Schiff / und zwar wider den Staat selbst / auß einigen scheinbarlichen Ursachen würcklich verfahren können. Und ob schon gemeldte Engelländische Schalupe / welche vorgenannter

Capitän

Capitän Bancker für einen Portugisischen Commiß- oder Be- Anno
stallungsfahrer angegrieffen und auffgebracht/alsbald/nachdem 1664.
man sie ihres Thuns und Wesens halben examinirt gehabt / nicht Octob.
allein wiederumb entschlagen und in ihre Freyheit gesetzt / sondern auch noch über das den Interessirten / mit Erlegung einer guten Summe Gelds / der Schaden / den sie vorgaben / daß sie ihn durch erstbesagten begangenen Irrthum gelitten hätten / gut gethan worden; So hat jedoch dieser Staat es niemahls dahin bringen können / daß der Schaden und das Unrecht / welches Sr. Majest. Unterthanen und Beamte oberwähntem Kriegs-Schiff und deß Capitän Blocks Person angethan / wäre ersetzt worden.

Uber das ist noch viel anderer Schad und Ungemach den lieben Einwohnern dieser Vereinigten Niderländischen Provintzien / durch Sr. Majest. Unterthanen / seint Dero glücklichen Widereinsetzung / zugefügt worden / worüber niemals einige Redres oder Reparation hat können erlangt werden / welches alles allhier zuerzehlen zu lang fallen würde / und auch für unnöthig erachtet wird; Ja es sind noch sehr viel Schiffe mit ihren eingeladenen Güttern durch Sr. Majest. Unterthanen / auff und unter dem Schein Portugisischer Commißfahrer / hinweg genommen / in Sr. Majest. Häfen auffgebracht / und daselbst verdistrahirt oder vertheilet worden / ohne daß die Eigenthums-Herren / denen solche Schiffe zugestanden / die gesuchte Restitution, viel weniger die erforderte Reparation oder Ersetzung deß hierdurch erlittenen Schadens / entweder ins gesamt oder zum Theil haben erhalten können. Welche alle erstberührte Sachen allhier nicht der Meinung erzehlt oder angezogen werden / daß man deßwegen noch itzt von Sr. Majest. begehren wollte / Mittel zuverschaffen / daß Ordnung gehalten und ein Gnügen gegeben werden möchte / sondern allein damit man hierdurch Sr. Majest. eigentlich weisen könnte / daß dieser Staat und desselben liebe Einwohner schon viel und gar mercklichen Schaden und Ungemach von Sr. Majest. Unterthanen mit Gedult erlitten und vertragen / ohne daß sie deßwegen itzt oder jemahls einige Reparation empfangen / wovon jedoch Ih. Hochmög. einen guten Theil dem

Anno 1664. Octob. Frieden und der Freundschafft / so beyde Nationen mit einander haben / gantz schlechter Dinge auffopffern wollen / ohne daß sie gemeinet sind / itzt oder jemahls deßwegen ferner auff einigerley Weiß und Wege Redres und Reparation zu begehren und zuverfolgen / und wollen demnach / was anlangt die andern / absonderlich in Ansehung der jenigen / in welchen vornehmlich das Interesse der particular Personen / als die hierinnen nicht absolutè disponiren können / beruhet / sich nach dem Inhalt deß in obangezogenen Tractaten enthaltenen 15. Artickels richten / und Sr. Majest. deßwegen directè nicht beschwerlich seyn.

Was aber anlangt das jenige / so neulich auff der Africanischen Küst vorgangen / daß nemlich daselbst noch neulicher Zeit / durch Sr. Maj. Unterthanen / auf Capo-Verde / und die Vestung Tacorary / auff der Küst Guinea / beyde diesem Staat / und gemeldter West-Indischen Compagnie / unter Ih. Hochmög. Authorität / zugehörig / feindseliger Weise eingenom̃en / auch die Schiffe Neptunus / Bril / der Fisch-Korb / Walcheren und der Crocodil / hinweg genommen / oder in Grund geschossen / und dergleichen mehr andere Thätlichkeiten verübt worden / ohne daß Ih. Hochmög. noch zur Zeit von Sr. Majest. keine rundte und sichere Zusag / daß das Abgenommene solte wieder herauß gegeben / vielweniger der Schaden ersetzt werden / haben erhalten können. Weiln dann / was diß anlangt / es eine gantz andere Beschaffenheit damit hat / und gleichwol die Materie insonderheit ist / wovon der nachfolgende dritte Punct handelt / so wollẽ Ih. Hochmög. ihnen die Kühnheit nehmen / Sr. Majest. nochmahln zu Gemüth zu führen / daß Sie gantz keine Sicherheit von der Welt in den General-Worten / so in der Königl. Antwort deßwegen gesetzt sind / finden können / sintemaln dißfalls Sr. Maj. Unterthanen sich offentlicher Feindseligkeit / ja eines offenbahren Kriegs / in einem gewissen Theil der Welt / wider diesen Staat unterfangen / indem sie Schantzen und Vestungen auff dem vesten Land besichtiget / mit Gewalt angegriffen / und feindseliger Weise eingenommen / mit Hülff und Zuthun einer Formal-Flotte / so zum Krieg außgerüstet / und mit

Kriegs-

Kriegs-Macht auch andern zugehörigen Bereitschafften / umb zu Wasser und Land Feindseligkeit zu verüben / versehen gewesen / dabenebenst auch eine unverantwortliche Thätlichkeit wider dieses Staats Unterthanen und Einwohner begangen / indem sie ihnen ihre Schiffe abgenommen / und ihre Güter / so zu Wasser als zu Land / nicht anders als wie bey offentlichen Kriegsläufften zugeschehen pflegt / geraubt / und solche Feindseligkeit auff der Africanischen Küst von einem Ort zum andern fortgesetzt haben; Als welches solche Sachen sind / die weder mit scheinbarlichem Grund und Ursachen können recht geheissen / noch auch einiger massen unwissend seyn / oder geleugnet werden. Dannenhero Ih. Hochmög. von Sr. Majest. Justitz und Gerechtigkeit hierauff nichts anders gewärtig seyn können / als vors erste und vor allen Dingen eines vesten und sicheren Versprechens / daß sie vorbesagte hinweg genommene Vestungen / Schiffe und Güter wolle wieder heraußgeben / wie auch durch die / so Hand angelegt haben / den Schaden / welchen dieser Staat und desselben treue Einwohner dabey gelitten / wieder ersetzen lassen / so wie es nach aller Völcker Recht / und Vermöge der jüngst auffgerichteten Tractaten gebührlich seyn will / daß auch nachgehends zu seiner Zeit die würckliche Restitution und Vollziehung darauff erfolgen werde / welche sothane endliche Erklärung und runde Versicherung Ih. Hochmög. vermeinen mit desto mehrerm Grund von Sr. Majest. zubegehren / dieweil man in dem Jahr 1661. nachdem die Zeitung kommen / daß derselbige Capitän Holmes vorgedachte Feindseligkeit auff der Africanischen Küst verübt hätte / alsbald deßwegen bey Sr. Majest. klagend einkommen / und obwol Se. Majest. sich darauff gleicher massen / oder noch besser als itzt erklärt haben / ja auch von dem Herrn Downing selbst / in einem schrifftlichen Memorial / unter dem 18. August. N. Cal. deß gemeldten 1661. Jahrs / im Namen Sr. Maj. die Versicherung gethan worden / daß / da erwehnter Holmes / oder Imand von seinen Leuten / mit Worten oder Wercken die Einwohner dieser Lande beleidiget / oder ihnen in ihrem Handel und Wandel einige Hinderung gethan / sie / nach ihrer Wiederkunfft / deßwegen

Anno 1664. Octob.

Anno 1664. Octob. gen von Sr. Majest. sollten gebührlich abgestrafft werden; So hat doch obgemeldte Erklärung nicht soviel vermocht / daß Ih. Hochmög. nach der Hand nur die eintzele schlechte Restitution der Schantz St. Andreas / und anderer abgenommener Plätze / viel weniger die erforderte Reparation und exemplarische Abstraffung hätten erlangen können / ungeacht mehrgenannter Capitän Holmes / als er nach begangener That wieder in Engelland kommen / zu aller seiner Entschuldigung nichts anders vorzubringen gewusst / als daß die in der Schantz nach der Königl. Flagge geschossen hätten / welches / wenn es ja war wäre / sollte offentlich überein kommen mit dem / was unter allen Nationen bey Schiffen / die ohne Segelstreichen und bezeigter ihrer gebührenden Höfligkeit / ihre Schlösser und Vestungen vorüber fahren wollen / Herkommens und üblich ist / zugeschweigen / daß Ih. Hochmög. auff die ernstliche Klagen und den klaren Unterricht / so Ih. Hochmög. durch Dero Abgesandten Sr. Majest. vortragen lassen / nicht allein solche verhoffte Zusag noch nicht bekommen / sondern anstatt dessen vernehmen / daß seithero noch mehr Macht auß Engelland an obgedachte Oerter abgeschickt worden / und nach und nach dahin gesandt wird / von welcher Ih. Hochmög. ihnen billig die Gedancken machen / daß sie diesem Staat und dessen lieben Einwohnern noch grösser und schwerer Ungemach werde zufügen wollen / und das umb so viel mehr / sintemalen die an Ihrer Hochmög. ergangene Bericht-Schreiben / so von denen herkommen / die alle diese bißher erzehlte Feindseligkeiten mit Augen gesehen / melden / daß die / welche die Feindseligkeiten verübt / sich vernehmen lassen / daß sie / zu Vollführung ihrer Anschläge / noch eine solche Anzahl Schiffe als bereits im August-Monat nächsthin nach der Africanischen Küst außgelauffen / bekommen sollten / ohne daß Ih. Hochmög. selbsten hierwider noch zur Zeit / ungeacht sie bey Sr. Majest. durch ihren Abgesandten deßwegen Ansuchung und remonstration thun lassen / die wenigste Versicherung gegeben / noch auch dem zufolge / von Seyten der Engelländer / in diesem Stück / bißher nicht mit beygetragen worden / wessen man / bey solcher Gelegenheit / von Sr.

Majest.

Majest. zu Verhütung und Vorkommung aller fernern Thätlichkeiten und Feindseligkeiten / mit Vernunfft gewärtig gewesen. Anno 1664. Octob.

Ferner auff den obigen vierten Punct ist auch für gut befunden worden/ Sr. Majest. zu Gemüth zuführen/ daß Ih. Hochmög. zu folge ihrer vorigen Resolution vom 18. deß verwichenen Monats Augusti/ so sich begründet auff den Bericht der Vorsteher bey der mehr gemeldten vergünstigten West-Indischen Compagnie/ anlangend das jenige/ so bey der Schantz Cormantyn mag vorgegangen seyn/ wovon schon zuvorhero eine Abschrifft Sr. Majest. zugestellt worden / sich nochmals auffrichtig und ohne falsch erklären müssten / massen sie sich hier mit diesem auffrichtig und redlich erklären/ daß sie keines Wegs glauben können/ daß die Niderländische Nation zu solcher Thätlichkeit sollte Anlaß gegeben haben/ und zwar umb so viel mehr / sintemahlen seint der Zeit / da solches soll vorgegangen seyn / so wol in Engelland als hier zu Lande/ von denselbigen Orten unterschiedliche Schiffe eingelauffen / ohn daß jemand/ so mit denselben eingekommen/ im wenigsten etwas davon gehört hat; Jedoch/ wofern offt höchstermeldte Se. Königl. Maj. dißfalls einigen andern Beweiß (dieweil noch zur Zeit / weder von Sr. Majest. noch von Dero Abgesandten allhier zu dem End kein eintziger übergeben worden) in Händen haben möchte / so wollten Ih. Hochmög. selbigen hertzlich gern annehmen / und falls sie / wider alles Vermuthen/ auff einige Zeit sehen würden/ daß das / was vor Sr. Majest. vorgegeben wird/ der Warheit sollte gemäß seyn/ so wollten sie auff solchen Fall sehen lassen/ daß sie nicht leiden/ noch mit gütigen Augen ansehen wollten / daß die Einwohner hier zu Lande Sr. Majest. Unterthanen sollten Schaden thun / sondern sie wollten viel lieber im Gegentheil Sr. Majest. gebührende Satisfaction geben lassen/ zumahlen sie gäntzlich gemeinet und entschlossen sind/ mit selbiger alle gute und auffrichtige Nachbarschafft und vertrauliche Correspondentz / den jüngst mit Sr. Majest. auffgerichteten und beschlossenen Tractaten gemäß / zu unterhalten und mehr und mehr zu pflantzen.

Auff

Anno 1664. Octob.

Auff obigen fünfften Punct: daß Ih. Hochmög. zu folg einer andern Resolution/von eben dem 18. August-Monat/falls höchst-gedachte Se. Königl. Majest. etwas bey der Hand haben möchte zum Beweiß deß jenigen/was dem Capitän Bartwyck und seinem unterhabenden Schiff / durch zwey Niderländische Schiffe / auff der Küst von Guinea / soll begegnet seyn / solches ebener Gestalt gern annehmen wollen / auff daß man der Warheit hiervon desto besser möchte nachspüren / und einander deßwegen entgegen gehen / sowie es sich / nach Vernunfft und Billichkeit gebühren will.

Auff obigen sechsten Punct / betreffend die Reformirte Kirchen in den Thälern Piedmond; So hätten Ih. Hochmög. gern vernommen/daß Se. Majest. was diß anlangte/mit ihnen / den armen Religions-Verwandten dort selbiger Orten zum besten/eines gleichen guten Willens und Meinung seyn wollen / und den König in Franckreich durch Dero dorthabenden Gesandten ersuchen lassen/massen von hiesiges Staats Abgesandten allbereits ingleichen geschehen / daß derselbige sich / als Mittler / hierzu wollte gebrauchen lassen; Ih. Hochmög. verhofften und erwarteten / daß selbiger König solches nicht allein auff sich nehmen / sondern daß auch mit ehestem der verlangte Effect, den armen und verfolgten Leuten zum Trost/erfolgen würde.

Auff den siebenden und letzten Punct: Wäre es Ih. Hoch-Mög. sonderlich lieb zuvernehmen gewesen / daß Se. Majest. Mitleiden gehabt mit den Stätten und Plätzen / welche Gott der Allmächtige in diesen vereinigten Niderlanden durch eine Pestilenzialische Seuche heimsuchen wollen / verhoffende / es werde seine gütige Göttliche Majest. den Anfang seiner Gnad / so sie einige Wochen her in Abnehmung dieser Seuche allhier zu Lande sehen lassen/noch ferner fortsetzen und vermehren/ auff daß durch die unter einander habende Schiffahrt die Handelschafft und gute Verständnuß/nicht allein forthin/wie vor diesem/ ohne Bekränckung/ ihren freyen und ungehinderten Lauff haben / sondern auch noch mehr und mehr gebauet und fortgepflantzet werden möge.

Solchem

Solchem nach wollen Ih. Hochmög. von Sr. Majest. gewöhnlicher Billichkeit und Gütigkeit unterdessen gewärtig seyn/ daß sie/dem von Ih. Hochmög. schon vor diesem gethanem Ersuchen zu folge/das allgemeine Verbott der Handelschafft auff drey Monat/welches sie wider alle/auß diesen vereinigten Provintzien/ in Dero Reiche gehende Schiffe/Gütter und Kauffmanschafften herauß geben lassen/als welches wider alle gute Freundschafft und Vertraulichkeit / deßgleichen auch wider alle vorige Gebräuche streitet / widerruffen und einziehen werde / doch zum wenigsten so ferne/daß diejenigen Einwohner hier zu Lande mit ihren Schiffen und Güttern/welche mit gebührendem schrifftlichen Zeugnuß ihrer Obrigkeiten werden beweisen können/ daß sie von solchen Orten kommen / die mit keiner Pestilentzialischen Seuch angesteckt sind/in Engelland/wie vor diesem / ohn einige Verhindernuß/die andern alle aber/vermöge gehaltener gewöhnlichen Quarantäine/ einlauffen mögen. Anno 1664. Octob.

Und demnach höchstgedachte Se. Majest. so wol auß dem/ was hieroben weitläufftig angezogen worden / als auß denen Sr. Majest. allhier befindlichem Abgesandten nach und nach eingehändigten schrifftlichen Resolutionen/ Beantwort- und Erklärungen handgreiflich wird spüren können/daß Ih. Hochmög. ihrer Seyts alles mit beytragen/was/zu fernerer Fortsetzung und Besteiffung der zwischen Sr. Maj. und diesem Staat obschwebenden Freundschafft und Bündnuß/von ihnen mag verlangt werden; So wollen Ih. Hochmög. auch verhoffen / es werde Se. Majest. hierauß/ nach Warheit / vestiglich schliessen / daß Ih. Hochmög. innerliche Neigung mit allem Ernst dahin zihle / daß der Fried und die gute Verständnuß allezeit zwischen den beyden Nationen währen / und jemehr und mehr zunehmen möchte / gleich als Ih. Hochmög. mit auffrichtigem Gemüth hiermit bezeugen / daß sie nicht anders urtheilen oder begreiffen können / denn daß alle deß Staats und der Religion Interessen sie darzu können und sollen nöthigen und bewegen. Und gleichwie Ih. Hochmög. auch eben solche Zuneigung an Sr. Majest. mit sonderbaren Freuden verspüret haben / so wol

Anno 1664. Octob. auß der bescheidenen Antwort/welche Se. Majest. im May jüngsthin auff die unnachbarliche Klagen ihres Parlaments geben wollen/als auß den wiederholten Erklärungen/ so Se. Majest. in vorangezogener/ und dem Abgesandten dieses Staats im August-Monat jüngsthin eingehändigter Antwort/ von sich gegeben; Also begehren und erwarten Ih. Hochmög. auch noch dieses/ als den Effect und würckliche Vollziehung solcher Sr. Maj. Zuneigung/ daß sie geruhen wolle/auff die von dieser Seyten eingebrachte wolbegründete/ und hieroben weitläufftiger außgeführte Klagen/die über solche Sachen geschehen/ welche erst seint jüngst gemachten Tractaten/ und zwar vornehmlich in diesem noch lauffenden Jahre/ sich zugetragen/ ihrer Seyts ebenfalls ein gleichmässiges Vergnügen und solche Satisfaction zu geben/ wie Ih. Hochmög. ihrer Seits auf alle von oder wegen Sr. Majest. Ih. Hochmög. über dergleichen Sachen vorgebrachte Klagen/auf obangedeutete Weise/gegeben haben/ auf daß solcher Gestalt/ und wenn man sich mit Sr. Majest. Abgesandten allhier wird williglich verglichen haben/ alles Mißtrauen/ so in beyderseits Einwohner und Unterthanen Gemüthern eingerissen/ abgethan/und an statt dessen die erforderte Lieb und Vertraulichkeit gebührlich eingeführet/ und der Fried durch die zwischen beyden Theilen auffgerichtete und bevestigte Bündniß standhafft und unzerbrüchlich möge gemacht werden/ worzu Ih. Hochmög. von Grund ihres Hertzens versprechen/daß Sie das Ihrige nach Recht und Billichkeit äussersten Vermögens mit beytragen wollen.

Welches geschehen und beschlossen in Hochgemeldter Herren General Staten Versamblung/ in dem Graven-Haag den 9. Octob. 1664.

Demnach man sich nun hierüber berathschlagt/ haben Ih. Hochmög. ihnen dieses itzterzehlte zum Unterricht wie vor wol gefallen lassen/und dahero dasselbige für geschlossen gehalten/dabenebenst auch für gut befunden und gewollt/dz hiervon eine beglaubte Abschrifft mehrerwähntem Hn. Abgesandten von Gogh solte zugeschickt

geschickt werden / mit Befehl / den Inhalt dessen offthöchstgedachter Sr. Königl. Majest. mit allem Ernst und Nachdruck mündlich einzuschärpfen / und solchem nach auch dasselbige schrifftlich zu überliefern: Ferner solte auch eine Abschrifft hiervon durch den Agenten von der Heyde dem Herrn Downing / Sr. Königl. Majest. Extraordinar-Abgesandten / eingehändiget werden / mit dem Ersuchen / daß er Ih. Hochmög. Güte und darinnen verfaste Meynung bey Sr. Majest. und anderswo / da es was Guts wirde außrichten können / auffs beste befördern helffen wolte: Nicht weniger solte auch / durch erstbenannten Agenten eine Abschrifft hiervon dem Herrn Grafen von Estrades / Sr. Königl. Majest. in Franckreich Extraordinar-Abgesandten / ingleichem den Herrn Appelbom und Charisio / der Cronen Schweden und Dännemarck Residenten allhier / zugestellt werden / mit Ersuchen / daß sie ihre Herren Principalen hierauß von Ih. Hochmög. auffrichtigen Meynung / umb mit Sr. Königl. Majest. von Groß-Britannien alle gute Vertraulichkeit / und die mit Sr. Majest. gemachte Tractaten genau zu halten / auffs beste verständigen wolten / und denn solte auch dem Herrn Abgesandten Boreel / deßgleichen den Residenten Heyns und Le Maire eine beglaubte Abschrifft zugeschickt werden / damit sie sich derselben zu erstgedachtem Ende / und wo es sich wird gebühren wollen / wie auch zu ihrer Nachricht bedienen könnten.

Anno 1664. Octob.

So weit Ih. Hochmög. Erklärung.

In Franckreich gieng jetziger Zeit an selbigem Königlichen Hof und sonsten nichts sonderlich Denckwirdiges vor / als daß der Herr Ertz-Bischoff von Paris daselbst auff der Insul zu unser lieben Frauen / im Nahmen deß Königs / den ersten Stein zu einer neuen Kirchen mit grossen Ceremonien legte / und selbige nach dem König / St. Ludwig nannte; Und daß die Königl. Frau Mutter ihr Gelübde / welches sie vorhin / wegen der Geburt deß jungen Königl. Prinzens / der Heil. Teresia gelobt hatte / bezahlte / indem Sie eine grosse Figur dieser Heiligin / so von lauterm Golde

Anno 1664. Octob. war/ nach der Augustiner-Barfüsser Kirchen schickte: Neben dem ließ Ih. Majest. auch eines ihrer Gebeine zu ihren Füssen legen/ welches Sie vom König in Spanien empfangen; Ihr Almosenirer/ der Abbt de la Bar/ führte selbiges in einer der Königin Gutschen dahin/ und überlieferte es mit einer schönen Rede/ wobey ihm 70. geistliche Personen/ alle in Händen Wachs-Kertzen tragend/ auffwarteten; Nach der Ubelieferung ward das Te Deum laudamus gesungen/ und das Bein auff den grossen Altar gesetzt.

Im übrigen hatte man gute Hoffnung zu der neulich angegebenen Ost-Indischen Compagnie/ dieweil Se. Majest. der König selbst das Werck gar eyfferig treiben liesse: Die West-Indische hatte bereits dieses Jahr vier Schiffe in Americam und Guineam geschickt/ und drey andere wurden nach Ost-Indien außgerüstet. Was aber den Königl. Hof noch mehr erfreute/ war/ daß nunmehr die Königl. Waffen auch den Barbaren in Africa in der Barbarey bekannt worden/ indem der Hertzog von Bofort mit seiner unterhabenden Flotte sich nach Einnehmung deß Ports Bosin/ zwischen Algier und Thunis gelegen/ auch der Statt und Vestung Gigery (wovon der Abriß in Kupfer hierbey geht) wiewol mit Verlust in 500. Mann bemächtiget hatte/ dannenhero/ auf Sr. Majest. Befehl/ in Provence hundert Stück gegossen/ und mehr Schiffe und Volck außgerüstet wurden/ selbige dorthin zu schicken/ weil man willens war/ nicht nur allein diesen Ort/ es möchte kosten was es wolte/ zu behaupten/ sondern auch noch mehr andere Oerter zu übermeistern: Womit es aber bald hernach gar einen traurigen Außgang genommen/ wie in nächstfolgendem Monat zu vernehmen.

NOVEM-

Anno
1664.
Nov.

Anno 1664. Nov.

NOVEMBER

genannt
Der erste Winter-Monat.

In Ungarn blieb es nun bey dem einmahl gemachten Frieden / wiewol die Herren Ungarn wenig damit zu frieden waren / und noch starck / als jemahls bey währendem Kriege / auf die Türcken streifften / worüber der Türckische Bassa in Neuhäusel sich bey dem Vice-Commendanten zu Comorra höchlich beklagte / wiewol die Ungarn dabey auch jezuweilen zu kurtz kamen. Unter andern waren zu Eingang dieses Monats viel Ungarische Kauffleut auß den Berg-Stätten und andern Orten daherumb zu Freystädtel auf einen Marckt zusammen kommen; wie sie nun nach Endigung desselben mit ihren eingekaufften Waaren / in die 100. starck / wieder abreyseten / und auf das Feld hinauß kamen / wurden sie einer Türckischen Parthey gewahr / welche sie alsobald angriffen. Ob nun zwar die Türcken einwandten / sie wären nunmehr Freunde / und wüsten von keiner Feindseligkeit nichts / so satzten doch die Ungarn / dessen alles ungeacht / desto stärcker in sie / und machten deren viel nieder: Die Türcken fiengen hierauff auch an sich tapfer zu wehren / hieben der Ungarn etliche und zwantzig nieder / schlugen die übrigen in die Flucht / und führten alle ihre mit Waaren beladene Wägen zur Beuth hinweg. Nach diesem schlugen sie auch eine Parthey Husaren und Heyducken / und führten

abermahls etliche Bürger von Tyrnau / so nach Preßburg wollten/mit Roß und Wagen nach Neuhäusel gefangen mit sich. Dieses zu rächen/ thäten sich die Ungarn zusammen/ passten den Neuhäußlerischen Türcken auf / kriegten auch etliche derselbigen / und machten sie nieder; Ingleichem traffen sie auch einige nach Neuhäussel gehende Türckische Wägen an / plünderten dieselben gantz auß / und machten die dabey gewesene Convoy theils nider / theils jagten sie die in die Flucht. Mit den Teutschen Soldaten aber konten sich die Türcken wol betragen/ so daß sie beyderseits zu Neutra/ Leventz/ Neuhäusel und Graan täglich zusammen kamen / und ein jeder ungehindert kauffen möchte/ was er begehrte. Doch wurden bald hernach solche Feindseligkeiten allerseyts gäntzlich beygelegt. Denn am 5/15 dieses ward deß Herren General Feldmarschalls/ Grafens von Suses Excell. zum Commendanten in Commorren und auff denen darzu einverleibten Bergstättischen Gräntzen / an statt deß unlängst in Wien verstorbenen Herren Grafens von Buchheim / vom Keyserl. Hof-Kriegs-Rath / dem Freyherrn von Hoffkirchen/eingesetzt/wobey die Einwohner grosse Freude verspüren liessen/massen Se. Excell. bey den Ungarn/wegen seiner mit den Türcken diesen Sommer über gehabten rühmlichen Verrichtungen/in hohem Ansehen war/so daß der gantze Adel und die Bürgerschafft mit ihrem Gewehr auffwarteten / und ihn mit höchster Freude und dreymahliger Lösung aller Stücke bewillkommten. Gleich deß andern Tags darauff schickte Hochged. Se. Excell. einen Hauptmann an den Beeg zu Graan / und einen andern an den Bassa zu Neuhäusel / umb sie zuberichten / daß er nunmehr dieses Gubernament und Commendanten Stell angetretten hätte / und erbiethig wäre / gute Nachbarschafft mit ihnen zuhalten; Dessen sich dann beyde Commendanten gebührend bedanckten /die Hauptleute wol beschenckten / und hinwiederumb einen Aga daher schickten / und Sr. Excell. zu solchem hohen Amte Glück wünschten / wie auch sie versichern liessen / daß sie alle fernere feindselige Thätlichkeiten vollends einstellen / und in allem gute Nachbarschafft halten wollten.

Damit nun auch auff dieser / der Ungarn / Seyte dergleichen geschehen / und man ins Land wieder sicher handeln und wandeln möchte / wurden die Ungarische Herren Magnaten und Stände / so guten Theils in Preßburg beysammen waren / umb sich mit einander zubereden / was sie gegen den unwissend ihrer gemachten Frieden einzuwenden hätten / von dar nach Wien beruffen / und den Erschienenen den 25. dieses (5. Decemb.) bey Sr. Fürstl. Gn. von Portzia / in Anwesenheit der Keyserl. Herren Geheimen Rähte / im Namen der Röm. Keyserl. Majest. von hochged. Sr. Fürstl. Gn. die Ursachen / welche Se. Majest. bewogen / mit den Türcken diesen Frieden zuschliessen / vorgetragen / und darbey diese Erinnerungen gethan / daß ermeldte Herren Magnaten / im Namen der Cron Ungarn die Capitulation deß / auff 20. Jahr / mit dem Türcken getroffenen Friedens genehmhalten und unterschreiben / auch alle Feindseligkeiten bey den Ungarischen Soldaten an den Gräntzen einstellen / einige Teutsche Regimenter im Land halten / und hinfüro bedacht seyn wollten / in dem die Röm. Keyserl. Majest. biß daher die Ungarische Besatzungen und die Bevestigung aller Posten auff ihren eigenen Kosten unterhalten / daß Sie / die Ungarische Herren Stände / ein solches ins künfftig auff sich zunehmen ihnen belieben lassen wollten / wie nicht weniger auch die Mittel ehestens bey Handen zuschaffen / und von ihnen Commissarien zubenennen / damit die umb Neuhänsel liegende Besatzungen / als Leventz / Schinta / Neutra / Schella und Gutta besser bevestiget / und mit nöthigem Unterhalt versehen werden möchten. Welches alles die Herren Magnaten zu bedencken annahmen. Die Friedens-Articel aber / welche sie unterschreiben sollten / waren / ihrem auß dem Lateinischen Exemplar übersetztem Inhalt nach / diese:

Anno 1664. Nov.

Friedens-artickel / wie solche zwischen der Röm. Keyserl. Majest. und dem Groß-Türcken geschlossen / und den Ungarischen HH. Magnaten zu unterschreiben in Wien vorgelegt worden.

Dem-

Anno 1664. Nov. Demnach durch die nächst in Siebenbürgen entstandene Unruhe sich so grosse Strittigkeiten ereignet / daß vor einem Jahr ein offentlicher Krieg hierauß entsprungen / dahero / damit der liebe Frieden / zu Trost und Ruhe deß betrübten Volcks wiederumb auffgerichtet werde / als seynd auff Seiten deß Durchl. und Großmächtigsten Röm. Keysers durch Dero Rath / und der Ottomannischen Pforten Residenten / an Seiten aber deß Durchl. und Großmächt. Türckischen Keysers / durch dessen Groß-Vezier und Generalissimo dem Hochgebohrnen Aga-Bassa / biß auff beyder Keyser Ratification, nachfolgende Friedens-Articul abgeredt und beschlossen worden.

I.

Daß die mit Keyserl. Soldaten besetzte Stätte und Schlösser in Siebenbürgen dem Fürsten und Ständen restituiret, vorhero aber beeder Theil Kriegsmacht zu gleicher Zeit auß bemeldtem Siebenbürgen abgeführt / daß gedachte Oerter / und sonsten alle andere in Siebenbürgen im alten ruhigen Stand verbleiben / und wann das Fürstenthumb vaciren würde / sodann den Siebenbürgischen Ständen nach ihrer alten Keyserl. Capitulation freystehen / unter Ihnen einen Fürsten zu erwählen / und Sie nun hinfüro allerseits ihrer alten Freyheit und Jurisdiction geniessen sollen.

II.

Daß Ihre Keyserl. Majest. 2. Graffschafften Zatmar und Szabolez / wie auch die andern Jh. Keyserl. Majest. in Ungarn ligende Graffschafften und Provincien / mit Dero Ständen und Unterthanen, Stätten / Schlössern / Märckten und Dörffern / und allen andern Zugehörungen / in specie, freyen Jurisdiction, wie selbige von Alters Ihro Keyserl. Majest. zugehörig gewesen / auff keine Weise / und auff keinerley Prætext von den Türcken / oder von den Siebenbürgern selbsten / ihren Fürsten oder von jemand andern mit einigen Anforderungen / Tributen und Contributionen / beunruhiget / und daß alle dergleichen Prætensionen / so etwan eine hierauff gewesen / gäntzlich auffgehebet seyn / und ins künfftig nichts mehrers gefordert werden solle.

III. Es

III.

Es kan zwar Ihre Keyserl. Majest. zu Versicherheit Ihrer Länder / nach Gebrauch so bißhero in andern Gräntzen observiret worden/die Stätt und Schlösser in bemeldten Graffschafften/und in specie aber Zathmar / Szaboly / Calo und andere nach Ihrer Majest. Belieben / bevestigen lassen; Es sollen aber nirgends keine Kriegs-Heer mit Generals-Personen eingeführet/welches auch in den Türckischen und Siebenbürgischen Provincien zu observiren/ das Schloß aber Zeckelheyd / zu Verhütung deß Unheyls so an beyder Seits Continien entspringen möchte / mit allen Fortificationen demoliret, und der Erden gleich rasiret werden.

Anno 1664. Nov.

IV.

Daß deß Ragotzy und deß Kemeni Janos Söhnen/und andern auß Ober-Ungarn verbotten werde / in Siebenbürgen mit einigen Hülffsvölckern zu geben / und daselbst neue Unruhe zu erwecken / welches auch auf Türckischer und Siebenbürg. Seits/ gegen Ih. Keyserl. Majest. Gespanschafften observiret werden soll.

V.

Daß nicht zulässig seye / beyderseits Feinden/oder andern bösen Leuten Unterschleiff zu geben.

VI.

Daß die Schantz bey Canischa / so diesen Krieges-Lauff erbauet worden / von keinem mehr aufferbauet / oder einige Besazung darein gelegt werde.

VII.

Daß alle so bemeldter Siebenbürgischen Unruhe / und in diesem Krieg ein- oder andern Theil beygethan gewesen/ ihre Güter/ Gerechtigkeiten und Ehren restituiret, und deßwegen weiter nichts molestiret werden / hingegen / ihren Fürsten gehorsam seyn / und nirgends keinen Schaden und Ungelegenheit mehr anstifften sollen.

VIII.

Ist Ihro Keyserl. Majest. zugelassen / zu Defension Ihrer

Anno 1664. Nov. Confinien / disseits der Waag eine Vestung auffzurichten / und jenseits Gutta zu bevestigen.

IX.

Sollen hinfüro gantz keine Feindseligkeiten und Außstreiffen von beyden Theilen geschehen / und die darwider handlen / ernstlich abgestrafft werden / deßwegen beyderseits Soldaten im Zaum gehalten / und alle Kriegsvölcker auß den Ungarischen und Siebenbürgischen Gräntzen abgeführet / und nicht mehr zurück kommen sollen / damit das betrangte Landvolck in beständiger Ruhe und Frieden leben möge.

X.

Zu mehrer Sicherheit deß Friedens und guter Nachbarschaft zwischen beyden Groſsmächtigsten Keysern ist beschlossen worden / daß dieser Frieden nach Göttlichem Belieben / von dato an biß auff zwantzig Jahr bestehen / und inner vier Monaten / durch vornehme Gesandten und offentliches Diploma zu jedermänniglich Trost und Frieden / confirmiret werden solle / und wird deß Röm. Keysers Ambassadeur zum Freundschafft-Zeichen ein freywilliges Geschenck auff 200000. fl. werth mitbringen / doch also auff Seiten der Ottomannischen gleicher Weise gebührend Præsenten überschicket werden sollen / nachfolgend die Abwechselung der Gesandten in dem Ort und auff die Weise / wie vor diesem observiret worden / beschehen; Im übrigen sollen die Articul / der vorigen Capitulation, welche durch diese gegenwärtige nicht expresse verändert oder auffgehebt seyn / in ihrem Vigor verbleiben.

Uber diese Zehen Articul seynd zwey gleichlautende Instrumenta in Lateinisch- und Türckischer Sprach auffgerichtet / und von obgemeldten Gevollmächtigten unterschrieben und versigelt / folgends nach Gewonheit außgewechselt worden / also daß das Lateinische in Handen deß bemeldten Groß-Veziers verblieben / das Türckische aber dem Herrn Residenten eingehändigt und an Keyserl. Hof überschickt worden. Actum im Türckischen Feldläger bey dem Dorff Vasnar den 10. Augusti / Anno 1664.

Unter-

Unterdessen brachte eine eigene reitende Post von Tschakathurn die traurige Zeitung von dem unglücklichen Todtfall deß Herrn Grafens Niclas von Serin nach Hof: Denn nachdem selbiger sich den 10/20. dieses/ zwo Meilen von Tschakathurn unweit der Muhr auff einer wilden Schwein-Jagt befunden / und derselben unterschiedliche gefället / hätte er auch unter andern das gröste Stück/von 6. Zentner schwer / in etwas verletzt / und demselbigen/als es auß dem Gejägt durchgerissen/in dem dicken Wald und Gesträuche zu Pferd allein nachgesetzt / und wäre also seinen Leuten auß dem Gesicht kommen. Als er nun auf die Spur dieses schon geschossenen Thiers gerathen / und solches gefunden / wäre er vom Pferd gestiegen / in Meynung / dem Schwein noch einen guten Fang mit dem Säbel zugeben ; Selbiges aber wäre ergrimmet worden/hätte den Grafen zu Boden geworffen/und ihm drey grosse Wunden in den Leib gerissen/wovon er eine Stund hernach verschieden / wäre jedoch vorhero von seiner Paschen einem / so ein Frantzoß / welcher dem Geschrey nachgeeylet / und das wütende Thier von seinem Herrn getrieben / also jämmerlich zugerichtet gefunden worden. Anno 1664. Nov.

Andere melden / daß der selige Herr Graf von einem Bären/ und nicht wilden Schweine / auff dem Gejägte umbgebracht worden/und zwar dergestalt; Als hochgedachter Herr Graf den Bären durchauß geschossen / daß er gefallen / wäre der Herr Graf vom Pferd gestiegen / in Meynung der Bäer wäre todt ; Wie er sich aber hinzu genahet / wäre der Bäer auff ihn loß gegangen / hätte ihm das Gesicht und den Bauch zerrissen / daß er in einer halben Stund darnach / als er zuvor dreymahl auff seine Brust geschlagen/gestorben. Dem sey nun wie ihm wolle/zubejammern ists/ daß dieser tapffere Held / der (wie in diesem Eilfften und etlichen vorhergehenden Theilen gnugsam zuersehen) mit williger und ungescheuter Darsetzung seines Leibs und Lebens / der Röm. Keyserl. Majest. und seinem Vatterland so treue und rühmliche Dienste gethan / ja jederzeit als eine unbewegliche Vormauer gegen die blutdürstige Türcken und andere grausame Feinde gewesen / sein

Anno 1664. Nov. Helden-Blut durch ein wildes Thier so erbärmlich vergiessen müssen / welcher unverhoffte Todsfall denn am Keyserl. Hof und sonsten bey Jedermann grosse Bestürtzung und Mitleiden verursachte / und das umb so viel mehr / weiln seine Frau Gemahlin entzwischen zu Venedig gewesen / und daselbst für zehen tausend Gülden Wahren eingekaufft / und selbige / nach ihren Gütern zuführen auff ein Schiff gegeben hatte / das Schiff aber zu Grund gangen / und alles verlohren worden.

Auff dieses itztbeklagten hochpreißlichen Heldens Tod wurden nachgehends unterschiedliche schrifftliche Denckmahle auffgesetzt / wovon / diesem Helden zu unsterblichem Ruhm / diese nachfolgende / so uns der Zeit zu handen kommen / dem Günstigen Leser haben unvorenthalten seyn sollen:

EPIGRAMMA

In Excellentiss. & Illustriss. Comitem SERINI, infeliciter venantem.

Dum venatur apros, ab apro venatur: uterque
Certat, uterque ferit: læsus uterque perit.
Prô fatum Comitis, claro de stemmate Martis
Est Comes, & Mortis cogitur esse Comes.

Chronodisticha indicantia

Annum, quo præfatus Excellentissimus
Heros cecidit.

Croata ad Hungarum.

heros en patrIæ serInVs gLorIa nostræ
tántæ tanta perIt, qVeM fera Dente neCat.

Hungarus ad Germanum.

hostILIs terror tVrCarVM præDa fIt aprI

Germanus ad quemcunque venatorem.

tVtIVs ergò gLobIs DIsCe ferIre feraM.

EPITA-

Anno 1664. Nov.

EPITAPHIUM.

Conditur hâc cryptâ Comitum de stirpe Serinus.
Ense Serinus erat, mente serenus erat.
Dum sectatur apros, ab apro colliditur; unde,
In venando perit; dum fera dente ferit.
Hostes percussit Christi: Christi hospes abivit;
Terra tenet corpus, spiritus astra tenet.

Als der Bassa in Canisa dieses Herrn Todsfall vernahm/ ließ er Freuden-Feuer anstecken/ und alles Geschütz umb die Vestung loß brennen.

In Siebenbürgen kam nun auch alles wieder zur Ruh / und blieb der Herr Abaffy / vermöge deß geschlossenen Friedens / bey dem Fürstenthumb / worzu Ihm von den beyden Fürsten in der Wallachey und Moldau durch ihre Gesandten in Hermanstatt Glück gewünschet ward. Nach diesem erhub sich Hochgedachter Fürst nach Zathmar zu dem vom Keys. Hof dahin geschickten Herrn Grafen von Rothal / woselbst er / wie nicht weniger vorerwähnte Fürstl. Moldau- und Wallachische Gesandten / gar ansehentlich empfangen/tractirt/und mit köstlichen Geschencken verehret wurden/welche alle drey sich alldar der Röm. Keyserl. Majest. allein zu Erhaltung deß getroffenen Friedens / zu Gunst ergaben ; Hingegen wurden die in Siebenbürgen mit Keyserl. Völckern besetzt gewesene Plätze dem Fürsten Abaffy / zu Vollziehung deß Friedens-Schlusses/durch Se. Exc. Herrn Grafen von Rothal eingeraumt/ und alle gute Anstalt/wodurch Ober-Ungarn und Siebenbürgen in beständiger Ruh und guten Nachbarschafft verbleiben könnte/ gemacht / ausser daß die Besatzung in Zeckelheyd / so vor einem Jahr rebellisch worden / auch itzo weder dem Abaffy / noch dem Her-

Anno 1664. Nov. Herren Grafen von Rothal gehorchen/sondern/vor ihrem Abzug/ neben dem General-Pordon ihre außständige Monat-Gelder völlig bezahlt haben wollte / womit es sich noch biß in den folgenden Monat verzog.

In Engelland kam das Parlament nun diesen Monat in Londen / an gewöhnlichem Orte / wieder zusammen / wohin sich auch Se. Majest. der König verfügte / und beyde Parlaments Häuser in seiner Sprach anredte auff folgende Weise:

Sr. Königl. Majest. in Engelland vor beyden Parlaments-Häusern / wegen deß mit den vereinigten Niederlanden bevorstehenden Kriegs / geführte Rede / gehalten den 4/14. Novemb. 1664.

Ihr Herren und Gemeinden.

Als wir am letzten mahl auff dieser Stelle voneinander geschieden seynd/da sagte ich euch/ wie ich nicht der Meynung wäre/ daß wir gegen diesen November uns wiederumb allhier zusammen finden sollten / wiewol ich euch nur auff einen Tag im Augusto die Zusammenkunfft verlängerte/nun aber muß ich euch sagen/ wann ich könte geargwohnet/ oder vernünfftig mir eingebildet haben / daß eure Nachbauren so gar unnachbaurlich solten mit mir gehandelt/ und mich gezwungen haben / solche Zubereitungen zu machen / als sie nun gethan haben zu meiner Verthädigung / und mit so über grossen Kosten / wann sage ich / ich hätte im Augusto vorauß sehen können / daß sie mich solcher Gestalt tractiren würden / so hätte ich eure Zusammenkunfft damahls nicht verhindern wollen: Aber in der Warheit/ich habe eben Ursach mich zu erfreuen/ daß diese Zusammenkunfft so lange ist verschoben worden : Ihr habt unterdessen Zeit gehabt euren eygenen Angelegenheiten auff dem Lande abzuwarten/wie ingleichen dem gemeinen Besten jedes Ortes / und ich habe Mittel gehabt / ihnen unsern Nachbauren zu weisen / daß ich vermag mich selbst und meine Unterthanen gegen ihre

ihre Insolence zu vertheidigen / auff den Grund meines eygenen Credits und Reputation / und wann ich es vonnöthen zu seyn befinde zu Nutzen meines Volcks / daß ich eine solche Flotte zur See bringen kan / die sich nicht scheuen solle / ihrer gesambten See-Macht entgegen zu stehen / auch ehe noch dieses Parlament sich zusammen füget / und wann sie dieses hätten für möglich gehalten / so bin ich wol der Meynung / sie würden mich nicht so ungestümmiglich darzu getrungen haben.

Anno 1664. Nov.

Ich will euch nicht verbergen / ich habe mehr gethan als ich vermeynt / daß ich hätte können thun / welches alles ich zuschreibe dem jenigen Credit / den euere Beystimmung mir gegeben hat / und dann der guten Meynung die jedermann geschöpffet / daß wir beyderseits thäten was wir thun solten / indeme ich von mir selbsten / und auß meinen eygenen Mitteln so viel gantz freygebig hergeschossen / und auch die Statt Londen mit treuer und gutwilliger Hülffe mir unter die Arme gegriffen. Ich habe nun eine Flotte in der See / die da würdig ist der Englischen Nation / und damit ich nicht mehr sage / so ist sie gewißlich nicht geringer als einige von allen denen die jemahls in ewigen Zeiten seynd außgeführet worden / und welche / auff daß ich ja bey euch frey herauß rede / mich nicht viel weniger als acht mahl hundert tausend Pfund Sterling kosten wird.

Was zwischen mir und Holland passiret ist / und durch was für Gradus, Zufälle und Anreitzungen / ich zu dieser Außrüstung und Kosten / die ich schon gemacht habe / bin gezwungen worden / das soll hernach berichtet werden / wann ich außgeredet habe. Hier aber will ich euch dieses allein sagen / wann ich in dieser Sache mehr kaltsinnig procediret hätte / so würde ich meine eygene Ehre / und weniger nicht die Ehre eurer gantzen Nation in Gefahr gesetzet / und dabey das Ansehen gewonnen haben / als wann ich auff euere Affection, und auff die Versicherung die ihr mir gegeben hattet / in dieser Occasion bey mir zu stehen / mich nichts verlassen könnte. Was ich nun dißmal gantz eyfferig von euch begehre / und in der That ausser Zweiffel stelle / ist dieses / daß ihr alle mögliche Beschleunigung

Anno 1664. Nov. nigung in diesen euren Resolutionen gebrauchen wollet / damit nicht durch die ohnmächtige Formalitäten / und Verweilungen / der Welt die Gedancken gemacht werden / daß ich in diesen Dingen / die da geschehen seynd / euere vollkommene Beystimmung nicht habe / und daß ihr nicht genugsam entschlossen seyet / dieses Werck zu tragen / wie ich gleichwol versichert bin / daß ihr seyet; und werdet in Ansetzung der Geld-Hülffe solche gewisse und richtige Ordnung machen / daß / da an der einen Seiten die Außgabe gantz gewiß und für Augen stehet / auff der andern die Hülffe nicht etwa ohne Nachtruck / ohne Substance und imaginarisch seye / gleich wie es mit den letzten Subsidien gegangen ist / welches ihr alle genugsam verstehet.

Ihr / Herr Redner / und ihr Edle Männer deß Hauses der Gemeinde / ich weiß nicht / ob es der Mühe werth seye / daß ich mich bearbeite / einen schändlichen Argwohn abzuwenden / welchen etliche boßhaffte Leute außstreuen / der aber / wie ich versichert bin / einigem Manne niemahls in das Gemüth kommen wird / der da würdig ist / an dieser eurer Stelle zu sitzen / nemlich / wann ihr mir eine ansehentliche und proportionirte Geld-Hülffe werdet in die Hände gegeben haben / umb einen Krieg außzuführen / so möchte ich durch einige böse Räthe (damit sie ja das Ansehen haben / von meiner eygenen Person hoch mit Respect zu sprechen) mich verleiten lassen / einen unvermutheten geschwinden Frieden zu machen / und die zusammengebrachte Gelder für meine privat Gelegenheit zu meiner Hand zu ziehen. Ich bin versichert / ihr alle werdet dieses für einen unwürdigen Argwohn halten / der da keiner Antwort werth ist. Ich will nicht darvor gehalten seyn / daß ich eine so unmenschliche Inclination hätte / den Krieg umb Krieges willen zu lieben.

Es ist Gott bekannt / daß ich keinen Segen in der Welt so hoch begehre / als den Tag zu erleben / da ich einen beständigen Frieden zwischen allen Christlichen Häuptern und Ständen sehen möge; Aber lasset mich euch dieses sagen / und ihr möget euch dessen gäntzlich versichert halten / wann ich genöthiget bin / in einen Krieg hinein zu gehen / für die Beschirmung / Ehre und Nutzen meiner Unterthanen /

nen/daß ich alsdann/ob Gott will/keinen Frieden anderer Gestalt machen werde/als dadurch die jenige Ursachen erhalten und sicher gestellet seyen / umb deren Willen der Krieg ist angefangen/und wann man diesen Zweck erlangen kan / so soll kein guter Mann Ursach haben / für die Endigung deß Krieges und seiner Beschwernüssen zusorgen. Anno 1664. Nov.

Zum Beschluß / ihr Herren und Edle Männer / so begehre ich von euch allen / und von einem jeden in seinem besondern Stande/ daß ihr alle mögliche Beschleunigung anwendet / auff daß eure Freunde und Feinde sehen mögen / daß ich euer Hertzen besitze / und daß wir auß einer vereinigten Seele uns bewegen / und also versichere ich mich/daß ihr meine Hoffnung nicht betriegen werdet.

Das Parlament bedanckte sich hierauff gegen Se. Majest. und hielt dabey an / den Krieg fortzusetzen/ zu welchem End es auff drey Jahr/ und zwar jedes Jahr / eine Summ von 25. hundert tausend Pfund Sterlings herschiessen wollte/ auff deren Abschlag noch vor Weyhnachten sechsmahlhundert tausend Pfund erlegt werden sollten/ worzu allein das Unter-Hauß zweymahl hundert und fünfftzig tausend Pfund zubezahlen einwilligte / und befahl/ alle Holländische Schiffe in den drey Königreichen anzuhalten/ und was in der See zu bekommen / auffzubringen / massen mit 22. Schiffen / so mit Wein auß Franckreich nach Holland wolten / geschahe / und wurden diesen Monat über auf die 50. dergleichen Schiffe in Engelland auffgebracht / daß also die offentliche Feindseligkeiten nunmehr anfiengen. Den Schiffleuten/ so sich in diesem Krieg gegen Holland wolten gebrauchen lassen/ward für jede Last eines auffgebrachten feindlichen Schiffs zehen Kopffstück / und für jedes Stück Geschütz von Eysen oder Metall 6. Pfund Sterling versprochen / welches Geld ihnen von den Einwohnern innerhalb zehen Tagen richtig solte bezahlt werden : Uber das ward auch der halbe Theil von allen Hospital-Einkünften für die Krancken und der Todten ihre Wittwen und Wäisen verordnet / umb hierdurch das Volck zum Krieg willig zu machen / und den Zulauff der Matrosen zu befördern. Unterdessen stund Printz Ruprecht fertig

Anno 1664. Nov. mit seinen unterhabenden Schiffen/als Generalissimus, nach Guinea zu lauffen/ sobald man hören würde/ daß die Niederländische Schiffe auf dahin abgefahren wären. Es ward auch von dem König in Engelland ein Abgesandter nach Franckreich geschickt/ selbigem König die Bewandniß/ wegen deß mit den Vereinigten Niederlanden veranlassten Kriegs/ kund zu machen.

Deßgleichen ward von Ih. Hochmög. den Herrn General Staten der Herr von Beuningen nacher Paris zu gehen ernennet/ umb selbigē Königl. Hofe ihre Notthurft vorzutragē/ und/ vermöge der mit Franckreich aufgerichteten Bündnuß/ die verglichene Hülffe zu suchen; Der Admiral/ Herr von Opdam aber/ welcher noch in Goree still lag/ und unterschiedlich mahl befelcht gewesen/ mit erstem guten Wind/ woran es ihm eine Weile her mangelte/ in See zu gehen/ wieder zurück behalten/ und sollte er allererst im Märtzen nächstkünfftig außlauffen. Inzwischen hielten Ih. Hochmög. täglich mit den Officirern von der Flotte Rath/ umb sich auff den Fall deß Kriegs mit Engelland zur Gegenwehr zu stellen/ und den Haag und alle See-Kanten mit Volck wol zu versehen/ und liessen den Herren Admiral von Reuter mit einigen Kriegs- und Kauff-Schiffen in der Stille nach Guinea außlauffen. Sonst befand sich itziger Zeit ein Moscowitischer Gesandte allhier im Haag/ welcher bey den Herren General Staten Audientz erhielte/ worinnen er/ im Namen seines Zaars/ nur Complimenta ablegte/ und anhielt/ ihm zu seiner Reyse nacher Engelland ein Kriegs-Schiff zu verwilligen/ worauff er wieder in sein Quartier begleitet/ von etlichen Deputirten tractirt/ und nachgehends auff einem Statischen Kriegs-Schiff nacher Londen übergeführet ward. Dieses Schiff brachte den in Engelland gewesenen Niderländischen Agenten wieder mit sich zurück nach dem Haag/ welcher Ih. Hochmög. vortrug/ daß so wol groß als klein/ und insonderheit der gemeine Pöbel/ Gut und Blut auffsetzen wollte/ und die Bravade/ so ihnen/ wie sie vorgeben/ durch Außsendung der Holländischen Flotte/ geschehen/ zu rächen/ wie dann auch der

König

König dem Niderländischen Abgesandten in der Audientz rund außgesagt / daß kein Vergleich zuhoffen / dafern nicht / wegen aller Anforderung / als auch insonderheit der Unkosten halber / so zur Außrüstung der Flotten angewendet worden / ein Genügen gegeben wurde / und daß bey seinem Abzug das Parlament die Resolution gefasst gehabt / den Krieg erster Tagen publiciren zulassen. Anno 1664. Nov.

In Polen fanden sich umb die Mitten dieses Monats die Herren Reichs-Räthe / deßgleichen auch der Adel / allgemach zu dem nach Warschau außgeschriebenen Reichs-Tage ein: Und in der Ukraine gieng den Armeen noch immer alles glücklich ab / massen sich seithero abermahls unterschiedliche Stätte / durch deß Herren Woywodens von Kyov Güttigkeit / unter deß Königs Gehorsam ergeben hatten / welches auch die Statt Bucky / nachdem selbige von ihm 4. Wochen lang belägert gewesen / und keine Hoffnung zum Entsatz haben können / that / so daß sie den Eyd der Treu ablegte und Polnische Besatzung einnahm / hingegen wurden die Widerspänstige Cosacken bey den Treugebliebenen Zaporovskyschen untergesteckt. Diesem Exempel folgte nach die Vestung Stawize / welche sich gleichsfalls / nach außgestandener 12. Wochigen Belägerung / ohngeachtet sie auch einige widerspänstige Cosacken entsetzen wollten / endlich dem Herren Woywoden von Kyov mit Accord ergab / welcher denen darinn gelegenen und nun außgezogenen 12000. Cosacken / andern zum Exempel / nachdem sie den Eyd der Treu geleistet hatten / alles verzieh / und mit sich nacher Bucky nahm. Nach diesem ergaben sich auch die Stätte Mankovka / Joanka / Romanovka / Strawulka und andere mehr / worauff sich der Herr Woywoda nach Human wandte / umb selbige Statt gleich andern zu deß Königs Gehorsamb zubringen; Weilen sie sich aber nicht gleich so bald in der Güte bequemen wollte / liß er selbige mit theils Völckern blocquirt / und er selbst gieng mit dem andern Theil nach Korsun und Zechrin / umb daselbst sein Heyl zuversuchen / und hatte mehr gedachter Herr Woywod in währendem

Anno 1664. Nov. diesem Feldzug 150. Stück Geschütz / nebenst 250. Fahnen / so die Polen vor diesem / als sie mit den Cosacken Krieg geführt / verlohren / wieder bekommen / und über dieses noch 150. Cosackische und Moskowitische Fahnen erobert / welche alle auff dem bevorstehenden Reichs-Tag dem König sollten überliefert werden. Hierauff giengen die Lithauische Völcker zu Pferd / weil wenig mehr außzurichten / in die Winter-Quartier zuruck / und ward der rechte Flügel ins Mynskysche / und der Linke ins Oßzimanische eingelegt / die Fußvölcker aber sollten allein in Weiß-Reussen und an dem Nieper in den Vestungen liegen bleiben. Jenseit deß Niepers hatten die Moßkowiter alles hinweg gebrannt / und die arme Bauren mit Weib und Kind gefänglich mit sich geführet ; Ingleichem hatte der Biliskovsky die Statt Kuna eingenommen / und weiln sie den Eyd der Treu nun schon zweymahl gebrochen / alles darinnen niedermachen lassen.

Wie dieses nun dem Königl. Polnischen Hofe gar annehmlich zuhören ; Also und noch viel schmertzlicher war hingegen In **Franckreich** die vom Verlust der neulich in Africa eingenommenen Vestung Gigery bey Hof eingelauffene Zeitung / daß nehmlich die Türcken und Mohren auff St. Martins Abend als den 31. Octob. (10. Novemb.) diesen Ort mit Gewalt angegrieffen hätten ; Ob nun wol die Frantzosen sich den Feinden tapffer wiedersetzt gehabt / hätten selbige dennoch drey Stücke auff eine Höhe gebracht / und den äussern Thurn durchschossen ; Darauff die Officirer eins worden / den Ort zuverlassen. Als sie aber zu den Schiffen kommen / hätte sie der Commendant darauff nicht einnehmen wollen / er hätte denn zuvor einen unterschriebenen Schein / daß er zu dieser Uberfahrt genöthiget worden / von ihnen erhalten / welches so fort der Herr Castelan / und nachgehends die andern unterzeichnet / und eylfertigst 2500. Mann zu Schiff gebracht / deren eines / der Mond genannt / auff welchem das Picardische Regiment von 10. Compagnien / sampt 50. Freywilligen gewesen / durch Sturm zu Grund gangen / und alle biß auff etliche Schiffsleute und 6. andere Personen

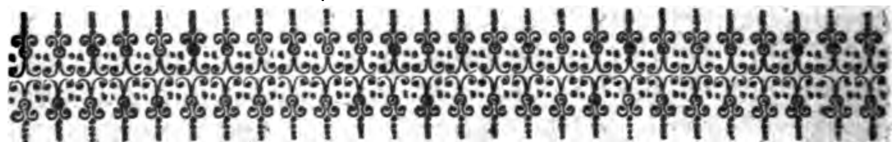
nen ertrincken müssen/900. Krancke und 300. Gesunde/ so die Wer- Anno
cke in währendem Abzug beschützen sollen/ 150. Pferde/ 56. Metal- 1664.
lene Stück / Munition und Bagasche wären im Stich geblieben/ Nov.
wiewol die Officirer / so nachgehends von Toulon nach Paris ka-
men/den Leute-Verlust nicht so groß machten/ und für gewiß auß-
gaben/daß nur 150. Krancke darinnen geblieben/ und 4000. Tür-
cken von Algier zum ersten hineingezogen wären / welche den
Frantzösischen Soldaten mehrentheils Quartier gegeben hätten.

Man war hierüber sehr betrübt/doch tröstete man sich wieder
damit / daß der Hertzog von Bofort / welcher bey vorgegangenem
Angriff mit den andern Schiffen in der See war / ein Türckisches
Schiff von Algier zu Grund geschossen/ und zwey/ deren eines mit
50. Stücken versehen gewesen/ erobert hatte.

Sonsten genaß die Königin im 5. Monat einer Princessin/
welche alsbald getaufft / und Maria Anna genannt ward: Und
Se. Fürstl. Durchl. der Hertzog von Mecklenburg stund reißfertig/
sich mit seiner neuen Gemahlin von hier wieder nach Teutschland
zubegeben.

In Schweden kriegte der Engelländische Abgesandte/ Herr Graf von Carlisle / nachdem er die Zeit her sehr wol war
gehalten worden/ seine Abfertigung; Und als er den 11/21. dieses
seinen Abschied nahm / ward er / im Namen Sr. Königl. Majest.
nach geendigter Audientz von den Reichs-Räthen noch herrlich
tractirt/ darauff mit einem güldenen Degen-Gefäß/ mit Diaman-
ten besetzt / und auff 4000. Rht. geschätzt / beschencket: Seine Ge-
mahlin bekam einen Ring/ auff 2500. Rht. werth / und sein Sohn
ein Conterfait von 600. Rht. Uber dieses alles, verehrte die Köni-
gin noch den Herren Abgesandten mit ihrem Orden/ nämlich einem
Klee-Blat von Golde / und musste die Bürgerschafft bey seinem
Abzug im Gewehr auffwarten / da denn auch die Stücke sich zum
Theil hören liessen. Von hier machte sich der Herr Abgesandte
nach Koppenhagen zu Sr. Königl. Majest. in Dännemarck.

Anno 1665. Januar.



DECEMBER

genannt

Der Christ- oder andere Winter-Monat.

DEmnach uns noch zur Zeit von den Geschichten dieses Monats nichts sonderlichs Denckwürdiges zu Handen kommen / das man dem günstigen Leser versichert mittheilen könnte; So wollen wir ihn und dessen Geschichte biß in den nächstkünfftigen Zwölfften Theil verspahren / und allein zum Beschluß dieses nunmehr / durch Göttliche Verleihung / so weit zu End gebrachten Eilfften Theils / und Anfahung deß angetrettenen 1665. Jahrs allhier einführen / was neulich auff dem zu Regenspurg von den hochlöblichen Ständen deß Fränck- Bayer- und Schwäbischen Cräisses angestellten Müntz-Probations-Tag / wolbedächtlich geschlossen worden / wovon dieses der eigentliche Inhalt:

Müntz-Probations-Receß.

Wie selbiger von den Hochlöbl. Ständen deß Fränck- Bayr- und Schwäbischen Cräisses in Regenspurg verabfasst und beschlossen worden / dictirt durch das Fürstl. Bambergische Directorium / den 16/26. Jan. 1665.

Zuwis-

Zu wissen/obwoln der dreyen im Müntz-Wesen correspondi- Anno 1665. Januar.
renden Fränck- Bäyer- und Schwäbischen Cräissen / gesampte
Chur-Fürsten und Stände / bißhero in zuversichtlicher Hoffnung
gestanden / es würde das allgemeine heilsame Müntz-Wesen / bey
denen allhier vor 2. Jahren angefangenen / und noch continuiren-
den Reichs-Tractaten / vor die Hand genommen / und damithin
allen eingerissenen schädlichen Mißbräuchen und Defecten / durch
eine Universal-Vorsehung remedirt und gesteuret werden / so hat
man jedoch verspühren müssen/daß/wegen anderer vielfältigen ho-
hen Geschäfften / solche Materie, biß dato noch zurück und außge-
stellt verblieben / auch noch wol in geraumer Zeit nicht angetretten
und debattirt werden dörffte / dahingegen je länger je mehr aller-
hand an Schrot und Korn viel zu geringhältige Müntzen sich
häuffig einschleichen / durch welche fast alle gute schwere Reichs-
Sorten uffgewechselt/umbgeschmeltzt/und in andere Ort gebracht
werden / und nur zu besorgen / wo solchen/wider deß Heil. Reichs
Constitution, und Müntz-Ordnungen lauffenden höchstverderb-
lichen Defecten / und Gewinnsüchtigen privat-Urtheilen / länger
also nachgesehen/und keine Remedirung beschehen solte/das gantze
Müntz-Wesen kürtzlich in ein solche Confusion und schädliche Dis-
ordre, gleichwie Anno 1620. 21. und 22. hinwieder gerathen/und sel-
ben nachgehends/umb desto schwerer zu helffen seyn möchte.

Dahero / und solchem nach / ist vor gut befunden und beliebt
worden / den gewöhnlichen Müntz-Probations-Tag / allhier in
deß Heil. Reichs Statt Regenspurg / uff den 15. 5. dieses anzustel-
len / bey welchem obgedachter dreyen Löbl. Cräissen Ordinari-De-
putirte / nächst Dero dem Bambergischen Directorio überreichten
Gewälten / sich einbefunden / und nach abgelesenen letztern in deß
Heil. Reichs Statt Nürnberg Anno 1660. uffgerichteten Müntz-
Probations-Receß/unterschiedliche Puncta, in Deliberation gezo-
gen/und uff selbe geschlossen / wie folgt:

Erstlich hat man die/von der drey correspondirenden Cräissen
verordneten und verpflichten Müntz-Wardeinen gestellte Relatio-
nes, über die uffgezogene und probirte Gold- und Silberwerck an-
gehört/

Anno 1665. Ianuar. gehört/und so viel die Ordinari Müntz-Sorten belangen thut / selbe nach Schrot und Korn richtig / die Extraordinari aber / dergestalten befunden / wie Lit. A. B. C. D. E. mit mehrerm zeigen und außweisen.

Zum Andern/ist vor nöthig erachtet worden/ weiln in gedachter Müntz-Wardeinen gefertigten Extraordinari-Relationen und Abdrücken / ein Werck von Ducaten / unter Ih. Keyserl. Majest. Gepräg / und der Jahrzahl 1661. befindlich / deren eine mehrers nicht / als 2. fl. 50½. kr. werth / und also der Einnehmer an 100. Stücken 15. fl. 50. kr. Verlust / solches Allerhöchstged. Ih. Keyserl. Majest. indeme ohne diß an Sie abgehenden allerunterthänigsten Notification Schreiben / zugleich zu remonstriren / und umb deren Verbesserung zu bitten.

So ist auch Drittens / an der Statt Zürich / welche gleichermassen unter ihrer Statt Gepräg/und der Jahrzahl 1662. Ducaten müntzen lassen/ deren jede / dem Schrot und Korn nach / mehrers nicht / als 2. fl. 51. kr. werth / und also der Einnehmer an 100. Stück 15. fl. Verlust / nach laut Lit. F. geschrieben worden/daß sie solche ins künfftig verbessern / und dergleichen geringhältige Ducaten nicht mehr müntzen/und in das Reich verschieben sollen/ sonsten die drey Löbl. correspondirende Cräisse / nicht zu verdencken/ wann Sie selbe / bey dem nächstfolgenden anderwärtigen Müntz-Probations-Tag / der gemeinen Reichs-Müntz-Ordnung gemäß/entweder devalviren/ oder gar verruffen lassen werden.

Und obwol Vierdtens / in mehrgedachter Müntz-Relation ein Werck von doppelten Ducaten / unter Ih. Königl. Majest. in Pohlen Gepräg / und der Jahrzahl 1661. an deren 50. Stücken der Einnehmer 9. fl. 10. kr. Verlust / wie ingleichem ein anders Werck / an einfachen Ducaten / unter Ih. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Gepräg / und der Jahrzahl 1659. befindlich/ an deren 100. Stücken/ der Einnehmer 10. fl. 50. kr. Einbuß/so hat man jedoch der Zeit nach / und zwar darinnben sonderbahre Erinnerungen und Remonstrationes zu thun / für unnöthig ermessen/ weiln/ dem erhaltenen Bericht nach/ dergleichen Sorten/ ohne diß

wenig

wenig mehr im Schwang gehen / und vermuthlich / sich bald folgends gar verlieren werden. Anno 1665. Ianuar.

So viel Fünfftens / die eine Zeithero / in ziemlicher Meng / eingeschlichene / dem gewöhnlichen Reichs-Schrot und Korn ungemäß befundenen / Burgund / Holländ-Schweitzer / insonderheit die Zürch-Bisantz- und Gelderische Thaler betrifft / da hat man für höchst-nothwendig zu seyn ermessen / ob schon in dem de Anno 1659. zu Augspurg uffgerichteten Müntz-Probations-Receß bewilliget worden / solche wegen Klemme deß Gelds ferner passiren zu lassen / daß jedoch an die drey Stätte Zürch / Bisantz und Geldern sub Lit. G. H. I. zu schreiben / und zu remonstriren seye / welcher Gestalten erwähnte ihre geringhältige Thaler / nicht allein von Tag zu Tag sich mehrers einschleichen / sondern noch je länger je schlechter gemüntzt werden / welchen Mangel und Mißbrauch man ferner nicht nachsehen könne / sondern selben uff den hiernächst im Monat May wieder haltenden Ord. Müntz-Probations-Tag / durch Devalvir- oder gäntzliche Verruffung nothwendig vorseyn uff steuren müste / deß gäntzlichen Versehens / Sie werden entzwischen / nicht allein mit dergleichen fernern geringhältigen Müntzen / innen- und zurückhalten / sondern auch sehen / und sich angelegen seyn lassen / wie solche zu Haltung ihres eygenen Respects und bessern Nutzen / hinwieder zeitlich an sich gebracht: Und die hierunter interessirte eygennützig- und Gewinnsüchtige Müntzer / andern zum Exempel / mit gebührender Straff angesehen werden mögen.

So soll auch Sechstens / an Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cölln wegen der jenigen Thaler / so unter Dero Stifft Lüttich Gepräg / und der Jahrzahl 1662. gemüntzt worden / an deren 100. Stück / der Einnehmer 10. fl. 20. kr. Verlust / wie auch an Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / wegen Dero geringhältigen Drittels-Thaler / nach Inhalt Lit. K. & L. geschrieben / und selbe umb Remedir- und Verbesserung solcher Sorten gebührend ersucht werden.

Belangend Siebendens / die allzusehr beschnittene Philips-Thaler / Silber-Cronen / Genueser / und dergleichen / auch gantz

Anno 1665. Januar. und halbe Kopfstück/hat es bey deme/was derentwegen im vorangezogenen de anno 1659. zu Augspurg uffgerichteten Müntz-Probations-Receß versehen/ sein Bewenden/ also/ wo selbe/ wenigst das Gewicht eines Reichsthalers nicht haben/ ferners für unpassierlich gehalten/ und hiermit nochmahln verrufft/ und verschlagen seyn sollen.

Und weiln Achtens/ seit deß letztern gehaltenen Müntz-Probations-Tags/sich unter Ih. Keyserl. Majest. wie auch Jhro Ertz-Hertzogl. Durchl. zu Jnsprugk/ und deren Herren Hertzogen in Schlesien/Lignitz Geprägen/unterschiedliche dem Reichs-Schrot und Korn/ gantz ungemäß/ und viel zu geringhaltige Oerter oder 15. kr. an deren 100. fl. zu 11. 18. 20. und 25. fl. Verlust zu befinden/ sich eingeschlichen/ und zwar in solcher Meng/ daß im Reich/ bevorab bey denen 3. correspondirenden Cräissen/ fast einige andere Müntz/ nicht mehr zu sehen/ noch zu haben/ als hat die ohnumbgängliche Notthurfft erfordern wollen/ bey diesem angestellten Müntz-Probations-Convent, von der Sach zu reden/ und zu sehen/durch was thunliche Mittel und Wege/ solchem Unwesen zu helffen/ und zu remediren seyn möge.

Demnach aber/von denen allhier subsistirenden hochansehentlichen Oesterreichischen Herrn Gesandten/ein Schreiben Extractsweise/ an das Bambergische Directorium, sub Lit. M. communiciret worden/ und darauß so viel zu ersehen gewesen/ daß Allerhöchstged. Jhro Keyserl. Majest. von selbst zu remediren allergnädigst geneigt/ auch allbereit das Müntzen vorbemeldter XV. einstellen lassen/ wie nicht weniger allergnädigst bedacht seyn wollen/ dergleichen Müntz-Sorten nächstens mittelst gewisser Gelegenheit/ wieder auß dem Reich zu bringen/ als hat man dem Werck noch etwas Anstand geben/ und zugleich in dem Notification-Schreiben/ wie sub Lit. N. zu sehen/ das allergnädigste Erbiethen annehmen/ und darbey selbe allergehorsamst bitten sollen/ ob Jh. Röm. Keyserl. Majest. allergnädigst geruhen wolten/ nicht allein Dero eygene XV. bevorab die jenige so unter Dero Gepräg von den Fuchsischen Erben in das Reich häuffig gebracht worden/

Dero Allergnädigsten Erbiethen nach / ferner abstellen / und wieder an sich ziehen / sondern auch denen Hertzogen in Schlesien und Lignitz / durch ernstlichen Befehl ufferlegen zulassen / damit Sie sich von dergleichen Müntzen auch enthalten / und man also den anhoffenden guten Effect allerseits völlig verspühren möge / ausser dessen der drey Löbl. Cräiß-Churfürsten und Ständen nicht zu verdencken / wann Sie bey den anderweit nächstfolgenden Müntz-Probations-Tag / sich der jenigen Mittel gebrauchen werden / welche dißfalls die Reichs-Constitutiones, und Müntz-Ordnung mit sich bringet / gestalten auch hierunter / an obhöchstgedachte Ihre Ertz-Hertzogl. Durchl. zu Inspruck geschrieben / und selbe umb Remedirung dergleichen Müntzen gebührender massen ut Lit. O. belangt werden sollen; Inzwischen aber stünde bey eines jeden Löbl. Stands Belieben / und Gutbefinden / uff einige Provisional-Mittel zu gedencken / wie obspecificirte und andere dergleichen mehr eingerissene geringhältige Müntzen hinwieder nach und nach / ohne sonderbahre Læsion und Schaden der Unterthanen vertrieben / und die Quellen zu deroselben mehrern Einschleichung gestopfft werden / ingleichem / wie bey Bezahlung der Current Schulden / oder auch deren uff gewisse Reichs-Sorten unverschriebener Capitalien / nach nehmender möglichster Reflexion, auff die hierinnfalls disponirende Reichs-Constitution, der Schuldmann gegen seinen Glaubigern sich zu verhalten haben möge. Anno 1665. Ianuar.

Neundtens / sollen hiermit die in vorigen Müntz-Probations-Recessen / allbereit verschlagene unterschiedliche Scheid-Müntzen / insonderheit die in der Relation abgedruckte ein- und zweyfache Pöhlnische und Lignitzische Groschen / Zweypfenninger / neue Schlüsselpfenning und dergleichen nochmahln verrufft / und verschlagen / dahingegen die jenige anno 1655. und 59. zu Augspurg verstattete viertzehenerley Sorten / biß zu ehist folgender anderweiten Disposition passierlich verbleiben / so solle auch in dem obverstandenen an Ihro Ertz-Hertzogl. Durchl. zu Inspruck abgehenden Schreiben / dero geringhältigen 10. Creutzerer und Groschen

Anno 1665. Januar. gleichfalls gedacht/ und umb deren Remedirung angesucht werden.

Ferners und Zehendens / als in Deliberation und Berahtschlagung kommen/ was doch vor Gelegenheiten/ Mittel und Weg zuergreiffen seyn möchten / damit forders hin / nicht allein an Schrot und Korn/ ein gute gewisse Scheid-Müntz / sondern auch die grobe Sorten an Ducaten / gantzen und halben Reichs-auch Güldens drittel und viertel Thaler zuhaben und zubehalten / und wie zwischen den Ducaten und Rht. eine proportionirliche Valor und Gleichheit zu treffen seyn möge; Zudeme die Marck Silber/ respectu deß Golds / viel zu gering / und billich jenen nach in eine höhere Æstim und Preiß zurichten wäre / hat man das Werck/ in Erwegung vielerley Ursachen und Umbständen / von solcher Importantz und Schwerheit befunden/ daß bald nicht möglich von denen dreyen correspondirenden Cräissen / hieran etwas gewisses und fruchtbarliches zu statuiren/ in sonderbahrer Erwegung der Silber und Gold-Kauff sich je länger je mehr steigert / zudeme nicht allein der schädliche Uffkauff/ und Einwechselung/ so wohln der gemüntzten Ducaten und Reichsthal. als deß rohen Silbers und Golds/ aller Orthen häuffig einreissen / sondern auch die Dratzieher / Silber- und Goldschläger / Posamentirer / Goldschmid / Jubilierer/ Spitzen- und Portenhändler / und was dergleichen Leuthe mehr/ die meist und beste Müntz-Sorten/ brechen und zerschmeltzen/ und also selbe wider die Ordnung und Institution das heilsamen Müntz-Wesen / in andere üppige Usus zu verwenden und zu consumiren/ sich vieler Orthen ungescheuet unterstehen; Also wann man auch in einem oder andern Cräiß solchen bösen und gefährlichen Mißbräuchen gern remediren und vorkommen wollte / doch solche in andern Orten und Provincien umb desto stärcker einreissen würden / dahero dann für das eintzige best und zulänglichste Mittel ist gehalten worden/ dem hochlöblichsten Reichs-Directorio, deß allgemeinen Wesens hierunter versirendes Interesse, und angelegene höchste Noth / sowohln durch ein außführlich und bewegliches Schreiben/ sub Lit. R. als zugleich durch etliche Deputirte/ mündlich

[illegible] Anno
importirliches Werck/ noch allhier bey währenden Comitien [illegible] 1665.
[illegible] möglich [illegible] ge- Januar.
[illegible]
[illegible] gesambten [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Anno [illegible] zu Augspurg [illegible] Receß (?) [illegible] / in
[illegible] und [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] die gute Grobe
[illegible]
[illegible]
[illegible]
oder übermässige Pracht/ Silber und Gold [illegible]
[illegible] Weibs-Personen/ [illegible]
[illegible] Gold (?) und Silbern [illegible] als auch
[illegible] Reichs-[illegible]
[illegible] möglichst verhütet werden/ und [illegible]
[illegible] Craissen [illegible]
dressirt worden [illegible] Ist in die Berahtschlagung kommen/
ob [illegible]
[illegible] gesegnet [illegible] daß [illegible]
ein gute Anzahl von Ducaten und Thaler [illegible]
wollten/ [illegible] hierüber [illegible]
[illegible] Deputirte [illegible]
chil

Anno 1665. Januar. fallen / und theils von den Deputirten defectum Instructionis & Mandati vorgeschützt / ist solcher Punct / nebenst noch etlichen andern / deren man sich der Zeit noch so eigentlich nicht entschliessen oder vergleichen können / biß auff den nechst anderweit folgenden Müntz-Probations-Tag außgestellt worden.

Endlich und zum 11. ist deß Fränck. Gen. Müntzwardeins / Leonharden Rohleders / gethane Resignation, umb seines Alters und Leibs Unpäßlichkeit willen / angenommen / dargegen seinen künfftigen Præsentanten / wo Er præstanda præstiren wird / solche Stell zu conferiren / die Zusag geschehen; Wie auch dem allhiesigen Bayr. Gen. Müntz-Wardein Friedrich Hungern / wegen Seiner in Augen habenden Debilität und andern Defecten; Dessen Sohn / Christoff Sigmund / auff beschehene Præsentir- Examinir- und Verpflichtung / zum Gen. und Special Müntz-Wardein substituirt, ingleichem der Schwäbischen Gen. Müntz-Wardeins Christoff Taugeritzen / gethane Resignation acceptirt, und an dessen Stell / nach gleichmässiger Præsentir- Examinir- und Verpflichtung / Jeremias Poppenhausser angenommen / So dann Johann Hamel zum special Müntz-Wardein / in Jh. Churfürstl. Durchl. zu Bayern Residentz-Statt München examinirt / und verpflichtet / und nechst solchen deren künfftigen Ord. Müntz-Probations-Täg (darzu allezeit gewiß und zeitlich von dem Directorio die Außschreibung geschehen solle) sich verglichen / und hierüber gegenwärtiger Receß mit dessen geziemender communication an die Röm. Keyserl. Maj. Chur-Mäintz / und Chur-Sachsen / dreymal in Originali gefertiget / jedem Cräiß ein Exemplar / und den Herren Augspurgischen Herren Abgesandten / die Schlüssel zur Büchsen eingehändiget worden; So geschehen in des H. Reichs Statt Regenspurg den 26.16. Jan 1665.

[Noch ist uns auch vorkommen ein]

Warhaffter Bericht über einige Chur-Pfaltz ungütlich beschehene Ufflagen / Dero Recht deß Wildfangs und Leibeygenschafft betreffend.

Obwol

[illegible] Talern / und theils von den [illegible]
Mandat vorgeschriebenen / ist solchen Marcks / [illegible]
[illegible] leuten / deren man sich der Zeit noch [illegible]
[illegible] verglichen können / biß auff den [illegible]
Müntz Probation-Tag ausgestellt worden.

Endlich und zum 11. ist deß [illegible] Gen. Müntz-Wardein [illegible] herrn Nachfolgers / gethane Resignation und künfftig [illegible] Reichs Unglückseligkeit willen / angenommen / dargegen [illegible] gen Praesentaten / so Er praesentando praestiren wird / solche [illegible] conferiren / der Zug geschehen; Wie auch dem [illegible] Gen. Müntz-Wardein Friderich [illegible] / wegen Seiner [illegible] habenden [illegible] und andern Defecten; Dessen Sohn / Christoff Sigmund auff beschehene Praesentir-Examinir- und Verpflichtung / zum Gen. und Special Müntz-Wardein [illegible] ingleichen der Gemeinschaffts-Gen. Müntz-Wardeins Christoff Laugerigen / gethane Resignation acceptiret / und in dessen Stell / nach gleichmässiger Praesentir-Examinir- und Verpflichtung / Jeremias Doppenhammer angenommen / So dann Johann Jacob zum Special Müntz-Wardein in Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Bayern Residentz-Statt München examinirt / und verpflichtet / und nechst solchen deren künfftigen Gen. Müntz Probations-Tag darzu allezeit gewiß und zeitlich von dem Directorio (der Außschreibung geschehen solle) sich verglichen / und hierüber gegenwärtiger Receß mit dessen gesiegelter communication an die Röm. Kayserl. Majest. Chur-Maintz / und Chur-Sachsen / dreymal in Originali gefertiget / jedem Crayß ein Exemplar / und den Herren Augspurgischen Herren Abgesandten / die Schlüssel zur Büchsen eingehändiget worden; So geschehen in deß H. Reichs Statt Regenspurg den 26. 16. Jan. 1665.

[Noch ist uns was vorkommen ein]

Warhaffter Bericht über deme Chur-Pfaltz

[illegible] Wildfangs und Leibeigenschafft [illegible]

Obwol



CAROL. LUDOVIC. D.G. COM. PALAT.
Rheni, Sacri Roman. Imp. Princ. Elect.
et Archithesaurarius, Bavariae Dux etc.

Obwol der Durchleuchtigste Fürst und Herr/Herr Carl Ludwig/Pfaltzgraf bey Rhein/ deß Heyl. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst/Hertzog in Bayern/ ꝛc. Bey Auffrichtung deß Teutschen Friedens/umb gemeiner Ruhe willen/ ein Ansehenliches/und so viel von Dero Erblanden nachgesehen/ und sich gegen Jedermänniglich also bezeiget/ daß Ih. Churfürstl. Durchl. dißjenige / darin Sie vermög deß Münster- und Oßnabrüggischen Friedenschlusses restituiret/ billich nicht mißgönnet noch ferners beschnitten werden sollte: So müssen dieselbe jedoch beschwerlich vernehmen / was Gestalt einige Dero Abgeneigte und Mißgönner/ bald diese bald jene Dero Gerechtsame anfechten/ und wann Sie im Grund damit nicht aufkommen mögen/ doch durch ungleiche und erdichtete Aufflagen Sie suchen verhaßt zumachen / gestalten dann Ihre Churfürstl. Durchl. mit nicht geringer Befrembdung erfahren/ welcher Gestalt Ihro gantz ungütlich und unerfindlich beygemessen werden will / als wann 1. dieselbe das Regale deß Wildfangs und der Leibeygenschafft nicht nur in den nechsten / an die Chur-Pfaltz gräntzenden nachbarlichen Territoriis exerciren/sondern auch ferner in die wieder an erstbesagte nachbarliche Territoria stossende Oerter / und also fort und fort / biß in weitentlegene Lande zu erstrecken prætendiren; Uber das 2. In denselben Oertern/ wo Sie das Recht der Wildfänge und Leibeygenen eingeführet / alsobald einen reformirten Pfarrer stellen / und Dero neuerlangte Leibeygene zu selbigem Gottesdienst anhalten thäten. Anno 1665. Ianua.

Wann gleichwol solches in der That nichts anderst als eine erdichtete ohnbegründete Aufflage / und vermuthlich dahin angesehen ist / so wol denen der Chur-Pfaltz abgelegenen / als benachbarten Potentaten und Ständen einzubilden / wie daß Ihre Iura Territorialia und Episcopalia, bey obgemeldten Chur-Pfältzischen Regali und Privilegio in Gefahr stehen/und Sie dahero wol befugt seyen / zu Hintertreibung desselben / mit einigen der Chur-Pfaltz Abgeneigten/causam communem zu machen; Als haben höchstgemeldte Ihre Churfürstl. Durchl. eine Nothdurfft zu seyn erachtet/ solchen nichtigen / Ihro und Ihrem Chur-Hauß zu Gefährde und

Anno 1665. Ianuar.

Beschwernuß erdichteten Aufflagen / hiemit offentlich zu widersprechen / dagegen zierlichst zu protestiren / Ihro auch wider die Urheber solcher Nachreden alle gebührende Ahndungsmittel zu ersorderen / und inmittels Jedermänniglichen bessern Bericht davon ertheilen zulassen.

Und zwar so viel die erste Aufflage / daß Chur-Pfaltz das Regals der Leibeigenschafft per vicina territoria in remotiora, & per haec in remotissima zuerstrecken prætendire / angehet / So haben die Pfaltzgrafen Churfürsten sich jederzeit wol zubescheiden gewust / und wissen Ihr. Churfürstl. Durchl. es noch / was Ihnen in Ihrem Fürstenthumb und Landen / auch den beyliegenden Stifften / Herrschäfften / Flecken und Gebiethen für eine Gnad / Privilegium, Ehr und Freyheit von den Römischen Keysern und Königen gegönnet und gegeben / und wie solches von undencklichen Jahren hero von Zeit zu Zeit hergebracht und geübet ist / daß dasselbe auch in jetzt gemeldten Landen / Stifftern / Herrschafften / Stätten / Flecken und Gebieten allein / gar nicht aber in andern an dieselbe gräntzenden Oerthern gegeben / noch in infinitum zu exerciren seye; Zumahln die gesunde Vernunfft für sich zeiget / daß die jenige Oerter / so an der Chur-Pfaltz Nachbarn anliegen / nicht der Chur-Pfaltz beyliegende Oerter / noch in dem Privilegio gemeint seyn; Gestalten auch mehr höchstgedachten Pfaltzgrafens Churfürstl. Durchl. allda / und weiter als obgemeldtes Regale hergebracht / es jetzo oder künfftig zu prætendiren / oder durch die Ihrige prætendiren zulassen so wenig gedencken / als wenig man sich dieses Orts / daß solches oder dergleichen jemahls geschehen wäre / zuerinnern weiß. Dabey dann keiner fernern Außführung nötig / angesehen das Herkommen und der Augenschein der jenigen Oerter / darin Chur-Pfaltz von undencklichen Jahren hero die Leibeygenschafft weder exercirt noch prætendiret hat / selbst für Chur-Pfaltz reden.

So viel auch die zweyte ohnguitliche Aufflage / und daß Chur-Pfaltz bey Dero neu-erlangten Leibeygenen alsobald reformirte Prediger / und solchen Gottesdienst einführen / und dieses Ius, vermög mehrgedachten Regals prætendiren solle / belanget / so kan man

man sich Chur-Pfältzischen Theils keines Exempels erinnern/ da dergleichen/ es seye directè oder indirectè, gesuchet/ oder da den jenigen/ so sich deß Privilegii halber/ wiewol ohne Ursache/ beschweren wollen/ eine solche Prætension zu præsumiren/ Anlaß wäre gegeben worden; Zumahln sich auch nicht findet/ daß deßwegen jemahln einig Gravamen oder Irrung entstanden/ sondern die tägliche Observantz selbst weiset/ daß in keinem eintzigen Dorff (darinnen Chur-Pfaltz das Privilegium exerciret, und Dero Leibeygene wohnen) die reformirte Religion von Derselben deßwegen eingeführet/ angesehen der wenigste/ ja sehr geringe Theil der Leibeygenen/ der reformirten Religion zugethan/ sondern nach Gelegenheit deß Orts/ Catholisch oder Lutherisch seyn/ deßwegen aber nicht anders/ als andere gehalten/ und ihnen die Freyheit deß Gewissens/ jedem vollkömmlich gelassen wird.

Anno 1665. Januar.

Gleichwie nun hierauß so wol der Ungrund vorgedachter Aufflagen erhellet/ als mit was Unfug und gefährlichen Practiquen dahin getrachtet wird/ wie Chur-Pfaltz Restitution noch ferners beschnitten/ und Ihre uhralte wolhergebrachte/ und dem Renovi Privilegii, Herkommen und Verträgen gemäß geübte und noch übende Gerechtsame unterdruckt/ und dazu Hohe und Nidrige/ so wol ausser/ als in dem Reich excitirt werden mögen; Als müssen mehr höchstgemeldte Ihre Churfürstl. Durchl. solch unbilliges/ mißgünstiges und unverdientes Beginnen der Zeit zwar anheimstellen; Inmittelst doch/ der tröstlichen Hoffnung geleben/ es werde dergleichen/ zu der Chur-Pfaltz gerechtsamen Abbruch und Gefährde angesehenem nichtigen Außstreuen und Suchen nicht geglaubet/ sondern vielmehr diesem Ih. Churfürstl. Durchl. warhafftem Bericht und Erklärung getrauet und Beyfall gegeben werden; Doch wollen Dieselbe Ihro Keyserl. Majest. und dem Römischen Reich/ von welchen Sie solches Regale zu Lehen tragen/ wie auch Dero Chur- und Fürstl. Hauß der Pfaltzgraffschafft bey Rhein hiemit nichts begeben haben/ rc.

Anno 1665. Januar.

PUNCTA

Der auff dem Cräiß-Tag zu Leipzig geschehenen Proposition.

Præmisso Exordio. &c. würde zu berathschlagen und zu beschliessen seyn: (1.) Ob nunmehr nach erhaltenem Türckischen Frieden die Löbl. Herren Cräiß-Stände gegenwärtigen Zustand so wol in- als ausser Reichs dergestalt beschaffen befinden/ daß es der bißherigen Cräiß-Verfassung weiter nicht bedürffen; Oder ob und wie weit mit derselben zu continuiren / auch wie das Jenige/ so von dem vorigen annoch herrühret / und zur Cräiß-Gemeinschafft gehöret / vollendt zur Richtigkeit zu bringen seyn möchten.

Vors (2) ist zwar unentfallen/ was bey unterschiedenen Cräiß-Zusammenkünfften Jüngsten Reichs-Abschied zu folge / wegen Abhandlung deß Securität-Puncts weitläufftig berathschlaget / verglichen / und dem Chur-Mäintzischen Directorio zugestellet worden; Dieweil es aber seither zum offentlichen Kriege mit dem Erbfeinde Christl. Nahmens außgeschlagen / und kein Zweiffel/ es werden die Löbl. Stände bey solcher Occasion öffters vorgestandener eusserster Gefahr und Irruption, auch Zurück-Marschen der Reichs und anderer Auxiliarvölcker eines und anders / so über die vorhin gethane Erinnerung zu besserer Einrichtung dieses Securität-Puncts diensam wäre / wargenommen haben / als stünde zu Dero Belieben und Gefallen / dasselbe voritzo zueröffnen / damit man so wol bey bevorstehender Reichs-Consultation in mehrere Conformität gehen / und vielleicht ereignetes dieses Cräisses Special-Interesse daselbst beobachten / als auch / wie unterdessen beständige Ruhe und Sicherheit in diesem Cräise gegen alle besorgende Gefahr nächst Göttlicher Hülffe vest zu stellen / und ferner weit zu conserviren überlegen / und entschliessen könne.

Nachdem auch (3) in Eindencken ruhet/ was vor langen Jahren

renher / und in allen Cräiß-Zusammenkünfften / unterschiedene Cräiß-Stände wegen Rectificirung und Moderation bißheriger Reichs-Matriculn und Anschläge inständigst gesuchet und urgiret haben / auch darauff beym Cräiß-Tage 1662. und mehrern vorhergehenden ein richtiger Weg / wie darzu zu gelangen nach Verordnung der Reichs-Abschiede gezeiget und vorgeschrieben. Dato aber wegen eingefallener Türcken-Gefahr zu keinem Effect gebracht worden / gleichwol aber die Nothdurfft erfordern will / auch hierinnen endlich zur Gewißheit zu gelangen / dadurch vielen Auffenthalt bey Cräiß-Conventen und erheischender Nothwendigkeiten abzuhelffen / und allerhand Inconvenientien hierdurch zu verhüten / so haben die Hoch- und Wol-Löbl. Herren Stände Dero weiter beygehende Gedancken / wie mit besserm Nachdruck diesem Wercke in Zukunfft nachzusetzen / vor jetzo ebenmässig belieblich zu eröffnen.

Anno 1665. Januar.

[So weit auch diese Proposition : Und dieses ist das jenige / was uns noch zur Zeit hiervon zukommen / wird ins künfftig ein mehrers einlauffen / soll es in dem nächstfolgenden zwölfften Theile unvermeldet nicht bleiben.]

Die in Wien auff dem daselbst angestellten Land-Tage gegenwärtige Ungarische Herren Stände hatten zwar seithero der ihnen vorgetragenen Keys. Proposition etliche Tage nacheinander darüber starck Rath gehalten / konnten aber so bald nichts schliessen / sondern wollten erst die Meinung etlicher Ober-Ungarn über einen und andern Puncten vorhero vernehmen / massen selbige Gespanschafften sie zu unterschiedlichen mahlen ersuchen liessen / ihnen von allem dem / was bey Hof gehandelt würde / Bericht zugeben / und vor ihrer Ratification nichts zuschliessen. Hierbey trugen erstgedachte Herren Stände der Röm. Keyserl. Majest. die Huldigungs-Patente / so der Commendant in Neuhäusel denselben zugeschickt / im Original / neben ihren Beschwerden / allerunterthänigst vor ; Doch letztlich willigten sie in den geschlossenen Frieden ein / weiln sie sich nicht starck genug befanden / den Krieg fortzuführen / auch keine ausländische Cron sich ihrer annehmen wolte / hin-

gegen befreyete Allerhöchstermeldte Keyserl. Majest. sie von aller Einquartier- und Bezahlung / so wol der Teutschen als Ungarischen Besatzungen / und damit verreysten sie noch vor Außgang deß 1664. Jahrs / wieder nach Hauß / nachdem zuvorhero Herr Graf Paul Esterhasy / an statt deß Herrn Grafen Forgatsch (welcher seines Arrests wieder erlediget ward) zum General an den Bergstättischen Gräntzen / und Herr Graf Franciscus Ziacky / zum General in Ober-Ungarn und zu Caschau / von der Röm. Keyserl. Majest. erkläret worden.

Unterdessen ward an der grossen Gesandschafft / so nach Constantinopel / den neu geschlossenen Frieden zubestättigen / gehen sollte / bey Hof fleissig gearbeitet / auch sonst beschlossen / den Keyserl. Reichs-Hof-Rath / Herren Baron von Gois / ehester Tagen nach Berlin an den Churfürstl. Brandenburgischen Hof abzufertigen / dessen Verrichtungen aber noch in geheim waren / und sollte er sich folgends auff dem Rückweg zu Chur-Sachsen / Cölln / Trier und andern Chur- und Reichs-Fürsten / und endlich gar in Franckreich begeben / die Vermuthung war / wenn sich zwischen den Ständen im Hertzogthumb Mecklenburg / und Hertzog Christians Fürstl. Durchl. so (wie oben im Octob. weitläufftiger Bericht hiervon zu lesen) unlängst die Catholische Religion angenommen / und sich in Franckreich verehlicht hatte / schwere Strittigkeiten eräugneten / man aber hörte / daß Se. Majest. der König in Franckreich sich deren annehmen / und den Hertzog wieder in sein Land einsetzen wollte / wogegen dieser dem König / zur Versicherung und künfftig erstattender Unkosten / eine veste Statt an der Elb einzuraumen vorhabens / welches das Reich / sonderlich die protestirende Stände / wegen übler Folge / nicht zulassen / und bereits unter sich eine Bündnüß / worinnen auch Dännemarck und Schweden begriffen / auffrichten / die Rheinische Confoderirten aber es mit Franckreich halten / und sich solcher Gestalt ein neues Kriegs-Feuer in Teutschland entzünden möchte; Daß also die Röm. Keyserl. Majest. auß allerhöchstlöblichster Vorsorg zu deß Teutschen Vatterlands Wolstand / durch diese deß Herren von Gois Abschickung / allem fernern

Unheyl vorzukommen / und das Reich in ruhigem Stand zu erhalten gedachten. Welche allerhöchstrühmlichste friedliebende Gedancken der Gott deß Friedens mit so glücklichem Fortgang befestigen wolle / daß sie den erwünschten Zweck / zu eines jeden treuen Patrioten beliebigem Genügen / erreichen mögen! Anno 1665. Januar.

Jh. Hochmög. der HH. General Staaten Ordonnantz / wornach sich Dero hohe und nidrige Kriegs-Officirer auff den Schiffen / bey dem bevorstehenden Krieg mit Engelland / zurichten haben sollen.

Dienstags den 17.27. Januarij / 1665.

Demnach man das Jenige / was die Herren Hungen und andere Jhre Hoch-Mög. Deputirte zu dem See-Wesen / als welche / vermöge ihrer vorhergehenden Resolution über etliche Puncten / anlangend / wie die Lands-Flott / so gegen instehendes Vor-Jahr in See solle gebracht werden / anzuwenden und zu verstärcken / deßgleichen was zu derselben guten Anführung / wie auch die Officirer / Soldaten und Matrosen darauff anzufrischen / wie nicht weniger die lieben Einwohner und Patrioten hier zu Lande auffzumuntern dienen möchte / sich miteinander berathschlagt / vorgebracht / vernommen: Jst endlich / nach der Sachen reiffen Erwegung / damit das Kriegsvolck zur See / bey gegenwärtiger Zeits-Gelegenheit je mehr und mehr zu Diensten deß lieben Vatterlandes möge angefrischt und muthig gemacht werden / für gut befunden / beschlossen und bestättiget worden / soll auch solchem nach von nun an den respective Admiralitäts-Collegien zugeschrieben / und zu seiner Zeit auff der Flott deß Staats außgeruffen und kund gemacht werden / daß alle die Jenigen / welche / wenn etwan beyderseits Flotten einander antreffen / oder sich zusammen schlagen sollten / einiges Engelländisches Kriegs-Schiff abordiren / entern und erobern sollten / nicht allein das eroberte Schiff / sondern auch die Stücke / das Tauwerck / die Ancker und alles / was darzu gehörig /

Anno 1665. Januar.

behalten sollen; Darbeneben sollen die / welche der Engelländer vornehmstes Admiral-Schiff an Boort legen / entern und erobern möchten / wie vor gesagt / ohne das eroberte Schiff / und ohne das / was demselben zugehörig / noch / als zu einer Belohnung ihrer Tapferkeit / funfftzigtausend Carols-Gülden / für das andere Admiral-Schiff / wann es auff vorbeschriebene Weise solte erobert werden / dreissigtausend Carols-Gülden / für ein jegliches Schiff der andern obersten Befelchshabern / zwantzigtausend Carols-Gülden / für alle andere Kriegs-Schiffe / worauff gemeine Capitaine commandiren / für ein jegliches / wann es mit 40. und mehr Stücken versehen ist / zehentausend / und für ein jedweders Kriegs-Schiff von geringerer Ladung (Kitsen und Jagt-Schiffe darunter nicht begriffen) sechstausend Carols-Gülden zu geniessen haben. Uber das soll der jenige / welcher mit gutem Muth streittender Hand die Flagge oben von dem obersten Admiral-Schiff wird abnehmen / dafür zur Belohnung haben zweytausend Reichsthaler / oder fünfftausend Carols-Gülden; Für die Flaggen von den andern Admiralen / tausend Reichsthaler / oder zweytausend und fünffhundert Gülden; Für die Flaggen von den vordersten Stangen / fünffhundert Reichsthaler / oder zwölffhundert und funfftzig Gülden; Für die Flagge von dem Mittel-Mast / dreyhundert Reichsthaler / oder siebenhundert und funfftzig Gülden; Für die hinderste Flagge / hundert Reichsthaler / oder zweyhundert und funfftzig Gülden / welche alle auffgesetzte Geld-Verehrungen gantz / und ohne eintzige Abkürtzung / den jenigen / so würcklich und in der That obvermeldte Schiffe werden erobert / oder eine solche Flagge davon abgenommen haben / sollen außgezahlt / und im geringsten nichts davon / etwan für das Recht deß Lands / deß Admirals / oder einiger anderer Haupt-Officirer / wann sie nicht würcklich darzu geholffen haben / abgezogen werden / wenn auch schon solche Schiffe / nachdem sie also würcklich erobert worden / möchten sincken / oder anderwärts untergehen / und solcher Gestalt nicht würcklich in die Häven hier zu Lande auffgebracht werden. Deßgleichen soll auch / was anlangt die hinweggenommene Schiffe / und darzugehö-

gehörigen Beuthen / von denen jetziger Zeit bey den Admiralitäts-Collegien üblichen Gerechtsamen / die bey dem Obersten Admiral stehen / abgestanden werden / so / daß dieselbigen Beuthen alle mit-einander denen / so sie erobert / zum besten überlassen sind / und hiermit überlassen werden. Und damit auch alle liebe Einwohner und Patrioten hier zu Lande mögen angefrischt werden / für sich selbst Kriegs-Schiffe außzurüsten / und dem Vatterland damit zu dienen / und den Feinden dieses Staats Abbruch zuthun; Ist ferner beschlossen und bestättiget worden / massen hiermit bestättiget wird / daß alle die Jenigen / welche sich mit einigen zum Krieg außgerüsteten Schiffen unter deß Lands Flott stellen / sich deßwegen bey dem Admiral oder Ober-Haupt solcher Flotte angeben / und unter der Flagge fahren werden / ohne die eroberte Schiffe / abgenommene Flaggen / und sonsten / zu einer Belohnung für ihre Affection / Treue und Hertzhafftigkeit / über jeglichen Vorfall / noch eins so viel / als was für deß Lands Kriegs-Schiffe hieroben geordnet worden / empfahen sollen. Ferner sollen die jenigen / welche ein und anders Kriegs-Schiff von der Flotte dieses Staats / und vornehmlich ein Haupt-Schiff / da es in Gefahr stünde / hertzhafft und männlich entsetzen werden / gleicher Weise dafür eine merckliche Belohnung zu geniessen haben / welche Ihre Hoch-Mögend. nach Proportion ihres geleisteten Diensts zuvermehren wissen werden / so wie sichs / vermög der Officirer so mit darbey / daran / und der Gegend gewesen / ihres Zeugnüsses wird gebühren wollen. Und im Fall zu einiger Zeit (welches jedoch Gott gnädiglich verhüten wolle!) einige Schiffe von deß Lands Flotte durch den Feind sollten erobert werden / so sollen die / welche dieselbigen erretten und wieder wegnehmen werden / dafür eben noch die Helffte von dem / was hieroben von den Engelländischen Kriegs-Schiffen / wenn sie würden erobert werden / weitläufftiger gemeldet worden / ausser und ohne die volle Verehrung zur Belohnung haben / welche ihnen gleichfalls soll gegeben werden / wofern sie den Uberwinder selbst sollten mit wegnehmen.

Anno 1665. Januar.

Hingegen ist auch zu mehrer Auffmunterung der tapfferen Helden

Anno 1665. Ianuar.

Helden und zum Schröcken der Kleinmüthigen verordnet und statuirt wordē/gleichwie hiermit verordnet und statuirt wird/daß alle diejenigen/welche einiges Kriegs-Schiff dieses Staats an die Engelländer übergeben sollten / sie mögen seyn Haupt gemeine Capitäne oder andere Officirer/denen nach Absterben oder wegen anderer Ungelegenheit besagter Capitänen/das Com̃ando über das Schiff anbefohlen worden / deßwegen von dem Schiffs-Kriegs-Rath und allen andern Richtern sollen ohne alle Gnad und Verschonung mit dem Tod gestrafft werden. Deßgleichen sollen auch alle hohe oder nidere Officirer/die mit ihren unterhabenden Schiffen/wider Vermuthen von der Flagge / ohne Verwilligung oder Befehl deß Admirals oder Ober-Haupts bey der Flotte/ablauffen möchten/deßwegen/ohn einiges Verschonen mit dem Tod gestrafft werden. Ferner sollen die respective Admiralitäts Collegien bey Abfertigung obgedachten Außschreibens befehlicht werden / wie ihnen dann hiermit anbefohlen wird/ alles/ was hieroben steht / ihren respective unterhabenden Officirern alsobald kund zu thun/ mit Order und Befehl / daß sie solches/ umb das Bootsvolck dadurch anzufrischen/an Ort und Enden/wo sichs gebührt/ auffs beste außbringen und gemein machen sollen. Weiters soll auch dem Admiral über die Flotte ja wol außdrücklich aufferlegt werden/ massen ihm mit diesem aufferlegt wird/gute und genaue Auffsicht auf einen jeglichen/ wie er sich verhalte/ zu haben / und deßwegen vor angehender Schlacht einige erfahrne Personen auf die Jagten/Gallioten und anderes Fahrzeug/daß sie alle Particularitäten Haarklein in acht nehmen / und von allem / bey ihrem Eyd / gut Zeugnüß geben sollen / zusetzen und zubestellen / auch / da einiger Mangel oder Fehler sich eräugnen sollte/den Kriegs-Rath deßwegen anzuspañen/und alsobald noch in der See/Kraft deß Articuls-Briefs/und dieser nähern Disposition oder Verordnung/dz Urtheil zu fällen/ und solches auf der Stund zu exequiren/uñ exequiren zulassen/sondern solches/umb einigerley Ursach willen/aufzuschiebē/ oder biß auf seine Wiederkunfft hier zu Lande zu verzögern / bey Straf/daß er deßwegen selbst bey der hohen Regierung/nach deren

Gut-

Gutbefinden / solle angesehen werden. Noch ferner soll dem Admiral bey der Flotte / deßgleichen auch allen andern Haupt-Officirern bey den respective Schwadronen eine genugsame schrifftliche Vollmacht / daß sie / wofern ihre respective Schiffe einigen Stoß oder ander Unglück leiden sollten / mögen herüber auf ein anderes Schiff von der Flotte oder von ihrer Schwadron / so wie sie es werden rathsam erachten / gehen / eingehändiget / und darinnen den Capitänen und andern Officirern / Soldaten / und Matrosen auff sölchen Schiffen auferlegt und anbefohlen werden / alle sölche Häupter / wenn sie auf ihre Schiffe kommen / nicht allein in Qualität als Häupter über die Flotte oder Schwadron / sondern auch auff solche Zeit als Capitäne und Befehlshabere auf solchen ihren Schiffen zu respectiren und ihnen zu gehorsamen / ohn einiges Widersetzen oder Gegensprechen. Von dieser Resolution soll durch Ihre Hoch-Mög. Ordinari Drucker eine gute Anzahl Exemplarien gedruckt werden / damit man sich derselben allenthalben an gehörigen Orten und Enden bedienen könne. War unterschrieben: Anno 1665. Ianuar.

Drunter stund: Dieses kompt überein mit obigem Register.

J. v. Reigersperg.

vt

N. Reusch.

PUBLICATION.

Die General Staten der Vereinigten Niderlande entbiethen allen denen / so dieses werden sehen / oder lesen hören / ihren Gruß. Thun zu wissen; Demnach der König von Groß-Britannien / als welcher in den bey ihm / oder seinen Unterthanen / diesem Staat / und dessen lieben Einwohnern einige Zeit hero / so wol inn- als ausser-

Anno 1665. Januar. halb Europa / erwiesenen Feindseligkeiten noch immer fortfährt / unter andern viel Schiffe / so hier zu Land nach Hauß gehören / in See hinweg nehmen / deßgleichen in Engelland anhalten / und alldar verkauffen lassen: So haben wir / in Ansehung / daß obgedachte Schiffe ohn einziges von dieser Seyt vorhergegangenes / und an oder wider die Engelländer veribtes oder gepflogenes Unrecht oder Gewalt / auch ohne vorhergegangene proclamation oder Kriegs-Ankündigung / und bloß allein betrieglicher Weise / in der See hinweg genommen / oder in Engelland / wie gesagt / angehalten worden / für gut befunden / uns zuerklären / daß den lieben Einwohnern dieser Lande solle vorbehalten seyn / massen ihnen hier mit diesem vorbehalten wird das Recht sich zurächen zu allen Zeiten und allenthalben / wo sie solcher Schiffe wieder werden können mächtig werden / umb sie wiederumb an sich / als an die alten und rechte Eigener / zu bringen. Hiervon soll nebenst der Publicirung dessen / so hier zu Lande zu thun / auch den benachbarten Königen / Fürsten und Potentaten / als dieses Staats Freunden und Bundsgenossen Nachricht zugeschickt werden / damit sie ihre Unterthanen / Schaden zuverhüten / deßwegen warnen können.

Geschehen im Haag den 17. Januarii 1665.

J. von Gent / vt.

Auff Verordnung Hochgedachter
Herrn General Staaten.

N. Reusch.

Zum

Marckt / getragen / und in des Hochlöbl. Ertz-Hauses von Oester-

SER.mo PP INCIPI CAROLO IOSEPHO
ARCHIDUCI AUSTRIÆ &c:

Zum Beschluß dieses gegenwärtigen Eilfften Theils sind noch hinzu zu thun unterschiedliche Fälle / so sich auff unterschiedliche Veranlassungen hin und wieder zugetragen / dahin denn zu rechnen verschiedene Anno 1664.

Todts-Fälle /

So sich in dem 1664. Jahr begeben.

I.

Unter diese ist vornemlich mit Trauren zu zehlen die Weyland zarte und Lust-volle Blum von Oesterreich / Ertz-Hertzog Carl Joseph / der Röm. Keyserl. Majest. jüngster und noch eintziger Herr Bruder / welcher den 6/16. **Jenner** / nach lang außgestandener Schwachheit / endlich doch / zu Lintz / die Schuld der Natur bezahlen / und den Weg alles Fleisches gehen muste / womit denn unterschiedliche Geistliche hohe Ehren-Aempter / als deß Ritterlichen Teutschen Ordens Groß-Meisterthumb salupt den Bißthümbern Passau / Breßlau und Olmütz erlediget wurden. Der entseelte Cörper ward nachgehends von hier auf der Donau nach Wien geführet auff einem Schiff / so gantz schwartz angestrichen / und mit 12. schwartz Taffeten Fahnen behenckt war. Als den 11/21. Febr. dasselbige deß Abends umb 5. Uhr zu Wien anlangte / ward der Hoch-Ertzfürstl. Leichnam in eine Sänfte gelegt / und von dem Wasser mit einem schönen Gefolg deß in Wien anwesenden Adels / etwan 65. in der Zahl / nach St. Stephans Kirchen geführt / daselbst auß der Sänfte genommen / so dann von 24. Herren / denen die übrigen zu Fuß folgten / unter welchen in dem ersten Glied gienge / Herr Graf von Schwartzenberg in der Mitte / zur Rechten / Herr Graf von Rothal / und zur Lincken der verstorbenen Hoch-Ertzfürstl. Durchl. gewester Obr. Hofmeister / Herr Graf von Rabata / zu den Herren Capuccinern auff dem neuen Marckt / getragen / und in deß Hochlöbl. Ertz-Hauses von Oester-

Anno 1664. reich Begräbnüß beygesetzt: Bey welchem traurigen Einzug die gantze Wienerische Burgerschafft / in 8. Compagnien / jede 300. Mann starck / vom Schotten-Thor biß zu St. Stephan / und von dar biß zu dem Capucciner-Closter / im Gewehr auffwarteten / deren Spiele / wie auch alle Officierer / mit schwartzem Tuch bekleidet waren.

II.

Deßgleichen segnete auch diesen Monat diese Welt die junge Hertzogin von Savoyen / Sr. Hoheit deß regierenden Hertzogs von Savoyen Fr. Gemahlin.

III.

Noch eine vornehme Frau zu Noivel / unweit Brüssel / welche zweymal begraben ward / und das daher: Es war sonst diese Frau / von 36. Jahren her / mit der hinfallenden Seuche so sehr behafftet gewesen / daß sie dieselbige ins gemein wol 25. mahl nacheinander gehabt / weßwegen sie allzeit ein Kammer-Mägden umb sich hatte. Als sie aber anitzo durch Hülff wieder in etwas davon befreyet worden / liß sie das Kammer-Mägden / auff dessen inständiges Anhalten / ihre Freunde auff einige Tage besuchen. Indessen wird sie von voriger Seuche abermahls hart angegrieffen / daß alle / so zu ihr kamen / nicht anders meinten / als wäre sie todt / liessen sie auch in einen Sarg legen / und nach dreyen Tagen begraben. Bald darauff stellte sich das verreyste Kammer-Mägden wieder ein / welches umb der Frauen heimliche Kranckheit Wissenschafft hatte: Als es nun hörte / daß die Frau schon begraben / hielt es inständig an / man möchte ihr doch das Grab weisen / und wieder öffnen. Es ward ihm damit gewillfahrt / und die Frau zwar noch im Leben / aber an beyden Händen sehr verletzt befunden; Doch starb sie wenige Tage hernach eines seligen Todes.

IV.

Den 5/15. dieses muste der Aly-Bassa / der Türcken itziger Zeit vornehmstes und erfahrnestes Kriegs-Haupt / dieses Zeitliche verlassen / und starb zu Ofen / im 80. Jahr seines Alters / eines natürlichen Todes.

Anno 1664.

V.

Im Februar. schiede auß diesem Elend der unter den Reformirten berühmte Theologus Moses Amyraldus / zu Somür in Franckreich / welcher durch Predigen / Profitiren und Bücher-Schreiben sich sehr bekannt gemacht.

VI.

Im Märtzen / Herr Graf Johann Oxenstirn / am Schlag auff seinen Gütern in Schweden.

VII.

Auß Basel ward diesen Monat März berichtet / daß der auß Dännemarck / wegen seiner wider das Königl. Hauß vorgehabten und überzeugten Verrätherey / flüchtige Graf Corvitz von Uhlefeld / gewesener Dänische Reichs-Hofmeister / sich mit 4. Söhnen allda unbekannter Weise auffgehalten hätte. Als er nun erkannt worden / hätten sich seine Kinder nach Losanna begeben / er aber hätte / wegen Unpäßlichkeit und Menge der Läuse / die ihn fast gefressen / nicht so eylfertig so weit reysen können / jedoch sich nacher Riehen / eine halbe Stund von dar / geflüchtet / und weiln er auch daselbst nicht allzusicher zu seyn vermeynt gehabt / hätte er vollends nach Neuburg / so ein Oesterreichisch Stättlein / fliehen wollen / solches aber nicht erlangen können / sondern wäre einen Mußqueten-Schuß davon / auff dem Rhein / in einem kleinen Kahn gestorben / hernach von den München zu Neuburg / weil er viel Kleinodien bey sich gehabt / angenommen / begraben / ihm Seel-Messen gehalten / und sein Grab geweyhet worden.

VIII.

Im April schiede von dieser Welt ab der Bischoff von Cleremont in Franckreich / ein Herr von 65. Jahren / so seinem Ampte in die 13. Jahr wol vorgestanden / massen ihm nachgerühmet wird / daß er fleissige Auffsicht über sein Geistliches Gebieth biß in das Gebürg gehalten / eine gute Schuel gestifftet / und solcher / weil er seine Grabstatt allda erkohren / sein halbes Vermögen vermacht gehabt.

Anno 1664. IX.

In Schweden der Reichs-Rath Bosse.

X.

Im Haag der Herr Boreel / General-Aufseher über die Müntz in der Provintz Holland / und ein Bruder deß in Franckreich befindlichen Herrn Abgesandtens.

XI.

In Irland zu Dublin der Graf von Kildare.

XII.

In Engelland der Bischoff von Jorck.

XIII.

Und über die bey dem Serinischen Einfall in Türckeyen gebliebene und bereits oben unter denselben Geschichten erwähnte Stands-Personen und hohe Officirer / Herr Wilhelm Ferdinand Fauber von Randeck / Teutscher Ordens-Ritter / auß der Baley Elsaß / unter deß Löbl. Gräfl. Collegii in Schwaben Regiment gewesener Hauptmann ; welcher den 6/16. dieses im Läger bey Tschackathurn Todes verbliche.

XIV.

Was die folgende beyde Monaten über für ruhmwürdige Officirer vor Canischa und Neu-Serinwar die Todes-Straß wandern müssen / davon ist schon oben unter selbigen Geschichten Meldung geschehen : Diesen ist noch beyzurechnen die Hertzogin von Nemeurs / Fr. Elisabeth von Vendosme / welche im 50. Jahr ihres Alters in Franckreich an den Kinder-Pocken das Leben enden müsste.

XV.

Der Herr Graf von Oldenburg.

XVI.

Der Freyherr von Rechenberg / dessen Leichbegängnuß den 2. Junij in Dreßden mit grossem Gepräng vollzogen ward.

XVII.

Herr Ernst / der fünffte dieses Namens / Graf von Isenburg / und ältester Ritter deß Güldenen Vlisses / im 80. Jahr seines Alters /

ters / nachdem er ein gantzes Jahr gekrancket / und sonst in vielen Kriegs-Aemtern sich ritterlich gehalten hatte. Anno 1664.

XVIII.

Herr Heinrich von Lothringen / Hertzog von Guise und Pair in Franckreich / welcher / wegen seiner vortrefflichen Gaben an dem Frantzösischen Hof sehr betrauret ward.

XIX.

Der grosse Staats-Minister und Cantzler in Schottland / Herr William / Graf von Glencairne / mit grossem Betrübnuß deß Engelländischen Hofs / sintemahlen derselbige sich jederzeit zu Sr. Majest. und deß Reichs Diensten fertig erwiesen / zur Zeit deß Cromwels viel erduldet / und seint deß Königs Wiedereinsetzung gegen die Widerspänstige grosse Arbeit angewendet hatte.

XX.

Zu Rom hatte der Prälat Salvetti sich in Liebs-Sachen etwas zu viel übernommen / und ihm dahero eine gefährliche Kranckheit verursacht: Diese nun ein wenig zu lindern / und die Tods-Gedancken / weil ihm wollte fast bange werden / zu vertreiben / hieß er ihm einen Verschnittenen und drey Instrumentisten vor das Bette bringen / die mussten dem Krancken so lang lieblich auffspielen / biß ihm der Geist außfuhr.

XXI.

Im Julio / und zwar den 11/21. segnete diese Welt / zu Ober-Limbach in Steyermarck / Herr Johann Heinrich von Epp / Teutschen Ordens-Ritter und Hauß-Commenthur zu Mühlheim in der Baley Westphalen / unter deß Löbl. Teutschen Ordens Compagnie zu Pferd gewester Leutenant.

XXII.

Diesem folgte den 13/23. dieses allhier nach / Herr Philipp Freyherr von Wassenaer / auch Teutscher Ordens-Ritter / und zwar auß der Baley Francken.

XXIII.

Ohne die / so in dem harten Haupt-Treffen bey St. Gotthard / deß

Anno 1664. deßgleichen bey dem Susischen Feldzug ihr Leben für die Christenheit ritterlich dargesetzt/blieb allein von mehr wolermeldtem Teutschen Ritter-Orden in besagtem Haupt-Treffen/Hr. Frantz Heinrich/Freyherr von Kerkem/Teutschen Ordens-Ritter auß der Baley Biessen / und gewesener Rittmeister bey deß Löbl. Ordens Compagnie.

XXIV.

Herr Philipp Wilhelm von Lindau/

XXV.

Herr Frantz Ignatius/ Freyherr von Leibelfing/ und

XXVI.

Herr Wolff Christoff Adolph von Drandorff/alle drey Teutsche Ordens-Ritter / auß dem Meisterthumb und Baley Francken / unter deß Löbl. Teutschen Ordens-Compagnie zu Fuß gewesene Hauptmann/Leutenant und Fändrich.

XXVII.

Zu Rom gieng den 21 / 31. August mit Tod ab der Pater Gaswin Nichel / der Jesuitten gewesener General. Deß andern Tags ward sein Leichnam in die Jesuitter Kirch getragen / und dabey ein treffliches Gepräng / in Gegenwart deß Herren Cardinals Pallavicini und anderer Geistlichen / gehalten/an deß Verstorbenen Stelle aber noch selbigen Tags der Pater Gio Paulo Oliva/ so schon 2. Jahr General Vicarius gewesen/angenommen.

XXVIII.

Den 27. Octobr. (6. Novemb.) deß Abends zwischen 6. und 7. Uhr in Wien/ der Röm. Keyserl. auch zu Ungarn und Böhmen Königl. Majest. würcklicher Hof-Kriegs-Rath/ Kämmerer und General Feld-Wachtmeister zu Roß und Fuß / wie auch der Königl. Ungarischen Gräntz-Vestung Comorren in Nieder-Ungarn bestellter Obrister/ Herr Adolph Ehrenreich/ Graf von Buchheim / Freyherr auff Rabs und Krumpach / Herr zu Göllersdorff und Mühlburg / und Oberster Erb-Truchsäß in Oesterreich ob und unter der Enß/ dessen Stell mit dem Herrn General Feldmarschall von Suses besetzt ward.

XXIX.

Anno 1664. Ihm folgte bald nach der Herr Obr. Raypach / und an seine statt kam der Herr Obrist Schmid.

XXX.

Deßgleichen ward auch durch den zeitlichen Tod auß der Zahl der Sterblichen gerissen / der Herr General Wachtmeister Lucas von Spick / und sein Regiment von der Röm. Keyserl. Majest. dem Obr. Lieut. Leslie / die Gen. Wachtmeisterey-Stell aber dem Herrn Marggrafen Pio Allergnädigst verliehen. Hierauff folgen

Merckwürdige Mord- und Schand-Thaten / und deren Bestraffung.

I.

Zu Eingang dieses nunmehr zuruck gelegten 1664. Jahrs tobete der böse Feind in der Bütteley zu Güstrow so gewaltig / daß er eine wegen Hexerey gefangene Frau zu todt marterte. Er ließ sich in abscheulicher Gestalt sehen / bald spiehe er klare Funcken auß / bald hatte er Augen / wie blau Feuer / bald machte er alle Thüren auff / wie vest sie auch verschlossen waren.

II.

Den 7ten Jenner deß Nachts / ward zu Londen in Engelland ein wolbekannter Kauffmann / mit Nahmen Franciscus Tryon / in seinem Hauß auff seinem Lager / im Schlaff / durch vermummte Personen überfallen / und ihm hundert tausend Gülden an Geld / neben noch unterschiedlichen Kleinodien / hinweg getragen. Der Beraubte ruffte hierauff alsbald die Nachbarn / auß einem Fenster / umb Hülff an / die ungesaumt zulieffen. Der Altermann Allen / so mit darbey war / kriegte Argwohn auff eine Person von nicht geringem Ansehen / Obrister Turner genannt / und als man auff diesen blossen Argwohn der Sach ferner nachforschte / brach es herauß / und ward gedachter Turner mit seiner Frau und gantzem Hauß gefangen genommen / und / wiewol er anfänglich alles leu-

Anno 1664. gnete/durch Zeugen überführt/daß er es gestehen muste; Worauf er nachgehends den 21/31. dieses in der Lime-Straß auffgehenckt ward.

III.

Nach Eingang deß Märtzens wurde die Schwedische Post/ sampt denen bey sich habenden Leuten/ von 5. Reuttern/ eine starcke halbe Meil von Hamburg/deßgleichen auch dem Braunschweigischen Bothen/ nebenst etlichen bey ihm gewesenen Personen/ 2. Meilen von Lüneburg/ widerfahren/angefallen/ und so wol jenem als diesem/ alle Brieffe/ auch was sie sonst an Geld und anderm hatten/genommen. Wenige Tage hernach wurden aber diese 5. Gesellen/eine Meil von Magdeburg/eben als sie zu Tisch sitzen wolten/ überfallen/ einer davon/ als er nach seinem Gewehr griff/ alsbald erschossen/ die andern aber sampt allen bey sich habenden Sachen in Hafften genommen.

IV.

Zu Parma ward der Frantzösische Graf von Fevillade/ bey nächtlicher Weile/ von einigen Nacht-Raaben/ auff offener Gassen angegriffen/und in einer Hand und Arm verletzt. Der Hertzog daselbst ließ gleich sobald die Pforten schliessen/ und die Thäter suchen/ wovon ihrer drey unverzüglich zum Tod/ die andern aber/ auff Begehren gedachtes Grafens/ auff die Galleren verdampt wurden.

V.

Zu Paris ward im April ein Schreiber offenbahr/ welcher die Geheimnüsse deß Reichs den Außländischen Abgesandten/ umb Geld/ auß Geitz/ kund gethan/ und den Ziffer-Schlüssel alle Monat für 20. Pistoletten verkaufft hatte/sonderlich dem Spanischen Abgesandten/ wofür er/ weil er die Sach nicht leugnen konnte/am Galgen büssen musste.

VI.

Der Venedigische Capitän über die Galeazzen Barbaro hatte einen Schreiber/der sich Paulini nannte: Dieser gebrauchte sich in einem Schreiben an seiner Freunde einen zu Venedig ungebühr-

licher

licher Worte von den vornehmsten Häuptern bey der Flotte; Sol- Anno
ches aber kam dem General wunderlicher Weise in die Hände: 1664.
Denn das Post-Schiff/ worauff die Brieffe waren/ ward durch Ungewitter an Strand geworffen/ und durch zwey andere Schiffe auß der Flotte kaum noch gerettet. Als der General deß Schreibens Inhalt vernommen/entrüstete er sich dermassen darüber/daß er dem Thäter/ als der eigene Hand nicht leugnen konnte / mehr nicht/als nur 2. Stunden / umb sich zum Tod zubereiten/ vergönnete/ und nach dieser kurtzen Frist/andern Verleumbdern zum Exempel/in das Meer werffen liesse.

VII.

Zu Antorff satzte sich ein Taglöhner in ein Wirtshauß in der Börse-Straß und thät eine Zech ; Als er aber hernach mit dem Wirth/der Zahlung halben/in Streit gerieth/ schnitt er demselben mit dem Messer in den Bauch/ daß die Därme häuffig herauß lieffen/und der Verwundte alsobald seinen Geist auffgab. Es wurden zwar die Thor bald darauff gesperrt / man konnte aber doch deß Thäters nicht habhafft werden.

VIII.

Nicht weit von hier / und in dieser Gegend herumb trug sichs zu/daß eine reysende Person von Cortryck mit einem Hunde in ein Wirthshauß einkehrte. Als nun dieser Reysende deß Abends in eine Kammer gewiesen ward / schnauperte und sprang der Hund ohn Unterlaß auff die Bettstatt / wo er schlaffen solte/ welches ihn verwunderte/daß er ein- und andermahl nachsah/ was doch allda vorhanden seyn möchte / da er dann / nach Auffhebung der Betthe und eines Betth-Brets/befand/daß zween todte Cörper darunter lagen/worüber er sich zwar sehr entsatzte/doch zugleich entschlosse/ die Kammer zuzuschliessen / und so viel müglich zu verhindern/ daß niemand zu ihm käme. Wie die im Hause solches merckten / wolten sie in die Kammer; Der Reysende aber drohete/den ersten/der hineinkommen würde/ zu durchschiessen. Der Wirth wagte es auff diesen Trotz / lieff mit den Seinigen die Thür auff / und tratt in die Kammer ein / dessen dann der Reysende nicht fehlte / sondern schoß

Anno 1664. ihn gleich durch den Kopf. Hierüber entstund ein grosser Lärmen/ so/ daß auch die Gerichts-Diener darzu kamen/ und den Reysenden/ als einen Mörder/ angriffen/ der dann gar willig mitgieng/ und allein darumb bath/ daß man die Einwohner deß Hauses zugleich mitnehmen wolte/ im übrigen würden sie schon finden/ was unter dem Betth verborgen läge. Hierauff wurden sie sämptlich hingeführt/ der Reysende jedoch bald/ nach angestellter Verhör/ wieder auff freyen Fuß gestellt/ die andern aber im Gefängnüß behalten/ damit sie mit ehestem zur verdienten Straff möchten gezogen werden.

IX.

Zu Gent war ein Jud/ Namens Adrian/ etwan von 30. Jahren/ einem Tuchhändler etwas Geld zu zahlen schuldig. Als er nun einsmahls demselbigen in diesem Monat auff der Gassen begegnete/ redte er ihn hertzhafft an deß ohngefehrlichen Inhalts: Ich hab euch gesucht/ daß ich euch bezahlen wolte; Geht doch mit mir in mein Hauß/ und empfahet das Geld. Wie sie aber miteinander dahin kamen/ bezahlte der Jud den Tuchhändler mit einem Hammer und vielen Stichen dermassen scharpf/ daß ihm die Seel drüber außgieng. Und hieran war es nicht genug/ sondern der durchteuffelte Jud lieff noch in deß Tuchhändlers Hauß/ und bezahlte daselbst erstlich die Magd/ hernach das Kind/ und letztlich die Frau mit gleicher eyserner Müntz/ und trug auff den Abend alle köstliche Ringe und andere Sachen davon. Wie aber der gerechte GOtt nichts ungestrafft läst; Also ward der Mörder gleich deß andern Tags hernach verrathen durch seine mit Blut besprützte Schuh/ die er einem Schuhflicker verkauffte/ und darauff vest gesetzt/ da denn noch dieses herauß kam/ daß eben er der jenige Mörder wäre/ der im Jahr 1653. den Herrn Frantz Danielis/ neben seiner Hauß-Magd/ umb das Leben gebracht hätte. Derohalben ward er den folgenden Monat May vom Leben zum Todt verurtheilet/ ihm sein Mord-Hammer und Messer umb den Halß gethan/ auf einer Horde auf den Freytags-Marckt geschleppt/ daselbst auf einem Gerüst auf ein Quer-Creutz gebunden/ sechsmahl mit gliendẽn Zan-

Zangen gezwickt/hernach geradbrecht/ dem im Feuer geschmeucht/ Anno
biß er vollends todt war/und endlich bey dem Galgen auf das Rad 1664.
begraben.

X.

Nicht besser machte es ein Christ und Bürger in dieser Statt/ welcher ihm etliche Ehlen Tuch abschneiden ließ/ mit dem Versprechen / daß er Geld holen / und bald wieder daseyn wolte; An statt der Bezahlung aber fiel dieser böse Mensch den Verkauffer in seinem eygenen Hauß mörderischer Weise an / und brachte ihn mit allen den Seinigen umb. Weßwegen er auch nachgehends neben dem Juden/wiewol etwas leidentlicher / dafür büssen muste.

XI.

Gleiche Bezahlung gab eine Magd auß dem Nord-Quartier zu Amsterdam ihrer Wirthin : Denn als dieselbige von ihr das Herberg-Geld forderte / schlug die Magd die Wirthin mit einem Beyl zu todt / lieff darauff davon / und sprang / umb dem Hencker zuentgehen/in das Wasser; Sie ward aber noch erwischt/und deß Kopffs kürtzer gemacht.

XII.

Zu Londen trieb der leidige Satan eines Portugesischen Edelmanns Knecht dahin/daß er den 25. Aprill (5. May) seinen eigenen Herren/der an der Königin Hof Hof-Juncker war/mit einer Pistol erschosse / den Cörper hernach in eine Kist legte / für Kauffmanns Gut nach der Thems trug / und mit sampt der Kist in den Fluß warff. Als er aber deß andern Tags sich hinweg machen wollte/ und an ihm etliche Bluts-Zeichen zusehen waren/ wurd er in Hafft gezogen / die That weiter außzuforschen / und ihm seinen wolverdienten Mord-Lohn zu geben.

XIII.

Dieser Mord-Geist hatte zu dieser Zeit seine Wercke nicht nur allein in den unglaubigen Juden/und ungeübten Christen; sondern rieb sich auch so gar an solche Christen / die doch / vermög erlernter unterschiedlicher guten Wissenschafften / seine stärckste Gegenpart seyn sollen und können / in dem er die Juden zu Reusch-Lemberg in

Anno 1664. Polen im Monat May so kühn machte/ daß sie einen Christen gar hart und biß auff den Tod schlugen. Die Studenten daselbst / als sie dieses hörten/ hätten sich deß armen Menschens gern bald angenommen / wurden aber von den Herren Jesuiten für diesesmahl daran gehindert. Indessen droheten die Studenten den Juden hinwiederumb den Tod / wider welche sich die Juden mit Gewehren versahen/ nahmen auch noch darzu deß Feldherrens Potozky Heyducken zu Gehülffen an. Als es nun zum Schlagen kam/ halffen die Heyducken auff die Juden selbst schmeissen / und sie plündern / und machten es ärger als der Feind/ so daß derselben über 100. nidergelegt / und bey anderthalb hundert verwundet wurden. Hierüber hielt der Feldherr/ auff Königl. Befehl/ scharffe Nachfrag / und ließ dem Führer und vornehmsten von den Studenten den Kopf abschlagen/ und die andern meistentheils in Hafft nehmen; Diese aber hätten die Jesuiten gern wieder loß gemacht / und weil es mit Gewalt nicht angehen konnte / versuchten sie es auff einen andern Weg/ nämlich: Sie begruben den Enthaupteten als einen Märterer / in die Römische Kirch / unter den hohen Altar / von dannen hörte man/ unter währenden Messen / eine Stimme hervor schreyen: Weh / weh / weh dem Feldherrn / wegen meines unschuldigen Bluts! Dieses ward bald ruchtbar / und stund drauff / daß alle Juden das Land raumen sollten / wenn nicht ein armer Pfaff/ dem ein gut Geschenck lieber war / als seiner Brüder Ansehen / den Juden / die in grosser Angst stunden / und dißwegen Gebeth- oder Plerr-Täge hielten/ den Bossen verrahten hätte. Hierauff lieffen die Juden ungesäumt vor den Feldherren / und hielten / ihrer Gewohnheit nach/ ungestümmig bey demselben an/ daß er/ auch wider alles Protestiren und Einwenden der Bernhardiner-Münche deß Enthaupteten Grab-Gewölbe öffnen lassen möchte. Als dieses geschehen/ fand man einen lebendigen Manns-Kerle in einem rothen Röcklein im Sarge ligen / der gleich alsbald gestund / wie er wäre von den Geistlichen hierzu erkaufft worden / welche mit einem guten Verweiß musten verlieb nehmen / der vermeynte Todte aber ward ins Gefängniß gesetzt / und sollte / als ein neuer Wundermacher/

macher / auff künfftigem Reichs-Tag der Reichs-Versamblung vorgestellt werden. Anno 1664.

XIV.

Zu Paris ward den 6/16. Junij ein Zoll-Einnehmer zu Cresfpy/mit Namen Dumont/ welcher dabey Betriegerey gebraucht/ und falsche Rechnungen gemacht hatte / vor der Bastille auffgehenckt / ungeacht er alles / was er zur Ungebühr genommen/ vierfach bezahlen wollte.

XV.

Den 16/26. drauff traff das Unheil einen andern daselbst/ Lenny Angerion genannt / so eine Zeit her falsche Sigel gemacht hatte.

XVI.

Zu Schmalkalden in Francken kam im Augst-Monat deß Valtin Clemens/ Stahl-Schmids/ hinterlassene Wittib ein/ welche sich nun in die acht Jahre her auff der Gassen zwar auff das allerehrbarste zu stellen gewust/ im Hauß aber stäts die schändlichste Hurerey getrieben/ und in solcher 5. Kinder gezeuget / jedoch auch alle umbgebracht / und darzu derselben keines auß dem Hauß verscharret/ sondern entweder sie unter dem Beth-Stroh / darauff sie geschlaffen/ oder in Kasten und Kisten verwahret hatte. Nichts destoweniger kam dieses böse Thun wunderlich an Tag / und diese schandlose Mutter ward gesäckt/ unter den Galgen begraben/ und ihr ein eychener Pfahl durchs Hertz geschlagen. Sie hätte zwar auch zuvorhero / laut ergangenen Urtheils / sollen mit glüenden Zangen gezwickt werden ; Diese Straff aber ward ihr noch auß Gnaden nachgelassen.

XVII.

Zu obgedachtem Paris giengen im Monat September in einer Wochen 12. Mord-Thaten vor / darunter auch eines vornehmen Manns Sohn war / welcher / damit er ein wenig gezüchtiget würde / bey den Lipier zu St. Esley gesetzt worden / der ihn aber allzuscharpf züchtigte/ und gar erstach.

XVIII.

Anno 1664.

XVIII.

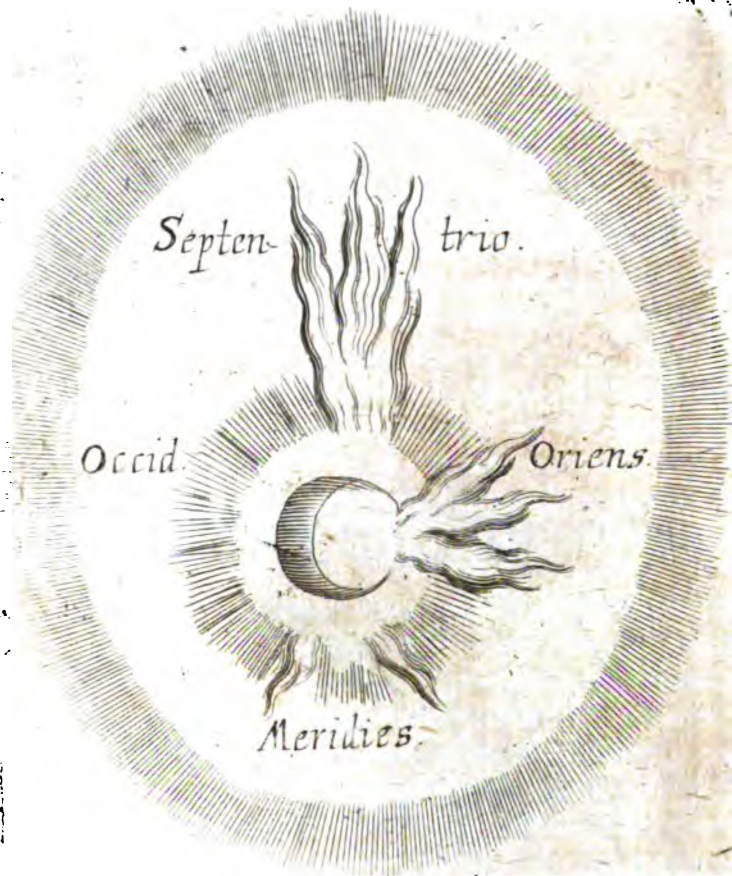
Ein Edelmann von Brie prügelte daselbst einen Parlaments Herren/deßwegen ward ihm/Krafft gefällten Urtheils/das Haupt abgeschlagen.

XIX.

Eben daselbst traff/den 1/11. Decemb. Nachts umb 10. Uhr/die Nachtwach bey dem Creutz du Tiroir etliche Edelleuthe an/so einige Leibwachen bey sich hatten / mit welchen sie von Worten zu Schlägen kam/so daß beyde Theile Feuer auff einander gaben/und in einer Vierthel Stund 14. todt und verwundet waren / worunter etliche vornehme Leute/so vorbey giengen.

XX.

Den 10/20. umb 2. Uhr gieng deß beruffenen Fouquets / gewesten Sur Intendantens / oder Obersten Auffsehers über die Königl. Finantzen und Gefälle durch das gantze Königreich / nun in das vierte Jahr gewährte Proceß/ zu mehr besagtem Paris zu Ende/von dessen Ursach bereits in dem vorhergehenden Siebenden Theile/auff der 444. Seyte Meldung geschehen. Dreyzehen Herren von der Justitz-Kammer verbannten ihn auff ewig / confiscirten seine Güter/und verdammten ihn zu hundert tausend Pfund Straff: Neun Herren erkandten ihn deß Todts würdig / und einer urtheilte / daß zu ewiger Gedächtnuß / und den andern Finantz-Meistern/so übel mit den Königl. Gefällen umbgiengen / zum Exempel/man sein Lust-Schloß Vaux schleiffen/selbige Wälder umhauen / und allen Bildern selbigen köstlichen Gebäus die Köpffe abschlagen sollte: Ein anderer wollte/daß er nur 5. Jahr auß dem Königreich sollte vertrieben bleiben: Der letzte satzte ihm eine Geld-Straff an. Er ward aber solchem nach in ewige Gefängnuß nacher Pignarole / auff die Gräntze gegen Savoyen zu / hinweg geführt: Seine Gemahlin konnte nicht erhalten / acht Tage bey ihm zu seyn/umb ihre Sachen in Richtigkeit zubringen/sondern kriegte Ordre vom Hof/ nach Montfaucon/in das Burbonische Gebieth/ zu gehen / deßgleichen der Herr Fouquet / so bißher Königl. Stallmeister gewesen; Seine Mutter sollte sich nach Port Royal/allda


Septen- trio.
Occid.
Oriens.
Meridies.

sie eine Tochter im Closter hatte/ begeben; Der Graf von Charost ward auff sein Gut zu Ansigni / und der Herr Bailly / General Advocat im grossen Rath / auff die Gräntz bey Schampanien verwiesen. Einen solchen Lohn nahm ungetreue Ampts-Verwaltung. Anno 1664.

Allerhand Wunder-Geschichte und Zeichen/

So sich in dem 1664. Jahr / am Himmel / in der Lufft und auff der Erden begeben.

I.

Gleich zu Anfang dieses Jahrs liß sich zu Grätz in der Steyermarck/ den 2. Januarii ein erschröcklicher Comet-Stern / in Gestalt eines halben Monds / gleich wie die Türcken in ihren Fahnen führen (dessen Abriß in Kupffer hierbey geht) das erstemahl / und hernach den 17. dieses zu Rackelsburg und Tschakathurn sehen/ er gieng auff nach Mitternacht/ und stund biß gegen den Tag / war in der Farb wie ein ander Stern/ und kehrte den Schweiff gegen Croaten zu.

II.

Den 15/25. dieses sahe der Pharrherr zu Woveranau in Ober-Ungarn / und neben ihm noch etliche Personen / nach dem Untergang der Sonnen / gegen Nidergang / einen blutigen Degen oder Schwerdt am Himmel / am End aber deß gemeldten Schwerdts ein doppeltes bluttiges Creutz / welches wie auch den Degen eine feurige Cron umbgab: Gegen der Türcken Seiten zu / neben der Cron / stund ein grausamer Drach / und auff der Teutschen Seyten ein Löw / über welche / indem sie gegen einander hinzunaheten/ urplötzlich ein schwartzes Wölcklein kam / so die gemeldte Zeichen verdeckte/ daß man nichts mehr davon sehen konnte.

III.

Noch ein erschröcklichers Wunder-Zeichen ward den 18/28. dieses/ in Crain ohnfern von Ober-Laibach der Haupt-Statt selbigen Lands/ von 6. Capucinern und ihrem Provincial/ an der Son-

Anno 1664. nen wargenommen/dessen Gestalt auß beygehendem Kupfer-Abriess zuersehen / der eigentliche Verlauff aber auß nachgesetztem/ und von gedachten Herren Capucinern/deß andern Tags hernach/ als den 19/29. dieses/ von Heil. Creutz auß / abgelassenem Schreiben umständlich zuvernehmen/worinnen sie dieses melden:

Den 28. Jenner dieses lauffenden 1664. Jahrs / deß Morgens umb halber achte / als wir von Oberndorff bey Oberlaibach/ ein wenig hinauß kommen / und gegen Lohtsch zugangen / ist uns ein Mann in einem grauen Kleid begegnet/ (so dem Ansehen nach ein Burger) welcher uns mit dergleichen Worten angeredt/ (dann wir seynd von der Sonnen/ dieselbe auf der lincken Seiten habend/ er aber gegen der Sonnen gangen/) sehet/ sehet meine Patres, wie ist heut die Sonne so artlich / darauff wir zuruck auff die Sonne unsere Augen gewendet und gesehen / daß sie gantz bleich / ohne allen Schein oder Stralen/und oberhalb auff der Seiten in Forma, wie es allda zu sehen. Dessen haben wir uns zum höchsten verwundert/und miteinander conferirt, was doch die Ursache dieses seltzamen Außsehens der Sonnen seyn müste / als wir nun ein wenig unsern Discurß deßhalben untereinander verbracht/uñ wieder zuruck in die Sonne gesehen / ist darinnen (Num. 1.) bey dem Buchstaben E. ein langer magerer Mann / anzuschauen gewesen. Gegen diesem ist unter dem B. ein kleiner Mann / und mit ihm zween andere/ so aber noch kleiner gewesen / in die Sonne gangen. Diese alle drey seynd dem zu End der Sonnen stehenden langen Mann zugangen / worauff er gewichen / sie aber seynd ihme gegen A. starck nachgangen / und daselbsten alle verschwunden. Gleich darauff ist (Num. 2.) ein Trouppen Fußvölcker bey B. in die Sonne marschirt/worunter ein langer und schwartzer Mann gewesen/ diese seynd durch die Sonne fortgangen / nachgehends aber zwischen A. und C. verschwunden. Bald darauff (Num. 3.) seynd 2. Kirchenthürn mit kleinen Kirchlein zu sehen gewesen / die grössest ist gestanden bey D. die kleinere bey F. so aber von ihren Stellen alsbald verschwunden / worauff (Num. 4.) plötzlich 2. erschröckliche schwartze Männer / mit sich führende ein grosse Menge Reuter/


1
2
B
3
Mer.
Orie.
Occi.
Sept.
F
D
4
5
A
C
A

ter / bey B. in die Sonne kommen / diese haben starck gegen sie ge- Anno
schossen / also / daß das Feuer davon können gesehen werden. Da 1664.
haben wir angefangen zu GOtt inbrünstiglich zu seufftzen / und Ihn umb Hülffe anzuruffen / seynd also ermeldte 2. Männer und Reutter mit Schiessen und Fechten gegen A. zugangen / und endlichen zwischen A. und C. verschwunden. Nach diesem und zu letzt ist (Num. 5.) ein grosser weisser Reutter mit einem grossen Ansehen in die Sonne geritten / welcher mit seiner Grösse fast oben an der Sonne angestossen/ihme folgte eine gantze Armee Reutter/daß davon die gantze Sonne schier angefüllet war/die haben viel grausamer als die vorigen / nach A. geschossen und gestritten / wobey wiederumb ein erschröckliches Feuer vom Schiessen gesehen worden / welches uns noch zu grössern Seufftzen und inbrünstigern Gebet bewegt hat. Letztlich seynd diese Völcker nach vielem Gefecht bey C. allgemach verschwunden. Auff der Seiten A. ist niemals einiger Widerstand / noch vielweniger einige Person zu sehen gewest / solches Marschiren und Gefecht hat eine gute Viertel-Stund gewähret / nachdem sich aber alles Obige verlohren / ist die Sonne in der Mitten blau/ und rund umb blutig worden/und bey anderthalb Stund ohne Glantz blieben/nach diesem hat sie erst angefangen ihre gewöhnliche Stralen von sich zu geben/ und ist allgemach oben an der Seiten völlig worden/und der halbe Mond oben an der Sonn verschwunden.

Dieses alles hab ich Pater Christophorus von Civitall, der PP. Capucciner in der Provintz Steyermarck Provincial/mit meinen Gesellen/ an bemeldtem Tag / warhafftig und deutlich gesehen/ also daß wir eines von dem andern / als die Fußgänger von den Reuttern / und ihren Pferden / genugsam unterscheiden können. Dessen ich dann auf Begehren / deß Herrn Lands-Hauptmanns in Crain/ schrifftlichen Bericht und Zeugniß gebe.

IV.

Eben diesen Tag deß morgends / ließ sich in Pommern auff dem Lande Usedom / eine Sonnen-Finsterniß / da dieselbe bald halb verfinstert war / fast biß an den Mittag sehen / welche die je-

Anno 1664. nigen / so mit Perspectiven und andern Astronomischen Instrumenten darnach sahen / für gar gewiß bekräfftigten / wiewol kein einziger Calender-Schreiber von einer solchen sichtbaren Sonnen-Finsternüß zu diesem Jahr / etwas gemeldet hatte / noch auch anderswo in acht genommen worden.

V.

Zu Stargard am Fluß Ihn / war / bey eingetrettenem letzten Viertheil / die gantze Monds-Kugel / über 3. Stunden lang / Blutt-Roth / und / oberhalb deß Scheins Spitzen / ein grosser feuriger Säbel / über demselben aber Zeichen und Buchstaben / mit deß Volcks höchstem Schröcken / zusehen.

VI.

Im Märtzen / und zwar / wie berichtet wird / den 5 / 15. dieses / regnete es / bey und umb Klagenfurt in Kärndten / recht blutiges Geträid / welches / wie sonst anders gesäetes / wol speiste / und Hüner / auch allerhand anderes Vieh / innerhalb wenig Tagen / fett machte.

VII.

Zu Anfang deß Aprills ward zu und umb Paris / etliche Tage nacheinander ein kleiner Comet-Stern gesehen / einer halben Frantzösischen Ellen lang / und von gantz feuriger Farb ; Der Schweiff erstreckte sich auff ein Viertel von einer Frantzösischen Ehlen / inwendig mit einem Schild / und dreyen halben Monden ; Er gieng sehr geschwind auß Osten nach Westen.

VIII.

Deßgleichen liß sich diesen Monat im Delphinat auch ein Comet / so mit grausamem Geräusch vom Auffgang kam / mit einem dicken Kopff / und langem rothen feurigen Schweiff sehen. Derselbige aber leuchtete sonderlich sehr / als er den 12 / 22. dieses bey Valence fiele.

IX.

In Jüttland wurden diesen Monat / an unterschiedlichen Orten / sonderlich aber über Wipurg / bey hellem Vormittag / umb 9. Uhr / an dem Himmel viel wunderliche Zeichen beobachtet / nämlich:

lich: Drey Sonnen / verschiedene Kriegs-Truppen / feurige Kugeln/Schlangen/und andere unnatürliche Sachen. Anno 1664.

X.

Den 20/30. dieses / umb acht Uhr deß Abends / sahe man in Holland ein wunderliches Lufft-Feuer / welches / in Gestalt eines feurigen Pfeils/mit einem grossen hellen Licht über den Haag hinstrich / und einige feurige Funcken gleichsam auff die Erd triessen ließ/welche aber im Fallen wieder verschwanden.

XI.

Den 6/16. May erschiene zu Leipzig/über zwo Stunden lang/ ein ungewöhnlicher Regenbogen umb die Sonn herumb.

XII.

Den 24. Julij/Alten Cal. und also drey Tage nach dem blutigen Treffen bey St. Gotthard/ward/deß Nachts umb 11. Uhr/ zu Papa in Nider-Ungarn / am Himmel ein grosses roth außgebildtes Creutz/wie auch ein halber Mond gesehen / die stritten auff eine halbe Stund lang gegen einander/biß endlich das Creutz neben den Mond zu stehen kam/selbigen unter sich brachte / und nachgehends sich auff ihn satzte.

XIII.

Was für ein seltsames Wunder sich / in dem Monat Sept. in einem erst neulich angerichteten Saltzbergwerck / Leopold genannt / weil es unter itzigem allerhöchstlöblichst regierendem Keyser erfunden worden/begeben und zugetragen/ist außführlicher zu vernehmen auß nachgesetztem

EXTRACT

Eines Schreibens auß Ischla vom 8/18. Septembris 1664. an Herrn Landschr. Secret. von dem seltzamen Wunder-Feuer in dem Saltz-Bergwerck / Leopoldus-Berg genannt.

Hochgeehrter Herr Bruder/ꝛc. Zu Hallstatt gehet es übel her/

Anno 1664. wird im Saltzberg je länger / je ärger / der Saltz-Amptmann hat wiederumb am Montag 8. Personen / als Bergarbeiter / den Pfarrer zu Hollstatt / in der Gosa und Geußern hinein geschickt / und wie mir gestert Herr Sumatinger Fuderzoller alles erzehlet / der ist auch darinn gewest / und ihme das halbe Haar sampt einem Theil Rock hinweg gesengt / und seynd dißmahl nicht so weit / als das andermahl hinein kommen / sondern umb 10. oder 12. Stäbl. zurück bleiben müssen / weiln die Flammen gleich ihnen zugangen / kein geweihte Sachen nicht das geringste geholffen / haben gar das Heil. Gut drinn gehabt / und unter den Pfarrer zu Hollstatt salvirt / den hats übel zugericht / das gantze Haar auch weggebrannt / und 3. gemeine Arbeiter gantz auff den Todt übel verderbt / und an denen man ihres Auffkommens keine Hoffnung gehabt / dann alles / was sie am Leib gehabt / alles brennend worden / es ist noch keiner unbeschädigt herauß kommen / hören thut man nichts / wann man aber bey 40. Stäbl / oder Ruthen hinein kompt / schlagen schon die Flammen entgegen / und ob den Leuten zusammen ; Gestern seynd wieder 3. Capucciner hinauff / wie es ihnen ergehen wird / ist zu vernehmen ; Je mehr man das Heil. 3. Königwasser braucht / auch das Weyhwasser / je mehr hat es mit den Flammen zusammen geschlagen / und die es trugen / alles verbrannt / es ist einer über den andern hinauß gestiegen / hat jeder der erste seyn wollen / doch nicht seyn mögen / sondern der Erste hinein / hat der Letzte herauß seyn müssen / Herr Somatinger verschrocken / gantz erkrancket / und ligt bey Herrn Stocken / braucht Medicin, und macht die Relation nacher Hof : Man glossirt seltzam / weiln man mit den armen Leuten so umbgehet / und das Saltz so hoch gesteigert hat. Der Berg ist der allerreichest am Saltz gewesen / heist der Leopoldus-Berg / weiln er bey diesem Keyser erst auffgethan und erbauet worden : Es ist ein solcher Gestanck / daß einer vor Ohnmacht verschmachten möchte / wo ein Rock oder Handschuch das geringste Lückel hat oder offen ist / so findt es solches / und brennet sehr / geschwüllt gleich groß auff / und verursacht unleidlichen Schmertzen / es will auch kein Artzney für den Brand helffen / oder wür-

würcken / melden auch die darinn gewesten / daß die Flammen viel ärger / als glüendes Eisen / brennen / nunmehr will sich niemand hinein wagen / die so vorangehen / richt es jederzeit am übelsten zu / wann weiters was passirt / berichte ich hinnach. Anno 1664.

Ein anders auß Gmündten / vom 19. Sept.

Es befindet sich von hier zu Hallstatt in dem allerbesten Saltz-Berg ein recht wild lebendiges Feuer / zu welchem vor etlichen Tagen / Saltz-Arbeiter hinein gangen / welche grausamlich verbrannt worden / biß dato aber nicht gestorben / verwichenen Sonntag darauff seyn 3. Geistliche / sampt andern 11. Personen / mit doppelten Windliechtern / und angehängten viel Heil. Sachen hinein gangen / so ist was kommen / und hat ihnen alle Liechter außgelöscht / Andertens kompt über sie ein feuriger Rauch / darauß ist worden / ein rechtes wildes Feuer / so die Leute grob beschädigt / und alles / was sie für Heil. Sachen bey sich gehabt / zu einem Staub verbrennt; Gestern ist ein Capucciner von Lintz / und einer von hier hinauff / was sie werden außrichten / gibt die Zeit. Deß Herrn Symatingers Rock / soll nach Wien geschickt worden seyn / daran was verbrennt worden / Ih. Majest. sehen zu lassen / rc.

[So weit auch dieser Extract.]

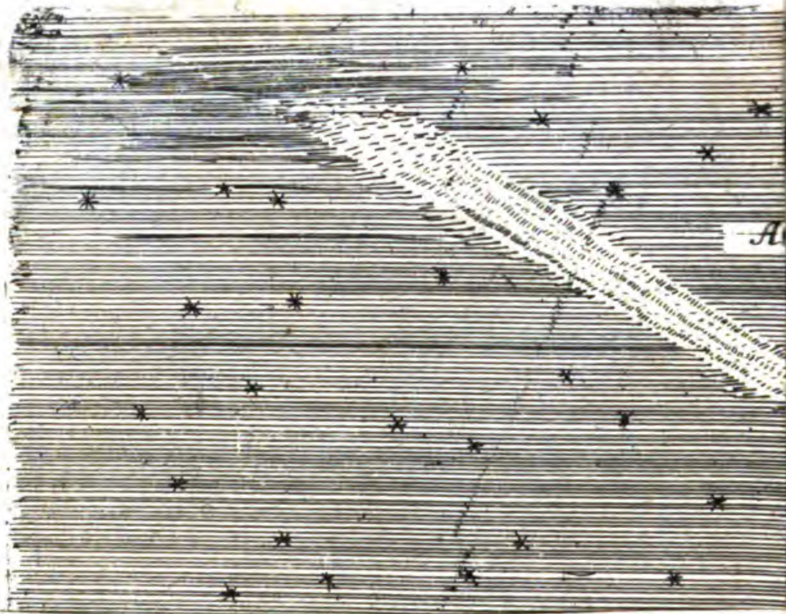
Man hält dafür / daß / wenn dieses Bergwerck eingehen solte / der Schaden sich auff eine Million belauffen würde.

XIV.

Mit Außgang dieses Jahrs ließ der wunderthätige Gott und Schöpffer aller Ding uns boßhafftige Menschen abermals ein erschröckliches Warnungs-Zeichen / nämlich einen wol bedencklichen Cometstern / mit einem sehr langen Schweiff in der Höhe sehen / und zwar noch vor dem Sontag / an welchem man das Evangelium von den Zeichen / die vor dem jüngsten Tage an der Sonn / Mond und Sternen sollen vorhergehen / pflegt zu predigen und außzulegen / und eben zu der Zeit / da nicht allein die drey obersten Planeten / als Saturnus / Jupiter und Mars / sondern auch Venus mit dem Mond / im traurigen Zeichen deß Stein-

Anno 1664. bocks/nit weit von einander stunden/wie denn auch die Sonn und Mercurius im Schützen lieffen/und nach jenen zueylten. Es pflag sonst dieser Comet und Schwantz-Stern damals / als er zum ersten gesehen ward / nemlich um den Eingang deß Christ-Monats/ deß Morgens um 3. Uhr/ auffzugehen / und stund biß die Sonn durch ihren Auffgang den Tag brachte / und ihn so wol / als alle Stern deß Firmaments / durch ihren hellen Schein verdunckelte. Nach der Zeit gieng er immer eher auff / so daß man ihn noch vor Außgang deß besagten Christ-Monats schon vor acht Uhren deß Abends sehen konte. Seine Farb war bleich und weißlich/schimerte aber bißweilen in der mitten so hell und klar/als ein stern / insonderheit wenn der Himel fein klar uñ von dẽ Wolckẽ nit betrübt wurde. Er hatte einen langen und abscheulichen Schwantz / welcher nach dem Augen-Maß wol 6. Elen lang schiene : Von Farb aber war er auch bleich betrübt und traurig / wie die Gestalt eines hochbetrübten und halb todten Menschens zu seyn pflegt / und erstreckte sich von Sud biß West / und fast gegen Norden zu. Und war es mit Verwunderung anzusehen/ wie er den Schwantz sehr weit über die Lufft hinauß / als gerade weißlechte Strahlen von sich streckte/und wenn man gar genaue Achtung darauff gab/so wurde man gewahr/ daß dieselben sich bißweilen gleichsam jemehr und mehr außdähnten / und in die düstere Lufft weiter hinauß zu strecken begunnten / endlich aber in dem dunckeln Himmel allmählich verlohren / und je näher der Comet dem Horizont zurückte / je weniger auch desselben Strahlen ferner konnten gesehen werden: Und schienen die Strahlen dieses Cometens fast wie die / welche unterweilen die Sonn zur Sommers Zeit durch die Wäßrigen Wolcken zuwerffen pflegt/und ins gemein/daß die Sonne Wasser ziehe/ von den Leuten genennet wird. Es stund aber dieser Wunder-Stern in dem jenigen Theil deß Himmels/welches die Wag heisset/ etwas über dem Tropico Capricorni, in dem Gestirn deß Rabens/ von dannen er seinen Lauff/ gleich unter dem Gestirn / der Becher genannt / wider die Ordnung der zwölff Himmlischen Zeichen/ nach der Jungfrauen/und der Wasser-Schlang fortsatzte/so daß





Den 3 Xbr also in Hamburg gesehen worden

er den 18 / 28. Decemb. im zweyten Grad deß Löwens recht mitten in dem Gestirn / so scutulum navis Argo genannt wird / zu sehen war / massen dessen Stand und Lauff in dem beyliegenden Kupffer-Abriß deutlicher vorgebildet wird. Anno 1664.

Was nun dieser Comet ferner für einen Lauff gehalten / und wie schnell und groß er gewesen / deßgleichen was desselben vermuthliche Bedeutung seyn möge / kann der günstige Leser auß einem absonderlichen Tractat / da der Verleger dieses unsers Diarii in die zwantzig / so wol außländische als einheimische Teutsche Authores, von unterschiedlichen Orten / zusammen drucken lassen / weitläufftiger zuvernehmen.

XV.

Ohne diesen itztbeschriebenen Cometen ließ sich (wie von unterschiedlichen Orten berichtet / und auch hier unsers Orts wahrgenommen worden) umb den 18 / 28. Decemb. noch ein anderer neuer Wunder-Stern / an Groß und Farb dem vorigen nicht gar ungleich / jedoch damals ohne schweif / sehen / und zwar im Eridano, von dannen er seinen schnellen Lauff nach dem Himmlischen Zeichen / der Ochs oder Stier genannt / und auff den gestirnten Wallfisch zu nahm / und wie jener von uns Europäischen Völckern weg gieng / also näherte sich dagegen dieser je mehr und mehr zu uns.

Auß Raab / der Christlichen Haupt-Vestung in Ungarn / ward vom 15.25. Decemb. geschrieben / daß sie allda schon 4. Tage / wie auch die Türcken um Barckan / Ofen / Stuhlweissenburg und andern Orten / einen Comet mit einer Klaffter-langen Ruthen gesehen / deßwegen die Türcken ihre gehuldigte Bauren herüber nach Raab geschickt / um zu fragen / ob er auch daselbst gesehen würde / und was er bedeuten möchte: Alte Leute an selbigen Orten wüsten zu erzehlen / daß vor etlichen und 40 Jahren / zu den Zeiten deß Bethlem Gabors / ehe selbiger außgezogen / dergleichen Stern wäre gesehen worden.

XVI.

Eben um diese Zeit ward aus Siebenbürgen berichtet / daß sie

Anno 1664. num in die dritte Woch einen Comet/seinen Schweiff gegẽ Teutschland wendend/deß Morgens um drey Uhr/und den 7.17. Decem. gegen dem Holgatzischen Gebürg/ ein grosses Schwerdt und feurige Kugel/mit der Sonnen Auffgang/am Himmel gesehen.

XVII.

Den 8.18. dieses/um 1. Uhr nach Mittag/sahe man zu Pettau in der Steyermarck/zwey Liechter/ in der Grösse zwoer brennenden Scheiben/vom Hiṁel/und zwar dẽ Pettauischẽ Horizont nach zu sehen/recht gegen Canischa sich herunter lassen; Darauff hörte man viel starckes Knallen / als ob mit Stücken geschossen würde / welches bey den Einwohnern zu Pettau die Meynung erweckte/ als wären bey Rackelsburg/oder Neu-Serin/ und derselben Gegend/deß Türcken halben Lärmen-Schüsse geschehen. Auff dieses folgte ein grausames Donnern/daß sich die Erd erschütterte / und währte das Sausen dieses Donners eine Viertel Stund lang/also/daß die Leute/so es hörten und sahen/vermeynten/ der Untergang der Welt wäre vorhanden. Den 9.19. hörte man das Krachen und Knallen noch in der Lufft/allein man konte eigentlich nicht erkennen / in welcher Gegend solches entstanden/ so viel die Leute aber merckten / erstreckte es sich biß in den halben Theil deß Pettauischen Horizonts gegen Ungarn und Crabaten: Die folgende Nacht ward auch eine feurige Kugel gegen dem Auffgang/ zwo Stunden lang/in einem Triangel/am Himmel gesehen. Gott wende alles zum besten!

Allerhand durch Ungewitter und Feuers-Brünste entstandene Unglücks-Fälle.

I.

Den 1. 11. Febr. als am Heiligen Abend vor Liechtmeß / gieng/ deß Abends um 7. Uhr/ zu Hamburg/in eines Brauers Hauß/in der Grün-Strassen/durch Verwarlosung der Knechte/ so getruncken hatten/ein solch hell brennendes Liecht auff/welches/ unge-

ungeacht deß angewandten grossen Fleisses/ 5. Häuser/ und darunter eines Materialisten Hauß/sampt zwoen Buden mit vielen fetten Sachen/ansteckte und zu Aschen verbrante. Anno 1664.

II.

Den 6.16. April ward in der schönen und vesten Statt Mohilow/im Groß-Hertzogthumb Littauen/durch ein unvermuthetes Feuer/das Rahthauß/ die Reussische Kirch/ alle Kauff-Gewölber/ Kram-Läden/ wie auch ein Ziemliches vom Königl. Schloß und der Statt selbst/als eben Se. Majest. der König in Polen daselbst zugegen war/nicht ohne grossen Schaden der Einwohner in die Aschen gelegt.

III.

Den 6.16. May/ gieng/ deß Nachts/ zwischen 11. und 12. Uhren/in der lustigen Berg-Stadt in Meissen/Annaberg/ in einem Gasthof/zum güldenen Löwen genant/in der Wolckensteiner Gassen/in geschwinder Eyl/ein grausames Feuer auff/ welches/ weil die Leute nicht bald zum Widerstand gelangen konnten/ verwunderlicher Weise um sich fraß/ so daß/ in dem sich der Wind starck erhub/innerhalb dreyen Stunden/bey nahe drey Theile der Statt/ und zwar die besten Gebäue/ jämmerlich in die Aschen gelegt/ und der Brand-Städte über 350. worunter die Berg-Kirch/deß Berg-Predigers Hauß/Superintendur/Rath-Gewand-Maltz-und 9. Brauhäuser/auch der Kuttelhof/oder schlachthauß/gezählet wurden: Wobey deñ dieses zubeklagē/dz bey der Nacht fast alle fahrende Haab und Wahr/und darunter auch 3. Personen/ mit verbronnen/12. waren im Dampf erstickt/ und viel am Leib und Gliedern beschädiget/davon bald hernach einer starb; doch war dem gnädigen Gott noch für das Wenige/ so Er mittē im Straffen übrig gelassen/sonderlich für die schöne und berühmte Kirch/die er wunderlich erhalten/billich zu dancken. Wie es aber außkommen / konte man eigentlich nicht wissen/weil der Wirth des Hauses/ darinnen das Feuer außkommen/davon gegangen.

Anno 1664.

IV.

Den zweyten Pfingst-Feyertag/so da war der 30 May/giengen zu Bautzen/einer namhafften Statt in Ober-Laußnitz/durch ein dergleichen hefftigen Brand/in 140 Häusser/sammt dem Land-hauß/im Rauch auff.

V.

Ebenmässiges Betrübnuß ergrieff auch die gute Leute zu Nordhorn/in der Graffschafft Bentheim/sintemaln/ indem sie eben in der Kirch dem Gottes-Dienst abwarteten/ ein unvermuthliches Feuer/innerhalb 2 Stunden 64 Häusser/ sammt allem/was darinnen war/ auffrieb.

VI.

Den 5/15 Jun. als an einem Sontag/entstund/nach gehaltener Mittags-Predigt/ um drey Uhr/ zu Dönitz/ einem bekannten Städtlein im Hertzogthum Mecklenburg/ ein hart und starckes Donner-wetter mit vielem Blitzen/un schlug in eines Rathsherrn Scheune/so daß selbige plötzlich in Brand gerieth/ wodurch fast das gantze Städtlein/zusammt der Kirch (ausser etlichen in einer Reyhe stehenden Häussern/ der Vestung/ und dem Fürstlichen Zollhauß) jämmerlich in die Aschen gelegt wurden/ und solcher gestalt grosser Schad geschah/daß es ein Elend anzusehen war.

VII.

Zu Stockholm in Schweden/kamen diesen Monat zwey Feuer auß/das eine in deß Reichs-Raths/Herrn Graff Carl Löwenhaupts/ Behaussung/ welche mit noch 2 oder 3 andern/ und dem Thurn/ über der Norder-Pforten/ im Rauch aufflog/ und die gantze Nachbarschafft/wie auch das Königl. Schloß/welches schon anfieng zu brennen/ in äusserste Gefahr satzte. Das andere brach den 29. dieses auf dem Suder-Malm auß/ und zehrte über hundert Häusser auff.

VIII

Zu Butzbach in der Wetterau/kam den 17/27. dieses/ gegen

4. Uhr

4 Uhr / nach Mittag / ein grosses Gewitter / mit schröcklichē Donern unñ brausen / auch fielen auf einmal solche Kisel unñ schlossen / dergleichen an Gestalt kein Mensch gesehen: Die Leute huben selbige mit Verwunderung und Schröcken von der Gassen auff / und konte man allerhand Figuren daran sehen: Theils waren gestaltet wie Türckische Bünde; Theils wie ein Hammer; Theils wie Bandeletten / dergleichen die Weibsleute allhier und daherum vornen an den Halßtüchern zu tragen pflegen / deren theils einer Hand breit / theils wie ein Reichsthaler / und in der Mitten wie Rosen waren. Anno 1664.

ENDE.



Regi-

JUSTITIA PROTECTIONIS SAXONICÆ IN CIVITATE ERFFURTENSI,

SIVE

Brevis expositio indubitati Juris,

QUOD

SERENISSIMI

ELECTOR ET DUCES SAXONIÆ, &c. THURINGIÆ LANDGRAVII, &c.

More majorum, & secundùm Imperii Leges pacisq; publicæ Constitutiones meritò exercent;

Ad tuendum pristinum Statum libertatemq; supradictæ Civitatis,

ET

Tollenda ea, quæ adversus veterem & legitimam Reipublicæ formam, Ejusdemq; & singulorum civium salutem, parari deprehenduntur.

§.



Nnus agitur sextus decimus, cum occasione tractatuum pacis universalis, & mox ortâ inter Senatum populumq; Erffurtensem simultate primò, dein lite manifestâ, simul etiam recrudescere cœperunt inter EMINENTISSIMUM REVERENDISSIMUMque ArCHIEPISCOPUM MOGUNTINUM & SERENISSIMAM DOMUM SAXONICAM veteres controversiæ, magnis olim motibus tractatæ. His tempestive componendis multa quidem, & quod de animo atque consilio suo asseverare possunt Saxoniæ Principes, salutaria & idonea quæsita sunt remedia; Neque aliud actum, quam ut aut amicè & cum perpetuæ concordiæ spe transigeretur, aut æquo judicio de re omni disceptare liceret. Horum utrumvis ad hunc usque diem frustrà desiderant, petunt, postulantque Serenissimus Elector & cæteri Saxoniæ Duces, qui in Thuringia Principatum obtinent: Et res eò spectat, ut exemplo utrinq; pernicioso, & autoritas sacratissimi nominis Cæsarei, & jus Sereniss. Principum Saxonicorum periclitari videatur. Quod discrimen aut culpam ut à se amoliantur, postquam ea, quæ ad Cæsaream Majestatem, & ad ipsum Eminentissimum Archiepiscopum Electorem, tùm sæpius annis hisce proximis, tùm nuper admodum scripserunt, locum non invenisse comperiunt, publicè de jure suo eâ qua decet modestiâ compellare statuerunt Augustissimum Imperatorem, Potentissimos Serenissimosq; Reges & Principes, omnesq; Imperii Romano-Germanici ordines, quorum interest, pacem coli, & legibus atque judiciis, sine quibus pax durabilis non est, vim suam manere: non alio, quàm quo dictum est, fine, ut nempe vel sine litis ambage, ad amicam & æquabilem transactionem perveniatur, aut de causa more majorũ cognoscatur; interea verò quiescat ea, quæ jam nec quidquam obtestantibus Principibus Saxoni-

tis, sub schemate Cæsarei nominis in Erfurtenses exercetur vehementia, quâ debilitari aut perire deprehenduntur jura Saxonica in Provinciâ Thuringiâ & civitate Erfurtensi, & hujus ipsius Libertas, quatenus eam à multis seculis tenuit, ejusque conservandæ causâ in Saxoniæ Ducum protectionem singularem pactis publicis ad perpetuum tempus sese contulit, aliisque etiam modis se illis obstrinxit. Potuisset ad demonstrandam Justitiam petitionis Saxonicæ, fusius proliziusque, allatis magno numero veterum novorumque documentorum testimonijs, disseri; paratumq; est scriptum eâ fini apologeticum, linguâ patriâ, in tempore quando opus videbitur edendum. At quoniam festinatione alterius partis eo ventum est, ut agendi potius, quam scribendi, sit necessitas, brevi hoc veluti indice, fundamenta jurium, quæ allegat Serenissima familia Saxonica, & quæ in clientelâ ejus est Respublica Erfurtensium, designabuntur; unde de origine & progressu controversiarum, & quæ sit querendi Principibus & civitati causâ, judicium fieri poterit; indeque apparebit æquum, justum, necessarium, & curâ Majest. Cæsar. Imperiique ordinum dignum esse, audiri gravatos, & rem totam honesto legitimo, stabilique modo componi aut decidi, finemque & præsentibus & futuris litigiis turbisque statui.

§. 2. Omnium verò inter partes, quas nominavimus, simultatum, inimicitiarum, litium, seditionum, imò & bellorum, & quæ ad bellicorum instar motuũ aliquando gesta fuerunt, fons & origo latet in eâ quæstione, atque ex illius assertione vel negatione momentum totius causæ pendet, cui nempe suprema potestas, (quâtenus illa secundum leges patrias salvâ majestate Imperatoris & Imperii haberi exercerique potest,) in urbe Erfurtensi competat; de hâc enim vel palàm vel sub aliis vocabulis certarunt sæpenumerò & Moguntini Præsules, & Thuringiæ Landgravii, (quorum jus seculo ab hinc quinto ad Marchiones Misnenses, Electorali & Ducali Saxonici Ducatus axiomate postmodùm insignitos pervenit,) & ipsa civitas Ertordiensis; Hæc ex tenuibus quidem, ut aliæ, initiis pagisque aliquibus in eam amplitudinem coalita, ut inter magnas & opulentas Germaniæ urbes meritò referri possit, etiam absque titulo imperialis Libertatis, cum tamen vel habuit antiquitus vel adquisivit statum, iisq; fuit opibus, ut à subjectione municipali non difficulter sese tueretur; exemplo aliarum Germaniæ civitatum, quæ Principum nomen potius quam vim imperandi agnoscunt, sive quod certis conditionibus in potestatis cujusdam speciem ab initio consenserunt, vel plenè subjectæ, occasione temporum, partes quasdam imperii arripuerunt, privilegiisque & pactionibus jus sunt adeptæ. Tale quidpiam in statu Erfurtensium formando intervenisse ex sequentibus planius fiet.

§. 3. Seculo post Christum natum octavo, cum Thuringia sub Francorum regno esset, Saxones verò & à Christi fide & ab regni Franco-Germanici potestate alieni viverent: Bonifacius ille sanctitatis & Episcopalis muneris memoria etiam hodie celebris, in extimis hasce regni Franconici, ut tunc fines habebat, oris, Christianæ religionis fundamenta, aut noviter jecit, aut ex vicino superstitionis, quæ Saxonibus pertinaciter hærebat, contactu debilitata restituit. Is, ut ex epistolis ejus ad Pontificem Romanum scriptis, ostenditur, jam illo tempore Erfordiam sive Erphes-furt urbem paganorum nominavit, atque in eâ Episcopũ volente Pontifice constituit. Nemo est tam imperitus rerum illius ævi, qui putet Episcopum illum, summum etiam imperiũ civile in urbe tunc adquisivisse. Neque id asservere Præsules Moguntini, qui extincto mox in incunabulis suis Episcopatu illo, vel ipsi vel per vicarios, Episcopales functiones Erfordiæ, ut in reliquâ Thuringiâ & Hassia exercuerunt. Mansit cum Thuringia universa, fatentibus Moguntini juris assertoribus, in Francorum Regum & Imperatorum patrimonio civitas Erphordiensis; imò & in Saxonicorum Cæsarum ab Henrico, quem Aucupem vocant, descendentium: usque ad tempora Conradi secundi cognomento Salici Imp. Nam quod ajunt Ottonem Primum Imperatorem filio Guilielmo Archiepiscopo Moguntino Thuringiam & Hassiam universam donasse & quam inde deducunt liberalitatē, qua Thuringiæ

ringiæ & Hassiæ Principes ab Archiepiscopis, Principatus sui jura acceperint; ea tam diu inter Monachorum quorundam Erfurtensium commenta numeramus, contumeliosa sanè Serenissimorum Saxonum & Cattorum Principum dignitati, donec clarissima probatione aliud demonstretur, & Imperatorum, qui post Ottonem primum Thuringiam in patrimonio habuerunt, & Ducum Marchionemque, postea Comitum sive Landgraviorum Thuringorum Jus omne à Præsulibus Moguntinis ortû titulumque habuisse, evincatur. Neque enim historici, qui in testimonium vocantur, aliud dicunt, quam Ottone Imp. absente Guilielmum filium Archiepiscopum, provinciis ejus & nominatim Thuringiæ præfuisse, sive eam tenuisse. Moderate itaque judicavit Cameræ Imperialis Assessor, cujus sententiam edidit Gylimannus, traditionem hanc esse incertam; cordatius tamen dixisset, nullam & vanam, neque magis veram, quàm Guilielmum istum legitimum fuisse. Ottonis Primi filium ex Editha Anglicâ prognatum; accuratissimi enim Scriptores naturalem & ex Slavonica captivâ genitum memorant. Quasi quidem nobilissimas provincias à parentibus dari jam illo seculo nefas & turpe, in Germaniâ certè, habebatur.

§. 4. Deest itaque Archiepiscopis Moguntinis, (quorum maximæ aliâs dignationi & potestati legitimæ aliis locis competenti, nihil detractû cupiunt Saxoniæ Duces) deest inquam, titulus universalis potestatis in Thuringiam. Deest idem in Erfordiam, quæ centrum est Provinciæ. At eundem optimo maximoque jure sibi vendicarunt Saxoniæ Duces, ex quo Majores eorum imperatoria concessione, tot diplomatibus probatâ, Comitum Provincialium nomen & potestatem adquisiverunt. Quicunque igitur in Provinciâ Thuringia sunt, cujuscunque ordinis & dignationis, post Cæsarem, Principis Provinciæ potestatem revereri debent, nisi quo jure ab eâ liberi sint, planè & legitimè ostendesint. Id nunquam facere potuerunt neque Episcopi, neque Abbates, neque Comites neque Civitates; aut qui ausi sunt, id ferè asseruerunt, non unû eundemque modum imperii provincialis esse, sed sibi quoque competere, vel partes quasdã potestatis, vel exemtiones ab oneribus municipalibus; Et hâc ratione sese à provinciæ ordinibus separari contenderunt Erfurtenses, quoties ab factionibus in transversum acti verè & candidè jura & libertates suas sunt professi, nihilo segnius tamen Titulo Principis (des Landes-Fürsten) tum veteri Landgraviorum Thuringorum familiæ, tum Marchionibus Misniæ & Saxoniæ Ducibus, qui Landgraviis successerunt, tributo. Nam quod eo aliquando & præcipuè seculo hoc nostro, abstinuerunt, imò non ita pridem ann. 1646. scripto publico eum aliter sunt interpretati, ad ea referri debent, quæ fiunt in contentione partium controvertentiû, quo pertinent etiam, quæ illis nomine Sereniss. familiæ Saxoniæ an. 1648. & 1650. acriter fuere responsa, quibus opus non est, quando intra veteres pactorum terminos jura sua & Principes & civitas moderantur. Interim quod ad Archiepiscopos attinet, stat contra illos, ne vacuum derelictum supremæ potestatis fastigium sibi accessisse putent, immotum universalis Tituli ad Imperium Thuringiæ fundamentum, nullo ad hoc usque tempus, idonea in contrarium argumento labefactatum, imò omnibus Cæsarum concessionibus sive investituris, quas vocant, publicè & solenniter renovatû, & confirmatû. Huic autem innituntur, & fœdus illud protectoriû, in quod recepti sunt Erfurtenses, & quæ seditionum atque turbatû tempore ad servandum civitatis statum gesserunt Principes Saxoniæ, & ante Landgravii: Et jus non intercedendi tantum pro Erfurtensibus, sed & proprio nomine interveniendi, quo usi sunt, atque etiam nunc utuntur, & in quo immeritò sese impediri queruntur, cum manifesto dignitatis potestatisque suæ detrimento, & exemplo omnibus, qui jure experiri quam manu agere malunt, nocituro. Hæc ita summatim dicta paulò distinctius explicari merentur, ut simul pateat, asserto hoc Titulo universalis in Thuringiâ Imperii, nihil tamen detractum iri neque potestati & juribus Archiepiscopi Moguntini, neque justæ & debitæ Libertati Civitatis Erfurtensis.

§. 5. Falluntur sanè, communi quamvis sed ideo non magis tolerabili errore, qui ex vocabulis & titulis jus summæ potestatis metiuntur, & mixturam jurium ad summam potestatẽ constituendam concurrentium prætervident

nt non capiunt: aut qui ex concessionibus & privilegiis à principe seu summa potestate concessis, plenam subjectis libertatem asserunt. Tenenda est hæc cautio, ad intelligenda, quæ ex veris & puris fontibus deducentur, & vitandos errores, in quos non rarò præcipitant, & alieni juris appetentiâ incitantur, qui vulgaribus serviunt opinionibus.

§. 6. Landgravii Thuringiæ cum à Cæsaribus hæreditario acciperent jure, quæ Magistratui in provinciâ summo ad tempus vitæ aut lubentiæ Imperatorum, antea mandabantur, jus utique universale nacti sunt ea omnia exercendi, quæ sine supremæ quam Germani omnes veremur, Majestatis offensâ, à Principibus imperii exerceri poterant. At diversimodæ conditionis erant illi, quos regendos acciperant. Florebant jam in Thuringiâ vetustæ familiæ Comitum, Dynastarum & Equitum, jurisdictionem in subditos suos habentium; erant civitates, quales etiam nunc sunt Mulhusa & Northusa, Imperiali libertate gaudentes; erat Erfordia cæteras potentiâ vincens, & plurimis tunc Dominis hereditariis & Magistratibus, varia potestatis mixturâ subdita. Unde Comitum *Gleichensium* scil. & *Vicedominorum*, (divitis olim in Thuringiâ familiæ) nomina in formula juramenti solennis etiam nunc celebrantur. Inoleverant etiam feudi consvetudines & nexus, quoad morem illius seculi, in manus fidei & militaris operæ pignus, obligabantur Potentioribus, acceptis fundis, prædiis, hominibus, viri militares aut familiæ illustres, etiam oppida & municipia. Hoc genus juris sive contractus feudalis frequentabatur etiam in Thuringia; Nam licet plurimi, nemini quam ipsi Landgravio, ut subditi, ita etiam Vasalli jure & nomine obstricti erant; aliqui tamen vel ex officio pietatis, ut tunc persvasi erant, proprietatem bonorum seu fundorum suorum, Ecclesiis attribuebant, aut (incertum qua ratione) aliis etiam extra provinciam illustribus. Neque tamen propterea decedebat aliquid juri Summæ potestatis Provincialis: distinctione ut nunc, ita & tunc manifestâ, inter jus dominii vel proprietatis, & jus potestatis sive territorii universalis. Id quoque jam tum intelligebatur, quod & nunc per omnem Thuringiam Saxoniamque, aliasque regiones, qui Principem universalem habent, ut Austriam & Bavariam atque alias eodem modo servatur, ad dominium nempe illud vulgare sive hæreditarium posse accedere jurisdictionem civilem & criminalem in colonos & subditos Oppidorũ & Pagorũ, dein operas, census decimas redituque alios qui hæc atq; talia haberent, vocabantur usitatè hodiè etiam illo sensu voce DOMINI HÆREDITARII, (die Erbherrn/) quorum in una eademque provinciâ plurimi esse poterant atque etiam nunc sunt. Sed aliud omninò jus erat Principis sive Domini regionis, (des Landes-Fürsten oder Landes-Herren/) qui leges ferebat, bellique & pacis potestatem habebat.

§. 7. Porrò, Dominorum illorum hæreditariorum (der Erb-Herren) non una eademque erat ratio. Plerique quidem pro eorum maximè temporum statu, facilè agnoscebant jus Principis, atque à suis juribus distingvere poterant, in diversum planè tendentibus; Sufficiebant istis varii reditus, quos percipiebant à colonis subditisque suis, à servorum conditione non multum tunc differentibus; Exercebantque in illos non eo utique cum ordine judiciario, qui postmodum invaluit, sed rudi quodam modo jurisdicundi & maleficos puniendi potestatem; Nihil aut parum hæc spectabant ad Principis universalis curam, neque tuenta ferè erat via pecuniam à provincialibus colligendi: Contenti erant Principes iis vectigalibus, iisque oppidorum & pagorum reditibus, quorum cives & coloni nulli alii ad ejusmodi præstationes obnoxii erant, sed ad ipsam Cameram Principis immediatè, ut loquimur, pertinebant, à Præfectis vel decurionibus, Principis autoritate constitutis, gubernati, quique hoc respectu ad alios, qui non ipsi Principi, sed Dominis suis hæreditariis talia præstarent, *propriè* vocabantur *subditi*. At cum bellum esset gerendum præcipuè ad defendendum ab incursu hostium provinciam, aut Imperatori militandum foret, Tum Princeps non suos tantùm armabat subditos, quos diximus, (Bürger und Bauers-Unterthanen/) sed & ordinibus cæteris, Dominis

illis

ibus hæreditariis, sive Statibus provinciæ eorumque subditis, indicebat militiam, aut ejus vice imperabat pecuniam. Tribunalia etiam in provincia habebat, ad quæ deferri debebant causæ majores, inter ipsos Dominos, Proceres, ac civitates versantes, aut provocatione ad Principem delatæ, quod tunc quidem non ita vulgari litigandi prurigine ranusculè fiebat. Illa judicia vocabantur provincialia (die Land-Gerichte/) item, die vier Stül/ vel, quod quatuor locis exercerentur, vel quater in anno solemniter fierent; Præside vel Principe ipso, vel qui locum ejus teneret, &, ut est in historiis antiquis, duodecim Comitibus ex illustribus Thuringiæ familiis assidentibus, quorum in locum consiliarii postmodum successerunt. Aliud quoque Principalis potestatis evidens erat argumentum, quod qui per provinciam iter facere vellent, commeandi licentiam à Principe debebant impetrare. Id si neglexissent, parum tuta habebant temporibus illis itinera, latrociniis nimirum & exactionibus variis infesta. Hoc jus commeatus sive conductus publici (deß Geleits/ hohen oder Leib-Geleits/) aliud ab eo, quod in jus ob crimen vocatis dari solet, à judicibus ordinariis,) sine armis defendi non poterat, quo factum, ut præstaretur aliquid pro præsidio & custodiâ illâ viarum, indeque vectigalia illa nata sunt primitus, quæ constituta licet hodie pace publica, non remittunt tamen Principes provinciarum, aut qui jus illud speciatim adquisiverunt, certoque tempore etiam armatos ad deducendos vel Illustres viatores, vel mercatores, & qui merces vehunt, adhibent. Hoc itaque jus viæ regiæ custodiendæ, & armata manu per illam deducendi, qui id postularent, aut opus haberent, in Thuringia, & per civitatem Erfordiensem, Landgravio sive Principi competiit ab antiquo, atque etiam hodiè competit.

§. 8. Cultiori jam seculo, & ad pacis studia translatis Germanorum moribus, intentior quædam Principatus forma aut cura fuit, erectis ad renascentium tunc Justinianarum legum requisita judiciis: auctisque commerciis, & opibus Provincialium, etiam splendor in aulis major, imperandique & parendi ordo accuratior invectus est; acriori in renitentes aut rebellantes vindictâ, sublatoque sensim militaris priorum temporum genio & promiscuo armorum usu. Alio tamen malo affictari cœpit Respubl. obortis undique litibus, de jure Principum & populi: sive de modo imperii & libertatis, cujus partem aliquam Germani omnes præ cæteris affectant nationibus, neque qui alicujusmodi erant potentiæ proceres provinciarum, aut oppidorum habitatores occasiones negligebant, per quas vel sponte Principum vel quadam necessitate impetrarent, quæ potestatem supremam moderarentur.

§. 9. Inter ordines itaque Thuringiæ, (quod dissimulari, nequit, & ex publicis monumentis nemini his in regionibus ignotum est,) sedulò in id incubuerunt propositum Erfurtenses; Nam illi & civitatis potentia, & Imperatorum privilegiis variis, & autoritate Archiepiscoporum Moguntinorum, (quos Dominos hæreditarios, Erb-Herren/ vocabant,) nixi, à cæteris Provinciæ ordinibus jam à multis seculis, nequidquam contradicentibus Principibus, segregare se instituerant, ita quidem, ut nisi vi coacti neque ad Tribunalia facilè sese sisterent, neque ad ærarium Principis multùm conferrent, imò verò, ut omni Provinciali onere sese liberarent, cum Archiepiscopis suis aliquando societatem inierunt, quarum instrumenta civitatis nomine edita adhuc leguntur. Atque ex his seditionibus atque oppositionibus vel potissima collegerunt argumenta, quibus utuntur contra jus Principum provincialium, & Archiepiscopi, & ipsi Erfurtenses, quoties hi factionibus divisi, vel alia spe decepti, quæ turbidis illis temporibus gesta sunt, pro jure interpretarentur, eaque contra morem majorum negarent, quæ negare pactis jam perpetuis securi, non debuissent.

§. 10. Cæterum Principes Thuringiæ non semper iis viribus & opibus fuerunt, ut cogere resistentes statim possent. Imò vel pecunia vel præstitis militaribus operis conciliati, vel tædio motuum, jam dudum mitius agere, & privilegiis variis civitatem potius devincire sibi quam rigore à se alienare sunt aggressi. Eo pertinent, quæ ab Erfurtensibus producuntur diplomata duo Alberti Thuringiæ Landgravii

& Marchionis Misniæ, quem posteri degenerē cognominârunt, quod odio filiorum multa multis concederet, omnemque Principatus vim variis modis resolveret. Prioris (dati An. Chr. 1280. sext. non. Octobr.) hæc sunt verba, huc pertinentia: *Insuper omnes libertates, consuetudines, gratias & honores, quos ipsa civitas Erfordiensis a nobis habuit usq; præsentibus, confirmamus, & ea ab aliquibus nolumus infirmari.* Alterum ann. 1284. hæc habet: *Omnia jura libertates, gratias & honores, quos consules, cives, nec non tota universitas Erfordiensis à divis Imperatoribus, à Regibus, à nostris progenitoribus, à charissimo patre nostro, atque dilecto fratre nostro, nec non à Principibus Thuringiæ, à longè retroactis temporibus habuerunt, approbamus, innovamus, & præsentis scripti patrocinio confirmamus.* In hanc formā etiam alia à successoribus obtinuerant, manifesto argumento Provincialis illius potestatis, ex qua jus privilegij nascitur, quæque per concessionem privilegiorum non tollitur, sed probatur. Ad majorem verò & urbis securitatem & litium temperamentum protectionis pacta cum Principibus inierunt, ad certum primò tempus, certasque præstationes restricta; quorum exempla aliquot jam à tempore Alberti illius, quem nominavimus, civitas allegavit, & in scriniis suis servat. Hoc protectionis vocabulo reperto absumi jus Principis ajunt Moguntini, adstipulante illis etiam civitate, quoties in suspicionem, nullo quidem Principum merito venit, ac si Principis titulus libertatem eorum prorsus tolleret: sed facile ostendent, ubi opus erit, Saxoniæ Duces, non id actum fœdere protectorio, ut Jus Principatus Thuringici subverteretur, multo minus ut ex eo aliquid ad Archiepiscopum perveniret, sed ut temperamento hoc utili juris & vocabuli, quæ turbis occasionem sæpè dederant, certa fierent, & utrique parti honorifica. Itaque cum temporaria illa pacta non carerent periculo, ad perpetuum tandem ventum est; Ann. 1483. Ejus pacti momentum ut eo rectius percipiatur, præfanda quædam sunt de ejus occasione & causis: dein capita illius consignanda.

§. 11 Dixim⁹, nō caruisse periculo temporarias cōventiones, nā ex temporū cōditione vel Principes rigore juris sui, dū renovanda essent pacta, uti volebant, vel civitas spirit⁹ altiores sumens, postulabat, quæ concedi non poterant, salva Principum autoritate. Indeque factum, ut non semel armis fuerit res gesta, in factiones itum, & fœdera, ut diximus, percussa inter Archiepiscopos & urbem, quibus bellica societas prorsus æqualis sancita fuit, contra Landgravios cum promissione amplissimâ, (quæ hodiè impetratu esset difficilima,) civitati privilegia imperatoria & regum sanctissimè iri servatum ab Archiepiscopis, quod cavetur disertè instrumento fœderis decennalis Ann. 1372. inter Joannem Lucelburgensem Moguntiæ Archiepiscop. & Erfurtenses inito. Verum parùm feliciter hujusmodi societates urbi cesserunt, dissitis enim longè Archiepiscoporum viribus, & urbe in meditullio Thuringiæ conclusâ, neque aliunde quam ex provinciâ quæstum faciente, semper reditum est ad Protectionem Saxonicam. Eam primus, quod sciamus, Wilhelmus Saxoniæ Dux nō ad certos tantùm annos, sed ad tempus vitæ suæ illis promisit, diplomate ann. 1470. dato: In illo notabile est hoc exordium: *Nos Wilhelmus Dei gratia Saxoniæ Dux, Landgravius Thuringiæ & Marchio Misniæ: Postquam honesti & fideles nostri dilecti, Senatus, Senatores, & cives urbis Erfurdiæ, cum urbe sua, castellis, pagis, bonis & subditis, intra aliquot annis, quorum finis erit ad diem purificationis Mariæ proximum, in nostra protectione atq; defensione fuerunt, & nunc sub anni hujus exitum per legatos suos è Senatu, coram nobis comparuerunt, & nos ut Principem & Dominum suum* (als ihren Landes-Fürsten und Lehen-Herren,) *postquam de feudis jam investiti essent, & juramentum dixissent, humiliter rogarunt, ut ipsos, ipsorum urbem, castella, pagos, subditos, porrò pariter ac cæteras provincias & homines nostros tueri & defendere vellemus &c.* In quo quidem sermone clarissimis verbis enunciatur, quo animo Princeps de protectione imploratus, & ad eam promittendam motus fuerit, nempe ut *Princeps territorii, & Dominus feudi*; nam & Princeps protectionem debet suis provincialibus, & feudi Dominus ad fidem mutuam, tutelâ atque defensione Vasallorum præstandam obligatur. Neque offendere quenquam debet, pactis promitti, quod legibus

aliis debebatur, nam id minimè est insolitum, præsertim si causæ adsint, quæ faciant, ut aliquando de dispositione aut applicatione juris dubitetur. Tales sane non paucæ extare poterant inter Principes & civitatem: Jus etenim Dominij illius vulgaris & hereditarij non pertinebat ad Principes provinciæ, nihil ferè solvebatur reditus aut censusnomine; nullaque notabilis utilitas ex urbe hâc, præter vectigal illud provinciale, ad Landgravios perveniebat. Si vocaretur Senatus urbis ad concilium provinciæ, aut detrectabat venire: aut si cæteri ordines tributo juvarent Principem, immunitas Erfurtensium prætendebatur: si paulò severius cum illis ageretur, jam ad fœdera cum Archiepiscopis, aut si qui essent in Provincia malè parentes Principi, apertè spectabant. Unde mirum non erat, si contra renitentes gravius aliquid statuerent Principes, aut saltem de civitatis salute vel non cogitarent, vel segnius quam erga ordines provinciæ, morem gerentes & fidos, ad tutelam & protectionem urbis accingerentur. Itaque satius erat expressis pactis conciliari Principem civitati, & annuo stipendio præstito, (id enim pactis determinabatur,) onus defensionis sublevari pariter & necessarium fieri. Atque hunc in modum consultus olim *Hieronymus Schurfius* JCtus ea ætate celebris respondit, nihil officere juri Principis, si pacta cum Provincialibus de protectione speciali ineat. Vid. Consil. 23. Cent. 9. & Assessor Cameræ apud Gylmannum, ex hypothesi Principatus Moguntini in Erfurtenses, allatis rationibus, pronunciat, fœdera inter Archiepiscopos ann. 1355. ann. 1372. ann. 1398. & civitatem inita, consistere posse cum summa potestate.

§. 12. Hæc itaque erat mens Principum cum civitate paciscentium, imò hæc notabilis illorum cautio, cum apertè dicerent, se protecturos esse civitatem jure Principis, & protectionem hanc vocarent *Singularem*; ex dispositione nempe communis juris ad certas regulas determinatam. At pactorum perpetuæ protectionis anno quo diximus, 1483. styli que in ijs adhibiti subtiliores profundioresque fortassis causæ fuere, quàm illorum temporum hominibus convenire putentur, & colligi possunt ex consideratione occasionis, quæ ad perpetuum illud pactum viam aperuit *Dieterus Isenburgicus*, Archiepiscopus Moguntinus in schismate electus pulsusque sede, & post mortem æmuli denuo evectus, neutro tempore Erfurtenses æquos aut morigeros habuit. Imò his ab Imper. Friderico III. mandatum fuerat, ut omnia Archiepiscopi jura tanquàm sequestro tenerent, quod illi impigrè sunt executi, cumque jam præcedentibus seculis magnæ illis cum Arciepiscopis controversiæ fuissent, pulcerrimam occasionẽ sibi nacti videbantur, Libertatem suam in hoc Archiepiscoporum certamine tantò impensiùs stabiliendi, cui consilio haud parum opitulabatur gratia Wilhelmi Saxoniæ Ducis, totius tunc Thuringiæ Principis, orbi & senis, neque fratris sui Friderici Electoris filijs, ob memoriam veteris simultatis, multùm prospicientis; quæ omnia Erfurtenses studiosè observabant. Itaque Dieterus ut valido eos ariete oppugnaret, suis non fidens viribus, ad conciliandum sibi *Ernestum* Saxoniæ Electorem se applicuit, filiumque ejus *Albertum* admodùm juvenem Canonicatus honore in Cathedrali Moguntinâ ornavit, dein supremam Præfecturam eorum, qui in Thuringia & Eichsfeldiana ditione ad Metropolin Moguntinam spectant, splendido tunc Provisoris titulo ei contulit: Huic sese opponere Erfurtenses, neq; vicariũ tam potentem & potissimi Electoris filium pati se posse aut debere, testabantur; Ita offensæ Dieteri graviorem aliam ob vicinam potentiam addiderunt, Ernesti nempe Saxon. Electoris cui dignitas filij cordi erat. Ita quidem, ut hic Erfurtensibus omnibus provincijs suis, nihil mutatus patrui Wilhelmi intercessionibus, interdiceret, aliaque in ipsorum odium & damnum faceret aut permitteret. Sic jam confidentior factus Dieterus, publicato scripto Erfurtenses acriter incusavit, de ijs, quæ in se atque metropolin ad id usq; tempus admisissent. Ut verò civitatis contradictiones uno veluti ictu cõscinderet, aperte professus est, *omnem in Erfurtensẽ potestatem* non secus atq; in alia oppida Moguntinæ sedis, sibi & successoribus suis Archiepiscopis competere. Huic scripto itidẽ publicè respondit civitas, negans omnimodã illam potestatẽ, suaq; jura

juta enarrans: hæc gesta sunt anno 1480. interque ea decessit Dieterus: & Albertus ille Saxoniæ Dux Electoris filius, cum Episcopi munus per annos capere non posset, Administrator Archiepiscopatus constitutus est: metuendus sanè civitati duplici nomine, nam & repulsâ offensus erat, & paternam potentiam Metropolitanis viribus junxerat, ut idoneus maximè esset, qui ex instituto Dieteri civitatis libertatem subverteret. Statim itaque ad componendas lites pronos se ostendêre Erfurtenses, & initium negotiationis mox ab inito Alberti magistratu factum est. Obiit eo tempore Wilhelmus Saxoniæ Dux, & Thuringiæ Principatum ad Ernestum Electorem, & Albertum seniorem fratrem ejus transmisit; quem illi deinde, ut alias ditiones suas diviserunt, animoque paulò pressius ad res Thuringicas à patruo non sat commodè curatas, converso, de statu Reipubl. Erfurtensis seriò deliberare coeperunt. Nam civitas florens, & ab omnibus sibi metuens prolato munimenta ingentia sibi circumdederat, extructa etiam arce, in monte urbi proximo, in quo monasterium virginum fuerat, nomine S. Cyriaci: quæ munitio ægrè habebat, & Moguntinos & Saxones: Pius tamen II. Pontifex sive Æneas Sylvius Erfurtensibus contra Archiepiscopum patrocinium ferebat, & pacto protectorio postea inito remissa fuit actio, quam Principes de munimento noviter excitato, moverant.

§. 13. Hoc itaque rerum statu, Pacta illa ann. 1483. inter Saxoniæ Principes, & urbem inita sunt, eodemque die etiam inter Administratorem Albertum & cives conventum. Mutuam sibi operam Moguntinis & Saxonicis præstantibus. Nam quod illi aliquando questi sunt, Saxonicos legatos, à parente tanquam arbitros & internuncios filio additos, res suas clanculùm & separatim cum Erfurtensibus egisse, jam olim negatum est, neque præter iniquas suspiciones quidquam pro firmando illo prætextu allatum. Imò dubitari non debet, ut infrà cum de pactis Moguntinis agetur, domestico testimonio probabitur, sapienti consilio omnia tunc administrata, & si ea posteris moderatio fuisset, fundamenta jacta fuisse quibus perpetua inter omnes pax constanter posset iniri. Neque tamen dignitatem avitam, & jus majorum suorum ita neglexerunt Principes Saxonici, ut per pacta hæc perierit illis vis imperii ad pacem & securitatem provinciæ spectans, aut si, quod abominatur tota Serenissima familia, pacta hæc aliqua ratione tolli possent, non integrum illis esset jus omne, quod etiam extra pacta conventa in Thuringia atque civitate hâc ex generali Landgraviorum & Principum provinciæ axiomate illis deberetur. Hoc monent atque asserunt non in detrimentum Clientium suorum Erfurtensium, quibus perpetuam pactorum fidem se esse servaturos, neque illis unquam abusuros esse, & testati sunt sæpissimè, & hic quoque solennissimè testatum cupiunt, sed potius in favorem & utilitatem eorundem. Posset enim fieri aut artibus adversariorum, nimis jam frequentibus, aut ignaviâ, aut pusillanimitate, (ne quid durius dicatur,) rectorum civitatis, ut Protectionem Ducum Saxon contra insidiatores libertatis, neque Senatus, neque è civibus aliqui, implorarent, & ita obtenderetur, beneficia invitis non conferri; neque protectores sese intromittere debere non vocatos. Huic itaque elusioni pactorum, ad interversionem libertatis Erfurtensis manifestò tendenti, opponitur non semel atque à majoribus sæpè publicè coram Imperatore & Statibus factum est, Jus illud Principis, salvis pactorum conditionibus, eum in finem, eoque casu, exercendum, ut maneat is status civitatis, qui ab antiquo fuit, & cum quo pacta hæc foederis consistere possunt, neq; vitio vertatur Saxoniæ Ducibus, si hoc jure utantur, quoties animadvertunt tentari, quæ formam Reipub. mutent, Libertatem minuant, aut civitatem in eum dejiciant statum, in quo pacta servare non posse, quod fieret maximè, si alienæ potestati subjecta, neq; belli neq; pacis tempore præstare valeret, ad quæ pactis obstringitur.

§. 14. Jam ea, quæ diximus, tùm ex verbis & mente pactorum, tum ex usu rerum ad hunc modum atque finem gestarum planiora fient. Pactorum autem capita hæc sunt; *(1.) Principes Saxonici, urbem Erfurtensem, ejus Senatum, cives, castella, pagos, subditos, agrum, bona et mo-*

do, quo subditos suos proprios (de hac oppositione jam supra dictum est,) *contra quemvis, intra atque extra provinciam suam, tuentor atque defendundo.* (2.) *Arresta & confusiones judiciarii ordinis cessanto. Cives prout res poscit, vel coram Senatu, vel coram Tribunali Moguntino; Provinciales coram judicibus suis causam dicunto: lites civium & provincialium intra quatuor menses terminantor.* (3.) *Commeatum liberum & via publica usum, nisi summa sit provinciæ necessitas, Principes non impediunto.* (4.) *Patiuntor urbem omnibus privilegiis Cæsareis & consuetudinibus legitimis uti.* (5.) *Offensam quam sibi fieri putarunt in munitione arcis S. Cyriaci, remittunto.* (6.) *Feuda more majorum civitati concedunto.* (7.) *Quæ urbi aut civibus debitorum, vel alio nomine cauta sunt servanto.* (8.) *Ut reditus, quos civitas extra urbem in jurisdictione Saxonicâ habet, præstentur, implorati curanto.* (9.) *Jurisdictioni Senatus & civitatis nihil detrahunto.* (10.) *Corpora in via regia occisorum, salva præfectorum Saxonicorum in facinorosos animadversione, Erfurtensibus intra jurisdictionis suæ fines tollendi & sepeliendi jus esto.* (11.) *In viis illis intra ditionem Erffurtensem nemini vis infertor, neque debiti causa manus injicitor.* (12.) *Venationis jus Civitati in agris suis liberum esto.* (13.) *Pastu pecorum damnum illis nemo Principum nomine inferto.* (14.) *Unusquisque de bonis suis in loco domicilii tributa præstato.* (15.) *Profugi è civitate contra jus fasque non recipiuntor, sed ad causam dicendam vel in urbe vel intra Provinciam Thuringiam adiguntor.* (16.) *Si Senatus ad Principum judicium provocet, hi, ut de causa amicè transigatur, curanto, aut sententiam legitimè, modo hic præscripto, ferunto.* (17.) *Extra Principatuum Saxonicorum terminos Erfurtenses ne citantor.* (18.) *Civitas Principibus singulis annis in festo purificationis Mariæ mille & quingentos florenos perpetuo solvito.* (19.) *Auxilia pro defensione provinciæ arcendisque hostibus, congrua & idonea cum subditis Principum in omnibus causis, de quibus Principes jure certare & arbitrium ferre parati sunt, submittito: si de numero quæstio sit, bini utrinque arbitri delecti eum definiunto, & si sententiis paribus certent, Episcopus, qui eo tempore fuerit, Numburgensis, calculo suo rem decidito.* (20.) *Damnum armorum, equorum aut captivitatis, eo modo, quo civitatibus suis Principes resarciunt, etiam Erfurtensibus resarciunto, iisque præda æqua inter illas portio dator.* (21.) *Si non defensionis sed ultionis causâ Principes bellum gerant, Erfurtenses septuaginta quinque equites totidemque pedites cum cæteris Principum subditis mittunto.* (22.) *Si uni Principum militent, ab altero non evocantor.* (23.) *Si dum in expeditione essent, Thuringia invaderetur, domum remeandi jus esto, inde contra provinciæ hostes consilia & vires porrò junguntò.* (24.) *Si lis sit inter ipsos Principes, Erfurtenses, communes utpote homines, neutri opem ferunto.* (25.) *Si Principes cum hostibus paciscantur, Erfurtensium rationem habento, aut sibi ab hostibus aliquid patiantur, illos ut semet ipsos subditosque suos defendendo.* (26.) *Ab his pactis excipiuntur utrinque Pontifex Romanus, Imperator: à civitate seorsum urbes Thuringiæ Imperiales, Mulhusa & Northusa, certa tamen conditione. Archiepiscopus verò Moguntinus excipitur eo casu, quando Erfurtenses jurisconsultorum Principibus stare noluerint. Conventum etiam* (27.) *ut controversiâ inter Principes & civitatem orta, bini ab utraque parte arbitri constituantur, qui eam componant, vel ex sententia Iurisperitorum decidant. Denique* (28.) *cavetur, ut neutri parti unquam liceat à pactis hisce recedere, aut illis renuntiare, solutaque sunt, ut aliunde constat, Principibus centum & quinquaginta florenorum millia, magna eo præsertim tempore summa, neque sine mysterio eodem die, nempe Lunæ post feriam Purificationis Mariæ, subscriptum fuit fœderis & transactionis instrumentum, quo & alterum cum Alberto Administratore subscriptum est, quod infrà memorabitur.*

§. 15. Quæ sit vis pacti hujus ad firmandum jus Principum & civitatis accuratè considerantes non latebit. Erfurtenses certè in omnibus, quæ commodum atque favorem habent, subditis propriis & plenariis Principum pares facti, in oneribus tamen determinationem impetrarunt, ultrà quam (quod ad urbem attin[et] obligati nõ sunt, & privilegiis atque lib[ert]ati suæ firma dederunt fulcra & fundamenta; tum ipsorum Principum, tum Archiepiscopi respectu. Principes quoque pensionem illam annuam

 & mi-

& militaria servitia pacti, dignitatis & utilitatis suæ rationem habuerunt, quod & alijs capitibus factum est: Unde Assessorem Cameræ, qui apud Gylmannum sententiam suam contra hanc transactionem dixit, malè habet, quod de arce S. Cyriaci loquentes superioritatem sibi tribuere videantur Principes, item, quod jurisdictionem sibi eo ipso adscribant, dum ajunt Erfurtenses extra provinciam non esse evocādos. Deinde quod cives se Judicio Principum submiserint, eoque etiam trahant ipsum Archiepiscopum, aut si is Principes judices ferre nolit, contra ipsum quoque protectione Principum uti possint, quod planum esse ait collato articulo 26. cum 16. vid. Symphor. Gylmann. Tom. 2. Tit. 2. de materiâ convent & reconvent. n 144.

§. 16. De hâc verò clausula, & judicio illo compromissario, quoniam nuper admodum in controversiam vocari cœpit, notari hic visum est; More veterum inter fœderatos etiam impares conditionem illam mutuo adjectam fuisse, (**wo man einander zu recht mächtig sey/**) *Si alter alterius arbitrio & judicio causam permittere voluerit*: Quo non aliud dici videtur, quam illud, juri atque æquitati conveniens, *si justam causam habeat fœderatus*. At quoniam de jure quæstio incidere solet, facilimus modus, quo dubitanti fœderato satisfieri potuit, additus est, nempe ut is ipse judex & arbiter constitueretur. Itaque illis temporibus, cum in Germania non satis constitutis aut receptis inter Principes præsertim & potentiores alios judicijs, manu potius quam judicio lites dirimerentur, nihil erat consuetius, quàm ut antequam arma sumeret aliquis, tanquam ex jure gentium adversarium ad disceptationem causæ provocaret: quam si is recusaret, tunc demum tanquam contra injustum, (**der kein Recht leiden wolte/**) auxilia ex fœdere ferebantur. Hoc adeò erat vulgare, ut Principes non fœderatorum tantum æqualium judicia, sed & ordinum provincialium, atque adeò subditorum suorum laturos se testarentur: Et in tabulis fœderis Moguntinorum Præsulum cum Erfurtensibus, suprà allegatis, quo tempore scil inter illos optimè conveniebat, eadem habetur reciproca judicij admissio. Sed in pactis hisce protectorijs id speciale est, & notatum ab Assessore Cameræ, uti diximus, *quod eo casu, cum urbs Principum implorat auxilium, etiam contra Archiepiscopum suum, quem ille ex hypothesi pro Principe urbis habet, non tantum submittere se deberet judicio Principum, queis putat nihil juris in urbem competere, imò & forma (art. 16.) jam præscripta sit, qua in judicio servaretur*. Unde simul patet, laxè nimis asseri à propugnatoribus Moguntinæ dominationis, Exceptum esse Archiepiscopum in hoc fœdere, neqve contra eum auxilia ferri à Principibus debere. Nam etsi honori ejus, ut par erat, consultum fuit, nominato eo inter exceptos: nihilominus tamen adjecta illa de judicio Principum cautione, id manifestò infertur, quod arguit Assessor ille, si civitas judicium Principum admittat, Archiepiscopus verò recuset; tunc protectioni etiam contra illum locum fore, atqve sic publicè testari Principes & civitatem, Archiepiscopum non esse Dominum supremum aut ordinarium civitatis, quo jure enim resistere illi, aut ad aliorum Principum judicium eum trahere potuissent cives & subditi! Judicium autem hoc, ex compromisso esse, non diffitentur Saxoniæ Principes, eamque habere vim & conditionem, quam diximus, ut qui illo uti nolit, jus det fœderato, & protectori de auxilijs statuendi, quod visum fuerit, cessante obligatione vel ferendi opem, vel parcendi alijs, qui judicem pati nolint. Si quid verò præter hoc pactitium & singulare judicium, jurisdictionis habuerunt Principes, illi hoc quidem pacto nihil est detractum, sed ut innuit autor relationis apud Gylmannum, ei potius non uno pactorum articulo fuit prospectum.

§. 17. Constat igitur ex pactorum formula, principes Saxonicos obligari, ad tutelam urbi Erfurtensi contra quemcunque, imò & contra Archiepiscopum, qvoties is juri stare nolit, præstandam, & eo quidem modo, quo cæteros subditos suos protegere ac tueri debent, id est, sive implorentur, sive non implorentur, & ex officio; quotiescunqve nimirum viderint, vi agi, juribus civium derogari, pactis fraudem fieri, Provinciæ quietem turbari. Idem porrò probatur publico usu rerum post pacta hæc à Prin-

cipi-

cipibus gestarum, ex quibus optima fit conventionum interpretatio, præsertim si actus illi exerciti fuerint publicè nemine contradicente, aut si contradixerit, vel judicio vel actus continuatione victo. Et hujus quidem generis actus longè clarissimos nobilissimosque, quibus Saxonici Principes, ortâ in civitate seditione, omne jus suum strenuè pariter & prudenti cum moderatione persecuti sunt, prolixè narrari possent, manifesto cum documento, eandem nunc agendi rationem esse, rebus eodem ferè modo, quo tunc sese habentibus; sed ut instituimus, compendio sermonis utemur.

§. 18. Ortâ, uti diximus, anno 1509. seditione, Senatus, & qui è seditiosis jam illi erant tanquam ephori additi, *electos* vocabant, Fridericum Electorem, Georgium & Johannem Saxoniæ Duces per legatos & literas, ut ad componendas turbas, consiliarios suos in urbem mitterent, rogarunt formula solenni, **als ihre Landes-Fürsten / Schutz- und Lehen-Herren/** ut *Principes, Protectores, & Dominos feudi.* Agebant id bonâ fide Principes, cùm interea Ministri Archiepiscopales concitatam jam in Magistratum plebem, ad se pellicere & eo impellere cœperunt, ut misso consilio de Saxon. Principum ope imploranda, desideriorum suorum finem ab Archiepiscopo expectarent. Et cùm indignatio plebis maximè orta esset ob magnum æs alienum, à Senatu clam, ut dicebant, populo contractum, Ministri, quos diximus, non aliam magis ob causam exhaustas esse ærarij vires, quam ad pecuniam illam colligendam, quæ ante annos 25. Saxoniæ Principibus, ad impetranda pacta protectionis fuisset promissa, & dein soluta: frustra excusantibus Senatoribus, & salutare illud fuisse civitati, & non minimam pecuniæ partem Archiepiscopo, & Collegio Cathedrali numeratam, & ingentes sumtus muniendæ urbi & arci impensos fuisse. Nihilominus enim turbidissimi è populo Senatum omni spoliant potestate, aliquos etiam in vincula conjiciunt, reliqui ex optimatibus urbe profugi in Saxonic. Principum oppida sese receperunt. Cum verò imploratus interea à factiosâ plebe Uriel Archiepiscopus Moguntinus, Legatos in urbem mitteret, hos Præfect⁹ Electoris Friderici & Joannis Sax. Duc. Fridericus Thunius eques, aditu prohibuit, juramentoque obstrinxit, ut domum redirent, neque unquam sine venia Principum Erfordiam intrarent. Factum hoc suum absentibus Principibus gestum multis rationibus defendit Præfectus, ipsisque legatis prolixo sermone significavit, se animadvertere, illos seditiosorum precibus excitatos, res novas in urbe sua autoritate non esse compositúros sed aucturos, neque obscurum sibi esse eô tendere omnia, & ideo foveri plebem in Senatum petulanter insurgentem, ut Archiepiscopo Moguntino inter has turbas major potestas, quam more majorum fas esset, concederetur, hoc non passuros esse Principes, neque ordines provinciæ, quibus cum consilium contulisset: Erfordiam in provincia & & ditione Saxonicâ sitam eo in Statu, qui ab antiquo fuerit conservandam, manente obligatione, qua devinciatur Saxoniæ Principibus, qui parati sint unâ cum Archiepiscopo communi & sincerâ opera turbas sedare, restituto ante omnia magistratu urbis, quem cives nullo jure ante causam cognitam, juvantibus pessimo exemplo Moguntinis ministris, autoritate spoliassent, & urbe exegissent.

§. 19. Hæc atque alia retulerunt ad herum suum legati, & is literis ad Electorem & Duces scriptis nihil contra jus Principum dixit, sed id tantum petijt, ut legati nexu juramenti liberarentur, *sibi non aliud fuisse consilium, quam ope & auxilio Saxonicorum Principum, quo carere civitas* hoc præsertim tempore non posset, turbas componere, imò nihil se derogaturum protectioni Principum. (Literæ die Jovis post divis. Apostol. 1509. scriptæ extant in scriniis Principum) Idem repetiit clarissimè, cum Mulhusæ (die Galli ipso anno) interveniente Laurentio Episcopo Wurceburgensi de his rebus ageretur, Legatione amplissimâ ab utrâque parte missa. Liquidum itaque nunc concessumque erat, Saxoniæ Duces Jure protectionis, & ut Principes, in quorum Provincia urbs sita esset, (**als die Fürsten / in deren Land die Stadt ligt/**) sunt verba Moguntinorum Legatorum,) ad turbas sedandas admitti debere. At in eo discrepabant, quod Saxonici restitutionem Sena-

 tus

tus ante omnia urgebant, Moguntini verò plebis favorem quæsituri, ante restitutionem cognoscendum esse statuebant, itaque re infecta non tunc tandem, sed & Augustæ Vindelicorum in Comitiis anno subsequente 1510. habitis, discessum. Quanquàm & Imperator ipse Div. Maximilianus I. & Electorale Collegium & Principes aliqui, Ulricus imprimis Wurtenbergicus, omnem operam componendis his inter Electorem utrumque controversiis navarent. Negabant nempe, quidquam se esse facturos Saxoniæ Principes, antequam Senatus restitutus, & exules in urbem reducti forent, captivique dimissi. Interea plebs prono in Moguntinos favore ferebatur, quod hi restitutionem Senatus impedirent, omniaque ex sententiâ seditiosorũ agerent, capitali etiam supplicio affectis, quos illi vellent, & inter eos Tribuno Civitatis primario, [Ober Vierherren/] Henrico Kelnero, quem tormentis immaniter excruciatum, & ad confessionem criminum, ad mortem usque postea revocatam, adactum, seminecem in patibulum egerunt; Juramenti verò novi formula nunquam antehâc usitata, Archiepiscopo civitatem obstrinxerunt, de qua postea dicetur. Imperator autem sub finem Comitiorum, Laurentio Wurceburgensi Episcopo, & Michaeli Comiti Wertheimensi negotiũ dederat, ut suo nomine, adscitis Electorum quatuor Legatis, & Senatoribus quibusdam ex Urbibus Norimberga & Brancofurto, de controversia tota inter Principes, tum & inter Senatum & cives amicè componenda agerent, aut si id non procederet, neque judicio Commissariorum submitterent se partes, tunc omnia ad Cæsarem referrent. Interim decretum ab Imperatore, & Statibus interpositum est, ut ab armis & motibus quiesceretur, Exules in urbem restituerentur, juramenti novi Moguntinis promissi formula in suspenso esset; Captivi tàm à Princip. Saxon. (nam eorum jussu aliqui è seditiosis in provincia deprehensi in carcerem erant conjecti,) quàm à civitate in Cæsaris manus sequestrarentur.

§. 20. Smalcaldiæ itaque dicto die mense Augusto ann. 1510. coram Legatis Cæsareis actum est inter Archiepisc. Moguntinum, cum quo causam jungebat Civitas & Senatus è seditiosis constitutus; & Electorem Saxon. fratremque ejus, quibus se applicuerant exules; Hic principium quæstionis à restitutione exulum & observatione decreti novissimi Imperatorij fecere Saxonici & exules, admodum questi de horrendo Kelneri supplicio, & alijs contra jus fasque gestis. Moguntini verò præjudicio hoc declinato repellere potius ab omni actione Saxoniæ Duces nitebantur, asserto sibi in urbem Principatu, negato etiam, quod antea literis & legatorum voce concesserant laudaverantque protectionis Saxonicæ jure. His, ut acta testantur, (quæ integra utique quemadmodũ in Scriniis Saxonicis, ita & in aulâ Cæsarea & Moguntiæ reperiuntur,) opposuêre Principes Saxonici Jus Landgraviatus & territorii in Thuringiâ universale, Pacta protectoria, Sacramentum præterea fidelitatis, quo urbs feudorum nomine ipsis esse obligata, negabant verò prorsus & planissimè, allegatum jus Principatus Moguntini, professi, nullum præter se esse in Thuringia Principem; (Landes-Fürsten/) servaturos tamen omnia Archiepiscopis jura, dum illis modo contenti forent, civitatis administratione abstinerent, & juramenti novi formulam tollerent. Eadem repetebant exules; scriptis, quorum aliqua typis vulgata sunt, & nuper admodum à Senatu urbis allegata, idipsum, quod intendebant Principes, multoties confessi; nempe Saxoniæ Duces, Erfurtensium non protectores tantum & feudi Dominos, sed & Principes territoriales esse. Imo, quod apprimè notandum, ipse Senatus seditiosus quanquàm Jurisperitis duobus Moguntiâ accitis uteretur, præsentibus judicibus & partibus, ad objectionem, quod contra morem majorum titulum Principis des Landes-Fürsten/ non tribuissent Saxoniæ Elect. & Ducibus, majoremque potestatem, quam fas esset, Moguntinis concederent, disertè sunt testati; se eo animo esse semperque fuisse, ut Arciepiscopum quidem Moguntinũ pro domino hæreditario & judice ordinario, Electorum verò & Duces Saxonicos, pro Principibus suis territorialibus, feudalibus Dominis, & Protectoribus haberent. (Verba sunt: Der jenigen/ die zu Erfurt blieben/ Meynung und Gemüth ist nicht anders gewest/ auch

nach

noch nicht/ denn meinen gnädigsten Herren von Mayntz/ als ihren Erbherrn/und ordentlichen Richter/) de hoc infrà dicendi locus erit,) meine gnädigste Herrn võ Sachsen für ihre Lands-Fürsten/ Lehen und Schirm-Herren zu halten/ und bey ihren Chur- und Fürstl. Gn. gern das zu thun/ daß sie einem jeglichen nach Vermögen schuldig und pflichtig.) Repetit hoc Senatus novus seu putativus, ut à Saxoniæ Principibus & ipso Cæsare hoc tempore vocabatur, literis mox post finitum conventum Smalcaldiensem, d. exalt. Cruc. 1510. ad Fridericum & Johannem Saxon. Elect. & Ducem datis, quibus præfati, sibi immeritò imputari ab exulibus quasi jus Principũ imminuerent, pacta violarent, & aliis se subjicerent, adducit, se omnino Duces pro Principibus suis laudatissimis pientissimisque juxta formam pactorum submissè atque humiliter coluisse, idque etiam porrò facturos, & legatos suos Smalcaldiæ sufficienter hoc esse testatos. (*Verb. literar.* Denn wir je Euer Chur- und Fürstl. Gn. für unsere löbliche fromme Landes-Fürsten/ Schutz-und Schirm-Herren/ nach Vermeldung obberührte Schieds- und Vertrags/ mit aller gebührlichen Unterthänigkeit gehalten haben/ und noch gedencken und wollen. Es haben es auch E. Chur- und Fürstl. Gn. auß der Handlung unsert halben jetzt zu Schmalkalden geschehen/ auch angezeigter massen und nicht anders vermerckt.)

§. 21. Si tali aliqua professione unquam usi essent Erfurtenses erga Archiepiscopum, præsertim in judicio & contentionis gravissimæ fervore, qualem tunc edidere, & innumeris posthâc vicibus; tunc mirum non foret, tanto conatu & tam confidenter à Moguntinis jactari jus Principis. Neque tamen quod iterum iterumq; Saxoniæ Principes profitentur, sub hac appellatione quidquam contra veterem urbis statũ, aut contra Jura metropoleos Moguntinæ contineri volunt, aut illis detractum iri, sed potius secundum pacta & observantiam antiquissimã omnia salva futura esse spondent atq; pollicentur; Idque jam tum coram delegatis Cæsareis sæpissimè sunt polliciti. (Unter andern mit diesen Worten: Denn es je Ihrer Chur- unt Fürstl. G. Meynung nicht ist/ daß sie der Kirchen zu Mayntz / Ichts/ das ihr von Alters her biß auf die Empörung in Erffurt zugehöret hat/ entziehen/ es ist auch Ihrer Gnaden Gemüth nit/ daß sie in einige andere Gerechtigkeit/ denn wie sie und ihre Eltern dieselbigen bey denen von Erffurt vor dieser Irrung gehabt / und vor vielen Jahren herbracht haben / eindringen/ oder daß Ihre Chur- und Fürstl. Gn. denen von Erffurt an ihren Freyheiten/ Gnaden / guten Gewonheiten/ und altem Herkommen einigen Abbruch thun wollen. Sed hæc surdis tunc auribus narrabantur, negotiumque commissionis Cæsareæ sine effectu fuit. Continuatis verò hoc modò Erfordiæ turbis, nec receptis exulibus, Principes Saxon. potestati sunt, se sibi in tempore & loco non defuturos, neque quieturos, donec innovationibus omnibus sublatis, pristinus urbi status rediret, & de admissis in se ac suos satis fieret. Idque etiam, licet acriter obsistentibus, & Uriele & qui ei successit ann. 1514. Alberto Brandeburgico Archiepiscopis præstiterunt, fundamento atque proposito suo constanter innixi, quod patet ex iis, quæ in Comitiis Coloniensibus ann. 1512. gesta, totoque hoc tempore usque ad ann. 1522. ad Divos Imperatores, Maximilianum, & Carolum scripto & per Legatos exposita fuere. Magna tamen erat sapientissimi Principis Friderici Saxoniæ Electoris moderatio, egregiumque temperamentum, ne res ad bellum apertum veniret, quo sæpe spectabant Moguntini, implorato Suevici fœderis auxilio, concitato etiam Uladislao Bohemiæ Rege, Neque tamen sine severitate res gerebatur, nam & Albertum ab ingressu Erfordiæ, quẽ is magna cum seditiosi populi expectatione parabat, missis repetitâ vice legatis scriptisque seriis, prohibuit Fridericus, & Erfurtensibus nisi literas commeatus seu conductus speciatim impetrarent, annis septem provinciam inturam fecit; imò ann. 1515. eorum viginti & unum, uno die capitis supplicio Gothæ & Isenaci affici jussit, quod armati urbem egressi damnum provincialibus dedissent, nihil motus neque minis neque precibus ab Archiepiscopo & civitate interpositis. Acrius tamen utrique ad litem prosequendam instigati apud Cæsarem instabant, illi quidem, ut Principatum Moguntinum assereret, & Saxones ab his rebus abstinere juberet, Fridericus verò ut restitutionem exulum

sine armis obtineret, & formam Reipublicæ, quæ olim fuerat, nam hanc quoque facto, plebiscito mirè turbaverant seditiosi, instauraret, quod ei hactenus processit, ut mandatum Cæsareum arctissimum impetraret contra civitatem, quâ sub pœnâ banni innovata restituere jubebatur. Ejus tamen executionem mitis Imperator ad preces Alberti Moguntini, differri voluit; & bellis Italicis, Belgicisq; negotiis mirè distractus, non eâ, quâ voluisset curâ, has controversias atque tricas complecti potuit.

§. 21. Earum itaque tædio, & superbia Moguntinorum ministrorum, qui jam dominatum urbis spe conceperant, (de qua testimonia clarorum & religiosorum eo tempore virorũ produci possunt,) & moderatione Principum Saxonicorum victi Erfurtenses ad conciliationẽ seriò respicere cœperunt, eamque tandem impetrarunt ann. 1516. legatis magno numero non semel mense Septembri & Octobri missis. Summa conventionis fuit, ut Civitas agnosceret, se inscitia propria & aliorum instigatu præterito tempore Principes offendisse, promitteretque, id porrò nunquam esse facturos, sed pacta sanctè servaturos, sublatis novitatibus omnibus, recepturos esse exules, & Saxon. Duces secundum veterem formulam, pro Principibus suis, & Protectoribus habituros. Hæc caventur literis, quas vocant reversalibus, die XI. mill. virginum 1516. scriptis; Eodemque die Principes diplomate, quod non ita pridem Senatus Erf. edidit, urbem in gratiam receperunt, & de pactorum observantia juribusque civitatis amplissimè sunt testati. Sic restituto civitatis statu cessarunt, atque abolita sunt innovata omnia. Senatus enim, quem seditiosi è quinque collegiis in quatuor reduxerant, ad antiquum modum cõstitutus est, cessantibus promiscuis suffragiis plebis, quę ad creationem Magistratuum plebiscito an. 1510. extorserant; restituti exules, abrogatum juramentum Archiepiscopo Urieli præstitum, imò & plebiscitum illud totum, typis licet an 1513. vulgatum, & ipso facto, & statuto postea an. 1520. condito prorsus sublatum: quemadmodum Senatus urbis, edito an. 1648. contra novatores legem illam, in seditione latam, iterum tanquam ab orco reducentes, scripto publicè declaravit, integramque gratiam & laudem firmari ad hunc modum status urbici ad Saxoniæ Principes retulit.

§. 23. Objecere, qui an. 1650. apud Commissarios Cæsareos Erfurti res Moguntinas procurabant, legatis Saxonicis, eadem quæ jam recensuimus allegantibus, transactionem illam ann. 1516. in seditione ab exulibus factam, & à Cæsare abolitam fuisse. Sed quo fundamento, aut qua specie saltem veri hæc dicantur, nondum licuit intelligere. Non exules, (qui enim poterant, qui nondum in urbem multo minus ad ordinem Senatorium erant restituti, quique nihil peccaverant aut innovaverant,) sed ipsi turbatores deprecati sunt apud Principes, promiserunt novata se sublaturos esse, receperunt exules; denique ne in re clara dubitetur, *Legatorũ* Erfurt. nomina, & quæ dixerint scripserintve, edi, ubi opus est, possunt. Nec Cæsarea abolitio nunc quidem rectè allegatur, contra observantiam centum & triginta *amplius annorum*, quibus restitutus à Principibus, *civitati status* ab anno nempe 1516. usque ad an. 1650. *duravit*, inter gravissimas *controversias*, *quæ inter* Archiepiscopos & urbem in *judicio* Camerali ultra annos quinquaginta, dein in aula Cæsaris longo etiam *tempore exercitæ* fuerunt. Neque tamen cum omnia conquirerent, queis civitas gravaretur, unquam allegare sunt ausi procuratores Moguntini, Civitatem forma Reipubl. uti, quam Cæsar decreto abrogasset, imò ne ausi quidem sunt transactionis illius specialis anno 1516. initæ, mentionem facere, cum tamen pacta ipsa protectoria apertè impugnarent.

§. 24. Id quidem negari nequit, Divum Maximilianum I. Optimum justissimumque Imperatorem, impulsum tamen assiduis & importunis Alberti Brandenburg. Archiepiscopi precibus, statim atque intellexisset, transactionem inter Saxoniæ Duces & urbem agitari, magna vehementia mandasse, ut ab ea abstineret civitas, & quam eousque junctis cum Archiepiscopo consiliis contra Saxon. Principes & exules ab iis receptos moverat litem, prosequeretur. Certè intra dies decem, quatuor veluti impetus sustinuit transactionis negotium, nam d. 6. Oct. epistola Cæsarea ad Senatum urbis omnesque

tribus

tribus novo tunc exemplo scripta est, gravi cum admonitione, ut à pactis cum Principibus discederent. d. 10. Octobr. mandati formâ consueta idem severè injunctũ fuit, addita ex more magnâ mulcta contra non parentes. d. 10. Octobr. instantiùs urgentibus Moguntinis, duo consiliarii Cæsaris in urbem destinati sunt, paritionẽ exacturi, quorũ alter *Martinus ab Heusenstam*, Prætor Francofurtensis impedito, incertum quâ causâ, collegâ, mox comparuit. Et die 17. Oct. sententia in aula promulgata est, quâ rejiciebantur exceptiones declinatoriæ Principp. Sax. nomine dudum oppositæ, illisque causæ principalis ab an. 1510. ventilatæ tractatio imperabatur. Verum ad hæc & Principes & Senatus verè expositis transigendi causis, allegatisque iisdem, quæ hactenus sæpius nominata fuerunt, potestatis provincialis seu territorialis, feudi, & protectionis juribus, additisque, quæ ad libertatem civitatis pertinebant, & quam nihil novi hac transactione egissent, sed veterem tantùm statũ instaurassent, facili negotio impetrarunt, ut omnis executio eorum, quæ tam festinanter decreta erant, suspenderetur. Imò Cæsar scriptis ad Fridericum Sax. Elect. d. 11. Decembr. anno eodem literis, cum aliqua eorum, quæ secundum petita adversæ partis decrevisset, excusatione, de re totâ amicè componenda cogitaturum se esse, postquam è Belgio redierit, promisit. Idemque postea d. 17. Martii an. 1517. ad Moguntinum Electorem scripsit. Ita quæ contrà transactionem decreta erant nullum effectum habuere, & Albertus post excessum D. Maximiliani, maluit ipsam urbem judicio seorsum persequi, quo fine mandatum illud impetravit die 29. Julii ann. 1521 à Carolo V. Imper. ex quo postea lis in Camera Imperiali, de qua infra aliquid memorabitur, cœpta est. Principes verò Saxones separatim quoque ad Cæsarem detulit, sed is causam omnem ab Aula sua rejecit, rescripto Bruxellis d. 23. Febr. 1522 dato, quo profitetur, quæ mandasset ad preces Moguntinas, non eò pertinere, ut sententiæ vim habeant, sed de re totâ vel transigenda coram Regimine Imperii tractari debere. vel ad Cameram, si litigandum foret, eundẽ esse. Verùm ab illo usq; tempore continuatis licet palam omnibus, quæ causa erant transactione an. 1516. initâ, nihil cõtra Principes questi sunt Archiepiscopi, imò exortis postea inter Joannem Fridericum Saxon. Electorem & Erfurtenses dissidiis, Albertus Archiepiscopus cum Georgio Saxoniæ Duce amicè intervenit, ut patet ex Instrumento pactorum ann. 1533. Adhibuit quidem Albertus eam cautelam, ut se intervenisse diceret sub persona Archiepiscopi Magdeburgensis, (nam eam quoque habebat dignitatem,) sed eò tamen hæc valent, ut constet de scientiâ & patientia Moguntinâ; nam illa transactione an. 1533. omnia aut expressim firmantur, aut reservantur Saxonicæ familiæ jura, ex pactis protectoriis, & jure Landgraviatus deducta.

§. 25. Vidimus itaque & Titulum Juris Saxonici & ejusdem Exercitium; Jam ad Archiepiscopalis juris breve examen veniendi locus est. Diximus suprà, idq; jam hic repetimus, Archiepiscopis Moguntinis titulum non esse ad universalem & supremam potestatem neque in Thuringiam neque in urbem Erfordiensem. Affirmanti, ut vulgò notum est, incumbit probatio. Vocabulis, ut jam monuimus, nemo insistere debet, qui rerum politicarum gnarus est, quamquam ne ea quidem hîc allegari possunt, quibus illa, ex qua omnium controversiarum & turbarum origo est, stabilitatur summa potestas. Erfordia in Sigillo civitatis inscribitur *Fidelis Moguntiæ filia*. Id ultrò conceditur. Sit filia matris Ecclesiæ, quo modo nunc quidem potest, salvis Ecclesiasticis sive Religiosis Imperii constitutionibus. Vocarunt Erfurtenses Archiepiscopum Dominum suum hæreditarium, se subditos, sed addita cautione, (nisi cum meri honoris causa in subscriptionibus puta literarum id fieri non potest,) secundum pacta & observantiam, ut postea videbimus, neque titulus ille *Domini hæreditarii*, deß Erbherren/ in his potissimum regionibus ex quarum more & consvetudine interpretatio sumenda est, æquipollet titulo *Principis supremi*, des Landes-Fürsten/ sed distinctim potius ita vocantur, qui non sunt Provinciæ, sed certi tantum & hæreditariis districtus intra provinciam Domini. Jus enim Principatus Provincialis antiquitus hereditarium non erat, majus tamen dominis hereditariis, itaque etiam, qui patrimoniali

post

postmodum jure Principatum sunt adepti, maluere provinciales Principes, quam hæreditarij dici, aut utrumq; nomen conjunxêre, ut nominarentur **Erb-Lands-Fürsten**. Ostendant Archiepiscopi se unquam vel hoc vel illo modo ab Erfurtensibus nominatos; Nam, quod ea fuit posterioribus temporibus (post ortas in religione discordias) autoritas Archi-Cancellarij Imperij, ut in mandatorum Cæsareorum contra Erfurtenses exordijs is vel similis titulus adscriberetur Archiepiscopis, id alijs non auditis, imò contradicentibus, fraudi esse non potest, & ostendi queunt vetustiora Imperatorum mandata, Maximiliani I. potissimum, quæ temperantius longè & permodum meræ relationis, minimè verò tanquam in re certa aut decisa, Titulos Moguntinos enarrant; sed mittamus schemata & vocabula, rem ipsam videamus.

§. 26. Ad jus Principis pertinet jus belli, fœderum & pacis, jus sacrorum, jus magistratus constituendi, jus judiciorum, tributorum; alia, &c. qui hæc omnia aut potissima habét, is Princeps est; si hæc aut magnam illorum partem habeant alij, suo quidem jure, non ex concessu Principis, qui supremam potestatem habuit, eamque si non expressè, saltem tacitè sibi reservavit, frustra allegatur Jus Principis, neq; voce illa magis continetur jus supremæ potestatis, quam si quis olim Regi Lacedæmoniorum eandem, quam Persarum Reges exercebant imperandi rationem, ob nominis regij similitudinem tribuisset.

§. 27. De belli & fœderum jure aliqua jam dicta sunt. Bella plurima olim gessit civitas, invitis aut inscijs Archiepiscopis, fœdera non pauca cum ijsdem, ut narratum fuit, inijt, quædam etiam cum alijs. Id verò, quod cum Saxoniæ Ducibus pepigit, ejus est generis, ut juxta id consistere non possit Suprema illa potestas Moguntina. Viderunt hoc Archiepiscopi, & imprimis Albertus Brandeburgicus. Itaque tot laboribus sumtibusq; id potissimum egit, ut à fœdere isto abduceret civitatem. Primum hoc atq; ultimum erat, de quo in transactionū tentamentis, quæ plurimi & magni Principes eo tempore susceperunt, quærebatur. At cum persvaderi hoc minime posset sapientissimis fortissimisque Principibus Sax. actionis suæ in Camerâ contra civitatem hoc secundum caput fecit Archiepiscopus, dum questus est, urbem contra jus supremæ potestatis, Moguntino Archiepiscopo scil. competentis, fœdere & tributo, & militaribus stipendijs Saxoniæ Ducibus sese obligasse, rescindi eas conventiones debere, aut nullas declarari. Respondit civitas generatim primò, & ad rem ipsam, sibi jus fœderū ab antiquo competere, dein ut dici solet, ἐξ ἀνθρώπων, fœdus sciente patiente aut consentiente Archiepiscopo initum, neque juribus ejus adversari, quæ particularia essent, neq; ad summam pertinerent potestatem. Disputatum fuit annis ferè sexaginta, & absoluta ab hoc actionis capite civitas, an 1578. additâ clausula ut juribus Archiepiscopalibus nihil præjudicaretur: Quod ultrò & Principes concedunt, & civitas præstare cupit. Anteqvam sententia hæc ferretur, nullo modo fatebantur Moguntini, fœdus illud perpetuæ protectionis se scientibus aut consenscientibus an. 1483 initum esse, imò Legati Urielis Archiepiscopi *in conventu Smalcaldiensi ann.* 1510 *afferebant, contradictum fuisse solenniter, idque instrumento notariorum doceri posse. Et pendente lite, cum* Joh. Fridericus *Elector Saxon.* à Carolo V. Imp. in custodia haberetur, indeque opportunum tempus nactus sibi videretur Archiepiscopus Moguntinus minis & promissis de fœdere hoc depellere civitatem est aggressus, quod patet ex actis ann. 1549. At post sententiam in Camerâ latam, jam victi solatia quærere, & ultrò fateri cœperunt, (in replicâ contra civitatem 1590 aulæ Cæsareæ exhibita,) consensisse in fœdus Archiepiscopos: non immeritò ergo regessit an. 1591. civitas, quo jure igitur semel placita oppugnassent. At anno 1646 17. Junij; ædita fuit & producta in locis tractatuum pacis, Moguntini juris in Erfordiam assertio; in eâ iterum eò relapsus est autor, oblitus, quæ Uriel aliqvando, dein Wolfgangus Archiepiscopi concesserant, ut confidenter diceret, semper contradixisse Archiepiscopos protectioni isti. At anno sequenti apologetico alio prolixiori & acerbo, variare denuò cœpit Moguntini dominatus hyperaspistes; & cum p. 61. scripsisset, consensum Archiepiscopi accessisse pacto protectorio, respiciēs ad ea, quæ Wolfgan-

gus Archiepiscop. apud Cæsarem esset professus, pag. 154 hæc subjicit: (Nach nunmehr erlangter gnugsamer Information sey man nicht gemeinet / dem Hochlöbl. Hauß Sachsen den Schutz über die Stadt Erffurth in Streit zu ziehen/) ex informatione noviter & sufficienter reperta nolle se protectionem Saxonicam in urbem Erfurtensem in controversiam vocare, addit reservata quædam ex instituto suo, quæ alibi jam sunt expensa; quamquam mirari meritò debeamus, quæ nova informatio post tantum tempus, reperiri potuerit, aut qui tam citò ea iterum fuerit perdita. Nam anno proximè præterito 1662. cum Francofurti & Moguntiæ conferrent cum Eminentissimi Electoris Moguntini consiliarijs Legati Saxonici de sopiendis omnibus occasione Erfurtensium exortis dissidijs, præter spem atque rationem hoc ipsum jus protectionis oppugnari cœptum est, isq; sensus pactis protectorijs tribuebatur, quasi non urbem ipsam; sed tantum pagos extra urbem Erfurtensem, Senatus ditioni subjectos, spectaret, quod novum, nec unquam auditum antea glossema, ex unico atque singulari assessoris Cameralis effato detortum, sufficienter fuit confutatum, & ex ijs, quæ hactenus dicta sunt cuivis patet, non de pagis, sed de urbe, ejusque jure quæsitum, actum, definitum esse. Mansit itaque manebitque, si legibus & juri locus est, fœdus hoc, & argumento perpetuo erit atque efficacissimo. Principem civitatis verum & summum non esse Archiepiscopum, sive consenserit in tale fœdus, nulla cautione & reservatione, quam ostendere possit, adhibita; vel si invitus illud fieri passus sit, imò frustra oppugnaverit, & judicio victus discesserit.

§. 23. Ad bellica & fœderum jura referenda quoque est munitio urbis, jus præsidij, & alia eo pertinentia, quæ omnia publicè exercuit civitas, nullâ ad id neque venia, neque concessione Archiepiscoporum usa, imò contradictione eorum in extructione arcis S. Cyriaci prorsus elisâ. Idem, ut alia prætereamus, probatur ex veteri statuto civitatis, quod originem habet ex plebiscitis, quæ vocant, die vier Brieffe. Anno enim 1310. tumultuata plebs evicit, ut quatuor viri à populo delecti tribunitiâ quadam potestate Senatus decretis intercedere possent. Eâdem lege plurimâ ad statum publicum pertinentia, præcipuè de bello & pace, de tributis, de delectu militari, etiam de controversiis quibusdam cum Archiepiscopo, lata & scita fuerunt, quæ nemo dixerit municipalis oppidi incolis convenire. Animadverterunt hoc assertores Moguntini Principatus, ideò Petrum Archiepiscopum confirmasse ajunt plebiscitum istud. Sed cum neque idoneo modo hoc probaverint, & jam similibus exemplis demonstrari possit, confirmationem vocari, quando seditiosæ plebi adsistitur ab Archiepiscopalibus ministris, ut in omnibus seditionibus factum est, præstat credere judicio diligentissimi non ita pridem Moguntinorum juris contra Erfurtenses procuratoris L. Schwindij. Is in relatione, quam vocat secreta, ad Archiepiscopum Herum suum an. 1618. de omnibus inter illum & urbem dissidiis scripta, deplorat negligentiam in tumultu illo an. 1310. ut putat, admissam, quod plebiscitum illud, rudibus verbis res summas continens, non majori cum Archiepiscopalis juris significatione fuerit promulgatum, nec ab Archiepiscopo ipso, illius motus occasione Senatui & Populo fienum impositum; tandem verò excusat Præsulem, & hæc subjicit: *Non dubito, quin quoad velle Reverendissimi (qui fuit prudens & laudabilis Princeps) nullas, sed an in jure vel posse, aut fortè horum utroq; defectus fuerit, judicium ex aliorum arbitrio esto.*

§. 29. De jure sacrarum ante exortum in religionis causâ dissidium, parùm solliciti erant, qui summam potestatem civilem habebant, aut partes ejus; curâ religionis penè omni ad Episcopos delata: Non contemnendum tamen Erfurtensis Senatus autoritatis potestatisque suæ argumentum habet ex eo, quod studium ut loquimur, universale sive Academiam suis constituerit non Archiepiscopi auspiciis, ut satis probari potest ex diplomate Pontificio: nam quæ urbi nuper controversia à Moguntinis mota est, non majori nititur jure, quàm cæteræ, adipiscendi dominatus spe adinventæ. At postquàm reformatio in religione & Ecclesiastico regimine fieri cœpta est, Senatus urbis utut aliquandiu cunctatus, commoto tamen

populo, & Joanne Saxoniæ Electore autoritatem suam interponente, jam an. 1525. plenius autem an. 1528 ad formam Ecclesiarum Saxonicarum cultum publicum constituit. Quod fatetur Civitas scripto contra sententiam aulæ Cæsareæ an. 1594. publicato, & aliàs sæpius. Extant verò in scriniis Principum mandata legatorum, eorumq; relationes, qui ab Electore, quem diximus missi, dubitantem Senatum; partim jussu, præcipuè qvod pagos sive ditionē ad urbis attinebat, partim consilijs & ope promissâ reformationē impulerūt. Legatione functi sunt Fridericus Thunius, quē suprà nominavimus, Joannes Planicius eques, & Philippus Melanchthon. Nō exiguo verò zelo renascenti Evangelicæ doctrinæ Albertus Cardinalis & Archiepiscopus Moguntinus sese opposuit; impetratis à Cæsare severissimis decretis, queis sua qnoqve adjungebat. Dein Svevici fœderis Principibus in partes tractis: Georgio etiam Saxoniæ Duce mutationem omnem aversante, & in hoc maximè ab agnato Electore diffidente. Vicit tamen, sic gubernante Deo, Electoris constantia, & populi Erfurtensis consensus; Itaque etiam ante tolerantiam publicis constitutionibus Imperii introductam, conventum est per modum induciarum, inter Archiepiscopum & Civitatem, intervenientibus quos diximus fœderatis Svevicis, & consilia secundante Joanne Saxon. Electore, an. 1530 mense Februario: *ut antiquus cultus saltem in duobus templis collegiatis, & in monasterio D Petri integrè servaretur, in reliquis neutri parti se quidquam præscribere, testabantur arbitri.* Ita in octo templis urbis, exercitium religionis, secundùm Confessionem Augustanam, eodem anno editam, non vetante amplius Archiepiscopo, & in tota ditione Erfurtensi, quæ ultra 60 parochias tunc complectebatur, tantò magis fuit confirmatum, quantò major paulò post securitas ex Recessu Imperij an. 1532. annitente Saxoniæ Electore impetrata fuit; Cui dein per varias mutationes transactio Passavienses & constitutio publica anno 1555. solidiora dedit fundamenta. Inter quæ Erfurtensibus & alijs ejusmodi civitatibus singulariter. & non minus, quàm prorsus liberis & imperialibus cautum fuit, in dicto recessu sive constitutione, §. Es sol auch &c. ubi statuitur: *Non licere quidem Principibus, alterius Principis subditos, in religione aliquid novaturos, contra Principem illum suum protegere; Excipi tamen ab hac regula civitates illas, qui antiquitùs jus habuerit protectores assumendi, iis nimirum jure suo uti licere.* Allegavit hæc sæpiùs contra Archiepiscopos, subinde ad inhibendam religionis libertatem reversos Senatus Erfordiensis, & præcipuè in scripto an. *1646.* dum pacis universalis negotium tractaretur edito, palam profitetur, vi illius dispositionis urbi prospectum esse, idemque testatur acta comitiorum, an. 1555. ut responsionem non mereatur, quod ad elevandum hunc protectionis Saxonicæ maximum effectum, rhetoricatione prorsus impertinenti regessit autor apologetici Moguntini an. 1647.

§. 30. Potuissent Saxoniæ Principes alio & generaliori jure Erfurtenses ab Archiepiscoporum persecutionibus in libertatem *religionis* asserere, sed quid opus erat alio vocabulo uti, quàm illo, de qvo inter omnes conveniebat, nempe *Protectionis?* Atque hæc ipsa protectio evidens erat testimonium, *civitatem non* subesse municipali nexu *Archiepiscopo*, utpote quæ ab antiquo jus habuisset in fidem & clientelam aliorum Principum concedere. Minimè igitur ad rem pertinet, sed ex titulorum & simulacrorum genere est, quando Archiepiscopi, cum desperarent de reducenda ad veterem cultum civitate, profiteri cœperunt, ex gratia & privilegio speciali à se indulgeri civibus libertatem religionis. Parum intelligens sit oportet institutorum Ecclesiæ Romanæ, qui existimet hanc gratiam in potestate Episcoporum esse, aut ab illa vel tantillam in religione libertatem suspendi debere. Imò verò nisi ea, quam diximus urbis vetusta libertas, & patrocinij Saxonici, publica lege Imperij, & rebus judicatis probati, autoritas fuisset; jamdudum consumta foret omnis illa gratia. Neque nunc post pacem universalem frustrà disputatur, quo jure Erfurtensium autonomia in sacris nitatur. Manifestum enim jam nimis est, quid intersit inter illos, qui ex indulgentia Principis sui supremi atque ordinarij aliqualem habent inter-

innu-

innumeras afflictiones religionis suæ usum; Et inter illos, qui jure vel prorsus suo, vel ex parte ad se pertinenti & pactis firmato, potestatem in sacris exercent. Qui discrimen hoc introspexere Erfurtenses, atque ita obstant meditatæ jam à longo tempore dominationi in sacris & profanis, illi verò digni videntur, qui apud Cæsaream Majestatem a malevolis novatorum & rebellum nomine traducantur, ut infrà clariùs explicabitur.

§. 31. Jus constituendi Magistratum diximus vel maximum esse axioma supremæ potestatis; Amovenda hinc sunt velamina & schemata: Neque enim negamus, eum quoqve Principem esse, qui indulget civibus, ut nominent magistratus, atqve alia ejuscemodi faciant, tanquam suo jure, sed dum lubeat Principi, neque is prohibeatur lege aut pacto, quo minus ex magna causa & ad tollendos abusus, autoritatem suam interponat, videatqve, ne quid detrimenti capiat Respublica. Hoc jus retentum aut acquisitum fuisse, ostendi atque liquido probari oportet ab illis, qui in aliena provincia imperare volunt. Sed nihil tale ad hunc usque diem dici potuit, fidem æquis judicibus facturum. Nam quod alleganti civitati jus suum in Magistratibus constituendis, responsum est, ex omnia habere illam ex gratiâ & tolerantia Archiepiscopi, nil aliud dicebatur, quam quod erat in quæstione. Et testes super eo glossemate olim interrogati uno veluti ore libertatem urbis adversus gratiam illam asseruerunt. Imò Uriel Archiepiscopus cum in Comitijs Augustanis an. 1510. causa exulum, de quibus suprà diximus, tractaretur, & eorum restitutionem non in civitatem tantùm, sed & ad munia publica Saxonici urgerent, respondit: *penes se id non stare, civitatem jure libero uti in magistratibus constituendis.* Neque aliter locuti sunt Legati ejus coram Cæsareis Commissarijs, eodem qvo diximus anno, cum Senatus è seditiosis constitutus, duriori sermone offendendus non esset. At pœnituit eos hujus veritatis & modestiæ, quando ad contentionem cum civitate ventum est. Nam exortis seditionibus pejori semper parti applicati Ministri Moguntini autoritatis alicujus specimen avidè sumserunt, defendendo promovendoqve illos, qui rebus novis studebant. Ejus commatis fuere absque dubio, si quid tale ostendi possit. Petri Archiepiscopi tempore gesta, in tumultu anno 1310. & quæ de Matthia Archiep aliqui memorant, sed manifestiùs in turbis an. 1509. & seqventibus annis, hoc patuit consilium. Idemq; eodem prorsus modo reiteratum fuit an. 1647. quod meretur paulò distinctiùs considerari.

§. 32. Rempublicam Erfurtensem seculis illis, cum aratores & opifices parùm à servili conditione abessent, in patriciorum administratione fuisse fatentur Erfurtenses ipsi, & documenta ejus rei vetera & indubitata habent. Mitioribus dein moribus & aucta commerciorum & opificiorum existimatione, plebs quoq; majori libertate uti, & in tribus atq; curias colligi cœpit, neque diu abstinuit curâ reipublicæ; unde in plurimis civitatibus eæ extitêre mutationes & mixturæ democraticæ, quæ notiores sunt, quàm ut explicari debeant. Jam ante annum 1310. Senatorum collegia quinque fuisse traduntur, unumquodq; viginti quatuor viris constans; in singulis curijs sive collegijs quatuor primarij Senatores vocabantur Magistri Senatus, die Rathsmeistere / diversa tamen dignatione: nam penes primum, quem superiorem Magistrum nominabant, den obern Rathsmeister / maxima est potestas; alter gradus honoris & muneris secundo, & sic deinceps tribuebatur, quartus sive infimus ex opificibus erat; singulis annis aliud collegium succedebat, atque sic quinto quoqve anno repetebatur magistratus ab illis, qui superstites essent, aut supplebatur nova electione. Quando autem sublegendi essent in Senatorum demortuorum locum alij, magistri illi quatuor omnium curiarum, exclusis non plebis tantùm, sed & Senatorum reliquorum suffragiis, cooptabant in Senatum, quos vellent. Hoc modo ad optimates & Senatorum amicos cognatosque, ut fieri solet, deferebantur dignitates; neque difficile creditu aut mirum est, arcto imperio plebem tunc fuisse habitam.

§. 33. Sed plebiscito illo an. 1310. vis hujus aristocratias imminuta est, relicto quidem Senatus eligendi jure, ut erat; sed constitutis è populo quatuor viris, ut constat ex literis &

statutis supra allegatis. Illi primò non secus ac Tribuni Romani, intercedebant tantum apud Senatum, quoties vellent, aut à populo juberentur. Sed contradictionum atque intercessionum pertæsi magistratus, quatuor illos viros in Senatum honorificè receperunt, ita ut singulis collegiis Senatorũ, quatuor viri assiderent, eo quo quatuor Senatus magistri ordine: Primarius itaq; Senator, Consul nempe, collegã habebat primum è quatuorviris & sic deinceps, ut congregatis omnibus quinque curiis, cum viginti Magistris, totidem tribunitii illius sive quatuorviralis ordinis capita jungerentur. Et hi Erfurti nominantur Meister und Vierer: Qui soli antè proximas turbas, ad suffragia in creandis magistratibus admittebantur. Imo primario Quatuorviro, licet eum præcederet Magister Senatus sive Consul, major ferè potestas erat; nam ærarii, & rationum publicarum cura ad eum pertinebat, claves etiam portarum in ejus erant custodia, & penes secundum quatuorvirum sigillum publicum servabatur. Id tamen temperamento non inutili repertum fuit, ut quatuorviri illi, non ut ante eorum receptionem in curiam factitabatur, suffragiis plebis cõstituerentur, sed moderatiori modo. Plebs enim denominabat ad officium quodvis quatuorvirale tres; Magistri Senatus & & quatuorviri veteres ex tribus illis unum deligebant; aliquando etiam suo arbitratu alium constituebant. Hoc jus ultimi suffragii (der Schlußwahl/) in solatium erat amissi aristocratici imperii, & temperatus hoc modo civitatis status, in se democraticus, aristocratiæ tamen specie regebatur. Populi ordines hi erant, & paucis mutatis adhuc sunt: qui opifices non sunt, opulentiores omnes, patricii, literati, secundùm quatuor regiones urbis dispertiti, (in Viertheil) constituunt sibi curatores quatuor regionum, Viertheils Vormündere/ duos in singulis, quorum alter Senatorii ordinis esse debet. Opifices sua habent collegia, ex quibus olim octo, nunc novem maximis jus competit, Senatorem ex societate suâ legendi. Infima plebs fossorum & operariorum, in suburbiis habitans, & in sex collegia distincta, suos quoque sibi præficit singulis annis procuratores. Igitur Curatores istri civitatis quadrifariam divisæ, tum mechanicarum societatum, & suburbanorum, die Vormünder der Viertheil/ Handwercker/ und derer vor den Thoren/ jussi à quatuorviris convocabant tribules suos, & suffragia de sufficiendis, in locum decedentium, aliis quatuorviris, singulis colligebant annis, eaque deferebant ad Senatum & quatuorviros, eo quo diximus modo. Eadem convocatio populi, sed jussu magistratus, & rarissimè nec nisi in aliis gravissimis caussis fiebat. Hâc formâ ab an. 1310. usque ann. 1647. ultra annos trecentos [excepto tantùm seditionis tempore ab an. 1509. ad an 1516.] gubernatam fuisse civitatem probandum suscepit publicè, qui novatoribus anno 1647. resistebat ordo senatorius.

§ 34. Nihil in his Magistratuum electionibus, nihil in ipsius civitatis administratione juris erat Archiepiscopo aut ejus ministris: sed postquam more antiquo mense Decembri electi, aut designati ordine consueto erant quatuorviri; mense Januario verò Senatores; Magistratus munia sua solenniter mense Februario inibant, juramento prius sibi invicem præstito, formulâ de quâ in loco dicemus, præsente tantùm atque tacente, qui *judiciis in civitate* præerat Scultero *Moguntino*, eo fine, eoque nomine rogatus, ut videret audiretque, quomodo Senatus *jurejurando* ex veteri formulâ obstringendus esset. Ex præsentiâ illâ confirmationem & jus supremæ inspectionis extructum nunc eunt ministri *Moguntini*, invita utique Themide & Minervâ. De eo viderimus, ubi de Sacramenti formulâ agemus. Id verò intolerabile fuit Civitati & Principibus Saxonicis, quod statim, atque coortæ sunt seditiones, Archiepiscoporum nomine jam sæpiùs id actum fuerit, ut status Civitatis in eorum gratiam confunderetur atque mutaretur, qui contra morem majorum auxilium & arbitrium Moguntinum implorarent, nullo ad tot seculorum observantiam, & jus inde quæsitum habito respectu.

§. 35. Ita [ut prætereamus antiquiora, historiarum potius, quàm actorum fide nitentia] an. 1510. ut diximus, a seditiosis formula regiminis excogitata est, quâ omnis vis Imperii magistratui adimebatur, translato ad plebem jure toto

Iussa-

suffragiorũ in creandis, tàm Senatoribus quàm quatuorviris. Huic instituto hominum malè feriatorum statim tunc adhæsere ministri Moguntini, & ut tribunitia hæc rogatio tandem an. 1513 præferretur, typis etiam vulgaretur, variis artibus effecerunt. Transactione verò uti narravimus, inter Saxoniæ Principes & Civitatem an. 1516. inità, tota hæc formula concidit, & paulò post statuto omnium ordinum expressim est sublata; inter alia enim intoleranda etiam continebat perpetuam rebellionis contra Principes Saxon. commemorationem; ut populum ipsum postmodum proterviæ suæ pœniteret, sicq; Moguntini de lege hac reducenda verbulum facerent, etsi, ut diximus ann. 1521. gravissima actione civitatem adorirentur, omnia congerentes, quibus offensum esse Archiepiscopum querebantur. Inter quæ vel primum locum meruisset, si dixissent civitatem regiminis formam ab Archiepiscopo, (quem pro Principe & Domino supremoo urbis venditabant,) vel constitutam vel approbatam, injussu ejus, & ad lubitum aliorum sustulisse; sed ut diximus, altum de hoc silentium, cum tamen latere non posset Moguntinos ministros, quæ in urbe gererentur, tamque evidens esset mutatio, ut Senatus urbicus sub initium novissimorum motuum, probaverit, plusquam quinquaginta capitibus ab illa populari formâ, post annum 1516. esse discessum.

§. 36. Hæc cum ita sint, nihilo verecundius tamen ex orientibus turbis an. 1647. actum est. Nam postquam simultas, quæ inter magistratũ & populum multis de causis gliscebat, levi occasione prorupisset, incentoribus novarum rerum statim à Sculteto Moguntino suppeditata fuit seditiosa illa regiminis formula, cujus memoria jam prorsus interciderat; imò quod merito miramur, Eminentissimus Archiepiscopus eodem tempore ad fastigium hoc dignitatis evectus, suggestione illâ motus, subscripsit in seditiosæ plebis gratiam decretũ aliquod, quo formulam illam tanquam legitimam & salutarem confirmabat, Ea quidem cum festinatione, ut credibile sit, ne inspectum quidem satis esse plebiscitum deterrimum & turbulentissimum, in quo creatio magistratuum contra omnem morem ad vulgũ trahitur, & veteris seditionis memoria nullâ necessitate revocatur. At turbidissimi quique è populo, numero viginti quatuor, quibus nulla res neque spes, & inter eos nonnulli ex trivialium Scholarum pædagogis jam demagogi facti, tùm opifices otiosi, & pauperrimi, & alii ejuscemodi farinæ homines, quibus loquacitas & impudentia pro sapientia est, ex plebiscito illo novam Rempublicam formabant, totidemq; verbis, quæ in eo continebantur, postulabant.

§. 37. Compendio enarrari non potest, quis fuerit progressus harum turbarum, quam indignè habiti fuerint Saxoniæ Principes, scriptis & legationibus concordiam inter partes tentantes, quibus artibus, suppresso quidem formulæ illius nomine, nihilominus ad ejus præscriptum multa fuerint invecta; territis & punitis vario prætextu, qui pro veteri statu Reipubl. liberius loquebantur. Prolixiorem omninò expositionẽ illa desiderant, summa hæc est; Archiepiscopus Moguntinus, cum judicium arbitriumque ejus non agnosceret Senatus, (tùm quod in id ejusmodi causis, quæ Rempubl tangerent, nunquã fecisset, tùm quòd jam præjudicio gravatus esset, approbato, nullo quidem jure, ne cognitione quidem qualicunque prævia, seditioso illo plebiscito;) Jurisdictionem [quam sibi competere dicebat,] Cæsareæ Majestati detulit, ratus hac specie, & urbem terreri & suum jus salvum esse posse. A Cæsare itaq; cum præsertim idem ab initio à Senatu malè consulto postulatũ fuisset, delegati commissarii, & quidem iidem, qui jam ad executionem eorum, quæ pace publica statuta erant, in urbem rogatu Archiepiscopi missi erant, is enim querebatur, sibi belli tempore multa fuisse interversa. Commissarii adsistentibus plebi Moguntinis nihil non fecerunt, quod populo gratum, Senatui molestum esset; Renitente verò hoc acriter, atque inprimis jus creandorum magistratuum defendente, intrusus est ad consulatum tanquam per transactionem, è seditiosis acerrimus: Et quotuorvir ejusdem anni ille ipse erat, cujus impulsu plebs omnẽ hunc tumultum concitaverat. Ex aliâ parte qui Senatus autoritatem, maximè propugnabat Consularis unus, dignitate dejectus, remotus

etiam à munere Syndicus, aliaque ejuscemodi gesta; inter quæ fuit dissolutio collegii seniorū, quod antea in rebus maximis omnem consilii publici vim habebat, & absque quo nihil secretum aut magnum in Republ. quacunque geri potest. Ita ad transactionem an. 1650. ventum est, iniquissimis Senatus & Reipubl. conditionibus, non decisâ tamen quæstione de creandis magistratibus, sed ad cognitionem ulteriorem dilata. Interim dum Senatus & curiæ quatuor extra regimen constitutæ, sibi possessionem vindicant & magistratus more pristino creare parant, insecutæ sunt prohibitiones Cæsareæ, dilataque nec quidquam querentibus senatoribus Magistratuum creatio ad annum usque 1655. continuato interim Imperio illi Senatus ordini, quem Commissarii Cæsarei ad placita Moguntina constituerant.

§.38. Ut verò Senatoribus veterem morem tuentibus, spes omnis adimeretur, missi an. 1655. Commissarii alii, jam non ut priores è Principū imperii ordine, sed alter aulæ Cæsareæ Consiliarius, alter Fiscalis Spirensis, qui jam in priori commissione Revmi. Episc. Bambergensis vices sustinuerat, commendatus ad id absque dubio ab Archiepiscopo Electore, cui etiam à Consiliis secretioribus esse dicitur. Horū prima & maxima cura fuit, quæstionem de creatione Magistratuum ad plebis desideria terminandi. Et processit res non difficulter, intrusis quos diximus in Senatū ejusdem factionis hominibus & ejectis adversariis. Ita contra trecentorū annorum observantiam, [si seditiosos annos novē ab an. 1509. demas] transactum inter Senatum & plebem, ut ad quatuorvirorum electionem ultimam, [die Schlußwahl] plebs per ordines, quos supra diximus digesta, quinquaginta duo suffragia haberet, cū consularibus & quatuorviris veterum curiarum, triginta duo competerent, addita sunt nova & dura alia, imprimis quatuorviro primario, veluti dictatoria potestas tributa aut eminentior quędam tribunitia, ejus quidem autoritatis ut sua intercessione omnia Magistratuum decreta impedire, & quo vellet, populum trahere posset. Comitiis habitis creatus est à lætante plebe. Quatuorvir primarius, *Volcmarus Limprechtus*, quæstor tunc plebejus, & paulò ante Ludimagister, unus è tribus pædagogis, factionis popularis antesignanis, quorum unus jam ad Consulatum, ut diximus, evectus erat, tertius in puteum se conscientia scelerum præcipitavit. Eodem anno, quæ reliqua fuerant, ex actionibus Archiepiscopi contra civitatem ordinata & decreta sunt à Commissariis, parum contranitente Senatu.

§.39. Plebs dehinc annis quatuor magistratū Limprechto continuavit. Surrogati ei anno quinto iterum homines illi novi, qui ān. 1650. magistratum gesserant. At cum obliti viderentur, quorum favore provecti essent, offensam contraxerunt, & anno sequenti Limprechtus, quod ex statuto civitatis quinto quolibet anno ordo renovaretur, deberi sibi ajebat quatuorviratum, neque obstare, quod eundem annis quatuor continuis gessisset, id enim factum libera populi electione, neque beneficium hoc plebis sibi fraudi esse debere, ut ab ordinario jure anni sui qvinti depelleretur. Sed repulsam tulit, suffecto in locum ejus alio, totaque civitas paucis exceptis commota, diem illi scribere cœpit multorumque capitum reum fecit. Itaque supplicante Limprechto & omnia, ut postea patuit offerente, obtentum est facillimè ab Archiepiscopo, ut jam tertia Legatio Cæsarea decerneretur, magno civitatis onere, quæ in priores duas ingentes sumtus fecerat, ultra quinquaginta imperialium millia. Metu hujus Commissionis, & spe transigendi de iis, in quibus Archiepiscopus sibi nondum satisfactūm aut decretis an. 1650. contraventum esse dicebat, atque sumtus lucri faciendi, Civitas delegatos misit ad ipsum Eminentissimum Electorem, Sualbaci tunc agentē. qui omnia & obtulerunt & cōsenserunt, quæ salvâ sanè libertate urbis vix poterant consistere, sed cum neque Limprechto magistratū restituere, neq; preces publicas pro Emin. facere vellent, id enim caput erat postulatorum, cœptum est Commissionis negotium, à Consiliario aulæ Cæsareæ, *D. Iohan. Christophoro, Barone à Schmidburg*. (collega enim ej', Fiscalis *Philippus* Werner, *Emmericus*, morbo detinebatur,) cujus is processus fuit, de quo nunc reverentiâ Cæsarei nominis silere constituimus, exitus verò talis, ut Limprechtus omni

actione

actione liberatus ad quatuorviratum hujus & sequentis anni perveniret; Illi verò Consul & Quatuorvir, quorum instinctu repulsum tulisse dicebatur, & qui ei suffectus fuerat, Senatu aut ordine moti gravi mulctâ praeterea plecterentur; Aliis increpatione seriâ & comminatione in ordinem redactis; Ordinatâ denique ad annos quatuor ex Limprechti dictamine magistratuum serie, & extincto ad infaustae seditionis an. 1509. exemplum, quinto Senatorum collegio.

§. 40. Gesta haec sunt ann. 1660. exemplumq; editum, neminem in civitate, qui non placeret Eminentissimo Moguntino, ad honores pervenire aut metu liberari posse. Quo moti consulares duo, alter ann. 1650. alter 1655. curia abstinere jussi, *Iohannes Hallenhorst & Henningius Kniphof*, respicere ad gratiam Archiepiscopi coeperunt, quam amiserant acri pro libertate urbis olim navata opera, Eorum alter Hallenhorstus ann. 1662. Sualbaci humillima deprecatione rescriptum obtinuit, quo jubebatur Senatus illi restituere consularem dignitatem & salarium refundere, quod durante suspensione amiserat, aliisque vice ejus functis jam solutum erat. Tale quidpiam Senatui urbis ab Archiepiscopis mandari res erat prorsus nova & antehac nunquam audita, nec causa suberat salarium restitueret Respubl. ei, qui procurante Archiepiscopo ipso à functione erat remotus. Cautius postmodum Kniphofio supplicante actum, Is enim Caesari ab Archiepiscopo denominatus, restitutionis mandatum ex aula impetravit; tale quoque pro Hallenhorsto interpositum est. Sed res eodem recidebat, nam & Caesarea Majestas in his quidem causis non nisi ex prorogata jurisdictione Moguntina cognoscebat; & nominatio illa sufficere poterat ad exemplū, quid possent Archiepiscopi, in destituendis & constituendis Magistratibus Erfurtensibus.

§. 41. Ex his quae diximus, facillimum intellectu est, ante has innovationes neque quidquam juris ad creandum Magistratum Archiepiscopis fuisse, neque in motibus hisce aliud magis quaesitum esse, aut nunc quaeri, quam ut haec potestas ad Archiepiscopum perveniret, simulacro electionis plebi relicto. Nihil enim facilius est Potentioribus, quàm in statu populari vel turbas ciere, vel aliorum culpa exortis ad stabiliendum dominatum abuti, & in urbe, cui tot controversiae cum Archiepiscopis intercedunt, singulis annis occasio sumi potest, de Magistratuum culpa conquerendi, eosque jure illo noviter quaesito, aut factione adversariorum opprimendi, aut si renitantur, prompto paratoque ex aulâ Caesarea commissionum remedio, sumtibus ipsius civitatis in ordinem redigendi.

Haec quoniam ad intelligendum statum Reipublicae & eorum, quae hactenus cum gravi molestia Sereniss. familiae Saxon. gesta sunt ordinem faciunt, quantum fieri potuit breviter sunt narrata. Interim ea fuit modestia Principum Saxoniae, ut reverentia Caesarei nominis, quod immerito quidem transactionibus & decretis illis an. 1650. 1655. 1660. obtentū fuit, professi sint, se toleraturos ferè omnia, quae in formâ Reipubl. fuerunt innovata, dummodo in posterum quies esset, & vel his utcunque constitutis acquiesceret Archiepiscopus, civitatemq; quoad caetera in jure creandorum aut abrogandorum Magistratuum, aliisque libertatis suae ecclesiasticae & politicae exercitiis non amplius turbaret, eaque de re promissum daret, planum atque stabile, consentiente Collegio Cathedrali.

§. 42. De judiciis non facilis est definitio, qua ratione illa ad summam pertineant potestatem, aut subjectis concedi possint. Neque ignotum est, quam variae sint in Germania distinctiones & mixturae in re judiciariâ. Suprema provocatio ab omnibus ferè inter majestatis jura refertur. Sunt tamen Imperii Principes, à quibus nulla est provocatio, qui nihilominus Majestatē Imperatoris & imperii agnoscunt. Et salvum est eatenus jus supremi omnium Principis, etiam quoad jurisdictionem, ut ei tunc liceat cognoscere, si Magistratus jus dicere gravatis detrectet. Intermedius verò Judiciorum & provocationum gradus, sępè non arguit jus Principis; provocatur enim alicubi ad eum, qui non est Princeps, utut sit judex. Itaque etsi à Senatus Erfurtensis sententiis inter cives latis provocatum fuerit ad curiam Moguntinam, dein ad Caesarem,

ſirem; ex eo tamen ſolo obſtantibus alijs non infertur jus ſupremæ poteſtatis. At judicia, quæ Archiepiſcopi nomine intra urbem, (in pagos enim civitatis nulla eſt ei jurisdictio) exercentur, multò minus ad jus Principis concludendum ſufficiunt, tum quod novum non ſit, Epiſcopis jurisdictionem in civitatibus etiam imperialibus competere, tum quod totus ille judiciarius ordo in urbe Erfurtenſi perpetuis pactis mirè temperatus ſit & partitus. Nam Judices Moguntini in cauſis civilibus quanquam non omnibus cognoſcunt, Senatus exequitur; qui ſententiâ judicum illorum gravatum ſe putat, provocat ad Senatum, atque hic vel probat vel improbat ſententiam, appellatione porrò ad curiam Archiepiſcopalem Moguntiæ, ſi quis volet, deferendâ. In criminalibus, Senatus omnia agit usque ad capitalem ſententiam ejusque executionem, hæc ad Moguntinos quodammodo pertinet, carnificem ſubminiſtrantes, ſed poteſtas reliqua & manus militaris penes Senatum eſt. Si corpore non luendum ſit crimen, nullum Moguntinis jus eſt: Nullum ijsdem, in cauſis, quas vocant, voluntariæ jurisdictionis, aut præceptis extrajudicialibus, licet id ſæpè tentaverint, & noviſſimis transactionibus non ſpernenda ad id jecerint fundamenta. Fatetur ſanè is, quem ſuprà allegavimus Schvvindius omnem poteſtatem, veramque autoritatem judiciariam ad Senatum urbis ſpectare, mercenario tantum, quod vocant, officio juridicinæ Moguntinis relictâ. Carcer, lictores, manus militaris, omnia denique, quibus tueri jurisdictionem ſuam magiſtratus poteſt, tum quod longè maximum eſt, jus legum ferendarum & diſciplinæ publicæ prorſus in Senatus ſunt poteſtate, ex obſervantia antiqvâ & irrevocabili pacto, ut fruſtra ſit trita illa excuſatio, de tolerantia & gratia Archiepiſcopali, quod non tantùm teſtimoniis Senatus in Camerâ Imperiali productis, ſed & domeſticis, à Moguntia peritis, in loco & tempore demonſtrari poteſt.

§. 43 Denique jurisdictio in civitatem univerſam, aut Senatus collegium, nulla eſt Archiepiſcopis, liceat eam quoq; ſibi deberi aſſeruerint, & unum alterumque exemplum, quo civitas ultrò ad cognitionem Epiſcopalem provocaſſet, pro ſe aliquando allegaverint. Nam extra voluntariam illam agnitionem, cujus tamen intra 150. annos nullum fuit exemplum, liberum eſt à jurisdictione Moguntinâ civitatis corpus, & privilegia ſpecialia hoc nomine allegat, adeò ut etiam in turbis nuperis, color ille prorogatæ in Cæſarem jurisdictionis quærendus fuerit, etſi plebs eò eſſet inducta, ut non recuſaret judicium Archiepiſcopi, exemplo ſeditioſorum an 1509. de quibus ſupra diximus. At in pagos & caſtella, quæ extra urbem ad civitatem pertinent, adeò nihil juris habet Archiepiſcopus, ut etiam in transactione, qvam alibi allegavimus ann. 1533. inter Electorem Saxoniæ & civitatem, interventu Alberti Cardinalis Moguntini initâ, & alio pacto, an. 1553. publica profeſſio fuerit edita, jurisdictionem ſupremam, & jus provocandi, ratione illorum pagorum inter Principes Saxon. & civitatem controverti, & coram arbitris ſecundùm pacta protectoria conſtitutis decidi debere. Interim dum quæſtiones illæ indeciſæ ſunt, Senatus quam olim exercuit jurisdictionem in pagos, etiam nunc exercet, & ſi à *Principum Saxon.* actione abſolveretur, neminis *Imperium* niſi Cæſaris, in ditione ſuâ extra urbē ferre deberet.

§. 44. Tributorum quoque non expeditior, ad eum qvem quærimus effectum, ratio eſt. Ubi qvidem conſtat de jure Principis univerſali, immunitas à tributis non tollit poteſtatem Principatus. Poſſunt enim atque ſolent multæ cauſæ intercedere, ut volente & patiente Principe immunitatem non ab aliquibus tantùm, ſed & ab omnibus tributis adquirant ſubditi; quando præſertim alio modo juvant Remp aut aliqvando inſigniter juverunt. Verùm ubi diviſum eſt in partes jus Principatus, vel ubi de eo controvertitur; neq; libertas à tributis, infallibili eſt argumento plenæ libertatis, neq; tributorū onus ſtatim infert plenā ſubjectionē, quia etiā ex pacto & obſervantia tributa ſolvuntur ijs, qui Principatus jus non habent. Qvod vel maximè uſuvēnit in certo tributorum genere, ut eſt illud, quod conſenſu ordinum Imperij noſtri, *Collecta Imperialis* ſive *Romana expeditionis* nomine Reichsſteur oder Rö-

Römer-Zug) Cæsareæ Majestati promitti & dari solet. Collectas hasce multoties ante annum 1521. quo matricula illa, quam vocamus Imperij, denuò fuit composita, à civitate Erfurtensi Cæsaribus ipsis eorumque procuratoribus fuisse solutas, multis probatur documentis. Verùm & casus allegantur, quibus aliquando Archiepiscopis eas ipsi obtulissent, cum cæteris Archiepiscopatus collectis Imperatori exsolvendas; sive tolerabilius hoc modo secum actum iri putaret civitas, quam si suo nomine aliquid daret, atque eâ ratione controversias undique excitaret; sive alio modo id gestum fuerit. Itaque ab illo, quod diximus tempore, collectas Imperiales ex urbe Erfurtensi, Imperatori porrò solvendas accipit Archiepiscopatus Moguntinus, non sine contradictione civitatis. Nam quod inde argumentum ad jus Principis deduceretur, operosâ probatione in aulâ Cæsarea demonstrare voluit Respubl. Erfurtensis, nullo jure se ex albo statuum Imperij an. 1521. fuisse expunctam: Dein cum non impetraret, ut collectas Imperatori ipsi solveret, de summa earum disputare cœptum est, Archiepiscopo tertiam partem ejus, quod in universum solvit, exigente, at urbe vix decimam concedente. Decretis tamen Cæsareis, aliquando etiam transactionibus, prout temporum ratio ferebat, utcunque satisfactum est hoc nomine Archiepiscopis, & Senatus omnia reliqua tributorum genera exercens, non eâ quâ olim contentione collectas illas Imperiales in dubium vocavit; imò qui proximis hisce annis favore illo quem diximus, plebis & ministrorum Archiepiscopalium, ad magistratum fuerunt evecti, liberaliter in septimam partem collectæ imperialis, quam Archiepiscopatus Moguntinus præstat, consensisse dicuntur: Quanquam auctâ jam indies litium materiâ, etiam, ab hac transactione, utraque pars recedere voluisse videatur. Sed quidquid tandem hac in parte definitum aut conventum fuerit, ad jus Principis sive summæ potestatis, nihil faciet, donec titulum universalis Imperij alijs documentis probaverint Archiepiscopi, eaque eliserint, quæ illis & Principum Saxonicorum & civitatis nomine obstant.

§. 45. De reliquo collectarum & tributorum genere, ut jam dicere cœpimus, nihil unquàm ad Archiepiscopum spectavit. Et cum ad dissolvenda debita ante seditionem an. 1509. permissu Principum Saxonicorum, (de quo certò constat, & ab iisdem ipsaque civitate jam illo tempore apud Cæsarem professio facta est,) Senatus vectigal aliquod (einen Auffsatz oder Accisz/) imponeret rebus in urbe venalibus, esculentis potissimum & potulentis, dein post seditionem compositam idem renovaret; Archiepiscopus & Cardinalis Albertus eo nomine civitati litem movit, idque fuit primùm actionis illius contra civitatem an 1521. intentatæ caput, quod ita concepit: *Quoniam jus universum & supremum omnimodæ potestatis ad Archiepiscopum spectaret, at vectigalia ejusmodi imponere, esset de jure Principis, non licuisse civitati eâ impositione uti, & quidquid eo nomine percepisset, fisco Archiepiscopali reddi debere.* Sed ab hac quoque actione absoluta est civitas an. 1578. magno, ut credi par est, cum adversariorum dolore, quibus nihil magis fuit in votis, quam ut urbi jus tributorum & vectigalium adimi & ad fiscum Archiepiscopalem transferri posset, *parum aliàs ex urbe percipienti.* Unde in tumultu illo an. 1509. cum primò juramenti formulam, quam vellent, à civitate extorsissent, etiam ann. 1515. pactum aliquod de tributis imposterum solvendis vi atque minis expresserunt. Nam Senatus, licet & ipse novus & illegitimus, non omnem tamen libertatis civicæ curam abjecerat. Sed pacti illius violenti nullus fuit effectus; nam præterquam quod post conciliationem cum Ducibus Saxoniæ an. 1516. innovata omnia corrigerentur, etiam clausula quædam adjecta erat reversalibus illis (dem Russtel Brieff/ ut vocant (per quam, etsi legitimè fuisset transactum, reperto tamen alio & antiquiori pacto libertas civitati, à tributis confirmabatur, eam enim publico & solenni instrumento confessus olim erat Adolfus Archiepiscopus an 1463. Post perditam verò in Camerali judicio etiam hanc causæ partem primam & maximam, ministri Moguntini aliam interpretationem excogitarunt, scriptitantes: Ideò absolutum fuisse Senatum, quod probasset, collectas illas sive gabellas propter

necessitatem publicam civitatis fuisse impositas, idque fieri posse etiam sine consensu Principis; & quoniam sententiæ absolutoriæ adjectum esset, *in reliquis nihil derogari juribus Archiepiscopi*, eo ipso jus supremæ potestatis tributum illi esse: mox tamen obliti hujus responsionis asseruerunt, jus supremæ potestatis in lite ista Camerali venisse neque in petitionem neque in sententiam, sed tantum pro *colorando*, ut loquuntur, possessorio allegatum, quæ omnia sibimet parum congruentia totidem ferè verbis ex apologeticis Moguntinis an. 1647. & 1648. ostendi possunt, nullo quidem, quoniam semetipsa conficiunt, refutatione egentia. Nam collectas jure Principis postulatas fuisse ex libello Moguntino typis vulgato est apertissimum: Itidemque constat, Senatum non ad illud interpretamentum tantum, quod onerum publicorũ causa vectigal imposuisset, confugisse (quis enim putaret animi causa talia in civitate liberâ corrogari?) sed jus antiquæ libertatis allegasse. Literæ insuper Principum Sax. rogatu civitatis an 1521. ad Cæsarem scriptæ, utique in scriniis aulæ Imperatoriæ reperientur, quibus profitentur Principes, nihil ad has collectas juris Archiepiscopo, illasque suo permissu, petentibus Erfurtensibus & causas allegantibus, institutas esse; Interesse enim etiam Principum, ne novis vectigalibus graventur provinciales, qui in urbem mercatûs causa quotidiè commearent.

§. 46. In pagis jurisdictioni civitatis subjectis adeo nihil neque collectarum neque alio nomine sibi arrogarunt olim Præsules Moguntini, ut expressè omne jus suum intra urbem ejusque agrum, [quem vocant **das Weichbild**] restringerent, de reliquâ provinciâ nihil prorsus allegarent. Imò Albertus Cardinalis arbiter intercessit, ut non semel monuimus, in transactione ann. 1533. qua inter alia promisit civitas, se præstituram esse pagorum nomine Ducibus Saxoniæ, quæ olim Wilhelmo Duci præstitisset. Idque etiam effectum dedit, solutis mox annis 1541. & 1542. in fiscum Saxonicum collectis ad bellum Turcicum, ut demonstrari potest ex literis Senatus, additâque habitatorum in pagis descriptione, qua significatur, quid ab unoquoque, & de quibus bonis solveretur, quod mirum nemini videri debet, consideranti, dictum pagorum plerorumq; dominium ad Electorem & Principes Saxonicos pertinere, eorũ nomine juramentum tàm fidelitatis, quàm subjectionis, (**Erbhuldigung und Lehns-Pflicht**) solenni prorsus formula in curiâ Principum nomine civitatis sine ullâ exceptione Moguntini Arciepiscopi, præstari. & instrumentis investiturarum & reversalibus antiquis, apertè contineri, pagos illos partem esse Principatus Thuringici, (**sie gehören zum Fürstenthumb zu Thüringen**) neque obscurũ omninò est, unde & quando eas acquisiverint. Eademq; est ratio illorum, quos tenent jure feudi à Comitibus Schwartzburgensibus, olim etiam à Gleichensibus, nam hi eos recognoscunt ex gratiâ & concessione Principum, & porrò civitati eos conferunt. Absonũ itaq; ab omni similitudine veri est, quod aucta in dies prætensionum intemperie etiam id à ministris Moguntinis non obscurè agitur, ut in pagis quoque Erfurtensibus, quos acquirendi & alienandi quotidiè potestatem habet civitas, si ad sit Principum Saxon. consensus, collectas Imperiales Archiepiscopo vindicent, intolerabili sanè Saxoniæ Ducibus suisq; qui de collectarum jure in pagis istis, partim ut diximus, certi sunt, partim litem cœptam habent, nec unquam concedere poterunt, ut quę ex suo dominio atque principatu, feudi jure ad civitatem pervenerunt, alieno dominatui quocunq; modo subjiciantur, aut is ex suis quasi visceribus alimenta sumat. Nam etsi Senatui & populo Erfurtensi indulgentiâ majorum suorum & suâ, multa permiserint Principes, nec litem acriter fuerint persecuti, nihil tamen inde juris aliis nasci potuit, cũ præsertim civitas pagorum & castellorum extra pomœrium suum nomine, speciatim Saxoniæ Principibus obstricta, etsi libertate multâ in iis utatur, agnoscat tamen jus & dominium atque gratiam Principum, & de iis belli pacisque tempore tantò impensiùs mereri, aut urbem suam sine molestiâ provinciæ tantò efficaciùs tutari, denique tantò majora Principibus auxilia mittere possit, quantò liberaliùs benigniùsque, quæ ad commodum & honorem civitatis pertinent, Principes indulserint. Ex hac verò feudali obligatione, siquidẽ quidem

quidem & solidâ, quam civitas nullo Moguntinorum permissu, nullâ eorundem exceptione publicè ante tot secula contraxit, etsi alia argumenta deficerent, satis apparet, incumbere Principibus defensionem clientiũ suorum, eorumque interesse, ut hi statum antiquum teneant, eâque utantur libertate, ut præstare possint, etiam invitis aut vetantibus Archiepiscopis, quæ feudorum istorum nomine debent, neque unquam ita subjiciantur illorũ dominationi, ut hi pagi, aliquot millenis incolis habitati, Archiepiscopali potius, quã civitatis pareant imperio.

§. 47. Jus monetæ, à multis inter signa supremæ potestatis refertur; non universali tamen in Germaniâ argumentandi ratione. Nummos minutos valore majori, quam bonitas ferret, eum in finem cudendi jus erat olim Archiepiscopalium redituum Erfordiæ præfectis, ut qui in urbe aliquid emerent, nummos illos meliori monetâ redimere, aut si id non facerent, augmentum illorum præstare tenerentur, quod vocabant den Schläge Satz. Extat de hoc jure pactum vetustum inter Gerardũ Archiepiscopum & civitatem an. 1289. operosè compositũ. Sed postmodum Senatus hoc jus omne ab Archiepiscopo redemit, neque si id relui possit, quidquam inde pro Principis potestate concluderetur. At pro jure Ducum Saxoniæ universali, pacto solenni an. 1492. conventum est, arbitro Ernesto Archiepiscopo Magdeburgensi, eodemque Saxoniæ Duce, inter Principes & civitatem, ut Erfurtenses monetam eo valore, quo Comites, Equites & civitates Thuringiæ, nulla difficultate aut separatione deinceps admitterent; quod si aliquid mutari contingeret in re monetariâ, tunc Erfurtenses non secus atq; alii Principum subditi sive status provinciales, ad consilium vocarentur, [verb. Germ in conventione jam dicta, quam Senatus typis vulgavit, hæc sunt: Daß die von Erffurt die Müntze wie sie die Grafen/ Ritterschafft und Städte zu Thüringen nehmen und geben / fürbaß auch nehmen und geben/ und ob die Müntz-Veränderung gewönne/ so sollen die võ Erfurt/ in massen wie andere Ihrer Liebd (der Chur- und Fürsten zu Sachsen) Unterthanen darzu gefordert werden.] Quod evidenti est argumento, quid quid salvâ libertate & exemtione Erfurtensium à Principibus provinciæ concessâ & pactis protectoriis firmatâ, ad universitatem Imperii & conjunctionem cum cæteris provinciæ proceribus pertineret, a Principibus Sax. & urbe sedulò fuisse observatum, quod vel hoc monetæ exemplo, tùm maximè ex illis, quæ de societate & auxiliis, belli & defensionis publicæ tempore, cum cæteris provinciæ ordinibus præstandis cauta sunt, satis intelligi potest. At quid ab alterâ parte ostendi quitum est, in quo se Erfurtenses ad leges Provinciæ Moguntinæ conformaverint? Imò pactis singularibus civitati majoris cautelæ causa prospectum fuit, ne in partem onerum Moguntinæ provinciæ venirent, ne ad debitorum Archiepiscopalium solutionem quidquam conferrent, aliaque ejusmodi, quæ civitatis nomine in Camerâ & aulâ Cæsareâ prolixè fuerunt allegata.

§. 48. Consideratis quæ jam recensuimus, nihil inveniet æquus & intelligens harum rerum arbiter & æstimator, quod Archiepiscopis Moguntinis in civitate Erfurtensi competat, ad probandum illud jus Principis. Quicquid enim habent, id etiam qui non sunt Principes, habere possent, pacto & observantia antiqua. At multa & egregia habet civitas, tenetque sub fide, gratia & custodia Protectorum suorum Saxoniæ Principum, quæ non habent urbes, summæ & universali alicujus Principis potestati subjectæ. Jam si ad juramentum, quod Erfurtenses præstant, respiciatur, idem quod diximus luculentissimè apparebit. Nam quæ civitates homagium, ut vocamus, solenne & consuetum præstant Principibus, illæ longè fortiori subjectionis præsumtione gravantur, quam quæ ab illo jurejurando vel prorsus sunt liberæ, vel jurant tantùm de præstanda securitate juris, quod eminentiores alii in civitate habent, sive Episcopi sint, sive jurisdictionis quoddã genus iis competat, aut alia ejuscemodi. Exempla notiora sunt, rerum Germanicarum peritis, quibus hæc scribuntur, quàm ut adduci nominatim debeant. Juramentum verò Erfurtense, quo cives Senatui, & Senatorum collegia invicem obligantur, quatenus huc pertinet, tale est: Daß wir unserm Herrn dem Bischoffe/ unserm

Herrn dem Grafen / unserm Herrn, dem Vitzdom / der Stadt Erffurt / und den Bürgern Reichen und Armen / ihr Recht behaltẽ / ohne alle Ubel ist / also ferne wir das wissen / und vermögen / rc. als uns Gott helffe. *Iuramus Domino nostro Episcopo, Domino nostro Comiti, Domino nostro Vice-Domino, Civitati Erfurtensi, & civibus, divitibus & pauperibus jus suum conservaturos sine dolo & fraude, quatenus scimus atque possumus.* Addunt Senatores promissum, de silentio & fide in Senatu: sed in civium juramento præmittitur sponsio de obedientiâ plenissima Senatui præstanda. Hæc singularis sanè jurisjurandi formula perpetuum atque insuperabile præbet argumentum, contra omnimodam illam potestatem, Archiepiscoporum nomine speratam & quæsitam. Exaquantur enim hoc juramento, quantum quidem ad conservationem jurium uniuscujusque pertinet, Archiepiscopus, veteres illi Domini hæreditarii, Comites Gleichenses & Vice-Dominorum familia, urbs ipsa, & cives omnes atque singuli, neque exprimitur quale cujusque jus sit, sed illa determinatio conscientiæ jurantium relinquitur, quæ, nisi nihil juramento hoc caveri videatur, utique non aliunde instrui potest, quàm ex vetustâ observantiâ vel pactis, quibus jura omnium exprimuntur, vel firmantur. Ideo que non præstatur hoc juramentum Archiepiscopo, vel ejus præfectis & ministris, sed cives & Senatores sibi invicem jurant: & unâ tantùm vice, cum solennis fit Magistratuum mutatio, præsens est, ut diximus, Scultetus sive Prætor Moguntinus, ut audiat videatque, jure Archiepiscopali caveri à novo magistratu.

§. 49. Viderunt hoc Archiepiscopi, quotquot occasionem sibi datam putabant, principatum urbis ad se trahendi, ideoque hæc veluti arx erat controversiarum, quam vel primô vel postremo locô expugnandam sibi destinabant; nempe ut juramento, aliis subditis sueto, autoritatem & potestatem suam firmarent. Quamdiu enim id non fieret, non poterant sperare, ut non eodem & majori ardore jura civitatis & civium defensuri essent Senatus, & qui ei forent à consiliis; neque enim, dum id facerent, perduellium & irreligiosorum hominum notam incurrebant, nam æqualî omnes obligatione & Sacramenti fide non minus urbi, quàm Archiepiscopo obstringuntur. Neque tunc inventa erat ratio, quæ nunc reperta est, ut Cæsaream Majestatem læderc dicantur, qui civitatis jura, contra molimina adversariorum, & quæ ad illa fulcienda, à mitissimis optimisque Imperatoribus ante cognitionem causæ impetrari quandoque solent rescripta & jussa, non deserunt. Transactionibus, ut diximus, olim tentata fuit juramenti illius mutatio, & Albertus ipse, Saxoniæ Dux, Administrator an. 1480. sub initium Principatus, sedulò in id incubuit, administro consilii hujus strenuo, Bertoldo, ex Hennebergensium Principibus Cathedralis Ecclesiæ Moguntinæ Decano. Extant in membranis Schwindii, quas suprà nominavimus, formulæ à Bertoldo propositæ, in quas ut jurarent Erfurtenses, nullam non adhibebat persuasionem, promissis amplissimis literis reversalibus, quas vocant, per quas de omnibus libertatibus & juribus urbis disertissimè caveretur. *Desiderabat autem imprimis, ut hoc modo juraret civitas universa Archiepiscopo, urbem solenni ritu intranti,* (bey dem Eintritt) *se Domino suo Moguntino posteris & Archiepiscopatui ejus, fideles & subjectos fore, pericula ejus indicaturos, commoda procuraturos, ipsius & Archiepiscopatus jura servaturos, & omnia præstituros, quæ cives Domino suo hæreditario præstare deberent.* [Unserm gnädigen Herrn von Maynz / seinen Nachkommen und Stifft getreu und hold zu seyn / Schaden zu warnen / Fromen zu werben / und sein und seines Stiffts Rechte zu behalten / auch alles das zu thun / das Bürger ihrem Erb-Herrn schuldig und verpflichtet seyn.] Hæc toto triennio agitata, nullo successu; dein, compositis pactione an. 1483. cæteris controversiis, aliquantùm quievêre, sed, statim à morte Alberti Saxonis, evectus ad Principatum Bertoldus an. 1448. ad priorem rediit curam, ut civitatem novo juramento obligaret, & ad præstationem tributorum adigeret. Hæc duo enim restare videbantur ex institutis illius. Legato itaque misso, fratre suo Ottone Decano Bambergensi, variis formulis propositis, omnia illa juramenta mutare tentavit,

tentavit, cùm quæ sub ingressum Archiepiscopi, tùm quæ à Senatu, & à civibus præstarentur. Potest totius negotii ordo, ex Schwvindii commentariis, adeoque testimoniis ex domo adversariorum petitis, detegi; sed cavenda est prolixitas, dissimulanda etiam quædam sunt sperantibus concordem & amicam harum rerum compositionem. Post longissimas tredecim annorum altercationes, tandem obtentum est à civitate, ut promitteret, Senatum & cives sub ingressum Archiepiscopi, juramenti veteris formulæ, inserturos esse titulum honorificum, *Domini hæreditarii*. Conventum itaque eo casu de hac formula, additumque, eam æternam esse debere, ann. 1497. Daß wir unserm gnädigsten Herrn zu Mayntz/der Stadt Erffurt Erb-Herren/ unserm Herrn dem Grafen / unserm Herrn dem Vitzdomb/der Stadt Erffurt/und den Bürgern Reichen und Armen / ihr Recht behal en / ohne alle Ubellist/ꝛc. *Juramus Clementissimo Domino nostro Moguntino, civitatis Erfurtensis Domino hæreditario, Domino nostro Comiti, Domino nostro Vice-Domino, Urbi Erfurtensi, & civibus divitibus & pauperibus, jus suum conservaturos absq; dolo malo, &c.* In cæteris formulis, quæ quotannis à Senatu, & à civibus præstantur, nihil fuit mutatum. Notat Schwvindius, quoniam jam ab illo tempore nullus Archiepiscopus in urbem venerit, neque etiam solennis ille ingressus è re sit Archiepiscopi, (cum ipse prius jusjurandum de libertate urbis præstare teneatur) nullum hujus juramenti usum fore, mansisse interea formulas veteres in juramentis anniversariis Senatus & civium, neque spem esse, ut eæ possint mutari. Nihil quoque impetrasse, ait, Bertoldum à civitate, tributorum vel collectarum nomine, licet totius vitæ tempore eam solicitasset.

§. 50. Diximus, promissum esse transactione Bertoldi, æternam fore hanc formulam, in quam noviter Senatus consenserat, publicâ professione tituli des Erb-Herrn: quanquàm non sine periculo extendendi aliquando vocabuli ad perniciem libertatis suæ: additum etiam fuit, omnes controversias esse sopitas. Verùm brevis fuit hæc pactorum æternitas. Nam, uti jam suprà narrare cœpimus, in seditione illa populari an. 1509, Uriel Archiepiscopus stolidam plebem eò induxit, ut juramentum fidelitatis & subjectionis (verbis treu und hold) præstarent, acceptis tamen reversalibus de libertate & privilegiis civitatis servandis. Non intelligebat, scilicet, simplex plebecula, aut qui illius suffragiis ad magistratum erant evecti, quantum inter hæc interesset, Principis jus universum, omnimodæ & universalis subjectionis notâ juratò profiteri, promissione qualicunque, de exemtionum & privilegiorum jure acceptâ: & libertatem suo jure servare, juramento tantùm speciali, pro iis, quæ ex pacto & observantiâ secundùm civium conscientiam Archiepiscopo, utut Domini hæreditarii nomine insigneretur, præstito, deberentur. Verùm & hoc civitatis vulnus, ope Saxonicorum Principum sanatum fuit. Nam post tumultum, eorum demùm auspiciis an. 1516. finitum, novit hujus juramenti vis & usus planè expiravit, ut suprà monitum est. Quare, cum in Camera Imperiali, per modum reconventionis civitas gravamina sua contra Archiepiscopum proponeret, & secundo capite reconventionis, vim sibi in extorquendo hoc juramento an. 1510, factam, allegaret, neque tamen differeretur, post sedatum tumultum non aliâ, quam veteri formulâ, juratum fuisse, absolutus est Archiepiscopus. Rationem exprimunt referentes apud Gylmannum, *quia gravamen cessasset*, addidere etiam sententiæ absolutoriæ verba illa, nach Gelegenheit der Sachen, ne putent Archiepiscopi, sibi posthac id juramentum exigere licere. *vid. Gylmann. loco suprà dict. fol.* 153. ut mirari liceat, quâ confidentiâ novi *M*oguntinæ dominationis patroni in scriptis an. 1647. ausi sint asserere, juramentum illud Urielis in Camerâ fuisse confirmatum, quoniam absoluti essent Archiepiscopi à civitate reconventi. Alia etiam excogitarunt jam olim & nuper, quibus adstructum irent, juramentum civitatis, etiam quâ nunc præstatur formulâ, æquipollere juramento sive homagio subjectionis. Dicunt enim, quando juratur, jus Archiepiscopi conservari debere, non aliud intelligi, quam jus potestatis universalis, sed hæc manifesta est

assertio ejus, quod controvertitur in quæstione. Dein ajunt, jura Comitis & Vice-Domini, accrevisse Archiepiscopis. Verùm id quoqve nondum fuit probatum, & urbs documentis non spernendis ostendit, quo titulo illorum Comitum & Vice Dominorum jura ad se pervenerint: neque si probaretur, quod familiæ hæ, jura sua in civitate feudi nomine ab Archiepiscopis tenuerint, nihil inde ad supremam potestatem validè argueretur, donec simul liquidum fieret, quod tamen Moguntini ipsi non admittent, talem potestatem Comites & Vice-Dominos habuisse; quod probatu est impossibile. Aliæ interpretationes, nuper inventæ, responsum non merentur, aut ad aliud tempus sunt differendæ.

§. 51. Finituri hanc de juribus Moguntinis disquisitionem, pactum ipsum Alberti Administratoris, quo utilius & verborum specie illustrius non habent, quod allegent Archiepiscopi, anno jam sæpiusculè memorato 1483. cum civitate initum, hìc, quà opus est, subjiciemus; neqve tam nostris, quàm, Moguntinæ intentionis acutissimi & diligentissimi propugnatoris Schvvindij notis illustrabimus. Pacti, nuper admodum decreto Cæsareo denuò typis vulgati, caput primum tale est, verb. Germanicis: **Als die Stadt Erffurt von Alters her/ dem heiligen S. Martin/ unserm Patron/ unserm Stifft Mäyntz/ und uns zustehet; und wir und unser Stifft ihr rechter Erb-Herr sind: auch die Bürger daselbst/ Rath und Gemeinde unserm Stifft mit Treu und Eyde/ in Form/ wie vor Alters herkommen/ gewand: und von unserm Stifft mit etlichen Freyheiten begabet und begnadet sind/ demnach solle Rath und Gemeinde sich gegen uns/ unsere Nachkommen und Stifft getreulich mit herkommenen Verwandnissen halten und bewahren: und wir unsere Nachkommen und Stifft Mäyntz sie und ihre Nachkommen wiederum bey allen und jeglichẽ Ihren Obrigkeiten/ Herrligkeiten/ Gnaden/ Freyheiten/ Rechten/ und erbahren Gewonheiten/ was sie deren vom Stifft Mäyntz herbracht haben/ bleiben lassen zu ewigen Tagen/ und ihnen darinnen keinen Abbruch oder Eintrag thun in keine Wege.** Item, **die unsern von Erffurt sollen auch uns/ unsern Nachkommen und Stifft Mäyntz/ bey unsern Obrigkeiten und Herrligkeiten/ die wir und unser Stifft zu Mäyntz haben/ auch Gerichten geistlichen und weltlichen/ auch gewöhnlichen und ziemlichen Gerichts-Fällen und Nutzen/ und andere unsers Stiffts Rechten/ Gülten und Zinsen nicht irren/ verhindern oder sperren/ ꝛc.** Latinè sic utcunque reddi possunt: *Quoniam urbs Erfurtensis ab antiquo ad sanctum Martinum patronum nostrum, ad sedem Moguntinum & nos pertinet, & nos & sedes nostra, Dominus ejus rectus & hæreditarius sumus, Senatus etiam & populus sedi nostræ fide & juramento* juxta formam; quæ ab antiquo obtinuit, *obligantur, & à sede nostrâ aliquibus immunitatibus donati & aggratiati sunt; Ideo Senatus & populus erga nos & successores nostros fideliter* secundum solitas obligationes *sese gerere & eas servare debent. Et vicissim nos & successores n stri sedesq; Moguntina ipsos posterosq; eorum in* omnibus & singulis eorum superioritatibus, dominijs, dignitatibus, gratiis, libertatibus sive immunitatibus, juribus, & honestis consvetudinibus, *quæ à sede* Moguntina possederunt, *conservabimus, in omne ævum, neque in illis eos impediemus, neq;* aliquid detrahemus ullo modo. *Item nostri illi Erfurtenses nobis quoq; & successoribus nostris, & sedi Moguntina, in nostris* superioritatibus, dominijs sive dignitatibus, *quæ nos & sedes nostra habemus, etiam in jurisdictionibus ecclesiasticis & civilibus, ut & in consvetis & licitis fructibus jurisdictionis, & aliis sedis nostræ juribus, redditibus & censibus nullum facient impedimentum, &c.*

§. 52. Ad hæc commentator ille, quem diximus, primùm occurrit suspicioni, de zelo & fide Alberti Administratoris, Saxoniæ Ducis, quasi ad familiam suam potius, quàm ad metropolin, cui præerat, respexisset, aitque, se ex actorum inspectione illâ penitus liberatum esse. Nam, quòd admodum juvenis esset Albertus, omnia summâ curâ & diligentiâ Bertoldi Decani, & cæterorum Canonicorum & Consiliorum administrata fuisse. Deinde repetit, quæ nos suprà innuimus, quemadmodum Dieterus Iseburgicus, paulò ante obitum contra Erfur-

ten-

tenses publico scripto duo hæc potissimum egerit, ut ostenderet (1.) urbem Erfurtensem proprietatis jure ad Archiepiscopatum Moguntinum, sive ut loquendi mos erat, ad S. Martinum patronum metropoleos spectare. (2.) Pleno spectare jure eodemque prorsus modo, quo cætera Moguntina municipia; ita ut omnis sive omnimoda potestas & jurisdictio esset Archiepiscoporum. In his capitibus cardo vertebatur omnium controversiarum. *Videri jam posset, pergit Schvvindius, primum caput pro Archiepiscopo egregiè esse constitutum. Dicitur enim, urbem esse S. Martini & Archiepiscoporum, hos esse Dominos urbis hæreditarios & quidem rectos sive veros: deberi illis fidem à senatoribus & civibus. Verum non minùs provisum est civitati, insertis clausulis modificativis & limitativis,* juxta formam, quæ ab antiquo obtinuit; Item *secundùm solitas obligationes* Secundum verò caput longè fortius contra institutum *Dieteri decisum est. Statuit enim,* urbi omnes & singulas superioritates (Obrigkeiten/) dignitates (Herrligkeiten/) gratias, libertates, & honestas consvetudines relinqui debere, ad æternum tempus, nullumque illis impedimentum aut obstaculum ullo modo opponendum vel injiciendum esse. *Verba hæc* (ait ille) *tantò sunt majoris ponderis, quantò significantius sunt concepta, multisq; additamentis in fine roborata, vocabula enim* superioritatis *&* Domini *vel* dignitatis, Obrigkeit und Herrligkeit / *ejus sunt sensus & efficaciæ, ut etiam Archiepiscopus, dùm paulò post de suis loquitur juribus, aliis aut significantioribus vocibus uti nequiverit. Dein manifestum est, formulas illas,* ad æternum tempus, zu ewigen Tagen / *Item,* sine impedimento & detractione (keinen Abbruch oder Eintrag thun/) nullo modo, in keine wege / *id efficere, ut ea omnia habeat civitas non cumulativè, sed privativè, æterno & hæreditario jure; ut neq; Archiepiscopi, neq; eorum ministri in his quidquam possint præcipere, aut inhibere civitati, maximè si ius legitimè utatur,* (de hac restrictione paulò post dicitur.) *Neq; ad rem facit, quod definitum non sit, quænam sint illæ superioritatis & dignitates Senatus & civitatis, nam eo magis consulitur civitati, & contra Archiepiscopum interpretatio fit, utpote contra scribentem, qui non expressius atq; restrictius fuit, locutus, sed voces adhibuit generales, & numero plurali conceptas Agnoscit deindè, haud multum præsidij pro intentione Archiepiscopi esse, in illis verbis, quod gratias & libertates quasdam habeat civitas ab Archiepiscopis: item quod additur,* was sie vom Stifft herbracht / quæ possident ab Archiepiscopatu. *Neq; sperari posse, ut probationis onus, ex his clausulis injungi possit civitati, quasi dictum fuisset, quicquid probare poterint; sed notanter adhibitam esse vocem,* herbracht / *longissimi enim temporis, trium ut plurimùm seculorum decursum, quò civitas jura sua exercuerit, supplere omnia atq; dare præsumtionē, omnium legitimè actorum, & jus quæsitum tituli.* Ex virtute enim & proprietate verbi herbringen / *antiqua & non interrupta possessio, vel quasi, expressè inclusa est. Tandem concludit, cum addatur juribus Archiepiscopi, quæ iisdem vocabulis describuntur, nullum impedimentum à civitate fieri debere, talem quidem usum suorum jurium* Senatui *injungi, qui esset sine damno jurium Archiepiscopalium, verùm eo ipso manifestam divisionem & separationem jurium induci, earumq; partem Archiepiscopo, partem Senatui tribui; ita enim conceptam esse hanc transactionem, ut hæc signatè sibi opponantur, verbis proprietatem exprimentibus, cum dicitur* bey allen und jeglichen ihren (des Raths) Obrigkeiten / *& mox* unsern (des Stiffts oder Ertzbischoffs) Obrigkeiten. *Hoc modo æqualem fieri divisionem proprietatis & dominii, æqualem etiam prorsus dispositionem, quod neutra pars alteri quidquam impedimenti creare debeat. Indeq; clarum & liquidum fieri, quoniam ea pars juris, quæ civitatis propria est, Senatui: altera, quæ ad Archiepiscopatum spectat, officialibus Moguntinis committeretur, unicuiq; parti liberrimum arbitrium esse suis juribus absq; ullo alterius præcepto aut interdicto utendi, exclusis tamen utrinq; iis, quæ ipso jure & æquitate vetita sint.*

§. 53. Hæc ille, vi veritatis victus, secretæ relationi ad Archiepiscopum herum suum, aliaque plura inseruit; testatus, se quidem aliâ historicâ & generali, quam vocat, relatione & deductione operosè allaborasse, ut omnia Archiepisco-

episcopalia jura, quàm posset maximè & rigidissime defenderet esque exaggeraret, juxta illud vulgare, iniquum petas, ut æquum feras: hæc tamen secretò monenda existimasse, ut cognosceret Archiepiscopus, quam utile sit rei Moguntinæ, ut transactione potiùs, quàm juris persecutione & sententiâ, lites cum Erfurtensibus finiantur: quæque sua & aliorum fuerint consilia & merita in negotiatione, quam ab anno 1615. cum Senatu cœperint, & illo anno 1618. penè ad finem deduxerint Quoniam igitur ex domo adversarij allata testimonia maximi alias solent esse ponderis, neque vel civitatis vel Principum Saxonicorum nomine quidquam ferè ad pacta illa Albertina dici possit pro libertate urbis accuratius atque certius, nihil opus est hæc latiùs persequi.

§. 54. Id tantùm occasione hujus commentationis monuisse non fuerit inutile, ex divisione & separatione jurium, qualia sunt, quæ diximus, id porrò sequi, quòd unicuique partium, utut dignatione & potentiâ non sint æquales, sed altera superioris sive Principis, altera subjectorum nomen aut speciem habeat, secundùm tradita sapientum & ipsius rationis dictamen, jus atque potestas sit, jura illa sua separatim adquisita, tuendi & defendendi, suis & sociorum, si quos habet, viribus; etiam contra illum, qui dignitate & viribus superior, partem alteram eorum habet. neque tamen ijs est contentus, sed jus alterius invadit. Hæc nisi in mixturâ partium tali obtinerent atque concederentur, nulla foret durabilis separatio jurium inter impares; sed qui superior dignatione & potentiâ esset, alteram partem facili negotio opprimeret. Itaque rebellium crimen non committunt, qui jura ad supremam potestatem in Republ. pertinentia, eô, qvo diximus, modô privativè & proprietatis titulo adquisita, contra eum, qvi Principis quidem nomen, sed partes ad Principatus vim constituendam, nunquam integrè habuit, vel ad alios simpliciter transtulit, tuentur & propugnant, eorumque servandorum causâ fœdera ineunt. Quæ omnia Erfurtenses per tot secula non sine successu fecerunt: neque quidqvam è juribus suis amiserunt, quàm qvando, internis discordiis divisi, veram rationem status sui custodiendi neglexerunt; ut vel maximè factum est in motibus hisce proximis; in qvibus Moguntini ministri exquisitâ diligentiâ id egerunt, ut jura civitatis non alio, quam privilegiorum titulo censerentur; inprimis verò potestas illa, jura sua propria, viribus, quibus possunt, tuendi, adimeretur. Hinc in decretis Commissariorum Cæsareorum, annitentibus Moguntinis, non semel injunctum fuit civitati, ut, si quid contra officiales Moguntinos querelarum haberent, jurique suo offici putarent, de eo ad Reverendissimum Archiepiscopum preces suas deferrent, qui porrò facturus esset, quæ eum decerent. Quâ modestiæ commendatione, si id intenditur, ut omnia ab arbitrio Archiepiscopi pendeant, quâ ratione is ministris suis, aliena & tanta jura invadentibus, frenum imponere velit, vis omnis libertatis civitati ocyus peribit, inventis mille interpretamentis, per quæ species quæratur dicendi; *civitatem juribus suis abuti*, hoc aut illud esse ex concessione *Archiepiscopi*, & per eum, *si legitimus abfuerit usus, revocari temperatiqve posse*. *Et eò collineasse videri posset Schvvindius*, cum diceret, ut ex paulò antè bonâ fide relatis apparet, tunc maximè nullum jus esse Archiepiscopis, impediendi libertates civitatis *si iis legitimè utatur*: Verum si hæc fuit ejus mens, de qva tamen meritò propter ea quæ subjicit dubitare licet, falso utique decipitur præjudicio, ac si privilegij & concessionis titulo jura civitatis ab Archiepiscopis essent adquisita. Hoc enim vel maximam reqvirit probationem, contra illos, qui per tot secula, privativè, ut ipse ait Schvvindius, & æqvali cum Archiepiscopis divisione, tot egregia jura, cum Principatu non conciliabilia, possederunt. Dicitur quidem in his ipsis pactis Albertinis, civitatem qvasdam immunitates (Freyheiten) gratia Archiepiscoporum acqvisivisse, at notanter dicitur *quasdam & immunitatum* voce moderatâ ea exprimuntur; sed cum postmodum ad jurium omnium descriptionem & securitatem acceditur, alio longè stylo prospectum est civitati. Neqve enim promisso illo contenta fuit

fuit, immunitates per gratiam acquisitas esse conservandas, sed *omnes atq; singulas superioritates*, non quas *impetraverint* ab Archiepiscopis, sed quas *possiderent*. Et huc revocanda est, quam supra allegavimus, confessio Archiepiscoporum, qui fœdus cum civitate inierunt, habere nempe urbem privilegia Cæsarea & Regia, eaque custodiri debere. Nam quod successores etiam hic obloqvi cœpere, id referendum est ad fervorem partium contendentium, suntque talia, quorum sæpè pœnitet ipsos contradicentes: Ita nuper admodùm cum Eminentissimus Elector cavere civitati tantùm de illis privilegiis vellet, quæ ab Archiepiscopatu haberet; Legatis Saxonicis libertatem urbis ex aliis principijs deducentibus responsum fuit à Commissarijs Cæsareis, nihil hoc modo derogari illis, quæ civitas à Cæsare aut aliunde adquisivisset, sed Archiepiscopum tantùm de illis fidem interponere, quæ a se penderent, cætera suo jure firma esse. Verùm ut diximus, pactorum verba talia sunt, talisqve momenti, ut omnia includant, præstentq; omninò illis, quæ semel placuerunt uti, quam novis & dubijs fidere, præsertim cum & pacta illa magno constiterint ære. Soluta enim tum fuisse Archiepiscopo 40 florenorum millia, (plus tamen aliquando indicasse videtur civitas,) fassi sunt Legati Urielis Archiepiscopi, coram Comissarijs Cæsareis ann. 1510. & agnoscit Schvvindius: quanquàm consvetâ admodum in his quidem controversijs variatione, etiam hoc quandoque fuerit negatum.

§. 55. His atque alijs à civitate in judicio Cameræ Imperialis allegatis Adsessores, quorum sententias edidit *Gylmannus, tom.* 1. *tit.* 2. *p.* 58. *& seqq.* licet omnia conquirerent, quæ pro fundandâ potestate Moguntinâ dici potuere, vi tamen veritatis victi, pro libertate urbis multa sunt locuti; is præsertim, qui *referentis* munere functus est. Ejus verba *num.* 92. hæc sunt: *Constare non esse eandem rationem in dominio huius civitatis, quæ est in reliquis absolutè propriis aut certo titulo Archiepiscopatui adquisitis, conjuncto eo quod jus & superioritatem sibi quoq; Imperator vindicet, (concessione scil. plurimorum privilegiorum atq; alio modo,) & ipsi rei* (Erfurtenses) *libertatis in quibusdam nec non & jurium* separatorum *specimen aliquod edant, uti apparet, omissis etiam iis, quæ ex transactione fuerunt obtenta. Nam imprimis administrationem civitatis habent liberam quodammodo, cum nemini rationem eius reddere teneantur, quod constet quidem, nisi fortè antiquo Senatui &c.* Et paulò post: *Ex quibus omnibus concludendum tandem arbitror, quod ad ea jura superioritatis & jurisdictionis atq; dominii & potiora quidem, quæ (ut supra dictum) constat actores (Archiepiscopos Moguntinos) habere ex certâ præscriptione, intentionem probatam non elisam. Quantum verò ad ea pertinet, quæ non apparent possessa per Archiepiscopos aut concessa utcunq; minora, eorum intuitu esse elisam,* quoad universitatem dominij, *ita tamen, ut non minimum jus, (ut Irenicus dicit in historia de rebus Germaniæ) Moguntino competat in civitate; Nec obstat, quod in genere universum & absolutum prætendatur dominium, ex eo, quod pleraq; habeant præcipua, quoad judicialia jura, & quoad superioritatem, nec non quoad census, cum res quoq; peculiaria habeant quæ non constat esse concessa, item quod à reliquis subditis fuerint separati, cujus rei argumentum est, quod civitas, quæ ab antiquo opulenta & potens fuit, non adeò submittere se voluerit, neq; tàm facilè ad servitutem, seu subjectionem absolutam adigi potuerit.* Antea dixerat: *Vnde & quæ actores Moguntini quidem possident, ea concessa (ab Imperatoribus) aut adquisita dici possunt, quæ verò non possident, non video ex suprà dictis, quo jure illis (Moguntinis) tribui, vel Reis (Erfurtensibus) in eis, quæ ipsi quoq; possident de jure suo, aut sine expressa concessione quidquam adimi debeant. Nam etsi contra Imperatorem jus præscriptum dicamus, ob negligentiam Impp. vel rei tacita concessione Principes adquisierint, vel etiam ut præsumtio tantum est, ex scripta quadam historiâ, sine autore tamen certo, ab Imperat. Ottone primo, qui Dominus fuit Thuringiæ, quod filio suo Guilielmo Archiepiscopo Moguntino concesserit, tamen nec tunc quidem certò constare potest, quantum ipse Imperator aut Princeps juris ha-*

 bue-

tuerit, ut tantùm concessisse præsumi possit, cum nec imperator nec Princeps æquam in omnibus civitatibus potestatem habeat, cum & antiquitus suas quoq. libertates obtinuerint, &c.

Hæc si absque affectu & secundum ea, quæ suprà probata fuere, examinentur, luculentum perhibent testimonium, *universitatem Domini*, i.e. veram & supremam potestatem Principis, quæ semper est universalis, ab adsessore hoc viro utique non spernendæ scientiæ & autoritatis negatam fuisse Archiepiscopis, adserta verò civitati *jura sua & separata*, quæ non habeant ex *concessione*, neque ex *transactione*, sed *suo jure*, aut *ab Imperantibus*; Rejicitur ab eodem incerta illa de donatione Ottoni ina traditio, & ostenditur, quam nihil inde concludatur, donec simul probatum fuerit, jus universum Ottoni Imp. tanquam Thuringiæ Domino competiisse. Cæterum quod autor sententiæ hujus existimavit potiora jura esse Archiepiscopi, minora civitatis; neque satis accuratè & distinctè de *superioritate*, & ejus juribus loqui videtur, in eo *usus est sensu suo*, aliter statuturus, si quæstionem hanc non incidenter, ut ait, sed principaliò tractasset, & auditis civitatis probationibus jura utriusque contulisset: Unde liquidum fuisset judicium, quæ alteri præferri debuerint. Nam jura belli & pacis & fœderum, & legum publicarum, præponderare judiciariæ potestati & collectarum quarundam speciei, nemo facilè dubitabit. Sufficit interim, quod præsumtionem universalem de Dominio universali & absoluto non tribuit Archiepiscopis, sed eos ablegat ad probationem eorum, quæ possidere dicuntur; Id enim est illud quod à nobis fuit demonstrandum.

§. 56. Jam quæ fuerit postremorum in civitate motuum occasio, & quid ex aulâ Cæsarea decretum, quid à partibus gestum, petitumque sit, breviter memorabimus. Cum post pacis universalis negotium finitum, postulante Eminentissimo Moguntinô, quemadmodum jam suprà dicere cæpimus, delegarentur Cæsareæ Majestatis, & statuum Imperij nomine Reverendissimus Episcopus Bambergensis, & Serenifs. Dux Wurtembergensis, ut restitui curarent in civitate Erfurtensi, omnia in eum statum, qui ante motus bellicos fuisset; expeditis cæteris omnibus, petitum fuit à ministris Moguntinis; ut in templis, in quibus ad Augustanæ Confessionis præscriptum sacra fiunt, preces publicæ pro Eminentissimo Electore & Archiepiscopo Moguntino conciperentur, id enim ante bellum fieri solitum dicebant. Resistebat Senatus, neque ejusmodi preces unquàm, nisi intra motus bellici tempora, quorum nulla ratio esset habenda, ab an. 1626. ad 1631. factas fuisse, contendebat. Producebat quidem ipse Senatus formulam, qua an. 1615. usi fuissent Ecclesiastæ, cum gratias agerent Deo pro cœpto tunc inter Archiepiscopum Joannem Sviccardum & civitatem transactionis negotio, editaque Archiepiscopi nomine luculentâ professione, de libertate religionis in civitate non turbanda, & porrò precarentur, ut reliquæ controversiæ commodè componi possent: sed rejectis his instabant Moguntini, qui non tantùm eo quem Senatus fatebatur modo, pro transactionis & causæ illius successu, sed pro personâ, ut ajebant, Archiepiscopi oratum in templis fuisse probaturos se esse ajebant Commissarij festinanter, *neque citato*, neque ad probationem contrariam, aut interrogationes testium admisso Senatu, testimonia à Moguntinis allata audiunt, cumque è testibus compluribus aliqui dixissent, audisse se preces nominatim pro Archiepiscopo Joh. Suiccardo an. 1615. fieri; sub abitum suum an. 1650. in fine decretorum, quæ condiderant, adjiciunt, preces pro Archiepiscopo & Archiepiscopatu, (das Ertzstifft/) fieri debere, *eâ tamen intentione ecq; modo ut ante motus*, Cônsultum videbatur hac clausulâ civitati, quæ statim senserat dixeratque, à Moguntinis id non eo fine postulari, quasi ab Augustanæ Confessionis hominibus preces ad Deum valdè desiderarent; sed ut publico & sacro hoc testimonio de potestate Archiepiscopi in urbe constaret. Nam ex more Ecclesiarum protestantium in Germaniâ, pro ijs tantùm nominatim & dexitâ cum honoris significatione preces fieri solent, qui verè sunt Principes civitatis (die Landes-Fürsten.) Nihilominus decretum illud exsecutus

cutus non est Senatus, licet jam ex novatoribus, quemadmodum suprà narravimus, constitutus esset, & contra morem majorum magistratum annos quinque continuaret. Nec eo tempore à Moguntinis interpellatus fuit. Sed anno 1655. missi à Cæsarea Majestate Consiliarius aulæ D. Joh. Christophorus Bonn, & Fisci procurator, quem suprà nominavimus Emmericus, dum formam Reipubl ad lubitum plebis & alia plurima ex re Moguntina ordinant, decretum etiam illud de precibus concipiendis ingeminant. Nihilo magis tamen annis proximis quinque paritum ei est; nisi quod eo modo preces fecit civitas pro successu tractatuum cum Archiepiscopo, ut factum erat ante motus bellicos: quiescentibus iterum Moguntinis, non alia, uti apparet causa, quam quod invidiam conflari nollent magistratibus horum annorum, sua commendatione ex infimo plerisque ordine evectis, & ad consilia Moguntina in perniciem publicæ libertatis admodum conniventibus. Sed postquam plebs sub finem anni 1659. novarum rerum & novorum hominum insolentiæ penè jam pertæsa, licentiâ impetrata aliter uti cœpisset, quam Moguntino proposito conduceret, lis illa de precibus renovata fuit, ut occasio esset tertiæ jam commissionis Cæsareæ in urbem mittendæ; congerebantur enim alia quoque, quæ contra decreta an. 1650. & 1655. vel facta vel non impleta esse dicebantur. Accedebat, quæ suprà narrata fuit, querela Limprechti, qui sibi injuria magistratum ademtum esse contendebat.

§. 57. Sic ingressus urbem an. 1660. Baro Schmidburgius, aulæ Cæsareæ Consiliarius, (nam qui ea collegia datus fuerat Fiscalis Emmericus, morbo detineri dicebatur,) & ad controversiam illam de precibus conversus, eam non difficulter componi posse dictitabat, repertâ formulâ, qua libertati urbis nihil decedere, neque nimium tribui Archiepiscopo videretur; Produxit etiam epistolam Eminentissimi Electoris manu scriptam, qua caveri dicebat, nihil damni aut præjudicij illatum iri ex his precibus civitati. Sed perstitit in sententia Senatus, donec Limprechto ad tribunatum, ut in loco memoravimus, restituto, ejectis magistratu, qui ei fuerant adversati, territis verò omnibus, & pro libertate urbis aut ambiguè loquentibus, promissum fuit Senatus nomine, annitente acriter Limprechto, atque hoc magistratus sui auspicio patronis suis gratiam referente, preces juxta formulam à D Schmidburgio præscriptam fieri debere. Verùm Ecclesiarum ministri eas recitare jussi, plurima regerebant. Dicebant enim: *Preces hasce, etsi anno 1650. civitati essent injunctæ, nullum tamen fundamentum habere in lege pacis publicæ, neq; enim probari posse, eas anno 1624 ex quo tempore regula restituendorum deduceretur, fuisse factas, formulam precum an. 1615. minimè pro persona Archiepiscopi conceptam fuisse, ex authenticis actis Senatus & ministerij Ecclesiastici firmari, imò in universum ostendi posse ante annum 1620. conceptis precationum verbis neminem Ecclesiastarum usum, sed tantùm Dominicam orationem cum brevi admonitione, qua publico privatoq; nomine Deo commendari deberent, recitatam fuisse; eo verò an. 1620. compositam primam & perpetuam formulam, quæ nunc quoq; usurparetur, nulla mentione Archiepiscopi Frustra testimonia allegari contra fidem instrumentorum. Et ex testium plusquam triginta effatis, septendecim tantùm excerpsisse Commissarios, hominum simplicissimorum & senio confectorum, qui nô servato ordine juris properanter auditi mira & sibimet adversantia dixissent, neq; quod nominari audivissent* Johannem *Suicardum Archiepiscopum, discrimen observassent, aut memoriâ tenuissent, inter preces* pro persona *&* pro causa; *deniq; aliquos jam dicta sua revocasse, & errorum agnovisse. Cum itaq; decretum an. 1650. aut prorsus sine fundamento esset, aut sibi contradiceret, nisi ita intelligeretur, ut preces fierent* eo modo eaque intentione, *ut ante motus bellicos; id verò manifestissimum esset, ante motus bellicos nunquam pro persona Archiepiscopi, preces factas: negari non posse formulam, quæ nunc exigeretur, noviter à B Schmidburgio repertam esse, neq; quenquam obligari, ut alio modo aliaq; intentione eam nunc conciperet.*

 Ea-

Eapropter se huc usq; Deum erasse, pro causa, *i. e, ut successum daret componendis cum Emin. Archiepiscopo dissidiis. Neq; opponi posse transactionem novam, illi enim obstare defectus multiplices, non consensisse nempe omnes, quorum interest; aliquos Senatores palàm contradixisse, reliquos non tam consensisse, quàm ex metu & consternatione rem in medio reliquisse, aut conditionem sententiæ addidisse: Curatores verò populi, festinanter interrogatos, neq; iis integrum fuisse, tribules suos consulendi, quod ex lege civitatis in causis ejusmodi, imò longè minoribus, esset necessarium. Sui deniq; nullam rationem habitam, qui aliquam tamen partem civitatis & maximam consilii Ecclesiastici facerent Existimare itaq; se, autoritatem judicati an 1650. consistere non posse in falso fundamento, observantiam enim anni 1624. nunquam probatam, infirmari etiam adjectis verbis:* ea intentione & modo, quo ante motus, *quia de intentione & modo ex authentica formulâ an 1615 ita planè constet, ut de ea dubitari non possit Se itaq; in dispositione pacis publicæ meritò acquiescere, neq; suam operam præstituros esse, ut ab anchorâ illâ libertatis suæ avulsi, transactionum novarum & periculosissimarum scopulis illiderentur, aut securitatem suam quærerent, in promissis ambiguis artificiosè compositis, & variæ interpretationi obnoxiis: nunquam satis caveri verbis, si facta ipsa, quod jam experiundo didicerint, eò tendant, ut sensim & per partes attractâ omni in urbe potestate, tandem sub arbitrio alieno precarium haberent conscientiæ & religionis suæ usum* Hæc atque alia multa nequidquam obtestante atque minas & promissa miscente Commissario allegabant.

§. 58. Inter hæc scripserant ad Senatum Saxoniæ Duces, exprobratisque, quæ per annos proximos spretis melioribus consilijs publico cum damno egissent, has quoque preces inter fructus novati pessimo ausu status urbis, & auctæ conniventia magistratuum potestatis Moguntinæ referebant, atque ut ab iis introducendis sibi caverent, monebant; quod si ea esset transactionis firmitas, (omnia enim consensu civitatis & formâ legitimâ gesta esse nunciabantur,) ut ab eâ recedi non posset, hortabantur, ut etiam Sereniss. familiæ Saxonicæ, in precibus publicis rationem haberent, hoc enim in civitatis potestate esse, & documento fore, tùm libertatis Ecclesiasticæ, tùm observantiæ debitæ, quâ obstricti essent Principibus. His igitur literis Ecclesiastæ eâtenus obsecundaturos se esse ajebant, ut non nisi cum consensu Saxonicorum Principum Protectorum civitatis & religionis, preces pro Archiepiscopo fieri deberent; dummodo prius universali approbatione Senatus & civium formula reciperetur, & urbi idoneè de securitate politica & Ecclesiastica caveretur. In his cum perseverarent, irritus discessit tunc Schmidburgius, & finito Magistratu Limprechti, non jam Ecclesiastæ tantum; sed Senatus & populus ùnanimi consensu recusare cæperunt illam precum formulam, & restitutionem in integrum contra transactionem metu & minis, infrequenti Senatu, non consentiente populo initam urgere utque æqua obtinerent repertis precibus Saxoniæ Principes, ut apud Cæsaream Majestatem intercederent patrocinioque suo urbem complecterentur, implorabant. Atque hæc fuit, ut jam sermonis compendium faciamus, summæ quæstionis in aula Cæsarea annis hisce duobus proximis ventilatæ; Nam Eminentissimi Archiepiscopi nomine vehementer allegata fuit autoritas rei an. 1650. judicatæ, an 1655. denuò confirmatæ, an. 1660. conventione stabilitæ, duobus insuper rescriptis Cæsareis ad finem perductæ. Qui hæc in controversiam vocabant Senatus præsides, & Syndici, rebellium & factiosorum infami nomine traducebantur, eoque tandem processum fuit, ut denuò & jam quartâ vice Comissarij Cæsaris in urbem mitterentur; Adversum hæc verò, & alia præterea contra libertatem suam attentata, civitas iteratis supplicationibus apud Cæsaream Majestatem instabat: Sereniss. Elector & Principes Saxonici, multis literis ad Cæsaream Majestatem scriptis, ostendebat, quo hæc omnia tenderent. Litem ajebãt esse nõ de pace publicâ, aut ejus executione, sed de justitiâ trãsactionis Limprechtianæ, & de sensu decreti 1650. quæri etiã an contra notoriã an. 1624. observantiã transigi possit, præsertim eo, quo hic factũ esset modo, ab homi-

hominib' obnoxiis aut comminatione territis: neque aliud quidem desiderabatur in præsens, quam ut commissionũ sumtuosissimarũ & periculosissimarum onere levata civitas admitteretur ad deducendum gravamina sua, neque concederetur ut Archiepiscopo Moguntino omnia in urbe sub autoritate Cæsarei nominis licerent, cum pernicie libertatis publicæ, summoque cum damno jurium Saxonicorum.

§. 59. Cùm verò nihil his permotus Augustissimus Cæsar persisteret in sententia importunis precibus suggestâ, rescriberetque, controversiam hanc secundum leges pacis publicæ esse decisam & executioni mandandam: Saxoniæ Principes, modestiæ singularis exemplum daturi, legationem ad Eminentissimum Electorem Moguntinum decreverunt, egregiâ spe de prudentia & bonitate ejus, magnisque in Rempublicam meritis concepta, fore ut accuratè consideratis omnibus rixarum istarum caussis & progressibus, via inveniretur illas honesta compositione finiendi. Proponebatur autem à Legatis Saxonicis primum Sualbaci mense Julio, dein Francofurti & Moguntiæ mense Octobri ann. 1662 totius conventionis ratio & scopus hunc in modum.

§. 60. Quoniam civitatis is esset situs, ea ab antiquo potentia, is denique genius, ut adversantibus sibi Principibus, aut civitate utrisque sese opponente, facilè jura omnium multis incommodis affligi, imò in perpetuis suspicionibus ea evenire possint, ut neutri præstetur, quod debeatur, aut urbs in tertii alicujus potestatem cadat: eapropter consultissimum esse, ut, utrinque examinata, quæ liquidò alterutri parti competant jura, utriusque communi consilio stabiliantur & conserventur; statusque urbis, subducta factionum materie, & demto adminiculo, quod à simultate Principum sibi sumit, eum in modum formetur, in quo perpetuò quiescere, libertate ecclesiastica & politica frui, utrisque debita præstare, aut si id detrectet, facili negotio compesci possit. Hâc ratione Archiepiscopatui j' suũ in urbe hâc, utut dissita, & Saxonicis provinciis prorsus circumdatâ, accedente ipsorum provinciæ Principum voluntate & potentiâ è proximo, nunquam esse periclitaturum; suspicionum fomitem extingui: felicitati urbis, quæ non ipsis tantùm civibus, sed & Principibus utrinque sui emolumenti causâ cordi esse deberet, consuli: & præcipuè belli tempore caveri, ne specie obsequii alterutri partium præstandi, rem utriusque in casum daret, aut jure illo armorum & præsidii, à longo tempore suis auspiciis exercito, abutens, in aliorum veniret potestatem; unde fieri facilimè posset, factumque jam antea esset, ut neuter principum æquum ab illis impetraret. Eapropter convenientissimum esse, ut Archiepiscoporum liquida & certa jura agnoscant Saxoniæ Principes: vicissim Principum jura æquo animo admittant Archiepiscopi: Utrique verò civitati relinquant, quæ à tot seculis certa atque immota possederit. Si quæ porrò sint, de quibus controversia intercedat, vel vocabula mera esse, à quibus temperare sibi pacis causa omnes possint: vel si rem atque utilitatem contineant, mutua opera amicè componi debere; eam offerre Saxoniæ Principes Archiepiscopo, eandemque ab illo expectare. At quoniam facilis esset ad discordias reditus, positis utrinque limitibus, intra quos consisti deberet, pacto singulari porrò caveri posse, quo modo super extensione, interpretatione & executione istiusmodi jurium definitorum, obortæ lites, sine convulsione pacis & concordiæ componi queant. Teneri quidem Saxoniæ Principes ad tutelam civitati præstandam, etiam contra ipsum Archiepiscopum; (ut constat ex pactis protectoriis, & suprà fuit explicatum.) At ne unquam hâc defensione opus sit, jam ultrò profiteri Principes, constitutis & definitis Archiepiscopi juribus, civitati ea invadenti nullum à se patrocinium expectandum esse, quin imò promissuros ipsis potiùs Archiepiscopis auxilium, ad conservanda, quæ ipsis competerent. Neque spernendum esse hoc officium, quod aliàs ad urbem intra alieni territorii fines conclusam, vires Archiepiscopi, invitis Principibus, applicari non possint, sine aperto tumultu. Cæsareæ Majestatis autoritate jam sæpiùs usum Archiepiscopum, multaque impetrasse, de quibus meritò querantur civitas & Principes, ac tanto sumtu atque labore ita tamen non composuisse

res suas, quin moribus publicis existentibus in discrimen venire possint. Compertum esse recentissimis exemplis, quam nil firmum in favore vulgi, aut hominum è plebe ad summas functiones evectorum, collocari debeat. Quantò rectius facturum, si cum Principibus optimis, & nil nisi justa & æqua postulantibus, imò in ejus gratiam plura quàm unquàm majores fecissent, admissuris, pacem perpetuò colat: urbique tandem, miserô modô vexatæ, quietem concedat, ex qua utique nulla utilitas sperari possit, si per continuas factiones & persecutiones, sumtusque *commissionum*, tandem viris opibusque exhauriretur. Offerebatur præterea perpetua, etiam bello, aliis locis aliisque de caussis, exoriente, in hâc provinciâ pacis & concordiæ sponsio, sive ***guarantia***, ut vocant: & si novæ nascerentur simultates, sive inter Archiepiscopum & urbem; sive inter illum & Principes; non jam, quod Majores nunquam sibi adimi fuissent passuri, arbitrium illud in controversiis definiendis vindicabatur, (de quo suprà diximus,) sed amica tantùm interventio, in caussis non omnibus, sed ad statum civitatis publicum, quietemque provinciæ pertinentibus; addito pacto, ut si conveniri non posset, ad certos arbitros ex Principum Imperii ordine, res deferretur, facili atque honestô modô, salvis legibus & conditionibus jam semel positis, decidenda.

§. 61. Verùm enimverò utut hæc & optimâ mente proponerentur, & validis rationibus firmarentur; nihil tamen præter inanes verborum contestationes, impetrari potuit; ***nihil detractum iri juribus Saxonicis, si qua haberent; cæterum ut Principes quacunq; ratione ad rerum urbanarum curam admitterentur, nullo modo ferri posse.*** Quæ omnia ex fomite illo æterno omnium harum controversiarum profluebant; conceptâ nempe, de Principatu urbis universali, (von der Landsfürstl. Obrigkeit) spe & opinione, cum qua nunquam consistere poterit, vel status Reipubl. Erfurtensis vel quies Thuringiæ, & autoritas Saxoniæ Principum. Hoc errore, si liberari, & ad sinceram juris Moguntini & Saxonici considerationem deduci possent, non tam ipse Eminentissimus, (cui curis longè gravioribus pro communi Germaniæ salute distracto, minimum sanè ex molestiis hisce imputare cupiunt Principes) quàm ministri quidam, quibus ex discordiis his compendium quæritur, & falsa quædam existimatio: facili & honestissimâ ratione, magno cum honore, longèque majori commodo, & perpetuâ securitate transigi de re omni posset. At ut hæc opinio, alienique juris appetentia, (quæ omni nomini Saxonico, & provinciæ Thuringiæ, & civitati Erfurtensi tot peperit, porròque pariet, nisi caveatur, incommoda, in ipsos tamen autores, si qua est justitiæ vis, olim recasura,) decedat atque civitatem, convenienti loco & ordine audiri, ut ea, quæ hactenus summatim indicavimus, evidentissimis rationibus & documentis stabiliantur.

§. 62. Possent præter hæc multa atque gravia allegari, quæ ad mitiora & pacatiora consilia movere possent Eminentissimi, omniumq; ejus ministrorum æqua sententium animum; sed brevitatem professis currendum tantùm est per summa rerum capita. Primùm sanè *Moguntinæ* metropoleos jus in *Thuringia non regium aut Pricipale, sed ecclesiasticum fuit:* neque ad hoc usque tempus *quæsiti Principatus* idoneus ostendi potest *titulus:* neque nomen Principis des Landes Fürsten/ olim unquam usurpatum; cum sufficere visus esset titulus, des Erb-Herrn) ***Domini hæreditarii;*** juxta quem, & Principum provincialium jus & civitatis libertas locum habere potest. Neq; quidquã commodi exaffectato hoc novo vocabulo ad Archiepiscopos pervenit, irritata potius civitate, ut jus suũ tantò acriùs observaret, & perire, quàm unquàm in servitutem hanc consentire mallet. Absurdum porrò non est, neque sine exemplo, esse civitates, quæ Dominos ejusmodi habeant & revereantur ***hæreditarios,*** imò Reges potentissimos; nihilominus tamen libertate suâ utantur. Id, ut hic quoque fieret, ipse situs urbis effecit. Neque id diffitetur Wolffgangus Archiepiscopus, cum ad Cæsarem an. 1591. d. 11. Maij scriberet; difficile fuisse Archiepiscopis in urbem, longè à se dissitam & magnam, Imperium, itaque & tolerasse & concessisse multa Senatui ad vim imperii pertinentia. Imò si non alio,

alio, quàm cætera municipia, jure usa fuisset civitas, qui potuisset in eum splendorem excrescere? quomodo tot pagos, quos utique oppido Moguntino nunquam concessissent Saxoniæ Principes, adquirere? Quid ergò iniquius, quàm ea, quæ ipsi, ut ajunt, Archiepiscopi, imò quæ Imperatores, & Landgravii Thuringiæ, ut diplomata docent, ad hanc formam & potentiam urbis contulere, invento novi principatus vocabulo, uno veluti ictu confodere: aut interpretatiunculis illis forensibus de *cumulatione, revocatione privilegiis, gratia*, aliisque, prorsus convellere; aut precaria, imò nulla facere?

§. 63. Moverunt hujuscemodi cogitationes industrium illum Moguntini juris propugnatorem Schvvindium, jam sæpius laudatum, ut multis rationibus congestis, in relatione illâ suâ secretâ, persuadere niteretur Hero suo, non aliam viam esse ad ius Moguntinum in urbe asserendum, quàm transactionem. Quanquam verò non ausus sit veritatem rei eatenus profiteri, ut diceret, quod nos statuimus, & cuivis æquo æstimatori probasse confidimus. Moguntina jura esse particularia, & particulariter adquisita; non negavit tamen, si quid universalis juris habuerint Moguntini præsules, ex iis multum, irreparabili damno, perditum fuisse. Imprimis verò, (ut sunt verba ejus;) *Totam potestatem & administrationem, viresq; ad eam pertinentes, pervenisse ad Senatum: penes illum consistere omnem legum & Reip. vim, statumq; civitatis: Archiepiscopis, præter curiam* (der Hof) *sive prædium intra urbem, & quinq; pagos extra illam, & aliquos reditus ex telonio, censibus, salis venditione, & jurisdictionis contentiosæ sportulis, nihil reliquum esse.* Causas ejus rei, in hypothesi tamen universalis Imperii, quod ille adstruit, nos negamus,) plures indagat & recenset; Ait nempe: *Aliquoties rebellasse civitatem, & in provincia socios reperisse, ut Archiepiscopi, ni omnia perdere maluerint, ad iniquas adacti fuerint transactiones: Accessisse schismata Præsulum, inter quæ, ab eo, qui civitatem in partes trahere voluerit, indulta fuerint plurima, cum damno rei Archiepiscopalis: Morem etiam* solennis introitus [des Einritts] *illo seculo magni æstimatum, haud parùm nocuisse Archiepiscopis; quod, antequam ingressus ille permitteretur, transigere de omnibus controversiis necesse haberent: Fuisse quoq; tempora, cum omnes reditus & jurisdictiones Archiepiscopalis Senatui pignori darentur, aut schismatis occasione occuparentur. Neq; spernendam illo tempore pecuniæ summam fuisse, quam non semel à civitate Archiepiscopi acceperint: Aliquando etiam, cum bellis vexarentur præsules, auxilia non exigua missa, quæ omnia atq; alia non immeritò id effecerint, ut Senatus autoritas atque potestas major & validior facta fuerit. Sola judiciaria functione, ex omnibus potestatis speciebus, Archiepiscopalibus ministris relicta; quibus tamen nulla ad juridictionem tuendam vires manserint, omni exequendi potestate ad Senatum delata. Subjicit tandem, se per tot annos, quibus mandato Archiepiscopi unicè Erfurtensia negotia tractaverit, summa fide & diligentia inquisivisse, & cum aliis se ìulo communicasse, an in scriniis, quæ Erfurti sunt, aut in ipso archivo Reverendissimi quidquam reperiri atque erui posset, quò potestas Moguntina stabiliri, Senatus verò imperium infringi videretur, sed contrarium deprehendisse, omnia nimirum, quæ ad vim imperii pertinerent, in Senatus potestate atq; manu posita.*

§. 64. Hæc non eò allegantur, ut agnoscamus, quasi Senatus urbis Archiepiscopis potestatem suam acceptam ferre debeat, nam ut id credamus, probari prius debet, eam unquam in Archiepiscoporum Dominio atque possessione fuisse, sed ut clarum fiat, etiam ex illâ hypothesi mitiora atque moderatiora consilia expectari debere, quam quæ postremis hisce motibus acrius indies erumpunt; atque eò tendunt, ut quæ ante tot secula, ex illorum etiam asserto, neglecta, vendita, & transactione alienata fuerunt, variis artibus retrahantur. Inter quas primaria est illa, ut, excitatis in urbe discordiis, patrocinium præstetur pessimis & turbidissimis, qui ad dignitates & opes; cum damno reipubl. festinant, atq; dum eas obtineant, liberales sunt

de

de republica, ejusque dignitatem & libertatem cupiditati suæ posthabent. Horum itaque operâ transactiones damnosæ civitati, sed fructuosæ & proficuæ Archiepiscopis ineuntur; quas, si dein cæteri cives, aut ipsi novatores, cum satiati resipiscunt, aut intempestivo premuntur servitio, retractatum eunt, tunc apud Cæsar. Majest. legiruparum, turbatorum & factiosorum nomine accusati, missis in urbem Commissariis, compescuntur: evectis aliis, qui dulcitudine munerum & salariorum deliniti, eandem quærunt viam. At periculo præsentiori hæc aguntur, quando tota civitas, aut maxima ejus pars ad pristinam adspirat libertatem, & quæ in ejus damnum gesta atque transacta esse dicuntur, impugnat. Inde enim jus summum nasci putatur Archiepiscopis, ut quemadmodum nuper factum est, urbem totam rebellionis, non tam contra se, quàm contra ipsum Augustissimum Imperatorem, ream faciant, abolitionem omnium privilegiorum postulent, imò proscriptionem, & vim bellicam, quæ ad obsequium refractarii adigantur, procurent. Hic enim fuit ultimus scenæ hujus actus, non nisi cum deplorabili civitatis interitu exercendus.

§. 65. Etenim frustra tentatis pacis & concordiæ rationibus, frustra etiam implorata Cæsarea Majestate, ut cognitionem potiùs causæ, quàm executionem decerneret; nihilominus sub finem anni proximè præteriti, missi in urbem Commissarii, is quem sæpè nominavimus Baro Schmidburgius, & D. Johannes Jacobus Goppoldus, aulæ Cæsareæ Consiliarius, prolatis Imperatoriis literis, civitati injunxerunt, ut intra mensem *preces*, de quibus ann 1660. conventum esse ferebant, fieri curaret: tùm Consulares duos Hallenhorstum & Kniphofium, cum quibus Archiepiscopus in gratiam rediisse dicebatur, in Senatum restituerent. At cum hôc spatio indulo usura videretur civitas, ad humilimas apud Cæsarem supplicationes, & implorationem Principum Saxonicorum; vix triduum quievit Schmidburgius, sed convocato sæpius Senatu & curatoribus civium, de ira Cæsaris Augustissimi, de potentiâ Eminentissimi Electoris, ejusque fœderatorum concionatus, minas atque persuasiones variè miscebat. Imprimis verò Consuli ejus anni Jacobo Bergero, & Syndico Joh. Jacobo Aviano, à quibus pendere civium animos existimabat, extremum supplicium horrendo modo multoties denunciabat. Inter hæc, missi à Sereniss. Electore, & cæteris Saxoniæ Ducibus Legati, qui populum hortarentur, ut imperata faceret, spem facientes, fore, ut ab Eminentiss. Electore promissum interponeretur, neque precibus illis, neque restitutione Consulum, juri atque libertati urbis aliquid derogatum iri, scriptumque fuit eum in finem ad Cæsaream Majestatem, & ad ipsum Eminentissimum, tùm à civitate tum à Serenis. Principibus; allegatis, quæ idonea viderentur ad *declarationem* illam, sive promissionē impetrandam. Cum verò magno labore eò induxissent Senatū & tribunos populi, ut sub finem mensis præfiniti d. 24. Januarii, ita se facturos esse, scripto pollicerentur Commissariis Cæsareis, Hi non sufficere hæc dictitantes, reipsa paritionem injungebant; repetitis semper à Schmidburgio ingentibus minis, quibus non mitigati, sed exacerbati civium animi, in ea indies firmabantur opinione, civitati exitium intendi, preces verò & consulum restitutionem obtentui sumi. Post plures septimanas cum neque à Cæsarea Majestate, neque ab Eminentiss. Moguntino responderetur, interim verò alter Commissarius tum Dn. Goppoldus cum Sculteto Moguntino Viennam profectus esset, Principes Saxonici rati, quod res erat, Augustissimum Imperatorem, sollicitatum ab alterâ parte, nihil aut parum gratificaturum esse civitati, consulere potius Majestati nominis Cæsarei, & securitati publicæ, quam suis rebus, statuerunt. Repetebant itaque adhortationes, additis promissis, si non impetraretur in aulâ Cæsareâ aut Moguntinâ, ut ante paritionem declaratio, quam desiderabant, fieret, se tamen *jure protectionis* curaturos, ne civitati damnum ex illa paritione nasceretur; Ita, non sine magno legatorum labore, victa civium obstinatio, ut, festo Paschatis proximè præterito, preces illas, hactenus negatas, pro persona Eminentissimi Archiepiscopi publicè ex omnibus Augustanæ Confessionis templorum

rum

rum pulpitis intra urbem facerent. Verùm, cum in precationis formula quædam ex illâ, quæ anno 1660. transacta dicebatur, omisissent, alia verò addidissent: tùm imprimis suâ sponte, nemine jubente, communi consensu statuissent, ut post Eminentissimum Moguntinum, etiam Serenissimorum Saxoniæ Electoris & Principum mentio in precatione fieret; Schmidburgius paritionem illam omnibus modis improbabat; Imò decreto pœnali, prorsus sed frustrà inhibuit, nullo utique mandato Cæsaris, memor tantùm propositi, quod semel susceptum, deserendum non putabat,

§. 66. Paulò post redux Viennâ Dn. Goppoldus nova Cæsareæ Majestatis mandata attulit, rescripta etiam ejusdem ad Saxoniæ Principes, eo sensu: *Cæsaream Majestatem secundùm instrumentum pacis, & decreta Commissariorum suorum, ut & transactionem an 1660. initiam, aliter quàm fecerit, quod preces attineret, statuere non posse: neq; restitutionem duorum Consularium, ab ipso Senatu dudum petitam, jure nunc recusari; civitatem itaq; quòd non paruisset mandatis, pœnam meruisse: Neq;* declarationem *ante paritionem honestè desiderari; nihilominus tamen Electorem Moguntinum jam coram Cæsare professum esse: Ipsam etiam Cæsaream Majestatem profiteri atq; declarare: Neq; civitati, neq; Principibus Saxonicis, ea quæ hactenus pronunciata & mandata essent, ullo damno aut præjudicio, sive in Ecclesiasticis sive in Politicis futura; de cætero hortari, ut Erfurtenses ad parendum compellant, neq; executionem impediant, quam contra non obedientes facere constituisset: se tamen in gratiam Saxon. Principum mandasse, ut Commissarii aliquod spatium ad parendum & evitandum imminentes pœnas, civitati indulgerent* Hæ literæ Augustissimi Cæsaris, etsi præsupponerent ea, quæ hactenus impugnaverat negaveratque civitas, atque in ijs se non satis auditam querebatur, nihilominus, quòd de mente Cæsareæ Majestatis luculentum præberent testimonium, neq; quidquam amplius continerent, quod gravare civitatem posset in alijs, de quibus suspiciones obortæ erant, eò facilè moverunt Principes, ut legatos denuò in urbem mittere, & si reniteretur plebs, paritionem procurare constituerent. Verùm ea fuit festinatio Dn. Schmidburgij, ut, pro omni gratia atque dilatione, cujus spem Cæsar fecerat, triduum statueret civitati, intra quod tempus Principes nullo modo vel inter se, quid agendum foret, consultare, vel civitati aliquid mandare poterant. Imò ipsa civitas, (decretis illis, de quibus suprà diximus, in statum prorsus democraticum mutata,) ad plebem per tribus & curias convocandam, & sententias interrogandas, aliasque Senatorii ordinis deliberationes spatium non habebat; quod tamen, exacerbatis per tot minas atque nova indies postulata necessarium erat. Addiderat enim Schmidburgius, à Bergero & Aviano exhibenda esse mandata & promissa, à Senatu & tribunis subscripta, quibus acta illorum probabantur, & de indemnitate cavebatur: statim etiam successionem novi Senatus fieri debere, quam, etsi alias legibus conformis esset, communi tamen statuto, ut Bergeri Magistratum continuaret, jure suo inhibuerat civitas. Sic elapso triduo, in curiam progressi Commissarii, die 2. 12 Maji, cum priùs dicis causâ interrogassent, an paritum esset jussis suis? atque responsum tulissent, fieri id intra tam angustus trium dierum terminos non potuisse, orare verò civitatem humilimè, ut breve aliquod tempus indulgeretur; ad consilia & mandata Principum Saxoniæ protectorum suorum expectanda, nihil moti precibus Senatorum & civium, sententiam ex aulâ Cæsareâ transmissam publicari jusserunt In ea decernebatur: *Senatum, quòd pronuntiatis & decretis prioribus, de precibus introducendis & Consulibus restituendis, non paruisset, pœnam decretis adjectam incurrisse; id est 30. Marcas auri sive imperiales 4800. solvere debere.* His auditis & quæ à Barone Schmidburgio porrò minacia atq; dura adjiciebantur; tribuni civium non territi, sed exasperati, multò minùs se parituros esse, non obscurè testabantur, addito; *Si quid contra urbem decerneretur, se ultionem sumturos de iis, quorum culpâ hæc omnia evenissent.* Quibus cum Limprechtum apertè designarent, acriter increpiti à Schmidburgio, maximo illius patrono, turbidis tamen atq; commotissimis animis discessere.

de republica, ejusque dignitatem & libertatem cupiditati suæ posthabent. Horum itaque operâ transactiones damnosæ civitati, sed fructuosæ & proficuæ Archiepiscopis ineuntur; quas, si dein cæteri cives, aut ipsi novatores, cum satiati resipiscunt, aut intempestivo premuntur servitio, retractatum eunt, tunc apud Cæsar. Majest. legiruparum, turbatorum & factiosorum nomine accusati, missis in urbem Commissariis, compescuntur: evectis aliis, qui dulcitudine munerum & salariorum deliniti, eandem quærunt viam. At periculo præsentiori hæc aguntur, quando tota civitas, aut maxima ejus pars ad pristinam adspirat libertatem, & quæ in ejus damnum gesta atque transacta esse dicuntur, impugnat. Inde enim jus summum nasci putatur Archiepiscopis, ut quemadmodum nuper factum est, urbem totam rebellionis, non tam contra se, quàm contra ipsum Augustissimum Imperatorem, ream faciant, abolitionem omnium privilegiorum postulent, imò proscriptionem, & vim bellicam, quæ ad obsequium refractarii adigantur, procurent. Hic enim fuit ultimus scenæ hujus actus, non nisi cum deplorabili civitatis interitu exercendus.

§.65. Etenim frustra tentatis pacis & concordiæ rationibus, frustra etiam implorata Cæsarea Majestate, ut cognitionem potius causæ, quàm executionem decerneret; nihilominus sub finem anni proximè præteriti, missi in urbem Commissarii, is quem sæpè nominavimus Baro Schmidburgius, & D. Johannes Jacobus Goppoldus, aulæ Cæsareæ Consiliarius, prolatis Imperatoriis literis, civitati injunxerunt, ut intra mensem *preces*, de quibus ann. 1660. conventum esse ferebant, fieri curaret: tùm Consulares duos Hallenhorstum & Kniphofium, cum quibus Archiepiscopus in gratiam rediisse dicebatur, in Senatum restituerent. At cum hôc spatio indulo usura videretur civitas, ad humilimas apud Cæsarem supplicationes, & implorationem Principum Saxonicorum; vix triduum quievit Schmidburgius, sed convocato sæpius Senatu & curatoribus civium, de ira Cæsaris Augustissimi, de potentiâ Eminentissimi Electoris, ejusque fœderatorum concionatus, minas atque persuasiones variè miscebat. Imprimis verò Consuli ejus anni Jacobo Bergero, & Syndico Job. Jacobo Aviano, à quibus pendere civium animos existimabat, extremum supplicium horrendo modo multoties denunciabat. Inter hæc, missi à Sereniss. Electore, & cæteris Saxoniæ Ducibus Legati, qui populum hortarentur, ut imperata faceret, spem facientes, fore, ut ab Eminentiss. Electore promissum interponeretur, neque precibus illis, neque restitutione Consulum, juri atque libertati urbis aliquid derogatum iri, scriptumque fuit eum in finem ad Cæsaream Majestatem, & ad ipsum Eminentissimum, tùm à civitate tum à Sereniss. Principibus; allegatis, quæ idonea viderentur ad *declarationem* illam, sive promissionē impetrandam. Cum verò magno labore eò induxissent Senatū & tribunos populi, ut sub finem mensis præfiniti d. 24. Januarii, ita se facturos esse, scripto pollicerentur Commissariis Cæsareis, Hi non sufficere hæc dictitantes, reipsa paritionem injungebant; repetitis semper à *Schmidburgio* ingentibus minis, quibus non *mitigati*, sed exacerbati civium animi, in ea indies firmabantur *opinione*, *civitati exitium intendi*, *preces verò & consulum restitutionem obtentui sumi*. Post plures septimanas cum neque à Cæsarea Majestate, neque ab Eminentiss. Moguntino responderetur, interim verò alter Commissariorum Dn. Goppoldus cum Sculteto Moguntino Viennam profectus esset, Principes Saxonici rati, quod res erat, Augustissimum Imperatorem, solicitatum ab alterâ parte, nihil aut parum gratificaturum esse civitati, consulere potius Majestati nominis Cæsarei, & securitati publicæ, quam suis rebus, statuerunt. Repetebant itaque adhortationes, additis promissis, si non impetraretur in aulâ Cæsareâ aut Moguntinâ, ut ante paritionem declaratio, quam desiderabant, fieret, se tamen *jure protectionis* curaturos, ne civitati damnum ex illa paritione nasceretur; Ita, non sine magno legatorum labore, victa civium obstinatio, ut, festo Paschatis proximè præterito, preces illas, hactenus negatas, pro persona Eminentissimi Archiepiscopi publicè ex omnibus Augustanæ Confessionis templorum

rum

rum pulpitis intra urbem facerent. Verùm, cum in precationis formula quædam ex illâ, quæ anno 1660. transacta dicebatur, omisissent, alia verò addidissent: tùm imprimis suâ sponte, nemine jubente, communi consensu statuissent, ut post Eminentissimum Moguntinum, etiam Serenissimorum Saxoniæ Electoris & Principum mentio in precatione fieret; Schmidburgius paritionem illam omnibus modis improbabat; Imò decreto pœnali, prorsus sed frustrà inhibuit, nullo utique mandato Cæsaris, memor tantùm propositi, quod semel susceptum, deserendum non putabat,

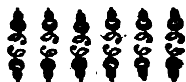
§. 66. Paulò post redux Viennâ Dn. Goppoldus nova Cæsareæ Majestatis mandata attulit, rescripta etiam ejusdem ad Saxoniæ Principes, eo sensu: *Cæsaream Majestatem secundùm instrumentum pacis, & decreta Commissariorum suorum, ut & transactionem an 1660, initiam, aliter quàm fecerit, quod preces attineret, statuere non posse: neq; restitutionem duorum Consularium, ab ipso Senatu dudum petitam, jure nunc recusari; civitatem itaq; quòd non paruisset mandatis, pœnam meruisse: Neq;* declarationem *ante paritionem honestè desiderari; nihilominus tamen Electorem Moguntinum jam coram Cæsare professum esse: Ipsam etiam Cæsaream Majestatem profiteri atq; declarare: Neq; civitati, neq; Principibus Saxonicis, ea quæ hactenus pronunciata & mandata essent, ullo damno aut præjudicio, sive in Ecclesiasticis sive in Politicis futura; de cætero hortari, ut Erfurtenses ad parendum compellant, neq; executionem impediant, quam contra non obedientes facere constituisset: se tamen in gratiam Saxon. Principum mandasse, ut Commissarii aliquod spatium ad parendum & evitandum imminentes pœnas, civitati indulgerent.* Hæ literæ Augustissimi Cæsaris, etsi præsupponerent ea, quæ hactenus impugnaverat negaveratque civitas, atque in ijs se non satis auditam querebatur, nihilominus, quòd de mente Cæsareæ Majestatis luculentum præberent testimonium, neq; quidquam amplius continerent, quod gravare civitatem posset in alijs, de quibus suspiciones obortæ erant, eò facilè moverunt Principes, ut legatos denuò in urbem mittere, & si reniteretur plebs, paritionem procurare constituerent. Verùm ea fuit festinatio Dn. Schmidburgij, ut, pro omni gratia atque dilatione, cujus spem Cæsar fecerat, triduum statueret civitati, intra quod tempus Principes nullo modo vel inter se, quid agendum foret, consultare, vel civitati aliquid mandare poterant. Imò ipsa civitas, (decretis illis, de quibus suprà diximus, in statum prorsus democraticum mutata,) ad plebem per tribus & curias convocandam, & sententias interrogandas, aliasque Senatorii ordinis deliberationes spatium non habebat; quod tamen, exacerbatis per tot minas atque nova indies postulata necessarium erat. Addiderat enim Schmidburgius, à Bergero & Aviano exhibenda esse mandata & promissa, à Senatu & tribunis subscripta, quibus acta illorum probabantur, & de indemnitate cavebatur: statim etiam successionem novi Senatus fieri debere, quam, etsi alias legibus conformis esset, communi tamen statuto, ut Bergeri Magistratum continuaret, jure suo inhibuerat civitas. Sic elapso triduo, in curiam progressi Commissarii, die 2.12 Maji, cum prius dicis causa interrogassent, an paritum esset jussis suis? atque responsum tulissent, fieri id intra tam angustus trium dierum terminos non potuisse, orare verò civitatem humillimè, ut breve aliquod tempus indulgeretur; ad consilia & mandata Principum Saxoniæ protectorum suorum expectanda, nihil moti precibus Senatorum & civium, sententiam ex aulâ Cæsareâ transmissam publicari jusserunt. In ea decernebatur: *Senatum, quòd pronuntiatis & decretis prioribus, de precibus introducendis & Consulibus restituendis, non paruisset, pœnam decretis adjectam incurrisse; id est 30. Marcas auri sive imperiales 4800. solvere debere.* His auditis & quæ à Barone Schmidburgio porrò minacia atq; dura adjiciebantur; tribuni civium non territi, sed exasperati, multò minùs se parituros esse, non obscurè testabantur, addito; *Si quid contra urbem decerneretur, se ultionem sumturos de iis, quorum culpâ hæc omnia evenissent.* Quibus cum Limprechtum apertè designarent, acriter increpiti à Schmidburgio, maximo illius patrono, turbidis tamen atq; commotissimis animis discessere.

§. 67. Serenissimi Saxoniæ Duces, etsi hac festinatione manifestò sibi perire viderent tempus & locum, gratiâ Cæsareâ, cujus spem ex literis conceperant, ad salutem civitatis utendi, neque jam obscurum esset, quo hæc omnia tenderent, nempe non tàm ad preces introducendas, aut duos illos Consules restituendos, (nam ex his nulla aut exigua utilitas ad Archiepiscopum pervenire poterat,) quàm ut occasio quæreretur, urbem in extremum discrimen præcipitandi: Tantò majori solicitudine, ad tuendam quietem publicam, & clientium suorum conservationem convertebantur. Distinctis itaque prudenter, quæ sententia Cæsaris continebantur, à cæteris, quæ ad nutum Moguntinorum quotidiè postulabat Schmidburgius, autores Senatui fuerunt, ut absque morâ ad preces juxta formulam an. 1660. faciendas & recipiendos Consules accingerentur, cætera quæ exigebantur, ejus naturæ esse, ut Cæsarea Majestas denuò de iis informata, non aversatura sit intercessiones Principum atque humilimas afflictæ civitates preces. Et licet optimo maximoque jure, publicæ in Ecclesiasticis rebus libertatis, preces pro Saxonicâ familiâ civitas nuper facere cœpisset, ostendebant tamen Principes, se graviter non laturos, si hoc tempore omitterentur. Ad hæc Senatus universus, & è tribunis plurimi & moderatissimi, Ecclesiastæ etiam, promptos se ostendebant, & libello Commissariis porrecto id profitebantur, modum verò tantùm & temporis aliquod interstitium quærebant, quo populi adversus hæc concitati zelus defervesceret Verùm enimverò plebs nihil horum omnium admittere voluit, neque novi Senatus successionem pati, antequam certissimè constaret, nihil amplius contra illos, quos nominatim ad causam dicendam poscebant Commissarii, neq; contra civitatem statuum decretum iri, in eo quoque persistebant, retinendam esse precum formulam, non quæ an. 1660. Limprechto annitente esset concepta, sed quam consensu civitatis nupero Paschatis festo introduxissent. Neque omitti posse mentionem Saxoniæ Principum, quam communi consilio formulæ addidissent; nam si id facerent, publicum documentum edi, quam nulla ampliùs libertate uteretur civitas: Denique neque mulctam, neque impensas Commissionis Cæsareæ soluturos se esse, apertè contestabantur.

§. 68. Hoc rerum statu æquissimum utique esset, ut quoniam fervore atque artibus ministrorum Moguntinorum, & civium quorundam culpâ, hæc omnia concitata erant, salutis tot hominum ratio haberetur, tempusque indulgeretur, quo residerent animi, adversariorũ potiùs, quàm suo vitio commoti; Sed sive moræ impatiens sive hac occasione, quæ semel destinaverat, perfecturus Baro Schmidburgius, incertum an consentiente collega, urgere perstitit Senatum, cujus nulla jam restabat autoritas, multò magis verò ipsum populum: Convocatis enim ex singulis tribubus aliquot, cum multa dixisset, quæ ad eos persuadendos facere credebat, plurima tamen intermiscuit, quibus *illi majorem in modũ irritarentur*, & quoniam totius causæ, quod preces attinet, fundamentum in transactione illâ, se procurante an. 1660. initâ, ponebat, populus ejus *ordinem & progressum in memoriam revocant, in Limprechtum summopere irritatus fuit, cùmque ad causam dicendam in curiam, quâ toto hoc tempore abstinuerat, vocavit, eo quidem cum affectu*, ut cum Limprechtus non in curiam, sed ad Commissarios Cæsareos iret, cives magno numero apud eosdem sese congregarent, Itaque cedendum huic impetui erat, & Limprechtus in curiam ab ipsis Commissariis tandem ire jussus, præpollente mitioribus consiliis plebis ardore, in custodia habitus est, & Senatu jam frustra contranitente examinari cœpit jussu *populi, de* plurimis, quæ contra Rempublicam fecisse dicebatur; Imprimis verò de vitiis, quæ in transactione an. 1660. intervenisse credebantur, abusu sigilli publici; & confictо civitatis consensu. His moti Commissarii Cæsaris, & pejora veriti, urbe excesserunt, festo Pentecostes nuperoj subduxit se etiam Sculterus Moguntinus, cui non minimam malorum suorum causam imputant cives. Neque jam moderati quidquam expectari potest à plebe, magistratibus parùm morigerâ, cum præsertim non tam ad componendas turbas, quàm ad exasperandos animos post lon-

longam patientiam in furorem actos faciat, quod Commissarii horribili præcepto pro nunc injungant civitati, ut Limprechtum dimittat, & intra triduum imperata omnia faciat. In quo mirari licet, cùm intra dies octo tale quidpiam à Cæsareâ Majestate illis mandari nequiverit, quo jure decreto illo suo non tantùm pœnam 200 Marcarum auri, sed & amissionis omnium privilegiorum, addere potuerint, quæ si exequenda est, non tantùm Reipublicæ hujus formam, tot seculis utcunque servatam, prorsus atque planissimè sine ullâ causæ cognitione, sontiumque & insontium distinctione, conveller, sed & Saxonicorum Principum jura, itidem sine ullâ judicii formâ, uno quasi ictu prosternet. Nam sine privilegiis & libertate Civitatis nihil præstari potest Principibus, quæ jure protectionis & fœderis pace belloque iis debentur; neque Civitati conservari, quæ à Principibus habet. Agitur etiam de vita & fortunis, non unius alteriusve, sed multorum millium, agitur de autoritate Augustissimi nominis Cæsarei, & de ipsius Eminentissimi existimatione. Neque enim adeo spernenda est urbs, & magnitudine & munimentis valida, &, ut jam res sunt, ab hominibus in desperationem adactis propugnata. Maximè verò periclitatur Salus & securitas provinciarum Saxonicarum, nam intra has perrumpendum est iis, qui urbem armis sunt aggressuri. Et quod gravissimum est, neque legibus Imperii conveniens, parti ipsi, i. e. Eminentissimo Moguntino, delata dicitur omnis exequendi potestas; Qui eò impelletur ab autoribus horum consiliorum, ut nihil omissurus sit eorum, quæ ad dominationem illam, tot seculis concupitam, aut alia quoque diu agitata pertinere videbuntur.

HÆc atque alia cum videant atque deprehendant Serenissimi Elector & cæteri Saxoniæ Duces, Thuringiæ Principes; quoniam quæ ad hunc usque diem ad Cæsaream Majestatem scripserunt, gratiâ & potentiâ alterius partis eliduntur; alia ratione paci publicæ & juri suo prospici non posse, existimant, quàm si Electores, Principes & Status Imperii, in Comitiis nunc congregati, atque hoc scripto decenter compellati, hoc negotiũ ad animos suos revocaverint, dignumq; judicaverint, quòd Cæsareæ Majestati eo fine commendetur, ut omissa executione, eo, quo narratum est, modo illi extortâ, nominent ex statibus Imperii, utrique religioni addictis, autoritate tantis rebus & partibus pares, qui promptè de causa instructi, viam inveniant, qua motus componantur, urbs in antiquum statum restituatur. Principibus, quorum interest, jura sua sarta tecta serventur, & si qui pœnam commeriti sunt, ordine juris servata, & sine periculo Reipubl. aut tertii nihil commeriti, eâ afficiantur. Quod si impetraverint, ut jure fieri debere confidunt, non ipsi tantùm acquiescent in veteribus jurium suorum terminis, sed & ut satisfiat Eminentissimo Moguntino in omnibus, quæ justè & honestè desiderare potest, candidè & diligenter curabunt.



ASSERTIO JURIS MOGUNTINI

Contra

AFFECTATAM JUSTITIAM PROTECTIONIS SAXONICÆ IN CIVITATE ERFURTENSI.

EXtorsit hoc scriptum mera & inevitabilis necessitas; cum præter rationem & morem, Jura Moguntina in Erffordiam, aculeatis dicteriis peti, per ludibria rerum verborumq; varia in dubium vocari, impudenter denique & injuriose negari, in publica Germaniæ scenâ, omnes mirarentur. Firmioribus equidem illa nituntur radicibus, quàm ut disputando cum quoquam mortalium tentari aut agitari debeant. Sed quoniam Architecto libelli, DE JUSTITIA PROTECTIONIS SAXONICÆ IN CIVITATE ERFFURTENSI, adeo libuit doctrina & ingenio abuti, ut nec respectu ullo Eminentissimi ac Serenissimi Principis Electoris, à probris, acerbitatibus, depravationibus, contemtu sibi temperaret, sibi imputabit, si, quæ non vult, leget; nondum tamen eò progressa, quò importunitate suâ & perversis artibus provocabat.



COntra Eminentissimum & Serenissimũ Archi Episcopum Elect. Moguntinũ, & S. sedem Moguntinam, prodijt mense Junio hujus anni Liber, inscriptione nova & operosa, & ad dissimulandum prima specie scriptoris consilium artificiosè accommodata. Post *Præfationem* enim, *universalis in Thuringia & Erffordia Imperij Titulum & Exercitium* primo *summariè*, mox *ampliori disputatione*, ita Serenissimæ Domui Saxonicæ vindicare, ut converso mox in *jus Moguntinum & antiqvum & indubitabile* impetu, nihil non conquirat, quo immota movere, manifesta obscurare, favore omnium jus & æquitatem amantium digna in invidiam & odium humani generis adducere queat: *narrationibus* quoq; *novissimarum litium*, in hunc habitum & colorem de industria structis ornatisq;. Inscriptio tamen libri, in Moguntinum Nomen clam palam iniqui, hanc speciem præfert: *Justitia protectionis Saxonicæ in Civitate Erffurtensi* (*protectione* in rubro, superioritatem, jurisdictionem, imperium significari, nigrum ostendit) *sive Brevis expositio indubitati juris, quod Serenissimi Elector & Duces Saxoniæ &c. Thuringiæ Landgravij &c. more majorum & secundum imperij Leges Pacem Publicæ Constitutiones meritò exercent; ad tuendum pristinum statum libertatemq; supradictæ Civitatis, & tollenda ea, quæ adversus veterem & legitimam Reipublicæ formam, ejusdemq; & singulorum Civium salutem, parari deprehenduntur.* Multa

 dicun-

dicentur in hoc titulo, vel more patrio, vel humano jure, vel honore veritatis, parum propitijs. Brevis expositio plerunque juri demonstrato & confesso convenit. At vero jus Serenissimæ Domus Saxonicæ, ut in Expositione describitur, nemini notum, aut unquam demonstratum, multo minus *indubitatum* est. Notum enim hic dici nequit, nisi quod demonstratum. Demonstrari autem non potuit, quod, ut primum moveri cœpit, contradictione forti & efficaci jam à sesqui sæculo amplius semper repulsum est. An *mos majorum* ferat, protectionem & patrocinium præstare justos Dominos exuere volentibus, aut formam veterem & legitimam vitiantibus, aut etiam qualemcunq; mutationem jure & more factam, deterius interpretantibus, judicabunt, quorum, ne talia fiant, interest. Nec magis favent huic instituto *Leges Imperij*, atq; *Constitutiones Pacis publicæ* : quibus quid opus sit ad exercendum jus Protectionis, nec turbatione nec turbatoribus Pacis ejusdem demonstratis, cerni non potest. Minimè omnium deprehensum est, aut deprehendi potest, *parari aliqua contra veterem & legitimam Reipublicæ formam Civitatisq; Erffurtensis & singulorum Civium salutem*. Fuit tamen inclamandum, Hannibal ad portas: ut quæ hactenus per Rescripta, Commissiones, Sententias S. Cæsareæ Majestatis & auctoritate legitima veri ac hæreditarij Domini Civitatis gesta sunt, invidiosa criminatione in ipso statim frontispicio traducerentur; & plebis Erffurtensis animi à Sacratissimi Nominis Cæsarei & Veri ac Hæreditarij Domini sui reverentiâ jam tum satis alienati, blandis & ad nova cupienda ac molienda canoris nominibus *Libertatis & Salutis Civium*, in seditioso proposito confirmarentur atque pertinaciores redderentur. Deprehendi autem ex diverso à quovis rerum Germanicarum aliquem usum habente potest nullo negotio, Expositorem Saxonicum prorsus repetisse titulum, quo speciosè putaret involui, quæ non nisi per nomina juri adversa describi possunt; Si *Protectio* diceretur, quicquid hactenus, quoties inter Eminentissimum & Serenissimum Archiepiscopum Electorem Moguntinum & subditam ei Civitatem Erfurtensem quæstio aliqua exorta est, Serenissima Domus Saxonica sub obtentu & simulatione proprij interesse, interveniendo attentavit; quanquam Elector Moguntinus ne semel quidem talibus molitionibus concederet, quin potius possessionem libertatis non admittendi interventionem aut interpositionē Saxonicam, etiam auctoritate Cæsareæ Majestatis nunquam attendentis sed submoventis tales prætextus, inconvulsè & immutabiliter retineret. Cæterum qualis protectio, qualem promittat Erffurtensibus libertatem, in sequentibus patefiet.

§. 1. Quod in titulo, idem etiam in prooemio factum est, ut Moguntinæ causæ invidia, Saxonicæ favor quæreretur. *Occasione tractatuum Pacis Universalis & Litium inter Senatum & Populum Erffurtensem, recruduisse etiam Veteres inter Eminentissimum Archi-Episcopum Electorem Moguntinum & Serenissimam Domum Saxonicam controversias*, ait Expositor. Vetustas illa controvertendi, opus habet explicatione; ut postea intelligetur. Non videtur tamen satis memor esse suorum verborum, cum infra, quicquid à Moguntinis *optimo ac vetustissimo jure* actum est, *innovationum* nomine traducit. Res ipsa ita se habet. Cum in loco tractatuum Pacis Universalis S. Sedes Moguntina, jus suum in Civitatem Erffurtensem & omnimodam jurisdictionem non semel allegaret, Saxonici Altenburgenses & Vinarienses Legati, arrepta occasione putatitiæ reprotestationis, jus Superioritatis in Civitatem Erffordiam Serenissimæ Domui Saxonicæ vindicare conati sunt; quibus tamen, & tunc è vestigio ac stante pede, & postea brevi scripto, quo Moguntinum jus denuò notitiæ publicæ exponebatur, reservatis adversus turbationem, violentiam, spolia, omnibus juris remedijs, à Moguntinis acriter contradictum est. Cumque & Saxonici scriptum in loco tractatuum publicarent, non Moguntini modo responderunt, sed Erfurtenses etiam, cur admittere Saxonicas de Superioritate Prætensiones non possent, typis vulgata Deductione seu informatione declararūt. Tantum abest, ut Libertatem & statum suum salvum sibi fore existimarent sub tutela Saxonicæ Superioritatis, quod nunc obtenditur.

Laudat Expositor studium Saxonicorum Prin-

Principum ad concordiam restaurandā & perpetuo conservandam expromtum. Quod sicut laude dignissimum est, ita, ut in eo perseveretur, allaborare omnes debent, quibus publica Germaniæ tranquillitas curæ cordique est. In quo proposito, quàm non patiatur se Eminent. & Serenisſ. Elector à quoquā vinci, notius est, quàm ut verbis diffundi debeat. Literis certè & colloquiis & obtestationibus id actum est non perfunctoriè, ut Serenisſ. Domus Saxonica intelligeret, præcipuè Archiepiscopo Electori curæ esse ejus amicitiam. An autem *salutaria & idonea remedia* tum dicantur quæsita, quando à Moguntinis in possessione antiquissimi juris cōstitutis petitur, ut de re extra controversiam posita transigant, aut ex certis incerta fieri patiantur, id prudentium virorum judicio relinqui potest. Illuc interim dum descendi nec potest nec debet, haud obscurum utiq; est, cujus culpâ *autoritas Sacratissimi Nominis Cæsarei pertelistetur*. Periclitari enim fatendum est, non quidem jus Serenissimorum Saxon. Principum, quod ita ut prætenditur nec habuerūt unquam nec habere debuerunt, sed autoritatē Cæsaream: cui Saxonica, rebus alienis vehementius commodata, opponitur, & quo minus, vi Pacis, Moguntiæ suum jus, via omnibus innoxia ac Imp. Legibus consona, mandatu Cæsaris tribuatur, immixtis novarum simultatum argumentis, hactenus intercedit. Nulla igitur *sub schemate Cæsarei Nominis exercetur in Erffurtenses* ab hac parte *vehementia*, ut Expositor vult: sed ut legitima Majest. Cæs. autoritas, publicis literis ac sententiis promulgata, contemptui ac neglectui desinat esse Erffurtens. laboratur: neq; *festinatio partis alterius*, ut vocatur, incusari potest, ubi adversus restitantes, atq; seditionum, factionū ac nescio quæ alia dira nomina & opera minitantes, in tantum durare potuisse indulgentissimo Principi, Elect. Moguntino, patientiam, admirationi omnibus esse debet. Et quid de *Schemate Cæsarei Nominis* loquitur Expositor? arguat ipse sua verba, imo arguit, cum Cæsarem & hic & infra serio incusat, tanquam desiderijs Saxon. non satisfacientem, & alteri parti proniorem. Quid ergo schemate obtentuq; Cæsarei Nominis opus est illis, qui voluntate & jussu Cæsaris nituntur juvanturque?

Fortè rectius diceretur, sub schemate nominis Erffurtensis aliquid occultius & altius parari. An Erffurtenses velint suam causam cum Saxonica in unum confundi, & ea, quæ pugnabant semper, simul & semel pro ijsdem haberi, valde est dubitabile. Quomodo libertas quam apud Tractatus Pacis Universalis producere in theatrum sategerunt, stare possit cum jure Saxonico, quale nunc depingitur, & novo habitu ad majus robur & decus, quàm unquam, instruitur; nulla humana ratio comprehenderit. Aut, si omnino velle dicerentur Erffurtenses, quod nunquam velle potuerunt, non erit hæc jam Erffordia, quæ pristinum statum ac Veterem Legitimamq; Libertatem, tam contentiose præscripta in fronte nomina, præ se ferre queat: sed manus seditiosorum & inquietorum hominum, quibus inter statum, quem res novas moliendo concupiscant, & veterem, quem aspernari audeant; nullius juris, vel novi, quippe nec dum constituti constituendivè, vel antiqui, quippe ultrò fastiditi desartique, autoritatem allegare fas fuerit. An cum his communicare querelas, & clientelæ hunc modum velit ponere Expositor Saxonicus, deliberandi causas eò habebit graviores, quò confidentius ac violentius, quicquid Erffurtenses pro Moguntinis ex officio & necessitate obligatæ fidei fecerunt, tanquam factiose & per seditionem, gestum, in hoc toto scripto solet criminari.

Judicabunt, *quorumcunq; interest*, in Germania *pacem coli, & legibus atq; judiciis, sine quibus pax durabilis non est, vim suam manere*, unde origo actionis publicæ, quæ adornatur, emergat, & an ad eos pertineat qui nihil aliud optant & cupiunt, quàm ut justitiæ cursus & Cæsarea inreddendo jure autoritas valeat, ac sua cuique jura vigore Pacis Universalis sarta tecta conserventur: an vero ad eos, qui, ne hoc fiat, errore seu furore vulgi in extrema nitendo abuti, ipsumq; Acheronta movere parant. Judicabit *Augustissimus Imperator*, se non sine invidia variè quidem compellari, quasi contra Pacis Judiciorumq; & Legum rationes gratiæ alterius partis suam autoritatem commodaverit, aut extorqueri sibi passus sit, atque, ut id mutet, commonendus fuerit. Judicabunt Reges, Electores, Principes &

 Sta-

Status Imperii, quousque compellationem suam sive Quiritationem novi moris, pertinere voluit Expositor, tale exemplum litis adversus fundatissima Status Eminentissimi & longè melius publicè meriti jura induci, quod in se quivis eorum horreat experiri; & subditos adversus verum naturalem ac hæreditarium Dominum, principem optimum, contumaces ac alienæ opis fiduciâ refractarios, periculoso inque omne ævum noxio protectionis genere, cujus nec facultas nec obligatio ullo jure permitti potest, omnibus modis, etiam abrupto per calcatas Leges & projectam Cæsaream autoritatem itinere defendi; denique id agi, ut quorum tam nova & vehementia attentata quiescere jubentur, illi se gravatos querantur, nisi ultrò nova compositione aut decisione perpetuam talis licentiæ potestatem consequantur. Illud quoque ex ipso scribendi genere nemo non intelliget, novam Politicam, & novam Jurisprudentiam fabricandam, & hic quoque tamen cum veteri sæpius permiscendam fuisse, ut causæ tam bonæ oppugnandæ, & postulatis tam extravagantibus ornandis, aliqui saltem colores, multo quidem ambitu & ambagibus accommodarentur.

§. 2. Postquam enim principio statim fontem & scaturiginem omnis inter partes, quas facit, certaminis in illa quæstione constituisset Expositor, *cui suprema Potestas sive Superioritas in Urbe Erffurtensi competat*, Erffordiæ mox eum attribuit *statum, qui à municipali subjectione jam antiquitus exemtus esset*. Hic primò mirari convenit, mutatum stilum Saxonicum. Nunc municipali subjectione libera pronuntiatur Civitas, quam Osnabrugensi scripto asseveranter eâ onerabant. Sicut ipsi Erffurtenses tum contrario scripto edito conquesti sunt, *novum & inauditum & sibi intolerabile esse, quod Serenissima Domus Saxonica, omnes Erffordiæ Cives, quinque essent ejus ditionis, sub obtentu Superioritatis pro Landsassiis Saxonicis haberet*. Landsassii utique sunt homines subjecti & jurisdictionales. Neque potest stare Superioritas Territorialis (Landesfürstliche Obrigkeit) sine Landsassiatu & subjectione. Unde, quomodo illius prætensio possit consistere, si hæc diminuitur & extinguitur, nemo intelliget. Augetur hæc difficultas, in quam se Scriptor Saxonicus ex insperato conjicit, etiam propositis *exemplis Civitatum, quæ nomen potius alicujus Principis, quàm vim imperandi agnoscant, aut in potestatis cujusdam consenserint*. Si Superioritas ab Expositore tanto apparatu ostentata, nominalis tantum & in speciem composita seu imaginaria est; quid circa vocabula tantæ contentionum turbæ moventur, & in simpulo fluctus, juxta proverbium, excitantur? Relinqui cujusque phantasiæ possunt talia in aëre constructa molimina, dum speculationibus res geritur. Ad pacem vero inquietandam, & suo robore nixa aliorum jura invadenda, nulla potest ejusmodi imaginum autoritas esse, cum præsertim tantæ gravitatis schemate assumto toties moneat Expositor, non esse Politici, vocabulis insistere. Et quomodo constat sibi Summa Potestas & jus Principis, si subditi *partem imperii tenent*, seu quod idem est, subditi non sunt sed socii & participes ejusdem imperii? de quo, quia singulariter in sequentibus laboravit Expositor, postea erit videndum. Quibus autem *pactionibus & privilegiis*, potuerit à Saxonicis Principibus aut eorum prædecessoribus Erffordia consequi aliquid, quod ipsi nunquam habuerint; aut quomodo potuerint illi de parte transigere, cum toto in solidum caruerint, & quodnam jus sit, de alieno largiri, verique Domini justa usurpando attaminare (sub alia enim ratione non possunt Privilegia & Pactiones citatæ, concipi) non licet vel lynceis oculis deprehendere. Judicent ergo, quicunque Expositionem legent, an, quid sit illa Superioritas (quæ in forma plenissima proponitur semper; post autem infinitis exceptionibus, limitationibus, restrictionibus, conciditur) si imago non est & simulacrum, ex tali Expositione possit deprehendi. De cetero vidit quidem Expositor, nonnullos de Civitatibus ambiguæ & quasi mixtæ conditionis, æstimationisque, annotationes facere. Sed quia illi ita rem non de plano pronuntianda, animadverterunt, distinctione opus esse, in quantum jus Principis agnoscerent ejusmodi Civitates, & inter eas, quæ etiam

quoad regalia subjectæ Principi essent, nominatim Erffordiam Moguntino subjectam, adeoque putatitie non revera ancipitis indolis exemplum posuerunt (sicut ex *Wehnero*, *Magero*, & *Cameralium Compilatoribus* constat) ad innovationem Juris Publici privatam decursum est, ut nascerentur Civitates, nec Imperiales, sed Provinciales & subjectæ, partes tamen imperii & Supremæ Potestatis à Principibus suis consecutæ. Quod inventum tamen, negato Saxonicis jure Principis, juvare Expositorem ullo modo nequit.

§. 3. Ille autem altius, quàm unquam quæsitum fuit, orsus disputationem mira & multa cumulat seu confundit, ut credatur, nec ante Landgravios Thuringiæ, quenquam præter Cæsares; nec postea quenquam præter Landgravios Marchionesque & Duces successores. Civitatis Erffordiæ & Thuringiæ Dominos fuisse. Ac de Cæsaris quidem Imperiique Majestate perpetuâ, & olim & hodie salva est exceptio, juxta Mores patrios & Leges; quod Expositor primùm in parenthesi sua §. 2. agnovit, mox autem in sequente §. quam cito, oblitus est. Ut autem perveniat quo vult, & persuadeat lectori nemini prærerquam Landgraviis Thuringiæ traditam esse mediatam subjectionem Erffordiæ & Thuringiæ, perfricanda erat frons, ut negaretur Moguntino traditum à Cæsaribus Imperium. A. S. igitur Bonifacio incipit, de quo nulla erat quæstio: *hunc non acquisivisse summum civile in urbe Imperium*. Meminisse tamen debet, neque Ecclesias, neque Episcopatus in aliqua urbe fundari consuevisse, quin donationibus quibusdam dotarentur, & cum possessionibus variis jura illis complura etiam territorialia attribuerentur. Sicut vel hujus ipsius sæculi, de quo sermo est, *acta & documenta* satis superque demonstrant. Cum præsertim Bonifacius Ecclesiam S. Mariæ ædificaverit: cujus possessio ab illo quoque tempore non interrupta Moguntinis processit, imo pluribus aliis rebus aucta & nobilitata fuit. Unde & S. Bonifacii Archiepiscopi Moguntini successor S. Lullus, Eobani coëpiscopi sui (ut apud *Johannem de Beka* vocatur) corpus Trajecto Erffordiam transtulit, teste *Petro Cratepolio*; & sequente seculo sub Imperatore Ludovico I. Caroli M. Filio, Ockarus Archiepiscopus *Moguntinus* transtulit ossa S. Severi in Erffordiam, teste *Anonymo de Landgraviis Thuringiæ*. Sed id nunc non agimus. Moguntia jus suum in Erffordiam & imperium seu universale urbis dominium deduxit inde à Guilielmo Archiepiscopo Moguntino, Ottonis Magni filio, cui Pater Imperator Thuringiam cum Erffordia donavit. Guilielmi successores, quamvis multa ejus provinciæ ad alios passi sint devenire Dominos, Erffurdiam tamen metropolim Thuringiæ cum aliis compluribus locis constanter retinuerunt. Hunc tam verum, quàm validum dominationis alienæ obicem submovere, cum majus suis viribus opus videret Expositor, mirum est quid audeat, quidve non audeat.

§. 3. & 4. Ex historia, satis pro imperio facit fabulam, quæstionem de Erffordia & connexis, permutat cũ Landgraviatu Thuringiæ: Landgraviatus Thuringiæ statim ei complectitur imperium in Erffordiam. Compendiosa via, sed usu ante hoc tempus incognita; qua multorum passim locorum imperium piscari, mirum est quod non pergat Expositor. Gratiæ illi tamen agendæ sunt, quod vel sic ostendit ac fatetur Juris Moguntini vim & vigorem, quod aliter cõvelli posse desperavit, nisi quæreret remedia, nemini hominum unquam concessa aut concedenda, qui quidem & sui, & aliorum, & posteritatis aliquam saltem rationem esse habendam duxisset. *Monachorum*, & quidem *Erffurtensium* (qui tamen in rebus Erffurtensibus non tam crude damnandi videantur) *commenta* vocat, quis autem his qui sibi sine omni auctoritate Historiæ, imo contra disertam Historiæ fidẽ credi vult, *civitatem Erphordtensem in patrimonio Saxonicorum Cæsarum ab Henrico Aucupe usque ad Conradum Salicum*, ita scilicet *fuisse*, ut immediati Status esse solent, nullo medio cujusquã imperio intercedente. Mox permiscet *monachos*, an permutat, tanquam eosdem, cum aliis *historicis, neq; aliud illos testari* asserit, *quàm de vicaria Guilielmi, absente Patro, præfecturâ*. Nõ dicam de extenuatione Historiæ, cum dicit, *provinciis Patris & nominatim Thuringia* præfuisse: *Cui Dithmarus* impositam *curam* ait, *omnia*

[illegible] regni necessaria in regendo. quanquam hoc postea proderit. Historicos alibi magno numero in testimonium vocarunt Moguntini, nec repetere attinet. *Historia* autem *de Landgraviis Thuringiæ* nemini hactenus spreta, nec spernenda temere (cum & candor scriptoris appareat, & actorum documentorumque inspiciendorum copia non defuerit) omnino huc repetenda est. *Capite X. Otto, inquit, Wilhelmum filium suum Archiepiscopum Moguntinum fecit. Quo facto, Wilhelmus archiepiscopus. Thuringiam intravit, & in Erffordia multos* NOBILES PRO DEFENSIONE TERRÆ LOCAVIT, *quibus* MULTA BONA IN THURINGIA LARGITUS EST. Subjunguntur quidam ex successoribus, & sequitur: *Hi Archiepiscopi successive* REXERUNT THURINGIAM ET HASSIAM *annis fere LXX. usque ad Conradum secundum Imperatorem.* Quid ergo dehinc factum? an Landgraviorum ortus omne jus Moguntinum sustulit? nequaquam Legatur totum *caput* XI. quod sequitur, hac inscriptione: *de ortu Landgraviorum Thuringiæ: Anno Domini MXV. Conradus Francigena, quidam Dux Francorum Imperator, habebat duos consanguineos, scilicet Hugonem & Ludevicum fratrem suum, ex stirpe Regum Franciæ progenitos, & multum pecuniosi. Hugo fuit in curia Archiepiscopi Moguntinensis, & sibi serviebat. Quo mortuo, & Filio suo, omnia quæ reliquit, devoluta fuerunt ad Ludovicum fratrem, qui fuit in curia Imperatoris Chunradi, & propter sagacitatem suam summus & præpotens in aula regia effectus est. Iste Imperator diligens Ludovicum cognatum suum, volens sibi providere de aliqua hæreditate & beneficiis, misit eum ad Archiepiscopum Moguntinum Bardonem, antea abbatē Herfeldensem, mandans ei, ut amore sui & propter servitutē fratris sui Hugonis* CONFERRET LUDOVICO COGNATO SUO ALIQUA BENEFICIA IN DIOECESI IN FEUDUM. Episcopus vero ad nutum *Imperatoris* IPSUM IN THURINGIAM MISIT, & IBIDEM VICE-DOMINUM ID EST VICARIUM PER TOTAM THURINGIAM FECIT; EI BENEFICIA PLURA JURE HÆREDITARIO HINC INDE CONTULIT ET DEDIT, *Et etiam ipse Imperator quædam donavit, sicut ex sequente Privilegio videri potest.* Sequitur tenor Privilegii. Postea subjicitur: *Ille igitur Ludovicus veniens in Thuringiam A.D. MXXV, se præsentans Nobilibus Terræ, Civitatibus & Villis,* OFFICIUM SIBI AB ARCHIEPISCOPO COMMISSUM *prudenter exercuit &c.* Paulus *Langius* Trithemii discipulus in *Chronico Citizensi*, ita de Guilielmo: *Hic est Wilhelmus ille, cui Pater Otto post mortem ducis Burchardi, qui ab Hungaris interfectus sine liberis obierat,* DEDIT TOTAM THURINGIAM ET HASSIAM CUM PLENO JURE ET DOMINIO *ad honorem Dei & Sancti Martini Moguntinensis Ecclesiæ Patroni.* Quam multa hinc cognoscantur, Expositoris Propositis parum consentanea satis liquet. Cum quo minimè etiam faciunt *Saxonicorum Chronicorum Scriptores*: quorum *Chytræus* quidem in *Chron. lib. 6.* licet diminuere interpretando velit, quidquid potest fatetur tamen, *Guilielmum Thuringiam permissu patris tenuisse, indeque, Archiepiscopos Moguntinos merum Imperium in urbem Erffordiam, quod adhuc retineant & totam Thuringiam sibi aliquantisper vindicasse. quorum Vicedominus suo Conrado Salique Imperatore Ludovicus Barbatus aliquandiu fuerit, tamen posteri Barbati, Landgraviorum titulo Thuringiam ad hæredes transmiserint.* Ubi notabiliter Erffordiæ conditionem à Thuringia, pro diversitate temporis separat, & quod historiæ auctoritate convictus dissimulare nequit, ita referre conatur, ut Saxonicæ prætensioni (cujus non immemor fuit) cum in totum nequeat, quodam modo saltim accommodetur. *Fabricius* autem *Originum Saxonicarum libro tertio*, cum de Guilielmo narrasset quæ Archiepiscopus factus à Patre impetraverit, expressis verbis subjungit: *postea vero quam Burchardus Dux Thuringorum ab Vngaris in acie casus esset, Moguntinæ Diœcesi magnam ejus Provinciæ partem subjicit: quam ut in potestate retineret Antistes facilius, tres præfecturas constituit, Erffordianam, Deberstetensem & Schilderodiam, in quas mittit Viros Prudentes & Fortes, qui & jus dicant suis quisq; temporibus & arceant imminentia pericula, si qua vis celeriter ingruat.*

His

His ergo viris *commenta monachorum* non fuerunt, quæ Expositor uno spiritu pro talibus difflat præterea mirum sui commenti pretium statuit, *se non prius crediturum Historiam donec demonstretur clarissima probatione* (& Historiam omnem reprobanti quas placeat probationes exigere, forte conjectari potest) *Imperatorum qui post Ottonem Primum, Thuringiam in patrimonio habuerint, & Ducum, Marchionumque postea Comitum sive Landgraviorum Thuringorum jus omne à præsulibus Moguntinis ortum titulumque habuisse.* Quod Imperatorum jus in Thuringiam ortum à præsulibus Moguntinis habuerit, nemo unquam somniavit : quod jus Moguntinum ab Imperatoribus ortum cum Imperiali nequeat consistere, multo minus: nisi eâdem prorsus ratione id est præter omnem rationem velis somniare & postulare, ut demonstretur clarissima probatione, jus Imperatorum omne, quod in Thuringia habuerint, & habent post Landgravios institutos, à Landgraviis ortum titulumque habuisse. Quod si in vocula *Patrimonij* aliquid amplius occultat, indigna viris gravibus captiuncula est, neque vel sic utentem tam nuda sine demonstratione assertio juvare potest. Quid Ludovicus Barbatus, potentiæ Landgraviorum fundator, à Moguntino Archiepiscopo acceperit, paulo ante dictum est: & erit hac de re deinceps dicendum. Interea non contumeliosum sane sibi putavit Ludovicus Barbatus à Moguntino & petiisse & accepisse, quod nunc tanto post tempore Expositor Serenissimorum Saxonum & Cattorum Principum dignitati contumeliosum existimat. Quam enim præclarè convenerit Imperatori & Archiepiscopo, & qua necessitudine illa nomina hic & alias conjungantur, manifestum est. An contumeliosum erit dicere, Duces, Comites Marchiones olim nihil nisi magistratuum nomina fuisse in diem mutabilia? Comites non immediate sub Regibus sed sub Ducibus fuisse? siquidem indecorum fuerit, Archiepiscopi vicem in provincia gessisse, aut ab eo beneficia temporaria vel hæreditaria dono accepisse. Cum tamen de veneratione horum nominum præsertim sanctæ sedis Moguntinæ, & etiam de celebri dignitate Episcoporum, pridem ante hæc tempora, nemo nisi omnium publicè actorum ignarus dubitare possit, sed *jam illo sæculo turpe & nefas fuisset, nobilissimas provincias tali id est naturali filio ab Imperatori dari*: ita enim hic dicendum erat non promiscue *à parentibus*; Intelligitur enim forte discrimen, quanquam ne sic quidem salva sunt auctori sua consilia) judicio & pronunciatu Expositoris: qui rursus effugii quærendi causa addit; *in Germania certe.* Hoc loco, si quis illis & antegressis temporibus ostenderit, in Germania strictius sic dicta aliter se habuisse mores in talibus, quàm in Francia & cæteras Germanicas apud gentes, ille rem magnam præstiterit & incredibilem. Monstret Expositor, an nefas & turpe habitum fuerit, Drogonem & Hugonem Abbatem, Caroli Magni filios naturales, illum Episcopatu Metensi, hunc Ducatu Burgundiæ eminere: an nefas & turpe fuerit habitum, Arnulphū Carlomanni Regis Germanici ex concubina filium, Imperatorio fastigio admoveri, qualia exempla magno numero afferri possent, quibus ostenderetur, illud *nefas & turpe*, Expositoris, pro moribus temporum, tale habitū nō fuisse. nam de re ipsa disputandi causa nulla est, postquam satis apparet, Expositorē nihil pensi moderatiq; habere, quin rebus quibuscunq; habitū affingat, qualem suis studiis & cogitationibus putat conducere. Nefas & turpe fuisset habitū, juxta Expositorem, dari Guilielmo Thuringiam & Hassiam: at nefas & turpe non fuit, cōstitui eum totius Imperii Vicarium. An Witichindi quoq; verba pro commentis rejiciet Expositor? *Eo tempore,* inquit, li. *3. quo hæc intra Italiam gerebantur. summus Pontifex Wilhelmus, vir sapiens & prudens, pius & cunctis affabilis, à Patre sibi commendatum Francorum regebat Imperium.* Sed novum argumentum de facili subnascitur Expositori: *Verum non fuit, quod nonnulli tradiderunt, Guilielmum ex Editha Anglica prognatū, ergo verum etiam non est, ei datam Thuringiam & Hassiam.* Non opus est dicere de evidēnti scilicet robore argumenti: quomodo de cætero ignoret Expositor, quàm diversa eadem æstimatione taxet, & quàm Genealogica apud plerosque omnes historicos ambigue & varie tradantur? Quod in rebus gestis & summis dignitatibus, in oculos hominū & publicam notitiam incurrentibus non eodē modo se habere

Denique fuit in subsidium non sine reprehensione tamen vocandus Cameræ Imperialis Assessor apud *Gylmannum* Cujus modestia Expositori non placet, existimanti, *cordatius*, quæ non certissima putentur, *vana & nulla* dici. Sed non ea mens est viris cordatis & gravibus, qualis Assessor ille, qui longe etiam modestius & aliò, quàm Expositor vult, pertinente sententia, *primam* ponit *conjecturam*; *Erffurdia oppidum S Bonifacij ætate, cum novo Episcopatu, qui postea evanuit, Moguntinæ additum fuisse & subjectum Ecclesiæ:* nec dubitat, *Erffurtenses, hoc ita se habere, ex suis ipsismet Chronicis didicisse; cum in literis ad Vrielem Episcopum an. 1511 fateantur, se nullum alium Principem ac Dominum, præterquam Archiepiscopum Moguntinum ab 800. annis* (id est, à temporibus Bonifacij) *agnovisse.* Post hanc primam conjecturam sequitur: *Sunt præterea conjecturæ ex antiquis Chronicis manuscriptis, sine tamen certo autore, ubi habetur, quod anno 954. Otto I. Imperator filio suo Guilielmo Archi-Episcopo Moguntino Thuringiam concesserit,* **der auch in das Land gezogen / die Landschafften mit den Schlossen eingenommen / viel ehrbar Leute in Erffurt gesetzt/das damahls unbemauert ware.** *Quod à veritate non omnino alienum videtur, licet in hoc nihil pro certo affirmare possim.* Fulcit tamen hanc conjecturam, repetita historia Ludovici, cui Bardo partem Thuringiæ constituit, ex Munstero, Chronico Carionis, Chronicis Mansfeldensibus, & addit: *Ex quibus sane conjici posse arbitror, Thuringiam olim ante Landgravios constitutos, si non totam, magna tamen ex parte ad Archi-Episcopatum Moguntinum pertinuisse.* Addit amplius: *hujusmodi Historicis vel Chronicis fidem adhiberi etiam in judiciis.* An dubitare potest Expositor de Assessore, qui ita sentit, quàm asseveranter & citra hæsitationem locuturus fuerit, si vidisset monumenta historica, quæ producta sunt paulo ante, ijs scilicet, quæ ipse vidit, illustriora: cum sic quoque non dubitet de antiquitate, etiam ulteriore, & perpetuata continuatione juris Moguntini.

§. 4. Sicut autem juri Moguntino potius favet Assessor quàm Expositori, qui invitum voluit in partes pertrahere: Ita quivis jam animadvertit, quam vana illatione, veluti victorem se ferens, & tanquam re bene gesta glorietur: *Deest itaq; Archi-Episcopis Moguntinis, deest, inquam, titulus universalis potestatis in Thuringiam: deest idem in Erffordiam, quæ centrum est provinciæ.* At cur deest? Quia traditio de Guilielmo Thuringiæ Dominio *vana* est, *nulla* est. Atqui hæc assertio, tandiu non est vana, non est nulla, donec Expositor perfecerit, ut ipsius authoritas contra Historiam & rationem (supra antiquum illud, *Ipse dixit*) valeat obtineatque, quod an ante Calendas Græcas futurum sit, possis aliquis non injuria dubitare. Per Expositorem certe, qui tetigit sed nullo vel minimo momento movit hunc lapidem, omnia de Historia Wilhelmiana, immota stant & incõcussa, Ergo, vel ex ipsius confessione, si sibi vult ipse consentire; *Non deest Archi-Episcopis Moguntinis, non deest, inquam, titulus universalis potestatis in Thuringiam: non deest idem Erffordiam.* Non deesset in Erffordiam, etiamsi deesset in Thuringiam. *Sed* consulto tempora hic confudit Expositor, *ut* minus cerneretur *juris prætensi imbecillitas,* quæ non nisi sub confusione latere cupit. Antiqua illa tempora, de quibus quæstio erat, quod attinet, clarum, certum immotum est, Moguntiæ in Thuringiam & Erffordiam universale imperium (ut scriptor Saxonicus accipit) competijsse. Certum, & jam demonstratum est, Ludovicum Barbatum Vicedominum Moguntinum fuisse. Hunc fundatorem potentiæ Landgraviorum supra, *cum autore Historiæ Landgraviorum*, diximus, generis & familiæ propagatæ, non tituli respectu. Comitis enim titulum Vicedomino addidit gessitq; & ipse & filius Ludovicus secundus cognomento Salius seu Saltator, donec nepos ejus Ludovici II. filius Ludovicus III. ex Comite Landgravios à Lothario Imperatore primus creatus est. Vnde apparet, *Chytræum*, cum de Vicedomino Moguntino fassus esset, parum accurate, certe ambigue, in loco ante producto addidisse: *posteros tamen Barbati Landgraviorum titulo Thuringiam ad hæredes transmisisse.* Nam Ludovici Barbati nepos, primus Landgravij Thuringiæ

nomen accepit, ut modo dictum est. Sicut autem pluribus ante Landgravios ætatibus Moguntia plenissimo jure Erffordiam tenuit, ita post Landgravios institutos in perpetua possessione juris sui mansit, Vicedominos suos Erffordiæ habuit serie in hoc tempus usque non interrupta, cæteraq; egit, quæ jure Principis agi mos & fas est.

Mirum igitur & penè ridiculum est, quod tam firmum universalis in Thuringiam & Erffordiam imperij titulum, ex Comitum Provincialium seu Landgraviorum nomine, extruxisse sibi Expositor videtur, ut *contra Archiepiscopos Moguntinos immotum & nullo in hoc usq; tempus donec in contrarium argumento labefactatum* id stare, declamet. Omnium & rerum & Historiarum imperitus sit necesse est, qui ita decipi potest. Cui enim, & quando, verum videri potuit immane postulatum quicunque nomen & potestatem Landgravij Thuringiæ tenuit, aut tenet; ille habet universale imperium (quæ vox ad involuendam rem aptior visa est) seu jus superioritatis aut summam jurisdictionem in Erffordiam. Falsum hoc omni tempore est, si ita crude accipiatur. Sed quo fulcro tamen assertio tanta stabilitur? *quia Erffordia in Thuringia est, & tenetur exemtionem & liberationem ab imperio Landgraviorum probare: quod nunquam fecit.* Potestas Landgravij Thuringiæ, quæ jus superioritatis in Erffordiam complecteretur, in rerum natura nunquam fuit, aut esse debuit, in cerebro Expositoris nata, nativum domicilium egredi nisi ut concidat in ipso egressu, non potest. Erffordia scilicet debet exemptionem & liberationem ab illa commentitia potestate probare, cum ejus subjectio nunquam probata sit aut probari possit. Hoc est illud *immotum fundamentum*, quod moveri certò non debuit, quia nunquam in solido locatum est. Ad solum nomen Landgraviatus nimirum omnia recidunt, quæ huic Fundamento fidem & robur faciant. Lotharius scilicet ita instituit Landgraviatum Thuringiæ; ut omnia Archiepiscopatus Moguntini jura, etiam in Erffordiam, à tanto tempore servata, aucta, & in pleno vigore eo ipso tempore ac deinceps constituta, valida, notoria, hoc solo nomine extingueret? cum præsertim Adalbertus ejus temporis Archiepiscopus Moguntinus, meritis, gratia & auctoritate apud Lotharium & toto imperio præcelleret. Quisquamne fando audivit, qui stilum curiæ eorum temporum populorumq; novit, solo titulo novo indubitata aliorum & in pleno vigore posita jura, simul & semel extingui, absque disertis verbis; & expressa mentione abolendorum? producatur tale Diploma, aut ullum idoneum argumentum, quo res tam incredibilis colore qualicumque saltem adumbretur. Quam cito hoc argumentandi genere, Expositor omnia Imperij & statuum jura in chaos inextricabile confunderet, si liceret à vocabulis inferre: hic gerit titulum hujus aut illius provinciæ; ergo, quæcunq; civitas in tali provincia jacet, agnoscere tenetur hunc Dominum, & Landsassiis ejus aggregatur? Unde judicatu facile est, qualia sint quæ tali Fundamento superstruere parat novorum in Germania jurium architectus.

Moguntini Archiepiscopi beneficio Ludovicus Barbatus crevit, quemadmodum supra ostensum est, *cæpitq; ditari coëmtis & permissione principum extructu villis, prædiis, castris*, ut Vicedomini officio titulus Comitis accederet. His initijs opes Filij & Nepotis innixæ effecerunt, ut Lotharius Imperator, cum *viderat Ludovicum generum suum esse militem strenuum & potentem in Thuringia & Hassia, de consilio Principum, Principem & Landgravium Hassiæ proclamari fecerit, ut Historia de Landgraviis cap. 18* loquitur. *Potens in Thuringia*, dicitur: non totius Thuringiæ possessor & dominus: nec ita dici poterat, sicut plusquam manifestum est. *De consilio Principum* fecit eum Landgravium Imperator. Ab hoc consilio excludat primarium Principem Adalbertum Moguntinum Expositor, oportet, aut nemini hominum verisimile fieri posse agnoscat, ipsum silentio transmissurum & neglecturum fuisse, si de tali Landgraviatu actum esset, qui florentia jura Moguntinæ Sedis in Erffordiam extingueret; aut, tantæ rei nec volam nec vestigium ullis in monumentis reperiri. Cujus temporis ille mos fuit, quo teste, qua fide, ut

Principi & Statui florenti, absque judicij ordine & causæ cognitione, sua jura perpetuata & viridia adimerentur, & in alium transferrentur, citra ulla documenta publica & instrumenta desuper prodita? Quamquam autem hæc talia sunt, ut homini sano quidem persvaderi nequeant, si quis tamen Expositorem velit in prætereundo hos scopulo clausis oculis ducem sequi, an nunquam aperiet oculos ad vivam & sua luce radiantem praxin insequentis temporis? Si Erffordia Landgraviatui accessit, cur in omnibus dissidijs bellisq; tanquam Archi-Episcopi Moguntini Civitas progugnata & oppugnata est? Cum Fridericus Primus Imperator in dissidio cum Papa Archi-Episcopum Moguntinum tanquam Papæ faventem persequi destinasset, à Secundo Landgravio Thuringiæ Ludovico IV. partes Imperatoris sequente, in ejus gratiam, *murus Civitatis Erffordiæ in contemtum Episcopi Moguntinensis funditus destruitur & evertitur*. Quem postea Christianus Archi-Episcopus Moguntinus reparavit; leguntur que in *Documento antiquo* sequentia: *Noverit ergo & præsens ætas & futura Christi fidelium posteritas, qualiter nos ex debito speculationis nostræ, ERFFURTENSI MUNICIPIO, postquam ad fundamentum Moguntinæ Metropolis muro munita fuerit, sufficienter custodiam providere cupientes, milites de adiacente provincia introduximus, & mansionibus ac beneficiis ibi eos stabilivimus, ut ad defensionem prænominati MUNICIPII NOSTRI promti semper essent ac parati &c.* Tertius Thuringiæ Landgravius dissedit, & armis etiam certavit cum Erffurtensibus & Conrado Archi-Episcopo Moguntino. Ubi *Historia de Landgraviis cap. 27*, notabiliter habet: *& villa exutraq; in Thuringia & Hassia ipsius Episcopi & Landgravij Thuringiæ devastantur. In Thuringia* (ut & Hassia) dicit *fuisse & Episcopi & Landgravij villas*. Tantum abest, ut cum Expositore crediderit hic Scriptor, ad Landgravium Thuringiæ spectare, quicquid fuit in Thuringia. Posset hic longa serie continuari historia, allatis evidentissimis & perpetuis documentis exercitæ à Moguntino jurisdictionis, unde scilicet unicè probatur Superioritas territorialis, non ex situ & loco; nisi nota essent omnibus pleraque omnia, & infra non semel de his mentio facienda veniret. Præsumtiones quidem de subjectione territoriali à finibus sumi & locorum terminis, in casu dubitationis, novum non est: at in re prorsus indubitabili petere, ut ij, qui nunquam subditi Landgraviorum fuerunt, sed tot ante & post Landgraviatum ætatibus Moguntino paruerunt, doceant, se à subjectione Landgraviorum exemtos esse, postulatum est novum & inauditum. Et tamen incredibili audacia pergit Expositor falsa narrata tam ruinoso fundamento inædificare, & asserere: *Erffurtenses*, cum nunquam potuissent exemtionem docere, de *modo* tantum *imperij provincialis* excepisse, *partes quasdam potestatis, & exemtionem ab oneribus municipalibus vindicasse*, atque hac sola ratione *à provincia Ordinibus separari* voluisse, *nihilo tamen segnius Titulum Principis* (**des Landes-Fürsten**) *tum veteri Landgraviorum familiæ, tum successoribus eorum tribuisse*. Nihil horum probari potest. Erffurtenses de modo tantum imperij Provinciæ non de ipso imperio dubitasse, partes imperij quasdam à Landgravijs petijsse, exemtionem ab oneribus, alias ex municipali subjectione Landgravio debitis vindicasse, Titulum Principis (**eines Lands-Fürsten**) hoc quo volunt Saxonici sensu tribuisse, negant fortiter ipsi Erffurtenses. Scripta eorum in publico versantur. Sed nimirum facile invenit rimam elabendi, qui tam fœcundus & facundus est fingendis titulis, Expositor. *Quoties*, inquit, *aliter egerunt Erffurtenses, factionibus in transversum acti, non verè & candidè jura & libertates suas sunt professi:* Sed inter contentionem æstus effuderunt talia, qualia etiam scilicet Saxonici *in acribus suis responsis*, quæ hac occasione vel excusantur vel infirmantur. Nimirum quicquid non convenit affectato Imperio Landgraviorum, seditiose aut factiose gestum est. Age concedamus Scriptori suas artes, & sinceræ manifestæq; veritati accommodemus. Quando Saxonici voluerunt probare, Titulum **eines Lands-Fürsten**, sibi ab Erffurtensibus datum (quo nititur universa Expositoris structura) protulerunt acta ejus temporis, quo seditionibus & turbis laboratum est Erffordiæ: nullius antiquioris testimonij mentione facta:

ut mirari aliquis possit, qua confidentia nunc dicatur: *Veteri Landgraviorum Familia, ante Marchiones Misnenses & Duces Saxoniæ, hunc titulum tributum esse.* Igitur, vel secundum Scriptoris hypothesin, non multum argumenti habent, quæ ab Erffurtens. per factiones in transversum actis gesta sunt. Verum enimverò, quinam Erffurtenses inter illa intestina dissidia, ubi piscari in turbido commodum visum est Saxonicis, titulum eines Landes-Fürsten/ attribuerunt? nonne ij, qui res novabant; quorum factum unà cum prætensione Saxonica, populus Erffurtensis, rescriptis ad Duces Saxoniæ literis, contradictione aperta damnavit? Quid, quod tota illa Erffurtensium cum Saxonicis tractatio, mandato Cæsareo pro nullâ, & irrita, jurique Moguntino omnibus modis innoxia pronunciata est; additâ adversus non parentes banni Imperialis, & pecuniaria pœna? quod infra latius ostendetur. Talibus fulcimentis stabilitur Titulus imperij in Erffordiam significator, quem tamen *Cæsarum concessiones & investitura publicè & solenniter renovarunt*, si dijs placet, *atq; confirmarunt*. Ubi, & ad quos, & de quo, Expositor loquitur? Audetnè etiam Cæsaribus rem ab ipsorum mente & autoritate tam manifestè alienam tribuere, quasi voluissent unquam, solo Landgraviorum Thuringiæ Titulo (numquam vel ad momentum, de imperio in omnia vocabulo Thuringiæ ratione situs comprehensa, minimè omnium in Erffordiam, intellecto) aliorum eminentissimorum Statuum jura vetustissima, contra omnem Imperij morem, & sacratas leges evertere, & tanquam de facili ad alios transferre? Audetne, inquam, in Germania ad Germaniæ Ordines, de Imperatoribus, nullâ publicæ in contrarium notitiæ reverentiâ, tam importunas consequentiarum inconsequentium fabulas serere? quæ si vel ad minimam horulæ partem valerent, omnia omnium Ordinum jura turbari & promiscuè conculcari necesse esset.

Concedendum ei tamen est, ut fundamento universalis in Thuringiam & Erffordiam imperij tam probè firmato scilicet, inniti faciat, & *Fœdus suum Protectorium, & quæ ad servandum Civitatis statum inter seditiones à Landgraviis & Ducibus Saxoniæ gesta sunt; & jus interveniendi tum pro Erffurtensibus, tum proprio nomine.* Intelligent enim omnes, qui Patriæ amorem & notitiam habent, quàm sit *exempli omnibus nocituri, qui jure experiri quàm manis agere malunt*, talibus fundamentis tales machinas superstruere, & novorum jurium specie jactitare; quin etiam ultro de injuriâ queri, si alij non patiantur interverti fundatissima jura sua, aut more gladiaterio recipere ferrum jugulo suo intentatum recusent. Atrocia sunt hæc sine dubio? & tamen, tanquam non minus facilè excusarentur injuriæ quàm fierent, promittit Expositor: *asserto hoc Titulo universalis in Thuringia imperij, nihil tamen detractum iri neq; potestati & juribus Archiepiscopi Moguntini, neq; justa & debita Libertati Civitatis Erffurtensis.* Dixit quidam veterum scriptorum: Stultos esse, qui verba potius, quàm facta hominum intueantur. Sed hoc omnem stultitiam excederet, si quis cum ijs, qui jus optimum, integrum & plenum ereptum eunt, de parte retinenda transigere, consultum judicaret. Libertas civitatis Erffurt. sicut ad rebellionē adversus verū Dominum, & alieni juris agnoscendi illecebras unice pertinet, ita *Taciti* sententia genuinū in modum describitur: *libertas & speciosa nomina prætexuntur, neq; quis quam alienum servitiū & dominationem concupivit, ut non eadem ista vocabula usurparet. Libertas est*, quæ statim restringitur limitibus Dominaturo commodis.

§. 5. Vocatur enim *justa*, si agnoscat jus superioritatis Saxonicæ: & *debita*, si Principis cum subditis pacto definiatur: & *non plena*, quatenus Privilegijs à Saxonia acceptis nitatur. *Falluntur*, inquit, *qui ex concessionibus & privilegiis à Principe seu summa potestate concessis, plenā subjectis libertate asserunt.* Sunt tamē hæc mysteria contra vulgares opiniones adinventa: & palliādis erroribus, quibus *alieni juris appetentia* velatur, peridonea, si credere fas est, artificia.

A tam operoso & splendido prælucio, nūc tota contentione grassatur ad trahendū in Serenifs. Domum Sax. & *Titulū & Exercitiū* Superioritatis in Erffordiā: methodo tam studiose intricata, & mirabili, ut satis appareat, nō potuisse nisi malā causam talibus indigere inventionib9 narrat, absq; autoritate; argumētatur, absq; ratione colligit, sine vinculo: cumulat, absq; thesauro.

Et exspectasset sane aliquis magnum specimen germanicæ antiquitatis, quando tantam sibi in asserendo authentiam assumit. Sed adversus eos, qui de antiquis omnia formant & reformant ad suum genium, præter omnem testimoniorum fidem, vetus illud verbum valere debet, cras credo, hodie nihil. Est autem ab initio statim bene notandum, quod *jus universale exercendi, quæ à Principibus Imperij exerceri possunt*, à Landgraviatu hæreditario, ita repetit, ut simul fateatur, *certarū Familiarum & Civitatum jura & jurisdictionem in suos subditos, Imperialem Libertatem*, & alia hujus generis. At vero illas Familias, quas nominat aut generali vocabulo involuit, plusquam immemoriali ante Landgravios tempore, constat certissima rerum fide, Moguntinam jurisdictionem agnovisse, & Comites Gleichenses ad Archi Episcopo Moguntino Advocatiam in Erffurt tenuisse, donec Feudum illius Advocatiæ Erffurtensis ob proscriptionem Comitis Henrici, qui pignoris nomine habuerat, Anno 1294. Octavo Cal. Aug. Archi Episcopus reluit, & in posterum, sicutante Comes Subadvocatum habebat, ipse talem instituit sicut postea dicendum erit. Nam de Vicedominis jam dictum est. Quis non videt hinc, longe potentiorem Titulum Archi-Episcopi Moguntini in omnem sine ejusmodi exceptionibus Thuringiam esse, quàm Landgraviorum, quorum jus ad unam solam partem pertinuit; & Moguntinis potius convenire, ejusmodi de jure Principis asseverationem notiora fide rerum nixis, quàm Saxonicis ex nova, & particulari, & inventiosè extensa juris Principatus descriptione? Porro, quomodo concinnator Status Principalis, nunquam ad hunc modum cuiquam cogniti aut crediti, conciliare ad se invicem illa possit, alii judicent: *Ius Principis habere etiam in ea quæ Imperiali libertate gaudent: juri Principis* (der Lands-Fürsten und Lands-Herren) *nihil decedere Imperiali libertate eorum Ordinum, quorum Princeps haberi vult: aut conditionem eorum, qui mixtura potestatis & magistratuum variantur.* Imperialis Libertatis conditionem hactenus conditioni Landsassiorum atque adeo Superioritati Territoriali Principum (der Lands-Fürsten) opponi crediderunt, qui jura Germaniæ interpretantur: & subditos ex parte, non eodem loco habuerunt, quos sine exceptione subditos. Qui semel est Status Imperii & Imperiali libertate gaudet, ipse habet jus superioritatis & jus Principis seu omnimodam jurisdictionem. Hoc est quod ordinarie & proprio jure competit Statibus Imperii. Quomodo igitur Imperiali libertate gaudens Status potest agnoscere jus Principis, cui Landsassiatus respondet? id est, qui potest esse Status, & non esse Status: habere Libertatem Imperialem & non habere: immedietate potiri & non potiri? Sed ex nova hac Jurisprudentia Publica omnia idem pulvis sunt. Denique quid aliud facit quàm quod desperat Expositor, se jurisdictionem omnimodam, imo vel civilem & criminalem, in Thuringia omni, prætensam & ad lubidinem suæ imaginationis extensam, Landgraviis vindicare posse? cum *jus Principis sive Dominii regionis*, definit *legum ferendarum, belliquè & pacis potestate*? Multum equidem præstaret, qui hæc demonstrare posset (quod fieri non posse, infra patebit) quoad tum *ad universam Thuringiam: sed imperium universale*, semper in plenissima forma propositū, nondum ita demonstratum esset. Nulla Politica fert, imperium universale & die Lands-Fürstliche Obrigkeit definire, uno & altero jure summi Imperii reliquis exclusis. Qui ergo asserit Landgraviis imperium in Thuringiam omnem universale & die Lands-Fürstliche Obrigkeit & tamen fatetur, illud jus ad potestatem legum ferendarum, belliquè & pacis, respectu plurium Dominorum Thuringiæ, penes quos *cetera* resideant, restringi; ille eodem tempore tribuit, & adimit quod tribuerat. Cum præsertim postea (§. 26.) longè plura summæ potestatis vocabula ad jus Principis requirat. Non consentit sibi, qui simplices & veras sententias deserit: sicut tota hæc disputatio sæpius docebit.

Nec illud satis accuratum est, quando summi magistratus provincialis jus tempore tantum, &, quod hæreditarium non fuerit, à jure Principis distinguit, potuisset alicui provincia aliqua, citra hæreditariam successionem jure Principis regenda committi, non jure magistra-

gistratus; & ex diverso, cum jure succedendi, nō tamen jure Principis, sed jure magistratus. si modo verum est, ut omnino est, posse Electo Regi potestatem vere regiam tradi, licet non transmissibilem ad suæ familiæ homines. Et, si Langravii sunt primi in Thuringia Principes, Princeps autem est, qui hæreditario jure accepit, quæ summo magistratui provinciæ solent non hæreditario jure mandari: quid faciet Expositor de Ducibus Thuringiæ, qui hæreditario jure præfuerunt (*videat cap. 8. Hist. de Landgrav.*) quos tamen vel ex sua hypothesi, non potest pro Principibus agnoscere? ne de Comitibus dicam, qui hæreditarium jus, nec tamen Jus Principis, ante Landgravios tenuere. Sumatur tamen expositoris hypothesis, tum ut appareat ipsi infra in titulo Hæreditarii Domini, quid eximium insit illi appellationi: tum quia non licet quidem dicere: ille obtinet hæreditariam dignitatem, ergo jure Principis; licet autem dicere, jus Principatus in Germania constitutum Principi aut Sedi, non esse solere nisi hæreditarium jus.

Sicut autem ex ipsa institutione Landgraviatus, & descriptione ditionis omnis, quam non uno titulo consecuti sunt prædecessores Landgraviorum, Historia magno consensu demonstrat, hoc nomine nihil omnino juris in Erffordiam, aut ulla ditionis Moguntinæ loca, ijs accessisse, quinimo præclusum esse; nisi quatenus insignia quædam Thuringiæ loca Feudi nomine à Sede Moguntina Landgravij recognovere (quod eum Expositor videret, confingendam & ex ingenij sui fertilitate depromendam censuit Formulam Landgraviatus, quæ nulla monumentorum autoritate juvari potest) ita universum jus tam secure constructi ad suum placitum Principatus eadem confidentia sic format pingitque, ut magnæ ipsi agendæ grates sint, si potest docere & fidei Historicæ documentis demonstrare per distinctas temporum vices, consulto forte ab ipso confusas, quæ hactenus in eam sententiam nemo eorum novit aut reperit, qui res Germanicas, qua licet, indagare & eruere studuerunt. Speciminis loco esse possunt, quæ *de Iudicijs* contra omnem fidem & morem non differit sed asserit, præterita vera origine variorum judicium & judiciorum, sub judicio Regio, aut loco ejus, titulo diverso coorientium, exclusis Comitum Palatinorum Officiis per Imperatores Saxonicos institutis; confuso jure Comitivo & Comitis Vicariali seu Sculdasiæ; dissimulata jurisdictione sæculari Moguntinorum Archiepiscoporum inde ab Ottone Magno jure Principis possessa; ordinibus judicum, causarum discriminibus, tribunalium appellationibus ad unū hunc modū conformatis, ut posset prodire *Iudicium Provinciale, quod Principalis potestatis argumentū præbere videretur* Cum tamen argumentis invictis constet, neque à peritis hactenus dubitatum sit, Provincialia illa Judicia (Landgerichte) pactitia esse & propter ipsum ex conditione temporis defectum judicij jure Principis exercendi, consensu & compromissione Principum urbiumve, in usum venisse. Quamquam ne hoc quidem judicium provinciale agnovisse Erffurtenses, qui ex privilegio Moguntino non nisi apud Archiepiscopi judicium Erffurtense in prima instantia conveniri poterant; imo vim & arma opposuisse Landgravio evocanti, notorium & alias demonstratum est. Et cogitur sane fateri Expositor, *jam à multis seculis Erffurtenses à cæteris Provinciæ ordinibus* (inter quos scilicet, cum recognitione juris Landgravialis conficti nunquam fuerunt) *segregare se instituisse; ita quidem, ut nisi vi coacti neque ad tribunalia facile se sisterent* (hic tamen ostendendum erat, quando & quo jure coacti se stiterint) *neq; ad ærarium Principis multum conferrent* (neque sane, ut id facerent ij, qui hoc nomine nemini nisi Moguntino tenebantur, causa fuit) *imo vero, ut omni Provinciali onere se liberarent, cum Archiepiscopis suis aliquando societatem inijsse.* Sed hæc omnia ipsi, qui suum habet interpretationis genus, in nullis codicibus reperiendum, *oppositionis, seditionis, turbarum* nomine veniunt. Mirari hic convenit infinitam Expositoris impudentiam, qui talibus vocabulis infamare contendit, quæ Archiepiscopi Moguntini à perpetuo usu optimi juris maximi sui, contra jus (chimæricum) *Principū provincialiū*, quales confingit, argumenta petunt; & quæ

 ipsi

Ipsi Erffurtenses pro fide jurata egere, quoties insidiatoribus juris alieni aures occluserunt, in eo *deceptos* vana *Spe*, aut *suspicionibus* suis delusos esse, non veretur criminari. Inter causidicorum non tam inventa quam flagitia est (quibus nec alij, quàm Sycophanticam nequitiam ad summum amplexi, uti cernuntur) ut reorum crimina compertissima ultro innocentibus imponant, & à conspectu quasi obviæ turpitudinis, oculos aliorum aliquantisper distrahere cupiant. Ex horum schola, malo & Germanis moribus indigno exemplo, in publica infert Expositor morem, sui instituti ingeniique titulos in alios transmovendi, facta quæcunque contra indolem negotij cavillandi, non facta, confingendi. Obscurari forte veritas talibus artibus, non opprimi potest, nisi putat, nemini superesse judicium discernendi fucata à sinceris, vana à compertis, cohærentia à pugnantibus. Principalis in Erffurtenses potestatis argumentum posuerat Judicium Provinciale & pactitium, seu juri Principis oppositum, & ab Erffurtensibus non agnitum; & tamen mox *erecta, ad legum Iustinianarum requisita, judicia, ad intentiorem Principatus formam & curam pertinuisse*, dicit. Stet hæc assertio, de solutione antea deinde intentiore §. 8. Principatus forma, eo loco, ubi causæ Moguntinæ commodum est. nam, quod illa formatiora judicia ad Erffurtenses pertinuerint, nec ostenditur, nec ostendi potest; & propterea frustra huc affertur: & absurde inde infertur, quasi Erffurtenses via facti, ut ab alia Principum potestate, ita ab his judiciis, sese subtraxerint. Nec minus mirificum est, quod dicitur, post accuratiora illa ad normam legum Justinianearum judicia, *novũ malum exortum, & de jure Principum & populi certatum esse*, & quidem cum imminutione potestatis Principum, an judicia illa nova (quorum ante sæculum XV. usus in Germania non fuit) occasio aut causa fuerunt talium certaminum? an apud hæc judicia de jure Principum & populi certatum est? an *acrior in renitentes aut rebellantes vindicta* (illorum judiciorum fœtus) auxit renitendi & se eximendi studium ac successum? Hæc quomodo dicat aut non dicat Expositor, difficulter explanaverit, ut opinor. Sed solenne ei est, objicere quasi ob incautorũ oculos varias rerum formas, nemini intelligendas.

§. 7. Atque hic miscet etiam, ut argumentum Potestatis Principalis, *jus commeatus seu conductus publici*: quod per Civitatem Erffordiam Saxonici se habere modo prætenso, nunquam probarunt, &, si per loca quædam ditionis Moguntinæ se habere probassent, non sequeretur inde certo & indubitate Superioritas territorialis aut jus Principis. cum, consensu Prudentium & experientia comprobatum sit, quod ex pacto possit aliquis jus conducendi in territorio alieno seu provincia aliena nancisci. Immo lege Imperii fundamentali tribuitur jus conducendi splendidissimum Civitatibus non immediatis modo, sed mediatis etiam. Unde tamen non sequitur; hæc Civitas habet jus conducendi, ergo gaudet superioritate territoriali, sublimi regiaque jurisdictione, seu jure Status Imperii. Alias ex hac hypothesi, adversus Saxonicos rectè argumentati essent Erffurtenses pro sua immedietate. Inter eas enim Civitates quæ Electorem Saxoniæ ad comitia Imperii euntem conducunt, *Erffordia* prima numeratur *A. B. c.1.§.4.* *Sed nimirum* conductus ille, non tantum immediatis, sed etiam mediatis, ut dictum, tribuitur; & à loci necessitate, non ab imperii potestate designatur. Sicut exemplo Civitatis Moguntinensis (A. B. c.1.§.12.) evidentissimum est: Ubi itidem in conductu Electoris Trevirensis, inter primores Archi Episcopus Moguntinus; in Civitatibus, Civitas Moguntinensis refertur. Ne quis dubius animi hæreat amplius, cur non jussus Imperatoris ad Dominos tantum Civitatum dirigatur. nulla enim tum de his dubitatio erat; neque timeri poterat, ne quis vel ex falso itidemque tum ignorato Principio, denominationem conductus pro argumento Superioritatis territorialis acciperet; vel Moguntiam & Erffordiam Archi-Episcopi Moguntini Civitates esse nesciret. Curia loquitur pro statu rerum præsentium, & juxta juris Publici tenorem quovis tempore receptum: Cujus ignoratio in Civibus imperii non præsumi debet. Novitium hoc stratagema est, ex certis ipso jure, incerta per audaciam facere, & facti, neque satis probati, Titulos pro jure venditare.

Sed id eo minus hic prodesse potest Scriptori, quo certius constat, jus conducendi Serenissimæ Domus Saxonicæ, nec ab Archi-Episcopis, nec à Civitate, aliter nisi in via publica & Regia agnitum, de cætero refutatum semper esse. Non enim tantum anno 1438. in causa Reinardi à Dalwig contra Erffurt, Senatus Erffurtensis confessus est, *Ius Salvi conductus in Erffurt adRegalia Moguntina pertinere*; Sed etiam cum anno 1516. Duces Saxonici in literis salvi conductus prætenderent jus conducendi *usque in Erffordiam*, Senatus statim scriptis ad Archi-Episcopum Moguntinum literis, de dato Judica, & alteris de dato Palmarum, sibi non integrum esse concedere quod petebatur, tanquam rem ad Moguntina jurisdictionalia (unde jura Erfurtensium dependent) pertinentem, testatus est; his inter alia formalibus: dann wir den Fürsten von Sachsen in E. Chur-F. Gn. Stadt Erffurt keines Gelendes nie geständig gewesen / auch itzo nicht gestehen. Allein haben F. Fürstl. Gn auswendig der Stadt Erffurt uff den Strassen / dannoch nicht biß an die Thor zu gleyden. Et: Wann dann solchen Articul E. Churf. Gn und E. Churf Gn. hochlöblichen Stiffts Maintz / unsers Ansehens / nit die wenigste / sondern merckliche Obrigkeit betrifft / &c. Et eodem anno Doctor Henning Gode, à Saxonicis conductu duorum equitum stipatus, ab Erffurtensibus ante urbem triginta equitũ turma susceptus & in domum suam deductus est. Ubi cessat via regia, aut in privatam seu Civitatis alicujus viam incurrit, cessat etiam jus conducendi per viam regiam, cujus nec usus nec causæ dari potest in Urbe Saxonicis: ubi omnia sub tutela Moguntinæ jurisdictionis tuta præstantur, nec conductum itinerarium periculis viarum depellendis destinatum desiderant. De *Hereditariis Dominiis*, & juribus imperii reliquis, quoniam postea sigillatim conatur Archi Episcopis omnia eripere (is scilicet qui ante dixerat, Moguntino juri nihil decessurum) larva detrahetur suo loco tam inanibus simulacris.

§ 10. Fatetur dehinc Expositor, *Principes Thuringia non semper habuisse eas vires, quibus possint, Erffurtenses cogere*, quoties affectatũ illud & indebitum affectantibus jus recusarent: sed *maluisse vel pecuniariam vel militaris opera satisfactionem accipere, quàm motibus, quorum pertasum erat, implicari*: denique *privilegiis potius Civitatem devincire, quàm rigore alienare constituisse*. Priora, ut vage dicta, non merentur refutari: neq; sane, etiamsi talia doceri possent, sequeretur id, quod intenditur: Erffurtenses aliquando *pecunia* se à vexatione Principum Thuringiæ liberarunt, aut *militares operas* cum eisdẽ pacti sunt; ergo agnoverunt Principũ Thuringię universale imperium. De *Privilegiis* autem importunitate maxima infertur; quod jure Privilegii Jus Principis seu potestas Provincialis probetur. Verum est ab initio, si de jure Principis fundato constat, non imminui illud concessione privilegiorum civibus facta; & civitates privilegiarias haberi pro vere subditis, non pro subditis ex parte tantum; quales tamen Erffurtenses jã ante descripti erant in hoc libello. Sed Privilegia non dari, nisi subditis; & quicunq; jus habeat Privilegii concidendi, eum esse Privilegiati Dominum, notorie falsum est. Quin usitatius est, quàm Princeps vel vicinis, id est aliarum civitatum civibus, vel exteris quibuscunq; dare Privilegia varia, variisq; de causis, vel ad mercimonia, vel ad securitatem, vel ad alias communicandi rationes pertinẽtia: Legũ & Privilegiorũ hęc est natura, ut ad omnes eos pertinere possint, qui territorio, aut foro aut communicatione alia cum civibus Legislatoris uti volunt, & quatenus uti volunt. Ostendunt id quod dicitur ipsa vocabula *libertatum, consuetudinum, gratiarum honorum, donationũ*: quæ non minus possunt ad exteros usurpari, quàm ad subditos. Quare & in literis confirmatoriis Friderici, Alberti Landgr. Filij 1284 postquã multiplicatis vocabulis nominantur *libertates gratia, donationes*, sub finem illa omnia, compendio *donationes* dicuntur. Atq;, si accuratissimè vocibus uti solerent homines, privilegia & leges, quæ ad exteros, & aliarum Civitatum cives spectant, pactionum & conventionũ indolem potius referrent; non obligantium scilicet aut juvantium eos, nisi sub certa conditione, si & quando ea uti volent, ingrediendo alienum territorium, aut negotiando in alienã civitate: cũ leges de cætera domesticã virtute cives, qua cives sunt, cõplectantur. Quæ discrimina sicut verborũ proprietate nõ possunt semper exprimi, ita in tractandis civiliũ negotiorũ monumentis.

mentis, nec ignorari, nec occultari debent. Sed Expositori nescio inter quas artes esse debuit, jactare ista alterius generis Privilegia, contra verissima privilegia & Juris Principalis indubia pignora; Privilegia dico Erffurtensium, ab Archiepiscopis Moguntinis, veris & legitimis Principibus ac Dominis suis accepta, continuata & cumulata. Archiepiscopi Moguntini sunt, qui ex ministerialium hominum conditione in libertatem Erffurtenses vindicarunt, qui ex liberis liberiores fecerunt, qui ordinem, leges, senatum & omnia illis dederunt. Archiepiscopalis Sedis Moguntinæ singularia & privilegiata jura, ut alijs Moguntinæ ditionis, ita Erffurtensibus omnium Privilegiorum Cæsareorum fons & origo fuere: his juribus Archiepiscopalibus niti & conformari, quæ Otto IV. Imperator, & eo exemplo Alij concesserunt, ipsa Diplomatum verba testantur. In favorem Archiepiscopatus, Erffurtensibus, salvo semper jure Principatus & Archiepiscopis reservato, Privilegia quædam indulta, & ubi quid sub & obreptitie impetratum erat, abrogata sunt. Archiepiscopi Erffurtensium desiderijs suscipiendis semper proni, omni genere beneficiorum adeo liberaliter & continenter hos suos subditos affecerunt, ut ingratissimi hominum ad omnem posteritatem habendi sint, si rem in omnium notitia positam & toties olim confessam, non semper agnoscant ac fateantur; cujus equidem ingratitudinis crimine non semel se alligarunt, quoties nimirum opes Moguntinis auspicijs auctæ, fecerunt animos, aut solicitationes aliorum in spes novas inflarunt. Contra hæc ergo tot & tanta Privilegia vere Principalia, verè à Principibus in subditos, ab Archiepiscopis Electoribus in Erffurtenses collata, verè jus Principis probantia & confirmantia, quomodo inferioris generis Privilegia à Landgravijs profecta, sinè temeritate & impudentia nominari queant, esto penes omnes cordatos & peritos rerum arbitros judicium. Qui etiam hoc facilè dijudicabunt, quàm suam causam prodat Expositor Saxonicus, cum Diplomata Landgraviorum allegat, alterum flagrante dissidio Erffurtensi, alterum rebus itidem turbatis factum; ut occasio & consilium, ex illa parte, satis animadverti queat. Verum hæc ex *Protectionis* negotio, mox clariora fient.

Huc enim, tanquam ad arcem & caput causæ, albis quadrigis properat Scriptor: & quia *Erffurtensium securitati & litium temperamento* nondum satis fuerit consultum, *Protectionis pacta*, primo *temporalia*, postea *perpetua* inita esse contendit. Mira sanè hæc est confessio. Securitati urbis & litibus temperandis non satis prospectum fuit privilegijs, & jure privilegij, & potestate illa prætensa Provinciali ac Principali: igitur majus præsidium ex protectorijs pactis quærendum fuit. Igitur in fœdere Protectorio plus est, quàm in jure Principatus. Quomodo hæc cohæreant, nemo fortasse intelligat, nisi qui ad mysteria imperscrutabilia Protectionis, novo & incomperto ab omnibus sæculis habitu per Expositorem instructæ, penetraverit. Novum jus Principatus, novum jus Protectorium, & convenit patellæ operculum. Est enim hoc Fœdus Protectorium, non communi hominum more intelligendum, sed artificio secreto & ad ingenium Expositoris exacto: ut externa specie, Protectio & Fœdus præferatur; interna qualitate, Jus principatus asseratur. *Protectio est duorum vultuum; quorum unus libertatem Erffurtensibus promittit, alter abnuit.* Nam quoties jus Principatus & Superioritas territorialis denique allegabatur, Erffurtensium libertati suæ metuentium intemperie, *turbis sæpè occasio data est.* Quare consilij ingentis & arcani inventum visum est, abstinere vocabulo; animo autem propositoq; retinere jus, & *utile temperamentum juris & vocabuli* excogitare; ut, quando Erffurtenses vocabulum ferre non possent, jus tamen ferrent alio & minus dominante vocabulo involutum: atque adeo jam certa & honorifica essent, hinc imperia, inde obsequia: quæ inter litigia imperare volentium & servire detrectantium in incertum implicabantur. Quam gratiam à Dominis suis initurus sit Expositor, ob confictum aut propalatum tam terribile Protectionis Saxonicæ arcanum, ipse viderit. Ab Erffurtensium quidem mente longe abest, ut credant, quod hic tam secure exponitur. Illi enim Protectorio Fœdere Jus

Prin-

Principatus extingui, non stabiliri semper crediderunt. Negat hoc Expositor, & non semper, inquit, hoc dixerunt, sed *quoties in suspicionem, nullo quidem Principum merito, venerunt, ac si Principis titulus libertatem eorum prorsus tolleret.*: id est vera & actis publicis nixa interpretatione, *semper*. Quodnam fuit illud tempus, cum Erffurtenses non ita sentirent? Necesse est, nova iterum & secreta & nemini hominum cognita cum Erffurtensibus commercia allegentur, si alia, & ab ea, quam semper testati sunt, diversa eorum mens probanda fuerit. Titulus Principis, ut Expositor vult, de Superioritate territoriali (**der Lands-Fürstlichen Obrigkeit/**) acceptus, libertatem Erffurtensium, quam ipsi ita affectarunt, ut juri talis Principatus è diametro opponerent, prorsus tollit: aliorum autem qui omni studio partium vacant, judicio, etiam eam libertatem Erffurtensium tollit, qua tanquam subditi tot privilegijs & beneficijs à Dominis suis Moguntinis exornati, sub boni Principis regimine & jure Principali, gaudere noscuntur. Sicut libertatem legitimæ uxoris prorsus eversum irit, quicunq; obligatam legitimo marito fidem ejus, ad se, quocunque fœderis amicitiæve obtentu, trahere conniteretur. Unde iterum satis apparet, qualis ludus per umbram vocabuli libertatis apparetur: Et, quandoquidem Inventio Expositoris de Fœdere Protectorio, multo instructu & longis ambagibus opus habuit, si ad aliquam formam non monstrosam capiendam forte posset emergere & in conspectum produci, insistendum erit tam operosæ disputationis vestigijs, si præmiserimus tamen duo illa capita: primum quidem, An Erffurtensibus licuerit, protectioni Saxonicæ se committere, sive, An Erffurtenses Moguntino subditi, citra consensum & decretum veri sui Domini, fœdus protectorium ullo jure iniri potuerint cum Saxonicis. Deinde, *an Fœdus tale, quale in hypothesi describitur, vel de jure, vel de facto subsistere possit*; seu, *an factum sit fierive potuerit.*

Neque Erffurtensibus ergo licuisse, inscio Domino tradere se in clientelam Saxonicis, neque Saxonicis licuisse eos recipere in protectionem; constat tam ex communi & pragmatica hujus quæstionis decisione, quàm ex conditione & statu eorum specialiter considerato. Quamquam enim aliqui, vel in consulendo, vel in casibus valde particularibus, pronuntiare non dubitaverint, *licere subditis, inconsulto Domino suo, seu magistratu ordinario, protectorem sibi aliquem asciscere, aliosq; Status, in protectionem eos recipere posse*: tamen nec, qui ex analogia juris Civilis huc trahebantur textus, nec rationes ad infinitam generalitatem defensionis pertinentes, aut civium & administrationis civilis jura non rectè explicantes, sive etiam à comparatione casuum dissimilium petitæ, potuerunt contra validiora argumenta exaudiri; & plerumq; disputatio ad exceptiones quasdam à regula spectabat, restrictisque limitibus conclusa coercebatur. At verò illorum, qui negantem sententiam tuebantur, auctoritas, invictis rationibus & jure publico instructa, ejusmodi scilicet fœdera damnante per Auream Bullam & Recessus Imperij, longe lateque invaluit: sicut vel *Magerus* ostendere potest, *de Advocatia armata cap. 6. & Wehnerus in Metamorph. cap. XVIII.* Unde, quantum ad Erffurtense exemplum attinet, etiamsi *Schurfius in consilio*, quod pro civitate reddidisse videtur, affirmandum sibi, quod quærebatur, duxerat, à *Matth.* tamen *Stephan.* refutatus est, & *Rutgerus Rulandus*, in hac quæstione allegans præjudicium Camerale, ita in causa Erffurtensi judicatum notat: *eam scilicet civitatem inscio Moguntino Archipræsule non potuisse se subjicere protectioni Ducis Saxoniæ.* Quod etiam facit *Gerlacus Buxtorfius ad c XVI, A.B.* Ubi sedes hujus quæstionis constitui solet. Et sane, sicut in Camera (videantur *Gylmannus & Klockius*) nemo fuit qui Protectionem Expositorijs conditionibus iniri vel à Saxonicis vel ab Erffurtensibus potuisse crederet, adeoq; in mitioribus tantum terminis, & strictissimè interpretanda sententia, salvo Jure Moguntino, id est, generali imperio in Erffurdiam, Erffurtenses à perfidiâ absolveret; ita ceteri Jureconsulti, ut vidimus, peccatum ab Erffurtensibus esse, nihil dubitaverunt. Nam quod *Limnæus* putat *lib. 4. Iur. Publ. cap. 8 n. 84.* licuisse Erffurtensibus, Saxoniæ Duces protectores eligere, in eo niti-

nititur falsa, & veluti in transitu arreptâ hypothesi, cum non haberet aliud quod diceret, quasi Archiepiscopus Elector Moguntinus limitatem tantum & restrictam in civitate Erffurtensi haberet jurisdictionem, cui tam ruinoso, imò jamdudum prostrato fundamento, nihil potuit superstrui. Non est enim civitas mixtæ conditionis & secundum quid subdita, sed absolute subdita; quod de privilegiatis civitatibus jam notatum est. Quare cum *Magerus* Civitates quæ mixtæ conditionis putantur, ut supra dictum, distinxisset, in hæc verba concludit: *Et sic notatum in causa Erfurdiensi, eam Civitatem inscio Moguntino non potuisse se subjicere protectioni Ducis Saxoniæ de Advocat, C VI. num. 179.* Multo minus immediata Civitas, vel à Protectoribus quos vocat Suis vel à reliquis Imperij Statibus immediatis, aut supremo Tribunali habita est unquam, aut habetur, in vento & aqua scribi pridem judicatis literulis, quibus eam libertatem affectatum ibat, ut prorsus nihil relinquatur, quàm conditio mediatæ subditæq; civitatis. Cui autem subdita sit, si unquam potuisset dubitari, auctoritate tamen supremorum Tribunalium, & perpetuato per tot Secula juris Moguntini titulo exercitioque, etiam apud Erfurtenses confessato, cuivis qui jura patria & leges aliquid esse putat, potuisset, dubitatio eximi, nisi Saxonicis Scriptoribus & Expositoribus ludus ac jocus esset, aliena jura invadere, & quasi obtorto collo, in suæ ditionis fines abstrahere atque protectionis Saxonicæ fœdus tanquam cum Subditis Saxonicis initum esset, immani postulato jactitare. In tam audaci, & importuna essertione, hoc tamen inesse, non obscurè deprehenditur, quod Saxonici existimarunt Fœdus illud Protectorium, cum Erfurtensibus conglutinari non debuisse, si Erfurtenses pro subditis Moguntinis haberentur. Cum autem contrarium nemini sano persvaderi posse animadverterent, semper ad ea sermonem flectunt, quæ videantur etiam subditis, veniam admissæ protectionis alienæ, quasi in casibus exceptis conciliare, sed invita historia, & omnibus documentis publicis. Nunquam defuit Archi-Episcopis Moguntinis vel voluntas, vel facultas protegendi suos Erfurtenses: quibus sicut ab initio per successionem temporum, libertatem civilem, opes, Senatum, administrationem aliquam civilem, cum appertinentijs benignissimè contulerunt, ita de conservando tali eorum statu, & defendendo, assidua sollicitudine laboraverunt, neque hanc mentem unquam in hunc usque diem mutarunt; Archi-Episcopi muris ac turribus Urbem firmarunt (quod præsertim de Sigfrido 1066. constat) instaurarunt, ut Conradus an. 1164. & Christianus 1169. Idem, qui ut supradictum nobiles in Civitate feudis instruxit ad defensionem civium. Sigfridus II Anno 1233. Comitis Henrici de Schwartzenburg & Alberti Comitis de Keuernburg. excessus contra se, & Civitatem suam Erfurtensem componit, & an. 1236. Comes Meinhardus de Molberg, quod civem Erfurtensem noctu interceptum abduxisset, ad instantiam Archi-Episcopi Moguntini proscriptus est an. 1275. quando Erfurtenses cum vicinis Comitibus dissidebant, & à Wernero Archi-Episcopo adjuti sunt, sicut *eodem anno Additionator Lamberti Schaffnaburgensis, & insequente*, ingratitudinem Erfurtensium annot. An. 1287. Archi-Episcopus Moguntinus Erfordiam profectus, intervocatos eò *Principes* & Nobiles terræ pacem reconciliavit, & Thuringiæ quietem restituit. Anno 1430. Erfurtenses supplicant Archi-Episcopo Conrado, ut Civitati suæ contra Hæreticos opem ferat. Anno 1446. & 1451. inter bella Ducum *Wilhelmi* & Friderici Landgraviorum *Thuringiæ* Archi-Episcopum Dietherum Erfurtenses rogant, ut civitatem suam tuetur ac defendat. An. 1509. sub exortas turbas, & in ijs sæpe Civitas auxiliũ Archi Episcopi Urielis *implorat*; qui etiam contra vexationes Saxonicas opem, quantum fieri potest, fert, atque ut præsidium ducentorũ equitum immittatur, curat; & à Cæsare moratorium impetrat, aliaq; pro Erfurtensibus facit. Quam in defensione præstanda operam, etiam navat supliciter exoratus Urielis successor Albertus an. 1514. & in seq. 1515. tanquam verus dominus Civitatis Edictum de pace servand[a] promulgat. Idem iterum invocatur ad auxili[um] ferendum contra Wolfgangi à Selmnitz vi[m] Erfurtensibus Civibus ruptâ pace publica illat[am]. Nihil ergo allegare potuêrũt Erfurtenses, qu[æ] dese[...]

deserti aut neglecti essent à Domino suo Moguntino. Nec sane allegaverunt. Apparet itaq; meram criminationem esse, quando Scriptor informationis Sax. 1647. non veretur prætexere: metum inimicitiarum Moguntinens. & fœdera Elect. Moguntinorum cum alijs contra Civitatem inita, Erfurtens. causam, & necessitatem fœderis Protectorij firmioris attulisse. Exemplum ArchiEpiscopi Balduini 1335. opportune scilicet adducitur, unde constare possit, quàm contra omnem sensum communem probabilitas fœderi Protectorio quæratur. Cum enim ArchiEpiscopus Balduinus an. 1335. contra Comitem Honstein. bellasset, Erfurtenses primum Moguntino militantes mox rebellarunt, suęque rebellionis facinore metuerunt, ut sequente anno obsiderentur, donec, pecunio non modicæ mulctâ, & renovato denuo juramento fidelitatis veniam, & pacem consequerentur. Nimirum igitur, ut rebelles subditi, conscientia suæ perfidiæ vexati, legitimorum dominorum vindictâ non metuere, aut etiam aspernari possent, quæsita est protectio Saxonica? Nimirum igitur hic metus meritissimæ pœnæ, pro justo metu oppressionis allegari solet? Quanto aliter senserunt veteres Thuringiæ Principes, quorum manu militari & tum Balduinus adversus Rebelles adjutus est (videatur *Additionator Lamberti Schafnaburg. & Historia Landgraviorum*) & seculo sequente 1428. Serenis. Principes Elector Saxoniæ Fridericus & fratres ejus, Thuringiæ Landgravij fœdus inierunt cum Archiepiscopo Electore Moguntino Conrado, de auxilio totis viribus ferendo, si Erffurtenses, Archiepiscopi domini sui, & sedis Moguntinæ jura, consvetudines, jurisdictionem & superioritatem, detrectando obsequia, aut rebellando violassent, aut violaturi essent. Neque sanè unquam Erfurtensibus in mentē venit tales tamq; absurdos prætextus Protectorij fœderis comminisci: quippè qui in Camera Spirensi respōdentes in causa secundæ conventionis ad art. 3. usq; ad 9. expressis verbis testati sunt, *Protectionem Saxonicam à se susceptam, non spectare ad alia, quam ad ea quæ extra Erfordiam, non à Moguntinis, sed aliunde feudi nomine tenerent.* Quamquam autem etiam hoc prætextu non satis excusari possunt haberi; apparet tamen inde, quàm à portentosis illis prætensionibus Saxon. alieni fuerint: tantùm abest, ut juri Moguntino semper agnito & in Camera reservato, facta aliena & injusta nocere possint. Sufficere hæc possunt, ut intelligatur, non tam facilè excusari talia fœdera, quàm fieri. Plura enim deinde erunt dicenda in historia & examine Fœderis per partes. Interea ex his, quæ dicta sunt, perspicuum est, quod etiā in altera quæstione, *Fœdus tā novi generis, nec de facto nec de jure subsistat.* Descriptio Fœderis ex mente & stylo Expositoris ante proposita est. Repetit autē sæpius: Principes Saxon. hac mente pepigisse, ut protegerent Erfurtens. jure Principis, & protectione singulari, sive ex dispositione communis juris ad certas regulas determinata, atq; etiā absq; his pactis exercenda, ad cōservandum statum civitatis, quâ ab antiquo fuit, neq; id actum Fœdere hoc Protectorio, ut ex eo aliquid ad Archi-Episcopum perveniret. Quod postremū quidē crediderint facile, etiā qui ad credendum haud possunt esse faciles. Neq; enim Archi Episc. opus habuit, ut ex Fœderibus malè consarcinatis ad ipsum universalitate jurisdictionis in Erford. luculente, & plane ab antiquo instructū, aliquid perveniret. Sed, an perire talib⁹ conatibus ipsi aliquid potuerit, demonstrandū erat. Nulla enim hìc penitus juris nomina in conspectū eorum prodire queunt, qui juris nō sunt omninò ignari & expertes. Protectionem Saxon. niti jure Principis in Erff. nunquam demonstrato, aut ab ullis mortalium agnito, ab omni juris opinione alienū est. Protectorio fœdere jus Principis quæri & ab illo ad hoc illationē fieri, omnium Politicorum & jureconsultorum notissimo consensu vanum & iniqvum est. Principē cum subditis suis de protectione jure Principis debitâ ita paisci specialiter ut nullā verbis expressis significationē edat, se cum subditis pacisci, sed mentali reservatione jus Principis & subditorū conditionem abdat, verbisq; dissimulet, etiā à sensu communi & captu seculorum populorumq; non barbarorū vehementer abhorret. Protectionem præcipuè & finaliter pertinere ad conservandum statū sive morem senatus & magistratuum, de quo in tenore fœderis nihil dictum, nihil conventū est; evidentē absurditatē juris habet. Jam porrò dicere Fœdus protectorium initū esse cum Erffurtens. tanquā cum subditis Saxon. qui tamē ju-

 dicio

dicio & sententia communi totius Imperij, Imperatorum, Cameræ Imperialis sunt & habentur & dicuntur subditi Moguntini, & jus Principatus in Erfordiam Sedi Moguntinæ, publica, de qua dictum, & authentica notorietate debitum, Saxonicis Principibus vindicare, manifestissimè pugnat cum more Majorum, Legibus Imperij, & Constitutionibus Pacis publicæ. Sicuti autem omni omnino juri, quod nominari aut cogitari potest, adversatur tam enormis affectatio novi & inauditi fœderis; ita neque in facto usquam in rerum natura descriptum tale fœdus fuit, neque adeo talem pactionem evenisse ostendi potest. Non pepigisse se ut cum Principe suo, aut tanquam subditos Saxonicos Erffurtenses semper tribus argumentis evicerunt: Primo quod Saxoniæ Principes ante tempora Fœderis Protectorij nunquam vel forensi vel armata disceptatione prætenderint superioritatem in Erffordiam & Cives Erffurtenses: Secundo, quod tempore pactionis id non fecerint, atque adeò interpretatio pactionis trahi nequeat, ad id, de quo inter paciscendum nec cogitatum nec dictum est. Tertio quod pactione nulla opus fuisset, si Saxonici jus Principis in Erffordiam habuissent, dum quilibet Princeps ad subditos suos protegendos jure Divino Humanoque citra pacta tenetur. Qualis ergo pactio, ubi una pars paciscentium dicit, Ego pepigi tecum, ut cum subdito; altera respondet, neque hanc mentem in paciscendo præ te tulisti, neque, si prætulisses, Ego tecum pepegissem: neque, ut subintelligeretur, aliquid ipsi naturæ hujus pactionis repugnans, ullius humani, aut Germani juris morisvè ratio patitur. Potestne tale pactum haberi pro pacto an pro figmento potius? Quapropter vana est & inanis disputatio, an pacta cum provincialibus de protectione speciali, juri Principis officiant. Quis enim tam ineptus unquam fuit (nedum ut huc cujusquam juris consulti nomina cogantur) qui aliter id quæri posse existimaret, quàm de jure Principis agnito, demonstrato, indubitato, & in ipsa pactione claris disertisque verbis expresso? Quemadmodum *non ex hypothesi Principatus Moguntini, in Erffurtenses* (ut Expositor contra Imperii totius irrefragabilem authoritatem conviciatorie & contra conscientiam suam blaterat) sed ex jure Principatus Moguntini in Erffordiam optimo maximo significantissimè in omnibus concordatis cum civitate expresso salvatoque, cernitur, nec dissimile exemplum in mundo dari potest, si excipias Expositoris commentitiũ specimen, quod extra cerebrum inventoris nuspiam reperitur. Verba enim ipsa pactorum longe alios conceptus generant nusquam civitas paciscitur, se facturam hoc aut aliud pro fide Saxonicis, tanquam Principibus suis, debita: nusquam Saxonici ab ea stipulantur quicquam, tanquam à sua civitate sibique subdita, quin imo à subditis suis distinguunt sæpius & conceptissimis verbis, protecturos se promittunt Erffordiam (*artic.* 1.) *Similiter ut propria terra, subditiq; proprij proteguntur* (gleich ihrer eigenen Landen und Leuthen) circa judicia (*artic.* 2.) promittitur jus sine mora dicendum, *si Erffurtenses eorumq; cives & subditi cum Saxonicis subditis* litigandum habeant; circa militare auxilium, tum *artic.* 19. & 20 tum præsertim 21. notabiliter ita determinatur subsidium militum Erffurtensium, *ut hæc* conditio adjiciatur, doch also/daß wir Principes Saxonici) haben (*apud milites Erffurtenses*) unser Mann und Unterthanen haben / quam validam & manifestam oppositionem corrupta & sophistica interpretatione obscurare conatur: Erffurtenses, tot equites & pedites *cum cæteris Principum subditis* mittunto. *Artic.* 25. iterum mutilato in versione, inflexoque promittitur, pacem cum illis, adversus quos Erffurtenses auxiliũ tulissent, non conventuram *nisi ut ipsis quoq; tali pace comprehensis consulatur* (quod de subditis ultro intelligeretur sine ulla expressa mentione) *aut si per oblivionem pace tali non comprehensi* (quis obliviscitur proprios subditos, aut oblivisci præsumitur etiam nulla mentione nominatim signatos?) *infestarentur ut Principes Saxonici eam habeant rationem Erffurtensium, ac si ipsorummet & suorum subditorum res ageretur.* Als ob solches ihr Person selbst / ihr eigen Land / Leuth und Unterthanen betreffe. potestne clarius fieri confessio, non esse quidem Erffurtenses Saxonicorum Principum proprios subditos, sed pactionis hujus fide promitti

mitti defensionem in certis casibus, qualis propriis subditis præstatur. Denique talis est Fæderis formula, ut appareat ex omnibus capitibus, Erffurtenses ab omni Saxonica subjectione sine controversia liberos, dum etiam vexationes illas Saxonicas, de facto sæpius intentatas, his pactis à se amoliri volunt; protectionis mercede, & auxilii militaris mutui stipulatione quietem redemisse. Verum hæc tam evidentia modo Latine interpretando corrumpit Expositor, ut postea intelligetur; modo, ut mimum suum ornet, novas exponendi artes confingit, &, (quis non ipsis manibus palpet malæ causæ effugium?) audet nugari *styli in pactis his adhibiti subtiliores profundioresq; causas fuisse, quam illorum temporum hominibus convenire putentur.* Sorex suo judicio se prodit. Non potest protectorii Fœderis Explicatio ad mentem Expositoris procedere, nisi ad subtilitates styli & cogitationum confugiatur, seculi & hominum captu, non tunc tantum, sed adhuc superiores. Quis enim in verbis communi more positis, in formulis ad receptam consuetudinem exactis, callidos & reconditos & inusitatos sensus latere suspicietur? Nihil conspicitur in toto tenore hujus protectionis, quod à consueta ex æquo paciscentium formulis, abeat, & tamen protectio hæc est singularis generis, altiorisque consilii & artificii. Qui carent colorato Expositoris conspicillo, nihil cernunt singulare in tota pactione, nisi quod jus paciscendi ad hunc modum cum alienis subditis abfuit, ut supra ostensum est. Hac parte ne intentius conspiciatur hæc pactio, oculos intueri volentium, ad alia detorquere, artis esse, nemo negaverit: sed cujusmodi illa ars sit, illi judicent, qui in publicis juribus tractandis omnes malas artes detestantur. Quid autem vel ex sua speculatione, relinquet denique authoritatis huic Fœderi Expositor, si omni suo ingenio excusso persuaderet hominibus: Principes suos hoc Fœdere aliud spectasse, quam verba Fœderis præ se ferant, aut consuetudo curiæ postulet, aut paciscentes unquam ~~intellexerint~~ admiserintve?

Ne tamen à pertinacia propositi, iniquissimi vel latum unguem discedere videatur, percussa inter Archi-Episcopos Electores & urbem fœdera, cum suo imaginario fœdere sine ratione comparare, sine pudore criminari, & quasi in locum vacuum aut occupatum suum idolum substituere satagit. Archi Episcoporum fœdera inde originem habere, ait, quod, ubi *rigorem juris Principum Saxonicorum Erffurtenses in renovandis pactis detrectabant, Archiepiscopale auxilium respiciendum judicarent.* Plus fatetur ex improviso, quam sperari poterat. Protectiones temporarias, in quibus Archiepiscopus exceptus erat, non fuisse ejusdem generis, cujus est perpetua illa, facilè conceditur. Habet enim perpetuæ protectionis fœdus plurima diversa à temporariis pactionibus priorum temporum, potestque hoc nomine singulare & multis pactis vestitum dici, non autem eo sensu, quo cavillationes verborum singulariter quæri, antea dictum est. Verum si Erffurtenses jam tum intolerandum sibi putabant rigorem juris à Saxonicis affectati; cui veri simile fieri posset, eos voluisse, & id egisse, ut perpetuâ pactione idem jus confirmaretur, & ipsi fortius adstringerentur? imprimis, si adversus hujus juris rigorem, fœdera Archiepiscopi quæsiverunt? Nullus hic factionibus locus (absint calumniæ) ubi de defensione subditorum à legitimo Domino jure Principis factâ, adversus vim externam, agitur. Truculenta enim se prodit Expositoris malignitas, cum Archi-Episcopi Johannis Lucelburgii, legitimam defensionem, sine fronte per aliena nomina differt, atque traducit, *Bellica* ipsi *Societas* est *prorsus aequalis.* Fœderationes â Principibus cum subditis iniri posse, salvo jure Principis, paulo post fatetur: sed nunc contra Archiepiscopi jura exaudiri vult; additque *prorsus aequalis*, ut specie augendi reverà ambiguitate rem involvat. Passit Princeps subditis, tutelam & defensionem; subditi Principi reciprocam in defensione jurium & personæ ejus fidem polliceri, prorsus æquali & animo & asseveratione. Sed ut hinc sequatur paritas conditionis & status, Subditusque Domino æquiparetur, inter monstra novæ expositionis referendum est, ut & illud, quod de privilegiis, quasi contra Archi-Episcopum sequitur: *cum promissione amplissima, Civitati privilegia Imperatoria & regum sanctissimè iri servatum ab Archi Episcopis*

Quasi vero vel privilegia Imperatoria jus Legitimorum Principum imminuerent, vel Erffurtensibus ita data essent ut salvum non conservaretur jus Archi Episcopi, vel Moguntina Sedes unquam de infringendis potius quam conservandis Erffurtensium privilegiis, hinc originem suam, ut supra ostensum, vel maximè repetentibus cogitaverit. Et tamen facienda fuit Parenthesis, ut calumniosè & mendaciter insereretur; *quæ promissio hodie impetratu esset difficillima.* Sed noscant factum tàm aliena specie deformatum & fœdam decipiendi lectores libidinem judicent cordatiores. Anno 1322. cum Erffurtenses questi essent apud Archiepiscopum Johannem se à Marchione Misniæ incompetenter ad tribunalia citari, judicari, gravari, CUM TAMEN ARCHIEPISCOPI ELECTORIS SUBDITI ESSENT *Imperatoriis & Regiis Privilegiis muniti, à nemine Principe, Comite, Barone, aut aliis citari ad ulla dicasteria, aut judicari, & vel in corpore, vel in bonis molestari possent,* NISI APUD ARCHIEPISCOPUM ELECTOREM AUT JUDICES EJUS ERFFORDIÆ: tum Johannes Archi Episcopus contra Marchionem tuendos eos suscepit, & privilegia eorum confirmavit, juriumque Archi-Episcopalium observantiam & defensionẽ, ut perpetuo debitam, ita in nulla speciali pactione omittendam stipulatus, in quinquennium propter Judæos interfectos, centum marcas argenti, jam ab anno 1349, mulctæ nomine pendi solitas; inde de restitutione Judæorum pepigit: Civitate in decennium centum & quinquaginta marcas argenti literis reversalibus *Domino suo* Archi-Episcopo, ita enim iterum vocant, promittente. An hæc eandem faciem habent, quam Expositio præfert? Quæ de infelicitate *societatum* talium, ut insidiosè appellat, cum Archi-Episcopis, & longe dissitis Archi-Episcoporum viribus, adjiciuntur, vana sunt, & inter conquisita jam dudum palliando fœderi protectionis Saxonicæ, in nullo numero habita. Est interea, quod omnes vident, inauditi in Germania quidem nostra, exempli: veri Principis jura infinitis & perpetuis actibus jurisdictionalibus sine interruptione exercita & confessionibus propriis subditorum, per literas, per obsequia & servitia, domi, forisque ad Imperatores, apud suprema Tribunalia semper agnita & asserta, mirâ metamorphosi in fœderis æqualis genera mutare, pro Societatibus ex æquo initis interpretari, denique intervertere conari, & alio abripere prætextu fœderis Protectorii, quasi jure Principis initi, adeoque nomina & elogia multiplicia solidi Principatus Moguntino debiti, confessique, sub imagine & simulacro tituli alieno tempore & aliò sensu dati, non obumbrare modo, sed extinguere velle in quo ipso giganteo ausu, mirum est, ni Expositor putat, sibi in tanti momenti negotio comicam nescio quam personam impositam esse, quæ spectatores ludat & nebulam pictam in pariete oculis venari jubeat. *Hæc erat mens* (operæ pretium est notare verba ad asseverandum cumulata) *Principum* (Saxonicorum) *cum civitate paciscentium, imo hac notabilis illorum cautio, cum aperte dicerent, se protecturos esse civitatem jure Principis.* ubi hoc dictum, ubi scriptum? mi homo in Exordio sermonis Wilhelmi Saxoniæ Ducis, quo promittit protectionem Erffurtensibus anno 1470. titulus *Principis* & Domini occurrit. Itane huc paratus venis, ut aliud pro alio substituas, trajicias, commutes? An hoc idem ex tabulis Fœderis protectorii perpetui, tam formati, tam solemnis, de quo omnis quæstio & disputatio est, continetur, apertè dicitur, & notabili cautione inseritur? opus fuit nova audacia, nam pristini causæ Saxonicæ Patroni titulum Principis (eines Landes-Fürsten) Saxonicis ab Erffordia datum ante tempora motuum illorum ingentium superioris seculi, nunquam ausi sunt asserere. videbant enim, quòd quivis studio cavillandi non occæcatus videt, in fœdere protectorio quæstionis id non factum esse, & præcedentia fœdera extra quæstionem & diversi generis esse: & in illis ipsis literis anno 1470. interpretationem statim adjectam, & Civitatem Erffurtensem â subditis & hominibus Wilhelmi Landgravij notabilissimè discriminatam esse. Ita præmunitur aditus mirabilis ad Fœderis perpetui mirabilem Expositionem, ut, quòd aliunde extra rem & quæstionẽ accersitum est huic pactioni inesse credatur, si quis opertis oculis ad credenda seu accipienda omnia miracula, illis se paratum & promptum exhibere cupiat.

Sed

§. 12. Sed professo non est is Expositor, cum quo in tenebris velis micare, quod iterum res ipsa docebit, in occasionibus Fœderis perpetui, quo ipse vult deducendis: corrupta tota historia & consiliis, actionibusque publicis in falsam speciem deformatis. Debet Fœdus protectoriū perpetuum suos natales illi tempori, quod Erffurtensibus omnium malorum & calamitatum hucusque initium & originem attulit. dum occasione discordiarum publicarum malè consulti, & ab insidiatoribus temporum juriumque alienorum pellecti ea moliri cœperunt, quæ prima specie læta forte viderentur, tractatu dura, eventū tristia apparerent: quanquam ab initio nec progressi eo sunt, nec progredi voluerunt, quo vult Expositor, ut paulò post noscetur. Verum sicut piscari in turbido opportunum est, ita de rebus turbatis exturbato omni ordine & more loqui, inter artes eorum est, quos Poeta describit:

Quibus res timida aut turbida est,
pergunt turbareusq; , ut ne quid possit conquiescere

Sed lumen historiæ & actorum publicorum has tenebras dispellet & ex turbido rem ad liquidum deducet. Postquam Adolpho Archi-Episcopo anno 1475. Dietherus successisset, Fridericus Imperator anno 1478. Erffurtenses de suppetiis militaribus ferendis compellavit. Illi datis ad Dietherum Literis Dominica Quasimodogeniti, profitentur, se antehac in similibus requisitionibus Imperio seorsim non præstitisse suam operam, neque à Sede Moguntina separari voluisse, aut adhuc velle: rogare autem ut Archi-Episcopus apud Cæsaream Majestatem hanc invocationem deprecetur, & avertat, neque ab Archi-Episcopatu Civitatem hac in re sejungi patiatur. Respondet Dietherus literis Dominica Misericordias datis: Quia Erffurtenses Archi-Episcopo & Sedi Moguntinæ immediatè subditi, & fidelitatis vinculo obligati, & in similibus casibus talia postulata ipsis remissa sint, nec minus Ipsi Antecessorum Archi Episcoporum tanquam verorum Dominorum suorum ductum sequi consueverint, dubium non esse, quin juri antiquo insistendum, ejusque allegatione Cæsareæ Majestati satisfaciendum sit. Hæ literæ non tantum à Civitate reverenter acceptæ, sed postea publicatæ, neque ulla contradictione impugnatæ, satis ostendunt, Civitatis non eam intentionem fuisse, quæ nunc confingitur. Cumque inter arma & dissidia totius penè Germaniæ, Fridericus Imperator, spretis intercessionibus plurium Electorum, Principum, ipsiusque Summi Pontificis, de Regalibus Electoriis investire Dietherum recusaret, & Dietherus Albertum Electoris Saxoniæ Ernesti filium Provisorem Erffordiæ & Eichsfeldij constituisset; ibi tum Civitas, suspicata sibi periculum hinc imminere, Pontificem primò appellavit, deinde ad Capitulum Moguntinum non semel scriptis literis, *quadam adversus Archiepiscopum gravamina Civitatis Erffurtensis*, *TANQUAM INSIGNIS MEMBRI SEDIS* MOGUNTINÆ, audiri & componi petiit, subinde autem (notet quæso Lector, quomodo Expositor ordinem historiæ dolosè perverterit, nequid sinceri uspiā compareret) ab Imperatore impetravit, ut, quoniam Dietherus de Regalibus Electoriis non esset investitus, tota administratio Jurisdictionis Electoralis altæ & bassæ in Civitate & extra eam, hac tamen Lege Civitati permitteretur, ut per modum administrationis tantum teneret, & futuro Archi-Episcopo ac Electori Moguntino, qui ab Imperio de Regalibus investitus esset, unà cum fructibus perceptis & reditibus restitueret, sicut Rescripta Cæsarea tria, ab ipsis Erffurtensibus publicata clarissimis verbis testantur. Quemadmodum autem ex hac ipsa sequestratione & Cæsareis Rescriptis, iterum luce meridiana nitidius apparet, omnimodam jurisdictionem & jura superioritatis in & extra Erffurdiam, tanquàm regalia, à S. R. I. dependentia, non Civitati aut senatui, sed Archiepiscopo Moguntino de feudo ab Imperio investito, & Sedi Moguntinæ, competere: ita in hoc toto negotio Civitatem se impotentius (applaudente quamvis & faustis nominibus prosequente Expositore) gessisse, & cum fide erga Dominum suum, cavillationibus infirmata, etiam fortunam perdidisse imposterum, non negabunt qui acta ejus & secuti temporis perspexerunt. Grassantibus ad hunc modū inconsulto impetu

impetu Erffurtensibus in Moguntinos Officiales, jura, acta, monumenta, Diecherus non justo tantum dolore, sed tuendæ apud Imperium, existimationis necessitate compulsus, duplici scripto publicato demonstravit hæc duo capita: Primum quidem, Civitatem Erffurtensem in dominio & proprietate S. Martini Patroni Moguntini, Archiepiscopi & Sedis Moguntinæ, à multis seculis, adeoq; non immediatam & liberam Civitatem esse, idque publicè notorium, & ab Erffurtensibus agnitum confessumque: deinde, Archiepiscopo & Sedi Moguntinæ in sua Civitate Erffurtensi competere omnimodam superioritatem & jurisdictionem cum appertinentijs & consequentijs, sicut in alijs Civitatibus Moguntinis. Et primum quidem illud caput in responsione sua editâ nequaquam impugnarunt Erffurtenses, quin potius signatis verbis confessi sunt: *Se non immemores necessitudinis cum sede Moguntinâ, ne ab ea separarentur, nulli labori & sumptibus pepercisse; impetratis etiam hujus rei causa Bullis & literis apud summum Pontificem, neq; adeò opus fuisse, ut Dietherus scripta complecteretur, Erffordiam non esse Civitatem liberam.*

Alteri autem capiti contradixerunt, &, *non soli Archiepiscopo Moguntino omnimodam jurisdictionem deberi in Civitate, sed se quoq; habere sua jura, jurisdictiones & Privilegia*, contenderunt. Quantum ad utrumque attinet, concludunt: *si fidem à majoribus Sedi Moguntinæ præstitam, non mutaturos, si liceret retinere suas libertates, consuetudines, jura, quæ sub prioribus Archiepiscopis retinuissent.* Notari etiam diligenter debet, quod in illâ ipsâ disceptatione Civitas nunquam prætenderit immedietatem seu conditionem libertatis, immediatis Statibus debitam, aut societatem tantùm inter sedem Moguntinam & Erffurtenses initam jactaverit, cujus vigore Civitas certis modo conditionibus & quoad particula quædam ad Sedem Moguntinam spectaverit, Novitia sunt illa commenta & à pravis consultoribus suggesta. In eo quidem erratum est tum à civitate, quod existimavit Archiepiscopi Electoris omnimodam jurisdictionem exclusivè & ita asseri, quasi nihil de juribus pristinis Civitati relinqueretur. Id quod à mente Archiepiscopi procul abfuisse, manifestis constare argumentis potuit: quando in ipso scripto Archiepiscopali querela movetur, *Erffurtenses non satis grate meminisse, quod sedis Moguntinæ tutela, concessionibus, Privilegiis in eum, quo tum erant, statum succrevissent*: quando disertis verbis dicitur, *quod Archiepiscopus civibus suis Erffurtensibus acceptas à sede Moguntinâ & Capitulo gratias, libertatesq; conservare cupiat. Quod & ipse & Capitulum, hanc suam voluntatem, non diminuendi, sed confirmandi jura & libertates Civitatis, per literas sæpiùs ipsi significaverint.* Sed nunquam deesse solent homines ad perturbandam rerum publicarum quietem & tranquillitatem apti intentique, qui, vulgus civilium rerum imperitum, vanis imaginationibus nominum deludere, & factiosa libertatis explicatione, tanquam venenata illecebra, ad res novas concitare summo studio annituntur. Quæ res Erffurtensibus etiam fraudi fuit. Quis enim non animadvertit, si jura Principatus, & Privilegij, universalis & particularis Imperij, ad eum modum exponantur, qui placet Magistris turbarum civilium, *nemini in Imperio nostro Electori aut Principi*, Jurisdictionem & superioritatem suam salvam & inconcussam relinqui? Nec in Imperio tantum nostro, sed in toto orbe Christiano, malè ageretur cum Principibus & Regibus, si universale Imperium & omnimoda jurisdictio eorum propterea vocaretur in dubium, quod non exclusivè, sed cumulativè suam potestatem universalem & supremam, cum particulari civium ac subditorum, ita conjunctam & hanc illi subordinatam volunt, ut certis Civitatibus & Cœtibus singulares libertates & jurisdictiones concedere, conservare, plerumq; etiam sub initia capessendi imperij sanctis promissis confirmare solent. Imperij enim universalis modum non metiuntur, Turcicæ aut Scythicæ tyrannidis formulâ, sed Regiminis Christiani temperamento ad bonam politiam, moresque & leges patrias exacto. Superioritas & jurisdictio Moguntina, nihil officiebat Erffurtensium libertatibus & juribus, neque hæc illi opponi debebant, si per malos interpretes verum

amare

amare licuisset. Dubitatio tantum de quibusdam particularibus juribus erat, quæ sibi Civitas, non assentientibus Moguntinis, tribuebat. Imprimis autem imperitia civilis moris jurisque peccatum est, cum jurisdictiones, libertates, jura Erffurtensibus sine dubiò competentia, nonnulli malè consulti ita explicare cœperunt, quasi civitas jure autocratico & proprio ea possideret, exclusa, quæ Civitatem perpetuo Sedi Moguntinæ devincit, dependentia. Hinc omnis mali labes & errorum turbarumq; concatenata series. Sciunt autem, qui publica sine studio partium tractant, Principum supremam, & Civitatum privilegiatum subordinatam potestatem, non ad dissidia & oppositionem, sed ad amicam & receptam, in securitatis publicæ munimentum, conspirationem & harmoniam, ex instituto patrio, valere: atque universalem Sedis Moguntinæ jurisdictionem, cum civitatis Erffurtensis particulari jurisdictione, justa proportione optimè convinciri, & concordare. Ita neque in facto, neq; in jure, relinquitur ex re tam manifesta dubitatio, nisi in mero meridie lucernam accendere aliquis velit Expositori, ut cernat, se ore & stylo seditiosarum criminationum, non more sanioris judicij loqui, cum *Dietheri institutum*, omni ex parte justum ac necessarium; *ad subvertendam Civitatis Erfurtensis Libertatem* pertinuisse, non exhorrescit effutire, ad fabulares nænias pertinere possunt tales Expositiones, ubi corpori seditio adversus animam persvadeatur, si dicat, anima utitur meâ operâ, & sine hac, quæ vita humana desiderat, non perficit. Ergò ipsius imperium non amplius agnoscere, sed mihi imperare ipsi volo: aut ubi membra capitis authoritatem detrectent obtentu sui quodque operis, auxilij, concursus. Hi sunt veri insidiatores Libertatis, qui miseros Cives, ut justam libertatem civilem adversus auctores & propugnatores ejus erigere, & majora quam capiunt, spirare audeant, instigare non cessant, eosque, qui sua & Civium suorum jura contra has fraudes non possunt non tueri, *adversarios* suos vocant: imò, nisi profligatis antiquissimis optimisque aliorum juribus prætensionis & voti sui finem se posse consequi, ne dissimulant quidem. Quid enim aliud agit Expositor, cum ait: *Erffordiam, si Moguntinæ sedi subjecta sit*, ut est, *pacta protectoria servare non posse?* Quod tale est, ac si diceret, Protectorio fœdere id actum, ut Erffordia pristinum statum mutaret, ex tempore & de facto: non quidem, ut ex mediata Civitate, immediata, sed ut ex Moguntina, Saxonica fieret. Quæ metamorphoses, si in Germania tot legibus, judiciis, præjudicijs adversus vastas ejusmodi molitiones munita accidere possunt, nova prorsus monstra & prodigia in Republica fieri posse fatendum est. Quid ipsi Erffurtenses de suo inter paciscendum consilio, propositoque ac in summo Imperij auditorio responderint, antea allatum est: & constat amplius ex Pij II. Pontificis maximi Privilegio 1362. quod impetrarunt, cum inter dissidia & contentiones de Archi-Episcopatu metuerent, ne qua alienatio fieret. Ubi Pontifex ex ipsorum Erffurtensium narratis, inseruit: *Nos igitur attendentes, quod ipsa alienatio, sine magno præjudicio Ecclesiæ Moguntinensis & gravissimo vestri status, nec non civium, incolarum & habitatorum prædicti oppidi præjudicio atq; damno, fieri non posset &c.* Verè scilicet & constanter ii. senserunt Erffurtenses, se à sede Moguntina *sine gravissimo sui status præjudicio atq; damno*, separari non posse; nisi, quod Expositor violenta eloquentia illis persvasum cupit, Statum Civitatis salvum esse non posse, nisi à Moguntinis divellatur, & alienos deos adoret.

Nunc de Alberto administratore videndum est: *Potissimi Electoris filium*, vocat scriptor, altiore forsitan consilio: cùm, nihil simpliciter agere aut dicere, decrevisse videatur. Nam ab ipsius Serenissimæ Domus Electoralis Saxonicæ generoso, magnoque animo satis constat abesse voluntatem, de Collegarum jure aut ordine quæstiones commovendi: & Eminentissimus ac Serenissimus Elector Moguntinus Electorum Principum Decanus (ut in Comitiorum Reinsensium Decreto anno 1338. vocatur) honori & dignitati Collegarum ornandis & prolixe prosequendis, quàm sit ex animo deditus, à nemine ignoratur. Hujus ergo Alberti cum Erffurtensibus concordata in rem

suam versutus Expositor, omnem suo more, rei gestæ fidem corrumpit & variat: Immiscens autem de Cyriaciburgo extructo quædam, incessu non recto vestigia spargit; per quæ eum sequi nihil opus est. Rectiore pede incedendum est; si prius monuerimus quod etiam temporum se dominum facere hic scriptor instituat: dum in causa Cyriaciburgi, *Pium II. Pontificem sive Æneam Sylvium Erffurtensibus contra Archi-Episcopum patrocinium tulisse*, ait Initium arcis extruendæ factum est, diu post mortem Pij Papæ II. quæ incidit in annum 1464. & nunc tamen ille Erffurtensibus in causa munitionis extructæ contra Archi Episcopum patrocinatur. De prioribus enim controversiis, sedente adhuc Pio agitatis, non posse sermonem esse, sed de Cyriaxburgensi lite, clarissima contextus verba luculenter ostendunt. Pio Paulus II. huic Sixtus IV. successerat. Hic est ille ipse à quo Dietherus consentiente Capitulo, impetravit, ut Albertus annos natus XVII. Canonicus Moguntinus, fieret Administrator, postea Successor. Ab eodem Sixto Pontifice per sub & obreptionem etiam Erffurtenses licentiam demoliendi monasterij, cujus loco munitio surgeret, consecuti erant. Verum ut dubium non est, Erffurtenses sibi metuisse ab Alberto, & propterea de munimentis amplioribus cogitasse, ita causa tamen metus non est dissimulanda. Conscientia nimirum multorum tempore sequestrationis ante nominatæ perperam & inique adversus Sedem Moguntinam actorum, animos inquietabat, atque ut compositionem desiderarent, stimulabat. Sed quæ fuerit diversitas rationum propriè Saxonicarum & Moguntinarum, ipsa compositio facilè declarat. Erffurtenses cum viderent, à Principibus Saxonicis Duderstadium & alia oppida occupari, in Cyriaciburgensem munitionem intentiores facti (teste *Binhardo in Chronico Thuringiæ*) metum suum prodiderant, effeceruntque, ut Saxonici eam arcem in contumeliam sui extructam questi, fœdere tamen protectorio querelam remitterent.

Albertus autem, verò jure nitens, non dimisit hanc offensam sine mulcta, quod non *Fabricij* tantùm *in origin: Saxon: lib. VII.* Repetitum testimonium, sed monumentorum fides publica docet. Idem *Fabricius* refert, quomodo in controversia arcis extructæ Moguntinis Elector Saxoniæ operam navaverit, contra Erffurtenses. *Mutuam* autem *sibi operam Moguntinos & Saxonicos* in concordatis Alberti & fœdere protectorio Saxonum *præstitisse*, falsum est, & violenter huc infertur. Quam enim frustra & male allegetur scientia Alberti, quantum ad Fœdus illud protectorium, solidissimis argumentis demonstratum dederunt Assessores Cameræ apud *Klockium relatione CLXIX in causa secunda conventionis*: ut possit forte Expositor, sola affirmandi & negandi temeritate frêdus, desinere, *mysteria subscriptionis, utriusq; instrumenti, eodem die facta* crepare.

Optandum potius esset, ut à mysterijs imaginarijs abducto paulisper animo, etiam fœderis protectorij expositionem *faceret civiliter*, non mysticè. Cum enim ex ipsâ fœderis formulâ appareat evidentissimè, Erffurtenses id egisse ut adversus *Saxonicas vexationes & turbationes jurium ac privilegiorum suorum*, occasione viciniæ sæpius fieri solitas, & tunc ampliùs formidatas caverent sibi, & prætensiones à partibus Saxonicis, vel paciscendo submoverent, (pleraque pactionis capita hoc loqvuntur) semper afferuntur consilia & interpretamenta arcana, ex mysterijs consiliorum & finis Saxonicis propositi de confirmandâ favorabili protectionis nomine dominatione Saxonica in Erffurtenses. Ex his secretis etiam tota interpretatio Latina fœderis, non frustra ad ingenium interpretis conformata novum habitum sumit: ut, quæ adimunt Saxonicis licentiam, priora intentandi, ea potius aliquid juris attribuere videantur.

§. 14. Articulo secundo constituitur,

tur, *ut Saxonici Principes vel subditi pergant Erffurtenses citare ad judicia, detinere, arrestare, aut molestare; sed ut potius vigor Moguntinis & Erffurtensibus judiciis conservetur, quoties Erffurtensibus lis movetur, civesq; Erffurtensibus cum Saxonicis subditis litigantes ibi quoq; jus suum sine mora & tergiversatione consequantur.* Hoc interpres generali locutione involvit. *Arresta & confusiones judiciarij ordinis cessanto.* In *Articulo VI.* non idem in interpretatione dicitur, quod in pactione, nisi ambiguè & confusè; *Feuda more majorum Civitati concedunto.* Pactio enim præcipit: *Feuda quacunq; à Saxonico Principatu, aut à Saxonicorum Principum majoribus, Civitas Erffurtensis, ejusq; senatus aut cives ac subditi acceperintq;, tenenda ipsis & possidenda sine ullâ innovatione relinquantur.* Quando *Articulo XVI* dicitur, *si senatus ad Principum judicium provocet:* alium sensum facilè concipiat lector, quam pactio vult, quæ illum tantum casum ponit, *si Erffurtenses ultrò offerant, quod velint stare judicio Principum.* Quod in arbitrorum electionibus solenne est, & à provocatione tanquam ad ordinarium Judicem aut summum sicuti subditi solent provocare plurimum differt. Unde *Assessor Cameræ apud Klockium* argumentatur: *Saxones per hunc contractum non consecutos jurisdictionem. Nam quod in Articulo 16. dicitur de Saxonum* Erlandtnüß *rc intelligitur in iis causis, ubi Erffurdienses* urbietig seyn/ *& Saxones ipsorum* zu recht mächtig; *& in fine quoq; subjungitur* da sie auch kläger seyn *Est idem, quod juris, & nihil novi. Et sic in arbitrio Erffurdiensium positum, an velint causam coram Saxonibus tractare vel non. Nam aliàs non possent Erffordienses suos adversarios coram Saxonibus convenire, nisi aliàs essent competentes judices. Neq; ad hoc sunt adstricti. Et cautè factum hoc, ne jurisdictionem ipsi prorogarent &c. Memores in hoc juramenti sui, prout & Artic 17. ulterius cautum, quod Erffurtenses extra illos casus non debeant evocari. Et hoc idem necessariò quoq; infert Tenor Rubri & Nigri 27. articuli: ubi partes convenerunt, ut omnes controversiæ ab* electis Arbitris componi deberent, quod opus non fuisset, *si se Saxonibus subjecissent. In articulo XIX.* callide & cum detrimento pactionis omittitur nomen Erffurtensium, non enim verti debuit: in omnibus causis, *de quibus Principes jure certare & arbitrium ferre parati sunt:* sed auxilium Erffurtenses Principibus promittunt, *hac tamen conditione, si Principes, in causis, de quibus bellandum est, Erffurtenses judices & arbitros ferre parati sunt.* Mutandus fuit stylus, ut commentitiæ Expositioni, de qua postea videndum erit, via quodammodo sterneretur. De *Articulis* XXI & XXV. supra dictum est. Addere debuisset Expositor reciprocam Erffurtensium promissionem ubi *Artic. XXX.* promittere se ajunt, *pro fide & juramento, quibus Civitati Erffurtensi tenentur;* cum debuissent ex perpetuo more & stylo talium negotiorum dicere, *Quibus, dominis suis Principibus Saxoniæ tenerentur:* si quidem ut subditi cum suis Principibus pepigissent: quod tam importune contendere non desinit interpres, quanquam male cohærentibus cogitationibus. Modo enim fatetur *Erffurtenses firmæ libertati suæ per hoc fœdus dedisse fulcra & fundamenta, tum Archiepiscopi tum ipsorum Principum respectu; modò Principibus jus in Erffurtenses, hoc fœdere, ut in cæteros subditos, stabilitum, vult.* Libertatem scilicet intelligit, genio expositionis in qua sunt omnia fucata ac inania, congruam: si modo contra Archiepiscopum hoc vocabulum exaudiretur. *Ius Principum Saxonicorum,* prorsus ex libidine scriptoris, tanquam fœdere descriptum, iterum extruitur. *Jus Civitatis, Jus Principum Saxonicorum,* prorsus ex libidine scriptoris, tanquam fœdere descriptum, iterum extruitur. *Jus Civitatis* in hoc est, quod Erffurtenses, *in favorabilibus omnibus subditis Principum proprijs & plenarijs pares facti, in onerosis autem, ultra certa capita non obligati sunt.* Quod Erffurtenses impetrare voluerunt hoc fœdere ut desinerent, omnes vexationes & prætensiones, quæ in ipsos, nunquam subditos Saxonicos, viâ facti, contra Privilegia Moguntina, jure publico Imperij firmata, intentaban-

tur, in eo scilicet *non obligati sunt.* Concedatur acumini Scriptoris. Quod defensio Erffurtensibus promittitur non minor, quam proprijs subditis Saxonicis, per hoc *plenarijs subditis Saxonicis in omnibus favorabilibus pares facti sunt.* Si pares in uno, defensione scilicet, facti sunt; Ergo non in omnibus. Si pares, ergo non ijdem. Si plenarijs pares facti; ergo ipsi non sunt plenarij. Addi debuerat: si defensio Erffurtensibus promissa est, ut est, adversus proprios & plenarios subditos Saxonicos, à quibus plurimæ molestiæ ipsis imminebant: ergo proprijs & plenarijs subditis Saxonicis pares facti sunt. Ut conspectior nimirum esset paritas. *Ius Principum* Saxonicorum, jus illud ingens scilicet & imperium universale, stabilitur *pensione annua, pactione servitiorum militarium, usurpatione superioritatis, agnitione jurisdictionis Principum ab Erffurtensibus*, horrendo quodam modo nec uno spiritu enuntiando *facta* in hoc fœdere. Et tamen res tantas, per insigne specimen modestiæ, quasi oblitus sui Expositor, ita commemorat, quasi in his Principes Saxonici *dignitatis & utilitatis suæ rationem habuerint.* Non semper errat, interdum & eligit. Protectione, etiam sub stipulatione mercedis inita, non quæri superioritatem aut jus Principis, omnia secula, tribunalia, consilia, responsa, personant. Sed ut protectione tamen hac Saxonica acquiri intelligeretur, non semper uno itinere, sed via obliqua & tortuosa incedendum fuit. Quod tributarios se pactione mercedis facere noluerint Erffurtenses, ipsi quidem pro se publica apud Auditoria jam dudum responderunt. Et si quis tributi pensione se obligasset, non propterea subditum se fecisset: si qua fides manet civilis juris prudentiæ sententiis, & rerum ipsarum invictis argumentis. Apposite contra hypothesin Expositoris Assessor Cameræ apud Klockium: Schutz-Geldt / *non dici proprie pensionem annuam vel tributum, sed esse reciprocam obligationem.* Nec melior fide dici, *ad servitia militaria Erffurtenses Protectorio fœdere obstringi*, responderet iterum Assessor, Volg & Dienst *nullibi reperiuntur in literis protectionis, & Erffurtenses expressè diffitentur. Et si ibi posita essent, tamen juxta naturam hujus contractus nullam Iurisdictionem talem aut Servitutem inferrent. Promiserunt tantum invicem auxilia mutua; In una & eadem dispositione, verba eadem eundem effectum operari debent. Erffurdienses quotiescunque faciunt mentionem auxilij promissi, semper utuntur vocabulo* Hülff / *nequè admixta vocabula* Volg & Dienst. *Et si admixta essent, tamen secundum subjectam materiam intelligi deberent. Cum igitur Verbum* Hülff / *satis declaret mentem, ad melioritatem in contractu hoc reduci debet.*

Dum toties de fœdere hoc Protectorio, unico Expositoris machinamento & ædificio, loquendum est, expressis verbis hoc loco interponitur protestatio, non excusari Erffurtenses ob initum Fœdus Protectorium, aut illud ipsum probari posse: quin potius jura Moguntina in Erffordiam immediati Status & Principatus nomine competentia contra omne, vel ex talibus confœderationibus vel aliunde imminens periculum, salva, sarta, tecta, agnita semper mansisse & manere, neque adeo de ejusmodi juribus Ordinum aliquid novi, nisi à toto Imperio statui posse. Sed quia Expositor Camerales *consultationes* in suas partes trahere annititur, *indidem* ei ostendi merito debuit: Primo non omnes assessores idem probasse, quod illi tanquam decretum placet: deinde plures assessores, aut gravioribus rationibus aliquando diversum sensisse. Tertio, Saxonicas prætensiones, & olim quidem conjecturis & indicijs factisque pluribus deprehensas, & Moguntinis querelis notatas, nunc autem importunitate mirâ Expositionis ad ludibrium juris publici Germanici, ex verbis ipsis Fœderis, nec necessario, nec evidenter, plerumque nec ullo colore elici posse: quarto, quæ ad hominem validissimè in hunc modum disputantur, intra terminos Moguntino juri utiles accipi & intelligi debere.

Quod ergo Assessor ab Expositore laudatus, de proposito Saxonicorum, ex verbis fœderis conjecit, ex eo nondum sequitur, mentem paciscentium ab utraque parte talem fuisse, ut id decerneretur: aut si talis fuisset, decretum juri consentaneum haberi posse; Et quamvis cavere sibi etiam ab insidiis verborum Erffurtenses debuissent, non statim Saxonici tamen possunt inferre, se verbis, ex quibus nihil aliud sequi posset,

posset, in hoc negotio satis expresse & ingenue usos esse. Cum præsertim ipsa Expositio tantopere studeat ostendere, aliud simulatum à parte Saxonica, aliud actum illo Fœdere; Sicut & antea apparuit, & statim clarissimo exemplo apparebit. Quod Principes Saxonici de Arce S. Cyriaci loquentes Superioritatem sibi tribuere videantur (nec de proposito, quod tantopere Expositori arridet, opus est disputare) unus Assessor dixit: respondet alius apud *Klockium n. 357. parum facit objectio* vom Schloß auff *St. Cyriaci* Berg / *quia ex Nigro apparet, Saxones non eo intuitu, quod illis jus quoddam in Civitate competeret, hujus arcis adificationem impugnasse, verum quod putarint, ad ipsorum æmulationem esse extructam; quod etiam ad æmulationem vicini inimici licet.*

Jam, quod ad jurisdictionem attinet, ait *Assessor in Symphoremate: ex Articulis fœderis Protectorij 16. 17 18. & 19. satis ostendi quantum præjudicium & gravamen Moguntinis inde oriatur, quando Erffurtenses jurisdictionem* ARCHIEPISCOPO INDUBITATE, VEL EX IPSA MULTOTIES ALIBI ET IN CAMERA FACTA CONFESSIONE EORUM, DEBITAM *quodammodo transferant ad Saxoniæ Principes, nec Moguntini alio modo sint excepti, nisi Erffurtenses detrectent stare juri coram Principibus Saxonicis: adeo, ut contra Archiepiscopum Dominum suum hac protectione uti possent, casu quo ijs d. Principes judices ferre recusaret. Nam ex 26 artic. collato cum 16. & 17. id patere; Sed & cum disponatur valdè generaliter, Erffurtenses extra Provincias Saxonicas in jus non vocandos, videri eos nō parum Archiepiscopo de suo jure & jurisdictione detrahere, & sibi illud ascribere.* Hæc ad Erffurtensium incautam imprudentiam declarandam verissimè, & adversus insidias alienæ libertati & juri Moguntino structas provide dicuntur. Illud autem non dicitur, quod Saxonicæ prætensiones hoc tanquam firmo fundamento niti queant: cum præsertim Erffurtenses, se hac mente pepigisse, nunquam fassi, imo contrarium testati sint. Unde præterea, quæ supra relata sunt, & deinde referentur, notat Assessor alter: *quod superioritas ex contractu Saxonibus tributa non possit colligi: & amplius: si aliquod præjudicium Archiepiscopi ex articul. 16. & 17. posset præsumi, dubius tamen esset ille intellectus: qui etiam stante propria verborum significatione, intelligendus esset de causis licitis, & ordinariè pertinentibus ad Saxones. Et is sanè intellectus alij absurdo etiam præferendus, maximè cum alias fierent perjuri, cum jura Archiepiscopi conservare juraverint, & semper interpretatio, in mitiorem fieri debet.* Sed Expositori accidit, quod lupo in schola literas docendo, cui omnis litera ovem sonare videbatur. Nihil illi dubium est, aut ad thesin compositam tuendam inefficax. omnia idem pulvis. securè, pro authoritate & imperio, *formulam de offerenda & acceptanda juris via & satisfactione in controversiis* exponit prout vult, & voluntatem suam regulam consuetudinis & Styli communis facit; si modo posset persuadere incautis, *Archiepiscopum in fœdere non esse exceptum, & Erffurtenses protectione Saxonicâ etiam adversus ipsum Archiepiscopum uti posse.* Et sanè uno absurdo dato, cætera accidunt. Si Saxonico fœdere Protectorio legitimum & verum Principem Erffurtensi ditione extrudere, seque ejus loco substituere potuerint, nihil est, quod non ad placitum Expositoris procedat. Non erit ei novum, Principem cum subditis suis ea pactionis formula pacisci, quæ in Principum & Subditorum conventionibus in mundo non repetiatur. Non erit ei difficilè, verba vel ambigua, vel generalia, definire, determinare, cogere ut significent, quod velit: usitata novis, propria alienis sensibus inducere. Quam parum autem huc pertineat illa formula de oblata acceptave satisfactione juris, quamq; nō sequatur statim ex verbis fœderis illud, quod hic intenditur, declarabit *verum Assessoris apud Klockium Relation: 169. n. 352. & seqq.* Unde etiam discere posset affectatæ Saxonicæ dominationis propugnator, non laxe nimis, & ad talem hypothesin, ut ipse convitiatur, asseri, *exceptum esse Archiepiscopum in hoc fœdere, neque contra eum auxilia ferri à Principibus debere.* Sicuti & alius *Assessor n. 325. & seqq* existimat: *Moguntinum in hac confœderatione planè esse exceptum: addens si quædam verba inserta sint ambigua & generalia, ita accipienda & restringenda, ne lædant Ius Archiepiscopi,*

 & ut

Saxonica in obliqua consilia impulsorum, nec eo proposito aut sensu, qui fingitur. Ministros Moguntinos, quibus id nomen semper honori fuit eritque, seditionem concitasse, plebem adversus Magistratum instigasse, more suo Magister Saxonicæ Dominationis non probat, sed convitiatur, male administratam esse Civitatem, à paucis quibusdam, qui fiduciariam potestatem in oligarchicam dominationem vertere summopere laborabant, & hinc Civium querelas ortas Senatum movisse, ut magnitudinem æris alieni quibusdam de Civium numero in curiam vocatis, aperiret, opemque communitatis exposceret, satis constat. Sed cum multitudinis sententiam nemo Senatui auderet, metu dominationis paucorum, referre, electi sunt à multitudine sub promisso securitatis præstandæ, qui nomine civium cum Senatu agerent. Contra hos Electos cum Senatus apud cœteros civium magistros durius loqueretur, illiq; ad communitatem se relaturos dicerent, ibi Henricus Kelnerus, impotenter hactenus dominari solitus, cum manu pectori suo impacta, hanc esse, communitatem respondisset, animos multitudinis, & tum, & postea, cum convitijs intonaret, exasperavit, ut domi suæ detineretur. Unde deinceps, rationibus publicis excussis, in quibus expensæ annuæ, reditus superabant 10000. florenis, in templum S. Viti confugit. De his rebus cum fama ad Archi-Episcopum Moguntinum pervenisset, Senatui, ut rei actæ seriem exponeret, per literas præcepit, seque ad res componendas nulli labori parcere velle, ostendit: Elector autem Saxoniæ Fridericus, Consiliarios misit ad officiales Moguntinos Erffordiæ, &, se audivisse, testatus est, causam discordiæ inter Senatum & Cives hinc proficisci, quod ipse arcem *Cappeldorffensem* in præjudicium Civitatis sibi vendi fecisset, ut in authores horum sermonum, quibus aliena à suo proposito spargerentur, animadverteretur, petivit. Moguntinis autem Ministris respondentibus, sibi id ad hunc modum non compertum esse, visuros tamen se amplius de negotio, Erfurtensibus verò, in inquisitione hanc dissidendi causã esse, & omninò in Civitate tales sermones manasse, negantibus: postea Elector Saxoniæ per alios duos Consiliarios, accipere se hac vice excusationem testatus est. Hic sese dendi ex Civitate initium fecit Johannes Crannichfeld: sed Gothæ, cum civium numero ascribi peteret, nec tamen dimissoriales afferret, non receptus, Erffordiam redijt, & in custodiam ob clancularium discessum datus est. Tum quos conscientia malæ administrationis terrebat, urbe egressi negotiationes quasdam ad alia finitima oppida irreparabili cum Erffurtensium damno transtulerunt. Hi sunt, post Crannichfeldium & Kelnerum *in vincula datos, reliqui ex optimatibus ad Saxonica oppida profugi:* cum quibus scilicet Expositori Senatus defecit, & omni potestate exutus est, quod quàm sit falsum, deinde apparebit Interea Erfurtenses mittunt duos ex senatu, quatuor ex civium communitate, jussos Archiepiscopi Moguntini auxilium & assistentiam implorare, cum quibus Archiepiscopus Uriel consiliarios suos & Commissarios remisit, amplissima potestate instructos, agendi omnia cum senatu & civibus, quæ civitatis, Moguntinæ Sedi subditæ, salus, utilitas & necessitas postularet. *Addidit* & literas ad Fridericum Electorem Saxoniæ quibus petebat, ut Commissarios Moguntinos, si in rebus mandatis indigerent & requirerent, ope, consilio juvaret. Dum hæc aguntur, interea quidam ex senatu & civibus, instigante imprimis Gœdenio Jurisconsulto, à Moguntinis aversi, ad Electorem & Duces Saxoniæ, ubi profugi receptabantur, versi sunt, & de adventu Moguntinorum omnia perscripserunt. Hoc jam est illud initium Saxonicæ defensionis petitæ, quod in verso, non sine causa, omni ordine, Expositor loco primo præstruxit, ut de importunitate Equitis Thunij securius posset, quæ vellet, confabulari. Is in monasterio Vallis Georgianæ Legatos Moguntinos, itineris continuatione armata manu prohibuit, juramentoque obstrinxit, ut vel Moguntiam vel Wurceburgum regrederentur. Causabatur Thunius, non quidem Principum mandato facere se, quod faceret, non sine consilio tamen Comitum aliorumq; Ordinum, eo quod existimaret ea in hoc Erfurtensi motu, si legati Moguntini urbem ingrederentur, imminere, quæ Principum

cipum suorum juribus & jurisdictioni ac Protectioni adversa, aut propositis circa Erfurtense regimen aliena a se prohiberi æqvum esset, præcipuè exaggerabat, quod tali tempore per loca ditionis Saxonicæ, absque salvo conductu iter facerent. Quamvis autem luculenter econtra à Moguntinis demonstratum est, nihil aliud, quam quod ad reconciliandos senatui cives, sicut ipsi petivissent, pertineret, sibi propositum aut mandatum esse, cæteris disceptationibus, ut Wormatiæ convenerat, communi tractationi reservatis; neque justum esse, Archiepiscopum Moguntinum, tanquam solum, verum & hæreditarium Erfordiæ Dominum, in suo jure à quopiam hominum impediri: surdis tamen auribus ille, literas ad Electorem Saxonicæ ab Archiepiscopo destinatas retinuit, & ut ipsi legati scriberent, nequaquam permisit. Deputatos autem Erffurtenses graviter increpitos, quod Moguntiæ auxilium implorassent, & omni cum Moguntinis sermone ulteriore prohibitos Vinariam abduxit.

Querenti de injuria acriter Moguntino, & Deputatorum Erfurtensium liberationem petenti, Elector & Princeps Saxoniæ satis quidem comiter, sed nihil ad rem responderunt. Cum autem tota Electoris Moguntini querela, jus Saxonicum affectatum, quale Expositor in medium producit, impugnet, neque naturaliter alium sensum habere possit; de cœtero autem ex conventione, Saxonicorum consilium ad componendas turbas admittat, ulteriorique negotiationi omnia reservet; hoc tamen est huic homini. *contra jus Principum nihil dixisse, & Protectioni Principum nihil derogatum velle.* Qvasi vel tunc de protectione Saxonica extra urbem Erffurtensem, quam illi solam agnoverunt, sermo esset: vel non ipsa continuatione & perpetuatione contradictionis Moguntinæ, quantum ad prætensam à Saxonicis tunc primum aliquam jurisdictionem in Erffordiam, Protectio qualis Expositori placet, penitus eliderctur: vel denique non ipsi Saxones, in hoc negotio, ea quæ in pacto protectionis promiserunt, uno impetu omnia violassent atq; evertissent. Nisi fortè Protectorij operis sunt ista: Erfurtenses non deputatos modo, de quibus dictum, sed alios passim intercipere, vias armatis obsiderē, arces occupare, tanquam in hostico grassari, qualia ne unquam fieri adversus Erfurtenses à Saxonicis possent, conceptis verbis in Fœdere protectorio pactum erat. Ut minum prorsus sit, inter tam manifestas & violentas Protectorij illius pacti illusiones & transgressiones, nomen tamen Protectionis semper objici, & toti mundo hanc opinionem conciliari, quod Saxonici vi mera, non Legibus tantum Imperij publicis, sed suismet conventionibus contraria, ex Protectione Dominationem facere, & tum & alias agitaverint.

Cæterum violentia illa Thuniana anxij Erfurtenses cum ad liberandos cives suos, clam Moguntinis, aliquos misissent, illi minificis quæstionibus incusationibus, minis, eodem Thunio omnia agente, vexantur. In tota illa actione vel maximè est notabile, quod in omnibus propositis capitibus, semper exprobatū est, Erfurt. quod Archi-Episcopi Moguntini, non Saxon. auxilium implorassent, cum tamen antea Saxonicis communicare necessitates consvevissent, ceu qui in medio Principatu siti essent: ferri non posse, quod Saxonici nunc soli excludantur: & quandoquidem ex ipsorum Erfurtens. propositione appareat, quod cum solis Moguntinis agere velint, omnia quæ ipsis concessa sint, hactenus privilegio aut gratia à Saxon. revocatum iri. Petentibus immeritæ iræ remissionē & onera iniqua detrectantibus, una semper voce occursum est: Kelneri & Doctoris omniumq; malæ administrationis reorū causam probarēt, Saxonicam opem implorarēt aut nullā salutis, vel gratiæ spem sibi super esse, neq; vel à Mog. vel à quopiam meliora consilia expectanda esse intelligerēt. Comparare jam proclive erit cuivis cordato Lectori Thunium cum Expositore, & alterū alteri conciliare, si potest fieri. Expositor dicit, Saxonicos orta seditione imploratos esse ab Erfurt. qui ministrorū Mog. artibus demum ab hoc proposito declinati ad Mogunt. decurrerint. Thunius queritur, minatur, terroris movendi præsidia co ducit, ob imploratum ab Erfurt Mog. auxiliū & pro unico electū. Plusquā satis ut opinor, manifestum est, quo pertineant Thunij artes, quó Expositoris. Quos per cætera frontib⁹ adversis pugnātes cōgruere tamē in uno, & in abstrahēdis à legitimo

 &vo-

& vero Domino civibus de palma videas certare. Sed antequam interrogare incipiamus, quomodo sibi constet vagus scriptoris calamus, opponenda est falsæ narrationi verior per rerum insequentium ordinem.

Archiepiscopus Moguntinus, post primam illam actionem Thunianam, qua Legatos invasit, Erffurtenses, per literas, ad fidem servandam & urbem diligenter custodiendam, tum missis, & sine impedimento in civitatem advectis duobus Canonicis Sedis Moguntinæ confirmavit, & de auxilio suo certos esse jussit: omnemque in vicem alterius actionis Thunianæ Vinariensis, qua civium animi ad defectionem à Moguntinis faciendam tanta contentione solicitati erant, seriem cognovit. Secutus est congressus Moguntinorum & Saxonicorum Legatorum Mulhusiæ, in quo Moguntini ostendebant turbarum componendarum non esse meliorem rationem, quam cognitionem causæ prævia, unde, qui, & quomodo peccassent & ad officium reducendi essent, intelligeretur. At Saxonici, Senatum nec auditum nec convictum, Erffordiæ destitutum ante omnia restituendum esse, punitis turbarum authoribus, tum demum de conventu cognoscendæ causæ ergo instituendo statui posse, contendebant. Moguntinis autem, senatum hoc modo destitutum esse negantibus, neque, si cives injuriæ talis senatoribus factæ prædamnarentur, concordiam potius quam turbarum exasperationem sperari posse, asseverantibus: Securitatem quoque senatoribus, qui se gravatos dicerent, facilè communi ope in civitate vel extra eam præstari posse, monstrantibus: Saxonici suo postulato pertinaciter inhærere, non aliis se mandatis instructos ad conventum hunc accessisse dicentes, de captivorum quoque, iterum per Moguntinos petita liberatione, nihil sibi commissum, ajebant. Interrogatique cur Moguntinis liberum non esse deberet, Erffordiam iter prosequi, cum causam sibi hujus rei ignotam esse, sed Dominos suos in civitate Erffordia etiam jurisdictionem habere, responderent: Moguntini solennissime contradixerunt: cum jurisdictionem in Civitate Electorali Moguntina Erffordia hucusque nullus Saxoniæ Principum aut Landgraviorum Thuringiæ affectasset unquam, aut prætendisset. Hoc tamen in tanta luce gestum, Expositori facilè est, in contrarium vertere, *Liquidum*, inquit, *tunc concessumque erat*, Saxoniæ Duces jure protectionis, & ut Principes in quorum Provincia urbs sita esset (als Fürsten / in deren Landen die Stadt ligt /) ad turbas sedandas admitti debere, scilicet *Principes in quorum Provincia sita est*, sunt, ut suprà dixerat, Supremi Principes, habentque in illam urbem, ex hoc situ, imperium & superioritatem, ad quam per omnia nomina, vocabula, prono semper gurgite fertur omnis expositio: licet contrarium ex omni actu, ex interpretatione loquentium, ex antecedentibus & consequentibus, maximè clarescat. Quin etiam ipsa determinatio *loci* ac situs ostendit causam veram & adæquatam, cur de Saxonicorum Principum ad componendas turbas admissione conventum sit, nempe quia vicini sunt, & respectu viciniæ in Imperio plerumque talia soleant conjunctis consiliis tractari. Est etiam hoc evidentissimum, quod Conventus Mulhusianus hanc *ipsam præcipue* ob causam successum habere *non potuit, quia* Saxonici molitionum suarum *consilia*, de prætensâ *jurisdictione* in Erffordia nudare coeperant.

Dissoluto igitur ad hunc modum sive interrupto illo conventu, Legati Moguntini, Erffordiam profecti, cum in senatu acta conventus retulissent, Senatus, qui tum erat, præsentibus Electis, publice professus, se in hunc usque diem, ordine & gradu senatorio nequaquam destitutum; neque claves & documenta *sibi* erepta esse. Verum se sponte civibus *documenta* monstrasse, in curia tamen secum ea retinuisse, neque de Civibus & Communitate multum queri posse; ut ad Domum Saxonicam hæc ipsa perscriberentur, flagitavit. Cum deinde Legati Moguntini initium facere vellent in audiendis & componendis querelis Senatus & Civium, sicut ipsi repetitis vicibus ab Archiepiscopo Electore petierant, illi tempus deliberandi desiderare coeperunt, quo concesso, actis per Deputatos gratiis, rogarunt, ut adventus Mulhusanorum & Northusanorum vicinorum

cinorum

finorum & amicorum suorum, quos pro more in consilium vocassent, expectaretur, neque tam brevis mora molesta haberetur. Qua occasione compertum est, etiam à Saxonicis ut Consiliarios suos mitterent, petitum esse. Ad Thunium autem per literas id postulantem, de Electis miserunt aliquos, quibus ille Saxonicorum Principum indignationem ob admissos in urbem Moguntinos, Decanum cum Comitibus significans, flagitavit, ne quid cum ijs, nisi præsentibus etiam Saxonicis Consiliariis agerent, adjecta gravissima comminatione, si aliter fieret, & jactis iterum vocibus de Libertate Erffurtensium contra Moguntinos tuenda. Quæ incitamenta turbarum cum relata essent Erffurtensibus, eo tanquam œstro perciti, qui de factione Saxonica erant, cœperunt clamitare, nunquam in salvo fore Erffordiam, nisi omnes Moguntinos confoderent. Moguntini autem in senatu, cum in rebus ad reipublicæ administrationem pertinentibus & institutis Civitatis, componendisque inter cives & senatum dissidijs, neminis potiores esse partes debeant, quam Archiepiscopi Moguntini, Hæreditarij Erffurtensium Domini, mirari se testabantur, quod Saxonici clam advocati essent; addentes: admitti à se ad hujus rei tractationem Saxonicos defectu mandati non posse; cum præsertim in Mulhusino congressu, jurisdictio quædam Saxonica in Erffordiam prætendi cœpisset, & cives Erffurtenses a Saxonicis intercepti, contemtâ Archiepiscopi petitione, nô liberarentur, & Thunius nunc postulâsset, quæ modo narrata sunt: quod si autem cæteris compositis, de ratione creditoribus satisfaciendi agendum sit, non repugnare se, quo minus tum accedant Saxonici & exponant, si quid velint ad eam rem conferre; jurisdictionem autem à Saxonibus prætensam, nullam; æs alienum, nullâ Sedis Moguntinæ culpâ contractum esse, Privilegiorum Erffurtensis Civitatis, non imminutionem, sed conservationem à parte Moguntina spectari, modo ipsi velint agnoscere, & grato animo accipere. Petebant etiam, ut sibi edatur, quid juris, præter protectionem Domus Saxonica prætendere se posse existimaret. Sed cum senatus, Moguntinis ea de causa adversus, quod malæ administrationis crimina, non Moguntina sed externa ope tueri se posse crederet, varie tergiversaretur, civibus data est occasio, securitati suæ contra molitiones senatus amplius prospiciendi, ejusque actiones diligentius observandi, cumque jam experti vissent omnino rei tractandæ Moguntinos adhiberi, quod & Northusani ac Mülhusani consultissimum esse, aperte dixerunt; Principes autem Saxonici Legatis literisque libertatis, ut causabantur, Erffurtensis defensionem obtruderent; non semel responsum est: nullum libertati Erffurtensi periculum imminere; si imposterum immineret, tum se auxilia petituros; rumoribus vanis non credendum; culpæ reos non esse, qui incusarentur; interim nulla alia ope, quàm adversus creditores, intercessione & pecunia opus esse. Tum vero Saxonici plurimis Epistolis uno eodemque tempore, ad senatum, ad Electos, ad Quaterniones, ad Majora Opificia, missis, divisionem & factiones, moliebantur: omissaque prætextu, de senatus destitutione, cujus vanitas toties jam explosa erat, id se agere velle dicebant, ne senatus præsens impediretur. Se enim Principes Provinciæ, Erffurtenses suos Landsassios & homagio devinctos esse. Hæ literæ effecerunt, ut Cives de custodienda diligenter urbe cogitarent, & electis octo Capitaneis, unum à Moguntinis petitum acceptumque Præfectum imponerent; & ad rationes Senatum, qui 1504. præfuerunt, in curia audiendas Moguntinos precibus invitarent, Saxonicis autē respônderent: tam acres à Principibus literas expectare se nô debuisse; nihil de Titulo Principum semper usitato imminuisse, aut imminutū cupere; scire se, Erffordiam in Landgraviatu Thuringiæ sitam, & illis ditionibus, quasi circumdatam esse: (in quo tamen errarunt) non posse tamen credere, quod Saxonici Principes inde, tanquam in suos Landsassios & subditos velint jurisdictionem & imperium Principale prætendere; Se in Civitate Erffordia talibus vinculis nemini teneri, nisi Archie-Episcopo Moguntino, vero, & Hæreditario Domino suo, neque sine ejus consensu cuiquam ulterius subjici posse: contra libertatem Erffurtensem, neminem quicquam

hactenus tentasse, præter profugos & perfidos defectores, quos, stantibus articulis Fœderis protectorii, recipere, aut tueri Principes nequeant, sed potius remittere debeant: nullam sibi de cætero obligationem fidelitatis communi Civitatis nomine factam innotuisse, quam illam de certis locis feudalem. Addebatur etiam enumeratio facinorum oligarchicorum contra juramenta perpetratorũ: & hæc clausula; Quia approbari omnibus posse confiderent. quæ hactenus contra importunam dominationem paucorum acta essent, si tamen Principes nolint acquiescere, paratos se jure experiri apud Archiepiscopum Electorem Moguntinum suum, & Civitatis suæ veram & hæreditarium Dominũ, & ordinarium judicem, & S. Cæsaream Majestatem, & Archiepiscopos, Episcopos, Principes, Civitates (nomina addebantur) si Saxonicis placeret eligere. Cum interea nihil æqui etiam Archiepiscopus à Saxonicis impetraret, Erffordiæ, appetente tempore eligendi Senatus jusjurandum clarius expressum est, non autem ita mutatum, sicut solita vanitate Expositor postea paratragœdiat ut videbimus. Hinc secuta acerbior Saxonicorum vehementia & vexatio hostilis, tum Creditorum in Erffurtenses importunitas, quæ nullum cuiquam iter tutum sinebat, irritavit amplius iras Civium, contra eos, qui tanto onere æris alieni, oppignoratis Civium, corporibus ac fortunis Civitatem oppresserant, & Kelneri supplicium promovit. Decretum in Comitijs Augustanis factum, antiquatum esse postea, non addit Expositor.

Cujus iniquissimis confusionibus antequam inhæreamus ulterius, interrogabimus ex omnibus qui rerum Civilium & Germanicarum peritiam habeant, quomodo cohæreant, quæ hic Philosophator de republica, de seditiosis, de senatu vero & putativo ac utriusque potestate, de restitutionibus, quasi secreta, certè nova disserat. Estne in Germania tota Civitas præsertim mediata, etiamsi privilegiaria, in qua Senatus, certis vinculis & juramentis reciprocis, clarâ & diserta formula expressis obstrictus suis Civibus, tamen omnia pro arbitrio agendi facultatem habeat, ut Cives nunquam possint rationes postulare, de rebus ad salutem suam pertinentibus interrogare, aut juramentorum & Legum & periculorum suis Cervicibus imminentium, administratores admonere? Fando auditum est, in Civitate Germanicâ, Senatui licere pecunias per modum tonnarum, ut loquuntur, insciis Civibus, elargiri, quod in protectione Saxonica consarcinanda factum esse constat? Senatui licere clanculum versuram facere? Senatu illicere ærarium Civitatis ita tractare, ut rationem dispensationis cives nunquam exigere queant? An Senatui tali licere potest, Protectores Civibus non requisitis, civitati non auditæ emere? Quid aliud poterit respondere Expositor, quam quod Kellnerus ille respondit: pauci, aut unus, qui in paucis plurimum audet, est Civitas. Hoc vero est, ex Senatu, non administratorem reipublicæ, sed herum, sed tyrannum facere. Qualia monstra à Germanicis moribus plurimum absunt, ubi Princeps aliquis concedit quidem civitati jura & privilegia eorumque administrationem permittit, non uno modo, Senatui; Sed ut Civibus maneat justissima facultas, non exigendi tantum ad formam juramentorum *reciprocorum* administrationem facta, *sed ad Principem recurrendi, ejusque auxilium implorandi*. Sed justi & veri *Domini* mentio. adeo est Expositori molesta, ut nihil suorum machinamentorum credat procedere posse, si libertas civium sub vero & hæreditario Domino, non divulsis vinculis naturaliter se invicem nectentibus sarta & integra maneat. Si ergo in Senatu Erffurtensi, tam despotica potestas, vel cogitatu abominabilis est, cur statim Seditiosi vocantur tota civium Communitas, qui non dicam *herilia* ausa Senatorum, sed oligarchica flagitia, querela prosequuntur, &, postquam obligarchicus ille Senatus ultro aperuit magnitudinem æris alieni, rationes sibi reddi postulant salutisque suæ rationes diutius per iniquæ dominationis placita jactari nolunt? Seditiosi autem non sunt scilicet quando Saxonicis stimulantibus, & concitore ac architecto seditiosarum molitionum Gœdenio facem subjiciente, suis ipsi utilitatibus, & veri Domini sui juribus adversa agebant? Senatus est verus, cum aliquid Saxonicis gratum & expetitum agit: Senatus

putati

putativus est, quoties pro fide & obedientia legitimo Domino debita sentit, aut facit? Eosdem ludos ludit de multitudine civium: quos pro seditiosorum grege habet, quoties dominationi Expositoris animo haustæ, & calamo descriptæ non apte subserviunt: at ubi se abripi in illas insidias patiuntur, plena ipsis authoritas tribuitur. Quod si senatus Expositoris, omniũ rerum absolutum regimen habet, nulla parte arbitrij civibus relicta, cur ergo Principes Saxonici tot literis omnes civium ordines & classes, de Republica allocuti sunt? ut ante ostensum est? Ergo seditiosos tam honorificè allocuti sunt? seditiosorum (tales enim sunt Expositori) authoritate stabiliri sibi, quidquid moliebantur, & prætendebant, voluerunt? Tam diu agendi decernendique potestate gaudebunt, quamdiu dominationi alienæ *concupita*, perforata nare trahendos se commiserint. ubi hoc facere detrectaverint, seditiosorum titulo infamabuntur. Præterea senatus putativus est, qui eadem agit, iisdem consiliis pertinaciter insistit, quibus senatores (non senatus) quidam profugi, sibi fugam, civibus turbas coscivere. Mira definitio senatus, & senatorum prodeat necesse est; si hæc juxta se una stare debeant. Civibus in administratione senatui certis legibus & conditionibus concredita nihil relinqui consilij, aut facultatis, monstrum in Germania est, & esse debet, quod nullo protectionis aut nescio cujus titulationis prætextu, ad non monstrum redigi poterit. Verum in ejusmodi statu rerum, ubi civium aures eorum consilijs obsidentur, qui & libertati eorum, & juri dominorum legitimorum insidiantur, quid publico nomine actum censeri debeat, non est longa disputatio, si constat, quod pro vero, & hæreditario domino egerint, quod contra eum. Illud enim forma & descriptione civitatis; adeoque jure publico fundatur; hoc omni juris fundamento destituitur, neque à communitate civium actum dici potest, seditiosæ quippe multitudinis actiones, sunt omnes facti non juris; neque publico nomine sed contra publicum nomen fieri censentur. Plebis & multitudinis, & Civium nomina, non statim ad invidiam & vitupevium valeant; sed prout cum illis, unde omnia jura eorum dependent, aut cum æmulis, & turbatoribus verorum dominorum steterint. Expositori seditiosum est, & improbandum, quicquid pro aut cum, aut à plebe seu multitudine & communitate actum est. Seditiosorum ergo vocibus nitentur illa Protectionis Saxonicæ attentata quid enim aliud est, quod jactare possit Expositor, quam plebis variè inescatæ favores, nunquam olim ut nunc, Saxonicis tam propitios? Gloriatur de *Imperatoris decretis*. de revocatione autem & cassatione eorum, altum tenet silentium: ut & de auxilio præsidioque à Moguntino Archi-Episcopo Erffurtensibus præstito, quando moratorium ipsis, ut antea dictum, impetratum est, cumque nihilominus Francofurtenses in Camera litem eis intenderent, ipsique ad verũ dominum & ordinarium Judicem suum Archiepiscopum Urielem se reclamarent, & Archiepiscopus avocatoras mitteret ad Cameram, tota causa Moguntiam remissa est. Tacetur etiam de insigni specimine protectionis Saxonicæ, quando Protectoribus illis instantibus, proscriptionis Imperialis fulmen in Erffurtenses evibratũ est, cujus pericula, & tricas forenses Archiepiscopus Moguntinus suo labore, opera, sumptu à capitibus suorum civium avertit, verus conservator Erffurtensium vel hoc solo nomine, si nõ infinita alia huj[9] generis merita enumerari possent. Jam in Conventu Smalcaldiensi, Expositor fatetur §. 20. *cum Archiepiscopo Moguntino causam junxisse Civitatem & senatum, ex seditiosis constitutum* (quod elogium de suo scilicet vagè & lubricè, absque idonea probatione unquam allata addit) *Saxonicis se applicuisse exules.* Si civitas & senatus in una lance, exules in altera librentur præponderant tamen Expositori, nescio quò artificio statico, aut novo invento rei ponderatiæ, Exules, verè seditiosi, & seditionis omnis, ante & post fugam suam authores. Repellĩ à Moguntinis tunc temporis ab omni actione Saxoniæ Duces tũ ex verissimo & fundatissimo in urbe principatu Moguntino, tũ ob novas de eo iniquissime motas quæstiones. & alia inimicissimè ab illa parte gesta, quibus tota rei facies immutari cœperat, plena & vivida justitia fuit. At protectionis Saxon. aliquãdo dilatã quæstionẽ, pro *laudatione & concessione* prædicare, neminis esse potest, nisi Expositoris argutia. Potest &

 sole

& solet in compositionis negotio, & concordiæ circa unam litem instaurandæ, studio, omissis & in suum tempus reservatis alijs quæstionibus, dici, non est nobis consilium, disceptare de illa, aut ista quæstione, sed hoc nunc agere quod instat. An hæc est laudatio & concessio, atque adeò definitio in favorem prætensionum alienarum, de quibus nunc agendum non esse dicebatur? Meritò igitur, quod ante ex causa singulari dilatum erat, tunc ex causa necessaria promebatur, & negabatur jus Saxonicæ protectionis: quod tam enormi & portentosa descriptione accumulatum iri, nemini antea in suspicionem venerat. Hæc negatio jure publico totius Imperij, & notoriâ certitudine in tantùm nititur, in quantum Saxonica negatio Principatus Moguntini, eidem & juri, & notorietati repugnat. Sed tantis, quæ ad fidem faciendam apud omnes populos authentica habentur, nominibus opponit Expositor transfugarum exulum authoritatem. Qui præterea etiam testabuntur *Saxoniæ Duces Erfurtensium non Protectores tantum & feudi Dominos, sed etiam Principes territoriales esse.* Quam sint hæc ab omni ratione aliena, vel referendo intelligitur. Nam illud minùs existimari potest, quod civitatem & Senatum in nullo numero habet, si ad exules comparetur. Civitas & Senatus scribunt, dicunt, clamant contrarium ejus, quod exules *multoties confessi* scilicet sunt, utris creditur? nihil cunctabitur Expositor dicere, iis credendum quos malefactorum conscientia ad clancularìam fugam impulit. Pro Moguntinis, non valebit, quod Civitas & Senatus testatur: Pro Saxonicis valebunt, quæcumque perfidis exulibus ementiri visum est. Verum, *apprime notari* jubet etiam *Seditiosi Senatus* testimonium pro dominatione Saxonica. Quomodo hic civitas à Senatu separatur, quam antea conjunxit? Iterum non proderit tantum Moguntinis, si civitas & Senatus idem aliquid testetur (Civitatem enim & Senatum junxisse causam cum Moguntinis confessus erat) quantum Saxonicis prodest, si Senatus seditiosus solus promat verba, glossis expositorijs opportuna. Cocnedantur homini suæ voces. *Seditiosus* verè & sæpè fuit Senatus, cùm à Civitate seorsum sensit, cum se Civitatem esse præsumsit, cum justa civium desideria & commoda pravæ spei suæ postposuit, cum ab administratione Civitatis verum & hæreditarium suum Dominum *exclusum* optavit, cum multitudinem civium ad seditiosa & noxia pellicere & seductus ipse seducere conatus est. Placeat sibi his Testibus, quantum volet. Sed & his mori suo obsequitur, & Tros Rutulusue fuat nullo discrimine habet, quin omnibus injuriam faciat. Non dixit Senatus, qualiscunque sit, quod dixisse eum Expositor dicit, qui in nomine Principis territorialis (ut ipse reddit **Lands-Fürsten/**) valdè festivum se præbet. Dixit Senatus: *Archi-Episcopum Moguntinum esse dominum suum hæreditarium & ordinarium judicem:* hactenus concors Civitati, quæ semper idem agnovit dixitque. Sed hæc vocabula sunt, neque seriò intelligenda, faciunt enim pro Moguntinis: itaque glossa opus erit, *de his* denique *infra dicendi* (pravis cavillationibus ludendi, debuit dicere, quod egregie præstabit) locus erit. *Sed* **Lands-Fürsten/Lehen- und Schirms-Herren/** de Saxonicis ita debent exaudiri, quousque Expositoris (non enim in *alium caderet tam perversum rhetoricandi studium*) ingenium & calamus potest ascendere. Nihil obstat ad præcipitia festinanti, quod agnoscendo ante omnia Dominum *hæreditarium & judicem ordinarium*, Senatus, quicquid nominum alijs tribueretur, limitavit & restrinxit quousque scilicet salvo jure Domini hæreditarij & Judicis ordinarij admitti & accipi possent. Nihil obstat, quod, ex abundanti, claris verbis limitatio duplex est addita: prior, in distinctione eorum, quæ cuique debeantur, Moguntino scilicet, ex naturali & perpetua obligatione, Saxonicis autem non aliter (quæ secunda limitatio est) quam ex pactis, sive ex pactorum tenore. Nihil obstat, quod appellatio **Lands-Fürst/** eo sensu, quo Expositor vult, neque à Civitate & Senatu unquam Saxonicis tributa est, neque absque consensu Moguntini Archi-Episcopi tribui ullo jure potuisset. Nihil obstat, quod Senatus solius, in turbis illis toties à Civitatis sensu & jure discordantis, arbitrio

etio vane, & inaniter, & absque omni effectu talis titulus tribueretur. Nihil obstat, quod *Ius Principum Saxonicorum se coluisse* dicunt, verum non illud Expositoris novum ac inauditum, sed juxta formam pactionis, in qua de Principis territorialis superioritate affectata ne gry quidem, & quam contra has prætensiones Saxonicas, ab Erffurtensibus communiter & constanter, in hunc usque diem expositam esse, omnes sciunt. Nihil obstat, quod titulus **Lands-Fürst** / quo pacto verbo tenus, absque ulla agnitione Superioritatis territorialis, etiam postea in literis reconciliationis, concessus sit, ipsi Erffurtenses pridem toties exposuerunt. Nihil obstat, quod insequente anno 1511. die Exaltationis Crucis, Erfordienses scriptis ad Archi-Episcopum Urielem literis conquesti sunt, in hanc sententiam: **Demnach die Fürsten von Sachsen gesonnen / Sie vor Lands-Fürsten / Lehen-Herrn und Schutz-Herrn von uns zu erkennen / wie beschwerlich dieß Ansinnen ist / und nicht allein uns / sondern Ew: Chur-Fürstl. Gn: höchlich zu bedencken / und so Wir / ehe dann in Thüringen Land-Graffen worden seynd / dem Stifft Mäyntz verwandt / gedencken Wir / Uns von dem Stifft nicht trennen zulassen / sondern als getrewe Unterthanen / wie Unsere Vor-Eltern dem Stifft Mäintz verwandt gewesen / daran zu halten / mit höherm Fleiß / dann Unsere abgetrettene Vorfahren gethan haben / den Fürsten von Sachsen auch keiner Gerechtigkeit Jun- oder An der Stadt Erffurt zugestehen? Wir dencken uns auch gegen ihnen zuhalten / auß Pflicht ihnen nichts zugeben weiter / als wir Schutzes halben / wie wir darauß nicht kommen mögen / und Lehen Güter halben ausser der Stadt pflichtig sindt. Dann wir uns sonst keine andern Gnad oder Lieb an dem Theil zu versehen haben dann so viel wir mit unserm Geldt / so weit das zureicht erkauffet / und mit übergebung der Stadt Obrigkeit erlangen mochten / dardurch wir von dem Stifft Maintz gesondert / und in ewige Dienstbarkeit geführet würden / darauff wir gedacht / das Recht hinfürter auff niemandt dann auff Ew. Churfürstliche Gn: als unsern ordentlichen Richter zu pieten.** Nec discrepant literæ eodem anno, die Francisci datæ, ut quibus Erffurtenses ajunt: **Und die Sache von Fürsten zu Sachsen allein dahin gesetzet / daß sie durch Käys. Mayest. verschaffen / ohne einige andere Grund Gerechtigkeit / in und an Erffurt haben wollen / daß sie noch ihre Vor Eltern nie angezogen / auch ihnen nicht gestanden / und die Stadt und unsere Vorfahren keinen andern Fürsten / dann einen Ertz Bischoff zu Maintz als Erbherrn / nun bey den achthundert Jahren erkennet und geachtet haben / wie solches (daß die Fürsten Gerechtigkeit in und an Erffurt haben wollen) biß hero auch nicht wollen einraumen / als wir auch ob Gott woll / niemahl unsers Willens einraumen wolten / haltens aber darfür / dieweil solches von Ew: Churfürstliche Gn: und unsern Vorfahren so lang erhalten / und das die Churfürstliche Obrigkeit betrifft / Ew. Churfürstliche Gn. werden solches einzuraumen mit allen Vermögen helffen wehren / darzu wir unser Vermögen bey Ew: Churfürstl. Gn. zusetzen wollen / und unser nachfolgen nicht ufferben / daß solche Obrigkeit bey uns willig eingeraumbt were / Bitten in aller Unterthänigkeit Ew. Churfürstl: Gn: wolle uns noch mit allem Vermögen helffen / die Stadt Erffurt bey dem Stifft zu erhalten rc.**

Hæc ut sua luce clarissimè radiant, omnemque cavillandi rimam obstruunt, & toties repetita, apud summum Imperij Tribunal producta, cognita, & Cæsareo Attestato anno 1613. expressa ac munita sunt: ita nihil obstant incredibili temeritati & impudentiæ Expositoris, quo minus illa senatus seditiosi, ut vocavit verba, de quibus modo actum est, thrasonica vanitate subjiciat: *Si tali aliqua professione unquam usi essent Erffurtenses erga Archiepiscopum*

præsertim in judicio & contentionis gravissima
fervore, qualem tunc edidere, & innumeris post-
huc vicibus; tunc mirum non foret, tanto conatu
& tam confidenter à Moguntinis jactari jus
Principis. Edidisse Erffurtenses eo ipso tem-
pore, illis ipsis verbis quæ Expositor suis rebus
accommodat, Confessionem disertam & ple-
nam & absolutam de Archiepiscopo, Domino
Hæreditario & Judice Ordinario, jam dictum
est: nullam huic conferendam confessionem
de Saxonicis Principibus illis verbis inesse sed
limitatam & pactorum modulo definitam, &
verbis, ab Expositore in ambiguitatem arreptis
itidem ostensum est. Ipsa vox **Lands Fürst/**
etiamsi per errorem aut honorem, non eo certè
sensu, qui prætenditur, sicut ipsi Erffurtenses
sæpissimè protestati sunt, attributa esset; non
est per se tum sufficiens & idonea ad exprimen-
dum illud jus superioritatis & omnimodæ ju-
risdictionis, sicut explanata, & cum interpre-
tatione enunciata loquendi genera, **Fürstliche**
Obrigkeit/ & similes descriptiones, quæ Prin-
cipis & Principatus nomen, ubi adjunguntur,
aut innectuntur contextui, in ambiguo esse
non patiuntur Atque his modis, tam uberi
declaratione, Archiepiscopo Moguntino jus
Principis in Erffordiam semper vindicatum est.
Innumeris vicibus eum stylum. quem pro sin-
gulari testimonio arripit Expositor, usurpatum
esse, falsum & Expositoriâ fingendi licentiâ ad-
jectum est. Innumeris vicibus, de Archi-Epi-
scopi Moguntini superioritate & jure Principis
in Erffordiam, factam esse ab Erffurtensibus
eam confessionem, quam unquam factam esse
impudentissimè negat Expositor; verum, &
Moguntinis scriptis cumulare probatum, Cæ-
sareo Attestato comprehensum, & in Camera-
lium Relationum voluminibus omnium oculis
expositum est, apud *Gylmannum, Meichsnerum,*
& Klockium. Factæ sunt hæ confessiones antè
contentiones & turbas, in contentionibus &
turbis, & forensi conflictu, consideratæ sunt,
& ad normam rei ipsius excussæ: reputatæ
sunt in probationum, quibus pares non haben-
tur, genere; Sed Expositori facta, infecta, lux
& dies, tenebræ sunt, dummodò cæco impe-
tu ad Expositionis suæ terminos proruat.

Ne tamen omnis artificij oblitus videatur, alterâ
manu panem, alterâ lapidem ostentat; spon-
det, pollicetur ea, verbis, quorum contrarium
toto libello suo vince machinatur & construit.
Ait: *Appellatione Principis Saxonicos nihil velle*
continere, contra veterem urbis statum, aut
contra jura metropoleos Moguntinæ, aut illis de-
trahere. Quid est ludere & cavillari, si hoc
non est? Jura Metropolis Moguntinæ vera,
notoria, in & à toto Imperio agnita, continent
jus Principis in Erffordiam: Expositor hoc jus
vindicat Saxonicis Principibus: & tamen ni-
hil detrahitur scilicet Moguntino Vetus urbis
status in eo nititur, ut sit & maneat civitas Se-
dis Moguntinæ, & administratione utatur,
qualem Moguntiâ accepit; absq; omni Sa-
xonico arbitrio, quod solâ & merâ vi, neque
juris sed facti viâ obtruditur. Hoc est de quo
gloriatur Expositor, & continuatus tales cona-
tus prædicat: quam vano obtentu *innovatio-*
num tollendarum & pristini status urbi restitu-
endi, palam est. An status urbis mutatur aut
tollitur, quando oligarchica quorundam sena-
torum molimina in ordinem rediguntur à civi-
bus? An status mutatur aut tollitur, quàndo
exulum conscientia profugorum restitutio,
ante cognitionem causæ, recusatur? An status
urbis mutatur aut tollitur, quando personæ
personis succedunt in senatu, quando profugis
& exulibus substituuntur alij? An potius mu-
tatur status, si pro senatus civili & legibus ad-
stricta administratione, oligarchica dominatio
civium cervicibus imponitur: si naturalis li-
bertas civium in durissimam servitutis condi-
tionem trahitur? si jure publico salva & muni-
ta civibus libertas, de qua supra dictum, extin-
guitur & conculcatur? Innovationes prætereà
omnes in statu aliquo civitatis impedire, qua-
rum est virium? non certè humanarum. Et
quæ ratio aut potestas in mundo excogitari
potest, quæ etiam justis & necessarijs innova-
tionibus obicem ponat? An, si senatus legiti-
ma & limitata potestate abusus contra jura-
menta egit, & cives, qui commodorum suorum
administrationem senatui illi commiserant, ipsi
inciperent velle rebus suis consulere, legitimo
& vero domino id patiente aut adjuvante.
Pona-

ponatur enim fine applicatione talis (casus) ac propterea civitas non poterit salva & incolumis esse, si, exclusa paucorum libidine, per plures omnia administrentur. Placet tamen Expositori valdè, quod Principes non destiterint tales prætextus appingere consilijs firmandi indebiti Principatus, & rerum à vero domino ad alios trahendarum. Non inanes sanè fuisse tales ausus, Doctoris Bobezahnij & complicum, qui urbem Erffordiam Saxonicis prodere se voluisse confessi sunt, casus demonstrant. At, sicut non cessatum esse à parte Saxonicæ factis illis injustis, nullam opinionem juris generare apud ullum hominem sanum potest, ita juris Moguntini, & illo turbarum tempore & postea vivida continuatio & exercitium non patitur interrumpi possessionem omnimodæ. Archiepiscopum Albertum Brandenburgicum, statim ut Urieli successit, Civitas Erffurtensis missis (anno 1514.) legatis, *præfata obsequium & subjectionem, ab Erffurtensibus ceu fidelibus & obedientibus subditis, Sedi Moguntinæ ceu vero & Hæreditario Domino suo, ad quem solum, ad alium autem neminem Civitas spectat*, rogavit, *ut auxilio & solatio sublevaret verus & unicus Dominus obsequiosos suos subditos*. Fecit hoc Albertus tam paterno & prono, ad factiones publici boni respectu flectendas & concordiam conciliandam studio, quam obstinatis molíminibus ab altera parte factiones alebantur, & dominatus urbis spe conceptus magis magisq; appetebatur. Documentum tam piæ voluntatis perillustre habuit eo ipso anno electio senatorum; circa quam ad extremum discriminis & turbarum ventum esset, nisi Moguntini Legati rem intricatam sua prudentia & moderatione expedivissent. Tam strenue deniq; pro Civitate laboratum est ubique à Moguntino, quam contra eandem Saxonici omnem movebant lapidem. Anno sequente (1515.) Elector Moguntinus, instantissimè petentibus senatu & tota civium multitudine, Edictum de pace servanda, proposuit ac promulgavit. Hoc edictum à tota civitate conceptum, ab Archiepiscopo ratihabitum & publicatum, ab Erffurtensibus simpliciter & sine exceptione humillime acceptatum; manifestum habet argumentum superioritatis & Juris Principatus Hæreditarij Moguntini in totam civitatem, senatum, cives & incolas, sicut & ipsis formalibus exprimitur: *Itaq; tanquam verus dominus prædictæ nostræ civitatis* (Erffurdiæ) *cujus præcipue est, ipso jure & æquitate postulante, hæc curare & animadvertere ex Principali potestate & superioritate decrevimus, ordinavimus, statuimus, atq; adeo decernimus, ordinamus, statuimus, disponimus, volumus, vigore horum &c.* Huic expressioni de Jure Principis, subjicitur pari verborum asseveratione *declaratio jurisdictionis Electoralis Moguntinæ, non modo in litibus civium inter se*, sed etiam *in actionibus senatui & toti civitati intentatis aut intentandis*, sicut Erffurtenses ipsi non semel profitentur per literas, & subinde à Goldackero equite accusati in Camerâ, forum declinant, allegatâ jurisdictione Domini & Judicis sui Moguntini. Cavetur & diserta clausula de *statutis Erffurt.* quatenus ex gratia & concessione Archiepiscoporum & Sedis Moguntinæ habentur. De sequela etiam & servitio militari (volgreiß und Dienste) quæstio tempore Archiepiscopi Bertholdi in disceptationem vocata, neque statim decisa, eodem anno Alberti cum Erffurtensibus conventione ita terminata est, ut civitas eo nomine obligaretur, easq; operas non minùs ac alij Sedis Moguntinæ subditi, præstare in posterum teneretur: addita quidem clausula in eventum cassatoria, si reperirentur literæ, de privilegio, quo Erffordia libera pronunciaretur à sequela & servitio militari, testantes, quale quidem privilegium in rerum natura unquam fuisse, nemo hactenus demonstrare potuit.

Hac verissimi & certissimi, juris Principalis exerciti præsentissima ac perfectissima specimina, qui cum Expositoris, mera facta, omniq; vigore & authoritate juris destituta allegantis, jactantijs, comparare volent, quid distent æra lupinis facilè deprehendent: simulq; animadvertent, *Moguntinis Ministris* calumniose tribui *superbiam*; in Saxonicos autem verissimè competere, quod varijs insolentijs, ac violentijs hostilibus, cum obliquis pravisq; artibus, ad illam conciliationem malè conciliatam & segregem an. 1516, Erffurtenses compulerint, atque hoc

F toto

toto tempore, nec minus postea, *dominatum urbis*, non *spe modo conceperint*, sed per fas & nefas rapere omni contentione annisi sint. Talis sperant conatus Moguntinis nulla causa fuit, qui urbis *non dominatum*, herilem Expositoris animo & lingua semper volutatum, sed Dominium & Imperium summum quidem & plenum, nihilo tamen minus civile, ad Moguntinam Sedem jure optimo spectare, & ab ea sine interruptione possideri, tum præclare noverát. tum contra invasores ac insidiatores strenue defendere non cessabant. Quam ineptè & indefinite allegentur *testimonia clarorum & religiosorum virorum*, vel hinc apparet, quod, siquid de Ministrorum ullo querendum Erffurtenses habuissent, non ignota ipsis fuit via ad Archi-Episcopum deferendi suas querimonias, & remedium exposcendi; quod in alijs suis desiderijs toties illo tempore factitarunt. Quod autem, ex importunis conclusionibus Expositoris Ministri alicujus delictum (nec confessum ab hac parte quidem nec co victum aut demõstratum) subditis jus dare possit, fidem Domino suo debitam violandi, & præter ac contra ejus mentem, pactiones segreges moliendi, ad Calendas Græcas credibile fiet Cæterum, sicut in vanum talia jactantur, ita Saxonicorum Ministrorum iniquitates, violentiæ, superbiæ, hostilem in modum usurpatæ, Erffurtensium querelis sæpissimè publicè notatæ ac demonstratæ sunt. Sed, nisi Expositori, ex quolibet & undelibet quidlibet, non minus facilè quam de pluvia fungi, nasceretur: nemo intelligere posset, quomodo *Moderatione Principum Saxonicorum* victi Erffurtenses conciliationem admiserint; cum publico scripto testatum ipsi fecerint, quod à Principibus Saxonicis usque ad reconciliationis tempus anno 15 6. hostiliter tractati sunt, **daß von dem Hauß Sachsen die Stadt/ Bürger und Unterthanen/ etliche Jahr nacheinander/ biß zu der im Jahr 1516. erfolgten Außsöhnung/ feindtlich tractiret worden.** Multo minus agnoverunt hanc Moderationem Erffurtenses, cum Titulum **Landts-Fürsten/** reverentialiter tantum eo tempore usurpatum, immoderatissima prætensione juris alio trahi non paterentur, & ultrò abrogarent. An moderatio fuit, quod cives Erffurtenses [illegible] pellecti sunt, ut sine præscitu Archi-Episcopi facerent, quod salva fide facere non poterant? Hæc enim vera origo illius conciliationis, ut mox patebit: si prius verbo monebitur, quàm vilis Expositori sit Cæsareæ Majestatis authoritas. Id quod multis modis sane declarat hæc Expositio. Quæ enim contra inhibitiones & mandata Cæsaris à parte Saxonica gesta sunt, tanquam præjudicia & argumenta juris allegat: quæ mandata ad utrasque partes pertinebant, contra unum tantùm producit; quæ consilio & ratione, ex Cæs. Majest. plenitudine & certa scientia, decreta & rescripta sunt, mitis animi & importunis precibus fracti infirmitati tribuit: quæ decreta & mandata nunquam revocata sunt, pro inanibus & sine efficacia habet: quamvis Moguntinis prodesse nolit in alijs revocationem & cassationem. Apparebunt hæc clarius etiam infra in novissimis actis. Nunc enim de Conciliatione, an. 1516. ut cœpimus videndum est scripserant Erffurtenses an. 1515. die Martis post Viti, Moguntiam, atque *se sine præscitu Archiepiscopi, tanquam fideles subditos Sedis Moguntinæ & sancti Patroni sui Martini, nihil concessuros, aut separari se ab Electore & Sede Moguntina ceu Vero & Hæreditario Domino passuros esse*, promiserant, additis precibus humillimis, *ut Archiepiscopus lites cum Principibus Saxonicis pro sua causa haberet*. Nihil equidem novi habet hæc promissio tenebantur enim & antea, ne quid cum Saxonicis absque præscitu Archiepiscopi unquam tractaret, quod statum civitatis, aut regimen, aut defensionem spectaret; neque quicquam dubitationis, in ejusmodi naturali & perpetua civitatum erga Principes suos obligatione, relinquitur. Sed tam sanctæ fidei pignoribus prævaluerunt Gœdeni pravæ artes: qui omnis perfidiæ magister, & tricarum architectus, & calamitatum Erffurtensibus author fuit. Hunc inter Serenissimam Domum Saxonicam & Erffurtenses conciliationem illam, inscio nec consentiente Archiepiscopo vero Domino, fabricasse (qua *Diploma* illud de *juribus civitatis amplissimè testans*, ut Expositor fingit, revera jura civitatis omnia, & quæ habuit, & quæ habere prætendit, evertens.

nens, à parte Saxonica Erffurtensibus oblatum est) etiam *Becchererus in Chronicô Thuringiæ* commemorat. Quanquam autem nemo non videt qui sanâ ratione utitur, eam rem tanquam inter alios olam & vi actam, contra Erffurtensium non ordinariam modo perpetuamq; obligationem, sed specialiter factas literisque sancte firmatas promissiones, in præjudicium Moguntinæ Sedis allegari nullo modo posse: ex abundanti tamen id evincunt amplius solennissimæ & fortiter crebroq; iteratæ protestationes Moguntinæ, apud fœdus Svevicum, & varios Conventus, Ipsamq; S. Cæsaream Majest. Quæ etiam, Cæsarea Majestas, primo Commissariorum suorum operâ dehortandos duxit Erffurtenses, ne sine præscitu & consensu Archiepiscopi veri Domini sui cum Saxonicis ullam conventionem facerent, aut in protectionem eorum se darent, exules vero reciperent, vel salvum ijs conductum concederent, aut si id factum esset, renunciata securitate, urbe pellerent; eventumq; litis apud S. Cæsaream Majestatem pendentis exspectarent. Sed cum Reconciliatio illa, quibus dictum est modis, facta jam esset, Mandato Cæsareo 10. Octobris 1616 sub pœna banni Imperialis; & quinquaginta Marcarum auri, de Cæsareæ plenitudine potestatis, in irritum revocata, Sediq; Moguntinæ innoxia & impræjudicialis declarata est. Hæc retulisse est jus Moguntinum in clarâ luce posuisse, & Cæsareo quoque judicio, nec antiquato unquam, necusque in hunc diem exinanito, irradiasse: nisi Expositor semel animo improbam spem concepisset, se suis præstigijs, de oculatis & acutum videntibus noctuas facere posse. Fecit hoc Imperator, inquit (neque enim negari poterat) sed assiduis & importunis Archiepiscopi precibus eo usque se abripi passus est, *ut tam festinanter decerneret*, deinde *suspendit executionem*; denique, *excusavit*. §. 24. Impudentius an falsius hæc effutiatur, nemo facilè discreverit. Itane Decreta Cæsarea, cum executio suspenditur, non testantur interim de jure? Itane suspensio executionis, abolitionem ipsius decreti Cæsarei notat? Itane dilata aut translata posthæc cognitio alterius causæ de quæstione & prætensione Saxonica, vel tollit Decretum, quo transactio illa malè conciliata cum Erffurtensibus, irrita pronunciatur; vel absolvit inobedientes? Itane innocens est, cujus facto pœnam dictavit Justitia, quam non exigit postea Clementia? Dederit precibus Moguntinis (non *importunis* sed justissimis) Cæsar, ut exercendas leges esse, & quid juris in causa transactionis Erffurtensis foret, decerneret. Dederit precibus Saxonicis, malæ causæ effugia quærentibus, ut jure optimo decreta, quoad executionem pœnæ, in suspenso esse pateretur. An dubium esse cuiquam mortalium potest, improbo facinore Cæsarem in eo, quod justitia exigente decrevit, reprehendi ac traduci; in eo autem, quod non fecit, tanquam fecerit, allegari, atque adeo ex infecto factum fieri? Decrevit, nullam esse, sicut ipso jure nulla erat, Erfurtensium cum Saxonicis transactionem. Id Decretum mansit manetque. Sed cum jactarentur novæ prætensiones Saxonicæ adversus jura Moguntina, notissimis impedimentis publicis distractus, in alia loca & tempora rem rejecit. Quid hoc ad Decretum? Intervenit Optimi Cæsaris mors. Quid hoc ad decretum? An hinc sequitur, *quæ contra transactionem decreta erant, nullum effectum habuisse?* Habent imo, habebuntq; in perpetuum, inter publica documenta juris Moguntini, apud omnes eos, qui Divorum Cæsarum decreta, & cassationes earum rerum, quæ ipso jure nullæ sunt, non cavillari & spernere cum Expositore, sed cum Legum & Justitiæ amatoribus revereri didicerunt. Eodem modò Divi Maximiliani successor Carolus V. de jure Moguntino in Erffordiam notorio nullo modo dubitavit in Mandato suo: neq; Camera ullo modo dubitandum judicavit. Sed, manente in suo vigore Mandato, quantum ab Erffurtenses, litem ex prætensionibus Saxonicis adversus Moguntinos, aliò translatam non debuit Expositor in occasionem *similis cavillationis*, arripere.

Rectè igitur & meritò Moguntini ante tredecim annos, apud Commissionem Cæsaream, objecerunt Saxonicis transactionem anni 1516. allegantibus: ab *exulibus* seditiosis & seditiose *illam factam, atq; à Cæsare abolitam esse*. Neq; vel hilum proficiunt tricæ Expositoris de *exulum* vocabulo misere argutantis,

 qua:

quasi needum recepti aut restituti, transactionem facere nō potuerint; sed nec seditiosi fuerint, quippe qui nihil peccaverint & innovaverint. At vero, ut in urbe Erffordia omnis innovationis, tyrannidis, seditionis, ipsi verissimi authores, omniumque, ob quæ tumultuatum est, criminum rei, exilio spontaneo judicium subterfugerant: ita extra urbem constituti, nunquam Acheronta movere desiêrunt, quo discordias civitatis clam palam per suos emissarios & literas augerent; veri Domini sui jura perfidè calumniarentur; & scelerum suorum Protectores Saxonicos Ministros hoc pretio mercarentur, si vicissim suam in prodendis civitatis commodis & juribus operam obligarent continuarentque. Quare seditiosè egressi, seditiosè reversi, non poterant nisi seditiosa deinceps moliri, per quæ ad concatenatam litium seriem & hodiernas calamitates ventum est. Hæc, cum partim ex prædictis colligi queant, partim in publica omnium notitiâ versentur, adversus inania Expositionis verba, satis se absque ulteriore demonstratione tuentur, nisi quis possit forte reperiri, qui illa ficulnea argumenta miretur: Exules in urbe non fuerunt; ergo non potuerunt transactionem procurare; Erffurtenses miserunt legatos, qui varia dixerunt & scripserunt ad hanc transactionem pertinentia; ergo non est seditiosè facta; ergo turbatores primi & veri, id est exules, non effecerunt per suos patronos & satellites, oblato præsertim idoneo seditiosarum molitionum administro sive magistro Henningo Gœdenio, ut cæteri quoque meliora hactenus secuti & polliciti, ut dictum est, seduci se paterentur, & similiter turbarent, quò posset ipsis in hoc transactionis negotio vere competere nomen *Turbatorum* ab Expositore destinatum decretumque. Et triumphat ille suo judicio de Cæsare: *Nec Cæsarea abolitio, nunc quidem rectè allegatur, contra observantiam centum & triginta amplius annorum, quibus restitutus à Principibus civitati Status ab anno nempe 1516. usq; ad 1650. duravit, inter gravissimas controversias, quæ inter Archiepiscopos & urbem in judicio Camerali ultra annos quinquaginta, dein in aula Cæsaris longo etiam tempore exercitæ fuerunt.* Addit plura, legenti obvia. Hic primo interrogandum est, quid status urbis seu regiminis modus faciat ad id, quod probandum suscepit Expositio: scilicet transactione anno 1516. Jus Principis obtentum & exercitum esse? Potest enim, ni fallimur, jus Principis habere aliquis, statu regiminis, ut supra dictum est, sic vel aliter instituto. Neque, si Moguntinus non abrogasset aliqua in hoc genere, nullo jure cœpta, magis hoc Principatum ejus rerum minuit, quàm Saxonicorum affectatum probat firmatve, si ipsorum conatibus illa malè cœpta, sunt adjuta. Sed falsò hæc omnia & frustra, nescio quomodo præsumuntur. Oligarchicam tyrannidem sicuti tolerare cives nequiverunt, ita Archi Episcopi Electores nunquam probarunt, vel ante vel post turbas; imò impugnarunt, & quatenus per seditionum molitores licuit, emendarunt. Cætera administrandi descriptio, si ad rem, quâ civitatis salus continetur, spectat, qui factum est, ut Saxonici tum quidem Oligarchicam paucorum dominationem unicè optarent, nunc autem plebeiam licentiam in cœlum evehere cupiant? Itanè quod ipsorum consiliis & propositis conducit, etiam civitati conducibile est, etiam per contraria nomina & opera? Nam quod de *juramento civitatis adfertur, quàm sit vanum, postea noscetur.* Igitur sane neque necessitatis neque consilii fuit, hactenus disputari, de forma administrandi civitatem, quæ salvo jure Moguntinæ Sedis, ad quæstiones & prætensiones Saxonicas non pertinet. Sed, an à Principibus Saxonicis, jure sui Erffurtensis Principatus in Expositoris cerebro nati, illa vel institutio status, ut appellatur, facta sit, ne verbulo quidem, nisi seditiosorum authoritate nixo, & à tota civitate hactenus toties contradicto, probatur. Quomodo ergo speciosa præscriptionis exceptio usurpatur, & 130. amplius anni tam impudenter enumerantur? Temporis enim allegatio, si de regimine civitatis sermo est, nulla fingi aut esse aut cogitari potest, nisi in regimine quod vel Cæsareo vel Moguntinæ Sedis privilegio, aut ejusdem patientiâ niteretur, ut supra patuit. Cæsareum quidem privilegium allegari non posse, vel inde constat, quod privilegia Cæsarea Moguntinum jus fundamenti loco ponunt; quod

quod ab eo tempore nullum hujus generis emanavit, quod Mandatum Cæsareum, quatenus quidem ad transactionem Saxonicam respicitur, abolevit omnia ac annihilavit. Si privilegio Moguntino nititur, adeoque jam certum habet titulum, nihil opus erit ad supplementū tituli, præscriptionem, confugere. Si non nititur privilegio Moguntino, sed patientiâ Ejusdem Sedis, quid juris Saxonici inde Expositori Saxonicæ Protectionis nascitur? An non posset fieri, ut altero seditionem & seditiosos fovente, plane novus civitati status nasceretur (quod tamen hîc factum esse eo modo, quo Expositor somniat, aut pristini oligarchici status restitutionem evenisse, ex instituto quidem civitatis, nemo dixerit) & tamen illi turbarum & turbantium patrono, cujus molitionibus contradictū est, nihil omnino juris pararetur & concederetur? sed erubescere licet Expositori, si potest, salva res est. Præscriptio, quatenus in hoc negotio ad prætensiones Saxonicas ex transactione anni 1516. trahitur, neque in cœlo neque in terra reperiri potest. Multa potest tempus, sed hoc non potest, ut malam fidem, vel privatim notam, nedum publicè, in bonam commutet. Quæ autem præscriptio in perpetua contradictione & possessione alterius, opponi potest illi contradicenti & possidenti? Impugnatum est prætensum jus Principatus Saxonici (quis nescit?) impugnata sunt pacta protectoria; cogitur enim fateri Expositor. At hæc ipsa sunt, quæ transactione anni 1516. *tantopere* probatum ivit. An tamen procedit ad tuendam transactionem præscriptio? nova scilicet ac inauditi generis, ut pleraq; hujus officinæ: se illi formæ reipublicæ, (inquit) quam transactio restituit, ut jactatur, non contradictum est, Ridiculè. An fundamento subducto, cætera non ruunt per se? si quod factum hac in re Saxonicum, tanquam jure Principatus, & transactionis nixum, versabatur, an stare illud potest, postquā transactio & omne illud prætensionum Chaos Cæsarea authoritate, & protestationibus ac contradictionibus Moguntinis continuatis in fumos abiit? si ex alia causa circa regimen civitatis aliquid tolerandum esset, quid hoc ad Saxonicam protectionem? quid ad seditiosam transactionem? Moguntini scilicet, cum arcem causæ impugnarent semper & dejicerent, opus habuerunt circa minora hærere; & de illis quærere, quæ ad summam rei ne spectarent quidem? Quando restitutis seditiosis, semina seditionis restituta sunt, utque Erffurtenses, novas molitiones adversus jura Moguntina, ut à suis magistris edocti erant, redintegrârunt, à Moguntinâ Sede, per Mandata Cæsarea impetrata, per conventiones in Camerâ, obviam itum est; & per quotidianos actus jurisdictionales, cum vel paucissimi sufficerent ad exceptionem præscriptionis repellendam, jurisdictionis omnimodæ vigor valuit, & Moguntinus solus pro vero & Hæreditario Domino Erffurtensium se gessit, & ab omnibus publicè habitus est. Hujus verissimæ observantiæ singuli actus, elidunt prætensiones Saxonicas, & fucum præscriptionis annorum, ob imperitorum oculos tanquam nebulam appictum, dissipant. Tantum abest, ut Alberti interventio anno 1533. *scientiam & patientiam Moguntinam* probare possit. §. 24. Primū enim illa non habet hoc, quod Expositor dicit: deinde, nec, si haberet, juri Moguntino præjudicare posset. Non habet quod dicitur, nec actū tunc est, quod actum jactatur, ob rationes manifestissimas & omni exceptione validiores. Mentio enim der Verträg nullo modo comprehendit transactionem an. 1516. quippe ipso jure nullam, & Cæsareo Mandato abolitam: secundo, generaliter concepta clausula, daß die Verträg in ihren Würden bleiben/ nullum novum robur addit contractui, relinquuntur pacta, quo loco erant: neque ratificantur per hanc loquelam, sed in eo statu, quo versabantur, id est controverso, reponuntur. Tertio, quod animum ratificandi non habuerit Albertus, ipso facto, optimus nimirum & authenticus mentis suæ interpres, ostendit, prosequendo litem desuper cœptam, nō autem omittendo, debuit vero omittere, si rata voluisset illa pacta protectoria. Quarto, falsum est, eo tempore Albertum scivisse portentosas Protectionis Saxonicæ Expositiones & prætensiones, quæ variè occultabantur. Pone autem, Eum scivisse, quod quædam inessent Protectorio Fœderi Moguntinis juribus præjudicialia, quamvis vulgo negatum esse constat. Igitur etiam litem continuavit,

ut dictum est, neque approbare aut ratificare se voluisse talia, opere ipso demonstravit. At vero in hoc Fœdere Protectorio tanquam in Equo Trojano, latère jus Principatus & superioritatis in Erffordiam, contra totius Imperii scientiam & observantiam, illud vero scivisse, nullo modo credi, multominus probari potest. Quid, quod etiam de cętero plenior tenoris pacti protectorii scientia ostendi nequit, quippe cum nondum publicata esset illa pactio? Quod si tamen Albertus scivisset plura, quàm scivisse Eum concedi potest, & voluisset illa rata esse, quæ noluisse eum approbare, jam evictum est, non potuisset tamen facto suo Sedi Moguntinæ præjudicare. Quare & Ipse cavit has suspiciones, sub persona Archiepiscopi Magdeburgensis non Moguntinensis interveniendo: ut appareret, quæ præsentis controversæ amicabilem compositionem spectarent, se adjuvare voluisse, sine omni præjudicio Moguntinæ Sedis: cujus quantum in illâ speciali lite intererat, Eidem vindicatum est, quodcunque autem & quatenus in alijs omnibus intererat, id omne integrum reservari, neque ab Alberto hîc tractari posse aut debere, ultro intelligebatur. Quid enim sine consensu Capituli, renunciaret ulli juri Moguntino? Rationis igitur dissimilitudo maxima, non patitur, generalia ista verba & subsequentibus factis abunde illustrata, produci ad alia & penitus aliò pertinentia negotia. Hîc iterum evidentia rei, omnium cordatorum hominum judicia invocat. Saxonica Expositio, jus Principatus Saxonici in Erffordia affectati (huc enim omnia sub variis nominibus & coloribus tendunt) stabilitum vult ab Alberto interventione 1513. Potestne in hominem sanum cadere hæc cogitatio? Alberto jam per multos actus & literas, Erffurtenses denuo fidem obligaverant, se tanquam fideles & obedientes subditos ipsi ut vero Domino dicto audientes fore. Hoc jus cum personam Amicabilis Compositoris sumpsisset, abdicasse, & in Saxonicos, quibus nihil tale unquam deberi poterat, transtulisse censendus est? Et hæc abdicatio latuit scilicet Imperatores, cum Civitate Erffurtensi aliquoties sua privilegia confirmarent, addita semper exceptione & limitatione, ad conservandum Dominiũ & superioritatem Sedis Moguntinæ in Erffordiam? Divus Carolus V. non contentus inseruisse Diplomati confirmationis illam exceptionem dilertis verbis, præterea etiam Reversales dedit Archiepiscopo, sarta & tecta omnia Sedis Moguntinæ in Erffurtenses jura conceptissimis verbis testantes. Iisdem vestigiis incesserunt etiam insequentium Imperatorum Diplomata, privilegiorum confirmatoria. Neque in Imperio quisquam fuit, quem latere posset vel jus Moguntinum, vel juris ejus conservandi nomine expromta Archiepiscoporum vigilantia & authoritas. Solus Expositor in somnis vidit, Albertum ista transtulisse, quæ successores ejus, sibi abesse, nunquam equidem in animum poterant inducere. Si Saxonicum jus in locum Moguntini intrusum est, cur in Diplomatibus Cæsaris, de quibus modo dictum, non illi cavetur, sed Moguntino? scilicet ei, quam in mundo aut inter mortales esse, nemo Cæsarum suspicari potuit, qui caveretur? sed piget in re tam clara pluribus verbis uti.

§. 25. Quam impudentem hactenus Expositorem egerat affectati juris Saxonici; tam injuriosi nunc *Examinatoris juris Archiepiscopalis* personam induit *Scriptor Saxonicus. Privata libidine publicam authoritatem illudit; integra mutilat, recta depravat; falsa confingit; aliena confundit;* calumnias, probra, contumelias, adversus Sedem Moguntinam, tanquam ornamenta styli, ubique inserit ac disponit. Cumque ex unico vocabulo seditiosorum authoritate seditiose collato, & publice tum refutato tum aliter explicato, plurimos consequentiarum funiculos nexuisset, nunc appellationes juris *Moguntini* significativas, & pro talibus *in toto Imperio* ac suprema apud Tribunalia habitas, fœdis cavillationibus convellere aggreditur, fronte tamen gravi, & superciliose præfatus, *vocabulis neminem insistere debere qui rerum Politicarum gnarus sit.* Postquam nimirum, ut dictum est, visus est sibi caussam suam vocabuli male explicati & attributi ope in cœlum extulisse. Et illud quidem, quod Erffurdia in Sigillo Civitatis, *Fidelis Moguntinæ Sedis Filia* inscribitur, valde liberaliter scilicet transmittit, & ad sola Ecclesiastica restringit: quamvis ignorare non posset

posset, quæ communiter apud omnes expositoris artibus alienos esset interpretatio sigillorum & insignorum, Principis & Principatus elogia in civitatibus præferentium, præsertim adjuncta *Fidelitatis* professione: & quomodo ipsi Erffurtenses in signum civilis obsequii sæpius inscriptionem illam interpretati sint, & alii acceperint.

In titulo autem *Domini Hæreditarii*, ludos facit, ne circumforaneo quidem sophistâ dignos. *Vocarunt*, inquit *Erffurtenses Archiepiscopum Dominum suum hæreditarium, se subditos, sed addita cautione (nisi cum meri honoris causa in subscriptionibus puta literarum id fieri non potest) secundum pacta & observantiam.* Quanto minus falli hic potuit Expositor in notitiâ publicâ contrarii, tanto intollerabilius est, quod fallere alios, sub oculis totius Imperii, confictis falsimoniis non erubescit. Confessio Erffurtensium in literis plurimis, in Concordatis & Reversalibus, & per eas factis acceptationibus, simplex, nuda absque limitatione fuit; & pro tali habita est in Camera, tum ex verborum claro disertoque sensu tùm ex productione Erffurtensium, adeoque approbatione manifestâ. Ut sera, sic improba fuit cautio Expositoria, & in officinis nata ejusmodi, quæ ingratitudinis & perfidiæ colores, prætextus, velamina docilibus discipulis subministrant. Neque tamen *pacta* & *concordata* cum jure Principis stare nequeunt. Potest Princeps cum subditis suis concordare de certis privilegiis, non tamen vel ipse, Princeps; vel isti, subditi esse desinunt. Et Moguntinis Electoribus nunquam fuisse præpositum, evertere concordata aut privilegia, sæpius dictum est. subditi *secundum observantiam*, quid sibi velint, obscurius est. Si enim seditiosè facta, & iteratas rebelliones, *observantiam* vocant, suo se produnt indicio. Sin observantia in consuetudine & formula parendi ab antiquo per bonas & legales rationes propagatâ intelligitur, frustra cautionis nomen usurpatur, ubi nihil præter legitimum imperandi parendique morem in quæstione est. Jam, quanta vis sit subscriptionum ejusmodi, quum se subditos Electoris Moguntini nominant Erffurtenses, **E. Churf. Gn. Unterthanen der Rath zu E. &c.** vel inde potuit scire Expositor, quod erga Saxonicos Principes tali subscriptione nunquàm usi sunt. Si enim hoc factum esset, jam hujus formulæ vis præ omnibus argumentis Principatum Expositoris sustentaret; nec meri honoris esset, sed Achillei in probando roboris. Ridiculè autem dicitur; in subscriptione non potuit addi cautio; ergo meri honoris fuit. Quasi vero ipsa subscriptio non excluderet suspicionem meri honoris. Non enim scripserunt, **E. Churfürstl. Gn. Unterthänigste**/ quod interdum erga alios Principes, quam veros Dominos fieri solet honoris causa, sed **E. Churf. Gn. Unterthanen.** Et quod ad *Domini Hæreditarii* titulum sive jus hoc titulo signatum attinet, omnes intelligunt, quam sit res indigna, ad privatorum Dominiorum formulam id exigere; & ad regionum Thuringicarum & Saxonicarũ quasi singularem consuetudinem referre, *ne æquipolleat, titulo Principis supremi*, **deß Landes Fürsten.** quasi consuetudo ulla ullibi gentium fuerit, ut Hæreditarii Domini alicujus civitatis aut provinciæ, absolute dicerentur, qui carerent jure Principis: aut quasi jus Principatus Provincialis (ut ipse vocat) verum scilicet non per delegationem aut vicariam administrationem competens, post Principatus in Germania eo, quo habentur, modo constitutos, aliud soleat esse quam Hæreditarium. Sed Expositor etiam de initio vocabuli **Landes-Fürst** secure, & tanquam apud ignaros omnis historiæ disputat. cum satis ostendi possit, vocabulum **Landes-Fürst** & **Landesfürstliche Obrigkeit**/ eo sensu quo specialiter nunc usurpatur in vernacula lingua, non esse antiquum; nec plus significare, quàm quod **Erb-Herr eines Landes oder einer Stadt** notare solebat: sive, serius cœpisse adhiberi ad significandum id quod antea solebat exprimi vocabulis **rechter Herr / Erb-Herr.** In Latina quidem linguâ, *Princeps Provincialis*, Expositoris fortasse authoritati potissimum debebitur, nam **Erb-Landes-Fürsten**/ quàm nõ venerint in publicam & receptam consuetudinem, notius est, quàm ut moneri debeat. Et tamen thrasonice infertur: *Ostendant Archiepiscopi, se nunquam vel hoc*

vel illo modo ab Erffurtensibus nominatos. Sanè, ut vocarentur, sicut tùm nemo consveverit vocari, postulandum non est, ut opinor. At verò & **Lands-Fürsten** vocati sunt, quod supra allatum, & alibi plenius deductum est: & *Domini Hæreditarij*, adeoq; quoad rem, (nam de Expositoris vocabulo, nunquam usui publico penitus accommodato, nemo rerum Politicarum gnarus erit valdè solicitus) **Erb-Lands-Fürsten**. Imò, si vocabulum illud **Lands-Fürst** nunquam formaliter esset adhibitum (quod tamen factum esse constat) Domini tamen Hæreditarij ita vocabantur, ut non posset aliud hac designatione intelligi, quàm verissimum & plenissimum jus Principis. Ea enim semper addebantur, quæ non sinerent alium animo conceptum ex hac appellatione generari. *Verus, Naturalis, Ordinarius* Dominus, ejusmodi sunt apposita, quæ non patiantur rem in ambiguo esse, si vel ipsorum Erffurtensium interpretatio audiatur: quorum literæ in Vigilia Purificationis Mariæ Virginis 1515. datæ, in causa Johannis Goldacker contra Erffurtenses ita invocant *Dominum suum Hæreditarium*, ut ostendant, hunc ita dici & esse, cui virtute veri Principatus & superioritatis & Jurisdictionis competat potestas & inspectio in Statu Civitatis, causisq; & litibus cujuscunque generis, vel singulos cives vel ipsam Civitatem, communiter scilicet & sine discrimine subditorum censu venientes, concernentibus. *Verus* Dominus figmenta & Umbras Expositorias respuit: nisi forte, quando hæc vox, ut notum est, in publicis documentis Imperatori solet attribui, etiam imaginem pro re vult substituere constructor Protectionis Saxonicæ. *Ordinarius* Dominus excludit alienos, & obtrusos, & Expositoria licentiâ intrusos. *Naturalis* Dominus plus vindicat, quàm ascitus; imo facit, ne asciri alius possit, unde in stylo curiæ plures apud populos hac una appellatione extinguuntur omnes absoluti obsequij exceptiones, & subjectionis fides solennisatur. Cumque eadem potestas, ut supra dictum est, possit vel per repetitas electiones, vel per hæreditariam continuationem deferri, potestatis per se æquæ ac plenæ splendor non parum intenditur, titulo *Hæreditarij*, & in ijs exemplis Dominij, ubi intelligi poterat hæreditaria potestas publica, ex natura, & notitia rei; non potest non eximiè sonare, cum verbo exprimitur ad honorem personæ aut Sedis. Accedunt aliæ publicæ authenticæq; ad veram hujus tituli expositionem pertinentes appellationes, quando Archiepiscopi Electoris Moguntini in literis Imperatorum, & recessibus Imperij (nota sunt & alias producta exempla) vocantur, *Immediati & Ordinarij Erffurtensium Domini*, **der Stadt Erffurt unmittelbare/ ordentliche/ von Gott vorgesetzte Obrigkeit**; civitas ipsa, *Archiepiscoporum Electorum Civitas*, & quæ sunt hujuscemodi alia: quorum Veritas tanto fulgore radiat, ut non potuerit non etiam Expositoris oculos ferire. Quare glaucomate objecto ad solitas artes confugit, & causatur: *post ortas in religione controversias hoc factum esse* (sed diu ante eas Imperatores & Imperium ita censuisse, jam supra dictum & notorium est) *authoritate Archicancellarii Imperii hoc datum esse* (obscure aliquid hîc moliri videtur: an vult dicere, Archicancellarium in officio magnâ fide & sinceritate semper ab hac Sede gesto, in formando curiæ stylo intervenisse præter intentionem Imperatoris; quod sine flagitio dici nequit? An vero in gratiam Archicancellarij ab Imperatore id factum, præter usitatum & verum titulaturæ morem, dicit; quod iterum maledicentiam manifestam sapit?) *in mandatis tantum hoc factum esse* (quod falsum esse, Recessus Imperij, quorum modo mentio facta, declarant: atque si tantum Mandata Cæsarea possent allegari, tam contemtim tamen imperitiam styli aut depravationem juris publici ipsis objicere, religio esse debuit) *aliis non auditis aut contradicentibus factum esse* (ut audirentur in re, de qua controversiâ non erat, quid opus? ut contradicerent rei indubiæ, non ratio sed improbitas fuit) denique *vetustiora Imperatorum mandata moderatius & per modum meræ relationis enarrare titulos Moguntinos*. *Mera* illa *relatio* mera fabula est. Diplomata insuper Imperatoria plurima, de jure Moguntino amplissimis verbis testantia, ut supra omnem exceptionem sunt,

unt, ita, in publica Imperij luce versantur. Et tamen Expositor facilè se & lectorem hic absolvit, *mitti jubens Schemata & vocabula*. Pro talibus sanè non habuerunt ista, viri cordati, & Assessor ille Cameræ, qui apud *Klockium*. *imo*, inquit, *Imperatores ipsimet confessi sunt, Erffurtenses Episcopis Moguntinis subjectos esse. Nec credendum est, Imperatores tam rerum vel ignaros vel negligentes fuisse, ut si quid juris Imperio in dictam Civitatem competeret, sine ulla contradictione vel protestatione, eam privatim & publicè in comitiis & conventibus Imperij Archi-Episcopi Moguntini esse enuntiassent. Accedit, quod hæc assertio, non ab uno sed à pluribus Imperatoribus, diversis temporibus facta atq; etiam geminata sit, quod plurimum habet momenti.* Certè habere debet, imò habet apud omnes Expositori dissimiles. Nam ab hoc nihil sinceri in disputando, nihil moderati in cavillando expectari potest.

§.27. Etiam ubi sapientis pallium induit, & philosophantis Schema sumit. Quod videas in partibus juris Principis seu potestatis Principalis præsignandis fieri: Cum Electori Moguntino nihil nisi nomen Principis, admodum Spartani regis, aculeato convitio destinat. Si autem *ipsa voce Principis non continetur jus supremæ potestatis*, ut nunc inquit; Cur tantopere antea de illa voce male & perperam attributa, & revocata, triumphavit? De re enim nihil eum hactenus Saxonicis potuisse vindicare, constitit ex dictis, & constabit. Ergo, cum de juribus summæ potestatis Moguntino Electori in Erffordiam competentibus, nihil habeant, alij extra Erffordiam; Ipsa autem Erffordia concessa à Moguntino habeat privilegia administrationis varia, jam vel Expositoris confessione Princeps erit, sive jus Principis habebit in Erffurtenses, Moguntinus. Quemadmodum enim concessione & privilegio Moguntinæ Sedis Erffordia habet, quibuscunque insolescere cœpit, jam ante dictum est, & dehinc amplius cognoscetur. In ejusmodi autem concessionibus, jura Principis & Superioritatem, etiam sine ulla verborum expressione, reservata intelligi, communis est peritorum sententia Neque adeò particularium Jurium concessione Imperium universale enervatur. Seditiosa sunt illa dogmata, quæ quodvis privilegium, in præjudicium concedentis retorquere præsumunt. Sicut & in Regalium, variè nominatorum, & malè explicatorum, vocabulo ludunt & luduntur multi. Concesserit Civibus suis Princeps quasdam jurisdictiones, aut, ut Germanici solent exprimere, **Obrigkeiten und Herrligkeiten**, non tamen horum verborum ea vis est, ut se ipsum exuerit & spoliaverit incommunicabili superioritate, aut jure Principis. Imò plerique omnes in Germania Principes, suis civitatibus, uni liberalius & prolixius, alteri restrictius concesserunt varia, his nominibus venientia. Quas gratias & concessiones si illæ velint ad negandum jus Principis convertere, detestabilis & seditiosæ ingratitudinis reatum incurrerent. Moguntino quidem juri nihil decessisse, etiam illa clausula, in confirmatione privilegiorum cujus supra mentio, satis superque ostendit.

Dum autem, in sequentibus potissima jura Principis Erffurtensibus vindicat Expositor, ut seditiosis eorum contra verum & naturalem suum Principem prætensionibus supparasitetur mirum est, quo recidat Principatus tam plenis buccis Saxoniæ vindicatus. An agnoscet sua verba: *Si hæc jura aut magnam eorum partem habent alij, frustra allegatur jus Principis?* Profectò frustra allegatum est ab illa parte, & contra omne jus ac fas. Quare vacillet necesse est & parum sibi constet hæc machina; quæ omni civili scientiæ confusionem, & Principum Germanicorum optimis quibusq; juribus ruinam minitabatur.

§.27. Incipit de *Iure Belli & Fœderum* egregijs scilicet argumentis ingrediens: *Erffordia habet jus belli, quia plurima bella invitis & insciis Archiepiscopis gessit.* Cur non statim addidit malum malo simile; Erffordia habet jus belli, quia sæpius adversus Archiepiscopos Electores Dominos suos rebellavit? quandoquidem mero facto, juris colorem tam perfricta fronte in tota Expositione sua appingere non dubitat. Si quid, præter factum, in exemplis, quæ adduci possent, versatur, ad jus defensionis naturale, intra terminos juri Principis non dispendiosos, pertinet: Cui accedere potest,

quantum administratoribus civitatis, ad eum finem, quem administratio spectat, consequendum, commissum intelligitur, aut etiam privilegio describitur. Quæ omnia, jus belli, seu partem juris Principis sive proprij, non constituere, in propatulo est.

Eadem est ratio *Fœderum*, quo vocabulo iterum ludit cavillaturq; Expositor: *Fœdera non pauca cum Archiepiscopis iniit civitas; ergo habet jus Fœderum.* Præterquam autem quod jus incundi fœdera propriè dicta nunquam probavit aut probare potuit civitas; præterquam etiam, quod si civitas aliqua accepisset potestatem à Domino, paciscendi cum alijs securitatis causa, citra præjudicium tamen veri Domini, non rectè ei tribuitur jus Fœderum quasi proprium & Domino ereptum; præterquàm quod correspondentiæ & consociationes minores ad mutua auxilia in periculis, cum vel permitti & tolerari videntur, jus Fœderum non constituunt: Primo monendus est homo paruum memor suarum consarcinationum, quod antea fassus sit; posse Principem ad fœdus descendere cum subditis, salvo jure Principatus. Quod eodem tendit, ac si dicas; per ejusmodi pactiones non dari subditis partem supremæ potestatis aut jus Fœderum, vere sic appellatũ. Cur ergò nunc in præjudicium juris Moguntini vertit, quæ aliter constituerat; & nocere hic vult, quod ibi ad improbè structam hypothesin innoxium pronunciavit? Quamvis si ad accuratiorem loquendi normam ista exigantur; quæ cum subditis Princeps paciscitur, non sunt Fœdera illa, quæ inter jura summæ potestatis relata, non possunt nisi ab habentibus eam utrinque contrahi. Quamobrem ita pergit, ut etiamsi cum alijs fœderibus consistere posse *supremam potestatem Moguntinam* largiturus videatur, *neget* tamen, *cum Saxonico fœdere*, Protectorio illo, *consistere posse*. Quod, si accipitur de clancularijs & insidiosis molitionibus adversus optimum maximum jus Moguntinum, quas Expositor vel prodit vel fingit, tum de expositorijs interpretationibus ac depravationibus sine exemplo impudentibus; verum est, quod dicitur. Verum hoc justitia humani generis vindex non siverit, ut tam improbis ausis & falsis narratis, tam fundati juris authoritas succumbat. Sed cum de hoc fœdere jam ante prolixius actum sit, hic Expositoris technæ tantum perstringendæ veniunt, qui & Erffurtensibus & se ipso velit esse improbior, si posset. Quod *jura Electoris Moguntini in Erffordiam non pertinerent ad summam potestatem*, nemo in *Conventione secunda* dixit aut sensit; ne Erffurtenses quidem, qui Moguntinos subditos se esse, seu; quod idem est, jura Moguntina ad summam potestatem pertinere, negare non poterant: Sed ad alia effugia, ut edocti & seducti erant, se referebant. Cameram Imperialem judicasse, aut judicare potuisse, jura *Moguntina esse particularia, neq; ad summam potestatem pertinere*, tam falsum est, quàm quod falsissimum. Non potuit judicare; neque enim jus Principis ipsum in litem deductum erat; sed id tantum quærebatur, an Erffurtens. sine perfidia, non consentiente suo vero & naturali Principe, potuerint cum Saxonicis protectorium istud fœdus inire, ut valeat? Atque hic fundamenti loco positus Principatus Moguntinus inconcussè stetit; agnitus est à Cameralibus magno *consensu*, *agnitus* ab ipsis Erffurtensibus, *dum negabant, se inscio aut non consentiente Archiepiscopo pegigisse. Neque* adeo Camera id, quod dicitur, judicavit; in cujus sententia, clausula illa, **daß Klägeren ihr Recht und Gerechtigkeit in und an der Stadt Erffurt/ auch dero Bürgern und Inwohnern/ in allweg vorbehalten /** non jura particularia quædam, sicut Expositor veteratoriè liberalis concedit, & Erffurtensium improbitati assentatur; sed qualem & quantam potestatem Archiepiscopi Electores habuerunt, notat: quam etiam in ipsa consultatione non segniter depræedicatam fuisse constat. *Victos* igitur Moguntinos *solatia quæsivisse*, tam petulanter quàm falso jactat. Et dictum est supra largiter, quomodo & quatenus absoluti sint Erffurtenses, qua de re tanta fuit apud omnes notitia, tantus justi injustique sensus, ut & illi Jurisconsulti, quos supra citavimus, rerum Cameralium scilicet nequaqvam imperiti, improbatum esse in Camerâ Erffurtensium factum, libris suis insererent. De scientiâ & consensu itidem satis

ſatis antea dictum eſt. Qua autem fide in omnibus, quæ acta ſunt, referendis hactenus Saxonici Dominatus in ſuo cerebro extructi hyperaſpiſtes verſatur, ea etiam Moguntini Juris aſſertorem criminatur, quaſi (ann. 1647.) ſcripſerit (pag. 61) *conſenſum Archiepiſcopi acceſſiſſe pacto protectorio* poſtea autem (pag. 114.) addiderit *ex informatione noviter & ſufficiente repertâ nolle ſe protectionem Saxonicam in Vrbem Erffurtenſem in controverſiam vocare.* Neutrum verum eſt, non ſcribit ille, *conſenſum Archiepiſcopi acceſſiſſe pacto protectorio*, non ſcribit. Sed, priori quidem loco, quid moverit Camerales, ut abſolverent Erffurtenſes, exponit: ſcilicet inter alia, quod conſenſum Archiepiſcopi ab Erffurtenſibus præſumtum, exiſtimarent. An idem eſt, ſi dicatur: videbatur Cameralibus probabilis Erffurtenſium præſumtio de conſenſu Archiepiſcopi; &, Archiepiſcopi conſenſus acceſſit. Quid alij exiſtimarent, in aliorum manu fuit. At Archiepiſcopi Electores nunquam dixerunt, ſe conſenſiſſe; eorum procuratores, hoc non dixerunt: eorum ſcriptores & juris Moguntini vindices hoc non dixerunt. Alterum locum mutilat & pervertit itidem Expoſitor. Ita enim habetur: **daß nach nunmehr erlangter gnugſamen** information (ſcilicet, ſi Erffurtenſes protectionem illam, non niſi ex præſumto conſenſu Archiepiſcopi Electoris Domini ſui, & quidem eo excepto, adeoq; jure ejus ſalvo, & denique non niſi reſpectu locorum extra Erffordiam, quæ feudi nomine tenerentur, pacti eſſent, ſicut in Camera plurimis verbis erant teſtati) **dem hochlöblichen Hauſe Sachſen / der Schutz über die Stadt Erffurt / dergeſtalt** (aperiat oculos Expoſitor) **wie ſolcher deß Ertz-Stiffts an und in derſelben zuſtehenden Ober-Herrſchafft ohnnachtheilig am Käyſerlichen Cammer-Gericht bey der andern Convention vor recht erkandt worden / man in Streit zu ziehen nicht gemeinet ſeye.** Addi omninò debet p. 79. & 80. quid hoc ad protectionem Expoſitoris? quæ toto cœlo differt ab ea, quam Erffurtenſes in Camera deſcripſerunt; & quam ipſi Camerales animo conceperunt & per ſententiam indigitarunt. Nugalia itaque ſunt, quæ *de novâ informatione repertâ aut perditâ* arguta tur. Nam in eo ſenſu & deſcriptione, cui unica vis ineſt ad controverſiam ſeponendam, Protectorium fœdus nullum novit Expoſitor. Vetus hæc, quantum ad Acta Conventionis in Camera, fœderis forma; *ne gloſſema ex unico Aſſeſſoris voto detortum*, ut cavillator ait; neminem niſi qui acta non legerit decepturus. Et, quando à parte Saxonicâ primo illi protectorio Fœderi: ut in Camera productum eſt ab Erffurtenſibus, ſubſtitutum eſt novum, inauditum, portentoſum idolum, ſicut ante oſtenſum eſt, maximâ & neceſſariâ ex ratione oppugnari denuò cœptum eſt ipſum jus protectionis. Sicuti autem per ſententiam Cameralem Jus Principatus Moguntini ſalvatur, per prætenſiones & gloſſas Expoſitorias oppugnatur: ita quo judicio victus diſceſſerit in hac quæſtione Moguntinus, dici nequit; & quin victoriam adverſus omnes ejusmodi inventiones nugales tamdiu reportaturus ſit, quamdiu legibus & juri locus erit, nulla eſt dubitatio.

§. 28. Quomodo ad bellica & *fœderum* jura referenda ſit municio urbis, fortè nemo, qui fœderum jus à belli jure differre meminit, intellexerit. Sed hic quoqve antiqvum obtinet Expoſitor, & facta civitatis pro jure allegat; exemplumque Cyriaxburgenſis munitionis audaciſſimâ temeritate adfert, quam tamen inſigni mulctâ luiſſe civitatē, ſupra oſtenſum eſt. *De plebiſcito & quatuorviris* mirificas ambages nectit. In *tumultu* latas ait leges, & tamen *civitatis non-municipalis argumentum prabere.* Contra Archiepiſcopi jura latas ait, & tamen *Archiepiſcopales* miniſtros ſeditioſæ plebi adſtitiſſe. Quæ vaniſſima hominis calumnia, etiam in cumulum amplificata, cum ait, *in omnibus ſeditionibus id factum*, qui potuerit eo ipſo tempore deblaterari, quo Saxonicæ molitiones & protectoria-Miniſtrorum ejusmodi, qualis Expoſitor eſt, molimina, plebem Erffurtenſem, ſolito more, novo & incomparabili periculo, in furias egerunt, civitati ejus ſtatui libertatique & incolumitati exitiabiles, nemo excogitare aut comprehendere queat.

imprimis hic notetur, si populi jus cum Senatu & contra Senatum invaluit jam tum anno 1310. quomodo igitur & cur Expositor antea pro jure Senatus, excluso omni plebis arbitrio, tanquam pro vetere & legitimâ reip. forma tam furiose pugnaverit. Et mirum est, quid tricari instituat de probatione confirmationis Moguntinæ. si contra Moguntinum jus pro statu non municipalia hæc tentata sunt, quid confirmatio Moguntina requiritur? si pro Moguntino jure stetit plebs (in cujus desideriis quarto loco hoc caput insertum est, *Qui aliquid de Sedis Moguntinæ juribus aut bonis detraxerit, cogatur reddere aut de suo satisfacere*) cur incredibile est, confirmatum esse à Moguntina plebiscitum? si tumultus authores exules non nisi magnâ depensâ mulctâ in civitatem redire permisit, an nihil egit circa administrationem civitatis pro jure Domini seu Principis Moguntinus? Et si legitimus Dominus, circa administrationem, oligarchicis molitionibus patitur occurrere authoritatem plebis; an propterea facit ex civitate municipali non municipalem? Somnia hæc quidem sunt Et tamen tam secretæ sapientiæ authorem & doctorem discipulo dignum videmus laudari L. Schvvindium. Res digna, ob quam exclametur: reperisti, non quod pueri in faba. Scilicet unius ministelli, & quidem magnâ ex causâ suspecti, neque status civilis rationes penitiores edocti, privata opinio seu hallucinatio, præjudicat Principis juribus? Fruatur hac disciplina, quantum lubet Expositor; ut similes habeant labra lactucas.

§. 29. & 30. De *jure sacrorum* fatetur, *curam religionis pene omnem ad Episcopos delatam* fuisse; & tamen Senatui Erffurtensi aliquid eximium arrogat, eo *quod Academiam suis constituerit non Archiepiscopi auspiciis.* Pudeat hominem tali loco & dignitate, in fœdum adulatorem transire, & Erffurtensium affaniarum & mendaciorum mangonem agere. Scilicet, si civitas aliqua beneficium habendæ Academiæ impetrat, dicitur statim *suis auspiciis condidisse Academiam*: cur non addidit *& immedietatem suam eo ipso demonstrasse*? tum enim demum auspiciorum prætextus saltem aliquem colorem traheret. Non opus est repetere, quæ aliâs dicta sunt, de Pontificibus schismaticis, si quis tantum consideret, quam Expositor omnis moris & juris publici fundamenta subvertat. An illi datur jus Academiæ constituendæ, cui non licet Cancellarium Academiæ imponere? An Academia suum nomen tueri aut esse omnino potest sine Cancellario? At Cancellariatus Sedi Moguntinæ primis & sequentibus Pontificiis Diplomatibus inseparabiliter datus est: jusque illud sine interruptione exercitum; Suecis quoque Civitati inter bella in turbido piscari volenti, jura Moguntina, & Medietatem suam exprobrantibus. Jam quæratur, an auspicia ad Electorem Moguntinum aut Erffurtenses pertineant. Et, si hoc est auspiciis suis constituere, Academiam precibus impetrare, ut hoc loco erigatur Academia, malitiosè excluditur Archiepiscopus Elector, cum Diploma Urbani Pontificis ab ipsis Erffurtens. productum expresse dicat, *Adolphi Archi-Episcopi Moguntini*, preces, una cum oppidanorum precibus ad hoc valuisse. Ergo erunt Expositorio more duplicia auspicia, & illi, qui jus Academiæ accipit, æquabuntur, quorum commodo & loco tale beneficium constituitur. Et tamen *in continuato usu* verorum auspiciorum, *nuper demum urbi mota* dicitur *controversia à Moguntinis, nullo jure ipse adipiscendi dominatus inventa.* Satin' sanus est, qui ita bacchatur? nisi mavult dici, rethoricatur?

De *reformatione in religione* certe, nemo Augustanæ Confessioni addictus, & suarum rationum intelligens, ita loqueretur sicut Expositor. Vix respiraverat à declamatione sæpius repetitâ contra plebem & plebis acta, eo tendente, ut quicquid à plebe actum esset, seditiosè & per tumultum actum videretur. Nunc COMMOTI POPULI CONSENSUS res sacra, & ad jus sacrorum absolvendum & vindicandum idonea est. Nunc Senatus, auctore tamen populo à Saxonicis concitato cultum publicum constituit. Ita Erffurtensibus tribuitur constitutio religionis, quæ tamen *maximus Protectionis Saxonicæ fructus* jactatur. at cum Protectionem Saxonicam jure Principis exerceri gannia Expositor; & nunc Erffurtenses quoque jure eodem utantur, per ipsum gemi-

nabitur

nabitur jus Principis in uno negotio , id est, prodigium fiet. Secuta est *conventio per modum induciarum* 1530. cujus hæc (iterum malitiosè mutilata ab Expositore) capita erant: *Electorem Archiepiscopum Senatui & communi Erffurtensium iras & offensiones propter seditionem anni 1525 justè conceptas, animi Principalis magnitudine remittere & condonare; invicem autem Erffurtenses promittere obedientiam fidelibus subditis dignam*: secundo, *Senatum ob damna in Seditione Electori & Sedi Moguntinæ data satisfacere debere*; denique, *ut in duobus templis collegiatis, & ad D. Petri, religio Catholica imperturbata conservaretur, quod cetera autem templa, & res ad fidem & ceremonias spectantes, Mediatores neutri parti se quidquam dare vel adimere. concedere vel vetare velle, professi sunt* Quæ hinc autonomia Erffurtensibus quasi proprio jure arrogari possit, expendendum omnibus verba producta considerantibus relinquitur. Ut & illud, an Erffurtenses ex suâ parte hactenus isti conventioni non sæpius contravenerint.

Præsertim autem Statibus Imperii mature cogitandum erit, quo tendant Expositoria consilia, si ex illis, quæ circa religionem, & pacem desuper initam gesta sunt, singulari transactione Cæsaris & Ordinum, & in multis punctis extraordinariâ, liceat argumentari contra perpetua & ordinaria jura Statuum, & ex securitate religioni concessâ, statim inferre, jus Principis diminutum. Quò descensurum quempiam esse, forte nemo credidisset, etiamsi Princeps suis subditis non suâ modo concessione, sed interveniente totius Imperii comitiali consensu libertatem religionis indulgeret. Et, in præsenti negotio, Elector Moguntinus primum concessit, ut dictum est; in Comitiis iterum, sine ipsius consensu non est res acta; & hactenus toties confirmavit, & adhuc confirmat, se libertati religionis & exercitio Augustanæ confessionis impetrato & confesso nequaquam intercessurum. Ut mera sit malitia & calumnia Expositoris, suspiciones moventis, ut hac quoque parte, qua maxime irritabilis est, plebem adversus legitimum Dominum diffidentiâ & seditionis incitamentis impleret: omnemque gratiam & privilegium pervicaciter negaret. cum tamen ipsi Erffurtenses anno 1618. sicut petierunt, impetraverint ab Electore Archiepiscopo Moguntino novam confirmationem ejus privilegii & gratiæ, sive novum Diploma de libero exercitio Augustanæ confessionis. Frivolum est, quod *talem gratiam in potestate Episcoporum non esse*, nugatur. Scilicet hic homo in alio orbe loquitur res Germanicas ignorantibus Qui enim sunt Episcopi & Arciepiscopi in Germaniâ? An non sunt Principes, optimo jure, ut quis unquam fuit? An illos ita facile est de jure suo deturbare, sicut sycophanticâ astutiâ, hic se clare prodente semper tantum Episcoporum, Archiepiscoporum, non æque omnibus vulgò nota, seditiosis etiam invisa nomina, ad dissimulanda Principatus jura, in ore habere soles? An jus Principis non sufficit ad gratiam in religione concedendam? An aliâ disputatione, aut tricatione opus est? Hæc tamen tam testata, tam clara, insuper habentur, ut Idolum illud Protectionis, qualis nunquam fuit aut esse potuit, intruderetur, seditionibus via, juribus aliorum insidiæ pararentur. Quidni? si *publicâ Imperii lege*, *& rebus judicatis* probatum est tale *patrocinium*, ex quo Expositor facit *latrocinium*. Nam de rebus judicatis quàm inepte mentio inferatur, antea patuit. Publica Imperii lex de illis loquitur, *qui jam ab antiquo, habuerunt jus assumendi patronos sive protectores*. Id jus Erffurtensibus competiisse, nunquam probatum est aut probabitur. Sed age, si *constitutio anni* 1555. §. *Es sol auch* Erffurtenses respicit, jam irrefragabile argumento constat Expositori, Erffurtenses alterius Principis, quàm Saxonicorum, esse subditos. Dicitur enim & constituitur de subditis alienis, religionis causâ adversus Dominum suum novo fœdere Protectorio non defendendis, additur exceptio: *hoc non pertinere ad eos, qui jam ab antiquo jus habuerunt patronos* assumendi, si Erffurtenses hi sunt, non potest evadere, quin fateatur, ergo esse eos alii Domino subditos, quàm ei, quem protectorem optant. Nihil evidentius est. At, ut interim Erffurtensibus nulla facultas assumendi

protectores inde ab antiquo competens istis verbis legis, nequaquam dispositivis sed enunciativis tribuatur, id quidem procul abest. Etiam illud obiter notandum est, quod in opere suo mirabili protectorio, jure Principis exercendo, titubanter incedens, discrimen ab Erffurtensibus sæpius signatum, ab ipso tanto studio evitatum, subito incurrit, cum *partim jussu, præcipue quod pagos sive ditionem urbis attinebat*, (in quæ scilicet aliquid juris prætendere posset feudi nomine) *partim consilio* (in urbe scilicet, ubi nulla jubendi facultas) *ad reformationem* faciendam, Saxonicos *impulsores fuisse* profitetur. Hoc discrimen nemo est, qui non introspiciat. Sed qui male expositum illud *discrimen autonomiæ introspexere, & meditatæ jam à longo tempore dominationi in sacris & profanis obstandum censuere Erffurtenses*, usi sunt oculis veneno Expositorio suffusis, & calumniæ caligine obductis. Dominationis chimæricæ magistro, semper talia vocabula in ore sunt, sicut ex affectu graviore insanientes semper se audire & videre putant, quod semel vehementius concupivere. Moguntinus Elector major est & sanctior, quàm ut planam juris viam deserendam sibi, aut Expositorias artes auscultandas putet. Cujus animi ea dedit documenta Erffurtensibus, eosque de religione tam securos præstitit, ut haud dubie rebelles ac bipedum nequissimi sint, qui cum Expositore tam calumniosa vel cogitant vel loquuntur.

à. §. 21. usque ad 42. A jure sacrorum, ad jus Magistratum constituendi progressus, longas ambages & contortuplicatas strophas texit, ut persuadeat incautis, Electorem Moguntinum non potiri jure Principis in Erffordia, quia non habeat jus constituendi Magistratum. Res mirifica. Saxonici quoque non habent hoc jus, & tamen gaudent illo Principatu. Non habent in suâ provinciâ, ut Expositor delirat, quod ab aliis exigunt in alienâ. Sed qui veritati semel indicit bellum, non potest nisi à veritate dissentanea garrire. Iterum tamen pallium sumit, & vultum componit, ac supercilium tollit: ut doceat, Principem non esse, qui non constituat aut regat Magistratus. Non desunt nobis civilium rerum consulti, qui sincerius agant, & ad Imperii nostri statum accommodatius. Magistratus à Principe constitui & regi, verum est: non uno tamen modo, aut mensurâ eadem. Constituit Princeps magistratus, etiam cum aliis constituendi potestatem dedit ordinariam & perpetuam. Regum magistratus, etiam quibus liberam & absolutam administrationem dedit; nec Josephus aliquando desinit esse magistratus, cum à Pharaone rerum summæ imponitur, & omnia sub imperium accipit. Quantæcunque potestatis formula, etiam cum verbis extollitur, dependentiam non exuit. In imperio nostro civitatibus subditis, præsertim si majores sint, Principes solent liberam administrationem regiminis, hui magis, alii minus, concedere, etiam diplomatibus desuper datis, & verborum honorificentiâ additâ. Et, quamvis, ut in statu à se instituto, non facile interveniant, aut se misceant, salvum tamen semper est Jus Principis, & potestas videndi, ne quid respublica detrimenti capiat; non extraordinario & singulariter demandato, sed ordinario & perpetuo modo. Quare non errant Dd. qui tradunt: *etiamsi ejusmodi concessiones liberæ administrationis privativè factas appareat, videri tamen non debere Principem ita talibus se ipsum privasse, ut non majorem jurisdictionem & superioritatem retinuerit, prout communiter concessiones Principum fieri soleant.* Quæ omnia in Moguntino exemplo ad amussim comparent. Dedit Moguntinus Elector Erffordiæ, Senatum, dedit liberam administrationem civitatis, *adjunxit peculiares suos Magistratus & Officiales:* fecit hæc omnia jure Principis apud *suos cives*: quod nullis ejusmodi concessionibus, privilegiis, confirmationibus extinguitur; sed semper vivit vigetque, & in casu exigentiæ, se exerit præsentius, rebus inspiciendis moderandisque invigilat. Calumniatur quidem Expositor, §. 31. *nihil aliud* per hæc *dici quàm quod sit in quæstione*: & *ostendi in liquido atq; probari oportere talia ab illis, qui in alienâ provincia velint imperare.* ubi, quod de *aliena provincia* dicit, Expositoriis

Nis furoribus accenseri debet. Elector Moguntinus imperium habet universale in Erffordiâ, non ut in alienâ provinciâ sed ut in suâ: quandoquidem ditione & pagis Moguntinis Erffordia undique circumdatur. nisi omnem pudorem pridem decoxisset alienorum jurium & finium accipiter, nunquam verbum tam putride mendax debuit emittere, & verendas Potestates dicteriis lacessere; privatorum quorundam testium nulli foro approbandas voces, publicis totius civitatis judicialiter & extrajudicialiter factis confessionibus, scripturis, monumentis opponere, dicta factaque Electorũ & Electoralium Legatorum sycophanticè cavillari. Quasi vero, ubi Elector existimasset, causam sibi non esse, ob quam intercederet ordinarijs administrandi rationibus, & postulationes quasdam ita declinasset, inde concludi posset ad negandum jus Principis inabdicabile. Interim de *veritate & modestia* vult muginari, in cujus scriptione ne mica quidem utriusvis apparet. Administrationis curam & inspectionem Saxonicis arrogat Protectionis titulo, in qua de statu aut administratione civitatis, ne jota quidem Moguntino abrogat, authori & conservatori totius ordinis civilis & magistratuum: sua vitia, turpissimo dissimulandi genere, in alios transmoveri credit posse si audacter calumnietur; seditiosos, seditiosorum fautores & adjutores vocet, quicunque pro justitia Principatus Moguntini adversus Expositoriam tyrannidem sapere aut contendere ausi sunt; seditionum ipse Erffurtensium omnium tabularius interpres, defensor, incentor.

§.32. Longa, quæ sequitur, narratio de regimine Erffurtensi, & ad rem nihil pertinens, sine capite ac monstrosa est. Administratam & gubernatam esse civitatem per Officiales Moguntinos, tribubus tantum & societatibus quibusdam receptis, usque 1258. quo anno Archiepiscopus Gerhardus, civile regimen orsus Senatum duodecim virorum & duorum magistrorum Senatus instituit; & administrationem reipublicæ ita bipartito ordinavit, ut superioritatem, regalia, jurisdictionalia suis officialibus delegaret; Senatui custodiam civitatis, politiæ tractationem, & executionis ministerium, committeret; sigillum civitatis, antea ab officialibus asservatum, traderet, & ne abuterentur demandatis, juramentum, quod etiam officiales, præsertim Sculterus, præstare consueverant, dictaret. Quæ administratio, ut erga cives aliquam jurisdictionem habuit, ita respectu Archiepiscopi, ministerialis fuit. Unde anno 1262. Archiepiscopus Wernerus de moneta constituens mandat Senatui tanquam subditis: *requirimus vos & præcipiendo mandamus vobis, sub debito fidelitatis quo tenemini nobis & Beato Martino, si nostram volueritis offensam evitare, quod sic & non aliter volumus perpetuo irrefragabiliter observari*: Senatus autem literis reversalibus subjectionem suam testificatur: *Nos vestris per omnia volentes coaptare beneplacitis & mandatis, quia vobis placuit taliter ordinare & præcipere nobis, ut sic perpetuo observetur, ecce per patentes literas has nostras ob vestram reverentiam obligamus nos, ad observandam irrefragabiliter, perpetuis temporibus, ordinationem hujusmodi & statutum, quia expedit Matri nostræ Ecclesiæ Moguntini. & etiam Civitati vestræ; quam B. Martini & vestrâ gratiâ possidemus*. Secuta sunt hujus generis plura, unde constare potest, statuta dare & tollere non Senatus, sed Episcopo, mansisse: adeoque Senatum institutum esse reservatâ Archiepiscopali superioritate, & Officialium Moguntinorum dignitate. Et quotiescunque Senatus sua auctoritate abuti, & novare aliquid voluit, pœnis mulctisque, officii admonitus est. Quod eodem modo, continuâ serie factitatum est, postquam popularis potestas Senatoriam vel absorpsit pleraque ex parte vel temperavit, quod Expositor vult. §.33. Igitur hæc forma, quâ ab anno 1310. usque ad 1647. gubernatam Civitatem ait; sicut ab Archiepiscopis & instituta & concessa erat, ita, juri superioritatis Principalis detrahere potest nequaquam. cujus in vivum & perpetuum argumentum quotannis Sculterus Moguntinus juramentis in Senatu intererat, *eo fine*, inquit Expositor, *eoq; nomine rogatus, ut videret audiretque, quomodo Senatus ex veteri formulâ obstringendus esset*. §.34. Cui autẽ homini sano verisimile fieri potest, hanc *visionẽ & auditionẽ* dici-

dicis causa, otiosè scilicet & inaniter requiri? Adest illi ipsi juramento, quod Archiepiscopi primum instituerunt: quo homagium ipsis, veris nimirum Dominis, debitum continetur: quo administratio civitatis, qualis auspicie Principis ordinata, permissa, probata est, ne evagetur, constringi solet: adest, ut interrogaret, an Electio rite facta sit: adest ut morbo aut alia causa absentes, ipsi excusentur, sub promissione juramenti tamen viritim faciendi: & adest tamen, ut otiosus spectator, & nullo effectu, nulla authoritate? Tam propitiâ *Themide & Minerva* scilicet Expositor ad cavillandi nequitias ingressus, alto fastu despicit viros cordates, qui in animū non potuerunt inducere, frustra fieri, ut vocetur Sculterus Moguntinus, quo noviter electi Senatores in faciem illius præstent juramentum: sed hujus vocationis & præsentiæ nullam aliam causam seu rationem potuerunt reperire, quam ut authoritas loco Domini intercedat, & pro expressa habeatur; etiam secundum juris communis placita. Cum electio inferiorum esse possit, confirmatio superioribus debeatur. Sicut & Ballivi authoritas pro confirmatione in Decurionum seu Scabinorum creatione habetur. Quare & Officiales Moguntini superiorem locum obtinent: & cum consensus confirmatorius vel tacitè præstari, & præsumi etiam possit in Domino universali, hic ipsa vocatio non potest nisi requisitio talis consensus haberi. Cum etiam ex concordatis Bertholdi constet, Archiepiscopum Electorem esse, qui à Senatu juramentum suscipit, sive qui juratur **der von den Raths-Meistern / Rath und Räthen den Eyd nimbt. It. den sie thun sollen.** An dubium esse potest, eum cui juratur, eo ipso confirmare Senatum? Unde etiam, hoc facto, *confirmatus* dicitur, ut est in libris & formulis, Erffurtensibus non ignotis, vitiare nonnulli sunt aggressi concordata: sed interveniente authoritate commissionis Cæsareæ, consensu utriusque partis restitutum est omissum vocabulum, **uns** / ante tredecim annos: Senatus ipsius quidem in concordatis Bertholdi non fit mentio; & aliud est, **zum Rath schweren;** aliud **dem Rath schweren.**

Pergit tamen tanquam è plaustro convitia jacere, seu mendacia, & furiosum in modum ampulari. *Intolerabile, ait, fuisse civitati & Principibus Saxonicis, quod statim atq; coortæ sint seditiones, Archiepiscoporum nomine jam sæpius id actum fuerit, ut status civitatis in eorum gratiam confunderetur atq; mutaretur, qui contra morem majorum auxilium & arbitrium Moguntinum implorarent, nullo ad tot fœderum observantiam, est jus inde quæsitum habito respectu.* Si hæc homo multitudini concitandæ ad res novas aptissimus, in tumultuante concione effunderet, satis essent prava & temeraria: Sed ad Status Imperij, nulla veritatis aut modestiæ cura, ita detonare, exemplo carere videtur. Saxonico cum Statu urbis nihil negotij esse, jam ante ostensum est. Archiepiscopos ab aliquibus *contra tot seculorum observantiam, & jus aliquod quæsitum* invocatos esse, glossona Expositorium, id est, vanissimum mendacium est. Quamvis enim supra sint satis pleraque declarata, breviter in compendio contemplari possunt, qui volent, imposturas malitiosas hujus hominis. Invocati sunt Electores Archiepiscopi à tota civitate, contra seditiosos: *qui* soli Civitatem Expositori patrono perpetuò seditiosorum, constituunt. *Invocati* sunt sæpe, ut legitimi verique Domini: invocati sunt, ut administrationes corruptæ vitia, aut imminentes corruptiones emendarent, ut tyrannidem grassari non paterentur & paucorum flagitiosæ licentiæ modum ponerent. Usi sunt hoc suo Principali jure & officio, quod statum civitatis & administrationem à detrimentis & confusionibus vindicat, etiam non invocati: *etiam* adversus ingratos, & refractarios: *usi sunt semper* & pleno effectu. Et *tamen tot seculorum observantia & mos majorum* violari dicitur, cum aliquid tale vel petitur vel suscipitur ab Archiepiscopis. Qualis observantia, tale jus. Quæ est ergo illa formula regiminis, tot seculorum observantia nixa? non poterit aliam dicere, quam oligarchicam Senatus sui potestatem.

§. 55. Id enim exemplum mox affert, de magistratu 1509. ubi paucos in Senatu omnia sursum deorsum vertisse, impudentissimus homi-

hominum sit qui neget. Pone omnem Senatum tum Aristocratico more omnia rerum arbitria possedisse. Est ne hæc illa antiqua, tot seculorum observantiam jactitans formula?

§. 32. & 33. Cur igitur paulo ante dixit, anno 1310. *aristocratiam imminutam, & civitatis statum, in se democraticum, aristocratia* tantum specie relicta regi cœpisse? cumque hic status continuando viguerit, quomodo illa aristocratia, sive potius oligarchia, initio tumultuum superioris sæculi, antiqua & tot sæculis observata forma fuit? satisne apparet, oligarchicos illos & seditiosos homines, quos Expositor civitatem vocare solet, confudisse & mutasse statum, & ab antiquâ formula discesse, adeoque nullum jus quæsisse, sed jus Moguntinum superius & Erffurtense inferius violasse, ac ludibrio habuisse. Unde intelligitur, quàm improbe, confudisse & mutasse statum Civitatis dicantur Electores Moguntini, quando populum paucorum tyrannidem excutere, & libertates sibi concessas vindicare passi sunt, aut justa civium desideria non aspernanda duxerunt. Quanquam tales mutationes in civitatibus municipalibus, quæ ex licentiâ & dissensione partium, & vitiosâ administratione emergunt, & se in habitum administrationis non inutilem componunt, si universalis Dominus patiatur eo loco subsistere, quo se transtulerunt, aut, ut commode subsistant, etiam adjuvat; sicut ad alios non attinent, minimè omnium ad lupos ovium protectores, quales ingenio Expositoris in theatrum producuntur, ita vellicari, traduci, incusari non nisi à viti litigatoribus solent. De *Transactione* illa anni 1516. quam in ludibrium Nominis Cæsarei, & triumphum iniquitatis, tam superbè allegat iterum, suprà actum est.

§. 31. Jussit *velamina & schemata* amoveri in hoc negotio Expositor: non alia magis, ut videtur, de causâ, quàm ut ipse sub diversi instituti professione, *velamina & schemata*, prodigialia quidem & monstrosa sibi circumdaret. Senatum liberâ administratione unquam usum esse aliter, quàm sub jure supremo & directorio Sedis Moguntinæ, & sub obligatione civicæ libertatis tuendæ, per se falsum intelligitur, Juravit Electoribus Moguntinis Senatus, ut & in administrando agnosceret jus Principis, & ad salutem ac libertatem civium administraret. Hæc enim naturaliter insunt in obligatione Senatus civitatis mediatæ; etiamsi juramentis non exprimerentur: si hæc accedunt, declarator est obligatio.

§. 32. Igitur, exortis de administratione controversiis, Principis naturaliter est inspectio, nullis Expositoris tricis in dubium vocanda. Eo tempore, *quo aratores & opifices parum à servili conditione abfuisse* dicit Expositor, nondum fuit Senatus Erffordiæ: Dum omnia per solos Officiales Moguntinos, ut ante dictum, administrata sunt; & Moguntino etiam privilegio conditio parum à servili differens, primis statim initijs in meliùs mutata est. Patricijs, non tamen solis, Senatoria loca plerumque commissa, non negatur; sed nec illud negari potest. Patricios, jus non nisi gratiæ aut pecuniæ dando, cives omnibus insolentijs, contumelijs, injurijs vexando, non verberibus tantum & calcaribus, sed cædibus grassando, adeo enormiter fines suæ potestatis administratoriæ commissæ transgressos esse, ut libertati civium auspicijs Moguntinis acceptæ, constitutione ac electione quatuor virorum & literarum quatuor viralium, ijsdem auspicijs jure optimo maximo consuleretur.

§. 33. & 34. Hos quasi tribunos plebis ad auxilium & tuitionem libertatis civilis constitutos esse, & aristocraticam, quæ jactabatur, licentiam, populari jure constrictam, cum non possit negare Expositor, inanibus narrationibus, & partim jam refutatis, omnia involvit, & cavillatur: ne animi oculive hominum ad veritatem rei gestæ & solidi juris, nunc subjiciendam, per ipsius quidem machinas interjectas, aspirare queant aut respicere. Sicut autem omnibus constat, statutis anni 1310. communitati civium electionem Quatuorvirorum & Camerariorum ut & libertatis tutelam, traditam, & annis 1322. 1336. confirmatam, & literis insuper perscriptam esse: ita (quod iterum iterumq; contra falsimonias Expositoris notandum est) quotannis juramento Senatus

 & Ci-

& Civium ista statuta confirmari, in publicâ & permanente notorietate positum est. Sed & historia, causas instituti juris popularis & tyrannidem Senatorum oligarchice sævientium continens, prælegi apud talem actum solebat usque ad annum 1616. Hoc est ab illo institutionis tempore fundamentum & norma status & libertatis Erffurtensium: nempe, ut, sint, qui à populo lecti (quibus scilicet maximam rerum suarum fidem habet) jura libertatis civicæ contra oligarchica attentata & facinora paucorum defendant. Hoc fundamentum semper maneat, & sua justitiâ vigeat, necesse est. Etiamsi populus pollicitatione aliqua & persvasione inductus, aliquos in societatem hujus electionis admisisset; aut quatuor viri libertatis defensores, se in oligarchicorum consiliorum societatem seduci passi essent, ut factum constat; nihil potuit tamen de fundamentali & anniversarijs Senatus ac Civium juramentis restaurato jure populi diminui. Quare quoties ejusmodi oligarchica molimina invalescere cœperunt & populo innotescere (factum id est, singulis sæculis, nec semel) toties populus jus suum tam sanctis & juratis vinculis nixum vindicavit. Nisi quod interdum factiosæ dominationis molitionibus, *Schemata & velamina* Expositoris aliquantisper ad decipiendam plebem profuerunt: quasi nomine & commodo communitatis civiũ agerentur, quæ privatis paucorum utilitatibus destinabantur. Unde, quando de forma regiminis aliter desiniendâ sermones jacti sunt (quod 1452. & 1628. accidisse ajunt) nunquam convaluit tale propositum, aut *ordinationis* authoritatem assumsit: Sicut *actorum* etiam fide constat. Anno autem 1510. istud regimen anniversarijs juramentis per duo sæcula præcedentia stabiliri solitum, denuò instauratum est.

§. 35. Non à *seditiosis & malèferiatis*, & per *Ministrorum Moguntinorum artes*, ut Expositor suo more calumniatur: Sed à communitate civium, jura antiqua & jurata vindicantium, & populi justissimam libertatem comprehendentium certâ regiminis formulâ, senatu quoque consentiente: & Ministris Moguntinis profugorum Senatorum seditiosis molitionibus, nequaquam, juri autem civium & libertati merito suffragantibus. Hæc formula regiminis nec nova est, sed jure quo dixi, bisæculari nixa: nihil continet, quod ullo modo à fine civitatis & libertatis civilis abeat; aut ulli juri ac laudabili civilis regiminis consvetudini repugnet; necessitate tyrannionum Oligarchicorum urgente & cervicibus civium incumbente expressa: Facta ab ijs, quos pro legitimo Senatu & Communitate Cæsares & Ordines Imperij, sensu & scripto, habuerunt: à Senatu Erffurtensi 1558. 27. Aprilis pro legitimâ allegata, ad *status popularis* probationem; nec in causa Gunther Jensterera / 1596. ulla contradictione impugnata: usu denique roborata. Nam Oligarchicam Senatus potestatem perpetuò hactenus valuisse, id, si temporis non interrupta series requiratur, falsum est; ut jam patuit: &, si verum esset, facti, propter malam fidem, & permanentes juramentorũ violationi, nunquàm ad juris formam præscribendi, haberi oporteret. Nam illa putativa & chimærica abrogatio, per compositionem Saxonicam facta, jam toties explosa est. Reversales enim illius compositionis literæ, *quæ jactantur*, nullam regiminis aut status *mentionem faciunt: paucorum mentio ad formam regiminis nullo modo pertinet*; Senatorum fuga & reditus non mutavit statum, sed illa quidem emendavit vitia status, hic autem pericula reduxit. Ab ipsis Erffurtensibus iste libellus famosos tulit titulos. Et, quod non semel jam dicendum fuit, Maximilianus Imperator Edicto Saxonicam illam cum Erffurtensibus factam transactionem abolevit, addita banni Imperialis & 50. *marcarum* auri pœna. Authoritatem hujus *Edicti* agnoverunt Augusti Successores usque in hunc diem, agnovit Consilium Imperiale Aulicum, Camera, Commissarij Cæsarei; solus Expositor, supra omnes sapere & hanc authoritatem protervia intolerabili eludere non veretur. Aperiant hic tandem oculos Erffurtenses, & videant, qualem nacti sint hyperaspisten sui *status & libertatis*. Quicquid ad libertatem civicam & veterem formulam regiminis pertinet (sicut jam ostensum est) seditionis invidiâ onerat infamatque: Quicquid dominationis oligar-

garchicæ licentiam coarctat, ipsi sudes in oculis est.

§ 35 & 36. Nam paucorum dominatio, ad fines Expositorij moliminis aptior scilicet, & herilibus ausis propior visa est: At Moguntinus Elector, quia populi jus & libertatem civium, & priore seculo, & hoc ipso tueri decrevit, canino dente invaditur; & stultissimâ primo syndicatione carpitur, *quod non accusaverit Erffurtenses*, ob ea, quæ stylo corruptore omnis rei gestæ ad phantasiam suam deformat; deindè impudentissimè idem calumniator *miratur, Archiepiscopum Electorem in turbis anno 1647. exortis subscripsisse in plebis gratiam deterrimum & turbulentissimum plebiscitum, & pro legitimâ & salutari formulâ confirmasse: idq; festinanter & ne inspectum quidem*. Cujus exempli fit, hominem privatum, privatâ libidine (ut enim Principes Saxonici credantur, tantam maledicentiæ rabiem probasse, cui potest fieri verisimile?) Electorem Principem de universa Christianitate, & S. R. Imperio optimè meritum & merentem, ejusmodi convitijs lacessere, nunc suo loco relinquitur omnibus considerandum; reservatis idoneis remedijs. Qui Electori non pepercit, quomodo ille parceret populo & civibus: cum & nomen populi exosum habeat. *Turbidissimos è populo, quibus nulla res neq; spes, demagogos, otiosos, loquaces, impudentes*. nihili denique vocat, ore & stylo oligarchicorum factionistarum, & famosorum libellorum ab ijs dispersorum: quos pro talibus, nec cives, neq; Commissarij Cæsarei habuerunt, sed huic homini sufficit, pro imperio & authoritate calumniari: se uno contentus est duce factionum; cæteros pro ministris habet: & qui factiosis consilijs aures obstruunt, pro seditiosis.

§. 37. *Indignè habitos Saxoniæ Principes*, Expositoria Veritas, id est figmentum est. Quomodo illi haberentur indigne, quibus in hoc loco, in hoc negotio, nihil negotij fuit? Agebatur res inter Senatum & cives: ubi Senatus nemini, quam Moguntino & civibus obligatus erat. Jus interventionis, quod prætendebatur, novum, inusitatum, in R Imperio ignotum est. Unde nec à Cæsare, nec à Commissarijs Cæsarijs admissum est. Neque profectò, sine periculo intricandi omnis juris publici admitti potest. Facta, nullo modo excusabilia, ne juris vel nomen vel colorem nanciscantur, Reipublicæ interest. Nullus est Status Imperij, cui non possint in optimo & fundatissimo jure suo, titulo interventionis nullum titulum habentis, molestiæ creari; si huic licentiæ porta detur. Licuit dicere; Amice, quoad Te, liberas ædes habeo. Hæc est indignitas scilicet: non pati, ut alieno juri interveniant, qui nullum interveniendi jus habent Sed dolet Expositori, quod licentia Oligarchica, quam veterem statum vocat semper & meritò impugnata, & juris popularis vigore repulsa; exoptato caruit patrocinio. Illud vel nunc supplendum duxit, Hinc seditiosa Senatus, & perfida adversus Electorem Moguntinum contumacia, *justa*, (jure Expositorio nimirum) pronunciatur: hinc, ad Cæsarem ivisse, in Moguntino, composita *species*; in senatu, *male consulta* temeritas fuit. Hæc enim reverentia nominis Cæsarei Expositori familiaris est. *Querebatur Archiepiscopus* Elector, *sibi multa belli tempore fuisse interversa*. Merito querebatur, & demonstrabat, Sicut *Recessus Restitutionis* in Commissione Cæsarea ostendit.

§. 37. 38. 39. Sed, quid ad Expositorem Commissionis Cæsareæ mentio? Nihil in ea aut ab ea rectè gestum ipsi est. Modo displicent *ipsi Commissarij*: modo *partium studio* ducuntur; modo ab alieno nutu pendent, & *ad placita Moguntina* omnia gerunt: modo injusta, & ex *actionibus unius partis* decernunt. Sunt equidem in omnibus illis Commissionibus Cæsareis adhiti tales viri, quos sua merita & dignitates supra calumnias Expositoris constituere debebant. Habuerunt cynosuram quam sequerentur, Cæsareorum Mandatorum sive Instructionis suæ tenorem; retulerunt se in nonnullis ad ipsius Sac. Cæs. Majestatis decisionem, & accesserunt consilia & vota Judicij Imperialis Aulici; facta est Relatio Commissionum & Sac. Cæsar, Majestatis examini subjecta. Judicati sunt egisse, quod viri boni jurisque & æquitatis

non patitur attrectari ; & cum civibus suis agens Expositorios arbitros nequaquam admittit.

§.32. & 42. Postquam locum de magistratibus constituendis tot ambagibus intricaverat, & falsis narratis repleverat; ad *judicia* progressus, hæc quoque Electori Moguntino conatur adimere, indeque jus Principis denegare. Proteum hic agit, ut ad novam & falsam sententiam perveniat, quasi non argueretur hinc jus Principis. *De judiciis* inquit, *non facilis est definitio, qua ratione illa ad summam pertineant potestatem, aut subjectis concedi possint.* & quæ sequuntur. Judicia eadem ratione ad summam potestatem pertinent, quâ cætera jura sive partes summæ potestatis. Neque frustra vulgatum illud obtinuit: *qui te judicat, Dominus tuus est.* Concedi autem eorum administratio, & delegari potest varie, vel per omnes partes jurisdictionis vel per singulas; vel magistratibus, vel Senatui, vel toti multitudini. In Germania quicunque sunt jure Principis, possunt civibus & subditis suis, civitatibus & communitatibus, quædam ad merum & mixtum Imperium spectantia concedere, per modum administrationis & delegationis, & privilegij, salvo jure Principatus & Superioritatis: quod per concessiones ejusmodi, aut si per inveteratam consuetudinem ad subditos aliqua hujus generis pervenerint, aut si accessorie & minus principaliter ad jurisdictionem & Imperium pertineant, non tollitur. Quin etiam gratiosè concedere possunt, ut appellationis quædam genera, ad Magistratus suos aut civitates fiant. Sed rivorum decursus facile deducit ad fontes. Originaliter ergo & jure proprio sive superioritatis, Electoribus Moguntinis competere Erffordiæ Imperium & jurisdictionem, sive merum & mixtum Imperium cum simplici jurisdictione, hohen und niedern Gericht / omnimodã denique; documentis, confessionibus judicialibus, argumentis firmissimis jamdudum copiose est demonstratum & deductum. Jus recipiendi appellationes, etiam propria Erffurtensium confessione judiciali munitum est: quam, licet 43. post annis, errorem Advocati allegando, revocare voluerint, tamen & lapsus temporis, & quod errorem advocati probare, in veritate tam manifesta nequiverunt, irritum fecit talem conatum. Ordinat etiam Elector Moguntinus & alit, justitiæ administrandæ in civilibus & criminalibus necessarios, Vitzthumb / Vogt / Freybotten / Schöppen / Bürckel / carnificem: erigi jubet furcam, In omnibus cōcessionibus quæ factæ sunt Erffurtensibus, reservatur Electori & ejus Officialibus antiqua jurisdictio. Privilegium primæ instantiæ, largiter ostendit, jurisdictionem Electoralem, unde id promanavit, & quod Moguntiam trahi potuerint Erffurtenses. Tota Civitas, *judicem suum Ordinarium* Electorem Moguntinum appellavit, & sensit, non semel puniis. Ipsa sequestratio administrationis omnimodæ jurisdictionis, facta tribus Cæsareis Rescriptis 1479. & 1480. evidentissime ostendit, Imperiũ & jurisdictionem Erffordiæ, esse Regalia à S.R. Imp. dependentia, quibus investitur Archiepiscopus Elector Moguntinus; adeoque nō ad civitatem, sed ad Sedem Moguntinam spectare. Et quoniam nasuti consultores Erffurtensium, in *concordatis Gerhardi* 1289. omnia civitatis jura contineri fatebantur; omnimodam *jurisdictionem*, & omnia superioritatis *substantialia, statim ab initio, ipsius civitatis confessione, Archiepiscopo* & Sedi Moguntinæ tribui videmus, Ubi & ipso vocabulo, Gerichte / quod & aliis exemplis cōstat superioritas & Landsfürstliche Obrigkeit / significatur; quando dicitur: Hie hebet sich das Gerichte deß Ertz-Bischoffs und seines Stiffts võ Maintz / das er hat in der Stadt zu Erffurt / &c. Man bekennet dem Ertz-Bischoffen von Maintz an sein Gerichte zu Erffurt Kampffs / (*id est jus belli & pacis, meri & mixti Imperii, omnimodæ jurisdictionis & plenitudinis potestatis*) Gottesfriedes und Burgfriedes / und seiner Achte / und auch der Nothnunfft (qua voce notatur facultas, in Usu necessitatis, etiam bonis civitatis & civium jure superioritatis utendi) und alles des Rechtes / das er von Alters her hat an seinem Gerichte gehabt Und wo sein Schultheiß / oder sein Richter nicht viel wol zu Erffurt gerichten mag / da sol der Rath zu helffen / endelichen der des Jahr ist / daß dem Ertz-Bischoff recht geschehe / und auch dem Kläger / wenn der Rath

Rath des gemahnt wird von dem Richter des Ertz-Bischoffs. Quę verba more sæculi intellecta, omnia jura continent, quibus & civitas quævis sustentatur, & jus Principatus exercetur: quoad genus. Nam singulas species jurisdictionis Moguntinæ in Concordatis Gerhardi contineri, nemo dixerit. Clare etiam apparet ex illis verbis, **und wo sein Richter &c.** executionem nō fieri per senatum jure proprio, sed ad jussum & mandatum Prætoris Moguntini. Accedunt præterea, quæ & ante & nunc dicta sunt, quod non Archiepiscopo tantum Electori in solenni introitu, gladius præfertur, sed etiam Moguntino Vicedomino & Prætori in publicis & solennibus actibus, idem Principalis potestatis Symbolum præferri solet. Cum quo gladio summæ potestatis indice, inepte comparatur ille, quem postulatu Moguntini Judicii, apparitor Urbis Erffurtensis ad subsidiarium usum Lictoris seu Carnificis gestare consuevit quales etiam gladii in aliis Mediatis Civitatibus in Curia asservari solent. Quæ omnia cum sint alibi plenius explicata, de calumniâ facile convincent Expositorem: qui cum nihil omnino proprii juris in re judiciariâ potuisset afferre pro Erffurtensib⁹, quod non subditis etiam Civitatibus posset competere, ad Schwindii sui ductum aspirat: cujus mobilia in omnem partem & ad nutum parata licentium consilia, eo minus valere possunt, quo magis certū est, inter Saxonicos eum Consiliarios etiam mercedem & nomen obtinuisse. Et si tantopere nunc Schwindii chartas jactant, cur nō extraduntur etiam aliæ aliorum sententiæ, quas inter documenta Moguntinis erepta tempore motuum, & vigore Instrumenti Pacis restituenda, detineri nefas est? tū abunde erit, quod contra incōstantē Schwindii calamum, si nominibus certandum esset, opponeretur. Sed in singulis ineptiis notandis immorari, & sigillatim refellere, quæ de Episcoporum Jurisdictione in Civitatibus Imperialibus, de pactis, de voluntariâ agnitione jurisdictionis, & similibus, impertinenter aut vanam in speciem jacit, operæ non est pretium.

§. 42. Illud præteriri nō potest, quod de re maximâ, veluti in transitu, expedito mendacio defungitur, quando asserit: *jus Legum ferendarum & disciplinæ publicæ prorsus in Senatus esse potestate, ex observantia antiqua & irrevocabili pacto.* Contrariū enim invictis documentis ostendi potest Anno 1264. Wernerum Archiepiscopum Senatus rogavit, *ut societatem pistorum & Lanionum abrogaret, & omnibus vendendi panes carnesq; potestatem faceret, qui Archiepiscopo theloneum solverent, & Sculteti ejus judicio starent: promissa etiam compensatione, qua Sedem Moguntinam indemnem haberet de juribus & servitiis à Societate abroganda debitis.* Quo impetrato, gratias agunt, reversales extradunt, & *de Licentia accepta, se ordinare* velle, sicut Archiepiscopales literæ continebant, profitentur. Ecce, ubi potestas statuendi leges aut abrogandi, sine cōsensu Principis? Ubi Senatus judicium, qui Moguntino judici parere & jurisdictioni subesse se debere agnoscit? qui postea (1273.) ob monachos expulsos monasterio, Archiepiscopi indignationem mulctâ luit? Cum anno 1281. irrationabile statutum & quidem sub specie honoris & juris Moguntini condendo se intra limites sui officii non continuisset Senatus, iterum læsi Archiepiscopi iram anno insequente mulctâ expiavit, & obligatione, *ne Cives ulla statuta faciant sine consensu Domini sui Archiepiscopi, per quæ deleantur jura & honor ipsius Archiepiscopi & cleri sui, & si qua talia facta sint, irrita, invalida sint & cassata.* Anno 1349 Gerlacus Archiepiscopus Erffurtensibus privilegium fori concedit, & in Judæos patratā, precibus Civitatis condonat; quod haud dubiè Senatus fecisset, si jus abolendi habuisset. Anno 1467. Elector Archiepiscopus Adolphus Senatui petenti permittit, ut Dicasterium alium in locum transferatur. Cum anno 1490. Civitas mensuram vini mutasset, postea anno 1492. coacta est in pristinum statum restituere. Hoc est jus legum ferendarū scilicet ex observantia antiquâ Senatui competens. Quamquam aliàs jus Principis non extinguitur, si Civitati concedatur potestas, statuta, & ordinationes faciendi ad finem administrationis consequendum necessarias. Legantur etiam, quæ in *conventione decima* definiuntur, **daß dem Rath nicht geziemet noch gebühret hab/ die Kläger an ihrem Besitz die Innungen den Handwerckern zu verleihen/ zu turbiren und zu verhindern &c.**

§. 42. & 43. Quod tam impudenter negat Expositor, *ullam esse Moguntino iura, quæ extra Civitatem sunt, jurisdictionem*, in eo specimen ingenij sui præbet: Cameræ Imperiali è Diametro contrarius. In causâ enim *Tertia conventionis*, magno consensu judicatum est, Archiepiscopis Electoribus Moguntinis, *non solum ex jure communi, sed etiam per Verba transactionis, libros publicos & dicta testium, ut in Civitate, ita & ejusdem territorio contiguo, imperium & jurisdictionem competere, itaq; Erffurtensibus non licuisse, puniendo admissa in Territorio Erffurtensi, Moguntinos in suo jure turbare.* Sed, quos Camera condemnat, Expositor de plano absolvit. Non longa est quæstio, quid judicandum sit. Idem fecit Camera *in quintâ Conventione*, ubi ad tertiam se retulerunt Judices. Videantur etiam, quæ in *Conventione decima quartâ*, de turbata jurisdictione Moguntinâ **in dem Flur des Dorffs Hochheim mit Auffhebung und Abführung der todten Frauen/** decernuntur.

§. 44. & 45. Quatenus *Tributorum* exactio jus Principis arguat, non opus est Expositorijs ambagibus disquirere. In Germaniâ nostra indubitatum est, quod *subcollectatio* in Collectis Imperialibus & Romanæ Expeditionis, testetur de jure Principis. Nam ad probandum **Fürstliche Obrigkeit/** pertinet **Reiß und Volg/** in quorum locum hodiè fere collectæ successerunt: quæ sunt indicium non solum meri & mixti imperij, sed etiam Regalium. Imò in jure publico S. R. Imperij ampliùs ita comparatum est, ut, quæ Status ipsi præstant Imperio, ea subditi Statuum præstent Statibus etiam privatim. *Nam ita fert Germania consuetudo,* (ut rectè Assessor Cameræ apud *Klockium* monet) *ut iisdem Principibus & Statibus necessitate postulante, subditi in privatis etiam rebus collectas & supradicta officia præstent, quibus ipsi Imperij collectas præbent.*

Quamvis autem & mandatis Cæsaris, & institutis desuper actionibus in Camera definitive pronunciatum sit, Erffurtenses teneri Moguntino Electori ad subcollationem, adeo vilis tamen est Expositori rerum judicatarum authoritas, ut frivolis responsionibus putet immota convelli posse. Producta sunt jam alibi documenta magno numero, quæ repeti non debent. Consideretur tantum, quod anno 1481. in Collectâ imperiali Electori Moguntino decretâ, Erffurtensium nominatim mentio facta est: qui etiam non recusarunt, sed moderationem ab Electore denuntiante petierunt. Et quia tum Dieterus de Regalibus ob nota diffidia nondum erat investitus, Procuratores Cæsarei ita scripserunt ad Erffurtenses: **In solchem Anschlage / ihr angeschlagen seynd auff 70 zu Roß und 70. zu Fuß in unsers gnädigen Herrn von Mayntz Anzahl zu schicken Wo ihr aber dessen nicht vermeynt zu thun** (ob causam dictã & sequestram administrationem) **so solt ihr obberührte Anzahl für euch selbst schicken.** Quâ optione datâ, tamen non ausi statim mutare consvetudinem Imperij, quia in ejusmodi Expeditionibus Imperij, subditi non Imperio, sed Dominis suis immediatis sequelam præstant, à Cæsare ne imposterum præjudicio ipsis esset, si seorsim quotam suam conferrent, impetrarunt. Qua occasione disertis verbis Cæsar rescripsit, *Erffurtenses sibi & Imperio non esse immediate subjectos.* Ita facta est subcollectatio annis 1486. 1489. 1492. ab 1500. usque ad 1512. ab 1532. usq; ad 1542. 1547. Cumq; olim tertiam partem quotæ Moguntinæ sustinuissent, & subinde gratiosâ moderatione Electorum, propter magnitudinem æris alieni, minùs solvissent, & beneficium in debitum commutare ingratitudine insigni niterentur, annis 1557 & 1566. duo Mandata de solvendo cum clausula impetrata, & 1585. sententia, de quâ dictam, secuta, atq; ab Erffurtensibus damnatis in plenissimum ac irrevocabilem rei judicatæ effectum, solutione assignatæ quotæ, deducta est. Nam quæ perspectâ ex hinc omnimodæ virtute, in Camerâ ad deducendum peritorium vel possessorium plenarium, & in eventum pro impetranda restitutione in integrum, moliti sunt, in irritum reciderunt omnia, vanumq; litis pendentis prætextum reddiderunt. Accesserunt tertium & quartum Mandata sine clausula ab Archiepiscopo Electore Wolffgango impetrata: ubi omni præsidio juris destitui, novo Exemplo frivole & nulliter à Cæsare male informato ad meli-

melius informandum, Erffurtenses provocarunt. Cum interim & 1594. 1598. 1603. 1613. collectæ Imperiales per subcollectationem essent solvendæ, Archiepiscopus Elector Johannes Svveickardus, ex singulari gratia, multum de quota remisit, atque licet de exitu litis planè non dubitaret, finem controversiæ statuit anno 1614. Verum, qui & antea & postea, similiter remittendo & moderando clementiâ usi sunt Electores (pertinent huc etiam acta ann. 1625. & seqq.) parem semper Erffurtensium ingratitudinem sunt experti. Unde iterum Mandato opus fuit, quod Divus Ferdinandus III. anno 1652. emisit. Ipsa Mandatorum verba Moguntinum jus Principis amplissimè declarant. Imprimis etiam Privilegium Maximiliani II. Imperatoris super hac ipsâ causa collectarum Erffurtensium Moguntino 1572. repetitum sive restauratum. Verba sunt insignia: **Meynen/erklären/setzen/und wollen/daß Sein Liebd / und Nachkommen Ertz-Bischoffen zu Mayntz/nunfüro/nicht allein in Krafft habender Ihrer gemeinen Reichs-Regalien/auch anderer sonderbahrer Gerechtigkeiten und Herbringen / als die unmittelbare Obrigkeit ihrer Unterthanen und der Stadt Erffurt dieselbig mit gewöhnlichen Steurn und Schatzungen/ wie andere ihres gleichen Chur- und Fürsten ihre Unterthanen und Zugewandten zu belegen/ sondern auch Fug und Macht haben sollen/sich aller und jeder Gerechtigkeit/ Obrigkeit/** Jurisdiction **und Herrligkeit/ die Uns als Römischen Käyser auff den Fall berührte Unterthanen und Stadt / auch sonsten kein andere nechste Obrigkeit hette oder erkennte/und Uns und dem Reich ohne Mittel allein zugehörig were/ der** Collectation **halber auff Ihnen und dem Rath und Bürgerschafft/ zu Erffurt zustehen/aignen und gebühren könte / zu gebrauchen / fürzunehmen und würcklich zugeniessen / von Uns / Unser Nachkommen am Reich / Römischen Käysern und Königen / und sonst männiglich ungeirret und ungehindert.** Iterantur hæc in præcepto ad Erffurtenses omnesque Status & Cives, Communitates, officiales in Imperio, & sanctione additâ confirmantur: cujus effectum, Expositeria molimina ipso facto, ut sentiant meruerunt, si quid valeret apud hos homines sanctarum legum reverentia.

§. 45. Sed quâ impudentiâ de Collectis Imperialibus contra restantissima & authentica jura nugari & tricari non est veritus Expositor, eâdem etiam, *de reliquo collectarum & Tributorum genere, nihil unquam ad Archiepiscopum Electorem spectasse*, ementitur. Iterum contra documenta plurima & clarissima, quando in Concordatis Gerhardi Archiepiscopi 1289. Alberti Electoris, 1423. Bertholdi 1427. & enumerantur Moguntino debita vectigalia, gabellæ, exactiones, impositiones, **Frey-Zinß/ Marck-Geld/ Schläge-schatz** &c. & ob turbationem sive attentata, mulctæ decernuntur, & petenti sæpius Senatui, ex Superioritate Principali Moguntinâ & gratiâ singulari, aliqua conceduntur. Ne de praxi notoriâ, & infinitis testimonijs dicamus. Concordata Alberti Brandenburgici 1515. sumto ex machinis Willerianis mendacio, *vi & minis* expressa esse dicit: quod nunquam probatum, sed ex fide rerum gestarum, contrarium semper demonstratum est. Apparet hic vanitas hominis, *nullum effectum pacto*, ut calumniatur, violento concedentis, Saxonicis autem conciliationibus, ipso jure nullis, & Cæsareo decreto annullatis, authoritatem vindicantis; recoquentis etiam veterem & toties fastiditam crambem, de literis, falso rumore effictis, neque unquam visis (**Knüttel Brieff**) de cujus figmenti ne tempore quidem, annos permutantes 1510. & 1515. fabulatores unquam convenire potuerũt. Et in *secunda Reconventione*, nihil probari potuisse, etiam Camera judicavit, sicut & de Adolfi confessione, & privilegio nihil veri affert. Nam Adolphi literæ, præterquam quod temporaneæ & privatæ, nec Capituli consensu firmatæ fuerunt, quibus aliæ perpetuæ aliud sonantes successerunt, etiam ostendunt licere Electori Moguntino non obstantibus pristinis libertatibus Erffurtensibus, nova privilegia impetrare, & à Civitate sequelam (**Reiß und Volg**) reposcere; privatio enim præsupponit habitum. Neq; promisit Adolphus, ferale privilegium non velle impetrare, sed non velle eo uti: quod Electores successores hactenus & infuturum nequa-

quam obligavit aut obligat. Imprimis verò non agitur de onere (von allem Dienst und Volge) sed de ejusmodi servitiis, quæ contra Civitatis libertates & privilegia sunt. Sed à muneribus necessariis ordinariis & extraordinariis, quo privilegio liberentur, nec ostendere hactenus potuerunt, neq; in æternum ostendent. Quinimo illi ipsi Adolpho Electori miserunt Erffurtenses 600. milites ad Novesium, sicut reliqui subditi Moguntini.

Quod autem de institutâ in Camerâ actione adversus Erffurtenses, seu *Prima conventione*, propter vectigal rebus venalibus impositum, disputat, in eo non mutat mores aut stylum. *Permissu Principum Saxonicorum* id factum, ait: quibus scilicet permittendi vectigalia aut impositiones Erffurtensibus, nulla potestas est aut fuit: nisi sola affectatio sufficit ad jus constituendum sicut de *literis Saxonicis in Aula Imperatoria scriniis* sentire videtur. Absolutos esse Erffurtenses in prima conventione nach Gelegenheit und Gestalt dieser Sachen/ salvo tamen in omnibus omni jure Moguntino, & jurisdictione, verum est. Verùm est & illud, in consultationibus Cameralibus id spectatum esse, quod Erffurtenses necessitatis causâ gabellas se imposuisse ferebant, quo casu etiam subditæ civitates id facere posse creduntur; &, quod Electoris Regalia salvari posse additâ clausulâ viderentur; & quod non minora incommoda ex condemnatione, quæ aliâs plerisque decernenda videbatur, quàm ex absolutione metuerent. Sunt hæc in omnium oculis exposita typis publicis, sicut & illud; Camerales de Archiepiscopi Electoris Regalibus & supremâ potestate nihil dubitasse, eique nihil præjudicatum voluisse, cum quo minime pugnat (ut inepte clamat Expositor) quod ipsa suprema potestas Moguntini, neque in hac primâ, neque in ceteris conventionibus, vel in petitionem vel in sententiam venit; sed incidenter, ut sæpe notant Assessores, tractata est. Et mirum sane est, quod Expositor ante dubitavit, utrum jus tributorum & vectigalium de superioritate Principis testaretur, hunc jure Principatus ab Erffurtensibus mediate scilicet, permissu Saxonicorum, vult gabellas impositas. Egregium & istud argumentum est: Moguntinus adversus Jus Principis sibi debitum Erffurtenses imponendo gabellas egisse, ait. Camera pronunciat, Jus Principis, talium gabellarum & hoc modo & hac causâ factâ impositione, non violatum videri. Ergo contra jus Principis universum, & Speciale collectarum, à Camerâ pronunciatum est. Gerræ Siculæ.

§. 46. De *pagis* res manifesta est *jurisdictioni civitatis subjectis*. Si Civitas olim tertiam, postea ex gratiosâ & temporariâ concessione, quintam, & septimam partem quotæ Moguntinæ in Collectis Imperii sustinuit, pagosque subcollectavit, quomodo nihil in materiâ tribulatariâ ad Elect. Mogunt. spectat? De transactione Alberti 1533. minime nomine Moguntino factâ neque præjudicium huic parti creante, sed nec idem, quod dicitur, in se continente; ut & confictо undique & plumbeis argumentis permunito Principatu Saxonico, jam ante dictum est. Et frivola sunt, quæ nunc iterum de *situ loci*, de *litibus structis & cœptis*, de *remissa persecutione litium*, de *feudali obligatione*, ultra omnem feudalem sphæram extensâ, sparguntur. Verbo tantum attingetur specimen Expositorium. In transactione Saxonica cum Erffurtensibus anni 1533. extat: Was aber sonst die von Erffurt von solchen Lehen/ bey Hertzog Wilhelm/ Hertzog Ernsten/ und Hertzog Albrechten/ noch der vorigen Landgraven zu Düringen Zeiten nicht gethan noch zu thun schuldig gewest/ damit sollen sie hinfürder durch das Hauß zu Sachsen auch nicht beschweret werden. Expositoria vertit: *promisit civitas, se præstituram esse pagorum nomine Ducibus Saxoniæ, quæ olim Wilhelmo Duci præstitisset*.. Fidem interpretis! textus exonerat, glossa onerat. Mira autem & contraria licet hic animadvertere studia Expositoris & Erffurtensium. Hi jampridem occultè affectant conjungi Circulo Saxonico in collectis Imperialibus, ut eo patrocinio & adversus Moguntinos utantur, & prætensum Principatum Saxonicum effugiant, econtra vero ad libertatem aspirent: Ille eodem trahendo, & viam sternendo, contra Moguntinum quidem jus, sed sub pacto Dominationis Saxonicæ, signiferad-

est,

ſt. Deus diſſipabit conſilia frontibus adverſis pugnantia, & diſcordem concordiam.

§. 47. De *jure Monetæ* inter ſigna ſupremæ poteſtatis, referri ſolito, ita diſputat, ut *eam argumentandi rationem in Germania non univerſalem* dicat. Ergo Politica Expoſitoris pro locorum varietate variat. Nihil autem certius eſt, quàm non in Germaniâ tantum, ſed in omnibus Rebuspublicis & Principatibus, jus monetæ, ſi eo modo habetur, quo habet Erffordiæ Elector Moguntinus, veriſſimis Regalibus, & juribus ſupremæ poteſtatis accenſendum eſſe. Poſſunt talia adminiſtrationis & uſus totius aut uſusfructus & quaſi poſſeſſionis nomine, ex novo titulo & ita cum novâ qualitate, etiam penes magiſtratus & civitates ſubditas conſtitui. Sed ita non ſunt Regalia, aut ſigna ſummæ poteſtatis: apud quam, etiam ſic aliis conceſſa, jure proprio & originali er remanent. Quod in jure Monetæ clariſſimum eſt. Anno enim 1291. Gerhardus Archiepiſcopus Monetam, & alia quædam officia elocavit ad annos undecim pro 1000. Marcis argenti: Anno 1341 Archiepiſcopus Henricus uſum Monetæ conceſſit pro 100. libris annuis, adjecta conditione in Reverſalibus civitatis: Aber der Müntzmeiſter ſol alle Jahr einem Proviſorn an unſers Herrn ſtatt ſchweren / und das Müntz-Eiſen ſol in unſers Herrn Hoffe / Eigenſchafft / und Gewere verbleiben / als vor. Anno 1354. Archiepiſcopus Gerlacus vendidit Monetam & Schlageſchatz cum pacta de retrovendendo; ubi ipſum regale penes Archiepiſcopum manet, commoda ad Civitatem tranſeunt, quæ ab Electore Adolpho, allegatâ Gerlaci pactione, Anno 1468. impetrat licentiam nummos cudendi, ita ut dimidia pars des Schlägeſchatz ad Archiepiſcopum perveniret, rationibus monetariis ſemper Officialis Moguntinus intereſſet, & pactum retrovenditionis denuo adjiceretur, aliaque jura Moguntina ſalvarentur. Quid autem impediat, quo minus etiam uſufructuarius, aut conductor aut adminiſtrator monetæ poſſit ad diætas & conſultationes de re monetariâ in circulis & provinciis inſtitui ſolitas, propter communia inter vicinos commoda, vocari, & ſuper tali conſiliorum communicatione paciſci, non apparet, niſi quod Expoſitori, omnis vicinalis communicatio ad Dominatum Saxonicum, & præjudicium juris Moguntini obtorto collo trahitur.

Unde etiam præſumtuoſa & ſuperba eſt clauſula, quâ invehitur: *Conſideratis quæ jam recenſuimus, nihil inveniet æquus & intelligens harum rerum arbiter & æſtimator, quod Archiepiſcopo Moguntinis in civitate Erfurt, competat, ad probandũ illud jus Principis. Quicquid enim habent, id etiam qui non ſunt Principes habere poſſent, pacto & obſervantia antiqua.* Id quod falſiſſimum eſſe, omnes norunt, qui intelligunt, jura Principum; & pactitias prærogativas ab his diſcernunt; aut obſervantiæ antiquæ effectus, ut apud omnes gentes obſervantur, non ignorant. *At multa* ſcilicet *& egregia habet civitas, tenetque ſub ſe, gratia & cuſtodia Protectorum ſuorum Saxoniæ Principum, quæ non habent urbes, ſummæ & univerſali alicujus Principis poteſtati ſubjectæ.* Multa certe & egregia habet Civitas gratiâ & benignitate Dominorum ſuorum Electorum Principum Moguntinorum, tenuitque & vel hâc vel nullâ aliâ cuſtodiâ tenebit, quæ non habent multæ urbes ſummæ & univerſali alicujus Principis poteſtati ſubditæ, ſed habet, quo jure gratiæ, privilegia, commoda à Principibus habentur, non contra Principem, ſed pro Principe & ſub Principe. Quam harmoniam Protectio Expoſitoria, ſeditionum ſemina ſubminiſtrando, quamdiu turbabit, nulla ſecuritas eſſe & tranquillitas vel Civitati vel privilegiis ejus eſſe poterit: ut triſtis experientia, ſtultorum magiſtra, ſatis hactenus Erffurtenſibus oſtendit. Quantum ad jus Principis Moguntinum attinet, per omnia, quæ ſophiſticis tricis removere & obſcurare tentavit Expoſitor, ſtabilitum & ſtabiliendum, non erunt ſcilicet *æqui & intelligentes harum rerum arbitri & æſtimatores* (ſolus enim & unus ſapit jura Principum) *Auguſtiſſimi Imperatores, cum omnibus Imperii Ordinibus*, qui toties jus Moguntinum decreverunt laudaruntque, *Aſſeſſores Camerales*, qui, licet jus Principatus Moguntini non petitoriè in Conventionibus, ſed ad colorandum poſſeſſorium allegaretur, ea tamen ſenſerunt quæ nõ patiuntur rem tam manifeſtã

in dubium vocari; in primis autem in *Reconventionibus*, ubi Erffurtensium prætensiones repulsæ, jura Moguntina stabilita sunt: Commissarii Cæsarei, qui & anno 1649. & 50. cum in sequentibus binis Commissionibus Moguntinum in juribus suis turbatum, restituerunt, quatenus per seditiositatem civitatis, ejusque concitores licuit. Omnia hæc, vana sunt Expositori nomina: ut mirum non sit, in furorem exitiabilem ruere, qui talibus magistris auscultant.

§ 48. 49. 50. Cum præsertim etiam, ad perfidiam se ducem præbeat, tam improbis *juramenti homagialis* cavillationibus, quas inter Christianos reperiri, in Germaniâ, fidei studium antiquitus professâ, horrendum est. Juramentum fidelitatis apud Germanos breve fuisse verbis; sensu autem ex nota Principalium jurium descriptione & consuetudine interpretandum, eo minus dubitatum est, quò magis fidei Principi exhibendæ cura & religio animos tenebat Domini vocabulo, cum de Principe sermo erat, magna vis inerat. Jura Domini, seu Principis, non ut jura aliorum Dominorum, intelligebantur. Nota omnibus, & ne tentata quidem olim cujuspiam dubitatione distinctio, quando dicebatur, unser Herr/ nempe Princeps, aut unser Herr/ nempe Principis Vicarius, aut magistratus. Ergo etiam si jurabatur ut Principi, & juramentum ipsum ut Principi jure proprio debitum, & sine expressione fidei seu fidelitatis tamen fides obligata censebatur. non enim aliter juratum est Principi, aut jurari poterat, vocabulum *juris* (Rechte) usitatissimum, cum Principis jura se conservaturos, Princeps jura subditis redditurum ex consuetudine, sive jura suorum civium defensurum, subditi & Princeps invicem jurabant. In rebus notis, non erat opus formulis & glossis ac limitationibus atque additionibus: nisi postquam perfidia hominum, cautionum occasionem & initia dedit. quamquam sic quoque priscam simplicitatem aliquando retinere visum est. Constitit inde ab antiquo, *Moguntinum esse Erffurtensium Dominum* (quid opus hic de epithetis & adjunctionibus aliis quærere?) *cur juramento tenerentur*, der mese sie mit Treu und Eyde gewand/ ut in Concordatis Alberti est. Nulla posset plenior & illustrior descriptio subjectionis & Imperii dari ex consuetudine quidem Germaniæ. neque limitative sed cumulative enunciatur, quando additur, in Form wie von Alters herkommen Antiquitas subjectionis affirmatur, non potestas restringitur. cum ex superabundanti *Verus, naturalis, hæreditarius Dominus, ordinarius judex*, aliisque Principatum describentibus titulis passim appelletur: Dominus denique sit, Erffurtensium subditorum suorum, qui & agnoverunt toties & vocarunt in hunc usque diem: sicuti & communis non fama tantum sed auctoritas Imperij & Ordinum asseveravit. An potest dubitari, quod hujus jus sit, quando juris ejus conservatio & observantia juratur? Quicquid Principi, fidelitatis nomine jurari potest aut solet, jam in hac formula est. Quæ etiam jurabatur *in solenni introitu* cujusque Episcopi in Erffordiam ad templum S. Severi, primum à Senatu, deinde à singulis civibus convocatis. Erat hic actus & dicebatur die Huldigung / sicut ex ipsis Erffurtensium libris & documentis plurimis notissimum est. Ut semper & à quovis Archiepiscopo fiat ille solennis *introitus* (Fürstliche Einritt) non magis est necessarium, quàm in reliquis *Germaniæ Principatibus*, ubi subditi non *minus obligati sunt, & censentur*, etiamsi *Princeps* præsentialiter *ad eos non accesserit*. Cum præsertim quotannis illud ipsum homagiale juramentum jurari Erffordiæ, nemo negare possit, nisi Expositorio furore ad omnem veritatem corrumpendam & eludendam factus.

§. 48. Hanc enim habet originem etiam istud delirium, *in hoc juramento exæquari Archiepiscopo veteres illos Dominos hæreditarios, Comites, Gleichenses, & Vice-Dominorum Familiam, Senatum, Urbem, Cives*. Digna Quackeris & Anabaptistis prodigia, indigna quæ in Germaniâ audiantur, adeo tollunt omnem ordinem, harmoniam, respectum, quo Principatus in terrarum orbe conservantur. cum tamen ipsi Erffurtenses fateantur in *Copiali majore* (n. 28.) cum descriptionem regiminis des Stadt-Regiments afferunt, sicut olim in solenni introitu cum juramentum exigeretur, fieri solebat, ita quotannis, quando Comes aut Vicedominus

nomina-

nominabatur in illis juramenti verbis unserm Herrn dem Grafen / unserm Herrn dem Vitzthom/ Moguntinum Deputatum subjicere consuevisse. diß ist mein Herr von Maintz; & documentis omni exceptione majoribus constet (rumpantur ut illa Expositori) Comitum Gleichensium Advocatiam, ad Moguntinum directam dominum jam ab anno 1234. rediisse, & Vicedominorum Familiam autem Archiepiscopo Henrico non civitati suum officium & jura ihr Vitzdom Ambicht / daß sie von ihm und ein Stifft vorgenant zu Lehen hatten (ut est in instrumento anno 1352) vendidisse: indeque dominia Comitum & Vicedominorum & jura in Archiepiscopos Electores translata, quo sensu dictum est, semper Erffordiæ mansisse: non ad perpetuam tantum rei memoriam, sed ut originis admonerentur omnes, à jure Moguntino descendentis, & in feudum concessi ab initio muneris.

§. 50. Ubi sine omni dubio stolida est exceptio & postulatio, de *summa potestate probanda* in Comitibus & Vicedominis: Archiepiscopus non habebit summam potestatem, nisi propter Comites & Vicedominos, quorum jura ad ipsum reversa sunt, habuisse summam potestatem. Quasi non hoc sit summæ potestatis indicium, talia munera aliis mandare, & in feudum concedere: aut quasi non jusjurandum subordinato magistratui juratum, ad dominum eo ipso appareat pertinere. Sicuti cum Senatui à Principe instituto, juratur, primariò sane Principis jus supremum, secundario potestas delegata & subordinata, propter jus Principis, stabilitur: nisi, cum Expositore, omnes sanas sententias de juramentis, quæ inferiori potestati fiunt, velit aliquis pervertere, seu, quod idem est, omnia civilis consociationis vincula disrumpere. Omne, quod magistratui, aut Senatui, aut Ministris à Principe vel ad tempus, vel in perpetuum præfectis juratur juramentum, ut respectum naturalem & perennem ad jus Principis habet, ita exceptionem etiam continet perpetuam vel appellationis, vel revisionis, vel supplicationis ad Principem ipsum. Jurant cives Senatui in civitate subjectâ Principi: non abdicatur hoc juramento facultas recurrendi ad Principem, imo confirmatur. Si Senatus suâ potestate abutitur, si leges Principis violat, si terminos permissi juris egreditur, civibus plenum jus est querelæ ad Principem deferendæ: quod nequaquam seditiosè fieri dicendum est (ea enim cognitio ad Principem pertinet, nisi in casibus lege aliter expressis, ubi de sensu legis aut applicatione facti dubitari nequit) sed potius ipse Senatus seditiosè ageret, si vellet hoc impedire, & ordinem illum, quo ab inferioribus potestatibus ad Principis potestatem legalis & patula naturaliter via est supplantare. Non potest Senatus objicere: jurasti mihi obedientiam. Recte enim respondebitur: juravi Tibi non propter Te, aut Tuum jus, sed propter jus Principis, quod administrandum tibi committitur, no ex arbitrio tuo, sed ex lege Principis, nec independenter à Principe, sed ut ratio tibi sit reddenda, si vim facis juri vel universorum vel singulorum civium, quo Princeps universos & singulos cives vult gaudere, eaque causâ tibi administrationem suæ voluntatis commisit. Neque periculum est, ne contumacia civium ita foveatur: non ignorantium patere sibi & à nemine hominum præcludi posse viam ad principem, sed graves esse & certas eorum pœnas, qui Senatum aut magistratus sine causâ aut temere accusant detrectantve. Cavillatur, ergo non interpretatur Juramentum Expositor, cum ejusdem generis & virtutis esse juramentum Senatui & civibus factum, clamat, cujus est juramentum Principi factum: extinctâ omni subordinatione naturali & legali, & jure Principis violento raptu in civitatem translato. Quâ in re iterum se prodit perplexus scriptoris genius, & se non minus quàm alios intricans. Juratur Electori Moguntino, sed non ut Principi, inquit Expositor, verum æqualiter ut Comiti, Vicedomino, Senatui civibus. Ergo hi omnes erunt condomini, & sic saltem jurabitur his junctis, ut ius Principis habentibus. ubi ergo manet Principatus Saxonicus? Ubi Oligarchia Erffurtensis? quem statum unice defendendum & continuandum pro legitimo contendit. At non est iuramentum homagiale? si hoc non est, ergo nullum erit Erffordiæ iuramentum homagiale: novi iterum & in Germaniâ inusitati moris exemplo. Estne

textu, *particularia jura insignia, eorumq; reservationem sufficere Erffurtensibus debere, &c.* Hæc commentis Schvvindianis fortè meliora sunt, si quis vana a veris novit discernere. Et qui Alberti Concordata legit, siquidem aliquid sanioris Politicæ habet, adeoque oculis nec Schvvindianis nec Expositorijs videt, quin Omnimoda ijs describatur, firmetur, sanciatur, nullam invenit dubitandi causam. *Divisio & separatio jurium*, in manifestâ subordinatione, concessione, gratiâ, quæ supra fuse explicata est, monstrum sapit; neque pro testimonio allegari potest, quod delirium est. si hæc Expositori secreta sunt, fruatur suâ stultitia, quantum libet. Sanum quidem neminem habebit tam arcanæ sapientiæ cupidum.

§. 54. Nondum adeo obbrutuerunt nostri ævi ingenia, ut seditiosis istis & ad perturbandam S. R. Imperij securitatem pertinentibus opinionibus, quas Expositor ex sinu Schvvindij hausisse vult videri, aures præbendas censeant. *Mixturam* facit ex subordinatione; *divisionem* ex harmonia; atque hæc ipsi est *ratio status*, illa flagitiosa scilicet, & scelerata, qua seditiones foventur, pax publica turbatur. Qui revera subditi sunt & dicuntur, omnium sanorum hominum interpretatione, & (quid opus est ultra prodire?) totius Imperij judicio; illi *subjectorum nomen & speciem* tantum ferre dicuntur, sicut *Principis veri* notoria *jura*, ad *nomen* non ad rem referuntur. Quibus *privilegia* quædam & *jura* data, & in quantum tali origine censentur, confirmata sunt, illi *proprietatis titulo & privativè accepta*, habent: possunt ea *tueri armis*, & tuendorum causa contra dantem *fœdera inire: neq;* tamen *rebelles* sunt habendi. Arrigant aures, omnes Germaniæ Principes, & quid portendant hæc monstra, considerent. Caveant, ne civibus aut subditis privilegia dent, & jura quædam constituant; si hæc res statim mixtura status est; si statim privilegiati adversus privilegiorum authores armantur; si privatio hic, ibi proprietas ex tempore nascitur. Estne aut fuit in Germaniâ civitas, quæ se subditam Principi fateretur, & pro tali ab omnibus haberetur, cui tamen liceat fœdera inire adversus Principem, & privilegia, quæ juris proprij esse prætendit, armis defendere? si res dubia esset, non confessa, an tamen liceret adversus Principem in tali dubio arma stringere? si *ministri* Principis peccassent, an statim propriæ vindictæ locus, in mediâ pace, nullo legum publicarum, nullo moris patrii respectu? Sed *Erffurtenses sæpe hoc cum successu fecerunt*. Ergo felix scelus virtus vocetur, donec nemesis divina, quæ rarò antecedentem scelestum deserit, suo tempore consequatur. Valde autem docilis est in hac portentosa schola discipulus: qui magistrum mox superat, & superato irascitur, quod *abutentes privilegia coerceri posse* statuit. Et in *libertatibus*, acute vidit *quasdam*; non omnes, quasi verò non vel hinc constaret, genus penes Archiepiscopum Electorem manere; particularia quædam privilegiarijs concessa esse. De *Cæsareis* privilegijs, Moguntinum Principatum solide confirmantibus, & ab eo omne præjudicium avertentibus, jam ante dictum est. Itaque *Legati Saxonici libertatem urbis ex aliis principiis deducentes*, Cæsari obloqvuntur; atque in re nullo modo ad ipsos pertinente amoliendi fuerunt; sicuti etiam non de *ipso negotio*, *sed* ad importunas interrogationes, *silentio digniores*, responsum est. *Immanis impudentia, quo pertineat*, merito mireris, cum *pacta cum Archiepiscopo multo are stetisse*, ait. Nullam hoc requirit probationem? quid 40000. floreni ad 160000. & amplius, quibus Protectio Saxonica Erffurtensibus ab initio stetit? an mirum esset aut iniqvum, si indebita alienis pecunia datur, Principes veros, ut sibi quoque detur, exigere? sed pudeat tandem nugarum. Illud est attingendum, quod fatetur tamen seditiosus *magister rationis status*, Erffurtenses *aliquid à juribus suis amisisse*, nempe *quando internis discordiis divisi, veram rationem status sui custodiendi neglexerunt, uti vel maximè factum sit in motibus hisce proximis.* Non aliquid, sed pleraque, quantum in ipsis fuit perdiderunt, quoties Expositorijs suggestionibus infatuati, libertati suæ insidias strui, non intellexerunt; & artificis jure divino humanoque inimicis deditis, famam stolidè, fatum improbè provocarût. quibus rebellionum tentamentis, quid denique ac-

acquisituri aut amissuri sint, futura dies docebit. De *internis discordiis* opportuna scilicet mentio est. An à duobus seculis ulli fuere motus, ullæ discordiæ, quibus Protectoria sive potius Expositoria molimina non subjecerunt facem; non à Cæsaris respectu, à fide Moguntino debita, à quietis & pacis Civicæ curâ, & verâ ratione tuendi status, miseros & alienæ dominationis consilia non animadvertentes cives deflexerunt, abstraxeruntque? exemplum per omnia memorabile, & evidens, postremi hi motus suppeditant, ut mox amplius apparebit. Sed quid amiserunt tandem de suis juribus? non possunt esse alia quàm quæ per injuriam & viâ facti, sive per turbationem Moguntini juris, sibi trahere conati, vigore juris & Pacis publicæ repulsi & ad restitutionem compulsi sunt. Non amisissent autem, si *veram rationem sui status custodiendi*, in quo se per injuriam collocare volebant, observassent, Commissionem & authoritatem Cæsaream elusissent, adjutores advocassent, quos demonstrat Expositor; &, quando jure niti non poterant, rem fortunæ & eventui permisissent. Quid autem aliud fecerunt obedientes magistro discipuli? imo adhuc faciunt, invitâ & gemente Justitiâ; quæ in seducentium & illaqueatorum capita, prava consilia ad extremum vindicabit.

§. 35. Adhuc contra Moguntinos ex Cameralium consultationibus subsidium sed ut solet, depromit. *Assessores*, ait, *licet omnia conquirerent, quæ pro fundanda potestate Moguntina dici potuere* (id est, licet parti alteri contra alteram faverent; nam ita intelligi debere, sequentia verba monstrant) *Vt tamen veritatis victi, pro libertate urbis multa locuti sunt*. Et deinde ex *Referentis Voto* aliqua excipit; atque hac glossâ insignit: *examinanda esse hæc Referentis verba secundum ea, quæ supra probata*, (postulata sine probatione, delirata sine ratione, debuit dicere) *fuere*, deinde, *veram & supremam potestatem Principis semper esse universalem*, igitur *adsertis civitati juribus separatis*, sive *dominio particularium* (ut *n. 92.* etiam vocat) Archiepiscopo universitatem *Domini negari* sed glossator iste non potest ignorare, Referentem, ex communi opinione, vocabulis *Dominii universalis & particularis*, ita uti, ut putet, particularia Dominij jura salvo jure Principis posse penes subditos esse, sicut ex tota ejus disputatione clarissimum est, &, si potestas vera Principis semper universalis est, Erffurtenses autem quædam sua & separata jura habent; quomodo Principatus Saxonicus in Erffordiam tot machinis protrusus subsistere potest? sed pergit glossator, & *incertam illam de donatione Ottoniana traditionem rejici* ait (supra scilicet abunde probatam & nemini hodiei nedum Referenti, viro moderato, negandam (& *ostendi* à Referente, *nihil inde concludi, donec simul probatum fuerit, jus universum Ottoni Imperatori tanquam Thuringiæ domino competiisse*. Licuerit hoc dubitare Referenti, nequè ex professo talia tractanti, aut tractare volenti; at non licet hodie, oborta majori historiæ luce, & rebus Germanicis eorum temporum melius exploratis; nisi quis velit imperitiam fateri. Verum licet Referens ille fit *vir non spernendæ scientiæ & autoritatis*, carpitur tamen, quod non satis pro gustu in eo agat, cum existimet, *potiora jura esse Archiepiscopi, minora civitatis* (án apparet hic virulenta glossatoris malitia?) *neq; satis accuratè & distinctè de superioritate, & ejus juribus loqui videatur, utens in eo sensu suo, aliter statuturus, si quæstionem hanc non incidenter, ut ait, sed primario tractasset, & auditis civitatis probationibus jura utriusq; contulisset*. De civitatis prætensione non minus allatum erat, quàm de jure Moguntino ad colorandum possessorium adducto: ergo hactenus æqualis ratio. Quod publicè, in Imperio & apud omnes notorium erat jus Moguntinum, Erffurtensium prætensa jura ignorabantur, non minimum est argumentum pro Moguntinis. Non primario tractatum esse & tractari debuisse hanc quæstionem, sed incidenter, verum est; & pro Moguntino jure facit, cui omnia salva & integra servabantur. Non satis distinctè de juribus superioritatis, ut loquitur, vel Referentem, vel quemquam eorum loqui, qui juris civilis vocabula, ex vulgari consvetudine, cum Politicis principijs confundunt, utiliter potest acceptari à parte Moguntinâ: & fassus est ipse Referens, *superioritatem non esse in forma legibus*

& certo juris civilis usu definitam. Unde hinc non satis expedita est demonstratio. Sed illud, quod in glossemate sequitur, *jura belli & pacis & fœderum & legum publicarum*, non debuisse postponi *potestati judiciariæ & collectarum quarundam speciei*, multis modis veteratorium est. Vindicaverat Referens Moguntino primo *superioritatem universam*, sive jura superioritatis, sive, ut ipse loquitur *jurisdictionem, superioritatem, Dominium plenum atq; absolutum in universum, tum ex confessione generali & indefinita, tum exercitio & actibus superioritatis*, per documenta & permanentem notorietatem: Vindicaverunt deinde nominatim, *Ius legislatorium in privilegiis* quæ ut subditis conceduntur, in *Moneta mensuris*, & aliis, quæ Nomothesiæ non injuriâ a nonnullis accensentur, ut & in *Edictis*: vindicaverat *jus vectigalium regale*; *jus conductus regale, jus magistratuum constituendorum &c.* An hoc est nihil aliud attribuere, quàm *potestatem judiciariam*, & *collectarum quarundam speciem? Ius belli & pacis* civitati vindicatum ab ipso esse, falsissimum est. De *fœderibus*, supra satis dictum. Et cur potestas legislatoria, quam & ipsam tamen Moguntino competere Referens dixit, major sit potestate judiciariâ, nulla dari potest ratio, sive enim vulgarem loquendi modum sequitur Expositor, Judiciaria potestas tam inter *majora Regalia* refertur quàm legislatoria: sive accuratius loquendum esset, non satis probari potest illa distinctio *majorum & minorum* jurium summæ potestatis. Quamquam autem ex universo Referentis Voto, & consilium ejus tale nec fuisse, nec esse potuisse, quale imaginatur Expositor, clare constet, & *Correferentis* aliorumque eximiæ rationes partim conferri, partim contraponi queant; ipse tamen Referens in fine sui voti (n 107.) plusquam satis explicat suam mentem contra offusas glossas, dum putat dicitque: *impositionem collectarum quæstionis non ex jure regalium descendere, idq; per errorem ab Erffurtensibus prætendi, in quo confirmandi non sint.* Si non pertinet impositio illa gabellarum, ad regalia & jura superioritatis, ex mente Referentis, & in certâ hypothesi quæstionis; nihil de talibus juribus, sententia Referentis vel Erffurtensibus adjudicatum, vel Moguntino abjudicatum, imo ne alterutri id factum putarent, disertissimâ clausulâ cautum est. Inania ergo sunt somnia, nec attendi digna, quibus Expositor & allegationem suam & glossemata concludit.

§. 56. 57. 58. Conversus ad narrationes *de puncto precum*, ne latum unguem quidem discedit à suâ consvetudine; accusat Cæsarem, ut semper, tanquam alteri patri studentem; sine cognitione causæ decernentem; Commissiones superfluas & periculosas demandantem: vituperat Commissarios, ut omnis juris corruptores, feroces, iniquos, partiales. Moguntinum Electorem & Ejus ministros, quibus potest modis viribusq; calumniatur, sed fiet res clarior & ex tenebris objectis emerget, si veritas Actorum ob oculos ponetur, non quidem repetitione prolixiore historiæ, sed annotatione momentorum juris in hac causa versantium. Inter restituenda, preces pro Eminentissimo & Serenissimo Moguntino Electore publicè è suggestu etiam in templis Augustanæ Confessionis faciendas esse, Commissio Cæsarea anno 1650. decrevit; Senatus decretum acceptavit. Cum non præstaretur tamen *præstandum*, repetitum est Decretum alia *Commissione 1655*. Ne sic quidem parente Civitate, alia Commissione, formulâ concepta & conventa, denuò stabilitum Decretum, & consultationibus in *Judicio* Imperiali Aulico & Secreto Consilio *desuper* habitis, Rescriptis Cæsareis confirmatum, non simplici vice authoritatem rei judicatæ induit, Non siluisse interea Moguntinum Electorem, præter admonitiones factas, ipsa in Commissionibus impetrandis vigilantia ostendit. Renitentium tria sunt genera: Senatus, Pastores, Ministri quidam Saxonici; sed illi priores, fiducia & artibus Gothanis. *Senatus* causabatur: non fuisse ab anno 1615. usque ad motus bellicos pro persona Electoris Moguntini, sed pro causa sive successu tractatuum preces publicè fusas; ab anno quidem 1626. etiam pro persona oratum esse; sed id tanquam inter bella factum allegari non posse. Prius negabant Moguntini, & docebant, etiam pro persona oratum esse, quando in Tractatibus cum Archiepiscopo Electore Johan-

Johanne Schvveickardo super *Omnimoda superioritatis Moguntinæ, & perpetuæ assecurationis religionis Aug. Conf.* punctis à Civitate, Omnimoda purè Electori confessâ & concessâ, vicissim Elector securitatem religioni stabilivit. Tum enim pro hoc beneficio ut grates ageret Deo populus, & pro Electore legitimo Domino & Sede Moguntinâ preces funderet, est publicè admonitus, & preces ab eo tempore, in specie ita sunt factæ, qua de re Commissarij testes audiri postulabant, monstrabanturque formulæ diversæ, etiam pro persona dictatum precum. Testibus more juridico auditis, magno numero id affirmantibus, & propterea à Senatu postea objurgatis, Senatui negativam asseveranti denunciatum est: eliderer testium depositiones per alias probationes, aut sententiam expectaret. Quia tamen intentionem, pro successu tractatuum, olim adhibitam in ore habebant, Commissarij responderunt: orarent, quacunque intentione, modo præstandum præstaretur. Hic iii Tutores & Tribunos rejecerunt culpam renitentiæ, at illi, re compertá, se preces illas, salvis Civitatis privilegijs non recusare, professi sunt. Ita in speciem acceptum est, & confirmatione Cæsareâ biennio post secutâ, tum nova anno 1655. iterum facta per Commissionem Cæsaream repetitione, in rem judicatam, nihil excipiente civitate, transijt Decretum. Cujus observantia per simulationem promissa, cum ad instantiam Moguntinæ Sedis, in Commissione anni 1660 iterum urgeretur, & de intentione orantium eadem quæ antea suggererentur, Senatus cœpit postulare, ut Elector Moguntinus, Declaratione aliqua, illas preces, privilegijs civitatis innoxias fore testaretur apud Commissionem Cæsaream. Hoc quoque impetrato, & formula precum conceptâ, post deliberationem inter omnia Senatorum corpora & Tribunos habitam, iterum se accipere Decreta, verbis simularunt, & ministris sive Pastoribus, ut preces facerent demandârunt. Nihil in his omnibus sinceritatis & fidei erat: de composito omnia gerebantur. Jam enim illi ita informati & subornati erant, ut, ad levandam Senatus invidiam, partes in hoc mimo, quas præiverat Senatus, exciperent.

§. 57. *Ministrorum* horum ce mentem optimè potuit interpretari Expositor: ex cujus officinâ, & ad specimen Expositoriæ disciplinæ, omnia apprimè congruunt. Hi ergo nunc Regentium personam induunt, nec unum sed utrumque pedem in curiâ ponunt, fiduciario munere, ceu per manus tradito, Cæsarem, Moguntinum, jura publica & privata, ludos facturi. Temere & arroganter, quod statim ab initio diximus, falcem in alienam messem immittunt, & politica jura invadunt. Quippe, an preces fieri debeant ab Erffurtensibus pro Electore Moguntino, vel non; quid judicatum, quidve transactum sit; quid jure fieri debeat vel non debeat, sine omni dubio pertinet ad forum seculare, non ad Spirituale. Ita allegare contra Decretum Commissionis, & Cæsareum, quod fundamento careat, Instrumento pacis adversetur; non est pastoralis judicij aut arbitrij res. Postulare à Senatu attestatum sedulæ contradictionis, nihil aliud est, quàm postulare testimonium renitentiæ adversus magistratum, & Cæsarea Decisa, & πολυπραγμοσύνης in rebus merè Politicis. Postulare (eo enim progressa est impudentia) ut Cæsarea Majestas & Elector Moguntinus Ministris Erfurtensibus assecurationem præstent, nullum ex his precibus Civitati quoad religionem periculum creatum iri; sicut necessarium non est, Cæsareâ & Moguntina promissione jam interposita, ita impudens facinus est: cum specialis assecuratio, Ministerio, tanquam in hac caussa terti s, & nullum statum, (nisi quem invadunt & vicario mimo occupant) in civitate constituentibus præstari nec debeat nec possit; præsertim accedente clausula reservatoria (quam pervicaciter addebant) nisi hoc impetrato se preces non recitaturos esse. Sed ò religio, ubi es? Dum hi homines spernunt Decisum Commissariorum 1650. rejiciunt Cæsaream dicti Recessus confirmationem 1652. eludunt monitum Commissionis de præstando facto an. 1655. cavillantur voluntariam civitatis de formulâ amplectanda & exceptione omittenda transactionem, rident secutum denuo Cæsareū Decisum, pij volunt videri & conscientiæ studiosi: tanta id quidem & tam præfracta pertinacia, ut nec Theologorum Dresdensium,

 ne

nec aliunde ex Academiis requisita Responsa Theologica & Juridica, uno ore, bonâ conscientiâ preces istas fieri & posse & debere, asseverantium, eos ab impietate turbulentâ retrahere aut demovere potuerint. Sciebant enim, quid Saxonicis quibusdam Ministris, quorum oraculum longe longeque scripturis sacris, fieri preces pro summis potestatibus & Principibus sine controversiâ jubentibus, anteponebant, placeret. Ita seditionis semina prætextu religionis & conscientiæ sparguntur in vulgi animos: religionis ipsius malè prætextæ authoritas in resolutione ultima ad Saxonicorum quorundam suggestiones, exhortationes, minas redit.

Hoc Principium, medium & finis Renitentiarum Erffurtensium non oculis modo cernitur, sed manibus ipsis palpatur. Ut *Saxonici Ministri* olim Erffurtensibus omnium contra Moguntinum jus molitionum adjutores fuerant, syndicos & oligarchicos Civitatis Senatores animaverant, ipsam monstrosam & postea publicè Saxonicis scriptis improbatam Immedietatem, quam civitas malæ causæ, extremum subsidium, morarum & litium materiam, velut pomum Eridos in medium jecerat, clam probaverant & instruxerant; ita nunc Commissionibus pro terriculamento (sicut adhuc fecit tota Expositoria scripto) senatui, plebi, pastoribus, huic Celeusmati assuetis, & per idoneos homines factionis subornatæ ministros semper illuc spectantibus, pro incitamento; juri Moguntino, pro adversario & inimico, publicè privatimque ostentabatur. Hic cardo omnium tricarum moveri non potuit, quin, aliis in speciem concedentibus, quædam pars se moveret & ad perpetuum scopum converteret.

§. 58. Scribebantur literæ, avocabatur civitas à parendo, minæ injiciebantur; & postquam in speciem paritum erat, *exprobrabantur neglecta consilia Saxonica, mutatur statim aucta per conniventiam magistratuum Moguntina potestas.* Huc enim omnia referebantur: Moguntina potestas, totius Imperii (si Expositorias Imperialibus Statibus & Juribus cavillandis pessimo & intolerabili exemplo comparatas strophas excipias) confessione competens, Jure publico & Instrumento Pacis firmata, perpetuo titulo atque exercitio communita, mentem & cerebrum excutit deprædandi juris alieni Consultoribus & magistris: Frustra illis Commissarii Cæsarei ostendebant, Saxonicæ Domui nullum interveniendi, quærendi, suspicandi jus esse; Jus advocatiæ, quam prætendebant, cum superioritate nihil habere commercii, vel ipsis Erffurtensibus superioritatem Saxonicæ Domui denegantibus, Neque quatenus aliquid contra Moguntinam Superioritatem moliantur, aut præjudicium ei meditentur Saxonici, id hujus loci esse, Erffurtensium conventionem, Jus advocatiæ nec tangere nec lædere; & licet Erffurtenses pagos quosdam feudi nomine à Saxonicis teneant, feudalitatem tamen non parere posse jurisdictionem; quare civitatem, cum nuper in judicio Saxonico Jenensi accusaretur, citationem super violatione privilegiorum in Consilio Aulico impetrasse; neque Civitati (cujus protectio dominationis affectatæ consiliis interdū obtendebatur) propter dictas assecurationes ullū periculum imminere. *Surdis* hæc omnia occinebātur: id n. agebant Ministri quidam Saxonici, ut *Summosi Recessus* authoritas enervaretur, & *dato enervationis exemplo,* imposterum *quoque omnis pro jure Moguntino, Imperialis* justitiæ administratio invalidaretur: tum ne consuetudine precum animi civium à turbamentis, occasione alienarum suggestionum & bellicorum motuum, *in*fictis paulatim revocarentur, & ab irreverentiâ Principis sui Electoris Moguntini, & turbatione Ministrorum Moguntinorum inciperent desistere, amoremque concordiæ & debitæ harmoniæ concipere. Talis enim *status*, omnibus Expositoriis machinationibus ut adversus ita invisus, ne introduceretur, omnis erat lapis movendus. Hæc scilicet esset mutatio status & formæ; quam Expositor optat ac pro unicâ expetit. Status, sine quô non potest exerceri protectio chimærici generis, est status perturbatus, factionibus gubernatus & gubernandus, Anti Moguntinus. Si aliam faciem & pacatum habitum, ad normam Legum publicarum, & rerum Judicatarum, velit sumere, perierint Expositoriis artibus & nonnisi ex pravo ortis &

per

se prava valentibus machinamentis, omnes res successusque. Venerat per tempus harum icationum Erffordiam Minister Saxonicus othanus, plenus fervore ac suspicionibus, undecunque arreptis. Cui cum Commissarius æsareus omnia, ut gesta erant, exposuisset, itaque ipsa & acticata ad ocularem inspectionem demonstrasset, respiciendi: *Principem suum nuper fassum esse, Erffurtenses esse homines irificos, qui in puncto pœnæ censuum, re scilicet vi, tantopere se opposuissent, nunc autem in uncto precum, re longe majori, tam fuissent faci. s, Commissarium vigore Commissionis non potuisse aliter agere, sicut nec ipse, si hoc munere fungeretur, aliter posset procedere.* [Et nunc tamen ideo nulla in verbis fides (quicquid potest injuriarum & criminationum, in Commissarium ongerit & accumulat Expositor:] Addebat: *emos Saxonicas non amplius difficultatem creaturas puncto precum* (quasi scilicet, ut semper ctatur, penes eas sit, authoritati & ordini juris æsareæque Majestatis Decisis, difficultates, & iam authoritatem opponere) *si Erffurtense Ministerium etiam pro ipsis oraret.* Ad hunc motum, dum facilitandi species verbis declaratur, odus Gordius denuo interjicitur, nam id rffurtensibus jam suggestum, & ad materiam icandi & renitendi subministratum erat. Et uo jure hoc à Commissario Cæsareo postulari oterat, ut terminos Commissionis egrederetur? quam scilicet universam, ut dictum est, invalidatam volebant importuni intercessores. Inde *Senatus* aliorum operâ & ore hactenus rmum renitendi propositum executus, ad partes suas redit: nova turbamenta orditur, & ausatur: precum formulam, à receptâ ante notus, quam intenderint in suâ transactione, isrepare; etiamsi fatendum denique esset, se recibus pro persona consensisse, id tamen non liter factum, quam si contra præjudicium satis ssecurati essent: quod adhuc desideretur; instare & emergere civitati duo nova pericula & ncommoda, emigrationem parochorum, & ontradictiones atque indignationes Saxonicas; denique per Instrum. Pacis art. §. . 20. demonstrari sibi supplicationis ad S. Cæs. Maj. remedium. Sed quod de discrepantia formulæ prætexebatur, manifestè vanum est & supra refutatum ipsâ narratione facti; cumque civitas adversus decretum nec excepisset, nec contradixisset, vel ante vel post confirmationem Cæsaream, biennio interposito secutam, adeoque duplici modo, per Commissariorum Decisum scilicet & Confirmationem Cæsaream Recessus, in rem judicatam transire fivisset; non potuit latere intentio doli, interea structi, ad novum interpretamentum pertinentis, quasi tantum in casu controversiarum preces essent faciendæ; quæ conditio in Commissione nunquam fuit edita. De assecuratione impetraverant, quod volebant, & quo, sine ullâ limitatione, prævia maturâ deliberatione omnium corporum civitatis, contenti fuerant: neque læsionem, etiam Responsis aliunde conquisitis, de quibus dictum est, ab ejusmodi suspicionibus avocari, probare poterant, ut displicere posset, quod semel placuit. Metus à parochorum emigratione, sicut ad Mimum instruitur, ita ad accusandam Ministerii πολυπραγμοσύνη pertinet, ut ante demonstratum est. Quod ad remedium supplicationis in Instrumento pacis concessum attinet, primo notissimi juris est, in casibus, quibus appellatio prohibita, etiam supplicationem vel revisionem interdictam esse, cum pari passu duo hæc remedia ambulent; sicut etiam Recessu Imperii 1654. repetitur & stabilitur: deinde omissis formalibus, materialia in hac causa inspicienda sunt; nempe an in causa principali supplicatio rite & non frivolè petatur; Ubi, propter notam hominum malitiam, magis spe frustrandi judicati, quam emendandi, ad hoc remedium aspirantium, merito Judex partem admittere non debet. Tradunt autem Dd. appellationem (cui etiam revisionem respondere in hoc casu dictum est) non habere locum in tribus conformibus sententiis. Et quamvis nonnulli velint, in Camera Imperiali hoc non attendi, & ne pars impetrans justitia careat, supplicationes respici, id tamen intelligunt de sententiâ à tribus judicibus inferioribus pronunciatâ; non autem si ter judicatum ab Imperatore ipso & ejus delegato, qui

quovis ordinario dignior reputatur; alias enim nullus posset finis litium sperari. Hic autem non tres tantum sed plures conformes sententiæ in una eademque causâ latæ sunt. Præterea versamur hic in Executione per rem judicatam ortâ & demandatâ: ubi nulla injustitia caussæ apparente, & Decisio Confirmationeque sine ulla contradictione acceptatis, remedium dictum non invenit locum, Postro autem, & non consideratâ re judicata & subsecutâ confirmatione, si quod dubium remansisset, illud partium transactione sublatum, rem constituit in puris putis terminis transactis, litesque & pœnitentiam impedit, neque bonâ fide interposita, rescindi potest, aut Revisionem admittit. Denique metus à Saxonicâ contradictione & indignatione, nullo titulo juris nixâ purum putum Schema rebellioni superinductum, & seditiosis ingratissimorum adversus beneficia Sedis Moguntinæ hominum molitionibus accommodatum est. Quare hæc longe plus valuerunt apud Erffurtenses, quam sententiæ: quando, factâ Commissionis relatione, & lectâ in Consilio Aulico Ministerii putatitiâ Deductione, consentientibus omnibus tam Evangelicis quàm Catholicis consiliariis, nequaquam pugnare cum conscientiâ, aut Instrumento Pacis, preces decretas, judicatum est. Iterum enim permutato Senatu, de novo in Aulâ se opposuit Senatus novus, & lapso decennio à tempore Recessus 1650. lapsisque fatalibus requisitis, revisionem & restitutionem petiit: quæ petitio tamen, ut frivola & post terminum, rejecta, & paritio civitati injuncta est, additâ assecuratione contra præjudicium quod juribus civitatis Ecclesiasticis & Politicis metui posset. Accessit ultima & tertia paritoria, sive mandatum pœnale, & Commissio ad exequendum decreta.

§. 65. 66. 67. Hic iterum per Commissarios Cæsareos nihil recte aut ordine gestum est; omnia reprehendit, & calumniatur Expositor: & per horum laus, Cæsaream authoritatem furiosum in modum insectatur. Quibus autem ludibriis sint ab Erffurtensibus tractati Commissarii, diligenter tacet. Quamquam interim ex Instrumento Pacis per Commissiones Cæsareas, per Decisa & Rescripta per Mandata simplicis & arctiora, gradatim omnia facta essent, quæ juri & æquitati sunt consentanea, quæque Moguntino justissimè administrationem justitiæ in restituendis turbatis imploranti denegari non poterant, omnia tamen ceu contra mores & instituta, ex falsis præsuppositis, ex gratiâ & favore, ex suggestionibus Moguntinis, per præcipitantiam gesta diffamantur, quia non ad placitum Expositoris & hypotheses anti-Moguntinas gesta sunt.

§. 58. Quapropter etiam, quicquid à Senatus præsidibus, quos honoris caussa appellat, à Syndicis, & seditiosissimo quoque, ad mentem scilicet & votum Expositoris, contra omnia juris & authoritatis Imperii nomina, de quibus mentio fuit, immobili pertinaciâ gestum turbatumque est, ultro defendit; neque *infame rebellium & factiosorum nomine appellari* nocentissima capita (non *traduci*, ut calumniator jure optimo nitentes *traducit*) patitur; & *legirupas ac turbatores* Commissionibus Cæsareis *compesci*, valde stomachatur.

§. 64. Ex diverso autem, quicunque putant, juramenta Principi quotanni facta, Leges publicas, constitutiones Pacis, authoritatem Imperatoris tanquam Supremi Executoris *Pacis*, aliquid valere debere; illos pro *pessimis, turbidissimis, novatoribus*, passim traducit, & horribili specie describit:

§. 65. Civitati ipsi suspiciones suggerit, quasi preces à Commissione Cæsarea decretæ, *exitium ejus spectent sub levi & favorabili obtentu*: Electori autem Moguntino, per atrocissimam injuriam tribuit omnia illa consilia, quæ ipse homo fallacissimus, & pridem NB. libertati Erffurtensium subvertendæ serio intentus, non in sui tantum Principis aulâ, sed apud *cæteros* quoque Saxonicos Principes, fucatâ modestiæ & pietatis specie occentat & obtrudit, ad perturbandam Collegarum & Constatuum Imperii

erii concordiam, ad cordatas & generosas
rentes Implicandas, præsertim vero ad paran-
am sibi, præ omnibus, qui Domui Saxonicæ
onge rectioribus artibus serviunt, perversam
loriam. Hoc propositum jam tale est, ut
mnem virtutum sensum homini abstulerit.
taque, ut furiosi & bacchantis voces, illæ ca-
mniæ & sycophantiæ audiuntur: quando,
ii operis Specimina & facta aliis imponendo,
nentiri non erubescit:

§. 64. *Electores Moguntinos excitare in urbe di-
cordias, patrocinium præstare pessimis & seditio-
ssimis; horum ope ad damna civitatis, sua lucra
ti, premere civitatem sevitio, & innoxiam scili-
et & suis damnis repugnantem, rebellionis ream
acere, sumtibus exhaurire,* & quæ plurima hu-
us generis famosus verè libellus constipat.
Hæc ut Erffordiæ Saxonicis auspiciis fiant,
omni contentione & labore Expositor optat,
uadet, præmonstrat: & ob id factiosorum &
urbulentorum facinorum convictos laudat;
adversus calumnias factiosi gregis defensos &
absolutos infamat. Hoc sibi conficiendum ne-
gotium proposuit, hanc personam elegit, quo
omnes suas cogitationes diu noctuque re-
erret.

§. 59. 60. 61. 62. 63. Talibus scilicet consi-
iis & legationibus Aula Moguntina ausculta-
e debuit: cum speciosò exordio, ut *modestia
Saxonica singularis exemplum* imputavit, quod
Rescriptis Cæsareis non aliter tum quàm lega-
to misso obniteretur: cum jus Moguntinum à
Provincialis Principatus, quem fingit, *volun-
tate & gratia* suspendendum judicavit; cum
*jura vocabulis definire, aut, tanquam sine titulo
essent, transactione acquiri, ex certis dubia reddi,
tutelam Saxonicam etiam adversus Archi-Episc.
extendi; pericula, & minas, recensentibus Exposi-
torias fraudes, intentari,* velut inter stupidos &
ignorantes, cuperet. Et quia animadversi erant
doli; jam non amplius sui compos, incusat
Moguntinos ob juris sui intelligentiam, ejus-
que titulum & exercitium ad *erroneam spem &
opinionem & alieni appetentiam*, non mitiori
aut minus effero stratagemate refert, quàm
vulgo fabulæ jocari solent: ne vestis quidem
tua quam geris, satis certa tibi est & secura, si
ego dixero, meam esse. In quo fabulæ scilicet
cum latronibus præclarè conveniunt.

§. 62. Reperit tamen schema suæ sapientiæ,
quâ omnes præcellere se judicat, & nænias illas
de *Principatu*, & *Domino hæreditario* supra plus
satis profligatas, denuo intonat; & dum pro
fungis habet lectores suos, inter Achillea argu-
menta ponit, *Saxoniæ Principes oppido Moguntia-
no nunquam tot pagos concessuros fuisse in feudum,
quot Erffordia sibi acquisivit.* Risum teneatis
amici. Nemo est, qui non videat vanitatem ob-
jectionis. *Forma & potentia Erffurtensis* Civita-
tis Principatu Moguntino tam firmatur & su-
stentatur, quàm Saxonicâ Expositoriâ Prote-
ctione convellitur, & *confoditur*. Harmonia in-
ter Principem & cives, unicum est privilegia-
rum civitatum robur & vinculum; quam fabu-
latiis tricis Expositor unice obscurare annixi-
tur. *Forenses interpretatiunculæ* non sunt stylî
Moguntini, in publicis. Si quid tamen illi, quos
ita perstringit, *de cumulatione, revocatione, pri-
vilegiis, gratia*, civilis veritatis principiis con-
forme habent, neque tam fastidiose spernitur,
neque tam vagè & crudè applicatur;

§. 63. 64. Sicut Expositor *Schwindianas
nugas*, tantum ea parte, quâ nugæ sunt, ample-
xatur, quatenus aliquid ex vero trahunt, forti-
ter aspernatur. Expositoriâ moderatione, quam
nequissime fucata probitas obtegere laborat,
virulentissimè armata calumnia, instruere con-
tendit, non opus est Moguntinis. Meliora illis
domi consil a nascuntur, utinam & aliis Expo-
sitorio veneno afflatis! utinam aperirent tan-
dem oculos, Erffurtenses! & quo progressi
sint per ejusmodi hominum consilia & incita-
menta, recognoscerent. Ipsi quoque Sere-
nissimi Saxoniæ Elector & Duces grandi ex-
emplo conspiciunt, qualis soleat esse eventus
consiliorum, qualia ipsis placuisse, si absque
deceptoriis involucris nudè essent ostensa,
nemo de tam generosis pectoribus credi-
derit. Scit laudatissima Domus, quæ reve-
rentia Paci & legibus, supremo Pacis legum-
que Executori & custodi Cæsari debeatur, sub
ipsius tamen nomine & authoritate exercetur

tum

tam seditiosa renitentia & obstinatio, cujus infamia ad omnem posteritatem erit abominabilis. Quid possunt judicare per totum orbem, qui studio partium vacant, & vincula securitatis publicæ intelligunt, si audient, Principes Saxonicos, Precibus pro S. R. Imperij Electore Cæsareâ Commissione Decretis renitentes Erffurtenses, consilio, hortatu, literis minisq; animasse? §. 67. Etiamsi enim referatur etiam, postea mutatâ sententiâ Principes eosdem Erffurtensibus svavisse ut facerent eas preces, à quibus antea dehortati erant, & restituerent in Senatum, quorum restitutionem civitas ipsa apud Cæs. Maj. efflagitaverat: satis tamen apparet, non fuisse furiandam multitudinem, quæ à furore non potest revocari ejus arbitrio, qui in furorem egit. Nam Senatus quidem & Ministerij excusationem, post tam manifestas collusiones, & diuturnas ac pertinaces instigationes, nulla ætas exaudiet, si jam in solam multitudinem velint culpam conferre. Quoties certè cogitatio aut narratio fiet, de causis calamitatum Erffurtensium; præter ingenium turbidum, & cupiditatem libertatis inconsultam, & quod malorum ultimum magnis civitatibus esse solet, pravos consultores; eminebit ubique & memorabitur Ministrorum quorundam Saxonicorum intemperies, Expositoriâ vanitate in apricum producta, & mundo ostensa; qui non dubitarunt Herorum suorum splendidissimis nominibus abuti, ad contexendam illam tricarum seriem, quæ solvi nisi malo publico non potest. Qui semper igni pabula suggerebant, facilè prævidere poterant, incendia diu alita & aucta non nisi ruinâ extingui fere solere. An digni videntur Electores Moguntini, qui varijs juris coloribus, & Expositoriis commentis, vel decipi vel terreri, in titulo & exercitio juris sui debeant? Neque sane prudentium virorum est, artes illas obliquas imò pravas statisticas, seu Schwvindianas, seu, quod valde proprium nomen est, Expositorias (Politicæ enim non nisi per injuriam boni vocabuli dicerentur) vanis ingenijs & multitudini committere aut insinuare. Neque est unius ætatis aut Expositorij Moliminis res, abducere novo & importune affectato Principatu Provinciali & Protectorio, veros & legitimos subditos à domino & principe suo, quem à tot sæculis crediderunt & appellarunt, *civitatis certum & spectabilem Dominum, Hæreditarium Dominum, verum Dominum, Naturalem Dominum, Immediatum Dominum, Supremum Dominum, Principem* (**Landsfürsten**) *Præsidem provinciæ, Dominum loci, Ordinarium loci; Proximum, Ordinarium, immediatum Magistrum: cui juramentum fidelitatis semper præstiterunt.* de quo confessi sunt, *quod civitas alium neminem agnoverit Principem ab 800. annis; quod civitas non Imperio, sed Sedi Moguntinæ immediatè sit subdita; quod civitas cum civibus, incolis & toto Senatu non Imperii sed Sedis Moguntinæ non postremum membrum sit; quod civitatem ex ipsius tantum gratiâ possidant, quod superioritas & jus Principis in Civitate ad Sedem Moguntinam spectet; à quâ ne separaretur, majores magnis impensis elaboraverint; quod in judicialibus & aliis jurisdictionalibus Moguntinæ Sedi immediatè subjecta sit civitas; quod Electores Moguntini Erffordiæ, ut in aliis Sedis Moguntinæ civitatibus, jurisdictionem ordinariam habeant ad cognoscendum & judicandum in realibus & personalibus, civilibus & criminalibus; & quod judices Moguntini, Ecclesiastici & Politici plenariam jurisdictionem habeant, in habitu & in exercitio, ita ut apud eos contra Senatum mediatè & immediatè executio impetrari possit.*

Quæ jura confessata, ita in veritate se habent & notoria sunt, in & extra urbem, in Aulâ Cæsareâ, in Camerâ imperiali, apud omnes cujusvis conditionis à 10. 20. 30. 40. 50. 60. 100. 200. 300. 400. 500. 600. 700. 800. annis, ita ut contrarium doceri nullo modo possit: sicut ex ipsius Civitatis & civium confessionibus, titulaturis, productis in Aulâ & Camerâ; Electorum literis, & documentis omni exceptione majoribus, tum ex Attestato Cæsaris D. Matthiæ in formâ probante confecto (nam de Concordatis Bertholdi plenius actum est) clarissimè conspicitur.

Nulla

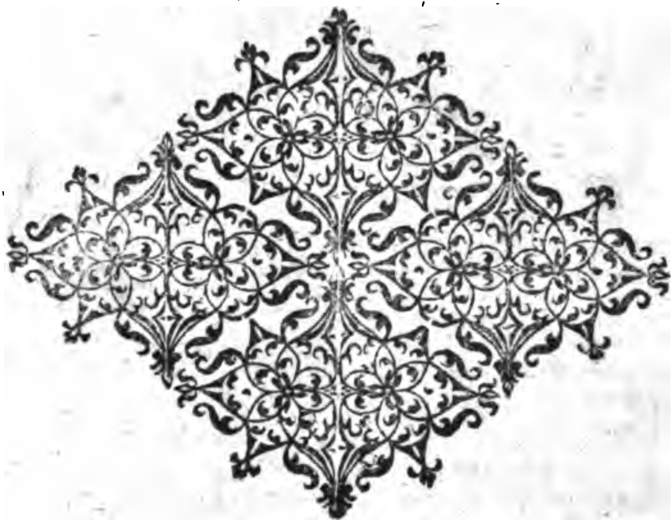
§. 60. Nulla hic, nisi per fœdam Expositorum calumniam, *Dominatio* concupiscitur aut sectatur; hoc fecerint ij, qui alienis juribus insidiantes, consilijs Expositoris auscultandum duxerint; non qui sua jura, via juris & moris Imperio recepti, Instrumento Pacis confirmati, Cæsareis Decretis declarati tuentur. Quare ex hac parte non audiuntur nisi nomina facta Paci Legibusq; consentanea: ex altera parte, tumultus, seditiones, clamores, coitiones, conspirationes, maledicta, flagitia, & his omnib' patrocinātes Expositorij boatus, publicis auribus oculisq; observantur. Quibus eò ventum est, ut, postquam rebus ex Instrumento Pacis, per Commissiones Cæsareas & Rescripta adjudicatis, restitutis, in rem judicatam devolutis, seditiosè obniti perseverarent Erffurtenses, eaque captarent contra Mandata Cæsarea, per quæ ne Commissarijs quidem duratura securitas videbatur; verè quidem prædixit Expositor, omnis hujus tragœdiæ artifex & conscius, *nihil moderati jam à plebe expectari posse; unquam magistratibus parum morigerâ*, quæ tamen additio non æque vera est, valde enim morigeram se præbet plebs primis & perpetuis eorum factiosi consilijs hortamentisque; item Pastorum instigationibus, & Expositorijs stimulis. Tum, quàm non possint ista nunc in plebem solam conferri, quæ magistratus habent authores, vel hinc constat, quod Limbrechti quamquam habita super criminibus & objectis cognitione per Commissarios Cæsareos absoluti captivitas hanc in primis habet originem, quia cautum est, ne Aviani incentoris & Bergeri, complicumq; molitiones & facta manifestata argueret. Et, si verum esset quod de mutatâ obedientia dicitur, jam olim debuit cum Expositore prævidere magistratus, nihil moderati à plebe expectandum esse, quando semel, pronis auribus animisq; hausit, Cæsareis Mandatis non parendum, Commissarios pro suspectis & injustis mandatorum & justitiæ transgressoribus traducendos & incusandos esse, ritu & stylo Expositorio: adversus quem ipsi per efficacia juris remedia (si per ejusmodi tentata malferiatorum hominum, Pacis & Legum aliqua durat authoritas) sibi consultum ibunt. Sanè in vulgo nihil modicum esse omnes sciunt; sed ejusmodi flabellis in furias actum, licet nihil moderati & pensi habere soleat, nemo tamen forte credidisset, eo processuram rabiem, ut etiam Notarios cum testibus à Commissarijs Cæsareis ad insinuandum mandatum paritorium cum eventuali declaratione banni missos, & postea S. Cæs. Majestatis Fœcialem venerandis & notissimis insignibus ornatum, contra fas gentium, inaudito inter barbaros exemplo atrocissimis injurijs violarent. Hic enim, cum post tot moras, & tam longum ad pœnitentiam tempus datum (nisi hæc quoque Expositori *festinatio* est) post missas etiam ad Principes Saxon. Cæsareas literas de jure causæ & supremi Judicis docentes, 28. demum Sept. die missus ad insinuandam Banni Imperialis pridem denunciati Declarationē, concursu furentium Erffurtensium ante portas equo detractis, insignibus (quæ morionum habitum appellabant) omnibusq; rerum & verborum ludibrijs, horrendum in modum exagitatus, nec nisi extortis vi metuq; reversalibus tandem dimissus est: comitibus ejus non melius tractatis, & partim in fugam actis. Hoc voluerunt Expositoria molimina; huc respexerunt minæ, quibus abundat famosus libellus; huc invitarunt suggestæ, etiam in publico, sycophantiæ adversus aliena jura. Ita miseratur & tuetur *urbem desperatorum*, id est, per varias furias seductorias ad desperata consilia actorum; ita consulit *saluti, vitæ, fortunis tot millium*. Ita solicitus est de *Eminentissimi* existimatione: quæ in toto Imperio, per notissimum Justitiæ & Æquitatis amorem, vivamq; & spirantem moderationis omnigenæ praxin, altius sita est, totique Domui Saxonicæ melius perspecta, quàm ut per ejusmodi latratus in dubium vocari; aut defensione juris sui optimi maximi, viæ legum publicarum consentaneâ, in discrimen venire queat. Nec dubitandum est, quin Ipsi Principes Saxonici abunde satis intellecturi, quàm intolerandi sit exempli, Electorem, Collegam, Constatum Imperij, à Ministro Saxonico tam sycophanticè traduci, obtrectari, convitiis proscindi;

jura Ejus tabulariâ improbitate exagitati, & Expositoris versutiis contaminari, consilia totius Germaniæ quieti, & civium suorum saluti ac libertati, ut & omnium Statuum juribus conservandis destinata, pravis suggestionibus denigrari; talisque famosi libelli meritas ab authore pœnas, prout Eminentissimorum Statuum dignitas & amor justitiæ postulat, exacturi, nihilque ad aures & animum admissuri sint, quod ad Jura Moguntina diminuenda aut calumniandа pertineat, sicut ab hac parte, juri Saxonico vero & indubitato, non Expositoris nugis intricato, tantisque nominibus indigno, nihil omnino detractum vult Elector Moguntinus. Qui etiam de amicâ & cordatâ voluntate Serenissimi Electoris Saxoniæ certus est; satisque meminit Dominum de Werther, seriò & graviter Erffurtenses à factiosis & rebellibus consiliis conatibusque nomine Electoris dehortatum esse. Quò indignius videtur, quod Expositor in suo libello, non tantum Totius Domus Saxonicæ, sed nominatim etiam Serenissimi Electoris, cui hanc scribendi licentiam nullo modo posse placere, certum est, nō semel mentionem facit. Longe alia est consuetudo Electoralis Aulæ Saxonicæ, & Ministrorum graviore consilio & peritiâ reverentiaque constitutionum S.R.Imperii, sua & aliena jura tractantium.

Sacratissimi autem Nominis Cæsarei Majestas, in quâ tutela & salus Imperii sita est, quam sit diris modis & infinitis læsa, sicut toti Orbi est manifestum, reputanti, quod nec hostes publici missos Fœciales sic violare soleant; & quod ne municipalis quidē magistratus dignitas sic læsa, prout hîc summi Principis & Primi Monarchæ sacrosancta judiciaria potestas, in conspectu Imperii à rebellibus & infamibus latronibus delusa, contemta, conculcata est, mediocribus remediis expiari possit: ita majorem etiam, aut certè æqualem indignitatem habere videtur, specie Expositionis juridicæ, S.Cæs. Majestatem accusari toties, tam maledicè & audacter, de justitia malè administratâ, de Decretis & Decisis, sine ulla judicii formâ, sine causæ cognitione, de Rescriptis per aliorum importunitas preces extortis, de Commissionibus temere missis, de jure, gratiæ dato, de legibus Imperii violatis. Hæc profectò talia sunt, ut omnium Ordinum animos movere debeant, ad videndum, ne quid Respublica detrimenti capiat; & Majestate Cæsareâ læsâ, neque, ut dignum est, vindicatâ, omnia Statuum jura dehinc periclitentur.

Considerabunt etiam Ordines Statusque Imperii, quanta ad discordias, rebelliones, factiones, porta aperiatur in Imperio, si ejusmodi refractarij homines adversus Dominum suum tam beneficium & privilegiorum confirmatorem ac datorem mitissimum, non modo impunitate animentur, sed etiam apologijs ultro scriptis per magna & speciosa nomina defendantur. Judicabunt, cujus sit & quàm periculosi præjudicij, exemplique à consuetudine Imperii planè alieni, si Mediatæ civitates, à Dominis suis legitimis, ab ipsius Cæsareæ Majestatis authoritate, ad Comitiorum Syndicationem, veluti manu auxiliari deducantur atque commendentur. Intelligent, quàm nemini Statuum sua jura, (quibus conservandis Imperatoris juramenta, Recessus Imperii fundamentales, leges Pacis destinantur) tuta sint futura, si privatis ejusmodi cavillatoriis & injuriosis scriptis, contra omnem Juris & Politicæ rationem, licentia detur; si occasio ex dissidiis captetur; si variis fictis de exuendâ varijs prætextibus obligatione Principibus debitâ, sub religionis ad extremum specie (cui tamen benignissimè & firmissimè cautum erat) in Germaniâ invalescere sinatur. Reputabunt, quàm sit honore Germanici nominis indignum, si Statibus S.R.Imperii adversus ejusmodi novitiás versutias decertandum sit. Non omittent denique, quod sui est adversus Bannitos officii, nisi forte iterum Expositor, ultimum furoris & rebellionis conatum, jam etiam adversus S.Cæs. Majestatem velit ope & consilio juvare, totique orbi amplius reddere manifestum, sua & seditiosorum ac bannitorum consilia amicè & pertinaciter conspirare, ad quem finem, ipse viderit. In causa Moguntina omnia Statuum jura, quibus Status sunt, versantur. Illa enim, nisi firmioribus nitantur radicibus, aut validioribus muniantur præsidiis, quàm Expositor vult, qui omnia fundamenta cavillo-

avillatur, omnia præsidia contemnit; actum est de amplissima dignitate & celebrato ad omnes nationes jure Statuum. In rebelles autem, quicquid competet malorum, ejus rei culpam unicè pravis consultoribus & extimulatoribus suis imputare poterunt. Deus tuetur jura legitimorum Principum, quibus vices suas demandavit: seditiosos autem & factiosos, non tantum mores, sed fatalium omne genus suppliciorum ulciscuntur. De reliquo, cum non desinant rebelles, infames libellos, & rabiosas schedas disseminare, & passim insinuare, quibus contra jus & nomen Moguntinum mendacia fœdissima undiquè consarcinant, & flagitia sua falsissimis narratis & interpretationibus palliare conatur, nemo expectabit, ut scelestis calumniis Optimi juris assertores respondeant, aut cum indignis responsione, ullum verbum commutent, neque enim cum proscriptis & banno Imperiali innodatis, calamo & disputationibus agendum est, alia remedia, atrocitas injuriarum postulat, à quibus nulla Cæsarea Mandata, nullæ Principum dehortationes potuerunt eos retinere.





REPETITA ET NECESSARIA

DEFENSIO

JUSTÆ PROTECTIONIS SAXONICÆ, IN CIVITATE ERFURTENSI:

Adversus scriptum sine exemplo virulentum & contumeliosum,

TITULO

Assertionis Moguntinæ,

Mensæ Octobri anni præteriti vulgatum.



PRodiit Mense Octobri anni præteriti, & ineunte hoc anno per Germaniam vulgari cœpit, *Assertio Iuris Moguntini, adversus Iustitiam protectionis Saxonicæ in Civitate Erfurtensi*: Scriptum adversus *Serenissimam Familiam Saxonicam* contumeliosam, cavillatorium, tumidum fastu, minis horridum: Tale denique, quo insolentius & mordacius, in causis Principum Imperii, etiam bello inter se commissorum, nostra non vidit ætas. Ut tamen autoribus (plures enim arguit styli discrepantia, parenthesium importunitas, disciplinæ & principiorum varietas) non deesset inauditæ criminationis prætextus; præfatiunculâ occupandum esse censuerunt lectorem, quâ Scriptorem Saxonicum per summam injuriam accusant eorum, quorum ipsi omnium judicio manifestò rei deprehenduntur. *Nam aculeata dicteria, ludibria rerum & verborum, impudentes & injuriosas negationes, probra, acerbitates, depravationes, contemtum,* omnibus foliis versibusque adeò cumulatim exerunt & projiciunt Assertores isti, ut in hoc unum *doctrinam & ingenium* habere videantur. Ad veritatem enim dictorum & argumentorum efficaciam præsidia, quibus opus erat, attulisse, non probabunt juris publici privatique peritis. Quemadmodum autem qui in prælia sine justis armis descendunt, quantumvis variè ornati, vel ira etiam tumidi, aut in conviciis acres, patent tamen ad ictus, & facilem hosti victoriam præbent: Ita Ministris Saxonicis non fuit arduum, fabulis & cavillis instructos veritatis vi & argumentorum robore superare.

 perare.

perire. Effrenem tamen maledictorum petulantiam meritò ubique animadversione aut retorsione persequi sibi temperarunt, qui sciunt primam esse ultionis legem, quam post sacras literas etiam sapientissimus Imperator Antoninus commendat, τὸ μὴ ἐξομοιοῦσθαι. Similes itaque adversariis omnem modum excedentibus minimè futuri, causæ & rebus, nō verbis & insectationibus operam impendendam censuere. Habeant itaque sibi Assertores, (hoc nomine vocabimus, quos ad exemplum, quo vanum Expositoris vocabulum trecenties ferè usurparunt, quovis alio cognomento exagitari fas esset) habeant, ut diximus, elegantias suas, non aliis magis convenientes: *Perfrictam frontem, P. 5. 49. Infinitam impudentiam, Pag. 15. Sycophanticam nequitiam, ibid. blaterationem convitiatoriam, Pag. 20. fœdam lectores decipiendi libidinem, Pag. 22. insaniam, furorem, adulationem, Pag. 31. 52. 54. decoctum pudorem, putida & expedita mendacia, Pag. 55. 63. protervium intolerabilem, rabiem, maledicentiam, Pag. 58. 59. artificia juri divino humanoq; inimica, Pag. 72. circumforanei sophistæ artes, Pag. 47. rabulariam improbitatem, Pag. 75. & passim. & mille alia ejusdem modestiæ cuivis obvia.* Nam quæ de contemtu Cæsareæ Majestatis, de rebellione procurata, aut protecta, de irreverentia etiam in Eminentissimum Archiepiscopum Electorem Moguntinum, sine pudore vociferantur, atrocitate calumniæ semetipsa conficiunt; neque recenseri nedum refutari merentur.

Curiositatem denique Assertorum non æmulabimur, quā explorasse existimantes, quis esset autor libelli Saxonici, plus laboris sumserunt in illo, quem sibi imaginantur, traducendo, quam in causa tractanda. Lateant ergò per nos, quantum velint & possint, virulenti & famosi libri autores, etsi non magnā industria deprehendi! Gaudeat iniquitatis mercede quamdiu licebit, si quis operam ad maledicendum locavit, Balaamus: Expleverint etiam ad suam infamiam odii, & protervæ dicacitatis intemperantiam interpolatores, & parenthesium atque additamentorum magistri. Non effugient tamen meritam vindictam: Oblatrabit iis proprii pectoris conscientia: Incumbet universale odium Germaniæ; ulciscetur alieni juris appetentiam & sanguinis cupiditatem, cui legitimorum Principum tutela, & innocentium, etiam sontibus permixtorum salus curæ est, supremum Numen, & proxima illi in terris Cæsarea Majestas. Ipse etiam Eminentissimus Elector Moguntinus, æquiorem longè animum ad causam hanc afferet, quàm qualem ex suo ingenio, cum tanti Principis injuria, fingunt, & exhibent assertores. Dimissis itaque ministris, qui mortales & mutabiles sunt, ad principum æterna jura & causam ipsam Serenissimorum Saxoniæ Electoris & Principum nomine defendendam, id est, ad Ius Protectionis in Erfordiâ, imò ad ipsum Principatum Thuringicum adversus assertorum injurias vindicandum accedimus, non alia fini, quam ut denuo de jure optimo maximo Principum, & de adversariorum horribili calumnia edocti, quibus Justitiæ & pacis cura incumbit, *Augustissimus Imperator*, & qui in Comitiis Majestati ejus adsunt, *Imperii Proceres*, animum ad hæc tantò promtius lubentiusque advertant.

Quod

Quod cum priori libello, quando aliis non erat de jure Principum adversus struendas etiam tunc calumnias & effusas gloriationes testificandi facultas, non segniter actum sit, repetitione jam tùm dictorum studiosè supersedemus; brevitatis, quantum fieri potuit, in refutando scripto præter necessitatem diffuso, rationem habituri. In quo tamen instituto si quid omissum à nobis fuerit, ne agnitum habeatur, decenter protestamur. Non enim convitia tantum & scommata, quæ dimidium libri Moguntini constituunt, transmittere & autoribus suis relinquere professi sumus, sed & leviora alia dissimulavimus, ne singulis & minutis examinandis in majorem molem excresceret Apologeticus noster, quàm ferre possent legentium tempora. Eo consilio etiam exordium assertorum, affectata sophismatum subtilitate odiosum, & id causæ pondus nihil collaturum, cum tot alia dicenda sint, ultro præteriimus, initium ad singula, quæ id exigebant, respondendi, in pag. 5. facturi.

Ad pag. 5.



NOn pœnitet JUSTITIÆ SAXONICÆ defensorem ab illa quæstione disceptandi initium fecisse, ex qua vel assertâ, vel negatâ momentū maximum ad victoriam causæ procedit. Neq; *frons* ei *perfricanda* fuit, negaturo, quæ negarunt incluti & regiæ originis Principes Saxones & Catti, quotquot unquam fuere post Ottonis Magni tempora; & negabunt porrò, quoties, sine ulla legitima probatione, narrari & asseri intelligunt, *Gvilielmo Archi-Episcopo Moguntino ab Ottone I. donatum esse universam Thuringiam & Hassiam*, unde sequeretur, qui post Ottoniana tempora fuere Thuringiæ Principes, aut patientia & gratia Moguntinâ, aut nullo jure, imperio in provincia potitos. At quomodò asserta probare aggrediantur, videamus.

Et primo quidem, non quæri, dicunt, *an Bonifacius non adquisiverit summum civile in urbe Erfordiensi imperium.* Fuit tamen tempus, cùm ejusdem universalis tituli affectatores dicerent, trecentis ante Landgravios annis, Thuringiæ imperium Præsules Moguntinos habuisse. Is calculus Ottonis I. liberalitatem toto seculo antevertit. Fuit etiam, cùm (*vid. pag. 8. assert.*) Erffurtenses, stylo, ut constat, Moguntino, computum annorum, quo civile imperium Moguntinum Erfordiæ cœperit, à Bonifacij temporibus deducerent. Quæstio itaque hæc non differenda, sed candidè aut neganda aut affirmanda erat. Sed id scilicet nunc non agunt, acturi fortè, cùm ab Ottonianæ donationis commento dejecti, ad S. Bonifacij patrocinium se recipient. Nam ad id viam sibi muniunt, cùm dicunt, *non consuevisse in aliqua urbe fundari Episcopatus, quin donationibus quibusdam dotarentur, & cum possessionibus variis jura illis complura etiam territorialia, attribuerentur.* De *donationibus quibusdam* nemo ambigit; sed quæ de juribus territorialibus in ipsa fundatione attributis, sine temporum & locorum distinctione asserunt, non magis probari possunt, quàm ad jura territorialia referri, quæ ex Bonifacii, Episcopatum Erfordiæ meditantis gestis, probationis aut exempli loco subjiciuntur; quod scilicet *ædem D. Mariæ ædificaverit, & successor ejus Lullus, corpus Eobani Episcopi Erfordiam transtulerit.* Magnam rem præstiterint assertores, qui in ipsa urbe Moguntiâ jura territorialia tempore fundationis tradita fuisse Episcopis, probaverint. Imò verò multis post fundationem annis *Regino*, aut vetustissimus

ejus continuator, ab Ottone I. obsessam, Moguntiam, *Metropolin Franciæ, regiamq; Civitatem*: eandemque Moguntiam, non quâ Archi-Episcopi sedem, sed quâ urbem, combustam nempè anno 1081. *caput Galliæ & Germaniæ* vocat autor *Apologetici, pro Henrico IV in edit Freherian. p. 135.* & Rudolpho Svevo Imp. Anti-Henriciano jurâsse, eandem memorat *Scriptor belli Saxonici in anno* 1077. & *Lambertus Schafnaburgensis*, dum Coloniensis Urbis anno 1074. sub Annoni Archi-Episcop. cladem miseratur, civitatem illam vocat *post Moguntiam, caput & principem Gallicarum Urbium*; denique Archi-Episcopus ille, *sive Christianus II. sive alius fuerit*, qui Moguntinorum, Arnoldi Archi-Episcopi occisi pœnas luentium, calamitates descripsit, non oblitus est libertatis sub Friderico I. urbi ademtæ. Hæc uno atque altero post Ottonem seculo Scripta, indicio sunt, quàm non facilè magnarum urbium Principatum Imperatores abs se abdicaverint, etiámsi Episcopis in illis sedem, & decimas, & donationes alias non inviti concesserint. Quid autem facient tot urbibus, non dicam in Gallia, Italia, Hispania, sed in Germania, in quibus fundati sunt Archi-Episcopatus & Episcopatus, *sine cum Iuribus juribus territorialibus*, manente urbibus summâ; quâ sub imperii majestate frui licet, libertate; quanquam etiam *complura jura particularia* non efficiunt summum civile imperium, non erunt enim, neque sine captione dici poterunt, voce universalitatem notante *territorialia*, quæ non habentur ab iis, qui *territoriali*, i. e. *universali* jure imperant. Itaque Jurisdictio civilis Episcopi, non est Jurisdictio territorialis, nisi probetur, Episcopo etiam Territorii jus competere.

Pag. 5.

Jam ad arcem controversiæ accedendum est. Probandum suscipiunt, *Ottonem I. Imp. Thuringiam filio Guilielmo Archi Episcopo donâsse, & inde deducunt jus Moguntinum in Erfordiam, sive imperium & dominium Urbis universale.* Alibi magno numero Historicos in testimonium vocatos, nec repetendos ajunt. In uno tamen *Anonymo de Landgraviis Thuringiæ scribente*, vim omnem probationis statuunt. Omnes enim, quos alibi allegarunt Historicos, si hic denuò allegassent, recentiores esse, & Anonymum secutos manifestum esset. Totum itaque tàm vastæ prætensionis molimen, unius nititur anonymi anonymâ & ignobili traditione. Mille, qui hunc exscripserint, autores posteriorum temporum, nihil ei ponderis addent; nedum pauci illi, quos allegarunt. Ex quibus tamen, qui alicujus sunt nominis & eruditionis, ut verisimiliora narrarent, non una ratione, futiliter & nullo fundamento dicta temperarunt. Utinam bona fide *Paulum Langium* citassent, qui statim post illa verba, quæ nobis objiciunt, hanc epicrisin subjungit: *Hoc* (donatam nempè esse Moguntino Thuringiam & Hassiam ab Ottone I) *mihi videtur verum, quantum ad Iurisdictionem spiritualem, & fortassis etiam ad aliquanta temporalia bona, nam ipsa Hassia ab illo tempore usq; in præsenti, semper habuit in temporalibus dominum; qui se hujus terræ Principem & Landgravium Hassiæ scripsit.* Maluit Hassiæ Landgraviatum, quàm Thuringiæ, in exemplum allegare, quod hic sub Saxonici Ducatus titulo includeretur. *Chytræi* & Fabricii stylum ipsi taxant assertores. *Sed Manuscriptum* extat *monasticum*, *Germanica* lingva, seculo decimo quinto ineunte exaratum, unde anonymus ille Latinus omnia sua hausit, quod etiam *Bangius* & *Binhardus*, de plebe literatoria homines & ludimoderatores pagani, nullo discrimine secuti sunt; & hæc incuria aut inscientia *candoris* laudem hic sortitur. Documentorum & actorum inspiciendorum copiam habuisse, nulla ratione dici potest anonymus, qui unicum refert, diploma *Conradi*, à Monachis Reinhartsbrunnensibus vulgatum: Quod vel inscriptio ostenderit, cùm Ludovicum Comitem *Fratrem* vocant, & eodem stylo utitur anonymus alter priori annexus, ubi ait; *Fundator nostræ Ecclesiæ.* Tali igitur Scriptori post quingentos annos nova & inaudita comminiscenti, aut ejus descriptoribus & interpolatoribus credamus scilicet, quod non tradidêre, qui *Wilhelmi Archi Episcopi Moguntini ortum, dignitatem, itinera, morbos, mortem*, diligenter eo, quo acciderunt tempore, aut ab ocularis testibus

ibus accepta, paulò pòst consignarunt. Hunc ilicet non spernamus ineptiarum magistrum, qui nobis *Iulium Cæsarem sistit*, *Lunaburgum* *l Albim*, *ob lunæ splendorem & cultum*, *vel est in Germanico*, bey Mondschein / *in Mis- ia Ileburgum*, *à nomine scilicet Iulio denomina- tum*; *in Thuringia*, *Cuffze*, (*Kiffhausen habet anuscriptus*) *id est*, *confusionem*, *in Hassia Wi- elburgum* (*Boymelburg est in MS. ab arbori- us*, *ut ait*, *ita dictum*) *ædificantem*, qui *Papi- m Iohannem Erfurti concilium habentem*, qui lia narret, ob quæ illum *belluam* vocat *Alber- us Krantzius* lib. I. Saxon. cap. 23. cujusque tra- ita *puerilium fabularum & anilium deliramen- orum nomine*, *idem in Exordio Saxonicæ Historiæ otavit*. Piaculum profectò non est, gravis ujus autoris exemplo, *uno difflare spiritu com- nenta Monachorum*, & spernere, qui seipsum pernendum & irridendum omnibus prostituit, qui si documentorum inspiciendorum copiam abuit, rem maximi momenti novè à se di- ctam, non confirmaverit potius adducto docu- mento, quàm mero & improbabili afferto nar- raverit. Ut jam omittamus, neque hunc sa- tisfacere postulatis Moguntinis, qui non asse- rit donationem Ottonianam, ex *Langio* mali- gnè citato exterebratam, sed de Episcoporum regimine quodam per annos septuaginta con- tinuato, laxe satis & confusè commentatur, ut adeo inscriptio seu *rubrica capitis istius decimi*, *de Ducatu* nempe *Thuringiæ ad Episcopos Mo- guntinos devoluto*, cum *nigro* parùm conveniat; Neque majoris est ponderis, quod de nobili- bus Erfordiæ ad defensionem terræ, ut nuga- tur, locatis addit. Potuit id enim etiam à non Principe fieri; quid enim consuetius tunc fuit, quam ut Episcopi & Abbates plurimas familias nobiles feudali jure sibi devincirent? Etiamsi verò à negantibus probationes exigere incivi- le sit, & affirmantibus testis unius inepti præ- sertim, & de antiquis nova proferentis dicta nihil proficiant; fiduciâ tamen veritatis & li- bertatis patriæ ac dignitatis Principium, ad- versus contumeliosam fabulam asserendæ faci- lè, (quantum hic quidem opus erit,) ostende- mus: *Imperatores & Principes post Ottonem I.* *Imp. suo & proprio*, *non Moguntino jure aut in- dultu*, *Thuringam rexisse*. Non diximus, contumeliosum esse Principibus, feuda quæ- dam etiam ab Episcopis accepisse, aut illorum vicem gessisse, quanquam neutrum probatum est: contumeliosum tamen existimamus, as- serta donatione universæ Thuringiæ & Has- siæ, Archi-Episcopo Moguntino factâ, id si- mul inferre, quod inferunt malo exemplo & verbo intolerabili p. 10. *Archi Episcopos pas- sos esse multa ejus provinciæ ad alios devenire Dominos*. Quid sibi velit hæc *patientia*, ex- periendo didicimus. Consequentia istius effati sunt, quæ ut absurda jam suprà meritò rejecimus. Is nempè, qui Thuringiæ & Has- siæ universale imperium ab Imperatore Otto- ne traditum esse ait Archi-Episcopatui Mo- guntino, hoc simul asserit, *eos, qui post Impera- torem Ottonem I. Thuringiæ universale impe- rium in patrimonio habuêre*, (nam de Impera- torum supremo domino nulla est quæstio) *vel usurpatores fuisse*, *vel Principatum illum ab Ar- chi Episcopis titulo concessionis & investituræ ac- quisivisse*. *Sed imperatores Ottonem II. III. Henricum II. quibus Saxonia & Thuringia pa- trimoniales provinciæ fuêre*, *aut cæteros Thurin- giæ Principes*, *quorum ante Landgravios Syn- chroni & probâti Scriptores mentionem faciunt*, *usurpatores fuisse*, *incredibile & impium dictu est*. *Concessionem autem Archi-Episcoporum in- tercessisse probatu hactenus fuit impossibile*, *restat igitur*, *ut nisi aut ablatio & detentio injusta*, *aut concessio legitima probetur*, *etiam antecedens ipsum falsum sit*, nec sine injuria & perpetuæ litis meditamento jactari queat *patientiâ nempe Moguntinâ Principes in Thuringia regnare*. Por- rò contrà historicum recentiorē, valida est ar- gumentatio ex traditis veterū, qui res nō audi- tas, sed visas, aut ab iis, qui viderunt acceptas memorarunt. Eatenus nimirū vox negantiū, qui præsentes fuerūt, longè præferenda est affirmā- tibus nec visa, nec à fide dignis audita, nec vali- do documento probanda. Urget hoc *Nicolaus Serarius* S I. rerum Moguntinarum Scriptor, cum narratiunculam, de Hattone II. Archi- Episcop. à muribus devorato, falsi arguit.

 Videas

Videatur ejus liber IV. c. 4. & notentur verba, cum ait: *Ecce fuêre illi ipsi Hattonis avo Scriptores proximi, qui diligenter Moguntinorum Episcoporum nomina, gestaq; annotârunt, Lambertus Schafnaburgensis, qui se anno 1058 i. e. 90. annis post Hattonem, Presbyterum Schafnaburgi ordinatum narrat, Marianus Scotus qui an 1069. i. e. 12. annis post Lamberti Presbyterium Fuldâ in S. Albani Monasterium Moguntiam venit, ibidemq; Dodechino teste, deinceps vixit, & mortuus est. In ipsis de Hattonis muribus nemo quidem. Successêre istis Sigebertus, Otto Frisingensis, Helmoldus, Conradus Lichtenavius Abbas Vrspergensis Gottfridus Viterbiensis, Albertus Stadensis,* &c. Et paulò post: *fieri qui potuit, ut è vetustioribus nemo unus qui rem eam vel verbo uno in historiis, concionibus, cohortationibus, comminationibus attigisset, inveniretur.*

Anonymo igitur, ut supra innuimus post tot ætates, incomperta veteribus prodenti, opponimus illorum seculorum Historicos, à quibus nec ignorari potuit, nec taceri debuit, immensa illa, & æternâ commemoratione, si facta foret, digna Imperatoris munificentia; uni filio Clerico, ne legitimo quidem, plus aut non minus donantis, quàm legitimis liberis reliquerat. *Witechindus Monachus Corbejensis*, qui filiæ Ottonis I. libros suos inscripsit, Henricum Aucupem patrem Imp. narrat, (lib. 1.) *Hattoni Archi-Episcopo abstulisse omnia, quæ in Saxonia vel Thuringia habuerit.* Nunciatum enim Henrico fuerat de insidiis consilio Hattonis ipsi paratis, de quibus *Dithmarus lib. 1.* eadem recenset. Quis credat tacuisse hominem Monachum, & extollendæ liberalitatis Principum suorum materiam undiq; conquirentem, de donatione Metropoli Moguntinæ facta ab Imperatore, qui non tacuerit, vel injuriam vel ultionem à parente ejus illatam? Idem Witechindus non immemor Wilhelmi Archi-Episcopi, imò ejus Σύγχρονος, *ut tradit Trithemius in Hirsaug. an. 954* hæc scribit lib. 3. *Eo tempore, quo hæc intra Italiam gerebantur* (anno scilicet 968) *summus Pontifex*, (Moguntinus nempè) *Wilhelmus, vir sapiens & prudens, pius & cunctis affabilis, à patre sibi commendatum regebat Francorum imperium, cujus mater licet peregrina, nobilis tamen genere erat procreata. Hic, cùm audisset ægrotare cœpisse matrem Imperatoris, miræ sanctitatis fœminam, nomine Mechtildem, dumq; ejus expectat funus, proprio funere ipsum funus præcedit.* Dithmarus *illustri genere in Saxonibus natus*, Ottonum sangvini cognatione ac affinitate junctus, & ab Henrico II. Episcopatus Merseburgensis dignitate auctus, Wilhelmi hujus non uno loco meminit. Libro enim Chronicorum II. hæc narrat: *Fridericus Archi-Præsul* (Moguntinus) *18 ordinationis suæ anno, vir abstemius obiit, & Wilhelmus de matre quamvis captivâ, tamen nobili & Slavonica & ex Rege prædicto* (Ottone I) *genitus, vice ejus ordinatur an. 954. tradit paulò post, ut Wilhelmus cum Imperatoris filio in Italiam profectus fuerit.* Per occasionem autem, mortem ejus in præcedentibus commemoraverat, his verbis: *Insuper Wilhelmus sanctæ Archi-Præsul Moguntinæ, cui cura ab Imper. Domino suimet & parente, commissa fuit, Parthenopolin disponendo, cæteraq; regni necessaria regendi, cum ægrotantis reginæ finem Mechthildis expectaret, in Redulverode VI. Non: Martii moritur.* Addit ægrotantem reginam præsagam mortis Wilhelmi fuisse, & ejusdem obitum Ludolpho Corbejensi Abbati per visionem revelatum. An ulli probabile fuerit, Dithmarum siluisse regiam donationem Moguntinæ Metropoli in omne ævum profuturam, qui non siluerit donarium haud magni precij, *fusum nempè argentum, in memoriam filia Ottonis in æde S. Albani Moguntinæ suspensum.* Qui Reginonis Abbatis continuavit historiam ab anno 908. ad annum 967. *Wilhelmum Friderico successisse, à populo & Clero in Arnesta concorditer electum* notavit anno 974. *eundem* refert, *Ludolphi filii Imp. corpus ex Italia Moguntiam transtulisse & sepelisse ad* D. Albanum anno 957. Sub anno 967. infirmitatem quandam ejus adnotat, *ex qua tamen Deo miserante brevi convaluerit. Marianum Scotum* audiamus, seculo sequenti Moguntiæ florentem & sepultum, & *documentorum inspiciendorum compotem*, quippe qui ipsius Wilhelmi verba referat, ita de semetipso scribentem: *Anno dominicæ incarnationis 954. indictione 12. beatæ memoriæ Dominus Fridericus sanctæ Moguntinæ*

ensis Ecclesiæ Archi-Episcopus 8. Calend. Nov. obiit; eadem verò anno, ego Guilielmus tanta successionis indignus, loco ejus cum consensu Cleri & populi ejusdem sanctæ sedis 16 Calend. Ianuarij, sequenti die pace inter Regem Ottonem, & filium ejus Ludolfum facta, in loco Arnstede sum electus, & in die 9 Calend. Ianuarii Moguntia ordinatus. Mortem quoque ejus Marianus tradit, & sepulturam apud S. Albanum in an. 968. ...s nempè Marianus memoratu non dignatus ...erit regiam donationem, qui in anno 1087. ...on oblitus est *liberalitatis à Vigero Comite quondam Thuringo, in Ecclesiam Moguntinam collatæ, ab illo enim Comite pagum Dorlon & cætera, quæ in illa Marchia haberet S. Martino & Episcopo Moguntino tradita refert.*

Quod si Wilhelmus verba ista à Mariano ...scripta, ut refert, *Trithemius in Hirsaug Chrö. ...ib Abbate Sigero in anno 954.* ipse Chronicis ...loguntinis inseruit, cur non tanti beneficij ...rchi-Episcopatui Moguntino per se quæsiti ...eminerit, nulla prorsus est ratio. Nam ut ...odestiæ tribueres, quod neque se Imperatoris ...ium, nec Ludolfi fratrem nominat, atquomo...o ingrati notam effugiat, qui tanti muneris in ...is ipsis Chronicis memoriam extare noluerit ...llis scilicet ipsis fuit Thuringia & Hassia, qua... amplitudinem & reditus cæteræ Mogun... Archi-Episcopatus ditiones, non una licet ...cessione postmodum auctæ, nondum tamen ...quaverunt.

Hersfeldensis Monachus Lambertus Schafnaburgensis eodem ferè, quo Marianus tempore, ...ligens & suprà seculi sui genium cultus Scri...or, Thuringorum res accuratè persecutus est. ...de Wilhelmo Archi-Episcopo eadem, quæ ...eteri jam memorati, recenset, de donatione ...què ac illi ne verbum quidem. Alios ejus... aut antiquioris etiam ætatis Scriptores, ...ui ne Wilhelmi quidem mentionem faciunt, ...onsultò omittimus.

Sed ne hoc solo ariete commenta anonymi ...pugnemus, satvalido licet, adversus homi... ignotæ fidei, nullius eruditionis & seculi ...centioris, sine documentis aut actis, nugas ...eras, quando antiqua refert, nugantem ...

ostendemus etiam post tempora Ottonis I. usque ad institutum Thuringiæ Landgraviatum, legitimos Thuringorum Principes fuisse, vel ipsos Imperatores, jure patrimoniali & hæreditario, vel alios Ducum, Marchionum, Comitum, titulo, insignitos. Atque hos tantisper pro supremis Dominis, aut certè Moguntinas vices non gerentibus, habebimus, dum concessu atque permissu Archi-Episcoporum eos imperâsse, demonstrent Moguntini Principatûs propugnatores. *Ottonem* ergò *Primum*, dum vixit, ejusque filium *Ottonem II.* & nepotem *Ottonem Tertium*, tùm qui huic successit, ex eadem familiâ *Henricum Secundum*, Saxoniæ & Thuringiæ Principatum, non quà Imperatores, sed quà Henrici Ducis Saxonici & posteà Regis aut Imper. quem Aucupem cognominant, posteros tenuisse, autoritate & rationibus convincimur. De Henrico Aucupe Witechindi Corbejensis testimonium adduximus. De Ottone I. Moguntinos ipsos consentientes habemus, qui quidem nec de posteris Ottonis dubitare deberent, donec translationem Thuringiæ in Moguntinum certâ rerum fide cōfirmassent. Sed de his ratiocinantem audiamus *Albertum Krantzium lib. 4. Saxon. cap. 16.* qui postquam narrâsset, quomodò Otto Magnus Hermanno Billingo partem Saxoniæ inferiorem Ducatus titulo adversus incursiones barbarorum tenendam commiserit, hæc subjungit: *Terram verò Brunsvicensem, quæ posteà in Ducatum erigitur, & rursus Gottingensem, & quæ Transylvana dicitur, cum terra Wittebergensi, quæ nunc superior dicitur* Saxonia, *& omnem Misniam Thuringiamque, tùm Saxonici juris, pro se ac posteris servare Imperatores. Alioqui stultum fuerit ditare extraneum, & suos exheredes facere.* Locum hunc Krantzij, tanquam pro se facientem, sed non integrum allegavit *autor salvationis Moguntinæ anno 1647.* Nobis, & cui libet sincerè judicanti, facilè apparet, nihil contra donationem istam potuisse dici accommodatius. Interim non est dissimulandum, in Saxonia & Thuringia jam sub Ottonibus, egregias & multas nobilium familias claruisse, ex quibus concilium aliquod provinciæ, absentibus præsertim Imperatoribus, qui Italicis expeditionibus

bus distrahebantur, convocatum, non parva cum autoritate paci publicæ prospiciebat; Imò & hujus jus fuisse, Ducem aliquem ad vitæ saltem tempus sibi præficiendi. Id irrefragabili *Dithmari Episcopi* testimonio comprobatur. Hic enim *libr. V.* sub *Ottone M. Eccardum memorat, qui super omnem Thuringiam communi totius populi electione Ducatum promeruerit.* Post Eceardum verò *Wilhelmum Comitem, omnium Thuringorum potentissimum,* refert, reducem in provinciam Ottonem III. magná gratulatione publico nomine excepisse, *militemq; ejus effectum*, sive ut nunc loquimur, homagio præstito, *remissionem census, rogante populo, impetrasse.* Censum verò illum, non ut Imperatori, sed ut Saxoniæ Duci debitum, & tunc remissum fuisse, docet Cyriac. Spangenberg in Chron. Mansfeld. cap. 160. Otto nempè Dux Saxoniæ, Henrici Aucupis pater, victis Thuringis eum imposuerat. *Willegisus* eo tempore Ottonis II. olim Cancellarius, Moguntino Archi-Episcopatu potiebatur. *Hujus vasallos sive S. Martini milites,* Ottoni III. contra Henricum Bavarum patruum Imperatori fidem addixisse, tradit *Dithmar, lib. 4.* Itane ille milites quosdam particulari iure sibi obnoxios misit, qui toti provinciæ imperare poterat, si prædecessori ejus cum omni jure donata fuisset? aut cur idem Willegisus non utebatur jure Principis, sed otiosus Erfordiæ desidebat, cùm Wilhelmus Thuringorum ille rector, Vinariæ à factione Imperatori adversâ obsideretur? cur in sua provincia Gislerum Archi-Episcop. Magdeburgensem turbas illas componere patiebatur. Videatur *Dithmarus l. 4.* Unde verò *Henricus Secundus* Episcopatum Merseburgensem dotare, & *de omnibus curtis,* ut refert, qui beneficia illa ab Imperatore ipso accipit, Dithmarus, *duas familias* ei attribuere, aliaque ibi memorata concedere potuit, si tota Thuringia & Hassia, jam ante annos plusquàm quinquaginta, Moguntiæ metropoli, cum summo civili imperio concessa fuit?

Successêre tempora, cùm post Ottonianam stirpem in Henrico finientem, *Conradus Salicus* ad imperium evectus est, cujus diploma Ludovico Comiti Consangvineo suo, (non Giselæ uxoris, cujus intercessionem ferè semper allegare solet hic Imperator, ut & alii illorum temporum) de parte aliqua Thuringiæ anno 1039 datum, uti dicere cœpimus, ab Anonymo refertur. Quis credat, Archi-Episcopum Moguntinum eo tempore Thuringorum supremum post Imperatorem Principatum habuisse, in cujus provincia Comiti peregrino, (si modò talis fuit, qualem eum nobis fingit Anonymus, & ex illo *Ludimagistri Binhardus & Bangius*) incolæ vendant terrarum & sylvarum spatia, ab omni potestate libera, solius Imperatoris voluntate & confirmatione plenissimo jure possidenda. Facit sanè vel diploma hoc, ut de omnibus dubitemus, quæ nulla probabilitate de Comitis hujus in Thuringiam adventu, de acceptis à sede Moguntina beneficiis, multòq; magis, quæ de Moguntino, ab Imperatore exorato, & de cognatione cum Imperatrice, & alia id genus manuscriptum tradit Chronicon, & ex eo Anonymus Latinus & impressi vulgares avidè arripuerunt. *Sed ut & illa in medio relinquamus, nihil ad Principatum* universalem in Thuringiam consequentia; quid fiet de *Wilhelmo Thuringiæ Marchione, & fratre ejus Ottone,* quorum autores illorum temporum meminêre sub *Henrico IV. Imp.* de Wilhelmo quidem tradentes, *quod cum Eppone Citicensi Episcopo in Vngariam missus anno 1061. sequenti anno dum sponsam inde suam ducturus esset, obierit.* De Ottone verò etiam hoc, *quod Marchiam quidem sive Principis axioma, post fratris mortem facilè obtinuerit, sed beneficia sedis Moguntinæ non aliâ conditione, quàm si promitteret Archi-Episcopo, decimas se de possessionibus suis in Thuringia daturum, & cæteros Thuringos, ut idem facerent, coacturum, quam rem multorum malorum seminarium fuisse,* judicat Lambertus, *detestantibus omnibus Thuringis factum Marchionis, & asserentibus, mori se malle, quàm patrum suorum legitima amittere;* quàm multa cognoscent ex his assertores, *parùm consentanea propositis suis.* Ergone *Marchio Thuringorum* fuit, cui *cogendi omnes Thuringos* jus potestasq; erat, qui Marchiam non acceptam ferret Archi-Episcopo, sed *feuda tantùm quædam* ab illo peteret? à quo Marchione extor-

…rquendum erat pactione, quod jure principis …nperari potuisset. Fuit sanè, ut audivimus …lis tantusque Marchio, cujus etiam mortem, ob mortem ejus *universale Thuringorum gaudium*, idem refert Lambertus anno 1067. Successorum quoque ejus *Egbertum* nominat, qui … Saxoniæ Marchio fuit, Ludolfi filius, Regis …atruelis sive sobrinus potius; *Gisela* enim …onradi Salici uxor, ex diversis maritis, & Henrici IV. & Ludolfi communis avia fuit.

Ex hac Egberti successione, junctis ijs, quæ …axonicarum rerum Scriptores, & cum illis …rantz. lib. 4 Sax. c. 86. annotârunt, intelligere licet, adeò non vacasse hoc tempore suinium Thuringiæ Principatum, ut si non tres, …uo saltem familiæ de illo contenderint. Nam …t in dubio relinquamus, an non Conradi II. …mperatoris, & filij ejus Henrici IV. consilium …uerit, sub Comitatûs vocabulo Ludovico illi, …e quo diximus, consangvineo suo, Thuringorum provinciam regendam committere, de eo …amen ambigere non licet, inter *Ludolphum Saxoniæ Marchionem*, Ottonianæ stirpis hæreditatem, & sic Thuringiam quoque vindicantem; & Marchiones illos *Wilhelmum & Ottonem* non simultates modò, sed & bella orta, …onfusa verò utriusque familiæ jura fuisse, cum mortuo Ottone ad *Egbertum Saxonem* Ludolfi filium etiam *Thuringorum Marchia* devolveretur; qui tamen eâ haud diù est gavisus; decessit enim, dum turpe de repudianda uxore consilium agitaret, anno 1068. relicto filio impubere ejusdem nominis.

Hic est *Egbertus*, cujus historiam satis notam & diffusam ex Lamberto, Urspergensi, & Dodechino cognoscere licet, egregio cum argumento, si jungantur ea, quæ ab Archi-Episcopis Moguntinis sub Henrico IV. pro decimis in Thuringia adipiscendis, gesta sunt, quam nulla veri specie civilis Principatus tribuatur iis, qui inter tot molimina super decimis, tantâ cum sanguinis effusione mota, ne verbum quidem de tali Principatu facerent, licet ut loquitur Lambertus, *Philosophis & Sophistis optimè instructi*, non unam Erfordiæ Synodum ad reditus suos augendos celebrarent: quinimò Henricus Imp. & vivo Egberto, qui ei magnâ vi adversabatur, & à quo, dum castrum ejus *Gleichen* in Thuringia obsideret, clade ingenti affectus fuerat anno 1089. & mortuo eo, absq; liberis anno 1090. nihil magis intendisse perhibetur, quàm ut Thuringos sub nullius, quàm suâ potestate immediatè, ut loquimur, constitutos, æternâ servitute premeret. Hanc illis & verbis dudum minabatur, & reipsa intentabat, *constructis in omnibus penè montibus & collibus munimentis, cum maxima infestatione & onere provincialium*, secus si fuisset, cur non hoc tempore *Sigfridus Archi-Episcopus*, cujus constantem fidem sæpè & magno precio ambijt Henricus; cur non Wecilo ab ipso Henrico, adversante Pontifice, in cathedram Moguntinam locatus, de recuperando, si forsitan interversus ipsis fuisset, Principatu Thuringico cogitârunt, pulcherrimam non semel occasionem nacti, mutatis aut extinctis Principum familiis? cur non eâ diligentiâ rem longè majorem, universale nempè imperium, in omnem Thuringiam & Hassiam, quam decimas, nulli non Episcopo vindicatas persequebantur, quas tamen adipiscendi nullam spem habebant, nisi magnam eorum partem ipsi promitterent Imperatori? vid. Lambert. anno 1073. Nondum scilicet orta erat *lux illa historiæ anonymæ*, ex qua donationis Ottonianæ fides fieri potuisset.

Certum itaque est, *post Egberti Marchionis mortem anno 1090. Henricum IV. Imp: ut & filium ejus Henricum V Thuringiæ Principatum, Ducatum aut Marchionatum nulli concessisse*, sed rebellione ultimi Principis & morte ejusdem vacuum sibi servâsse; cùm tamen ex reliquis Egberti possessionibus alia alijs, & nominatim Henricus V. Imp. *Saxoniæ seu Brunsvicensem Marchionatum Lothario Supplinburgensi anno 1106. concederet, cum Ducatus titulo. Cujus Lotharij uxor Rixa, è sorore Egberti genita erat, vid. Krantz. lib. 5. Sax. c. 24.*

Crevisse autem inter hæc Comitum à *Ludovico* illo, quem diximus, descendentium nomen & dignitatem valde est verisimile. Servata sanè è chartis Reinhartsbrunnensis monasterij

diplomata fidem faciunt, prudenter rebus suis prospexisse *Ludovicum, Ludovici* filium, quem *Saltatorem* vocant. Henrici IV, partes secutum, cui sanguine erat junctus, cujusque avo Conrado Imp. dignitatis & opum augmenta debebat, credibile non tantùm est, sed documento *diplomatis an. 1086. ab Henrico* imperrati probari potest; Id enim *Moguntia* datum est in comitijs, adversus conventum Hermanni Anti-Cæsaris, Quedlinburgi cum Saxonibus & Thuringis habitum, celebratis. Sed consensu reliquorum provinciæ Procerum victum, tandem ab Henrici IV partibus discessisse, indicant literæ *Walrami Archi-Episcop. Magdeb.* ad eum scriptæ, & à *Dodechino relatæ an. 1090.* (in quibus *Serenissimi Comitis* titulo insignitur) idem colligitur ex bullis *Vrbani II an 1093, Paschalis II. anno 1100.* Pontificum Henrico IV. infestissimorum. Extat tamen etiam *Henrici IV. diploma satis benignum erga Comitem anno 1103.* ut cogitari possit, cum aliquando omnium favorem quæsivisse. Nam *an. 1105. Ruthardus Præsul Moguntinus* Imperatoris adversarius, decimas rogatu Comitis, monasterio Reinhartsbrunnensi remisit; *quas* (sunt verba Archi-Episcopi) *Deo & nobis primitus recognoverat.* Decimas nempè, non ipsum illum tractum terrarum, quem somniant Anonymus & vulgares, donatione Moguntinâ Comiti aut ejus Patri obvenisse.

Viderint igitur, quo fundamento veritatis & justitiæ Principatum illum suum universalem in Thuringia & Hassia extruant, & quo titulo, amotis Imperatoribus & Principibus legitimis, intrudant Episcopos, super patrimoniales Imperatorum provincias, super Duces, Marchiones, Comites, dominantes. Concilient etiam dicta & calculum anonymi sui; nam is septuaginta annorum termino, Dynastiam Moguntinam definiit; ab anno autem 954, numerati anni 70. desinunt in anno 1024. Eo igitur tempore, si hunc sequaris, novus in Thuringia Principatus exortus est, *Ludovici nimirùm Comitis illius*, cujus historiam capite sequenti anonymus pertexit. Et tamen hic Ludovicus omnia adeptus est, si nugivendo isti credas, beneficio Moguntino, pauper ipse & misellus, miseri etiam Imperatoris, & vix noti; *Conradum enim quendam Francigenam vocat*, consanguineus; cui nulla erat liberalitatem *ingenuum* amicum exercendi facultas, nisi precibus exorâsset Præsulem Moguntinum, ut ei prædia quædam, & *Vice-Domini munus* in solatium paupertatis & novi Principatûs rudimentum concederet.

Cur igitur non extensi sunt Moguntini imperij anni, ad sequens usque seculum, *quo* Landgraviatus erectus est, de quo paulò post disseremus. Quid enim decessit axiomati Præsulum, cùm Comitem aliquem exterum, Imperatori gratificaturi, in aulam reciperent, & provinciæ suæ præficerent. Sed fabulæ fabulis incrustandæ erant. Et hic tamen est autor, cum quo stat & cadit omnis de Principatu Moguntino jactatio, tàm acerbè & impotenter per tot folia decantata.

Ad pag. 7.

Naturalium filiorum patrocinium *suscipientes* eò patientiùs ferimus, quo minus *ad rem faciunt*, quæ à Caroli M. temporibus & *Francorum* moribus ad Saxonum instituta, de gente ad gentem, & de seculo ad seculum transferunt; sufficit verè notatum esse, Gvilielmum Archiepiscopum non fuisse legitimâ *Imp.* uxore prognatum, quod tamen, ut certum & indubitatum, tradidêre scriptores Moguntini, ut appareat, non in uno eos errasse.

Ad Pag. 8.

Illustriora monumenta historica, quàm Camera imperialis olim viderit, producta nunc fuisse, dici audimus, sed minimè probari. *Eo* magis dubitare licebit omnibus, an Assessori ille, cujus dicta huc violentè trahuntur, *anonymo* huic fidem fuerit habiturus, quam non habuit allegatis à se *Chronicis manuscriptis*, quibus tamen anonymus omnia sua debet.

Pag. 8. 9.

Clarum, certum, immotum, demonstratum Moguntiæ titulum universalem in Thuringiam & Erfordiam, si sufficit dixisse, & omnis probationis loco, *historiam de Landgraviis*, tanquam divinæ revelationis mysterium allegâsse, næ id dictum est probè, & probatum strenuè, ab ijs, quorum sententiâ; *vana est asser-*

; & *nulla, cui non alia subest autoritas*, quam *se dixit:* at hâc imbecillior etiam illa est, *nonymus dixit.*

Pag. 9.

Mirum est, titulum universalem, ex jure andgraviatus deductum, tàm confidenter erni ab ijs, qui tantum non desperant, de parculari in Erfordiam titulo, nisi universali illa ttonis donatione assertâ. Probatio enim rticularis tituli, ista sanè nulla est, cùm clant, Erfordia plenissimo jure Moguntina fuit, ite Landgravios: mansit post Landgravios. ein nova philosophandi arte postulant à nos non propositiones, sed conclusionem proari, *talem potestatem Landgravius Thuringia ttam, qua jus superioritatis in Erfordiam complecteretur.* Propositiones nostræ hæ sunt: pria, *Landgraviatus Thuringia titulus & potes est universalis.* Altera, *Erfordia est Civius Thuringia.* Inde efficimus, *Landgraviatus us etiam in Erfordiam porrigi.* Ad propositines respondendum est, non cavillis & convijs, sed rerum & rationum ponderibus. Hic, lum primam aggredi deberent, nam alteram egantes infra audiemus, conclusum appetunt, apidem mordent, non manum, quæ jecit. undamentum nondum motum est, *eum, qui Principatum provincia, titulo universali acceit, jus habere ad omnes provincia partes*, nisi concedente exceptas, aut alio legitimo & demonstrabili titulo liberas. Quis movit hoc undamentum, aut quis hoc asserto *chaos inextricabile* in imperio metuat? anne aliter sua jura asserunt, quotquot universali aliquo potestatis titulo gaudent: quis unquam à Rege, Archi-Ducibus, Ducibus, Landgraviis, postulavit, ut in singulas regni & provinciarum partes potestatis suæ titulum probent? Nonne omnes, qui se liberos atque exemtos, vel simpliciter, vel ex parte existimârunt, probationem ultrò susceperunt? nonne idem argumentum in superioribus & præsentibus Comitijs, in causa Magni Regis & nobilis civitatis ventilatum est? *Chaos itaq; inextricabile miscuerint*, qui legitimorum Principum universale jus, ab Imperatoribus universalibus Dominis, universali voce & potestate quæsitum ad alienum arbitrium, ad *patientiam Archi-Episcopalem*, deductum eunt, aut in singulas glebas demonstrari exigunt; cùm ipsi Archi-Episcopi neque universalem; neque particularem titulum probent; nam hic iterum ad Oraculum anonymi confugitur, inde scilicet initia Ludovici tenuia propalantur, & inde argumentum, nobis non repugnantibus, deducitur, in Landgravij creatione excepta esse jura Moguntina minimèque extincta. Nemo enim Saxonicorum Principum aut Ministrorum unquam dixit, ne in manifestis quidem bellis & dissidijs, quod instituto Landgraviatu perierit jus Moguntinum: Non perijt, sed in statu ac vigore suo mansit: quale fuit ante Landgraviatum, tale fuit post Landgraviatum. *Nam talem Landgraviatum, qui florentia jura Moguntina sedis in Erfordiam extingueret*, nec Imperatorem dedisse, nec Landgravios affectasse, sed ab assertoribus fingi, manifestum est. Omnia ad eundem pulverem redeunt, *quale nempe sit jus Moguntinum*, si id fuit universale in Thuringiam, quale nobis, si diis placet, figuravit Anonymus, malè consuluit rebus suis Adelbertus Archi-Episcopus, qui Landgravium creanti Imper non opposuerit jus illud summum universalis Principatus; inde ab Ottone I. quæsitum, at quoniam nihil opposuit, qui validus tamen (ut p. 9. dicitur) fuit apud Imperatorem gratiâ, autoritate, meritis, validâ inde argumenti vi efficitur, tale jus, ne somniâsse quidem Adelbertum, nedum reservâsse aut excepisse.

Pag. 9. 10.

Sed de Landgravij creatione alios etiam, quā fabulonem Anonymum audiamus. Indicavimus suprà, Comites, Ludovicum patrem, filium & nepotem eâ jam fuisse dignatione, ut nihil in eos sibi arrogarêt civilis potestatis Moguntini. Diploma Adelberti Archi-episcopi an. 1125. Ludovico III. datum, servatur in Chartis Reinhartsbrun. in quo *Serenissimum* vocat Comitem, & litem super advocatia illius monasterij *Episcopali & Apostolica legationis autoritate* à se diremtam refert. Iis jàm opibus fuerat Ludovicus II. si vesaltator, ut Henrico V. Imp. ob hæreditatē soceri sui *Vlrici*, Sax. Dynastæ, cum omnibus Saxonum & Thuringorum Principibus

 bellum

lum inferret, adstipulante Adelberto Moguntino, malo licet cum successu, nam & ipse Archi-Episcopus, & Ludovicus Comes ab Imp. capti fuêre. Etsi verò magna erat Ludivici hujus ad pontificias partes propensio, magna etiam cum Adelberto Archi-Episcopo familiaritas, nihil tamen de jure suo in gratiam Archi-Episcopi remiserunt Thuringi, nam cùm Adelbertus anno 1123. veterem de decimis in Thuringia querelam renovaret, exercitu 20000. ductu Henrici Comitis, fratris, (ut putatur) Ludovici, collecto, repulsus fuit; & ut decimarum postulato æternùm renunciaret, adactus. Solita quidem hic est oscitatio vulgarium Chronologorum, qui bis eandem rem narrant, anno 1123. & an. 1118. Semel accidisse non ambigitur, vid. *Spangenb. in Chron. Mansf. p. 216.*

Quo igitur tempore de dominatu universali Moguntino in Thuringiam nemo ne cogitavit quidem; quo pacatis rebus obierat Ludovicus Comes an. 1123. auctus anteà opima soceri hæreditate; quo Lotharius Saxo huic Comitum familiæ conjunctissimus, rerum potitus est Principatus in Thuringia novo titulo ornatus & institutus fuit, qui universitate nominis, universitatem potestatis aptè designaret, anno 1130.

Consideremus diploma sequenti seculo, à *Friderico Secundo Imp. Henrico Misnia Marchioni* datum, vivo familiæ suæ ultimo *Henrico Thuringo.* Ejus hæc sunt verba huc pertinentia: *considerantes avunculi tui Henrici Landgravii Thuringia, Comitis Palatini Saxonia, dilecti filii nostri Conradi Romanorum in Regem electi petitionem, &c. notum esse volumus universis, quod Tibi post mortem avunculi Tui Henrici Landgravii Thuringia, duos Principatus suos, videlicet Landgraviam Thuringia, & Comitiam Palatii Saxonia, & omnia alia feuda, qua à nobis & imperio tenentur cum ipsorum pertinentiis, jure contulimus feudali &c. dat. Beneventi anno 1242. ultimo Iunii.*

Hic fuit stylus veterum investiturarum, nemini rerum illius ævi perito, ignotus; quid enim esset *Landgravia s. Landgraviatus*, non minùs clarum apertumque erat, quàm quid esset *Land*, regio, & quid *Comitatus* seu jus supremæ Jurisdictionis, Imperatoris concessu exercendæ.

Nondum ea erat vanitas seculi, per vocabula nihil significantia aliena jura vel invadere, vel affectare. Vanissimus Fridericus Imper. fuerit, qui Landgraviam, i. e. regionem & jus supremæ jurisdictionis in regione Thuringorum, concederet, neque tamen intelligeret regionem, aut summam potestatem in regione, sed feuda quædam singularia, patientiâ Moguntinâ possidenda? Quin ipse Imp. in diplomate hoc, feuda alia particulari titulo conferenda, speravit à Principatibus, qui re & nomine erant universales; addit itaque, *& omnia alia feuda.* Fuêre enim talia in Thuringia, peculiari ab Imp. investiturâ conferenda, ut alibi ostendimus. Rectissimè itaque procedit argumentum nostrum à titulo Landgraviatûs universali desumtum, qui à Lothario Imp. genero charissimo datus; à Friderico II. Imperatore Misnensi Marchioni, non sine magna beneficii gloria, in defectum *prioris stirpis* promissus; non nomen *supervacaneum*, sed rem habuit: Alioque nullum fuisset Lotharii beneficium, nulla Friderici II. benignitas. Nam prædia & ditiones particulares & proprias in Thuringia *habebant Ludovicus* Barbatus, & filius Ludovicus Saltator, ea quidem cum dignitate & opulentia, quam memorant Historici, neque quidquam legitur particularis dominii ratione, ad Ludovicum Primum Landgravium donatione imperatoriâ pervenisse, nisi quod Dodechinus de Hermanni, & alii de Burcardi cujusdam Comitis bonis tradunt. Imò demonstrari potest, unde arces, oppida, pagos, magno numero *post* erectum demùm Landgraviatum acquisiverint, sed Landgraviatui subjecta, extinctis nempè Comitum familiis, qui ea loca possidebant. Aliud nempe erat Principatus & *Landgravia*, ut est in diplomate, & jus investiendi provinciæ Proceres; aliud prædiorum, oppidorum, arcium possessio & titulus particularis.

A vanitate itaque titulorum, sine re, absolvendus est Conradus III. Imp. qui decem post institutum Landgraviatum annis diplomate cœnobio Portensi an. 1140. dato, inter Princi-

s nominat *Ludovicum Comitem Provincia- m Thuringia*; Et *Ludovicus*, qui licet a Bar- to Quintus esset, dignitatis tamen principa- ab avo acquisitæ memor. Tertium se vo- t, in literis Reinhartsbrunnensi Monasterio . 1173. datis, hoc exordio: *Ego Ludovicus rtius patientia Dei gratia dictus Princeps & andgravius Thuringia.* In aliis documen- s reperias, Comes Provincialis, Comes Re- ionarius, Landgravius Provinciæ Thurin- iæ. Quæ vocabula nullâ ratione ad parti- alares ditiones & dynastias restringi possunt. x historicis, de Landgraviorum ortu & di- nitate commentatur Sigfridus Presbyter Misnensis, aut potius antiquior aliquis, quem igfridus continuavit, sub Friderico nem- e II. vivens, quod ex hoc ipso loco mani- estum est. *Anno* 1140. (sunt verba epito- nes Sigfridi lib. 1.) *Landgravius Thuringo- um Ludovicus obiit, cujus filius ab Imperatore Conrado III. Pricipatum suscipit, &c. Nota, quod Primus Ludovicus, de quo Landgravii Thuringia nati sunt, vocabatur Ludovicus De- lus Barbatus, & ipse descendens de genealogia Ca- oli Magni Imp. Et cùm esset unus de Ducibus Suevia, praliis annihilatus inde cessit. Cùm autem dudum Duces Thuringorum defecissent, idem Ludovicus suscepit Principatum dicta terra, qua tunc per plures districta & usurpata, cessa- vit dict Ducatus. Sed usq; hodiè Princeps pra- fata terra non Dux, sed Landgravius, quod latinè sonat, Comes Provincialis appellatur. Dictus Ludovicus adificavit castrum Wartberg in ver- tice montis excelsi super Civitatem Isennacum. Et ipse, & filius ejus: & filii filiorum, super sapè dictam terram Thuringiam, à tempore sancti Hen- rici Imp. usq; ad tempora Imper. Friderici II. per sex generationes principantur.* Etsi verò hujus autoris opinione etiam Comitum Thuringiæ dignitas universalis quoddam potestatis axio- ma fuisse videatur, quod nos, ut certum, asse- rere non ausi sumus, quamvis eò etiam faciunt tradita Dodechini in an. 1130 & Frisingens. l. de gest. Frid. 1. c. 21. Paul. Lang. in edit. Pist. p. 772. Nihil tamen hoc obest rationibus nostris. Possumus enim cum maxima verisimilitudine ratiocinari: Quamdiu prosapia Imperato- rum, qui hæreditarium aliquod jus in Saxo- niam & Thuringiam sibi tribuebant, duraverit, & rerum potita sit, modestiam tituli & mune- ris, novis Thuringiæ rectoribus familiæ regnā- ti obnoxiis, necessariam fuisse; at postquam ab excessu Henrici Quinti, Lotharius Imper. imperii fasces adeptus fuerit, mutatam rerum faciem, & generum novi Imperatoris Ludovi- cum, potestatem ampliorem & nominis splen- dorem vel postulâsse, vel oblatum accepisse. Multi sunt & inepti in recensenda magnificen- tia primi hujus Landgravii, manuscripti vulga- ti, & eorum Interpres anonymus: præsertim ubi duodecim Comites, tanquam ex certa for- mula conquirunt, qui Landgravii provinciam regenti, & judicia suprema exercendi, assideant. Non opus est ea diligentiâ: Provinciæ enim Principatus hoc ipsum complectitur, ut primo- res è nobilitate, cujuscunque familiæ aut opū, subsint Principi, decenti tamen cum gradus & ordinis distinctione, nam & illis sua debetur di- gnitas, & in multis rebus ac juribus, præ cæte- ris inferioribus non spernenda vel libertas, vel immunitas. Testimonia ab ipsis potiùs Pro- ceribus provinciæ petamus, qui rerum suarum non paulò intelligentiores fuêre, quàm Anony- mus; Qui adeò *nullam documentorum & acto- rum* copiam habuit, ut ne epitaphia quidem Landgraviorum, publico tunc omnium con- spectui in Illustri Reinharsbrunnensi Monaste- rio exposita, viderit. Ea enim si vidisset, non ipse, non cæteri Thuringorum Chronici, Lu- dovicum II Landgravium an. 1149. mortuum scripsissent, cùm an. 1140. obierit, & ad fontem Reinhardi sepultus sit. Comites verò Thu- ringi, ut dicere cœpimus, & nominatim quidē, *Bodo Stolbergensis, Ernestus & Adolfus Gleichen- sis, Güntherus Beichlingensis, Henricus Schvvarzburgicus. Güntherus Mansfeldius, Er- nestus Honsteinius*, in literis communi consilio *VVilhelmo* Duci Sax. Thuringorum Landgra- vio *an.* 1445. *d. Martis post Luca* exhibitis, pro- fitentur inter alia, *Principatum Thuringia inde à prima fundatione vel origine laudabiliter & splendidè, magnâ copiâ egregiorum Comitatuum, Dynastiarum, & nobilitatis ad Principatum pertinentium, dotatum & instructum esse*, nec

Principem, quicunq; rerum potiatur, dignitatem potestatemq; suam rectè tueri posse, nisi ei Comites, Dynastæ & nobiles ad Principatum pertinentes, fideliter obediant, atq; adjumento sint. Significantius in Germanico idiomate dicitur: Das Fürstenthumb Thüringen sey gar löblich und achtbarlich mit einer trefflichen Menge redlicher Grafschaft / Herrschaft und erbarer Mannschaft / zu demselben Fürstenthumb gehörende / von Anbegin außgesetzet / gewidmet und herkommen. Item / daß ein jeglicher Fürst / der dasselbe ehrliche Fürstenthumb innen hat / und eingewinnet / könne durch keinen Weg daß bey Fürstlicher Würdigkeit / Ehren / Macht / Furcht und Gewalt bleiben / dann durch getreuen Beystand / Hülffe / Rath und Gehorsam / seiner Grafen / Herren / und erbarer Mannschafft / zum Fürstenthumb gehörend.

Hæc non ex commentis Anonymi, aut fabulosis plebejorum Scriptorum chartis exsculpta, sed ex integerrimis nobilissimisque diplomatibus plenâ fide producta, dissipant, ut ventus folia, quæ contra titulum & institutionem Landgraviatus, & de beneficio Moguntino, quo creverit Ludovicus Barbatus, ex unius homuncionis incircumspectis narratiunculis, ad opprobrium imperatoriæ munificentiæ, & extenuationem heroicorum gestorum, quibus Principatus in tota Germania celeberrimus & venerandus, crevit & stetit, inverecundè declamitantur.

Pag. 10.

Ex murorum Erfurtensium, à Landgravio Thuringiæ destructorum ruinis, non Saxoninicis, sed Moguntinis, scrupulij objiciuntur, ab iis, qui fatentur, muros à Landgravio, approbante Imperatore Friderico I. dejectos; quid enim in novo Principatu illustrius atque efficacius gerere potuisset Provinciæ Princeps, quàm ut maximæ & validissimæ Urbis, sibi & Imperatori rebellantis, muros dejiceret. Mira verò est argumentatio Moguntina, ut ex pœna in rebellantes exercita, dissolutio aut negatio supremæ potestatis deducatur. Alibi ex mulcta in Erfurtenses, quanquam nō probatâ, summum jus Moguntinis asseri audiemus p. 26.

Cæterùm historiam discordiæ ex autore suo nobis propinant *cap. 19. de histor. Landgr.* Jungatur huic Anonymus alius, & is Erfurtensis, Lamberti Schafnaburgii *in editione Pistorii Wechelianâ an.* 1584. additionator, qui in an. 1175. litis exordium inter Principem & Civitatem his verbis refert: *Eodem anno Erfordienses consilio & auxilio Comitis Ervvini & Comitis Henrici, quodam temerario ausu,* Domino suo *Ludovico inclyto provinciali sese opponunt*, & quæ sequuntur.

Ad ejusmodi ausus referant etiam Moguntini, quæ ex c. 27. historici sui allegant, ex quibus, non est, quod notabiliter observent, quod & Episcopus & Landgravius villas in Thuringia & Hassia habuerit. Habuêre enim & Abbates *infinitas*, ut ait Lambertus nec paucas Comites, neque ullus est Principatus, in quo omnes villæ, omnia prædia sint Principis, satis est, omnes Principatui ejusque legibus supremis subjici. De reparatis verò muris Erfurtensibus à Christiano Archi-Episcop. eatenus faciles *erimus*, ut credamus, intercedente illo & Imp. *& Landgravium placatum*, multumque *non pecuniæ* quidem aut principalis autoritatis, sed Episcopalis curæ & procurationis impensum, ut Civitas nobilis è ruinis suis resurgeret. Fuerat autem Christianus ille *Friderici Imp. Cancellarius*, & Archi-Episcopatu adversus Pontifices Rom. fulmina auctus, Gibellinas partes constanter sectabatur, unde credibile non est, Landgraviū Imp. sororium, amisisse jus Principis in reparandis muris sub Archi-Episcop. amico, quod tenuerat in destruendis sub æmulo. De documento, quod affertur, nihil attinet dicere, antequam integrum & authenticum *producatur;* cùm enim Langium in multorum *manibus versantem* mutilare non sint veriti, vix sperandum est, documentum hoc integrè fuisse productū. In quo tamen *Municipii* vox neminem morari debet, tanquam à Cicerone, Urbi aut Coloniæ oppositum. Fuit illius seculi lingua, cùm etiam imperiales Civitates *Municipia & Villæ* dicerentur. De militibus, i. e. vasallis nobilibus introductis, suprà etiam dictum est. Nihil inde ad jus Principis concluditur. Nam & Abbates & Comites Thuringi, milites ejusmodi plurimos habuere, sed sub auspiciis Landgravii militantes.

Pag.

Pag. 10.

Iudicio hæc sunto, non magis notabilem fo- ~~eriem illam longam historiæ, cujus spem ta- ~~int, p. 10. de *evidentissimis nempè & perpetuis ~~cumentis* exercitiæ Moguntinæ Jurisdictio- ~~s, unde scilicet *unicè* probari debeat superio- ~~as territorialis, non è situ & loco. Si *unicè Iurisdictione* probatur superioritas, næ illi numeros nobis Principes brevi produxerint, ~~tra unius pagi macerias *unicè* (ut ita cum Mo- ~~chis loqui liceat) *principatus*. Situm & locũ parte provinciæ facere præsumtionem, pro ~~testate in universam provinciam, titulo so- ~~nni quæsitum, & transferre onus probandi ~~tentionem, qui negat, is sanè novo & inau- ~~to exemplo negat, contra rationem & omniũ ~~ovinciarum praxin manifestam: imò contra ~~anc ipsam assertionem, cui, si affectatam illam ~~niversalem Thuringiæ donationem subdu- ~~s, nihil habet, in quo nitatur ad efficiendum ~~rincipatum Erfordiæ.

Pag. 10.

An Erfurtenses non modum imperii, sed im- ~~erium ipsum Landgraviis negaverint, pendet quæstione primaria de ipso imperio & de ti- ~~ulo Principis territorialis sive provincialis? ~~Nunquam negarunt Erfurtenses (nisi quando ~~n turbis calamo & voce Moguntinorum Mini- ~~strorum uterentur) titulum Principis & anti- ~~quo more deberi Landgraviis, non ausi forent ~~sapientissimi & gravissimi Principes, Frideri- ~~cus Elector & frater anno 1509. antiqvum mo- ~~rem objicere plebi factiosæ, & impudenter gras- ~~santi; non exules tàm confidenter id essent te- ~~stati, nisi actorum fide convinci posse civitatẽ ~~credidissent; titulum hunc ab antiquissimo ~~tempore, & à veterum Landgraviorum seculo Principibus deberi. Plus enim juris in Thu- ~~ringia sibi arrogare non poterat familia Saxo- ~~nica, quàm quantum habuerant Landgravii. Stat itaque pro vetusto tituli usu firma præ- sumtio, juvant privilegia Alberti Landgravii, in quibus veterum Landgraviorum, proximo ante se seculo defunctorum, acta sibi non ignota, suis exæquat. Quam nullo autem colore objiciatur, titulum eò tantùm tempore tribu- tum esse, quando seditionibus & turbis Erfor- diæ laboratum est; non tantùm ex ipsorum Principum & Procerum Civitatis, in turbis qui- dem, sed de more antiquo, editâ professione apparet, sed produci possunt ex unius aulæ Sa- xonicæ Archivo plurimæ Erfurtensium literæ, quibus certissima fides fiat, titulum non tantùm *in turbis*, sed *extra turbas, sponte, & significanter & deliberatè* datum esse. Ut annos illos à 1509. ad 1516. prætereamus, tanquam controversos, ex- tant ante & post illud tempus literæ, eundem titulum amplissimè professæ, omnes in mem- branis scriptæ anno 1508. anno 1517. 1521. 1525. 1526. 1528. 1530. 1531. 1533. (quo anno Alberto Archi-Episcop. cum Civitate optimè conve- nit, ut is huic etiam contra Johan. Fridericum Electorem Saxoniæ adsisteret) 1536. 1537. 1539. 1540. 1541. 1542. imò & 1581. Neque aliò tendunt his præsertim professionibus juncti ar- ticuli, in libello Erfurtensium anno 1605. Ca- meræ imperiali oblato, & typis vulgato n. 263. 264. 265. ubi ita statuunt: Wahr und gantz Reichs-kündig/ daß die Stadt Erffurth keines weges in Churf. Mäintzis. Obrigkeit oder Be- circk/ sondern viel Meilweges davon im Lan- de zu Thüringen gelegen. Gantz ohne aber/ daß im Lande zu Thüringen das Stifft Mäintz sich im wenigsten Landes-Fürstl. Obrigkeit an- zumassen/ oder zu rühmen habe/ sondern viel- mehr wahr/ daß das löbliche Chur- und Fürst- liche Hauß zu Sachsen mit der Land-Graff- schafft Thüringen vom H. Röm. Reich beliehen sey; Wahr/ daß auch vor diesem/ und noch Anno 1454. das Hauß Sachsen der Mäintzi- schen Schutz-Herren gewesen sey.

De sensu verò vocis disputatum esse, nos quoque agnoscimus, qui fatemur, de modo im- perii, non de ipso imperio quæsitum; hoc unâ atque alterâ Erfurtensium professione probatũ damus. Cùm anno 1532. novæ inter Electorẽ Johan. Frider. & Civitatem controversiæ ori- rentur, quæ dein maximam partem transactio- ne anno 1533. compositæ fuere, plurimis vici- bus dictâ die, inter Saxonicos & Erfurtenses de- legatos actum est, & porrecti invicem libelli capita controversa explicantes; in illis Erfur- tenses his utuntur verbis, quibus accusationẽ Saxo-

Saxonicæ, tanquam Principum dignitati & potestati adversarentur, responderunt: **Daß ein Rath auff gewisse masse/ Inhalts der Verträge/ dem Hause Sachsen unterworffen seye.** Quid aliud est imperium ipsum non diffiteri, modum imperij ad pacta & certos fines restringere velle. Deinde anno 1541. edicto Johannis Friderici Electoris & fratris, ad conventum provinciæ & præstandas collectas Turcicas citati, binis literis, prioribus quidem Jovis post Severi anno 1541. alteris Sabbatho post Fabiani & Sebastiani datis, illam ipsam distinctionem diligenter inculcârunt. Primò enim narrantes se citari, ut **S. Chur- und Fürstl. Gn. Landsassen/ Lehens- und Schutz-Verwandte/** regerunt, **sie seyen dem Löblichen Hause zu Sachsen/ Inhalts/ und nach Außweisung auffgerichteter Erb-Verträge/ verwandt/** edicti formam ajunt eandem sibi transmissam, quâ citati sunt meri subditi, **S. Chur- und Fürstl. Gn. eigene Unterthanen/** tales se non esse, præstituros autem, quæ deberent, secundùm formam **des Leipziger Vertrags/** (notari hoc petimus adversus calumniam infra detegendam) **dieweil der Fall des Reichs/ Noth/ Rettung der Lande und Christenheit angehet vnd belanget/ wie sich die Landschafften des Hochlöblichen Hauses zu Sachsen anlegen/ wollen wir uns auch/ von wegen der Sächsischen Lehen/ anlegen/ darauff auch das/ neben den Landschafften/ thun/ das sich eignet und gebühret/ bitten darauff/ Ihre Chur- und Fürstl. Gn. wollen solch unterthäniges Erbieten gnädiglich annehmen/ unsere gnädigste vnd gnädige Landes-Fürsten/ Lehen- und Schutz-Herren seyn und bleiben.** Eadem repetunt alteris literis, nisi quod addunt de comparitione in conventu ordinum, quæ iterum urgebatur, litem coram arbitris pendere. Qui igitur in medio contentionum æstu, Principes vocant **Landes-Fürsten/** eorumque gratiam perpetuam precantur, qui se obligatos dicunt, sed secundùm pacta, anne illi imperium ipsum, an modum imperij impugnant?

Ad pag. 11.

Nihil ergò proficitur cavillo p. 11. de titulo tantùm in turbis & à novatoribus dato, (nam de cassatione Cæsarea alibi dicendum est) nihil etiam immani illo & superbo contemtu Landgraviatus Thuringici, cujus axioma & dignam Cæsareis investituris efficaciam, *audebunt* ministri Saxonici *in Germania, ad Germaniæ omnes consequentissima consequentia*, ad firmanda Principum suorum in Thuringia jura allegare, *Pudorem & reverentiam* eorum desiderant: *qui adversus Serenissimorum Saxoniæ Principum jura vetustissima, contra omnem imperij morem & sacratas leges* (verba p. 11.) *per inconsequentes fabulas*, novum in aliena provincia Principatum exædificare satagunt.

Ad pag. 11. 12.

Certissimâ fide rerum constare ajunt. familiæ Comitum Thuringorum immemorabili usu Landgravies tempore, Moguntinam Iurisdictionem agnovisse. Unde hæc fides, nisi fabulæ priùs fides non certissima, sed probabilis, interim concilietur, *de omni Thuringia & Hassia, S. Martino, cum pleno jure & dominio donatâ!* Thesin tamen ingentem, & universalem, *particulari exemplo Gleichensium Comitum, per notabilem novæ Philosophiæ artem, stabilitum* eunt. Istos enim Comites advocatiam Erffurtensem ab Archi-Episcopis tenuisse dicunt, & amisisse an. 1234. *Sed priùs respondendum* fuisset Erffurtensibus, *diplomata* Comitum producentibus, quibus manifestum fit, jus advocatiæ *in allodio* Comitum longo pòst tempore, retentum, & demùm Civitati venditum fuisse. Hoc obice amoto, quærendum porrò foret, an propter advocatiam hanc, aut aliquas ejus partes, etsi jure feudi à sede Moguntina recognoscerentur, Comites ipsi fuerint subditi Moguntini. Quis enim hoc inde effecerit! cùm demonstrarithereà possit, *Comites* Gleichenses in feudis Moguntinis, quæ ad an. usque 1631. tenuerunt, *agnovisse per omnia jus superioritatis Saxonicæ*. Et Fisci imperialis procurator, instructus artibus Moguntinis, cum eo nomine litem intentaret Serenissimæ familiæ Saxonicæ, nunquam asseruit, Comites Gleichenses Moguntinæ sedi subditos fuisse, *sed libertatem imperialem illis vindicat*. Qualis igitur fuit argumentatio assertorum, talis etiam est illatio: argumentatio fuit, *Comites Thuringiæ agnoverunt Iurisdictionem Moguntinam;*

quia

leichenses Comites tenuerunt ab Archi-o Advocatiam Erfurtensem, (quanquam probatum quidem est.) Illatio est, *ergò vident longè potentiorem titulum Archi-i in omnem sine exceptione Thuringiam àm Landgraviorum*, & quæ sequuntur m' commatis.
bis certissimâ fide constat, & certissimæ tionis specimen suprà ad pag. 17. dedi- quæ fuerit *ab origine* Comitum omnium uringia erga Principem suum reverentia. . respondebunt ad Moguntinam investi ı Gleichensi familiæ de castro Blancken- ,dato, in quo aperturam castri sibi reservat i-Episcopus investiens, contra omnes, *excepto Landgravio Thuringiæ*; hunc illi .m solvant, legitimâ responsione, non gla- ut nuper admodum tentarunt, omissa in i investitura vasalli à se delecti, clausula ummi imperij Saxonici in Thuringia ma- tissima indice.

Ad eandem pag. 12.

onciliatio à nobis exigitur, quomodò con- at, esse aliquem statum immediatum im- ,& esse simul & ejusdem scilicet fundi aut onis nomine (nam hoc addendum erat) dsassium: sed defungi hâc molestiâ possu- , qui hæc non commisimus inter se, neque avimus, sed nominavimus etiam in Thurin- *Civitates duas imperiales*. Id verò statui- s t adeò universale fuisse jus Landgravia- Thuringici ex Cæsarum & Principum in- tione, ut etiam imperiales Urbes cum sub- ione omnimodâ non possent, obtentâ ta- n protectione, Landgraviorum jus aliquod noverint. Ecquid hic peccatum est? aut ntradictione implicitum? Quod si dicamus, am imperialia in Thuringia feuda, non pror- eximia Landgraviatu, certè nihil novi dixe- nus, sed id, quod occasione litis inter Serenis- n. Elect. & Duces Saxonic. & Comites hwartzburgicos, in Camerâ imperiali ver- ntis allegatum est publicè, Principum nomine legatum etiam à Comitibus Gleichensibus lversus Fisci Procuratorum. Neque igno- m est Juris & moris Germanici peritis, eadem tiam ab alijs magnarum regionum Principi- bus asseri. Quid enim impediat, si in regionē aliquà castrum quoddam, vel solum, vel cum aliquibus vicis, feudi nomine ab Imperio con- cedatur, ut nihilominus in ijs, quæ ad universa- lem provinciæ sequatur? Quis ferat particula- ris ejusmodi loci dominum separatim ea moli- entem, quibus provincia turbetur, sive armis id fiat, sive suspectis munitionibus, sive permissio- ne aut prohibitione eorum, quæ in provincia contrarium in modum prohibentur, aut per- mittuntur? In Hassia, familia nobilium non incelebris nominari potest, castrum pagosque ab Imperio recognoscentium, qui tamen ple- nam Landgravij Jurisdictionem agnoscunt. In Thuringia *Orlamundani Comites* fuêre ad- modùm potentes, qui Vinariam aliaque oppida plurima possidebant, feudi imperialis nomine. Eo titulo superbi plurimas molestias creant Landgraviis, juncti non semel & Archi-Epi- scopo Moguntino & Erfurtensibus. At nihil- ominus Landgravij illos Comites prò Landsas- siis habebant, & ut tales coercebant, eòusque ut tandem à Carolo IV. ut probatur diplomate *an. 1350. XII. Calend. Mart.* Budissimi dato, feudi illius jus Principibus Thuringiæ *Friderı- co, Balthasaro, Ludovico & Wilhelmo*, prorsus resignaretur, volentibus Comitibus, qui, ut narrat Imperator, *sub umbra alarum magnifico- rum* (quos diximus) *Principum, & Friderici patris illorum, ob spem specialis protectionis se ac sua bona, spontanea & libera voluntate subjece- rint gubernationi & ordinationi Principum præ- dictorum, sperantes, conditionem suam hac in parte non deteriorem, sed meliorem facere.* Paulò antè *Fridericus Marchio*, quem *Severum* sive *strenuum* cognominant, istorum, quos nomi- navimus, quatuor fratrum parens, cum Comi- tibus Henrico Honsteinensi, Sondershusæ Do- mino, (des Sondershausen ist/ sunt verba di- plomatis, ejusque loci quædam pars, Moganti- num est feudum) Gunthero Schwartzburgico des Arnstadt ist/ Gunthero & Henrico ex ea- dem familia, derer Schwartzburg ist/ (feudum Imperij indubium) litem habuit ex variis capi- tibus. Eorum nomine Imperatoris Ludo- vici Bavari arbitrio staturus se promisêre. Pronunciavit Imperator, à Comitibus renun-

 cian-

ciandum esse fœderibus contra Landgravium initis, Landgravium verò protegere illos debere contra omnes, (sol sie hinwieder schirmen und versprechen zu allen ihren Rechten gegen allermänniglich.) Deinde de novis ædificationibus & munitionibus ita definit: Was auch der von Schwartzburg/ des Arnstadt ist/ naues Baues/gethan hat/ wo der gelegen/oder wie der genant ist/darumb er unsers Suhns/ des vorgenanten Marggrafen/Brief hat/da sol er byblibe n/ aber umb das nuw Huß/ das die von Schwartzburg/ der Schwartzburg ist/ gebuwet haben/ da sullen wir unser ehrbar Botschaft zusenden/und ist/daß es unserm Suhn unschädlich ist/so sollen wir sie daby bliben/und sull jhn kein Leid daran geschehen: Ist aber/ daß es ihm schädlich ist/ und Schaden bringen mag/ so sullen wir es heissen brechen/ sie mögen es denn mit unserm Suhn übertragen/daß er sie daby lässet bliben. Och umb den Marck/den der von Hohnstein/(qui suprà, Sonderhusæ Dominus) umbbauen/ und mit einem Zaun und bekleibten Wand umbfangen hat/ ist/ daß er also vorher kommen und gebracht ist/so sull er also bliben/Sey aber das nicht/ so sull man ihn brechē/hat aber er den Zaun oder gekleibte Wand gehöcht/oder mit dem Bau gebessert/ das sull ihm unschädlich seyn/also/daß derselbe Bau also blibe/und nicht gebessert werde/ ohne mit unsers Sohns Willen. Umb das Huß/ das er ob einer Hofstätt uf die andere gefuhrt und gebauet hat/mag er das mit unsers Suhns Willen da behalten/ so sull er es lassen stehen/ Ist aber das nicht/ so sull er es wieder abbrechen/ und bauen an die Statt/ da es vor gewesen ist/ ob er will/und nicht vester noch besser machē/deñ es vor gewesen ist/rc. Datum zu Franckfurt/ Donnerstags nach Mat-[illegible]i 1338.

Illustria hæc sunt & certissima provincialis potestatis documenta, apud omnes æquos Judices fidem dictis nostris factura. Illi etiam animadvertent, quàm cautè & distinctè Imper. Ludovicus sententiam hanc suam pro diversitate locorum, super quibus controvertebatur, conceperit. Nam de feudis non imperialibus, *Arnstadio & Sundershusa, purè condemnavit Comites ad impetrandam vel concessionem Principis, vel probandam vetustam observantiam.* In feudo verò Imperij ad Principis & *Provinciæ utilitatem & quietem communem* respexit permissurus munitiones in feudis illis, quæ Principi non adversarentur, etsi his non consentiret, cùm in cæteris arbitrio ejus standum esset. *Et hoc* exemplo etiam Episcopi, Saxones & Thuringi, tùm Abbates in Imperio primarij & principali titulo honore insignes, Landgraviorum supremum Principatum super ea, quæ in Thuringia habuêre, multis modis agnoverunt; *sola Moguntia*, aut novi potiùs Moguntini Juris, *inventiosè* (ut phrasi eorum p. 22. hoc pronunciem') *extensi* assertores, ad particularem in *prædia* & oppida sua Jurisdictionem, Principes Saxones & Cattos relegant, ipsi novo & insolentia universam Thuringiam & Hassiam titulo, autoritate anonymi sui, superbientes. *Obliti tamen*, quod Erfurtenses suprà allegati objecerant, à Moguntinis olim, quicquid habent in Thuringia, protectioni Wilhelmi Saxoniæ Ducis commissum. Ne id negent, aut quâ solent molestia, mentiri nos dicant, pactorum formulæ produci possunt, quibus id probetur. Diploma incipiens: Wir Johann Engenberger Dechant und das Capitel des Thum-Stiffts zu Maintz/ Datum est Sabbath. post Trinitatis 1459. & Wilhelmus in Apocha ab Erfurtensibus in Camera producta an. 1462. *octava* Joh. Evangel. profitetur, sibi, Ditheri Archi-Episc. jussu, per provisorem Iohannem ab Allenblum/ solutos esse protectionis causâ, Verspruch-Geld/ 130 florenos annuos. *Pag. 12. 13.*

Adeò non desperandum est illis, qui jus Principis à potissimis nobilissimisq; partibus definiunt, ut desperare potiùs jubendi sint omnes, qui jus Principatus ex Jurisdictione *unicè* (quod grande sophos p. 19. intelleximus) deducunt, aut omnia jura & regalia, quæ Principes in oppida

ia & prædia sua, **ihrer eigene Ampts-Unter-thnen und Cammer-Güter** exercent; etiam status provinciæ, immunitatibus & exemtionibus variis gaudentes, aut certâ pactorum le- sub imperio habendos, extendunt. Quot Principes expellent? quot egregias familias, besq; non spernendas moderatâ subjectione iete regendas, in servitutem omnimodæ suæ trudent, aut in rebellionem adigent? dicent aliquid, si non alia esset summa potestas in perio, in quam incidunt, & à qua pendent, quæ non pendent, aut quæ abdicantur à rincipe territorij. Ita fit, ut nihil indepenens aut vacuum sit. Nam aut jura illa emanant concessu Principis, eique etiam post concessinem subordinantur, quod fieri solet in iis, quæ er modum gratiosi privilegij conceduntur; ut etiam non emanant, neque subordinantur, el quia in ipsa Principatus territorialis erectine excepta sunt, vel quia non tàm per modum rivilegij atque concessionis, quàm pacto abdiativo, ad provinciæ subditos transferuntur, ut etiam diutinâ possessione, quæ titulo acquisitionis æquipollet, quæruntur: atque eo mo-o hi subordinantur supremæ Imperatoris ipsi s potestati. Hanc veram & accuratam sententiam qui deserit; is eas, quas diximus turbas, novebit, & exterminabit Germaniâ exemtoum subditorū genus, qui eâ parte, quâ exemti unt, non sunt subditi, aut eatenus tales esse deinunt. Animadvertit hoc, ut alios omittamus, *Referens in Erfurtensium causâ de collectis* Turcicis, utut contrarius civitati, apud Meichsnerū Tom. 2 lib. 1. n. 20. ubi ait: *Illi verò subditis, qui, quo ad quadam exemti sunt, eatenus, quatenus sunt exemti, non sunt subditi, sed ipso jure liberi, idq; vel ex proprietate vocabuli constare videtur. Nam in simili actio exemta tùm demùm dicitur, si actor agere posse desiit, non item si ex privilegio vel per exceptionem reddatur actio inutilis & inefficax. l. 26. §. ait prætor vers. actio exemta, ex quibus caus. majores, lib. 12. ad Sc. Turpilian. &c.* Insectari itaque nos desinant, quod hic & infrà statuimus cum politicis præstantissimis, & ipsis Cameræ Adsessoribus, subditos nempè in ijs, quæ non habent per privilegium & gratiam concedentis, suo jure sese tueri posse, absque rebellionis crimine. Tuitio autem hæc in Germania tantò est commodior, cùm Imperator & imperium eam in se recipiat, sive generatim, quoniam natura negotij id semper exigit; sive speciatim, datis confirmationum singularisque protectionis diplomatibus; qualia ab omnibus Imperatoribus impetrârunt Erfurtenses. Nam quod Cæsareas illas concessiones & promissiones tantùm privilegiis Moguntinis inniti ajunt, nemo crediderit, & infrà refutabitur, cùm simul ostendemus, quomodò hæc exemtio in cæteris non obstet Juri Landgraviatus.

Ad pag. 12.

Affectata est subtilitas de voce hæreditarij Principis sophisticantium: quam, etsi significatu literæ opponi possit ei, quod datur iure nō hæreditario, sed ad vitæ vel functionis tempus: nos tamen hoc modo non opposuimus, nec, ut id faceremus, causa fuit; ad usum vocabuli respectum est, ut in sequentibus commodiori loco dicetur.

Pag. 13.

Historiam magno consensu demonstrare, ex institutione Landgraviatûs, nihil juris Landgraviis in Erfordiam collatum, imò potius præclusum esse, & Landgravios insignia loca Thuringiæ, feudi nomine à sede Moguntina recognovisse, & jurisdictionem secularem inde ab Ottone Magno jure Principis possessam: Iterum iterumque hic post tot assertiones denuò asseri, audimus, demonstrari minimè. Et quis metuat, ut demonstret gaudia illa & horrisona, de jure Principis ab Ottone Magno quæsiti, qui in demonstrandis feudis, ad Landgravios à sede Moguntina profectis, diplomatum & investiturarum loco, *librum quendam viridem* Erfurtensem, nullius, ut ipsi Erfurtenses non simul monuêre, autoritatis allegant. vid. *salvationem* 1647. in documento n. 9. hic verò nihil prorsus ad eam investituram probandam afferunt.

An pag. 13.

Si vacasset, de veterum judiciorum ratione philosophari, quod tanquam ab otiosis hic exigunt, potuisset id fieri nullo damno causæ nostræ. Et enim non officit, si concesserimus, fuisse etiam antiquitus, ut in alijs Germaniæ locis, ita & Erfordiæ Jurisdictionem Episco-

pi &

ciandum esse fœderibus contra Landgravium initis, Landgravium verò protegere illos debere contra omnes, (sol sie hinwieder schirmen und versprechen in allen ihren Rechten gegen allermänniglich.) Deinde de novis ædificationibus & munitionibus ita definit:

Was auch der von Schwartzburg / des Arnstadt ist / naues Baues / gethan hat / wo der gelegen / oder wie der genant ist / darumb er unsers Suhns / des vorgenanten Marggrafen / Brief hat / da sol er by bliben / aber umb das nuw Huß / das die von Schwartzburg / der Schwartzburg ist / gebuwet haben / da sullen wir unser ehrbar Botschaft zusenden / und ist / daß es unserm Suhn unschädlich ist / so sollen wir sie daby bliben / und sull jhn kein Leid daran geschehen: Ist aber / daß es ihm schädlich ist / und Schaden bringen mag / so sullen wir es heissen brechen / sie mögen es denn mit unserm Suhn übertragen / daß er sie daby lässet bliben. Och umb den Marck / den der von Hohnstein / (qui suprà, Sonderhusæ Dominus) umbbauen / und mit einem Zaun und bekleibten Wand umbfangen hat / ist / daß er also vorher kommen und gebracht ist / so sull er also bliben / Sey aber das nicht / so sull man ihn brechē / hat aber er den Zaun oder gekleibte Wand gehöcht / oder mit dem Bau gebessert / das sull ihm unschädlich seyn / also / daß derselbe Bau also blibe / und nicht gebessert werde / ohne mit unsers Sohns Willen. Umb das Huß / das er ob einer Hoffstätt uf die andere gefuhrt und gebauet hat / mag er das mit unsers Suhns Willen da behalten / so sull er es lassen stehen / Ist aber das nicht / so sull er es wieder abbrechen / und bauen an die Statt / da es vor gewesen ist / ob er will / und nicht vester noch besser machē / deñ es vor gewesen ist / rc. Datum zu Franckfurt / Donnerstags nach Matthei 1328.

Illustria hæc sunt & certissima provincialis potestatis documenta, apud omnes æquos Judices fidem dictis nostris factura. Illi etiam animadvertent, quàm cautè & distinctè Imper. Ludovicus sententiam hanc suam pro diversitate locorum, super quibus controvertebant, conceperit. Nam de feudis non imperialibus, *Arnstadio & Sundershusa, purè condemnavit Comites ad impetrandam vel concessionem Principis, vel probandam vetustam observantiam.* In feudo verò Imperij ad Principis & *Provinciæ utilitatem & quietem communem* respexit permissurus munitiones in feudis illis, quæ Principi non adversarentur, etsi his non consentiret, cum in cæteris arbitrio ejus standum esset. Et hoc exemplo etiam Episcopi, Saxones & Thuringi, tùm Abbates in Imperio primarij & *principalis* tituli honore insignes, Landgraviorum supremum Principatum super ea, quæ in Thuringia habuêre, multis modis agnoverunt; sola Moguntia, aut novi potiùs Moguntini Juris, *inventiosè* (ut phrasi eorum p. 22 hoc pronunciem") *extensi* assertores, ad particularem in *prædia* & oppida sua Jurisdictionem, Principes *Saxones* & Cattos relegant, ipsi novo & insolentia universam Thuringiam & Hassiam titulo, autoritate anonymi sui, superbientes. *Obliti tamen*, quod Erfurtenses suprà allegati objecerant, à Moguntinis olim, quicquid habent in Thuringia, protectioni Wilhelmi Saxoniæ Ducis commissum. Ne id negent, aut quâ solent molestia, mentiri nos dicant, pactorum formulæ produci possunt, quibus id probetur. Diploma incipiens: Wir Johann Engenberger Dechant und das Capitel des Thum-Stiffts zu Maintz / Datum est Sabbath. post Trinitatis *1459.* & Wilhelmus in Apocha ab Erfurtensibus in Camera producta an. 1462. *octava* Joh. Evangel. profitetur, sibi, Ditherr Archi-Episc. jussu, per provisorem Iohannem ab Allenblum / solutos esse protectionis causâ, Verspruch-Geld / 1300. florenos annuos. *Pag 12. 13.*

Adeò non desperandum est illis, qui jus Principis à potissimis nobilissimisq; partibus definiant, ut desperare potiùs jubendi sint omnes, qui jus Principatus ex Jurisdictione *unicè* (quod grande sophos p. 19. intelleximus) deducunt, aut omnia jura & regalia, quæ Principes in oppida

ida, & prædia sua, **ihter eigene Ampts-Unterthanen und Cammer-Güter** exercent; etiam i status provinciæ, immunitatibus & exemtionibus variis gaudentes, aut certâ pactorum lege sub imperio habendos, extendunt. Quot Principes expellent? quot egregias familias, abesq; non spernendas moderatâ subjectione quiete regendas, in servitutem omnimodæ suæ detrudent, aut in rebellionem adigent? dicerent aliquid, si non alia esset summa potestas in imperio, in quam incidunt, & à qua pendent ea, quæ non pendent, aut quæ abdicantur à Principe territorij. Ita fit, ut nihil independens aut vacuum sit. Nam aut jura illa emanant concessu Principis, eique etiam pòst concessionem subordinantur, quod fieri solet in iis, quæ per modum gratiosi privilegij conceduntur; aut etiam non emanant, neque subordinantur, vel quia in ipsa Principatus territorialis erectione excepta sunt, vel quia non tàm per modum privilegij atque concessionis, quàm pacto abdicativo, ad provinciæ subditos transferuntur, aut etiam diutinâ possessione, quæ titulo acquisitionis æquipollet, quæruntur: atque eo modo hi subordinantur supremæ Imperatoris ipsius potestati. Hanc veram & accuratam sententiam qui deserit; is eas, quas diximus turbas, movebit, & exterminabit Germaniâ exemtorum subditorū genus, qui eâ parte, quâ exemti sunt, non sunt subditi, aut eatenus tales esse desinunt. Animadvertit hoc, ut alios omittamus, *Referens in Erfurtensium causâ de collectis* Turcicis, utut contrarius civitati, apud Meichsnerū Tom. 2 lib. 1. n. 20. ubi ait: *Illi verò subditis, qui, quo ad quadam exemti sunt, eatenus, quatenus sunt exemti, non sunt subditi, sed ipso jure liberi, idq; vel ex proprietate vocabuli constare videtur. Nam in simili actio exemta tùm demùm dicitur, si actor agere posse desiit, non item si ex privilegio vel per exceptionem reddatur actio inutilis & inefficax. l. 26. 5. ait prætor vers. actio exemta, ex quibus caus. majores, lib. 12. ad Sc. Turpilian. &c.* Insectari itaque nos desinant, quod hic & infrà statuimus cum politicis præstantissimis, & ipsis Cameræ Adsessoribus, subditos nempè in ijs, quæ non habent per privilegium & gratiam concedentis, suo jure sese tueri posse, absque rebellionis crimine. Tuitio autem hæc in Germania tantò est commodior, cùm Imperator & imperium eam in se recipiat, sive generatim, quoniam natura negotij id semper exigit; sive speciatim, datis confirmationum singularisque protectionis diplomatibus; qualia ab omnibus Imperatoribus impetrârunt Erfurtenses. Nam quod Cæsareas illas concessiones & promissiones tantùm privilegiis Moguntinis inniti ajunt, nemo crediderit, & infrà refutabitur, cùm simul ostendemus, quomodò hæc exemtio in cæteris non obstet Juri Landgraviatus.

Ad pag. 12.

Affectata est subtilitas de voce hæreditarij Principis sophisticantium: quam, etsi significatu literæ opponi possit ei, quod datur jure nō hæreditario, sed ad vitæ vel functionis tempus: nos tamen hoc modo non opposuimus, nec, ut id faceremus, causa fuit; ad usum vocabuli respectum est, ut in sequentibus commodiori loco dicetur.

Pag. 13.

Historiam magno consensu demonstrare, ex institutione Landgraviatûs, nihil juris Landgraviis in Erfordiam collatum, imò potiùs præclusum esse, & Landgravios insignia loca Thuringiæ, feudi nomine à sede Moguntina recognovisse, & jurisdictionem secularem inde ab Ottone Magno jure Principis possessam: Iterum iterumque hic post tot assertiones denuò asseri, audimus, demonstrari minimè. Et quis metuat, ut demonstret gaudia illa & horrisona, de jure Principis ab Ottone Magno quæsiti, qui in demonstrandis feudis, ad Landgravios à sede Moguntina profectis, diplomatum & investiturarum loco, *librum quendam viridem* Erfurtensem, nullius, ut ipsi Erfurtenses non simul monuêre, autoritatis allegant. vid. *salvationem* 1647. in documento n. 9. hic verò nihil prorsus ad eam investituram probandam afferunt.

An pag. 13.

Si vacasset, de veterum judiciorum ratione philosophari, quod tanquam ab otiosis hic exigunt, potuisset id fieri nullo damno causæ nostræ. Etenim non officit, si concesserimus, fuisse etiam antiquitus, ut in alijs Germaniæ locis, ita & Erfordiæ Jurisdictionem Episco-

pi&

pi & spiritualem; & successu temporis etiam secularem: fuisse Comitum, fuisse Vice-Comitum sive Vice-Dominorum judicia, atque hæc omnia in juramento populari Erfurtensi distinctim, etiam hodiè enumerari, nihil tamen per judicia illa decedere potestati Ducis vel Landgravii, sed judicium ejus supremum & provinciale, quod ad pacem provinciæ spectat, & in eos, qui ordinariis judiciis coërceri non possunt, competit, confirmari potius, quàm tolli. Itaque gratis dicitur, provincialia judicia pactitia fuisse, & rectè recusata ab Erfurtensibus. Quamdiu non est demonstratum, quod hîc, ne qua pagina asserto magnifico careat, iterum ingeminatur, jus Moguntini Principatus; tamdiù resultabunt in assertores criminationes suæ, hic potissimum] impotenter congestæ, ubi etiam aliud specimen Scholæ suæ, quam describunt, cujusque infamiâ immerentes alios frustrà aspergunt, exhibent; acutis scilicet interrogationibus p. 25. urgentes responsum minimè debitum, ab eo, qui non unam tantùm litium inter Principes & Provinciales causam, de qua disputant, Juris nempè Justinianei in Germaniam introductionem, sed plures retulit.

De judiciis provincialibus, quod pactitia non fuerint, suâ naturâ, etsi pacto aliquando confirmarentur, argumentum ex eo sumant, quod Erfurtenses judicium illud declinantes, non de pacto, sed de privilegio imperatorio exceperunt. Constat id multis documentis, præcipuè autem ex fœdere Civitatis cum Johanne Lucelburg. Archi-Episcopo anno 1372. inito, ubi & ipse aureæ bullæ dispositionem, & Civitas speciales Imperatorum gratias & confirmationes, adversus Jurisdictionem Landgravii deß Land-Gerichts / oder der vier Stüle / allegat. Egregiè verò & solidè hanc glossam destruit diploma reconciliationis & protectionis Friderici Thuringiæ Landgravii, Erfurtensibus post bellum an. 1309. datum, & ab ipsis cum libello suo correcto in Camera Imperiali 1608. sub num. 73. productum; in eo profitetur: Daß wir aller Werrin / und aller Sache / und aller Brüche / die wir haben oder gehabt haben / tegen der Stadt / und tegen den Bürgern zu Erffurdt / Armen und Reichen / uns mit ihnen gütlich und gänzlich versühnet und gerichtet haben / also / daß wir die Stadt und sie in unsern besonderlichen Schirm nehmen / und sie vertheidigen und beschirmen sollen zu ihrem Rechte ohne Argeliste; Versprechen auch und gönnen ihnen das von sonderlicher Genaden und Freundschafft / daß niemand soll die Stadt oder die Bürger sonderlich oder gemeyniglich beklagen umb keiner Hand-Sache / vor frembden Gerichten / es sey dann / daß dem Kläger in der Stadt zu Erffurth Rechtens sey gebrochen / dann so sollen wir desselben Richter seyn / &c. Dat. Veneris post Margarethæ anno 1310.

En confessos accepto & allegato diplomate Erfurtenses, *non solùm Imperatorii, sed & Landgraviorum gratiâ se feri privilegio uti, & eos, qui ordinario judicio stare nolunt, Landgravio judicandos relinqui*, invicto ad universalis potestatis provincialis in casu denegatæ justitiæ, exercendæ, argumentum, extra quam nihilo *magis* ad Landgravium illa cura pertinuisset, quàm ad alios provinciæ status. Consulant etiam autorem suum de histor. Landgrav. c. 84. ubi narrat, quomodò anno 1309. Fridericus Landgravius Erfurtenses ad tribunal *provinciæ* citaverit, & refractarios magnâ pecuniæ summâ mulctaverit, unde reconciliationis hujus anno 1310. vim & temperamentum facilè animadvertent. Inspici(a)nt etiam constitutiones vom Land-Frieden in Thüringen anno demùm 1338. & 1372. secutas, longè his, quæ allegavimus actis, recentiores.

Pag 14. 15.

Jus conductus publici, deß hohen Strassen-Geleits und Leib-Geleits *præcipuum & evidens* provincialis potestatis in Thuringia signum & emolumentum, quàm contemtim elevent, quàm contra omne jus fasque infirmatum destructumque cupiant, omnibus patescit, ut omninò, si per hos stet Interpretes nihil reliqui futurum sit de regalibus suis, Principibus Thuringiæ: cùm hoc tàm manifestum, & palàm, per tot secula in provincia, & in ipsa Erfordia, suspensis serenissimæ domus insignibus, constitutoque cum ministris pluribus conductus profecto, exercitum jus, tàm pro-

terve

erve impetatur. Et primò crambem centies coctam obtrudunt, de provincia Thuringiæ non Saxonicâ, sed alienâ & Moguntinâ. Ajunt enim, si probatum sit, Saxoniæ Duces habere conductus publici jura, per loca quædam ditionis Moguntinæ, non sequi inde superioritatem territorialem, cùm etiam ex pacto in territorio seu provincia aliena nancisci quis possit jus conducendi. Quæ sic hæc verecundia, provinciam veris Dominis alienam facere, sibi asserere, & pacti probandi onus imponere Principibus in suâ, non in aliena provincia jus belli & commeatus, & viarum publicarum tutelam exercentibus, judicet Germania! Addunt, conducendi jus, etiam mediatis civitatibus competere posse, exemplo esse Moguntiam & Erfordiam, utramque ad conducendos Electores, ad comitia Imperatoris creandi proficiscentes, in ipsa aureæ Bullæ constitutione designatam. Hic disquirere non vacat, quo loco habuerit Carolus IV. Imp. illas civitates: Erfurtenses certè non unâ ratione, ut diplomata ejus ostendunt, ita respexit, ut dubitare liceat, an mediatæ Civitatis æstimatione apud eum fuerit. Facilè viderint omnes, jus illud conducendi, sive potiùs hospitio liberali, & tutò excipiendi, Electores Francofurtum proficiscentes, aliud esse, quàm illud, de quo agimus, neque extra casum illum extendendum. Quemadmodum nec provincialis conductus juribus obest, quãdo Principes alii, à Senatu Erfurtensi, turbarum præcipuè tempore, intra civitatem honorificè recepti fuere. Obest autem plurimùm omnimodæ Moguntinæ, cui, si unquam extitisset, & cura illa & sumtus, optimo maximo jura incumberet.

Sed audiamus jam incusantes *novitium stratagema*, (verba p. 14.) *ex certis ipso jure, incerta per audaciam faciendi, & facti neq; satis probati titulos, pro jure venditandi*, specimen improperii sui in seipsis notabile daturos.

Nam primò jus salvi conductus, quod judices reis dare solent, die Sicherung und Geleit für Gerichte / scientes prudentesque confundunt cum jure viæ regiæ, sive conductus publici provincialis, armatâ manu, quoties opus est, expediendi, atque *sic titulum pro titulo* surrogant, & *pro jure certe aliud impertinens* supponunt. Judicialem illum salvum conductum, & tribunal in urbe Moguntinum, & Senatus dare solet, exemplo omnium judicum. In Recessu etiam Cæsareæ Commiss. anno 1650. de eo in hunc modum statuitur & transigitur. Weil wegen Ertheilung sicheren Geleits zu criminal-Fällen etliche differentien vorgefallen/als hat zu deren Hinlegung die Churfürstl. Mäintzische Gesandschafft sich dahin erkläret/ daß deß Ertz-Stiffts Gerichte das sicher Geleit zu ordentlicher Außführung deß Rechtens/ wie solches von ihnen ante motus verübet / der Rath aber vor Gewalt/ Inhalts concordatorum und hergebrachter massen/ zu ertheilen frey verbleiben sol/ worbey denn nach demmal der Rath solche Erklärung acceptiret, die Commission es auch bewenden lassen.

Deinde etiam *facti non probati titulos* pro jure *venditant*. Nam quæ in seditione scripsere Erfurtenses, conductum Saxonicum tantùm ad vias extra urbem, und nicht gar an die Thor/i.e. an die Schlag-Bäume / restringentes; quæque eo exemplo egisse dicuntur, (quod tamen probatum non est, & ex actis Saxonicis refutatu facilè.) Ex iis jus faciunt, tantò quidem intolerabilius, quantò evidentius ipsis obstat transactio inter Electorem Saxonem & Erfurtenses anno 1533. ut sæpè dictum est, ab Alberto Cardinali Moguntino, procurata, in cujus capite primo hæc sunt ipsius Alberti & Georgii Saxoniæ Ducis verba; Daß die von Erffurt gedachte unsers Herrn Oheimen Bruders und Vettern/ (deß Churfürsten zu Sachsen) auch Seiner Liebe Bruder und Nachkommende / Geleits-Leute und Vor-Reuter / wie von Alters in die Stadt Erffurth / biß für die Herberge / auch dadurch und daraus vorzureiten nicht verhindern sollen / hinwiederum soll ein Churfürst zu Sachsen/ und deroselben Erben/ die von Erffurth an der Empfahung der hohen Standes-Personen auch nicht hindern/ und sie reiten lassen/ wie vor Alters. Sol auch einem Ertz-Bischoff zu Mäintz / und denen von Erffurth/ die Vergleitung und Versicherung in Erffurt/ (de quo jure paulò antè diximus) wie vor Alters herkommen/ bleiben.

Plana hæc sunt & dilucida, plurimis nota, typis quippe vulgata; Ubi igitur pedem figet inanis illa, de via regia, & in domum aut civitatem alicujus incurrente commentatio? Erfurtenses quidem post annum 1562. de explicatione vocis Verreiten/insolenter controvertere cœperunt. Nam ad id usque tempus præfectus conductus Saxonici, scipionem album erecto brachio præferens, & appensa insignia Saxonica gestans, iter facientes illustres, aliosque, qui id cuperent, per Urbem in hospitium, in curiá, etiam in Archi-Episcopi ædes, & abeuntes inde præibat. Sed postmodum ad concursum effrenis plebeculæ, & molestas contradictiones vitandas, Augustus Sax. Elector, inter cæteros Saxoniæ Principes & Civitatem anno 1583 intercessit, & formam, quæ in excipiendis deducentisque hospitibus servari ad tempus deberet, præscripsit. Sed nihil adeò neque juri Principum decedit, neque Moguntinis accrescit; qui tamen hîc persvasum nobis cupiunt, tutelâ Moguntinæ Jurisdictionis omnia intra urbem tuta præstari: ubi nisi Senatus manu forti tutelam præstet, ne ipsi quidem duo aut tres judices Moguntini totidemque apparitores, in levissimo quovis motu tuti forent.

Etiamsi verò gravis est meritò Saxoniæ Principibus, & intoleranda hæc insolentia, certa & liquida jura sua hunc in modum argumentationum frivolarum cavillo extenuari audientium, gravius tamen longè est, sensisse proximis mensibus, idem jus vi & facto infringi, cum irruente in Thuringiam militum quorundam & rusticorum manu, Erfurtenses scilicet subactura, nihil aliud actum est, quam ut in via regia sub Saxonici conductus securitate commeantes & vita & mercibus spoliarentur, quod, etsi constat injussu Em. Electoris Archi-Episcop. Moguntini commissum esse, eò tamen tendit, ut posthac per totam Germaniam cum contemtu Saxonici nominis vulgetur, in media Thuringia, ubi vias tutari solent Principes Saxones, eoque nomine vectigalia exigere, præstari non posse securitatem itinerum, nisi sub arbitrio sedis Moguntinæ; Quoties enim illi cum Erfurtensibus non rectè convenit, illicò immittetur miles, peribit mercatoribus, & rusticis Principum subditis, ex mercatû in urbe victitantibus, victus & commercii ratio, intercident, aut minuentur vectigalia, atque quod generosis pectoribus intolerandum est, nemo non de Principum potestate & dignitate dubitare incipiet, in quorum provincia penes alium & belli & pacis, & commeatus etiam literas dandi (tales enim Norimbergensibus oblatas esse constat) facultatem esse, & (verb. p. 15.) *inane simulachrum detracta larva benignis* de Saxonico jure servando pollicitationibus, Principibus relinqui, manifestum fiet.

Pag. 15.

De privilegiis primò agnoscunt, quod suprà p. 11. nescio, qua ratione exagitabant, nempè: ubi constet de jure Principis, non imminui id, dato subditis privilegio. Addunt privilegia non dari, nisi subditis, aut à Principibus. *Hæc* etiam (quanquam sine explicatione non careant periculo) sequamur tantisper, *dum lege* suâ judicentur assertores. Qui enim *jus Principis* Moguntinum in Erfordiam *nondum probârunt*, illi tamen confidenter suomore omnia ab Archi-Episcopis concessa; aut cum illis pacta, tanquam à Principe profecta, eaque fontem & originem esse privilegiorum Cæsaris, Urbi concessorum, jactant. Sed Principum provinciæ indulta tanquam viciniæ jure, aut peregrinis data, imò lepido dicterio talia esse ajunt, *quæ sine temeritate & impudentiâ, ne nominari quidem privilegia debeant.* Hæc cum manifestâ Imperatorum & Thuringiæ Principum insectatione dici, omnes vident; Illi nempè aut affectârunt inanem beneficii & *privilegii* titulum, cùm nihil darent, *nisi jam datum* ab Archi-Episcopis; aut abrogare etiam compulsi sunt, quæ malè consulti Erfurtensibus dederant; Thuringæ verò Principes, in alienâ provinciâ, tanquam Angliæ Reges aut Veneti mercatoribus Germanis negotiandi facultatem impertinentes, exagitantur, quos adeò credidêre Erfurtenses de suo largiri, ut diffisi liberalitati illorum, & præcipuè Alberti Landgravii, Imperatoriam confirmationem impetrandam sibi ducerent. Hîc verò obiter notari ab omnib' potest, apertus assertorum de pri-

privilegiis Imperatorum commentantium lu-lus, infra denuò arguendus. Cùm Imperatores privilegia dederunt Civitati Erfurtensi, nullibi mentionem faciunt Moguntinorum privilegiorum, aut ita meminêre sedis Moguntinæ, ut Civitati potiùs adversus eam, quàm huic adversus Civitatem prospectum sit. Sed Landgraviorum Thuringiæ privilegia expressè allegant & confirmant, Rudolphus I. *an.* 1290. & Carolus IV. *anno* 1388. Quodnam ergò illustrius documentum exigi potest à Saxoniæ Principibus, unde manifestius colligatur, Civitatis libertatem fundari in concessione & gratiâ Landgraviorum, neque processuros unquam fuisse Imperatores ad ejus indulgentias, quam Erfurtensibus exhibuere gradum, nisi constitisset ipsis de Principum Thuringiæ aut concessione expressâ, aut patientiâ vim concessionis æquante. Agite verò, quodnam documentum suæ beneficentiæ dederunt Archi-Episcopi? quo diplomate vel suo, vel Imperatorum, immensam illam liberalitatem in Erfurtenses probârunt, cujus hic magnifici prædicatores existunt ministri? quid regerunt Erfurtensibus, omnem illam beneficentiam aut negantibus, aut intra verba honorifica restringentibus, aut magno ære quæsitam probantibus? videatur *libellus* Erfurtens. anno 1605. n. 248. ad 262. & quæ in mandatorum caula sæpius scripsêre, imprimis in *Duplica* 13. Julii 1594 vers. Dann jetzo hindan gesetzt. Nam imgratissimi notam non meretur, qui de beneficio verè ac liberaliter accepto convinci non potest. Manet autem incorruptus honos privilegiis & beneficiis Landgraviorum, ipsorummet, qui acceperunt æternâ commemoratione, & Imperatorum, qui Principum concessiones ratihabuerunt, confirmatione celebratus. Feriunt hæc suâ luce ipsos malevolorum oculos, quapropter diffisi iis, quæ hactenus vel extollendo sua, vel contemnendo nostra, pro lubitu declamaverant, spiculum relinquunt in vulnere, dum privilegia Alberti in turbis data fuisse, dictitant. Turbarum itaque Patronus, & in turbido gestorum confirmator fuerit Rudolphus Imper. cùm Erfordiæ anno 1290. ipsum Alberti privilegium suo diplomati insertum confirmaret. Nescivit scilicet Imper. dissidium inter Wernerum Archi-Episcop. & Erfurtenses jam anno 1282. compositum fuisse, neque quidquam offecisse aut officere potuisse iis, quæ inter Landgravium & Civitatem acta essent.

Pag. 16.

Albis ad protectionis Saxonicæ defensionem quadrigis properare ajunt Saxonicum Scriptorem. Accipit is Principum suorum nomine bonum & triumphale omen, tendentesque ad probandam causæ justitiam, Imperatori & Imperii Proceribus.

Portabit niveis currus eburnus equis.

At tanquam pulverem spernunt convitia, quibus hic largiter consperguntur, cùm jus eorum optimum & certissimum, ut *monstrum* aliquod *biforme* petulanter irridetur. *Plus esse in protectione, quàm in jure Principatus*, nusquam dictum est ministris Saxonicis, sed *temperamentum utile, juris & vocabuli*, repertum dixere, dicuntque iterum. Arcanum neque confinxerunt, neque evulgârunt, gratiamque Principum ita colunt, ut honesti verique juxtà sint observantes.

Pag. 17.

Tempus indicari flagitantibus, quando Erfurtenses non putaverint, Principis titulo Saxoniæ Ducibus dato, perire libertatem Urbis, satisfactum esse existimamus, suprà *ad pag.* 19. Unde etiam responsum peti posset, ad paradoxa hic cumulata, de libertate Urbis cum titulo scilicet illo non consistente. Sed quoniam hâc chordâ in sequentibus sæpiùs & importunius oberrabunt, non deerit in loco ulterius responsum.

Ad pag. 17. 18.

Ad duo quæsita, quàm accuratè, ipsi viderint, distincta, more suo respondent perpetuò repetentes nudâ assertione quæ probanda essent. Regulam statuunt *civitates non limitatè & restrictè, sed absolutè subditas, in protectionem aliorum concedere non posse.* Demus hoc, quanquam non dandum sine cautione. Sed Erfurtensem Civitatem non *mixtæ conditionis, & secundùm quid subditam, sed absolutè subditam*

tam esse Archi Episcopo Moguntino, ajunt, asserunt, clamant; probationem postulantes, convitijs, minisque abigunt.

Nihilò magis probant, *judicatum esse in Camera, non licuisse Civitatem inscio Moguntino subjicere se protectioni Saxonicæ.* Ingenium & fidem, doctores in testimonium vocantium, notabili hîc exemplo ostendunt. Rolandus enim, quem laudant p. 4. lib. 2. c. 3. n 24. non *judicatum* ita dicit, sed *notatum*: ab illis nempè assessoribus, qui existimabant aut præsupponebant, Erfordiam Civitatem absolutè subditam esse. Illi etiam *rejecerunt allegatas protectionis causas*; sed pluribus suffragijs victi, impedire nequiverunt, quo minùs Erfurtenses absolverentur, & protectio Saxonica admitteretur, salvis juribus Moguntinis, non *salvo generali Imperij in Erfordiam*, ut clausulam illam interpretantur sua autoritate Assertores. Et licet hæc ex actorum fide manifesta sint, adscribemus tamen ex Meichsneto Tom. 2 l. 1. dec. 21. 9. *verba referentis in causa collectarum primi mandati* de an. 1557. ab Archi-Episcop. Moguntino contra Erfurtenses impetrato. *Referens* ille in eâ fuit sententia, Erfordiam esse Civitatem absolutè subjectam, nemo id ei vitio vertit, cùm ex animi sui opinione locutus est. Sed dicitne ita judicatum esse vel ab omnibus, vel à majori assessorum parte? minimè gentium. Verba ejus hæc sunt *ad quæsitum*: An actio probata? *Et puto intentionem actoris in petitorio probatam, ut & in possessorio, quoad hanc causam sufficiat: quoad petitorium, breviter me remitto ad vota Dominorum in priori lite. Primò, quia actor in priori lite probaverit, se plenum absolutum & universalem Dominum Civitatis Erfordiæ & fuisse & esse, referendo me ad votum Domini Correferentis, & eorum,* qui ipsum secuti sunt. Secundò JUXTA MAJORA VOTA, posito, ACTOREM NON PROBASSE OMNIMODAM SUPERIORITATEM, *tamen saltem conclusam, pleraq; & potiora regalia jura, Iurisdictiones, & superioritates, & consequenter, ut in reliquis saltem præsumtionem pro se habeat, ita ut onus probationis in Reos transferre* VIDEATUR, *referendo me desuper ad votum Domini Referentis in priore lite.*

Hic, qui tantoperè Erfurtensium libertati, aut restrictæ subjectioni adversatur, non negat tamen *majoribus votis in lite principali, referentis* sententiam secutis, conclusum, Archi-Episcopos *non probasse omnimodam superioritatem,* sed quod evidenter sequitur, regalia tantùm, ut singula, etsi multa & potiora viderentur Judicibus demonstrâsse. Evidens inde est, quàm frustra provocetur ad quorumvis aliorum testimonia, quamque iniquissimè lacessantur *pag. 33. Saxonici*, tanquam *alieni juris invasores*, quia scilicet non sequantur minorem Assessorum numerum, omnimodam superioritatem Moguntinam probatam existimantium: aut quod intermedium aliquod genus civitatum admittunt. Quis enim Thesin illam probet, *prorsus nihil relinqui inter imperialem libertatem, & conditionem mediatæ subditæ Civitatis.* Extruduntur enim *exemtæ & mixtæ conditionis* Civitates, nullo jure aut merito. Sed de hoc alibi, ut de animo Principum cum Erfurtensibus paciscentium.

Ad eandem pag. 33. & 34.

Duo hîc agunt, aut agunt potiùs necquicquam, *primò*: ut, allegatis admodùm concisè & breviter Historicis suis, credibile faciant, Moguntinos Præsules & potuisse protegere Erfurtenses, & protexisse. *Dein* criminantur apertè, Rebelles esse Erfurtenses, & rebellioni patrocinari Saxones in asserenda protectione. Ad allegata protectionis Moguntinæ exempla sæpè responderunt Erfurtenses, neque ex iis, nisi probatâ priùs hypothesi omnimodæ superioritatis, aliud efficient Moguntini, quàm Archi-Episcopos aut Episcopali autoritate & functione adjuvisse aliquando Civitatem, aut factionibus in Urbe sese applicuisse, aut pro juribus non paucis secularibus, quæ ad Archi-Episcopos spectant, vigilâsse. De turbis ab anno 1509. ad 1516. infra pluribus dicendum est. Nam quæ ex illius temporis historia hic malignè adducuntur, cautelam dant, etiam de antiquioribus dubitandi. Inter quæ & illud est, de implorato ab Urbe Dieteri Archi-Episcop. auxilio quando inter Fridericum Saxon. Elector. & fratrem, bellum anni 1451. metuebatur.

Erfur-

furtenses certè producere in Camera fœderis formulas, cum Electore Friderico, Episcopis, Comitibus & Civitatibus Thuringiæ & Misniæ 1447. initas. Mereretur formula tota adscribi, nisi prolixior esset. Notabile id maximè, quod non alio stylo utuntur Erfurtenses, quam cæteri provinciæ ordines, *Iohannes* nempè *Misnensis*, *Iohannes Marsburgensis*, *Petrus Numburgensis*, *Episcopi: Comites Stolbergenses, Mansfeldenses, Schwartzburgenses, Beichlingenses, Gleichenses*, & ex Equestri ordine præcipui, qui Electori auxilium adversus fratrem pollicebantur; post Civitatis verò primarias, *Lipsiam, Dresdam, Misniam, Chemnitiam & Zviccaviam*. Erfurtenses ultimum locum occupàrunt. Et postquam Elector Fridericus Thuringiam armatâ ingressus est manu, statim Erfurtenses ab ipso in plenissimam protectionem sunt recepti, ut diploma Electorale satis ostendit, *datum in castris an. 1450. Sabbatho post Visit. Mariæ, præsentibus, & intervenientibus quibusdam Imperatoris Consiliariis, ex Principum & Comitum ordine.* Alterum illud de rebellione Erfurtensibus impactum, tùm demùm à non vitij impotentiâ excusabitur, quando absolutus Principatus Moguntiæ legitimè probatus, & ius Principum Saxonicorum absorbebit, & Civitatis formam mutabit. At illo non probato, stabit Civitatis Erfurt. forma, & tum eâ & Moguntina & Saxonica jura optimè consistent, nec difficulter poterunt conservari, absq; rebellionis vel movendæ, vel protegendæ crimine. Certè qui jam vivunt, & rerum potiuntur Saxoniæ Principes, non alio sunt animo, quàm quo fuit Fridericus Elector an. 1428. quando pro se & fratribus non tantùm generale fœdus ad vitæ tempus cum Conrado Archi-Episcop. & Electore Moguntino Francofurti inijt, sed & eodem die promisit specialia pacta, de conservandis juribus Moguntinis Erfordiæ, des Stiffts Rechte / als Herkommen / Herligkeiten und Freyheiten / si nempè cives ea lædere, (verkürtzen/) vel quæ debent juxta antiquam formam, præstare nolint. Vicissim promisit Archi-Episcopus, nullam se pacem aut transactionem cum Erfurtensibus facturum, nisi adhibitio & nominatim incluso Electore Saxone. Nihil hinc *ad omnimodam*, nihil etiam *ad superioritatem*, quod vocabulum de suo intrudunt, effici potest. *Iura, veteres observantias, dignitates & libertates*, non sunt idem, quod *omnimoda*; Inobedientiam verò & vim etiam committunt, qui particularia hæc jura violant, at rebelles propriè dici non merentur. Rebellionem toties objectantibus responsum *duplica Erfurtensis. an. 1594.* semel opposuisse liceat, cùm scribunt:

Man greiffet mit beyden Fäusten nach unserer Freyheit und Gerechtigkeit / nondum obtentâ causâ, und sollen alles gut heissen / stille sitzen / und unsere Gerechtigkeit fahren lassen / oder höchster Verunglimpffung und Gefahr gewärtig seyn. Denn so bald wir nicht den ungereimten Verstand der Urtheil / und in consequentia darauff gegründete omnimodam superioritatem einräumen wollen / ist der Rhein entbrant / und muß die continuatio nostræ libertatis & possessionis Ungehorsam und Auffruhr heissen.

Ad pag. 22.

Duo hic præter cætera hic negata & asserta sunt, adversus manifestam & omnibus obviam actorum fidem. Negant ab Erfurtensibus allegatam difficultatem protectionis Moguntinæ: audiant illos *articulo tertio*, ad quem ipsos provocare Moguntinos mirum est, ita in summo judicio *Cameræ* adversus secundam conventionem Moguntinam excipientes. Daß einem Ertz-Bischoff und Dom Capitul entlegen / die von Erffurt / die Ihren / und der Stadt Landschafft / vor ihren Widerwärtigen zu schützen und zu schirmen. Audiant Archi-Episcopum *Wolffgangum* coram Imperatore ipso, *in replica an. 1591. d. 11. Maij*, etiam de civili administratione, nedum de bellica protectione confitentem: Die Stadt Erffurth sey dem Ertz-Stifft / als der Rath selbst bekennet habe / etwas entlegen / daß einem Ertz-Bischoff zu Maintz / bey solcher damals zugewachsenen Commun, fast schwer und unerträglich gefangen were / mit Nutz das Regiment des Orths außzuführen. Scilicet alia jam sunt tempora, postquam *obortâ majori historiarum luce*, (ut ajunt p. 102. compertum est, quod ignorabant illi, *Erfordiam in*

 pro-

provinciis Moguntinis sitam esse, pagis Moguntinis circumdatam, ut postea intelligimus. Alios etiam mores hæc ætas postulat. Nam explicatis jam signis Moguntinis Erfordiam itur, in quam anno 1509. vocati à plebe 200. equites Moguntini, cum periculo capitis sui, noctu irrepserunt. Quâ verecundia negarunt, eadem audiamus asserentes, *expressis verbis professos esse Erffurtenses, non ad alia, quàm quæ extra Erfordiam sunt, protectionem fuisse susceptam* Si quis illa verba expressa, *nō ad alia*, imò si quis sensum illum ex articulis Erfurtensium eruere possit, sine manifesta cavillatione; Illi nos victas porrigemus manus, & nunc demùm intelligere bonâ & simplici fide, profitebimur, protectionem ad feuda tantùm Saxonica pertinere, quod nemo majorum, ne suspicatus est quidem, verba Erfurtensium legens, cùm expresse & conjunctim dicunt? Die von Erffurth / die ihre und der Stadt Landschafft / & in primo protectorij fœderis capite, Rath / Räthe / Bürger und Gemein der Stadt Erffurth / mit ihren Stadt / Schlössern / Dörffern / Gütern und Unterthanen.

Erfurtenses nempè contra intentatam sibi, de abolendo fœdere Saxonico, actionem, hanc tunc defensionis rationem iniêre, ut dicerent, se jam feudi nexu obligari Saxoniæ Principibus, & ne quis ad feuda eos tantùm respexisse putet, quæ fuisset facillima evadendi ratio, addunt, sitam esse Urbem in provincia Ducum, dissitam verò esse longiùs à Moguntia, & ditione Moguntina, quàm ut tutelam inde sperare possit. Ajunt porrò, Archi-Episcopos vel expresse, vel tacitè in hanc protectionem consensisse, pecuniam etiam accepisse, neque hoc fœdus officere juribus Archi-Episcopalibus, (*quæ in responsione ad decem positiones conventionibus singulis præmissas, particularia esse, dixerant*) multas præterea esse Civitates, tam immediatas, quàm mediatas, quæ protectores suscipiant; deniq; protectionem hanc Urbi, Civibus, & pagorum incolis summè fructuosam, nemini damnosam esse. Unde igitur exsculpi hic potuit *expressum* illud, *non ad alia*, & illud non minus violenter exterebratum; *ea tantùm in protectionem data, quæ non à Moguntinis, sed aliunde tenerent*.

Nulla enim, ne mentio quidem Moguntinæ concessionis ostendi potest, nedum distinctionis & separationis, quam hic obtrudere incauti cupiunt.

Ad Pag. 19. 20.

Hactenus de jure protectionis actum est, nunc de facto quærendum: non de facto & jure simul, ut hic alterum membrum quæstionis parùm congruè proponitur. Ad facti speciem pertinet explicatio mentis contrahentium; quam verè & candidè propositam per sugillationes meras, & per immania convicia, nequicquam mutaverint adversarij. Non meretur irrideri dictum nostrum, *non id actum esse fœdere protectorio, ut ex eo aliquid ad Moguntinos perveniret*. Quoniam aut non intellectum id est, aut quasi non intelligeretur, simulatur; dicemus iterum, fœdere protectorio abnuntur debere Moguntinos ad stabiliendum, quem moliuntur, Principatum in Erfordiam. Quomodo autem id agant, manifestum erit, ex iis, quæ mox subjiciunt. Dicunt enim non nisi protectionem jure Principis. Sed demonstratum est à nobis, & porrò demonstrabitur, *annò nisi*; id est, protectione non sublatum esse jus Principum Saxonicorum universale, etiam extra pacta protectoria subsistens. Nam an adquiratur *principatus fœdere protectionis*, frustrà hic disputant. Quæstio sola est, an pacto Principum amissum sit, quod ante pactum habuerint? sive, an Landgravij Thuringiæ Erfordiam, tanquam à jure Landgraviatûs seu Principatûs prorsus liberam, in tutelam, ut vicini & peregrini, receperint. Hoc negavimus, atque iterum negamus.

Nisi verò Saxonici Principes in *fœdere protectorio* ineundo, ita sibi *prospexissent, ut non* abjicerent jus Landgraviatûs *universale*, sive, nisi protectio ipsa niteretur, aut profecta deductaq; esset ex jure Landgraviatûs, perveniisset utiq; ex hoc fœdere plurimùm contrà protegentium mentem, tum ad Moguntinos, tum ad Erfurtenses. Nam si Principes pacti sunt, tanquam cum subditis Moguntinis plenarijs, quis non videt stabiliri hoc modo intentionem Moguntinam. Neq; satis tutò pacti forent, tanquam cum prorsus liberis, quod patet ex controversiis illis, quæ etiam post fœdus, Principi-

bus

bus & Civitati intercessere. Pactos itaque esse, & diximus & probavimus, tanquam cum incolis Thuringiæ, juri Landgraviatûs universali subordinatis, cùm etiam, quod non dissimulavimus, sedi Moguntinæ suo modo obnoxiis. Pacti hujus summam vim atque utilitatem eam esse statuimus, *ut Erfordia is status maneat, qui fuit ab antiquo, temperatus nempè hunc in modum, ut nunquam absolutè subjici possit civitas sedi Moguntinæ*; sic enim & jus Principum extra pacta, & pactis firmatum, vel periret, vel debilitaretur: Deinde verò, ut non subjiciatur duriori nexu Saxoniæ Principibus, quàm qui cum fœderis conditionibus consistere potest. Ita enim securi erunt libertatis, indulgentiâ Principum & confirmatione Cæsarum quæsita. Hâc professione cordata & Actis partium, usuique rerum consonâ, in nihilum recidunt, quæ oggeruntur, de *subditis alienis & de subditis suis protegendis*, *vel non protegendis*. Mixtura & temperamentum jurium Erfurtensium efficit, ut nec contra jus fasque fecerint Principes, protegendo illos, in conservandis juribus propriis, sine damno Moguntinorum jurium, per tot secula habitis: neque sibi præjudicaverint, paciscendo cum illis, alio modo & stylo, quàm fieri solet, quando cum *absolutè subditis* Principes paciscuntur. Interim notabilis hæc est Saxonici juris prærogativa, quod *libertates & exemtiones*, sive *jura propria* Erfurtensium, privilegiis & Pactis cum Principibus Thuringiæ olim initis, nituntur, quod suprà satis demonstratum est, Moguntini verò nondum probârunt, ex sua liberalitate aliquid ejusmodi ad Erfurtenses pervenisse. Sequitur hinc, duplici ratione subsistere Erfurtensium statum & exemtionem, adversus omnimodam Moguntinam: Unâ, cùm jura sua particularia prorsus libera, & *suo jure & ab Imperatoribus quæsita* dicunt Erfurtenses; Alterâ, cùm agnito Principatu Sax. *ex pactis & privilegiis Principum jura illa Civitatis deducuntur*. Ad *primam* proniores fuêre Erfurtenses quotiescunque florentibus rebus suis, imperialem libertatem meditabantur; *alteram*, si in priori defecerint, assentientibus & defendentibus Principibus, allegare possunt, eamque in effectu allegârunt, quoties Principum territorialium titulum, & situm in provincia, & privilegiorum acquisitionem, aliaque ejusmodi publicè sunt professi. Utraque verò ratio ad eundem tendit finem, ad impediendam nempè Principatum Moguntinum *omnimodum*. Nam *propria* sunt Erfurtensium jura *propria* libertates, quoad Moguntinos, sive ea jura ab Imperatoribus quæsiverint, sive à Principibus Thuringiæ; licet posteriori casu, *propria* non possint dici, quando opponuntur Principibus: Neque tamen posteriori hoc modo minus cautum est libertati Civitatis; pactis enim onerosis, & onerosa cum titulo id actum est, ut Principes ea, quæ ab antiquo adquisivit Civitas (inter quæ maximum atque præstantissimum est, *confirmatio Cæsarea privilegiorum à Thuringiæ Principibus impetratorum*) solenniter agnoverint, & servanda sanctissimè promiserint. His ità constitutis, facilis est responsio ad ea, quæ ex persona Erfurtensium objiciuntur. Nam (1.) falsum est, ut ex antedictis constat, ante pacta protectorii fœderis, nunquam prætendisse Landgravios aut Saxoniæ Duces jus universalis territorij in Erfordiam. (2.) Etsi tempore pactionis sive potius in ipso pacto protectorio, expressis verbis id jus universale non exceperunt ac reservârunt: Illud propterea non amiserunt. Quis enim admittet effatum pag. 35. quo securè & tanquam è tripode pronunciatur: *Principem non posse pacisci cum subditis, nisi expressis verbis significationē edat, se cum subditis pacisci. Et barbaros esse, qui hæc non credant.* Barbari scilicet fuêre Fœderati Belgæ, qui in celebri illo induciarum negotio, non credidêre amitti jus Regis Hispaniarum, nisi ederetur contraria significatio, etsi de subditorum conditione expressis verbis nihil exprimeretur. [3.] Cur pactione speciali & singulari uti voluerint Erfurtenses, rationes plurimæ jam sunt in *expositione Iustitiæ Saxon.* adductæ, nullâ responsione labefactatæ. Nihil enim agitur conviciis adversus objectum à nobis argumentum, quod etiam Archi-Episcopi sæpissimè cum Civitate pacti sint, non editâ eâ reservatione, qua jus Principatus prætensi stabiliretur. In pactionibus ejusmodi scilicet mirum non est, quædam differri aut dissimulari, & dum remedia controversiis componendis

 quæ

quærunt, verba talia adhiberi, in quibus utraque pars dignitati & rationibus suis satisfactum putet. Satis constitit Principibus paciscentibus, quale esset jus Landgraviatus Thuringici, & ubi sita esset Erfordia, neque obliti sunt privilegiorum & concessionum a majoribus suis Civitati datorum, neque latuit eos jus Moguntinum in Civitate. Erfurtenses etiam tam stolidi non erant, ut non meminissent, quo loco haberent Principes, quidve malorum passi essent, quotiescunque ijs sese opposuissent. Inventâ itaque ratione, quâ & Principum jus digne & utiliter constitueretur, & Civitatis libertati validè prospiceretur, quid opus erat vocabulis in illo ipso negotio insistere, quod finiendis disputationibus & perpetuæ harmoniæ causâ susceptum erat. Eadem sanè cautela etiam Archi-Episcoporum fuit, non magis, ut diximus, in pactis suis *superioritatem illam omnimodam, aut homagium sibi præstitum*, exprimentibus, quod hic exigunt fieri a Principibus debuisse, quibus id factu fuisset facilius: Jurant eum Erfurtenses, cùm investiuntur, Principibus *fidem & obedientiam* præstituros, treu/ hold/ gehorsam und gewärtig zu seyn. Sed visum est potius juramentum illud allegare, quo Civitas singulis annis ad tuendum statum suum sese obstringit, omnibus notum, & in universum validum, nullâ exceptione aut interpretatione elevandum.

Ad pag. 21.

Distincti verò sunt Erffurtenses à subditis Saxoniæ. Quidni? sunt atque manent distincti à *subditis cæteris* Saxonicis, neque privilegiis & pactionibus ejusmodi in eum, quo gaudent Erfurtenses statum assertis, neque Moguntinæ sedis juri ullo modo obnoxiis. Nusquam hoc dissimulavit defensor justitiæ Saxon. neq; corrupit stylum pactorum, aut corrumpendi causas habuit. Sed ratio ei fuit, estque etiamnum, cur dixerit, profundas perpetui fœderis causas fuisse: Assentientes habebit omnes, quibus libuerit cætera pacta protectoria, quibus aliæ Civitates, & hæc ipsa Erfordia, & Mulhusa & Northusa (nam & has in protectionem Saxon. concessisse notum est, & suprà monitum) usæ sunt, cum pacto hoc perpetuo conferre; & rationes hujus dicti satis aliàs expositæ sunt, nec convulsæ ab assertoribus, ut opus non sit in illis repetendis operam perdere.

Ad pag. 21.

Erfurtenses statum suum per collisiones Archi-Episcoporum & Landgraviorum in eam adduxisse formam, quæ utrisque sæpè gravis fuit, & rigorem utrorumque temperasse pactis, tam verum est, quàm quod verissimum. Verùm etiam illud Dieteri Archi-Episcop. rigore, & futurorum metu ad protectionem perpetuam à Landgraviis impetrandam, vel maximè inductos fuisse. Meliorem verò conditionem suam fecisse perpetuâ pactione, quàm temporariâ, etiam nos & verè diximus, & argumentis ostendimus.

Pag. 21. 22.

Ne truculentam phrasin, *truculentæ malignitatis* perire sinant, fingunt nos, de æquali fœdero inter Archi-Episcopos & Civitatem, loquentes, etiam paritatem conditionis & status inter Dominum & subditos induxisse. *Cujus* consectarij neque verbum, neque *sensus tribui* potest libello Saxonico. Posse enim æqualem bellicam societatem pari onere & commodo, inter disparis conditionis homines constitui, quis dubitat? At æqualem ejusmodi societatem, qualis inter Archi-Episcopos & Civitatem non semel inita est, non consistere cum asserto pleno & perfecto Principatu, diximus optimâ ratione, neque ejus dicti nos pœnitet, assensum ab omnibus impetraturos, qui pactorum formulas legerint. In pactis Gerlaci Archi-Episcop. ab utraque parte tempus auxiliorum mittendorum, arbitrium controversiarum, prædæ divisio, cibariorum sumtus, *omnia ex æquo* constituuntur. In pactis cum *Johanne Lucelburgico* potior etiam est Erfurtensium conditio, quando suppetias suas ad Eichsfeldiam restringunt. In fœdere cum Johanne Nassovio, contra Marchiones sive Landgravios nominatim concepto, mira est etiam in stylo exæquatio: Daß wir uns mit einander vereinet und verstricket haben / daß unser einer dem andern getreulich mit Macht behelffen seyn sol / und sol sich einer ohne den andern mit denen Marggrafen nicht sühnen. At hanc exæquationem nun-

nunquam descensum est in pactis cum Landgraviis; Subditis Saxonicis, & nominatim Civitatibus, comparati sunt Erfurtenses, at non ipsis Principibus. Eò mirandum est magis, Principem ipsorum sententiâ *absolutum*, *jus belli & pacis in Civitate sibi absolutè subjecta exercentem*, ad has fœderis formulas sese submisisse. Quid verò opus fuit exprimi, *ne pax lat ab una parte*, quando Civitas Principi suo subjecta, vel bello ejus per se implicatur, vel pace ab eo constituta fruitur. *Gigantéo ne au- su & comico ludo* opus habuit, aut *inaudito in Germania exemplo miráq; metamorphosi* argumentatus est, qui ex fœderibus hisce Civitatis libertatem & potestatem, à Moguntino certè Principatu non dependentem, colligit. Tali potius ausu & exemplo, *solidum illum Principatum* in alienam provinciam inferunt, & quasi probarent aliquid, repetitis toties assertionibus *confessum semper, agnitum & assertum* crepant.

Interim nemo negaverit, in fœderibus illis, non absorptum esse jus Moguntinum, quale est illud *de Iudæis*, aut aliud tale. Illis enim juribus prospicit Johannes Lucelburgius his verbis: Auch sollen sie uns und unser Stifft / unserer Pfaffheit / unsere Mann / bey allen unseren unserer Pfaffheit Rechten / Ehren und Freyheiten / als wir sie von Alters bißher bracht haben / lassen bleiben / und darzu treulich seyn behelffen. Superflua & ridicula hæc fuit cautio, si agnitum, & assertum & confessum fuit jus *solidi Principatus*. Idem, cùm de Civitatis juribus loquitur, promittit, er wolle sie bey allen ihren Hand-festen Brieffen / Rechten / Gnaden / Freyheiten / Lehen-Gütern / Erbe / Gerichten / und was darzu gehöret / als sie die von Alters bißher gebracht haben / behalten / und getreulich vertheidingen / schützen / und schirmen / und sie daran nicht hindern / dringen oder beschädigen / wider ihre gute alte redliche Gewonheit / ꝛc. In exordio autem dixerat: Als wir und die unsern von des Reichs wegen von Römischen Käysern / und Königen / als ein rechter Korfürste des Reichs / und dieselben Bürger / (zu Erffurth) von sunderlichen Gnaden und Handfesten derselben Käyser und Könige / sind begnadet und gefreyet / und von Alters also herbracht haben.

Nihil de gratia Moguntina; Ex uno eodemque fonte & Archi-Episcopi & Civitatis privilegia deducuntur: fœdus etiam hoc consilio & jussu Caroli IV. Cæsaris initum esse, asseritur, neque tribunali seu Jurisdictioni Landgraviorum opponitur, quod nunc fieri videmus, jus territorij Moguntini, vel in omnem Thuringiam, vel in Erfordiam, sed privilegium Cæsaris speciale, per quod ipsum confirmatur, in reliquis non mutatis, jus regulare, Principibus Thuringiæ competens. Cæterum de successu talium fœderum, quoniam grave ducunt credere Scriptori Saxonico, credant suo: legantq; anonymum de Landgrav. Thuring. cap. 109. c. 114. 118. 120. 131. 150. memorantem, quàm infaustum semper exitum habuerint Civitatum & Comitum Thuringiæ adversus Landgravios conjurationes, &, ut ipse meritò vocat, *rebelliones*, utut sine fœdere Moguntino vix unquam talia molirentur.

Pag. 22.

Mimici profectò *ludi* sunt, per quos hîc inducunt Saxonicum Scriptorem, tradentem, quæ non tradidit; conjungentem, quæ disjunxit; afferentem, quæ negavit, profitentem, quæ celâsse dicitur: *Aliam nempè esse formulam pactorum Wilhelmi an. 1470. aliam perpetui fœderis, an. 1483.* In illâ titulum Principis nominatim & significanter insertum; in hac omissum, sed mentem propterea Principum eandem fuisse, idq; ex aliis rationibus colligendum esse. Fuit enim hæc scena ideò adornanda, ut locus esset rustico dicterio, è Tullij officijs etiam pueris noto, *de micantibus in tenebris*. Certè cum ijs, *qui ita parati veniunt, ut aliud pro aliis substituant*, cujus ludi egregium hic & alias specimen dedêre, & in sequentibus daturi sunt, ne in luce quidem micandum est.

Pag. 22. 23.

Expectantibus atrocis querelæ causas de *corrupta historiæ fide, de insidiis alieno juri structis, de turbis infinitis*, historiola obtruditur nihil ad propositum faciens; nulla enim hic de *collectis* quæstio, alibi satis tractata: nec præsidium ex eo, quod Erfordia, *membrum* sedis Mo-

guntinæ majusculo scil. charactere scribitur, cùm nec filiæ, nec subditorum nomen, quibus semper utuntur, ad subjectionem eorum absolutam unquam suffecerit. Neque id hîc quærebatur. Sed *dolosè* nimirum *tacitum* est nobis, Erfurtenses impetrasse ab Imperatore Friderico III. sequestrationem illam jurium Moguntinorum; Itane aliud dicendum fuit, quam quod dixit scripsitque ipse Imperator, in literis ad Erfurtenses, *motus proprii* clausula utens, nec ullo verbo Erfurtensis petitionis mentionem injiciens. Quomodò verò sequatur ex sequestratione illâ, *omnimoda*, quam semper in ore habent, *superioritas*, ne in luce quidem meridiana cerni potest. Iussit Imperator sequestro teneri Archi-Episcopi Iurisdictiones, weltliche Gerichte / hohe und niedere Gerichte / Zwang / Gefängnüß / und andere Weltlichkeit. Assertores sanè non nisi imperitissimis persvadebunt Jurisdictionum species quasdam, aut totam etiam juris dicundi potestatem, idem esse ac territorialem superioritatem.

Pag. 24. 25.

Longa de Dieteri postulatis narratione, quâ supersederi potuisset, cùm in omnium penè manibus versentur & illius & Civitatis scripta, nihil aliud dicitur quàm quod millies dictum est. *Erfordiam non esse urbem Imperio immediatè subjectam*, & eatenus quidem conveniunt Moguntinæ & Saxonicæ rationes, deîn *esse absolutè subjectam Moguntinis*; de hoc uno asserentem, non probantem, jam diutissiè commentatorem hunc toleravimus. Neque satisfit nobis Philosophia de privilegiis. Neque enim expeditur, annon etiam privilegia dari possint non merè subditis; aut merè subditis, eâ formâ, ut universitatem juris tollant, & non in consortium tantum jurium, sed ad plenum & irrevocabilem & liberrimum usum privilegiatos & exemtos vocent, cùm præsertim magno ære adquiruntur, & clausulæ *de non impediendo in aeternum*, quales ex pactis Civitas allegare solet, firmantur. Deinde verò nihilò magis probatum est, quid quantumve per privilegia Moguntina ad Civitatem pervenerit. Nam hæc suo jure se uti dicit, quando enumerat adversus Dieterum jure maxima in bello & pace, & internam constitutionem Magistratus, his verbis: Daß der Rath von niemand anders Bestätigung nehmen darff / ohne Eintrag eines Ertz-Bischoffs / darinnen ein Ertz-Bischoff aus Obrigkeit nicht Macht habe zureden. Hæc referentes, cur exhorrescere debent Saxonici? aut cur fabulares nænias recitant, cùm dicunt, quod ratio jubet, quodque publico Scripto dicunt, urgentque Erfurtenses: Eum nempè subvertere libertatem, qui eam ad gratiam suam, & ad concessionem privilegij trahit, pro rerum ac temporum statu variandam, aut malè merentibus auferendam. Ex sequentibus certè omnes intelligent, verbo asseri privilegia, re tolli. Nihil enim reliquum est Civitati, quod non absolutæ potestati Moguntinæ in hac assertione vindicetur. Intempestiva verò est humanitas de *Christiano temperamento* Principatûs & Politiæ philosophantium. Constituendum primò foret jus Principatûs, deinde de moderatione ejus agendum. Maximum in Germania imperij & obsequij temperamentum est, ex eo, quod maxima negotia *Principes* in comitiis Procerum & Civitatum *suarum* tractant. At ne hoc quidem conceditur à Wolffgango Archi-Episcopo Moguntino, qui Erfurtensibus in replica an. 1591. respondet: *Non solere Conventus provinciales haberi in Archi-Episcopatu Moguntino, sed liberam esse administrationem*, das Ertz-Stifft habe eine freye administration und Regierung. Dum Erfurtenses hanc professionem liberæ & absolutæ administrationis, ex vicinæ Eichsfeldiæ exemplo, cum oblato temperamento Christiani regiminis component, & ad majorum suorum regulas examinabunt, deprehendent facilè, *quid* debeant Principibus & Protect*oribus suis*, & qui sint *insidiatores*, qui *auctores & propugnatores libertatis*.

Pag. 25.

Cum quâ subjectionis specie stare possit fœdus Saxonicum, sive, in quo statu conservari debeat Civitas, ut pactis stare possit, satis superque dictum est. Ut divellatur à sede Moguntinâ, sive ut *scurrili satis phrasi*, alienos Deos adoret, nemini Principum aut ministrorum Saxonicorum in mentem venit. Valeat Pii II.

con-

onstitutio, alienationem jurium Moguntino-um vetantis, sed valeat etiam in argumentum bertatis Erffurtensis, cùm Pontifex oppidum ocat insigne & notabile, nec ipsum oppidum à dominio Moguntino esse novit, aut alienari etat, sed *allodium* quoddam, *domum Archi-piscopalem, cum juribus, Iurisdictionibus, redi-ibus, censiis & pertinentiis.*

Pag. 26.

Fluctus in simpulo excitari, ingenuâ confes-ione componentur: *Potissimi* vocem pro *Potentissimi* irrepsisse. Dein *Sixti IV.* bullam llegari debuisse, non *Pii II.* Meretur hæc fa-ilitas, ut agnoscant vicissim Assertores, quàm arum reverenter de sub & obreptione Ponti-ici facta hîc commententur: Cùm tamen bullam *Sixti* lecturi deprehendere possint, quàm solicitè ipse Pontifex subreptionem Mo-guntinam enarret, & structuram arcis probet. Quod & fecit *Imperator Fridericus III. diploma-te an. 1480. 13. Maij.* dato, Sixti bullam autori-tate imperatoriâ confirmans. In sequentibus audiemus assertores, immanes querelas ordi-entes, de Principibus & Ministris Saxonicis; etiam his extrema omnia minantes, quod ausi fuerint causæ cognitionem petere, non obstan-tibus, quæ inauditis Principibus decreta fuerint à Commissariis, vel per Rescripta Cæsaris. Hic non obstat reverentia in Pontificem & Imperatorem Pontifici consentientem, quo mi-nùs audacter sub- & obreptio allegetur. Irre-verentius verò etiam est, quod statuunt, Erfur-tensibus ob ædificatam arcem, ab Alberto Ad-ministratore mulctam indictam esse. Jus ita-que est Archi-Episcopis Moguntinis, adversus decreta Imperatorum & Pontificum non tan-tùm opponere, quæ libuerit, sed & decretis ni-tentes & parentes mulctare. Alberto quidem Administratori persolvit Civitas 40. floreno-rum millia, sed abfuit invidiosum mulctæ no-men, nec mulctandi Civitatem jus unquam fuit Archi-Episcopis. Et quo colore eos ob arcem extructam mulctaverit Albertus, qui sciret an-tecessorem suum, non quà Principem, sed quà Episcopum, Urbem ob destructionem Mona-sterij, cujus loco arx ædificabatur, ad Pontifi-cem detulisse, commissionem imp in causa verò succubuisse. Denique si A illos mulctavit, cur successor ejus Bert pactis an. 1497. eandem resuscitavi *v. artic. 2.* ubi totam controversiam & offensam destructi Monasterii extru arcis Urbi remittit. Itane ex eâdem c piùs aut semper mulctandi jus est? nant hæc, si possunt, antequam ignora errores Scriptorum quorundam adve cumentorum & rerum fidem extollan non magis certa sunt, quæ de mutua Pri operâ in arcis negotio navata comme Mirum verò est, de arce frustrà sibimet præstantes inducere Principes, præfract negare operam utiliter præstitam in ips *anni 1483.* atq; ad id negandum, uti con assessorum Cameralium, qui, si audisse Saxoniæ Principes allegare potuêre, a mninò statuissent. Quid enim evide scientiæ hujus & operæ mutuæ à nobis probationem adduci potest, quàm ipsiu ti administratoris confessio, in apochâ tensibus datâ, *d. Dominica post Francis* in qua fatetur recepisse ab Erfurtens. floreno s jam secundâ vice, atque ita 4 florenos, quos Erfurtenses debuerint, *actione, interventu Ernesti Electoris & Saxoniæ Ducum, parentis & patrui* auff Beredung durch die Hochgeborne und Herren / Herrn Ernsten / Churfürs Herrn Albrechten / Gebrüdern / Herz Sachsen / Landgrafen in Thüringen Marggrafen zu Meissen / unsern lieben Vater und Vettern / beschehen.

Judicium hinc ferant omnes, quis lo mandi & negandi temeritate fretus dic Nosne, qui irrefragibili testimonio af stabilimus, & mera asserta licitè & legiti gamus, an illi qui adversus tantam pro num fidem convitia regerunt, & tem gant, asserta verò nullo documenta pro

Pag. 26. 27.

Calumniam suprà p. 20. inchoatam hîc xuntde corrupto fœderis protectorii fe

eam facilè & legitimè depellemus. Primò enim nullâ spe corruptio tentari potuisset, cùm pacta fœderis Erfordiæ in omnibus pene domibus, & in tot publicis privatisque bibliothecis reperiantur. Dein versionem professi non sumus, sed capitum consignationem, ideòque in recensendo *secundi articuli* sensu, breves fuimus; quid enim illo continet, nisi consvetum illud & ordinarium, unumquemque in prima instantia coram judice suo conveniendum, cessantibus arrestis & evocationibus? Neque obest rationibus Sax. articulus sextus, vel strictim, utrà nobis, expressus, vel verbotenus translatus. *Articulo XVI provocandi* voce non usi sumus sensu singulari, sed sveto & communi. Idenim, quod hic ex assessore Cameræ allegant, ipsi agnovimus, hanc judicij formam artic. 16. præscriptum, esse pactitiam. Et simili pacto *Gerlacus Archi-Episcop.* sese olim obstrinxit, nihilominus tamen Jurisdictionis, quæ ei competebat, retinens. Unde & Principibus Saxonicis pacto hoc non perijt Jurisdictio, alio titulo exercenda. Quid art. 19 noceat omissa vox *Erfurtensium*, aut prosit admissa, non apparet. Nam & Archi-Episcopi in pactis eandem conditionem admiserunt, arbitris inter se & Civitatem constitutis. De juramento Erfurtensium jàm suprà responsum est, ut & ad *art. 21. & 25.* ex quibus urgent distinctionem Erfurtensium à cæteris Saxonicis subditis, nullo cum damno causæ nostræ.

Pag. 28.

Acumina hic intentata facilè ex suprà dictis retunduntur: ventilatâ jam sæpiùs distinctione, de plenariis subditis & non plenarijs. *Non quæri*, sive non noviter adquiri protectione superioritatem, etiam nos concedimus, qui jus non quæsitum, sed firmatum & temperatum asseruimus. Quo nomine vocentur in pactis, quæ præstantur Principibus à Civitate, clarum est, neque opus eam in rem assessores Cameræ allegare. Sed Erfurtenses easdem præstationes in libello suo an. 1605, artic. 219 expressè **Folge** vocant, his verbis: **War/daß entgegen sich die Stadt nicht allein zu einem gewissen Schutz-Geld/ sondern auch noch darüber zu gewisser/ und in den Erb-Verträgen benienter Folge gegen dem Hochlöbl. Hause Sachsen verpflichtet hat.** Idem repetunt anno 1608. ut mirum sit, si in actis reliquis tali voce nunquam usi sunt.

Pag. 28. 29.

Protestatio hic inserta nullarum est virium, antequam de immediato Principatu in Erfordiam adepto triumphum egerint. Hoc verò notari hic vel maximè meretur, quod asserunt hic & infrà, quando ita eis commodum visum est, *de Iuribus ordinum, nisi à toto Imperio statui non posse*. Memores sint hujus effati, ubi crimen spretæ majestatis Cæsareæ impingunt Saxonicis, super jure optimo maximo in manifestum periculum adducto, Imperatoris & Imperij judicium adversus festinatos rescriptorum & commissionum processus, implorantibus.

De Assessorum Cameræ dictis satis actum est, neque nostrâ multum refert, quid non auditis, neque in lite versantibus Saxoniæ Principibus, huic aut illi visum fuerit conjicere aut commentari; multò minus opinatio unius Assessoris Duces Saxonicos ex Thuringiæ Principibus, æquales aut vicinos Erfurtensium faciet. De mente Principum & Erfurtensium paciscentium suprà etiam sufficienter respondimus. Verborum pacta ipsa subvertentium rigorem, quem ingenuitatis titulo hic vestiunt, frustrà à nobis exigunt, qui in pactis suis, plus juris Moguntini in mente retentum, quam verbis cautum esse, Erfurtensibus objicere consveverunt. *Videatur Replica Wolffgangi* Archi-Episcop. anno 1591. §. **Nichts weniger aber/ und bey diesem/ &c.** & quæ infra occurrent.

Pag. 30 31.

De exceptione Archi-Episcop. Moguntini in fœderis protectorij formula ita loquitur expositio Saxonica §. 16. pag. 10. *laxè nimis asseri à propugnatoribus Moguntinæ dominationis, exceptum esse Archi-Episcopum in hoc fœdere, neq; contra eum auxilia ferri à Principibus debere, nam etsi honori ejus, ut par erat, consultum fuit, nominato eo inter exceptos, nihilominùs tamen adjecta illa de judicio Principum cautione, id manifestò infertur, quod arguit* Asses-

Assessor ille, (apud Gylman.) *si Civitas judicium Principum admittat, Archi-Episcopus verò recuset, tunc protectioni locum fore.*

Hæc assertio neque nova, neque à Saxonicis solùm, sed & ab Erfurtensibus non semel edita, tantas movit iras, ut per folia duo omne conviciorum virus evomendum sibi esse statuerint. Utq; irascendi & insultandi prætextum habeant, fingunt dictum, quod non est nostrũ, nempè Archi-Episcopum *tantùm* honoris causa exceptum, verbo scilicet non serio. Vocula hæc *tantum* malignè intrusa excusabit scilicet inauditam contumeliarum & minarum intemperiem.

Nam cætera perpetuo illo postulato de omnimoda superioritate innitentia, piget toties refellere. Si non *confectum*, ut ajunt, nobis est, Archi-Episcopum non esse supremum & ordinarium Civitatis Dominum, at controversum saltem esse, non negabunt, quicunque affirmata pro probatis non accipient. Quis enim *confecit*, aut credidit, adjudicatum jam esse Moguntinis supremum & ordinarium dominium? ipsi dicunt, asserunt; dicta, asserta, repetunt atque urgent centies; quid probent, judicium ab alijs expectare debent. *Detestabili itaq; exemplo* non nos, sed illi *quietem imperij sacratam* turbant, aut à *cordata inter Principes agendi consvetudine recedunt*, qui Principibus jura sua modestè & ex instituto majorum suorum, & bonæ causæ conscientiâ exponentibus, credendum violentè obtrudunt, quo credito & admisso causæ jacturam facerent. Quandoquidem verò Principatus ille suprà cervices Principum Saxonicorum nondum est constitutus, quis eos suggestæ aut defensæ rebellionis, nisi per summam calumniam accusabit? quia scilicet in fœdere cum Erfurtensibus non exceperunt Archi-Episcopum Moguntinum purè & illimitatè, quomodo excipi omninò debuisset, si Princeps Civitatis supremus ordinarius, & absolutus agnitus habitusq; esset; sed exceperunt tantùm cum conditione, si de jure suo arbitrium Principum admiserit, Arbitrium hoc non aliud, nisi æqvum atqve justum, vel præsumi vel exerceri potest, eò attempè tendens; ut Principes jura omnia sedis Moguntinæ ab antiquo exercita sint agnituri, & Civitati ea invasuræ nullum patrocinium præstituri. E-contrario verò, si Archi-Episcopi terminos veteres egrediantur, & pro juribus, utut multis & magnis, particularibus tamen, universalem Principatum moliantur, libertum est ex pactis hisce Principibus & Civitati, junctis viribus illi molimini sese opponere. Itaque non *tantùm honoris* aut dicis causâ, sed seriò & debito modo, *ut par fuit*, exceptum, & inter exceptos, sed cum conditione & modo nominatum diximus Archi-Episcopum. Neque ejus dicti nos pœnitere debet, quantacunque etiam indignatione ferveant assertores. *Laxè nimis locutos* statuimus, non assessores Cameræ, quibus sententiæ libertas meritò relinquenda est, sed *Replica Moguntina autorem* an. 1591. §. In dem bekennen sie selbst: ubi hæc subjungit: Inmassen denn in solcher Vereinigung mit Sachsen der Ertz-Bischoff und Ertz-Stifft Maintz mit lautern Worten außgenommen. Ex his, qui pacta non inspexerit, sensum alium non hauriet, quam *simpliciter esse exceptum*. Eâdem elenchi dissimulatione peccat informatio Moguntina summaria an. 1664. p. 5. Daß die Chur- und Fürstliche Häuser Sachsen art. 26. des Erb-Schutzes, den Ertz-Stifft Maintz davon mit Namen außgezogen, und eo ipso denselben für des Orths Obrigkeit erkant. Qui salvationem an. 1647. scripsit, cautiùs paulò, sed non multò veriùs, &c. cum eodem interpretationis commento: In solchem Schutz ist nun neben Päbstl. Heiligkeit und Käyserl. Mayest. auch das Ertz-Stifft Maintz zu seinen Rechten (wo wir derer von Erffurth gegen S. L. und seinen Stifft zu recht nicht mächtig seyn) namentlich außgezogen. Infert posteà, *verba*, zu seinen Rechten, quæ ipsi ex cerebro suo, non ex pactorum formula nascuntur, idem significare, ac si dictum fuisset, *salvo jure superioritatis Moguntinæ*. Huc enim omnia recidunt, hæc semper occurrunt, tanquam oves lupo concionanti, quâ fabellâ pag. 29. lepidè ornant. Laxè itaq; loqvuntur & peccant plus petitione, qui promissum

cum conditione, purè & sine conditione agere. Nam hæc conditio inter maxima & indubia signa est: *Paciscentes non agnovisse superioritatem Moguntinam*, sed ei validum hac pactione repagulum opposuisse; Ideò sæpè id actum fuit à Moguntinis, ut Archi-Episcopi purè excipe- rentur in protectione, quod acta tentatarum transactionum cum Alberto Cardinali ostendunt. Facit etiam hæc exceptio ad explodendum interpretamentum sæpè jactatum de protectione Saxonica, *tantum ad ea, quæ sunt extra urbem ad feuda Saxonica* restringenda. Quis enim sensus esset, hujus exceptionis, si hæc mens fuisset paciscentium. Aut Qualis Principum promissio de protectione Erfurtensium ratione feudorum Saxonicorum, adversus Archi-Episcopum, *si juri stare detrectaverit*. Quid enim Archi-Episcopo cum feudis Saxonicis? aut quid illi cum Erfurtensibus intra ditiones Saxonicas? Nam nemo dubitaverit intra præfecturas & ditiones Saxonicas adversus omnes sine ulla exceptione protectionem deberi, & gratuitam quidem, eademque etiam deberi vasallis à Domino feudi. Opposita itaque est exceptio hæc superioritati Moguntinæ, & maximo quidem optimoque jure, donec legitimo judicio superioritatē illam obtinuerint Assertores. Audiamus ipsos Erfurtenses Scripto publico anno 1646. p. 25. ita argumentantes.

Ob nun gleich Anno 1483. bey Annehmung deß Sächsischen Schutzes / die Hochgeborne Hertzogen zu Sachsen/ ꝛc. Art. 26. concordatorum, das Ertzstifft Mäintz mit Namen außgezogen; So kan doch darauß eben so wenig einige dem Ertzstifft/ Erffurthischen Orths zustehende Superiorität erzwungen werden / als wenig die Stadt Mülhausen und Northausen/ so ebenmäßig daselbsten außgezogen/ dahero auff Erffurth eine Superiorität anziehen mögen.

Ja/es erscheinet eben ex hac Civitatis receptione in protectionem, das klare Widerspiel/ und daß nemlich das höchstlöbliche Hauß Sachsen das Ertzstifft Mäintz für der Stadt Superiorem nicht erkennet habe / Dann sonsten es dieselbe von sich ab, und an den Herrn Ertz-Bischoffen (beyneben demaligen seinen Hn. Sohn und Vettern) würde angewiesen haben. So wird auch in angezogener clausula exceptionis von der Mäintzischen Obrigkeit oder Herrschafft nicht ein einiges Wort gemeldet / viel weniger das Ertzstifft purè, sondern nur so fern gegen demselben das Hauß Sachsen der Stad zurecht nicht mächtig were / außgenommen. Bleibet es derowegen im übrigen (cum exceptio Regulam in casibus non exceptis firmet) in dem Erffurtischen Erbschutz unaußgezogen: Und wird auffm bedürffenden Fall so wol dawider vom Hochlöbl gedachten Hause als wider andere ihre Widerwertige die Stadt nicht unbillich geschützet und vertheidiget.

Und da auch je dasjenige / welches deß Ertzstiffts Bericht meldet/ (worvon doch jetziger Rath auff fleissiges Nachsuchen keine Nachrichtung finden können / und derowegen nicht das geringste Geständnuß daran einräumet) im Jahr 1509 an hochermeldte Hertzogen zu Sachsen solte in Antwort feyn geschrieben worden/ (literas intelligunt seditiosorum, quales in assertione p. 35 36. exhibentur) so kan doch solches/ als in flagrantissimo tumultu, ac rebus omnimodè confusis, à vi & metu tunc subactis geschehen/ auch inter tertios ergangen/ von dem Ertzstifft zu einigen seinem Behuff/ pro confessione formali durchauß nicht angezogen werden.

Quæ hic verbis profitentur Erfurtenses, eò quidem tempore cùm libertati imperiali inhiantes publico etiam Scripto Saxonicos Principes lacesserent, olim facto comprobârunt, imploratis Saxoniæ Electore Friderico & fratre, adversus Albertum Archi-Episcopum anno 1517. vim parantem. Literis enim Sabbatho *post Cantate* datis narrant, Archi-Episcopum copias tùm in Rhanano tractu, tùm in agro Eichsfeldiaco cogere; orant itaque Electorem & fratrem, ut Principes & protectores, (wir ruffen Ewr. Chur- und Fürstl. Gnaden/ als unsere Schutzherren und Landes-Fürsten/ an/) ut curent regiones & sylvarum transitus observari, neque ope sua carere patiantur Civitatem: epistolam claudunt his verbis, und E. Chur- und Fürstl. Gn. geruhen sich/ als unsere gnä-

nädigste und gnädige Schutz-Herren und Landes-Fürsten gnädiglich zu bezeigen. Illo utem anno 1517. nulla erat seditio, legitimus ne dubio Senatus, quem & Cæsar & ipse Albertus literis eodem anno scriptis, pro tali gnovit.

Ad pag. 31 32. 33. 34. 35.

Luci historiæ, ex actis petitæ, vulgarium, t videtur, Chronicorum Erfurtensium narrata, tanquam nebulam frustrà objiciunt: intempestivè etiam pæana canunt, ac si legitimũ suum pro tuendo statu Erfurtensi exercitium on probâssent Saxonici. Quis primò requisitus sit, post turbas in urbe anno 1509. excitas, Moguntinusne Elector, an Saxo, bonâ fide retulit Scriptor Saxonicus, neque ab illo narrandi ordine decedit, nisi itidem ex actis, non è vulgaribus Chronicis, aliud doceatur. Quod i tamen probari posset, plebem statim ab initio ad Moguntinos, Senatum solummodò ad Saxonicos respexisse; Inde tamen non efficitur pugna, quam p. 34. in scenam producunt, cum dictis *Thunii Equitis*; ab eo enim rectè exprobratum est illis, qui ex factione erant plebejâ, quod ab ipsis non implorati essent Elector & Duces Saxoniæ. Multò minùs excusari possunt tantæ in autorem Saxonicum invectivæ, qui tamen ad exemplum & stylum eorum loquitur, quæ Fridericus Elector & frater, coram commissione Cæsarea an. 1510. Schmalcaldiæ proponi fecere his verbis: Es befinde sich/ daß die Herren von Sachsen mehrmals erfordert worden/ ihre treffentliche Räthe zuschicken/ und nicht mit schlechten Worten/ sondern als ihre Landes-Fürsten/ Schirm- und Lehen Herren/ weren auch solches auß Liebe und Gebott Gottes/ in Ansehung/ wie die Stadt dem Hause Sachsen verwandt/ schuldig gewesen/ daß sie auch Befehl gethan/ daß die Stadt mit den Mäintzischen nicht handeln solte/ ohne der Sächsischen Beysein/ das were nicht übel gethan/ nach dem die Stadt beyden Churfürsten/ jedem seiner Gestalt nach verwandt/ hette sich also nicht übel gebühret/ daß solche Handlung in Beyseyn beyder Churfürsten Räthe geschehen. Unde etiam de *historia Legationis Electoris Friderici, & de Legatorum expostulatione, tum de unius Senatoris Iohan. Cranichfeld. fessu meritò dubitamus.* Chronicorum Erfurtensium ea est traditio, quam tacentibus chartis archivorum allegâsse verecundati sumus. Verùm nomina Exulum sigillatim perscripta, & quo quisque die venerit, & in protectionem receptus sit, manifestè ostendunt, Senatorii ordinis omnes aut profugisse Civitate, aut fugâ præclusos summum discrimen fortunar. & capitis incurrisse. Quapropter violenta est assertio, seditiosos esse, qui è Civitate profugerint, non illos, qui vi & crudelitate sua legitimos Magistratus ejecerint. Nec jure exprobrant Saxonicis Principibus, quod exules ejectos, non plebem illam, tanti tumultûs, tot criminum ream protexerent. Quasi multitudo delinquentium jus faciat, aut pauci, qui legitimum Magistratum gerunt, non mereantur recipi & restitui, contra totam plebis seditiosæ colluviem. Hoc modo causâ ceciderit facilè & Rex Britannus, & optimates Urbium à majori numero nón rarò expulsi Seditiosos itaque vocamus, qui nulla autoritate in Magistratum suum armatâ manu insurrexerunt, Senatores & Syndicos carnifici torquendos & necandos tradidêre, bona eorum contra jus & fas invaserunt, leges Ochlocraticas nullo jure condiderunt, provinciam multis modis turbârunt, Principum Saxonicorum dignitati & juri, contra morem majorum & pacta publica, impudenter insultârunt. Neque non magno exemplo tales seditiosorum loco habemus, qui eodem loco habiti sunt ab Imper. & à Statibus Imperii. Imò qui tales habiti sunt à semetipsis, post annos septem coram Saxoniæ Ducibus supplices & Scripto professi, Daß sie durch sich/ ihre Bürger/ Inwohner und Unterthanen/ mancherley Uffruhr vorgenommen wider die Durchlauchtigsten/ &c. &c. Herrn Friedericben/ Herrn Johannsen/ und Herrn Georgen/ Churfürsten und Hertzogen zu Sachsen.

Tales etiam a Magistratu Urbano secutis posteà temporibus semper habiti & pronunciati fuêre, Scriptis publicis privatisque. Videatur, ut alia omittamus, libellus Erfurtensis articulatus anno 1605. multis articulis, & imprimis 505. 506. 507. his verbis: Wahr und

Ic 2 noto-

notorium, daß der von den Mäintzischen Beambten und Capitularen angestiffteter Aufruhr sich allgemach Anno 1509. angefangen / und erst zu Ende deß 16ten Jahrs / und doch in demselben Jahr nicht gäntzlich geendet hat. Wahr / daß solche Zeit über denen Aufwieglern anders nicht / dann dem vermeynten Rath / oder die sich der Rath in Erffurth nennen / von den benachbarten Herrschafften / und sonderlich dem Hause Sachsen / geschrieben worden. Wahr / daß Anno 17. und also erst nach getroffenem Vertrag mit den Hertzogen zu Sachsen / viel ehrliche Leute so ob justissimum timorem sich der Stadt eussern müssen / wiederumb in Erfurth kommen / und wiederumb ein ordentlich Regiment zuführen angefangen haben.

Idem repetunt anno 1608. art. 520. 521. Quicquid adversus hæc allegatur in longa & perversa seditionis hujus enarratione, ex ore & calamo seditiosorum fluit. Ex illis enim Senatus *novus & putativus* professus est, *sibi vim non esse factam*, (f. 60.) Illi potiores partes Moguntinis deferebant, [f. 61.] Illi Saxonicis Principibus certa & liquida jura & titulos in controversiam vocabant, literis dictatu Moguntino, ut constat, Scriptis. (fol. 61. 62.) Nihil agitur testimonio hoc malè feriatorum hominum, donec absolvantur seditionis crimine, cujus tamen suo, & totius Germaniæ judicio, damnati sunt. Hæc suffecerint ad narrata in in his foliis. Obiter notandum, non benè memores esse dictorum, qui Scriptorem Saxonicum novæ & inauditæ opinionis & asserti insolenti exemplo Fricipibus suis Principatus, toties in hac assertione reum agunt; cùm tamen hic ipsi fateantur & *Thunium Equitem, & Saxonicos ad Molhusinum Conventum Legatos*, idem asseruisse, vel ut loquuntur (p. 34.) *Consilia molitionum suarum de prætensa Iurisdictione in Erfordia nudâsse.* Imò *epistolis ad omnes Civitatis ordines scriptis declarâsse, se Principes Provinciis Erfurtenses suos Landsassios & homagio devinctos esse.* (p 35) Nihil itaque novi asseruit Justitiæ Saxonicæ defensor. Dicta etiam Saxonic majori longè modestiâ olim exceptâ fuêre. Allegavimus enim signanter verba Moguntinorum Legatorum, oppositum à Saxonicis jus territoriale, illâ phrasi: (Die Fürsten / in deren Land die Stadt liegt) circumscribentium; cùm ab assertoribus nostris contra rerum & sensuum testimonium etiam jam hunc negari audiamus [videatur lepida parenthesis pag. 55.] Æquior etiam erat Uriel Archi-Episcop. qui Principibus hunc in modum inter alia literis §. 29. *Iustitia Saxonica* allegatis, respondit: Unser Gemüth ist nicht gewest / euch eures Schutzes und Schirms gegen den unsern von Erffurth einigen Abbruch zu thun. Denn wir wissen / daß sie deß merklich nothdurftig seyn / und in diesen ihren anliegenden Nöthen noch mehr bedörffen werden / etc.

An divinare ex his literis potuerunt Principes interpretationem, quæ hic p. 55. de protectione extrà urbem assertoribus Moguntinis in mentem venit, alii judicent. Nobis religio est de Principum verbis & mente, Sophistarum more cavillari.

Pag. 56.

Ad interrogationes hic cumulatas responsum ab illis petendum est, qui statuerint, *Senatum omnia pro arbitrio agendi facultatem habere*, cives nunquam rationes postulare, aut de rebus ad salutem suam pertinentibus inquirere posse; Senatui licere tonnas auri, insciis civibus, elargiri, & alia ejuscemodi. Neque enim hæc dixit Scriptor Saxonicus aut dicendi causam habuit. At liceat etiam nobis quærere: Sitne jus Civibus, rationes à Senatu exactum, per tumultum arma arripere, Magistratum curiâ deturbare, rationes offerentes indictâ causa, in carcerem conjicere, tormentis barbaro more per multos dies continuatis, ad confessiones, quas volunt, adigere? Liceat ne plebi insanæ & imperitæ libertatem & statum Urbis moderatum, tanto impendio pecuniæ & sanguinis quæsitum, mutatâ per impetum totius regiminis formâ, evertere, seque & posteros primum in ochlocratiam, deinde in absolutæ dominationis periculum præcipitare? Nemo sanus hæc affirmavit, itaque

Est aliquid inter. Tam in socerumq; Visellic
Est modus in rebus, sunt certi denique fines,
Quos ultrà citràque nequit consistere rectum.

Si pec-

Si peccaverat Senatus, cur non legitimo more indicebatur, quod Saxonici urgebant, operam ad puniendos qui criminum convicti forent, offerentes? Satimne, ob administratorum delicta, totius administrationis ratio & forma reipublicæ conturbanda, & ad puram putam Democratiam reducenda est, quod factum esse, infra ostendemus? Rectè fecerint itaque Britanni, & ex Quakerorum disciplina, qui regno, malè ut ajebant, administrato, subrogârunt aliam formam, & rursus aliam. Rusticos etiam Germanos superiori seculo tumultuantes eodem modo excusaveris, licet gravati iniquibus, quod nemo negaverit, omnem imperandi parendique ordinem convellerent. Cætera, quæ hic interferuntur de vero Principe, & de seditiosorum nomine & crimine, nihil attinet iterùm & sæpiùs examinare. Sed urit illos, quod *per modum tonnarii auri* elargitus est Senatus Erfurtensis, insciis civibus, pecunias, ad protectionem Saxonicam, ut blandè ajunt, consarcinandam. Hic largitionem illam factam esse insciis civibus, nemo crediderit. Inscii licet fuerint turbatores illi, terræ filii, qui anno 1509. post annos 25. ignorantiam hanc tumultui prætexebant, non alio fine, quàm ut tributorum debitum onus detrectarent; quo exemplo etiam, qui anno 1648. res novârunt, statim vectigalia & tributa omnia, autoribus Moguntinis, sustulerunt, magno cum fœnore immunitatis illius brevem usum mox redemturi. In conscientiam pactorum cum Saxonicis venêre omnes, qui antiquo more & ritu ad res tales gerendas requirebantur, testabuntur id acta urbana, loquitur ipse stylus pactorum & sigillum majus appensum. Rationes etiam publicæ, succedenti Senatui quotannis reddendæ, latère non patiebantur, quæ transacta & soluta erant. Offerebat Senatus plenam & sufficientem demonstrationem, quo fine, quaque necessitate æs alienum contractum esset: quæ fuisset ratio summam illam pecuniæ, tam Saxonicis, quàm Moguntinis solvendi; quanti constitissent urbis & arcis S. Cyriaci munimenta, quanti expeditio ad Novesium & alia, sed surdis omnia auribus narrabantur. Plebejis animis jam illa doctrina imbutis, quam spirant etiamnum Assertores: Nihil scilicet opus fuisse protectione Saxonicâ, pecuniam illius causa nullo jure, aut emolumento solutam: Oligarchiam dominationem stabiliri hac protectione, cives ab omni arbitrio rerum removeri, nihil illis relinqui consilii aut facultatis adversùs Senatus administrationem & absolutum regimen, pro lubitu exercendum. Sed benè est, quod & illam plebeculam non multò pòst pœnituit doctorum suorum, & pecunia ex pacto rectè soluta nec reddita est, neque reddi post duo secula metuitur; laboris verò & odii per annos illos septem à Moguntinis suscepti, alius ipsis natus non est fructus, quàm quod technis patefactis lite hactenus inexplicabili cum civitate commissi sunt; cives verò lubenti animo ad protectionem Saxonicam redierunt, ejusque salutares in publicum, pro libertate sua civili & ecclesiastica, effectus senserunt.

Ad pag. 57.

Fatuam plebem Erfurtensem in extremas calamitates anno 1509 præcipitatam, duobus potissimum modis solati sunt Moguntini, quibus conservatorum Erfurtensium titulum meruisse hîc dicuntur. *Vnus* erat, procuratio *moratorii* adversus creditores Civitatis, *alter* aversio *fulminis*, ut loquuntur, *Cæsarei*, sive proscriptionis tumultuantibus intentatæ. Ex moratorio nullum ad Civitatem fructum pervenisse, uno ore Chronici Erfurtenses scribunt, & acta testantur, diploma illud properanter, & causa non cognita impetratum, & Principibus subditisque Saxonicis, Civitatis creditoribus, intolerandum, nullarum fuisse virium. Proscriptionis impeditæ gloria, si gloriosum est, extrema meritos justæ pœnæ subducere, non defraudabimus Archi-Episcopum; ita tamen, ut ad Fridericum Saxon. Electorem veri beneficii laus redundet, qui moderatius insistendo juri suo, benignæ potiùs transactionis tempus expectavit, quàm severo illo & ultimo rigoris gradu, Urbi exitium maturare, aut ejus redimendi intolerabilem sumtû injungere voluit. Utinam his quoque temporibus aliis ea esset æquitas, nec, quod in laudem Archi-Episcop.

hic allegatur, summo vertatur vitio Principibus Saxonicis, quod à clientium suorum capitibus proscriptionis imperialis *fulmen* ejusque periculum, vel *tricas forenses*, ut ajunt, aversum eunt.

De laudatione & concessione protectionis Saxonici posteà videbimus.

Pag. 38. 39. 40.

Ad capitalem de Jure Principatus in Erfordiam, & titulo Principis quæstionem majori denuò irâ & importunitate reditur: Sed eâdem per omnes lineas asserendi, quæ controversæ sunt, perpetua confidentia; Igitur mera asserta merâ refellimus negatione.

Nota magis nulli domus est sua, quàm nobis assertio hæc, quâ obtundimur, Jus Moguntinum in Erfordiam est jus Principatus, est superioritas, est **Landes Fürstliche Obrigkeit**.

Sed argumenta, non repetitas jam toties assertiones, multò minùs convitia expectabamus, quæ pro numero paginarum augentur & intenduntur. Confessioni Senatus, qui in judicio contradictorio adversus Saxones causam dixit, notabili & irrefutabili, æquivalentem pro Moguntinis opponi poposcimus. Sed nobis ejus loco seditiosæ plebis intra Urbem, stylo Moguntino, quod probari potest, usæ, blandimenta occentantur, explosa dudum non à Saxonicis tantùm, sed & à Senatu legitimo post secuto, quotiescunque ejusmodi testimonia tumultuantis illos intra annos plebis, Civitati opposita fuêre. Exules ita loquentes, aut Erfurtenses lite contestata cum Moguntinis in judicio certantes producant, si testimonii ab adversariis petiti gloriam nobis præripere velint. Verùm, ut audimus, Attestato Cæsareo plebejæ istæ & tumultuariæ confessiones munitæ sunt anno 1611. de hoc enim gloriantur *pag. 39. in fine*. Nulla fuerit *nec imputentia, nec temeritas* contra attestatum nunquam visum, jura & Principum & Civitatis, non citatorum, nec auditorum masculè pro concessa in imperio libertate, asserere. Si confessiones de jure Principatus ante turbas & contentiones, *in turbis & contentionibus, & in forensi consilio facta, considerata, excussa, in probationum genere recepta sunt*, ut, tanquam apud ignaros, declamant, [*pag. 39.*] quid opus fuit, attestatis novis impetrandis & dandis, Archi-Episcopos Electores & Cæsarem frustrà fatigari. Suspecta est hæc solertia, neque ex Principum consuetudine, argumenta superioritatis contra subditos, tàm manifestè confessos & condemnatos clanculum conquirere. Stat itaque immota, *& sua luce radiat*, quam ex verbis & scriptis Exulum, imò ex Senatus seditiosi dictis allegavimus, diserta & distincta Erfurtensium in hoc consentientium professio, *Archi-Episcopum Moguntinum esse Civitatis Dominum hæreditarium & judicem*, etiam, ut ajunt [atque nos, si judicia ordinaria, in singulos cives, cum superioritate territoriali non confunduntur, repugnamus] *ordinarium, Duces Saxoniæ esse* ejusdem Civitatis Principes territoriales, **Landes Fürsten**. Quàm facilè fuisset Senatui Moguntinis obnoxio, & per Juris-Consultos Moguntinos loquenti, titulum *illum Principis* Moguntino Electore tribuere. *Sed id non* fecit Senatus iste, non hic, non in literis illis anno 1512. in quibus tamen profitetur, se *plus quam fecissent prædecessores, pro Moguntinis facturos*; frustra itaq; de confessione illorum tantæ projiciuntur ampullæ. Nam verba **Obrigkeit/Unterthanen/Erb-Herren**/ *rc.* etsi, ubi de alio non constat Principe, æquipollere possint voci Principis, *hoc tamen casu, quo Principis territorialis axioma aliis tribuitur*, nisi per summâ absurditatem & violentiam pro æquipollentibus haberi nequeunt. Quo autem sensu utraque vox Principis territorialis & *Magistratus*, sive Domini hæreditarii *accipi, & cum statu* Principum & Civitatis, *ad* perpetuæ pacis & concordiæ stabilimentum, consistere possit, ex supra dictis judicatu facilè est, eoque pertinuit pollicitatio Principum Saxonicorum, voce Principis nihil contineri adversus veterem Urbis statum, aut contra jura metropoleos Moguntinæ. Hanc oblationem amicam, & candidam tùm demùm hostiliter exagitandi tempus erit, quando, quæ subjungitur thesis, probata erit, & credenda injungetur Saxoniæ Principibus; *Ius Metropolis*

Moguntina, esse jus principis in Erfordiam; tunc enim valebit consectarium illud pulcherrimum *statum Urbis in eo niti, ut sit, & maneat Civitas Moguntina: & administratione utatur, qualem Moguntiâ accepit absq; omni Saxonico arbitrio.* Cætera in Principes hic conjecta pudet referre, neque magis opus est, ut ad quæstiones pag. 40. ingeminatas respondeamus. Larvis enim eas non nobis objiciunt. In hoc tamen faciles erimus, ut non omnis mutatio statûs urbani improbanda sit, sed ea tantùm, quæ fit in deterius, ad lubitum petulantis plebis: qualis jam sæpiùs, annitentibus, & de præstitâ operâ gloriantibus Moguntinis, invecta est. Non enim redacta est in ordinem Senatûs autoritas, sed prostrata & profligata penitùs, non fuerunt temperatæ post legitimam cognitionem molitiones Oligarchicæ, quas Saxonici Principes semper sunt aversati, sed inducti sunt nocenti exemplo tyranni ex infima plebe, sed & hæc alterius loci sunt.

Ead. pag 41.

Indubitabili fide actorum constat, Bobezahnium non convictum fuisse proditionis, sed confessionem, tormentorum inauditâ crudelitate expressam, ad mortem usque revocâsse, & Georgium Saxoniæ Ducem (cujus cum ministris aliqua erat Bobezahnio familiaritas, nulla cum Electoralibus,) evidentissimè detexisse, & refellisse calumniám, nullâ necessitate protervè hic renovatam, meritâque severitate repellandam, nisi justæ etiam ultionis moderamen constanter tenere instituissemus. Quod si tale aliquod consilium, ut Saxonicum præsidium ad motus tandem aliquando componendos intra Urbem reciperetur, agitatum eo tempore fuisset; nulla tamen inde vel proditionis infamia metuenda, nec Urbis à vero Domino ad alium trahendæ periculum fuisset, non majus sanè, quàm cum dirutis olim Erfurtensium à Landgravio muris, mansit tamen, quantum par erat Archi-Episcopis Moguntinis.

Pag. 41.

Edictum de pace servanda ab Archi-Episcopo, ut hic refertur, propositum, non magis probat affectatum in Urbe Principatum, quam cætera durante hoc tumultu gesta. Neque illius pacis ullum fuit emolumentum, turbis eo ipso anno violentius, quàm unquam, continuatis. De litetis, quibus sequela militaris Alberto Archi-Episcop. promissa dicitur, infra agemus.

Pag. 42.

Moderationis Saxonicæ laudem non minuent immanes, quæ hic eructantur, criminationes. Si lubet religiosorum & clarorum virorum testimonia de Moguntinorum ministrorum superbia cognoscere, producentur non gravatè, & potissimùm Staupicij Augustinianorum Erfurtensium eo tempore Prioris literæ, quibus amplissima dictis fides fiat. Quod autem hic asseritur, Erfurtenses non aliâ ratione adversus injurias Moguntinorum sibi prospicere posse, quàm delatis ad Archi-Episcopos humilimis querelis, id impertinenter allegatum assertumque existimamus, donec prius evictum fuerit jus absoluti Principatus. Nam ad dominantem & absolutum quidem, non aliâ itur viâ, & finis omnium, cum tali, sermonum, est gratiarum actio. Moderationis etiam Saxonicæ laus suo stabit loco, etsi Principes durante seditione hostium loco habuerint, non Civitatem universam, cujus optimates in oppida sua receperant, sed præ alijs petulanter tumultuantes. Sed moderatio erat, quod tot injurijs provocati, Urbem ipsam non obsidione cinxerunt, commeatu intercluserunt; pagos, feuda sua, occupàrunt. Quæ omnia non erant difficilia Saxoniæ Ducibus, autoritate, & opibus suis & sociorum instructissimis. Possunt ostendi literæ Friderici Electoris, oblatam à Principibus magni nominis in eam rem operam recusantis, quosdam etiam qui calidiores erant, ad patientiam commonefacientis. Relatio etiam extat ministri Electoralis ad Maximilianum Imp. missi, post sedatas turbas, qui verba Imperatoris renunciavit, querentis de bellis à se nullo, ut ajebat, fructu gestis; laudantis verò Friderici Electoris moderationem & sapientiam, quod ab armis sibi adversus Urielem Archi-Episc. Moguntinum temperasset.

Pag.

Pag. 42. 43. 44. 45.

Mirari non debemus, quod contra transactionem cum Civitate à Principibus an. 1516. initam tantopere sæviunt, quibus fixum immotumq; est, nullum non acerbitatis & contumeliæ genus, ubi de legitimâ probatione & refutatione desperant, ad causæ, cui serviunt, patrocinium conquirere. Transactionem factam esse constat; an pravis artibus facta sit, an magistri perfidiæ nomine proscindendus sit Henningus Godenus Juris-Consultus eo tempore celebris, & collegiatæ Ecclesiæ Erfurtensis ad S. Mariam Præpositus; an Saxonici ministri, aut ipsi potiùs Principes, (nam protectorum nomen ministris impertinenter tribuitur) *scelerum* protectores impunè dici debeant, judicium erit extra partes constitutorū. Exules non transegisse cum Principibus fatentur, eaque ratione dicta olim corrigunt assertores; sed consilium tamen ad transigendum præbuisse causantur. Demus hoc, etsi de eo non constet, nec verisimile sit exules plebi etiam eo tempore invisos, aliquid operæ ad eam rem conferre potuisse: quos etiam post transactionem non nisi aliquoties moniti cives, in urbem receperunt. Ipsa transactio incusanda infirmandaque est, aut seditionis & perfidiæ convincenda, antequam consultores & autores ejus hunc in modum exagitentur. Nihil verò præter convitia & repetitam millies Principatûs Moguntini assertionem objicitur transactioni, quam inijt Civitas, libera & tunc, & in præsens, ab absoluto Principatu Moguntino, & inijt magna cum lubentia & lætitia. Testantur id literæ ad ipsum Archi Episcopum scriptæ. Cùm enim is expostularet de transactione se inscio, & contra promissum, de prosequenda pariter lite, cum Principibus Saxon. celebratâ: Respondit Civitas, sæpiùs imploratum à se Archi-Episcopum, ut media ad pacem cum Saxoniæ Ducibus, quâ carere Civitas non posset, inveniret, (**damit wir mit hochgedachten unsern gnädigst und gnädigen Herren zu Sachsen in einer benanten Zeit wiederumb zu Einigkeit und Gnade möchten kommen/**) cùm nihil præstitum esset, neque ipsis consultum, perpetuis litibus & bello implicari, divina misericordiâ discordiam sublatam, & concordiam reductam esse, **GOtt der Allmächtige habe auß seiner Göttlichen Barmhertzigkeit solche zweyläuffte zu Einigkeit gefüge.** Cujus effectus recensent, de impetrata denuò protectione Saxonica, de libertate commercij, de optimis civibus in Urbem magno numero reducendis, **daß die Stadt weiter unverwüstet/ und mit gehorsamen stattlichen Burgern wieder erfüllet und besetzet bleibe/** subjiciunt, **unsere besessene und redliche Bürger haben auch obvermeldete wieder erlangte Gnade/ Einigkeit und Friede / mit Dancksagung GOTT dem Allmächtigen und Frolocken gemeiniglich alle angenommen und gewilliget / und ob hie noch etliche unverständige leichtfertige oder unbegüterte Bürger weren/ die ihrem Unverstand nach Friede/ Gedeyen und Auffnehmen nicht leiden/ und mit ihren heimlichen angehetzten Hinterlisten darwider weren/ doch dieselben nicht zu achten / und wegen ihres Unverstandes zu straffen.**

Tandem ad postulatum, ut transactionis formulam Archi-Episcopo mitterent, respondent, *non consuevisse Civitatem de iis, quæ cum Saxoniæ Principibus tractaret, rationem Archi-Episcopis reddere, aut exempla pactorum mittere,* neque id Archi-Episcopos olim postulâsse, (**dieweil dann auch unser und der Stadt Gewonheit und Gebrauch nicht ist / unserer Handlung mit den Chur- und Fürsten zu Sachsen/ unsers gnädigsten Herren/ des Ertz-Bischoffs zu Maintz Chur-Fürstl. Gn. Copey zu übersenden/ dasselbe auch vormals von uns nicht gesonnen/ wollen wir uns des zu E. Chur-Fürstl. Gn. unbefahrt derhalben einiger Ungnade auch vertrösten.**) *Scripta hæc sunt an. 1517. mense Januar. responsa nempè ad literas Alberti Electoris Veneris post Trium* Regum. In quibus Cassationis Cæsareæ ne verbulo quidem uno meminit, pro qua exaggeranda tot verba atque minas hic consumunt assertores. Imò verò ad literas illas Civitatis, non eâ, quæ hodiè præter morem & exemplum exercetur, iracundiâ, replicavit *Albertus Cardinalis*, **Brandeburgici** *sanguinis heres, Magdeburgensis etiam & Halberstatensis præsulatus dignitatibus & opibus ve-*

ve-

[...]ndus: sed hunc in modum respondit, Martis post Lætare 1517. *Sibi quoq; curæ fuisse, non tantum, ut litem prosequeretur, sed &, ut amicè cum Principibus Saxonicis cognatis suis transigeret, male verò fecisse Erfurtenses, quod ipso*, **dem rechten Erb-Herrn** *inconsulto, contra promissum de litis consortio fideliter custodiendo, veterem illam transactionem* (**des Erb-Schutzes/**) *magno cum Archi-Episcopatus & Civitatis detrimento olim initam, renovâssent: cùm tamen, hac ipsis mens fuisset, se interveniente meliori & commodiori ratione transactio cum Principibus iniri potuisset; sibi itaq; constitutum esse, pactum illud à prædecessoribus suis* (ut ait) *semper oppugnatum non agnoscere, sed coram Cæsarea Majestate contra Principes Saxoniæ & Exules Erfurtenses litem prosecuturum esse, neq; de victoria causæ dubitare, &c.* Alberto itaque non venit scilicet in mentem cassationis Cæsareæ, ante menses sex impetratæ; per quam tamen tota transactio, & veteris protectionis renovatio, si novis hisce propugnatoribus credamus, adeò funditùs eversa est, & abolita, ut qui hodie transactionem illam allegat, in ipsum peccet Cæsarem. Cui dicto, ut colorem appingant, *pag. 43 imaginantur, novas prætensiones à Saxonicis agitatas fuisse, & earum causa litem in aliud tempus rejectam.* Persvadere hoc commento cupiunt incautis, ac si non Moguntini & plebs Erfurtensis, sed Saxones actores in illa lite fuissent, quod præter notorietatem actorum, vel literis, quas modò allegavimus, Alberti, manifestissimè refellitur, nam se actionem prosecuturum esse recipit. (verb. **Wir gedencken/ unser angefangen Recht wider die Fürsten von Sachsen und außgetretene Bürger vor Käyserlicher Mayestät zu vollführen**) meminit etiam interlocuti Cæsarei, à nobis *in expositione* jam allegati, quoad actionem Moguntinam respondere jubebantur Saxoniæ Principes. Itaque luce meridiana clarius est, nullum fuisse cassationis Cæsareæ effectum, quàm ut, exceptionibus contra mandatum illud Cassatorium, ab Erfurtensibus & Principibus Saxoniæ propositis, & ab Imperatore acceptis, actionis prosequendæ, sive mandati, ut ajunt, reproducendi necessitatem Moguntinis injungeret, relicto ipso in possessione eorum, quæ transigendo acquisiverant, relictis; quæ omnia rescriptis Cæsareis post secutis, & ipsi experientiæ examussim congruunt. Nam Maximilianus Imperator literis 18. Martij 1517. ad Electorem Moguntinum datis, in quibus amicæ transactionis inter Principes curandæ, negotium in se suscipit, expressè statuit, *se litem totam interim suspendere.* **Wir haben darauff die obberührte rechtliche Handlung obgedachter Meynung dißmals also im besten eingestellt.** *Iuris non prosequens, & ordinis judiciarii periti judicabunt, an Actor litem à judice suspensam iis validè post annos centum & plures uti possit, quæ ante suspensionem impetrata, à reis contradicta, per suspensionem verò sopita, nec unquam postea suscitata sunt.* Non magis itaque mandatum istud cassatorium juvat Moguntinos, quàm Saxonicos juvaret allegatio mandati monitorij adversus Erfurtenses seditiosos de proscriptione impetratum, cujus prosecutionem & ipsi impetrantes neglexerant.

Denique mandatum illud cassatorium non eò tantum tendebat, ut nova illa transactio anno 1516, sed ut ipsa potiùs protectio (quod & manifestè indicant literæ Alberti paulò antè citatæ) aboleretur. Imperator enim non solùm jubet Erfurtenses à novo pacto statim (**angesichts**) recedere, exules non recipere, si quos recepissent, iterum ejicere, sed & vetat eos in protectionem Saxonicam concedere, (**in keine Einigkeit/ Schutz und Schirm kommen**) Nihil ex his fecêre Erfurtenses, sed ut diximus, exules receperunt, protectionem læti ac lubentes coluêre, idque se facturos esse Cæsari scripserunt, allegatis rationibus. Cæsar ad has preces Civitatis & Principum, nequaquam motus querelis Moguntinis, litem totam, mandata & rescripta omnia suspendit. Archi-Episcopus, ut ipsi incumbebat, quodque in literis suprà allegatis facturum se receperat, non prosecutus est litem, nec adversus exules, nec adversus Saxoniæ Principes, sed quasi nihil actum esset, novam actionem instituit, novos reos quæsivit; convenit enim non Exules, non Principes, sed prioris litis suæ consor-

tum Senatum Erfurtensem, & conventionis in Camera Imp. an. 1521. cœpta capite secundo, Protectionem Saxonicam aboleri petiit, deserta penitùs priore lite. Hæc profectò tàm sunt manifestæ veritatis, ut nihil iis opponi possit, nisi per evidentem calumniam & contumeliam & in jactata tamen cassatione ita sibi placent atque fidunt Assessores, ut spretæ Cæsareæ Majestatis arguant Principes & Ministros Saxonicos, qui audeant transactionem anno 1516. allegare. Cujus effectus ad hunc usque diem durant, non minùs irritâ actione Moguntina in Camerâ per sententiam an. 1578. latam, quàm irritum fuit mandatum illud anno 1516. At quis læsæ majestatis vel accusavit, vel convicit Erfurtenses, illam ipsam transactionem, non obstante cassatione illâ recentissimâ, apud Archi-Episcopum in literis, quas notavimus, cum amplissimo elogio laudantes; & coram supremo tribunali sæpiùs & notabiliter in libello anno 1605. art. 507. tùm scriptis publicis allegantes. Ipsi etiam Augustissimi Cæsares Maximiliani successores, in investiturarum literis Serenissimæ familiæ Saxonicæ datis, protectionis in Erfordiam titulum & jus nominatim concedunt, pessimo exemplo id facturi, si mandatum illud cassatorium ullo modo validum mansisset, quod ad suggestiones Moguntinas omnem protectionem penitùs inhibuit, ut ostendimus.

Pag. 44.

Non adeò tamen securi incubant Cassationi illi Cæsareæ, tanto cum stomacho jactatæ, quin alia etiam quærant effugia. Ajunt igitur transactione anno 1516. non obtineri aut exerceri jus Principis; statu enim regiminis sic vel aliter constituto, jus Principis nihilominùs subsistere. Sed sufficit Saxonicis Ducibus, non quæsiti quidem de novo, sed exerciti Principatùs in Thuringia illustre documentum dedisse, restituti regiminis in pristinum statum, etiam contranitente illo, qui se Principem Civitatis credi volebat. Talem actum ad jus Principis non pertinere nemini persvaserint. Restitutionem verò status, sine ulla contradictione & literæ Civitatis evincunt, & confessio ejusdem, post tot annos reiterata, & rerum ipsarum evidentia, de qua suo loco amplius dicendum erit. Oligarchiæ defensio nunquam cordi fuit Saxonicis Principibus, nec redacta anno 1516. prioris regiminis forma ullo colore oligarchica dici potest; Ea enim ipsa est, quam descripsit *expositio* § 13. Quis verò plebejam licentiam in cœlum evehere cœpit, interrogandi sunt exclamandi causam illi non habent, per quos solos licentia illa invecta est, & procurata tùm anno 1510. tùm anno 1650. reclamantibus non Principibus tantùm Saxonicis, sed omnibus bonæ & sanæ mentis civibus: quibus tamen illa renitentia summo hactenus fuit periculo.

Pag. 45.

Adversus 130 annorum allegatam à Saxonicis, status Erfurtensis, non *Oligarchici*, ut cavillantur, sed legitimi, & antea etiam ab an. 1310. usque ad an. 1509. eodem modo per duo secula servati, continuationem, nescio quo dilemmate in neutram partem acuto, pugnaturi, primò de privilegijs Moguntinis veterem *ordiuntur næniam*, cui toties respondere *non vacat*. Neque Cæsareo mandato aut privilegio opus habuit civitas, privilegio generali ab omnibus Imperatoribus impetrato, & Landgraviis, non Moguntinis concessionibus, ut probavimus, innixo de jure suo certa. Itaque nec præscriptionem nisi ex abundanti allegavimus. Allegari tamen potuit optimo jure, neque *vel in cœlo vel in terra* quærenda est, quæ Erfordiæ omnibus obvia fuit, status à Saxonicis restituti trisecularis perpetuitas. Quæ autem *mala fides* objici potest Principibus aut *civitati, nihil* clam, aut remotis arbitris, neque *vetante Cæsare*, neque contra veterem ducentorum annorum formam gerentibus, sed *innovata* (ut dicitur *in transactione* 1516.) tollentibus? Cassatorij enim mandati nullæ fuerunt vires, quantùm vis hic exaggerentur. Sed contradictum tamen est Principatui Saxonico: Quid tum? dictis inanibus facta legitima opposita fuere, & hæc est vivida justitia. Impugnatum verò etiam est protectionis Saxonicæ jus & exercitium: sed nullo successu, deserto mandati

...cessu, & perdita in Camera secundæ conventus causa. Videat Assertores nihil magis sibi stare, quàm continuatum hoc protectionis ... cum Civitatis; itaque statum ipsum in minuta habent, circa quæ hærere non fuerit ..., & civitatem, restitutis an. 1516. seditiosis, seditionem redisse ajunt? At nobis minuta ... sufficiunt, placeant sibi prætensæ omnimodæ ... & imagine. Nostrem teneamus, civibus ... & regimen temperatum, provinciæ ... servemus. Seditiosos verò Erfurtenses semper & perpetuo fuisse, ab anno scilicet 1516. usque ad annum 1647. qua fronte dicatur, omnes vident. *Seditiosi* scilicet sunt, quando à legitimo magistratu gubernari, Archiepiscopis, quæ debent præstant, aut controversiis obortis legitimo disceptant judicio, juraque sua concesso defendunt modo. *Seditiosi* sunt, cum ab Imperatoribus omnibus & singulis per hos annos centum, & quod excurrit, privilegiis ornati, & bonorum ac fidelium civium elogio toties honorati fuere. Sed *seditiosi non sunt*, quando ea perpetrant, quæ ab anno 1509. ad 1516. perpetrasse supra diximus: *seditiosi etiam non sunt*, quando an. 1647. 1648. pristini status convulsione in præsentia inciderunt pericula. Ita computatâ civitatis ætate, vix centesimam partem temporis absque seditione ... erint, aut semper potius seditiosi, cùm semper omnimodam illam negaverint, etiam in medio seditionis anni 1509. æstu Principatum Saxonicum coram judicibus Cæsareis confessi, ... eoque etiam seditiosi fuere Principes Thuringiæ, qui donationem Ottonianam susque deque habentes, Imperatori & Imperio, non sedi Moguntinæ principatum provinciæ debere existimarunt.

Pag. 45. 46.

Albertus Elector Moguntinus dictus nobis est scivisse & passus esse transactionem an. 1516. & quæ inde ad Saxonicæ familiæ jura deducuntur, eamque scientiam & patientiam nobili documento celebrâsse, cùm arbiter fuit inter Saxon. Electorem & Civitatem Erfurtensem anno 1533. Quid agunt, quidque non agunt adhæc non refutanda, sed cavillanda? omittimus jam pluralivam vocem, Verträge / pro singulari expositam; sed quæ manifestior esse potest cavillatio, quàm illa, quê verba, die Verträge sollen in ihren Würden bleiben / interpretantur, *relinqui pacta eo loco, quo erant, controverso nempè*. Verba transactionis 1533. titulo 12. hæc sunt:

Und nachdem sich sonst mehr Irrungen enthalten / so sollen dieselbige alle / auch die / so sich zukünfftig zutragen möchten / ihre Erörterung nehmen / Vermöge der Verträge / so zwischen dem Hause Sachsen / und denen von Erffurth / auffgerichtet / welche allenthalben ihres Inhalts bey Würden bleiben / und gegen einander verfolget werden sollen / da dem nach beyde Theile die ihren auff den Tag Purificationis Mariæ gegen der Naumburg auf den Abend einzukommen / in denselbigen Irrungen / vermöge der Verträge / zu handeln.

Hic merito exclamare liceret, *proh stup. ...! ... in hominem ... cadere hæc cogitatio* ... ut scilicet hæc dispositio nihil aliud contineat, quàm pacta in loco & statu suo relinqui, (*i. e. ut dicere solemus*) im Werth und Unwerth? Albertus primùm generatim statuit, transactionibus inter Saxones & Civitatem factis *valorem suum manere, & in vigore stari debere*; deinde ex articulo pactorum, (quo in evidens detrimentum omnimodæ Moguntinæ, Erfurtenses à Principibus conventi, arbitrio delegatorum & Episcopi Numburgensis sese submiserunt) locus & dies constituitur, quando vi pactorum de controversiis coram arbitris disceptandum esset. Quod etiam factum est, testantibus, quæ extant, actis. An verò Albertus habuerit animum ratificandi pacta cum Civitate Saxonica, nos quidem non inquisivimus, existimantes, eum non Principi tantùm, sed unicuique viro bono animum esse, quem verbis exprimit. Cautelæ verò illius arguti, quâ à Principe, sed novo judicio Erfurtensi in Camera

oppugnavit, quáque personam Archi-Episcopi Magdeburgensis in transactione hac sumsit, liberari cupimus Principem eo loco natum, eamque imputare consultoribus, quales hic nobis sistuntur, qui etiam in promtu habent responsum de defectu consensus capitularis, quem si in pollicitationibus hodiernis desiderant Saxonici aut Erfurtenses, pro fatuis aut violatoribus Electoralis & Episcopalis dignitatis exagitantur, & retunduntur grandi acroamate (*Pag. 53.*) *etiam Ecclesiasticos Principes esse, quo quis unquam fuit.* Restat, ut nescivetit Albertus in fœdere protectorio latere jus Principatus. Ille scilicet nesciverit, qui tot super hac ipsa quæstione cum Principibus Saxonicis literas commutavit, tot Principum interventu transactionem tentavit, non unâ vice Legatos Vinariam misit, quorum negotiatio semper ad hunc scopulum impegit; ipse tamen desperatâ licet transactione, culpa in capitulum rejecta, amicissimis literis testabatur, sibi constitutum esse, dum viveret, firmam cum Saxoniæ Principibus pacem colere, neque illorum juribus in Erfordiam derogaturum esse. Capitulum nempè eò inducere volebat Principes, ut dimisso universalis Principatus Thuringici axiomate, particularibus in Erfordiam juribus insisterent, quo ipso sperabant universalem sive omnimodam Jurisdictionem Moguntinam stabilitum iri. Ostendunt hoc, quas indigitavimus literæ Alberti, datæ Halis *Martis* post Sixti 1521. his verbis: **Unser freundliche Dienst zuvor / Hochgeborner Fürst / lieber Oheim / dem Abschied nach / so wir mit E. L. am nechsten auff dem Reichs-Tag zu Wormus genommen / haben wir bey unserm Thum Capitul zu Maintz angehalten / in einen Anstand zwischen E. L. und uns / unser Stadt Erffurth halben / beyder unser lebenlang auffzurichten / zu verwilligen / und von gedachtem unserm Thum-Capitul diese Antwort beständig darauff erlanget / daß sie zu keinem Anstand berührter massen zu willigen wissen / es were denn Sache / daß die Artickel der Gerechtigkeit / so E. L. in berührter unser Stadt Erffurth zu haben vermeynet / bey ihnen nahmhafftig gemacht werden / wiewol nun solchen keinen Fortgang erreichet / so seyn wir doch nicht geneigt / E. L. an der Gerechtigkeit / so sie der Enden von Billigkeit hätten / oder haben sollen / Eintrag oder Beschwerung zu thun / versehen uns auch / E. L. solten sich dergleichen gegen uns auch beweisen / freundlichen Willen und Nachbarschafft zu halten / &c.** Sed tàm obesæ naris non fuêre Principes, ut à culmine Principatûs sui detrusi, in salebris particularium juriū hærerent, maximè cum certo certius deprehenderent, locum illū à se relictum, statim à Moguntinis occupatum iri. Et hæc fuit vera & germana causa, estque etiam nunc, ut sincerè non semel priori Scripto monuimus, omnis controversiæ, & interruptæ transigendi spei. Hoc ne ex nostro ingenio videamus promere, aut ex temporum nostrorum actis de præmissis securius conjicere, utque simul ostendamus, quàm nullus pudor sit negantium, Albertum ignoràsse Saxonici Principatûs assertiones, adscribemus acta cum *Laurentio Truchsessio Decano Moguntino*, cùm ab Alberto ad Saxoniæ Principes mitteretur.

Laurentius itaque duo hæc transactionis capita concepit, quæ extant manu *illius* subscripta, 1. Ut Saxonici Archi-Episcopum Moguntinum sine ullo impedimento habere patiantur omnes superioritates, jura & dignitates, (**Oberkeiten / Rechte und Herrligkeiten**) quæ jure ad eum, *tanquam ad verum Dominum hæreditarium*, spectarent, & si ab Erfurtensibus in illis impediretur, ut ipsi opem ferrent. (2.) Ut Saxonicis etiam maneat atque proficiat, quicquid de jure *in Erfordia, & circa eam* ipsis deberetur, absque impedimento.

Ad primum reposuêre Saxonici:

Archi-Episcopo Moguntino in eo, quod ipsi de jure in Erfordia, & circa illam debeatur, per Saxonicos Principes nullum impedimentum creandum esse, quemadmodum neq; hactenus creatum sit.. Secùndum caput eâdem ratione pro Saxonicis concipiendum.

Replicavit Decanus, desiderari in primo articulo, quod Archi-Episc. nōn nominetur *Verus & hæreditarius Dominus* Civitatis, qui tamen talis sit sine contradictione. In secundo *indicari nominatim debere*, quæ in urbe & extra eam, sibi deberi dicerent Saxonici.

Re-

Respondere Saxones:

Ad primum, pro supervacaneo duxisse Saxones, ut nominaretur Archiepiscopus Dominus hereditarius; sufficere enim, quod nullum in juribus, quæ Erfordiæ haberet per Saxones detrimentum fieret. Si tamen eo titulo utendum esset, fieri id debere cum præscitu & consensu Erfurtensium; eos enim scire, quo loco habeant Archi-Episcopum, quod si eorum voluntate is titulus Archi-Episcopo dari possit, nunc etiam Saxoniæ Principes nominari debere Erfurtensium *Principes territoriales & protectores*, **Landes-Fürsten und Schutz-Herren**/ quales Saxoniæ Duces sint absque contradictione, & pati posse, ut Erfurtenses de hoc ignominientur. Ad secundum, nihilo magis opus esse, ut recenseantur nominetenus, quæ Saxonici Principes in Urbe, & extra eam habeant; si tamen id omninò fieri debeant, idem à Moguntinis præstandum esse, ut & ipsi *singillatim & per partes jura sua enumerent.* Nullâ itaque ratione dici potest, Albertum lassisse Jus Principatûs Saxonici & titulum universalem cum jure protectionis cumulatum. Neque magis probabilis est ignorantia fœderis protectorij, typis jam ante id tempus vulgati. Verè itaque allegavimus scientiam atque patientiam Alberti, eamque irrefragabili actorum testimonio probatam dedimus. Nam ab eo translatum fuisse in Saxonicos Principatum nemo dixit, neque is transferre potuit, quod non habuit.

Pag. 46.

Imperatores privilegia Erfurtensibus confirmasse, *addita semper exceptione & limitatione, ad conservandum dominium & superioritatem sedis Moguntinæ*, & Carolum Quintum illam exceptionem *disertis verbis diplomati* confirmationis inseruisse, ijsdem denique vestigijs incessisse *insequentium Imperatorum diplomata*, inauditâ licentiâ fingitur, digna acerrimo vituperio: sed rebus, non verbis, pugnandum est. Produxere in Camerâ Imperiali Erfurtenses omnia ad id usque tempus diplomata Cæsarum, & imprimis *Caroli Quinti* dat. 15. April 1521. *Ferdinandi I.* d. 12. Martij 1559. *Maximiliani II.* 8. Martij 1566. *Rudolphi II.* 4. Junij 1577 amplissimis & perpetuæ formæ clausulis, *privilegia, gratias, libertates,* [*Diplomata, jura*], *consvetudines Erfurtensium*, & alia à Cæsaribus & Regibus Romanorum impetrata, confirmantium, & specialem urbi protectionem pollicentium. Possunt ne verbulum aut syllabam ex his Impp. diplomatis eruere, quibus Archiepiscopi, vel sedis Moguntinæ mentio fiat, nedum reservatio? Facit itaque, hæc tam notoria, & in Imperatorum contumeliam non uno modo redundans comminiscendi, quæ libuerit, malignitas, ut neque ijs fidem adhibeamus, quæ de *Reversalibus Caroli Quinti* tradunt, & flosculis quibus pag. 47. benignè nos conspergunt, ipsos exornare jure meritissimo possemus. Quid enim est *privata libidine publicam autoritatem illudere, integra mutilare, recta depravare, aliena confundere, qui sunt ludi Sophistis digni, quæ fœda cavillationes, gravi supercilio præposita*, si hæc non sunt.

Pag. 47. 48.

De Sigillo Erfurtensium extollentes sese feremus, cum hoc sit inter præcipua vocabulorum & schematum simulachra, quæ eò terrent minus, quando & alias urbes novit Germania novere Imperatores, & in libertatem asseruerunt, quibus eadem sigilli nota perpetuam his judicibus inureret servitutem. In subscriptione etiam haud majus est præsidium: quid sint *subditi ex pacto & secundum observantiam*, quoniam ignorare se simulant, doceri possunt ex ijs, quæ Doctores ab ipsis laudati, commentati sunt, & nos quoque supra tetigimus. Erfurtenses hæc ipsi explicant multis & prolixis scriptis, quæ describere nihil attinet: clausula perpetua & cautela pactorum cum Archiepiscopis, & literarum ad ipsos & ad Cæsares scriptarum hæc est: **Sie seyn Unterthanen/ wie solches von Alters herbracht/ und nach Außweisung der zwischen dem Ertz-Stifft und der Stadt Maintz auffgerichteten Verträgen/** aliquando etiam Camerales sententias allegãt: Tantum enim abest ut in Camerâ pro simpliciter subditis habiti sint, ut & ipsi Erfurtenses ad suffragia Assessorum non semel provocent, nec sine causa, ut suprà ostendimus. In literarum

mum autem subscriptionas [hoc enim regerit] neque addidere tales reservationes, & ad Electores & Duces Saxon. non scripsêre Unterthanen/ sed Unterthänigste. Quasi scil. ignoraretur in curiis Saxonicis, Erfurtenses nihil ejusmodi ab antiquo & ad nostra usque tempora, prisco more servato, subscripsisse, sed in concretâ honoris & submissionis clausula finientes, diem adscripsisse, & nihil præterea, quam hæc verba: Der Rath zu Erffurt/ subjecisse; Sed titillent illos tituli, qui rebus carent; sufficit Principibus Saxonicis testimonium Imperatorum, privilegiis suis, Principum Thuringiæ privilegia præstruentium. Sufficiunt illustres Erfurtensium confessiones, quas supra satis superque demonstravimus. Neque de Titulo hæreditarij Domini Erb-Herren/ etiam si *verus & naturalis & ordinarius dicatur*, triumphus canendus est, quando alius ab Erfurtensibus agnoscitur, qui *titulo Principis territorialis* ipsis dignus videtur. Quando nimirum constat de jure Principis, non negabimus, titulum *Domini & hæreditarii Domini* vocabulo Principis æquipollere posse. At quando alius est Princeps territorii, alius Dominus particularis, qui jurisdictionem immediatam exercet, census & reditus percipit, atque alia ejuscemodi facit, tunc hæreditarij Domini titulum usu regionis distingui à Principis des Landes-Fürsten potestate & titulo, diximus, idque infinito exemplorum ex Constitutionibus provinciæ, & alijs diplomatibus & actis desumtorum numero ostendi posset. Accidit itaque huic voci *hæreditarii Domini*, quod aliis, ut generis nomen uni aliquando speciei tribuatur, usu proprietatem verbi vincente. Eadem Principis des Landes-Fürsten/ & Domini particularis, vel hæreditarij distinctio proposita fuit diligenter & sæpius apud Commissarios Cæsareos An. 1510. quando dictum est à Legatis Saxonicis, Es sind in Thüringen viel Erb-Herren/ aber nur ein Landes-Fürst. Et quid opus est tanquam novam & inauditam interpretationem defendere, quæ clarissimis verbis Laurentio Truchsessio Decano Moguntino, ut paulò ante ostendimus, declarata fuit. Quapropter aliis agitur cavillationibus & exagitationibus, donec de jure illo Principis ad quod semper tanquam ad sacram anchoram recurrunt, plenam fidem fecerint. Imperatorum enim mandata aut in illis narrata, neque Principibus Saxonicis Thuringiæ principatum, neque Erfurtensibus libertatem à Principatu Moguntino, tot Privilegijs Impp. assertam adimunt. Mutatam in vehementiorem stylum mandatorum ejusmodi narrationem, non sine fundamento quæstissemus, atque si opus est, Maximiliani I. Imp. mandata producemus, in quibus non assertivè, sed *mera relatione narrationis Moguntinæ*, daß dem Ertz-Stifft alle Obrigkeit zustehen sol/ præcepta sua exordiuntur. Cur verò Erfurtenses tam patienter audiri sunt ab Imperatoribus, subjectionem absolutam respuentes? Cur Saxonicis Principibus semper jura particularia Moguntina, nunquam universalia, agnoscentibus, imò expressè negantibus, suumque jus publicè allegantibus, non unâ saltem responsione Cæsarum exemtus est scrupulus, aut litis ordiendæ necessitas injuncta? Cur tam sollicitè & ipsi Cæsares & Commissarij, quantumvis Moguntini juris stabiliendi studiosi, cavêrunt, ne eo modo vel loquerentur, vel scriberent, quasi hîc introduceretur, semper agnovisse illimitatum illud atque absolutum jus Principatus, sive superioritatem universalem Moguntinam? Nam *Superioritates Obrigkeiten & Herrligkeiten / & dignitates, ut species & jura particularia*, agnovisse nemo negat.

Ad Pag. 49.

Antequam pungant acumina hæc, probandum esset *primò* Jus Principatus Moguntini in Erfordiam; *Secundò* Erfurtensium privilegiorum origo à concessione Moguntina, sive superioritates & dignitates, Obrigkeiten und Herrligkeiten/ (quas non sincerè vertunt *quasdam jurisdictiones*) beneficio sedis Moguntinæ ad civitatem esse profectas. Huic asserto repugnat ipsum pactum cum Alberto Administratore, & constans civitatis negotio. His verò probatis admitti commodo sensu posset Thesis, privilegia non tollere jus con-

dentis, nec in ejus odium & damnum esse torquenda. (Nam universaliter verum non est, ex confirmatione privilegiorum sequi jus Principis.) Quando ergò nihil tale hactenus probatum est à Moguntinis; è contrario autem idoneis argumentis adstructus est Landgraviatus Thuringiæ, sive *Principatus in Thuringiam*, cujus pars est Erfordia, *universalis*. Deinde etiam privilegia Principum Thuringorum ex ipsorum diplomatibus, Cæsarum confirmationibus, & civitatis confessionibus sufficienter demonstrata sunt, speramus thesin illam de privilegijs, juri Principali non adversantibus, etiam pro Saxoniæ Ducibus valiturum esse. Imò etsi dubium esset beneficium Principum Thuringiæ, nihilo magis tamen consistet Principatus Moguntinus. Restat enim aliud ratio, eidem Principatui validè opponenda; Potuit nempè civitas ab Imperatoribus ipsis jura sua impetrare, vel à Principibus abdicativo, non gratioso titulo adquirere: non præclusa fuit illi hæc via, nisi probetur universalis Moguntina potestas, speciales istos adquisitionis & exemtionis titulos prævenisse.

Ad eand. pag. 49.

Bella civitatis, ad seditiones & facta, aut ad concessionem & privilegia Moguntina, hic referri & æstimari, mirum non est. Qui enim absolutum Principatum quocunque modo asserendum sibi sumserunt, in probatione deficientes, strenuè scil. oportet & conviciari & rhetoricari. Manet pro Civitate præsumtio rectè gestorum, donec contrarium doceatur.

Pag. 50.

De fœderum jure eadem, quæ de bello, philosophantibus responsum superius sufficere debet. Probato principatu optimo maximo, quem jactant, Moguntino, videndum erit, quomodo excusentur fœdera cum Archiepiscopis percussa. Difficilius etiam excusabuntur illa, quæ Archiepiscopi aliquando cum *Landgraviis*, aut cum comitibus aliquibus Thuringiæ contra ipsos Erfurtenses, Landgravio aut Comitibus inimicos, inierunt, cum persona judicis & Principis ordinarij minimè congruentia. Extant ejusmodi pacta, *Henrici Archiepiscopi*, *an.* 1343. *cum Comitibus Orlamundanis & Schwartzburgensibus; an.* 1349. *cum hisdem; Gerlaci cum Friderico & Balthasare Landgraviis an.* 1354. Etsi enim pactis prolixioribus *d. Veneris post Cantate datis* Erfurtenses exceperit Gerlacus, *cautione tamen singulari & secreta*, juratò promisit Archiepiscopus, etiam *contra Erfurtenses* opem se esse *laturum*, cum dicere debuisset, se jure Principis in rebelles animadversurum.

Pag. 50. 51.

De fœderis Saxonici vi & effectu, contra prætensum absolutum & omnimodum Principatum Moguntinum, à nobis satis superq; deducto, eadem, quæ supra, id est, mera asserta regerunt. Si enim his credendum est, Erfurtenses in *secundâ conventione* Camerali, qua fœdus oppugnatum est, condemnatos esse oportet, quos absolutos fuisse, clamant acta. Assessores etiam hic iterum in scenam sistuntur, quasi per reservationem jurium Moguntinorum, Principatum illum universalem reservassent, quod quam frustra dicatur, ipsorum Assessorum testimonio *ex Meichsnero* suprà probavimus.

Pag. 51.

Doctrinæ p. 37. propositæ hic memores sunt, optimè, si diis placet, interpretantes Archiepiscoporum & Ministrorum Moguntinorum dicta, protectionem Saxonicam agnoscentium. Si, ut p. 37. fingitur, ita locuti essent Archiepiscopi Electores, *non est nobis consilium disceptandi de protectione, agimus id, quod nunc instat*: Non tam obtusa gestamus pectora, ut laudationem & concessionem inde eliceremus. Quid scripserit Uriel Archiepisc. supra vidimus. Audiamus jam *Wolffgangum Archiepiscopum in replica* 1591. hæc scribentem:

Desgleichen vergist sich mein Rath abermals gröblich gegen deme/ daß sie prætendiren/ sie hätten über etlich 100. Jahr jura publicæ protectionis armorum & fœderum gebraucht/ und hergebracht/ Da doch ihr wissend/ als mein Vorfahr Sel. Ertzbischoff Albrecht Cardinal,

in dero zweyten angestellten Convention-Klage sich beschweret/ daß der Rath zu Erffurth die Chur- und Fürsten zu Sachsen zu Erb-Schirm-Herren angenommen / der Rath selbiger Zeit/ in ihren wider die zweyte Maintzische Klage peremptorialn den 21. Martii Anno 26. in K. Käyserl. Majest. Cammer-Gericht eingeben / dargegen allegirt , weiln Erffurth Maintz entlegen / und ihnen vor Jahren viel wiederwärtiges wiederfahren/hätten sie sich in Sächsischen Schirm begeben/welches die vorigen Ertz-Bischoffe gewust/ ratificiret, und daß sie dargegen viel tausend Gülden meinem Vorfahren Alberto Administratori, ersattet und erleget haben Wie sie dan dasselbe in ihren exceptionibus am Martij 7. an. 69. in puncto der andern convention Klage / außdrücklich bekennen / dahero dann auß ihrer selbst gerichtlichen Bekäntnus erscheinet/daß sie dergleichen schutz und Schirm/ausserhalb/was sie/wie angeregt/ mit dem Hauß Sachsen/ in anno 1483. vorgenommen/zuvor nie gehabt/daß sie auch in solchen Sächsischen Schutz anderer Gestalt nicht/ dann mit meines Vorfahren Bewilligen / sich begeben. Hoccine est *referre, quid dixerint* Erfurtenses, aut quid crediderint Judices , an *confessionem Erfurtensium accipere,* atque *ex ea pro se argumentari*, sine ullâ contradictione, aut declaratione, qua nuda relata solent proferri?

Ita etiam *Autor Salvationis anno* 1647. non est nudus relator, quæ fuerit opinio judicum, sed verbis utitur *positivis & puris*: *prábuerant* (ait) *Erfurtenses, Archi-Episcopi Moguntini consensu Saxoniæ Principes in protectores assumtos*. Nam quæ interserit de excepto Moguntino, & de superioritate, per clausulam reservatoriam intellectâ, ex suo addit cerebro, quæ allegandа nobis non fuerunt, non magis atque ea, quæ habet ad eundem sensum pag. 65. 66. quamvis nobis non sint dissimulata, expressim §. 27. *expositionis* notantibus, *addidisse autorem reservata quadam ex suo instituto* Ut adeò nulla ratio sit, cur jubeamur oculos aperire ad videnda, quæ vidimus, notavimus, & refutavimus. Evadere itaque hic non possunt, quia convincantur, *confessos esse Archi-Episcopos consensum in fœdus protectorium*. Nam subdolè atque cavillatoriè & eo locutos esse modo, quem boni omnes abhorrent, quemque ex Republica & inter Principes abesse oportet, minimè dicent, neque Principibus suis eam aspergent maculam. Aliud sanè est dicere, *Assessores Cameræ opinatos esse, ab Erfurtensibus allegatum fuisse consensum*, aliud eo modo loqui, quem retulimus. Multo minus autoris 1647. dicto, (cum profitetur, ob informationem noviter repertam, protectionem Saxonicam, über die Stadt/ *super civitatem*, indubium ab iri vocatum) glossema illud congruit: *Protectionem non esse in vel super civitatem*, sed tantùm in feuda Saxonica extra Urbem. Certè ne ludos nos faciant, satis percipi à nobis sciant, eos, qui concedunt protectionem salvo jure superioritatis Moguntinæ, & respectu feudorum Saxonicorum extra urbem, *nihil prorsus concedere*. Omnimoda nempe Moguntini excludit protectionem Saxonicam, non quà velut idolum aliquod *novum*, (ut criminatur,) & *inauditum & portentosum vero & veteri fœderi substituitur*, sed quà articulis pactorum, verbo & sensu, congruit. Dicant enim ut aliis nunc non pugnemus rationibus, quomodo præstari possit ab Erfurtensibus vel pecunia annua, vel suppetiæ tempore belli, & eo quidem numero, quem necessitas provinciæ exigit, aut arbitrorum sententia definit, quando Archi-Episcopi Moguntini, qui absoluti Principes sint, talesque Domini, qui jus belli & pacis in urbe cum eminenti dominio in omnia civitatis & Civium bona habent, (*uti & hoc crepant infra p. 62. 63*) Cùm ergò hi vetant pecuniam dari, auxilia præstari, [quod ex rerum suarum statu possunt & solent, Principatum omnimodum habentes,] imò si sibi ipsis eodem tempore dari præstarique ea jubeant: Si in Principes Saxonicos vires civitatis verti velint, quid fiet fœderi Saxonico? in fumum abibit, cum omnibus bonis illis & delenificis verbis, quibus hucusque spem aut fidem non impugnandæ protectionis facere voluerunt. Neque melior est altera illa ad feuda Saxonica restrictio. Nam in feudis hisce non protectores sunt Principes Saxones , sed domi-

dominii directi, imò tales, qui in feudis illis omnimodam superioritatem sibi deberi asseruerint, quo nomine inter eos & civitatem lis indecisa pendet, interventu Archi-Episcopi Alberti anno 1533, ad arbitros deducta. Quo verò pertinuit tàm operosè de provinciæ & urbis salute & securitate, de privilegiorum vigore, de suppetiis, de pensione annua non contemnendâ, de judiciorum ordine, de arbitrio controversiarum pepigisse, si de pagis tantùm & Feudis Saxonicis actum est. Itâne pagorum causâ tantam operam & sumtus à Principibus & ordinibus impendi, tot bella geri, tantum sanguinis fundi, tantam pecuniam à Civitate solvi, operæ pretium fuit.

Pag. 51.

Ad ea, quæ de Plebiscito anno 1310. & deducta inde juris Erfurtensis, in re militari, probatione, notavit libellus Saxonicus, nihil regestum est præter argutias minimè argutas, & manifesta convicia, quibus etiam non eximunt Schvvindium ministrum, cum vivere Moguntinis acceptissimum & utilissimum, cui mortuo insultant iji liberaliter, quem magistrum, si viveret, habituri essent, rerum Erfurtensium non paulo intelligentiorem. Cæterum, qui non intellexerit, jus muniendæ urbis, eo præsertim modo, quo munita est Erfordia, ad jus belli & fœderum pertinere, de eo erudiendo desperandum est. Rationes publicas edidit civitas in Camera, ex quibus constat, ab anno 1457. ad ann. 1483. ad centena ferè florenorum millia, præter operas civium & paganorum manuarias, munimentis urbis & arcis impensa. Audeant id municipia absolutæ potestati Archi-Episcoporum subjecta, inconsultis illis, imo invitis & torvum tuentibus, & ædificantes ad Pontificem, cùm cætera non succederent, deferentibus. Neque tamen eadem ausa est civitas, nisi pactionibus primùm temporalibus, dein magnâ pecunia, & fœdere æterno & pensione perpetuâ, propitiatis Provinciæ Principibus.

De Petri Archi-Episcopi confirmatione repetere non lubet, quæ §. 28. *expositionis Saxonicæ* explicata sunt, nec à refutantibus convulsa. Meliori etiam, quam Schvvindius, de eodem Petro præsumtione existimamus, ei ne in mentem quidem venisse superioritatis in Erfordiam, sed contentum juribus suis, quibus servandis plebem favere videbat, quam poterat operam præstitisse, accommodando assensum illi parti, quæ suis rationibus videbatur benignior. Certè Petrus Principes in Thuringia esse noverat, non passuros arcem dominationis alienæ in provincia exædificari. Mansit itaque extra partes cum inter Fridericū Landgravium & civitatem bellum esset anno 1309. Henrico Imper. urbis causam, speciali pacto, cujus formulam in Camerâ produxere Erfurtenses tuente. In diplomate Imperator causam & finem pacti refert his verbis: *Quod Privilegia, libertates, gratias, & approbatas consuetudines, quibus Imperatorum vel Regum Romanorum, & Landgraviorum Thuringiæ, vel dicti Friderici concessione, Erfordensis Civitas, ac ejus incolæ gaudent, & gavisi sunt, hucusq; rati habebimus, eâq; confirmabimus, quandocunq; cum ante dicto Friderico filio Landgravii Thuringiæ unionis & concordiæ fœdera planè nos contigerit observare.* Ad hoc obtinendum Imperator ducentos *dextrarios*, sive equites hastatos civitas 350. & Henricus Odamundus Comes, 200. alere constituerant. Ad pacem verò propensior Imperator, & Italica bella cogitans, scripsit Erfurtensibus, Thurego (Turego) *Anno 1310. III. Cal. Maji, Vias se & modos inquisiturum, salubri statui civitatis congruentes, & si cum Friderico Landgravio, vel nunciis ejus, tractatus aliquos super concordia vel treugâ statuendis, observare se contingeret, hujusmodi placitis sine dubio Erfurtenses inclusurum & ea firmaturum cum illorum commodo & honore.* Sed non minus interim pertæsa belli urbs, reconciliationis negotium cum Landgravio seriò cœptum, Julio mense feliciter absolvit; diploma Friderici, *Veneris post Margar. 1310. datum* suprà (ad pag. 25.) retulimus, honorifico & certo cum Principibus Thuringici elogio. Neque offensus eo Petrus Archi-Episcopus hoc ipso anno *mense Decembri*, assumto *Bertoldo Hennebergico*, inter Imperatorem Fridericum pacem procuravit, & huic investituram Principatuum,

ac nominatim Thuringiæ & Imperatore stipulatus est, ut constat ex *diplomate anno 1310. 14. Cal. Ian. dato*. Fabulatur ergò more suo anonymus, qui cap. 86. refert, *discordiam* ad annũ 1312. & (c. 87.) 1314. durasse. Imò planè fides, vivo Friderico cum civitate conventum esse. Ex hac historiarum & diplomatum luce apparebit, quàm vanus sit conatus, Petrum Archi-Episcopum pro civitatis Principe venditantium, ejus nempe civitatis, quæ tunc magnarum Rerum mutationem, bella, fœdera, suo suscepit gessitque arbitrio: Quæ status sui securitatem à Landgraviorum privilegiis pendere sciens, ad privilegia illa, quæ à parente Alberto, se invito, dari aut confirmari non potuisse, contendebat Fridericus, obtinenda, cum ipso Imperatore pactum iniit, sed destituta ab eo, dum ad bella Italica properaret, transegit cum Principe eâ ratione, quam narravimus. Muta fuit inter hæc omnia, Petri Archi-Episcopi persona, nisi quòd, ut diximus, pacem ipse inter Imperatorem & Fridericum procuravit, & tumultuante civitate, juribus suis particularibus prospexit. Nos hisce manifestissimis contra omnimodam Moguntinam argumentis fruemur, *dum lactucas labris similes* (ut ajunt p. 52.) in commentationibus suis alii reperiant, & sibi persuadeant, Petro eam autoritatem anno 1310. fuisse, ut cives urbe ejiceret, & alia ejusdem valoris.

Pag. 55.

Quàm frivolo scommate excipiant scriptorem Saxonicum, inter alia argumenta Academiæ Erfordensis jus, omnimodæ Moguntinæ opponentem, ipsa diplomata Pontificia ostendent; Concedit Clemens IV. anno 1378. civitati, quam omnibus modis laudat atque extollit, jus Academiæ, nullam facit Archi-Episcopalis Principatus, aut precum Archi-Episcopi mentionem. Cancellariatus munere ita ornat Archi-Episcopum, ut ei in officio cessanti substituat sodales *Ecclesiæ B. Mariæ Virginis*; Itaque si Cancellarii munus Principatus supremi signum est, *præpositum etiam B. Mariæ*, Princeps fuerit, aut ignoramus scil. Academias à Principibus institutas, in quibus tamen *Episcopi* Cancellarii munere fungebantur. De schismate non habent quod dicant. Clemens ille Archi-Episcopum Moguntinum venerabilem fratrem vocat, eidemque Cancellarii Majestatem illam, tantopere hic deprædicatam, concedit; Hactenus non fuit Schismaticus. Urbanus verò Sextus, verus ille, hic judicibus, Pontifex, quid aliud, quàm alter ille Antipapa ante annos undecim, id est actum egit? Meminit tamen inter cætera precum Adolphi Archi-Episcopi cũ Legato Pontificio pro civitate interpositarum. Nihil tam minutum est, quod non sufficiat assertoribus ad Principatus supremi indicium. Quis verò Princeps sui mentionem secundariam inseri pateretur diplomati Pontificio? Cur non ipse potius laudaretur primus pro subditis suis intercedens, sumtus ministrans, Doctores constituens, aliaque agens, quæ agere Principes oppidorum solent, in quibus Academiæ constituuntur? Quomodo ergò bacchatur aut rhetoricatur, qui auspicia sive primum locum, & jus proprium in Academia fundanda, nullo parasitandi, sed veritatis & causæ, quã tuetur, justo studio, detulit illis, quibus idem deferunt Pontifices. Clemens enim ne meminit, quidẽ Archiep. pro civitate precantis, Urban⁹ meminit, sed ita, ut cujuscunque intercessoris, & ut Philippi Ostiensis Episcopi Legati sui. Quod si dũo, ut pace Grammatica hoc dicere liceat, auspicia statueremus, quanquam id necesse non est, exemplum sequeremur *Commissar. Cæsareorum anno 1649. determinantium* ut tàm Archi-Episcopus, quàm civitas academiam promiscuè *suam* appellare possint, Daß das Prædicat *unser Universität* beyderseits geführet werden möge.

Non parasitantur itaque Pontifices Principatui Moguntino, nec *mendaciorum mango* esset, qui assereret, Pontificem nunquam cogitâsse de tali Principatu, cum *Proconsules, Consules & oppidanos civitatis, tot gratiarum dotibus, ut ait, insignita & fertilitate & amœnitate commendabilis* privilegiis suis exornaret. Sed quoniam de Pontificum judicio occasio disserendi datur, *Bonifacium IX.* audiamus *anno Pontificatus sui decimo*, id est, 1398. illustri

liciti confessione testificantem, quo loco
ecet & Archi-Episcopum Moguntinum,
Landgravios Thuringiæ, & civitatem Er-
liam. Wenceslaus Imperator contempo-
proscripserat Erfurtenses. Illi tem defe-
it ad Pontificem, quem diximus, falsò
idem, nec inscio ut apparet Archi-Episcopo
erentes, quasi ad instantiam Wilhelmi Mar-
ionis Misniæ, & Thuringiæ Landgravii, or-
ne juris non servato, per iniquam senten-
m gravitati fuissent. Pontifex Archi-Epi-
opo Moguntino ut diœcesano mandat inqui-
ionem, Jure ne essent proscripti Erfurten-
s? Imperator Pontifici demonstrat, hanc
gnitionem ad se, non ad sedem Apostolicam
ertinere, cùm rectè esse judicatum, nec Er-
rtenses ad petita Marchionis sed propter actio-
em equitum quorundam, *dictorum de Len-
nfeld*, & ob pertinacem contumaciam, ban-
o suppositos; *Wilhelmum autem, & alios
Misnia Marchiones* [fratres nempe ejus, & fra-
ris filios] *Dominos temporales earum partium,
ro defensoribus nobilium, & sententia Executo-
ibus per Regem deputatos.* His relatis & ap-
robatis Pontifex mandatum Moguntino Ar-
chi-Episcopo datum revocat, severâ, ne ulte-
ius procedat inhibitione addita 4. *non. Junii*,
anno quem notavimus. In qua igitur Urbi
Archi-Episcopus non Principis, sed Commis-
sarii Pontificii personam gessit, cujus urbis ju-
dicio condemnandæ partes Imperator ad se
pertinere apud Pontificem obtinuit, & senten-
tiæ executionem Landgraviis Thuringiæ, ut
Provinciis ordinariis sive *temporalibus earum
partium dominis*, mandavit, volente & appro-
bante, & causam cognoscente Pontifice, &
mandatum Moguntino per falsas suggestiones
datum, revocante: Nam pro municipio Mo-
guntino, tantis autoribus freti, non habemus,
& convitia nobis eo nomine impacta jure o-
ptimo maximo retorquemus.

Pag. 52, 53.

Decuit nos de negotio religionis locutos
reformationis occasionem, populi nempe pro-
pensionem, non dissimulasse, exactis publi-
cis notoriam. Nam ubique locorum, præ-
sertim in civitatibus, adversus Episcopos eo-
rumque officiales prævaluisse, acta testantur.
Nemo tamen dixerit, commoti populi consen-
sum ad jus sacrorum sufficere: de *occasione*,
non de *jure* diximus, jus aliunde adstruendum
est. Neque altera in nos quadrat calumnia,
de *mutilata conventione induciarum* an. 1530.
Ex iis enim, quæ ad institutum nostrum perti-
nebant, excerpsisse satis erat, cæteroquin pro
temporum statu induciæ illæ satis erant gra-
tiosæ; frustrà tamen inquiritur, an illis contra-
venerint Erfurtenses, nam conventione pacis
religiosæ induciarum finis fuit.

Pag. 53.

Quoniam non argumentati sumus inverso
ordine a libertate religionis ad jus Principis,
non est, quod de *Consiliis Saxonicis cogitent*,
qui hic provocantur *Imperii Status*. Cogita-
bunt verò de Moguntinis, quibus lubitum est,
pacis publicæ antiquæ & novissimæ disposi-
tioni, & statuto in ea termino anni 1624. anni
1618, & jactatam in eo gratiam, & privilegii
concessionem præferre. Quales tamen trans-
actiones, quatenus pacificationis novissimæ
legibus adversarentur, cessare, & ad statum an.
1624. reduci jussæ sunt. Deprecantur ergò
Erfurtenses meritò gratiæ hujus titulum, alias
magis necessarias ab Archi-Episcopo Electore
lubentiori animo accepturi. Nam etsi Episco-
pos Germaniæ etiam Principes esse nemo nega-
verit, pro temporũ tamen conditione non obli-
visci solent, cui debeant Episcopalis & Archiep.
dignitatis, quâ Principatus secularis axioma
nititur, supremam gratiam. Tutius itaque
longè est, neque cuiquam vitio vertendum, si
validiori titulo incumbat, jure proprio & pacis
universalis vinculis firmato. Virulentum as-
sertorum animum hic profectò illustri docu-
mento deprehendimus, qui etiam illud nobis
vitio vertunt, quod sæpius Archi-Episcopo-
rum, non semper etiam Electorum Titulum
Eminentissimis Moguntinis adscripserimus.
Nam semper Archi-Episcopos, nunquam Ele-
ctores nominasse, manifestò falsum est. Pu-

ta-

tavimus tamen Archi-Episcopalis dignitatis commodiorem esse mentionem, quod in eâ fundamentum est Politici Principatus, quodque ipsi Præsules etiam aliquo post auream bullam tempore, non semper Electorum nomen præt..ripserint, & hodiè inter omnes titulos, Archi Episcopalem tamen primo loco ponunt. Erat & ratio de duobus sæpe Electoribus Moguntino, & Saxone scribentem, hac ratione distinctius procedere. Nihil itaque ab infestatione maligna tutum est, in animum etiam & cogitationes inquirunt, & res libertimas & innoxias pro criminibus traducunt.

Pag. 53-54.

Erfordiam ab antiquo habuisse jus protectores recipiendi, quadringentorum ferè annorum usu, per diplomata Principum, probato, aliisque invictis argumentis demonstratum est. Stat itaque dispositio recessus anno 1555. & vel ad Erfurtenses, vel ad nullam toto Imperio civitatem pertinet. Neque difficile est elidere argumentatiunculam, quam debent acumini *autoris salvationis anno* 1647. Is enim *acutè scil. vidit*, si verbis allegati recessus Erfurtenses pro clientibus Saxonicis declarentur, etiam iisdem subditos Moguntinos dici. Admittunt verò etiam Erfurtenses, non repugnantibus Saxonicis, subditorum illud nomen, *secundum pacta & observantiam*, ut jam sæpiùs memoratum est.

Pag. 54.

Non subitò neque incautus, sed verè & candidè Acta Electoris Saxoniæ Johannis, in negotio religionis Erfurti constituendæ, cum discrimine retulit *autor belli Saxonici*. Suasu scil. potiùs, quàm imperio in urbem usus est Elector, duobus potissimùm de causis. Nam *Primò* adversantem consiliis suis habebat agnatum magnæ potentiæ Georgium Saxoniæ Ducem; *Dein* ea erant tempora, ut ne in ditionibus quibus plenissimo jure subjectis, aliter, quàm cum voluntate subditorum reformatio procederet. Nondum enim per constitutiones publicas, Episcoporum in sacris potestas, territorii Dominis cedere jussa erat. Itaque nihil amissum est ea moderatione, eamque fideliter retulisse, moribus Scriptoris congruum fuit, quem non feriunt insana, quæ hic cumulantur convitia. Neque culpandi sunt Erfurtenses si iis artibus, quibus partam sciunt conscientiæ & religionis suæ libertatem, eandem conservare cupiant, pacem publicam & tutelam Saxonicam, blandis quibuscunque promissis ante habentes. Iis enim non obstantibus, per annos hosce proximos non uno modo senserè, quæ speranda sibi sint, si sub omnimodo soli & indefensi relinquantur. Specimen præbent, quod etiam à Commissariis Cæsareis an. 1650. ad transactionem anni 1618. in quibusdam articulis rejecti fuere: Et *processionis in festo corporis Christi* tentata per urbem contra observantiam anni 1624. extensio, & quæ in *Schwalbachensi tractatu* anno 1660. de feriis, & de portarum diebus festis apertum, acta sunt.

Pag. 54 55.

Nihil ad rem facit Philosophia, de jure Principis salvo, etsi Magistratus constituendi potestatem subditis concedat, aut liberam etiam administrationem, nisi priùs ista probentur: *Dedit Moguntinus Elector Erfordiæ Senatum, dedit liberam administrationem civitatis* & alia ejuscemodi. Quæ cum ipsi videant, principium petere, solida progrediuntur via, pro rationibus criminationes pleno sacco ferentes. Sed quid aliud expectes ab illis, qui Saxonicos pag. 54. *audent putidi mendacii & detecti pudoris* arguere, negantes, *Erfordiam sitam esse in provincia Moguntina*: qui contra sensum, & palpandam manibus, pedibusque incurrendam rerum evidentiam, hic tamen asserere non dubitant, *Erfordiam ditione & pagis Moguntinis undiq; circumdari*. Deum immortalem! potuitne tantus veritatis & sensus communis contemtus in homines cadere, qui utique aut in Thuringia aut ad fines Thuringiæ nati, aut Erfordiæ versati sunt, nedum in ministros tanti Principibus, ex cujus aulâ veritatis & modestiæ in omnem Germaniam exemplū speramus?

Ubi

ubi est ditio Moguntina, quâ Erfordia circumdatur? ubi pagi? qui uni suburbio Erfurtensi eddum toti civitati circumdandæ sufficiant, habet Eminentissimus Elector Moguntinus circa Erfordiam *quinq; pagos, minimequam mediocres*: illorum duo tantùm agrum urbanum ex aliquâ parte attingunt, *duo* intersecantur districtibus aliis, & imprimis agro pagi dituti, quem Erfurtenses à *Comitibus Schvvartzburgensibus, hi à Saxonia Ducibus feudali jure tenent.* *Quintus* longè ab urbe dissitus est. Erfurtensem verò agrum suburbanum, vel pagi Saxonici, vel Erfurtenses cingunt: & totus porrò tractus, in quo sita est civitas, cum pagis Moguntinis simul & Erfurtensibus, circumcirca cingitur, clauditur, circumdatur præfecturis & ditionibus Saxonicis; ita, ut nisi per has nullum iter sit ad civitatem Moguntinis, quod nupero incursu satis sensimus. Atque hinc patet, quo veritate & modestia etiam altera propositio nostra, de situ urbis in Thuringia, & in Landgraviatu Thuringiæ, supra relata, urgetur. Neque negasse sufficit, sed ad rei evidentiam provocantes, iis excipiunt contumelijs, quibus etiam vilissimi mortalium, aut ut ipsi proximâ paginâ loqui amant, *bipedum nequissimi*, non solent uti vehementioribus, aut scurrilioribus.

Ad pag. 35. 36.

Neminem decipient, quæ hic jactantur de Senatu à Gerhardo Archiepiscopo instituto, & quæ alia tanquam certa & liquida cumulant, qui Erfurtensium responsa legerit, documenta laudantium, quibus probant, etiam ante Gerhardum Senatum in urbe fuisse: Iidem civitatis & regiminis primam formam, bonis autoribus nixi, Henrico Aucupi Imperatori acceptam ferunt, quem constat, Saxoniæ & Thuringiæ urbibus, ad Hunnorum irruptiones, quibus Equites seu Nobiles soli impares erant, repellandas, varijs modis robur dedisse, & libertatis beneficio illectos paganos, in urbes, & ad armorum exercitia congregasse. Interim non negabimus Archiepiscopos, etiam notabili aliqua mutatione interveniente, non sine causa de assensu interpellatos, ne eorum juribus ac reditibus damnum inferretur. Ita Wernero Archiepiscopo *de monetâ*, quatenus ejus jus ad Archiepiscopum pertinebat, obsequium promisit civitas, neque tamen eo exemplo asseritur thesis universalis, de administratione civitatis, ab Archiepiscopis Senatui concessæ. Ita cum eodem Wernero pacti sunt, nulla statuta se facturos sine consensu Episcopi, *per quæ lædantur jura & honores ipsius Archiepiscopi & Cleri sui*. In cæteris itaque ad jura & honores Archiepiscopi non pertinentibus, libera est & fuit civitas, Leges & Statuta magno numero condens; neque unquam mulctata aut officij admonita probari potest, nisi quando juribus Archiepiscopi particularibus impedimentum & damnum intulit, sive Cleri immunitates coarctans, sive reditus intervertens; Tum enim offensam meruit & *Episcopali censura*, seu interdicto ut plurimum, aliquando bello, aut *fædere bellico*, ut audivimus, territa, nunquam jure Principis, non Erfurtensibus tantum veteribus, sed & ipsis, ante Dieterum, Archiepiscopis ignoto, in ordinem redacta fuit ita, ut ne *Ludovicus quidem Thuringiæ Landgravius* in Archiepiscopum electus, & contra Adolphum æmulum à Carolo IV Imperatore assertus fraternisque opibus adjutus, ea ratione procederet, ut ex *proscriptione, qua Imperator an. 1378. civitatem ad officium compellere nitebatur, satis apparet*, in qua nulla est de jure Principis argumentatio. *Vrielis* Archiepiscopi (de quo pag. 35. commentantur) dictum verè & pertinenter allegavimus, non elevandum interpretatione, quam hic (pag. 35.) comminiscuntur. Putantne verum & absolutum Principem in disceptatione, adversus eos, qui se Principes ejusdem Civitatis esse asserebant, ita loqui posse aut debere, quemadmodum locutus est Uriel, dicens, penes se non stare exules in urbem, & ad Magistratum restituere. Verus Princeps utique dixisset, se curaturum hoc apud suos, vel se causas habere, cur non curet.

Pag. 36.

A præsentia Sculteti, Senatum senatui jurari audientis, ad confirmationem Principalem argumentantes, nihil efficiunt, etsi perpetua conviciandi libidine dicta acuant. Plus metuendum esset ab hac præsentia, si constaret de jure Principatus Moguntini. Nos civitatem nominare possumus, quæ per duos Proconsules Archiepiscopo hoc modo jurabat, formulam præeunte Cancellario Archiepiscopali. **Ihr nehmet von wegen eines Raths und gantzer Gemeinde gegenwärtigen unsern gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn auff/ für euren rechten Landes-Herrn/ und ihr wollet und sollet hinfortan S. F. Gn. treu und hold seyn/ deroselben bestes wissen/ und ärgstes wenden/ wie fromme Leute von Rechts wegen/ schuldig seyn/ ꝛc.**

Neque tamen hoc juramentum, cum alijs plurimis & majoribus juribus, quàm Moguntina Sedes in Erfordia habet, obstacula fuit, quin ea civitas Imperatorio decreto libera & imperialis pronunciaretur. Non facimus nostram litem illam; referimus quid actum sit, neque quid intersit inter utramque causam, nos latet. Quis ferret iras Moguntinorum scriptorum, si talem jurisjurandi formulam allegare possent: qui tantos spiritus sumunt ex Sculteti sui præsentia, qui juramentum non præit, nec audit Archiepiscopo aut Principi jurari, sed de juribus Episcopi servandis, non minus, quàm civitatis & cæterorum, qui in formula nominantur, Senatum novum jurare veteri? Aliud etiam est juramentum, de quo Bertoldus cum civitate pactus est; id allegantes, non debuissent omittere verbum necessarium, & discrimen statim indicans *in introitu solenni*, **im Einreitten**. Rabulariam hoc sapit disciplinam, quam crebro objiciunt nil tale merentibus. Neque abludit alterum specimen de vocula **Uns**. Hujus enim causa correcta dicunt concordata, cùm autoritate Cæsareæ commissionis nuper denuo ederentur. Nobis parum interesse videtur, adsitne vox illa an absit. Archiepiscopus enim urbem intrans juramentum suscipit, secundum formam pactis expressam. Si suscipere, dicitur, (**den Eyd nehmen**/) poterit etiam dici, *ipsi* jurare, dummodo non negetur, jurari *ex pacto*, & jurari Archiepiscopo, de omnibus civitatis juribus ante ingressum jurató promittenti, jurari etiam formâ, ex qua nemo homagium argumentari poterit: Denique aliud esse juramentum hoc in introitu, quàm id, quod Senatus Senatui præstat, spectante Sculteto, de quo solo hic erat sermo, cujusque annua repetitione manifestum fit, non esse homagium, id enim Principi semel unumquemque præstitisse sufficit, sed magistratuum succedentium & civium veterum magistratuum juramentum.

Pag. 56, 57.

Exemplo caret maledicendi intemperies in ministros, non tantum hic, sed in ipsos Principes effusa, hos enim lupis comparant, pag. 57. Neque enim ad Ministros pertinet hoc schema, qui protectores nec sunt, nec esse possunt. Nulla tamen vel modicæ indignationis, nedum tanti furoris caussa est, nisi veritas *expositionis* Saxonicæ. Questi sunt Saxonici, de *nimia Ministrorum* quorundam ad statum Erfurtensem mutandum, festinatione. Non desperant in aula Moguntina viros esse, antiquâ virtute & fide, qui rectiùs meliusque consultum fore *pu*tent & juribus Moguntinis & Civitati, si plebis postulata anno 1647. & Limprechti pollicitationes an. 1659. moderatius & circumspectius expendissent & temperassent Sculteti Urbani, quam tanto studio commendassent, Herique eminentissimi tempora, majoribus utilioribusque in publicum curis debita, non onerassent hismolestiis & tricis. Cæterum antiquam formam civitatis tot seculorum *observantia niti*, dixit Scriptor Saxonicus, qui non Oligarchiam, sed mixtum & temperatum statum Civitatis, durasse tradidit, ab an 1310. usque ad an. 1509 & demtis annis septem seditiosis, quorum ratio habenda non est, inter annos plus quàm trecentos, à dicto anno 1516. ad an. 1647. Neque tamen non pati poterunt Principes Saxonici aliquales mutationes, *si se in habitum componãt, in quo subsistere commodè* possint. Neque semper, nec in quâvis levi, aut statum non

ever-

...ensurâ mutatione sese intromiserunt, aut in- omittent. Quaeruntur sibi obtrudi novas orsus formas, magnâ & capitali conversione atûs civici introductâ; & Archiepiscoporum omine, quoties factionum occasione id fieri ossit, aedificari & destrui, regimen regimini, ormam formae substitui; donec per varias cor- uptiones & putrefactiones generatio deside- atissimae illius omnimoda maturetur.

Pag. 57. 58. 59.

Longo ambitu verborum eò demum perve- itur, ut formula seditiosi regiminis ann. 1510. onsarcinata, laudibus in coelum extollatur. Quo major etiam sit invehendi in ministrum axonicum licentia; verba ei affingunt nun- quam scripta. Non enim dixit, Eminentissi- mum Electorem Moguntinum confirmasse lebiscitum illud, *ne inspectum quidem.* Idem e est, *non inspicere, & non satis inspicere,* id est, on plenè de re tota cognoscere? Modestius le injuria Saxonicis Principibus, per renovati- onem & affectatam confirmationem plebisciti ujus an. 1647. facta, queri non potuit mini- ter Saxonicus, quàm ut eam hoc modo excu- aret, quo solent magni Principes, magnis & lurimis negotijs, praesertim in novo Princi- atu, distracti, à bonis & honestis viris, imò à eipsis excusari, cum festinanter & falsò sugge- sta, edocti melius, corrigunt, & culpam in pre- catores mendaces rejiciunt. An plebiscitum illud, sive Regiminis forma, ultrà seditionem & post an. 1516. duraverit, frustrà quaeritur: nam non durasse, res clamat, & seditiosorum actio, ad reducendam formulam, anno 1647. instituta. Ideoque nec credibile est, eam an. 1558. agnitam fuisse à Senatu, qui ei toties con- tradixit. Ipsi turbatores anno 1647. ab ea re- cesserunt, Commissarij Caesarei Legatis Saxo- nicis crebrò promiserunt, se ne verbo quidem mentionem illius formulae facturos; idq; praestiterunt, magno indicio, quàm vanè nunc jactetur, formulam à civitate agnitam, ab Im- peratoribus à Consilio Aulico, & Camerâ, à Commissariis Caesareis confirmatam & sanci- tam fuisse; Eâ enimvero Commissarij, si ta- lis fuisset formulae solennitas, ut planissimè re- jecissent Legatos Principum, illam seriò repre- hendentes. Quod si haec Lex est & fuit, per- petuò valitura, tot fulcris publicae approbatio- nis munita, cur non uno verbo renovata est, cur Senatus in possessione adversus scita hujus legis relictus, cur demum ad transactionem An. 1655. adactus est, lege illa pragmatica nihilo magis nec nominata, nec in usum, ut fieri debu- isset, prorsus reductâ. Putantne, latere Saxo- nicos, aut excidisse memoriâ rerum gestarum ordinem, aut quid opposuerit, scripserit, dixerit, obtestata sit *civitas?* quo nomine paucos sa- pientes, quàm colluviem vulgi, aut metu & va- rijs artibus territos inertes aliquos Senatores, censere non veremur. Sed age, ex plebiscito ipsa quaedam saltem consideremus, ut appareat an meruerit, vel ab Eminentissimo Electore approbari, vel ab assertoribus, tanquam Lex Lycurgi, aut Solonis celebrari. Et primarium quidem plebisciti caput est, fol. 15. (editionis an. 1647 sed falso anni 1628. numero substitu- to; vulgatae) nullum Senatorem, qui ante an. 1509. in magistratu fuerit, neque illos, qui ex urbe profugerint, omnesque illorum cognatos & amicos in Senatum esse cooptandos. Ad hunc locum ita commentatur Senatus Erfur- tensis in literis ad Principes Saxonicos d. 3. Julij 1649. scriptis:

Mit dieser Clausul hat man zwar alle die vorigen Rathsabzuschaffen gesuchet: Und ist in dem transitu Consulum & Seniorum zu se- hen/ daß der Pöbel keine einige Person von de- nen alten Raths-Herren in Meister und Viere behalten. Dannenhero selbiges Collegium an. 1510. und 1511. gantz vacirt/ und erst anno 1512. durch die Zeit der Empörung erwöhlten neuen Rathsmeister und Vier-Herren wieder besetzet worden/ wie scharff es aber allhier ver- boten ist/ die alten Raths-Herren und außge- wichene Bürger/ zusambt deren Anverwand- ten nicht wieder in Rath zu nehmen/ so hat doch das Chur- und Fürstl. Hauß Sachsen es dahin vermittelt/ daß der Pöbel sich eines bessern be- sinnen/ und nechst Abstellung der Auffruhr An- no 1516. die außgewichenen Raths-Personen

und

und Bürger wiederumb ein- und zu ihren Ehren-ämptern lassen müssen/ worbey es auch biß auff heutigen Tag verblieben. Hoc caput itaque, eiusque renovatio impingit in manifestam rerum aliter gestarum evidentiam & memoriam veterum turbarum nulla necessitate refricat. *Alio capite f. 62.* sancitum est, ne Senatus creditoribus civitatis usuras, nisi fortè semestris temporis, præstaret, sine consensu der Vormünder und der gantzen Gemeinde/ sortis verò trientem tantum solveret. Hoc etiam caput scientem confirmasse Eminent. Electorem nunquam credemus

Ad statum verò merè Democraticum inter alia multa pertinent, non tantùm *electio tribunorum ad suffragia tribuum simpliciter delata, sed & creatio Senatorum tribunis & curatoribus populi commissa, fol. 16 ad 30* quam formam usu & exemplo intolerabilem ipsi ministri Moguntini & Commissarij Cæsarei prorogata scil. jurisdictione Moguntinâ utentes, negligendam rati sunt. Licet enim plurima suffragia tribuum ad tribunorum creationem admitterent. Senatorum tamen electionem reliquerunt Senatui & Tribunis Quatuorviris. Vid. recess. an. 1655.

Ex quatuor etiam Magistris Senatus *duos* ex opificum classe addendos sciscunt, (pag. 17.) nullo, ut omnibus constat, effectu. Nam unus tantum, isque postremus locus, opificibus patet. Eò etiam referendum, ut alter è præfectis ærarij, & quæstoribus alijsque ministris publicis opifex esse debeat, fol. 32. 33.

Denique tota vis regiminis ad universitatem plebis defertur, cum fol 35. statuunt, Senatum quidem, ejusque quatuor curias *(quintam enim exemplo in an 1660. à Barone Schmidburgio renovando, suppresserant,)* deliberare posse & debere, de rebus gravibus, sed *decretum à curatoribus populi & ipso populo faciendum esse*, von den Vormunden und der Gemeinde. Speciatim verò Leges & Statuta ea ratione fieri debere, p. 20.

Jurati dixerint Saxonici ministri, & quicunque Eminentissimi Electoris prudentiam norunt, (quis autem non novit & veneratur,) nihil minus ei venisse in mentem, quam ut talem regiminis formam in urbe, vel viciná, nedum in eâ, quam suam existimabat, introduceret, ubi die Gemeinde/ omnes *maximi, medioximi, minimi*, ad suffrágia in omnibus gravibus causis vocandi sunt. Multùm & nimium est, curatores tanto numero, omnium tribuum & ordinum nomine intervenire Possent etiam certa negotia, si is est Democratiæ favor, exprimi, ad universum populum referenda. Sed omnes graves causas ad populum vulgare, eiusque suffragationibus committere, inauditi in Germania exempli res est, intolerandi verò Saxoniæ Principibus, qui urbis in meditullio provinciæ suæ, bonum aut perversum statum non possunt non curâ suâ complecti, experiendo edocti, quæ mala aut bona, pace belloque inde sibi suisque extiterint

Tantum itaque indultum est novatoribus illis, quos verè descripsit expositio Saxonica, qualescunque ab alijs sunt habiti, quantum datum esse, ipsis jam displicet autoribus, *moderamen* & retinaculum rei in præceps missæ non obscurè desiderantibus.

Pag 60 61.

Quæ hic, adversus justas Serenissimorum Saxoniæ Principum querelas; non nunc demum, sed in tempore propositas, & Cæsareæ Majestati plurimis scriptis exhibitas, fastuoso supercilio detonantur, non alio nituntur fundamento, quam cujus firmitatem hucusque desideramus, nempè absoluti illius Principatus. Hunc si *confectum*, certum, *determinatum* habent, non malè defendunt gesta Commissar. Cæsareor. imò potiùs sua; Nam cui bono Cæsarea Commissio tanto labore & sumtu impetrata fuit? Hæc omnia & plura Princeps absolutus gerere poterat. Sed summi in terris nominis majestas, ad deterrendos, ut percipimus, Principes & ministros Saxonicos, & Erfordienses patrij juris intelligentes, *inventâ prorogationis cautela* assumta est. Neque tamen feret verecundia temporum nostrorum, ut prohibitæ & punibiles sint justæ, quas diximus,

nus, Principum & civium, patriæ caussa malè habitorum, petitiones. Neque ijs repellendis sufficit acta commissionis opponere. Vivimus sub legitimo Imperatore, & in Imperio ijs legibus gubernato, ut etiam adversus acta commissionum & prorogatas jurisdictiones non desint legitima remedia, quibus non tam facilè privari se patientur Principes Saxones, aut eorum ministri, quàm facilè fuit assertoribus in convitia & minas hic prorumpere, aut molis, quos satis intelleximus, & in parte gravaminis habemus, Senatores quosdam Erfurtenses reos peragere. Ex illis, qui superfunt, si audiantur, ut infimis precibus, & publicis implorationibus frustra hactenus periere, habebunt, quæ ad objecta respondeant, inter quæ cil invidiosissimum, sed & vanissimum est illud, *Trium aut quatuor Oligarchicorum hominum arbitrio anno 1636. Bannero Suecico Duci:* urbem traditam. Ubi primò nemo credit, urbem populosam, à civibus custoditam, non clam, aut noctu, sed claro die, à tribus hominibus dedi potuisse. Deinde verò exactis constat, omnia Senatus Collegia, curatores populi, & tribunos in deliberationem vocatos, deditioni consensisse, sed peccatum dicent in eo, quod viritim non collecta sunt suffragia, secundum salutarem illam formulam anno 1510. Idem de cæteris, quæ longâ serie sequuntur, judicium esto. Stant caduntque omnia cum Principatu Moguntino, huic qui se opponunt, quiq; *Electorem in omnimoda sua turbarint,* rebellionis aut motæ aut protectæ rei sistuntur, *maleferiati, seditiosi, & cives & consultores* audiunt, & quid non aliud? Convitia enim omnia, quæ narratis his tanquam ornamenta styli ex locis communibus ab interpolatore interseruntur, si singulatim revocare ad animum, & retorquere aggrediamur, non dies, non pagina suffecerit.

Illud lepidum scil. est, Saxonicas intercessiones largitione impetratas, ab exhaustissima nempe civitate & Saxonicis illo tempore minimè morigera. Ingentes etiam pecuniæ summas Noribergæ profudisse dicuntur delegati civitatis, quibus (ut rationes publicæ, & eorum, qui profecti fuere, testimonia probabunt,) cum vacuâ crumenâ eò missis, nisi viaticum mutuò impetrassent, mendicantibus domum remeandum fuisset. Spernitur denique & irridetur æquitas optimorum Principum, oblivionem ante actorum & sinceras ac stabiles rei in perpetuum componendæ rationes offerentium, addito pulcherrimo epiphonemate, *Electorem Moguntinum, cum civibus suis agentem, non admittere expositarios arbitros.* Electoris & Principum Saxonicorum arbitrium ei oblatum est, *amicum, æquum, moribus Germaniæ & dignitati Electoris non inconveniens, juribus Moguntinis veris, non extensis, in perpetuum utile.* Quod sic recusari, non ipsi, ut confidimus, placeat Eminentissimo. Si inquiores metuantur arbitri harum rerum Saxoniæ Principes, alios sui ordinis lubentes admittent, neque ministros, ne aperti quidem hostis, paci operam dantes, hunc in modum exagitari à suis sinent.

Pag. 62. 63.

Judicia eadem ratione ad summam potestatem pertinere, quo cæteras summæ potestatis partes, si per summam potestatem intelligunt majestatem universalem Imperatoris & Imperij, non errant. At si de *summa potestate territoriali* Principum Germaniæ sermò est, neque de alia esse debet, errant manifestissimè. Quis enim nescit judicia & judiciorum partes in Germania salvo summo Imperatoris judicio exerceri, & à Principibus; & à non Principibus, & à Principibus quidem tam intra territorium suum; jure territorij seu Principatus, quàm extra territorium suum, jure territorij seu Principatus, quàm extra territorium jure particulari. Aut concedendum hoc est, aut dicendum: Archiepiscopos & Episcopos Imperij in Civitatibus quibusdam imperialibus, eas omnes jurisdictionis species, vel plures etiam exercentes, quæ Moguntinus Elector exercet Erfordiæ, civitatum illarum Principes esse omnimodos & universales. Itaque *Proteum* non agit, neque falsæ sententiæ autor est, qui statuit ex judicijs non argui jus Principis. Cætera non probantur sed jactantur, de concessæ Erfurtensibus

administratione per modum privilegii, de judiciis ordinariis in universam civitatem, de civitate non semel jure ordinarii punita, & de omnimoda jurisdictione & illius ministris. Schvvindius denique hic iterum vapulat, & quod nemo vel fando audivit, Consiliarius Saxonicus fuit: Ejusque scripta vigore pacis publicæ restituenda sunt, cumulus scil. quæ detineri nefas est. Certe si quid ea ratione, quæ paci publicæ adversatur, detineri probabitur, ea qua omnis impetrabunt Assertores. Sed non est operæ pretium, (*ita nos verba pag. 63. admonere faciunt,*) *singulis ineptiis immorari.*

Egregiæ tamen interpretationis specimen dignum his autoribus præterire non debemus p. 62. ex Gerhardi concordatis exhibitum. Ex his enim *jurisdictionem omnimodam, mixtum & merum imperium, plenitudinem potestatis, jus pacis & belli, facultatem in usu necessitatis, etiam bonis civitatis & civili jure superioritatis utendi* feliciter, si diis placet, eruunt, deducunt, probant. *Tantum bonum* hecatombe dignum, debent duobus verbis, Kampff / Nothunnfft. *Hæc enim verba* (aperiant hic oculos Erfurtenses supra p. 59. cum nihil spectatu dignum esset, nequicquam vocati,) *more seculi* (imò more assertorum) *intellecta, omnia jura continent, quibus & civitas quævis sustentatur, & jus Principatus exercetur.* Quanquam verò hæc retulisse non multo minus est, quàm refutasse, insistendum tamen est aliquatenus cavillationi insigni detegendæ.

Conventum erat inter Henricum Archi-Episcopum, & civitatem anno 1287. ut ad finiendas controversias civitas omnia jura Episcopalia scripto consignata Archi-Episcopo exhiberet, ea scil. probaturo & subscripturo. Id mortuo interea Henrico, factum est à Successore Gerardo anno 1289. Hic enim exhibitum ab urbe indicem jurium Archi-Episcopalium recognovit, & sigillo confirmatum civitati remisit. *Primum & secundum caput indicis complectitur jurisdictionalia*, his verbis antiqui idiomatis: Hie hebet sich das Gerichte deß Ertz-Bischoffs und seines Stiffts von Maintz / das er hat in der Stadt zu Erffurth / Amen.

Man bekennet dem Ertz-Bischoff von Maintz an seinem Gerichte, zu Erffurth Kampffs / Gottesfriedes und Burgfriedes / und seiner Achte / auch der Nothnunfft / und alles deß Rechtes / das er von Alters her an seinem Gerichte gehabt / und wo sein Schultheis oder sein Richter nicht viel wol zu Erffurth gerichten mag / da sol der Rath zu helffen endelichte oder deß Jahrs ist / daß dem Ertz-Bischoff recht geschehe / und auch dem Kläger / wann der Rath deß gemahnt wird / von dem Richter deß Ertz-Bischoffs.

Von dem Gottesfriede / und von dem Burgfriede.

Niemand sol den andern beklagen umb Backenschläge / oder umb Scheltwort / oder umb Rauffen / in dem Gottesfriede / und in dem Burgfriede / es sey Blutrunst oder Heimsuche / oder Todschlag / oder Knütteln mit bedachtem Muthe.

Non vocat onomasticon scribere, quid sit Gottsfried / Burgfried / Kampff / Nothunnfft / extant commentarii tales, extant variis locis Diplomata, unde sensum vocum istarum, ex more seculi vel interpretari vel divinare liceat. hoc tantum expendi petimus, si hæc verba, quæ omnia ad forenses tricas, vetustasque judiciorum formulas nemo non referet, tanta jura belli & pacis, & eminentis Dominii, in bona civitatis & civium continent, cur ad judicem & Sculterum Moguntinum deferantur? cur, si is jura hæc tueri, & exequi non potest, Senatus Erfurtensis ad ea vocatur? cur actoris

us Rügens fit mentio? cur plenitudo potestatis & jus pacis & belli & collectarum, his verbis nempe indicata, der Rampf/ die Nothnufft/ exerceri debent coram tribunali, an seinem Gerichte.

Quis Germaniæ Princeps unquam hæc per prætorem & ejus apparitores expedivit? Quis senatui municipali jura belli & collectarum expediendæ commisit, & non potius in iis casibus ad se revocavit, quibus impares essent ministri? Ridiculum hoc & nugatorium interpretamenti genus, puduit profecto ministros veteres Archi-Episcopales. Illi enim civitati, hunc judicem, in argumentum particularis, quam Moguntinis Archi-Episcopis non negat, jurisdictionis & potestatis, & contra omnimodam allegauti, non verba hæc prætoria, sed clausulas quasdam reservatorias objecerunt. Videatur Wolffgangi Archi-Episcopi replic. 1591. §. Denne aber etwas/ &c. & seqq. ubi operosè laborat, ut persuadeat Cæsari, reservatam esse tacitè omnimodam superioritatem, in illis ipsis Henrici & Gerhardi pactis. O simplices illos & imperitos *morum seculi* & bonis interpretibus destitutos! qui non intellexerint, Rampff/ *esse jus belli & pacis*, & Nothnufft/ *esse facultatem bonis civitatis & civium pro necessitatis usu utendi.*

Erfurtenses verò spectatum admissi, non de risu tenendo, sed de misera conditione suâ acerbè deplorandâ, cogitent, qui magnificis hactenus promissis, de munificentia Archi-Episcopali; & de amplitudine privilegiorum deliniti, *duobus* verbis subitò dejectos se esse deprehendent etiam de statu civitatis privilegiatæ, ad quem tamen ipsis nolentibus volentibus induendum, omnis impenditur labor. Ecquid enim privilegiorum habet Erfordia, si non ipsotantum Archi Episcopus, sed & ipsius *Scultetus* in civitate exercet jus belli & pacis, sic utitur bonis civitatis & civium, & omni plenitudine potestatis? Nam si verus est hic verborum sensus, verum etiam est, hæc omnia exerceri *in judicio*, am Gerichte/ & à *Sculteto*, nam de his omnibus unâ periodo, uno sensu loquuntur verba judicis sive pactorum supra relata. Non est itaque, ut de privilegiis, nedum de superioritatibus in Alberti Archi-Episcopi concordatis expressis; non est, quod de Imperatoriis concessionibus, quas ipsi Archi-Episcopi laudarunt, & conservandas tuendasque receperunt, ut vel maximè ex fœdere Joannis Lucelburgii probatum supra est: non est, quod de ulla Archi-Episcoporum gratia sperent aut glorientur Erfurtenses in civitate ad formam ignobilissimi cujusque municipii, à Sculteto regendâ, *cui plenitudo potestatis, omnimoda jurisdictio, merum & mixtum imperium, facultas bonis civitatis & civium utendi competit*, quæ omnia pro tribunali exercet, & in *domunculis* illis Gerichts-Häußlein/ in quibus judicia Moguntina Erfordiæ haberi solent, expedit; Senatu tantum id, quod Scultetus aut non vult, aut nō potest, secundariâ vicariâque operâ exequente. Hæc est illa Privilegiaria, ut loquuntur, forma, quam in administrationis liberæ sub protectione Saxonica, exercendæ, locum, omni ope, consilio, labore, sumtu, surrogatum eunt consultores, Assertorum doctrinam amplectentes.

Pag. 63. 64.

Expeditum mendacium solitè modestiâ objiciunt Saxonicis, legum ferendarum & disciplinæ publicæ potestatem Erfurtensi civitati tribuentibus, invictis documentis contrarium scil. probaturi; Utinam unam saltem legem, unum programma, qualia in municipiis suis & in pagis quinque urbi proximis, sæpissimè proponere solent, Erfurti etiam vel executioni mandatum vel propositum saltem protulissent, ne mendacii flagitium, quod Saxonicis impingunt, in se recideret. Sed innumeras leges & edicta ediderunt, & proposuerunt Consules & Senatus, nulla mentione Archi Episcopi facta. Nam heterogenea sunt, quæ probationis loco obtruduntur. Wernerus Archi Episcopus meritò requisitus est, ut concederet lanionibus & pistoribus alio loco vendere carnes & panes, quàm illo, (der Fleisch- und Brodt-Bäncken/) ex quo censum, sive canonem

rem Archi-Episcopum antiquo more solvere debent. Hoc enim inter jura est particularis, Archi Episcopo liquidò competentia. Etiam qui Monachos & Judæos expulerunt, Archi-Episcopi juribus derogantes, ad satisfactionem debitam non injuriâ sunt addacti. Nam Monachis ab Episcopo tutela debetur & ex Judæis reditus quidam ad eundem pertinebant. Quosdam dicimus non omnes, nam Cæsari etiam, qui Erfordiæ erant Judæi censum præstabant: argumento est, quod cum Ludovicus Imperator genero suo Friderico Landgravio Thuringiæ ad vitæ dies assignavit, diplomate anno regni 16. Imperii 13. *id est ann. 1326. quinta post diem Pascha dato*, ad civitates *Erfort, Mulhausen, & Northausen*, his inter alia verbis. *Generum nostrum carissimum ex solita benignitatis clementia favorabiliter duximus decorandum, ut omnes Iudæos & singulos in Landgraviatu Thuringia, Misnia & Orientalium terrarum Marchionatibus* (im Osterlande/) *prædictis ac vestris locis & oppidis præscriptis, ubi libet constitutos, vice & nostro nomine & Imperii detinere, ac possidere, ab ipsis quoq; steuras seu collectas nobis ac Imperio jam multis annis neglectas solvere, & adhuc persolvendas, ut q; ad sua civitatum recipere debeat ac possit.* De mensura vinea civitate mutata, & ab Archiepiscopo restituta dubitamus. Pertinet enim hæc quæstio *ad primum conventionis in Camera caput; videantur articuli n. 13. 14 15.* quibus quæritur Archi Episcopus, civitatem vini mensuram se inscio mutasse, Verum absoluta fuit ab hac actione civitas, & ista immunitio & reditus inde quæsitus, ad hunc usque diem à civitate continuatur. Denique de antiquo ritu, sive jure quodam imaginario, *imagines* nempe & *baculum* Heiligen und Stab/ decurionibus opificum quorundam concedendi, nulla est controversia, sed ipsæ leges collegiorum mechanicorum à Senatu feruntur & sanciuntur; Nulla itaque à more illo antiquo superstitioso & ludicro, ad legislatoriam potestatem est argumentatio.

Pag 64.

Præter alia §. 42. & 43. in libello Saxonico verè narrata, & invictis documentis probanda etiam hæc dixerat autor: *In pagos & castella, quæ extra urbem ad civitatem Erfurtensem pertinent, nihil juris esse Archi Episcopis*, quod §. 42. his verbis breviter expresserat, *in pagos civitatis nulla est Archi-Episcopo Iurisdictio*. Hoc nemini ignotum, & ab Archi-Episcopis, quod sciamus, nunquam negatum, in dubium tamen vocant, & impudentiæ arguunt Scriptorem Saxonicum, ea, quæ allegavimus, statuentem, E diametro enim ajunt contradici sententiæ Camerali, *in conventione tertiâ*. Deus bone! quò non abripiuntur homines cum serviunt caussæ. Quid *tertia conventio*, ad pagos & castella civitati subjecta. Cuiquam ne juris Saxonici & Erfurtensium rerum nõ ignari, fides fiat, illa actione petitam aut obtentam esse ab Archi-Episcopo jurisdictionem in pagos civitatis? nihil minus: de agro civitatis proximo & suburbano, qui vocatur das Weichbild/ quæstio fuit, nulla de pagis civitatis, in quibus nullam unquam jurisdictionem sive civilem sive criminalem exercuit vel Archiepiscopus vel Sculterus ejus. *Neque magis* ad rem facit exemplum pagi Hochheims; Nam is notoriè Moguntinus est, civitatis jurisdiction minimè subjectus, unus nempe è quinque, qui ad allodium sive curiam Moguntinam in Urbe pertinent. Judicent itaque omnes de candore & modestia Assertorum, tot exemplis jam ostentatiũ, quàm nullâ verecundiâ aliud pro alio substituant, quidlibet ex quolibet argumententur, & quasi re præclarè demonstrata Saxonicis superbè insultent.

Pag. 64.

De collectis Imperialibus, quæ *narrant*, facilimo negotio refelli possent, ex documentis & scriptis Erfurtensium, pro hac caussa summoperè laborantium, sed non opus est acta omnibus exposita exscribere. Dogma, *quod collecta testentur de jure principis*, in alio orbe non in Germania *pro universali* venditandum est. Certè ubi constat de jure Principis, testabuntur de eo etiam collectæ, sed à solis collectis Imperii ad superioritatem non procedere ar-

e argumentationem, juris publici in Germania periti nunquam dubitârunt: videatur ipse, quem laudat *Klockius*, quemque *civitas eadem satis celebris*, nuper admodum allegavit.

De quota collectarum viderint Erfurtenses, quàm sedulò hic struatur machina, unde ipsis quota collectarum quantacunque libuerit, imponi possit. *Finem quidem controversiæ de quota statutum esse* ajunt, sed ejus dicti citò nimis obliti *pag. 68 gratiosa saltem & temporaria concessione quintam aut septimam* partem sustinere civitatem scribunt. De stylo Mandati Cæsarei, & præcipuè de eo, quod anno 1652. adversus civitatem emissum, & *Limbrechti arte dissimulatâ* est, habent, quod queantur Saxoniæ Principes, & civitas: sed de jure suo adversus præsentã superioritatem, ex collectarũ jure deductam, multis nominibus certi, non peccabunt, si verba mandatorũ, se inauditis concepta, pro sententiis & rebus judicatis non habeant. Admirabilis verò fuit solertia, ab Imperatore Maximiliano II. ann. 1572. cessionem Cæsarei juris in Erfordiam impetrantium. Non levem sanè dubitationem de jure suo profitentur, qui Imperatorem inducunt *alternativè loquentem & disponentem*, ut dicat aut jure ordinario collectandos esse Erfurtenses, si subditi sint Moguntini, aut jure specialis indulgentiæ, si sint cives Imperii immediati. Non injuriâ dicunt, verba esse insignia, quæ ex diplomate Imperatoris allegant, sed instituto nostro longè, quàm illorum asserto, sunt utiliora. Documentum etiam inde capimus, quam sæpè optimi & mitissimi Imperatores precibus fatigati, indulgentiores sint, quàm merentur precantium jura: Aliter statuturi, si ad caussæ cognitionem res deducatur. Hic ipse Imperator Erfurtensibus, *anno 1572.* scil. ut audimus jam præjudicio damnatis cum ei 8000. florenos ad bellum Turcicum *anno 1574.* solvissent, *in apocha 6. Septembr. data*, & *à Civitate anno 1608. in Camerâ producta*, testatur: *Solutionem illam civitati innoxiam fore, nec præjudicaturam actioni adversus Archi-Episcopum Moguntinum collectarum nomine in Camerâ pendenti, tum si contigeret, ipso causa cadere, hanc summam Archi-Episcopo imputandam esse.*

Pag. 65.

Ementiri dicunt hic eos, qui negârunt tributorum ordinariorum Land-Steuer/ nomine, aliquid unquam ad Archie-Episcopos pervenisse, utque servilis convitii caussam adstruant, *Praxin in contrarium notoriam, & infinita testimonia* verbo crepant, rei ipsius ne unicum quidem exemplum unquam prolaturi, quod æquis judicibus approbent. Hoc cum ipsi remordente conscientia videant, ad solitas confugiunt artes, & manifesta cavillatione allegant *concordata Gerhardi, Alberti & Bertoldi*: ubi Archi-Episcopis deberi asseritur Frey-Zinß/ Marck-Geld/ Schläge-Schatz. Argumentum tale à baculo ad angulum pueri irrident: Quid enim reditus isti ad collectas & tributa? Attamen velut re bene gesta, largi in scommata, etiam *machinas Willerianas* Scriptori Saxonico exprobrant, quæ quid sint, ille plenissimè profitetur se ignorare. De literis, quas Erfurtenses Kuttelbrieff vocant, Alberto Archi-Episcopo datis, illi potius *veterem recoquunt crambem*, qui jus collectarum in tali documento fundant, quod in manifestâ civitatis confusione, sive minis extortum, sive persuasionibus impetratum fuit; alterutrum certum est. Ideoque altero statim anno, nempe *1516. die Martis post Bartholomæi* (ante transactionem cum Saxonicis initam) ministris Moguntinis promissum urgentibus, ostensæ sunt in curiâ literæ reversales Adolphi, ad quas nihil responderunt, vel ut Erfurtenses referunt, als sie die gelesen hatten/ konten sie uns nichts mehr anhaben. *Vid. Meichsner. Tom. 2. lib. 1. decis. 9. p. 830.* Utrum ergò nunc, meliori jure post annorum 150. decursum, vel urgeant civitatis, vel destruant Adolphi Archi-Episcopi promissiones, dubitare licebit. Sed easdem Adolphi literas aliis etiam adoriuntur machinis. *Primò temporaneum* dicunt, quod cum nulla ratione firment, refelli non meretur, non magis atque *alterum,*

eam, quod *Privatæ* vocantur hæ literæ; Privatus enim Adolphus Archiepiscopus, sine Pontificis & Imperatoris injuria, à quibus contra Dieterum defendebatur, dici nequit. Privatis scil. literis hisce Erfurtenses à Dietero abstraxit, atque adeò privatim ad potestatem autoritatemque in urbe pervenit. Quod si privatæ ideo sunt, quod consensus Capituli, ut tertio loco ajunt, non accessisset exemplum præbent, quod sequantur Erfurtenses; hactenus tamen acriter reprehensi, quando Eminentissimi Electoris Epistolis etiam privatis, & per modum eines Hand-Brieffs scripsit, non eandem, quam documentis cum Capituli consensu formatis, vim in esse crediderunt. Sed neque Adolfi literis defuit Consensus Capituli, nisi omninò falsus est *referens in caussa primi Mandati an. 1557. apud Meichsnerum d. l. pag. 825.* ubi exceptiones Erfurtensium enarrans, hæc habet: *Reos possessionem libertatis probare,* durch eine Verschreibung *Adolphi Archiepiscopi de an. 1463 die Agnetis* datirt, und mit *Archiepiscopi & Capituli Sigillis* bestetiget / *quæ sigilla in priori lite ex adverso agnita. &c.* Neque replicatum fuit ante hac à Moguntinis de defectu consensus Capitularis, sed alia effugia quæsita sunt, quæ legere licet *apud eundem Meichsner, pag. 833.* non meliora, aut eadem cum iis, ad quæ hic etiam respiciunt, *de auxilio ad Novesium*, quod sive precario præstitum est, ut ajunt Erfurtenses, dictisque suis firmandis literas Archiepiscopales allegant; sive in casu, quo Imperatore etiam expeditionem urgente, militiâ defundi non poterat civitas, trahi nequit ad tributa provincialia, Land-Steuren / aut expeditionem provincialem, Landes-Folge.

Parum itaque virium in responsis suis deprehendentes, ex secunda argumentorum suorum acie cavillationes succenturiant. Qualis profectò est hæc, cum Adolfum ajunt non promisisse se privilegium *non velle impetrare, sed non velle eo uti.* Hanc temeritatem interpretandi promissiones Principum, non possunt non detestari cordati & boni quotquot sunt in Germania, aut extra eam. Nos ab ea calliditate Adolfum absolutum cupimus; Verba ejus hæc sunt:

Und wir wullen auch die von Erffurth / [?] alten Friheiten und Herkommen unverletzigt bliben lassen / des Stiffts Verschribunge halten / thuen deß Versicherung und Verschribung nach Nothdurfft darüber geben / als unser Vorfahren gethan haben. Und ob jemands sie darwider mit Nuwerung / oder anders ungewöhnlichen Fürnehmen / das vormals nicht gewest und unbillich were / beschweren wulten / nach allem unsern Vermögen verthedigen. Und ab uns einge Friheit von eigenem Willen oder anders verlihen würde / daß die von Erffurth uns wieder ir alte Friheit und Herkommen / Hülf adir Dienste thun sollen / der wollen wir wider sie nit gebrauchen. Und unsern Hoff und Gerichtigkeit zu Erffurth von unserm Stiffte und der Stadt nicht veruseren / sondern es damit halten / nach lute der Päbstlichen Bullen / die die von Erffurth jetzund von unserm heiligsten Vater dem Pabst Pio dem andern / darüber erworben haben.

Præsagos futurorum fuisse dicas & Archiepiscopum concedentem, & Erfurtenses paciscentes. Itaque Diploma hoc non tantum veterem libertatem urbis à servitijs, alt Freyheit und Herkommen / agnoscit & firmat, sed & concessionibus sub *clausula motus proprij*, aut alio modo, (anders) *per suggestiones forte ministrorum novaturientium* impetrandis renunciat. Hæc generosè & bona fide, & clausulis in Pontificum diplomatibus non *insolitis* promittenti Archiepiscopo ex *suo ingenio* astum ignobilem tribuunt, quasi *id egerit*, ut *liceret Electori Moguntino, non obstantibus pristinis libertatibus Erfurtensibus, nova privilegia impetrare.*

Pag. 66.

Gerris Siculis, modesto, si ad cætera referatur, dicterio comparantes, quæ de gabellis diximus, non opus est, alio quam eodem joci genere

...re re amoliri. *Gerras* ejusmodi *hic garriunt*, ...um negant, quæ ex actis Principum & civitatis validè asseruimus; cum clausulam quamcunque sententiarum Cameralium, ad confirmandum jus Principatus Moguntini, etsi in litem, ut ajunt, non deducti, sufficere dicunt, ...tum toties de jure Landgraviatus per pacta & privilegia non amisso, sed temperato adminiculi, eadem tamen semper regerunt.

Pag. 67.

Collectas in pagis civitatis jurisdictioni subjectis, ad Moguntinum Electorem nullo jure trahi, satis ostensum est, *§. 46. Expositionis*. Nondum probatum fuit, ad quotam Moguntinæ collectæ conficiendam vel collectatos esse, vel collectari potuisse pagos. Adversatur id juri Principum, & promissis & actis Civitatis, cujus literas suprà ad p. 10. produximus, optimam interpretationem pactis ann. 1533. daturas. Nam urbem non dubitasse ex transactione illa deberi collectas, in casu publicæ necessitatis Saxoniæ Principibus, ex professione illa & præstatione collectæ manifestissimum est. Duplici autem onere nemo est gravandus. Minimè igitur vacillat fides, transactionem illam non interpretantis, sed ejus dispositionem summatim referentis. Vacillat autem candor partem tantum negativam transactionis referentium, integra enim allegandá erat, cujus hæc sunt verba:

Von zukünfftiger Anlage in des Reichs- oder Landes-Noth/ und weß der Rath von wegen der Sächs. Lehen dißfalß zu thun schuldig oder nicht.

Da auch künfftiger Zeit die Landschafften umb offenbahrer und kündlicher des Reichs / oder des Landes Noth und Errettung willen/ sich anlegen würden / sol in dem fall von wegen der Sächs Lehen nichts benommen / sondern fürbehalten: Was aber sonst die von Erffurt von solchem Lehen bey Hertzog Wilhelm/ Hertzog Ernsten/ und Hertzog Albrechten/ nach der vorigen Landgrafen zu Thüringen Zeiten/ nicht gethan / noch zu thun schuldig gewest/ damit sollen sie hinfürder durch das Hauß zu Sachsen/ auch nicht beschweret werden.

Quis alium hinc sensum eliciat, & per compendium verborum enunciet, quàm illum, quem dedimus, & rerum ipsarum usu & Erfurtensium confessione probavimus, *Civitatem nempe præstare debere, pagorum nomine, quæ præstitit tempore Wilhelmi Ducis*. Et hæc ipsa transactio eatenus Erffurtensibus favet, ut aliquorum pagorum nomine nihil præstent Saxoniæ Ducibus. Ne tamen in publicis provinciarum & Circuli Saxonici necessitatibus immunes sint, inde est, quod à statibus circuli Saxonici, sæpissimè de subsidiis ad fiscum circularem; vel de suppetijs ad communem defensionem ferendis interpellati fuerint. Neque tamen hæc circuli intentio, aut Erfurtensium ad præstanda, quæ præstari fas est, propensio destruit rationes Principum Saxonicorum. Feriet itaque quos debet epiphonema illud *de dissipandis divinitùs consiliis, quæ adversis frontibus pugnant*, Saxonici certè prophetiæ hujus eventum nec metuunt, nec meriti sunt.

Ad eand. pag. 67.

Frustrà irrident dictum Saxonicum de jure monetæ ex more Germaniæ considerando. Quidni enim *politica pro locorum varietate varient*, quando cum locis, legum & imperiorum forma variat? Monetæ jus à Majestate Imperatoris olim minimè communicatum, postquam communicari cœptum est, concessionis non fuit unus idemque modus. Nec Principes tantum, & status imperij, sed & alij, hac parte sensere benignitatem Imperatorum. Itaque rectè diximus, argumentum in Germania de Moneta ad Principatum territorialem, non esse universale. Et quid aliud dicunt Moguntini, cum statuunt, jus Monetæ, *si eo modo habeatur, quod habet Elector Moguntinus, verissimis regalibus, & juribus supremæ potestatis esse accensendum*. Probandum fuerat, quod præstruxerant, *jus monetæ universaliter arguere supremam potestatem*: hujus loco substituunt thesin, reclamante Logicorum Schola, *modificatam*

catam

catam, particularem, nunqvam probandam? & pro argumento conclusionem suggerunt, *Ita moneta eo modo habitum, quo habet Erfordia Elector Moguntinus*, arguere jus *suprema potestatis*. *Modus ille* habendi, summi imperii index, imò summum imperium ipsum demonstrari debuerat, sed hoc frustra ab iis expectes, qvi non probandi, sed asserendi & conviciandi provinciam sibi sumsere. Modum etiam Monetæ, *mi-nuta, scil. & ad teloninum forense*. den Schlägeschatz / *pertinentis*, si explicassent à prædixissent totam de moneta causam: sed eum diligenter tacent, & tanqvam de monetâ regali indifferenter statuentes introducunt Archiepiscopos. Saxonicos verò Principes proprio & nativo jure Erfurtensibus universalem monetæ legem, sicut cæteris subditis suis imponentes, importunè removent, eosq; ex Principibus vicinos Erfurtensibus factos, modestè illis exemplo, quod eðunt in proximè sequentibus, ubi tanquam hactenus dicta & asserta omnia prodassent, triumphum denuo intonant, *de probato Principatu Moguntino, de Privilegiis & gratiis civitati concessis, de ... Principe ... subditis, de fæderum ... Saxonicis ... de consensu Imperatorum, Camera, & Commissariorum Cæsareorum* superioritatem Moguntinam stabilientium & ne quis adversus hæc hiscere audeat, *exitiabilem futuram dissen-tibus* imputant.

Pag. 68. 69. 70.

Quis furorum objiciunt jura Principum suorum modestè propugnantibus; silentium profecto personam huc induunt, aut Pythica carmina pronunciantium? promti enim & volentes resolvuntur in convitia.

Non tentantes! *magno si pectore possit*
Excussisse Deum.
Os rabidum, fera corda domantem?

Et primum quidem Christianam fidem implorant, juramenti scil. Erfurtensis interpretatione læsam, quasi novum quiddam aut aliud dictum esset, quod non ipsa jurisjurandi formula manifesto demonstraret, omnique tempore dixerint Erfurtenses, qui etiam eo provocati sunt, ut scriberent, referente ipso Wolfgango Archi Episcopo, *in replica an. 1591. §.* Was dann mein Rath noch ferner / ꝛc. *non plus jurari Archi Episcopo, quàm pauperrimo cuiq; Civi Erfurtensi.* Neque tamen ideò Anabaptistæ aut Quackeri ab ipso sunt vocati, quo nomine perstringendos existimaverunt Saxonicos ministros; tanto quidem petulantius, quanto modestius hi locuti sunt, neque coquori indistinctim dixerunt Archi-Episcopo & cives, sed addidere restrictionem, *quantum quidem ad conservationem juriums uniuscujusq; pertinet*: Quæstio nempe soda & mica est, an jus Moguntinum sit jus Principatus universalis, Hoc si probatum fuerit, aut si appellatione dominio id ipsum exprimi, aut sic constare de jure Principum verè & legitimè ... & evitemus, tunc consequentes ... habebant, juramentum Erfurtense æquipollere homagio subjectionis. Sed illa omnia, quæ *de hæreditario, & vero, & ordinario dominio* & de Domino simpliciter, tanquam *certa ... ab omnibus agnita* asserunt, *quæ in verbis ... aut particularem potestatem ... nimium probant* ... dicimus, judicioque patri possumus legitimam & tale, *ad quod pag. 70. iterum notabiliter provocant, cum ajunt, in ejusmodi quæstionibus esse, quæ statui Imperii etiam in Camerâ abjudicari nequeant.* Cætera longè minus id quod volunt, efficiunt, partim etiam aperté falsa sunt; quale est cum p. 69. afferunt juramentum, quod in Eingang præstatur, jurari quotannis Erfordiæ. Fuli vi etiam sunt in veteri consilio repetenda, de ministris; in formula juramenti *Principi adjuncti*. Nullus unquam ne Erfurtensis quidem tribunus aut civis tam stolidus erit, ut ista credat nugamenta, neque magis etiam ea, quæ de Comitum & Vice Dominorum jure recogitu. Ergo tamen quid sequatur ad summæ potestatis argumentum nescio, an suâ stupiditate argumentantium vitio non vident Saxonici, donec evictum fuerit, vel Comites & Vice Dominos partem supremæ potestatis habuisse, vel merè Moguntinæ potestatis ministros fuisse.

Erisse. Tales verò non fuisse, apparet inde, quod æquali juramenti forma, Principi non subordinati, sed adjuncti fuere, more ridiculo, nec ratione aut exemplo ullo probando, si ministri fuissent. Quis enim ferat Princeps, eodem modo ministris suis, sine mentione dependentis à se ministerii jurari, ut fiebat scil. illis verbis: **Unserm Herrn dem Bischoff/ unserm Herrn den Grafen/ unserm Herrn dem Vitzdom.** Hæc tamen credenda nobis sunt, aut exaudienda imprecatio perquàm lepida, de *ilibus rumpendis*. Etsi autem juramentum annuum præstent Erfurtenses Principibus Saxonicis, nihil inde adversus Principum jus concluditur, quibus alio modo devincta est, vicitas. Non jurant Principibus, neque Comitum Thuringiæ, neque Equestris ordinis subditi, manet nihilominus jus Principum, quis nescit homagium signum esse aut effectum, non caussam subjectionis? sed Archi-Episcopis forsitan optabilius esset, nullo, quàm hoc juramento civitatem obstrinxisse; nisi bonâ fide agnoscatur, veteres Præsules de Principatu & homagio subjectionis ne cogitasse quidem: Et juramento illo, quali etiam liberæ civitates Episcopis obstringi solent & possunt, satis prospectum juribus suis existimasse. Postquam verò Astræa ista moderatæ ad vera & particularia jura potestatis, in cœlum recessit, ejusque loco Pandora hæc omnimodi Principatus ad turbandam felicitatem & quietem urbis & provinciæ comparuit, de Homagio etiam introducendo, spretâ, quod negari nequit, *pactorum Bertoldi æternitate* serio cogitatum est; frustra quidem, ut tandem per multas ambages ipsi profitentur assertores. Ab iis candidum responsum, si talibus sveti essent, expectassemus, *anne juramentum illud Vrielis tempore correctũ, pro legitimo habeant, nec ne?* Hactenus enim pro temporum ratione variatum, & hîc specimen datum est, interpretandi Camerales sententias, & ad judicium aliud provocandi, cujus dicti in loco meminisse juvabit. Sed præstat interim sententiarum indubiæ veritati inniti, & rerum sensuumque testimonio, quo constat, juramentum in turbis an. 1510. plebis studiis mutatũ, Decretũm Imperii eôdem anno suspensum, post transactionem an. 1516. prorsus sublatum esse, quod *in libello Erfurtensium, à vers art 396. ad 400.* his verbis masculè exprimitur.

War/ daß ein Rath mit Bischoff Bertoldẽ Verträge aufgerichtet/ darinnen klärlich bekant/ daß etliche seiner Vorfahren/ deß Eydes/ Huldigung halber/ mit dem Rathe irrig gewesen/ aber gewilliget sey/ nun und hinfüro ewiglich den alten Eyd/ dessen forma eben verbotenus zufinden/) anzunehmen. War/ ob wol in diesem Ertzbischoff Berthold den Unfug/ den man mit Enderung deß alten Eydes/ vordessen unterstanden/ agnoscirt, so ist doch solche Fürstl. Zusage nicht gehalten/ sondern bald hernacher Anno 1510 im Auffruhr/ durch Ertz-Bischoff Urieln/ eine andere Form deß Eydes in heiligẽ Pfingst-Tagen zur Hulde und Treu erzwungen worden/ welcher aber nicht länger/ als der Auffruhr/ nemlich An. 1516 inclusivè gewähret/ geleistet/ aber An. 1517. wiederumb zu dem alten Eyd geschritten worden. Darauß dann offenbar/ daß der gewöhnliche Eyd/ Maintz keine Hulde oder Treu/ vielweniger gäntzliche Majoritäe bringet/ sonsten man die gefährliche Mühe der Veränderung unterlassen haben würde. War/ daß auch der neue Eyd auff Klage etlicher im Auffruhr außgejagter Bürger/ vornemlichen aber deß Churfl. Hauses Sachsen/ durch einen Käyserl. zu Außpurg gegebenen Receß/ auffgehoben und suspendiret worden.

Certè Erfurtenses hæc ex actis narrantes, & *secunda reconventionis capite* eadem prolixius deducentes, nemo perduelles aut irreligiosos dixerit, nemo Principes transactioni suæ anno 1516. insistentes, aut ministros eam allegantes, *divinæ aut humanæ Majestatis* contemtores arguet, nisi *spontaneum furorem, verenda nomina lacessendi*, induens, *aut aliena jura invadendi, ut aiunt, violaturiens.*

Suo autem jure Erfurtenses libertatem servare posse, nec esse, ut ad privilegiatorum statum se recipiant, dixisse satis meminimus. Neque tamen admittimus violentam expositionem, quasi *suo jure* idem sit, ac si dictum fuisset *Iure Principis*. Nondum enim eò descendimus, ut jus Principis Erfurtensibus adscribamus. *Suo autem jure utuntur*, *suumq; jus* habent, quod opponant Moguntinis, etiamsi jus illud aliatur vel Principatu, vel protectione Saxonica, vel alio titulo. Sufficit enim à Moguntinâ concessione illud non derivari.

Pag. 71, 72.

Schwvindii defensionem, hic iterum miserè habiti, non est, quod suscipiamus, defenditur is manifestissimis pactorum cum Alberto Administratore clausulis. Neque *Rynardi Sixtini consilium*, plus nocuerit Erfurtensibus, quàm profecere totaliorum JCtorum consilia, pro libertate eorum data: suicuique sensus, & consilii libertas est. Nec tamen satis caute consilium Sixtini adversus semetipsos allegant, ea parte, quâ statuitur Erfurtensibus de religionis exercitio, *Recessu Imperii* satis prospectum esse. Quis autem recessus Imperii prospexit Erfurtensibus, quam is ipse anni 1555. in protectionis Saxonicæ & libertatis civitatis firmamentum à nobis allegatus, sed ex adverso prasfractè negatus.

Tandem verò opportunum est illis dictum nostrum, quod *flagitiosa & fastuosa* doctrinæ accusant, Ad hanc actionem convocant omnes Germaniæ Principes; sed frustra, & per nefariam maledicendi libidinem. Quis enim è Germaniæ Principibus & Juris publici peritis mixturam imperii & potestatis in aliquibus civitatibus, tum jus & consuetudinem partes etiam potestatis tuendi, ignorat? Retulimus supra Cameræ adsessorem his ipsis penè verbis mixturam & exemtionum, & Bremensium jure proprio se tuendi potestatem, asserentis; nam *Grotium* quique ad eum novissimè commentati sunt, eadem dicere, assertum forte non ignorant. Consulatur *Grot. de jure bell. & pac. lib. 1. cap. 3. §. 17.* & ad illum novissima *commentatio Argentoratensis* p. 151. Ibid. *Quicunq; habet unum Ius Majestatis, is contra non habentem (etiam Principem, qui hic non spectatur ut Princeps) naturaliter id tueri posse intelligitur.* Addatur Grotius lib. 1. cap. 4. n. 13. ubi ita statuit, *si Rex partem habet summi imperii, partem alteram populus aut Senatus, regi in partem non suam involanti vis justa opponi poterit, quia eatenus imperium non habet.* Ad quæ Commentationis hæc sunt verba: *Hoc est illud argumentum verè & evidendi veritate nixum, quod prætervideruut, quibus alia omnia conquirere in varietate temporum & necessitate casuum consilium & ars fuit.* Si itaque hæc doctrinæ vera & evidenti veritate nituntur, etiam in Rege, nemini subjecto, qui non omnia jura summæ potestatis habet, quanto magis obtinebit in Principe Imperii, Imperatoris Majestatem reverente, & in civitate, ex parte, quâ exempta est, non Principi intermedio, sed eidem supremæ Majestati obnoxiâ. Nam in summis & independentibus Imperiis longè majori cum periculo & tumultu de partibus summæ potestatis controvertitur. Intra Imperium verò Germanicum alii sunt modi, unumquemque in parte acquisita tuendi, neque postremus eorum olim fuit *Ius feudorum sive protectionis.* Ordinaria autem est, rebus Imperii quietis, summi Imperatoris litigantes sine præjudicio audientis, cognitio. Hæc in thesi vera, quis vetat Erfordiensibus applicari? sive eos constituas in aliquibus sub Principatu Moguntino, sive Saxonico, sive ab initio exemtos in quibusdam potestatis partibus dicas, cum vel Moguntina, vel Saxonica, sive Landgraviorum potestas ab Imperatore constitueretur; sive postea abdicativo titulo aliquas Principalis potestatis partes ad eos pervenisse existimes. Non est igitur quod hic paratagedicent, antequam vel doctrinam illam hæreseos politicæ convincant, vel jus Principatus Moguntini plenum, absolutum, universale, & ab illo per modum privilegii Erfurtenses jura sua adquisivisse, probent atque demonstrent. Nihil ergò spectaculo

Principem dignum parant, præstigiis facinus, cum quibus theatro exturbandi sunt ludiones. Pecuniæ etiam cupidi, non enim contenti 40000. florenis, operâ Saxonicorum Principum Alberto Administratori solutis, iterum docent & expostulant de majori summa Saxonicis data. Quid enim ajunt 40000. ad 150. vel 160000. Non malè responderetur, eam esse summæ minoris ad majorem relationem, quæ sit juris Moguntini ad Saxonicum. Insequentibus etiam de Saxonicis consiliis, id est, de aqua ab ovibus turbatâ, fabulantur, quæ refutari nec vacat, nec opus est.

Pag. 73.

Assessores Camerales diximus omnia conquisivisse, quæ pro fundanda potestate Moguntina dici potuere. Conquisivere autem vel ut rationes decidendi, vel ut rationes dubitandi, prout cujusque tulit opinio. Nam hujus, ut sæpè diximus, arbitrium habuere, neque dicti nobis sunt alteri parti favisse. Quanquam homines etiam sunt, qui supremis judiciis assident, & in hac ipsa assertione erant tales, non leviter arguuntur. Utinam non immodestius de imperii Principibus, tam viventibus, quam mortuis, imò & de Imperatoribus & Pontificibus locuti essent Assertores, quàm nos de Cameræ assessoribus: Aut saltem eorum dicta retulissent fideliùs. Sed longùm foret hæc omnia persequi. Qui legent, atque expendent Assessorum sententias, deprehendent, eos vel dubitasse de Principatu Moguntino universali, vel non adstruxisse apodicticis & validis argumentis, neque de superioritate, ejusque universitate aut partibus accuratè satis, ut fatentur ipsi Assertores, sensisse, eò quidem liberiùs, quod quæstio hæc non erat primaria, & in litem deducta, sed per occasionem disputata. Illa porrò universalitas superioritatis, sive juris Principalis, non est *metaphysica*, sed politica, & statui Imperii Germanici accommodata; non summa, sed subalterna. Universalis etiam aliquando est potestas quædam Principum, non tam in se, quàm in relatione ad alias particulares spectata. Itaque si vel hac ratione Landgraviorum jus universale esse deprehendatur, non erit, de quo glorientur Assertores. Quàm rectè enim Principis Aristotelici definitiones Imperii Principibus promiscuè accommodentur, viderint, qui id tentant. Consultius & majori cum concordiæ & quietis publicæ emolumento, ad formam & praxin Imperii Germanici, Theoreticorum tradita revocarentur. Itaque, quod sæpè testati sumus, non gravatè ferunt Principes Saxones, Landgravii Thuringiæ; si Præsules, si Comites, si civitates, in provincia jura habeant particularia, magna etiam, & regalia, sive ea Imperatorum munificentiâ ante Constitutionem Landgraviorum quæsiverint, sive ipsorum Principum, vel indulgentiâ vel negligentiâ: dummodo ipsis maneat jus Principatus universale, eo quo potest esse modo. Satis enim universale fuerit pro instituto Imperatorum, & pro salute provinciæ simul, universali Landgraviis commissa, si potissima & ad quietem atque Ordinem provinciæ universim pertinentia jura, in pace & bello, in commerciis, in viis publicis [illegible], in Legibus, si non omnibus, iis tamen, quæ ad provincialium inter se unionem vel maximè faciunt, retinuerint, etiam in illis locis, quæ aliorum jurium [illegible], universalem illam theoreticam sive omnimodam potestatem non patiuntur. Et hæc quidem, non semel in hoc scripto aliâ atque aliâ occasione & explicatione proposita, omnibus verò & modestè sentientibus, [illegible] vulgus sapientium assensu probatum iri confidimus; quosque nihil moraturos esse cavillationes, strophas [illegible] quæsticas, cum assertiones & repetitiones meras, nedum multiplicatas in immensum calumnias & contumelias, quarum vel referendarum vel rejiciendarum laborem percursis ad finem properandum est. Gloriantur itaque atque clament, quantum velint, *de [illegible] jure regali, de jure [illegible] regali, [illegible] magistratuum constituendorum regali*, de judiciaria illa potestate, legislatoriæ præferendâ, nomothesian etiam Grammatico argumento, ex

[illegible] hominatis sibi vindicent, dummodò meminerint, se nihil horum neque in Erfordia, neque in Thuringia probasse.

Pag. 74. 75. 76.

Ad vexatam de precibus, quarum occasione tota hæc disceptatio provocata est, quæstionem explicandam conversi, nihil integri aut sani narrant, sed veram sinceramque narrationem Saxonicam prætervecti, effunduntur in convitia; Et molitiones, (de quibus nunquam cogitatum est,) Principibus & ministris Saxonicis affingunt, ut si ad singula hæc respondendum esset, magnus nobis inter manus liber nasceretur. Sed brevius omninò hæc sunt transmittenda, tum quia verè jam exposita sunt, superiori libello nostro, tum quia Serenissimi Elector & Duces Saxoniæ hac in quæstione plus gratificati sunt Eminentissimo Moguntino, quam is pro causæ statu sperare ab his potuisset. Hanc sibi legem pacis & amicitiæ causâ sponte indixerunt, neque ejus pœnitere se patientur, nisi acerbitatem, quam exerunt hoc scripto ministri, ab ipsius Eminentissimi destinatâ & constanti voluntate proficisci, dolentes deprehenderint. Interim assertoribus hæc inter alia multa, per indicem quasi demonstrasse sufficiat: nulla spe aut specie veritatis asseri (p. 75.) *civitatem Johan. Schvvickardo Electori de omnimodâ purè esse confessam: ejus beneficio & privilegio securitatem religionis esse adeptam: pro illo beneficio preces fudisse, ut pro legitimo Domino & sede Moguntina: Testes more juridico auditos, id affirmasse; Senatum, qui formulam produxit, sufficienter non probasse, pro caussa tantum sive successu tractatuum fuisse oratum; Eminentissimum Electorem declarationem talem, qua desiderabatur, dedisse; omnia corpora Senatorum & tribunorum formulam an. 1660, accepisse, attamen de composito & simulato omnia gesta esse, & ad suggestiones Saxonicas imò* artibus Gothanis. Certè eæ sunt artes Gothanæ, quarum neque Principem Serenissimum, neque ministros ejus pudere debeat. Virtus Principis altior est, quàm ut latratus hi ad eam pertingant. Et etiam & cuicunque de jure debent, rationes reddent ministri, eamque omnibus approbabunt [illegible] suorum rectitudinem, ut appareat, [illegible] invidia, & summa impudentia eos hic [illegible] nihil illis cum Erfurtensibus communicationis aut consilii fuit, antequam [illegible] bus in vulgus emanantibus anno demum [illegible] de salute sua cogitare seriò, & Principum eorumque neglectorum patrocinium circumspicere cœpisset civitas. Decreta de precibus, & quidquid vel pro interpretandis vel suspendendis, vel exequendis illis gestum est anno 1650. 1655. 1660. inconsultis & insciis Principibus gestum fuit. Ille enim vel maximus recessuum Commissionis Cæsareæ fructus esse debuit, eoque ingenio deligebantur & evehebantur novi ex plebe rectores, ut magis magisque civitas à protectoribus suis alienaretur, eorumque consiliis destituta, impingeret [illegible] ceret jamdum, & democratica [illegible] carinam, ad *omnimoda* scopulum. Saxonicorum itaque ministrorum consilia, non ad [illegible] prædandum jus alienum, quod petulanter p. 76. fingitur, sed ad verum civitatis statum, [illegible] ex adverso convitiis improbandum, conversa, toto hoc tempore, multis de causis, inter vota steterunt, nulla de invalidandis, et cajus, recessibus, Commissionis Cæsareæ, nec spe nec molitione. Viderunt tamen & prædixerunt fore, quod factum est, nempe ut de stultitiâ suâ plebs tandem ipsa per experientiam magistram edocta, serò nimis sapere inciperet, & inde contrario errore ab extremo difficulter sibi esset temperatura. Itaque cum transactum esse diceretur *ann. 1660.* de precibus publicè pro salute Archi-Episcopi Electoris & sede Moguntinâ, exigua spes restabat Saxoniæ Principibus urbi providis, transactionem hanc, quæ totius civitatis consensu perfecta esse jactabatur, levi negotio mutandi. Itaque aliud remedium non inveniebant, quàm epistolam illam dehortatoriam, quâ aut omitti preces, aut sui quoque rationem haberi postulabant. Quæ cautio an sufficiens fuisset adversus consilia *Anti-Saxonica*, meritò dubitare licet. Nemo hic suborнatus erat, aut subornari poterat, occupatis eo modo vel [illegible] magi-

magistratibus, ut accessus nullus esset Saxonicis consilijs, itaque nec literæ illæ prælectæ sunt omnibus, quorum intererat, & pastores suis primùm auspicijs disputationem de precibus orsi, tardè & timidè ad Principes desideria sua retulerant.

Pag. 77.

Narratiuncula colloquij cum Commissario Cæsareo à Ministro Saxonico habiti, ad rem & controversiæ hic tractatæ caput nihil facit. Privati quidem sermonis oblivio facilis est, neque ratio publicè reddenda eorum, quæ, tanquam cum amico, familiariter aguntur. Meminit tamen minister ille, in cujus invidiam affectatè & cum virulentis commentationibus hæc detorqventur, deesse historiæ ultimam optimamque partem. Nam Commissarius Cæsareus modum illum precum pro Serenissima familia Saxonica à ministro, privato ut diximus sermone propositum, non tantùm nôn rejecit, sed & Scultetum Moguntinum accersivit, retulitque postea ministro, Scultetum existimare, si civitas ad preces illas pro Saxoniæ Principibus faciendas animum adjiceret, non repugnaturos esse Moguntinos, Dum enim præstaretur, quas deberi ajebant à civitate preces, pro Moguntino Electore, non curare de cætero, si quos alios etiam precibus suis Deo commendaret. Et hæc quidem responsio Commissarij, vel maximè consilio illi ansam caussamque dedit, ut Senatus & literis & legatione commonefieret, de precibus etiam pro Serenissima familia Saxonica faciendis. Hæc profectò non negabit Dn. Commissarius, neq; exspectabit, ut ad cætera contra Ministrum Saxonicum præter spem & meritum, nullaq; nec necessitate nec utilitate hic & alibi congesta, respondeatur. Nulla fuit Commissario adversus ministrum illum odij caussa, non uno tamen modo exerciti. Non est ea generosis & gravibus viris in controversijs herilibus tractandis vehementia, ut aut modestiæ & humanitatis obliviscantur, aut caussæ loco personam impugnandam sumant. Neque hic ministris insultandi mos exemplo insolenti per totum hunc Assertorum librum perpetua tabe serpens, aut caussam Eminentissimi juvabit, aut Saxonicam debilitabit. Satyrici etiam poëmatis virtus est:

Parcere personis, dicere de vitiis.

Quidni Scriptis publicis conveniat, caussam tractare, omittere personas, nisi necessitas summa aliud urgeat. Atque utinam sine Saxonici juris detrimento tacere licuisset, de ijs, quæ de actis Commissionis Cæsareæ parcissimè tamen allegari debuerunt; modum enim servatum & honori ministrorum satis superque consultum esse, probari poterit ipsius aulæ Cæsareæ consiliarijs. Et quoniam in hoc inviti & immeriti trahimur, paucis defungemur molestâ digressione. Neque erit, ut ad contumelias *pag. 79.* justam & meritissimam responsionis severitatem regeramus. Certè non hominis, nedum ministri characterem exprimunt, sed monstrum aliquod describunt, quale in aulis suis nec habent Principes Optimi & Pientissimi, nec passuri sunt unquam. Et quomodo talis foret, qui jus Principum suorum (ut supra loquebantur p. 5.) novo habitu ad majus robur & decus, quam unquam instruxerit, cui etiam alia tribuunt honorifica, si non ab ijs venirent autoribus, qui etiam dona ferentes metui solent. In eam enim formam se ingeniumque suum scriptis hisce depinxêre, ut si seriò & ex habitu sic agunt, laudari ab ijs nemini forsitan sit valdè desiderandum. Neque etiam calumniæ disciplinam, cujus apicem tamen adepti esse videntur, satis observarunt, cùm nulla probabilitate libertatis Erfurtensis subvertendæ studium, signo etiam notabili ministro Saxonico impingunt. Multis etiam contradictionibus destruunt dicta sua: nam homini vel veræ, ut confidit, vel fucatæ, ut cavillantur, modestiæ & pietatis nullo modo conveniet, furiosi & bacchantis habitus, aptior illis, qui temulenti minas capitales eructare, Principes imperij nullo honoris præfamine contentim perstringere, condemnare, debellare etiam in mensâ sveti essent. In aula denique, si quæ alia est, negotiosâ, versantem, & cura non una nec levi distractum,

Erfurtensium caussæ, cui is minimam fortasse temporis sui partem, certè non majorem, quam rei gravitas exigit, tribuere potest, tanquam saxo Sisyphio impertinenter alligant.

Pag. 77.

Repente hic tanquam alterius sectæ homo existit, qui Bartoli & Durandi stylo, processum Commissionum nobis explanat, incertum an applaudente auditorio. Materiam sumit dignam, quam examinent Status Imperij in Comitiis congregati, *an tres sententiæ, aut tria potius rescripta ex uno eodemq; consilio aulico, ad relata Commissarij emanentia revisionem impediant.* Quæstio hæc est de jure, ab assertoribus non decidenda. Sat magnum illis negotium incumberet, si quæ hic cumulant facta, probare deberent. Id enim omninò faciendum est, si transactionem Limprechtianam pro trium sententiarum fundamento allegatam tueri, si de rebellionis autoribus, tanquam de convictis & confessis, adrestringuendam quam produnt sitim, supplicia legitima sumere velint.

Pag. 79. 80. 82.

Legationis Saxonicæ non unius Principis, sed totius Serenissimæ familiæ Electoralis & Ducalis nomine an. 1660. Moguntiam destinatæ, intentionem & ordinem, ita explicavimus superiori scripto, ut non opus sit verbum addere, cum præter scommata *ipsi dominata*, nihil afferant Assertores, *rabularum* etiam & *latronum* nomen cum Principum injuria, in ministros non virtutis & dignitatis, certè non sic tractari meritos, tanquam flores spargant. Specimen adunt, qui sperandum sit ab hujus ingenii hominibus. Iniquissimus certè fuerit, qui plus exigat à Legatis Saxonicis, quam præstiterunt, §. 59. 60. *prioris scripti* exposita. Sed offensum est in eo, quod non in limine negotij *Principatum territorialem in Erfordiam & Thuringiam, tanquam arrhæ loco Moguntinis obtulerint*. Huc enim finis totius tendit machinæ, ut Erfurtenses salutem quærant *in omnimoda subjectione*, cui *hic harmonia* dulcitudo illinitur. Saxonica verò beneficia & jura, forensibus profectò interpretamentis, toto hoc scripto ad minutissimos terminos extenuata, vel ingratijs Principum, sub clypeo Moguntini dominatus teneant. At hujus consilij eventum præcoci jactantia Principes Saxones remittunt, de successu consiliorum suorum nimium quantum securi. Et tanquam parum actum esset ministris Principum acerbissimè exagitatis, jam Principes ipsos rebellionis, consilio, hortatu, literis procuratæ, incusant, quorum consilia, hortatus, literæ contrarium manifestissimè ostendunt. Sub finem quidem anni 1662. divinare nemo poterat, & incredibile habebatur, novam Commissionem ob processillas decretum iri, quæ si sententiâ injustæ erant civitati, si transactione ann. 1660. inductæ, quid svasionibus atque minis Commissariorum opus esset, nemo intelligebat. Alij enim sunt liquida judicata aut transacta exequendi modi, itaque non sine magna caussa voriti Principes, alia sub illo schemate tentari, habita deliberatione statuerunt pro declinanda Commissione strenuam operam impendere, sed prævertit eos alieno anni tempore festinatus in urbem Commissariorum adventus, & periculosè immixta Cæsarei nominis majestas. Statim itaque ut intellectum est, non aliud ab initio quam preces, & restitutionem duorum consularium urgeri, non cessatum est literis, legationibus, omnique studio labore & fide, ut Erfurtenses hæc admitterent, neque tantùm seriò & graviter id actum fuit à Dn. à Werthern, Electorali Saxonico Legato, sed & operosissimè à reliquis ministris Saxonicis, in quorum odium & invidiam nequid intentatum relinquant assertores, etiam artificiosas & insidas laudes, tanquam ex opposito adornant: frustra tamen, quoniam validiori vinculo nexi sunt Serenissimi Saxoniæ Principes, & sincerius est ministrorum in communi caussa studium, quàm ut vulgato hôc divisionis seminandæ æstu distrahi se sint passuri. Quæ verò caussa obstinationis Erfurtensis plebis fuerit, partim expositum est superiori scripto, partim ex ijs apparuit, quæ cum Limprechto acta sunt, in apricum producto omni transactionis an. 1660.

ordi-

tdine. Quæ secuta sunt in civitate, prædici cilius potuerunt, quàm impediri, efferatâ mo- is plurimis plebe, non ipsi Eminentissimo oguntino probandis. De cujus etiam æqui- e meliora speranda sunt, quàm quæ hic pro- entur assertores, è tripode pronunciantes, m exaudiendos esse, qui culpam in multitu- nem conjiciunt. Quicquid promeriti sint, ui suo vitio in transversum acti patrarunt inimè patranda. Postulandum tamen non it à Principibus Saxonicis, ut jus suum negli- ant, aut scripto publico abstineant, ob incer- m multitudinis concitandæ metum: Multò inus ut multitudinem à Moguntinis non ita idem ex potestate Senatus emancipatum, m ijsdem artibus in desperationem adductam, o periculo sapientem aut obedientem red- ant, cum præsertim nihil agere, aut in medi- m consulere possint, quod non pessimum n modum ipsis & ministris vitio vertatur.

Teneant itaque delicta suos autores. Prin- ipibus verò ratio fuit, & etiam nunc est, eritq; erpetua, obnitendi Dominatui peregrino, tu- ndi debito modo, & distinctis, ut par est, cau- is & personis, clientes suos, neque commit- endi, ut occasione eorum, quæ maleferiati uidam de plebe contra jus fasque egerunt, rbs tota nullo discrimine cum provinciæ in- vitabili calamitate pereat, aut dimissis vilibus t novijs capitibus, in alios vertatur ira, ut sub llo prætextu tandem aliquando oppressis & rotectoribus & clientium præcipuis, idolum lud absoluti Principatus statuatur in Erfor- lia, & adorandum porro obtrudatur Thurin- giæ, cujus figuram hîc exhibent, Titulorum omenclaturâ, & anacephalæosi antedicto- um, quæ omnia perpetuo vitio laborare pro- avimus, vel *elenchi inversi*, vel *petiti principij*, el *seditiosorum votum pro civitatis consensu undicatorum*, vel *manifestæ cavillationis*, vel *nanis vocabulorum schematis*; quibus omni- us si denuo opponere velimus, quæ opposui- nus, quæque pro asserendo Landgraviatus Thuringici axiomate & protectionis Saxonicæ justitia, optimis argumentis demonstravimus, actum ageremus.

Pag. 81 82.

Non immemores declamatoriæ disciplinæ Epilogum instruunt, orationis habitui optimè convenientem. Cœpit illa in Sophismatis & insectationibus: progressa est ad cavillos, ad scommata, ad convitia, ad manifestas injurias, & contumelias: finit in minis atrocibus, in implorationibus nullo jure nitentibus, quatenus vel in Principes Saxonicos, vel eorum ministros, vel civitatem, criminum quæ privati peccarunt insontem, diriguntur. Nihil pro- ficient hæ artes apud Imperatorem Augustissimum, nihil apud status Imperij, qui de caussæ momentis, de proscriptionis in Erfurtenses jaculatæ ordine & viribus, de distingvendis sontibus & insontibus, rectiùs atque melius, nihil potentiæ aut gratiæ daturi, judicabunt. Recordabitur Sacra Cæsarea Majestas eorum, quæ ad Serenissimos Principes clementissimè rescripsit, de securitate jurium Saxonicorum, & ipsius civitatis Erfurtensis amplissimè testantia, neque committet, ut ea interpretamentis malignis, aut vi merâ enerventur. Status verò Imperij, exempla in memoriam revocabunt, quo non ad civitatis tantum Erfordiensis, & ad multorum innocentium in eâ millium exi- tium festinatur, sed & Principum antiquissima certissimaq; jura, imò omnis vis, ac dignitas Principatus Thuringici, in extremum addu- cuntur discrimen. Sed *DEUS professio tuebi- tur jura legitimorum Principum, quibus vices suas demandavit*, quod unum sapiens asserto- rum dictum, sibi jure merito applicant Serenis- simi Saxoniæ Duces. & divina benignitate, caussæque bonitate & justitia freti, *Augustissimo Cæsari, & magnis Imperij ordinibus*, iteratâ, quæ priori libello subjuncta est petitione; se suaq; jura decentissimo modo commen- dant.

1.

Gründliche Deduction, und Warhaffter Bericht/ Daß die Stadt Erffurt/

In Puncto

deß von Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz bey derselben gesuchten

Kirchen-Gebehts/

und sonsten/

Keine straffbare Widersetzligkeit oder Ungebühr/ wie ihr solche ungütlich beygemessen werden wil/ verübet/

Sondern/

Ihre von Käysern und Königen erhaltene und wohlherge- brachte/ auch von Zeit zu Zeiten/ und noch neulich/ allergnädigst confirmirte, zum Theil hierinnen benennete Privilegia, Freyheiten/ Obrigkeiten/ Herrligkeiten/ Recht und Gerechtigkeiten/ Pflichtschuldiger massen beobachtet habe:

Auß

Denen in dieser Sach gehaltenen Protocollen/ beschehenen Erklärungen/ abgangenen Schreiben/ Antworten und solchen Supplicationen, welche auf diese Reichs-Constitutiones, den Religion-Frieden/ das Instrumentum Pacis, Concordata, auch Restitutions- und Executions-Recesse gegründet seynd/

Zu hoher und niederer Standes-Personen und männigliches Nachricht in offentlichen Druck gegeben/ im Jahr 1663.

DAß zwischen dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Johann Philippen/ Ertz-Bischoffn zu Mäyntz/ deß Heiligen Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern/ und Churfürsten/ Bischoffn zu Würtzburg und Hertzogen zu Francken ꝛc. und dann Rathsmeistern/ Raht und der Gemeinde zu Erffurt/ Streitigkeit und Irrung entstanden; Das ist/ aller Vermuthung nach/ fast im gantzen heiligen Reich erschollen; Aber besagtem Rath schmertzlich zu vernehmen vorkommen/ was massen die Bewandnüs der Sachen bey männiglich/ bevorab aber vielen deß Heil. Röm. Reichs höchst-hoch- und wohllöblichen Ständen dermassen ungleich vorgetragen worden/ als ob die Stadt Erffurt in einem höchst straffbarẽ Ungehorsam und Widersetzligkeit/ gegen Ihre Kays. Mayt. sagäntzlicher rebellion begreiffen were.

Darmit aber Ihre Unschuld sich an das

)1,(Ta-

Tages Liecht stellen / und alle ohnpassionirte erkennen mögen / daß gedachte Rathmeister / Rath und Gemeinde nicht allein nichts ungeschicktes gehandelt/sondern auch so wohl gegen allerhöchstermelte J. Röm. Käys. Mayt. als auch gegen Ihre Churfl. Gnad. sich also respectivè allergehorsamst und unterthänigst erzeiget haben/ daß ihnen mit Bestande weder Ungehorsam noch einige Ungebühr / zugeschweigen rebellio beygemessen werden könne: So haben dieselben/nach Erforderung ihrer höchsten Nothdurfft / den Statum Controversiæ, auß welcher obige ungleiche Relation / nach eines und andern hierbey geführten affectren, entsprungen/ samt dem eigentlichen warhaftigen Verlauff der Sachen/ zu männigliches Nachricht hiermit zu publiciren nit umbgehen mögē.

Und ist diesem nach an deme / daß auff den Evangelischen Cantzeln zu Erffurt ante motus bellicos weder vor die Herren Ertz-Bischofe und Churfürsten zu Mäyntz und dero Ertzstift/ noch vor einigen andern Potentaten / namentlich gebeten worden; ausser daß für Ihre Keyserliche Majestät namentlich zu bitten / der Rath / auß Obrigkeitlichen gutbefinden / im Jahr 620 zum erstenmal angeordnet hat.

Als aber im Jahr 1649. Allerhöchstgedachte Ihre Käyserl. Majestät auff Ansuchen Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mäyntz/ ex capite Pacis conclusæ eine Restitutions Commission gegen hiesige Stadt allergnädigst verordnet: So ist an Seiten des hochlöbl. Ertzstiffts/von dessen anhero Abgeordneten Hochansehnl. Gesandschaft mit diesen formalibus begehret worden: Das vor eingefallenem Kriegswesen in hiesigē Evangelischen Kirchen auf offentlicher Cantzel (ihrem vorgeben nach) gebräuchlich gewesene/ aber dieser Jahren hero unterlassene Gebeht vor einen regierenden Herrn Ertzbischofn und Churfürsten / der vorigen Observantz gemäß/ wieder einzuführen.

Dieweil nun solch postulatum, in dem von Ihrer Churfl. Gnad. dem Rath zugeschickten Catalogo Restituendorum, sich nicht befunden/sondern letzlich/ da die Commission fast beschlossen gewesen/ vorbracht worden; So hat es geschienen/ ob wolte die Chur-Mäyntzische hochansehnliche Gesandschafft/ deß damaligen dissidii interni sich sonderbar bedienen / und bey dieser Beschaffenheit in den streitigen Superiorität weiter/als sich gebühret/ greiffen; Dahero der Rath hierwider mit Warheits-Grunde eingewendet; Es hätte die observantz nicht mit sich gebracht/ daß vor eingefallenem Kriegeswesen auf den Evangelischen Cantzeln für einigen hohen Potentaten in specie und mit Namen iemals wäre gebäten worden; Und ob gleich intra motus bellicos, und zwar bey Lebzeiten Herrn Georg Friderichs / Ertzbischofs und Churfürsten zu Mäyntz ꝛc. lobseeligsten Andenckens / dergleichen etwas vorgangen: So könte doch solches factum, Kraft Friedenschlusses / keine restitution operiren.

Nachdem aber die Chur-Mäyntzische Gesandschafft darbey nicht acquiesciret, sondern etliche dreyssig Personen zu Zeugen angegeben: So seynd dieselbigen von der hochansehnlichen Käyserlichen Commission, dem Rath gantz unwissend (sintemal derselbe es geraume Zeit erst hernach erfahren) über diesem Haupt-Punct: Ob ihnen nicht bewust/daß man hiebevor/ von annis 18.19.20. biß 24. allhier in den Evangelischen Kirchen / das gemeine Gebeht vor Ihre Churfürstl. Gnaden/ von den Cantzeln verrichtet? verhöret worden; Deren zwar Siebenzehen / wie man hernach / wiewol mit groser Mühe/ erfahren/ affirmativè antworten wollen / keiner aber unterscheiden können / ob man pro causa, oder / wie es bey dieser controversia verstanden worden / pro persona ante motus bellicos gebetet / keiner auch mit dem andern in der Aussage übereingestimmet / sondern einer diß / der andere jenes berichtet. Dann es an dem / und mit eines vor etlichen Jahren verstorbenen Stadtschreibers und Notarii publici in Archivo befundenen Registraturen und Schrifften augenscheinlich beleget worden/daß man anno 1615. wegen der zwischen dem hochlöblichen Ertzstifft Maintz und hiesiger Stadt angefangenen Tractaten, und deren glücklichen Fortgang zu bitten / nach denen Predigten das Volck vermahnet/und in solcher Vermahnung Herrn Ertz-Bischoffs Johann Schwickharts und des Ertzstiffts / nahmentlich

lich Meldung gethan/aber nicht für sie gebeten. So haben auch etliche im Jahre 1617. 1620. 1623 und 1625. gebrauchte und selbiger Zeit gedruckte Gebeths formulen bezeuget / daß man unter anderen umb glücklichen Fortgang vorbesagter Tractaten, aber wie oben gemeldet ausser Ihrer Röm. Käys. Mayest. weder vor die Herren Ertz-Bischoffe zu Meyntz und dero Ertz-Stifft / noch vor einigen andern Potentaten namentlich gebeten: Und hat demnechst auch der Raht sattsam bewiesen / daß Ihre Churf. Gn. Herr Georg Friederich / aus erheblichen Ursachen und gantz freywillig / in das gemeine Gebeht / welches sonsten vor diesem nicht geschehen / eingeschlossen / und anno 1626. Sontags nach Allerheiligen / also intra motus bellicos, der Anfang darmit gemacht worden? Gestalt denn nicht allein daraus erschienen / daß erwehnte Zeugen ratione facti (welches sich anno 1626. 27. 28. 29. begeben /) zwar die Wahrheit gesaget / ratione temporis & personarum aber sich geirret / und dafür halten wollen / daß das jenige / so in oberzehlten Jahren geschehen / ante motus vorgangen sey: Sondern es haben auch theils derselben hernacher selbst bekennet / und daß sie sich disfals übereilet und unbedachsamb deponiret schmertzlich geklaget: Sintemahl memoria hominum labilis, bevorob wann / wie hier / diuturnitas temporis darzu kömbt? Denn mancher nicht wohl 5. oder 10. Jahr zurück dencken kan / zugeschweigen / daß er dessen / so vor 30. oder 35 Jahren vergangen / sich distinctè und eigentlich erinnern solte.

Dieses einwenden aber hat die Chur-Maintzische Gesandschafft damit impugniren wollen / (1.) daß ante motus denen Pfarrherrn auch Neben zedel zugeben gebräuchlich / und also in denen gedruckten exemplaribus nicht alle / worfür man gebeten begriffen gewesen / und diesem nach ante motus pro persona Reverendissimi in einem ungedruckten Nebenzedel sey gebeten worden. (2.) quod documenta ex Archivo Urbis Municipalis, velut ex domestica & privata Bibliotheca in lucem edita, contra tertium non probent, (3.) Ob auch gleich je zuweilen in summario, leviores probationes, propter momentaneum præjudicium zugelassen werden müssen / so müsten jedoch dieselben schliessend seyn / damit ein gewisser Außspruch darauff erfolgen möchte / (4.) daß ein Scriptum privatum in propria causa, zumal in re tam gravi & ardua contra proprium Dominum (ihrer hypothesi nach) ungültig / (5) daß / wann gleich gesetzten Falls / deß Raths Reperturen glaubwürdig seyn solten / solche jedoch wenig erheben würden / in dem 2. oder 3. Zeugen / so affirmativè, de proprio facto, visu & auditu außsageten / dergleichen nichts-schliessendem scripto allerdings vorzuziehen wären. Dahero dann der Rath mit seinem damaligen petito, umb die vorgangene Zeugen-Verhör vor nichtig zuerkennen / als in summario, nicht zuhören wäre.

Wiewol nun der Rath hierauff ferner eingebracht (1.) daß / weil nur erstmals anno 1626. also intra motus bellicos wegen deß Gebehts vor Herrn Ertzbischoff Georg Friedrichen / und Herrn Anselm Casimirn hochlöbl. Andenckens / erwehnte Nebenzedeln / so man disseits schon hiebevor selbsten auffrichtig und ohne Verhehlung produciret, in die Kirchen geschicket worden; die assertio, als wäre ante motus bellicos derogleichen geschehen / Mäintzischen Theils zu erweisen / und ein und ander von derogleichen ante motus gestellten Nebenzedeln zu produciren seyn wolte; (2.) daß sich die ex adverso angeführte Beschaffenheit mit der Stadt Rom / und denen municipiis, auff gegenwärtige Zeiten / oder auch auff hiesige (von Käysern / Königen und sonsten privilegirte) Stadt eben so wenig / als der Status Imperii Romani antiqui, ad Statum Imperii Romano-Germanici præsentis appliciren liesse / und nicht geleugnet werden könte / daß die ex Archivo Urbis Erfurtensis producirte Registraturen so wol am hochlöblichen Käyserlichen Cammergericht / in puncto probationis, als auch von der Käyserl. Restitutions Commission selbst in viel Wege admittiret, vor gültig geschätzet / und darauff erkennet worden sey; Dahero dann nicht abzusehen / wie in hoc unico puncto aut casu, die Scriptura, so an Schrifft / Papier / und allen andern Umbständen sich gantz untadelhafft befünde / auch morte Scribentis, qui fuisset vir pius, honestus & candidus, confirmiret wäre / vor verwerfflich

geachtet werden möchte: Derowegen es dann wohl darbey bliebe / quòd ejusmodi documenta plenam faciant fidem, & notorium inducant, imò testibus potiora fint. (3) Daß das blosse vorgeben / ob solten die an Seiten deß Raths geführte probationes, l. viore seyn / und nichts zur Sache thun / gantz unbeständig sey / in deme dieselbe per se satis graves, claræ & concludentes, keines weges aber ambiguæ, dubiæ aut incertæ wären. (4) Daß die angezogene Registratur de anno 1615. und im offenen Druck vorhandene Gebehts formulen de annis 1617. 620. und 1623. pro scriptis ejusmodi privatis nicht zuachten / sondern tanquam publica & ad probationem idonea Documenta, dergleichen vorgedachter massen / auch von dem Käyserl Cammergericht selbsten zugelassen / und darauf vor die Stadt erkennet worden / ebenmäsig zuhalten wären: Wie dann diese bey nur von dem blossen facto deß angefangenen / und allein auf causam gerichteten / keines weges aber pro personâ gestellten und abgefasten Gebehts Nachweisung gebe: und dannenhero Ihr Churfl. Gn. gar kein jus zugewachsen sey. (5) Daß die Außsage oberwehnter Zeugen / der Glaubwürdigkeit jetzo angeführter Registraturen und gedruckter formulen nichts derogiren könte / dieweilen / nach klarer Verordnung der Rechte / sothane Instrumenta publica denen testibus zu præferiren, jetztgedachte Zeugen auch ohne diß gantz erroneè deponirt; Wie solches nicht allein auß mehr angeregten Gebehts-formulen und Registratur, sondern auch auß der gesambten Ministerialen (quibus, ut personis Ecclesiasticis, Deo devotis, religiosis & conscientiosis, indubia & major fides, quàm idiotis, illiteratis & sibi parùm consciis, ac proinde ad errorem proclivibus hominibus habenda esset) schrifftlich überreichten Bericht Sonnenklar erhellete. So könte also / was von zwey oder dreyer Zeugen / affirmativè de proprio facto visu & auditu gethanen Außsagen auß den Rechten in genere angeführet worden / auf diese in facto & circumstantiis errantes, nicht appliciret werden: Mit angehefftteter Bitte: weil I. Rathsmeister und Rath von deren examine zu der Zeit / da es vorgangen / gantz nichts gewust. II Zu der Zeugen denomination, production und Beeydigung nicht citiret. III. Ihnen die Beweiß Artickel / oder Fragpuncten / worauff dieselben deponiren sollen / nicht communiciret. IV. Daher mit ihren Interrogatoriis einzukommen verhindert gewesen; Ihnen auch V. dieselben auf vielfältiges Begehren / nicht nambafft gemacht / noch VI. deren gäntzliche Außsage communiciret worden / ausser was deß Tages zuvor in diesen beyden letzteren desideriis geschehen wäre; Daß die hochansehnl. Käyserl. Herrn Subdelegirte, in dessen Betrachtung / die repetitionem Testium admittiren, alle examinirte Personen nahmhafft machen / dem Rath mit Interrogatoriis einzukommen / verstatten / und die Zeugen ebenmässig darauf befragen wolten

So wenig aber die Chur-Mäintz. Gesandschafft die repetitionẽ testium zulassen wollen: So wenig hat der Rath bey denen vor der Käyserl. Commission gepflogenen Conferentien, zu einiger Neuerung sich dißfalls bequemen könen / bevorab weil man satsam verspüret / daß es der Chur Mäintz Gesandschaft üm das Gebet eigentlich nicht sondern umb etwas anders / und zwar eine sehr wichtige Gerechtigkeit damit zuerlangen / zuthun wäre / Weßhalber man an Seiten deß Raths nicht unbillich desto sorgfältiger gewesen / und wol considerirt, auch schrifftlich remonstriret hat: Wie (1.) zu Beschwerung der Gewissen außschlagen wolte / wann vor die Herren Ertz-Bischoffe zu Mäintz namentlich auf den Cantzeln zubitten / die hiesigen Evangelischen Kirchen genöthiget / oder gezwungen werden solten: Denn ja der cultus Divinus, cujus pars non minima essent preces, freywillig seyn solle / und sich nicht zwingen liesse; Massen dann auch (2) das Gebeht / so von anno 16.6 biß 1630. geschehen / nit auß Zwang / sondern auß freyen Willen un̄ guter Wolmeynung verrichtet worden; Wannenhero (3.) das jenige / so damals arbitrii & liberæ voluntatis gewesen / und noch were / jetzo / als were es necessitatis nicht exigiret, vielweniger die Evangel. Gemeinden durch executions - Mittel darzu adigiret werden könten / weil dadurch Pastorum

& An-

der Auditorum Conscientiæ graviret würden: Auch (4.) dieser Zwang leichtlich für einen Eingriff in das liberum exercitium Religionis geachtet werden möchte/ in dem dergestalt von einem Catholischen Stande denen Evangelischen Gemeinden vorgeschrieben würde / was und wie sie auff ihren Cantzeln beten solten.

Welch Vorschreiben und Zwang (5.) ohn Verletzung und violation deß anno 1555. aufgerichteten Religion Friedens nicht geschehē könte/ weiln im selbigen versehen: Daß die Catholici die Evangelicos wider ihre conscientz, Gewissen und Willen / von der Augspurgischen Confession, Religion, Glauben (welchem das Gebeht am allernächsten ist) Kirchengebräuchē/ Ordnungen uñ Ceremonien/ so sie aufgerichtet/ oder nochmals aufrichten möchten / nicht dringen/ noch darwider in einiger Gestalt beschweren sollen: Ja es würde auch (6) obbedeuteter Zwang / weil der jüngstere Friedensschluß den alten Religion-Frieden dißfalls expressè confirmiret, uñ ampliret hätte/ auf eine contraventionem außschlagen: Und weil (7) bißhero allhier in den Catholischen Kirchen/ für die Hn. Ertzbischofe zu Mäintz/ auf denen Cantzeln/ nit mit Namen gebeten worden: Würde es/ wann darzu die Evangelische genöthiget werden solten/ bey sämtlichen Evangelischen Chur Fürsten und Ständen ein seltzames Nachdencken causiren: Sintemal (8.) bekant/ daß die Catholis. Doctores den Gottesdienst der Evangelischen/ und also auch ihr Gebeht/ bey Gott für unkräfftig und verwerfflich achteten / und nicht dafür hielten/ daß selbiges erhöret werden/ oder ihnen zustatten kommen könte: Und erinnerte man sich (9.) dißseitlich noch wol/ daß à parte Moguntina offtberührtes Kirchengebeht in einer schrift pro nota omnimodæ Superioritatis angezogen worden. Es were aber (10.) sothanes Gebeht an. 1626. nicht auß solchem fundament, sondern auß freyem Willen und guter Welmeynung darumb angestellet und gehalten worden / weil die damalige Hn. Ertzbischofe gemeiner Stadt/ in Abwendung annahender Gefahr / beförderlich zu erscheinen sich gnädigst bemühet: Und zum fall (11.) es nun auß einigem Zwang eingeführet werden solte / solche Neuerung bey dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen seltzames Nachdencken/ und eine gefährliche consequentz nach sich ziehen würde.

Dahero Rathsmeister und Rath sich getröstet / weil sie dißfalls dem hochlöbl. Ertzstift an seinen Rechten nichts entzogē/ sondern vorlängst beschehener suspension der Catholicorum geistlicher jurisdiction, in quasi possessione libertatis der Kirchen Ordnungen/ Ceremonien und Gebräuchen gewesen/ es würde die Chur Mäintzis. Gesandschaft mit ihrem dißfalligē/ ehestberührter der Stadt juri libertatis und deren possessiō höchstnachtheiligen postulato gantz abgewiesen werden: Bevorab weil auch das angegebene factum precationis sich ad terminum restitutionis Ecclesiasticarum rerum, nim. 1. Jan. anno 1624. gar nicht qualificiret, und dem Rath das Instrumentum Pacis art. V. §. 2. & 8. hierunter zum Schutz gestanden.

Ungeachtet aber dessen allen/ und weil mehr hochgedachte Gesandschaft von ihrem Begehrē nicht gar ablassen wollen; Bey denen damaligen moribus Civilibus es auch dahin gebracht worden/ dz ein uñ andere Heuchler/ in Hoffnung durch der Chur Mäintzis. Beambten gute Beförderung / die verlangende digniter und ihren privat-Nutzen bey der Stadt desto eher zuerlangen/ höchstverbottener weise sich unterstanden/ den 5. Junii an. 1650 im Namen der Zünffte/ Handwercker / auch derer vor den Thorē/ gesambter Vormünder und Bürgerschaft/ die doch davon das geringste nicht gewust/ bey der Käys. Commission eine solche Schrifft einzuschieben/ darin sie fälschlich vorgeben: Ob wäre der Bürgerschaft beschwerlich zuvernehmen vorkommen/ daß der Rath zu dem Gebet/ welches die Churf. Mäintzische Gesandschaft anzustellen begehrete/ unter dem Vorwandt/ als wann es gemeiner Bürgerschaft zuwider wäre/ sich nicht verstehen wolte: Dann sie dessen ohne Schuld bezüchtiget würden/ sondern ihre Erklärung wäre/ daß gleich wie (ihren Bedüncken nach) vor und in den Kriegswesen solch Gebeht bereits ohne der Bürgerschafft Vorwissen und Einrathen angeordnet/ und/ ohne jemands contradiction, biß auf das Jahr 1630. continuiret wordē: also auch sie dasselbe ferner (doch daß der Bürgerschaft an

ihrer Religion und zukommender Freyheit dadurch kein Abbruch und Nachtheil zuwüchse) willig und gerne geschehen und fürgehen lassen könten; So haben die Käyserliche hochansehnliche subdelegirte Herren Commissarii dem Restitutions Recess, so den 6. Junii datirt, an das Decret: Vom Verbot der Arbeit auff den Catholischen Feyertagen in denen Mäintzischen Dorffsluren, dieses angehefftet; Daß mehrberührtes gemeine Gebeht in den Evangelischen Kirchen für höchstbesagte Ihr. Churfürstl. Gn. und dero Ertz-Stifft Mäintz/ auff den Cantzeln/ ea intentione & modo, wie solches ante motus bellicos bräuchlich gewesen/ auch in das künfftige wieder eingeführet und gepflogen werden solte. Wie aber der modus und die intentio gewesen seyn solte/ ist darinn nicht berühret.

Dieses hat der Rath/ wiewol wider solch Decret protestirende, bey damahl zerstörtem Stadt-Friede/ endlichen geschehen lassen müssen/ und folgender Zeit deßhalber mit dem Ministerio unterschiedliche Consultationes und Beredungen gepflogen/ auf was maß und weise hierunter zuverfahren/ damit dißfalls dem Instrumento Pacis und dem daraus formirten Decreto gemäß gehandelt werden möchte.

Wie nun erstbesagtes Ministerium jederzeit vorangeführten Verlauff hertzlich beseufftzet/ und vor unverantwortlich geachtet/ in einigem passu auß dem Instrumento Pacis und darauff fundirten Nürnbergischen Haupt-Recess sich setzen zulassen: Also hat auch dasselbe/ daß ihme durch obiges modificirtes Decretum ein mehrers/ als was solchem Instrumento gemäß/ angesonnen würde/ nicht befinden/ noch sehen können/ qua alia intentione gedachtes Gebeht in denen Evangelischen Kirchen anzuordnen/ als wie es allbereit nach der ante motus bellicos bräuchlichen weise/ täglich für Ihr Röm. Käyserl Majest alle Christliche Könige/ Chur-Fürsten und Herren/ worunter ja Ihr. Churfl. Gnaden zu Mäintz begriffen/ verrichtet würde/ begehret werden könte: Mit Erbieten/ dafern und so offt zwischen Ihr. Churfürstl Gn. zu Mäintz und hiesiger Stadt Tractaten vorgehen möchten/ so dann auff deß Raths freywillige Anordnung/ wie ante motus bellicos geschehen/ ein sonderbares Gebeht zuverrichten/ welches auch in der That also erfolget. Denn in dem allerhöchstgemelte Ihr. Käys. Majest. Anno 1654. auff abermaliges Anhalten Ihrer Churfürstl. Gn. eine anderweite Commission allergnädigst anhero verordnet/ und vor denselben Vergleichen Commissions-Handlung und negotia gepflogen worden/ so ist eine der an. 1615. gebrauchten gleichlautende Gebehts-formul, zu glücklichem Progress der damals obhandenen Tractaten, Domin. 2. post Epiphan. anno 1655. zubrauchen angefangen/ auch alsofort/ als lang besagte Commissions-Tractaten gewähret/ continuiret worden. Wormit dann die hochansehnliche Käyserliche Commission zu der Zeit zufrieden gewesen/ auch dem damahls auffgerichteten Recess de novo ein mehrers nicht inseriret, als/ daß/ weil solche Sach bereits bey voriger Commission per Decretum finale Recessus ihre Erörterung erlanget hätte/ Sie es dabey bewenden liessen.

Ist demnach/ wie anno 1650. also auch dißmal nicht mehr in die ex adverso vielfältig allegirte, diesseits aber ungestandene rem judicatam ergangen/ als/ daß der Rath das Gebeht/ nach der ante motus bellicos geführten intention und modo, also und einfolglich/ juxta dictum instrumenti Pacis, anordnen solte.

Als nun im Jahr 1660. in dritter Käyserl. Commission der Wolgeborne Herr/ Herr Johann Christoff/ Freyherr von Schmidtburg/ Hochverordneter Reichs-Hoffrath/ allhier angelanget; Haben Rathsmeister und Rath/ mit Zuziehung deß Ministerii, das Gebeht auff obige Masse/ und nach Inhalt deß Recesses, ea intentione & modo, wie ante motus bellicos geschehen/ abermahls anfahen/ und folgends die gantze Zeit über/ als lang die Käyserliche Commission allhier bestanden/ continuiren. Der Herr Baron auch/ zu Anfang Dero Anherokunfft/ sich außdrücklich vernehmen lassen/ daß er/ deß puncti precum halber/ nichts in Commissione hätte.

Allein man hat verspühret/ an Chur-Mäintzischer

-ischer Seiten / daß berührtes Gebeht / nicht vor genung geachtet werden wollen; Dahero als die Stadt im Junio erwehnten 1660sten Jahres an mehr höchstbesagte Ihr Churfürstl. Gn. eine unterthänigste Abschickung gethan; hat sie sich erklären lassen / alles dasjenige / so gründlich vor contraventiones angegeben werden könte / von selbst abzustellen und zu ändern; in dem unterthänigsten Vertrauen zu Ihrer Churfürstl. Gnad. Dieselbe würden mit ferneren Käyserlichen Commissionen die arme / ohne das sehr erschöpffte Stad / als welche hierdurch in schwere Unkosten anderweit vertieffet werden würde / gnädigst verschonen / und dieselbe bey ihren von Käysern / Königen und andern Potentaten erlangten und herbrachten Obrigkeiten / Freyheiten / Herrligkeiten / Rechten und Gerechtigkeiten / zusambt dem fruchtbarlichen Genoß deß allgemeinen Friedenschlusses / verbleiben lassen.

Ob sich nun wol offenbahret / daß diese dritte Käyserl. Commission eintzig und allein / der anno 1655 1656. 1657 und 1658. am Regiment gewesene Ober-Vierherr M. Volckmar Limprecht / darumb / daß er nicht alsbald / nach seiner unersättlichen kundbaren Regier Begierde / anno 1659. wiederumb erwählet worden / zuwege gebracht und verursachet; Wie dann Ihr. Churfl. Gn. fürnemlich / wiewol ohn einiges hierbey habendes interesse oder Befugnüs / urgiret, als ob die Wahl der Vierherren anno 1659. dem Recess de anno 1655 nicht gemäs vorgangen / sondern demselben / in unterschiedenen Stücken / zuwider gehandelt / und der Limprecht ungebührender massen in der Wahl übergangen worden wäre? Welches J. Churfl. Gn. nicht also hin passiren lassen / sondern die Bürgerschafft / (von deren jedoch niemand einige Beschwerde dißfalls geführet) bey ihrer Wahl-Freyheit erhalten und schützen wollen; also / daß wer daran / daß Limprecht nicht gewählet worden / Ursach und schuldig wäre? so wol auch / über den Verstand deß Recesses de anno 1655. inquiriret werden müste; Vor Erörterung dieses Puncts / wegen der andern / die Contraventiones der Restitutions-Recessen betreffenden Sachen / als welche ohndas geringschätzig wären / nichts vorgenommen werden könte: So ist es doch / durch Vermittelung deß Käyserlichen und respective Churfürstlichen Mäintzischen Raths / und deß Hochlöbl. Käyserl. Cammer-Gerichts Fiscaln, Herrn Philip Werners von Emmerich / als Käyserlichen Mit-Commissarii, so aber wegen Leibes-Schwachheit nicht auff Erffurt reisen können / zur Conferentz über sothanen Contraventionen gediehen; worunter dann auch diese angegeben worden: Daß der Rath von Zeit auffgerichteten Recesses das Gebeht vor Ihre Churfürstliche Gnaden und dero Ertzstifft unterlassen.

Deß Raths Abgeordnete aber haben solches vor keine contravention gehalten / weil der auf das Instrumentum Pacis gerichtete Restitutions-Recess besagete / daß das Gebeht vor Ihr. Churfl. Gn. anderer Gestalt nicht / als eo modo & intentione, wie es ante motus bellicos anno 1614. 15. und 16. verrichtete preces zu keinem andern intent angesehen / als daß Gott die damals vorgewesene Tractatus segnen wolte / derogleichen auch jetzo geschehe / indeme wiederumb Handelung mit Ihr. Churfl. Gn. vor wäre: So haben sie gebeten / diese Sach mit ihren Obern selbsten in loco vornehmen zu lassen. Dann es fiehle ihnen dieselbe allzuschwer / also / daß zuförderst der Rath / das Ministerium und die Vormünder von der Gemeinde / hierüber vernommen werden müsten. Dannenhero dieser Punct auf Käyserliche allergnädigste decision außgestellet / und von deß Raths Abgeordneten darfür gehalten worden / es möchte ehender kein Decisum erfolgen / als wann zuvor gemeine Stadt mit ihrer Nothdurfft an gehörigem Orthe / nach Anleitung deß Religion-Friedens und Instrumenti Pacis, zumal / weil quo ad qualitatem intentionis & modi, weder in dem Decreto anno 1650. noch sonsten bey den Actis einige mehrere Außführung / als daß man nur pro causa gebeten / befindlich / genugsam gehöret seyn würde.

Als aber obhochgedachter Baron von Schmidburg auß Mäintz / dahin er verreiset gewe-

gewesen / wieder allhier ankommen; Haben demselben die Chur-Mäintzische Beambten hierselbst acht Puncten (deren einer den punctum precum betroffen) so theils zur decision, theils auf weitere Information und Einnehmung deß Augenscheins/theils auff würckliche Execution in der zu Mäintz vorgangenen Handlung/außgesetzt gewesen/übergeben; welche dem Rath communiciret, und von demselben die überleg- und expedirung solcher Sachen/etlichen Personen auß denen Räthen aufgetragen worden/die dann am 24. Septembris ihre relation abgelegt; Aber wegen deß puncti Precum nichts erinnern wollen/ sondern gebeten / weil er von grosser Wichtigkeit / sie entschuldiget zuhalten / dann es müste zuförderst der hiesigen Geistlichen Bedencken hierüber eingeholet werden.

Nachdem nun Rathsmeister und Rath/auff die in ein und andern Puncten nöthig gewesene Besichtig- und Erkundigung / ihre Erklärung gethan/deß Gebehts Puncts halber aber eingewendet/daß mit dem Evangelischen Ministerio unterrede gehalten werden solte: So haben die Chur Mäintzische Beambte den 14. Octobris hierauff repliciret: daß sie den punctum precũ zu der Röm. Käyserl. Majest. allergnädigsten decision nochmals außgestellet seyn liessen.

In deme nun auch sonsten der Käyserl. Herr Commissarius auf ratification mehr berührter Mäintz. zu Schwalbach geendigten Handlung hart gedrungen; darinn aber über obige acht/ noch Neun Puncta sich befunden / welche vor andern gantz neuerlich und hochbedencklich gewesen

So haben Rath / Räthe und Vormünder mit der ratification an sich gehalten/und auf solcher 9. Puncten auß heb- oder annehmlicher Erleuterung bestanden. Derohalben dann mehr hochbesagter Herr Commissarius vermittelt/daß zwischen offt berührten Beambten und dem Rath conferentien darüber gepflogen/ auch von Ihr Churfl Gnaden selbsten deßwegen endlich einige gnädigste Declaration ad Commissionem gethan worden. Dann / ob gleich der Herr Baron remonstriren wollen / wie solche Sachen von keiner importantz weren; So haben doch die Vormünder dieselben so wichtig erachtet / daß Sie/ohne ihrer Companen Vorbewust / sich nicht resolviren können/ und derowegen am 29. Octobris umb Vergünstigung/daß Sie denenselben davon Part geben möchten/gebeten: Welches aber der Herr Baron abgeschlagen/und einen Ober-Rathsmeister/so damals/unter denen Rathspersonen der andern 4. Räthe/primum locum gehabt/wegen seines voti, so auff Erhaltung deß Herkommens gezielet/von seiner Ober-Rathsmeisterstelle per Decretum suspendiret, und im Hauß arrestiret, auch Räthen und Vormündern selbigen Tages bey 1000. Rthl. Straff auffgeleget / nicht ehender vom Rathhause zugehen/ wann sie auch biß umb 12. Uhr deß Nachts droben bleiben solten / sie hätten dann eine annehmliche cathegorische resolution über die gedachte 9. Puncta gefasset. Worauff zwar der regierende Rath von denen anwesenden andern Rathspersonen und Vormündern ehender niemanden wollen vom Rathhauß gehen/ auch deßwegen alle Thüren versperren lassen; Jedoch aber dieselben deß Abends dimittiret, dieweil sich der Ober Vierherr Limprecht / der nur an Eroberung deß Regiments gearbeitet/ benebenst anderen / deren deliberationen entzogen/ und die wenigen præsentes die Sach alleine nicht über sich nehmen wollen: Gestalt dann folgenden Tages den 30. Octobr. eine anderweite consultation angestellet/eine mehrere Erleuterung viel berührter Puncten projectiret, der Käyserl Commission eingereichet/und daß Limprechten/bey denen deliberationibus zuerscheinen auferleget werden möchte/gebeten worden. Sintemal ob dessen absentz, und erwehnten Ober-Rathsmeisters suspension, sich eine solche alteration und Schrecken erreget / daß/ da den 3. Novembr. zu Abfassung einer endlichen resolution der regierende Rath die andern Räthe und Vormünder convociret, nicht mehr als 16. Personen erschienen; Massen dann/ besag deß der Käyserl Commission selbigen Tages mit der Erklärung/deren sich die anwesenden verglichen gehabt / übergebenen Verzeichnisses/74. Raths Personen/und über hundert Vormünder aussen geblieben/ und also der also genante Schwalbachische Receß von den

wenig-

wenigsten Theil der Räthe und Vormünder / jedoch auch nicht ohne sonderbare concussion und intimidirung / beliebet worden ist.

Wiewol nun quoad punctum precum der Rath nur allein deß Ministerii schrifftliche Erklärung übergeben; welche darinnen bestanden / daß / wie sie sich hiebevor allezeit erbotten / dafern und so offt zwischen Ihr Churfl. Gnad. zu Maintz und hiesiger Stadt Tractaten vorgehen möchten / ea intentione & modo, auf deß Raths freywillige Anordnung / wie ante motus bellicos geschehen / das Gebehtzu verrichten: Sie es auch also für dißmal darbey bewenden liessen: so hat doch mehr hocherwehnten Freyherrn von Schmidtburg beliebet / das decisum, so jedoch auf die Röm. Käyserl. Majest. selbsten aller unterthänigst gestellet worden / oder doch allenfalls der gesambten Commission, wann sie darzu instruirt gewesen were / zugestanden hette / den 16. Novembr. also zufällen: Daß das Gebehe vor Ihre Churfürstliche Gnaden auff nechstkünfftigen Sontag werckstellig gemacht / und das factum dem Recess gemäß / ohne weitern Anstande præstiret werden solte.

Daß nun das factum von anno 1650 bey allezeit Receßmässig geschehen / und die preces nur temporariæ & voluntariæ gewesen sind: ist oben allbereit zur gnüge dargestellet. Nichts destoweniger aber von dem Käyserlichen Herrn Commissario auf ein factum precum, in perpetuum permanens, gedrungen worden: Gestalt dann derselbe zu solchem Ende ein Clausul, welche dem gemeinen Gebeht / so nach allen Predigten die Geistlichen zuverrichten pflegen / einverleibet werden solte / projectiret, und dem Rath dieses Inhalts überreichen lassen: Forma precum: Vor die Röm. Käyserl. Majest. alle Christliche Könige / Chur-Fürsten und Stände / und dergestalt vor J. Churfl. Gnad. zu Maintz / daß GOTT dero Gemüth regieren wolle / daß die zwischen Ihrer Churfürstl. Gnad. und uns schwebende differentien zu gemeiner Stadt Wohlfahrt außschlagen mögen.

Hierbey hat der Herr Baron vielfältig und hochbetheuerlich sinceriret, das dieses Gebehe im mindesten nicht der Stadt an der Religions- oder andern Freyheiten nachtheilig seyn solte / mit Versprechen / derenthalben von Ihrer Chur-Fürstlichen Gnaden genugsame Versicherung für die Stadt zu verschaffen.

Welches der regierende denen andern Räthen vorgetragen; Die dann darfür gehalten / wann die vertröstete assecuration also erfolgen / und so wol das Ministerium, als die Vormünder und gemeine Bürgerschafft / darein willigen würden / daß durch Einführung nachfolgennder Formulæ, die sie projectiren / und dem Käyserlichen Herrn Commissario vortragen lassen / daß dißfällige Postulatum erfüllet werden könte: Wir bitten auch den lieben GOTT / daß Seine Allmacht Ihrer Churfürstlichen Gnad. zu Maintz Consilia dergestalt leiten und regieren wolle / damit die zwischen Deroselben und gemeiner Stadt obhandene differentien, zu unserer und unserer Nachkommen Wohlfahrt glücklich erörtert werden mögen.

An dieser formula haben die hiesigen Chur-Maintz. Beambten sonderlich dieses desideriret, daß auf die Wort Ihr. Churfl. Gnaden zu Maintz / gesetzet werden mögte, als unsers gnädigsten Herrn / und daß die Consilia auch gereichten zu des Reichs Wohlfahrt. Inmassen

h 2 (dieses

dieses desiderium, unter offt hochbesagt Herrn Commissarii eigener Hand / bey denen Actis befindlich / aber von der Stadt nit beliebet worden ist. Weil nun derselbe / Zeit wärender seiner allhiesigen subsistentz, wohl gemercket / daß / auf solche Maaß / und dafern nicht unter denen Rathspersonen / und zumalen unter denen / so in den obern Stellen begriffen / änderung vorgehen / insonderheit aber vorernandter Limprecht / nebenst denen / so er ihme auß denen vornembsten der Räthe anhängig gemacht / und sich denen deliberationibus publicis geraume Zeit entzogen / noch länger davon bleiben solten / Er schwerlich zu seinem intent vollkömmlich gelangen würde: Als hat er fleissig befördert / daß der regierende Ober-Vierherr Egidius Ilgen / (der sich doch keinerley weise in solch Ambt gedrungen gehabt / sondern dasselbe auf ordentliche Wahl / als ein gehorsamer Bürger / und zu Vermeidung der / in dessen Verweigerung / in denen Statutis determinirten Straffe / übernehmen müssen) auf jetztgedachten Limprechts instandiges urgiren, durch ein Käyserl. Commissions Decret ab officio removirt, und hergegen Limprecht den 20. ejusdem denen 5. Räthen / auch deß folgenden Tages denen Vormündern von der Gemeinde / ohne einige Recessmässige Wahl oder Fug / zu einem Ober-Vierherrn vorgestellet: also daß von uhralter Zeit herbrachte / und nach Anweisung deß anno 1654. auffgerichteten Recesses der Stadt zustehende Wahlrecht / durch alleinige Veranlassung eben deßjenigen / so eusserlichen Schein nach / vor andern dasselbe defendiren wollen / in disputat gezogen / und mercklich benachtheiliget worden.

Als nun inzwischen der Käyserl. Commissarius offt höchstermelter Ihr Churfl. Gnad von der in puncto precum biß dahin vorgangenen Handlung Bericht erstattet: Haben I. Churfürstl. Gn. laut deß von hochgedachten Herrn Commissario, loco assecurationis, auß dem Churfürstl. an den Herrn Commissarium abgelassenen Schreiben / dem Rath communicirten Extracts, sich gnädigst vernehmen lassen / daß sie es endlich bey deß Raths dißfalls gethanen schrifftlichen Erklärung bewenden liessen / auch dem hiesigen Gerichts-Schultheissen D. Papio anbefohlen hätten / in dero Namen nicht weniger solche declaration hinwiederumb vor der Commission zuthun / und den Rath dabey zuversichern / daß sie zu Nachtheil derer der Stadt von Ihr. Churfl. Gn. Vorfahren concedirten und habenden Freyheiten / Recht und Gerechtigkeiten nichts begehren / sondern vielmehr dieselbe dabey allerdings zu schützen gemeynet weren. Nebenst communication dieses Extracts aber / hat der Herr Baron eine andere Formulam precum, so in Churfürstl. Maintz. Cantzeley aufgesetzet und geschrieben gewesen / zu placitiren begehret / welche also lautet: Wir bitten auch den lieben GOtt für I. Churfürstl. Gn. zu Maintz / als unsern gnädigsten Herrn und Dero Ertzstifft / daß Seine Allmacht Dieselbe in gutem Wolstande erhalten / und Deren Consilia dergestalt leiten und regieren wolle / daß solche so wol zu Erhaltung beständiger gemeiner Reichs-Ruhe / als glücklicher Hinlegung aller biß daher entstandener Mißhelligkeiten / zu unser und unserer Nachkommen gäntzlicher Beruhigung und Wolfahrt gedeyen mögen.

Demnach nun der Rath über dieser formul den 29. Novemb. styl. vet. mit denen Eltesten Meistern und Vieren deliberiret; haben Sie einmüthig vor rathsam und nöthig befunden / bey dem Herrn Baron umb eine gewisse Verwahrung / daß nemlich das Gebehe pro Persona Reverendissimi, gemeiner Stadt an ihren Gerechtigkeiten nicht schädlich seyn / noch daher einige nota superioritatis genommen werden / und daß es bey der p. 9. in f. angeführten formul verbleiben möchte / anzusuchen.

Ohngeachtet nun hierauß keine Bewilligung zu inferiren gewesen: So hat dennoch vorbenandter Limprecht / als welcher auff Einführung deß Gebehes je und allezeit fest bestanden / es dahin dirigiren wollen / daß eine solche Erklärung ad Commissionem außgefertiget werden sollen / wie der Herr Baron dieselbe jetztgedachter massen / vorgeschrieben / und zu dem Ende ihme eine also lautende notul auff das Rathhauß mit gegeben; Nemlichen: Es thäte der Rath das von Ihr. Churfl. Gnad zu

Maintz

Maintz abgebene project in puncto precum iederum zurück geben/ und weiln J. Churfl. Gn. auch der Herr Baron sich vielfältig dahin erkläret hetten/ daß höchstbesagte Ihr. Churfl. Gn. zu Nachtheil hiesiger Stadt nichts suchen/ sondern vielmehr selbige bey ihren Privilegien und Gerechtigkeiten schützen wolten/ gemeine Stadt ehist erwehnte formulam precum acitirte, und in obiger confidentz einwilligte. Gestalt dann/ er Limprecht/ dannenhero angeordnet/ daß nach solcher deß Herrn Barons abgefaste notul eine Erklärung verfertiget/ und derselben vorgehendes Chur-Maintz. project der formul gäntzlich einverleibet werden müssen: Worbey aber der von dem Rath und denen Eltesten Meister und Vieren desiderirten Verwahrung nicht gedacht/ in dessen Anmerkung die zur insinuation dieser Erklärung Deputirte, bey Limprechten/ pflichtschuldige Erinnerung zuthun verursachet worden; Worinn sie aber ratione dictæ formulæ bey gedachtem Limprechten keine änderung erhalten/ sondern nur das Wörtlein/ Als: aussen gelassen/ und nach besagter Eltesten Meister und Vieren monito die Bedingung/ daferne Ihr. Churfl. Gnad. hierdurch/ zu Nachtheil hiesiger Stadt Freyheiten/ Herrligkeiten/ Recht und Gerechtigkeiten/ nichts suchen wolten noch würden/ angeheffter worden ist.

Als nun gedachte Personen dem Käyserl. Herrn Commissario solche Erklärung insinuiret; Hat er nach derselben Verlesung/ nicht allein den Abgeordneten angedeutet/ weil man J. Churfl. Gn. das jenige/ so Deroselben vorn/ in dem Gebeht/ gegeben würde/ ihr hinten (das jetzo angeregte der Erklärung angefügte reservat meynend) wiedernehmen wolte; daß ihme solche resolution nicht annehmlich were; sondern hat auch zugleich die Erklärung corrigiret/ die Worte: Herrligkeiten/ samt dem außdrücklichen Vorbehalt/ außgestrichen/ und an. statt/ nichts suchen thäten/ nichts begehrten/ gesetzet. Welche von dem Herrn Baron solcher Gestalt corrigirte von denen Deputirten wieder zurückbrachte Erklärung/ der Ober-Vierherr Limprecht/ ohne deß Raths Wissen also mundiren und der Käyserl. Commission sub signato 30. Novembr. 1660. einantworten lassen. Es ist aber dieses Werck erst nachgehends den 12. Decembr. st. v. und also zwölff gantzer Tage hernach/ denen gesambten Räthen/ auch Vormündern von Vierteln/ Handwerckern/ und derer vor den Thoren dergestalt vorbracht worden: daß der punctus precum hätte zur Richtigkeit zubringen seyn wollen/ und hierinnen der regierende Rath mit Vorbewust der Eltesten Meister und Viere/ ein solche Erklärung gethan/ daß sie dafür hielten/ es würde das Gebeht oder dessen Einführung gemeiner Stadt zu keinem Nachtheil gereichen: Innmassen samt dieser/ im Namen deß Raths/ durch Limprechten allein/ mit connivenz deß damaligen eingeschreckten Ober-Rathsmeisters/ außgestellten/ aber dem gut befinden der Eltesten/ Meister und Viere/ welche auch das von eben so wenig/ als die Membra deß regierenden Raths/ gesehen oder gewust/ abgemessen Erklärung/ obangeführter Extract deß Churfl. Handbriefleins/ und D. Papii ad Commissionem gethane schrifftliche declaration zwar öffentlichen abgelesen worden: Es haben sich aber die wenigsten auß den Räthen alsobalden begreiffen können; sondern ihre Gedancken allerdings auff die erste von ihnen beliebte und p. 9. in f. angeführte formul dergestalt gerichtet gehabt/ daß sie vermeynet/ es würde also das Gebeht pro Persona Reverendissimi ohne Nachtheil geschehen können/ wann man zumal durch gnugsame Versicherung der dißfals habenden Beysorge entnommen seyn möchte.

Noch weniger aber haben die Vormünder/ (deren etzliche umb deßwegen/ daß sie ihre displicentz ob denen vorgangenen Proceduren zu sehr spüren lassen/ excludiret und arrestiret gewesen) ohne reifferes Bedencken/ und ohne Vorbewust ihrer Viertels-Zunfft und Gemeinds genossen sich zu begreiffen vermocht. Welche Bestürtzung der Ober-Vierherr Limprecht auch wol verspüret/ und dahero nicht/ wie sichs gebühret/ einen jeden Vormund in specie, ob er das Gebeht willigte? gefraget; Sondern nach dem etliche sich vernehmen lassen/ wie diese Sach zu schwer were/ und der Stadt so wol

an der Religion als andern Freyheiten sehr nachtheilig fallen köndte/ wenn man nicht dargegen mit einem kräfftigen Revers versichert werden solte / dahero sie ihren Mitbürgern nichts vergeben köndten/ sondern deren Consens in dieser wichtigen Sach vonnöthen hätten; hat er geantwortet/ oben säffen Leute (die Rathspersonen meinend) die es besser als sie verstunden/ und: Es würde feste genug verschrieben werden; Gestalt dann auch von den übrigen/ nur zwey oder drey Vormünder/ die er befraget/ sich categorice resolviret, die andern aber/ und bevorab der meiste Theil/ gar nicht befraget worden/ also weder ja noch nein darzu sagen können; Dessen ohngeachtet aber hat Limprecht/ als ob Räthe und Vormünder/ daß das Gebeht vor Ihre Churfl. Gn. geschehen solte/ gantz einstimmig wären/ geschlossen/ und ob schon damals unterschiedene Vormünder nicht zugegen gewesen/ dennoch dem Protocoll deren Namen ingesambt einverleiben lassen; Damit er nur die Majora desto besser bescheinigen möchte.

Daß nun auß vorerzehlten Verlauff eine freywillige/ ohn conditionirte und beständige transaction oder Verwilligung/ welche gantze gemeine Stadt binden/ und dieselbe darbey vor allem Nachtheil an der Religion und andern hergebrachten Freyheiten/ Obrigkeiten/ Herrligkeiten/ Recht und Gerechtigkeiten gnugsam versichert seyn könte/ geschlossen werden solle; Dessen hat sich das hiesige Ministerium nicht bereden lassen/ noch dadurch von dem Decreto an. 1650. deme selbiges allezeit nachgesetzt/ und ferner zu folgen bereit gewesen/ abwendig gemacht werden mögen: Sondern es hat dasselbe weitläufftig und gründlich deduciret, daß der jenige/ so das Gebeht pro Eminentissimo Moguntino, auf Art und Weise/ wie es begehret/ und aus was Gründen und Uhrsachen es gesucht würde/ also bloß hin willigen wolte/ nothwendig wider sein Gewissen bekennen müste:

1. Daß solch Gebeht von den Herren Moguntinis mit Recht/ und zwar als ein Restituendum vi Instrumenti pacis begehret werde; Da doch weder anno 1624. den 1. Januarii, noch auch vorher/ und ante motus bellicos jemahlen bräuchlicher Gebeht bey hiesigen Evangelischen Kirchen bräuchlich gewesen: Derohalben was nie gewesen/ oder nie als ein Recht dem Ertzstifft Maintz ante motus zukommen/ auch kein Restituendum heissen könte.

Man müste ferner wider Gewissen bekennen: 2. Daß solch Gebeht von dem Rath/ vermög Restitutions-Recessus de anno 1650 mit gutem Willen were beliebet worden, Da doch bekandt/ daß der punctus precum, ohn und wider deß Raths Wissen und Genehmhaltung/ auch nicht ohne protestation, dem Recess einverleibet worden.

Item man müste wider Gewissen bekennen; daß besagtes Gebeht auf erstgedachten Anno 1650. auffgerichteten Receß sich gründet: Da doch der klare Buchstab hiesige Stadt auf keine andere Art oder intention pro Eminentissimo Moguntino zu bethen allen falls verbindet/ als wie ante motus bellicos geschehen: Aber ohnläugbar/ daß man nie/ vor Tractaten obhanden gewesen/ pro eorundem felici successu gebethen.

Man müste wider Gewissen bekennen 4. Daß das Jus Eminentissimi Moguntini solch Gebeht ernstlich von dem Ministerio zu fordern/ sich auf eine ohnverwerffliche eydliche Zeugen Außsage begründete; Da doch/ wie es mit solcher Zeugen Außsage beschaffen/ am Tage/ immassen oben albereit mit mehrerm angezeiget.

Man müste wider Gewissen bekennen 5. daß offtbesagtes Gebeht von allen darzu gehörigen einhellig und einmüthig beliebet und gut geheissen worden; da doch im Gegentheil bekanntlich wahr/ daß (1.) wenige/ oder wol nur eine eintzige Person mit der Bewilligung/ im Namen deß Raths geeilet/ ehe noch wegen der von demselben/ und den Eltesten-Meister und Viertel bedingten Conditionen, Richtigkeit getroffen worden. (2.) Die bey der Deliberation gewesene Rathspersonen meistentheils entweder auß blosser Furcht/ oder/ daß sie allzu geschwind/ und ehe sie sich recht besinnen können/ übereylet worden/ es mehr dahin gestellet/ daß geschehen möchte/ was nicht zu ändern gewesen/ als/ daß sie freywillig consentiret haben

rufolten. (3.) Die gesambte Bürgerschafft und Commun noch gar niemahlen deßhalben gefragt / noch auch denen Vormündern gestattet worden / daß ein jeglicher mit seinen Compagnen / wie doch in weit geringern Dingen zu geschehen pfleget / sich unterreden dörffen: Zugeschweigen / daß auch nur die Vormünder außdrücklich eingewilliget haben solten / sonderlich aber (4.) das Ministerium, welches ja auch aliqua pars Civitatis, und / nach wohlherbrachtem Christlichem Gebrauch / zumal in einer so schweren Religions- und Kirchen Sach / mit seinem Gutachten / bevorab auf ihr inständiges bey denen regierenden Obern gethanes / bewegliches suchen / und darzu erfolgtes Versprechen / auch gebührlich hätte gehöret werden sollen / allerdings hindan gesetzet und übergangen werden.

Man müste weiter wider Gewissen bekennen 6. daß solches von gantz unvermeidlicher und unumbgänglicher Nothwendigkeit seye: Da doch unlaugbar / daß auf ihr / der Ministerialen, so vielfältiges Begehren / niemand die rechte eigentliche End Ursach ihnen anzeigen wollen / warumb jetzo deßhalber in sie getrungen würde.

Man müste wider Gewissen bekennen 7. daß offtgenandtes Gebeht gemeiner Stadt und dero Einwohnern zu keiner Zeit an ihren habenden Geist- und Weltlichen Privilegien nachtheilig seyn köndte: Da doch bekantlich war / daß / ob wol die geschehene sinceratione dahin lauteten / jedennoch nicht allein das factum præsens selbigen zuwieder lieffe / sondern auch / auß vielen dahero allbereit formirten nachdencklichen Assertionibus starck zu vermuthen were / daß durch eben dieses Gebeht ein Grund geleget werden möchte / vermittelst der darunter anzielenden omnimodæ / die Stadt / wider das Instrumentum Pacis, und den darinn confirmirten Religios-Frieden / zu kräncken.

In dem nun dahero das Ministerium die Ablesung offtberührter Gebehts formul difficultiret, und sich darzu nicht bequemen wollen / sie weren dann in ihren Gewissen / dieses scrupuli halber / tranquilliret; Hat das Durchl. Fürstliche Hauß Sachsen / beyder linien sub dato den 8. und 17. Januarii Anno 1661. dem Rath in Schrifften / wie auch den 19. ejusdem durch eine fürnehme Gesandschafft gnädig anfügen lassen / wie Ihr. F. F. F. D. D. D. befrembdlich vernommen / daß der Rath eine gewisse Gebehts Formul / auf den Cantzeln der Evangelischen Kirchen abzukündigen / eingewilliget / darinnen vor den Herrn Churfürsten zu Maintz und dessen Ertzstifft dergestalt gebeten werden solte: daß GOtt der HErr dieselbe bey Wolstande erhalten wolte / mit dem Anhang / daß dero Consilia zu gemeiner Reichs Ruhe / und insonderheit zu der mit der Stadt habenden differentien Beylegung außschlagen möchten. Es were auch Ihren F. F. F. D. D. D. dabey vorkommen / was in anno 1650. und hernachmals anno 1655. auch jetzo letzlich dieses Gebets halber fürgelauffen / und daß das Ertzstifft Maintz / ohnerachtet die warhafte formul, welcher man sich ante motus von anno 1615 biß 1618. gebraucht / vorgelegt / dennoch mit Zeugen behaupten wollē / es wäre simpliciter pro persona deß Herrn Churfürsten gebehten worden. Wie sie nun allenfalls / daß diejenige formul, so ante motus, wann man Tractaten gepflogen / im Brauch gewesen / auf denselben Fall wieder eingeführet würde / dahin gestellet seyn liessen: Also hätte doch / weder nach dem Recess anno 1650. und dessen gesundem Verstande / ein mehrers dem Rath aufferleget / noch in Ecclesiasticis, zuwieder dem Religions Frieden und Instrumento Pacis, demselben masse gegeben / oder Vertragsweise ein mehrers bewilliget werden können: Sondern were vielmehr diese præcipitirte Einwilligung also beschaffen / daß sie ein grosses Nachdencken / deß Ministerii und Christlicher Gemeinde / ja der gantzen Bürgerschafft und Unterthanen / so wohl männiglich / der solches Gebeht / auß umbliegenden Landen / hörete / verursachen würde / auch zumahl nicht ohne Abbruch deß / dem Chur und Fürstlichen Hause gebührenden Respects, abgehen köndte oder möchte / und hätte man Ihres Versehens / Chur Maintzischer Seiten es bey der alten general-form,

 Der-

darinnen man von Ihr Käyserl. Mayest. und alle Christliche Könige/ Chur- und Fürsten/ also auch für seine Ld. so wol als Sie in effectu: behte/ wol bewenden lassen/ im allerwenigsten aber mit vermeinter Zeugen Außsage/ die ohngezweiffelter Formul, die bey deß Raths Repositoren und Acten sich gefunden/ disputirlich/ machen sollen oder können: Sintemal kein Zeuge nach so langen Jahren etwas gewissers/ als man der schrifftl Auffsatz mit sich brächte/ außsagen können: Hette auch der an. 1650 getroffene Receß in effectu dieselbe formul, in deme der modus und intention ante motus gehalte worden/ nicht geunbilliget. J. F. F. F. D. D. D. sehen auch nicht/ wan gleich eine Chur Maintz. declaration, wie sie berichtet weren/ der Stadt wiederfahren/ daß nemlich derselben diß Gebeht an denen vom Ertzstifft erlangten und habenden Freyheiten und Gerechtigkeiten ohnnachtheilig seyn solle/ wie gleichwol das allenthalben besorgende praejuditz und beschwerliche nachtheilige consequentz würcklich praecavirt sey; vielmehr hette der Rath sich erinnern sollen/ daß er dem Chur- und Fürstl. Hause mit Lehens-Pflicht und ratione deß Erbschutzes/ auch sonsten verwandt were/ und also ja so viel/ und noch mehrere Ursach hette/ vor höchstbesagten Hauses Wolfahrt und Verleyhung guter Rathschläge den lieben Gott anzuruffen. Derowegen Ihr F. F. F. D. D. D. bey solcher gefährlichen Meinung stillzusitzen/ nicht zuverantworten seyn/ sondern sie den Rath/ bey seiner schweren Pflicht/ gnädigst ermahnet haben wolten/ nechst Betrachtung ihres eigenen Estat und höchster Angelegenheit/ allen privat-Anliegen zurück/ und den Ihr F. F. F. D. D. D. schuldigen respect, höchst unbilliger weise/ und zu schwerer Verantwortung/ nicht ausser Augen zusetzen/ sondern es dahin zurichten/ daß die oben bedeutete oder dergleichen formul entweder nicht eingeführet/ und da es geschehen/ alsofort wieder abgethan werden/ oder da man sich derselben/ in Ansehung Käys. Commission, oder beschehener Bewilligung zuentbrechen nicht vermeinte/ nebenst deß Hn. Churf. zu Maintz Ld. auch deß Chur und Fürstl. Hauses Sachsen zugleich mit zugedencken; und die Gebehtsformul also abfassen zulassen: Daß der liebe GOtt vor höchstgedachte Chur- und Fürsten/ unsere allerseits gnädigste Herren/ auch dero respective Ertzstiffter/ Land und Leute bey Wohlstande erhalten/ und die Rathschläge zu gemeiner Stadt Wolfahrt und Ruhe/ auch zu Beylegung bereits entstandener und Verkommung neuer differentien mit der Stadt benedeyen und segnen möchte. J. F. F. F. D. D. D. erklären sich zugleich in eventum gnädigst dahin/ daß solche formula dem Rath und gemeiner Stadt zu keinem praejuditz und Nachtheil an ihren herbrachten Freyheiten und Gerechtsamen/ noch zu neuerlicher Anforderung Pflichten oder einiger Schuldigkeiten/ als J. F. F. F. D. D. D. der Rath ohne das Rechts- und Herkommens wegen zuleisten und zuthun hette/ von ihnen gedeutet oder angezogen werden solte.

Diese gnädigste Remonstration und Ansinnen/ hat dem Käys. Comissario, mit deme auch obhochgedachter Fürstl. Abgesandschafften dieser Sachen eine sonderbare conferentz gehalten/ nechstgemandter Obervierherr Limprecht communiciret/ und im sitzenden Rath zwar auf verlesen lassen/ da dann solche vor mehrere zubringen beschlossen/ und so dann J. F. F. F. D. D. D. unterthänigste Erklärung darauf einzuschicken versprochen worden: Es ist aber dergleichen nicht erfolget: Ja ob gleich offt obgedachte F. Gesandschafft/ gegen die damalige Raths-Deputirte mehrere mündliche Vorstellung und sonderbare bewegliche protestation gethan und eingewendet/ hiervon auch so balden umbständliche schrifftliche relation ersfatten/ und dem Limprecht dem regierenden Obervierherrn zugestellet worden: so hat jedoch derselbe solches nicht einstens vor den sitzenden Rath bracht/ sondern allerdings supprimiret, auch mehr hochermelte F. Gesandschafft/ zu der Stadt nicht wenigen unglimpf/ uber vielfältig deßwegen beschehene Erinnerung/ ohne bewilligte haubtsächliche Antwort von hinnen reisen lassen: Wie dann auch bald hernach offt hochgedachter Herr Commissarius abgereiset/ und das Ministerium ihre endliche Erklärung/ ihm nachzuschicken/ angewiesen worden. Wiewol sie nun solche resolution 8. Tage nach erwehneter Abreise zu Rathhauß eingeliefert

bliche auch dem damaligen Obervierherrn Limprecht / als welchem alle an den Rath haltende Schreiben zur Eröffnung eingeliefert werden müssen / überreichet / und dem Herrn Baron solche nachzuschicken gebethen worden. So ist es doch wider Versprechen / ohnwissend des Raths / deme auch diese Deduction und respective Erklärung nicht einmahl vorgetragen worden / nachgeblieben : Gestalt denn solche / weil sie gedachter Obervierherr bey sich behalten / beym höchstlöblichen Kayserl. Reichs-Hoffraht in keine consideration kommen könen / dahero auch umb so vielmehr ein widriges Decret vor die Stadt erfolgen müssen / dieweil besagter Limprecht / nicht allein die auf dem Rathhause gehaltene Protocolla, sondern auch die vermeintlich wider das Ministerium von einem Theologischen und einem Juristischen Collegio, eingezogene Responsa, ad Commissionem Cæsaream geliefert; Dem Ministerio aber deren Communication abgeschlagen / und noch darzu dessen darauff absonderlich gerichtete obige Nothdurfft hinterhalten : Alles zu dem Zweck und Ende / damit hierdurch die Maintzische intention umb so mehr befördert und erreichet werden möchte: massen auch solches der Ausgang allzuleidig bezeuget; Denn / ob wohl die protocolla den limitatum Consensum der Rähte nicht undeutlich dargestellet / auch darauß keine wahrhafftige Bewilligung der Vormünder zu verificiren gewesen / gleichwohl aber dieselbe einen von dem Limprecht / als damaligen regierenden Ober-Vierherrn / auf die majora, und zwar purè affirmativè, gemachten Schluß in sich gehalten: so hat jedoch solches freylich nicht wenige consideration gemachet: Zumahl / da denselben obhöchsterwehnte Responsa, dem eusserlichen Schein nach / ziemlich adstipuliret, sintemahl / selbige zwar mit sich gebracht / daß das Ministerium, sich des Gebehts für J. Churf. Gn. zu entbrechen / nicht befugt / sondern dasselbe / wenn auch schon dergleichen ante me[illegible] bedencken nicht üblich gewesen / zu verrichten schuldig und gehalten were : Alleine es seynd solche / auf falsò narrata eingeholete responsa außdrücklich auf dieses præsuppositum gestellet gewesen: daß nemlich die formula precum weder von Ihre Churf. Gn. noch von der Kays. Commission vorgeschrieben (wie doch gleichwohl geschehen) sondern von dem Rahte / als penes quem jura Episcopalia, Krafft welcher er / in Kirchen-Gebräuchen / Anordnung zu thun befugt / abgefasset / und ins Mittel gebracht sey; Denn auch so wohl vermittelst J. Churf. Gn. selbst eigener / als der Kays. hochansehnlichen Commission gnädigster und gnädiger Versicherung / daß der punctus precum keines weges zu einigen Eintrag der Stadt habenden einiger jurium Ecclesiasticorum und anderer / nach allgemeinem Friedenschluß angesehen sey / die Stadt sich gnugsam verwahret / und ihre Jura conserviret hette. Wie denn auch das Churf. Sächsische wohllöbliche Ober Consistorium zu Dreßden / bey deme das Ministerium sich Rahts erholet / zwar unterschiedene rationes, wie es allerdings nicht unrecht seyn / noch wider Gewissen lauffen wolte / für Chur Maintz / nach Gelegenheit der Zeit und Erheischung anderer Umbstände zu bitten / beygebracht; Jedoch aber nicht allein gleicher massen / daß der Rath neben der Gemeine mit solchem Gebeht zu frieden / und selbiges von dem Ministerio begehrte / und der Rath / sambt der Gemeinde / sich gnugsam versichert wissen würden / daß es zu keinem præjudicio der Geist- und Weltlichen Gerechtigkeit gelangen solle / ausser Zweiffel gestellet und pro fundamento gesetzet, sondern auch außdrücklich als sonderbahr rathsamb geachtet / daß / wegen unterschiedener mit einlauffender bedencklicher rationum / und nicht nur zu Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen / sondern auch hiesigen Evangelischen Gemeinden zu Nutz und gut dienenden Respecten und Uhrsachen / damit nemlich allen künfftigen gefährlichen Consequentien; so man etwan / bey gelegenheit der Zeit / der Kirchen und Schulen zu Nachtheil / hierauß folgen könte / vorgebauet / und die hohe Glaubens Genossen sich der Sachen so dann desto eyferiger anzunehmen veruhrsachet würden; auch der Stadt gnädigsten Schutz Herren bedencken / durch den Raht vorhero / ehe das Ministerium in angesonnene Gebehts Formul völlig willigte / absonderlich einzuziehen seyn wolte.

Als

Angesehen dessen nun hat erst erwehntes Ministerium in der nach deß Kayserl: Herrn Commissarij Abreise/ nehmlich den 28. Januarij st. v. zu Rahthause insinuirten Deduction, so demselben nachgeschickt werden sollen/ aber von dem Limprecht/ wie oberwehnt/ hinterhalten und unterschlagen worden/ zwar zum beweglichsten gebehten/ in Erwegung obangezeigter Gewissens Scrupeln/ mit oft angeregtem Gebeht nicht ferner also streng (denn Sie vorhin mit hohen Geldstraffen und der suspension bedrohet worden) in sie zudringen/ noch zu einer solchen Handlung/ welche wider besser wissen und Gewissen lieffe/ zu nöhtigen/ weniger ihnen/ als eine Halsstarrigkeit zu mißdeuten/ sondern solche heilsame Rathschläge zu ergreiffen/ wordurch alle von hohen Orten/ Ihrer aus alleinigem Gewissens zwang abgenöhtigten Wegerung halber besorgende schwere Ungnade abgelehnet werden mögte: Jedoch aber sich darneben erkläret/ wenn je/ unverhofften Falls/ die jenigen vom Stadt Regimente/ so ihres Orts einmahl in gewisser Maß eingewilliget/ und ihr Wort von sich gegeben hatten/ auf dem Gebeht pro Eminentissimo Moguntino mit steiffen Fuß bestehen wolten; daß sie/ die Prediger/ in nachfolgende und keinerley andere Wege die angesonnene Gebehts Formul auf offentlichen Cantzeln zugebrauchen/ gemeinet weren/ wenn man zum wenigsten/ ihre Gewissen zu liberiren, die in obgedachten Dreßdischen Informat ihnen an die Hand gegebene dreyfache Condition allerdings adimplirte, und demnach sie (1.) des völligen durchgehenden Consensus und allgemeiner Einwilligung/ nicht allein der gesamten Rähte/ sondern auch der gantzen Gemeinde und Bürgerschafft/ durch ein offentliches Schrifftliches Attestatum versicherte/ und zugleich bekennete/ daß sie/ als trewe Evangelische Prediger/ alles eusserste versucht und gethan/ was nur zu Hintertreibung des angesonnenen sehr gefährlichen und viel böser Consequentien nach sich ziehenden Gebehts auf irgend einigerley ziemende weise/ geschehen mögen; Hierneben aber Ihnen vergünstigung zuthun seyn wolte/ ehe sie noch das Gebeht anfiengen/ bey ihren vertrawten Gemeinden/ warumb und wie fern sie sich biß dahin geweigert/ jedoch nunmehr endlich einwilligen wolten und könten/ einzukommen/ damit sie an den jenigen/ so der Stadt zum præjuditz über kurtz oder lang auß diesem Gebeht gefolgert werden mögte/ allerdings keine Schuld tragen dörfften; Sondern auch die Gebehts Formul selbst in etwas anders einzurichten/ und vor die Consilia Eminentissimi Moguntini dergestalt zu bitten: daß selbige nicht allein zu gemeiner Reichsruhe/ sondern auch zur alleinigen Ehre Gottes/ zu Erhalt- und Fortpflantzung senies heiligen allein seligmachenden Worts/ und der rechten wahren Kirchen guten Wohlstandes und Friedens etc. glücklich außschlagen mögten.

Wann (II.) Sie das Ministerium, von J. Käys. Mayest. und Ihr. Churf. Gn. zu Maintz dergestalt gnugsam verwahret und versichert würden/ daß durch solche Gebehte kein einiger gefährlicher newerlicher Eingriff in die Religions Freyheit und derselben anhängige auch andere jura, worein sie sich jedoch nicht zu mengen begehrten/ sondern solche dem Raht auf seine Verantwortung und Gewissen überliessen/ durchaus nicht solle gemeinet seyn/ noch sonsten auf einige weise zum Despect deß Ministerij in consequentz gezogen/ auch wofern aus solchem Gebeht das geringste wiedrige künfftig gefolgert/ und ihnen angemuhtet werden solte/ sie dasselbe weiter zu continuiren nicht schuldig seyn solten noch wolten.

Wann (III.) umb Erhaltung guter Stadtruhe/ sonderlich aber zu mehrer Sicherung der Religions Freyheit/ auch höchstermelten Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen höchsterleuchteter Raht eingezogen/ und die Fürstl. Sächs. gnädigste Schreiben in hoc puncto attendiret würden/ damit nicht künfftig/ dieser precum halber/ mehr difficultät und wiederwertigkeit erwecket/ und etwa der in ein und anderm Fall benöthigte Schutz versaget werden möchte. Welchen der Prediger gethanen Vorschlag aber Limprecht gar nicht attendiret.

Ob und wie er aber seiner zur Stadt geleisteten Pflicht in dieser Sach gemeß gelebet habe. Das ist eine aus denen Fragen/ welche sich bey gemeiner Bürgerschafft wider ihn ereignen;

Wen-

Worüber der Außgang dero dißfalls obhangenen Inquisition zu erwarten stehet. Sintemal die Bürgerschafft ob derer durch seinen Ehrgeitz und Eigennutz der Stadt aufgebürdeten grossen Unkosten/ und andern zugezogenen Ungelegenheiten / (indem er nicht nur mehr hochbesagten Baron von Schmidtburg alleine über fünfftehalb tausend Thaler / von der Stadt Mitteln / mehrentheils eigenmächtig/ verehret und zugewendet / sondern auch hoher Potentaten Ungnade gegen den Rath verursachet/ und das Stadt-Regiment in vielen Stücken geschwächet hat) sehr gegen ihn erhitzet worden / und umb Verwahrung seiner Person/ und ordentliche inquisition inständigste Ansuchung gethan hat; bevorab da sie vernommen / daß er vermittelst eines durch hochgedachten Herrn Baron Anno 1661. wiewol nur in confusâ & generali formâ zuwege gebrachten Käyserl. allergnädigsten Protectorii, welches in seinem allerhöchsten Werth gelassen wird) sich dieses Orts Obrigkeitlicher ordentlicher Jurisdiction, auß sonderbarem Hochmuth / zu entziehen vermeinet / und hiesigem Herkommen/ so wol als der allgemeinen Rechts-disposition schnurstracks entgegen / nichts anders als vor dem Höchstlöblichen Käyserlichen Reichs-Hoffrath/ oder der hochansehnlichen Käyserl. Commission (da doch dessen nicht mit einer Syllaben in jetzo angeführten seinem Protectorio erwehnet worden) seines verwalteten Ober-Vierherrn Ambts halber / Red und Antwort zu geben schuldig erachte / und dardurch die Stadt in noch grössere Ungelegenheit und weitläufftigen Proceß führen wollen.

Wie er nun hierdurch an einem Theil sein Intent/ worzu er sich eines Käyserl Protectorii bedienen wollen / sattsam eröffnet: Also hat er auch andern Theils / auff Erhaltung der Bürgerlichen affection gesehen/ und zu dem Ende allen Fleisses unterbauet/ daß offt hocherwehnter Herr Commissarius, die Ablegung seiner allerunterthänigsten relation und was deren folgig/ auffgezogen/ der jedoch zum mindesten die publicirung deß per sub & obreptionem außgewirckten Käyserlichen allergnädigsten Decisi so lange aufgehalten / biß sein / Limprechts / Regiment einsmals abgewechselt würde / damit er sich in puncto paritionis & Executionis Decisorum, bey niemand unter der Bürgerschafft allhier verdächtig machen möchte/ hingegen denen Nachfolgern am Regiment aller Widerwill und Haß auf den Halß geladen würde. Dann ob wol mehr hochgedachter Herr Baron von Schmidtburg den 10 Januarii/ Anno 1661. auff welches Jahr Limprecht/ weil er in dem vorigen / nach remotion Egidii Ilgens/ nur ein paar Monat zu regieren gehabt/ sub praetextu Authoritatis Caesareae Commissionis, wiederumb zum Ober-Vierherrn Ambt delegiret gewesen/ von hinnen gereiset; so ist doch erst den 18 Martii Anno 1662. also nach Ablauff 14. gantzer Monat/ nach dem sich Limprechts Regiment geendiget / ein Käyserlich allergnädigst Decisum sub dato 24. Februarii 1661. und zwar durch die Chur-Mäintz. hiesige Beambten selbst / ratione precum, dem Rath Copeylich / mit Vorzeigung deß Originals, so sie bey sich behalten / insinuiret worden/ dieses Inhalts: Es wäre Ihr Käyserl. Mayest. unserm allergnädigsten Herrn/ durch dero Reichs Hoffrath/ Herrn Johann Christoph von Schmidtburg / Freyherrn / eingelangte relation, seiner in der Stadt Erffurth verrichteten Commission unter andern gehorsamst vorgetragen worden/ auß was vermeinten Ursachen sich das Ministerium daselbsten zu Verrichtung deß Gebehts vor Ihre Churfl. Gn. zu Maintz/ alles sein / erwehnten Käyserl. Commissarii, darwider gethanen beständigen remonstrirens ohngehindert / dennoch difficultiren wollen. Wann aber bekant/ daß/ berührten Gebehts halber/ gewisser Recess allbereit vorhin auffgerichtet / solcher auch von der nechst abgelebten Käys. Maj. confirmiret, und bey der letztern Käyserl. Commission, zwischen höchstgedachter Ihr Churfl. Gn. zu Maintz und von allen Räthen und Vormündern der Stadt Erffurt eine gewisse Form beliebet worden: Und dahero aller-

 höchst-

höchstgedachte Käyserliche Majest. die von besagtem Ministerio vorgeschützte Ursachen und Bedencken von gantz keiner Erhebligkeit befinden können; Als würde demselbigen alles Ernstes aufferlegt, daß es bey Straff dem Receß einverleibt/ und andern ernstem Einsehen/ berührtes Gebeht/ erwehnter Formul gemäß/ zu bestimbten Ort und Zeit/ verrichten/ und sich dessen keines weges ferner verweigern solle.

Ob dann wol zu allergehorsamster Folge eines hierbey absonderlich an den Rath ergangenen Käyserl. allergnädigsten Rescripts, derselbe dem Ministerio vorgehendes Decretum zugestellet: So hat doch der hiesige Chur-Maintzische Gerichts-Schultheiß D. Papius sich unterstanden/ zu Einführung eines sonderbaren Nachtheils/ durch seinen Bedienten erwehntem Ministerio solch Decretum intimiren und publiciren zu lassen. Wormit er aber nicht admittiret worden/ und erfolget ist/ nach dem vielbemeltes Ministerium auf ihre den 28. Januarii anno 1661. zu Rathhause überlieferte aber liegend bliebene Deduction und Erklärung sich bezogen/ auch ihr mehrmahliges Erbiethen wiederholet/ daß an offt allerhöchstgedachte Ihr Käyserl. Majest. Rahte/ Räthe und Vormünder (von denen sich Limprecht damals zum erstenmal/ ohne Anzeig einiger Ursach/ separiret.) den 18 April. allerunterthänigst suppliciret; Es wolten Ihre Käyserl. Majest in höchst erleuchteter Erwegung der Sachen Beschaffenheit/ wie solche vermittelst domahl allererst beschehener übersendung deß Durchl. Fürstl. Hauses Sachsen Contradiction, und deß Ministerii Deduction-Schrifften mit mehrerm remonstriret worden/ allergnädigst es bey dem im Jahr 1650. dißfalls ertheilten Decreto, als deme man allerseits auff Begebenheit allergehorsamst nachzuleben/ so willigst als schuldigst wäre/ bewenden zulassen/ und/ die Stadt vor allen sonst besorglichen Unheil mildiglichst zu bewahren/ geruhen.

In solcher allerunterthänigsten Supplication ist unter andern auch angeführet worden; Ob wol nicht zu verneinen/ daß/ als der Herr Baron von Schmidtburg auf die Observantz und Execution erstberührten Decreti zudringen/ durch Ihr Churfl. Gn. Ministros bewegt gewesen/ hiesigen Theils/ (nicht aber von allen/ quorum intereat) zumal auf deß Herrn Barons vielfältige fincerarion und Zuredung/ eine sonst nie im Brauch gewesene Gebehts Formul in gewisser Maß/ und mit dieser außdrücklichen Bedingung beliebet worden: Daß diese freywillige Bezeugung keineswegs in Künfftige pro nota Superioritatis allegiret, auch der Rath und gemeine Bürgerschafft dessen vorhero gnugsam versichert seyn möchte; So weren doch diese Conditiones noch nicht gnüglich adimpliret) und verspürete man satsam/ wie/ auß Einführung obhandener Gebehts Formul solche Assertiones und præsupposita genommen/ und nichtsweniger dermassen nachdenckliche Anmuthungen gethan werden wolten/ wodurch die Stadt und Bürgerschafft ein und anderer unschätzbaren Freyheiten verlustig gemachet werden dürffte.

Dann es ist an deme/ und hat so wohl Rath und Räthe/ als gemeine Bürgerschafft sehr gekräncket/ und zu reiffen Nachdencken beweget/ daß vom Jahr 1660. an/ biß dahin/ der Chur-Maintzische Schuldtheiß D. Papius sich so mancherley nachtheiliger/ schimpfflicher/ weitaußsehender und neuerlicher Dinge unternommen; Indeme er zwar (1.) dem Rath sein/ vermög deß Herkommens und Käyserlicher Recessen, habendes Obrigkeitliches Erkäntniß in Erbschaffts-Vormunds- Handwercks- Baw- Liedlohns- auch sonsten geständigen Geld Schuld- Injurien Frevel und andern Sachen/ nicht allerdings negirt; Jedoch aber mit Straff Gebotten und andern proceduren dem Rath vielfältig eingegriffen/ die vollenstreckte Hülffe in dergleichen Sachen disputiret und entzogen/ jasagen Frembde und Einheimische vorgegeben/ als ob ihme alleine alle Gebott

id Verbott zukämen / und der Rath keine Befugniß in der Stadt mehr hette / sondern ihsten allen seinen Befehlen pariren müste. (2.) Hat er sich der Jurisdiction über Güter und Frevel in der Stadt Dörffern / und deren Fluhren / zu deß Raths höchsten Nachtheil angemasset/und das jenige / so in dessen Voigteyen abgehandelt und verglichen worden/ zu cassiren, darüber vom neuen zu cognosciren / arresta anzulegen / Hülffe zu vollenstrecken/und die Gewehre / damit ausserhalb der Stadt und dem Weichbilde gefrevelt worden / abzufordern / ja gar die Appellationes t denen an deß Raths Land Gericht ventilirten und an die ältesten Meister und Viertel devolvirten Sachen / auß ihrer uhralten Wegen zuweisen sich unterfangen / und ferners nicht nach Speyer gestatten / sondern nach Maintz gerichtet wissen wollen (3.) In vielen Sachen das beneficium der Strafe gerichtlicher Urtheile an den Rath/den Bürgern/ eigenes Gefallens/ und contra literam Leoçlus entzogen. (4.) Ist auch dem Rathe höchstnachtheilig gefallen/ daß er sich verlauten lassen/die Universitet were an deß Raths Seiten gar verlohren/ auch dahero dem Professori Theologiæ Augustanæ Professionis, solchen Titul nicht gestehen / hergegen vor sich einen Professorem Juris constituiren wollen. (5.) Daß er das prædicat: Patronus der Universitet, so dem Rath in einem programmate billiger massen zugelegt worden/mit einem Schwärtzpinsel außleschen lassen / und (6.) ihme nicht allein in einem neuen grossen Insiegel/ das prædicatum : Stadt Schuldtheiß zugeleget / sondern auch verordnet / daß sich der Gerichts-Voigt/Stadt-Voigt/und der Gerichtsschreiber/Stadt Gerichtsschreiber neuerlich tituliren müssen ; Hergegen er (7.) nicht allein die Rathspersonen / sondern auch der Stadt-Syndicus, Diener und Bürger/so wol in öffentlichem Gerichte / als privatim mit Ehrenrührigen Worten angegriffen ; mit Ohrfeygen und Kopffabhauen betrohet ; Ja (8.) ihme die Gewalt beygemessen/ Raths-Personen / die nicht nach seiner Pfeiffe dantzen wolten / von ihren Ehren-Aempter ab, und andere einzusetzen ; Item (9.) Ohngescheuet vorgeben und bekennet/daß die preces pro persona Reverendissimi, als eine nota & tessera omnimodæ superioritatis, prætendiret würden. (10.) Discurse geführet / daß die Evangelische Religion allhier wieder abgethan/ und alles wieder Römisch Catholisch werden müste : Wider welche Eingriffe doch der Rath solenniter coram Notariis & Testibus protestiret, auch solche protestation an Ihre Käyserliche Majestät allerunterthänigst beygeschlossen.

Hierauß ist nun ohnschwer abzunehmen/ wann eine solche Versicherung / wie die Rathsverwandten bey ihrem consensu zu der Gebehts-Formul expresse bedinget / der Stadt geschehen were/ daß dergleichen derselben gantz widrigen Beginnens gedachter Gerichts-Schuldheiß sich würde haben enthalten müssen.

Rath/Räthe und Vormünder haben zwar Ihrer Churfürstlichen Gnaden ihre hierunter empfundene Beschwerniß unterthänigst zu erkennen gegeben / und beweglichst gebehten/ hiesiger Stadt und Bürgerschafft keine solche Neuerung zumuthen zulassen / und die so wohl bey Ihrer Käyserlichen Majest. als Ihrer Churfl. Gnaden in puncto precum allerunterthänigst und unterthänigst eingewendete Entschuldigung nicht als auß halßstarrigem Gemüth / sondern auß Getrieb eines jeden tragenden schweren Pflichten herruhrende/ auffzunehmen / auch / in derer darbey angefuhrten vielfältigen motiven höchsterleuchteter Erwegung / vor der Stadt ohnvermeidliche Nothdurfft zuhalten / und das gnädigste Vertrauen zu Rath/ Räthen und Vormundern zuschöpffen / daß keiner unter ihnen/ gleich wie nicht befugt/also auch nie gemeinet gewesen / Ihrer Churfl. Gnaden entweder an dero höchsten respect, oder auch an dero uñ deß hochlöbl. Ertzstiffts allhier habenden und herbrachten Rechten und Gerechtigkeiten/das allergeringste zu entziehẽ/sondern dz

[illegible] gegen dieselbe [illegible] / beneb-benst der gantzen Bürgerschafft in unterthänigster devotion und Verwandnüs / fest und ohnverbrüchlich zu bestehen / alles Fleisses bedacht / und wol vergnüget weren / wann sie nur bey ihrem herbrachten Befugnüssen auch ruhig gelassen / und darinnen nicht weiter beeinträchtiget werden möchten.

Allein es ist das dißfalls abgelassene unterthänigste Schreiben den 2. Augusti Anno 1662. als Räthe und Vormünder in andern Sachen versamlet gewesen / durch den hiesigen Gerichts-Fiscaln mit einem versiegelten Coopert zurücke geliefert / und darauf diese Signatur: daß dasselbe / auf Churfl. gnädigstem Befehl / als impertinent dem Rathe remittirt würde / befunden worden. Welches dann merckliche Bestürtzung verursachet / bevorab weil man bereits Nachrichtung gehabt / daß bey Ihr. Röm. Käys. Maj. offthöchstgedachte J. Churfl. Gn. ferner dergestalt klagende einkommen / als ob der damals und jetzo noch regierende Rath mit ihrem neuen Syndico, Aviano, absonderlich auch das Ministerium sich widersetzet / und den einfältigen gemeinen Mann / unter dem ungleichen prætext, als thäte ihre religion hierdurch periclitiren / verleitete / daß was verglichen / solche revociren, sich widersetzen / und bey J. Käyserl. Majest. deßwegen schrifftlich einkommen solten; Worzu sich diese gute Leute vermögen / und ein Schreiben auffsetzen lassen / auch der Rath bey Herrn Hertzog Ernsten zu Gotha Fürstl. Durchl. umb diese Sache durchzudringen / intercessionales gesuchet hätte / bittende solchem Beginnen damahligen Rathsmeisters und seiner Adhærenten kräfftig zu steuren / und wie sie ipso facto in die Pœn der Recessen gefallen / also auch dieselbe darein zu declariren, auch ihnen und gesambten Rathe und Bürgerschafft / bey noch schwererer Bestraffung anzubefehlen / ohne geringste fernere Verzögerung werckstellig zu machen / was letztens in hoc puncto verglichen / nicht weniger dem Ministerio ernstlich einzubinden / sich / ausserhalb seines Berusss und geistlichen Ambts / in keine der Obrigkeit zukommende Sachen einzumischen / weniger Rath und Bürgerschafft von der zu ihrem Erbherrn tragender affection und Gehorsam / der Göttlichen Lehre zuwider / bey Käyserl. ernsten Einsehen / abzuführen.

Wiewol nun unterdessen Ihr. Churfürstl. Durchl. wie auch höchsterwehnte Fürstliche Häuser zu Sachsen / auff beschehene unterthänigste notification deß Verlauffs der Sachen / und angeheffte Bitt / bey Ihrer Käyserlichen Majest. dahin intercediret und daneben wegen der bey der Stadt habenden Schutzgerechtigkeit / und also Ihres dißfalls mit unterlauffenden interesse, interveniret, daß Ihre Käyserliche Majest. der von Erffurt Sachen reiflich überlegen / sie bey ihrem Erbieten und Herbringen verbleiben / dem Chur- und Fürstlichen Hauß Sachsen nichts præjudicirliches zuziehen / sondern das Käyserliche Decret in hoc passu erklären oder zum wenigsten suspendiren lassen wolten; So ist doch erfolget / daß Ihre Käyserl. Majestät sub dato den 6. Julii Anno 1662. Rath / Räthen und Vormündern allergnädigst rescribiret und befohlen / Deroselben vorigen Käyserlichen gerechten Befehlich gehorsamlich nachzukommen / und ohne fernere tergiversation, Einrede oder prætext / wie die auch Namen haben möchten / das Gebeht unfehlbar zu werck zu richten / und sich weder deß Ministerii, noch anderer Ein- oder Widerreden darinnen weiter nicht irren noch abwendig machen zu lassen / und / daß solches geschehen / innerhalb zweyen Monaten / von Einantwortung dessen anzurechnen / Glaubwürdig zu dociren, widrigen Falls nicht allein die declaratio pœnæ, sondern auch weitere Verordnung / zu Erhaltung der Käyserlichen Authorität und Respect, unfehlbar ergehen würde.

Es hat aber dieses allergnädigste Mandat pro rationibus decidendi in sich geführet: Daß zwischen Ihrer Churfürstl. Gn. zu Maintz und der Stadt / bey der letzten

Com-

Commission, der Formul halber, ein gewisses verglichen/ und in Anno 1650. und 1655. von den vorigen Commissionen/ der Stadt das præstandum aufferleget worden/ nicht weniger auch in jetziger formula, die dieserseits vorgeschützte intention begriffen were/ und die Stadt anderer Gestalt nicht/ als: Daß Gott Ihrer Churfürstl. Gn: Consilia zu gemeiner Reichs Ruhe und Hinlegung der zwischen Ihro und der Stadt schwebenden Differentien zu Wohlfahrt der Stadt bitten solte: über dieses S. Churfürstl. Gn: sich auch darin erkläret/ daß solches Gebeht der Stadt Freyheit nicht zuwieder seyn/ sondern sie selbige vielmehr darbey schützen und Handhaben wolten/ also der Stadt einige Gefahr oder præjuditz, weder In Religione, Ecclesiasticis noch Politicis hierauß zuwüchse.

Nun ist diese declaratio zweifels frey darumb geschehen/ damit die conditio, sine qua Transactio de Anno 1660. nulla fuisset, umb so mehr erfüllet werden sollen; in deme Ihr. Churf. Gn. höchsterleuchtet bewust/ auch bekandten Rechtens/ quod actus sub conditione gestus, conditione deficiente, per se & ipso jure quoque deficiat, & quod quilibet contractus, ex capite implementi non secuti, ipso jure resolvatur & corruat &c. Dieweil aber diese von J. Kays. Mayest. allergnädigst angeführte Chur Maintz. Versicherung/ welche durch einig Churfürstlich Handbriefflein/ an den Kayserl Herrn Commissarium ergangen/ unter andern darumb nicht hinlänglich zu achten gewesen: Dieweil darin præsupponiret/ als ob von Ihr. Churfürstl. Gn. Herrn Vorfahren/ jure superioritatis der Stadt/ ihre habende Privilegia concedirt worden/ und J. Churf. Gn. dieselbe eodem jure darbey zuschützen gesonnen weren: So hat man die darauß entstandene Frage: Ob solcher Gestalt die Stadt nunmehr vor allen besorglichen præjuditz sattsam assecuriret were/ wohl überleget/ auch an sich selbsten in J. Churf. Gn. thewres Wort keine diffidenz gesetzet

Alleine obiges bey sothaner Versicherung gemachtes præsuppositum, sambt denen ante actis, und zwar Insonderheit/ daß ein und andere Ertzbischoffliche mit der Stadt Erffurt auffgerichtete Concordata, von dem Hochwürdigen Thum-Capitel zu Maintz/ umb deßwegen/ daß selbiges darein nicht consentiret und sein Siegel nicht mit angehenget gehabt/ nach Absterben der Herren Ertz-Bischoffe und Churfürsten angefochten und vor weiter nicht bündig oder gültig geachtet werden wollen, hat zu solchen Gedancken Ursach und Anlaß gegeben/ daß/ wenn die Stadt nicht mit Consens hochgedachten Thum Capitels/ daß auß dieser newerlich vorgeschriebenen Gebehts Formul niemahls keine nota superioritatis inferiret werden solte/ gnugsam versichert würde/ dieselbe von der angegebenen dißfalls nichtigen Bewilligung Rechtswegen zuentbinden/ und über den Inhalt derer Kayserl. Commissions-Decreten Anno 1650. und 1655. denen zu Vermeidung beschwerlicher Weitläufftigkeit nachgelebet worden/ Ihr ein mehrers nicht aufgebürdet werden möchte: Bevorab aber/ seynd Raht/ Rähte und Vormunder von ihren Gewissen gedrungen worden/ sub dato 17 Sept. 1662. allerunterthänigst und inständigst zu bitten; daß Ihre Kayserl. Mayest. Sie in in dem jenigen/ so sie ante motus in übung gehabt/ Großmächtigst zu manuteniren und allergnädigst zuverfügen geruhen wolten/ damit die Stadt bey ihrer Freyheit in Religions- und Gewissens-Sachen ohn beeinträchtiget gelassen/ ihr auch weiter nichts angesonnen werden möchte/ bis das Hochlöbl. Ertz-Stifft dißfals gegen dieselbe/ auff die im Instrumento Pacis obhandene masse/ ein anders außfündig machen würde.

Denn ob wohl die Stadt viel ansehnliche Obrigkeiten/ Herrligkeiten/ Freyheiten/ Rechte und Gerechtigkeiten/ besag/ derer in Originali vorhandene und theils hiebevor im Druck gegebenen Kayserl. Königl Päbstlichen/ Privilegien/ Bullen/ Indulten, Rescripten, Concordaten, Verträgen/ nach Chur Maintzischen/ sonderlich auch Herrn Ertz Bischoffs Johannis Lucelburgensis Anno 1372. die

Pischatos geschanen eigenen Bekäntniß/ von unüberdencklicher Zeit / herbracht und ersessen: So ist doch nicht allein oben / und zwar nur in etwas berichtet/welcher gestalt dieselben mehrgedachter Chur Maintzischer Gerichts-Schultheis zu vernichtigen sich unterstanden/ ja auch gewiß/daß er solche/aus dem eintzigen prætenso omnimodæ Superioritatis Moguntinæ, ingesambt nur pro nudo ministerio geachtet; Sondern es ist auch nebenst deme/ daß man dem Rath das forum Cameræ Imperialis nicht mehr gestehen/ hergegen die Kläger an das Churfl. Hof- und hiesiges weltliches Gericht ziehen wollen / dieses darzu kommen/daß offt höchstbesagte J. Churfürstl. Gn. einen Ober Rahtsmeister / Johann Hallenhorst genannt / (welcher / auf ihr anhalten/ durch die erstmahls allhier gewesene Kayserl. Commission, von seinen Rahts functionen suspendiret worden/) besag eines unterm 30. Julij Anno 1662. demselben an den Rath ertheilten gnädigsten Schreibens / aus Churfürstlicher Milde/und auff seine Zusage künfftigen Wohlverhaltens / in seine vorige beym Rath allhier habende Ober-Rahtsmeister-stelle dergestalt vollkömmlich restituiren wollen / daß er auch dero / wegen gedachter seiner Ambts functionen zurückstehender Zugäng theilhafftig seyn/ und in allem gleicher massen geachtet und gehalten werden sollen / als wann er niemahls suspendirt gewesen were.

Hierauß hat der Raht und die Bürgerschafft / in grosser Betrübniß/ gantz deutlich gesehen und vermercket/ wie es auf solche masse/ wenn das Ertzstifft Maintz die fürnembsten Raths Personen und dero treue Syndicos, sive directè, sive per obliquum ab- und einzusetzen hette/umb alle ihre Freyheiten / bevorab aber das Recht Obrigkeitliche Personen zuordnen / und/nach Gelegenheit/ ihrer Aembter zuerlassen/ gar gethan seyn/ und also vorberührte Sincerationes gantz keinen Effect haben würden/noch könten/dieweil sie von der Folgerung / daß ihre Freyheiten dergestalt ein non ens seyn würden / mehrmahls einen sehr starcken Vorschmack empfunden.

Derowegen und weil (auf ohnzweiffelich Chur Maintzisches Begehren) es dahin gediehen/daß vom hochlöbl Kayserl Hofe/über vorige beyde / noch vier andere ebenmässig suspendirte Ober-Rahtsmeister und Vierherrn mit der allerunterthänigst gebetenen restitution, ab- und gleicher gestalt an J. Churf. Gn. verwiesen worden; Die Stadt sich hierunter in allerunterthänigster Bescheidenheit beklaget und gebeten / weil sie hierdurch Ihre von etlichen seculis geruhig erhaltene und in Camera Imperiali wider das hochlöbl. Ertzstifft mit vielen dessen selbst eignen Zeugen erhärtete Herrligkeit und Gerechtigkeit gantz verlieren würde/ wann demselben dieses Regale dergestalt und per indirectum zukommen solte; Da doch solches von J. Kays: May. unter andern Privilegien noch newlichst der Stadt allergnädigst confirmiret worden were: daß dannenhero Ihr Kays. May. die Stadt ferner darbey zu schützen/ und die Sache/unter dero ohnmittelbahren disposition, zu behalten/ allergnädigst geruhen wolten.

In deme nun deshalber die Einführung der Gebeths Formul umb so mehr angestanden; Seynd J. Churf Gn. inzwischen zugleich berichtet worden / daß J Kays May. sich der Rath / auß lauter Muhtwillen und ohne erhebliche ursach / unter dem falschen Prætext: als ob die formula precum hiebevor/ allein vi & metu von den wenigsten / auch ohngehört des Ministerij, bewilliget worden were/ und Sie dahero sich darzu nicht verstehen / viel weniger die von J. Kays May J. Churf. Gn. heimgestellte restitution eines und des andern Delinquenten verstatten könten / durch Verhetzung des Ober Rathsmeisters Jacob Bergers/und Syndici Johann Jacob Aviani, vermessentlich wiedersetzet / diese beyde auch sich sonderbahr straffmässig angemasset hetten / wider den klaren Inhalt des im Septembri 1654 aufgerichteten Compositions-Recesses (krafft dessen / was Rähte und Vormunder einmahl geschlossen/niemand von denenselben wieder ändern oder sich dargegen setzen solle/) die von gesambten Rähten und Vormundern beliebte Gebehts Formul gäntzlich umbzustos-

sen

sen/und die zu schuldigster Gehorsamsleistung geneigte Gemühter/ durch allerhand unzuläs-sige Wege und Practiquen/ davon abzuleitẽ.

Welches bey der Röm. Kays. Mayest. J. Churf. Gn. unterm 16. Octobr. mit einer solchen motive und Heftigkeit angebracht: Weil die verglichene Gebehts Formul nicht nur durch etliche wenige Rathsglieder vi aut metu, sondern von allen fünf Rähten und Vormündern/ so die gantze Stadt in arduis repræsentirten/ mit gutem freywilligen Vorbedacht und einmühtigen Belieben/ nach Inhalt des von dem Raht selbst hierüber geführten Protocolli geschlossen/und unter der Stad Insiegel von sich gestellet worden were; dieses procedere und vorsetzlicher veracht des Kays. allergnädigsten Decisi aber zu nicht geringer schmälerung J. Kayserl. Mayest und ärgerlicher consequentz im H. Reich/J. Churf. Gn. auch zu höchstem Nachtheil / und gemeiner Stadt zu neuer Unruhe und Gefahr gereichte: Als behten Dieselbe gehorsambst / besagten Rath / wegen seines vorsetzlichen Ungehorsams / in die / in vorigen Decretis commi-nirte Straf / aus ihren eignen Mitteln/und nicht auß der Stadt Ærario zubezahlen/durch ein anderweites schärfferes Decret zuverdammen/ denselben mit seinen fernern unzulässigen nichtigẽ einbringen allerdings ab-und sub comminatione arctioris pœnæ, cassationis nempe aller Privilegiẽ/Freyheiten und Rechten/nechst ansetzung eines kurtzen 14. Tägigen Termins / zu schuldiger parition nochmahln alles Ernsts anzuweisen / und zugleich dem Reichs Hoffraht von Schmidburg/weil selbiger ohne diß sich draussen im Lande befinde/ und der Sachen gründliche information hette/ ferner Commission dahin auffzutragen / daß er/ dafern in termino præfixo die parition nit erfolgen solte/ berührtes arctius Decretum ad plenam Executionem stellẽ/die Bürgerschaft in Ruhe bringen/den Ober Rahtsmeister Jacob Bergern / und Syndicum Avianum, als Rädelsführer in J. Kays. May Nahmen/ also gleich in arrest nehmen/ über dero/ dem Bürgerlichen Compositions Recess zuwider/ biß daher geführte actiones, auch deren Com-plices, specialiter inquirirẽ/die übrige unschuldige in Kays. Schutz nehmen/ darneben auch die jenigen/ so J. Churf. Gn. Ihme aus den Delinquenten zu restituiren benennen würden/ wiederumb installiren/und bey seiner Zurückkunfft J. Kays Mayest. über die völlige Verrichtung/zu weiterer Verordnung/allerunterthänigste relation verstatten solte.

Nachdem der Rath hiervon Nachricht erlanget/ hat derselbe nicht unterlassen können/ in allertieffster Demut um allergnädigste verschonung derogleichen gesuchter unverschuldeter condemnation und anordnung zu bitten; mit umständlicher demonstration, wie all ihr Bedrängniß darauß entstehe/daß sie so wenig/ als ihre Antecessores wider obhandene zwiefache/ nemblich Bürgerliche und Rahtspflicht/dem Ertzstift Maintz die prætendirte, und von denen Chur Maintz: Beamten/durch allerhand ungeziemende Mittel und wege/lange gesuchte Omnimodam Superioritatem, so aus etlichẽ allhier habenden particular juribus, Gütern und Gefällẽ/welche im Jahr 1287 dem damaligen H. Ertzb. specificè, besag vorhandenen Abdrucks/vom Raht benenet und verzeichnet gegeben worden/ inferiret werden wolte/einzuräumen nicht vermochten/ bevorab da auch die Friedens Executions und Restitutions Recesse auswiesen/ daß solche nur auf einer restitutione & quidẽ summarijssima angeregter particular Rechten/darinnen tempore belli änderung und Abgang geschehen zu seyn angegebẽ worden/beruhete. Dahero denn/ weil die Hn Ertzbischoffe und Churfürsten in den Evang. Kirchen/ ante motus, die geringste Anordnung nit zuthun gehabt/ die von des Raths Vorfahren angeordnete Vermahnung zum fleissigen Gebet umb Göttlichen Segen zu den obhanden gewesenẽ Tractaten in ipsas, & quidẽ pro Persona Reverend. fusas preces nit verwandelt/ und dannenhero / als ein Restituendum vigore Instrumenti Pacis nicht begehret werden können: Jedoch aber/ nach der Zeit/ in begebenden Fällen / gemäß dem modo und der intention, so man an der Stadt seiten / ante motus gehabt/darmit freywillig verfahrẽ und darnebenst jederzeit wie vor J. Kays Mayest.

und

und andere Christliche Potentaten / also auch vor mehr höchstermelte Ihr. Churf. Gn. implicitè gebethen worden. Und wie hierbey der Raht/auf vormals allerunterthänigst angezeigete/auch oben guten theils angeführte nulliteten, wormit die Vergleichung anno 1660. behafftet/sich bezogen; Also hat er auch den Ober Rahtsmeister Bergern und Syndicum Avianum, mit gutem Wahrheits Grunde/entschuldiget / daß sie niemanden zur Widersetzligkeit verleitet/sondern einem jeden sein freyes votum gelassen/und wider die per majora gemachte conclusa nichts vorgenommen/ sondern von etlichen / dem Vaterlande und dessen Wohlfahrt mißgünstigen / eigennützigen und Ehrgeitzigen wenigen Personen/ fälschlich verleumbdet worden weren; Allerunterthänigst sich getröstende/ Ihr. Kays. Mayest. würden die Stadt/weil auch defensio juris naturæ & gentium, Ihrer allerunterthänigsten Entschuldigung halber/ungnädigst nicht verdencken/ noch sie indefensam machen/ auch ihr dero trewe Advocatos und Syndicos, (die auch dem geringsten Dorff/ja auch einem jeden Delinquenten pflegten verstattet zu werden/) entziehen nicht lassen/ Es were zwar an dem/daß Rähte und Vormunder in ordinis die gantze Stadt repræsentirten, und was sie handelten / bündig were: In dieser den Gottesdienst und das Gewissen betreffender Sach aber/hetten dieselben damals/ da sie ohne das ihrer selbst nicht mächtig gewesen/ ohne Special Vollmacht der Commun, (besag der Rechten) nichts præjudiciren können; Massen sie auch nicht gethan/sondern/ wie oben bereits umbständlich vermeldet ist / der Obervierherr Limprecht in dieser Sach / mit Außstellung des Protocolls und versiegelten Scheins / dolosè gehandelt hette. Und weil die Chur Maintzische Rechte / weder auf die Anordnung der Kirchen Sachen Augspurgischer Confession, noch auch die Bestell- und Verenderung des Stadtregiments und dessen Verwaltung/sich erstreckten; Als thäten Ihr. Kayserl Mayest. Sie allerunterthänigst demütigst bitten/mit ferneren schärfferen Decretis wider die Stadt nicht zu verfahren/ sondern so wohl darmit / als auch mit Ertheilung ferner weiter Commission, allergnädigst zu verschonen; die suspendirte Rahtsglieder auß Kayserlicher Milde und Sanfftmuht anderer gestalt/ als durch mehrhochgedachten Freyherrn von Schmidtburg / zu restituiren / auch allergnädigst zu verfügen / damit das Ertzstift das jenige/ so es über die Concordata und die/nach anleitung des Instrumenti Pacis aufgerichtete / Recesse, suchen wolte/an das Kayserl Cammergericht/allwo vor diesem in dergleichen Sachen rechtlich verfahren worden/bringen/und Sie der ohnerschwinglichen Commissions Kosten / und anderer / bey dem Summarischen proceduren empfundener vielen Ohngelegenheiten / enthoben werden möchten.

Dieweil denn Ihr. Churf. Gn. von Beruhigung der Bürgerschaft/in dero obengedachten an J. Kays. Mayest. abgelassenen harten Schreiben / Erwehnung gethan; Dieses aber in der Wahrheit auf nichts anders / als Tilgung offterwehnten Limprechts höchstschädlicher faction, bestünde: Und dann die Römi Kays. Mayest. unterm 24. Februarij an. 1662. dem Raht allergnädigst anbefohlen? Daß derselbe mit angelegenem Fleiß darob seyn solle/ damit künfftig allhier Factiones. ärgernuß und Weitleufftigkeit verhütet/ und wider die / so darzu Uhrsach geben/ hiesigen Statutis gemäß / mit nachdrücklichem Ernst und Straffverfahren würde; So hat der Raht nicht allein die in dergleichen Fällen von den Vorfahren auffgerichtete und in den Compositions-Recessen generaliter begriffene Statuta wohlmeynend zusammen tragen und drucken lassen sondern auch zur Aufsicht / umb solchen höchstschädlichen Factionibus desto mehr zubegegnen/auch/damit innerliche Ruhe und Friede / zuförderst aber Kayserliche und anderer hohen Potentaten Gnade erhalten / und alle differentien möglichster massen verhütet werden möchten / eine gewisse Commission angeordnet /, und hernachmals/ die requisita, so zu erstangeregtem heilsamen

zweck

Zweck dienlich und erfordert worden/punctsweise verfasset / und/ weil dieselben von denen Personen aller Rähte/sambt deren Vormundern und gantzer Gemeinde / freywillig beliebet worden / den Einigkeit Receß titulirt; Welcher auch viel bemelten Limprechten / in deme derselbe unpäßligkeit/derowegen er nicht zu Rahthause erscheinen könte/ vorgeschützet/ durch einen Syndicum und Vierherrn/in seiner Wohnung offerirt, und / ob er solchen unterschreiben wolte/in seine Beliebung gestellet worden.

So hefftig aber derselbe den Druck der Statuten / und die Anordnung obangeregter Commission perstringirt, und darauß eine Contravention und inquisition wider das jenige/so der Freyherr von Schmideburg/ als Kays. Commissarius Anno 1660 dieses Orts verschaffet/ zu erzwingen/ und dadurch an hohen Orten den Regierenden Raht/ als seine ihm vorgesetzte Obrigkeit / aufs ärgeste zu denigriren sich beflissen; Eben also hat er auch berührten Einigkeits Recess gantz sinistrè interpretiret, und vorangeregten/ zu ihme Rahtswegen abgeschickten Persohnen / nur durch seine Tochter/anzeigen lassen/wie er/über dessen subscription allerdings anstünde/ mit dem Verwandt: weil es schiene / als ob solcher Recess wider die Kays. Mayest. lieffe/ daß er sich darüber besser bedencken / und in wenig Tagen deßhalben auf dem Rathhause selbsten resolviren wolte. Worbey es aber blosser Dinge geblieben / und von ihm weder resolution noch subscription, sondern vielmehr dieses erfolget / daß er die jenigen / die er zu seinem Willen in allem zu haben vermeynet/aber durch ihre subscription sich öffentlich/ Gewissenshalben von ihm zusondern keinen Umbgang haben können/ mit lästern und schelten/ schmählich angetastet / und beynebenst dahin machiniret, damit solcher Recess wiederumb cassiret und annullirt werden möchte.

Hierob haben sich Raht/ Räthe/ und Vormünder sambt gantzer Bürgerschafft / nicht wenig alteriret, jedoch in weiterer Gedult begriffen / und nicht unterlassen können / das Durchl. Chur- und Fürstliche Hauß Sachsen von allem Verlauff unterthänigst zu berichten/ und dasselbe demütigst anzuflehen/ damit Es/ Krafft des Erbschutzes/ alles Nachtheil oder Beschwerung dessen man sich / an der Stadt Seiten / bey abermahliger Kayserlichen Commission, so dem damaligen verlaut nach/ allergnädigst erkennet worden / besorgete / abzuwenden gnädigst geruhen wolte. Denn so die Stadt jemals einer kräfftigen Chur- und Fürstl. Tutelæ und Beschirmung nöthig gehabt / hat dismalß die Nothwendigkeit vor Augen geschwebet; Da man nichts anders vermuhten können/als daß das hochlöbl. Ertz-Stifft Maintz / durch Kayserliche Mandata und Commissiones, die Landesfürstliche Obrigkeit / vermittelst Einführ- und Anordnung des bey denen Augspurgischen Confessions Verwandten/die Superiorität gemeiniglich anzeigenden / üblichen Kirchengebehts/ auch ab- und wieder Einsetzung der Rahtspersonen / über hiesige Stadt/ zu behaupten gedächte: Da doch dieser höchstwichtige punctus superioritatis, von der ex Instrumento Pacis herrührenden Restitution gantz entfernet; der Raht darinnen / als in processu summario, seine Nothdurft zumal nicht gnüglich handeln/ noch umbständlich gehöret werde möchte; sondern da ichtwas deshalber rechtlichen prætendirt werden solte/ solches an dem Orte / wohin es/ nach außweiß der publicirten und wohlverfasten Reichs Constitutionen gehörig / auszuüben seyn wolle. Massen denn zur ordentlichen Außführung der Raht sich nicht allein öffters erbotten / und noch erbeut / sondern auch gnugsam gesessen / und rechtlichen Außschlags gerne gewärtig ist.

Als nun höchstgedachtes Chur- und Fürstl. Hauß sich gnädigst erkläret / daß / wie es allbereit vorhin grosse Mühe in dieser Sach angewendet/also auch ferner sich derselben/zu Conservirung der Stadt herbrachter Freyheiten / Obrigkeiten / Herrligkeiten / Rechte und Gerechtigkeiten / anzunehmen gemeynet wäre; Darbey aber außführliche remonstration thun lassen/ wie dieses die Stadt in noch grös-

 sere

fere Ungelegenheit stürtzen würde/ dafern höchstbesagtes Hauß durch Verhängnüß einigen newerlichen Præjudizes zur Ungnade gegen Raht und Bürgerschaft/bewogen werden solte: So ist von Ihnen/ nach reiffer deß Wercks Erwegung/ eine solche verbindliche resolution erfolget/daß/ohne weitern ob höchst ermelter Ihr. Chur- und Fürstl. Fürstl. Fürstl. Durchl Durchl Durchl Durchl als Ihrer gnädigsten ErbSchutzherren höchsterleuchteten Beystandt und Raht/ Sie in dieser/ die urgirte Einführung der newerlichen Gebehts Formul/ wie auch die Ab- und Einsetzung der Rathspersonen betreffenden Sach/ nichts vornehmen/thun oder handeln/sondern bey der Schutz-verwandtniß auch dißfalls beständig und ohnabgesetzt beharren/ und wider Dero gnädigste Abmahnung sich in nichts einlassen/ sondern Dero gnädigste Erinnerung/ jedoch gemeiner Stadt Freyheiten / Rechten und Gerechtigkeiten ohnnachtheilig / nach aller Möglichkeit/unterthänigst respectiren und beobachten wolten. Worbey sie aber im geringsten nicht eine solche intention gehabt/ zu verachtung deß jenigen/ so Ihr. Kayserl. Mayest. auß tragendem allerhöchst respectirlichem Amt/ Ihnen allergnädigst befehlen thäten/ ichtwas vorzunehmen; Sondern der tröstlichen Hoffnung gelebet/ daß durch solchen höchsterleuchteten Raht/ alles das jenige/so der Stadt in ihrer Bezeigung zum verweiß gereichen könte/ umb so mehr verhütet/ Sie mit fernern einseitigen Commissionen verschonet/und ad ordinariam viam juris, gleich anderen I. Kays. Mayest. und deß heiligen Reichs gehorsambsten Unterthanen gelassen werden mögten.

Gestalt dann auch Raht/Rähte und Vormunder sich gantz ohnzweiffelich versehen/ es würde so wol auf mehrhöchsterwehnten Hauses eingebrachte intercession, als auch Ihre/ allerunterthänigst lezlich abgelassene Nothdurft/ eine sonderbare allergnädigste Milderung erfolgen/und die zur Execution von Ihr. Churf. Gn. gesuchte Commission, abgewendet werden. Demnach aber solche Commission, über alle Zuversicht/auch ohne einige/aus dero Mittel/dem Rath/ als Ordinario Magistratui, beschehene/sonst gewöhnliche/ notification den 18. Decemb 1662. allhier ankommen/und solches an denen Fürstl Sächs. Höfen erfahren worden: Haben Ihr. F.F.F. D.D.D. dem Raht gnädigst angefüget/was massen sie die Einlangung der H. Kays. Commissarien, über deß reund rechtliche Zuversicht/vernommen hetten/ und verspüreten/ wie gefährlich und zu Abbruch deß thewr erworbenen Friedenschlusses/ auch den Reichssatzungen/ Ihren F.F.F. D.D.D. und allen Chur- und Fürsten deß Reichs/ bevorab aber denen der Evangelischen Religion zugethanen/ dieser modus procedendi were/ dahero dieselbe das bevorstehende præjudiz, durch zulässige Wege/ von sich und dero Schutz Verwandten Stadt/abzuwenden/ deßwegen auch bey der Röm: Kays. Mayest. wie auch bey Chur-Fürsten und Ständen des Reichs/auf vorstehenden Reichstage/dahin ohne das die Sach ihrer jetzmaligen Gelegenheit nach/ gehörter einzukommen gesonnen: Gnädigst und ernstlich begehrende/ damit dem allen durch der angemasten Commissarien Handlung nichts verfängliches entgegen gesetzet werde/ in krafft der Pflicht/darmit Ihren F.F.F. D.D.D. der Rath verwandt/ und zugethan/ bey denen Kayserl Herren Commissarien, mit Beruffung auf diese Verwarnung/ auch anführung der Stadt eigenen Nothdurft/ bescheidentliche Entschuldigung einzuwenden und in keinerley weise sich einzulassen/ sondern allein was ihme von dem Inhalt der Commission kund gethan würde/ an das gesambte Chur- und Fürstl. Hauß schleunig zu berichten; Mit dieser communication: Da der Raht sich hierunter vergehen/ und höchstgedachten Hauses hohen gerechtsame/ auch gemeiner Stadt und dem Religions- und Policey Wesen zu unwiderbringlichem Nachtheil etwas/ ohne Ihrer Chur- und F.F.F. D.D.D.D. als der Schutzherren und Interessenten zu thun/ vornehmen würde/daß sie ihres Rechtens und Befugnüß/ der Sachen Bewandtniß nach/ sich also zugebrauchen wissen wolten/wie sie es

n Behauptung Ihres von GOtt verliehenen Respects und Rechtens/auch Dero Land und Leute Sicherheit und Ruhe &c. zum besten efinden könten.

Unterdessen haben zwar die Kayserl. Herrn Commissarij ihre Proposition balden des andern Tages nach ihrer Ankunfft ablegen wollen; Welches sich aber/ wegen unterschiedener Hindernisse/und vorgefallenen Nachdenkens/drey Tage/nemlich biß auf den 23 December verzogen; Da denn dieselben (1.) zu förderst das Kayserl. an sie ergangene Schreiben/ wordurch ihnen die Commission aufgetragen worden/ zur inspection und recognoscirung der Kayserl subscription, Siegels und Tituls/wie auch etlicher Zeilen Inhalts/ denen in Ihrem Logiament erschienenẽ Rähten und Vormundern vorgezeiget/ nechst dem auch (2.) ein Kayserl. verschlossen allergnädigst Rescript an Rahtsmeister und Raht deroselben eingelieffert und angedeutet/ daß sie sich nach dem darinn gesetzten Termino wärden zuachten/ und (3.) zu erinnern wissen/ welcher gestalt bey der anno 1650. und 1655. allhier gewesenen Kays. Commission etliche Personen von ihren Rahtsämbtern suspendiret worden weren. Dieweil aber J. Kays. Mayest. Ihnen gemessenen Befehl ertheilet/ nunmehr beyde OberRahtsmeistere Johann Hallenhorsten und Henning Kniphofen/ der suspension wiederumb zu erlassen: Als wolten sie/nomine SACRÆ CÆSAREÆ MAJESTATIS, dieselbe plenarie restituiret/und sie hiermit zu einnehmung ihrer gehörigen Stellen angewiesen haben; (4.) hetten J. Kays. Mayest. sehr mißfällig vernommen/ daß/ob wohl dieselbe vermittelst allergnädigster Verordnung unterschiedener Commissionen für der Stadt Wolfahrt/ Ruhe und Bestes väterlich gesorget/ jedoch newe Mißhelligkeiten entstanden/ und voriges unruhiges Wesen continuirte, wie Sie dann dem Raht das ungehorsame Beginnen mit Ernst zu remonstriren/ und zu bessern comportement anzuweisen befehlicht weren; Sintemahl zuförderst zubedencken stünde/daß alle Obrigkeit von GOtt verordnet/ und wer derselben widerstrebete/ zeitliche und ewige Straf auff sich lüde; Und weiln J. Kays. Mayest. dennoch nicht unterlassen wollen/ dero Kays. Clementz der schärffe vorzuziehen/ und sie allergnädigst anhero zuordnen/ darmit der Raht durch mehrere remonstration von bißherigem Beginnen abgeleitet/und die Stadt in guten Zustandt und Flor gesetzet werden möchte: Jnmassen denn diese Commission zu Wohlfahrt und besten der Stadt angesehen were/ also was Jhr. Kays. May. für Väterliche versorge vor dieselbe trügen/ gnugsam an deß Tageslicht kommen würde. Als wolte man nur hierunter keine andere ombrage nehmen/ sondern in krafft der beschehenen siucerationen sicher trawen/ daß das Gebeht der Stadt an ihren Freyheiten gantz nichts præjudiciren solle.

Für die also angedeutete Kayserliche Gnade und Väterliche Vorsorge ist im Nahmen gantzer Commun schuldigste allerunterthänigste Dancksagung geschehen/ und nachgehends/ als man das empfangene Kayserliche allergnädigste den 14. Novembr. datirte Schreiben/ in allerunterthänigster Reverentz zu Rahthause erbrochen und verlesen/ mit höchster Bestürtzung darauß vernommen worden/ daß Jhr. Kayserl. Mayest. die vom Raht/ Rähten und Vormündern in dero gesambten gehorsambsten Schreiben vom 17. Septembr. allerunterthänigst eingewendete Einrede und Entschüldigung befrembd und mißfällig vorkommen/ weiln selbige gantz unerheblich und theils vorhin/ nach reiffer der Sachen Erwegung/ gäntzlich verworffen/ und demnechst die wirckliche parition gentzlich aufferleget worden.

Darbey aber haben besagte Rähte und Vormünder die Kayserliche höchstpreißliche Sanfftmuht und Milde sehr tröstlich empfunden/ daß J. Kays. Mayest. mit der Pœn und arctionibus an sich gehalten/ und keine Straf-Erkäntnüß/worumb jedoch Jhr. Churf. Gn. zu Maintz eyfferig angesuchet/ also gleich fürgehen lassen; Sondern nochmals aller-

ſt anbefehlen wolle/ J. Kayſ. May un-
to den 6. Julij ſelbigen Jars abgelaſſe-
yſ. Reſcripto paritorio, worbey ſie es/
tadt Einwendens ungehindert / noch-
llerdings verbleiben lieſſen / innerhalb
tsfriſt/ ohne einige Ein- und Widerre-
unter was Schein und Prætext ſolche
hützt werden möchten / gehorſambſte
iche Vollnziehung zu leiſten / und inner
Zeit deſſentwegen gebührliche Anzei-
u thun / mit der Verwarnung: Daß in
ibung deſſen / hiermit angeregte decla-
Pœnæ und arctiores proceſſus erkant/
as ſonſten Rechtens und Herkommens/
hen / und wircklich exequiret werden

denn wohl die monathliche Friſt von der
atio ſich angefangen : Worzwiſchen
r deliberation ruhe zuhaben verhoffet:
ıt dennoch die hochanſehnliche Kayſerl.
niſſion nur wenige Tage / biß zum 31.
mbr. vorüber gehen laſſen/da dieſelbe die
lte newe Vierherren vor ſich citiret:
he aber in Erinnerung der Stadt uhr-
fundamental Geſetzen/Bürgerl. Com-
on, und darauf gegründeten Einigkeits-
nnerlichen Ruhe- und Friedens Reces-
t ohnverantwortlich gehalten / in einer
nen/ und ſie / ut ſingulos, gar nicht con-
enden Sache/ohne des gantzen Corpo-
bewuſt und Communication, ſich in et-
einzulaſſen; Geſtalt ſie ſich deßwegen
regierenden Raht angemeldet/und den-
vermöcht/ bey hochbeſagter Commiſſiō
entſchuldigen / und umb gnädige Ge-
biß den erſten nach dem Newjahrsfeſt/
hte und Vormünder zu Rahthauſe ſich
blen würden/anſuchen zulaſſen. Wor-
hochgedachter Kayſ. Commiſſion ſo
zwey Exemplaria des Einigkeits Re-
unterthänig præſentiret/als auch oban-
e Fürſtl. Sächſ. Abmahnungs Schrei-
xhibiret worden. Es hat aber mehr
ſagte Commiſſion der Vierherren diß-
s nicht erſcheinē/auf deroſelben ſchwere
vortung geſtellet/und denen vom Rath

Abgeordneten vorgehalten: als ob der Einig-
keits Receſs wiewol er von auſſen ein und an-
dere ſinceration ſehen lieſſe/ dennoch in effectu
directè wider Kayſ. Mayeſt lieffe; Denn
bald im Eingang der punctus precum allegirt,
und darbey / ob wolten der Stadt gefährliche
Dinge zugemuhtet werden / vorgegeben wür-
de/ da doch die Stadt die Kayſ. Mayeſt. und
deren Commiſſion Anno 1650. allbereit in hac
ipſa cauſa zum judice erbehten/ (welches jedoch
wegen des erſten/ und ſo viel J. Kayſ. May.
ſelbſten belanget / auff maſſe wie oben angezo-
get/geſchehen: Deß andern aber / daß nehm-
lichen auch abſonderlich der Kayſ. Commiſſiō
Erkäntniß ſolte gebeten wordē ſeyn/ der Rath
ſich gar nicht zuerinnern weiß) auch von der-
ſelben ein judicatum, ſo nunmehr nicht unbil-
lich zur execution bracht werden müſte/ bekom-
men; dahero man ſehen könte / daß es directè
und zumahl auch dieſer/in beſagten Einigkeits
Receſs enthaltene/ Punct: Daß niemand in
Sachen / gemeine Stadt concernirende / ſich
vor jemanden / er ſey auch wer er wolle / ein-
laſſen ſolte/wider Kayſ. May lieffe. Was
die vorgezeigte Fürſtl. Sächſ. Schreiben an-
langete / würden dieſelben nichts erheben.
Sintemal ohne diß die Fürſtl. aſſiſtentz bloß
ad falſa narrata von der Stadt ſeiten außge-
wirckt worden; Die Erfahrung auch endlich
bezeugen würde/daß man der Stadt nur bloß
das Maul aufgeſperret/aber nichts darein ge-
geben. Das Chur- und Fürſtl. Hauß Sachſen
würde ſich verhoffentlich nunmehr / da die
Kayſ. anderwertige Antwort Demſelben zu-
kommen/nichts weiters einmiſchen/ und da es
auch gleich dennoch geſchehen ſolte/ Sie/ die
Kayſerlichen Herren. Commiſſarij ſich
mit demſelben in nichts einlaſſen / weil ſie
dergleichen nichts in Commiſſione hét-
ten: Nechſt außführlicher remonſtration
derer Extremiteten, darein man ſich bey
fernerer Verweigerung des Gebehts ſetzen
würde / gnädig begehrende / nicht allein
denen citirten Vierherren der Kayſerlichen
Commiſſion ernſten Befehl/ daß Sie ohn-
weigerlich erſcheinen ſolten / andeuten/

ſon-

sondern auch dem Rath anzuzeigen/ daß das
in puncto precum gegebene vierwochentliche
spatium diese intention mit sich führete / daß
vor Außgang desselben am Käyserl. Hoffe de
paritione dociret werden müsse; Dann son-
sten nach Ablauff dieser Frist/ in dessen Ver-
bleibung/ die arctiores und executoriales als-
bald erkandt werden würden.

Dieweil nun auß Räthen und Vormün-
dern gewisse Personen deputiret und gevoll-
mächtiget gewesen/ welche / so offt es nöthig
seyn oder begehret werden würde/ mehr hoch-
besagter Commission gebührender massen
auffwarten/ und alles was hierbey der Stadt
Nothdurfft erfordern möchte/ im Namen
gantzer gemeiner Stadt in acht nehmen/ erwe-
gen/ und darvon dem corpori der Räthe und
Vormünder / zu schließlicher resolution,
gründliche relation erstatten sollen: So hat
der Rath dieselbigen befehlichet / sampt denen
citirten Vierherren / so balden noch selbiges
Tages vor der Käyserlichen hochansehnlichen
Commission zuerscheinen / und nicht allein/
was denenselben würde vorgehalten werden/
mit anzuhören / sondern zuförderst wegen un-
terschiedener erhéblicher Ursachen / und zu-
mal der mit eingefallener Feyertage/ umb pro-
rogation der Monatlichen Frist / und com-
munication deß zur vorgenommenen restitu-
tion derer Ober Rathsmeistere Johann Hal-
lenhorsts und Henning Kniphoffs / habenden
Käyserl. Befehlichs unterthänig zu bitten;
Sintemal / was dieses anlangete / besorget
würde/ weil Ihr. Churf. Gn. zu Maintz nicht
allein Hallenhorsten ohnlängsthin selbsten re-
stituiren wollen/ sondern auch bey Ihr. Käy-
serl. Majest. angehalten / auß denen Delin-
quenten, welche sie benennen würden / durch
die Commission restituiren zulassen/ daß hier-
auß der Stadt an ihren Rechten ein mercklì-
cher præjuditz zuwachsen dörfte.

Darauff ist eine solche Bedeutung gesche-
hen / daß es bey der Monatlichen Frist sein
Bewenden hette/ und die restitutio der beyden
Ober Rathsmeister allein authoritate & jussu
Imperatoris, von der Käyserl. Commission
erfolget were: Mit Erbieten / nicht allein
deßhalber einen Extract der Instruction zuer-
theilen/ sondern auch die Stadt per Decretum
zuversichern/ daß darinnen gantz keine Gefähr-
de vorgangen. Dann es weren Ihr. Churf.
Gn. zu Maintz nicht gesonnen / quoad Ele-
ctionem Senatus sich einzumischen / sondern
weil vor 13. Jahren/ da dieselbe die restitution
ihrer Gerechtigkeit prætendiret, und deßwe-
gen eine Käyserl. Commission außgewircket
gehabt / Kniphoff consilio und Hallenhorst
facto sich opponirt, und darmit verursachet/
daß bey Käyserl. Maj. ihre suspension were
außgebracht worden: Und dann solcher ge-
stalt Ihr Churf. Gn. pars læsa gewesen / und
ohne dero satisfaction der Judex denen læten-
tibus nichts remittiren können: So hätten
Ihr. Kayserl. Maj. die Delinquenten dahin
gewiesen: Inmassen es in dergleichen Fällē
nicht allein am Kays. Hofe/ sondern auch am
Cammer Gerichte toto die also gehalten / und
niemand auß der Acht oder suspension gelassen
würde/ wann er nicht zuvor à parte læsa per-
donniret und außgesöhnet wäre. Dieweil
nun J. Churf. Gn. an Kayserl. Majest ge-
schrieben/ daß sie von benandten beyden Per-
sonen satisfactioniret / und dieselben pardon-
niret: So hätten J. Majest. die restitution
darauff allergnädigst ihnen anbefohlen/ und
also die Stadt an ihrem Wahlrecht keines
Eintrags sich zubefahren: Es sey auch die-
se restitution solchem Wahlrecht dermassen
ohnschädlich/ daß auch die jenigen/ so es mit
der Wahl zuthun hetten / künfftig derer bey-
den Personen bißheriges Verhalten / nach
Außweisung der Kayserl. Compositions Re-
cessus zu examiniren, und nach Befindung
dieselbe entweder zu wehlen oder zu prætteriren
macht hetten. Im übrigen haben die hochan-
sehnliche Käyserl. Herren Commissarii sehr
ungnädig empfunden/ und/ als ein hochstraff-
bares Beginnen / verwiesen / daß die Vier-
herren vor sich alleine nicht erscheinen wollen
noch sollen/ und solchem nach eine bewegliche
Ermahnung gethan/ zu denen judicatis sich zu
bequemen/ die preces einzuführen/ und die re-

stitu-

stitution der beyden Ober-Rathsmeister nicht weiter zu despectiren; In Betrachtung/daß Ihre Churfl. Gn. hierdurch sich eines mehrern Rechten/ als sie dieses Orts hergebracht/nicht anmassen könten; Dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen aber / so bey der Stadt ein mehrers/ als das jus protectionis, nicht habe / diese Sachen nichts angiengen; Die Verbündnüß mit denselben/(dessen Ursach und Grund aber oben pag 26. angezeiget) wie auch der Einigkeits Recess wider die Kayserl Majest liesse / und da man davon nicht abstünde / Ihre Kayserliche Majest vor die höchste Obrigkeit erkennete / und derselben schuldigsten Gehorsamb leistete/man sich in die eusserste Ruin stürtzen würde; Welches diejenigen/so die Stadt in solch Unglück führeten/ sich an Chur- und Fürstl. Höfe verschicken lassen / und solche Verschickung angeordnet/schwer zu verantworten hetten/ ja derselben Köpffe es kosten würde / wann zur inquisition geschritten werden solte. Dann der Herr Baron von Schmidtburg hette Anno 1660. keine Carthaunen oder Volck/ dadurch etwa die Verwilligung deß Gebehts erzwungen werden können/bey sich gehabt/ sondern es wäre dieselbe freywillig (dessen contrariū aber oben pag. 8. schon dargethan) geschehen/ und hette der Rath selbsten zur execution den Anfang gemacht/ in deme er dem Ministerio das Gebeht zuverrichten anbefohlen; Gestalt dann auch die Dinge/ so wegen deß Siegels/ wormit die Verwilligung betruckt were/ Item: daß nicht alle Rathspersonen darzu kommen/von der Städt Seiten moviret worden/ puerilia weren / und nichts relevirten: Sondern da keine remonstration, adhortation und Vermahnung helffen solte; Müste Erffurt ein Theatrum werden/ auff welchem Ihre Kayserliche Majestät Dero Authoritet sehen liessen; Und thäte es Deroselben an Macht nicht ermangeln/ sondern stünden die Regimenter allbereit in Böhmen/und würden auch die Alliirten das Ihrige darbey thun: Massen Franckreich und Schweden mit interessirt weren. Ja es würden die Fürsten von Sachsen/ ob sie gleich / auff ein und andern Hoff-Raths suggestion, jetzo grosse Dinge promittiren, die ersten seyn/ so zur Execution greiffen würden: Da man dann sehen solte/ was man gemacht haben würde.

Dieses alles ist umbständlich so wohl mehr höchst gedachtem Chur- und Fürstlichen Hause unterthänigst/als auch gesambter Bürgerschafft und nicht weniger dem Ministerio, gebührend hinterbracht worden. Und hat der Rath in dieser höchstwichtigen Sach vor sich selbsten keine resolution übereilig fassen können/ sondern selbiges in ferneres reiffes Bedencken ziehen/auch andern die Zeit darzu gönnen müssen: Jedoch ist das Ministerium bald/ den 4. Januarii 1663 mit einer solchen Erklärung einkommen/krafft deren sie ihren vormaligen Schrifften blosser Dinge inhæriret, und/ als den 7. ejusdem Räthe und Vormünder/ über obvermeldeter/ denen Vierherren und Deputatis beschehenen/ Anzeige zu deliberiren, auff dem Rathhause versamblet gewesen; Ist nicht allein von Ihr. Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. Hertzog Ernsten/ und Hertzog Johann Ernsten zu Sachsen/ dem Rath gnädigste Eröffnung geschehen/ von deme/ was Ihre Fürstl. Fürstl Durchl. Durchl. an die Kayserliche Herren Commissarios gelangen lassen / mit gnädigstem Begehren/ solcher ihrer intention sich zu conformiren und zu nichts bewegen zulassen / dardurch gemeiner Stadt und Dero Chur- und Fürstl. Hause/ auch umbliegenden Land und Leuten / bey höchstbesorglicher und bevorstehender Veränderung der Stadt Zustandes/ Nachtheil erwecket werden möchte; Sondern es ist auch der Herr Baron von Schmidtburg beneben dem Herrn Reichs-Hoffrath von Goppold/in vorgedachter Versamblung erschienen/und haben Dero vorige proposition, remonstration und adhortation umb deßwegen/daß solche bey einem oder andern auß dem Gedächtnüß kommen seyn möchten/

wie

widerholet; den regierenden Rath und Oberen/ als ob sie sich mehrern Gewalts/ als ihnen/ vermög derer Bürgerlichen Compositions Recessen, gebührete/ angemasset/ in specie aber denenselben/ mit Auffrichtung unrechtmäßiger / ja gar wider die Käyserliche Majest. lauffende Bündnüsse und Schadloshaltungen/ contraveniret die deliberationes auch nicht den Recessen gemäß verführet; Uber die vorige Käyserliche Commission (nach Limprechtischer bereits oben abgelehnter delation) acquiriret und/ nur den Anhang desto stärcker zumachen/ die alten Vormünder der Pflicht nicht erlassen hette / insinuiret; Von höchsterwehnten Hanses Consiliis, als von einer Verleitung / worunter gegen die Stadt gefährliche Einführung gesucht würde/ abgemahnet; Und den Einigkeits-Receß und Schadloshaltungen dergestalt vor null und nüchtig erkläret/ daß keiner damit solte constringiret, sondern vigore Käyserl. Commission, davon entbunden seyn: Die Bürgerschafft darneben versicherende/ daß hierunter nichts/ als der Stadt Bestes gesuchet würde; Dann/ so jemand gegen ein und andere particular-Personen Beschwerung hette/ und solche anbringen würde/ solte derselbe gewiß administrationem justitiæ bekommen; Mit nochmaligem ernsten Befehl: Das Gebeht ohnverlängt einzuführen / die constituirten Ober-Rathsmeister ad consilia zu nehmen / und zur Abdanckung der alten Vormünder zuschreiten/ auch sonsten die Recesse zu observiren.

Dieweil nun Räthe und Vormünder hierdurch an ihren Freyheiten einen starcken Stoß empfunden/ sie aber nicht darfür gehalten/ daß solcher auß Käyserlichem mildesten gerechtesten Gemüth/ sondern Limprechtischer böslicher Anstifftung/ herrührete: So haben sie/ zu ihrer Erklärung / ein weiteres spatium consultandi, und darneben umb Eröffnung der Käyserlichen allergnädigsten Commission gebehten/ selbige auch erhalten / und deß Inhalts befunden: Daß Ihr. Käyserl. Majest. auff Ihr Churfürstl. Gnaden zu Maintz / unterthänigstes Ansuchen/ vorhochgedachten dero beyden wircklichen Herren Reichs-Hofräthen allergnädigst committiret/ daß sie sich alsbald nach Erffurt verfügen/ den Rath vor sich erfordern/ demselben das mit beygelegte allergnädigste Rescriptum paritorium insinuiren, darbey Ihren biß dahero erwiesenen höchststraffmäßigen Ungehorsam und geflissene Außflucht ernstlich verweisen/ und sie/ Inhalts berührten Rescripti, zur ohnverlängten parition, ermahnen/ und also den punctum precum zur völligen execution und Richtigkeit bringen/ so dann über die/ dem Bürgerlichen Compositions-Receß und gemeiner Stadt zuwider lauffende/ bißherige actiones, und deren vornehmste Authores und Complices, insonderheit aber über die von höchstgedachter Ihr. Churfürstl. Gnaden laut Dero Schreibens / wider den Ober-Rathsmeister Bergern/ und Syndicum Avianum, als Auffwiegler geführte schwere Klagen/ mit Fleiß inquiriren, auch die jenige Delinquenten, so Ihre Churfürstliche Gnaden ad restituendum benennen würden/ in Ihr. Käyserlichen Majest. Nahmen/ wircklich installiren, und im übrigen allen möglichen Fleiß anwenden solten/ damit alle Weitläufftigkeit verhütet/ die gesambte Bürgerschafft in beständige Ruhe gesetzet/ und zu allem schuldigen Gehorsam gebracht werden möchte.

Nun haben Rath/ Räthe und Vormünder in ihren Gewissen das Zeugnüß gehabt/ daß/ allerhöchstermelter Ihr. Käyserlichen Majest. sich auff einigerley weise zu widersetzen/ oder ichtwas/ so zu Deroselben / als der gantzen Christenheit höchsten Oberhaupts/ despect gereichen möchte/ vorzunehmen/ keinem unter ihnen jemals in Sinn kommen; und zu Göttlicher Allmacht inniglich geseuffzet/ daß dieselbe einen jeden/ für dergleichen höchststrafbaren That/ so ihnen unverschuldet beygemessen worden / ferner väterlich behüten wolle: Inmassen sie auch vor sich selbsten möglichste Vorsichtigkeit zu gebrauchen/ und heilsamen Rath

Rath zupflegen / nöthig geachtet / damit sie sich nicht vergehen / noch ihnen bey der posteritet einen bösen Nachklang machen möchten. Es ist ihnen aber sehr nachdencklich vorgefallen / daß hochgedachte Kayserl. Herren Commissarii, mehr angeregten Einigkeits-Receß / als ob er in effecto wider die Kayserl. Maj. und der Stadt Wohlfahrt lieffe / zerstören wollen; Da doch derselbe Hauptsächlich auf nichts anders / als auff Erhaltung innerlicher Stadt-Ruhe / und friedlichen langgewünschten Wohlwesens / und solcher Ordnung / die nach dem Exempel wohlverfaßter Policeyen / vor diesem / ehe Anno 1648. zwischen Rath und Bürgerschafft Mißhelligkeit entstanden / bey der Stadt Erffurth in observantz gewesen / und im Kayserl. Compositions-Recess mit außdrücklichen Worten / bey ernster Straff und höchster Kayserl. Ungnade / auch noch neulich / anderweit gebotten / aber vor auffgerichtetem Einigkeits-Receß / durch Gottes Verhängnüß / nicht erlanget worden ist / gerichtet und angesehen. Dann dessen contenta bestehen in diesen 7. Puncten; Als: (1.) Daß ein jeder / wann in gemeiner Stadt Sachen / öffentlich oder privatim etwas geredet / deliberiret und gehandelt wird / sich davon zum besten informiren und berichten lassen / und sein Votum oder Antwort dergestalt ablegen soll / damit in Sachen J. Churfürstl. Gnad. zu Maintz und hiesige Stadt betreffend / wo möglich / keine differentz erwecket / sondern dem geleisteten Raths- und Bürger-Eyde gemäß / eines jeden Theils Recht ohngekränckt erhalten / und widder die auffgerichtete Verträge und das Herkommen / sambt andern der Stadt Gerechtigkeiten nicht gehandelt werde. (2.) Daß ein jeder darauff bedacht seyn soll / damit auch die / zwischen dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen und der Stadt / hiebevor auffgerichtete Concordata in ihrem vigore allerdings erhalten / darwider auff keine weise gehandelt / also dardurch einige Ungnade auff die Stadt nicht gezogen werde. (3.) Daß ein jeder / mit Hindansetzung aller simulation und Heucheley / zuförderst der darauß auff einigerley Weise erwartenden Vortheils oder Geniesses / ihm eusserst angelegen seyn lassen sol / wann jemand an gemeiner Stadt kundbaren Rechten etwas zuentziehen gedächte / solches auff alle zulässige rechtliche masse verwehren zuhelffen / und zu dem Ende beym gantzen Corpore des Raths und der Räthe ohngetrennet zuhalten / ausser demselben aber / und ohne dessen vorhergegangenes Gutbefinden / sich / in gemeine Stadt Sachen / mit einem andern / er sey auch wer er wolle / in ichtwas nicht einzulassen / und alles Fleisses dahin zu zielen / damit auß rechter Treu und Auffrichtigkeit ein gutes beständiges Vertrauen stets wachsen und blühen / und allen Eingriffen mit Bestande begegnet werden möchte. (4.) Daß einer dem andern in ohnverschuldeter Wiederwertigkeit / die ihme / entweder seines abgelegten Voti oder seines Raths wegen / vermög sonderbaren Befehls oder habender Bestallung / geleisteter Verrichtung halber / begegnen möchte / treulich beyräthig und beyständig seyn solle. (5.) Daß ein jeder die Compositions-Recesse treulich in acht haben / deßgleichen andern statutis sich gemäß bezeigen / und / denenselben zuwider weder selbsten einige Trennung und Widerwertigkeit / zwischen dem Rath und den Bürgern anrichten / noch sich darzu reitzen oder verführen lassen / vielweniger andern darzu Ursach und Verhängnüß geben. (6.) Ingleichen alles das jenige / so zu Rathhause gerathschlaget und geschlossen wird / in höchster Geheimb und Verschwiegenheit halten / und davon nichts außtragen. (7.) Widrigen Falls derjenige / so wider einigen auß diesen Puncten handeln würde / nicht allein seinen Raths- und Ehrenstand ipso facto verlohren haben / sondern auch als ein Meyneydiger Mann / nach Befindung entweder die Stadt räumen / oder anderer / in denen statutis determinirten Straffen gewärtig seyn solle.

Damit aber Rath / Räthe und Vormünder sich in dem hierüber erregten scrupul nicht selbsten lange kräncken / sondern dessen / zu-

sambt

umb dem/wider sie/an ein und anderwärtigen Orten erregten ungleichen Wahn/durch ohnpartheyischer Rechtsverständiger judicium, erlediget werden möchten: Haben sie solchen Einigkeits Receß einem fürnehmen Collegio Sapientum überschicket / und gefraget: Ob dasselbe befinden könte/daß darinn etwas enthalten/so wider Kayserl Majest. (worfür sie Gott in Gnaden behütten wolle) liesse? Worauff ihnen dieses Responsum ertheilet worden: Weil nicht allein eine jede Obrigkeit vor sich dahin zutrachten schuldig / daß Einigkeit erhalten/hingegen aber alle factiones verhütet und vermieden würden; Sondern auch diese Vereinigung auff Ihr Kayserl Majest. den 24. Februar. deß 1662sten Jahres zu diesem Ende allergnädigst ertheilten Befehl/und daß demselben/wie auch dem darinn angezogenen Compositions Recess nachgelebet werde / sich gründete; und die darinnen sich befindliche puncta nur allein auf die Einigkeit/zwischen Obrigkeit und Bürgern/gerichtet: Als hielten sie nicht dafür/ daß in solchem Receß etwas zubefinden / so wider allerhöchsterneldte Ihre Kays. Maj. lauffen thäte.

Wie nun dieser Einigkeits-Receß/zusambt allen seinen contentis, nach Außweiß/ so wol eines jeden subscribenten darbey gehabter und annoch habender auffrichtigen intention, als auch deß vor Augen stehenden klaren Buchstaben/wider Ihr Kayserl. Maj. oder dero allerhöchstschuldigsten respect, auch nur im mindesten nicht angesehen/sondern vielmehr auß dero ehest angeführten/auf Verhüt- und Bestraffung der Factionisten und Meutmacher anzielenden allergnädigsten Befehl/ seinen Ursprung genommen: Also ist es auch insonderheit mit dem darinn enthaltenen Articul: Daß sich niemand/er sey eine Rathsperson/Vormund oder wer er wolle/in particulari mit jemanden / wer der auch were / in Sachen gemeine Stadt betreffende/einlassen solle: warhafftig bewandt; Und hat man auch keines Weges in punctis precum & restitutionis, derer im Eingang berührten Einigkeits-Recessen gedacht ist/ sich der ordentlichen cognition entziehen / oder deme/ was im Stande Rechtens erkennet werden würde / wiedersetzen / sondern dardurch nur die jenigen/so in Pflichtmäßiger Erhaltung gemeiner Stadt-Freyheiten und Gerechtigkeiten/eine merckliche Kaltsinnigkeit verspüren lassen/erinnern wollen/dieselben in diesen und andern Streitigkeiten/einmütiglich/denen Reichs-Constitutionibus gemäß/ conserviren und vertheidigen zuhelffen: Allermassen / nach Außweiß derer Rechtlichen Processen/welche zwischen offt hochgedachtem Ertz Stifft und hiesiger Stadt am Hochlöblichen Kayserl Cammer-Gericht zu Speyer vor diesem geführet worden/die Vorfahren/ sonder einigen daher empfundenen Verweiß oder Ungnade/auch gethan haben. Weßhalben dann verhoffentlich der Rath und getreue Patrioten, die solche Erinnerung nötig befunden / auch nicht zuverdencken seyn werden; In noch mehrerm Betracht/ daß ohne das keine Person/vor sich allein/ in Sachen/ so eine gantze Commun concerniren, deroselben ichtwas nachtheiliges / mit Bestande/ tractiren kan oder mag; Und hiesigen Orts absonderlich dergleichen Verbündnüß / von vielen seculis hero/dermassen verhasset/und gleichsam gantz abscheulich geachtet worden/ daß auch die jenigen/so in Stadt-Sachen mit andern Potentaten/ oder dero Ministris, ohne des Raths oder der Viere/Wissen und Willen nur Brieffe wechseln/alsobalden pro Proditoribus Patriæ oder vor Verräther deß Vaterlandes zuachten/und mit der/solchen boßhafften untreuen Leuten gebührenden Strafe/ deß Verlusts an Leib und Gut/zu belegen/ de Anno 1306 allbereit außdrücklich sanciret und statuiret worden ist: Dannenhero gar leicht abzumercken / weme dieser Articul am meisten im Wege gelegen; Und wer dessen Cassirung zutreiben und zuwege zu bringen/ seine Nothdurfft geachtet: Gestalt dann nicht zuvermuthen/daß die hochansehliche Käyserl Commission, als welche alleine was zu Erhalt- und Beförderung der Stadt Wohl-

fahrt dienſamb/ zuverrichten allergnädigſt be-fehliget geweſen/vor ſich ſelbſt auß eigener Be-wegnüß hierauff kommen ſey; Sondern iſt ohn zweifelich/ weil offtgedachter Limprecht viel verdächtige correſpondenzen gepflogen/ und vermittelſt dero an hohen Orten erlang-ter ſonderbaren Gnade es dahin/ daß er das Regiment perpetuirlich an ſich ziehen möchte/ zubringen getrachtet/ berührtes Interdictum aber ihm im Wege gelegen/ daß er auff deſſen Abräumung bedacht geweſen: Inmaſſen er ſolchen gefährlichen Vorhabens nicht allein auß deinen heimlichen conſervationibus, ſo er mit dem Chur Maintziſchen/gemeiner Stad gantz abholend/ Gerichts Schuldheiſſen D. Papio familiariter gehalten/ſondern auch ſon-ſten auß mehrern Umbſtänden ſehr verdäch-tig worden/Zumahl da er auch/ſo wol inn-als auſſerhalb ſeines verwalteten Ober Vier-herren Ambts ſich deß D. Papii Conſilien, un-zuläſiger Weiſe gebrauchet/ auch auff deſſen Angeben und emſige Mitwürckung bißan-hero die Stad an ihren juribus, (wie unter andern auß dem von ihme notorie getriebenen puncto precum, deßgleichen ſeiner An 1660. erpracticirten Reſtitution in das Ober Vier-Ambt/ klar zu Tage geleuchtet/zubenachthei-ligen keinen Scheu getragen.

Nechſt dieſem haben Räthe und Vormün-der/eh ſie ſich ſonſten auff die angehörte Pro-poſition erklären können/ reifflich zu überlegen gehabt: Ob es gemeiner Stadt nicht zum höchſten Nachtheil außſchlagen würde/wann man/ daß die Chur und Fürſtl. Aſſiſtentz auff falſa narrata erpracticirt were: Item/daß Ih-ren Chur und F. F. F. D. D. D. Durchl. und Dero hohen Anverwanten dieſe Sach nichts angienge: Item/ daß an diſelbe Abſchickun-gen zuthun dem Rath nicht gebühret/ conce-diren, und darbey glauben ſolte/ daß dieſe Durchlauchtigſte Chur- und Fürſten der ar-men Stadt nur das Maul auffſperren/ und bey derſelben/ unterm Schein der Schirm-Gerechtigkeit/ nur eine neuerliche Einführ-unge ſuchen ſolten. Dann/wie/nach Auß-weiß der Acten, höchſtgedachtem Hauſe/ von Räthen und Vormündern allezeit mit reiner Warheit unterthänigſt unter Augen gegan-gen/und dardurch die geringſte Schwächung der Chur Maintziſchen hieſigen Gerechtigke-ten nicht intendiret worden; Alſo wolte auch weder die Erhaltung der uhralten Schutz und Religions verwandnüß/ noch die mehr-mahls in der That erwieſene Chur und Fürſt-liche Sächſiſche gnädigſte conteſtationes, auch bißhero der Stadt würcklich erzeigte ho-he Gnade/ſo bey männiglichen allhier in im-wärendem unterthänigſt-danckbarem Ge-dächtnüß behalten wird/ einen ſo ſchnöden Verdacht leiden/es wäre dann/ daß man das/zwiſchen hochſtgedachtem Hauſe und die-ſer Stadt/ bißhero obgewaltete reſpective gnädigſte und unterthänigſte gute Vertrauen gar außzutilgen/und der Stadt herbrachte in foro contradictorio behauptete Gerechtigkeit/ Schutz und Schirm Herren zuhaben/ auch ſonſten/ zu gemeiner Stadt Wohlfahrt/ Bündnüſſe/ herbrachter maſſen/ auffzurich-ten/und gewiſſe Perſonen in ſolchen und an-dern Angelegenheiten abzuſchicken/ zweifel-hafftig zumachen vermeinte.

Ja man hat in weiterm Nachdencken nicht ergründen oder faſſen können/ wie dem Rath und der Stadt ihre Freyheiten/Obrig-keiten und Herrligkeiten/ ſonderlich aber das liberum jus conſtituendi Magiſtratum, und die freye adminiſtration deß Stadt Regi-ments/ ohngeſchwächt und ohngekränckt ver-bleiben ſollen/ können oder mögen/ wann die Herren Ertzbiſchoffe und Churfürſten alſo-fort die Rathsperſonen ab- und einſetzen/ und/wiewol noch zur Zeit nicht directe, ſon-dern einsweils obliquo modo, vermittelſt ein-ſeitig außwirckender Kayſerlicher allergnä-digſter ernſter Befehliche/auf die adminiſtra-tion die Oberhand legen wolten. Dann ſolcher Geſtalt würde es beſorglich balden dahin kommen/ daß kein treuer Patriot, ge-meiner Stadt und Bürgerſchafft/ wie es ſeine Pflicht und Nothdurfft erforderte/ vor-

ſehen/

sehen / noch für deß Vatterlandes Freyheit reden dörfte / also der Rath und die Bürgerschafft der gäntzlichen subjugation nicht entziehen würden. Dahero sie dann an obangezeeger sinceration sich nicht vergnügt befinden können: Dann deroselben gantz zuwider läufft / und unerhört ist / daß die Herren Ertz-Bischoffe und Churfürsten zu Maintz jemals einigen Ober-Rathsmeister oder andere Rathspersonen / oder der Stadt Syndicos, von ihren functionen und Aemptern suspendiret, oder removiret, oder über die Verwaltung deß Stadt-Regiments Inquisition angestellet hätten / oder auch von Ihr. Käys. Maj. dergleichen anzustellen / nachgelassen worden were; Wie doch von Anno 1650. hero / vermittelst derer Kayserlichẽ Commißionen / bey ein gerissenen / bürgerlichen Mißhelligkeiten / ins Werck gerichtet / und also ferner fortgesetzet werden wollen; Sintemal auff blosses Chur Maintzisches Anbringẽ in erstbemeltem Jahr durch die Kayserliche hochansehnliche Commißion / der Ober-Rathsmeister Johann Hallenhorst und Syndicus Rudolff Geißler / als ob sie Auffrührer weren / von ihren Aembtern suspendirt / so dann Anno 1656. von Ihr. Kayserlichen Majest. daß der Ober-Rathsmeister Henning Kniphoff biß zu fernerer Kayserlichen Verordnung in keine Rathswahl genommen werden solte / allergnädigst anbefohlen / und kein delictum darbey angedeutet: Von neulichster Kayserl. Commission aber / wie obgedacht / vermeldet worden / daß solche suspension und exclusion darumb geschehen / daß Ihre Churfürstliche Gnaden Hallenhorst sich facto, Kniphoff aber consilio widersetzet hätte; Da doch dieselben damals ein mehrers nicht gethan / als daß sie der Stadt Nothdurfft also / wie sie ihre Pflicht darzu angetriebẽ / und respective darzu befehlicht gewesen / beobachtet: massen auch Kniphoffn niemahl einiger Vorhalt geschehen / noch er / oder oberwehnte Personen / über die Beschuldigung gehöret worden: Dergleichen dann hernacher Anno 1660. (da kurtz vorher mit J. Fürstlichen Durchlauchtigkeit Hertzog Ernsten / zu Sachsen / man von wegen gemeiner Stadt ein und andere conferenz gepflogen / welcher gestalt denen damals sich ereigneten streiffenden Partheyen begegnet / die Unterthanen vor Einlägerungen und anderen Beschwernüssen bewahret / und zu dem Ende beyderseits in Krafft derer Concordaten und deß Erb-Schutzes sonderbare zulängliche Anstalt gemachet werden möchte: Solches aber Ihr. Churfürstlichen Gnaden zu Maintz gantz ungleich und verhaßt vorbracht worden) andern Raths Obern / als welche zumahln der Chur Maintzischen Beampten / wegen der Vierherren Wahl / gethanes neuerliches præjudicirliches Ansinnen / nicht statt finden lassen können / ebenmäßig wiederfahren: Ist auch kein anders zuvermuthen gewesen / als daß eben also auch mit dem jetzo regierenden Ober Rathsmeister Bergern und Syndico Aviano, verfahren werden würde: Dieweil ihnen / wiewol gantz ungütlich / beygemessen worden / daß sie die Bürgerschafft / sich zu oft angeregtem Gebeht nicht zubequemen / verleitet / dem Compositions Recess contravenitet hetten / und straffbare Auffwiegler wären: Derowegen dann / bey solcher Bewandnüß / deß Raths und der Bürgerschafft habendem Wahl Recht hierdurch aller effect benommen seyn / und ihnen nur der blosse Wahl-actus verbleiben würde / In dem zwar von der Stadt / Personen zu den Aembtern gewählet worden: Dieselben aber / bey treuer ihrer Amptsverrichtung / halden der suspension oder remotion, oder noch mehrerer Ungelegenheit / ohngehörter Dinge / gewärtig seyn müssen: Dannenhero dann / und wann die Herren Ertz-Bischoffe also allemahl denen Raths Personen oder Syndicis, hierauß / daß sie gemeiner Stadt jura pflichtmäßig beobachteten / eine Widersetzligkeit zu imputiren, und dieselben also gleich zu suspendiren oder zu removiren hätten / vorberührter Massen erfolgen dorffte / daß

hinfüro kein verständiger redlicher Mann zu der Stadt Aemptern oder Diensten sich gebrauchen liesse/ also (obsequenter dieselbe inaudito prorsus in aliis Civitatibus, imo & Villis & Pagis exemplo, gar indefensa werden würde. Weßhalben man dann die angebottene und außgestellete sinceration, de non praejudicando juri eligendi, zumahl weil der hochansehnliche Kayserl. Commission habendes/ der Stadt in Copia zugestelltes/ allergnädigstes Mandatum, auff Ertheilung dergleichen sincerationen nicht gerichtet gewesen/ nicht zulänglich erachten/ noch was sonsten auß täglicher praxi welcher gestalt nemlich die Delinquenten auff die dem lädirten Theil geleistete satisfaction der suspension oder Acht pflegen befreyet zu werden/ angeführet worden/ bey so grossen Unterscheid der Sachen Umbstände anhero appliciret werden mögen.

Nichtsweniger Nachdencken hat auch dieses verursachet/ daß der Oberen pflichtmäßige und deß regierenden Raths Obrigkeitliche Anordnungen/ gantz verhaßt angeben/ der Anmassung eines ungebührlichen Gewalts compariret, und das vinculum, Krafft dessen die jenigen/ so wegen gemeiner Stadt das Wort und die Feder führen/ vor Schaden und Gefahr versichert seyn können/ zerrissen/ vernichtiget/ und so wohl dem Ober-Rathmeister/ als Syndico, die ihnen von der Gemeinde billich/ nach aller Städte Exempel/ leistende schuldige Schadloßhaltung entzogen werden wollen. Da sie doch solches keines weges verschuldet/ sondern die gantze Commun ihre Verrichtungen allerdings vor die ihrige achtet/ und deßwegen der gantzen Erbaren Welt/ Red und Antwort zu geben sich anerbotten/ also sie tamen, und einen guten ehrlichen Namen vor sich haben/ und keines delicti beschuldiget/ weniger überführet werden können; massen dann auch gar kein Corpus delicti obhanden/ und nur eine Limprechtische calumnia ist/ daß die deliberationes nicht nach den Recessen gepflogen worden seyn sollen; In deme ja alle/ die gantze Commun betreffende Sachen/ vor gesambte Räthe/ (darunter die Eltesten/ Meister und Vierer welche Limprecht einen absonderlichen Vertrag haben wollen/ begriffen/) und die Vormünder gebracht worden; auch mehr angezogener Ober-Rathmeister und Syndicus sonst nichts mehr gethan/ als daß sie auß eingepflantzter natürlicher Liebe gegen ihr Vatterland/ zu schuldiger Folge Cörperlich geleisteten schweren Eydes/ mit aller Vorsichtigkeit und Bescheidenheit/ so wol in mehrgedachtem puncto precum, als in anderen Sachen/ bey Ihr Röm. Kayserl. Majest. neben der gantzen Commun umb allergnädigstes Gehör gewisser der Stadt erheblicher rationen, und Eröffnung ordentlichen weges Rechtens/ allerunterthänigst suppliciret, und hierdurch/ (weil solches auch natürlichen und aller Völcker Rechten/ wie auch denen Reichssatzungen erlaubet und wol zugelassen/) nichts straffbares verübet. Deßwegen die infamirende Inquisition umb so viel weniger wider sie statt haben/ noch gemeine Stadt schuldiger indemnisation entbunden werden kan.

Ferner hat man auch betrachtet: Wann gleich particular Beschwerungen/ welche die Kayserl. hochansehnliche Herren Commissarii gnädig anzuhören sich willig erzeiget/ wider Limprechten und andere/ von Räthen und Vormündern vorgebracht worden wären/ daß jedoch wenig Hülffe würde erfolget seyn/ in deme man darfür zu halten gehabt/ daß Limprecht und seine Factionisten anjetzo so wohl als Anno 1660 bey dem Freyherrn von Schmidtburg sonderbares Gehör und Glauben/ vor andern der Stadt treuen Personen/ mit Unglimpff zugerissen gehabt haben; Gestalt dannenhero sich unter andern darinnen allererst außgewiesen/ daß/ als auß dem Limprechtischen anhange/ der auß seinem Beruff geschrittene/ und GOttes Straff allbereit mercklich empfindende Goldschläger/ Christoff Siegler/ bey der Kays. Commission mit keinem Ungrunde vorgebracht/ ob hätte ihn der Rath zur subscription offtberührter Schadloßhaltung und deß Einigkeits-Recesses zwingen wollen/ Denselbigen alsobald mit ungehört deß Raths

Ent-

Entschuldigung völliger Glaube beygemessen/ auch dahero zu Aufhebung besagter Schadloßhaltung sonderbahrer Anlaß genommen worden.

Deßgleichen hat man nachgedacht / aber nicht begreiffen können/wordurch die Kayserl. hochansehnliche Commission auf Abdanckung der alten Vormünder ein so sonderbahres absehen zurichten/bewogen worden; Sintemal man dergleichen Beybehaltung der alten Vormünder nicht allein wol befugt/ und selbige mehrmahls exerciret; sondern auch dißmal denen neuen Vormündern in ihren dißfals beschehenen petito; Daß nemlich die alten Vormünder/weil sie vor ihnen/ den neuen/ gute Wissenschafft der Sachen hätten/ und gemeiner Stadt Nothdurfft umb so genauer beobachten könten/ zu allen deliberationibus ferner/ biß zu Erörterung dieses negotij, beruffen werden möchten/ zu gemeiner Stadt besten zu deferiren rathsam befunden / damit umb so vielmehr gutes Vertrauen bey der Bürgerschafft erhalten würde; Massen dann der Rath/ als ordentliche Obrigkeit/ ihme einen verbottenen Anhang zumachen nicht nöhtig/ noch sein Sinn / vielmehr und billicher aber sich zu verwundern gehabt/ daß der Herr Baron von Schönburg/ die angegebenen Mängel/ so sich bey der Limprechtischen/ im Nahmen der Rähte und Vormünder / zu Einführung der Maintzischen Gebehts-Formul/ gethanen / und mit der Stadt kleinern Siegel bedruckten Erklärung/ befunden/ sonderlich was die Besiegelung betrifft/ vor puerilia geschätzet/ und/ daß der Raht zur Execution desselben Versprechens selbsten den Anfang gemachet / vor ein fundament angezogen.

Dieweil quoad (1.) der Bürgerliche Compositions-Receß außdrücklich in sich führet/ daß in neuen Schuld/ oder Geld/ also vielmehr in Freyheits- und Gerechtigkeits Sachen/ die gantze Stadt nicht obligiren solle/ was nicht mit dem grössern Insiegel/ als welches ohne vieler Persohnen Wissenschafft nicht gebrauchet werden kan/ besiegelt ist:

Quoad (2.) aber/ nichts auß des Raths einmühtigen wolbedachten Willen/ sondern aus deß Limprechts angemaster dictatorischer gewalt/ dem Ministerio, ersterwehnte Gebehts Formul obtrudiret werden wollen.

Wie stätig nun durch diese und andere Umbstände/ Rähte und Vormunder in Puncto Precum & Restitutionis derer Ober Rahtsmeistere Hallenhorsts und Kniphoffs/ gemacht worden/ solches ist ohnschwer zuermessen. Und darauf erfolget/ daß Sie sich entschlossen weil Sie zu diesen höchst gefährlichen Neuerungen/ als welche vor verbindliche und solche judicata, so auf gewöhnliche citationes und gnugsamb gehandelte Nohtdurft der Sachen ergangen/ keines weges geachtet werden mögen/ sich nicht bequemen/ oder wie der Stadt bestes/ wenn innerliche Ruhe zerstöret/ und kein Glaube gehalten würde/ gesucht werden solte/ begreiffen können/ nachmals zu I. Kays. May. Ihre Zuflucht allerunterthänigst zu nehmen/ und nechst außführlicher Deducirung ihrer habenden Exceptionum; Actionis non fundatæ, Nullitatis, Doli, Fraudulentæ persvasionis, Implementi non secuti, Vis & Metus, wie solche sich auß vorgehender Erzehlung klärlich ergeben/ und sonsten in ipso Executionis actu, besage der gemeinen Rechten/ kräfftiglich allegiret werden können/ I. Kays. Mayest. allerunterthänigst anzuflehen/ damit Sie mit fernerer Nothdurfft allergnädigst gehöret/ ob hochgedachte Dero Kayserl. Commission wieder abgefordert/ und sie mit der Declaratione poenæ, und denen arctioribus verschonet werden möge/ in allergnädigster Erwegung/ daß ob gleich das Gebeht gantz und gar kein restituendum jemals gewesen/ jedennoch dem Decreto de Anno 1690. von ihnen allemahl/ auß allerunterthänigster devotion, gegen I. Kays. May. welche sie als den höchsten und gerechtesten Richter auf Erden in tieffster Demuth fürchteten und ehreten/ gebührlich nachgesetzet worden/ sie auch also ferner/ post plenam causæ cognitionem, I. Kays. Mayest. allergerechtesten Decisis, allergehorsamst nachzuleben gemeynet weren.

Denn

Denn/zugeschweigen/daß sie in dieser Sache noch keine Citation (die doch nach außweiß der Rechten de Substantialibus cujusvis judicii ist) betroffen / hetten sie noch biß dato die Chur Maintzische impugnation ihrer Exceptionen nicht einsten zum Gesicht oder zur Verantwortung bekommen/ und dahero auch sufficiens causæ Cognitio nicht vorgehen können; Zumal schon 3. Wochen zuvor/ nemlich den 14. Novembr. ehe sie ihre letztere außführliche Supplication von 6 Decembr. allerunterthänigst abgelassen / daß anderweite allergnädigste Rescriptum paritorium, auf lauter inconcessa narrata, auch insonderheit: als ob J. Kayserl. Mayest. allergerechteste Anordnung sie ungehorsamlichst verachteten und hindansetzeten/schon außgefertiget gewesen were.

Nachdem nun den 9 Januarij/ein solch allerunterthänigst Schreiben abgelassen wordē: Seynd offthöchstbesagten Chur- und Fürstl. Hause Sachsen / fürnehme Gesandten ankommen; welche so wohl mit der Kayserl. hochansehnlichen Commission, als mit dem Rahte unterschiedene Conferentzen gepflogen/ und endlich vorgeschlagen / was massen die Stadt/ mit dahinstellung ihrer Fundamenten und motiven, umb anderer hohen Respecten und Abwendung besorgender Gefahr willen/ ante terminum sich ad Commissionem Cæsaream, das Gebeht pro persona Reverendissimi einzuführen/ erklären könte; Jedoch / daß solches ehender nicht zu Werck gerichtet werden solte/ die Stadt were denn erstlich besser und gnugsam versichert/ daß ihr darauf zu ewigen Zeiten/ kein Nachtheil weder in geistlichen noch weltlichen Dingen zustehen solte; Darzu denn höchstgedachtes Hauß Sachsen/ aller Möglichkeit nach/ zu helffen sich erbohtē/ damit nicht nur von J. Churf. Gn. zu Maintz/ sondern auch von dem Hochw. Thum-Capitul eine solche gnugsame Erklärung geschehen möchte/ und von J. Kays. Mayest eine absonderliche Confirmation deßhalben erhalten würde; Darbey denn auch die Stadt ferner bitten und bedingen könte / daß man das formular deß Gebets / also einrichten solte / daß das Ministerium damit zu frieden seyn könte und niemand geärgert werden möchte: Desgleichen/ daß der Stadt an ihrer Rahtswahl mit Einsetzung der Rathsmeister/ kein Nachtheil zugezogen würde; und daß man doch einsten der schweren Commissionen möchte entübriget seyn; Besonders aber / daß man den Ober Rahtsmeister und Syndicum, die ja nichts für sich/sondern auf gesambten Schluß und respective Befehl der Rähte und Vormünder / alles gethan / unangefochten lassen möchte.

Nun hat diesem Chur- und Fürstl. gnädigsten Raht / die Stadt angenommen/ und unterm 23 Januarij 1663. gegen die hochansehnliche Kayserl. Commission sich dahin erkläret: Daß dem Kayserlichen allergnädigsten Rescripto paritorio von 6. Julij nechst verwichenen Jahrs gemäß/ für höchsternannte J. Churfürstl. Gnaden und also nicht allein pro causa, dahin sie je und allezeit erbötig gewesen / und auß dem Recess Anno 1650 ein mehrers schuldig zu seyn nicht verhofft / sondern auch pro Persona auf den Evangelischen Cantzeln allhier das Gebeht verrichtet werden solte.

Alldieweil aber das sämbtliche Ministerium, wie auch die gantze Gemeinde vor würcklichen Anfang deß Gebehts / wegen Einrichtung der Formul / zusambt einer kräfftigern Declaration und mehrer Versicherung/ auch sonsten noch ein und ander desiderium hettē, dessentwegen sie ehestens in Schrifften/ so wol bey Ihr. Kayserl. Mayest. und Dero hochansehnlicher Commission, als bey J. Churf. Gn. zu Maintz selbst / allerunterthänigst / unterthänigst und geziemender massen / Ihrer erheischenden Nohtdurfft nach / einzukommen nicht Umbgang haben könten: So bähten sie unterthänig und höchlich umb einen wenigen Auffschub / worzwischen sie ihre Angelegenheiten vorstellen / und zuvor mehrern Raht hochgedachter Herren Abgesandten gebrauchen möchten.

Ei

Es haben aber die hochansehnliche Kayserl. Herren Commissarij, über alle Zuversicht / und ohngeachtet die Chur- und Fürstl. Sächsische Gesandschaft vor die Stadt mit einer sonderbahren recommendation einkommen / solche Erklärung und bitte keine statt finden lassen wollen. Sondern dem Raht als ein ohngeziemendes Ding / verwiesen / daß man das Gebeht mit reservaten und conditionen verwilligen wolte: Sintemal / wenn man ein und anders zur Versicherung der Stadt Rechten und Freyheiten / bey J. Kays. Mayest. oder J. Churf. Gn. zu Maintz suchen und bitten wolte / dasselbe post præstitam paritionem, geschehen könte; Die Chur Maintzische Declaration de non præjudicando, were von Kayserl. Mayest. vor sufficient geachtet / und darauf die parition erkennet worden / dahero man sich darmit nicht auffzuhalten; In der formula Precum, dörffte ne jota quidem geändert werden; und ist derowegen die der Kays. Commission von der Stadt insinuirte Erklärung wieder zurück gegeben worden; Mit dem nochmaligen Befehl; Deß nachfolgenden Tags würcklich und absolutè zu pariren, wie auch der zweyen Ober-Rahtsmeister restitution, und gegen die drey vormaligen inquisiten, die Execution zu vollnstrecken. Denn weil J. Kays. Mayest. auf deß Freyherrns von Schmidburg relation und votum, den 24. Febr. 1662. allergnädigst decretiret; Daß M. Michael Silberschlag und Elias Balthasar von Brettin / jedweder 1000. Thaler / und Egidius Ilgen 500. Thal. Straf geben solten / und selbige erst hochgedachter Herr Baron außgebeten / (da jedoch derselbige vorhero so mündt- als schrifftlich die Commun vertröstet / daß die / bey dem Kayserl. Deciso, wider die inquisitos ausfallende Geldstraffen / zu Ersetzung der auffgewandten Commissions Kosten employret werden solten /) So hat mehr hocherwehnter Freyherr gegen solche Personen / ohn angesehen sie zuvor ihre delicta zu wissen und mit ihrer defension gehöret seyn wollen / auf die Execution zu dringen ursach bekommen.

Indem nun entzwischen die Zeit herbey genahet / da sonsten einem Rahte / (der auch diß mal denen Eltesten Meister und Vieren ordentlich erwehlet / nur allein / daß die / dessen incorporirten Rahtsmeistern / behörige Huldigung noch nicht vorgangen gewesen /) das Stadt Regiment pflegt übergeben zu werden / hat die hochansehnliche Kayserl. Commission denen zu solchen neuen Raht gehörigen Personen / wie auch denen Eltesten Meister und Vieren aufferleget / es dahin zu richten / daß dem restituirenden Ober Rathsmeister KnipHoffen / neben den andern dreyen Rathsmeistern / die Huldigung von der Bürgerschafft / geleistet / und darauff die Abwechslung deß Regiments werckstellig gemacht / auch zugleich die alten Vormunder ihrer Pflicht gäntzlich erlassen würden / und sich des Rathhauses und der öffentlichen consultationen, bey vermeydung einer hohen Geldstraff / enthalten solten.

Dieweil aber von seiten der Stadt deutlich vermercket wurde / daß diese und obige andere von dem Herrn Baron von Schmidburg / auf ohnzweiffliche suggestion deß unruhigen Limprechts / als seinen sonderbahren clientis, (von welchem er sich auch Anno 1660. ohne habende Instruction, vielen Limprechtischen Favoriten, den Compositions Recessen, Braw- und Handwercks Ordnungen zu wider lauffende / nicht wenig confusion und Streitigkeit erregende Decreta, absque causæ cognitione, zu ertheilen bewegen lassen /) beschehene nachdenckliche Zumuhtungen ins gemein / vornemlich auf Außmahlige Erreichung der vielfältig versuchten Trennung zwischen denen Räthen und der Gemeinde angesehen; Und denn auch insonderheit quoad punctum Restitutionis suspensorum, an offt allerhöchst ermelte Ihr. Kayserl. Mayest. die Stadt ihre Nothdurft allerunterthänigst gelangen lassen / und zu Ablehnung ein und andern / über kurtz oder lang / auß diesem modo restituendi, erwachsenden præjudizes / nicht ohnbillich umb sonderbahre Kayserliche allergnädigste Verwahrung angesuchet / auch an allergnädige

digster Erhörung nicht gezweiffelt; Jngleichen was die angesonnene Abdanckung der alten Vormünder anlanget / wie oben schon vermeldet / ist weder ungewöhnlich / noch dem Bürgerlichen Compositions-Recess im geringsten was zuwider / wenn die alten denen neuen Vormündern adjungiret werden / sondern vielmehr dergleichen vorhin mehrmals / auch noch neulich Anno 1650. und 1655. ohne jemandes Widerspruch geschehen / und ohne daß der Stadt nicht zuverargen / wenn krafft befugter / von ohnüberdencklicher Zeit herbrachter / auch hiebevor in Camera Imperiali stattlich behaupteter freyen administration deß Stadt regiments / noch ein und andere mehr auß der Bürgerschafft / zu denen publicis Consultationibus, gezogen würden; Uber dieses man sich auch befahret / daß es bey dem Chur- und Fürstl: Hause Sachsen offens erwecken dörffte / wenn jemand hierinn sich also / daß es entweder Demselben / oder gemeiner Stadt Freyheit zum Verfang ausschlüge / verthun würde: So haben Rähte und Vormünder instantissime gebehten / daß die hochansehnliche Kays. Commission diesen Sachen einen Anstand gönnen / und es bey der Stadt dißfalls habenden Befugniß bewenden lassen wolte; Bevorab weil sie auch vor sich diß temperament ergreiffen / daß / Antphofs halber / die Huldigung und der Kirchgang des neuen Rahts / auffgeschoben werden solte; biß wegen ihrer desideriorum allergnädigste und gnädigste resolutiones erfolgen würden; Gestalt dent so wohl bey J. Röm: Kay: Mayt. als J. Churf. Gn. zu Maintz / Rähte und Vormunder in aller Unterthänigkeit beweglichst nochmals / umb förmlichere assecuration anzusuchen / im Werck begriffen weren. Welches / und ob man hierdurch etwas erhalten würde / die Kayserl. hochansehnliche Commission dahin gestellet / aber aus allen Umbständen so viel vermercken lassen / daß ihre vorhabende relation gemeiner Stadt nicht ersprießlich fallen würde; Zu deren mündlicher Ablegung der eine Herr Commissarius und Reichs Hoffraht / Herr Johann Jacob von Geppoldt / sich zur Abreisse geschickt / und selbige den 2. Februarii / nebenst vielerwehnten D. Papio, fortgesetzet.

Wie eyferig nun unterdessen von dem Chur- und Fürstl. Sächs. Herrn Gesandten an Erlangung vorberührter desiderirten Chur-Maintzischen declaration gearbeitet worden; So ohnablässig hat der allhier gebliebene Kayserl. Commissarius Freyherr von Schmidburg / die petition, mit hefftiger Vorstellung grosser Extremitäten / begehret; Und weil viel höchstermeldtes Chur- und Fürstl Hauß fast in Zweiffel gestellet / ob eine solche Declaration, wie man sie gewünschet / zu erlangen seyn würde: so hat es derselbe rahtsam geachtet / uf andere Versicherungs-Mittel zugedencken; Massen derselbe zugleich wolgemeinte Vorschläge hierzu thun lassen; mit dem angeheffteten gnädigsten Erbieten / wann ins künfftige von dem Ertzstifft / was anitzo vorgangen / der Stadt Freyheiten / Obrigkeiten / Privilegien / Herrligkeiten und Gerechtigkeiten / sonderlich aber dem Exercitio der ohngeänderten Augspurgischen Confession zum Nachtheil angeführet oder gebrauchet werden solte / nach Jnhalt des Religions- und Westphälischen Friedens / krafft des Erbschutzes / und Concordaten der Stadt / allen billigen und möglichen Schutz zu leisten.

So haben nicht allein Rähte und Vormünder sich hierüber wohl bedacht / sondern es ist dieses auch dem Ministerio und der gantzen Bürgerschafft vorgetragen worden: Da es denn sehr schwer und mühesam hergangen / den Consensum, daß das Gebeht pro Persona Reverendissimi, ehender als die desiderirte Chur Maintzische förmblichere declaration einkommen wäre / eingeführet werden möchte / zuwege zubringen; Wie denn darüber etliche Wochen hingangen / in dem die Bürgerschafft sehr schwürig gewesen / und ohngeachtet aller remonstration, in der Meinung beharret / sie könten anderer gestalt / als durch J. Churf. Gn. und das Hochwürdige Thumb Capitul selbst / nicht kräfftig gnug versichert werden.

Jedoch haben sie endlich / an statt der ver-mgten Chur Maintzischen assecuration, die ausdrückliche mit einschliessung des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen / in das gemeine Gebeht dannenhero ins Mittel gestellet / daß dardurch der Stadt dißfalls hergebrachte Religions-Freyheit exercenet, dasselbe umb so viel mehr in gnädigster affection gegen die Stadt erhalten/und eine oder andere illation, so auß der Gebehts Sache gegen die Stadt / ratione superioritatis, herbey geführet werden möchte / desto weniger operiren könte; Zumahl wenn man sich mit Rechtskräfftigen protestationibus und reservationibus verwahren würde.

Worauf denn das gemeine Gebeht / wie folget: Wir bitten auch für Weltliche Obrigkeit/ für Röm. Kays. Mayest. alle Christliche Könige / und Churfürsten / sonderlich für Ihre Churf. Gn. zu Maintz / und für Ihre Chur und Fürstl. Durchl. zu Sachsen / auch andere Fürsten und Herren / verleihe Ihnen O GOTT beständige Friedens Gedancken/ und hilff gnädiglich/ daß alle Ihre Rathschläge gereichen zuförderst zu deines allerheiligsten Nahmens Ehre / zu Fortpflantzung deines allein seligmachenden Worts/ und zu Erhaltung der durch deinen milden Segen / vermittelst deß Münsterischen und Oßnabrückischen Frieden Schlusses / wieder erlangten Reichs-ruhe: Gib auch / lieber GOTT/ deine Gnade/ daß die zwischen höchstgedachter Ihr Churf. Gn. zu Maintz / und gemeiner Stadt schwebende Irrungen/ zu gütlicher/ der Stadt Wohlfahrt und auffnehmen beförderlicher/ Hinlegung gelangen/ und wir also des lieben Religions und Land Friedens beständig geniessen mögen/ ꝛc. eingerichtet / und den 19. Aprilis / war der alten heiliger Ostertag/ zum erstenmahl also in allen Evangelischen Kirchen verrichtet/ verinstrumentiret/ und von sothaner parition, so wohl bey Ihr. Kayserl. Mayest. allerunterthänigst dociret, als auch J. Churf. Gn. zu Maintz unterthänigster Bericht erstattet / und gebeten worden/ weil durch die Einschliessung des Durchläuchtigsten Chur und Fürstl. Hauses Sachsen / Ihrer Churf. Gn. an dero allhier habenden juribus, nichts abgienge / hingegen auch höchstbesagtem Hause Sachsen / nichts zuwüchse / in deme der Raht nicht gemeynet were / Demselben ein mehrers / als was die alte Verwandnüß des Erbschutzes / und die vorhandene Concordata vermöchten / einzuräumen / und dahero ihnen die Libertet, dißfalß / nach Gelegenheit / Enderung zu treffen / vorbehalten; Daß J. Churf. Gn. solchen Entschluß nicht ungnädigst auffnehmen / noch / durch wiedrige verhassete Berichte / sich zu ohngleichen Gedancken oder Ungnade bewegen lassen wollen.

Als aber solches der damals noch allein allhier gewesene Kayserl. Herr Commissarius, Freyherr von Schmidburg vernommen: Hat derselbe alsbalden an benandtem hohen Festtage / sub authoritate Cæsarea, dem gesambten Ministerio per Decretum alles ernsts anbefohlen / die obengedachter massen eingeführte formulam, ob were sie verweißlich und der Anno 1660. von Limprechten auff die Bahn gebrachten zu wider lauffend / deß folgenden Tages keines Weges ferner zu verlesen / noch die Kayserl. decisa, (seines Vorgebens) dergestalt weiter zu beschimpffen/ als lieb ihnen / die allerhöchste Kayserl. Gnade zu erhalten / und sothane Ungnade zu vermeyden sey. Dergleichen geschwinden Einhalts hat sich die Stadt nicht versehen / weil vormals so gar vielfältig von jetzo hochbesagtem Herrn Commissario sincerirt worden / daß sie bey Ihrer Freyheit / auch in Ecclesiasticis krafft Instrumenti Pacis, gelassen werde sollen; sie aber ante motus bellicos, allezeit die Freyheit gehabt / ihr Gebeht nach der gemeinen und ihrer eigenen Noth / wie sie es vor Gott angenehm / und der Stadt nützlich zu seyn gehoffet zu formalisiren: Und weil deßhalber biß dahin nichts in quæstione, vielweniger darüber cognoscirt gewesen / am allerwenigsten aber obangemassetes Verboht auch nur mit dem mindesten Fug oder bestande gethan werden mögen; So hat man billich umb gnädige

Verschonung unterthänig gebehten / und die preces auff die angefangene masse / dardurch man vielmehr J. Kays. Mayest. allerunterthänigst pariret, als Deroselben ichtwas zum Schimpf zuverüben / in Sinn genommen haben solte / continuiret / in der tröstlichen Hoffnung / daß von Ihr. Kayserl. Mayest. solche pro plenaria paritione allergnädigst gehalten werden / und es der angedroheten Weiterung nicht bedörffen würde.

Nach selbiger Zeit ist ob hocherwehnter Herr Reichs-Hoffraht von Goppolde von Würtzburg auß / dieses Orts wieder angelangt / und fördersamst den 29. Aprilis von hocherwehnten Herrn Baron an Rähte und Vormünder nochmals ernstlich gesonnen worden / (1.) die beyde auf oberzehlete neuerliche Art restituirte Ober-Rahtsmeister / Kniphoffen und Hallenhorsten / ad consilia zu nehmen / (2.) innerhalb dreyen Tagen das Gebeht pro Persona Reverendissimi, nach der Anno 1660. auffgesetzten Formul / ohne einzigen Zusatz oder Abbruch / einzuführen / und (3.) die Originalia des Einigkeits-Recesses und der Schadloß-Verschreibungen / der hochansehnlichen Kayserlichen Commission so balden zur Cassation einzulieffern.

Anlangend nun (1.) den punctum restitutionis, ist derselbe Rähten / Vormündern und gantzer Bürgerschafft je länger je bedencklicher vorgefallen: Insonderheit aber dieses beschwerlich zuvernehmen vorkommen / daß Kniphoff / nicht biß zu fernerer allergnädigsten Erklärung acquiesciret, sondern bey vorgestandener Bürger-Hulde und des Rahts Kirchgang / so münd als schrifftlich umb den Effect seiner restitution / bey der hochansehnlichen Kayserl. Commission angesuchet; Hallenhorst / aber nur auf Einhebung der Zugänge / die nach ob angeführtem Ihr. Churf. Gn. gnädigsten Befehl / ihme vermeintlich gebühreten / sein Absehen gerichtet / es möchte im übrigen der armen Stadt / an ihrer Freyheit / Obrigkeitlichen und andern Rechten schaden / was es wolte. Item / daß Limprecht solche consilia geführet; Wenn Kniphoff / daß er auff beschehene nachtheilige restitution deß Regements sich / wider der Räthe und Vormünder willen / nicht anmassete / und in den Raht setzete / angedroheter massen sich selbsten verlustig gemachet haben; Die Einigkeit zertrennet / der regierende Raht entsetzet / bevorab aber der Ober-Rahtsmeister Berger und Syndicus Avianus, welche ihren geleisteten thewren Pflichten nach / sich umb Erhaltung deß Vaterlandes alter Freyheit bemühet / arrestiret und endlich gar inaudita causa, zum Tode verdambt seyn würden; So könte er sambt seinen Anhängern dergestalt in das Regiment gesetzet werden / daß zwischen dem hochlöbl. Ertzstifft Maintz und dieser Stadt / in dem sie zu allen Eingriffen der Maintzischen Beambten stille schwiegen / und die Omnimodam endlich gar hingeben / nimmermehr sich wiederumb Streitigkeiten ereignen würden.

Denn / wenn man die Rähte biß auf einen reducirete / und die ihnen anhängige subjecta darein zöge / den Vormündern auch ihr von uhralter Zeit hero gehabtes Recht benehme; So hette man sich nicht zu besorgen / daß jemand ihren actionibus im geringsten widersprechen dörffte / sondern sie wolten denen Contradicenten schon die Mäuler zustopffen wissen.

Welcher gestalt auch (2.) die preces allbereit völliglich / und in einem weit mehrern / als obgedachten Kayserl. Commissions Decret de Anno 1670. erfordert / angeordnet und verrichtet worden / ist oben schon angezeiget / und hat man sich dieserseits keines Weges versehen / daß auß Einschliessung der Ehre Gottes und Fortpflantzung seines allein seligmachenden Worts / Item: daß die Chur- und Fürstl. Sächsische Rahtschläge von Gott auch also wie die Chur-Maintzische / gesegnet werden möchten / noch darumb / daß das Wort Ertzstifft / und das Curiale, unser gnädigster Herr aussen gelassen worden / eine inobedientz gegen J. Kays. Mayest. der Stadt beygemessen werden könne. Sintemahl in der von unserm Heylande Christo JEsu seinen Jün-

gern

gern gelehrten Gebehts formul, die Heiligung und Ehre des Ewigen Allmächtigen Gottes voran gesetzet wird / und also auch / bey allen Evangelischen Kirchen / durch das H. Röm. Reich / im Brauch; der Stadt auch höchster-sprießlich ist / wenn das Durchläuchtigste Chur- und Fürstl. Hauß Sachsen / vermittelst Göttlicher Gnaden / in dero friedlichen Consiliis guten success hat; Wie denn hergegen desselben unglückhaffte Anstösse die Stadt nicht ohne mercklichen Schaden zuempfinden pfleget.

Daß aber dessen freywillige inclusion in das gemeine Gebeht / weder Ihr. Churf. Gn. an dero habenden juribus, noch der Stadt / nachtheilig seyn solle / noch dasselbe ein mehrers Recht / als es allhier hergebracht / erlangen werde. Derentwegen ist man mit gnugsamen gnädigsten Erklärungen / Protestation und reservation, verwahret / und demnechst nicht zuvermuhten / daß Ihr. Kays. Mayest. der Stadt die Christliche Freyheit: auch andere Fürsten und Herren / in ihr Vater Unser mit einzuschliessen / entziehen zu lassen / sondern vielmehr ohnzweiffelich hierinnen großmächtigst den Religion und Westphalischen Frieden / zumanuteniren allergnädigst gemeynet seyn werden.

Uber dieses hat weder das Ministerium, noch jemand von den Räthen und der Gemeinde / J. Churf. Gn an dero hohen Respect so deroselben in unterthänigster Gebühr und Schuldigkeit allezeit gegeben wird / mit omission deß Curialis, unsers gnädigsten Herrn / etwas zu entziehen je im Sinn gehabt / sondern weil die Worte und Arten zu reden / so man sonsten in Weltlichen Geschäfften zu beobachten hat / zu einem Christlichen andächtigen Gebeht an den Schöpffer und Erhalter aller Creaturen / nicht gehören; Jumassen auch zu dem Aller Durchläuchtigsten Nahmen der Röm. Kayserl. Mayest. das Curiales unsern allergnädigsten Herrn / in dem Kirchen Gebeht nicht gebräuchlich gewesen: Sondern noch biß auff diese Stunde also: Wir bitten auch für Weltliche Obrigkeit / für die Röm. Kays. Mayest. alle Christliche Könige rc. geschiehet / gleichwohl hierüber J. Kays. Maj. niemals einige displicenz von sich vernehmen lassen: So hat man dißfalß verhoffentlich nicht unbillich der alten Kirchen Gewohnheit nachgefolget / und wider dieselbe / auch des Ertzstiffts darbey zugedencken / nicht verthunlich oder füglich befunden und erachten können / zumahl weil in dem Kays. Rescripto paritorio vom 6. Julij anno 1662. dessen nicht mit einigem Buchstaben erwehnet: Sondern / daß die Stadt anderer gestalt nicht / als daß Gott J. Churf. Gn. Consilia zu gemeiner Reichsruhe / und Hinlegung der zwischen Ihro und der Stadt schwebenden differentien segnen wolte / bitten thue / allergnädigst erkläret worden ist.

(3.) Den Einigkeits Receß betreffend / haben Räthe und Vormunder / wie allbereits oben gedacht / erwogen / daß in demselbe gleichwohl wahrhafftig nichts enthalten / so wieder J. Kays. Mayest. in einigerley weise lieffe / und daß sie nicht allein auff die Statuta und Compositions-Recesse, darauff sich obiger Einigkeits Receß expresse und gantz notorisch gründet / theure Eydt geschworen; sondern auch denen jenigen / so ihnen zu gemeiner Stadt besten wohl vorgestanden / und treue Dienste geleistet / billich Schadloßhaltung gelobet und verschrieben hetten; Von welchen sie sich ohne Verlust ihrer Ehren und ohne Verletzung ihrer Gewissen / nicht entbinden könten; Bevorab weil klar am Tage / daß / wie oben angeführet / dessen anstimmen nur auß einer Limprechtischen höchstgefährlichen inggeltrit hergerühret.

Gestalt denn / als Limprecht nach abgefasseten Einigkeits Recess, und dessen darauff von Rähten und Vormünderen erfolgeten subscription, ersuchet worden / ob er belieben wolte / solchen auch vor seine Person zu unterschreiben / derselbe sich dessen nicht allein verweigert / sondern auch / als ob es der Röm. Kayserlichen Mayestät zuwider / außdrücklich sich vernehmen lassen.

Welches hernach mit [illegible] formalien; von dem Herrn Baron von Schmidtburg [illegible] widerholet / an seiten der Stadt aber von keinem redlichen Biedermann wider vielbesagten Recess einige querel oder Klage gehöret worden ist / sondern es hat sich / mit Rähten und Vormündern / die gantze Gemeinde über dem gestifftetem gutem Christlichen Vertrauen hertzlich erfrewet / und zu ewigen Tagen steiff und fest über demselben gehalten zu werden / inniglich gewünschet und schrifftlich gebehten. Wann dann auch die angezielete annullirung benelter Schadloßhaltungen unter andern dahero entsprossen / daß Ihr. Churf. Gn. eine sonderbare inquisition wegen der Contraventionen gegen den Compositions Recess begehrt; Und aber dieselbe hierbey kein interesse führe / sondern da je / ungestandenen falls / ichtwas darwider gehandelt worden were / der jedesmahl regierende Raht / auß Obrigkeitlichem Ambt die Contravenienten, nach außweiß der Statuten / gebührend abzustraffen hette: Wie denn I. Kays. Mayest. in obangezogenem Dero allergnädigstem Rescripto von 24. Febr. Anno 1662. den Raht darzu ernstlich vermahnet; Sintemahl demselben und der Bürgerschafft fürnehmlichst daran gelegen / daß berührter / ihr freyes Stadt Regiment betreffender Receß in allen Clausulen observirt werde: Hingegen aber das hochlöbliche Ertzstifft / keine disposition bey dem Stadt Regiment herbracht / noch dannenhero sich zu bemühen Uhrsach hat / daß diejenigen / so eingerichteten auf das freye Stadt Regiment gerichteten Recessen contraveniren, dergleichen aber weder der Ober Rathsmeister Berger / noch Syndicus Avianus gethan /) mit inquisition beleget oder bestraffet werde / also daß der Raht billich wider solche newerliche Anmassung feyerlich protestire, und I. Churf. Gn. dißfals kein Befugniß gestehen kan: Dahero Dieselbe sich niemals über die / wider den Compositions Recess vorgangene Contraventiones zu beschweren haben / weil bekanten Rechtens, quod omnis actio cesset, quando actor [illegible] non interest agere; Als haben dieselbe den hochansehnlichen Kayserlichen Commissariis sie zuerkennen gegeben / und sich dermassen entschuldiget / daß sie bey diesem hochwichtigen Werck / weil es im evertirung ihres alten Status lauffen möchte / und das Durchlauchtigste Chur und Fürstliche Hauß Sachsen interessiret wäre / ohne gnugsame darüber gepflogene deliberation und Bedacht / sich anderst / als geschehen / nicht erklären / noch den Einigkeits Receß außliefern / oder / die Schadloßhaltungs-Brieffe von sich zustellen / ihre Bediente compelliren könten.

Es haben aber offthochbesagte Kayserl. Herren Commissarii obangeführete der Stadt Angelegenheiten / auff petitionem Principii hinauß lauffend erachtet / und von ihrer Instruction, so sie / auff die allerunterthänigst erstattete relation, überkommen / dessen Original aber niemals vorgezeiget worden / einen Extract dem Rath / auff vorbeschehene Bitte communiciret; Darauß dann derselbe ersehen / daß solche relation dahin gerichtet gewesen seyn möge: Als ob die Stadt die Kayserl. Milde zu ihrem unziemlichen Vortheil / mißbrauchte / das Gebeht gegen gewisse condition zu verrichten / sich nur erkläret / durch den Einigkeits-Receß / die Kayserl. Erkäntnüsse eludirte, der Rath und sonderlich Ober Rathsmeister Berger / wieder den Compositions-Recess und das Herkommen / gern am Regiment bleiben wolte / und der Syndicus Avianus, vermittelst habender Schadloßhaltung / seine verübte Excesse beschönete. Dannenhero dann offthochermeldter Herr Commissarius, Freyherr von Schmidtburg / angedeutet / nicht allein / daß noch etliche Puncte, welche er noch zur Zeit gar nicht eröffnen dörffte / darinnen begriffen weren; Sondern daß auch die Stadt sich auf niemanden in der gantzen Welt verlassen solte; Sintemal er schon Schreiben hätte / daß das Chur- und Fürstliche Hauß Sachsen / der Kayserl. Commission contra Senatum assistiren, und denselben zum Gehorsam bringen helffen solte; Sich verwundernd / warum man doch / umb einer oder

andern Person willen / eine gantze Stadt in so grosse Gefahr und Schaden stürtzen wolte? Hätte ja einer oder der andere einen Fehltritt gethan / so würden ja noch Mittel zu ergreiffen stehen / daß der Sach gerathen werden könte.

Nichts destoweniger hat dem Chur- und Fürstl. Hause / der Rath dieses alles unterthänigst hinterbracht / und / weil ohnmöglich / daß in einem oder zweyen Tagen Ihme mit gnädigster Antwort begegnet werden können / bey der hochansehnlichen Kayserl. Comission / umb eine vierzentägige Frist angehalten / auch verhoffet es würde dahero dieselbe Bitt billich statt finden / dieweil sie die / ihrer vormals gethanen allerunterthänigsten paritions Erklärung / auß dringenden und erheblichen Ursachen angehengte conditiones dahin gestellet / und ihren schuldigsten Gehorsam Ihr. Kayserlichen Majest. zu allerunterthänigsten Ehren / nach Anweisung deß Kayserl. Rescripti paritorii von 6. Julii würcklich erwiesen hätten / und also das Hauptwerck nicht mehr in dem Stande were / darinnen es sich vormals / da die allerunterthänigste relation abgeleget worden / befunden; Dannenhero auch die bekandte Rechts-Regul / quòd minimæ etiam circumstantiæ varient jus, verhoffentlich allhie auch Platz hätte / in deme unter wehrender Zeit das Gebeht pro Persona Reverendissimi, welches eigentlich in controversia gewesen / servatis, & ab ipsa Sacr. Cæsar. Majestate præscriptis, essentialibus, eingeführet were; Gestalt dann nun darüber / ob gnugsam pariret were oder nicht / Kayserliche allergnädigste decision zu erwarten seyn wolte. Aber ehe die nach Gotha und Weimar geschickte Bohten zurück / zugeschweige die Post nach Wien oder von dannen wieder anhero kommen können / seynd die hochansehnliche Kayserliche Herren Commissarii, nemlich den 2. Maji st. v. auff dem Rauhhause erschienen / und haben vermeldet / weil das jenige / so Räthe und Vormünder / die vorigen zwey Tage eingewendet / von keiner Consideration were / daß sie vernehmen wolten / was der Magistrat, nach verflossener dreytägiger Frist / vor paricion geleistet hätte.

Nachdem aber nochmals nur frist gebeten wurde / biß die an Ihre Churf. und Fürstl. F. F. D. D. D. D. zu Sachsen abgefertigte Bohten wieder kämen / und die Vormünder mit ihren Compánen gnüglich communiciret hetten: So hat offthochbesagte Commission über alles vermuthen / ein Kayserl. Declarations Urthel / folgenden wörtlichen Inhalts publiciret: In Executions Sachen deß Herrn Churfürsten zu Maintz / entgegen und wider den Raht / Rähte und Vormunder von Vierteln / Handwerckern und deren vor den Thoren zu Erffurt / die Verrichtung des gemeinen Gebehts / für höchstgedachte J. Churf. Gn. Dero Successoren und Ertzstifft betreffend / ist zu recht erkandt: Daß der Raht in Erffurt / wegen seines Ungehorsams / daß derselbe / der den 24. Febr. des 1662sten Jars ergangenen Kays. resolution, und darüber den 6. Julij und 14. Novembr. selbigen Jahrs außgelassenen Kayserl. Befehlichen / in angesetzter Zeit / keine gebührende Folge und Genügen geleistet / beschehenen Erbietens ungeachtet / in die denen auffgerichteten Recessen und obangezogenen Kayserl. Befehlichen einverleibte Pœn der 50 Marck löhtigen Goldes gefallen und erklähret seyn solte.

Ob nun wohl diese Sach die gantze Commun concerniret, auch Räthe und Vormünder in gesambt / die zwar darinn [illegible] citiret und gehöret zu werden / flehentlich gesuchet / gleichwol aber besag so wohl des Declarations Urtheils / als auch der Kays. an offt höchstbesagtes Chur- und Fürstl. Hauß Sachsen / eingelangter allergnädigster Schreiben / über alles Verhoffen und Zuversicht / in die Straff condemniret sind: So hat doch der Freyherr von Schmidtberg / solch Urtheil also interpretiret, daß der noch sitzende Rath / die Straff der 50. Marck Goldes aus seinen Mitteln / und nicht ex Ærario erlegen solte / Denselben wie auch dem newen Rath daneben befehlende / daß jene in continenti

das Regiment ab- und dieser dasselbe antreten/ beyde auch solches alsbald werckstellig machen solten/wann sie der Straf 50. Marck lötigen Goldes/welche hiermit gleicher gestalt dictiret würde/entübriget seyn wolten: Wie sie dann auch vorigen Befehl/die Außstellung deß Einigkeits-Recesses und der Schadloßhaltung betreffend/alles Ernsts wiederholet.

Nun ist der sitzende Rath resolvirt gewesen/ so balden vom Rathhause zugehen; Sintemahl derselbe/wann er/ohne Verletzung seiner zur Stadt geleisteten Pflicht/ der so höchstsorgsamen und gefährlichen Regimentsverwaltung vorlängst entnommen werden mögen/ dem Allmächtigen GOTT darfür vielmehr dancken/ als etwa dieser beschwerlichen Last sich noch länger muthwillig unterziehen wolte; Wie dann/ demselben nicht allein mit unverschuldeter Beymessung hierunter gesuchten Geniesses und affectirter continuation deß Stadt-Regiments sehr ungütlich geschehen; Sondern man sich auch nicht erinnern können/ daß einige Personen ihren Beystand bißhero gemeiner Stadt also geleistet hetten/ daß sie darüber so grosses Unheil und Schaden zugewarten hetten/ oder die Stadt ihrer zu Recht sich anzunehmen nicht schuldig seyn wolte. Es haben aber ermelten Rath weder die auß denen andern Räthen anwesende Personen/ noch die Vormünder solcher Pflicht erlassen wollen: Dann sie allbereit fast mit Händen so viel begriffen/wann sie gleich der Kayserlichen hochansehnlichen Commißion zu unterthänigen Ehren/ auch in diesem Punct der Abwechselung deß Regiments/ sich accommodirten/ daß es darbey doch nicht bleiben/ sondern grosse Gefahr deß gemeinen Bestens hierauß erfolgen/ und mehr Streitigkeiten erwecket/ darauff ebenmäßig/ wie in puncto precum, procediret werden/ und also die Stadt ein Stück ihrer Gerechtigkeit nach der andern absque cognitione causæ, und ohngehört ihrer/ durch solche geschwinde und mehrmahls angeführte proceduren verliehren dörffte: Massen sie sich dann vor solcher grossen Gefährde entsetzet/ und derowegen auff hierzu habenden herbrachtem Rechte und gutem Befugnüs entschlossen/ den alten Rath/ biß zu gänglicher Erörterung der neulich erweckten Streitigkeiten/ am Regiment zubehalten/ und den neuen Rath/ bey solchen Umbständen und der Sachen Bewandnüß/ nicht eheunder zu erkennen oder anzunehmen/ es wären dann vorhero angeregte Streitigkeiten abgethan und hingeleget. Als aber der Kayserl. Commission/ da sie die zu fernerer Überlegung dieser Sach unterthänigen Fleisses und ümb Gottes willen/ gebethene dreytägige dilation abgeschlagen/ solches zuerkennen gegeben/ und darbey bedinget worden/ daß die gantze Gemeinde (die in allerunterthänigster devotion und Gehorsam gegen Ihr Kays. Majest. beharrete) sich an denen jenigen/ so deß Unglücks/ welches ihr mit biß anhero dictirten hohen Geldstraffen/ und sonst/ auff viel Weise und Wege/ ohne einiges Verschulden zugewältzet würde/ Ursacher wären/ hiesigen statuten gemäß/ zuerholen haben wolte: Hat darob hochgedachter Freyherr von Schmidtburg sich sehr entrüstet/ und es dahin auffgenommen/ als ob man an ein und andern der Sache theilhafftigen/ Hand anzulegen/ und sich thätlich zuvergreiffen Verhabens were/ und dannenhero solches/ bey hoher Straff verbotten; Da doch hierbey dergleichen niemand intendiret, sondern eintzig und allein auf rechtliche Statutenmäßige Verfahrung/ von gedachter Gemeinde nicht weniger/ als von allen Räthen und Vormündern gezielet worden ist.

Und hat solchem nach der Rath/ so wieder seinen Willen/ der der Stadt Wolfahrt und Bestens halber/ am Regiment bleiben müssen/ in sonderbarem Verlangen deß Chur- und Fürstl. Sächs. höchsterleuchteten consilii und gnädigsten Gutbefindens erwartet: Welches dann auch nachgehends mit einer solchen Ermahnung einkommen ist: Weil J. Kays. Maj. in dero allergnädigsten Antwortschreiben/ worvon zugleich/ sonderlich von denen hohen Fürstl. Häusern dem Rath Abschrifft mit

geschicket worden/ in Kayserl. Gnaden eröffnet/ daß J. Churfl. Gn. sich ins gemein erkläret/ mit dem Gebeht und Benennung zur restitution der Ober Rathmeister/ weder dem gesambten Chur- und Fürstl. Hause Sachsen einiges Nachtheil zuzufügen/ noch gemeiner Stadt / an ihren Juribus, Freyheiten/ Recht und Gerechtigkeiten / tàm in Ecclesiasticis quàm Politicis zu præjudiciren, oder ichtwas zu derogiren: Daß dannenhero / zu schuldigsten Ehren J. Kays. Maj. die An. 1660. ins Mittel gebrachte (Limprechtische) formul deß Gebehts werckstellig gemacht / auch die Rathsmeister restituiret und folgendlich die Personen deß neuen Raths eingeführet werden möchten. Darbey dann J. Chur- und Fürstl. F. F. D. D. D. Durchl. sich gnädigst vernehmen lassen/ daß sie wegen deß Gebehts für deroselben hohes Hauß indifferent weren/ und was so wol dieses Puncts halber/ als in der Hauptsache/ zu Vorkommung weiterer Unruhe / Abwendung der Straff und Inquisition, auch anders mehr zuthun seyn würde/ der Gebühr nach zubeobachten wissen wolten.

Diese Chur- und Fürstl. gnädigste Erinner- und Ermahnung haben Räthe und Vormünder nicht in den Wind geschlagen/ sondern wie die Räthe / zwar nicht ohne unbeschreibliche Gewissensangst / darauff schlüssig worden die formula precum de anno 1660. gantz unverändert einführen zulassen/ jedoch / daß zu Erhalt- und Exercirung der competirenden libertet, in Kirchensachen zu disponiren, das Gebet vor mehr höchstgedachtes Hauß Sachsen/ allbereits eingeführter massen/ continuiret würde/ also haben auch die Vormünder zum Theil es darbey wollen bewenden / und solcher gestalt den Räthen beyzupflichten sich vernehmen lassen/ dafern ihre Companen/ als von denen sie dependirten/ darmit auch zufrieden seyn würden; Massen dann auch das Ministerium wider sothane der Räthe gefaßte resolution und gemachten Schluß / nach Bewandnüß der Sache/ nichts mehr movirt, als daß die Worte: Gottes Ehre / und Fortpflantzung seines Heil. allein seeligmachenden Worts/ darzu gesetzet / vorhero der gantzen Gemeinde consensus eingeholet/ und sie sämtlich mit einem attestato, zu Verwahrung ihrer Gewissen/ und Bezeugung ihres dißfalls angewandten Fleisses und angetragener Ambtssorge/ versehen werden möchten: Zu welchem Ende dan/ und damit das Werck umb so viel mehr befördert und vollends erhoben werden könte/ der Rath an gründlichen remonstrationibus, beweglichen Ermahnungen und allen hierzu diensamen Mitteln nichts ermangeln lassen; Es hat aber diesen Scopum trefflich verhindert/ daß inzwischen der Kays. hochansehnl. H. Commissar. Freyherr von Schmidberg/ auß der ihm gemachten boßlichen Vorbildung / ob würde der Bürgerschafft weder vom Rath noch denen Vormündern/ die sache aufrichtig / und wie sie vorliesse / vorgebracht/ sondern es hett der Rath die Vormünder/ die Vormünder aber die Bürgerschaft verführet/ auß jedem Viertel und Zunft 2. Bürger/ so in keinem Raths noch Vormunds Amt begriffen/ vor sich kommen lassen / und unter andern weitläufftigen nachdencklichen Vorstellungen auch mit Straffen und scharffer execution bewegen wollē; wodurch aber die Bürgerschaft so gar nicht gewonnen worden / daß sie vielmehr in solche Schwürigkeit/ dergleichen vorher nicht gewesen/ und zumahln hierdurch gerathen ist/ daß sie verstanden / wie die Kayserl. hochansehnliche Commission sich/ wegen Einführung der verhandenen Gebehts Formul so gar sehr/ ja einig und allein / auff die Verbündligkeit und außdrückliche Verwilligung/ so Anno 1660 beständig geschehen seyn solle/ bezogen. Dann weiln / wie oben gedacht/ fast keinem davon etwas bewust gewesen / und daherero ein jedes Viertel / Zunfft und Gemeinde vor den Thoren / ihre selbigen Jahrs gewesene Vormünder/ beweglich vernommen; derselben Entschuldigung aber/ daß der damalige Ober Vierherr Limprecht/ ohnangesehen der Compositions-Receß klar erfordert / daß nit allein eines jeden auß denen Vormündern freyes votum ordentlich und ohne præcipitantz ein-

angeholet werden solle/ sie dennoch / mehrentheils darumb gar nicht befragt/ oder doch weder ihr / ja/ noch nein / erwartet / sondern nur durch sie hingestrichen/nicht ehender Glauben geben wollen / sie weren dann mit denselben gleichsam confrontiret worden / und hätten sich vor dem Rath/ wie der ordentlichen Obrigkeit / gebührend deß Verdachts der Einwilligung / so von ihnen beschehen seyn solte/ frey und loßgemachet.

So haben hierauff berührte Vormünder inständig angesuchet / daß Limprecht zu solchem Ende auff das Rathhauß beruffen werden möchte: Es hat aber über seiner tergiversation, und / daß er sich/ auff beschehenes unterschiedliches erfordern / zustellen verweigert / das Mißtrauen gegen ihn/ bey der Bürgerschafft / dermassen zu- und überhand genommen/ daß er auch wegen deß / von der Bürgerschafft gegen ihn/ als der sie bißhero nicht allein in puncto precum, sondern auch sonst in groß Jammer / wider seine Pflicht/ gebracht/ gefaßten Unwillens / ohne erhaltenen rechtlichen Schutz/ zu compariren nicht getrauet; Welchen der Rath denselben auch dergestalt ertheilet / daß er ihm nicht allein keinen Schaden zufügen lassen / sondern ihn nach seiner / auff der Vormünder vom Jahr 1660 beschehenen Vorhalt/gethanen Erklärung / in seine Behausung / biß auf weitere Verordnung/dimittiren wollen: Allein/ weil solche Erklärung sehr übel fundirt, und also beschaffen gewesen/ daß gemeine Bürgerschafft seinen bey dieser Sach verübten dolum und Untreu klar vermercket/ und darüber gegen seine Person sich sehr entrüstet / auch unterdessen die Bürgerschafft / in sehr grosser Anzahl sich auff das Rathhauß verfüget/ daß dasselbe gäntzlich erfüllet gewesen: Hat der Rath ihn anderer Gestalt nicht salviren/ noch auß bevorgestandener Gefahr retten können/ als daß er denselben in einem logiment, auff dem Rathhause/ mit einer Wacht verwahret/ und der Bürgerschafft/ so in grosser Menge/ wie jtzo berühret/ sich daselbst versamlet/ den Bescheid gegeben/ daß er / vor Rechtlicher Außführung der Sach/ worüber man ihn mit seiner defension auch genugsam zuhören schuldig wäre/ auß solcher Verwahrung nicht gelassen werden solte.

Welches bald bey dem Herrn Baron zu Schmidtburg angebracht worden; Der dann nicht allein bey seiner Anwesenheit deß Limprechts dimission, ohngeachtet dessen kundbaren Verbrechens / ernstlich begehren lassen/ sondern auch hernach in einem zu Iestadt/ bey welchem deß Herrn Reichs-Hoff-Raths von Geppold / so damals sich zu Königshofen auffgehalten / subscription mit zu befinden gewesen/ dem Rath bey Pœn funfftzig Marck lötiges Goldes/ nechst vorbehalt noch fernerer Käyserl. Straff / Derselben Kayserl. höchsten Ungnade/ auch Verlust aller Recht und Gerechtigkeiten/ Leib/ Hab und Gütern/ anbefohlen/ nicht allein mit dem examine super puncto precum, und darbey angestellten gantz nichtigen höchst-straffmäßigen Inquisition inzuhalten/ und alles/ was biß dahin damit vorgelauffen/ aufzuheben / und zu cassiren, inmassen solches auch von Commissions wegen vor nichtig declariret und erkennet würde/ sondern auch zugleich alsobalden besagten Limprechten / wegen seines habenden Kayserl. Protectorii, und weil hierdurch Ihr. Käyserl. Maj. Authoritet violiret würde / auff freyen Fuß zustellen/ etc.

In deme nun / daß oberwehnter Herr Baron, seinen / Limprechts Person wegen / habenden Kayserl. allergnädigsten Commissions-Befehl vorgezeiget hette/ der Rath sich nicht erinnern können / dergleichen auch/ daß solcher so übergeschwinde von Ihr. Kayserl. Majest. eingezogen worden seyn möchte/ allerdings unmöglich geschienen: So hat derselbe in der gesonnenen dimission hart angestanden/ und in gethaner Antwort mit mehrern dargethan/ wie / die wider Limprechten auß Obrigkeitlichen Ambt / auff imploration der Gemeinde verfügte Statutenmäßige Inquisition, und zu seinem eignen Glimpff / angeordnete Verwahrung/ keines weges zu examinir- und taxirung der Röm. Kayserlichen

Ma-

Majest. allergnädigsten Befehlich / oder mich sonsten zu Schmälerung deroselben allerhöchsten Kayserl. Authoritet angesehen / noch dardurch deß Limprechts habendes Kayserliches Protectorium violiret, also weder die darinnen benahmte Geldstraff / noch auch die Kayserl. Ungnade / sambt Verlust aller der Stadt Recht und Gerechtigkeiten / ja Leib / Haab und Güter verwürcket worden / im übrigen auch die hierbey nochmahls anbefohlene Einführung der Anno 1660. abgefasten Gebets Formul / sammt andern / so bißhero zuverrichten begehret worden / dermassen unmöglich were / daß der Rath bey der Bürgerschafft das mindeste zuerheben nicht vermocht / sondern ein jeder deß ordentlichen Weges zum Rechten / in ein und andern annoch verhandenen Fall zu erwarten bereit und erböthig were: Sintemal männiglich verläugert / daß diese arme Stadt deß bißherigen modi, da alles bloß per Decreta, ohne vorher gepflogenen formalischen Proceß / erörtert werden wolle / enthaben / und dessen / so andere deß Reichs getreue Städte und Unterthanen / vermög der heilsamen Reichs Constitutionen, fähig / dermaleinst auch geniessen / und in Krafft desselben es dahin gedeyen möchte / daß der / oder die jenigen / so an derselben ichtwas zu praetendiren vermeinen würden / dem ordentlichen Wege Rechtens nachgehen / an gehörigen Ort förmliche Klage anstellen / und rechtlicher Außführung erwarten müsten: Wie dann dergleichen fruchtbarlichen Genieß jetzo gedachter Reichs Constitutionen, und insonderheit deß Instrumenti Pacis, J. Churfürstlichen Gn. zu Maintz / bey denen Friedens Tractaten, zu Münster und Oßnabrügk / besag deß sub lit. A. beygefügten Extracts deß Kayserl. Protocolli, de Acto 9 Febr. anno 1649. unter andern auch hiesiger Stad namentlich gnädigst zum überfluß versprochen / auch über diß von denen zu angeregten Tractaten abgefertigt gewesenen Königlichen Schwedischen Herren Plenipotentiariis, nach Ausweiß deß Transsumpti sub lit. B. gemeine Stadt dessen deutlich versichert worden were. Dahero der Rath gebetten / ihn bey seinem herbrachten Inquisitions Recht zu lassen / weil er bey dieser Inquisition servato juris ordine, zu procediren gedacht; das Gebeht auch pro Persona Reverendissimi, worauff jederzeit die Haupt differentz bestanden / vor vielen Wochen / J. Kays. Maj. zu allerunterthänigsten Ehren / angeordnet were / und continuiret würde / ihn nicht pro contumaci zu achten / noch derenthalber einige execution über die Stadt zuziehen / sondern dieselbe / bey so gestallter Sach / vielmehr abzuwenden / und ihn in Ungnaden nicht zu verdencken / wann er seine Nothdurfft weiter allerunterthänigst vorzubringen und zuhandeln / also von obangeregtem Befehlich / an J. Kayserl. Maj. sich allerdemüthigst zuberuffen / nicht eumüssiget seyn köndte: Massen dann auch intra decendium cotam Notariis & Testibus allerunterthänigst appellirt, und sonsten die Gebühr ... hierbey beobachtet worden ist.

17\. Nechst diesem aber haben die sämtliche Vormünder / damit sie bey frembden oder in der Sach nit völlig unterrichteten Leuten in den Argwohn / blosser halßstarriger Eigensinnig- und Widersetzligkeit nicht gerathen möchten / bevorab aber auch ihrer und ihrer Nachkommen desto mehrerer Verwahrung halber / den 3. Julii nechsthin / die sub lit. C. beygefügte Schrifft dem Rath überreichet / und / nach Außweiß derselben / gebeten / dran zu seyn / damit Ihr Kayserlichen Majestät in dieser Sach / und auß allen denen Umbständen / deren die fürnembsten erst newlich emergiret, rechtschaffen informiret, und umb suspendirung der execution, vermittelst offt höchstbesagten Chur- und Fürstl. Hauses krafftiger cooperation, unterthänigst angehalten / der Gebehts- und andere mit einlauffende puncten entweder in statu quo gelassen / oder via juris ordinaria außgeführet werden möchten: Dann es ist leider dieser armen Stadt bißhero also ergangen / dz so offt die Chur Maintzische Beambten den Rath in seine wohlherbrachte Rechte gegriffen / und neue interpretationes der Concordaten, Cammergerichts und an-

dere

derer Urtheil/ und derer An. 1650 und 1655. auffgerichteter Restitutions und Executions-Recessen gemachet/ der Rath aber hingegen auß Erforderung seiner Pflicht/ solches nicht einraumen können oder wollen: Man an seiten deß hochlöblichen Ertzstiffts dasselbe als eine Auffwiegelung wider J. Kayserl. Maj. außgedeutet/ sich pro parte gravata angegeben/ und darüber/ posthabito processu, Officium Cæsareæ Majestatis, gleich als wann man pacem publicam turbiret hette/ angeruffen; Aber wann die Stadt desideriret, daß sie in dergleichen Fällen/ nach Inhalt der Reichs-Constitutionen, citiret, die Klagschrifften ihr communiciret, Beweiß und Gegenbeweiß geführet/ nechst gebührender completirung der Acten, ohne Einschiebung einseitiger Berichte/ in causa submittiret/ und rechtlich sententioniret werden möchte/ solches als eine Verachtung und der Käyserl. Majest. exaggeriret, und unter der Erbherrschafft/ dieweil die Herren Ertzbischofe/ laut der Concordaten und derer/ am Kayserl. Cammergerichte/ abgehörten Zeugen Außsage/ zu ihren Gerechtigkeiten/ der Stadt Erbherren sind; (Welche Rechte auch zuerhalten Rath und Bürger sich schuldig erkennen/ und daherq auff solche Masse und Art Ihr Churfürstl. Gn. Unterthanen sich in denen missiven zu nennen pflegen/ und wann die Vorfahre deß Raths hiebevor in ihren juribus nicht turbiret worden/ besag der Concordaten, solches billich für eine/ ihnen erwiesene hohe Gnade geachtet) ingleichen unter der Filialität/ oder daß Erffurt eine getreue Tochter Sedis Moguntini genennet wird/ so jedoch sich weiter/ als auff die uhralte Verwandnüß in Geistlichen Sachen/ nicht erstrecket/ und bloß auß sonderbahrer devotion in dem Stadt-Siegel/ bey expedirung weltlicher Geschäffte/ behalten wird) die gäntzliche Oberherrschafft gesuchet und affectiret worden ist: Inmassen man selbiges auß deß Herrn Barons von Schmidtburg vielfältigen Anzeig und Vorstellung/ bevorab aber auch auß deme/ daß das hochlöbliche Ertz-Stifft eine Kayserl. Commission nach der andern/ auff dero einseitiges Begehren/ erhalten/ genugsam vermercket: Da dann nicht allein schwere grosse Unkosten/ wodurch die Stadt enerviret wird und verarmet/ auff dieselbe allein/ sondern auch diese Beschwerung darauff kommen/ daß die Herren Commissarii nur auf die von dem Ertzstifft angeführte actus turbatorios gesehen/ derauff demselben die Possession in ein und andern Fall zuerkennet/ die Stadt ins petitorium gewiesen; Und diese pro patriæ libertate geredet/ mit Straffen bedrohet: Wie dann demselben hierdurch viel Dinge so am hochlöbl. Cammergerichte in Lite pendente seynd/ zugewendet werden sollen.

Es findet sich aber offtberührter D. Papius an allem deme nicht vergnüget; Sondern soll auch/ laut eingelangter glaubwürdigen Nachricht/ beym hochlöbl. Kayserl. Hofe/ mit vielfältigen/ unter andern auß diesem ohnerfindlichen Angeben/ als ob auff die Römische Kayserl. Maj. die Evangelische Prediger und Bürgerschafft spöttlich predigten und redeten/ und als ob nicht allein ihm seine mobilia/ (so er heimlich/ ohn einigen von der Stadt darzu gegebenen Anlaß/ von hinnen geschaffet/) durchsuchet/ sondern auch dem Herrn Baron von Schmidtburg ein Faß Wein hinweg genommen worden/ arctiora Mandata gegen den Rath und Bürgerschafft umb so eher zu impetriren, bemühet habe: Daß aber solchen deferiret worden sey/ mag man noch zur Zeit nicht wohl glauben/ dieweil es wider die heilsame Rechtliche Verordnung/ Krafft welcher niemand/ ohnverhörter Sache/ condemniret werden mag/ lauffend zu seyn scheinet. Es müste dann/ wie sonst/ also auch hierinnen auf der hochansehnlichen Kayserl. Commission/ (ohngeachtet selbige mit Handgreifflichen Mißberichten von Limprechten und seinen Factions Genossen hintergangen seyn wird) eingeschickte relation, allerdings geschehen/ und also/ ohngehört der Stadt/ per sub- & obreptionem dergleichen Mandata wider dieselbe extrahiret worden seyn. Woraus dann ohnschwer zu ermessen/ welcher Gestalt

auff

müste dieser Masse der armen Stadt nicht allein die von Kaysern und Königen erlangte instanz in Camera Imperiali, sondern auch andere daher competirende beneficia juris, bevorab die gewöhnliche Revision, gantz und gar abgeschnitten würden.

Nun wolte aber dieses zu derselben höchsten Beschwer und Bedrängnüß hinauß lauffen; Zumahl wann/ über Verhoffen / alles dergleichen Feindseliges Angeben / vor die lautere Warheit angenommen / und in dieser Gebehtssach/ gleich als ob dieselbe ex Instrumento Pacis herrührete/ einige execution angeordnet worden solte; Da doch dergleichen allein wider die nicht Restituentes nach gedachtem Instrumento Pacis angeordnet werden soll / wird / und / wie mehrberührt / das prætendirte Gebeht nie ein Restituendum Moguntinum gewesen/ auch in Ewigkeit nicht seyn kan/ indem wider die Vernunfft lauffet/ daß das Werck/ so der Rath ante motus bellicos freywillig / ex jure sibi competente angeordnet/ nunmehr einem andern/ dem es niemals zugestanden/ zu restituiren seyn soll / in Betracht/ daß das Gebehtlein dem hochlöbl. Ertzstifft Maintz bey der Stadt Erffurt zukommendes jus ist / darinn dasselbe jemals turbirt oder depossediret worden wäre; Sondern daß der Rath / in Sachen die Kirchengebräuche / Ceremonien und Religion Augspurgischer Confession betreffend / die freye Anordnung / von Zeit der heilsamen Reformation an / geruhig herbracht / und darinnen einiges Chur Maintzisches Gebot oder Verbott nie statt haben / alsoumb so weniger / auff einigerley weise/ als ein Restituendum gefordert oder geachtet werden mögen: Inmassen dieses postulatum anzuspinnen und darauff zubeharren/ nur denen Chur Maintzischen Ministris, von etlichen wenigen der Stadt untreuen Leuten/ Anlaß gegeben/ dieselben Ministri also förders so wol mehr allerhöchstbesagte Ihr Kayserl. Maj. als höchstermelte Ihr. Churfl. Gn. ungleich informiret; Dennoch aber beym höchstlöbl. Kayserl. Hofe/ alles der Stadt beständiges Einwenden/ als unerheblich geachtet werden.

Wann dann gleichwohl auch die Stadt selbst nicht allein alles/ was sie wider das Decretum de Anno 1650. Rechtlich einzuwenden gehabt/ dahin gestellet/ und demselben allezeit pariret; Sondern auch/ als nachgehends auf die Limprechtische Verwilligung, (die doch multis modis gantz unkräfftig / und ceu res ex pacto noviter miso prætensa, nicht secundum executionem Instrumenti Pacis, sondern nach denen Reichs-Ordnungen/ durch Erhebung rechtlicher Klage und ordentlichen Processes, an gehörigem Ort/ wider den Rath zu tractiren gewesen) gedrungen worden; das Gebeht pro Persona Reverendissimi, nach denen essentialibus der Anno 1660 eingeschobenen Formul / und wie der Inhalt deß Käyserl. allergnädigsten Rescripti paritorii, vom 6. Julii / angewiesen / noch ehender / als gemeine Stadt der desiderirten förmlichen Erklährung fähig worden / und ante publicationem Sententiæ Declaratoriæ, eingeführet/ also hierinnen Ihr. Kays. Maj. höchsten respect in allerunterthänigstem Gehorsam/ ihrem habenden Rechte vorgezogen hat; Und dann sonsten auß vorgehender warhaffter Erzehlung Augenscheinlich erhellet / daß weder der Gebehts- noch andere bey denen Kayserl. Commissionibus vorgeloffene puncten, in welchen zumal durch offt hochgedachten Freyherrn von Schmidburg decretiret werden wollen/ also beschaffen/ daß deren execution; vigore Instrumenti Pacis, gegen die Stadt mit Fuge Rechtens begehret werden könne: Als träget/ nechst dem ewigen Allmächtigen GOTT/ zu Ihr. Kayserlichen Majest. der Rath und gantze gemeine Stadt das allerunterthänigste tröstliche feste Vertrauen / Dieselbe werden diese Sach in höchsterleuchtete reiffe consideration ziehen / und nach deren Bewandnüß / die Execution, worzu es offterwehnter Chur Maintzischer Gerichtsschultheiß mit seinen feindseeligen actionibus zu bringen sich eusserst bemühet / über so viel tausend unschuldige Seelen nicht verhengen / zumahl wann nebenst dem Durchlauchtigsten Chur- und Fürstlichen Hauß

Sachsen/auch andere höchst-hoch- und wohl-
löbliche Stände deß Reichs solche Execution
abwenden/ bey Ihr. Kayserl. Majest. durch
dero kräfftige intercession es dahin zu vermit-
teln gnädigst/gnädig und hochgeneigt geruhe-
ten / damit vielbemelte Stadt in diesen und
andern Fällen/ bey der possession ihrer haben-
den jurium & Privilegiorum , der Kayserl.
allergnädigst beschehenen confirmation ge-
mäß/und nach dem Exempel J. Kays. Maj.
allerglorwürdigsten Herren Vorfahren/groß-
mächtigst geschützet / da einige Klage gegen
dieselbe obhanden/sie/nach Inhalt der Reichs
Constitutionen citiret, gehöret/ Beweiß und
Gegenbeweiß geführet/ und mit ferneren ein-
seitigen Commissionen, zu Schmälerung ob-
gedachter in Camera imperiali habenden in-
stanz, weiter nicht beschweret / sondern nach-
dem ordentlich verfahren/daselbst/und sonder-
lich in der Gebehts Sache/nach Anleitung deß
Religion Friedens / von beyder Religion
Assessoren darinnen decidiret werden möge.

Wie dann hierumb höchst-hoch- und wohl-
erwehnte Stände/der Rath zu Erffurt / im
Namen ihrer gantzen Commun , unterthä-
nigst/unterthänig und besten Fleisses / ja umb
Gottes deß allergerechtesten Richters Wil-
len/ angeflehet und gebeten haben wollen;
Gnädigster / gnädiger und hochgeneigter Er-
hör- und Willfahrung dannenhero umb so ge-
wisser sich versehend; Dieweil Rath / Rä-
the und Vormünder in ihrer Conscientz ver-
sichert / daß dem hochlöbl. Ertzstifft Maintz/
an dessen habenden Rechten/ wider die Con-
cordata, Restitutions Recesse und ihre Pflicht/
sie nicht das geringste entzogen/ sondern de-
nenselben gemäß / denen Chur Maintzischen
Gerichten/Geist und Weltlichen /ihren un-
gehinderten Lauff gelassen / die Catholische
Clerisey und Beambten / gleich anderen deß
Raths und der Stadt Angehörigen / Obrig-
keitlich geschützet; Zu Einbringung deß Zolls
und derer zum Chur Maintzischen Hofe/von
sonderbaren Bürgerlichen Gütern gehörige
Zinsen/auff gewöhnliche requisition, oder or-
dentlich geschriebene Vicit , jedesmal Hülffe
und Beförderung gethan/und sich sonsten al-
lenthalben also/wie es ihre obhabende Pflicht
erfordert/ bezeiget / auch so wohl die Bürger
unter einander/ deß Religion - Unterschieds
ohngehindert / als auch dieselben mit dem
Chur-Maintzischen Geist und weltlichen Be-
ampten/ und der Catholischen Geistligkeit/ in
Politischen Dingen/in gutem Vertrauen und
Einigkeit gelebet haben / biß dato noch leben
und vermittelst Göttlichen Beystandes auch
ferner also zuleben so willig / als nach ein
jeden tragenden schwere Eydes pflicht/ schul-
dig sind.

Formula deß Bürger-Eydes.

Dann ein jeder/so zum Bürger auffgenom-
men wird/verpflichtet sich mit diesen formalien:
Ich gelobe und schwere/ dem Rath zu Erffurt
gehorsam zuseyn mit Leib und Gut in alle dem/
das sie mich heissen thun oder lassen / auch der
Stadt Schaden zubewahren und bestes zu
werben/ unserm Herrn dem Bischof zu Maintz/
der Stadt zu Erffurt/ und den Bürgern/ Rei-
chen und Armen/ihr Rechte helffen zu behalten/
als ferne ichs weiß und vermag/ohne Argelist:
So wahr mir Gott helffe und sein H. Wort.

Formula deß Raths-Eydes.

Deßgleichen schweren die zum Regiment
erwehlte Rathspersonen / jedes Jahr diesen
Eyd: Daß wir unserm Herrn dem Bischoff
von Maintz/ unsern Herren/ den Grafen/ un-
sern Herrn/ den Vitzthum/ (derer beyder Rech-
ten der Stadt in vorzeiten erkaufft/) der Stadt
zu Erffurt und den Bürgern/ Reichen und
Armen/ ihr Rechte behalten wollen/ ohne alle
ley Argelist/ also ferne als wir das wissen und
vermögen / und den Rath helffen/ als wir zu
Recht sollen/ daß uns Gott helffe und sein hei-
liges Wort.

Dafern nun etwa/ wie doch dem Rath nicht
wissend/ auch von dem hochlöblichen Kayserl.
Hoff-Rath/ ihm davon nichts communiciret,
noch in dem Kayserl. allergnädigsten Rescri-
pto sich darauff bezogen worden/ mehrgedach-
tes Ertzstifft seine intention auff die Landes-
Fürstliche Obrigkeit fundirt, und dannenhero
als die normam derselben / das Kirchen Gebet
pro Persona Reverendissimi einzuführen so
eiferig begehret hätte ; So kan dasselbe so

wenig

wenig statt haben / als wenig auß erfangeführten / vor uhralter Zeit also gestellten ohnveränderten juramentis und Eydesformulen, eine gänzlich Unterthänigkeit der Stadt/ gegen das Ertzstifft Maintz zuschliessen / oder der hierob entstandene Streit jemals durch Urtheil und Recht erörtert worden ist. Und ob wohl bey denen Universal Friedens Tractaten zu Oßnabrück / so wohl das hochlöbliche Ertzstifft Maintz / als das Durchläuchtigste Chur- und Fürstl. Hause Sachsen / in denen anno 1646. ad dictaturam brachten/ respective Summarischen Bericht / und Deduction, oder Anzeige / die Superiorität über Erffurt behaupten wollen: So ist doch solche prætension, vermittels des Raths damahls darauff herausgegebenen Gegen Berichts / und einer auf die Chur Maintzische Refutation Schrifft/ anno 1648. aus bewehrten Historicis abgefaste Verantwort / wie auch einer wohl fundirten Gegen Anzeige / (auf welche Schrifften man sich allerdings beziehet / und mehr als darinn nachgegeben / nicht eingeraumet/) dermassen abgelehnet worden / daß verhoffentlich in dessen Betracht die Stadt bey ihren wohlherbrachten Freyheiten/ Obrigkeiten Herrligkeiten / Recht und Gerechtigkeiten/ ferner gelassen und geschützet werden wird: Bevorab weil man auch dem hochlöbl. Ertzstift Maintz/ an obberührten dessen particular Rechten keinen Eintrag thut/ noch jemanden in denen am hiesigen Gericht angesponnenen Klagen/ auch vor dem Rath ventilirten Erbschafftssachen/ (denn der Stadt angehöriges Land und Unterthanen / der Maintzischen Jurisdiction keinerley weise unterworffen/) die Appellation an das Chur Maintzische Hoffgericht verwehret / noch die conjunction des Ertzstiffts und der Stadt in denen Reichssteuren / darüber zwar vorhin/ sonderlich auch der quotæ halber/ vielfältig und mit grossen Unkosten litigiret worden/ difficultiret, sondern denen dißfals in summarissimo ergangenen Sententiis sich ferner gemäß zuerweisen willig ist: Sintemahl bekandt / daß auch solche Appellatio und conjunctio der Stadt / an ihrem in vorigen Freyheit gehabten Reichsstande/ nichts derogiren mögte, Welchen man aber jetzo/ bevorab weil notorium, und Reichs- und Landkündig daß die Stadt weder denen Ertzstifftischen noch anderen Land-Ständen und Städten annumeriret, oder auf Landtägen erschienen ist/ dahin stellet/ und es bey deme/ so die Raths-Vorfahren anno 1646. und 1648. gründlich deduciret, allerdings bewenden lässet / und anitzo / weil hierinn der Stadt Freyheiten/ Rechte &c. offters nur in genere erwehnet werden/ etlicher aus denenselben/ zu eines und anderen mehrer information, sonderbahre Meldung zu thun/ der Nohtdurfft erachtet.

Der Stadt Freyheiten.

Denn zu dem / daß / wie vorgedacht / dem Rath / als ordentlicher Obrigkeit / von den Bürgern das Homagium oder juramentum subjectionis, auch dem abgehenden Rahte/ von dem newen ins regiment tretenden / der gewöhnliche Rahts-Eyde geleistet wird: Welches letztere/ beyseyns des Chur-Maintzischen Vicedombs oder Schultheissen / der solches nur zusehen und anzuhören auffs Rathhauß gebehten wird/ geschiehet; so hat der Raht Macht Geleite zugeben / und laut/ der güldenen Bull/ Fürstliche Persohnen in und durch die Stadt zuvergleiten / auch in der Stadt männiglichen/ und den Chur Maintzischen Beambten selbsten Obrigkeitlichen Schutz zu leisten: Derselbe hat auch dieses Kayserl. und Königl. Privilegium, nirgend anderswo als vor dem Kayserl. Hoff- oder Landgericht zu Rothweil / und heutiges Tages vor dem Kayserlichen Cammergericht zu Speyr belanget zu werden; Wiewohl vor diesem die Stadt/ vor gewissen judiciis pactitiis, sonderlich in Thüringen/ so aber vor längst abgeschaffet worden / belanget werden können; Der Raht auch die Universität gestifftet und fundiret/ ist dahero derselben Patronus; Und hat Macht dieselbe wider alle Gewalt und Newerung zuschützen. Ist auch / auß uhralter Freyheit / befugt / nicht allein Schutz und

Sachsen/auch andere höchst- hoch- und wohllöbliche Stände deß Reichs solche Execution abwenden/ bey Ihr. Kayserl. Majest. durch dero kräfftige intercession es dahin zu vermitteln gnädigst/gnädig und hochgeneigt geruheten/ damit vielbemelte Stadt in diesen und andern Fällen/ bey der possession ihrer habenden jurium & Privilegiorum, der Kayserl. allergnädigst beschehenen confirmation gemäß/ und nach dem Exempel J. Kays. Maj. allerglorwürdigsten Herren Vorfahren/ großmächtigst geschützet/ da einige Klage gegen dieselbe obhanden/ sie nach Inhalt der Reichs Constitutionen citiret, gehöret/ Beweiß und Gegenbeweiß geführet/ und mit ferneren einseitigen Commissionen, zu Schmälerung obgedachter in Camera imperiali habenden instanz, weiter nicht beschweret/ sondern nachdem ordentlich verfahren/ daselbst/ und sonderlich in der Gebehts-Sache/ nach Anleitung deß Religion-Friedens/ von beyder Religion Assessoren darinnen decidiret werden möge.

Wie dann hierumb höchst- hoch- und wohlerwehnte Stände/ der Rath zu Erffurt/ im Namen ihrer gantzen Commun, unterthänigst/ unterthänig und besten Fleisses/ ja umb Gottes deß allergerechtesten Richters Willen/ angeflehet und gebeten haben wollen; Gnädigster/ gnädiger und hochgeneigter Erhör- und Willfahrung dannenhero umb so gewisser sich versehend; Dieweil Rath/ Räthe und Vormünder in ihrer Conscientz versichert/ daß dem hochlöbl. Ertzstifft Maintz/ an dessen habenden Rechten/ wider die Concordata, Restitutions Recesse und ihre Pflicht/ sie nicht das geringste entzogen/ sondern denenselben gemäß/ denen Chur Maintzischen Gerichten/ Geist und Weltlichen/ ihren ungehinderten Lauff gelassen/ die Catholische Clerisey und Beambten/ gleich anderen deß Raths und der Stadt Angehörigen/ Obrigkeitlich geschützet; Zu Einbringung deß Zolls und derer zum Chur Maintzischen Hofe/ von sonderbaren Bürgerlichen Gütern gehörige Zinsen/ auff gewöhnliche requisition, oder ordentlich geschriebene Vice, jedesmal Hülffe und Beförderung gethan/ und sich sonsten allenthalben also/ wie es ihre obhabende Pflic[ht] erfordert/ bezeiget/ auch so wohl die Bürg[er] unter einander/ deß Religion-Unterschei[ds] ohngehindert/ als auch dieselben mit den Chur-Maintzischen Geist und weltlichen B[e]ampten/ und den Catholischen Geistlichen i[n] Politischen Dingen/ in gutem Vertrauen [und] Einigkeit gelebet haben/ biß dato noch le[ben] und vermittelst Göttlichen Beystandes [auch] ferner also zuleben so willig/ als nach [ei]nem jeden tragenden schweren Eydespflicht/ sch[ul]dig sind.

Formula deß Bürger-Eyds.

Dann ein jeder/ so zum Bürger auffgenommen wird/ verpflichtet sich mit dieser formula: Ich gelobe und schwere/ dem Rath zu Erfurt gehorsam zu seyn mit Leib und Gut in allen/ das sie mich heissen thun oder lassen/ auch der Stadt Schaden zubewahren und bestes zu werben/ unserm Herrn dem Bischof zu Maintz/ der Stadt zu Erffurt/ und den Bürgern/ Reichen und Armen/ ihr Recht helffen zu behalten/ als ferne ichs weiß und vermag/ ohne Argelist; So wahr mir Gott helffe und sein H. Wort.

Formula deß Raths-Eyds.

Deßgleichen schweren die zum Regiment erwehlte Rathspersonen/ jedes Jahr diesen Eyd: Daß wir unserm Herrn dem Bischoff von Maintz/ unsern Herrn/ den Grafen unsern Herrn/ dē Vitzthum/ (derer beyder Rechten der Stadt in vorzeiten erkaufft/) der Stadt zu Erffurt und den Bürgern/ Reichen und Armen/ ihr Recht behalten wollen/ ohne al[le] sey Abellist/ also ferne als wir das wissen [und] vermögen/ und den Rath hehlen/ [...] recht sollen/ daß uns Gott helffe und sein [hei]liges Wort.

Dafern nun etwa/ wie doch dem Rath [...] wissend/ auch von dem hochlöblichen Kay[serl.] Hoff-Rath/ ihm davon nichts communic[iret] noch in den Kayserl. allergnädigsten Res[cri]pten sich darauff bezogen worden/ mehrgedach[]tes Ertzstifft seine intention auff die Land[es-] Fürstliche Obrigkeit fundirt, und dannen[hero] als die notam derselben/ das Kirchen Geb[eht] pro Persona Reverendissimi einzuführen eiferig begehret hätte; So kan dasselb[e]

wenig statt haben / als wenig auß erstangeführten / vor uhralter Zeit also gestellten ohnveränderten juramentis und Eydesformulen, eine gäntzliche Unterthänigkeit der Stadt / gegen das Ertzstifft Maintz zuschliessen / oder der hierob entstandene Streit jemals durch urtheil und Recht erörtert worden ist. Und ob wohl bey denen Universal Friedens Tractaten zu Oßnabrück / so wohl das hochlöbliche Ertzstifft Maintz / als das Durchläuchtigste Chur- und Fürstl. Hause Sachsen / in denen anno 1646. ad dictaturam brachten / respective Summarischen Bericht / und Deduction, oder Anzeige / die Superiorität über Erffurt behaupten wollen: So ist doch solche prætension, vermittels des Raths damahls darauff herausgegebenen Gegen Berichts / und einer auf die Chur Maintzische Refutation Schrift / anno 1648. aus bewehrten Historicis abgefaste Verantwort / wie auch einer wohl fundirten Gegen Anzeige / (auf welche Schrifften man sich allerdings beziehet / und mehr als darinn nachgegeben / nicht einraumet /) dermassen abgelehnet worden / daß verhoffentlich in dessen Betracht die Stadt bey ihren wohlherbrachten Freyheiten / Obrigkeiten Herrligkeiten / Recht und Gerechtigkeiten / ferner gelassen und geschützet werden wird: Bevorab weil man auch dem hochlöbl. Ertzstift Maintz / an obberührten dessen particular Rechten keinen Eintrag thut / noch jemanden in denen am hiesigen Gericht angesponnenen Klagen / auch vor dem Rath ventilirten Erbschafftssachen / (denn der Stadt angehöriges Land und Unterthanen / der Maintzischen Jurisdiction keinerley weise unterworffen /) die Appellation an das Chur Maintzische Hoffgericht verwehret / noch die conjunction des Ertzstiffts und der Stadt in denen Reichssteuren / darüber zwar vorhin / sonderlich auch der quotæ halber / vielfältig und mit grossen Unkosten litigiret worden / difficultiret, sondern denen dißfals in summarissimo ergangenen Sententiis sich ferner gemäß zuerweisen willig ist: Sintemahl bekandt / daß auch solche Appellatio und conjunctio der Stadt / an ihren in vorigen

freywillig gehabten Reichsstande / nichts derogiren mögte, Welchen man aber jetzo / bevorab weil notorium und Reichs- und Landkündig daß die Stadt weder denen Ertzstifftischen noch anderen Land-Ständen und Städten annumeriret, oder auf Landtägen erschienen ist / dahin stellet / und es bey deme / so die Raths-vorfahren anno 1646. und 1648. gründlich deduciret, allerdings bewenden lässet / und anitzo / weil hierinn der Stadt Freyheiten / Rechte &c. offters nur in genere erwehnet werden / etlicher aus denenselben / zu eines und anderen mehrer information, sonderbahre Meldung zu thun / der Nohtdurfft erachtet.

Der Stadt Freyheiten.

Denn zu dem / daß / wie vorgedacht / dem Rath / als ordentlicher Obrigkeit / von den Bürgern das Homagium oder juramentum subjectionis, auch dem abgehenden Rahte / von dem newen ins regiment tretenden / der gewöhnliche Rahts-Eyde geleistet wird: Welches letztere / beyseyns des Chur-Maintzischen Vicedombs oder Schultheissen / der solches nur zusehen und anzuhören auffs Rathhauß gebehten wird / geschiehet; so hat der Raht Macht Geleite zugeben / und laut / der güldenen Bull / Fürstliche Persohnen in und durch die Stadt zuvergleiten / auch in der Stadt männiglichen / und den Chur Maintzischen Beambten selbsten Obrigkeitlichen Schutz zu leisten: Derselbe hat auch dieses Kayserl. und Königl. Privilegium, nirgend anderswo als vor dem Kayserl. Hoff- oder Landgerichte zu Rothweil / und heutiges Tages vor dem Kayserlichen Cammergericht zu Speyr belanget zu werden; Wiewohl vor diesem die Stadt / vor gewissen judiciis pactitiis, sonderlich in Thüringen / so aber vor längst abgeschaffet worden / belanget werden können; Der Raht auch die Universität gestifftet und fundiret / ist dahero derselben Patronus; Und hat Macht dieselbe wider alle Gewalt und Neuerung zu schützen. Ist auch / auß uhralter Freyheit / befugt / nicht allein Schutz und

Schirmherren anzunehmen: (Massen das Durchl. Hauß Sachsen zu Schutzherrn angenommen / und von Denselben die Stadt gleich wie hiebevor / also auch noch biß hieher / krafft der Erb-Schutz-Concordaten, darinn Dasselbe die Stadt und ihre angehörige Land und Leute / gleich ihren eigenen Land und Leuten trewlich zuschützen / und zuvertheidigẽ versprochen / gnädigst ist beschirmet / und vertheidiget worden /) Item: Bündnisse mit hohen Standspersonen auffzurichten: Einen ordentlichen Raht zuerwehlen und zubestetigen / nach befindung der Zeiten und Läuffte / die Anzahl der Rähte zumehren und zumindern; Wie denn auch unter die erwehlten die Aembter außzutheilen / desgleichen die Rahtspersonen / so ihren Aemptern nicht trewlich vorstehen / zuentsetzen / und sie nach denen Statutis, Krafft deren in gewissen Fällen dem Rahe die Delinquentes mit Leib und Gute verfallen / an Leib und Leben zu straffen; Das gantze Stadt regiment / ohne Chur-Maintzischen Einreden zuführen; Auch in Glaubens / Ehe- und anderen Geistlichen Sachen der Augspurgischẽ Confessions Verwandten / alles anzuordnen und rechtlich zu erkennen / und sich solcher Freyheit der Religion Krafft des Religion-Friedens und Instrumenti Pacis, zugebrauchen: Herrschafften und Dörffer zu gemeiner Stadt zu erkauffen; Für dieselbe / mit Zuziehung der andern Rähte und Vormünder / Geld auffzuborgen / und dargegen die Stadt zu verpfänden: Allein mit der Einnahme und Außgabe / auff seine zur Stadt geleistete Eydespflicht / zu schalten und zu walten / und niemanden als den Eltesten Meister und Vieren / sambt den succedirenden Rahte / ohne beysein der Maintzischen Beambten / rechnung zu thun; Statuta, Kirchen Schul- Policey- Handwercks und allerhand andere zu guter Policey / auch Beförderung Handels und Wandels dienliche Ordnungen zumachen; Die Ubertretter derselben / wie auch allerley Frevel zubestraffen: Müntze zuprägen: Ein gemeines Waagehauß zusambt einer privilegirten Niederlage zuhalten; Gewicht und Maas zusetzen / zu änderen und zu rechtfertigen / alle Wagen zu taxiren: Eines offenen Rahts Kellers sich zugebrauchen: Bier und Weinkauff / wie auch die Weinlese zu erlauben; Die Jahrmärckte halten zu lassen oder abzuschreiben: Allerley Straffen in die Cämmerey zu bringen / zu gefundenen Schätzen sich zu halten: Aller vacirenden Güther / und was sonsten vermög der rechte / dem Fisco heimgefallen sich anzunehmen; Das Bürgerrecht seines gefallens / gegen einem gewissen Gelde mitzutheilen / oder zuversagen; Die [illegible] Bürger / gegen gebührliche erlegte Nachsteur zu dimittiren. Die Justitiam zu administriren / und zwar quoad Civilia, nicht allein in denen befundt oder in continenti liquiden Sachen und keinen rechtlichen Proceß oder Erkäntniß erfordernden Schulden / dann allerley Besoldunge / Liedt-Lohns-Erbschaffts und Testaments- Vormundschaffts Injurien- Näher- Gülderschaffts- Baw- Feldrichtungen und dergleichen streitigen Sachen zu erkennen / Sondern auch in allen solchen Fällen / die execution zu verrichten: Die am Gerichte gesprochene urthel / wann darwider die gewöhnliche provocation oder Straffe / an den Raht eingewendet wird / zu confirmiren oder reformiren: Zwischen streitigen Partheyen gütliche Handlungen zupflegen / dieselbe citra strepitum judicij aus einander zusetzen und zu vergleichen: Allerley Contractus und Transactiones zu confirmiren, Die Urtheil mit dem Gericht zuschreiben / das Heischgeld und gewöhnlichen Hohlschilling auffzunehmen: In Realibus die streitigen Güter zu taxiren / die victirte Schuldener darauß zu expelliren und Curatores bonorum zu verordnen. Quoad Criminalem jurisdictionem, die Inquisition vorzunehmen und zuvollführen: Den Angriff thun zulassen: Die Delinquenten gefangen zuhalten: An den Pranger stellen / oder in die Eisen schlagen / und sie also darin in der Stadt umbführen zulassen. Mit der Tortur und Landesverweisung zuverfahren; Uber die Mißthäter Criminaliter zusitzen: Und ob ihre

Die

Verbrechung mit Cörperlicher Straffzubele-gen/und die inquisitions acta denen Maintzischen Gerichtshaltern zu übergeben oder nicht/auff ihre Eydespflicht zu erkennen: Hierinn/so weit es das herkommen und Statuta der Stadt nachgeben/zuverfahren/ also/ nach Befindung/die Gefangene für das peinliche Gericht zu stellen: Der Execution durch die jenige beyzuwohnen; Dem Scharffrichter sicher Geleit zugeben und außruffen/ und durch den Stadtknecht/in signum meri imperii, ein Richt Schwerdt vorführen zulassen: Auch mit den Todtschlägern/ nach Gelegenheit der Fälle/ vergleichung zu treffen &c. Quoad jurisdictionem Forestalem, hat der Raht die Wildbahn/ den Fisch- und Vogelfang/durch die seinige zu exerciren/darüber zu gebieten und zu verbieten/ und die darwider handeln/zu bestraffen: Ferner hat auch derselbe nicht allein zu dem Rathhauß und allen Thoren der Stadt die Schlüssel/und ist solche einem Ertzbischoffe/ bey dessen Einzuge nicht schuldig/ sondern ist auch berechtiget/in allen Gassen freye Anordnung zuthun/ und das Wasser/nach gefallen/wohin er will/zu leiten: Zumassen denn alle Gassen dem Rahte zustehen/und derselbe befugt ist/ wider seine und der Stadt Feinde/die Waffen/ so weit es anderen des Reichs Unterthanen ins gemein/ vermöge der Reichs Constitutionen/nachgelassen ist/ zuführen/ dieselbe in der Landgrafschafft Thüringen zu verfolgen/mit ihnen auch Friede und Vertrag zu treffen: Mauren/ Thürne/ Wälle/ und Pasteyen zu bauen: Korn- und Zeughäuser zu bestellen: allerhand nöhtige Kriegs Verfaß und Bestallung zu machen; So offt es ihnen gefällig/ Musterung zu halten: jährlich auch/ in signum competentis juris Armorum, auff S. Walpurgis Tag/ einen Heeres Zug/ bis in den Chur-Maintzischen Wald/die Wagweyde genant anzuordnen und zuverrichten: Soldaten zu werben/ und selbige an gewisse Articuls-Brieffe zu verbinden/ auch deren übertreter vor angestelltem Kriegsrecht verurtheilen und bestraffen zulassen. So stehen auch dem Rath allein zu/Geschoß/ Ungeld/ Niederlage/Marcktgeld/ Steur/Abzuggeld/ Accise und dergleichen/ und darff niemals einiges Fürsten oder Herrn Vergünstigung darüber erlangen oder gewärtig seyn: Hingegen bezeuget nicht allein die Verschreibung Herrn Ertzbischoffs Adolphi, sondern auch die auff den 2 Articul primæ Conventionis, erfolgete Außsage der selbst eigenen Chur Maintzischen Zeugen und des Rahts drey und sechtzigster mit vielen Zeugen überflüssig erwiesener peremptorial Articul, ejusdem Conventionis, daß einem Ertzbischoffe zu Maintz/besage der notorietet, so wenig als einigem andern Stande des Reichs/ Fürsten und Herren/ gemeine Stadt weder Steur/ Behte/ Silber/ Gold/ noch einig anders zugeben schuldig sey: Wie denn auch derselben oder ihrer Beampten extrajudicial Gebohte/ Verbohte/oder Inhibitiones, gegen den Raht und die Stadt/ dem Herkommen nach/ nicht statt: auch sie die/ so in ihren Ambtsverrichtungen peccirten, weder judicialiter, noch extrajudicialiter, zu bestraffen haben.

Uber welche/in dieser Deduction, und in vorerwehntem Gegenbericht umbständlichen angeführte Rechte/die Stadt/ noch viel Privilegia, Herrligkeiten und Gerechtigkeiten/ so ihr proprio jure zustehen/ und sie von keinen Fürsten oder Herren/ als Superioribus erlanget/sondern durch rechtmässige Mittel an sich bracht/im Herbringen und geruhiger possession hat.

Worauß dann verhoffentlich satsam abzunehmen/zu erkennen und zuschliessen/ ist/daß offt hochgemeltes Ertzstifft bey der Stadt Erfurth/ omnimodam jurisdictionem & Superioritatem, oder Landes-Fürstliche Obrigkeit/nicht habe/und also auch auß diesem fundament, wie oben erwehnt/das Kirchen-Gebeht pro persona Reverendissimi, allermassen doch/ zur Bezeigung schuldigsten Gehorsams gegen Ihr. Kayserl. Majestät geschiehet/ nicht gesuchet werden/ noch andere Maintzische postulata, salvis libertatibus Civitatis, statt haben mögen.

Es bedingen aber Rathsmeister / Raht / Rähte und Vormünder zum feyrlichsten / daß mit gegenwärtiger umbständlicher / denen vergangenen Actis gemässer Erzehlung / der Röm. Kays. Mayest. Ihrem allergnädigsten Kayser / Könige und Herren / oder Dero nacher Erffurt allergnädigst verordnet gewesenen Commissionen, noch auch I. Churf. Gn. zu Maintz und dero Ertzstifft / einigerleyweise zu nahe zutreten / oder Dero allerhöchst- höchst- und hohen respect zu violiren, Ihre Meynung im geringsten nicht gewesen / auch noch nicht sey; Sondern daß sie nur zu Erhaltung gemeiner Stadt Freyheit / aus eusserster Noht auff ihre theure Pflicht / die lautere und reine Wahrheit auffrichtig an das Tages Liecht bringen wollen: Verhoffende / es werde hieraus jederman ihre und aller ihrer Angehörigen Unschuld erkennen / insonderheit auch Ihr. Churfürstl. Gn. Dero höchstgepriesene Sanfftmuht und Milde auch hierinn gegen die arme Stadt und Bürgerschafft zuerweisen / durch diese umbständliche Vorstellung der Sachen sich bewegen lassen / daß sie in Krafft der Concordaten, Archi Episcoporum, ADOLPHI de anno 1463. & ALBERTI de anno 1483. (darinn bey Fürstlichen Ehren und Würden / die Stadt bey ihren Obrigkeiten / Herrligkeiten / Gnaden / Freyheiten / Rechten und ehrbaren Gewohnheiten zu ewigen Tagen / ohne Abbruch oder Eintrag bleiben zu lassen / und friedliebende Beambte allhier zu bestellen / versprochen worden /) Dero hiesige Beambte dahin anzuhalten gnädigst geruhen / damit sie sich gegen Rath und Bürgerschafft fried und freundlich bezeigen / dieselben in ihren wohlherbrachten Privilegiis und juribus, mißgünstigerweise / nicht beeinträchtigen / noch sich allenthalben pro lubitu & authoritate, darein mischen / noch des Rahts habendes Obrigkeitliches Ambt verächtlich machen / und dasselbe zu einem blossen Ministerio ausdeuten / noch auch unschuldige ehrliche und treue Rahtspersonen und Stadt Bediente mit auswürckender Inquisition, und auf andere wege / zu beschimpffen / unterzudrücken oder außzumustern sich also / wie bißhero geschehen / weiter bearbeiten / weniger aber zu Widerspenstigkeit die Bürger gegen den Raht als ihre von GOtt vorgesetzte ordentliche Obrigkeit / verleiten / oder die unruhigen Leute hegen und vertheidigen; Auf daß nicht hierdurch / sambt der gemeinen Wohlfahrt / die Justitz und alle gute Regiments Ordnung gehindert / allerhand Zerrüttung verursachet / und hernach bey hohen Potentaten die gantze Stadt / als ob sie so widerspenstig / unruhig und halsstarrig were / verunglimpffet / [illegible] kostbaren Commissionen, gleich als ob zur Verträgligkeit bey den Erffurtern / gäntzliche Neigung / oder auch sonst andere Mittel sich befünden / Anlaß gegeben / und also nicht ein Unheil aus dem andern / mit gäntzlichem Verderb der Stadt / angesponnen / noch Mißverständt unter den benachbarten Fürsten und Herren / und Gefahr dero eigenen Religions-Verwandten / Ruhe und Wohlstandes erreget / sondern vielmehr im Gegentheil zu Beruhigung und Auffnehmen der Stadt / und Erhaltung dero ordentlichen Obrigkeit gebührlich rechtmässiger Fleiß angewendet werden möge.

Gestalt denn kein Zweiffel / daß wir vor diesem nach alter Teutscher Treu und Gewohnheit / das hochlöbl. Ertzstifft / sambt der Stadt sich mit einander wohl comportiret, und dardurch eins mit dem andern in gutem Wolstande zugenommen; auch durch gleiches Mittel ferner eines neben dem andern / ohne beschwerliche Weitleufftigkeit und bemühung hoher Potentaten / in ersprieslichen friedlichen Wohlwesen / durch GOttes Gnade / werde bestehen und verbleiben können. Dessen mildväterliche Verleihung von Seiner Göttlichen Allmacht / zum Beschluß von Raht / Rähten / Vormündern und gantzer Gemeinde / hertzlich gewünschet wird.

A.

EXTRACT

Aus der Herren Kayserl. Gesandten Protocollo / vom 9. Februarij An. 1649.

DIe Stadt Erffurt betreffend / seye und bleibe Chur Maintz / nochmaln der Meinung / weder der Stadt Erffurt / noch einigem Mediat oder Immediat-Stande / das geringste / wider dessen herbrachte Immunitäten / Privilegien / und Freyheiten / zuzumuthen; Sondern bemeldte Stadt und sonst jedermänniglich bey deme bleiben zu lassen / was deme / krafft Instrumenti Pacis, gebühren köndte oder möge.

Gleicher Gestalt hat sich auch Chur Brandenburg erkläret / die Stadt Minden / bey allem deme / was sie / vor dem Kriege hergebracht / verbleiben zulassen / und sie darwider nicht zu turbiren. Seyn gleicher gestalt zu frieden / daß man diese declaration ad Protocollum nehmen / und darauß dem begehrenden Theil / Schein und Urkund geben möge.

Herr Graf von Orenstirn / ad hoc ultimum, ob er wohl wieder auf die formal Attestata gedrungen / sagte doch endlich: Es würde dieser Punct die Commutation nicht hindern.

Actum Monasterii Westphal. 4. Maji 1649.

Ad Mandatum Excellentissimorum

Dnn. Legatorum Cæsareanorum.

Johannes Jacobus Örlin. mpp.

B.

CUm in præsentibus de Pace Universali Tractatibus Civitas Erfurtensis, per Deputatos suos instantissimè rogaverit: Desideriorum suorum in Tabulis pacificationis expressa fieret mentio: indeque tam Sacræ Cæsareæ, quàm Svecorum Regiæ Majestatis Plenipotentiarij, petitioni eatenus locum dederint, ut primis aliquod ab utraque parte conceptis Instrumenti Pacis formulis, dicta desideria inseruerint: Ast tandem post varias citatarum modò formularum mutationes evenerit, ut in novissimo & authentico tabularum pacis exemplari, de ea, ejusque desideriis nominatim & expressè nihil sit dispositum; Eaque de Causa Civitas memorata vereatur, ne tacita hæc sui præteritio sibi aliquando magno sit futura præjudicio, aliudve malum post se trahat, non ferendum. Ac proinde iterum atque iterum causæ suæ salubriter prospici efflagitet.

Notum sit omnibus, quorum interest, aut quomodo libet interesse potest: Quod tacita hæc in Instrumento Pacis præteritio, nullatenus eo facta sit animo; quasi Civitas Erffurtensis, eo ipso ab inita & firmata Pace exclusa haberi, vel Libertati ejusdem pristinæ, in Ecclesiasticis & Politicis, hactenus obtentæ, & ante exortus bellorum motus possessæ, quicquam detractum censeri debeat; Sed potius Sacræ Sveciæ Regiæ Majestatis, ad supra memoratos Tractatus Nos Legati Plenipotentiarii per præsentes testamur: Dictam Civitatem nihilominus, ac si in Tabulis Pacis expressa ejus facta esset mentio, cum omnibus sibi addictis, tàm universalis Amnistiæ, quàm cæteris conclusæ Pacis Beneficiis, pari cum cæteris in ea comprehensis Jure, hujusque virtute omnibus ante annum 1618. unquam possessis, Bonis, Juribus, Privilegiis, & Commodis, cum libero Augustanæ Confessionis exercitio gavisuram, usuram, fruituram, nec ab ullo unquam in horum possessione, Usu & Exercitio, quocunque modo turbandam; Illa verò quæ de ejus Immedietate & Exemtione

hic

hic mota fuere, ad Cameram Imperialis tribunal, per Fiscalem proponenda, & secundum Leges Imperii decidenda, remissa esse; Neque Nos alio modo, quam sub hac expressa conditione, in hujus pacis subscriptionem & ratificationem condescendisse, ac consensisse; Hæcque omnia, uti modò dictæ & initæ Paci, Conferentiis & Tractatibus ob eam susceptis & finitis, ipsisque Contestationibus ac Declarationibus prætendentium coram Nobis Regiis Svecicis Plenipotentiariis, præsentibus Legatis Cæsareis, Statuumque Imperii deputatis, ante hac & ultimò desuper factis, per omnia sunt conformia, ac propterea firmiter, sanctè, inviolabiliter observanda, ac si de verbo ad verbum, in eisdem Tabulis, Sigillis transigentium corroboratis, descripta forent; Ita in majorem eorum memoriam ac fidem, hæc Testimoniales, Svecico Protocollo, in integro suo Contextu insertas, manibus & Sigillis nostris munitas, Civitati Erffurtensi, impertiti sumus; Quod factum in loco Tractatuum Pacis Universalis, qui est Monasterii Westphalorum. Anno Salutis nostræ Millesimo, Sexcentesimo Quadragesimo Nono, Die Decimo quinto Mensis Februarii.

L.S. L.S.

Johannes Oxenstirn. Johannes Adler Salvius.

C.

Edle/Ehrenveste/Großachtbare/Hoch- und wohlgelehrte/Hoch- und wohlweise/ insonders Großgünstige Hochgeehrte Herren.

OB wir wohl vermeint gehabt/ es würde das vor Ihr. Churf. Gn. zu Maintz Hochwürdigste Person / eingeführte Gebet/ für ein gnugsame parition der Stadt gehalten / und dahero die Hochansehnliche Kayserl. Commission satsamb contentiret worden seyn; So haben wir jedoch das Gegentheil / und zwar mit höchster Gemüths-Bestürtzung/ und grosser Trawrigkeit vernehmen müssen/ in dem jetzo Hochgedachte Commission die Anno 1660. bewilligte Liturgische Formul præcisè eingeführet/ des Ertzstiffts Maintz zugleich mitgedacht/ und die formalia: unsern gnädigsten Herrn mit eingerücket wissen wollen: Sich nechst dem auch Rathe und Räthe bewegen lassen/ in Einführung sothaner Formul zu consentiren; Allermassen ihre Meynung durch den zu alle Vieren und Sänffte geschickten Abdruck deutlich gnug erkläret worden.

Nun/ Hochgeehrte Herren/ ist denenselben ohne unser erinnern/ bewust/ wie schwer es mit der Einführung des jetzo gewöhnlichen Gebehts hergangen/ sintemahl dieselbe uns allezeit in denen Gedancken gestanden / daß durch Einführung solchen Gebets der Stadt an ihren habenden Freyheiten und Rechten grosser Nachtheil dermahleins zuwachsen möchte: Derowegen würden in solcher Gebehts Sache uns nicht weiter / als geschehen/ herauß lassen / noch zu einem mehrern bequemen können: Damit es aber bey frembden/ oder der Sachen unerfahrenen Leuten nicht das ansehen gewinne / als ob wir / aus blosser Halsstarrig- Eigensinnig- und Widerspenstigkeit/ uns solchen Gebehts weigerten/ und keine Fundamenta oder Ursachen hetten: Haben wir

Sie

für nöhtig befunden/in Unterthänigkeit nachfolgende unbewegliche und durchdringende Fundamenta, zu unserer und unserer Nachkommen Verwahrung und männigliches Nachricht zu überreichen.

Diesem nach ist (1.) unwiedertreiblich wahr/ daß was ante motus der Raht in Kirchen Sachen angeordnet/ er solches auß lautern freyen Willen/ vermöge habenden Religions-Befugnüsses gethan/ und demnach secundum tenorem Instrumenti Pacis ihm in solchen Sachen wider Willen nichts auffgebürdet werden möge. (2.) Bleibt unwidersprechlich wahr/ daß die Anno 1650. allhier gewesene Kayserl. Commission dem Raht und der Stadt/ dem Religion-Frieden und Instrumento Pacis, als Pragmaticis Imperij sanctionibus zuwider/ nichts aufferlegen/ und also nicht decretiren wollen/ wie und welcher Gestalt der Rath und Ministerium das Gebeht/ als eine pur lautere Glaubens-Sache exerciren und verrichten solten/ darumb denn (3.) unwidertreiblich wahr/ daß/ als die Chur Maintz. Abgesandten/ unter andern Restituendis, auch das Gebeht für J. Churf. Gn. und dero Ertzstifft gesucht/ hochgedachte Commission, in Erwegung der von der Stadt angeführten wichtigen Fundamenten/ und in dem Religions-Frieden gegründeten Rationen, nur dieses decretiret, daß/ so viel an seithen der Chur-Maintzischen/ vor J. Churf. Gnaden und dero Ertzstifft inständig begehrtes und prætendirtes Gebeht belangte/ solches ea intentione, & eo modo, ut ante motus, verrichtet werden solte.

Weil denn männiglich bekandt/ daß Ihre Churf. Gn. vor dem Kriege von der Stadt freywillig und ohne Zwanck in dem Gebeht genennet/ auch solches nicht vor die Person/ sondern für damahlige Tractaten geschehen; So erhellet der von mehr hochgedachter Commission in dero Decret angedeutete modus, nemblich die freywillige Anordnung gangsamb/ ist auch darauß offenbar/ was durch die intention verstanden werden müsse. (4.) Ist kein Exempel in gantzē H. Röm: Reiche zu finden/ daß Evangelische Stände oder Städte von einigem Catholischen Herrn/ zum Gebeht oder gewissen Formalien desselben solten genöhtiget worden seyn. (5.) Massen denn die vorigen Herren Ertzbischofe/ von unsern Vorfahren/ von der Zeit der Lutherischen Religion/ niemals dergleichen begehret/ oder sie zu Verrichtung eines Gebehts vor Ihre Person/ gezwungen haben: (6.) Dieweil das Gebeht ein freywilliges und ungezwungenes Werck/ und/ eben wie der Glaube/ niemanden auffgedrungen werden kan. (7.) Dahero auch zu solchem Gebeht/ ohn verletzt des Religions Friedens/ wir keines Weges angehalten werden können/ und kömbt uns zum (8.) höchstnachdencklich vor/ daß wir bey Verrichtung solches Gebehts das Durchl. Hauß Sachsen/ unsere gnädigste Schutzherren miteinzuschliessen/ von der Kayserl. Commission verhindert werden wolten. (9.) und da ferne nicht etwa was anders unter diesem Gebeht verborgen läge/ können wir uns nicht einbilden/ daß das geringste Wort fernere/ nach dem man hiesiger seiten schon ein mehrers gethan/ als man zu thun schuldig gewesen/ deßwegen gemacht werden solte. Denn obgleich der Titul: Gnädigster Herr/ welchen Ihr Churf. Gn. wir in andern weltlichen Dingen/ als einem Vornehmen Chur-Fürsten des Reichs gar gerne zulegen/ nicht angefüget/ so ist es doch bey dieser Sache nicht von nöthen: Sintemal J. Kays. Mayest selbst in unserm Gebeht/ damit wir für GOTT treten/ niemals der Titul: Allergnädigster Herr zugeleget/ und doch solches nicht ungnädigst auffgenommen worden ist. (10.) Daß diesem nach wir nicht unbillich also schliessen: Der Titul: Gnädigster Herr/ bedeutet entweder die gantze Landes Fürstliche Obrigkeit über die Stadt/ oder ist ein blosser Ehren Titul: Ists das erste/ können wir uns dartzu

)8(ij ohne

ohne Verletzung unserer Gewissen/ durchauß nicht verstehen/in Betracht/ das hochlöbliche Ertzstifft/ mit Beweiß der prætendirten Superiorität am Cammer-Gerichte niemahls fortkommen können; Ists das andere/ können wir nimmermehr glauben/daß J. Churfürstliche Gnaden/als welche den Ruhm eines Friedliebenden sanfftmütigen Herrn haben/begehren solten/ daß wir und gantze Gemeinde vor Gottes Angesichte mit solchen Ceremonien und Ehrentituln tretten/ und allda complementa machen: Widrigen Falls aber/ und wegen Unterlassung solcher GOtt ungefälligen Ceremonien, der militarischen execution, und gäntzlichen unserer unschuldigen Kinder und der gantzen Stadt Untergangs gewärtig seyn solten. 11. Sonsten haben wir gnugsame Nachricht/ daß es den Maintzischen Beambten nicht umb solches modificirtes Gebeht/ sondern umb was anders zuthun sey; Dann ja deß D. Papii glorirten Stadt und Landständig/ welcher/ allezeit ohne Scheu vorgegeben/ daß so bald sein gnädigster Herr das intendirte Gebeht erhalten haben würde/ er alsobald die gantze Landes-Fürstliche Hoheit erlanget hätte. 12. Und wäre sich zuverwundern/ daß Ihrer Churfürstlichen Gnaden Ministri so eiferig auff das formalisirte Limprechtische Gebeht tringen solten/wann nicht die gäntzliche Ober-Herrschafft darunter verborgen läge/ dieweil an solchen Orten selbst/allwo sie die gäntzliche Obrigkeit haben/ gar nicht für Sie gebehtet wird/ daß (13) darumb die lang gesuchte Ober Herrschafft vermuthlich/ hierdurch zum effect gebracht werden will. 14. In Betrachtung dessen dann solch Gebeht in Ewigkeit von keinem Bürger mit gutem Gewissen/ verrichtet werden kan: Dann/ wie ein jeder Bürger/ solche omnimodam abzuwehren/ vermöge der zum Rath gethanen Pflicht/ verbunden: Also würde unwidersprechlich folgen/ daß/ so offt diß gefährliche/ und die gäntzliche Ober-Herrschafft nach sich ziehende Gebeht verrichtet würde/ ein jeder Bürger/ öffentlich wider seine Pflicht und Eyde/ handelte; 15. Bevorab weil Ihre Churfürstl. Gnad. die bißhero verlangete Assecuration, daß hierdurch die Ober Herrschafft nicht gesuchet würde/ der Stadt gar nicht außstellen wollen; Da doch (16.) die wenige Personen/ so das Gebeht Anno 1660 gewilliget außdrücklich diese condition noch hinzugesetzet/ daß sie in die auffgesetzte Gebehts-formul so ferne willigen könten/ daferne dieselbe der Stadt kein Nachtheil an ihren Privilegiis brächte/ und ihr also ein rechtschaffener unverfänglicher Versicherungs Schein außgehändiget würde/ dergleichen aber biß dato noch nicht ans Tages Liecht kommen; Dann obgleich der Herr Baron von Schmidtburg einen von Ihrer Churfürstl. Gnaden an Ihn abgelassene privat missiv bey sich haben mag/ so ist doch dieselbe keines weges zulänglich/ sondern vielmehr gefährlich/ in dem darinnen nur an den Herrn Baron gedacht wird/ daß J. Churfürstl. Gnad. durch das Gebeht/ der Stadt an denen von Dero Vorfahren concedirten Freyheiten kein Nachtheil zufügen wolten; Gleich als ob die Stadt eine gäntzliche Land-Stadt wäre/ und alle Privilegia vom Ertzstifft Maintz hätte/ und also nicht ihre eigene Privilegia und Freyheiten besässe; da doch/ GOTT Lob/ ein anders am hochlöblichen Cammergericht stattlich erwiesen ist. (17.) Es bleibet auch ferner unwidersprechlich wahr/ daß nur etliche wenige vom Vormündern/ Limprechts Creaturen/ in die Gebehts-Formul gewilliget/ die übrigen aber auß grosser Furcht und Zittern vor dem Limprecht und dem ihme allein patrocinirenden Keyserlichen Herrn Commissario, Freyherrn von Schmidtburg/ nicht widersprechen dürffen/ daferne sie der schimpfflichen arrestation und suspension überhaben seyn wollen; Massen ihnen denn (18.) keines weges gestattet worden/ sich bey einigen verständigen Rechtsgelährten in dieser höchstwichtigen Sache Raths zuerholen/ worzu dann zum (19.) kömbt/ daß obgleich/ den ungestandenen Fall

ge-

gesetzt / alle Vormünder / freywillig / solche Gebehts-Formul beliebet / doch solche Belle-bung / ohne der Companen / als von welchen sie dependiren, wie auch deß Ministerii Consens, so von Alters her in Kirchen-Sachen darzu gehörig / keinen effect haben können; Insonderheit weil zum (20.) nach deß höchstlöblichen Hauses Sachsen selbst eigener Meinung / dieses eine hochwichtige Religions- und Gewissens-Sache ist / so sich durch geschwinde processe nicht erledigen lässet; Sintemahl (21.) unverneinlich / daß alle Religions- und Gewissens Sachen / dißfalls am Kayserlichen Cammer-Gericht von beyder Religion Assessorn in gleicher Anzahl expediret werden sollen; Welches dann zum (22.) umb so viel destomer zubeobachten / weil ohne vorher erlangte gnugsame ichtigt ulteeurat on, alle betende Bürger in stetigem Zweiffel stehen müssen / ob solch Gebeht Gott gefällig oder nicht gefällig wäre; Dann da die Omnimoda dadurch erlanget würde / sie mit gutem Gewissen solch wider ihre Pflicht lauffendes Gebeht nicht verrichten können. (23.) Worbey dann dieses sonderlich denckwürdig / daß gleichwohl in dieser Gebehts-Sache / worinnen doch Ihr. Churfürstliche Gnad. ex pacto sive transactione Limprechtiana agiren wollen / die Stadt gar niemals citiret, weniger gehöret worden / da doch citatio juris naturalis, adeò ut ne quidem ex Principis Rescripto, nec ex ipsa potestatis plenitudine omitti possit, l. 47. ff. de Re judic. Gail. 1. observ. 48. n. 1 2. l. ult. C. si per vim, vel al. mod. Etiamsi planè notoria causa sit, vel Judex facultatem pro arbitrio procedendi habeat. Mynsing. cent. 6. observ. 6. Hinc si prætermissa fit, quicquid ex inde agitur, ipso jure nullum reputatur.

Ob auch gleich (24.) gesagt werden möchte / daß vi decreti de Anno 1650. die Gebehts-Sache / in terminis Executionis beruhete / so ist doch solches gantz unerheblich / dann (1.) wann nach gedachtem Decret die Execution alsobald statt gefunden hätte / was wäre dann nöthig gewesen / erst Anno 1660. eine sonderbare formulam zu expracticiren? Gesetzt auch / daß die Execution deßhalber hätte gethan werden können / so wäre doch nöthig gewesen / daß die Stadt zu solcher Execution wäre citiret worden; Ad Executionem enim citandus est adversarius, cum in executione lædi possit, l. nam ita Divus ff. de adopt. & l. de unoquoque & Br. l. 1. §. Div. Pio. ff. de Re judic. Quia post sententiã ipsi Reo multæ defensiones competere possunt, ut sunt: Exceptio Restitutionis, nullitatis, falsitatis &c. Auß welcher Ursache dann die bißher allhier gewesene Executions Commissarii, keines weges erkandt werden mögen. (25.) Denn ja sonsten ohne das bekandten Rechtens: quod sententia ipso jure nulla, executionem non mereatur, ut notat Bl. in add. ad spec. de Execut. sent. vers. sententia. Wie denn das Anno 1650. in der Gebehtssache gegebene Decret, weil es wider den Religion-Frieden / und Instrumentum Pacis, laufft / auch zu dessen publication der Raht gar nicht citiret worden / eben solch vitium nullitatis an sich hat. Daß also die so hochgerühmte res judicata, in Puncto precum, auf einmahl gäntzlich hintertrieben wird.

Zum (26.) gleiche Verwandnüß hat es auch mit der angegebenen Verwilligung des Gebehts: Denn solche Gebehts-Formul nicht die gantze Stadt / sondern der Pflichtvergessene Limprecht mit etlichen wenigen bißhero ihm noch angehangenen Factionisten / damit er unrechtmässiger weise ins Regiment kähme / gewilliget hat.

Dieweil aber so wohl Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maintz / in ihren Klagschrifften / als auch Ihr. Kayserl. Majest. selbsten solche Limprechtische Verwilligung der Formul auß ungegründeten Berichten / zum einigen fundament gesetzet / und dahero jetzo Allerhöchstgedachte Ihr. Kayserl. Mayestät in unterschiedenen Rescriptis die Stadt zur

 pari-

parition in puncto precum ernstlich angemahnet haben; Es sich aber mit der angegebenen Verwilligung viel anders als anbracht worden / verhält; Sintemahl die verwilligte Formul von deß einzigen Limprechts Getrieb herrühret / so ist kein Zweifel / Ihr. Kayserl. Majest. werden solche Rescripta von selbsten wieder auffheben / dieweil (27.) Gemeinen Rechtens / quod Rescripta, per falsa narrata vel importunitatem partis, contra jus obtenta, ex ipsorum Principum placito, perinde habeantur, acsi obtenta non essent, l. 2. l. ult. C. si contra jus l. Rescripta. l. quoties C. de precibus Imper. offer. Nov. 28. c. 13. Nebē diesen auch bekandt; quod Rescripta Principum semper habeant annexam clausulam: Si preces veritate nitantur. text. in cap. 2. de Rescript. Br. ad l. 2. n. 4 C. si contra jus Mynsing. cent. 4. observ 8. n. 6. & 7.

Wann dann / hochgeehrte Herren / dieses gleichwol solche fundamenta und Ursachen sind / dadurch wir in unseren Gewissen überzeugt sind / daß diese Meynung fest gegründet / gleichwol aber gnugsam verspüren / daß durch Verhinderung eines und andern unsers Mißgünstigen dieselbe in keine consideration kommen; Als wollen wir nicht hoffen / daß Ihr. Kayserl. Majest. oder sonst jemand anders / er sey hohes oder niedern Standes / wann wir unsere Gewissen nicht kräncken / noch unsern Nachkommen etwas gefährliches und schädliches auffbürden lassen wollen / solches für eine Halßstarrig- oder Widerspenstigkeit außdeuten werden: Leben darbey der Zuversicht / daß weil E. E. E. Hoch- und Wohlw. diejenigen / so bey dieser Sache etwas nützlich zuerinnern vermögen / in ihrem vom 26. Maji außgefertigten Abdruck anzuhören / sich hochgeneigt erkläret / Sie diese wolmeinende Pflichtmäßige Erinnerung keines weges in übeln vermercket werden.

Gelanget demnach an dieselbe unsere unterthänige Bitte / Sie geruhen die Sache dahin zu vermitteln / damit Ihr. Kayserl. Majest. in derselben rechtschaffen / und / wo müglich / durch eine sonderbare Abschickung nach Wien / informiret / umb suspendirunge der angeordneten Execution / vermittels deß Durchl. Hauses Sachsen angehalten / dieser Gebehts- und andere mit einlauffende Puncten entweder amicabiliter, oder via juris ordinaria, worzu neben denselben wir uns auch erbieten / außgeführet werden mögen. Gleich wie wir uns nun dessen gewißlich versehen / und in E. E. E. Hoch- und Wohlw. Dero bißher verspürten Treue nach / darinnen keinen Zweifel setzen: Zumahln / weil diese Sache GOtt / seines Namens Ehre / und sein heiliges allein seligmachendes Wort betrifft: also bedingen wir hiemit zum feyerlichsten / daß Ihr. Kayserl. Majestät unserm allergnädigsten Herrn und höchstem Oberhaupt / oder E. E. E. Hoch- und Wohlw. als unserer ordentlichen lieben Obrigkeit / uns zu widersetzen / wir nicht in Sinn nehmen /

men / sondern einzig und alleine GOtt und der gerechten Sache vertrauenden umb allergnädigstes Gehör ansuchen und demütigst bitten / der gewissen Hoffnung lebende / Ihr. Kayserl. Majest. als der einzige allergerechteste Richter auff Erden / werden sich doch einmahl unsere eusserste Noth und warhaffte der Sachen Umbstände / durch friedliebende Gemüther vortragen / zu ordentlicher Außführung deß Rechtens kommen / und unsere Unschuldt an das helle Tages Liecht bringen lassen. Womit E. E. E. Hoch- und Wohlw. wir in GOTTES Schutz befehlen und verbleiben

E. E. E. Hoch- und Wohlw.

Datum Erffurt den 3. Julii.

Unterthänige

Gesambte Vormünder von Vierteln / Handwerckern und deren vor den Thoren in Erffurt.



Der gesambten

Räthe und Vormünder/ von Vierteln/ Handwerckern und deren vor den Thoren

Der Stadt Erffurth/

Auff fernere heilsame Observantz der Erb- und Schutz-Verträge/ wie auch derer Statuten/ Kayserlicher Compositions-Recessen/ und anderer zu Erhaltung innerlicher Ruhe und Friedens/ wie nicht weniger der Stadt Freyheiten/ Recht und Gerechtigkeiten beschehener Verfassungen angesehener hochnothwendiger beständiger

Einigkeits-Receß/

Welcher einhellig beliebet/ darauff angelobet und unterschrieben worden den 26. Novembris Anno 1662.

KUnd und zuwissen sey hiermit männiglich; Nach dem in diesem 1662sten Jahr bey hiesiger Stadt sehr wichtige/ derselben Freyheiten und Gerechtikeiten/ insonderheit das Wahl-Recht/ wie nichts weniger das Gebeht vor Ihr. Churfl. Gn. zu Mäintz/ unsern gnädigsten Herrn/ betreffende Sachen vorgefallen; Worüber dem Herkommen gemäß/ der regierende Rath die Herren der andern Räthe/ sambt denen Vormündern von Vierteln/ Handwerckern und derer vor den Thoren/ öffters/ auch zu mehrmahlen bey sonderbarer Geldstraffe zur Deliberation erbitten lassen; Ein und andere Rathß-Personen/ und Vormünder aber nicht allein selbsten solcher Zusammenkunfften ohne Anzeig erheblicher Ursachen/ und damit sie nur einige Verantwortung auff sich nicht laden/ sondern bey ein und andern guten Faveur, ob es auch mit höchstem gemeiner Stadt schaden geschehen solte/ erlangen möchten/ dem Compositions-Recess è diametro zuwieder/ sich allerdings entzogen; sondern auch ärgernüß dardurch gegeben/ daß erliche andere/ so Anfangs ihrer

Pflicht und Schuldigkeit ein Gnügen gethan/ hernachmals auch aussen geblieben / und theils mit Furcht / theils aber mit andern impertinenten Vorwandt sich zuentschuldigen vermeynet; daß dannenhero nebenst dem regierenden Rath/ auch die meisten andern Raths-Personen und Vormünder sich beschwehret befunden/ und/ daß auß derogleichen Absonder- und Trennung / eine grosse Gefahr und Schade der Stadt begegnen dörffte/ besorget: Zumahln/ weiln man erfahren müssen/ daß die jenigen/ so abwesend blieben/ wann sie von denẽ gemachten Conclusis Nachricht erhalten / nicht allein dieselbe carpiret und syndiciret, sondern auch wohl gar denenselben einen andern Verstand angedichtet / und an frembde Orte auf solche masse fort berichtet.

Gestalt dann nicht allein umb Väterliche Abwendung der besorgten Gefahr und Schadens den Allmächtigen GOtt inniglich anzuruffen / in den Evangelischen Kirchen bißhero erwegliche Ermahnung geschehen ; Sondern auch die höchst-ärgerliche heimliche Samlung und Trennungen / durch Wiederhol- und Publicirung derer hiebevor darwider gemachter Statuten, ernstlich verbohten / und darüber beständige fleissige Auffsicht / also in der Stadt Friede / Ruhe und Einigkeit zu erhalten / eine gewisse Commission angeordnet worden ist.

Damit nun dieses Ziel umb so besser erreichet / und alles Mißtrauen eusserster Mögligkeit nach außgerottet werden möchte: So hat der regierende Rath auß seiner obliegenden Ambts-Pflicht und Gebühr einem gewissen Vereinigungs-Mittel nachgesonnen; und hierzu folgende Punctẽ dienlich und bequem zuseyn / auch denenselben ohnverbrüchlich / nachzuleben / sich eines Gemüths und Willens befunden / und darzu durch das gewöhnliche Hand-Gelöbnüß an Eydes statt verpflichtet.

I. Soll und will ein jeder / wann in gemeiner Stadt-Sachen / öffentlich oder privatim etwas geredet / deliberiret und gehandelt wird / sich davon zum besten informiren und berichten lassen / und darauff sein Votum oder Antwort dergestalt ablegen / damit in Sachen / J. Churf. Gnad. zu Maintz und hiesige Stadt betreffende / wo möglich / keine Differentz erwecket / sondern / dem geleisteten Raths- und Bürger-Eyde gemäß / eines jeden Theils Recht ohngekräncket erhalten / und wider die auffgerichteten Verträge und das Herkommen / sambt andern der Stadt Gerechtigkeiten nicht gehandelt werde.

II. Und dieweil auch nicht weniger / zwischen dem höchstlöblichen Chur- und Fürstl. Hause Sachsen uñ dieser Stadt / gewisse Verträge / wie bekandt / hiebevor aufgerichtet worden sind: Als will ein jeder gleicher Gestalt darauff bedacht seyn / wie solche in ihrem Vigore allerdings auch erhalten / und darwider auff keine Weise gehandelt / also hierdurch einige Ungnade auf gemeine Stadt nicht gezogen werde.

III. Wann aber jemand an gemeiner

Stadt

Stadt kundbaren Rechten etwas zuentziehen gedächte: Wollen und sollen sie/ selbiges auff alle zuläßige masse verwehren zuhelffen/sich eusserst angelegen seyn lassen/ und zu dem Ende/ mit Hindansetzung aller Simulationen und Heucheley/ zusambt darauß auff einigerley weise erwartenden Vortheils oder Genießes/ beym gantzen Corpore deß Raths und der Räthe ohngetrennet halten/ auch ausser demselben und ohne dessen vorhergangenes Gutbefinden / sich in gemeiner Stadt Sachen/ mit einem andern/ er sey auch wer er wolle/ in ichtwas einlassen/ und alles Fleisses dahin zielen/ damit auß rechter Treu und Auffrichtigkeit/ ein gutes beständiges Vertrauen stets wachsen und blühen/ und allen Eingriffen mit Bestande begegnet werden möge.

IV. Wie dann / wann jemanden entweder seines abgelegten Voti, oder sonsten Rathswegen so wohl ihm aufgetragener als in Bestallung gehabter Verrichtung wegen / etwas Feinseliges oder Widerwertiges begegnen solte / ein jeder demselben also treulich beyräthig und beyständig seyn will/ ob wäre solches ihm selbsten wiederfahren / und er umb seines eigenen Voti oder Verrichtung willen verfolget und angestrenget worden.

V. Bey der Stadt Nutzen zuschaffen / und Bürgerliches Vertrauen zu conserviren, soll und will ein jeder die Kayserl. Compositions-Recess getreulich in acht haben / deßgleichen andern Statutis sich allerdings gemäß bezeigen/ und denenselben zuwider / weder selbsten einige Trennung und Wiederwertigkeit zwischen dem Rath und den Bürgern anrichten / noch sich darzu reitzen oder verführen lassen/ vielweniger auch anderen darzu Ursach und Verhängnüß geben.

VI. Jngleichen/ alles das jenige / so zu Rathhause gerathschlaget und geschlossen wird / in höchster Geheim und Verschwiegenheit halten / und nichts davon außtragen.

VII. Wer wider einigen auß diesen Puncten / auff was masse es auch geschehen möchte/ handeln / und dessen mit zweyen Zeugen oder sonsten also / daß es der regierende Rath auf seinen Eyd glauben mag/ überführet wird; Der soll nicht allein seinen Raths- und Ehren Stand ipso facto verlohren haben / sondern auch / als ein Mein-Eydiger Mann/ auf beschehene Anzeige / entweder die Stadt räumen/ oder anderer in denen Statutis determinirten Straffen unfehlbar gewärtig seyn.

Hierauff seynd solche Puncten / heut unten gesetzten Dato, auch denen anderen sambt und sonders auff das Rath-Hauß erbehtenen drey Räthen/ wie auch Vormündern von Vierteln / Handwerckern/ und derer vor den Thoren vorgetragen/ und eines jeden Erklärung darüber begehret worden.

Wann dann dieselben ins gemein ihre zu Friede und Ruhe geneigte Gemühter dergestalt bezeiget / daß sie sich nicht allein über dieser / deß regierenden Raths/ beschehener Vereinbahrung er-

 freuet/

freuet/ sondern auch ein jeder/ gleich wie er solches seines Orts bey jetzigem Zustande höchstnöthig befunden/ alsso auch obstehenden Puncten allen / eusersier Mögligkeit nachzuleben/ und darwider das Geringste nicht vorzunehmen/ zuthun / oder zuhandeln/ sich verpflichtet/ und darauff dem regierenden Rathe an Eydes statt angelobet : Als ist darüber dieser Receß verfasset/ mit der Stadt grösern Insiegel bedrückt/darneben von dem Rath/ Räthen und Vormunden individualiter unterschrieben / und denen Vierteln/ und Zünfften / zu mehrer Versicherung : daß Rath / Räthe und Vormünder nicht getrennet / sondern in guter Einigkeit stehen / und einmüthig der Bürgerschafft un̄ dero Nachkommen Wohlfahrt zu beobachten gemeynet seyn/ gedruckte und vidimirte exemplaria davon außgehändiget worden. So geschehen in Erffurt/den 26 Novembr. Anno 1662.

L. S.

M.

Der regierende Rath.

Jacob Berger.
M. Frid: Schaderthal.
Florian Böttger.
Hieronymus Busch.
D. Benjamin Schütz/Synd.
Johan-Jacob Avianus. J. U. Lic. & Synd.
Paul Christoph Ziegler / Synd.
Johann Heinrich Fischer.
Adam Gruiter.
Dieterich Nacke.
Philip Ditmar.
Volcmar Zinckeisen.
Balthasar Westermann.
Volcmar Wintzheim.
Heinrich Languth.
Wolff Balthasar von der Weser.
Johan Friedrich Förster.
Johann Georg Heß.
Michel Mangold.
Andreas Koch.
M. Bartholomæus Weiß.
Baltzer Rud. Schwengfeldt.
Jacob Berger / Jun.
Georg Ziegler/ Jun.
Hieronymus Hempel.
Jacob Lindemann.
Lorentz Hesse.
Nicolaus Schultze.
Hanns Leitzmann.

Hanns

Hanns Backhauß.
Michael Weber.
Hanns Scheller.
Hanns Schade.
Hanns Friese.

Der Rath Anno 1663.

Johann Melchior Förster.
Andreas Gomprecht.
Dietrich Schmidt.
Caspar Geißlein.
Johannes Martini.
Johann Thieme.
Gabriel Weber.
Johann Joachim Gerstenbergk.
Johann Adam Wachtel.
Michael Valerian Böttiger.
Christoff Heinrich Heß.
Tobias Stössel.
Andreas Heroldt.
Georg Heinrich Ludolff.
Paul Rudolph Pilgrimm.
Pancratius Korndörffer.
Johann Stenger.
David Brand.
Hanns Heinrich Weißmantel.
Jacobus Hertrich.
Lorentz Schilling.
Valentin Lemmerhirt.
Heinrich Dittmar.
Jacobus Stichling.
Conrad Schilling.
Hanns Schultes.
Wolff Völcker.
Nicolaus Kirchner.
Georg Eichelborn. Sen.
Hanns Wettich.
Sebastian Kahle.

Der Rath Anno 1664.

Herffordt Juch.
Heinrich Friedemann.
Adolarius Gottschalck.
Johann Schäffer.
Martin Brümel.
Johannes Ziegler.
Nicol Galle.
Georg Friedrich Breitenbach.
Christian von Saher.
Elias Meltzer.
Augustus Alberti.
Johann Melchior Kniphoff.
Johannes Wilhelm Bock.
Jacob Wilhelm Förster.
Edvard Bode.
Christoph Meyer meo &
Balthasar Thomasens nomine.

Cas

Caspar Muth.
Heinrich Rudolph Gromann.
Georg Thomas Selge.
Hanns Weltz.
Joachim Andreas von Brettin.
Christoff Katterfeldt.
Philip Limprecht.
Hieronymus Stichling.
Christian Urbich.
Leonhard Kummer.
Rupertus Heckel.
Georg Horn.
Salomon Heyner.

Der Rath Anno 1665.

Benjamin Schütz/ D.
M. Georgius Capsius.
Tobias Oehrling.
Christoff Schönnerstedt.
Georg Ziegeler.
Rupertus Brunchorst.
Bonaventur Kachandt.
Hanns Rese.
Egidius Noß.
Caspar Böning.
Paul Christoff Ziegeler.
Johann Jacob Rehefeld.
Albrecht Wilhelm Mühlpfort.
Jacobus Pilgrimm.
Elias Wintzheim.
Christoff Rothländer.
Egidius Schmuck.
Johannes Nicolaus Dusch.
Johann Mühlfeldt.
Curt Rese.
Hanns Funcke.
Gedeon Limprecht.
Georg Homuth.
Hanns Eberth.
Hanns Kirchner.
Sigmund Dromlitz.
Jacob Engauw.

Die Vormünder von Vierteln / Handwerckern/ und derer vor den Thoren.

Albrecht Wilhelm Mühlpfort.
Jeremias Valerian Böttiger.
Johannes Nicolaus Dusch.
Samuel Wolff.
Augustus Alberti.
Gorg Eichelborn/ Jun.
Martin Lange.
Hieronymus Stichling.

Mat

Mattheus Otto.
Georg Homuth.
Christoffel Boldermann.
Curt Rese.
Stephan Rödiger.
Gedeon Limprecht.
Conrad Schilling.
Christoff Barnstein.
Hanns Ebhardt.
Andreas Hofemann.
Zacharias Fuchs.
Michel Weisser.
Nicol Brelberger.
Herman Heiner.
Martin Kletbich.
Elias Preissenhammer.
Melchior Atterodt.
Hanns Heinrich Brötzel.
Melchior Eberth.
Constanstinus Heine.
Peter Kautz.
Jacob Pohle.
Georgius Haubert.
Balthasar Stephan Klotz.
Christian Sorgler.
Jacobus Schröter.
Elias Wintzheim.
Hanns Wettich.
Hanns Zincke.
Johann Jacob Fürschrott.
Johann Tischer.
Hanns Arnoldt.
Bartholomäus Schmidt.

Hanns Krafft.
Sebastian Kahle.
Jacob Eckoldt.
Simon Zacher.
Joachim Pappe.
Andreas Zinserling.
Hanns Weideling.
Michael Fiedler.
Lorentz Leiptziger.
Conrad Hofemann.
Christoff Schmidt.
Peter Adenbrecht.
Georg Bertram.
Nicol Gunstedt.
Hanns Heinrich Backofen.
Hieronymus Christoph. Stichling.
Stephan Weidmann.
Steffan Heinrich.
Hanns Ludwig Schultz.
Heinrich Wolschendorff.
Hanns Abendroth.
Christoffel Lange.
Georg Gerstenhäwer.
Barthol Unbehauen.
Hanns Bornmann.
Hanns Bartzfeldt.
Phil. Andreas Schmück.
Hanns Reinecker.
Hanns Gebbel.
Heine Ulrich.
Ditrich Hecht.
Barthol Hinckelbein.
Christoph Meisch.

Michel

Michel Gebhardt.
Christoff Babst.
Günther Mohnhaupt.
Hanns Wangemann.
Nicol Granert.
Matthias Glaser.
Hanns Ichtershausen.
Cornelius Rose.
Georgius Krebs.
Hanns Storch.
Nicol Denstedt.
Hanns Georg Fuhrmann.
Hanns Wygand.
Georg Rimman.
Jacob Kühn.

Conrad Schweinitz.
Hanns Mores.
Nicol Natz.
Hanns Haumann.
Zacharias Henne.
Hanns Kersten.
Hanns JungClauß.
Gabriel Storm.
Hanns Klippisch.
Hanns Feige.
Hanns Isserstedt/ Junior.
Hanns Isserstedt/ Senior.
Lucas Leibnicht.
Hieronymus Stichling/
Johannes Schultze.

Friede ernehrt/
Unfriede verzehrt.





Wir Rathsmeister und Rath/ der Stadt Erffurt können keinen Umbgang haben/ unserer gesambten lieben Bürgerschafft/ aus treuester Wohlmeynung/ und Krafft unser Pflicht/ hiermit zu offenbahren/ in was vor ein höchstgefährlichen Zustandt/ wir sambt allen unsern und gemeiner Stadt Angehörigen gerahten könten/ wann nicht denen vorigen Kayserlichen/ wegen des Geberhs für Ihre Churf. Gn. zu Maynz unsern gnädigen Churfürsten und Herrn ergangenen Mandatis, also/ wie es Ihrer Kayserl. Mayestät allergnädigster Will und höchster Respect erfordert/ gehorsambst nachgelebet/ nach deß Durchläuchtigsten Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen hierinn gegebenen Rath gefolget/ und der Insinuation deß allbereit ferner außgefertigten Kayserlichen ernsteren Befehls/ ja gäntzlicher Außrottung unserer aller/ erwartet werden solte/ denn daß dergleichen wir hiesigen Orts/ ausser der Parition, nicht werden abwenden können/ auß deme sattsam zu vernehmen ist/ was die Röm. Kayserl. Mayestät neulichst dem Durchläuchtigsten Chur- und Fürstl. Hause Sachsen allergnädigst rescribirt, und was derselbe laut beygefügten Extracts uns gnädigst angefüget: Sintemahl bey solcher Beschaffenheit/ erst höchstgedachten Hauses Beystandes man in dieser Sache sich nicht zugetrösten/ sondern vielmehr die beweglichen Chur- und Fürstl. Vorstell- und Ermahnungen reifflich zu bedencken hohe Uhrsach hat.

Dieweil denn Ihre Kayserl. Mayestät/ in erstberührten Rescript höchstermeltes Hauß unsertwegen zum zweyten mahl/ unter Dero eygenen Hand und Siegel allergnädigst versichern/ daß Sie die Stadt bey ihren Wesen/ Gerechtsamen und Privilegien handhaben und schützen/ und nicht geschehen lassen wollen/ daß das jenige/ was in dieser Friedens Executions Sache erkennet und decretiret worden/ andern unsern Gerechtsamen zu Nachtheil außzedeutet werden solle: Item/ daß Ihre Kayserl. Mayestät

nimmermehr gestatten wollen / die Stadt in Ecclesiasticis oder Politicis wieder das Herkommen beschweren / oder die Kayserl. Judicata ungebühr-lich extendiren zu lassen / sondern sie darbey zu allerzeit auffs kräfftigst zu schützen: Und dann in solche/ als des höchsten Ober-Haupts der Christen-heit kräfftigste Versicherungs-Worte im geringsten kein Zweiffel gesetzt werden mag: In dieser Sach aber bißhero einzig und allein nach der-gleichen Versicherung verlanget und auf dieselbe die Einführung der Ge-behts Formul von Vierteln/ Zunfften / und derer vor den Thoren/ besag ihrer uns gegebenen schrifftlichen Erklärungen / allezeit gestellet worden: Als können wir nicht befinden / mit was fuge / jemand hierinnen zu weite-ren Auffenthalt/ Ursach geben wolle / es were gemeiner Stadt armer Un-terthanen eusserstem Verderb / so nicht gnugsam zubeklagen seyn würde/ ge-schöpffet haben möchte:

Gestalt wir dann dahero uns nicht versehen/ daß sich jemand wi-dersprechen unterstehen / oder solchen Wiederspruchs sich befugt erachten werde / wann wir dem vor dreyen Monaten mit den andern vier Rä-then gemachten Schlusse nach / deme sich auch die Vormündere / zum theil conformiret, das Gebet/ wie es damals E. Ehrw. Ministerium mit ihrer eigenen Hand außgestellet / nunmehr bey so gestalten Sachen ver-richten lassen werden / bevorab weil wir gemeynet sind / zu noch mehrer Verwahrung/ daß hierauß die Chur-Mäyntzische Landes-Fürstl. Obrig-keit über die Stadt / als welche das hochlöbliche Ertz-Stifft ante motus bellicos nicht gehabt/ zu keiner Zeit gefolgert werden können/ nicht allein beym Kayserl. Cammergericht ordentlichen Proceß/ und in dieser Gebets Sache einen glücklichen Außschlag zuerlangen/ verhoffen; sondern auch bey gesambten anjetzo zu Regenspurg auff dem Reichstage sich befindende Ständen des Reichs/ mit einer offentlichen Rechts beständigen Protesta-tion, welche zum ewigen Gedächtnüß un̄ Verwahrung in allen Viertel/ Handwerckern/ und Gemeinden vor den Thoren/ beygeleget werden sol/ einzukommen. Wie wir dann auch im übrigen ferner der Stadt Frey-heiten und Gerechtigkeiten / eusserster Möglichkeit nach / uns angelegen seyn lassen wollen; In der Zuversicht / daß auch die Bürgerschafft / uns schuldigen Respect und gehorsam erweisen / und vielmehr alle Gefahr und Unheil abwenden zu helffen / als sich selbsten ohn verantwortlicher weise darein zu stürtzen/ gesonnen seyn. Mit nichten aber denen / welche unter dem Schein guter Freundschafft und Wohlmeynung / nur darumb daß gemeiner Stadt Untergang und Verderben desto mehr befördert werden möchte / zur Wiedersetzlichkeit rathen / folgen werden. In Betracht und

bekandt:

bekandt ist/ wie und zu was Ende der Stadt Feindselige/ Tag und Nacht auf Ausübung allerhand gefährlicher Rencke/ worunter die Verweigerung in Puncto Precum zu erhalten/ nicht der geringste ist/ trachten/ und sich bemühen. Darnach sich ein jeder auff seine schwere zu gemeiner Stadt geleistete Pflicht/ wird zu achten wissen.

Signatum den 14. Augusti 1663.

Extract

Auß Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen sub dato den 8. Augusti Anno 1663. an den Rath zu Erffurth abgelassenen gnädigsten Schreibens.

So wundert uns auch so viel desto mehr/ wie dann nunmehr bey euch/ dem Ministerio und Bürgerschafft eine solche Gewissens-Angst entstehen will/ zumahl da ihr bereits das Käyserliche Wort vor euch habt/ daß die obliegende Paritien an eueren Privilegien und Gerechtigkeiten nirgendswo nachtheylig seyn solle/ und nach dem offthöchstgedachte Ihre Käyserliche Majestät noch mit gestriger Post sich gegen uns vernehmen lassen/ daß/ umb eingewandter Vorbitte willen/ Sie euch zum Uberfluß noch eine achttägige Frist zur völligen Parition allergnädigst indulgiret, darneben uns festiglich versichert/ daß Ihre Käyserl. Majestät nimmermehr gestatten würden/ daß die Stadt in Ecclesiasticis oder Politicis wider das Herkommen beschweret/ oder die Käyserl. Judicata wider euch extendiret werden sollen/ als vermahnen wir euch/ euer Ministerium und Bürgerschaft/ durch dieses noch einsten gnädigst und eyfferigst/ ihr wollet euch umb eurer und gantzer Stadt Wolfahrt willen/ in die euserste Gefahr/ Schimpff/ Spott/ Elend/ und wider besser Wissen und Gewissen vorsetzlich und ohne einige Noth/ doch nicht setzen/ sondern der Käyserlichen Majestät Mandaten überal/ so wol mit Verrichtung deß Gebets vor deß Churfürsten zu Mäyntz 2c. als Reception der verstossenen Personen/ pure pariren, und solche Parition ingesambt allergehorsamst dociren/ dargegen euch deß Käyserl. hohen Versprechens/ und auff bedürffenden wiedrigen/ wiewol nicht vermutheten Fall/ unsers gnädigsten Schutzes und Beystandes euch getrösten. Soltet ihr aber durch eines oder deß andern Veranlassung/ auff eurer ungegründeten Meynung verharren/ und euch hierüber etwas unglückseliges begegnen/ wollen wir daran jetzt und künfftig/ bey dem Heil. Röm. Reich/ und der Posterität allenthalben entschuldiget/ und ohne Nachrede seyn/ 2c.

Extract

Extract

Auß Ihr. Fürstl Durchl. Hertzog Friedrich Wil-
helms zu Sachsen gnädigsten Schreiben/ vom 3. Augusti Anno 1663.

ES ist zwar das Chur- vnd Fürstl. Hauß Sachsen allezeit bereit ge
sen/ vnd noch/ sich der Stadt Erffurt wegen der Schutzverwandn
treulich mit Rath vnd That anzunehmen; aber daß man vorsetzli
vñ auß blosser Præsumtion vnd gemachten Folgereyen/ diß vnd jenes/ da
doch in andere Wege wol vorzubauen/ möchte auß der Parition erfolg
vnd geschlossen werden/ sich auff die Extrema lencken/ vnd es auff die Acht
Erklärung/ vnd derselben Execution, die gar nicht aussen bleiben wird, a
kommen lassen will/ ist so wenig verantwortlich/ als hernach in dero stam
hitzige Consilia vordringen vnd gelten müssen / menschlichen Kräfften
stehen wird/ das angehende Feuer/ vnd der Stadt Vntergang/ ihres Ge
fallens wieder zu dämpffen vnd zulöschen. Wir haben daher eine Noth-
durfft erachtet / hiermit für GOtt vnd der Welt contestiren, daß wir an
allen/ nun vermuthlich allzunahe herbey rückendem Vnglück / vnd über
euch schwebenden schweren Vngewitter/ allerdings vnschuldig/ vnd es de
nen/ die euch von gebührender Beobachtung eurer Schutz-Herren wol-
gemeynten Raths abhalten/ hiermit zu ihrer am Jüngsten Gericht erwar-
tenden schweren Verantwortung anheim/ vnd in ihr Gewissen gegeben
vnd geschoben haben. Vermahnen euch aber hiermit nochmahls
gnädigst vnd treulich/ ihr wollet ohne einigen Verzug/ purè pariren, vnd
euch an allerhöchstgedachter Ihr. Käyserlichen Majestät bereits beschehe
nen Käyserl. Erklärung begnügen lassen. Solte aber vnser getreu
Rath bey euch nichts verfangen / so werdet ihr das darauß entspringen
de Vnglück euch selbst/ vnd niemand anders zuschreiben/ rc.



Treuhertzige
Erklärung und Anrede
der
Vier neuerwehlten Rathsmeister:
Als Sie/ vor Antrettung dero Regiments-verwaltung/ von Vormündern und Bürgerschafft der Stadt Erffurt/ in Volckreicher Versamblung die Hulde empfangen/
Den 11. und 12. Februarii Anno 1664.

Ehrsame liebe Bürger.

Es habē sich Dieselbe vor dißmal allerseits zuerinnern/ daß dieser jetzige ACTUS, weßwegen wir allhier zusamen kommen/ die grosse Hulde genennet wird/ nicht eben deßwegen allein/ daß solche in einer grossen Versamblung geschiehet/ sondern auch/ daß sie von grosser Wichtigkeit ist/ und ein grosses/ nemlich/ der Stadt Wohlfahrt darauff besteht/ ja das Fundament vnd die Grundfeste eines künfftigen guten Regiments dadurch geleget wird. Dann gleich wie der Menschen zeitliche Wolfahrt/ Friede und Ruhe/ ohne gutem Regiment nicht bestehen kan/ eben so wenig kan auch gutes Regiment ohne guter Vertrauligkeit und treumeinenden Hertzen und fester Verknüpffung der Regenten gegen dero anvertraute Bürgerschafft bestehen/ darumb dann zu Anfang eines jedwedern Regiments dergleichen Huldigungen angestellet werden/ damit alle uñ jede Einwohner/ ihre von Gott vorgestellte Obrigkeit erkennen/ und zu erweisung schuldiger Ehre/ guten Vertrauens und Gehorsams/ auch desto festerer Verbindung der Gemüter durch dero Angelöbnüß einen guten Anfang machen. Ob nun zwar bey den besten und friedlichsten Zeiten solche Huldigungen je und allwege auch vorgehē/ uñ vor nöthig erachtet werden/ so will es doch am allermeisten die unumbgängliche Nothdurfft erfordern/ in gutem treuhertzigem Gemüth sich miteinander zuvereinigen/ wo Wiederwärtigkeit und eusserliche Anfechtung sich ereignet/ und auff uns zutringet/ da gehets nit anders her/ als fast im Kriege/ so bald man sich trennet/ so ist man halb geschlagen/ wo die Wiederwertigen nur eine Ritze und einen Anfang zur Trennung finden/ da bringen sie ihre eiserne Keile von mehrer Zwispalt darzwischen/ daß der Riß nur im̃er grösser/ und also der stärckeste Baum endlich geschwächet und gantz vernichtet wird. Solches alles/ wie es nun Sonnenklar und am Tage/ daß es keiner weitläufftigen Außführung bedarff/ so ist doch höchst zubetrauren/ daß gemeiniglich zu solcher Zeit/ nemlich bey eusserlichē schweren Zufällen/ da man guter Vertrauligkeit am meisten bedörffte/ gleichwol auch

offt vielfältiglich Zerstörungen verursachen/ welche das Regiment und die Beförderung aller guten Anschläge mercklich hindern/ den Zustand desto schwerer machen/ und also grosse Ursach geben/ daß man auß dem Unheil/ darinne man sich wieder sich so bald nicht wickeln/ noch von der gefährlichen Kranckheit genesen kan.

In solchem jämmerlichen elenden Termino hat es/ leider GOtt/ eine Zeitlang mit hiesiger Stadt gestanden/ daß es hat mögen heissen: Siehe wir stifften Friede/ und machen mit so grosser Mühe und Unkosten RECESSE, und schweren so viel Eyde/ und gleichwol so kömt nichts gutes/ sondern vielmehr ein Unheil auß dem andern/ das Unkraut so der Feind einstreuet/ nimt allezeit so geschwinde und viel stärcker überhand/ als der gute Saamen/ also daß wir an statt der guten Früchte fast lauter Disteln und Dornen/ mit Zänckereyen Gezäncks und Haders [illegible] finden: Daher dann mancher auff die Gedancken kommen/ ob dann etwan der Saame in der Wurtzel so [illegible]/ daß man dessen lieber gar abgehen solte/ ob dann irgend von unserer Art Regiments gar nichts gutes mehr zu hoffen wäre/ daß man lieber gar auff andere Gedancken gerathen/ einen andern Herrn suchen/ oder lieber selbst das Regiment führen/ und solches niemand mehr vertrauen müste/ man wäre nun so offt und viel betrogen worden/ daß man nicht wüste/ wohin man sich wenden/ noch wem man hinfüro das Regiment vertrauen hätte: Also da sind solcher unterschiedenen gefährlichen Reden/ die von unverständigen widerwärtigen Leuten auff die Bahn und zusammen geschmiedet/ von boßhafftigen Gemüthern außgeheckt/ und also heimlich bißher im Schwange gangen/ man leichtlich eine gäntzliche Zerrüttung dieses hiesigen Stadtwesens besorgen möchte; Aber wie solche zu nichts als zu unser ferneren Unglück und Untergang/ Jammer und Elend außschlagen würde/ also haben die jenigen/ so auff dergleichen Gedancken kommen/ wol zu erwegen/ daß sie denenselben nicht zu weit nachhängen/ und etwan/ in dem sie gar genau vor Betrug sich hüten wollen/ sich selbsten am meisten betrügen/ denn in dem sie niemanden mehr trauen wollen/ an sich selbst die grosse Untreu begehen/ ja in dem sie am allermeisten vor das gemeine beste eyffern/ desselben grösten Schaden sammt ihrem eigenen Verderb verursachen.

Es will ja zwar freylich in solchen allgemeinen Nöthen/ und gantze Städte und Länder Gefahr und Anfechtung erfahren müssen/ an Rath da sonst bey guter Zeit die meisten ihres Thuns und Nahrung abwarten/ ein jeder/ wann die Noth am Mann gehet/ sich auch gerne mit um das gemeine Wesen bekümmern und Sorge tragen/ ob auch das Regiment rechte geführet werde.

Die bey grösseter Ungestümigkeit im Schiff sehr/ gerathen offt in Furcht/ ob auch der Schiffer den Sachen wol vorstehe/ und alles wol in acht nehme/ achten gleich wol nöthig die Hand selber mit ans Ruder zu legen/ damit ja das Schiff recht regieret werde. Aber wie die wenigsten/ so bey Regiments Sachen nicht hergekommen/ noch dessen keine Erfahrenheit haben/ in solche weitläufftige gefährliche Sachen und sorglichen Zustand sich recht finden können;

Also

Also können sie auch leicht verstossen/ so wol in der Ursach deß bösen/ als auch in den mitteln/ so darwider zugebrauchen.

Die Ursache belangende/ so haben wir unter andern auch sonderlich/ wie erst gedacht/ bißher über Betrug klagen hören/ als ob die Bürgerschafft von der Obrigkeit so offt betrogen wäre/ ehe wir aber auff unsere Mitnechsten schmehen/ und alle Ursache deß Unheils der Obrigkeit zumessen/ so müssen wir billich auch zugleich in uns selbst gehen/ ob wir auch vielleicht uns selbst betrogen.

Es ist von Anfang der Welt her ein elend jämmerlich Thun gewesen/ umb aller Menschen Leben/ da gibts allerhand Mängel und Gebrechen/ so weit als man die alte Welt zurücke rechnen kan/ oder itzo noch in der weiten Welt in so mancherley Städten und Ländern sich umbsehen wil/ da wird sich allenthalben mit unter das Unkraut deß Ehrgeitzes oder Eigennutzes finden/ jedoch mischet auch Gott noch immer Leute mit unter/ die solchen Dingen feind seyn/ und darwider streiten; Also daß allezeit/ so lange die Welt stehet/ böses und gutes untereinander seyn/ miteinander streiten/ und fast wechselweise/ bald dieses bald jenes/ sich mehr und stärcker herfür thun wird. Wer nun bey solchem vermischten und verkehrten Weltwesen sich dieses einbilden und die Anstalt darzu machen wil/ daß alles böse auff einmal von grunde auß abgeschaffet/ und das Rathhauß so reine gemacht werden müsse/ daß kein Makel und Tadel mehr an einiger Person zu finden seyn solle/ und vermeinet solches durch grosse Brieffe und viel Eyde vollkömlich zuerlangen/ und gleichsam eine neue Welt zumachen/ der mag wol darnach/ wann es nicht angehet/ nicht ebenso sehr klagen/ daß er von andern/ sondern vielmehr von sich selbst in seiner vergeblichen Einbildung und gar zu hoch gemachten Rechnung betrogen worden; hätte man denen Jenigen/ welche die Ursache unsers Abnehmens und Verderbens/ (so doch meistentheils vom vergangenen Kriege und der weggewendeten reichen Handlung herrühret) gleichwol nur fürnemlich der Obrigkeit zugemessen/ dargegen bey Veränderung deß Regiments so viel güldene Berge/ Freyheiten/ und wie es alles auf einmal gut werden solte/ uns fürgeschwatzt/ nicht zu weit geglaubet/ so dürffte man sich nun nicht beklagen/ daß das Vertrauen zu weit geworffen/ vielweniger daher Ursach nemen zu sagen/ daß der gantzen Obrigkeit noch einem Menschen mehr zutrauen wäre: haben ihrer viel sich diese Rechnung gemacht/ wann sie nur selbst wehlen/ und Rathsherren machen möchten/ so wolten sie wol wackere Herren/ und die rechten guten Haußhalter herauß lesen/ daß es eine Lust seyn solte: auch ihnen vorschwatzen lassen/ hier sey Christus/ dort sey Christus/ hier oder dort sey ein trefflicher guter Regent/ der es mit der Bürgerschafft gut meyne/ da es doch hernach gefehlet/ wie kan solcher Fehler vielmehr der gantzen Obrigkeit als ihnen selbst/ daß sie die Schälcke nicht besser außgemercket/ beygemessen werden. Wolte aber ferner jemand von Mitteln reden/ wider die Vermanung deß Apostels Pauli sich selbst vor so klug halten und sagen/ es würde endlich doch das beste seyn/ sich niemanden mehr zu vertrauen/ wir wolten lie-

her das Schwerd alle selbst in der Hand behalten / alle selbst regieren / und alle selbst unsere eigene Herren seyn / so wäre ja der letzte Betrug tausend mal ärger als der erste / und ein neuer Babylonischer Turn mit gänzlicher Verwirrung der Gemüter und Sprachen darauß entstehen / daß man nicht wüste / wer Koch oder Kelner wäre. Soll man keinem Menschen trauen / so muß man sich selber auch nicht zu viel trauen / wer so vermessen ist / und niemand als ihm selbst trauen wil / der betrieget sich selbst am allerersten.

Es seynd so viel Königreiche / Länder uñ Herrschafften / da entweder durch Wahl oder durch die Geburt das Reich und Regiment bestelt wird / offt weil die Wahl etwan umbgeschlagen / und Streit erwecket / hat man das Reich erblich gemacht / oder weil auch offt schlechte Herren gebohren werden / hat man ein Wahlreich auffgerichtet; Endlich weil auff beyderley Weise die Intention offt gefehlet / hat man doch darumb nicht beydes abgeschaffet / sondern so viel als mensch- und müglich zu gutem Regiment geholffen / guter verständiger Leute Rath und Beystand gebrauchet / und das übrige dem lieben Gott befohlen / Uñ so lange die Welt stehet / werden Könige / Fürsten und Herren gewehlet / oder gebohren werden / es möge auch gerathen wie es wolle / weil alle vernünfftige Leute dahin geschlossen / daß es doch besser sey eine schlechte / ja gar eine böse Obrigkeit / (dafür uns doch Gott in Gnaden behüte) als gar keine zuhaben. Wo jederman Obrigkeit ist / da ist keine Obrigkeit: Oder wer die Obrigkeit gar zu reine haben will / der gibt so viel zu verstehen / er wil gar keine: Wer auff einmal den Weinberg reine machen und biß auff die geringsten Würtzeln außsaubern will / der wird wol die guten Stöcke zugleich mit außwühlen / und auch dem Weinberge eine lautere Blösung machen. Und wer etwan meynet / daß es also fein seyn müsse / wo man ohne Furcht und Obrigkeitlichen Zwang lebet: der kan ein Exempel daran sehen / in der neuen Welt bey den Menschen-Fressern / die zwar daselbst wohnen ohne ordentliche Obrigkeit / und geben niemanden nichts / dargegen haben sie auch nichts guts / weder Hauß noch Hoff / weder Kirch noch Schule / weder Thür noch Thor / sondern leben wie das wilde Viehe in Wäldern und Löchern / und kan kein Mensch noch Nachbar keine Stunde seines Lebens sicher seyn: Also in dem sie keiner Obrigkeit sich vertrauen wollen / so kommet dieser schöne Nutzen darauß / daß auch kein Mensch sich dem andern vertrauen darff.

Das Mißtrauen ist zwar bißweilen gut / aber es muß auch mit sonderbarem Unterscheid und Maaß gebrauchet werden / sonst wann man niemanden mehr trauen will / so fället auff einmal aller Handel und Wandel / alle Freundschafft / menschliche Gesellschafft und gute Ordnung zugleich hinweg. Darumb lehret uns der Herr Christus gar fein / wornach wir uns bey solchem Mißtrauen richten sollen / in dem er sagt / hütet euch vor denen / so in Schafskleidern kommen / inwendig aber sind sie reissende Wölffe. Nemlich alle die / welche es gar zu gut vorgebē / eine arme Stadt zum irrdischen Paradiß / und auff einmal alles krumme wieder gleich / alles böse wieder gut / in 24. Stunden eine grosse Wun-

de heil/ in einem Jahr einen Ungelehrten zum Doctor machen/ und dergleichen grosse Thaten thun wollen/ das pflegen Auffschneider/ Marckschreyer/ Lügner und Betrüger zu seyn. Es folget aber nicht/ weil dergleichen Leute und betrügerische Aertzte gefunden werden/ daß man darum keinen bessern Aertzte sich vertrauen/ sondern lieber an sich selbst doctern/ und auß Unverstande etwan Mittel brauchen solte/ die offt auch ärger seynd als die Kranckheit an sich selbst/ oder daß man mit seiner Wunde uñ anliegenden gefährlichen Kranckheit ohne Hülffe sterben und verderben wolte/ sondern man muß endlich zu jemanden/ den uns Gott ordentlicher Weise vorgestellet/ und es verhoffentlich/ ja besser verstehet/ auch das seine selbst dabey zuverlieren hat/ sein Vertrauen setzen/ und Gott zur Hülffe nehmen/ und deme alleine vollkömlich vertrauen/ derselbe Allmächtige Gott/ dem kein gottloß Wesen/ sondern Ordnung und gut Regiment gefället/ der auch noch inner mit seiner Gnaden-Hand über uns hält/ der lässet noch unter dem grossen Sturm und Ungewitter einen frölichen Sonnenblick uns scheinen/ und stärcket uns mit seinem Beystande/ daß wir nicht gar auß seynd.

Vor einen solchen Gnadenblick ist dieser jetzige Tag zurechnen/ da Gott die mancherley Hertzen/ und fast gar zerstreuete Gemüter/ so gnädiglich regieret/ daß sie auff einmal/ und gleichsam unvermuthet/ an statt der Unordnung/ Mißhelligkeit uñ vorigen Mißtrauens/ nichts anders als gut Regiment/ ordentliche Obrigkeit/ Ruhe und Einigkeit suchen und wünschen/ und ihren schuldigen Gehorsam zu leisten/ sich willig und bereit einstellen: Wie nun hierdurch der böse Ruff/ so von uns weit und breit außgangen/ wie wann wir keine Obrigkeit leiden/ sondern als wilde Leute leben wolten/ gäntzlich und auff einmal vernichtet/ ein besseres Lob außgebreitet/ und zu fernern guten Wolstande deß gemeinen Wesens der Weg mächtig bereitet wird/ also haben wir auch GOtt dafür inniglich und hertzlich zudancken/ und uns allerseits zubemühen/ daß solch angefangenes gute Werck ferner gefördert/ und so viel mit Gottes Hülffe in allen unsern Kräfften stehet/ zu seinem gewünschten guten Ende gelangen möge.

Unsers Orts/ nach dem uns GOtt zu diesem schweren Rathsmeister-Ampte/ bey so schwerer kümmerlichen Zeit beruffen/ begehren wir bey Antritt unsers Regiments/ der Bürgerschafft keine güldene Berge vorzumahlen/ auch vor dißmal noch nicht ruffen/ Friede/ Friede/ es hat alles keine Noth/ es hat nichts zubedeuten/ in einem Jahr und bey unserm Regimente soll es alles auff einmal gut werden/ und soll die Stadt nichts kosten: Vielleicht wollen wir sagen/ unser Schade und Wunde ist leider böß/ und die Gefahr nicht geringe/ es wird da Zeit/ Mühe und Arbeit/ auch wolsonderlich Glück darzu gehören/ wann wir ohne Schaden darvon kommen sollen. wir wollen mit Gottes Hülffe an unserm Fleiß und Sorgfalt nichts erwinden lassen.

Ihr lieben Bürger allerseits/ haltet euch auch fein darnach/ last uns nur auß Ungedult/ nicht ärger machen unser Schuld/ Wir wollen uns miteinander zu GOTT kehren in wahrer Reu und Busse/ der uns verwundet hat/ kan uns auch wieder heilen/ der uns geschlagen hat/ kan uns auch wieder verbinden/ der uns zerstreuet hat/ kan uns wieder samblen:

Bey ihm wollen wir unser Heyl / Trost und Hülffe suchen / und ferner alle gute ordentliche Mittel / so uns Gott gegeben hat / und ferner zeigen wird / vor die Hand nehmen / Wir wollen in gutem Vertrauen und Auffrichtigkeit / Fried und Gerechtigkeit ferner beysammen wohnen / auch unsers Orts / so viel uns Gott Gnade verleihen wird / mit treuen Rath und gutem Regimente der gantzen Stadt und Bürgerschafft begegnen / Mißbräuchen so viel uns mensch- und müglich / wehren / bey gemeiner Stadt Freyheit und Gerechtigkeit unsern Pflichten gemäß / treulich halten / keine Rachgier / Groll oder Feindschafft wegen alles vergangenen spüren lassen / dagegen auch zu Euch wiederumb alles treuen Beystandes / gebührenden Respects / friedliebenden Verhaltens / schuldigen Gehorsams / und zu dessen Bezeug- und Bekräfftigung vor dißmal in Gottes Namen der gewöhnlichen Hulde von euch gewärtig seyn.

Hierauff ist den versamleten Vormündern und Bürgerschafft / altem Brauch nach / die gewöhnliche Formul vorgelesen / nach welcher sie solten huldigen / und lautet dieselbige / wie folget:

WIr geloben in treuen ohne allerley arglist : was ihr auff euerem Eyd thut oder willkühret / es komme zu Frommen oder Schaden : daß wir Euch deß gestehen und beholffen seyn wollen / mit Leib und Gut / als fern als wir mögen : Und gehorsam zu seyn an allem deme / das Ihr uns heisset / thun oder lassen : Also / daß das unzerbrochen bleibe / das in die Bücher geschrieben ist / auff der Räthe Eydt und in die Vier Brieffe / die der Gemeine gegeben seyn.

Nach solcher Verlesung hat der Ober-Rathsmeister / wie bräuchlich / gefraget: Ob sie so wolten hulden / darauff sie mit ja geantwortet / und also in grosser Anzahl zweene Tage nacheinander durch das ordentliche Handgelübnüß diesen Actum vollzogen. So geschehen in Erffurt den 11. und 12. Februarii Anno 1664.





Emnach wegen der bekanten streitigen Schoß-sache in hiesiger Stadt viel Irrung / Mißverstand / Mißtrauen / Unordnung / Zwietracht und Thätligkeiten sich erhaben / auch von außwarts die Stadt mit der Käyserl. Achtserklärung / in grosse Bedrängnis und Gefahr gerathen; darauß dann noch mehreres Unheil und der gäntzliche Untergang zu besorgen gewesen: Als haben / umb dessen Abscheidung willen / Rath / Räthe / Vormünder und gantze Gemeinde sich zusammen gesetzet / und folgender Puncten verglichen; Nemlichen / sie wollen vors Erste [illegible] ihrem besten Wissen und Gewissen / Verstande und Vermögen nach / sich bemühen und dahin trachten / damit Käys. Majest. nicht zu fernerer Ungnade bewegt / sondern vielmehr durch alle mögliche und dienliche Mittel gegen gemeine Stadt wiederum versöhnet / und also die Käyserl. Acht von derselben abgewendet werden möchte.

II. Damit aber solcher gute Zweck desto besser erlanget / durch [illegible] nicht gehindert / sondern vielmehr auch zugleich allem Mißtrauen / fernerer Zerrüttung und Thätligkeit vorgebauet / und zu gemeiner Stadt besten abgewendet / dargegen gutes Vertrauen gestifftet / löbliche Ordnung und gut Regiment wieder angerichtet werde: Wollen Räthe / Vormünder und gantze Bürgerschafft ihren bißhero gehabten Groll / Unwillen / Feindschafft oder Rachgier / so sie gegeneinander gehabt oder gefasset / umb Liebe / Friedens / und deß gemeinen besten willen / gantz hertzlich Gründe fallen lassen / einer dem andern gern vergeben / mit keiner Thätligkeit / Worten oder Wercken sich aneinander vergreiffen / ichtwas vergangenes nicht vorrücken / noch mit Halsstarriger Widersetzligkeit hinderlich seyn / sondern mit eynhertzigem Gemühte und Bescheidenheit an gehörigen Orthen das jenige erinnern / was jedweder zusuchen oder zu klagen hat / auch gerne leiden / daß ferner vorfallende Irrung oder Mißverstand / durch ordentliche [illegible] Rathschläge und Gerichtshaltung der sämtlichen oder meisten [illegible] Räthe und Vormünder in Güte vorgenommen und entschieden werde: [illegible] einseitigen oder gefährlichen [illegible] Weitläufftigkeit gereichenden Anschlägen / Sambtungen und Verbindungen oder verdächtigen Schrifften [illegible] sich enthalten / und nichts / als was zu gutem Friede und gemeiner Stadt Wolfahrt dienet / vornehmen. [illegible] vorgefallenen Sachen oder Thätligkeiten / die gesambte Bürgerschafft oder einer oder der andere [illegible] noch etwas wolte zusuchen oder zu [illegible] solches immittelst / biß die Stadt auß der Acht kommen / gäntzlich beyseit gesetzet / nicht gerühret noch geregt / sondern alsdann erst / nach wiedererlangten Käyserlichen Gnaden / zu gütlichem Vergleich oder ordentlichen Entscheidung und rechtmäßiger Bestraffung / vor dißmal außgestellet seyn: Unterdessen aber / wie auch alsdann und ins künfftige / auff alle begebende Fälle / einer dem andern und alle ingesambt dem jeni-

gen

gen treuen rechtmäßigen und best mügli-chen Beystand und Vorspruch leisten sol-len/ welcher umb deßwillen/ was er zu ge-meiner Stadt besten/ auß gutem wolmei-nenden Gemüthe geredet / oder gethan/ ohnverhofften Falls zur Ungebühr ange-feindet oder angefochten werden solte. Was aber die jenigen / so an jetzigem der Stadt Unheil Ursach seyn/ betrifft / ach-ten sich Rath / Räthe/ Vormünder und Gemeynde/ einigerley weise theilhafft zu machen nicht befugt.

Dafern es / dritten/ mit Aufhebung der Käyserl: Acht sich noch lange verziehen/ und unterdeß gemeiner Stadt einige gro-ße Gefahr/ Unheil und fernere Zerrüttung zuwachsen solte/ oder Antzen scheinlich zu besorgen stünde: Wollen und sollen/ Rä-the/ Vormünder und sämtliche Bürger-schafft inmittelst gleichwol die Erhaltung gemeiner Stadt innerlicher Ruhe und gu-ten Vertrauens ihnen äusserst angelegen seyn lassen / auch dißfalls einander treuen Rath und Beystand leisten.

Vierdtens. Damit auch weder auß-serhalb neue Ungnade erwecket / noch innerlich neue Trennung und Zwietracht verursachet / sondern bürgerliches Ver-trauen conserviret und das Regiment zu der Stadt Nutzen geführet werden möge: Sol und wil ein jeder die Käyserl. Com-positions-Recesse getreulich in acht ha-ben/ und andern Statutis und Concorda-tis sich allerdings gemäß bezeigen; also der Rath gut Regiment und Ordnung zu halten sich befleissigen; die Vormünder wann sie darzu gefordert werden/ das be-rathen/ und ein jeder ob dem jenigen/ so die meisten zu denen Consultationibus ge-hörige gut und dienlich befinden werden steiff und fest halten helffen.

Fünfftens. Solches alles desto mehr zu befestigen: Wollen allerseits Räthe/ Vor-münder und gemeine Bürgerschafft wo-an seyn / daß die jenigen/ so mit Worten oder Wercken wider vorige Puncta han-delten/ Unruhe und Unheil stiffteten/ und durch allgemein Erkäntnüs also befun-den würden / ohnsäumig und ohngehin-dert zur Straff gezogen / auch ihnen deß-falls einiger Vorschub oder Vorspruch durchauß nicht gethan oder geleistet wer-den möchte.

Zu Bekräfftigung alles dessen / und zu Bezeigung wolmeineden treuen Gemüts/ abgelegten Grolls und Wiederwillens/ und wieder auffgerichteten guten Ver-trauens und Christlicher Versöhnung: haben Räthe / Vormünder und gantze Bürgerschafft untereinander das Hand-gelöbnüß darauff abgeleget/ und solchem bürgerlichen Pflichten gemäß/ nachzu-leben versprochen. So geschehen in Erffurt den 13. Febr. An. 1664.

(o)

Versicherung über die Freyheit und das Exercitium der Religion Augspurgischer Confession, von dem Hochwürdigsten / Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Johann Philippen / deß Heil. Stuels zu Mayntz Ertzbischoffen / deß Heil. Römischen Reichs durch Teutschland Ertz-Cantzlern und Churfürsten / Bischoffen zu Würtzburg und Wormbs / und Hertzogen zu Francken / ꝛc. mit Bekräfftigung deß Hochwürdigen Thumb-Capitels zu Mayntz / Dero Statt Erffurt und angehörigen auff dem Lande gnädigst ertheilet.

WIr Johann Philipp von GOttes Gnaden / deß Heiligen Stuels zu Mayntz Ertzbischoff / deß Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst / Bischoff zu Würtzburg und Wormbs / und Hertzog zu Francken / thun hiermit kund: Demnach Rahts- und Bürgermeistere / Raht / Rähte / Vormunder und gantze gemeine Bürgerschafft / in hiesiger unserer Statt Erffurt / gegen uns / nicht allein in denen / mit unseren und unserer hohen Herren Alliirten zu hiesiger Achts-Execution verordnet gewesenen Generalen / Dhom-Capitularen und geheimen Räthen in unserm Namen auffgerichteten und bewilligten Accords-Puncten / wie solche wörtlichen Inhalts / in Frantzösischer und Teutscher Sprach folgen.

Zu-

Aujourdhuy quinzieme Octobre de l'an mil six cent soixante quatre a esté convenu et arresté soubs le bon plaisir de son Altesse Electorale de Mayence par le Seigneur François de Pradel General de l'Armée du Roy commandant les trouppes de sa Majesté, de sad. Altesse Electorale et des Princes pour l'execution du Ban de sa Majesté Imperiale contre la Ville d'Erffort & le Seigneur Philippe Louis Baron de Reiffenberg Deputé Plenipotentiaire de sad. A. El. pour luy et le Seigneur Baron de Greiffenclau Vicedhum du Ringau, son adjoint, absent d'une part, et les Deputez de la Ville d'Erffort, ayans plain pouvoir tant du costé du Magistrat, du costé des Vormunder, qu' entre les Eluz du Commun, representants tous ensemble l'Estat et Corps de Ville soubsignez d'autre part. Que pour tesmoigner la resolution entiere qu' ils ont de se soubmettre a la discretion et grace de son Altesse Electorale de Mayence leur Prince et Souverain Seigneur, Ils ont passé et consenty les Articles soubsequens.

Zuwissen daß heute den 15. 5. Oct. deß Jahrs 1664. auff Genehmhaltung deß Hochwürdigsten Fürsten und Herrn / Herrn Johann Philipsen Ertzbischoffen zu Maintz / deß Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlars und Churfürsten rc. durch die Hochwohlgeborne Herren Franciscum de Pradel Königlichen Frantzösischen / auch Chur-Maintz und dero Allirten Chur- und Fürsten anitzo zur Execution der Keyserl. Acht wider die Statt Erffurdt versamleten Völcker Generalen / und Herrn Philips Ludwign Freyherrn zu Reiffenberg rc. höchstermeldter Ihr. Churfl. Gn. Gevollmächtigten / so wol vor sich / als auch im Nahmen Herrn von Greiffenglaw / Freyherrn / Vicedoms in Ringaw / als Zugeordnetenitzo abwesenden / an einem rc. Und der Stadt Erffurdt Endsunterschriebene Deputirte und Vollmächtigte / so wol auff Seiten deß Raths / der Räthe und Vormunder von Vierteln / Zünfften und derer vor den Thoren / am andern Theil rc. folgende Puncten eingangen / und zu Bezeigung / daß gesampte Statt höchstermelter Ihrer Churfl. Gnaden / als ihres gnädigsten Herrn und Landes-Fürsten Discretion und Gnade sich zu submittiren und zu ergeben gäntzlich resolviret seye / also bewilliget worden.

1. Daß

1. Premièrement que le Magistrat d'à present et Corps de Ville remettront sans delay la Citadelle de Cyriaxbourg et deux portes de la Ville, sçavoir celle du Brulerthor et Krempferthor, entre les mains et au pouvoir de sad. Altesse Electorale de Mayence sous la garde des Armes du Roy de S. Alt. El. et des Princes, jusques a ce que sad. Altesse y veuille autrement pourvoir et qu'elle ayt veu de quelle façon elle voudra regler le tout et establir ses seuretez.

2. Secondement les autres portes de la Ville seront fermées, et ne sera permis de les ouvrir, que pour la commodité publique de la bourgeoisie et Habitans des environs sans que les Estrangers ny gens de guerre puissent y entrer, que par les dites deux portes gardées.

3. Troisiemement lesds : Seigneur de Pradel et de Reiffenberg ont donné de la part de sadite Altesse une plaine asseurance de la liberté de Conscience et de Religion pour tous jours à l'advenir, quoy que desja suffisament et specialement asseurée de la part de sa Mtê Imperiale et de sad. Altesse Electorale.

1. Daß der jetzige Magistrat benebenst der gantzen Bürgerschafft ohne Verzug die Vestung Cyriaxburg und zwey Statthore/ als: Das Brühler- und Krempffer Thor/ zu Händen und Gewalt Ihrer Churfürstl. Gnad. zu Mäintz/ unter guter Verwahr Kön. Frantzösischer/ Chur Mäintzischer selbst und anderer Allirten Waffen/ übergeben sollen/ so lang biß höchstermeldter Ihrer Churfürstl. Gn. beliebig/ andere Verordnung zumachen/ wie alles zu reguliren/ und wie selbige Ih: Sicherheit fest gestellt haben wollen.

2. Die übrigen vier Thore der Statt sollen geschlossen/ und nur zu der Bürgerschafft Bequemlichkeit und zu Notdurfft deß Landvolcks/ Handels und Wandels der Nachbarschafft zu eröffnen erlaubet seyn/ gestaltsam fremde Leuth/ Heer- oder Kriegs-Volck anderst wo nicht/ als durch bemeldte zwey besetzte Thore/ eingelassen werden mögen.

3. Hochermeldter Herr General de Pradel und Herr von Reiffenberg geben auch hiermit im Nahmen höchstermeldter Ihrer Churfürstl. Gnad. vor ihr und zu allen künfftigen Zeiten vollkommentliche Versicherung deß Gewissens- und Religions Freyheit/ wiewol die Statt dißfalls ohne dem zuvor gnugsam/ auch specialiter durch Keys. Majest. und Ihre Churfürstl. Gn. schon versichert ist.

4. En quatrieme lieu les dicts Seigneurs de Pradel et de Reiffenberg promettent d' employer leurs intercessions pour disposer son Altesse Electorale a accorder un pardon et Amnestie tant pour les personnes que pour les biens d' un chacun, excepte les personnes, que les dicts Seigneurs se sont reservez pour remettre a la discretion de sa Mté Imperiale et de son Altesse Electorale.

5. En Cinquiesme lieu Comme la plus part des desordres sont arrivez dans les Villages par l' absence des Habitans, Il sera ordonné incessamment, que de chacun d' iceux le nombre necessaire pour la garde de leurs maisons y soyent au plustost renvoyez.

6. En sixiesme lieu les dites Conditions ainsi accordées & signées de part et d' autre seront promptement envoyées a Konigshofen et livrées a genoux par les mesmes Deputez ou partie d' iceux qui seront presentées a S. Alt. par le Sr. Baron de Reiffenberg.

7. Moyennant l' execution des dicts Articles touts Actes d' hostilité cesseront; et les prisonniers qui pourront avoir esté faicts seront rendus sans aucune rançon.

4. Ebenmässig versprechen auch gedachte Herren de Pradel und von Reiffenberg ihre Vorbitt einzulegen / und Ihro Churfürstl. Gn. zu disponiren / daß selbige ein Pardon und Amnestie so wol vor die Personen / als eines jeden Haab und Güter / gnädigst wiederfahren lassen möchten / jedoch diejenige Personen ausgenommen / so jetztgemeldte Herrn außgesetzet / und absonderlich zu Röm: Keyserl. und Churfürstl. Hulden und Gnaden wollen gestellt haben.

5. In deme auch der meiste Schaden auff den Dörffern fürnehmlich durch die Abwesenheit deß Landvolcks verursachet worden; Als sollen förderlich alle Unterthanen oder eine notwendige Anzahl derselben / zu Verwahrung ihrer Höf und Häuser sich wieder aus der Statt auffs Land erheben.

6. Diese beliebte und beyderseits unterschriebene Puncten sollen alsbald nach Königshofen geschickt / und kniend durch eben die hier unterschriebene der Statt Deputirte (so entweder alle oder mehrentheils sich dahin zu begeben / die auch der Freyherr von Reiffenberg daselbst Ihrer Churfl. Gn. gebührend vorstellen wird) überliefert werden.

7. Bey Vollziehung jetzgemeldter Articuln soll alle Feindseligkeit auffgehoben seyn / und die Gefangene gleichfals ohne Rantziō loß gelasse werden.

8. Da-

8. Le Seigneur de Pradel fera faire deffence par toute l' armée, affin que les habitans de la Ville ou des environs puissent agir librement en leurs affaires, que touts Soldats et autres qui sont soubs sa charge et commendement n' apportent aucun trouble ny empéchement a leur commerce.

En foy dequoy les présents Articles ont esté signez de part et d' autre et a iceux fait apposer le cachet de nos ; arm esfait au camp devant Erffort le quinxieme d' Octobre l' an Mill six cent soixante quatre.

8. Damit nun diesem nach die Einwohner der Statt und umbliegende Landschafft ohngehindert ire Geschäffte/ Bestellung und Reisen frey sicher verrichten mögen; Will der Herr de Pradel durch die gantze Armee scharpffen Anstalt machen lassen / auff daß alle Soldaten und andere unter seinem Commando begrieffene niemanden in Handel und Wandel irren noch hindern mögen.

Zu mehrer Beglaubigung obiges alles / seind gegenwärtige diese Articul beederseits unterschrieben und mit gewöhnlichen Petschafften versiegelt worden; So geschehen im Läger vor Erffurt den 5.15. Octobr. 1664.

(L.S.) Pradell
(L.S.) le Baron de Reiffenberg

(L.S.) de Pradel
(L. S.) Philipps Ludwig Freyherr von Reiffenberg rc.





Les Deputes du Senat et des Vormunder	Deputirte deß Raths / der Vormunder von dẽ Vierteln / Zünfften und der Commun.
(L.S.) Georg Henry Ludolph	(L.S.) Georg Heinrich Ludolf Schloß Rathsmeister
(L.S.) Chrestien de Saher	(L.S.) Christian von Saher / Schloß Vierherr
(L.S.) Georg Lauterbrun	(L.S.) Georg Lauterbrunn / Consyndicus
(L.S. Jean Ziegler	(L.S. Johannes Ziegler / dritter Ratsmeister
(L.S.) Elias Melzer	(L.S.) Elias Meltzer / Ober Stadt Vogt
	Im Namen und von wegen deß regierenden und der andern vier Räthe.
(L.S.) Jean George Hess	(L.S.) Joh. Georg Heß / Vormund deß Viert. Mar.
(L.S.) Henry Langut	(L.S.) Heinrich Languth / Vormund deß Viert. And.
(L.S.) Hierosme Scorch	(L.S.) Hieronymus Schorch Secretarius
(L.S.) Jacque Martin Frost	(L.S.) Jacob Martin Frost / auß der Bürgerschafft
(L.S.) Rodolf Volker	(L.S.) Rudolff Völcker / Vormund der Fleischer
(L.S.) Christoffle Stiglitz	(L.S.) Christof Stieglitz / Vormund der Schmiede
(L.S.) Martin Kunch	(L.S.) Martin Kunsch / Vormund der Barbier
(L.S.) Jean Iacque Huc	(L.S.) Hans Jacob Huck / Vormund der Gürteler
	Im Namen und von wegen der sämptlichen Vormunder und Bürgerschafft.

1. Daß

Sondern auch durch Ihre bald darauf naher Königshofen Abgeordnete/ und ferners nach unserer Persönlichen Anherokunfft / sampt und sonders/ sich dergestalt unterthänigst submittiret / daß durch die darbey gehorsamst geleistete Landes-Fürstliche Erbhuldigung/ Sie ins künfftige gegen Uns und Unser Ertzstifft/ als ihre höheste Landes-Fürstliche Obrigkeit Treu/ Hold und Gehorsam zu erweisen / außdrücklich sich verpflichtet/ und uns darbey unterthänigst angelanget/ daß wir gnädigst geruhen möchten / ihnen die/ so wol in Krafft deß Friedenschlusses competirende/ als auch in ehestberührtem von uns gnädigst ratificirten Accord versprochene / auch hiebevor mehrmals deutlich versicherte Freyheit der Religion Augspurgischer Confession / durch eine von uns und unserm Ertzstifft bekräfftigte und besiegelte Urkunde zubestätigen: Daß wir dannenhero/ und damit wir unsere Churfürstl. Clementz und Milde ihnen noch mehr zuverspüren geben möchten/ solche Bitte gnädigst Stat und Raum finden lassen: Thun derowegen hiemit und in Krafft unserer Lands-Fürstlichen Obrigkeit und dieses/ vor uns und alle unsere Nachkommen an jetzo gedachtem Ertzstifft/ uhrkunden und bekennen/ daß ehesterwähnte unsere Raths- und Bürgermeistere/ Rath/ Räthe/ Vormünder und gantze gemeine Bürgerschafft / zusampt denen zu dieser unserer Statt gehörigen Unterthanen auff dem Lande/ auch allen ihren Nachkommen/ bey obgedachtem exercitio Religionis Augustanæ Confessionis , auff Masse und Weise/ wie solches sich in gegenwärtigem Zustande befindet / und insonderheit bey allen denen Kirchen / darinnen solch exercitium bißhero verrichtet worden/ und die Augspurgische Confessions-Verwandte Gemeinden im Besitz gehabt / ingleichen bey der Professura deß Studii Theologici Augustanæ Confessionis , bey dem Gymnasio und Trivial- Schulen/ wie auch darzu gewidmeten und verordneten Besoldungen/ Einkünfften/ Zinsen/ Renthen/ Pfarr- und Schulhäusern/ sampt allen andern redditibus, wie Sie Nahmen haben mögen / sonderlich aber der Anordnung und direction deß Ministerii und dahin gehörigen/ unter ihren Religions-Verwandten vorfallenden/ Erörterung der Ehe- und Gewissensachen / hergebrachten stylo nach/ wie auch bey freyer præsentir- Benenn- und Bestellung derer darzu erforderten Inspectoren und Assessoren, auch Kirch und

Schul-

Schulbedienten / zusampt allen andern zu sothanem exercitio gehörigen actibus und Gebräuchen/alles dem Instrumento Pacis und darin confirmirten Religion. §. Hoc tamen non obstante &c. 31. gemäß/ auch ins künfftige/frey ruhig/ und ungehindert gelassen/ und darinnen unter keinem Vorwand beeinträchtiget werden sollen. Dessen zu Uhrkund haben wir ihnen auff ihr inständigstes unterthänigstes Bitten / diesen Confirmations-Brieff ertheilet / und unser Insiegel für Uns und Unsere Nachkommen daran hängen lassen. Und wir Johann von Heppenheimb genant von Saal/Dechant und Capitul gemeiniglich deß Thumbstiffts zu Mayntz / bekennen für uns und unsere Nachkommen/ daß obige Religions-Confirmation, mit unserm Wissen und Verwilligung geschehen ist: Und haben darumb unsers Capituls groß Insiegel / zu hochgedachtes unsers gnädigen lieben Herrn/deß Herrn Ertzbischoffs und Churfürsten zu Mayntz Insiegel an diesen Brieff thun hängen. Der gegeben ist zu Erffurd den 16. Decembris Anno 1664.

(L.S.) (L.S.)

LEOPOLD/
von Gottes Gnaden/ erwählter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ etc.

Hochgebohrner lieber Oheimb und Fürst. Uns ist umbständlich referirt und vorgetragen worden/ was Dr. Ld. auff Unser an dieselbe in der Erffurtischen Commißions-Sachen abgelassenes Antwort-Schreiben/ weiter vor die Stadt intercedendo und interveniendo einwenden und bitten wollen/ nach dem ihres Erachtens von der Stadt wegen deß anbefohlenen Gebehts / vor deß Churfürsten zu Maintz Ld. und beyder Rathsmeister Kniphofen und Hallenhorsts restitution parirt worden/ Wir geschehen lassen wolten/ damit der übrigen Sachen halben/ wie nicht weniger mit der Execution der erkandten Straff und vorhabender Inquisition, biß das Chur- und Fürstliche Hauß Sachsen neben der Stadt weiters gehöret/ in Ruhe gestanden/ und die Stadt bey ihrer Administration gelassen/ diese Streitigkeiten aber auf gegenwertigem Reichs Tage erlediget werden möchten.

Nun müssen wir zwar dahin gestellet seyn lassen/ was Dr. Ld. von diesen Leuten dißfalls berichtet und hinterbracht worden seye: Wir mögen deroselben aber nicht verhalten/ daß uns so wol von deß Churfürsten zu Maintz Ld. als unsern verordneten Kayserlichen Commissarien ein gantz widriger Bericht dahin erstattet worden / daß die Parition weder in einem noch andern nicht præstirt worden/ in deme von dem Rath das Gebeht vor deß Churfürsten zu Maintz Ld. nicht nach der verglichenen und befohlenen Formul / sondern mit Einmischung deß Hauses Sachsen verrichtet/ auch der Kniphoff und Hallenhorst zu ihren vorigen Aempteern nicht admittirt, deßgleichen der neuerwehlte Rath zu der Administration deß Regiments nicht zugelassen/ noch in andern unsern Kayserlichen Erkäntnüssen und Befehlchen parirt, sondern denenselben noch immerdar fürsetzlicher hochstraffbarer Weise zuwider gehandelt werde/ derowegen wir von unsers lieben Neven/ deß Churfürsten zu Maintz Ld. umb schärffere in des Heiligen Reichs Satzungen und dem Instrumento Pacis veranlassete Rechts-Mittel angeruffen und gebehten worden.

Wir weren auch nunmehr wohl befugt/

fuge / zu Erhaltung unsers von diesen Leuten / so unverantwortlicher Weise / beleidigten Respects, mit der gebehtenen declaratione Banni gegen sie / ohne Verstattung weiterer Frist / ad parendum zuverfahren; Wir haben aber dennoch von Dr. L. so wohl / als von Sachsen Altenburg / vor sie gethane weitere Vorbitt / nicht enthören / sondern der Stadt noch ferner einen acht tägigen termin ad parendum, sub eventuali comminatione jetztbedeuteter Pöen ansetzen lassen / deß endlichen Versehens / Sie werde solche gegen Sie gebrauchte weitere Milde erkeñen / und die Jhrige in grössere Gefahr und Schaden nicht selbst zu stürtzen gemeynt seyn / Gestalten dann Dr. Ld. und übrige Hertzogen zu Sachsen leicht zu ermessen haben / wie scandalos seyn würde / wann diese ihre Widersetzligkeit / zumahln in Sachen / die in Instrumento Pacis fundirt, und sonst also gethan / daß der Stadt in ihren Juribus nichts abgehen kan / noch ichtwas anders / dann ein blosser Trutz / gegen deß Churfürsten zu Maintz Ld. darob zunehmen / länger nachgesehen werden solte. Ehe und bevor wir zu unserer Käyserlichen Regierung gelangt / ist dieses gantze Geschäfft / und zwar bald nach getroffenem Frieden-Schluß zur Kayserlichen Commißion gediehen. Dieselbe auffzuheben / und was zum Vierdten mahl mit Recht erkandt und außgesprochen / auff einen Reichs-Tag und zu neuer Cognition zuverweisen / will uns so viel weniger thunlich fallen / als dergleichen Commissiones außzubitten / in offtbesagtem Instrumento Pacis den Restituendis zu gut außdrücklich disponirt, worinn auch der effectus restitutionis dißfalls steht und wie solcher / wegen etwiger Litispendentz, nicht gestecket werden kan / ist ebenmäßig in jetztberührtem Instrumento Pacis versehen: Und gleich wie dann Wir uns beständig berichten lassen daß bey den Augspurgischen Confessions-Verwandten die Solennitas precum publicarum nach der Observantz regulirt, und keinem die omnimodam Jurisdictionem, der sie nicht zuvor hergebracht / geben thue / auch daß vor Dr. Ld. oder andere Hertzogen zu Sachsen in vorigen Jahren die publicæ preces abgelegt worden / die Stadt selbst nicht allegirt; So kan Dr. Ld. eben wohl unschwehr erachten / daß solcher Neuerung halben bey jetzigem Churfürsten zu Maintz beschwehrliches Nachdencken entstehen müsse / noch Wir verantwortlich halten können / daß durch solche innovationes der effectus rerũ judicatarũ gehemmet / uñ was mehrbesagtes Churfürsten zu Maintz Ld. vigore Instrumenti Pacis gebührt / schwehr gemacht werde / wie geneigt Wir auch sonsten seyn / Dr. Ld. und Jhres Fürstl. Hauses Auffnehmen / Ehr und Reputation auff alle zulängliche Weise und Wege in Kayserliche Gnaden zu befördern. Zwar gereicht zu unserm gnädigstem Contento, auch zu Dr. Ld. und aller Hertzogen zu Sachsen sonderbahrem Ruhm / daß Sie Jhnen die Beruhigung dieses Ober-Sächsischen Crayses angelegen seyn.

seyn lassen / Es kan auch selbige eher erhalten werden / wann diese Leute sich zum schuldigen Gehorsam bequemen / und durch fernere Widersetzligkeit zu schärfferem Einsehen nicht Ursach geben / und mag ihr der Stadt zu geringer / oder wol gar keiner Entschuldigung dienen / was sie von Bedrohungen unserer Kayserlichen Commissariorum oder der Chur-Maintzischen Bedienten bey Dr. Ld. anbracht haben mag / nach dem Wir Sie / die Stadt / zu mehrmahlen so väterlich zum Gehorsam / umb ihres besten willen / nicht allein erinnert / sondern auch gnädigst versichert / daß Wir Sie bey ihrem Wesen / Gerechtsam und Privilegien handhaben und schützen / noch geschehen lassen wolten / daß das Jenige / was in dieser Friedens-Executions-Sach erkant und sententiirt worden / andern ihren hergebrachten Gerechtsam zu Nachtheil außgedeutet werden solte / Auff welches sie ja mehr / als alles anders / so doch auch Uns bißher noch unwissend / ihr Absehen nehmen / und wann sie ja darüber sich beschweret erachtet / den Weg Rechtens gebrauchen / nicht aber mit solcher unverantwortlicher Widersetzligkeit unsere Kayserliche Verordnung hindan setzen und verschimpffen sollen / bey deren Abfassung Wir dann auch nicht [illegible] wol auff die assertiones partium oder blosse relationes unserer Kayserlichen Commissariorum, sondern die ante acta, der Stadt eigene Confessionen und rei ipsius evidentiam gesehen. Einmahl tragen Wir das gnädigste Vertrauen zu Dr. Ld. / Sie werde bey so gestalten Sachen diesen Leuten in ihrem Anbringen weiter nicht deferiren, sondern gleich wie Wir Dr. Ld. und gedachte dero Vettern Hertzogen zu Sachsen hiermit nachmalig gnädigst versichert haben wollen / daß wir nimmer gestatten werden / daß die Stadt in Ecclesiasticis oder Politicis wieder das Herkommen beschwehret / oder die Kayserlichen judicata ungebührlich extendiret, eben wenig auch das Chur- und Fürstliche Hauß Sachsen an seinen bey der Stadt hergebrachten Juribus beeinträchtiget / sondern vielmehr deß gnädigsten Erbiethens sind / Sie darbey zu aller Zeit auff das kräfftigst zu schützen und han[illegible]zu haben / also Dr. Ld. so wol / als das gantze Hauß Sachsen nicht weniger Ihres Orts gern sehen / auch mit angelegenem Fleiß dahin cooperiren werden / damit die Stadt dermaleinst die völlige parition leiste. Dann solte die Stadt in ihrem Friedbrüchigem und unverantwortlichem Ungehorsam ferner beharren / So wird Dr. Ld. unschwer zuerachten haben / daß wir mit Denunciirung der in dickbesagtem Instrumento Pacis dictirten Straff deß Friedenbruchs gegen sie verfahren zulassen / länger nicht umbhin können / noch auch alsdann verhindern mögen / daß deß Churfürsten zu Maintz Ld. der von Uns mit gutem Bedacht / und in Krafft mehrberührten Instrumenti Pacis Ihr committirten Execution sich würcklich unternehmen thun / Worbey wir Uns dann eben wol keines andern versehen wollen / dann daß Dr. Ld. Sr. deß Chur-

für-

fürsten zu Maintz Ld. auf Ersuchen vielmehr die hülffliche Hand biethen/ als etwan zu andern Gedancken sich bewegen lassen werden / in dem Ihr oder Ihrem Hauß durch solche Execution so wenig in denen bey der Stadt / als sonsten hergebrachten Juribus ichtwas derogirt oder entzogen wird.

Woltens Dr. Ld. also hinwiederum in Antwort unerinnert nicht lassen / deroo wir mit Kayserlichen Gnaden und allem gutem wohl beygethan verbleiben.

Geben in Unser Stadt Wien den ersten Augusti / Anno Sechzehenhundert Drey und Sechzig. Unserer Reiche deß Römischen im Sechsten / deß Hungarischen im Neundten / und deß Böheimischen im Siebenden.

Leopoldt/

Vt. Wilderich Freyherr von Walderdorff / mppr.

Dem Hochgebornen
ERNSTEN / Hertzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / Langrafen in Thüringen / und Marggrafen zu Meissen / etc. Unserm lieben Oheim und Fürsten.

Ad mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

Reinhardt Schröder / mnppr.



TRANSITUS

Nach welchem
Auf gnädigste Verordnung
Deß Hochwürdigsten / Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn /
Herrn
Johann Philippen /
des Heil. Stuels zu Mayntz Ertz-Bischoffn / deß Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern und Churfürsten / Bischoffn zu Würtzburg und Wormbs / und Herzogen zu Francken / die bey dero Stadt Erffurt sonst üblich gewesene fünff / nunmehr aber in drey Corpora reducirte Rähte / in Verwaltung deß Bürgerlichen Stadt-Regiments / einander succediren und abwechseln werden.

Im Jahr 1665.

TRANSITUS Anno 1665.

Ober Rathsmeister.
1. Johann Hallenhorst.

Elter Bürgermeister.
2. Caspar Geißlein.

Ander Rahtsmeister.
3. Andreas Gumprecht.

Junger Bürgermeister.
4. Johann Martini.

Dritter Rathsmeister.
5. Tobias Oerling

Ober Bawmeister.
6. Johann Thieme.

Vierdter Rahtsmeister.
7. Dietrich Schmidt.

Ober Marcktmeistere.
8. Gabriel Beber. 9. Hans Rese.

Cämmerer.
10. Egidius Roß.
11. Paul Christoff Ziegler.
12. Johann Adam Wachtel.
13. David Brand.

Stadt Vögde.
14. Augustus Albert.
15. Christoff Heinrich Hesse.
16. Balzer Rudolff Schwengfeldt.
17. Jacob Martin Frost.

Ober Schatzungs Ambt.
18. Johann Heinrich Weißmantel.
19. Christoff Siegler.
20. Paul Rudolff Pilgrim.
21. Johannes Weiß.

Vormundtschaffts Ambt.
22. Johann Wilhelm Bock.
23. Jacobus Hertrich.

Ungelderer.
24. Tobias Stössel.
25. Wolff Caspar Wagner.
26. Philip Dietrich Hetzler.
27. Hugo Franciscus Lavey.

Voigts Ampt.
28. Christoff Roß.
29. Andreas Koch.
30. Hans Stenger.
31. Christoff Stieglitz.
32. Balzer Thomas.

Baw Ampt.
33. Christoff Schultes. 34. Philip Limprecht. 35. Curt Rehse.

Unter Schatzungs Ambt
36. Heinrich Dietmar.
37. Michel Weber.
38. Christoff Katterfeldt.
39. Steffan Rödiger.
40. Nickel Kirchner. 41. Wolff Völcker. 42. Hans Schade.

Marckt Ambt.
43. Georg Horn. 44. Hans Friese. 45. Hans Jacob Hucke.

Ober Rathsmeister. / Eltere Bürgemeistere.

1. Jacobus Berger. Sen. 2. Elias Balthasar von Brettin. 3. Egidius Jigen.

Ander Rathsmeister. / Jüngere Bürgemeistere.

4. Herfort Juck. 5. Rupertus Brunchorst. 6. Adam Greuter.

Dritter Rathsmeister. / Ober Bawmeister.

7. Florian Bötticher.
8. Georg Heinrich von Vasoldt.
9. Bonaventur Kachandt.
10. Jost Brochhausen.

Vierdte Rahtsmeistere. / Ober Marckmeister.

11. Adolarius Gottschalck.
12. Christoff Schönnerstedt.
13. Nicol Galle.
14. Volckmar Zinckeisen.

Cämmerer.

15. Georg Friedrich Breitenbach.
16 Johann Jacob Rehefeldt.
17. Wolff Balzer von der Weser.
18. Jacob Pilgrim.

Stadtvoigte.

19. Heinrich Languht
20. Johann Melchior Kniphof.
21. Jacob Wilhelm Förster.
22 Friedrich Ulrich Leo.

Ober Schatzungs Ambt.

23. Eduardt Bode.
24. Hiob Köhlstedt.
25. M. Bartholomeus Weiß.
26. Johann Mühlfeldt.

Vormundschafft Ambt.

27. Jacob Berger. Jun.
28. Heinrich Rudolff Grohman.
29. Johan Nicol Tusch.

Ungelder Ambt.

30. Georg Ziegler.
31. Valentin Bader.

Voigts Ambt.

32. Johann Fischer.
33. Elias Wintzheimb.

Baw Ambt.

34. Johann. Hesse. 35. Hanß Leitzmann. 36. Hanß Höhe.

Unter Schatzungs Ambt.

37. Nicol Schultheß.
38. Conrad Schilling.
39. Hieronymus Stichling.
40. Hans Schulthes.
41. Jacob Lindemann.
42. Hans Ebert.
43. Leonhard Kummer.
44. Rupertus Heckel.
45. Georg Eichelborn. Sen.

Marck Ambt.

6. Jacob Engaw. 47. Johann Breitenbach. 48. Martin Kunisch.

Ober Rahtsmeistere.

1. Georg Henrich Lüdolf.
2. Johann Melchior Förster.
3. M. Michel Silberschlag.

Eltere Bürgermeistere.

4. Johann Henrich Fischer.
5. Johann Joachim Gerstenberg.

Andere Rahtsmeistere.

6. Elias Melzer.
7. M. Georg Capsius.
8. Johannes Ziegler.

Jüngere Bürgermeistere.

9 Christian von Saher.
10. Martin Brümell.

Dritte Rahtsmeistere.

11. Hieronymus Schorch.
12. Heinrich Friedemann.

Ober Bawmeistere.

13. Dieterich Nacke.
14. Lorentz Schilling.

Vierdte Rahtsmeistere.

15. Hieronymus Busch.
16. Hans Scheffer.

Ober Marcktmeistere.

17. Philip Ditmar.
18. Georg Stolze.

Cämmerer.

19. Baltzer Westermann.
20. Caspar Böhning.
21. Volckmar Winnheim.
22. Georg Thomas Selge.

Stadt Voigte.

23. Johann Georg Hesse.
24. Michael Valerian Bötticher.
25. Albrecht Wilhelm Mühlpfort.
26. Baltzer Krannichfeldt.

Ober Schatzungs Ambt.

27. Johann Friedrich Förster.
28. Joachim Andreas von Brettin.
29. Marcus Weißmantel.
30. Martin Lange.

Vormundschaffts Ambt.

31. Johann Wilhelm von Dransiedt.
32. Rudolff Heinrich Ziegler.

Ungelder Ambt.

33. Christoff Rohtländer.
34. Jeremias Valerian Bötticher.

Voigts Ambt.

35. Johann Thomas Möller.
36. Pancratius Korndörffer.
37. Caspar Muht.

Baw Ambt.

38. Herman Heitman
39. Sigmund Tromlitz.
40. Christian Urbich.

Vnterschatzungs Ambt.

41. Hanß Backhauß.
42. Lorentz Hesse.
43. Jacob Strichling.
44. Gedeon Limprecht.
45. Georg Hochmuht.
46. Hans Barthol.
47. Rudolff Völcker.
48. Martin Kleewich.

Marck Ambt.

49. Hanß Kirchner.
50. Salomon Heiner.
51. Johann Zacharias Fuchs.

Ohnumbgängliche Nothdurfft
Der hochbedrängten
Stadt Erffurth/
Zu Offenbahrung ihrer Unschuld/
In Sachen
Dero von
Ihr: Churfürstl: Gn. zu Maintz
wider dieselbe ohnlängst außgewirckten und
angeordneten
Achts-Erklärung.

DEß Heiligen Römischen Reichs Hochwürdigsten und Durchlauchtigsten Churfürsten und Fürsten/ auch Hochwürdigen/ Hoch- und Wohlgebornen/ Hoch- und Wohl-Edlen/ Gestrengen/ Vesten/ Fürsichtigen/ Ehrsamen/ Hoch- und Wohlweisen/ respectivè Prælaten/ Grafen/ Abten/ Rittern/ Knechten/ Hauptleuten/ Ambtleuten/ Pflegern/ Verwesern/ Schultheissen/ Bürgermeistern und Räthen/ ꝛc. Ihren gnädigsten/ gnädigen und großgünstigen Herren/ geben Rathsmeister und Rath der Stadt Erfurt hiermit unterthänigst/ unterthänig und geziemend zuvernehmen/ ist auch bereits Land- und Reichskündig/ wie daß auff unterschiedene/ bey der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majest. unserm allergnädigsten Kayser/ König und Herrn/ im Namen Ihr. Churfürstl. Gn. zu Maintz/ wider die Stadt Erffurt angebrachte/ Derselben aber niemals zu rechtlicher Verantwortung communicirte Klagen/ vermittelst einer im Winter-Monat deß nechstverwichenen 1662sten Jahrs abermahls erhaltenen Kayserlichen Commission, (welche fast ein halb Jahr allhier gestanden/ aber/ nach dem sie von höchstgedachter Ihrer Churfl. Gnad. im Junio von hinnen nacher Maintz beruffen gewesen/ im Septembri nechsthin sich zu Mülhausen gesetzet) Rath/ Räthe und Vormünder von Viertelen/ Handwerckern und derer vor den Thoren und gantze Gemeinde zu Erffurt/ unter dem Vorwand/ als ob sie wider den Westphä-

(a) lischen

lischen Friedenschluß gehandelt hätten / in deß Heiligen Römischen Reichs Acht gebracht / und deren Execution von deß Herrn Klägers Churfürstl. Gn. selbsten übernommen werden wollen.

Daß aber solche auff lauter inconcessa narrata & falsas suggestiones, und also sub & obreptitiè, durch der armen Stadt Abholde / fürnemlich aber den Käyserl. Commissarium, Herrn Baron von Schmidtburg / und Chur-Maintzischen Schultheissen D. Papium, außgewirckte Achts-Erklärung weder in dem Instrumento Pacis, Nürnbergischē Executions-Receß, noch arctiori modo exequendi, noch auch andern Reichs Constitutionibus und Rechten / gegründet seyn / und dannenhero keines weges bestehen könne / sondern damit gantz übereilig verfahren worden / und ernante Stadt deßhalber eusserst graviret sey; Solches haben Rathsmeister und Rath hierselbst / in dieser offenen Schrifft / jedoch ohne jemands injuriosische Verunglimpffung / darvon sie feyerlichst protestiren und bedingen / jedermänniglich vor Augen zu stellen / und dardurch ihre Ehre und Unschuld zu retten / auß höchster Bedrängnüß / nicht umbgehen können; Und ist demnach zu wissen / auch allbereit in deß Raths jüngst in Druck außgelassenen warhafften Bericht weitläufftiger angeführet / was massen der Status controversiæ darinnen bestehe; Daß das Kirchen-Gebeht auf den Evangel. Cantzeln zu Erffurt / vor die Herren Ertz-Bischoffe und Churfürsten zu Maintz / vor der An. 1650. allhier gewesenen Kays. Friedens-Executions-Commission, als ein restituendū, auß diesem falso præsupposito, gesucht worden / als ob ante motus bellicos, pro Persona Reverendissimi Archi-Episcopi Joh. Svicardi, tanquam Superioris, expresso nomine, in erwehnten Evangelischen Kirchen / allemahl nach beschlossenen Predigten / wäre gebehten / dieser Jahren hero aber für Ihre Churfürstl. Gn. also namendlich zu bitten unterlassen worden. Darauff dann auch ein solch Decret erfolget: Daß das gemeine Gebeht in den Evangelischen Kirchen für höchstbesagte J. Churf. Gn. und dero Ertzstifft Maintz / uff den Cantzeln ei intentione & modo, wie solches ante motus bellicos, bräuchlich gewesen / ins künfftige wieder eingeführet und gepflogen werden solte; Darbey aber weder der modus und die intention, noch auch einige gewisse formula precum dem Rath vorgeschrieben worden / noch wegen der Sachen Bewandnüß / vorgeschrieben werden mögen / in sonderbahrem Betracht / daß bemelter Rath / Krafft deß Religion-Friedens / und daher ohnverruckt erhaltenen Herkommens / in den Evangelischen Kirchen nicht allein jederzeit in Gebehten und allen andern Kirchen-Ceremonien / mit blosser Zuziehung deß Ministerii, gantz freye Hand und Anordnung gehabt / sondern auch / so viel den vom Gegentheil dißfalls angeführten casum de anno 1615. betrifft / als zu welcher Zeit zwischen höchstgedachtem Herrn Ertz-Bischoffn und Churfürsten Johann Schweicarden ꝛc. höchstlöblicher Gedächtn. uñ hiesiger Stadt / wegen der

am hochlöbl. Kayserl. Cammergericht zu Speyer ventilirter quæstionen, gütliche Handlung angetretten worden/ aus lauterm freyen Willen/ und zwar einig und allein ex hac intentione, damit der Bürgerschafft Gemüther/ so über solcher Handlung/ durch allerhand von denen benachbarten/ und sonsten ihnen gemachte Impressiones, in solchen Kummer und Mißtrauen/ ob würden sie hierdurch an ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten/ vornemlich aber/ an der Evangelischen Religion gefährdet werden/ gerathen/ desto baß begütiget werden möchten/ verfüget/ daß durch eine von den Evangel. Cantzeln gethane Abkündigung/ höchstermelten Hn. Churfürstens zu gemeiner Stadt tragende väterliche Liebe/ Hulde und Gnade/ insonderheit aber/ daß von Sr. Churfl. Gn. man gewiß wäre/ daß Selbige der Stadt/ in dem Exercitio religionis Augustanæ Confessionis, zusamb allen Kirchen und Schulen zu ewigen Tagen keinen Eintrag thun lassen würden/ sonderbar höchlich gepriesen/ und darbey männiglich/ den lieben Gott umb fernere Benedeyung derer in Politicis noch obhandenen Tractaten anzuruffen/ beweglich ermahnet worden. Inmassen man auch dasselbe Formular/ mit wohlgegründeter remonstration, daß solch factum im mindesten keine Friedenschlußmessige restitution operiren könte noch möchte/ coram Commissione Cæsarea, benebenst unterschiedenen ante motus bellicos gedruckten Kirchen Gebehten producirt, und darmit circa intentionem & modum, ante motus bellicos usitatum, so viel behaupten/ daß neben deme/ daß die Evangelischen Gemeinden jederzeit für alle Christliche Könige/ Churfürsten und Herren/ und also auch für die Herren Ertzbischoffe und Churfürsten zu Maintz implicitè zu Gott ihr Gebeht gethan/ auch absonderlich zu der Zeit/ als zwischen J. Churfürstl. Gnad. und hiesiger Stadt Tractaten vorgangen/ eine sonderbare Ermahnung zu andächtigem Gebeht umb deren glücklichen Fortgang/ von denen Cantzeln abgelesen/ solches aber von dem Rath jederzeit liberè angeordnet/ und solche Ermahnungen auch wann die Tractaten auffgehöret/ widerumb auffgehaben worden.

Nach diesem jetzo angezeigten modo und intention ist auch An. 1650. als vor der damaligen Kayserl. Commission zwischen Chur Maintz un̄ hiesiger Stadt Tractaten vorgangen/ ein absonderlicher Ermahnungs-Zedul zum Gebeht/ pro felici tractatuum successu von denen Cantzeln abgelesen/ und hinwiederumb bey Auffhebung solcher Tractaten abgethan/ es darbey folgens Anno 1655. von der damaligen anderweitigen hochansehnlichen Kayserlichen Commission allerdings gelassen/ und obiges Decretum seines Inhalts wiederholet worden.

Als aber im Jahr 1660. der Freyherr von Schmidburg/ als Kays. Commissarius/ wegen anderer Streitigkeiten anhero gesand worden; Hat derselbe/ in dem damals gantz zerrütteten Zustande/ sich zwar vorhero außdrücklich vernehmen lassen/ daß er in diesem Gebets pun-

[illegible] Befehl [illegible] mals aber / als er nach Maintz [illegible] [illegible] und von dannen wieder [illegible] kommen / denselben vor die Hand genommen / und durch [illegible] cooperation deß von ihm / vermittelst außgewirckten Kayserliche allergnädigsten rescripti, zu [illegible] ungewöhnlicher Zeit ins Regiment [illegible] Ober-Vier-Herrens M. [illegible] mati zimpeditus, es dahin bracht / daß ein gantz neues und [illegible] nie gebrauchtes Gebeth / und zwar für J. Churfürstl. Gn. [illegible] dero Ertz-Stifft [illegible] es in perpetuum gebraucht werden solte / [illegible] und als ob es von der gantzen Stadt [illegible] [illegible] bewilliget wäre / denen Ministerii [illegible] angestellet / und zu obtrudiren versuchet worden. Welches aber dasselbe [illegible] / dahero / sich [illegible] [illegible] daß man sie / dem Ihr [illegible] [illegible] darüber nicht [illegible] [illegible] dinge [illegible] Gemeinde [illegible] [illegible] / wo [illegible] wegen der daraus [illegible] [illegible] den gefährlichen consequentien [illegible] denen Consentiente [illegible] als wenigsten Theil derselben / ausdrücklich [illegible] Versicherung / die Stadt [illegible] [illegible] erlanget hätte. [illegible] weil der mehrere Theil dem Rath [illegible] gesamten Bürgerschafft mit dem Ministerio einstimmig gewesen / [illegible] Gebethes-Formul Anno 1640. 1664. und 1665. nicht eingeführet worden.

Dennach aber Ihre Churfürstliche Gnad. [illegible] Rescripten an die Stadt [illegible] und auff [illegible] Einführung der [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Formul [illegible] gedrungen / [illegible] [illegible] Seiten der Stadt exceptionem [illegible] [illegible] legitime [illegible] opponiert, auch [illegible] restitutionem in integrum gesucht: Und ob wol das Durchlauchtigste Chur- und Fürstliche Hauß Sachsen / so wol intercedendo, als judicialiter [illegible] der Stadt assistiret: So ist doch alles gäntzlich verworffen und abgeschlagen / und die Einführung deß Gebethes / tanquam [illegible] ex Instrumento Pacis, per Rescriptum [illegible] der Stadt [illegible] [illegible] / und darauff anfangs [illegible] Executions-Commission [illegible] [illegible] Freyherrn von [illegible] [illegible] Kayserliche Reichs-Hof-[illegible] [illegible] worden: [illegible] dann [illegible] daß Ihr Churfürstl. Gnad. [illegible] [illegible] Nachtmeister / welche auff Ihre Veranlassungen [illegible] vorigen Kayserl. Commissions-Expeditionen [illegible] suspension [illegible] ab officiis [illegible] exemplo, zu deß Raths und der Stadt höchsten prejudiciis; und zwar den einen anfangs für sich / endlich aber [illegible] Kayserl. Commission [illegible] wollen / auch zu solchem [illegible] Kayserl. Rescript [illegible] [illegible] [illegible] Commission [illegible] [illegible] exequirt [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] die Stadt [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

weder vernommen noch gehöret worden/ mit angehänget. Und weil der Freyherr von Schmidburg von eusersten Verfolgung der Stadt durch der alliirten Völcker / in specie der Frantzosen Hülffe und Macht / Inquisition, und der Privat-Personen Kopff abhauen / und dergleichen grausamliche Bedrohungen gethan; So ist der mehrere Theil der Bürgerschafft in eine solche resolution gerathen / weil man sehe / wie es nur umb der Stadt Freyheiten und Gerechtigkeiten zu thun wäre / daß sie lieber dieselben bald auffs mögliche erhalten / als mit temporisiren in die endliche Ruin stürtzen lassen wolten; Jedoch haben sie auff höchstgedachten Hauses Sachsen als ihrer gnädigsten Erb-Schutzherrn Rath und Gutachten / auch mit gewisser protestation und reservation, so nemlich und als den 29. April dieses Jahrs das Gebeth / nach denen essentialibus der formulæ de Anno 1660. eingeführet / und an statt der verlangten Chur-Mäyntzischen Versicherung / mehr höchstbesagtes Hauß in solch Gebeht freywillig mit eingeschlossen worden.

Und obwol hernacher / als J. Churfürstl. Gnad. mit diesem dero Rath und Ministerio auffgestellet und auff dero hohe Person nochmals gerichteten Gebehte nicht zufrieden seyn wollen / Ihro Röm. Kayserl. Majest. zu allerunterthänigsten Ehren / auch Besänfftigung Ihrer Churf. Gn. Gemüther / auff mehrhöchstbesagten Hauses Sachsen ferner gnädigste bewegliche Ermahnungen und darbey empfangene Versicherung / da dem Rath das Gebeht / wie es der Freyherr von Schmidburg Anno 1660. auff [illegible] / von Wort zu Wort e[illegible] führen lassen wollen; So hat es do[illegible] wegen allzu starcken Widerspruchs [illegible] gemeinen Bürgerschafft / nicht gew[illegible] gerichtet werden können / sondern es s[illegible] alle und jede bißfalls gethane Remonstrationes und Ermahnungen / auch d[illegible] fältig gemachete Anordnungen all[illegible] dings fruchtloß abgangen / bloß auß [illegible] ner sehr starcken Impression / auff da[illegible] die Bürgerschafft auf dieser opinion b[illegible] ständig verharret / daß / im fall sie Ih[illegible] das Gebeht auf denen Evangelisch[illegible] Cantzeln / wie es von Ihr Churf. Gn[illegible] Maintz / oder dem Freyhrn. von Schm[illegible] burg vorgeschrieben worden / anbring[illegible] liessen / sie sich dardurch / wider ihr Gew[illegible] sen / und den Nachkommen zu unverwi[illegible] lichem Nachtheil selbsten / auß dem Instr[illegible] mento Pacis setzeten / und weder der R[illegible] ligion / noch anderer Freyheiten wü[illegible] gesichert wären. Und weil solche nich[illegible] vermöge deß von der Kaiserl. Commiß[illegible] anno 1650. dem Restitutions-Rec[illegible] ess ertheilten Decret, sondern auch n[illegible] denen [illegible] deß Kayserl. Re[illegible] pts vom 6. Julii Anno 1662. propter f[illegible] [illegible] das Gebeht verrich[illegible] würden / so thäten sie hierinn der hoffen[illegible] lich ihrer Schuldigkeit ein Genügen / u[illegible] da sie Anno 1660. gewöhnliche Observ[illegible] [illegible] oder Wercken / obgenanter Ch[illegible] precirt / darmit zu Bewilligung ein[illegible] nehen höchst präjudicirlichen Gebeh[illegible] Formul wohl auf denen Kanzel hin[illegible] continuiren / Theils mit [illegible] der [illegible] gebeht / wie keine genugsame Versich[illegible] rung vorhanden wäre / zu persvadire[illegible]

die Vormündere von [illegible] Hand-werckern / und deren vor den Thoren aber gar zu übergehen / sich angemasset; Müste es ihnen / als dißfalls unschuldigen Leuten nicht schaden / sondern / wann je besagte Vormünder (casu ab ipsis adhuc inconcesso posito) sich gleich auch zu solcher Verwilligung hätten verleiten lassen / und hierauff wider sie / als welche sambt denen Räthen in ordinis, jedoch ausser der Religion und eines jeden Bürgers Gewissen betreffenden Dingen / die Gemeinde repræsentiren, einige Sentenz ergangen were / jedoch der Gemeinde / bey so gestalten Dingen / das beneficium restitutionis in integrum in Rechten zustatten kommen; Dannenhero endlich erfolget / daß auff obgedachter Herren Commissariorum in Mühlhausen gemachte Anstalt den 18. Sept. st. v. ein sehr scharffes Kayserliches den 28. Julii jüngsthin dairtes Mandat, cum eventuali denunciatione Banni, Rath / Räthen und Vormündern insinuiret worden: In welchem zwar nur 8 Tage ad parendum in allen von den Hnn. Commissariis, sine causæ cognitione anbefohlenen puncten, præfigiret gewesen; Jedennoch Rath und Räthe binnen solcher Zeit / mit [illegible] anstellung aller [illegible] / darauff der Stadt gerichtete Sach beruhet / und ohngeachtet man der restitution in integrum und dero rechtlicher Außübung zu insistiren gehabt / allein zu allerunterthänigsten respect gegē J. Kays. Maj. und damit die angedrohete extremitæten umb so mehr abgewendet werden möchten / in puncto parritionis, so viel als in deren Vermögen gestanden / besage eines sonderbaren offenen Instrumenti, zu Werck gerichtet und devon durante adhuc termino, gebührend dociret, auch durch die / dem darbey abgelassenem Berichtschreiben beygelegte an die Bürgerschafft den 26. May 14. und 20. Augusti / wie auch den 11. Decemb. in Druck außgelassene Historia actiones Monitoria, und sehr scharffe mandata von ihren in paritione angewendeten eussersten Fleiß und gehabten allergehorsamsten Willen / verhoffentlich gnugsam bezeuget haben.

Nun hätten Rath und Räthe gehoffet / weil sie ihres theils alles eusserste / so nur möglich gewesen / verfüget und angeordnet; Aber ein mehrers / wegen der obhandenen Ohnmöglichkeit / nicht außrichten können / daß hochgedachte Hnn. Commissarii auff die dißfalls beschehene contestation, und nach dem [illegible] zweyer Monaten von [illegible] ergangenen Kays. Mandats / in unterschiedenen Puncten viel geändert / wo nicht die parition angenommen / jedoch vorhero anderwerts referirt haben würden / ob mit J. Kays. Majest. erkennen könne / ob bey so bewandten der Sachen umbständen / nichts desto minder die Acht wider die gantze Stadt / mit Bestande zu publiciren / oder nicht? Es haben aber dessen allen ungeachtet / hochermelte Herren Commissarii den in eventum bey sich gehabten Herold anhero geschicket / und demselben der Stadt die Acht anzukündigen anbefohlen [illegible] Wie dann der Rath mit allem respect gehüh-

rend angehöret/aber dem häuffig herzudringenden gemeinen Volck / so theils auß einem falschen Wahn/ihn vor keinen rechten Herold gehalten / nicht zu wehren vermocht / daß er nicht von etlichen/mit aller Rathspersonen/Vormünder und anderer verständiger Leute höchstem Schrecken und Bekümmerniß / ziemlich beschimpffet worden ; Jedoch hat ihn zuletzten/und mit gutem Glimpf zu dimittiren / der Rath durch etliche auß ihrem und der Bürgerschafft Mittel ihm möglichster massen angelegē seyn lassen/sind auch ihre und gemeiner Stadt Unschuld darzuthun erböthig und jederzeit bereit.

Das Actus Decretum an sich selbst belangende ; Führet zwar dasselbe prae maxima in sich ; Weil denen bißherigen Keyserl. auf den Westphälischen Friedenschluß gegründeten Judicatis kein genügen geschehen sey.

So wenig aber vorberührter quaestus formulae precum sich auff solchen Friedenschluß qualificiret, und secundum Instrumentum Pacis zu exequiren, sondern ceu res ex pacto noviter initio praetensa nach denen Reichs-Ordnungen zu tractiren gewesen ist ; So wenig können auch ex dicto instrumento die übrigen neuerlichen Postulata, als ; Die restitution der beyden Ober-Rathsmeister ; Admission deß neuen Raths ; Extradition deß Einigkeits-Recesses und der dem Syndico Aviano ertheilten Schadlosverschreibung / derivirt und behauptet werden. Dann ja ohnvermeinlich / daß vigore Instrumento Pacis und sonderlich in puncto restitutionis restituendorum à parte Restituendi, vor allen Dingen dargethan werden muß / daß selbiger in possessione vel quasi unius vel alterius rei restituendae ante motus bellicos gewesen sey.

Nun ist aber gantz ohne / auch in Ewigkeit nicht zu verificiren/daß das Ertz-Stifft Mäyntz ante motus bellicos, deren Puncten einen, jemals im Besitz und Herbringen / vielweniger darinn einigen Fug oder Recht gehabt hätte ; Auch über diß Stadt und Landkündig / daß die beyden Ober-Rathsmeister Johann Dallenborst und Henning Kniphoff nicht ante motus, sondern allererst nach geschlossenem Frieden, auff blosses Anhalten J. Churf. Gn. suspendiret worden ; und mag dannenhero auch deren Restitution sich auff das Instrumentum Pacis im geringsten nicht gründen : Wie es dann auch ebenmäßig umb die admission deß neuen Raths also bewandt ist/ daß höchsterwehnte Herren Ertz-Bischoffe und Churfürsten in der Rathswahl und Abwechselung deß hiesigen Stadt-Regiments ichtwas anzuordnen / ante motus bellicos niemals in possessione vel quasi gehabt / und deßwegen dieser Punct so wenig / als folgender / inter restituenda Moguntina zuzusehen. Dann wie kan der Einigkeits-Receß für ein Restituendum geachtet werden/dieweil ja derselbe 14. Jahr nach dem Friedenschluß auffgerichtet worden ist/ und mehrhöchsterwehnte Herren Ertz-Bischoffe und Churfürsten dem Rath niemals verbothen/noch verbiethen mögen/

gen/

gen/neue Statuta zu publiciren / oder die alten zu renoviren/und auff ein oder die andere weise in bessere notitiam zubringen; Massen der Rath solche Gerechtigkeit von unüberdencklicher Zeit ruhig exerciret und geübet.

Im übrigen hat man auch die/dem Syndico Aviano, von den Vormündern der Gemeinde/zugestellte Schadloßhaltung betreffend/kein Exempel finden können/daß jemals/ so lange die Stadt Erfurt gestanden/ einiges deren gewesener Syndicorum gehabtes Mandatum abzufordern / die Herren Ertz-Bischoffe und Churfürsten zu Maintz begehret/oder prætension gemachet hätten. Und wie übel würde doch die arme Stadt daran seyn/ja sie müste gar indefensa werden/wann dergleichen Begehren Ihrer Churfl. Gn. hinfüro frey stehen solte/sintemal der jenige für einen unbesonnenen oder ungeschickten Menschen gehalten werden dörffte/ der/einer solchen Commun zu dienen/ sich bewegen lassen solte/ die sihm seines verwalteten Ambts halber/ uffn Bedarff/ keine Schadloßhaltung versprechen oder leisten könte.

Dahero Rath und Räthe/ weil Sie/ dessen ungeachtet / in allen Puncten / so weit nur Mensch- und möglich gewesen/ vorangeregter massen/ pariret, sich umb so viel destoweniger versehen/daß sie und nebst ihnen die gantze Universitas in pœnam fractæ pacis declarirt, und mit der Straff deß H. Reichs Acht/ beleget werden solten oder könten. Allein/ darmit es obgedachter Hr. Baron von Schmidtburg und D. Papius, nach eigenem Wunsch un bösen Willen/ dahin brachten und trieben; So haben sie mit ihren verhasten Berichten dermassen vor- und durchgedrungen/daß der Stadt auch der Weg Rechtens gänzlich abgeschnitten worden: Denn kein förmlicher Achts-Proceß wider gemeine Stadt und Bürgerschafft extrahiret, und sie (1.) zu der Achtsklage niemals gebührend citiret/ noch (2.) deß Herrn Gegentheils dißfälliges postulatum ihr zuverantworten communiciret, vielweniger (3.) Litis contestatio begehret oder erwartet worden ist; Und zwar quoad (1) weiß man sich dieserseits gantz nicht zubescheiden/ werden auch die Acta nicht bezeugen / daß dißfalls jemand jemals behöriger massen citiret worden seyn solte. Dieweil dann in dem Reichs-Abschiede zu Wormbs de Anno 1521. §. Und ob jemand 2c. klar versehen/daß niemand für einen Achter zuhalten/so nicht auf vorgehende citation in die Acht erkläret worden: So ist darauß die hierunter mit eingelauffene informitet und nullitet klar am Tage.

Zum Fall auch schon quoad (2.) die Churfl. Maintz. contumax- oder Achtsklage anhero communiciret worden wäre/ (wie doch nicht geschehen ist) und dieserseits keine Ursachen / warumb die Stadt in allen Puncten vollkömlich zu pariren sich nicht schuldig erachtete/angezeiget worden; hätte sie jedennoch der Contumaciæ, nach Anweisung der Rechten/beschuldiget / auch hierzu anderweit citiret werden sollen; Quia Actor ad

Ban-

Bannum actum non citatum contumacem de novo legitimè citandum curare debet, ad videndum & audiendum, se ob contumaciam commissam in Bannū declarari, vel ad allegandū causas, quam ob rē declaratio illa fieri nō possit, nec debeat Ordinat. Cameral. part. 3. tit. 43 in pr. Und ist über dieses klaren Rechtens, quod Contumacia non accusata non noceat, text. in l. properandum § Et si quidem C. de judiciis. & ibid. Dd.

Es besaget zwar das Kays. allergnädigste arctius mandatum; wie daß Ihr. Churf. Gn. zu Maintz wie auch die Kayserl. Exequirung der den 4. April dieses Jahres, in puncto protcum ergangenen Declaratori-Urtheil verordnete Commissarien J. Kayserl. Majest. vorbracht/als ob der Rath un̄ Bürgerschafft noch wie vor/ bey ihrem hartnäckichten Ungehorsam verharret/sich der Kayserl. Commission auffs äuserste widersetzet/deren Vortrag un̄ abgangenen Executions-Befehl und den Kayserl. gerechten Erkäntnüssen und Verordnungen zu pariren/ und solcher gestalt die publication der bereits erkändten Declaratori-Urtheil zuverhüten/ wolgemeinte und treuhertzige Erinnerungen gantz spöttlich angehöret/verlachet / und mit öffentlichen Handschnallen/ in deren Gegenwart/ schimpfflich eludiret hätten.

Es ist aber gedachter Rath und Bürgerschafft zu Verantwortung dieser und anderer gantz ungleichen / von dem Hn. Baron von Schmidtburg / und vorermeldtem D. Papio, als dieser Stadt sonderbaren Verfolgern, herrührende Beymessungen (die durch gnugsamen Beweiß von den Räthen und Vermündern allerdings abgelehnet / und zum theil/sonderlich das vorgangene Gelächter/über der Kayserl. Commission eigene Bediente und andere Frembde/so sich neben ihnen in die Rathsstube gedrungen/ und die höchstbestürtzte Bürgerschafft gehöhnet / gebracht werden können) niemals citiret/ vielweniger davon zu rechter Zeit etwas anhero communiciret, am allerwenigsten auch mit bestande dargethan worden/daß J. Kays. Maj. der Rath sich in einigem rechtlich außgeklagten Punct / auß Mißbrauch seines Ambts/mit öffentlicher Gewalt oder einiger Hartnäckigkeit widersetzet / darzu sich gewapneter Hand bedienet/oder andere unzuläßige Dinge verübet hätte; Darfür der ewige Gott ferner sie väterlich bewahren wolle. Dann die Röm. Kayserl. Maj. als das höchste Oberhaupt der Christenheit beydes Rath und Bürgerschafft jederzeit in allerunterthänigster devotion schuldigster massen zum allerhöchsten respectiret, und Dero gerechteste Decisa, auf einigerley Weise zu eludiren sich niemals zu Sinn genommen; sondern nur in allerunterthänigsten Supplicationen und Deductionen die dißseitige grosse Noth und Bedrängnüß geklaget. Welches ja in allen Rechten erlaubet ist/ auch deßwegen die höchsten Tribunalia gewidmet seynd/daß der Arme mit dem Reichen / und der Hohe mit dem Niedrigen gleiches Recht haben solle.

Und ob gleich von etlichen auß dem gemeinen Pöbel ein und andere excess ver-

verübet worden wären; So hat doch der Rath und Commun solche keines Weges beliebet noch verhänget/ uñ wird verhoffentlich dem Rath und der gantzen Commun dahero nichts beyzumessen seyn/ noch sie die Schuld deß jenigen/ was sonsten der Kays. Commission von einigen singulis empfindliches begegnet seyn möchte/ tragen dörffen; Nam ut delictum à Communitate vel Civitate commissum esse dicatur, necesse est, quod convocata Universitate, vel convocatis Civibus per sonitum Campanæ, tubæ, vel alium modum consuetum, deliberato consulto & communicato consilio delictum perpetratum, paxque publica violata sit: Non enim sufficit, totam Civium multitudinem, etiam explicato & levato vexillo vim publicam inferre, aut homicidium committere, nisi convocationis solemnitas præcesserit, & unanimi consensu, atque in formâ universitatis arma sumserint, alias non ut universitas sed ut singuli fecisse dicuntur, & singuli ut seditiosi, puniri debent. test. Gail. d. P. P. Lib. 2. cap. 9. n. 4. per quam plurimos ibid. cit. Dd.

Dieweil aber auch mit übergebung der dieserseits sonsten eingewandten allerunterthänigsten querelen und supplicationen, ohn einzige jemals ergangene citation nur ad nutum Reverendissimi. und deren von Ihr dependirenden Personen inständiges Ansuchen uñ Vorschub ad Bannum procediret worden; So hat auch bey solchen keine Litis contestatio, so jedoch/ und zumahln in gegenwertiger hochwichtigen Sache im Recht außdrücklich erfordert wird/ vorgehen können; Und hat also an diesen beyden Stücken/ nemlichen/ der citation und litis contestation, so gleichwol basis & fundamentum omnium judiciorum seyn/ gäntzlich ermangelt/ dannenhero auch keine conclusio causæ, quâ nequidem interlocutoria Sententia publicanda, Gail. 1. Observ. 107. n. 1. & 2. geschehen/ vielweniger sufficiens cognitio erfolgen können; Ja/ ob schon in deß H. Reichs Constitutionen, und insonderheit der Erklärung deß Landfriedens zu Nürnberg de anno 1522. tit. So sie in frischer That rc. & Ord. m. Cam. p. 3. t. 49 versehen/ daß die Paritio und Executio distinctè & successivè erkennet werden soll: So habẽ doch die recognoscirten Originalia bezeuget und außgewiesen/ daß/ ohngeachtet in dem unterm 28. Julii jüngsthin außgelassenem allergnädigsten mandato arctiori noch acht Tage zum endlichen termino paritorio præfigirt und indulgiret gewesen/ dennoch eben selbigen Tages/ nemlich auch den 28. Julii/ die Execution erkennet worden.

Auß welchen allen dann sich klärlich ergibt/ daß/ ob gleich de jure jedermänniglich/ auch in causâ fractæ pacis notoriâ, rechtliche defensionales verstattet werden müssen/ dennoch dieselben/ samt allen formalibus processus, der Stadt/ auß deß Hn. Barons von Schmidberg und D. Papii Veranlassung/ allerdings entzogen worden/ also dem Rath ohnmöglich gewesen/ am J. Kays. Maj. hochlöbl. Hofe zuerscheinen/ und Ursachen/

war-

warumb derselbe nicht pariren könte und dörffte/ zu allegiren/ sondern daß Rath/ Räthe und Bürgerschafft/ als indefensi, dieses alles wider ihren Willen und Wissen/ unterlassen müssen. Da auch erstermeldte beyde Personen die Stadt nicht enormiter, und zu ihrer grössesten Gefährde in dem Proceß zu übereilen getrachtet: So würden dieselben / daß zuvorhero besage der Kayserl. Capitulation § 28 Derer andern bey dieser Sach nicht interessirten Herrn Chur-Fürsten Rath und Consens eingeholet würde / einer solchen unbegründeten distinction, als ob dieser passus nur von immediat-Ständen zuverstehen wäre/und also der Stadt Erffurt nicht zustatten käme/ nit unterbauet / also mit sich selbst / alterâ parte non auditâ, disputirt haben. Weil aber angeregter § also lautet:

Wir sollen und wollen auch fürkommen/und keines weges gestatten/daß hinfüro jemand/ hohen uñ niederen Standes/Churfürst/Fürst Stand oder andere/ohne rechtmäßige und gnugsame Ursach/auch ungehört/ und ohne Vorwissen/Rath und Bewilligung deß Heiligen Reichs Churfürsten / welche sich deß Wercks nicht theilhaftig gemacht/in die Acht und Oberacht gethan/gebracht oder vollzogen werde/wie es sich nach Außweisung deß H Reichs vorausgesetzter Satzungen/ und der im Jahr 1555. reformirter Cammer-Gerichts-Ordnung/ auch darauf erfolgter Reichs Abschieden gebühret / und was deßhalben bey dem künfftigen Reichstage/wie reservirt worden/von Churfürsten und Ständen de modō & ordine weiter verglichen werde möchte: Wäre es aber Sach / daß die That von sich selbsten gantz notori und offenbar/ der Friedenbrecher auch in seinem Verbrechen beharrlich und thätlich fortführe; Ob woln es dann nicht eben eines sonderbaren processus vonnöthen: So wollẽ wir jedoch auch in diesem Fall/ mit Zuziehũg des H. Reichs erstgemelter massen un-interessirter Churfürsten/ ehe und bevor wir zu der wircklichen Achts-Erklärung schreiten / communiciren; und ohne deren erfolgten Rath und außdrückliche Einwilligung damit nicht verfahren; So ergibt sich von selbsten/daß solcher consensus wieder Andere/so nemlichen keine Stände deß Reichs / gleichwol aber zum Reich gehörig sind / und consequenter auch bey dieser Sach hätte eingeholet werden müssen.

Dieweil dann auß diesem allen klärlich erscheinet/daß die itzigen Chur-Maintzischen Postulata auß dem Westphalischen Friedenschluß/und dessen nach sich führender restitution gantz nicht behauptet; Dannenhero auch keine fractio pacis gefolgert noch geschlossen/vielweniger die gegenwärtige Acht extrahiret, am allerwenigsten aber deren wirckliche execution dem Herrn Kläger selbsten auffgetragen werden mögen; Bevorab weil derselbe/ auff solche masse/ seine praetension, so weit Ihm nur beliebte/ zu extendiren, Gelegenheit haben/ auch den armen unschuldig-condemnirten die Geniessung derer exceptionen, welche doch sonsten/vermög der Rechten/ in ipsa executione statt finden / und einem jeden

privato vergönnet seyn / abgeschnitten wergen würde; Und aber bey so gestalten Dingen/und/da die Acht auff alle jura gehet / die Stad Erffurt höher nicht aggraviret werden könte / als wann pars ipsa der execution sich anmassen solte; in sonderbarem betracht / daß diesem allen das Instrumentum Pacis Nürnbergische Executions Recess und Arctior modus exequendi, die Reichs-Constitutiones und alle gemeine Rechte gäntzlich entgegen stehen: Sintemahl in besagtem Instrumento Pacis art. XVII. klar versehen / daß in denen Fällen / so per sententiam Judicis decidirt wordē sind / nach denen Reichs-Constitutionibus die Execution verrichtet werden solle; in dem Nürnbergischen Receß aber die facultas propriis viribus exequendi auff etliche sonderbare in einer Beylage specificirte Fälle/und auf eine gewisse längst verflossene Zeit restringiret, der arctior modus exequendi auch außdrücklich denen Creyß-außschreibenden Fürsten die Execution untergiebt; Da hingegen die Stadt Erffurt ohnzweiffelich in dem Ober-Sächsischen Creyse gelegen / und Ihr. Churfl. Durchl. zu Sachsen dero Creyß-Obrister ist.

Als gelanget an höchstgedachter Reichs-Stände Churfl. und Fürstl. Dl. Hochw. uñ Gräfl. auch Hochherrl. Gnad. Hoch- uñ Wol Edl. Gestreng. und Gunsten / deß Raths der Räthe / wie auch der Vormünder von Vierteln / Handwerckern / und derer vor dē Thoren / und gantzer Gemeinde zu Erfurt / unterthänigste unterthänige und gezieemende Bitt: sie wollen dieselben / in Erwegung angeführter der Sachen wahrhaffter Bewandnüß / vor keine Friedenbrecher und ächter haltē / sondern bey der Röm. Kayserl. Majest. ihrem allergnädigsten Kayser und Herrn sie / als unschuldige und solche Leute / so in der Verwandtnüß / wormit sie dem hochlöblichen Ertzstifft Maintz zugethan / jederzeit treulich gehalten / und demselben wissentlich oder vorsetzlich nichts / so Ihme / vermög der Concordaten / deß Herkommens und Restitutions-Recessus gebühret / entzogen / noch zuentziehen jemals gesonnen gewesen / aller unterthänigst verbitten / darmit die Acht und deren Execution / wo nicht so balden gäntzlich auffgehoben / jedoch suspendiret, die Stadt entweder ordentlich gehöret / oder vermittelst einer Reichs-Commißion die Sache in der Güte beygeleget werden möge: Wie dann die Stadt solches hiermit wehmütigst suchet und verlanget / und zu höchst- und hochgedachter Hnn. Reichs-Stände gnädigster gnädiger und geneigter hülffe sich unterthänigst / unterthänig und dienstlich empfohlen haben will.